NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 69



1997

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover

---

Schriftleitung:

Dr. Dieter Brosius
(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

Dr. Heiko Leerhoff
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:
Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 30169 Hannover

---

ISSN 0078-0561

Gesamtherstellung: poppdruck, 30851 Langenhagen

Inhalt

Aufsätze

Fremde in der Stadt. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen vom 16. bis 18. Mai 1996 in Bremen

1. Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters. Von Ernst Schubert 1
2. Minderheiten und Fremde in nordwestdeutschen Städten in der Frühen Neuzeit. Von Franklin Kopitzsch 45
3. Verlauf, Strukturen und Probleme der Zuwanderung in das Unterwesergebiet im Zuge seiner Industrialisierung. Das Beispiel Delmenhorst. Von Karl Marten Barfuß 61
4. Die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen in Bremen und Bremerhaven. Konflikte und Eingliederungsstrategien. Von Uwe Weiher 85
5. Ausländer in Bremen – Migration und Integration. Von Volker Hannemann 101

Zogen die Hamelner Aussiedler nach Mähren? Die Rattenfängersage aus namenkundlicher Sicht. Von Jürgen Udolph 125

Die Stiftskirche St. Galli in Hannover. Eine bürgerliche Stiftung des Spätmittelalters. Teil 2. Von Brigide Schwarz 185

‚Die Schwächeren suchen Recht und Gleichheit ...". Die Betrachtungen des fürstlichen Geheimen Rates Dr. Otto Johann Witte zum Problem der Beständigen Wahlkapitulation am Vorabend des immerwährenden Reichstags. Von Meike Hollenbeck 229

Landesgeschichtliche Erkenntnisinteressen der nordwestdeutschen Aufklärungshistorie. Von Hans Erich Bödeker 247

Die Säkularisation der Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer Hannover. Von Armgard von Reden-Dohna 281

Der König verdient kein Denkmal. Majestätsbeleidigungen im Königreich Hannover zur Zeit König Georgs V. (1851–1866). Von Hans-Ulrich Reuter 301

Das hannoversche Zeitblatt „Haus und Schule". Ein Schulblatt im Dienst der preußischen Politik. Von Torsten Reinecke 355

Ein unsicheres Terrain. Die Evangelische Unterweisung im beruflichen Bildungswesen Niedersachsens im ersten Nachkriegsjahrzehnt. Von Christian Simon 399

Kleine Beiträge

Die Herkunft der Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg und der Mord am Königskandidaten Ekkehard von Meißen 1002. Von Armin Wolf 427

Zur Baugeschichte des Schlosses in Celle. Von Horst Masuch 441

Die Geschichte Niedersachsens geht weiter! Von Bernd Schneidmüller 451

Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 463. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 466. – Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 482. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 487. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 500. – Kirchengeschichte S. 517. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 531. – Personengeschichte S. 549.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 84. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1996 (S. Brüdermann) 551

Nachruf
Herbert Mundhenke (D. Brosius) 557

Verzeichnis der besprochenen Werke

Das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392–1521 (Registrum baccalariorum de facultate arcium universitatis studii Erffordensis existencium). Hrsg. von Rainer C. Schwinges und Klaus Wriedt. Unter Mitarb. von Roland Gerber u. a. (B. Schwarz) 506

Baranowski, Frank: Geheime Rüstungsprojekte in Südniedersachsen und Thüringen während der NS-Zeit (G. Pischke) 489

Behre, Karl-Ernst: siehe Ostfriesland.

Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus. Hrsg. von Heinrich W. Grosse, Hans Otte, Joachim Perels (M. Smid) 524

Birkefeld, Richard: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb (Th. Vogtherr) ... 464

Bonk, Achim: siehe Urkundenbuch des Klosters Barsinghausen.

Boockmann, Hartmut: Göttingen. Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität (N. Klatt) 512

Brandes, Wolfgang: Chronik Fallingbostel. 1930–1995 (D. Brosius) 536

Brednich, Rolf Wilhelm, unter Mitarbeit von Klaus Deumling: Denkmale der Freundschaft. Die Göttinger Stammbuchkupfer – Quellen der Kulturgeschichte (W. R. Röhrbein) 508

Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung. Hrsg. von Rolf De Kegel. (E. Bünz) 502

Brodkorb, Clemens: siehe Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648.

Bruns-Wüstefeld, Alex: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung" der Wirtschaft am Beispiel Göttingens (J. Lokers) 478

Buchholz, Marlis: siehe Nationalsozialismus und Region.

Busch, Ralf: siehe Woehlkens, Erich.

Deumling, Klaus: siehe Brednich, Rolf Wilhelm.

Doll, Eberhard: siehe Die Geschichte des Grenzschutzkommandos Nord 1951–1991.

Fahl, Andreas: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposion zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994 (M. A. Denzel) 487

Feste und Feiern in Hannover. Hrsg. von Hans-Dieter Schmid (W. R. Röhrbein) 537

Frontzek, Wolfgang, Torsten Memmert, Martin Möhle: Das Goslarer Kaiserhaus. Eine baugeschichtliche Untersuchung. Mit einem Vorwort von Cord Meckseper (C. Ehlers) 500

Füllberg-Stolberg, Claus: siehe Nationalsozialismus und Region.

Gatz, Erwin: siehe Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648.

Geiling, Heiko: Das andere Hannover. Jugendkultur zwischen Rebellion und Integration in der Großstadt (G. Fiedler) 543

Gerber, Roland: siehe Das Bakkalarenregister ...

Die Geschichte des Grenzschutzkommandos Nord 1951–1991. Hrsg. vom Grenzschutzkommando Nord. [Bearb. von Eberhard Doll] (S. Brüdermann) 485

Geschichte Niedersachsens. Begründet von Hans Patze. Bd. II/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert. Hrsg. von Ernst Schubert (B. Schneidmüller) 451

Geschichte Niedersachsens neu entdeckt. Hrsg. von Horst Kuss und Bernd Mütter (D. Lent) 474

Grosse, Heinrich W.: siehe Bewahren ohne Bekennen?

Hoffmann, Christian: Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung (S. Wagener-Fimpel) 491

Kaulitz, Jürgen: siehe Ruppel, Erich.

Kegel, Rolf De: siehe Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung.

Knobloch, Ralf: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Kriegsende in Bremen. Erinnerungen, Berichte, Dokumente. Hrsg. von Hartmut Müller und Günther Rohdenburg (H. Schwarzwälder) 533

Kuhlmann, Lisa: siehe Woehlkens, Erich.

Kuropka, Joachim: siehe Woher kommt ... Niedersachsen?

Kuss, Horst: siehe Geschichte Niedersachsens neu entdeckt.

Laer, Hermann von: siehe Woher kommt ... Niedersachsen?

Landstände und Landtage. Der Weg zur demokratischen Volksvertretung in Niedersachsen. Katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Landtag (W. R. Röhrbein) 471

Lengen, Hajo van: siehe Ostfriesland.

Biographisches Lexikon für Ostfriesland. Hrsg. im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke. Bd. 2 (F.-W. Schaer) 549

Logemann, Silke: Die Franziskaner im mittelalterlichen Lüneburg (C. Märtl) 519

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939–1945 (W. Schubert) 482

Meckseper, Cord: siehe Frontzek, Wolfgang.

Memmert, Torsten: siehe Frontzek, Wolfgang.

Möhle, Martin: siehe Frontzek, Wolfgang.

Müller, Hartmut: siehe Kriegsende in Bremen.

Mütter, Bernd: siehe Geschichte Niedersachsens neu entdeckt.

Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Marlis Buchholz, Claus Füllberg-Stolberg und Hans-Dieter Schmid (D. Brosius) 463

Obenaus, Herbert: siehe Nationalsozialismus und Region.

Obenaus, Herbert: siehe Im Schatten des Holocaust.

Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft. Hrsg. von Karl-Ernst Behre und Hajo van Lengen (H. Reyer) 466

Otte, Hans: siehe Bewahren ohne Bekennen?

Patze, Hans: siehe Geschichte Niedersachsens.

Perels, Joachim: siehe Bewahren ohne Bekennen?

Prietzel, Malte: Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter (U. Schwarz) 520

Raabe, Christiane: Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt von der Gründung 1138 bis 1337. Die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte unter Einbeziehung der politischen und ordensgeschichtlichen Stellung (U. Schwarz) 517

Reagin, Nancy: A German Woman's Movement. Class and Gender in Hanover, 1880–1933 (S. Lesemann) 498

Reinhardt, Uta: siehe Lüneburger Testamente des Mittelalters.

Rohdenburg, Günther: siehe Kriegsende in Bremen.

Röhrbein, Waldemar R.: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Rohr, Alheidis von: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Rudersdorf, Manfred: „Das Glück der Bettler." Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation (Chr. van den Heuvel) 494

Ruppel, Erich: Kirchenvertragsrecht. Eine Erläuterung des Staatskirchenrechts der neueren Kirchenverträge. Hrsg. von Jürgen Kaulitz und Arno Schilberg (M. Smid). 528

Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945. Hrsg. von Herbert Obenaus (Th. Bardelle) 479

Scheitenberger, Martina: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Schilberg, Arno: siehe Ruppel, Erich.

Schmid, Hans-Dieter: siehe Feste und Feiern in Hannover.

Schmid, Hans-Dieter: siehe Nationalsozialismus und Region.

Schneider, Gerhard: Politische Feste in Hannover (1966–1918). Teil 1: Politische Feste der Arbeiter (W. R. Röhrbein) 540

Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig (H. Otte) 521

Schubert, Ernst: siehe Geschichte Niedersachsens.

Schwebel, Karl H.: Bremer Kaufleute in den Freihäfen der Karibik. Von den Anfängen des Bremer Überseehandels bis 1815 (M. A. Denzel) 488

Schwinges, Rainer C.: siehe Das Bakkalarenregister ...

40 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen. Hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium (Chr. Gieschen) 485

Lüneburger Testamente des Mittelalters. 1323 bis 1500. Bearb. von Uta Reinhardt (A. Boldt-Stülzebach) 545

Tielke, Martin: siehe Biographisches Lexikon für Ostfriesland.

Urkundenbuch des Klosters Barsinghausen. Bearb. von Achim Bonk (K. Gieschen) 531

Veddeler, Peter: Das Niedersachsenroß. Geschichte des niedersächsischen Landeswappens (W. R. Röhrbein) 468

Wagener, Silke: Pedelle, Mägde und Lakaien. Das Dienstpersonal an der Georg-August-Universität Göttingen 1737–1866 (S. Brüdermann) 495

Wegeler, Cornelia: „... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik". Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962 (A. Szabó) 513

Weiland, Beate L.: siehe Woehlkens, Erich.

Weinig, Kirsten: siehe Wir sind die Niedersachsen!

Wir sind die Niedersachsen! Wer sind die Niedersachsen? Begleitheft zur Ausstellung mit Beiträgen von Richard Birkefeld, Andreas Fahl, Ralf Knobloch, Waldemar R. Röhrbein, Alheidis von Rohr, Martina Scheitenberger und Kirsten Weinig (D. Lent) 474

Woehlkens, Erich, Lisa Kuhlmann und Beate L. Weiland: Beiträge zur Geschichte der Juden in Uelzen und in Nordostniedersachsen. Hrsg. für die Stadt Uelzen von Ralf Busch (S. Obenaus) 546

Woher kommt und was haben wir an Niedersachsen? Hrsg. von Joachim Kuropka und Hermann von Laer (D. Lent) 474

Wriedt, Klaus: siehe Das Bakkalarenregister ...

Verzeichnis der Mitarbeiter

Dr. Thomas Bardelle, Hannover, 479. – Prof. Dr. Karl Marten Barfuß, Bremen, 61. – Dr. Hans Erich Bödeker, Göttingen, 247. – Dr. Annette Boldt-Stülzebach, Braunschweig, 545. – Dr. Dieter Brosius, Hannover, 463, 536, 557. – Dr. Stefan Brüdermann, Hannover, 485, 495, 551. – Dr. Enno Bünz, Jena, 502. – Dr. Markus A. Denzel, Göttingen, 487, 488. – Dr. Caspar Ehlers, Göttingen, 500. – Dr. Gudrun Fiedler, Hannover, 543. – Dr. Christoph Gieschen, Pattensen, 485. – Dr. Karin Gieschen, Wennigsen, 531. – Volker Hannemann, Dipl. Geogr., Weyhe, 101. – Dr. Christine van den Heuvel, Hannover, 494. – Meike Hollenbeck, M.A., Marburg, 229. – Dr. Norbert Klatt, Göttingen, 512. – Dr. Franklin Kopitzsch, Hamburg, 45. – Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel, 474. – Dr. Silke Lesemann, Hannover, 498. – Dr. Jan Lokers, Stade, 478. – Prof. Dr. Claudia Märtl, Braunschweig, 519. – Dr. Horst Masuch, Hannover, 441. – Dr. Sibylle Obenaus, Isernhagen, 546. – Dr. Hans Otte, Hannover, 521. – Dr. Gudrun Pischke, Bühren, 489. – Dr. Armgard v. Reden-Dohna, Rheden, 281. – Torsten Reinecke, Rodenberg, 355. – Hans-Ulrich Reuter, Hannover, 301. – Dr. Herbert Reyer, Hildesheim, 466. – Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover, 468, 471, 508, 537, 540. – Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg, 549. – Prof. Dr. Bernd Schneidmüller, Bamberg, 451. – Prof. Dr. Ernst Schubert, Göttingen, 1. – Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, 482. – Dr. Ulrich Schwarz, Wolfenbüttel, 517, 520. – Prof. Dr. Brigide Schwarz, Hannover, 185, 506. – Prof. Dr. Herbert Schwarzwälder, Bremen, 533. – Dr. Christian Simon, Hannover, 399. – Dr. Menno Smid, Emden, 524, 528. – Anikó Szabó, Hannover, 513. – Prof. Dr. Jürgen Udolph, Göttingen, 125. – Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Leipzig, 464. – Dr. Silke Wagener-Fimpel, Bückeburg, 491. – Dr. Uwe Weiher, Loxstedt, 85. – Prof. Dr. Armin Wolf, Frankfurt/Main, 427.

Fremde in der Stadt

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen
vom 16. bis 18. Mai 1996 in Bremen

1.

Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters

von

Ernst Schubert

„Es hatte ein Mann einen Esel, der schon lange Jahre die Säcke unverdrossen zur Mühle getragen hatte, dessen Kräfte aber nun zu Ende gingen, so daß er zur Arbeit immer untauglicher ward. Da dachte der Herr daran, ihn aus dem Futter zu schaffen, aber der Esel merkte, daß kein guter Wind wehte, lief fort..." – jeder kennt das Märchen, das so anhebt: Vier alte, unmittelbar von der Arbeitslosigkeit bedrohte Gesellen zieht es nach Bremen in der Hoffnung, dort Stadtmusikanten zu werden.[1] Das Märchen geht glücklich aus. Die vier alt gewordenen und deswegen „aus dem Brot geschafften" Gesellen kommen gar nicht bis nach Bremen. Sie gewinnen schon zuvor durch List ihr eigenes Haus. In Bremen hätte sie wohl das Schicksal erwartet, in jener großen Schar der ohne Bürgerrecht lebenden Hilfsarbeiter unterzugehen, zur Schicht jener „servi alieni et indomiti" zu zählen, von denen 1299 der Lübecker Rat sprach.[2] Der Rat wollte sich beim Bischof für die Zerstörung von dessen Stadthof entschuldigen und verwies deshalb auf die Masse fremder Knechte, die nicht zu disziplinieren seien. Die Entschuldigung war gewiß durchsichtig, aber ihr Aussagewert liegt darin, daß sie wie jede Ausrede einigermaßen plausibel klingen mußte. Schließlich konnte der Bischof wie jedermann selbst sehen, daß viele fremde Knechte – und auch die Bremer Stadtmusikanten wären aus der Fremde gekommen – sich in den Gassen herumtrieben. Das sind die Leute, deretwegen es 1390 überhaupt keine Schwierigkeiten machte, binnen kurzem „grot volk" besonders aus Lübeck und Hamburg aufzubieten, um die von den Welfen mit

1 Vgl. Johannes Bolte – Georg Polívka (Bearbb.), Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm. 5 Bde. 1912–1929 (Neudruck 1982), Bd. 1, 237ff.; Wolfgang Herbst, Ein Märchen beim Wort genommen. Bemerkungen über die Bremer Stadtmusikanten, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens 7 (1984), 19ff.

2 Codex Diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch Bd. 1. 1. Theil 1843, 646.

Pfahlgittern und versenkten Schiffen gesperrte Ilmenau durch das Graben eines neuen, die Sperre umgehenden Flußbettes wieder für die Salz- und Heringskähne schiffbar zu machen.[3]

Zum Gelichter könnte man die bisher genannten Fremden rechnen. Von ganz anderen, von hochgestellten Leuten spricht 1440 der Hildesheimer Rat, wenn er es als „unser stad recht" bezeichnet, ein Ehrengeleit für die Weiterreise anzubieten, „wan erbar papheit effte koplude unde ok pelegrimen eder ander vrome lude in unse stad komen".[4] Die Bremer Stadtmusikanten, arme Leute, welche die Stadt als Hoffnungsziel wählten, und die vornehmen Reisenden, angesehene Gäste, die häufig auf Kosten des Rates bewirtet werden,[5] repräsentieren die soziale Skala von Fremdsein in einer mittelalterlichen Stadt. Ein Beispiel für die genaue Einteilung dieser Skala entnehmen wir dem im sächsischen Rechtsraum so einflußreichen Goslarer Stadtrecht von etwa 1340. Wenn einem Goslarer Bürger von einem „utmane", einem Auswärtigen, ein „gherender man oder wives", ein Spielmann oder eine Spielfrau, gesandt wird, dann darf er diesem (bei Strafe von einer Mark) nur 20 Schillinge geben. Wenn aber ein „gast" eine Bürgerin heiratet, dann darf man dem „lodere, de de gast unsen borgeheren sant," mehr geben als die besagten 20 Schillinge.[6] Deutlich wird hier, daß der Nichtbürger im gleichen Zusammenhang einmal „gast" und einmal „utman" genannt werden kann, daß der Gast aber nicht ganz so fremd ist, wenn er eine Bürgerin heiratet. Das personale Beziehungsgeflecht kann über die Stadt hinausreichen und Auswärtige einbeziehen. Die soziale Stufung von Fremdsein wird dadurch deutlich, daß auch der Spielmann bzw. der ihm gleichgesetzte Lotter, den der Fremde als eine Art Hochzeitslader in die Stadt schickt, meist ebenfalls ein Fremder ist. Aber hierbei trifft das Stadtrecht eine bezeichnende Präzisierung, indem es von der Möglichkeit spricht, daß dieser Spielmann zu „der stad ghesinde" gehören könne (der ursprünglichen Hoffnung der Bremer Stadtmusikanten). Aber gleichviel ob städtischer oder fremder „gerender Mann": Die zitierten Bestimmungen gelten für beide gleichermaßen.

Die Stadt war mit ihrem differenzierten Arbeitsmarkt die Hoffnung stellungsuchender Knechte, sie war mit ihren Jahrmärkten Ziel des Kaufmanns, des Krämers, Hausierers und Gauklers, und die Stadt war mit ihren Stadtmauern auch Zufluchtsort in Fehdezeiten. Der daraus entstehenden Verantwortung gegenüber den Frem-

3 Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg. Bd. 1. 1933, 157 f.

4 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Hg. von Richard Doebner. 9 Bde. 1891–1901, hier: Bd. 4, 287 Nr. 358 § 4.

5 Vgl. nur Wilhelm H. Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. ZHVNdSachs 1868, 190 ff., hier: 232 ff.

6 Das Stadtrecht von Goslar, hg. von Wilhelm Ebel. 1968, 174 (§§ 4 und 5). Vgl. auch die analoge Bestimmung in den Braunschweiger Stadtgesetzen von 1349. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Erster Band. Statute und Rechtebriefe. Hg. von Ludwig Haenselmann. 1873, 45 Nr. 39 § 16. Ähnlich auch das Stader Stadtrecht. Urkundenbuch der Stadt Stade. Bearb. v. Jürgen Bohmbach. (VeröffStadtarchStade 1) 1981, 105 Nr. 149 § XIII. – Zu Begriff und Gestalt „gerender man" bzw. „loder" vgl. Ernst Schubert, Fahrendes Volk im Mittelalter. 1995, 8 f. bzw. 223 f.

den ist sich zum Beispiel der Göttinger Rat bewußt: Falls in der Stadt Korn oder andere Habe geflüchtet würde, „eder quemen hir buren in de stat dor vredes willen, de hir ene wile wonen wolden", so dürfte die geflüchtete Habe nicht „bekummert", nicht mit Pfändungsarrest belegt werden.[7]

Die Stadt kann Ziel der Hoffnung, des Erwerbs und der Zuflucht sein. So verschieden die einzelnen sozialen Gruppen von Fremden sind, so verschieden wird auch der Umgang der Bürger mit ihnen gewesen sein. Scheinbar zerrinnt uns das Thema zwischen den Fingern; denn auch die Frage nach den Fremden in der Stadt unterliegt den Schwierigkeiten der Alltagsforschung. Das Alltägliche war allen bewußt und brauchte nicht aufgeschrieben zu werden. Das, was an den Stadttoren geschah, die Prüfung dessen, der Einlaß begehrte, ist nicht überliefert. Pässe waren dem Mittelalter unbekannt. Nur andeutungsweise wird die Verantwortung der Torhüter sichtbar, wenn der Göttinger Rat ihnen auferlegt, sie sollten keine (fremden) Leute, kämen sie zu Pferde oder zu Fuß, einlassen, falls diese Mißtrauen erweckten und es nicht zerstreuen könnten, keine „ridende edder ghande lude inlaten, dar one ane misduchte unde di se nicht berichten wolden".[8] Die Torwächter – „oldbesetene vrome lude effte borgere de settet men hir levest to"[9] – waren erfahren genug, um Bürger und Mitwohner erkennen zu können. Wen aber sollten sie abweisen? Wir wissen nur, daß ihnen von Zeit zu Zeit Anweisungen gegeben wurden, deren Inhalt wir nicht kennen, „dat se dat holden umme bedelere unde pelgrime, wu on dat bevolen wert".[10]

1. Die Fremden und das Fremde

Das Adjektiv „fremd" antwortet in seinen geschichtlich ältesten Formen auf eine Frage, nämlich: „Wo kommst du her?"[11] Das ist eine soziale Frage, nicht etwa eine geographische nach dem Herkunftsort; sie lautet genau genommen: „Wer bist du"? Zu den Zeiten, als sich das Adjektiv „fremd" bildete, galt noch unbestritten die

7 Göttinger Statuten. Bearb. von Goswin von der Ropp. (QDarstGNdSachs 25) 1907, 31 Nr. 31 § 5 (vor 1340). Vgl. auch ebd., 225 Nr. 225. Grundsätzlich: Hans Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses (Fortsetzung und Schluß). ZRG Germ. 41 (1919), 87 ff., hier besonders: 171 ff.

8 Göttinger Statuten, 235 Nr. 225. Vgl. ebd., 236.

9 Ebd., 235.

10 Ebd. – Auch die Ordnungen anderer Städte sind nicht gesprächiger. Der Braunschweiger Torwächter-Eid aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schärft neben der allgemeinen Mahnung, die Tore getreulich zu bewachen, nur ein, daß kein fremdes Bier in die Stadt eingeführt werden dürfe. UB Braunschweig Bd. 1, 97 Nr. 54 § 47. Vgl. ebd., 264 Nr. 113 § 10.

11 Claus-Dieter Wetzel, Philologisch-sozialgeschichtliche Anmerkungen zu altenglisch fremthe „fremd" und seinen Derivaten, in: Irene Erfen und Karl-Heinz Spieß (Hgg.), Fremdheit und Reisen im Mittelalter. 1997, 7 ff., hier: 8.

Personalität des Rechts.[12] Der Friese in Köln blieb Friese, er nahm sein angeborenes Recht stets mit sich. Die Wortgeschichte von „fremd", die Entwicklung von einer Frage zu einer Aussage, kennzeichnet im Grunde die Entwicklung von der Personalität zur Territorialität des Rechts, kennzeichnet damit einen Aspekt unseres Themas: Wie weit gilt das Recht einer Stadt auch für die Fremden, die sich in dieser Stadt aufhalten?

Straßennamen in der Kölner Rheinvorstadt erinnern noch daran, daß Fremde ihr Recht mitbrachten, wie die Elsässer, die in der Straßburger Gasse sich niederließen, wie die Wallonen in der Walmgasse oder die Westfalen am Sassenhof und die Flamen („inter Flamingos") am Heumarkt.[13] Kiel kennt noch im 15. Jahrhundert ein „quartale Flamingorum", ein „quartale Danorum" und ein „quartale Kedingorum".[14] Diese in Siedlungsarealen sich widerspiegelnde frühe Entwicklungsstufe mußte im Zuge der wachsenden Bedeutung der Städte und innerhalb einer Gesellschaft, die mit dem Hochmittelalter in starkem Maße von Wanderungsbewegungen bestimmt war, übersprungen werden. Mit Köln oder Kiel vergleichbare Nachwirkungen früher Wanderungsbewegungen sind in der Toponymie niedersächsischer Städte nicht überliefert, wohl aber Spuren des auch hier ursprünglich geltenden Prinzips der Personalität des Rechts. Bei der Gründung der Hildesheimer Dammstadt findet 1196 im Zusammenhang mit der hier erfolgten Ansiedlung flandrischer Kolonisten auch das „jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic vel circa Albim" die (in der Forschung viel diskutierte) Erwähnung.[15]

Von der Personalität zur Territorialität des Rechts: Dies ist, unsere Leitfrage nach den Fremden in der Stadt berührend, in dem berühmten Satz „Stadtluft macht frei" enthalten. Der Eigenmann eines Herrn streift die ihm angeborenen Fesseln der Unfreiheit ab, wenn er unangefochten das Bürgerrecht einer Stadt erwerben, wenn er – wie erstmals im Recht des Braunschweiger Hagen[16] postuliert wird – nach Jahr und Tag hier ansässig, den Bürgereid leisten darf. Denn auf diesen Eid, das niederdeutsche „geloffte", bezieht sich nach der überzeugenden Deutung Wilhelm Kohls[17] der zitierte Rechtsgrundsatz. Nicht die oft stickige, rauchgeschwängerte Luft in der Stadt, sondern das dem Rat geleistete „geloffte" macht frei.

12 François-Louis Ganshof, L'étranger dans la monarchie franque, in: L'Étranger. Deuxième partie. (Recueils de la Société Jean Bodin 10) 1958, 5 ff.

13 Klaus Militzer, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Hg. v. Jörgen Bracker. 2 Bde. 1989, Bd. 1, 214.

14 Ulrich March, Die holsteinische Heeresorganisation im Mittelalter. ZGesSchlesHolstG 99 (1974), 105 f. (mit Karte).

15 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Zweiter Band. Hg. von Ludwig Haenselmann. 1900, 11 Nr. 27.

16 UB Braunschweig Bd. 1, Nr. 1 § 9. Vgl. Bernhard Diestelkamp, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252). (QDarstGNdSachs 59) 1961, 51 ff. und 146.

17 Briefliche Mitteilung vom 23. 3. 1996.

Die Frage nach Personalität und Territorialität des Rechts ist in Bezug auf unser Thema von einer größeren Frage umschlossen: Zwischen dem Fremden und dem Eigenen besteht immer ein Wechselverhältnis.[18] Dadurch ist die Frage nach dem Fremden auch die Frage nach den Wertvorstellungen einer Zeit.[19] Die in jüngster Zeit geäußerte Vermutung, wonach die Ausbildung des frühmodernen Staates und seiner „Policey" zu einer neuen Definition des Fremden beigetragen haben könnten,[20] stellt uns vor die Herausforderung, nach den möglicherweise anders gearteten mittelalterlichen Voraussetzungen zu fragen.

Von „servi alieni" hatte der Lübecker Rat gesprochen. Der Begriffsgebrauch aber ist keineswegs eindeutig. Um 1350 werden im Lüneburger Stadtbuch als „persone aliene" einfach Leute bezeichnet, die nicht zur eigenen Verwandtschaft gehören[21] – ein in ganz Deutschland verbreitetes Wortverständnis.[22] Vergebens sucht man in den tausenden von Einträgen der Hildesheimer Stadtrechnungen, wo so viele Gaben an durchreisende Menschen verzeichnet werden, nach der begrifflichen Widerspiegelung der Tatsache, daß eine mittelalterliche Stadt von vielen Leuten aufgesucht wurde, die nach unserem Verständnis „Fremde" waren. Selbst das Adjektiv „fremd" begegnet nur selten. Unserem Wortsinn entspricht es sicherlich, wenn 1446 der Rat einen „vromden gesellen", der ihm „heymelike bodeschup brachte", dafür sechs Schilling gab.[23] Das gleiche gilt auch, wenn der Rat „eynem vromeden manne uthe Prutzen", der behauptete, im Hildesheimer Gefängnis geschlagen und bestohlen worden zu sein, zwei Schilling schenkte.[24] Der Fremde ist hier der Unbekannte, der von weit her, aus Preußen, kommt. Anders aber steht es, wenn der Rat für das Prüfen der Gewichte der „vromden cramere" eine Abgabe verlangt.[25] Hier können die Fremden dem Rat durchaus bekannt sein. Es sind Leute, die in den Rechnungen nur der Bequemlichkeit halber nicht mit Namen

18 Klaus J. Bade, Einführung: Das Eigene und das Fremde – Grenzerfahrungen in Geschichte und Gegenwart, in: Ders. (Hg.): Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart. 1992, 1 ff.

19 Vgl. dazu Erfen – Spieß (wie Anm. 11) und als Überblick: Alexander Demandt u. a. (Hgg.), Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. 1995.

20 Hans-Ulrich Thamer, Fremde im Land. Überlegungen zu einer Politik- und Sozialgeschichte von Fremden und Fremdheitserfahrungen, in: Peter Johanek (Hg.), Westfalens Geschichte und die Fremden. 1994, 3 ff., hier: 6. – Zu dem in der neueren Forschung viel behandelten Thema vgl. aus niedersächsischer Perspektive: Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung" und „Policey" (1555–1682). (VeröffHistKommNdSachs XXXV/14) 1996.

21 Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Hg. von Wilhelm Reinecke. 1903, 129. – Wenn Henning Brandis zu seiner zweiten Hochzeit schreibt, es wären dazu auch „de vromeden brutlude van Brunswyk" gekommen, so meint er damit die ihm unbekannten Verwandten und Freunde seiner Braut. Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hg. von Ludwig Haenselmann. 1896, 42.

22 Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 3 (1935–1938), Sp. 855 und 859.

23 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 727.

24 Ebd., 681 (1443).

25 Vgl. z. B. ebd., 763 (1450).

genannt werden, wie etwa die „vromden lude", mit denen die Bürgermeister 1410 auf Kosten der Stadt im Ratskeller tranken,[26] wie etwa die fremden Frauen, denen der Rat beim Turnier am Fastnachtsabend Äpfel, bisweilen auch Kuchen reichen läßt:[27] Das sind nicht unbekannte fremde Frauen, sondern solche von auswärts,[28] die angesehen genug sind, daß der Rat ihnen den bevorzugten Zuschauerplatz in der Laube des Rathauses einräumt und ihnen eine Aufmerksamkeit zukommen läßt. Eindeutig ist das Adjektiv „fremd" im neutralen Sinne von „auswärtig" gebraucht, wenn die Stadtrechnungen zum Jahre 1434 die Einnahme von 24 Schillingen verzeichnen: „Entfangen vor enen vromeden joden to gravende".[29] Die Braunschweiger Juden waren zu jener Zeit gezwungen, ihre Toten in dem 45 Kilometer entfernten Hildesheim zu bestatten.[30]

Während das Adjektiv „fremd" zwar bisweilen, aber im Grunde doch verblüffend selten für eine Person gebraucht wird, scheint das Substantiv „Fremder" kaum gelebt zu haben; man sucht es in den Quellen zumeist vergeblich. „Fremder" ist demzufolge im Mittelalter noch kein Begriff, der zur Klassifikation von Menschen taugt. Diese Aussage gilt für alle deutschen Lande. Zieht man das Deutsche Rechtswörterbuch zu Rate, so fällt auf, wie wenig Belege für „fremd" und „fremdartig" aus dem Mittelalter stammen.[31] Nicht allein mit der wachsenden Zahl von Quellen ist zu erklären, daß erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert sich eine größere Belegdichte ergibt; denn erst jetzt nähern sich die Belege auch immer mehr dem modernen Wortsinn, erst jetzt beginnt „fremd" eine Abgrenzung zum „Eigenen" zu enthalten. Um ein arg strapaziertes Modewort zu gebrauchen: Es geht um die Frage der Identität. So stolz ein Bürger auf seine Stadt war, so wichtig ihm das Bürgerrecht erscheinen mußte, so sah er doch in dem Auswärtigen, in dem Nichtbürger keineswegs den Fremden im heutigen Verständnis. Und das ist um so auffallender, als der Bürger seine Stadt als „Heimat" im ursprünglichen Sinne, als einen Schutz gewährenden, umfriedeten Bereich empfand. Eine der empfindlichsten Strafen, die ein Rat verhängen konnte, war die Stadtverweisung.[32] Diese traf den Armen härter als den Reichen. Während in Braunschweig normalerweise die Stadt-

26 Ebd., Bd. 5, 414.

27 „Vor appele uppe dat hus den vromeden vruwen in dem vastelavende by dat stekent 1s". UB Stadt Hildesheim, Bd. 6, 145 (1420). Entsprechende Einträge zum Fasching 1416 (ebd., 11), 1417 (ebd., 51) und 1424 (ebd. 257).

28 Ein Rechnungseintrag macht einmal die Herkunft dieser „fremden Frauen" sichtbar: Ebd., Bd. 6, 11. „Vor beer unde appele uppe dat radhus, do de vruwen van Emeke (Einbeck) dar weren, 2 ½ s 2d." (1416).

29 Ebd., 546.

30 Peter Aufgebauer, Die Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. 1984, 38.

31 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 22), Sp. 852 bis 860.

32 Vgl. Helmut Maurer, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: Guy P. Marchal (Hg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11.–12. Jahrhundert). Zürich 1996, 199 ff.

verweisung die Entfernung auf mindestens 20 Meilen bedeutete, wurde ein Mann einmal nur auf fünf Meilen verwiesen „umme synes armodes willen".[33]

Auch über die Beziehung zum Land oder zum Fürstentum entwickelte ein Bürger keine Identität von jener Art, die zu einer Abgrenzung gegenüber dem Fremden führte. Aus den Belegen des Deutschen Rechtswörterbuches ist zu entnehmen, daß erst im ausgehenden 15. Jahrhundert der Sinn von „befremden" entstehen konnte,[34] jener Sinn, der im Fremdartigen die Infragestellung eigener Wertvorstellungen enthielt. (Die „vromeden fruwen" im Hildesheimer Fasching hatten niemanden befremdet.) Sodann zeigen die Belege des Deutschen Rechtswörterbuchs, daß im Mittelalter überhaupt noch keine „nationale" Gegensätzlichkeit von Deutschen und Ausländern bewußt geworden war. Der Ausländer ist schlicht derjenige, der nicht zum eigenen Land gehört, so wie ein Lüneburger Bürgermeister 1451 von ausländischen Prälaten spricht und damit die Sülzprälaten östlich der Elbe meint.[35] Der Ausländer ist also derjenige, der nicht in jenem Land wohnt, dem sich auch ein Bürger insofern zugeordnet weiß, daß er von Landsitten sprechen kann.[36] Ebenso unscharf wie der Begriff „Land"[37] ist auch der des Ausländers. Wenn man noch nicht einmal genau wußte, wer überhaupt als „auslendischer" angesprochen werden konnte, dann ist sicher, daß diesem Begriff kein abgrenzender, sondern nur ein neutraler geographischer Inhalt innewohnte.

Unser thematisches Stichwort verbirgt sich unter anderen Begriffen und wird auch in anderen Zusammenhängen gesehen, als sie heute naheliegen. Der spätmittelalterliche Bürger dachte nicht daran, „den Fremden" als Sammelbegriff von Menschen ganz verschiedener sozialer und geographischer Herkunft zu verwenden; denn man sträubte sich in jener Zeit noch, den Mitmenschen in gesellschaftliche Kategorien einzuordnen und ihn damit seiner Individualität zu berauben.[38]

Wer in der Geschichte der Fremdheit zugleich eine Geschichte des Umgangs von Menschen miteinander sucht, kann beim Thema „Bürger und Fremde" nicht über-

33 Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Bd. 3/1. (Die Chroniken der deutschen Städte 35/1). [Bearb. von Hermann Bäseke] 1928, 64.

34 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 22), Sp. 856 und 865.

35 „Vtlandesche prelaten ouer der Elue unde ouer der Heyde". Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg. (Die Chroniken der deutschen Städte 36) [Bearb. v. Wilhelm Reinecke]. 1931, 176.

36 Vgl. Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. Hg. v. Julius Jaeger. 1885 (Neudruck 1977), 311 Nr. 502: „landsetliker wyse" (1495). Nach Recht und Landesbrauch, „en recht unde en lantsede", wird 1366 in Uelzen Besitz übereignet. Urkundenbuch der Stadt Uelzen. Bearb. von Thomas Vogtherr. (VeröffHistKommNdSachs XXXVII/9) 1988, 110 Nr. 104.

37 Ernst Schubert, Der rätselhafte Begriff „Land" im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Soltauer Schriften 4 (1995), 23 ff.

38 Diesen Prozeß, der zu einem Denken in sozialen Kategorien und damit zu einer Vorstellung von „Gesellschaft" führte, versuchte ich am Beispiel der Entstehung des Topos vom „starken Bettler" um die Zeit von etwa 1500 namhaft zu machen. Ernst Schubert, Der „starke Bettler", in: Neithard Bulst – Peter Schuster (Hgg.), Leben am Rande der mittelalterlichen Gesellschaft (im Druck).

sehen: Eine Stadt besteht nicht nur aus Bürgern. „Einwohner",[39] „medewoner", Leute, die zur Miete wohnen, nicht das Bürgerrecht,[40] sondern nur ein Aufenthaltsrecht besitzen, leben als den Nachbarn bekannte Leute in der Stadt; „medeborghere eder medewonere" werden dauernd im Göttinger „Ordinarius", dem Handbuch der Stadtverwaltung, in einem Atemzug genannt.[41] Das entspricht dem Üblichen. Der Duderstädter Rat erwähnt ebenso wie der von Rinteln immer wieder „borger, borgersche edir medewoner".[42] Die Eindeutigkeit ließ sich offenbar schwer durchhalten, mit der der Hamelner Rat nur Vollbürger in der Stadt dulden wollte: „dat we hir in der stad nemede liden dorven, he en do vulburcor".[43] Dieses Bestreben ist in allen niedersächsischen Städten festzustellen. Deshalb verpflichtete der Lüneburger Rat Ende des 14. Jahrhunderts seine Bürger, jenen Mieter oder Gast in ihren Häusern, der sich „neret in unser stad mit kopenschap eder handwerke" innerhalb von 12 Wochen zur Annahme des Bürgerrechts zu veranlassen.[44] Dennoch erhielt sich im 15. Jahrhundert noch der Rechtsstatus des „Einwohners", der zwischen Bürgern und Fremden stehend in Abgrenzung zur Schicht der Tagelöhner und Knechte eine Art Bürgerrecht zweiter Klasse bedeutete.

Der Mitwohner ist der, der einen „eigenen Tisch", einen eigenen Haushalt hat und nicht in Gesindediensten steht.[45] Dies wird in einer Duderstädter Ratssatzung deutlich, die uns noch einen weiteren Hinweis gibt: „welk borger, borgersche edir medewonere, die med uns wonet in der stad edir darvor unde eygen disch heb-

39 In Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück taucht der Begriff nur ganz vereinzelt auf. UB Braunschweig Bd. 1, 144 Nr. 62 § 173: „neyn unser borger, borgersche noch inwoner"; Lüneburger Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 251: „Clawes Grube, ynwaner to Luneborg"; Eduard Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (QDarstGNdSachs 1) 1883, 107 und 194: „borger efte inwohner"; E(rich) Fink (Hg.), Das älteste Stadtbuch von Osnabrück. (Osnabrücker GQ 4), 1927, 135 Nr. 147: „borgere, borgersche unde inwonere" (1479).

40 Im Lüneburger Verfestungsregister, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 271 werden 1294 Leute erwähnt, „qui non habent jus perfectum in civitate Luneburg." Unter diesem „unvollkommenen Bürgerrecht" wird man das Recht der „Einwohner" verstehen können.

41 Göttinger Statuten, z. B. 228 f. (Nr. 225). Bisweilen begegnet auch die Wendung „medeborger eder de myt uns wonet". Ebd., 93 Nr. 78 (1399).

42 Vgl. etwa UB Duderstadt (wie Anm. 36), 406 Nr. 521a § 64 (1434). Walter Maack, Die Rintelner Statuten des 14. bis 16. Jahrhunderts und die Gnaden der Gilden und Brüderschaften. (SchaumburgStud 24) 1970, 30, 32 f., 61, 66 f., 89, 92, 94.

43 Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407, hg. v. Otto Meinardus. (QDarstGNdSachs 2) 1887, 580 (Donat § 76). Aber selbst in Hameln ließ sich diese strenge Position nicht aufrecht erhalten, erwähnt doch eine spätere Ratssatzung „borgere effte medewonere". Ebd., 585 (Donat § 106).

44 Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. Bd. 3. Bearb. v. W. F. Volger. 1877, 441 Nr. 1483. Dem entspricht, daß um 1400 der Lüneburger Rat die Goldschmiede auffordert, sie sollten einen „vromet ingesegelgraver ... bringen in borgehand" und diesen offenbar singulären Vorgang (allzuviel Siegelschneider wird es selbst in Lüneburg nicht gebraucht haben) in die Form eines allgemeinen Gebots kleidet. Bodemann (wie Anm. 39), 95. In Göttingen bestimmt 1397 der Rat, daß innerhalb von vier Wochen Bürger werden müsse, wer in der Stadt wohne und hier Erbe und Eigen besitze. Göttinger Statuten, 84 Nr. 71.

45 Göttinger Statuten, 57 Nr. 43 § 2 (um 1370).

ben ...".[46] Daß Mitwohner vor der Stadt leben können, weist darauf hin, daß vor allen Dingen jene einkommensschwachen Menschen zu diesem Recht ansässig waren, die in den Hütten vor der Stadt hausten. Dem entspricht, daß in Göttingen die Gärtner als Mitwohner genannt werden, daß die Mitwohner nur die Hälfte des Wortzinses (eine Art Grundsteuer) der Bürger zahlen.[47] Ansonsten werden sie „in Bezug auf Lasten und Pflichten regelmäßig den Bürgern gleichgestellt".[48] Aber sie haben ebenso Anspruch auf die Hilfe des Stadtarztes wie die Bürger.[49] Es dürfte jedoch allgemeine Praxis gewesen sein, was für Münden überliefert ist,[50] daß der „medewoner" nicht Mitglied einer Gilde, eines „Amtes", einer Zunft sein konnte, da eine solche Mitgliedschaft das volle Bürgerrecht voraussetzte.

Eine besondere Gruppe von Nichtbürgern stellen die städtischen Bediensteten dar: Armbruster, Arzt (Wundarzt), „Bademutter" (Hebamme), Bote, Büchsenmeister, Henker, Hopfenmeister, Ölschläger, Schinder, Schreiber, Schulmeister, Söldner, Stallknecht, Torhüter, Uhrmacher (der die Rathausuhr wartet), Wächter, Waageknecht und Ziegler.[51] Nicht das Bürgerrecht, sondern die zumeist in das Stadtbuch eingetragene Dienstpflicht band diese Leute an den Rat.[52] Ihr Eid enthielt in der üblichen Verpflichtung auf Nutz und Frommen der Stadt Elemente des Bürgereides, unterschied sich von diesem jedoch in der genauen Verpflichtung, bestimmte Tätigkeiten gewissenhaft wahrzunehmen. So muß sich der Bote des Göttinger Rats verpflichten, nichts von den Gerüchten weiterzutratschen, die er auf seinen Wegen erfahre: „Unde vele sprekens willest ummeghan und neyne nye mere nasegen, du en wetest dat se war sin".[53] Im Gegenzug zu seinem Gelöbnis werden dem „Diener" des Rates – der entscheidende Unterschied zum Gelöbnis des Bürgers – Steuerfreiheit und Freistellung vom Wachdienst versprochen[54]. Diese Freiheiten galten nur so lange, wie der Betreffende „mid uns wonet".[55] Und: „dewile he mit uns wonet", darf selbst der städtische Wundarzt nicht die Stadt verlassen.[56]

Trotz der gemeinsamen schriftlich fixierten Bindung an den Rat bildeten die städtischen Bediensteten keine einheitliche soziale Gruppe; schließlich waren der Büttel und sein Knecht ebenso dem Stadtrat verpflichtet wie der Scharfrichter und der Stadtarzt. Für unsere Fragestellung ist entscheidend, daß vor allem die höher

46 UB Duderstadt (wie Anm. 36), 407 Nr. 521 § 66 (nach 1434).
47 Göttinger Statuten 57 Nr. 43 §§ 2 und 5.
48 Ebd., 550 (Register unter Medewoner).
49 Ebd., 219 Nr. 225 (1427).
50 Paul Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter. Diss. Göttingen 1913, 46.
51 Die Aufzählung nach Göttinger Statuten, 336 ff. Nr. 225.
52 Vgl. nur die Bestallungsbriefe bei Ernst Büttner, Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover. 1926, 40 ff.
53 Göttinger Statuten, 227 Nr. 225.
54 Vgl. nur die Eide der Braunschweiger (UB Braunschweig Bd. 1, 50 Nr. 42 § 6, 76 f. Nr. 54, 88 f. Nr. 55) oder der Göttinger (Göttinger Statuten, 216 ff. und 336 ff. Nr. 225) „Ratsdiener".
55 Göttinger Statuten, 216 Nr. 225 § 1.
56 Ebd., 218 (§ 9).

gestellten Bediensteten von auswärts angeworben wurden. Kompetenz wird aus der Fremde gewonnen. Die Stadt ist – das wissen die Ratsherren, die auswärtige Wundärzte anwerben[57] – kein Organismus, der sich aus sich selbst weiter entwikkeln kann.

Wie groß die Zahl der „medewoner" gewesen ist, läßt sich schwer bestimmen. Wenn sie aber in den Göttinger Statuten immer mit den Bürgern in einem Atemzug genannt werden, so scheinen sie doch einen großen Anteil an den in der Stadt Ansässigen ausgemacht zu haben. Wir sehen ab von allen sozialen Gruppen, die unter einem besonderen Recht in der Stadt leben, von den Adeligen (die bisweilen das Bürgerrecht erkaufen müssen),[58] den Geistlichen und den Juden. Hervorgehoben sei aber, daß die Frage des Zusammenlebens von Christen und Juden in einer Stadt nicht zu unserem Thema gehört: Der Jude ist nicht der Fremde, er ist der Andere.

Angesichts der raren Belege für „Fremder" oder „fremde Menschen" wirkt folgender Befund verblüffend: Das Adjektiv „fremd" ist selten Menschen, häufig aber Waren und Gütern zugeordnet.[59] Nicht der fremde Mensch, sondern das fremde Gut ist Gegenstand städtischer Statuten. Wollte man alle in der Stadt vorhandenen Waren bezeichnen, wählte man die Formel: „es sei freunde oder fremde". Das fremde Gut war einerseits Gegenstand der Fürsorge des Rates, der es schützen wollte,[60] war andererseits aber auch Gegenstand der Kontrolle, damit kein Handel, der den Bürgern oder der Stadt abträglich sein würde, getrieben werden könne. Die Bürger waren deshalb verpflichtet, dem Rat Mitteilung zu machen, wenn sie „gheste gud" aufbewahrten.[61]

57 Die seit 1380 vom Göttinger Rat angeworbenen Wundärzte stammen aus Eschwege, Nörten, Hameln, Drieburg, Frankfurt. Göttinger Statuten, 216–221 Nr. 225 §§ 1–15. Auch hier läßt sich ein nach auswärts geknüpftes Beziehungsnetz erkennen. So soll der 1427 gewonnene „mester Hans Bekerer" zu Ostern „komen to Gottinge unde dar wonen" und die gleichen Rechte haben wie sein Vorgänger „mester Hermen syn broder". Ebd., 218 § 8.

58 Arend Mindermann, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600. (VeröffInstHistLdForschUnivGöttingen 35) 1996.

59 Die in oberdeutschen und rheinischen Quellen gebrauchte Paarformel „haimscher oder vroemde" bezieht sich auf Waren, nicht auf Personen. Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901 (Neudruck 1965), 584 (Register).

60 Vgl. Bremer Stadtrecht, ed. Karl August Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. (VeröffStaatsarchBremen 5) 1931, 125: „we vromet gut vor dat sine nympt". – Die ältesten Statuten Hannovers (1303–1312) können noch bestimmen, daß Gästegut allein im Ratskeller aufbewahrt werden dürfe. Offenbar geht man hierbei nur von fremden Tuchen, für die jetzt die Zollsätze festgelegt werden, aus. Druck: Richard Doebner, Die Städteprivilegien Ottos des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover. 1882, 34ff., hier: 35 (§ 12). – Zur Lagerung von Gästegut im städtischen Kaufhaus vgl. Harald Witthöft, Das Kaufhaus in Lüneburg als Zentrum von Handel und Faktorei, Landfracht, Schiffahrt und Warenumschlag bis zum Jahre 1637. 1962.

61 UB Lüneburg (wie Anm. 44), Bd. 3, 441 Nr. 1483. Vgl. Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 237ff.: Verzeichnis der Güter der Gäste in der Stadt (um 1360).

Vor allem das fremde Bier ist Gegenstand der Ratsaufsicht.[62] Nur mit Erlaubnis des Rates darf auswärtiges Bier in Lüneburg gezapft werden.[63] Dahinter steht keine Qualitätsverdächtigung, sondern die Monopolisierungstendenz der Ratswirtschaft, führte doch vielfach der Rat den Ausschank des auch als Heilmittel geschätzen Einbecker Bieres in eigener Regie.

In der einzigen niedersächsischen Großstadt des Mittelalters, in Braunschweig, findet sich eine Besonderheit in der Ratsaufsicht über das Gästegut. Im Interesse der Stadtbevölkerung verbietet der Rat die Ausfuhr von Korn aus der Stadt. Die vor 1349 erlassenen Statuten benennen den Personenkreis, der normalerweise Getreide in die Stadt bringt, das dann nicht wieder ausgeführt werden darf: „he si riddere, pape, eder knecht we he si".[64] Ausdrücklich wird 1401 dem Gast verboten, auf dem Markt Korn zu kaufen.[65] Doch alsbald merkte der Rat, daß ein striktes Ausfuhrverbot zur Minderung der Korneinfuhr führte, weil es einem Verkaufszwang gleichkam. Deswegen schränkte das Echteding vom Anfang des 15. Jahrhunderts ein: Falls kein Bürger das auf dem Markt feilgebotene Korn kaufen wolle, dürfe es wieder ausgeführt werden.[66]

62 Instruktiv: Chroniken Lüneburg (wie Anm. 35), 427 ff. (1401). Vgl. UB Braunschweig Bd. 1, 69 f. Nr. 53 §§ 99 und 112; Urkundenbuch der Stadt Celle. Bearb. von Dieter Brosius. (VeröffHistKommNdSachs XXXVII/20) 1996, 24 Nr. 34; Göttinger Statuten, 32 Nr. 13 § 56. Für Hannover: Otto Jürgens, Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Hannover. HannGBll 12 (1909), 1 ff., hier: 9; für Hildesheim: Johannes H. Gebauer, Geschichte der Neustadt Hildesheim. 1937, 36. – In Braunschweig erstreckte sich die Ratsaufsicht auch auf das „vromde molt", das niemand in die Stadt einführen durfte. UB Braunschweig Bd. 1, 4b Nr. 39 § 46. Vgl. ebd., 107 Nr. 61 § 71. – Die Aufsicht über fremdes Bier war unabhängig davon, wie in der Stadt selbst das Braurecht gehandhabt wurde, ob es wie in Münden ein freies Gewerbe, das nur Hökern und Schankwirten verwehrt blieb, war (Weißker [wie Anm. 50], 65), ob es wie in Einbeck an den Besitz eines Hauses (dem Gegensatz zur „Bude") gebunden wurde (Erich Plümer, Brauwesen und Bierhandel im spätmittelalterlichen Einbeck, in: Stadt im Wandel. Bd. 3. 1985, 303 ff., hier: 306), ob es wie in Lüneburg als eigenes „Amt", als Gewerbe mit Zunftbindung definiert wurde (Reinecke [wie Anm. 3], 389), ob es wie in Hannover Vorrecht der Brauergilde war, die nicht wie in Lüneburg eine gewerbliche Zunft, sondern eine Genossenschaft von Berechtigten darstellte, oder ob es sich wie in Rinteln um eine Mischung von städtischer Regiewirtschaft und bürgerlicher Nutzung handelte, indem die im städtischen Besitz befindliche Braupfanne gegen ein Pfannengeld an jene etwa 80 Bürger verliehen wurde, die im Besitz der Brauberechtigung waren. Rintelner Statuten, ed. Maack (wie Anm. 42), 40.

63 „Nement schal vroment ber tappen in unser stad sunder orlef des rades". UB Lüneburg (wie Anm. 44), Bd. 3, 434 Nr. 1480 (Ende des 14. Jahrhunderts).

64 UB Braunschweig Bd. 1, 46 Nr. 39 § 45. – Der gleiche Personenkreis erscheint auch in Lüneburg als der wichtigste Kornverkäufer. Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), LXXXIII.

65 UB Braunschweig Bd. 1, 107 Nr. 61 § 63.

66 Ebd., 141 Nr. 62 § 153.

2. „Gäste" und „utlude"

Bei allen Unsicherheiten, die sich schon terminologisch darin ausdrücken, daß es den Fremden im heutigen Sinne gar nicht in den mittelalterlichen Städten gegeben hat, sondern daß sich das Fremdsein in ganz unterschiedlichen Begegnungsformen von Menschen miteinander auswirkte, zeichnet sich doch – und hier terminologisch klar umrissen – eine in den städtischen Rechtsquellen klar umgrenzte Gestalt des Fremden ab, der „Gast".

Daß der Begriff „Gast" über den allgemeinen Inhalt hinaus in den spätmittelalterlichen Städten genauere Rechtskonturen erhielt, weist auf die Ausbildung eines eigenständigen städtischen Rechtsraums zurück. Das Stadtrecht entwickelte sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts aus dem Landrecht, übernahm etwa aus dem Sachsenspiegel, der selbst noch kein Stadtrecht kannte, Regelungen der Erbfolge.[67] In das Landrecht waren die Fremden, die Wandernden, waren Pilger und Kaufleute als besonders geschützte Leute einbeschlossen. Deswegen konnte z. B. Erzbischof Hartwig I. von Bremen 1159 die Nutzung der Bremer Bürgerweide nicht nur allen Einwohnern der Stadt, sondern auch allen, die ihren Weg nach Bremen richteten, Geistlichen und Laien, Armen und Reichen, zugestehen.[68] Ein spezifisch städtisches Recht ist hier noch gar nicht vorhanden, und es bedurfte offenbar noch längerer Zeit, bis es sich in seiner Verbindlichkeit für alle Bürger ausbildete. Wenn zum Beispiel Otto das Kind die „hospites sive burgenses" Hannovers von der Grundruhr befreit,[69] so gehören für ihn beide Personengruppen zur Stadt; und er geht noch von dem schlichten Wortsinn von „hospes" aus, versteht „Gast" nicht in dem speziellen Sinn des sich erst entwickelnden städtischen Gästerechts.

Wie so viele mittelalterliche Rechtswandlungen umschließt auch die zum Gästerecht Mentalitätswandlungen, die zeitlich schwer festzulegen sind. Die Braunschweiger Quellen bieten immerhin ungefähre Anhaltspunkte. Hier gehen noch um 1320 die Goldschmiede wie selbstverständlich von der Möglichkeit aus, daß auch ein Fremder Gildebruder werden könne.[70] Auf solche Vorstellungen reagiert der Rat, wenn er 1325 den Beckenwerkern auferlegt, daß sie keinen „vromeden man", keinen „uthwendighen man" zu ihrem Handwerk zulassen oder ihm das Gilderecht verkaufen dürften, es sei denn, der Betreffende heirate eine Meisterstochter oder

67 Vgl. dazu nur die aufschlußreichen Rundschreiben des Lüneburger Rats: Friedrich Ebel, „Halue bord scrikket nicht". Bemerkungen zu einer Lüneburger Rechtsfrage aus dem Jahre 1410. ZHistForsch 9 (1982), 47 ff.

68 „Omnibus habitantibus in civitate Bremensi vel eciam iter facientibus per eam, clericis et laicis, pauperibus et divitibus". Bremisches Urkundenbuch. Hg. von D. R. Ehmck und W. v. Bippen. Bd. 1. 1873, 54, Nr. 49.

69 Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Hg. von C. L. Grotefend und G. F. Fiedeler. (UBHistVNdSachs Heft V) 1860, 42 Nr. 46.

70 „Sowelk umbesproken man, borghere eder gast, de unse ynnige winnen wel." UB Braunschweig Bd. 2, 517 Nr. 877.

-witwe.[71] Die Krämerordnung vom gleichen Jahr droht demjenigen, der „enne vromeden man ungheladet brechte to user morghensprake," die Buße von fünf Schilling an.[72]

Wenn sich in Braunschweig bis in die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts die Vorstellung halten konnte, daß das Gilderecht noch keineswegs zwingend das Bürgerrecht voraussetzte, dann bildet sich hier jene Übergangsphase ab, die von dem allgemeinen landrechtlichen Schutz des Fremden zum spezifisch städtischen Gästerecht führte.

Die Gäste, von denen Quellen des 13. Jahrhunderts sprechen, gehören zu all jenen Leuten, welche die Plagen der Wanderschaft auf sich zu nehmen hatten. Die Einstellung der Bürger zu diesen Menschen war noch nicht durch ein sozial hierarchisiertes Denken bestimmt – schließlich wußte jeder Bürger, was Wandern an Mühen und Plagen und nicht zuletzt an Gefahren bedeutete. Sichtbar wird die Mentalität in einer Altarstiftung, die ein Lübecker Bürger 1295 in der „Kaufmannskirche" St. Katharina am Hagenmarkt zu Braunschweig tätigt; der Kaufmann aus der Fremde denkt bei seiner Stiftung nicht an seine Standesgenossen allein. Allgemein „pro itinerantibus", für alle wandernden Leute soll die Frühmesse gelesen werden.[73] Darunter sind zu verstehen, wie fünf Jahre später in Bezug auf diese Meßstiftung konkretisiert wird: „negotiatores et mechanici, viatores et mendici."[74] Noch gehört der Gast zur sozial indifferenten Schicht aller wandernden Leute, vom Kaufmann bis zum Wanderbettler. Die Entwicklung des Gästerechts nahm jedoch eine soziale Aussonderung unter den Fremden vor.

Wie allgemein in den deutschen Städten zeigt auch das Gästerecht in nordwestdeutschen Kommunen, daß eine archaische Stufe der geschäftlichen Auseinandersetzung überwunden ist: der Zweikampf.[75] Die Privilegien Ottos des Kindes für die Städte seines Herzogtums bestimmen – typisch für die deutschen Städteprivilegien des frühen 13. Jahrhunderts –, daß der Bürger der betreffenden Stadt in der Fremde nicht zu einem Zweikampf herausgefordert werden darf.[76] Die Konsequenz: Das entstehende Gericht des Rates und nicht ein Gottesurteil soll über Streitigkeiten um Hab und Gut entscheiden.

Eine zweite Entwicklungsstufe des Gästerechts glauben wir norddeutschen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts ablesen zu können, obwohl die Entwicklung nicht ganz deutlich erkennbar ist, da sich wenig über die Wirkungsgeschichte von Stadtrechten ermitteln läßt. Jedenfalls ist es auffallend, daß noch im 13. Jahrhundert die

71 Ebd., Bd. 3, 116 Nr. 144.
72 Ebd., 104 Nr. 139.
73 Ebd., Bd. 2, 199 Nr. 415.
74 Ebd., 242 Nr. 470.
75 Vgl. Ernst Schubert, Der Zweikampf. Ein mittelalterliches Ordal und seine Vergegenwärtigung bei Heinrich von Kleist. Kleist-Jahrbuch 1988/89, 280 ff.
76 Diestelkamp (wie Anm. 16), 44 ff. und 194. Zur Verbreitung des Zweikampfverbots in den Stadtrechten vgl. ebd., 248 (Karte).

Gäste insofern privilegiert werden, als sie an Markttagen weder gerichtlich belangt noch ihre Güter mit Arrest belegt werden können.[77] Diese Privilegierung des Gastes fehlt zumeist in den späteren Stadtrechten. Der Grund kann nur darin liegen, daß im 13. Jahrhundert im Interesse des Handels noch um den fremden Kaufmann geworben wurde, daß sich aber bereits im 14. Jahrhundert ein Marktsystem eingespielt hatte, das ein Werben um den Gast nicht mehr nötig erscheinen ließ.

Der „Gast" der städtischen Statuten ist der fremde Händler oder Kaufmann, der auf dem städtischen Markt zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen seine Waren feil halten darf. So bestimmt der Lüneburger Rat zwischen 1350 und 1375, daß „borghere unde gheste" unbeschränkt in der Stadt Nägel, aber nur in Gebinden von 100 oder mehr Nägeln, verkaufen dürfen. Alle anderen jedoch, die Schlösser, Beile, Sporen und sonstige Sachen, „dhe van yserne eder van stale maked sund, in use stad veyle bringhed", sollen damit drei Tage im Jahr auf dem Markt stehen.[78] Deutlich wird hier, daß der Gast niemals der kleine Händler ist, auch wenn es – die zitierte Lüneburger Naglerordnung stellt eine Ausnahme dar – einen Unterschied zwischen Groß- und Detailhandel im Mittelalter nicht gab. Das galt auch für die „vromde kremere", die an den Göttinger Markttagen Spezereien, Mandeln, Feigen, Reis und Rosinen en gros und en detail verkaufen durften, „by wychte oder ungewegen".[79]

Mit schematisierender Eindeutigkeit werden in Hameln zwischen 1237 und 1247 drei Gruppen von fremden Kaufleuten, welche die Jahrmärkte besuchen, unterschieden; die erste, die Waren auf einem Wagen fährt, die zweite, die ein Pferd als Lasttier benutzt und die dritte, die ihre Waren auf dem Buckel trägt.[80] Wenn aber selbst diese letzte Gruppe dem Schultheißen noch ein Lot Pfeffer zahlen muß, ein Viertel dessen, was die reichen Kaufleute von ihren Wagenladungen zu erlegen haben, dann wird sie kaum aus armseligen Hökern bestehen. Der Gast muß nicht unbedingt ein reicher Kaufmann sein, aber zu seinem Gästestatus gehört ein ansehnliches Warensortiment, das ihn vom Höker und erst recht von den Obsthändlern und -händlerinnen aus dem Umland unterscheidet. Und von daher kann er in bezug auf den Handel dem Bürger gleichgestellt werden. Verwehrt war dem Gast in aller Regel nur, mit einem anderen Gast in der Stadt Handel zu treiben;[81]

77 Alfred Schultze, Über Gästerrecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. HZ 101 (1908), 473ff. Vgl. Diestelkamp (wie Anm. 16), 59ff.

78 Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 235. Vgl. Bodemann (wie Anm. 39), 201.

79 Göttinger Statuten, 258 (Nr. 225).

80 UB Hameln (wie Anm. 43), 16 Nr. 22.

81 „Eyn gast en schal myt dem anderen nycht kopslaghen". UB Braunschweig Bd. 1, 132 Nr. 62 § 52. Deswegen verpflichtet der Diensteid den Marktmeister, sofort dem Rat Anzeige zu machen, wenn Gäste untereinander Handel treiben. Ebd., 92 Nr. 54 § 13. Vgl. die Hildesheimer Fischmarktordnung 1441: UB Stadt Hildesheim, Bd. 4, 403 Nr. 431.

ein zwar in friedensichernder Absicht erlassenes, aber in der Praxis kaum durchsetzbares Verbot.[82]

Der Gast war in der Stadt wohlgelitten. Beim Verkauf seiner Waren mußte er sich allerdings auf Reibungen mit ansässigen Konkurrenten einstellen. Ob es sich um den Verkauf von Handschuhen[83] oder von Käse[84] handelte: Immer wieder mußte der Rat eingreifen.[85] So klagen 1413 die Göttinger Wandschneider, „dat fromede lude hir wand gesneden hedden", die in ihren Heimatstädten nur schlichte Wollweber oder Schrader seien (ein Beispiel auch dafür, daß „fremd" nicht „unbekannt" bedeutet). Der Rat stellt daraufhin klar: Wer zu Hause das Wandschneiderrecht habe, dürfe, wenn er dies beweisen könne, auch in Göttingen an den freien Markttagen Tuche verkaufen.[86] Hier zeigt sich der friedensstiftende Charakter der städtischen Ratsherrschaft in ihrer Verpflichtung auf das „bonum commune". Dem Rat einer Stadt konnte wenig daran gelegen sein, die Interessen der jeweiligen Handwerker, Krämer und Kaufleute zu Lasten des gemeinen Besten der Stadt zu wahren, also einen Handel von Auswärtigen, und damit preisregulierende Konkurrenz zu unterbinden. Ungewöhnlich allerdings, wie der Rat von Stade das Konkurrenzverhältnis zu regulieren versucht: Die fremden Krämer und Kaufleute sollen an Markttagen ihre Waren wie Öl, Mandeln und Reis jeweils 1 Pfg. pro Pfund billiger verkaufen, als es unter der Woche die Stader Krämer getan hätten.[87]

Friedensstiftung des Rates angesichts von Konkurrenzverhältnissen: Genau wird um 1360 festgelegt, wo die auswärtigen Krämer ihre Standplätze bei Jahrmärkten haben, an welcher Stelle auf dem Michaelismarkt zu Lüneburg die Wandschneider aus Braunschweig, Hamburg, Hannover, Uelzen, aus Hessen, aus dem Rheinland

82 Aus der Erfahrung heraus, daß ein generelles Verbot nicht durchzusetzen war, erlaubte der Braunschweiger Rat zwischen 1320 und 1330 den Kauf zwischen Gast und Gast, wenn die Ware zuvor Bürgern angeboten worden war (UB Braunschweig Bd. 2, 517 Nr. 876), und weiterhin bestimmte ein Braunschweiger Echteding des 14. Jahrhunderts, daß ein Gast mit einem anderen Gast außer mit Korn „wol kopslagen" dürfe. UB Braunschweig Bd. 1, 140 Nr. 62 § 148. Erst das Echteding von 1532 fand die Lösung: Nur an den Markttagen dürften die Gäste untereinander Handel treiben. Ebd., 334 Nr. 139 § 95. – Das Verbot des Handels zwischen den Gästen geschah auch in friedenssichernder Absicht. Denn diesem Verbot entsprach: „Eyn uthman kummert den andern nicht", der Fremde kann in einer Stadt nicht das Gut eines anderen Fremden mit Arrest belegen. Göttinger Statuten, 227 Nr. 225. Die langwierigen Auseinandersetzungen, die sich ergaben, wenn ein Kaufmannsstreit nicht sofort geschlichtet werden konnte, zeigt beispielhaft der Prozeß zwischen einem Hildesheimer und einem Braunschweiger Bürger um eine Warentransaktion, die sie als Gäste in Einbeck vorgenommen hatten. UB Hildesheim Bd. 3, 234 f. Nr. 566 (1412).

83 Vgl. UB Duderstadt (wie Anm. 36), 433 Nr. 521 § 281. Verbot (zugunsten der Kürschner) des Handschuhverkaufs durch „fremde lude".

84 UB Stade (wie Anm. 6), 197 Nr. 388: 1499 legt der Rat in den Statuten des Hökeramts die Regeln für den Käseverkauf in der Stadt durch Holländer und Friesen fest.

85 Vgl. (für die Lüneburger Wandschneider, Krämer und Goldschmiede) Bodemann (wie Anm. 39), LI.

86 Göttinger Statuten, 364 Nr. 225.

87 UB Stade, 101 Nr. 142.

und aus Holland ihre Tuche feilbieten durften.[88] (Nur der Handel mit wertvollen Waren verlangte solche Regelungen. Bei den kleinen Leuten bedurfte es keiner Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden Hökern, was z. B. sichtbar wird, wenn der Hildesheimer Rat für „unse unde uthwendige gerdenere" neue Verkaufsplätze hinter dem Andreaskirchhof bestimmt. Die an den Rat zu zahlenden Abgaben sind für beide Gruppen gleich hoch.)[89] Bei der Anweisung von Verkaufsplätzen mochte eine gewisse Bevorzugung der Einheimischen eine Rolle spielen,[90] aber – und das hielt der Göttinger Rat 1409 seinen Krämern vor –[91] eine allzu starke Bevorzugung der Einheimischen hätte umgekehrt auf fremden Märkten zu deren Benachteiligung geführt. Der Osnabrücker Rat stellte 1336 unmißverständlich fest: Weil die Bürger in „vromeden staden" gerecht behandelt würden, wolle man ebenso gegenüber „allen gouden luoden unde gasten in unser stat" verfahren.[92] Weil sie nicht die Gäste anklagen können, verunglimpfen 1387 die Lüneburger Wandschneider beim Rat ihre Konkurrenten als betrügerische Wanderhändler, als „kerkenmissevarer", die Stoff aufkauften und daraus Hosen fertigten, die sie als „Vlamische hosen" feilböten.[93] Aber: Gab es auf den dörflichen Kirchweihen, auf die sich der abschätzige Begriff „kerkenmissevarer" bezog, überhaupt einen Kundenkreis für die teuren Hosen aus flandrischem Tuch?

Die Konkurrenz etwa zwischen den Krämern auf den Jahrmärkten zog keine tieferen Gräben zwischen Einheimischen und Auswärtigen; denn diese Konkurrenz war ja keine andere als sie zwischen den Gewerben in der Stadt selbst bestand, wenn z. B. Riemenschneider, Sattler und Gerber sich darum stritten, wer welche Lederwaren auf dem Markt verkaufen dürfe. Auch in diesen Fällen mußte der Rat eingreifen, mußte wie etwa 1411 in Osnabrück zwischen Woll- und Leinewebern schlichten.[94]

Generell stellte sich das Problem der Freizügigkeit des Gastes in Klagefällen. Ein Gast, den ein Bürger wegen Schulden verklagt, kann bis zum Urteil gerichtlich „aufgehalten" werden.[95] Umgekehrt aber, dem Zwang zur Mobilität Rechnung tragend, billigten die Stadtrechte dem Gast auch zu, daß seine berechtigten Ansprüche durch einen schnellen Urteilsvollzug „hude oder morgen" befriedigt werden müßten.[96]

88 Bodemann (wie Anm. 39), 75 f.; Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 241.
89 UB Stadt Hildesheim Bd. 4, 595 Nr. 706.
90 Vgl. die Göttinger Ratsentscheidung im Jahre 1409 über die Standplätze der „fromede kremere". Göttinger Statuten, 100 Nr. 91.
91 Ebd.
92 Stadtbuch, ed. Fink (wie Anm. 39), 29 Nr. 22.
93 Bodemann (wie Anm. 39), 75.
94 Stadtbuch, ed. Fink (wie Anm. 39), 45 f. Nr. 48.
95 UB Celle (wie Anm. 62), 2 Nr. 2 (Stadtrecht 1301).
96 UB Braunschweig Bd. 1, 7 Nr. 2 § 58 (ottonisches Stadtrecht). Diese Bestimmung wird in die späteren Stadtrechte übernommen: Ebd. Bd. 2, 224 Nr. 452 (1300); Bd. 4 (Anhang), 543 Nr. 1 § 53, 564 Nr. 3 § 49.

Im Prinzip stellten die Handelsbestimmungen den Gast und den Bürger gleich. 1397 zum Beispiel wird für den Lüneburger Ratskeller bestimmt: Bürger und Gäste zahlen das gleiche für die Kellerlagerung von Wein und Goslarer bzw. Halberstädter Bier. Allein der dabei fällige „murpennig", eine Abgabe zum Bau der Stadtmauer, ist bei den Gästen doppelt so hoch[97] – und das ist nur gerecht, wenn man bedenkt, daß die Gäste keine Bürgerpflichten wie Wachdienst und vor allem keine Steuer, den Stadtschoß, zu leisten hatten. Die Steuerleistung unterscheidet Bürger und Gast: „we mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen borghere."[98] Als Ausgleich dafür, daß er keinen Schoß zahlt, erlegt der Gast den städtischen Zoll.[99]

Der Gast soll gleichen Frieden in der Stadt haben wie der Bürger, sein Gut die gleiche Sicherheit wie das Gut des Bürgers;[100] das betonen die städtischen Statuten ebenso wie die Gegenleistung des Gastes: die Zahlung des Zolls. „Swelich kopman kompt inde stat mit sime gode he sal hebben geliken vrede alse en borgere, mer sinen rechten toln sal he geuen".[101] Diese Aussage des ottonischen Stadtrechts für Braunschweig wird z. B. im Celler Stadtrecht von 1301[102] wörtlich übernommen. In Braunschweig scheint es zumindest bis 1349 noch die Praxis gewesen zu sein, das in die Stadt geführte Bürgergut durch eine Markierung als zollfrei zu deklarieren,[103] später aber muß sich durchgesetzt haben, das fremde Kaufmannsgut mit einem Zollzeichen zu versehen.[104]

Der auswärtige Gast lebte in der Stadt bei einem „Wirt", einem Bürger, der ihm Herberge bot. Dieses Verhältnis von Bürger und Gast war so selbstverständlich, daß der Lüneburger Rat 1401 beiläufig anmerkte, daß jeder Bürger Einbecker oder Geismarer Bier „vor sik sulven edder sinen gesten to schenkende" zapfen dürfe.[105] Das Verhältnis von Wirt und Gast war nicht nur von wirtschaftlichen, sondern auch von rechtlichen Momenten bestimmt. Die Abhängigkeit vom Wirt wird etwa in der Bestimmung des Goslarer Stadtrechts deutlich, daß das Gut eines Gastes stets dem Kläger verfällt, wenn es sich in „en woste hus" befände, „dar nen wirt inne ne ist, de dar van antwarden willen".[106] Der Wirt also steht für seinen Gast ein und: Er ist

97 Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 263.
98 Goslarer Stadtrecht, ed. Ebel, 175 § 7.
99 Ebd., § 8. Ebenso: Göttinger Statuten, 57 Nr. 43 § 5 (um 1370).
100 UB Celle (wie Anm. 62), 15 Nr. 21 (Jahrmarktsprivileg von 1353).
101 UB Braunschweig Bd. 1, 7 Nr. 2 § 57. Dieser nach 1312 und 1350 (Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. 4. Hg. von Heinrich Mack. 1912, [Anhang], 543 Nr. 1 § 52, 564 Nr. 3 § 48) dann 1401 in das Braunschweiger Stadtrecht wörtlich übernommene Artikel steht hier unter der Überschrift: „Van kopmansfrede". Ebd. Bd. 1, 108 Nr. 61 § 85.
102 UB Celle (wie Anm. 62), 3 Nr. 2.
103 So deuten wir den Paragraphen der Statutensammlung vor 1349, wonach derjenige, der „des rades tekene ... lete ... gheste eder vromede lude bruken", dem Rat mit Leib und Gut verfallen sei. Ebd., 47 Nr. 39 § 70.
104 Ebd., 284 Nr. 129 § 17 (1514).
105 Chroniken Lüneburg, ed. Reinecke (wie Anm. 35), 430.
106 Goslarer Stadtrecht, ed. Ebel, 124 (§ 40).

für ihn dem Rat gegenüber verantwortlich. Deswegen mahnt der Göttinger Rat seine Bürger: „ok schal eyn jowelk seen wen he herberghe, dat der neyn schade dar af en sche".[107] Denn hier hatten die um 1335 entstandenen Statuten die Bürgschaft des Wirtes festgestellt: „nullus debet alium hospitare nisi velit respondere pro eo."[108] Das Vorbild dafür hatte augenscheinlich das Braunschweiger Stadtrecht gebildet, das den Wirt haftbar machte, wenn sein Gast des Mordes, Brandes oder Diebstahls schuldig wurde.[109]

In größeren Städten wie etwa Lübeck und Köln hatte der städtische Rat ein eigenes Gastgericht installiert, vor dem Bürger und Auswärtige ihre Streitigkeiten auszutragen hatten.[110] Ein solches Gastgericht steht an der Schnittstelle von Personalität und Territorialität des Rechts. Es ist in den meisten nordwestdeutschen Städten nicht eingerichtet worden. Nur beiläufig hat sich in den Göttinger Statuten der Hinweis auf ein solches Gericht, das von zwei Ratsherren und dem Schultheißen gebildet worden war, erhalten.[111] Zumeist mußte der Fremde wie der Bürger sein Recht vor dem Rat suchen. Das Bremer Stadtrecht (1303/08) nennt die Regeln, denen sich auch der Auswärtige zu unterwerfen hatte:[112] Kein Gast darf mit einem anderen Gast gegen einen Bremer Bürger zeugen, kein Gast darf in Streitfällen innerhalb des Bremer Weichbilds einen Bürger „mit Zeugnis" nicht höher als vier Schillinge überführen, konkret: Er darf in zivilrechtlichen Streitigkeiten nur in kleineren Fällen als Zeuge gegen einen Bürger auftreten. Der Bürger ist also dem Gast gegenüber privilegiert; andererseits aber steht der Gast unter dem Schutz des Rates. So wird vielfach die Summe limitiert, die beim Glückspiel ein Gast an einen Bürger verlieren darf,[113] in Braunschweig wird dies den Bürgern bei hoher Buße geboten, um die Fremden vor Übervorteilung zu schützen.[114] Weiterhin will der

107 Göttinger Statuten, 107 Nr. 101 § 9 (1414). Ebenso ebd., 131 Nr. 112 § 18 (vor 1420); 144 Nr. 126 § 51 (1425). Sprachlich klarer als die Göttinger begründen die Hamelner Ratsherren die Verantwortlichkeit des Wirtes: Der Stadt soll durch den Gast kein Schaden entstehen. UB Hameln, ed. Meinardus, 597 (Donat § 157). – Wenn die Statuten verbieten, einen Gast zu beherbergen, der im Kirchenbanne wäre (UB Braunschweig Bd. 1, 47 Nr. 39 § 71. Vor 1349; Göttinger Statuten, 516 Nr. 294.1471), dann drückt sich hier kein Respekt vor den kirchlichen Zensuren, sondern die Sorge aus, die Stadt könne in Prozesse verwickelt werden und Schaden nehmen.

108 Göttinger Statuten, 11 Nr. 9 § 2.

109 UB Braunschweig Bd. 1, 47 Nr. 39 § 72. – Das Stader Stadtrecht stellt hingegen 1279 ausdrücklich fest, daß der Wirt nicht hafte, wenn sein Gast einen Mord begehe oder sonstwie friedbrüchig werde. UB Stade (wie Anm. 6), 57 Nr. 53 § 11.2.

110 Vgl. für Köln: Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901 (Neudruck 1965), 343ff. Nrn. 247–249 (1372–1407). Dazu allgemein: Schultze (wie Anm. 77), 473ff.

111 Göttinger Statuten, 335 (Nr. 225).

112 IV.11, ed. Eckhardt (wie Anm. 60), 72.

113 Walter Tauber, Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. (EuropHochschulschrr Reihe 1, 959) 1987, 63.

114 UB Braunschweig Bd. 1, 73 Nr. 53 § 130f. Als höchster Einsatz sind 10 Schillinge erlaubt. Die Strafe des Bürgers bei Übertretung ist hoch: Zwei Pfd. Buße und ein Vierteljahr Hausarrest.

Braunschweiger Rat keinen Gast oder Geistlichen in der Stadt dulden, der „hir dobelspel heghet eder iodet".[115]

Weder Fremdenfeindlichkeit noch -freundlichkeit darf man hinter den städtischen Statuen und dem in sie eingelagerten Gästerecht vermuten. Alle diesbezüglichen Interpretationen[116] gehen in die Irre. Die Statuten dienen vielmehr dazu, Konfliktfälle möglichst auszuschließen. Sie werten das Zeugnis des Bürgers höher als das des Fremden – nicht weil sie dem Fremden grundsätzlich mißtrauen, sondern weil sie wissen, welcher sozialen Kontrolle das Zeugnis des Einheimischen unterliegt. Die den auswärtigen Gast begünstigenden Bestimmungen über das Glücksspiel stehen im Zusammenhang mit vielen gleichgerichteten Statuten, die eine Übervorteilung des Fremden verhindern wollen.

Die Gäste unterstehen den städtischen Geboten genauso wie die Bürger. (Nur von den Kleiderordnungen sind sie zumeist nicht betroffen.) Ein Beispiel: 1440 gebietet der Hildesheimer Rat, daß in der Stadt niemand ein Messer tragen dürfe, dessen Klinge länger als eine halbe Elle bis zum Schaft sei. Die Wirte sollen den Gästen dieses Gebot bekannt machen; falls sie das versäumen, zahlen sie, und nicht die Gäste, die fällige Buße.[117] Analoge Bestimmungen erlassen zum Beispiel auch der Braunschweiger[118] und der Göttinger Rat.[119] Darüber hinaus behalten sich die Stadtväter noch ein Willkürrecht vor.[120] Sie wollen den Einzelfall prüfen. Meist wird dem Betroffenen auferlegt, drei Monate lang die Stadt zu meiden.[121]

Gast und Bürger sind bei der gegen sie angestrengten Klage vor einem städtischen Gericht rechtlich gleichgestellt.[122] Dieser Gleichbehandlung scheint ein ziemlich unklarer Artikel des Goslarer Stadtrechts zu widersprechen, der – als Ausnahme – eine bestimmte Klage gegen einen Bürger für unzulässig, gegen einen „utman" hingegen unter der Bedingung für möglich erklärt, daß der Rat seine Zustimmung erteilt.[123] Die Auslegung dieses Artikels in einer Goslarer Rechtsweisung[124] konkre-

Außerdem beansprucht der Rat ein Drittel des über die zehn Schilling hinausgehenden Gewinns.

115 Ebd., 72 Nr. 53 § 124. Vgl. ebd., 74 § 133. „ioden" bedeutet, Kredit auf Spielschulden zu gewähren.

116 Vgl. etwa Hans Thieme, Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert, in: L'Étranger (wie Anm. 12), 201 ff., hier: 213 („fremdenfeindliche Tendenzen").

117 UB Stadt Hildesheim Bd. 4, 325 Nr. 358 § 24.

118 UB Braunschweig Bd. 1, 69 Nr. 53 § 99. Wenn in den Stadtgesetzen vor 1349 die Kornausfuhr verboten wird, folgt dem sofort eine Verpflichtung der Wirte: „Dit scal iowelk wirt seggen den de korn in sine herberge willen voren". Ebd., 46 Nr. 39 § 45.

119 Göttinger Statuten, 93 Nr. 78 und 199 Nr. 203 § 6.

120 Ebd., 22 Nr. 13 § 23 (vor 1340), 90 Nr. 74 § 57 (1398).

121 Ebd., 22 Anm.

122 Anders Thieme (wie Anm. 116), 215. Vgl. aber UB Braunschweig. Bd. 4 (Anhang), 549 Nr. 2 § 18, 568 Nr. 3 § 31, 576 Nr. 3/III § 8.

123 Stadtrecht, ed. Ebel, 143 (§ 147).

124 Ebd., 250 f.

tisiert, was gemeint ist und konkretisiert zugleich, wie kompliziert das Fremdenrecht sich ausnehmen konnte. Ein ehemaliger Bürger von Helmstedt hatte den dortigen Rat „myt bosen worden" beschuldigt, „dat de rad van Helmstedde schullen syn erlose, meynedinge kotzenschalke und weren deve". Nur wenn der vom Helmstedter Rat Beklagte kein Goslarer Bürger wäre, könnte er in Goslar in Gegenwart von zwei Helmstedter Ratsherren verklagt werden. (In Goslar übrigens halte man es mit derlei Beschimpfungen so: Leib und Gut des Schimpfenden stünde in der Gewalt des Rates. Hätte der Mann den Rat gar als meineidig verunglimpft, würde er wegen Friedensbruchs mit dem Schwert gerichtet.)

Der Bürger kannte, um den Auswärtigen zu bezeichnen, neben „Gast" noch andere Begriffe. Oft verbergen sich die Fremden unter der Bezeichnung „utman", „utlude". Neben einem allgemeinen Sinn von „Auswärtiger" kann „utman" in einem speziellen Verständnis den Menschen bezeichnen, der in der näheren Umgebung der jeweiligen Stadt lebt. Vor allem „utlude" zogen in die Stadt, weswegen sich 1403 die Hildesheimer Knochenhauer das Privileg vom Bischof geben lassen, wonach allein ihrem Amt die Aufnahme eines „utman" zustehe. Von diesem verlangen die Knochenhauer besonders hohe Aufnahmegebühren, die sich nur dann um die Hälfte reduzieren, wenn der „utman" eine Frau aus dem Amt heiratet.[125] Das Bestreben der Knochenhauer ist typisch für das Bemühen der Zünfte, den Kreis der zu ihrem Handwerk Berechtigten möglichst klein zu halten; daß sie dabei aber an die „utlude" als Bewerber denken, ist bezeichnend. Diese Leute sind gewissermaßen die nahen Fremden, diejenigen Auswärtigen, die am schnellsten zu Bürgern werden können. So erklärt sich auch, daß der Hildesheimer Rat gar keine näheren Regelungen für den Fall trifft, daß „utlude" das Erbe von ihren in der Stadt verstorbenen Verwandten fordern. Sie sollen lediglich dem Rat das Gut bezeichnen, „so dat dem rade an der wissinge genogede".[126] Daß man unter den „utluden" eher Menschen minderen Standes fand, zeigt die Wendung des Hildesheimer Rates: „borgeren edder buren, uthluden effte inwonren".[127]

Während wir in der Hildesheimer Überlieferung einen besonderen Wortsinn von „utman" im Sinne von Fremder, der aus der Nähe stammt, erkennen können, ist in Duderstadt der „utman" ganz einfach der Fremde, derjenige, der nicht Mitbürger oder Mitwohner ist. Kein Unterschied wird zwischen Gästen und „utluden" gemacht.[128] Gewiß lassen sich im Vergleich von Hildesheim und Duderstadt Unter-

125 UB Stadt Hildesheim, Bd. 3, 723 (Nachträge) Nr. 157.

126 Ebd., Bd. 4, 10 Nr. 1 § 41.

127 UB Stadt Hildesheim, Bd. 4, 232 Nr. 315 (1438).

128 Vgl. z. B. UB Duderstadt (wie Anm. 36), 411 Nr. 521a § 101: Kein „gast" darf auf dem Markt Hopfen verkaufen; welcher Bürger von „den utluden hoppe kofte", zahlt 1 Pfd. Buße. Der „utman" ist in Duderstadt derjenige, der zu den vier Markttagen kommt und dessen Gut nicht mit Arrest belegt werden darf (ebd., 419 Nr. 521 § 168), er hat also die Rechtsstellung, die andernorts der Gast besitzt. Daß der „utman" synonym für Auswärtiger, für Mann ohne Bürgerrecht steht, wird in dem Hochzeitsartikel der Statuten sichtbar: „Welk juncfrowe edder frowe neyme eynen utman, dey neyn borger enwere, dii enscholde to Duderstad nicht biislapen" (die

schiede im Verständnis von „utman" ausmachen. Weisen diese Unterschiede auf kommunale Strukturen zurück, auf die Unterschiede zwischen einer großen Bischofsstadt mit ihren weitreichenden Handelsbeziehungen und einem für sein Umland zentralen Ort, in dessen Wirtschaft der Fernhandel nur eine untergeordnete Rolle spielte?[129] Dagegen spricht das Beispiel Goslars, in dessen Stadtrecht zwar einmal zwischen „gast" und „utman" unterschieden wird,[130] aber ansonsten beide Begriffe synonym gebraucht werden.[131] Der „utman" wird als derjenige definiert, der „to Gosler borger nicht en is".[132] Im Grunde konnten die Zeitgenossen je nach dem Kontext dem Ausdruck „utlude" einen engeren oder weiteren Inhalt zugrunde legen.[133] Der Göttinger Rat unterscheidet zwischen Gast und „utman", wobei das Unterscheidungskriterium ist, ob jemand Herberge in der Stadt nimmt oder nicht, ob jemand „hir ghastes wise leghe edder eyn utman were".[134] Der „utman" käme demzufolge aus dem Umland, er kann nach Hause zurückwandern. Im gleichen Gesetz jedoch kann der Rat „utlude" im allgemeinen Sinn von „Nichtbürger" verwenden.[135] Sodann kann der Göttinger Rat von „geystliken luden eder uthluden" sprechen, wenn es um knifflige Fragen bei der Erbfolge geht.[136] Auch hier steht der Begriff umfassend für Nichtbürger. Wenn aber ein 1455 angelegtes Register zum Gildebuch der Göttinger Kaufleute auf den Artikel, wonach Nicht-

Ehe vollziehen). Falls der mit einer Duderstädter Bürgerin verheiratete „utman" in der Stadt wohnen wolle, soll er 4 Mark zahlen. Ebd., 400 Nr. 521 § 12. – Vgl. auch ebd., 407 Nr. 521a § 65: Ein Bürger, der „med eynem utmanne" gemeinsame Sache gegen den Rat oder einen anderen Bürger macht, der soll 5 Mark Strafe zahlen „unde willen den ouk vor neynen guden borger halden".

129 Im Hamelner Stadtbuch, dem Donat, wo des Gastes nur an zwei Stellen, als möglicher künftiger Bürger und im Zusammenhang mit den Spielverboten, gedacht wird, sind „utlude" die auswärtigen Garköche bzw. Fischhändler. UB Hameln (wie Anm. 43), 597 Nr. 405 § 154f. Vgl. ebd., §§ 21 und 40 (Gäste).

130 Stadtrecht, ed. Ebel, 116 (§ 43): Friedbruch „an emme utmanne oder an emme gaste".

131 Ebd., 174 (§§ 4 und 5) und 229.

132 Ebd., 50f. (II § 2) und 80 (§ 46). – Im gleichen Sinne argumentieren auch die Göttinger Stadträte, wenn ihnen der „uthmann" ein Sammelbegriff für „Auswärtiger" ist, dessen Rechtsstellung bei Schuldklagen und Pfändungen erst festgestellt werden muß. Göttinger Statuten, 225f., 228f., 330f. (Nr. 225).

133 In Braunschweig, wo der Begriff „utman" selten urkundlich überliefert ist (stattdessen wird hier von „einkomener man" gesprochen. UB Braunschweig Bd. 4 [Anhang], 549 Nr. 2 § 20), kann er nach der Stadtrechtsreformation von 1532 den Auswärtigen, der mit Holz handelt, bezeichnen. UB Braunschweig Bd. 1, 335 Nr. 138 § 107. Für die Braunschweiger Chronisten sind „utlude" Bauern aus dem Umland, von denen sie z. B. wissen, daß die Welfen ihnen 1492 Vieh geraubt haben, und daß sie – angeblich – 1287 die Umfuhr um die Stadt geduldet hätten. Chroniken Braunschweig 3/1 (wie Anm. 33), 91; Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Bd. 2. (Die Chroniken der deutschen Städte 16) 1880, 304 und 377. – In Lüneburg ist statt des Ausdrucks „utman" „butenman" gebräuchlich. Vgl. z. B. Bodemann (wie Anm. 39), 95.

134 Göttinger Statuten, 119 Nr. 102 § 65 (1415). – Die gleiche Wendung gebrauchte der Rat bereits 1398. Ebd., 90 Nr. 74 § 57.

135 Ebd., 110f. Nr. 102 §§ 14–16 (Hausverkauf an Fremde). Vgl. ebd., 109 (§ 7): Schulden bei „geystliken luden odir udluden".

136 Ebd., 202 Nr. 205 § 6 (1464).

bürger „echtbriefe" vorlegen sollen, mit dem Suchwort „utlude" verweist, obwohl der Begriff in dem betreffenden Artikel gar nicht auftaucht,[137] so zielt dieses Suchwort doch auf weniger angesehene Fremde, die ihre Herkunft erst beweisen müssen. Fremde Kaufleute, vornehme Gäste, Angehörige bekannter auswärtiger Familien hätte man nicht mit der Forderung eines „Echtbriefes" behelligt. Aber bei dem vom Kontext abhängigen changierenden Sinn bleibt eines eindeutig: „utlude" sind keine Habenichtse, sie besitzen den Göttinger Statuten zufolge „waghen, karen edder pert".[138]

Gewalttätigkeiten in der Stadt waren gleichermaßen eine Gefahr für Bürger und Gäste, wie schon allein das Lüneburger Verfestungsregister im ausgehenden 13. Jahrhundert belegt. Ein Kerzenmacher aus Hamburg brach in das Haus eines Lüneburger Bürgers ein und verletzte diesen tödlich. Gewalt aber wird nicht nur von außen in die Stadt getragen. Lüneburger Bürger überfielen Kaufleute aus Salzwedel, als diese den Michaelismarkt aufsuchten.[139] Von solchen Fällen der Gewalt abgesehen und den Blick auf das Alltägliche gerichtet, ist festzustellen: Konfliktfrei war das Verhältnis zwischen Gästen, „utluden" und Bürgern nicht. Immer wieder müssen Ratssatzungen von dem Fall ausgehen, daß ein Fremder in der Stadt eine Schlägerei anfängt oder einen Bürger beleidigt usw.[140] So bestimmen die Duderstädter Statuten, daß der „utman" von niemandem beherbergt werden dürfe, wenn er einen Bürger verwundet habe,[141] ja, die Statuten kennen sogar den Fall, daß der „utman" überhaupt keine Ruhe gibt, einen Bürger zu bedrohen und zu beschimpfen.[142] Bei diesen Streitigkeiten geht der Rat auch davon aus, daß sich ein Bürger keineswegs der Solidarität seiner Mitbürger sicher sein kann. So bestimmt der Rat: Wer einem Mitbürger nicht zur Hilfe eilt, wenn dieser von einem „utman" angegriffen wurde, den wolle der Rat „nicht vor eynen guden borgere haulden" und ihn mit einem Pfund Pfennige strafen.[143] Oft genug ist der Fremde nicht Täter, sondern Opfer. Die Strafen sind für den Bürger die gleichen, ob er einen Mitbürger, einen Mitwohner „vel eciam personas extraneas et advenas" mit Wort oder Tat beleidigt.[144]

Trotz mancher Schwierigkeiten lassen sich die Ratsherren nicht von dem Schutz des Fremden abbringen. Bereits auf das hochmittelalterliche Recht geht die in nord-

137 Ebd., 473 Nr. 273.
138 Ebd., 84 Nr. 71 § 20 (1397).
139 Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 273f.
140 Vgl. nur Göttinger Statuten, 25 Nr. 13 § 31 (vor 1340): Schlägt ein Gast einen Bürger, so soll er in der Stadt keinen Frieden haben und, falls er entflieht, nie wieder nach Göttingen kommen dürfen. Dazu auch ebd., 360 (Nr. 225). Falls ein „uthman in unser stad gewolt eder frevel deyt mit slande houwende edder stekende", muß er dem Richter seine Waffen ausliefern und fünf Ferding als Buße zahlen. 1453. Vgl. auch UB Braunschweig Bd. 4 (Anhang), 572 Nr. 3 § 12. 1350.
141 UB Duderstadt (wie Anm. 36), 414 Nr. 521 § 131.
142 Ebd., 428 Nr. 521 § 251.
143 Ebd., 419f. Nr. 521 § 173.
144 Göttinger Statuten, 12 Nr. 10 (1338).

deutschen Stadtrechten ebenso wie andernorts verbreitete Bestimmung zurück, daß das Gut jenes Fremden, der, ohne daß man seine Erben kannte, in der Stadt verstorben war, erst Jahr und Tag in Obhut genommen werden mußte, bevor es, falls sich kein Erbe gemeldet hatte, an den Stadtherrn, dessen Vogt oder an die Stadt selbst überging.[145] In einem jedoch wird eine scharfe Trennung zwischen Gästen und Bürgern gezogen: Gäste dürfen Grundstücke, die dem Stadtrecht und dem Stadtgericht unterliegen, nicht erwerben[146] und auch nicht als Erbe behalten.[147]

Das Erwerbungsverbot innerstädtischer Grundstücke weist auf eine rechtliche – nicht mentale – Abgrenzung zum Auswärtigen hin, eine Abgrenzung, die im Erbrecht impliziert ist. Überlokale Verwandtschaftsverbindungen und Verschwägerungen wirkten sich im Erbrecht aus. In Lüneburg darf der Mann die Gerade seiner verstorbenen Frau behalten, wenn sie nicht aus Lüneburg stammt und das Ehepaar keine gemeinsamen Kinder hinterläßt.[148] Hier greift noch der Rechtssatz: Frauengerade und Heergewät gehen nicht über die Brücke;[149] in Konkretisierung des Sachsenspiegels ist damit zum Ausdruck gebracht, daß nachgelassenes Vermögen eines Bürgers und einer Bürgerin in der Stadt zu verbleiben habe. Aber bereits im 14. Jahrhundert wurde es zumindest in den großen Städten üblich, das Erbe des verstorbenen Bürgers seinem Verwandten in anderen Städten zu überlassen.[150] Zumeist beansprucht der Rat ein Drittel des Erbes für den gemeinen Nutzen der Stadt.[151] Wenn aber der Fremde innerhalb eines Jahres das Bürgerrecht erlangt, darf er – so bestimmen die Göttinger Statuten 1413 – das ganze Erbe behalten.[152]

Daß dem Gast die fremde Stadt durchaus vertraut sein konnte, erfahren wir aus Testamenten von angesehenen Gästen, die in einer fremden Stadt verstarben. (Der

145 Schultze (wie Anm. 77), 478 ff. mit Verweis auf die Stadtrechte des Braunschweiger Hagen und von Hildesheim (1300), Bodenwerder (1287), Holzminden (1245). Zu ergänzen: UB Goslar Bd. 1 Nr. 401 § 34 (1219); UB Braunschweig Bd. 1, 6 Nr. 2 § 44 (Ottonianum); UB Stade, 58 Nr. 53 § 11. 7 (1279). Vgl. Thieme (wie Anm. 116), 221 f. und Diestelkamp (wie Anm. 16), 63 ff., 150 f.

146 Schultze (wie Anm. 77), 487 ff.

147 Das wird immer wieder eingeschärft in den Göttinger Statuten, 87 Nr. 74 (1398), 95 f. Nr. 82 (1400–1410), 110 f. Nr. 102 §§ 14–16 (1415).

148 Reinecke (wie Anm. 3), 119 und 331. Vgl. Diestelkamp (wie Anm. 16), 147.

149 Otto Loenig, Das Erbrecht der Fremden nach den deutschen Stadtrechten des Mittelalters. Festschrift Otto Gierke. 1911, 285 ff., hier: 295 ff.

150 Vgl. z. B. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. 5. Bearb. von Josef Dolle. 1994, 62 Nr. 28. Der Braunschweiger Rat bittet den Lübecker, zwei Braunschweiger Bürgern das Gut ihres in Lübeck verstorbenen Bruders zu übergeben (1351). Ebd., 99 f. Nr. 68. Der Braunschweiger Rat bittet den Lübecker, das Gut eines Lübecker Bürgers dessen Braunschweiger Schwager, dem einzigen Erben, ausfolgen zu lassen (1352). Das Braunschweiger Stadtrecht hatte festgelegt, daß die Heerwedde auch nach auswärts auszuliefern sei: UB Braunschweig Bd. 1, 123 Nr. 61 § 276.

151 Göttinger Statuten, 94 Nr. 78 (1399); ebd., 202 Nr. 205 § 4. UB Braunschweig Bd. 1, 125 Nr. 61 § 291. UB Duderstadt, 401 Nr. 521 § 17.

152 „Bleven aver de utlude hir wonende de negsten ver jar in borghers rechte ..., deme willen se dat erve unde gude al laten". Göttinger Statuten, 248 Nr. 225.

Fall trat nicht selten ein, denn Ende des 14. Jahrhunderts bestimmten Lüneburger Eddagsartikel, daß Bürger und Gäste ihr Testament in Anwesenheit von mindestens zwei Ratsherren machen sollten.[153]) Typisch etwa der um 1340 aufgesetzte letzte Wille des Thidekinus Buhof aus Stockholm, der in Lüneburg im Sterbebett („iacens in lecto egritudinis ac debilitatis") den Franziskanern, dem Spital und der Pfarrkirche St. Nikolai in Stockholm Geldrenten vermacht, aber auch Legate an die Frauen, die ihn in Lüneburg gepflegt hatten, an die Armen in der Stadt und an St. Johannis aussetzt. Wenn er zu seinen Testamentsvollstreckern gleichermaßen die Stockholmer Bürgermeister und seinen Wirt Steynekinus in Lüneburg bestimmt, so weiß er doch von einer über große Entfernungen funktionierenden Verbindung zwischen beiden Städten.[154] Das heißt aber konkret: Der aus der Ferne kommende Gast ist nicht in jedem Fall ein unbekannter Fremder, er kann sich innerhalb eines überlokalen Geflechts personaler Beziehungen befinden. Dieses Geflecht wird beispielhaft an einem Schreiben des Rates von Hannover an die Kaufleute in Bergen im Jahre 1404 deutlich. In Bergen war Henrik Rieseler erschlagen worden. Erben des Erschlagenen waren seine vier Schwestern; eine hatte einen Bürger von Hannover, eine andere einen Bürger zu Einbeck und zwei weitere Bürger zu Hildesheim geheiratet.[155]

Vor allen Dingen der Oberschicht ist dieses überlokale Geflecht zuzuordnen.[156] Bisweilen aber bieten die Quellen auch Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen selbst kleiner Leute über weite Entfernungen hinweg. 1353 schreibt der Braunschweiger Rat wegen eines Dietrich Danquordinge an den Lübecker Rat und bittet darum, daß der Nachlaß des in Lübeck verstorbenen Sohnes des Dietrich, eines Knechtes („cuiusdam servi apud vos defuncti"), dessen Schwester Metteken, die im Lübecker Aegidienkloster als „conversa" dient, übergeben werde.[157] Dietrich Danquordinge war gar kein Braunschweiger Bürger, sondern, wie der Rat schrieb, „villanus in Hesnum in vicinis nostris", ein Bauer aus Hessen (Kreis Halberstadt).[158] Zu vermuten ist, daß seine wirtschaftliche Beziehung oder Abhängigkeit von einem Angehörigen der Braunschweiger Oberschicht den Brief des Rates veranlaßt hat.

In Braunschweig begannen die überlokalen personalen Verflechtungen dem Rat offenbar Sorge zu bereiten, verbot doch ein Echteding im ausgehenden 14. Jahr-

153 UB Lüneburg (wie Anm. 44) Bd. 3, 440 Nr. 1483.

154 Uta Reinhardt, Lüneburger Testamente des Mittelalters. 1323 bis 1500. (VeröffHistKommNdSachsBremen XXXVII/22) 1996, 4 f. Nr. 6.

155 Büttner (wie Anm. 51), 30 f. Nr. 32.

156 Vgl. etwa zum Konnubium der Lüneburger Oberschicht Reinecke (wie Anm. 3), 117.

157 UB Braunschweig Bd. 5, 137 Nr. 107 (1353).

158 1358 werden ein Hannes de Hesnum und sein Sohn Neubürger des Altenwiek. Ebd., 412 Nr. 337.

hundert Bürgern und Bürgerinnen die Annahme von Patenschaften außerhalb der Stadt bei Strafe von drei Mark „ane gnade".[159]

Nicht nur verwandtschaftliche und personale Beziehungen verhinderten, daß sich eine mentalitätsprägende Trennung von Bürgern und Auswärtigen ausbildete, sondern auch die Solidarität von Handwerkern untereinander. Das wird leicht hinter den Konkurrenzkämpfen übersehen. Ein Beispiel für diese Solidarität bietet der Rechtsstreit zwischen der Göttinger Bäckergilde und den Kirchenpflegern von Sankt Johannis. Der Streit schien dem Göttinger Rat so wichtig, daß er zu seiner Verhandlung alle Kirchenpfleger aus Stadt und Umland und alle Gildemeister lud und die Entscheidung im Stadtbuch protokollieren ließ. Es ging darum, daß die Bäcker ihrem langjährigen Schreiber mit den Tüchern und Kerzen der Gilde bei der Leichenfeier die letzte Ehre erwiesen. Die kostbaren Tuche und die repräsentativen Kerzen, so behaupteten die Kirchenpfleger, gebührten der Kirche und dürften, da der Schreiber kein Mitglied der Gilde gewesen wäre, nicht wieder von dieser in Verwahrung genommen werden. Dagegen argumentieren die Bäcker, sie hätten von je her ihre Knechte und alle Angehörigen ihres Handwerks, die in der Stadt verstorben seien, auf diese Weise beerdigt, selbst wenn sie Fremde gewesen wären, „ef se wol vromede weren". Trotz heftiger Proteste gibt der Rat den Bäckern Recht: „unde dyt behaghede so den gylden wol".[160] Diese Bemerkung zeigt, daß die Haltung der Bäcker von allen Handwerkern geteilt wurde. Der Handwerker aus einer anderen Stadt mochte ein Konkurrent gewesen sein, aber war er doch kein Fremder, sondern ein Angehöriger des eigenen Handwerks. Deswegen war es eine selbstverständliche Pflicht, ihm die letzte Ehre zu erweisen.

3. Arme Fremde in der Stadt

Der Gast der städtischen Statuten war der angesehene Kaufmann, derjenige, der beim Glücksspiel mehr als ein paar Schillinge verlieren konnte. Solche Gäste unterschieden sich von jenen Fremden, die als Hausierer von fern her in norddeutsche Städte kamen. „Schotten". Ursprünglich waren diese Wanderhändler wohl tatsächlich aus Schottland gekommen, im Spätmittelalter jedoch stand der Ausdruck „Schotte" synonym für den Hausierer, gleichgültig, woher er stammte. Wenn „Jacob Wallis der Schotte" erwähnt wird,[161] so handelt es sich dem Namen zufolge um einen „Walser" aus dem Süden, der seine Waren in Norddeutschland vertrieb. Dem entspricht umgekehrt, Ausdruck der zunehmenden Verflechtungen von nord-

159 „Oken schullen unse borghere unde borgherschen nycht vaddere werden buten der stad." UB Braunschweig Bd. 1, 137 Nr. 62 § 118.

160 Göttinger Statuten, 291 f. (Nr. 292).

161 Schubert (wie Anm. 6), 336.

und oberdeutscher Wirtschaft, daß die Bezeichnung „Schotte" um 1500 auch nach Oberdeutschland gewandert ist. [162]

Der Schotte, der wandernde Hausierer, steht zwischen den Gästen, der Oberschicht der Fremden, und jenem Gelichter, das, namenlos, in der Stadt haust, aber hier nicht ansässig ist. Der Schotte ist der fahrende Mann, dem die Stadt für eine gewisse Zeit Erwerbschancen bietet und die er dann wieder verläßt. Solche „gernden" sind typisch für die mittelalterliche Mobilität, sie begegnen laufend in den Stadtrechnungen norddeutscher Städte. Die Rechnungen zeigen aber auch, daß diese Leute keineswegs eine sozial einheitliche Schicht bildeten. Aber stellen wir die Behandlung dieser Menschen noch zurück und fragen, ob „Fremdheit" im Bewußtsein des sozial Andersartigen nicht in der Stadt selbst bereits vorhanden war.

Neben Bürgern und Einwohnern, neben allen, die nicht aufgrund des Bürgerrecht, sondern mit einem eigenen Rechtsstatus in der Stadt lebten, gab es noch die fluktuierende Unterschicht der Tagelöhner, der „Arbeiter", wie die Tagelöhner in der Stadt genannt wurden, und der Knechte und Mägde. Wer ist hier fremd, wer ist bekannt? Namen geben erste Hinweise. Ein Beispiel: 1272 wird in Lüneburg ein Mann namens Lubus verfestet, „qui interfecit unum virum de Westvalia, qui nominatus erat Gobele".[163] Der Getötete war ein Fremder, er kam aus Westfalen – aber er hatte einen Namen; und das hieß in diesem Fall, es gab in der Stadt Menschen, die ihn kannten, die Klage über den Mord erhoben. Den Mord an einem unbekannten Fremden, hätte der Rat, da die Offizialklage noch nicht bekannt war,[164] kaum zu sühnen unternommen.

Zwischen Namhaftigkeit und Namenlosigkeit kann die Stellung eines fremden Menschen in der Stadt schwanken. Das Ansehen gibt den Namen. Namenlosigkeit ist der eigentliche Ausdruck von Fremdheit. Die Stadtrechnungen halten vielfach bestimmte Leute gar keines Namens für würdig. Gelichter.[165] In Hildesheim haben Büttel und Henker die „boven", die anonym bleiben, aus der Stadt zu treiben,[166]

162 Ebd.

163 Verfestungsregister, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 269.

164 Vgl. allgemein: Hubert Drüppel, Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts. (ForschDtRG 12) 1981. Für norddeutsche Städte ist die Frage noch nicht untersucht. Einen Indikator für die Durchsetzung des Prinzips der Offizialklage bieten, unabhängig von den schwierigen rechtshistorischen Untersuchungen, die Bestallungsbriefe des städtischen Wundarztes. Wenn dieser, wie in Göttingen, verpflichtet wird, dem Rat „alle wunden de he byndet umme des gerichtes willen" anzuzeigen, ist die Offizialklage bereits eine Selbstverständlichkeit. Göttinger Statuten, 220 Nr. 225 § 14 (1467).

165 Deshalb können für Hermen Bote die „ungenanten" Synonym für Pöbel sein. Chroniken Braunschweig Bd. 2 (wie Anm. 133), 353, 453 f.

166 Z.B. UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 415: „Geschenket dem tuchtmestere unde sinem knechte, do se de boven uth der stad jageden 10s" (1428). Dem Marktmeister wird für gefangene „Bullerer" Kostgeld bezahlt. Ebd., Bd. 5, 67 (1383), 300 (1407); Bd. 6, 125 (1419), 236 (1423), 415 (1428), 440 (1429). Ein Rechnungseintrag von 1420 läßt die Höhe der Kosten erahnen: „Dem

bisweilen wird auch eine Frau mit Ruten ausgeschlagen und vor die Stadttore gejagt, ohne daß man es für nötig hält, sie wenigstens durch einen Vornamen kenntlich zu machen, und immer wieder rechnen die Hildesheimer Kämmerer über entstehende Kosten ab, wenn die „bullerer" aus der Stadt vertrieben werden. Das können nicht alles „buhler" gewesen sein, die Opfer einer (gar nicht nachweisbaren) rigiden Sittenaufsicht des Rates gewesen wären, vielmehr liegt hier ein lokaler Sprachgebrauch vor; ein Sammelbegriff, wie er nur in Hildesheim für unliebsames Gelichter verwendet wurde. Entscheidend für unsere Frage ist: Es handelt sich um Menschen, die keines Namens für würdig gehalten werden, um schutzlose Fremde der Unterschicht. Daß man tatsächlich die Namen der „bullerer" nicht kannte, die aus der Stadt vertrieben wurden, zeigt folgender Eintrag: „Dem marketmester vor de koste enes bullerers van Brunswik, de achte daghe in dem kelre sat."[167] Die Angabe der Herkunft dient als Behelf, um einen Menschen kenntlich zu machen.

Obwohl das Mittelalter ansonsten viel Mitleid für den „armen Sünder" bei seinem letzten Gang aufbrachte,[168] bleiben fremde Menschen ohne Ansehen selbst bei ihrem Tod,[169] selbst bei ihrer Hinrichtung, anonym: „Dem dodenghrevere vor den man to gravende, den de rad richten leit 2s.".[170] Noch nicht einmal die äußerst selten angewandte und im Mittelalter als überaus grausam empfundene Frauenstrafe des lebendig Begrabens veranlaßte den Rechnungsschreiber zur Namensnennung der Betroffenen: „Dem tuchtmestere vor de vruwen levendich to gravende unde darto vor de kulen to makende 7s.".[171] Sowie aber ein Bürger bzw. ein Einwohner hingerichtet wurde, änderte der Kammerschreiber seine Einstellung. Jetzt nennt er den Namen des armen Sünders und die Umstände seiner Hinrichtung. Der Scharfrichter erhält 1421, „do he Wolter Scillinghes richtede, 1qr unde do he unde sin kumpan van Göttinghe Brande unde Tilen richteden, ½ St unde om, do he de wiff uth der stad dreff, 1 kop (ein Becher)."[172]

Namhaftigkeit und Namenlosigkeit von Menschen in der Stadt drücken sich zum Beispiel in den Kämmereiregistern dann aus, wenn die Kosten für Hinrichtungen, die Henkertarife beim Stäupen von Delinquenten und bei Stadtverweisungen notiert werden. Die hannoverschen Rechnungen zwischen 1481 und 1489 kennen oft genug die Namen der Verurteilten, wenn sie die anfallenden Ausgaben verzeichnen, „do men Veltman unde Denckere richtede" oder als „dar Buntiges hovet

marketmestere vor twier bullerer unde ener bullererschen koste, de ver weken in dem kelre seten, 2p 2s. Darto vor lecht to one bederft 16d." Ebd. Bd. 6, 148.

167 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 125 (1419).

168 Hingewiesen sei hier nur auf die Henkersmahlzeit. Vgl. dazu (wegen der Belege, nicht wegen der Archaisierungsversuche dieses spätmittelalterlichen Rechtsbrauchs) Hans v. Hentig, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit. 1958.

169 Vgl. nur UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 149: Ausgaben „vor de twe man to gravende, de in dem kelre storven" (1420).

170 Ebd., 125 (1419).

171 Ebd., 306 (1425).

172 Ebd., 198 (1421).

uppe settet wart."[173] Auch von Frauen, die gestäupt wurden, kennt man die Namen: „Ilseben Abbensen vor kostgeld", das dem Henker gezahlt wurde und das auch anfiel, „do he de Vazelschen stupede". Aber – und darin sind die hannoverschen Kämmereiregister typisch – bei vielen Eintragungen verzichtet der Schreiber auf die Namensnennung. Er notiert einfach die Kosten, „vor de twe to hengende" oder: „6ß deme meystere vor den knecht to richtende". Noch nicht einmal jenes Mitglied einer Bande, das als einziges gehängt wurde, ist es wert, mit Namen genannt zu werden: „Item 3ß vor de 4 vangen to kostgelde, dar de 1 afgehenget worth." Auch wenn Betrüger und Knechte gestäupt und aus der Stadt getrieben wurden, bleiben sie, ebenso wie in Hildesheim, anonym: „3ß des rades knechten, do men den truggeler stupede", „3ß den knechten, do se den knecht uth der stad brochten". Wenn der Henker die vergleichsweise seltene (aber ihm höher entlohnte) Strafe des Räderns vollzog, konnte wie im Jahre 1484 der arme Sünder benannt werden: Cord Sweder. Zwei Jahre später aber bleibt ein solcher anonym, als Kosten anfallen, „do man den knecht upp dat radt leyde". Der letzte Eintrag weist darauf hin, daß es kaum zufällig war, ob jemand mit Namen genannt wurde, oder ob er selbst auf seinem letzten Gang namenlos blieb: Buben, Knechte, vagierende Bettler wie der erwähnte, zum Betrüger gewordene „Truggeler" zählen nicht. Eine Magd, die straffällig geworden war, wird nur über ihren Dienstherren identifiziert: „Luleff van Anderten maget, do se in dem devekeller sath". Wie die Männer bleiben auch die Frauen der Unterschicht namenlos, selbst wenn sie wegen ihrer Missetaten gebrandmarkt werden. „6ß dat me de fruwen brende", „12ß mester Karel, dat hee de twe fruwen brende". Ein letztes Beispiel: Henning Brandis erwähnt jenen Walter Kok namentlich, der den Rat geschmäht hatte und in den Diebskeller gesetzt und mit 60 fl. Strafe belegt wurde,[174] aber er nennt nicht die Namen jener beiden Frauen, die wegen Zauberei und Giftmischerei verbrannt worden waren.[175]

Wir halten fest: Der Fremde aus der Unterschicht bleibt, wenn er straffällig wird, namenlos; des Namens würdig ist bei den Eintragungen über Hinrichtungen allein der Bürger. Deshalb kann der Göttinger Chronist Franciscus Lubecus einen Bürger erwähnen, der 1446 gehenkt wurde. Dieser wurde anders als die sonstigen armen Sünder sofort vom Galgen genommen und auf dem Spitalsfriedhof begraben.[176]

Aus der Stadt gejagt werden allein die fremden Angehörigen der Unterschicht. Dafür erhält der Henker, der „tuchtmester", Geld für die Ruten, mit denen er die Delinquenten stäupt;[177] typisch die Eintragungen der Hildesheimer Stadtrechnung 1421: „Dem tuchtmester vor twe wif uth der stad to drivenden 5s. Vor de Vüsteken

173 Mithoff (wie Anm. 5), 211 ff. auch für das Folgende.
174 Henning Brandis (wie Anm. 21), 162.
175 Ebd., 35.
176 Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588. Bearb. v. Reinhard Vogelsang. (QGStadtGöttingen 1) 1994, 165.
177 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 236 (1432), 415 (1428), 424 (1428), 734 (1447).

to der stupe to slande 5s. Dem marketmester vor de koste der drier wif 9 ½ s".[178] Für die Angehörigen der „städtischen" Unterschicht hingegen, genauer für diejenigen, deren Bleiben in der Stadt gesichert war, war bei Vergehen der Schandpfahl, der Kak, vorgesehen.

Bevor sich mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert im Handwerk die Bezeichnung Geselle für das zuvor gebräuchliche „Knecht" durchsetzte, besagt die Bezeichnung „Knecht" nicht allzu viel. Jener Knecht, den 1403 die Hildesheimer „stovere", die Badergesellen aufgreifen und der dann im Diebskeller einsitzen muß,[179] steht auf tieferer Stufe als jener Schradersknecht, der 1449 lediglich um Geld bestraft wird, als er die allerdings hohe Buße von 26 ½ Schilling und 2 Pfennigen erlegen muß „umme ungevoge", die er beim Tanz auf dem Rathaus ausgeübt hatte.[180] Den ersten dieser beiden Knechte dürfen wir der mobilen, der fluktuierenden Unterschichten zurechnen; der zweite ist, was ihn vor der Stadtverweisung geschützt haben wird, dem Haushalt eines Meisters zuzuordnen; vielleicht gehört er auch als „gebrotener Knecht" zur Oberschicht des Gesindes, zu denjenigen, die nicht jährlich gedingt wurden, sondern eine Dauerstellung im Hause ihrer Herrschaft hatten.[181]

Die einfachen Knechte stehen den auswärtigen, unbekannten Menschen näher als dem Bürger. In Hildesheim etwa wird in der Pestzeit 1501 bestimmt, daß man mit den Kirchenpflegern von St. Andreas über den Platz zum Begräbnis von Fremden und Dienstboten verhandeln solle.[182] Hintergrund für die Gleichsetzung von Fremden und Gesinde: Die Knechte stellen eine mobile Schicht dar, was zunächst noch gar nichts mit dem erst in der frühen Neuzeit durchgesetzten Zunftbrauch des Gesellenwanderns,[183] sondern mit der spezifischen Mobilität der Unterschichten zu tun hat. So können die Göttinger Statuten auch beiläufig vom Knecht sprechen, „he wone hir odir nicht".[184] Ein Streiflicht auf diese Mobilität wirft die Liste der 1354 in Braunschweig wegen Gewalttat an einem Bürger verfesteten Knechte.[185] Das sind durch die Hausherrschaft eines Meisters nicht vollständig gebundene Gesellen, wie die Kürschnerknechte, die 1488 „de mit dem vechter, Hans Busemans knechte, plegen to gaende".[186] Der Fechter war ein Vagant, der vorübergehend bei einem Bürger, der übrigens bald darauf verfestet wurde,[187] Unterschlupf gefunden hatte. Die mit diesem übelbeleumdeten Vaganten herumziehenden

178 Ebd., Bd. 6, 186.
179 Ebd., Bd. 5, 218.
180 Ebd., Bd. 6, 754.
181 Zum „brodede ghesinde" konnte auch der Kaplan eines Braunschweiger Patriziers gehören. Chroniken Braunschweig Bd. 2 (wie Anm. 133), 41.
182 „Wil dar ... vromdes edder gesinde gegraven syn ...". Henning Brandis (wie Anm. 21), 169.
183 Vgl. unten zu Anm. 249.
184 Göttinger Statuten, 258 (Nr. 225).
185 UB Braunschweig Bd. 5, 170 Nr. 125.
186 Chroniken Braunschweig 3/1 (wie Anm. 33), 37.
187 Ebd., 64.

Kürschnerknechte gerieten sofort in Verdacht, als nächtliche Überfälle in der Stadt stattfanden.

Wie üblich bitten Fahrende den Rat um ein Viaticum. Diejenigen Spielleute, deren Brustschild sie als Gesinde eines Fürsten ausweisen, sind dabei am besten gestellt. Der Rat ehrt im Grunde ihren Herren, wenn er ihnen eine Gabe, in Hildesheim meist das Dreifache des Botenlohns nach Braunschweig,[188] reicht.[189] Ebenso ehrt der Hildesheimer Rat nicht die Person, sondern deren Herrn, wenn er dem Narren des Bischofs von Münster („Junchern Hinrike unses heren van Münster doren") Geld für ein Kleidungsstück schenkt.[190] Von Stadt zu Stadt ist ansonsten verschieden geregelt, wie all diese Fahrenden, die Spielleute und Gaukler, welche die Märkte aufsuchen, behandelt werden. Der Hildesheimer Rat verlangt den Gauklern, den Seiltänzern und den Marionettenspielern sogar eine Gebühr für die Auftrittserlaubnis ab.[191] (Nur besonders kunstfertige Artisten beschenkt der Rat.)[192] Im Grunde werden die Fahrenden nicht anders behandelt als jene Gäste, die in Hildesheim einen eigenen Wein- oder Bierausschank betrieben und dafür eine Abgabe bezahlen mußten.[193]

In einem nur werden alle Spielleute in den Städten gleich behandelt: Die Stadtmusikanten werden ihnen gegenüber bevorzugt; die fremden Spielleute unterliegen, wenn sie bei städtischen Hochzeiten aufspielen, restriktiven Bestimmungen. Es muß sich um einen besonders befähigten fremden Posauner oder Trompeter gehandelt haben, dem 1438 der Hildesheimer Rat dafür, daß er zu Pfingsten aufspielte, 25 Schilling verehrte, das Sechsfache dessen, was damals die Stadtpfeifer für das Aufspielen am Pfingstfest erhielten.[194]

Um 1400 zeigt das Braunschweiger Stadtrecht die Ablehnung einer bestimmten Art von fremden Leuten, den herumziehenden Wahrsagern[195] und den ebenfalls vagierenden Lottern, kleinen Spruchdichtern und Spaßmachern bei Hochzeiten.[196]

188 UB Stadt Hildesheim Bd. 5, 119: Der Bote erhält 1388 einen Schilling.

189 Vgl. nur ebd., 119: „Enem gherenden umme des greven willen van Schomborch" (1388). Ebd., 454: „Des van Schonenberge gherenden to dranckgelde, dat ome de rad gaff, 8s." (1412).

190 Ebd., Bd. 5, 487 (1413).

191 Ebd., Bd. 6, 754 (1449): „Entfangen van Gokelspele 8s". Ebenso ebd., 763 (1450). – Marionettenspieler: „Entfangen van dem ghokeler ut dem Hymmelrike 10s". Ebd., 343 (1426).

192 1429 verzeichnet die Stadtrechnung auch ein Geschenk von 24 Schilling an einen Seiltänzer: „dem tumeler, de an der linen spelde". Ebd., 443.

193 Ebd., Bd. 6, 40 f.: „Entfangen van winczise van einem gaste, dede win tappede in dem kelre under Ghuldenebocke, 7 ½f. 3 qu." (1417). Bierabgabe: Ebd., 546: „Van enem gaste vor ene thunnen Alveldeschen beers 16d".

194 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 606: „Gegeven enem vromeden basuner vor sinen denst in dem pinxsten 25s." Zum Vergleich ist der Rechnungseintrag von 1446 heranzuziehen: „Des rades piperen vor oren denst in den phinxten 4s." Ebd., 726.

195 Schubert (wie Anm. 6), 296 ff.

196 Ebd., 223 ff.

Wer solche Leute in der Stadt beherbergt, soll als übelbeleumdeter Mann gelten.[197] Eine vergleichbare Bestimmung läßt sich in anderen niedersächsischen Stadtrechten nicht finden. Es scheint sich doch um eine spezifische Erscheinung in der Großstadt zu handeln, in der die soziale Kontrolle nicht mehr über mündliche Kommunikation erfolgen konnte, sondern das regelnde Gesetz zur Unterstützung brauchte. Ein anderes Beispiel: Den kräftigen Mann, der in der Stadt bettelte, hatte man wohl allenthalben zu Hilfsdiensten verpflichtet, wenn diese anfielen; aber nur in Braunschweig findet sich Anfang des 15. Jahrhunderts ein Ratsgebot, wonach der Henker in der Erntezeit alle kräftigen Bettler, „de lüde de arbeyden mochten, de umme brod gan", auf das Feld zu treiben hatte.[198]

Ein Viaticum des Rates begehren auch Menschen, die aus ganz entfernten Gegenden kommen, Fremde in unserem Sinne, wandernde arme Leute. 1407 überprüft der Hildesheimer Rat die Geleitsbriefe, welche „tateren" mit sich führen,[199] keine Zigeuner, wie man lange gemeint hat, sondern weit gewanderte Leute wohl aus Südosteuropa. Sie gehören zu jenen „Heiden", die um 1400 von Städten und Fürsten – im Mittelrheinischen und Nordwestdeutschen häufiger belegt – Geschenke, Geld oder Kleider erhalten.[200] Seit 1417 jedoch zeigen die Hildesheimer Stadtrechnungen Schenkungen des Rats an Zigeuner, an die Leute aus „Klein-Ägypten". Der Ehre Gottes wegen werden ihnen Gaben gereicht, „to hulpe orer teringen",[201] Beihilfen zu dem, was sie ansonsten in der Stadt erbetteln. Noch ist in den Stadtrechnungen nichts davon zu spüren, daß mit dem Ende des 15. Jahrhunderts, ausgehend von der Reichsgesetzgebung die Zigeuner als Erbfeinde Christi denunziert, als türkische Spione verdächtigt und ausgegrenzt werden. Sie gelten dem Hildesheimer Rat vielmehr – typisch für die sogenannte „Goldene Zeit" der Zigeuner – als Menschen aus Klein-Ägypten, denen man die Herkunftslegende, die sie sich angedichtet haben, glaubt: Sie hätten der heiligen Familie auf deren Flucht Unterkunft gewährt und wären deswegen aus ihrer Heimat vertrieben worden. Die gesellschaftliche Hierarchie dieses fahrenden Volkes akzeptiert der Hildesheimer Rat, wenn er das Oberhaupt einer Sippe als Grafen tituliert: „Ghegheven dem greven uth hei-

197 UB Braunschweig Bd. 1, 118 Nr. 61 § 209: „welk man hauent unde holt tronere unde keghelere unde ore geliken mer dan eyne nacht unde eynen dach, de schal wesen betichtich man". Die rätselhaften Begriffe klärt die Stadtrechtsreformation von 1532, die „tronere" durch „warseggeren" und „keghelere" durch „lodderen" ersetzt. Ebd., 313 Nr. 137 § 22.

198 UB Braunschweig Bd. 1, 178 Nr. 63 § 126 (Ordinarius). Daß diese Bestimmung älterer Praxis entsprach (und deswegen kaum als Vorbote von Ausgrenzungstendenzen aufzufassen ist), zeigt die aus der Erfahrung gewonnene Verpflichtung des Henkers, bei dieser Tätigkeit sich nicht von den Bettlern bestechen zu lassen.

199 UB Stadt Hildesheim Bd. 5, 318: „den tateren up der scriverie, dome ere breve horen wolde, ½ st." Vgl. dazu Ernst Schubert, Die verbotene Existenz der Zigeuner, in: Rainer Erb (Hg.), Die Legende vom Ritualmord. 1993, 179ff., hier: 181.

200 Olav van Kappen, Geschiedenis der Zigeuners in Nederland. Assen 1965, 110ff.

201 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 55: „Den Tateren ute Egipten ghegheven in de ere godes ses g. gherekent vor 4 ½ p." (1417). Ebd., 410: Geschenket den Tateren 3 p." (1428). Ebd., 666: „Gegeven den luden uthe Lutken Egipten lande to hulpe orer teringen 16 s." (1442).

denschup 16 s."[202] Verständnis und Toleranz gegenüber diesem wandernden Volk sind besonders erstaunlich, weil der Hildesheimer Rat weiß, daß Reinigungskosten fällig sind, wenn er den Leuten aus Klein-Ägypten – genauso wie auswärtigen Religosen –[203] ein Haus, „Mollemes hus", als Herberge anweist.[204] Es zeigt sich hier doch eine grundsätzliche Offenheit gegenüber fremden Menschen, sogar wenn sie aus einem anderen Kulturkreis kamen wie diese „Tartaren", selbst wenn sie, die an Aufenthalt in der freien Natur gewohnt waren, die ihnen zugewiesene Herberge verschmutzten. Wie allgemein in Deutschland wird den Zigeunern auch in norddeutschen Städten, wo sie allerdings seltener als in Süddeutschland nachzuweisen sind, ein Almosen gereicht. In Osnabrück darf zum Beispiel eine Zigeunerin Heilmittel verkaufen.[205] Wenn um 1500 auch in Norddeutschland die Stimmung gegen die Zigeuner umschlägt,[206] so ist das nicht nur ein isolierbarer Vorgang, sondern Ausdruck eines Mentalitätswandels, ist Begleiterscheinung der neuen und grundsätzlichen Verdächtigung des starken Bettlers.

Aus drei Gründen sah man während des 15. Jahrhunderts die Zigeuner trotz ihrer vordergründig befremdlichen Lebensweise nicht als auszugrenzende Fremde, geschweige denn als Leute an, die in Stadt und Land nichts zu suchen hätten: Die biblische Geschichte, auf die sich Zigeuner bei ihrer Herkunftslegende beriefen, war keine ferne Historie, sondern ein nahes Gestern. Die Heimatlosigkeit dieser Fahrenden erschien den mitleidigen Menschen als Schicksal, dem man helfend beispringen mußte, und schließlich – drittens – wurde dem Zigeuner das gleiche Erbarmen entgegengebracht, das sich in allen Almosenstiftungen für arme Mitmenschen ausdrückte, ein Erbarmen, das allenfalls ansatzweise den Gedanken von Prüfung und Kontrolle der Bedürftigkeit kannte. Die spätestens mit dem Reichstag von 1498 einsetzende Leidensgeschichte der Zigeuner ist Zeugnis für eine tiefgreifende Mentalitätsverschiebung eine Generation vor der Reformation, gehört in den Kontext aller neu aufkommenden, obrigkeitlich geregelten Almosenordnungen, die von der Forschung etwas voreilig als „die Anfänge städtischer Sozialfürsorge" gerühmt worden sind.[207]

202 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 264 (1424).

203 Vgl. ebd., Bd. 5, 320: „vromeden broideren to goltsmedes hus 1 st."

204 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 55: „Twen marketknechten, dede Tateren vorwarden, de wile se hire weren, 8 s. 4 d. unde vor dat hus to renighende ..., dar se ynne gheleghen hadden, 2 s." (1417). Ebd., 410 f.: „Gegeven dem marketmestere sulff verde darvor, dat se to Mollemes hus to segen, do de Tateren dar weren, 4 s. unde one vor lecht unde beyr 2 ½ s. 4 d. ... Vor Mollems hus reine to makende, do de Tateren dar inne gelegen hadden, 2 s." (1428).

205 Schubert (wie Anm. 6), 349.

206 Dieser Umschlag in eine generell den Zigeunern feindliche Stimmung findet in der Saxonia des Albert Krantz (Köln 1520) seinen Niederschlag. Im Auszug gedruckt: Reimer Gronemeyer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. 1987, 25 f.

207 So z. B. selbst in der kenntnisreichen Arbeit von Thomas Fischer, Armut, Bettler, Almosen. Die Anfänge städtischer Sozialfürsorge im ausgehenden Mittelalter, in: Stadt im Wandel. Bd. 4. 1985, 271 ff. Näher stehen unserer Auffassung: Robert Jütte, Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Christoph Sachße und Florian Tenn-

Fremde Leute: Immer wieder begegnen in den Stadtrechnungen Ausgaben für das Wegschaffen von Wahnsinnigen.[208] Die Stadt entledigte sich nicht einer sozialen Last, sondern akzeptierte ein Prinzip, nach dem fremde Geisteskranke von Stadt zu Stadt gebracht und jeweils eine zeitlang versorgt wurden. Ein paar Pfennige erhielten die Knechte, die einen solchen „toren" begleiteten. Einmal werden auch Kosten für Seile und Schnüre erwähnt, mit denen man zwei irrsinnige Frauen („dorynne") auf einen Karren fesselte, als man sie wegführte.[209] Sicherheitshalber bestachen die Hildesheimer den bischöflichen Torhüter zu Poppenburg, daß er die Kranken in seinem Amtsbezirk aufnahm.[210]

4. Die Stadt als Aufenthalt armer Pilger und Zufluchtsort fremder Bettler

In Stadt und Land sah man den fremden Menschen häufig in der Gestalt des Pilgers. In der Rechtstheorie ist er vom König, vom Fürsten geschützt, die Landfrieden nehmen ihn eigens in ihren Schirm, aber der Realität kommt doch die Aussage der gemeinfriesischen Siebzehn Küren näher. Sie stellen die „warlasa liudem", die Menschen, die keinen sie schützenden Herren haben, in eine Reihe mit den Rompilgern, den „rumfarum".[211] Diese Schutzlosigkeit der Pilger wird auch im norddeutschen Raum immer wieder sichtbar. So reicht 1439 der Hildesheimer Rat ein kleines Geldgeschenk an sechs flandrische Pilger, die bei Syke gefangen und geschunden worden waren.[212]

Mit dem Pilger verbindet sich ein Nebensinn von Fremdheit. Die Not zwang den Bettler zur Mobilität, Erwerbssinn den „gerenden man" – das Pilgern jedoch war immer noch dem altkirchlichen asketischen Ideal der freiwillig gewählten Heimatlosigkeit verpflichtet. Während die Städte das Landrecht mit seinem grundsätzlichen Fremdenschutz nach ihren Bedürfnissen umformten, haben sie die kirchliche Tradition, die Hilfe für den Wallfahrer in seiner frei gewählten Askese, ungebrochen akzeptiert. Kein Stadtrecht hält es vonnöten, besondere Bestimmungen zu schaffen. Zu unumstritten war die Verpflichtung zum Pilgerschutz.

stedt (Hgg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. 1968, 101 ff.; J. Friedrich Battenberg, Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelrheinischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts. ZHistForsch 18 (1991), 33 ff.

208 Vgl. z. B. UB Stadt Hildesheim Bd. 5, 301: 2 Schillinge werden den Stadtknechten gegeben, „de den doren ute der stad brochten". Vgl. auch die entsprechenden Einträge ebd., 218 (1413), 564 f. (1415); ebd., Bd. 6, 54 (1417).

209 UB Stadt Hildesheim Bd. 5, 490 (1413).

210 Vgl. etwa ebd., 450 (1412), 490 (1413), 564 f. (1415).

211 Schubert (wie Anm. 6), 47.

212 UB Stadt Hildesheim Bd. 6, 614.

Die Bürger sorgten für die Pilger – es waren vor allem Aachenpilger, die durch niedersächsische Städte zogen – durch die Stiftung eigener „Gasthäuser".[213] Die Stifter dachten dabei gar nicht an den vornehmen Pilger, sondern an die Masse jener frommen Wanderer, die auf die Mithilfe ihrer Mitmenschen vertrauten.[214] Die Gasthäuser waren Stätten des Erbarmens, was die Wortgeschichte dadurch nahelegt, daß sich niederländisch „gasthuis" als Bezeichnung für Krankenhaus entwikkeln konnte. An den Toren der Ausfallstraßen oder aber wie in Celle an der Brücke gelegen,[215] sind diese Pilgerherbergen keine repräsentativen Gebäude, wie etwa das städtische Spital; das Inventar etwa der Hamelner Pilgerherberge ist kärglich genug, nur auf das Allernotwendigste beschränkt.[216]

In der Stiftung von Gasthäusern drückt sich nicht nur Respekt vor dem frommen Werk des Pilgers aus, nicht nur ein Respekt vor kirchlichen Lehren, sondern – unabhängig davon – auch ein genuin mittelalterliches Erbarmen mit den armen Leuten, die sich gezwungen sehen, den Lebensunterhalt während ihrer Pilgerschaft als Almosen zu erbitten. Aus diesem Erbarmen für den armen Fremden heraus wird 1412 vor den Toren Uelzens ein Leprosorium und zugleich ein eigenes Haus für arme wandernde und erkrankte Menschen („pauperes advenientes debiles vagosque") gestiftet.[217] Typisch auch die Statuten der Marienbruderschaft zu Hildesheim, die 1362 bestimmen, daß in einem der Bruderschaft gehörenden Haus auf dem Damm „arme pelegrinen unde andere arme elende lude" beherbergt werden sollten.[218] Pilgern und armen wandernden Leuten sollten die Spitäler offen stehen. Um „arme ellende wanderne lude unde pelegrymen darinne to herbergene", wird 1404 in Osnabrück ein Haus gestiftet,[219] und nach den Worten des Rats von Celle dient das städtische Spital „to nod unde to troste aller kranken, elenden, armen

213 Schubert (wie Anm. 6), 75 und 281. – Zur Terminologie vgl. etwa UB Celle (wie Anm. 62), 185 Nr. 226: „eynes gasthuses edder hospitales". Auf die Geschichte der niedersächsischen Spitäler sei hier nicht näher eingegangen. Ein erster Überblick: Axel Hinrich Murken, Von den ersten Hospitälern bis zum modernen Krankenhaus. Die Geschichte der Medizin und ihrer Institutionen vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung Niedersachsens, in: Stadt im Wandel. Bd. 4. 1985, 189ff.; Dankwart Leistikow, Mittelalterliche Hospitalbauten Norddeutschlands, in: Ebd., 223ff. Exemplarisch: Annette Boldt, Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig. Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel des St. Thomae-Hospitals. (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A/24) 1988.

214 Vgl. etwa das Testament des Segeband von Wittorf 1352 für ein „hospitium pergrinorum". Reinhardt (wie Anm. 154), 11ff. Nr. 12.

215 Schubert (wie Anm. 6), 281.

216 Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Bd. 2. Bearb. von Erich Fink. (QDarstGNdSachs 10) 1903, 514 Nr. 696.

217 UB Uelzen (wie Anm. 36), 302 Nr. 294. 1439 wird dieser Stiftung nicht als eines Leprosoriums, sondern allgemein als einer Armenstiftung („pauperibus extra muros") Erwähnung getan. Ebd., 383 Nr. 369.

218 UB Stadt Hildesheim Bd. 2, 118 Nr. 195.

219 Osnabrücker Stadtbuch, ed. Fink (wie Anm. 39), 102f. Nr. 121.

lude unde pelegrimen, dede van armodes wegen neyne herberge hebben edder kriigen konen."[220]

Es scheint so, als wäre man im Laufe des Spätmittelalters dem Pilger mit zunehmender Engherzigkeit begegnet. Die grundsätzliche Beherbergungspflicht, die in den Bruderschaftsstatuten von 1362 festgelegt worden war, wich einer prüfenden Ordnung, wie sie sich in den Bestimmungen für das reformierte Johannisspital des Hildesheimer Domkapitels 1440 niederschlug. Nur eine Nacht durften Wallfahrer Herberge nehmen, und um überhaupt dieses Anrecht zu erlangen, mußte man gesund sein, mußte weiterhin als eine Art Pilgerpaß die Genehmigung des Pfarrers aus dem Heimatort vorlegen: „Pelegrimen, de gesund sind unde ores perners breff hebben in vorscrevener wise, de schal men in deme hospitale herberghen eyne nacht unde lenger nicht".[221] Ebenso wie im 15. Jahrhundert sich allmählich die Trennung zwischen dem Hausarmen, dem geduldeten Bettler und dem immer argwöhnischer beäugten fremden Bettler ausbildete, scheint man immer mehr die Pilger nach ihrer Ehrbarkeit sortiert zu haben – beeindruckt möglicherweise von Erzählungen über betrügerische Wallfahrer.[222] Ein Vorgang aber wie in Eutin, wo ein Hospiz für arme Reisende in eine Kapelle umgewandelt wurde, weil es sich zu einer Stätte der Unsittlichkeit und der nächtlichen „rumores" entwickelt habe,[223] ist in niedersächsischen Städten bisher nicht nachgewiesen;[224] wohl mochte man auch hier ähnliche Zustände bemerkt haben, wohl mochte man auch hier sich über Vaganten geärgert haben, die unter dem Vorwand der Armut im Hospiz Aufnahme gefunden und – was man ihnen in Eutin vorwarf – gebettelt hätten, obwohl sie als starke Männer arbeiten könnten, aber man blieb doch bei der hergebrachten Praxis der frommen Werke, wie sie der Celler Rat in jener Zeit (1461) in die Worte faßte: Man wolle weiterhin die Pilger „umme godes wyllen unde anders nergen ... husen und hegen unde mylde hantrekinge van den almissen don unde mynschliken trost unde barmherticheit bewisen".[225]

In dem Prüfungs- und Ausschließungsgedanken, wie er in der Ordnung des Hildesheimer Domspitals formuliert worden ist, sehen wir einen Vorboten jener Mentalitätswandlung die letztlich zu dem Verständnis vom „Fremden" im neuzeitlichen Sinne führte. Ein Vorbote – mehr nicht. Zum Beleg seien die Aufzeichnungen des Hildesheimer Lüchtenhofes, einer Niederlassung von „Brüdern des gemeinsamen

220 UB Celle (wie Anm. 62), 185 Nr. 226. 1461.

221 UB Stadt Hildesheim Bd. 4, 376 Nr. 391.

222 Dazu Schubert (wie Anm. 6), 287

223 Andreas Röpcke, Das Eutiner Kollegiatstift im Mittelalter. 1309–1535. 1977, 61. Die entsprechende Urkunde von 1455: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Urk. 268 (Kollegiatstift Eutin) wurde mir freundlicherweise vom Verfasser zugänglich gemacht.

224 Als 1470 der Prior von Wittenberg von den bedauernswerten Klagen über das Hamelner Spital berichtet, handelt es sich darum, daß in der Pfingstzeit Mägde auf dem Platz vor dem Spital zusammenkamen, Ball spielten, tanzten und zu Instrumentenbegleitung sangen. UB Hameln Bd. 2 (wie Anm. 216), 268 f. Nr. 439.

225 UB Celle (wie Anm. 62), 185 Nr. 226.

Lebens", herangezogen.[226] Natürlich galt den Devoten Beherbergung und Fußwaschung fremder Menschen als religiöse Pflicht.[227] Die Statuten des Lüchtenhofes schlossen aber alle vagierenden Geistlichen („vagos") und alle Unbekannten ohne, wie man später sagen würde, „Kundschaften", ohne Zeugnisse ihrer Herkunft („sine literis testimonialibus") aus,[228] eine Bestimmung, die 1476 noch einmal präzisiert wurde.[229] Sechs Jahre später aber, als der Rat wegen des Bierzise-Streits mit dem Bischof die Stadt besonders streng bewachen ließ, wurden die Brüder mitten in der Nacht aus dem Schlaf gerissen. Es ging um einen übelbeleumundeten Mann aus der Schicht fahrender Kleriker („non bone fame virum de numero vagorum et suspectorum nomine Maas"). Dieser war von den Stadtwachen aufgegriffen worden. Er hatte ungeachtet seines schlechten Rufes von einem Devoten im Lüchtenhofe einen Schlüssel zum Haus bekommen:[230] die Wirklichkeit hinter den Statuten.

Arme Menschen aus der Fremde: Die Stadt war immer auch ein Zufluchtsort fremder Bettler, die hier auf ein reicheres Almosen als auf dem Land hofften, die auch hofften, weil sich im Gegensatz zum Land mehrere Kirchen auf engem Raum drängten, leichter an eine Almosenspende, die vielfach noch an kirchliche Institutionen gebunden war, zu gelangen. Angesichts der Vielzahl von fremden Bettlern bestimmt 1418 der Göttinger Rat, es dürfe nur noch mit seiner Erlaubnis in der Stadt gebettelt werden, weil „hir vele ... pepen und leygen, gheystlik und wertlik, nonneke und nunnen, inkomen to biddende".[231]

Trotz der einschränkenden Bestimmung des Göttinger Rates begegnen in nordwestdeutschen Städten nicht jene Bettelverbote, wie sie seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in oberdeutschen Städten von Straßburg über Nürnberg und Ulm bis Augsburg sich eingebürgert haben, Bettelverbote, die den fremden Bettler aus der Stadt ausschließen wollen. Dem entspricht, daß der Begriff des „Hausarmen" in niedersächsischen Städten zwar bekannt gewesen ist,[232] aber hier noch nicht jenen ausgrenzenden Charakter gegenüber dem fremden Bettler gewonnen hat, wie er sich in anderen deutschen Landen im Verlauf des 15. Jahrhunderts ausbildete.[233] In

226 Annalen und Akten der Brüder des Gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, hg. v. Richard Doebner. (QuDarstGNdSachs 9) 1903.

227 Vgl. ebd., 17 (Fußwaschung), 233 f. Daß durchaus nicht nur Mitglieder der Gemeinschaft Herberge fanden, zeigt die Bestimmung, daß mit den Gästen nicht über weltliche Geschäfte oder auswärtige Gerüchte gesprochen werden dürfe. Ebd., 234.

228 Ebd., 234.

229 Ebd., 267. Entsprungene „fratres, qui extra legitimam licenciam vagantur", dürfen nicht aufgenommen werden.

230 Ebd., 86 f.

231 Göttinger Statuten, 126 Nr. 109 § 6.

232 Vgl. Lüneburger Stadtbuch, ed. Reinecke (wie Anm. 21), 247: „arme husarmen luden to kledinge und to scho und to hemeden". UB Uelzen (wie Anm. 36), 167 Nr. 168: „armen luden, de husarme synt," sollen alljährlich in der Osterwoche 2 Pfennige gereicht werden. 1383.

233 Als die Herzöge Otto und Friedrich 1438 eine Almosenspende in Celle errichten, bestimmen sie, daß diese Spende „bederven husarmen" zugute kommen sollte. Aber: „wered dat me so vele husarmen nicht hebben konde, so schal me so vele anderer armen luden nehmen." UB Celle (wie Anm. 62), 70 Nr. 95.

Osnabrück bleibt bei den Almosenspenden das ganze 15. Jahrhundert hindurch jene Wendung erhalten, die bereits im 14. Jahrhundert die Spende für „enen jewelken armen menschen" bestimmte.[234] Gedanken, wonach der auswärtige Bettler nicht mehr der städtischen Fürsorge teilhaftig werden sollte, werden nach Norddeutschland erst über die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts transportiert.[235] Vereinzelte Ratsgebote, die dem fremden Bettler („truggeler") das Almosenheischen in der Stadt untersagen, wurden schlicht vergessen. Ein Beispiel. 1491 hatte der Hildesheimer Rat „umme des gemeinen besten willen vorboden, dat neine vromede scholere unde truggelere en scholden to Hildensem umme brot gen."[236] Bei der Hochzeit eben jenes Henning Brandis, der das Gebot überliefert, bei einer Hochzeit, wo alle Sachen auf das Beste geregelt waren („do gingk alle dingk fyn to"), bettelten 200 „scholere unde truggelere im hove".[237]

Offenheit gegenüber dem Fremden, selbst gegenüber dem fremden Bettler: 1510 beging eine Gruppe von Trickbetrügern, unter denen sich auch ein Mönch befand, in Braunschweig einen spektakulären Einbruch. Wie so häufig ermöglichte es der Betrug mit Schatzgräberei, der hier besonders raffiniert eingefädelt worden war, an das sauer verdiente Geld eines Bürgers zu gelangen. Dieser wollte mitleidig den um Almosen bettelnden Betrügern eine Gabe reichen. Ihn überraschte die Ablehnung. Das Geld, das er ihnen geben wolle, sei nicht ehrlich gewonnen worden. In seinem Garten jedoch sei ehrlich erworbenes Geld vergraben.[238] Entscheidend ist für unsere Fragestellung nicht der nun folgende Betrug, sondern das Vertrauen, das ein Bürger wie selbstverständlich fremden Leuten entgegenbrachte, die um ein Almosen flehten. Mag man dem Bürger im Verlauf der Geschichte auch allzu große Leichtgläubigkeit vorwerfen, so war doch seine grundsätzliche Offenheit gegenüber dem Fremden, die es den Schauspielern erst ermöglichte, ihre Betrugsgeschichte einzufädeln, die übliche Haltung. Mochte auch so mancher Auswärtige, wie die Verfestungsbücher zeigen, straffällig geworden sein, so war Fremdenfeindlichkeit in einer Stadt etwas Fremdes; denn in einer Stadt hatten die Bürger zumeist selbst die Fremde erfahren, in einer Stadt war der Zuzug von Auswärtigen für Handel und Gewerbe und nicht zuletzt für das Überleben einer Bürgerschaft unerläßlich.

5. Soziale Fremdheit: Unehrlichkeitsverrufe

Unehrlichkeitsverrufe als Form des Umgangs mit den Fremden – das ist eine im 14. Jahrhundert in norddeutschen Städten einsetzende Aktualisierung des

234 Osnabrücker Stadtbuch, ed. Fink (wie Anm. 39), 48 Nr. 51; 50f. Nr. 54f.; 95 Nr. 103; 97 Nr. 108; 55ff. Nrn. 61–63; 58 Nr. 66.

235 Ernst Schubert, Die Antwort der niedersächsischen Kirchenordnungen auf das Armutsproblem des 16. Jahrhunderts. JbGesNdSächsKiG 89 (1991), 105ff.

236 Henning Brandis (wie Anm. 21), 102.

237 Ebd., 178.

238 Schubert (wie Anm. 6), 303.

ursprünglichen Sinns von „fremd".[239] Wer fragte „wo kommst du her?", fragte nicht nur nach der geographischen, sondern auch nach der sozialen Herkunft. Wenn im Jahre 1300 die Bremer Schuhmacher den Söhnen von Leinewebern und von Trägerinnen die Aufnahme in ihr Amt, in ihre Genossenschaft verwehren,[240] so sagt dieses frühe Zeugnis des Unehrlichkeitsverrufs nichts über die Fremden aus; es wird sich um Menschen gehandelt haben, die in der Stadt selbst ansässig waren, deren Herkunft überprüfbar blieb. Wenn sich aber seit dem späten 14. Jahrhundert „Echtbriefe" im norddeutschen Raum nachweisen lassen, in denen die eheliche und ehrliche Geburt bestätigt wird, so ist dieser urkundliche Nachweis zugleich Aussage dafür, daß in die Stadt Eingewanderte überprüft werden sollten.[241] Dahinter verbarg sich ein Problem vor allem der Städte im Elberaum: Die Echtbriefe bestätigten ja zugleich, daß der Betreffende kein Slawe war. In Lüneburg ist zu rekonstruieren, wie aus dem slawischen Nachbarn der ausgegrenzte Fremde wurde. Wie selbstverständlich tauchten noch unter den Neubürgern des 14. Jahrhunderts die Familiennamen Wend oder Slawus auf. Um 1350 aber hatte hier die Kramerzunft den Ausschluß der Wenden und „unechter leute" aus ihrem Amt verfügt.[242] 1409 wird ein Ratsbeschluß dann die endgültige Ausgrenzung der Slawen beschließen: „dat se nunmehr neynen wendeschen man to borgere nehmen willen".[243]

Wenn in den Unehrlichkeitsverrufen zugleich eine neue Definition des Fremden als des Ausgegrenzten gesehen wird, so ist zu berücksichtigen, daß diese Ausgrenzung eben nicht aufgrund einer gesamtgesellschaftlichen Mentalitätswandlung erfolgt, sondern aus den spezifischen Zunftinteressen der Handwerker. Das läßt sich in Braunschweig nachvollziehen. 1325 (im gleichen Statut, das die Aufnahme von auswärtigen Gildegenossen verbot) hatten hier die Goldschmiede ihre Innung gegen-

239 Grundlegend: Ferdinand Frensdorff, Das Zunftrecht, insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre. HansischeGBll 34 (1907), 1ff.; Johannes Gebauer, Die „Unechten" und die „Unehrlichen" in der Stadt Hildesheim. AKG 32 (1944), 118f. Vgl. Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Winfried Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. (SchrrHistKolleg Kolloquien 12). 1988, 119ff.; ders., Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter. Saeculum 39 (1988), 294ff., hier: 297f.

240 Schubert (wie Anm. 239), 122.

241 Vgl. nur die Statuten der Göttinger Kaufgilde 1368: Wer die Gilde gewinnen wollte, müsse, falls seine Eltern nicht in Göttingen ansässig gewesen waren, beweisen, „dat he echt geboren si von vader unde von moder". Göttinger Statuten, 404 Nr. 230 § 6.

242 Bodemann (wie Anm. 39), 130. – Die Bestimmung des Krameramts wurde keineswegs von den anderen Innungen übernommen. Die Schrader verlangten 1381 von dem fremden Knecht nur einen allgemeinen Nachweis seiner Zuverlässigkeit, „breve van andern steden, de betugeden, dat he en bederve knecht wer" (ebd., 208), Briefe also, die sich von den „echt und recht"-Briefen abhoben. – Im 15. Jahrhundert jedoch wirkt das Recht der Lüneburger Krämer auch auf die Nachbarstädte. So fordern 1448 die Uelzer Krämer von einem Aufzunehmenden, „dat he echte unde rechte boren sy, dudisch und nicht wendisch." UB Uelzen (wie Anm. 36), 406 Nr. 393.

243 Reinecke (wie Anm. 3), 62. Vgl. Bodemann (wie Anm. 39), LIIIf. – Die gleiche Bestimmung findet sich auch in Helmstedt. Eduard Mutke, Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie. (QuForschBraunschweigG 4) 1913, 148.

über unehelichen Kindern, Pfaffen- und Leineweberssöhnen gesperrt.[244] Das Braunschweiger Stadtrecht hingegen hielt 1350 auch die „unechten Kinder" bei gutem Leumund durchaus für gildefähig.[245] 1488 sollten dann bei dem Aufstand des Ludeken Holland die aufrührerischen Gildemeister den Ausschluß „unechter" vom Bürgerrecht als eine für die Stadt neue Forderung stellen.[246] Ebenso sehen wir in Osnabrück, daß selbst noch im 15. Jahrhundert Illegitimität kein Hinderungsgrund für den Erwerb des Bürgerrechts war,[247] daß aber Schmiede und Gerber (1400), Schuster (1474), Goldschmiede (1483) und Schilderer (1484) die „Unechten" ausgrenzten.[248]

6. Ausblick: Die frühneuzeitliche Entstehung des Fremden

Die Fremde, das Fremde und der Fremde: Dem Bürger war die Fremde – wie schon der Hinweis auf die Stadtverweisung lehrt – die Welt, die ihn nicht wie die heimatliche Stadt schützte. Das Fremde begegnete ihm in seiner Stadt im Alltag bereits in den umlaufenden Geldsorten. „Utmunte", fremde Münzen[249] waren nicht nur eine stete Sorge des Rats von der Großstadt Braunschweig[250] bis zur Kleinstadt Rinteln,[251] sie waren auch eine stete Sorge des Bürgers: Die guten Pfennige der Stadt führten die auswärtigen Kaufleute hinweg und ließen ihr schlechteres Geld zurück.[252] Aber dennoch konnten fremde Münzen so geläufig sein, daß sie Spitznamen besaßen. In Braunschweig kannte man die „Schildegroschen", die Meißner Groschen mit dem Schild im Gepräge, ebenso wie den „swantz", der nach ihrem Beizeichen so genannten göttingischen Münze und den unerklärbarerweise „tumeler" (eigentlich: Gaukler) genannten Goslarer Groschen.[253] Aber man konnte eben nicht alle fremden Münzen, die in der Stadt umliefen, kennen und benennen. Dieses schlichte Beispiel dient uns als Hinweis, daß es „den Fremden" gar nicht als festliegenden Typus geben konnte.

244 UB Braunschweig Bd. 3, 116 Nr. 144.
245 UB Braunschweig Bd. 1, 117 Nr. 61 § 200. Allerdings hatte das Stadtrecht die „unechten" vom Anspruch auf das Erbe ausgeschlossen. Ebd., 113 Nr. 61 § 137.
246 Chroniken Braunschweig Bd. 2 (wie Anm. 133), 357.
247 Hermann Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. Bd. 1. (OsnabrückerMitt 57) 1937 (Neudruck 1966), 9.
248 Margret Wensky, Die Osnabrücker Gilden im Spätmittelalter, in: Stadt im Wandel. Bd. 3. 1985, 371 ff., hier: 377.
249 Vgl. mit der hier angeführten Literatur Christian Stoess, in: Stadt und Wandel. Bd. 2. 1985, 912 ff.
250 Vgl. UB Braunschweig Bd. 1, 236–241 Nrn. 94–102; 246 f. Nr. 107; 249 f. Nr. 109; 266 f. Nrn. 115 f. (1464–1499).
251 Rintelner Statuten (wie Anm. 42), 13 f.
252 UB Braunschweig Bd. 1, 143 Nr. 162 § 171.
253 Nach Chroniken Braunschweig Bd. 2 (wie Anm. 133), 610 ff. (Glossar unter den genannten Stichworten.)

Unsere einleitend geäußerte Befürchtung, das Thema könne uns zwischen den Fingern zerrinnen, läßt sich erklären: Während heutzutage die Fremden eine ziemlich klar umrissene Gruppe sind – im vereinigten Deutschland stellten Ende 1995 die Ausländer 8,8 % der Bevölkerung[254] –, war im Mittelalter „Fremdsein" eingebettet in ein ganz anderes kulturelles System, verbarg sich unter den verschiedensten Begriffen; denn die mittelalterliche Gesellschaft war in einem so starken Maße von der Mobilität geprägt, daß es gar keine wirkliche Gegensätzlichkeit von Bürgern und Auswärtigen geben konnte. Der Fremde wird dem Menschen nur dann fremd, wenn er ihm nahe ist, wie bereits um die Jahrhundertwende Georg Simmel erkannte.[255] Dieser Satz wirkt aber in einer seßhaften Gesellschaft ganz anders, als in der mittelalterlichen Welt mit ihrer nur „bedingten Seßhaftigkeit".[256] Hier schuf für die Mehrzahl der Menschen der Zwang zur Mobilität so viele Begegnungsformen, der Bezugsrahmen, in dem ein Eigenbewußtsein sich ausbilden konnte, war demgegenüber so lokal begrenzt, daß der Auswärtige nur dann wirklich zum Fremden hätten werden können, wenn er wie die „Heiden" um 1400 oder die Zigeuner aus einem ganz anderen Kulturraum stammte. Aber selbst das hat, wie wir an der Aufnahme der Zigeuner in Hildesheim beweisen konnten, keine Mentalitäten verändert. Das Bewußtsein vom „befremdlichen" Fremden hat sich erst seit der frühen Neuzeit in der Abgrenzung zur eigenen Identität ausgebildet. So stolz ein Bürger auf seine Rechte und – wie etwa die Städtechroniken des Spätmittelalters zeigen – auf seine Stadt sein konnte,[257] so fehlte ihm doch jegliches Bemühen, von diesem Stolz her andere Leute so einzuordnen, daß der ausgrenzende Sinn von „fremd" entstehen konnte.

Fragen wir uns, von niedersächsischen Städten ausgehend, wie es bei der grundsätzlichen Offenheit gegenüber den Fremden im Mittelalter auch hier, wenngleich etwas später, zu jener frühneuzeitlichen Entwicklung kommen konnte, die wir in der Wortgeschichte von „befremdlich" widergespiegelt sehen. Neben dem Regelwerk des frühneuzeitlichen Staates, neben der Entwicklung von Pässen und „Kundschaften" ist auch der Rolle der Zünfte zu gedenken. Der Wanderzwang der Gesellen ist auch in unserem Raum erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts allgemein geworden.[258] Das Gesellenwandern aber erforderte von den Zünften neue Formen

254 Klaus J. Bade, Einführung: Zuwanderung und Eingliederung in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Ders. (Hg.), Fremde im Land: Zuwanderung und Eingliederung im Raum Niedersachsen seit dem Zweiten Weltkrieg. (IMIS-Schriften 3), 1997, 9 ff., hier: 11.

255 Georg Simmel, Exkurs über den Fremden, in: Ders., Soziologie. 1908, 684 ff. Hinweis bei Thamer (wie Anm. 20), 7.

256 Schubert (wie Anm. 6), 36 ff.

257 Heinrich Schmidt, Über Geschichtsschreibung in norddeutschen Städten des späten Mittelalters und der Reformationszeit, in: Stadt im Wandel, Bd. 3, 627 ff., hier: 633 f.

258 Vgl. allgemein: Knut Schulz, Handwerksgesellen und Lohnarbeit. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts. 1985, 265 ff. – Für unseren Raum stehen vergleichbare Studien noch aus. Einen Wanderzwang scheint es im Mittelalter auch hier nicht gegeben zu haben, wohl aber eine Wanderpraxis der Stellungs- und Chancensuche. So bestand 1411 die Gesellenbruderschaft der Lüneburger Riemer und Beutler

der Aufnahmeprüfungen, wie sie etwa die Rotgießer jener ehemaligen Hansestädte des wendischen und sächsischen Quartiers (also in unserem Raum: in Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Göttingen und Stade) 1573 formulierten: Kämen „Norenbergisch ok aller anderer overlandischer städte gesellen", so sollten sie ein schriftliches Zeugnis ihrer echten und rechten Geburt und den Nachweis bringen, daß sie „düdsche gebaren sin". Weiterhin sollten sie eine Lehrzeit von vier Jahren nachweisen und belegen können, daß sie nach Zunftgebrauch Gesellen geworden seien.[259] Das ist eine Erweiterung und Konkretisierung jenes Prüfungsgedankens, den 1526 die Kannengießer von Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg für ihr Gewerbe verbindlich machen. Jeder Knecht, der von Westen oder von Osten in die Stadt käme, müsse beweisen, daß er bei ehrlichen und redlichen Meistern gedient habe.[260] Qualifikations- und Herkunftsnachweise enthalten einen ausschließenden Charakter. Dies wird deutlich, wenn die Rotgießer bestimmen, daß keiner ihrer Gesellen „in Schweden" gearbeitet haben dürfe.[261] Schon zuvor hatten die Kürschner und Buntmacher der sechs wendischen Städte, zu denen auch Lüneburg zählte, jeden Gesellen ausgeschlossen, der in Dänemark, Schweden oder Norwegen seinen eigenen Rauch gehabt habe, und zugleich hatten sie verboten, daß schwedische, dänische oder „undüdesche" Jungen überhaupt eine Lehre in ihrem Handwerk antreten dürften.[262] Im gleichen Sinne schlossen auch die Bäcker um 1550 jeden Gesellen aus, der auf Schonen gedient hatte.[263] Angelegt waren diese Tendenzen sicherlich schon in den „Echtbriefen", doch erst im 16. Jahrhundert erweist sich in den zitierten Fällen die entscheidende Erweiterung: Der Nachweis „deutscher Geburt" hatte im Spätmittelalter allein der Ausgrenzung des Wenden, des Slawen gedient; im 16. Jahrhundert aber ist damit eine nationale Eigenschaft benannt, die zugleich den Nichtdeutschen als Fremden definiert.

Deutsch und Nichtdeutsch: Wir sehen von jenen aus der besonderen geschichtlichen und geographischen Situation entstandenen Konfliktzonen wie etwa im mit-

darauf, daß „en yewelk lereyunge", wenn er ausgelernt habe, ein Pfd. Wachs der Bruderschaft geben müsse. Wenn er das nicht täte und „enwech wanderde", sollte er bei seiner Rückkehr wie ein Knecht, der neu in die Bruderschaft einträte, behandelt werden. Bodemann (wie Anm. 39), 182. Wenn der Uelzener Rat 1522 dem Lakenmacheramt Statuten gibt, weiß er noch nichts von einem Wanderzwang, aber er geht von wandernden Gesellen als einer damals offenbar üblichen Erscheinung aus, denn der jeweils jüngste Geselle des Amtes hat die Pflicht, „van den knapen, de der wanderen komen", den „upspannelpennigk", wohl eine Art Einstand, einzunehmen. UB Uelzen (wie Anm. 36), 725 Nr. 729. – Ein Wanderzwang hat sich in Lüneburg im Verlauf des 16. Jahrhunderts ausgebildet, wird schon 1525 bei den Pantoffelmachern festgeschrieben, und 1540 erscheint in den Statuten der Buntmacher und Kirschner des wendischen Quartiers als angeblich alte Gewohnheit, „dat unse gesellen schölen wanderen up Michaelis und Paschen". Bodemann (wie Anm. 39), 171 bzw. 180.

259 Bodemann (wie Anm. 39), 187.

260 Ebd., 118.

261 Ebd., 189.

262 Ebd., 180. 1540.

263 Ebd., 6.

telalterlichen Reval[264] ab und konzentrieren uns auf das „Normale", wie es sich in der norddeutschen Rechtslandschaft abbildet. Das ganze Mittelalter hindurch war stets von „deutschen landen" gesprochen worden. Erst um 1500 begann sich der Singular „Teutschland" durchzusetzen.[265] Die verschiedenen Faktoren, die hinter dieser Wortgeschichte stehen, brauchen wir hier nicht aufzulisten. Zu weit würde es weiterhin führen, alle mit dem intensivierten Handels- und Kulturaustausch einhergehenden Folgen für das Abschleifen der regionalen Profile der alten „Länder"[266] abzuschätzen. Im Rahmen unseres Themas aber sei auf den Nord-Süd-Austausch aufmerksam gemacht, der erheblich zur frühneuzeitlichen deutschen (die Territorien übergreifenden) Definition des Fremden geführt hat. Der soziale Verruf der „unechten und unehrlichen Geburt" ist von Norddeutschland nach Süden weitergegeben worden, der Ausschluß des fremden Bettlers hingegen nahm genau den umgekehrten Weg. Der in Oberdeutschland um 1510 entstandene „Liber vagatorum", eine Denunziation der fremden Wanderbettler, wurde erst eine Generation später ins Niederdeutsche übersetzt.[267]

Hingewiesen sei darauf, daß diesem Nord-Süd-Austausch zunächst ein innerregionaler Austausch voranging, daß die „Echtbriefe" zunächst ein Problem der Hansestädte des wendischen Quartiers waren und erst später von den „Ämtern", den Zünften des westlichen Niedersachsen übernommen wurden (für das Hamelner Brauamt etwa erst 1529),[268] und daß in Oberdeutschland die Verdächtigung des fremden als des starken Bettlers vom elsässischen Raum in die Welt der oberdeutschen Reichsstädte ausstrahlte.[269]

Kulturaustausch und seine zumeist verborgenen Seiten des interessengeleiteten Austausches von Vorurteilen erweist sich in Bezug auf unser Thema zugleich als eine Infragestellung einer von politischen Faktoren geleiteten Geschichtsdeutung: Deutschland wuchs zusammen, als es nach Deutung politischer Geschichtsschreibung am zerrissensten (gemeint: territorial zersplittertsten) war; und: Während die Hanse als politischer Verband ausgespielt hatte, konnten die Innungen der Städte „wendischen Quartiers" eine folgenreiche Ausgrenzungsstrategie betreiben – sicherlich eine fast karikierende Verzerrung jenes Fernhändlerbewußtseins des Kaufmanns „von der deutschen Hanse",[270] aber – vielleicht deswegen – folgenreicher.

264 Paul Johansen – Heinz von zur Mühlen, Deutsch und undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval. 1973.

265 Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. (VeröffMPIG 33) 1979, 239.

266 Vgl. Schubert (wie Anm. 37).

267 Schubert (wie Anm. 6), 357. Vgl. Robert Jütte, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber vagatorum (1510). (Beiheft AKG 27) 1988.

268 UB Hameln (wie Anm. 43), 587. (Donat § 117).

269 Schubert (wie Anm. 38).

270 Zusammenfassend: Götz Landwehr, „Nation" und „Deutsche Nation" – Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und

Greifen wir, um die Wandlung vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit erklären zu können, die einleitend gestellte Frage nach der Entwicklung von der personalen zur territorialen Gebundenheit des Rechts auf. Zunächst müssen wir feststellen, daß diese Frage für viele Menschen schlicht ohne Belang war. Wenn „boven" und „bullerer" aus Hildesheim vertrieben wurden, fragte niemand nach deren Namen, geschweige denn nach ihrem angestammten Recht; auf letzteres konnten nur diejenigen pochen, die von ihrem sozialen Ansehen her etwas galten. Selbst für diese Menschen aber war die fremde Stadt, in der sie sich aufhielten, ein geschlossenes Rechtsgebiet, unterbrochen allenfalls durch geistliche Immunitäten. Für alle Menschen, die außerhalb der Immunität in der Stadt wohnten, galten die Gebote bzw. Regelungen des Rates. Nur nahmen diese Gebote eben doch Rücksicht auf Menschen, die nicht Bürger waren und deshalb nicht dem vereinheitlichenden Bürgerrecht unterstanden. Das Gästerecht, bzw. die Bestimmungen der städtischen Statuten, die auf die Gäste zugeschnitten waren, akzeptierten im Grunde noch die Personalität des Rechtes: Gäste waren Bürger anderer Städte, die deswegen auch ihrem dort erworbenen Bürgerrecht unterstanden. Und dieses Bürgerrecht enthielt vielfach Privilegien über den Gerichtsstand in auswärtigen Städten, über Handelsfreiheiten, die den Bürgern einer Stadt in einer anderen zustanden. Ein Beispiel: 1417 erklärte der Göttinger Rat, es sei „von older wonheyt dat gheholden, dat men neynen borgher edder medewoner van Munden behindern edder bekummern mach in der stad to Gottingen."[271] Der Kompromiß gegenseitiger Respektierung des Fremdenrechts reichte durchaus hin, um im Handel die Gegensätzlichkeit von Herkunftsrecht und städtischen Geboten auszugleichen.

Die Begegnung mit den Fremden enthielt immer auch die Frage nach Mentalitäten. Dieses war zumeist nur anzudeuten, die Aussagen der Quellen lassen mehr als Andeutungen nicht zu. Eine „stadtbürgerliche Mentalität" vorauszusetzen, wäre allein schon angesichts der vielen sozialen Gegensätze in der Stadt ein realitätsfremdes Konstrukt. Deutlich tritt allerdings ein Gemeinschaftsbewußtsein in Kriegs- und Krisenzeiten entgegen. In Braunschweig zum Beispiel sehen 1492 Bürger, Nichtbürger und Juden ihren gemeinsamen Lebensraum durch die Welfen bedroht. Schon das Gerücht eines bevorstehenden Überfalls läßt „de borgere, bure und jodden vor de rathuse in orem harnasch" zusammenströmen.[272] Und als dann tatsächlich die Sturmglocken läuten, sind „de borgere alle mit ruteren, knechten, fruwen un gesynde unde inwoneren all wachtich warden".[273] Ein anderes Beispiel: Bei allen innerstädtischen Unruhen ist zu beobachten, daß sich die streitenden Parteien sofort zusammenschließen, wenn der Stadtherr aus diesen Unruhen Nutzen ziehen will. Aber das Gemeinschaftsbewußtsein, das in Kriegs- und Krisenzeiten herausgefordert wird, wirkt im friedlichen Alltag nicht im Verhältnis zu den Frem-

hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters, in: Aus dem Hamburger Rechtsleben. Festschrift W. Reimers. 1979, 1 ff.

271 Göttinger Statuten, 225 Nr. 225.

272 Chroniken Braunschweig Bd. 3/1 (wie Anm. 33), 86.

273 Ebd., 99.

den. Dem Bürger der Oberschicht steht der auswärtige Kaufmann näher als der zum Bürgerrecht angesessene arme Gärtner in der Stadt.

Der Fremde in der Stadt als eine Frage des Umgangs von Menschen miteinander: Die Antwort brach sich in vielen Facetten, war aber doch im Ergebnis eindeutig. Eine vorgegebene Einstellung, die den Fremden als Andersartigen, als erst zu Prüfenden wahrnimmt, läßt sich in niedersächsischen Städten des Mittelalters nicht nachweisen. Allenfalls Vorboten einer Mentalitätswandlung lassen sich ausmachen. Die Ausgrenzung „unechter" Leute geht nicht von einer Infragestellung des Fremden aus – betroffen kann nur sein, wessen Herkunft bekannt ist –, aber sie führt langfristig zu einer (übrigens spezifisch städtischen) Definition des Andersartigen: Der Unehrliche wird der sozial Fremde.

Kommen wir, immer noch unser Thema als ein Thema des Umgangs von Menschen mit ihren Mitmenschen begreifend, auf die Frage zurück, warum wir von Facetten sprechen mußten, warum sich kein eindeutiges Bild, noch nicht einmal in Umrissen, zeichnen ließ. Die Begriffsgeschichte zeigte ja, wie verschwommen die Ränder von Worten wie Gast oder „utman" waren. Eindeutige Grenzen der Begriffsfelder lassen sich gar nicht ziehen, obwohl ein Bedeutungszentrum von Gast sicherlich „fremder Kaufmann" ist.[274]

Zu betonen hatten wir den Zusammenhang von Fremdheit und Namenlosigkeit, ohne verschweigen zu können, daß es bekannte und unbekannte Knechte in der Stadt gab. Woher rühren diese Schwierigkeiten? Steuerlisten waren das Rückgrat aller Forschungen, die eine soziale Schichtung, eine soziale Hierarchisierung in der Stadt vornahmen. Die Ergebnisse dieser mühsamen Forschung seien nicht in Frage gestellt, wohl aber sei angemerkt, daß sie zwar über die ökonomischen Schichtungen, damit aber nicht über die im aristotelischen Sinne verstandenen sozialen Verhältnisse Auskunft geben. Es hat schon etwas mit Ausweichen vor dieser Grundsatzfrage zu tun, wenn in der modernen Forschung so viel von „Repräsentation" die Rede ist, weil hier – Ausweichen als intellektuell artistischer Spagat – ökonomische und soziale Aussagen in gespreizten Formulierungen vereinheitlicht werden können. „Gesellschaft" – das ist der Begriff, der über alle gedanklichen Verrenkungen hinwegtäuschen kann. Was aber, wenn es – und darauf laufen unsere Überlegungen hinaus – ein Bewußtsein von Gesellschaft im Mittelalter gar nicht gegeben hat? „Fremdheit" und das Adjektiv „befremdend" sind in ihrer Entwicklung zum neuzeitlichen Begriffsinhalt abhängig von einem durch Gesetze, durch Polizei- und Kirchenordnungen und nicht zuletzt durch verallgemeinerte Vorurteile gespeisten, seit etwa 1500 erkennbaren Prozeß, der zu dem Begriff „Gesellschaft" führt, in dem die Individualität der Menschen verschwimmt.

274 Im ottonischen Stadtrecht wird der im vorangehenden Paragraphen als „gast" bezeichnete Fremde mit dem „kopman" gleichgesetzt. UB Braunschweig Bd. 1, 7 Nr. 2 § 58. Als 1401 das Ottonianum in das neu kodifizierte Stadtrecht integriert wird, stellt man die entsprechenden Artikel zum Gästerecht unter die Überschrift „van kopmansfrede". Ebd., 108 Nr. 61 § 85.

2.

Minderheiten und Fremde in nordwestdeutschen Städten in der Frühen Neuzeit

von

Franklin Kopitzsch

In der neuesten Darstellung über Minderheiten und Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit[1] wird der Nordwesten nur am Rande behandelt, die wirtschaftsgeschichtliche Dimension des Themas nur knapp gestreift, obwohl es durchaus einen nordwestdeutschen Beitrag zur Toleranzgeschichte der Frühen Neuzeit gibt und wirtschaftliche Faktoren bei der Aufnahme von Minderheiten und Fremden unverkennbar sind. Im folgenden sollen skizzenhaft Grundzüge der Toleranzentwicklung dargestellt und Hinweise für eine vertiefende vergleichende Betrachtung, die weitgehend noch zu leisten ist[2], gegeben werden. „Reformation und Glaubensspaltung machten die Vertreibung aus Glaubensgründen zu einer europaweiten Erscheinung"[3]. Finanzielle und wirtschaftliche Gründe bestimmten in der Frühen Neuzeit zunächst Fürsten und Stadträte bei der Aufnahme von Minderheiten und Fremden. Politische Interessen und Rücksichtnahmen kamen hinzu, eröffneten und begrenzten Handlungsspielräume. Humanität und Mitgefühl fehlten nicht, bevorzugt kamen sie Angehörigen der eigenen Konfession zugute, deren Integration sich denn auch rascher vollzog. Der schwäbische Publizist Christian Friedrich Daniel Schubart, dessen besonderes Interesse Toleranz und Intoleranz galt[4], schrieb 1787 in seiner „Vaterländischen Chronik":

1 Bernd Roeck, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit. Göttingen 1993 (Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1568).

2 Rainer Postel, Asyl und Emigration in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1 (1997), S. 201–223. Vorbildlich ist Rotraut Ries, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35, Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, 13).

3 Postel, Asyl (s. Anm. 2), S. 202.

4 Ursula Stephan-Kopitzsch, Die Toleranzdiskussion im Spiegel überregionaler Aufklärungszeitschriften. Frankfurt am Main u. a. 1989. (Europäische Hochschulschriften 3, 382), bes. S. 57–61, 138 f.

„Du Tochter Gottes, Toleranz,
Weißt du, wer dich im Sonnenglanz
In Deutschlands Städte führte? –
Der Fürsten Herz regierte
Oft Wahrheitsliebe! doch
meistenteils –

Finanz."[5]

Für Fürsten lassen sich dort, wo sie eigenständig handeln konnten, auch „Stadtväter" einsetzen. Aufnahme, Verbleib und Verdrängung von Minderheiten und Fremden sind nicht zu trennen von politischer und konfessioneller Verfassung, von sozialen wie mentalen Dispositionen und von wirtschaftlichen Interessen.

Toleranz beginnt in konkreten Situationen, im Verhalten und Umgang konkreter Menschen an konkreten Orten. Bekannt ist, daß die Straßburger Pfarrersfrau Katharina Zell (1497–1562) in Zeiten zunehmender konfessioneller Abgrenzung und Unduldsamkeit eine Schützerin der Bedrängten und Verfolgten war, die – auch als Autorin – Duldung als Christenpflicht ansah, überzeugt davon, der Glaube ließe sich „nicht zwingen und regieren, wie ihr meinet, er gehört dem Herzen und Gewissen zu, nicht dem äußerlichen Menschen."[6] Auch im Nordwesten gab es Persönlichkeiten, die Toleranz und Offenheit zeigten, Ulrich und Hero von Dornum, die Herren von Oldersum, Hebrich von Inhausen, Herrin auf Gödens. Ulrich von Dornum gewährte Andreas Bodenstein von Karlstadt, Melchior Hoffman und wohl auch Menno Simons Zuflucht, Hero und Hebrich nahmen Täufer auf[7], Bartholomäus von Ahlefeld tat dies im holsteinischen Fresenburg.[8]

Für die Aufnahme von Minderheiten in größerem Umfang und auf Dauer wurden im Nordwesten aufstrebende Hafen- und Handelsplätze, die politisch selbständig zu handeln vermochten, vorbild- und beispielgebend. In Emden siedelten sich Glaubensflüchtlinge seit 1544 an und trugen entscheidend zum Aufstieg der Stadt bei, in der Lutheraner, Reformierte, darunter wallonische und niederländische Exulanten, Mennoniten und Juden lebten und seit 1564 die Merchants Adventurers ihre von Antwerpen verlegte Niederlassung hatten. Von den 15 bis 20 000

5 Christian Friedrich Daniel Schubart, Noch etwas an Sie. In: Vaterländische Chronik 1787, 46. Stück vom Dezember, S. 364. Vgl. Stephan-Kopitzsch, Toleranzdiskussion (s. Anm. 4), S. 138 f., Zitat S. 139.

6 Roland H. Bainton, Frauen der Reformation. Von Katharina von Bora bis Anna Zwingli. 10 Porträts. Gütersloh 1995. (Gütersloher Taschenbücher, 1442), S. 56–83, hier: S. 78. Vgl. auch Thomas Kaufmann, Pfarrfrau und Publizistin – das reformatorische „Amt" der Katharina Zell, in: Zeitschrift für Historische Forschung 23 (1996), S. 169–218.

7 Hans-Jürgen Goertz, Menno Simons 1496–1561. Eine biographische Skizze. Hamburg 1995, S. 8; Susanne Woelk, Menno Simons in Oldersum und Oldesloe. „Häuptlingsreformation" und Glaubensflüchtlinge im 16. Jahrhundert, in: Mennonitische Geschichtsblätter 53 (1996), S. 11–33, hier: S. 11 ff., 18–25.

8 Goertz, Menno (s. Anm. 7), S. 10; Woelk, Menno (s. Anm. 7), S. 25–28.

Einwohnern waren 5–6000 ihres Glaubens wegen Verfolgte.[9] Die große Zeit der Toleranz endete 1595 mit der „Emder Revolution", die der Stadt weitgehende Unabhängigkeit vom ostfriesischen Landesherrn und die Vorherrschaft der Reformierten einbrachte. Kennzeichnend für die „quasiautonome Stadtrepublik"[10] Emden wurde, daß mit dem Delfzijler Vertrag von 1595 jeder nichtreformierte öffentliche Gottesdienst in der Stadt verboten wurde.[11] Doch in der Realität blieb die Mehrkonfessionalität wie auch in anderen ostfriesischen Orten erhalten. Daß die Lutheraner aus Emden mit Unterstützung der Landesherrschaft ihre Gottesdienste in Stadtnähe abhielten, führte den Magistrat 1666 zu mehrfacher militärischer Intervention. 1685 erlangten die Lutheraner das Recht, vier Gottesdienste im Jahr außerhalb des alten Stadtgebietes abzuhalten.[12] Katholiken, die mit der brandenburgischen Garnison nach Emden zogen, konnten Gottesdienste feiern. 1730 kam es in der Altstadt zu Auseinandersetzungen um diesen Gottesdienst, so daß auch die Katholiken nach Faldern auswichen. „Juden und Mennoniten" dagegen „standen von Anfang an in einem reinen Schutzverhältnis zum Magistrat als ihrer Obrigkeit."[13]

In Hamburg, das sich im 16. Jahrhundert zum führenden deutschen Hafen und zu einem Handelsplatz von europäischem Rang entwickelte, nahm der Rat 1567 auf zehn Jahre die Merchants Adventurers auf; dies war „ein prinzipieller Bruch des hansischen Gästerechts",[14] der bei Geistlichen und Bürgern auf Widerspruch stieß, aus religiösen Gründen bei den einen, aus ökonomischen bei den anderen. Der Vertrag wurde 1577 nicht verlängert, so daß die englischen Kaufleute nach Emden und 1587 nach Stade auswichen.[15] Dort hatten nicht nur die Merchants Adventurers ihre Niederlassung, auch eine Gemeinde wallonischer Reformierter bestand seit 1588. Damals lebten 800–1000 englische und wallonische Kaufleute in Stade, dessen einheimische Bevölkerung rund 4000 Einwohner ausmachte[16]. 1611 nahm Hamburg die Merchants Adventurers erneut und auf Dauer auf. Diese Entscheidung war Teil einer neuen Politik Fremden gegenüber, die auch zur Aufnahme nie-

9 Heinrich Schmidt, Geschichte der Stadt Emden von 1500 bis 1575. In: Geschichte der Stadt Emden. Bd. 1. Leer 1994. (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 10), S. 161–269, hier: S. 203 ff.

10 Bernd Kappelhoff, Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749. Leer 1994. (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 11. Geschichte der Stadt Emden, 2), S. 436.

11 Ebd., S. 447–453.

12 Ebd., S. 453–457.

13 Ebd., S. 457, ausführlich zum „Juden- und Mennonitenschutz" und den sich daraus ergebenden Konflikten mit der ostfriesischen Landesherrschaft S. 217–225.

14 Rainer Postel, Reformation und Gegenreformation 1517–1618, in: Werner Jochmann, Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hg. von Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, S. 191–258, hier: S. 247 f., Zitat S. 248.

15 Ebd., S. 248.

16 Jürgen Bohmbach, Stade als selbständige Stadt. In: Stade. Von den Siedlungsanfängen bis zur Gegenwart. Gesamtredaktion Jürgen Bohmbach. Stade 1994. (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade, 17), S. 109–152, hier: S. 134–137.

derländischer Zuwanderer und portugiesischer Juden führte und die Stadt wirtschaftlich stärkte, Handel und Gewerbe belebte.[17] Die lutherischen Niederländer, die Amsincks und Berenbergs, wurden rasch integriert. Sie, reformierte Zuwanderer und portugiesische Juden hatten erheblichen Anteil an der Gründung und Blüte der 1619 gegründeten Bank. Niederländische Einflüsse führten auch zu sozialen und karitativen Innovationen[18], 1585 entstand die „Niederländische Armen-Casse", es folgten 1604 das Waisenhaus, 1606 der Pesthof, 1616 das Werk- und Zuchthaus. Neben den portugiesischen ließen sich auch deutsche Juden in Hamburg nieder.

Hamburgs Toleranzbereitschaft war wesentlich mitbestimmt durch das Maß an Duldung, das unmittelbar vor den Toren der Stadt in Altona gewährt wurde.[19] Die Landesherren, Graf Adolf XIV. von Holstein-Schaumburg, der von 1582 bis 1601 regierte, und Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, Regent von 1601–1622, förderten den 1604 zum Flecken erhobenen Ort, in dem sich Katholiken, Reformierte, Mennoniten und Juden neben Lutheranern ansiedelten. Altona wurde zur Freistatt des Glaubens und der Gewerbe, zur ersten in Nordeuropa. Wie Frankenthal und Neu-Hanau wurde Altona zu einer erfolgreichen Exulantenstadt[20]. Altonas Aufstieg blieb den Nachbarn nicht verborgen. König Christian IV. von Dänemark gründete elbabwärts 1616/17 Glückstadt und gewährte Reformierten, Remonstranten, Mennoniten, Katholiken sowie portugiesischen und deutschen Juden Freiheiten nach Altonaer Vorbild. Der Plan, die Herrschaft über die Elbe zu erringen und mit der neuen Stadt Hamburg in die Schranken zu weisen, blieb freilich Episode. Der Gottorfer Herzog Friedrich III. schuf 1619–21 mit Friedrichstadt am Zusammenfluß von Eider und Treene eine Stadt, der er eine führende Rolle im West-Ost-Handel zudachte. Auch in diesem Fall erfüllten sich die hohen Erwartungen nicht. Remonstranten, Mennoniten, Katholiken, Quäker und Juden fanden in

17 Postel, Reformation (wie Anm. 14), S. 248–251. Zur Toleranz im frühneuzeitlichen Hamburg grundlegend Joachim Whaley, Religious Toleration and Social Change in Hamburg 1529–1819. Cambridge 1985 (Cambridge Studies in Early Modern History). Deutsche Ausgabe: Religiöse Toleranz und sozialer Wandel in Hamburg 1529–1819. Hamburg 1992. (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, 18).

18 Renate Hauschild-Thiessen, Die Niederländische Armen-Casse. „Hamburgs stille Wohlthäterin". Ihre Geschichte von 1585 bis zur Gegenwart. Hamburg 1974.

19 Heinz Ramm, Altona, Wandsbek und die südholsteinischen Randgebiete, in: Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg. 2. Aufl. Köln 1967. (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, 36), S. 263–353. Vgl. auch Franklin Kopitzsch, Altona – ein Zentrum der Aufklärung am Rande des dänischen Gesamtstaates, in: Klaus Bohnen, Sven-Aage Jørgensen (Hg.): Der dänische Gesamtstaat. Kopenhagen · Kiel · Altona. Tübingen 1992. (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, 18), S. 91–118. Außerdem Helge Bei der Wieden, Ein norddeutscher Renaissancefürst. Ernst zu Holstein-Schaumburg 1569–1622. Bielefeld 1994. (Kulturlandschaft Schaumburg, 1), bes. S. 61–64.

20 Postel, Asyl (s. Anm. 2), S. 208–211 mit Hinweisen auf die älteren Arbeiten von Heinz Stoob, Elisabeth Bütfering und Hermann Kellenbenz.

Friedrichstadt Aufnahme.[21] 1640 kam Altona mit der schauenburgischen Herrschaft Pinneberg an Dänemark. König Friedrich III. erhob den Flecken 1664 zur Stadt und schuf nach dem Vorbild von Livorno den ersten Freihafen Nordeuropas. Nach der Zerstörung der Stadt durch die Schweden 1713 im Großen Nordischen Krieg erneuerte Friedrich IV. Altonas Privilegien und die Toleranz, von der nur die Sozinianer ausgeschlossen blieben. Binnen kurzem zählte Altona wieder 12 000, Ende des 18. Jahrhunderts rund 24 000 Einwohner. Nach Kopenhagen war es die zweitgrößte Stadt des dänischen Gesamtstaates. Von der Bevölkerung waren 81,89 % Lutheraner, 9,88 % Juden, 4,44 % Reformierte, 2,47 % Katholiken und 1,32 % Mennoniten. Neben den Minderheiten zog es immer wieder auch Sekten und Dissidenten hierher, von denen mancher auch die Grenzen der Duldung erfuhr. Die rechtliche Lage der Juden war deutlich besser als in anderen Territorien und Städten. Als Zentrum der Dreigemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek war die Stadt ein geistiger Mittelpunkt der Juden mit weiter Ausstrahlung. Wandsbek, das auf der anderen Seiten der Stadt unmittelbar vor Hamburg lag, gelangte 1564 an die Rantzaus. Heinrich Rantzau, Humanist und Unternehmer, und sein Sohn Breide förderten als Gutsherren den Ort, nahmen niederländische Glaubensflüchtlinge, um 1600 auch Juden und dann Mennoniten auf.[22] Auch in Grönau, das nahe Lübeck im Herzogtum Lauenburg lag, siedelten sich unter den Rantzaus 1571 Täufer und Reformierte an, die bis um 1624 dort blieben.[23]

Am Rande Ostfrieslands, in der Herrlichkeit Gödens, schufen die von Frydag mit Neustadtgödens Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einen Vorort der Toleranz, in dem Lutheraner, Reformierte, Katholiken, Mennoniten und Juden zusammenlebten. Die von Frydag, die selbst katholisch waren, nutzten ihre Hoheitsrechte in Religionsfragen in vollem Maße aus[24]. Lohnend erscheint ein Vergleich der kleineren Freistätten Friedrichstadt und Neustadtgödens. Rührige lokalgeschichtliche Aktivitäten, an die angeknüpft werden kann, finden sich an beiden Plätzen.[25]

War die Zuwanderung bis ins 17. Jahrhundert stark durch Glaubensflüchtlinge aus den Niederlanden geprägt, kamen nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges

21 Eckardt Opitz, Schleswig-Holstein. Landesgeschichte in Bildern, Texten und Dokumenten. Fotografiert von Reinhard Scheiblich. Hamburg 1988, S. 112ff., 115ff., 126–131; Christian Degn, Schleswig-Holstein eine Landesgeschichte. Historischer Atlas. Neumünster 1994, S. 130f.

22 Ramm, Altona (s. Anm. 19), S. 344f. Vgl. auch Astrid Louven, Die Juden in Wandsbek 1604–1940. Spuren der Erinnerung. Hamburg 1989.

23 Eckardt Opitz, „Fremde Religionsverwandte" im Herzogtum Lauenburg nach der Reformation. In: Kurt Jürgensen (Hg.): Die Kirche im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart. Neumünster 1994. (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium 5), S. 70–85, hier: S. 75f.

24 Menno Smid, Ostfriesische Kirchengeschichte. Leer 1974. (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 6), S. 347–352.

25 Der Heimatverein Gödens-Sande gibt die Schriftenreihe „Am Schwarzen Brack" heraus, die Gesellschaft für Friedrichstädter Stadtgeschichte ein Mitteilungsblatt.

neue Akzente in die Toleranzentwicklung, die zu einem guten Teil von Absolutismus und Merkantilismus, politischen und fiskalischen Motiven bestimmt wurde. Katholiken erhielten durch Übertritte von Herrschern, die sich an Frankreich oder dem habsburgischen Kaiserhaus orientierten, Entfaltungsmöglichkeiten. Auch im Norden Deutschlands gab es in er zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und zu Beginn des 18. Jahrhunderts einige Konversionen, die eine vergleichende Untersuchung verdienen.[26] 1651 trat Johann Friedrich, ein Sohn Herzogs Georg von Hannover, zur römisch-katholischen Kirche über. Als er 1665 seinem Vater nachfolgte, führte er in Celle und Hannover katholische Gottesdienste ein. Die Stände drangen darauf, die Untertanen beim evangelischen Glauben zu lassen. Nach Johann Friedrichs Tod übernahm Ernst August die Herrschaft. Auch er erwog die Konversion, zunächst als evangelischer Bischof von Osnabrück, um dies Territorium auf Dauer seiner Dynastie zu sichern, dann um der erstrebten Kurwürde willen. Diese erhielt er vom Kaiser gegen das Versprechen, eine katholische Kirche zu errichten. Mit der 1718 geweihten St. Clemenskirche in der Hannoveraner Neustadt löste er seine Zusage ein.[27] 1654 schloß sich der in kaiserlichen Diensten stehende Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg der römisch-katholischen Kirche an und sicherte gleichfalls den Ständen zu, daß sich für die Untertanen nichts ändern werde. In seinem böhmischen Besitz Schlackenwerth nahm er katholische Räte und Bedienstete an, im Stammland beschränkte er sich darauf, in den Schloßkapellen für sich und seine Familie katholische Gottesdienste abhalten zu können.[28] In Mecklenburg-Schwerin konvertierte Herzog Christian Louis I. 1663. Auf ihn geht die dortige katholische Gemeinde zurück. Betreut wurde sie von Jesuiten, die 1709 eine Missionsstation und 1735 ein Proseminar für ein weiterführendes Studium von Schülern aus Skandinavien und Norddeutschland am Institut der heiligen drei nordischen Könige in Linz errichteten. Dies Seminar, dessen Gründer der holsteinische Konvertit Carl von Stöcken war, bestand bis 1792.[29] 1791–35 erhielten die Katholiken in Schwerin mit der St. Anna-Kirche ein eigenes Gotteshaus; 1809 wurde in der Residenzstadt Ludwigslust die St. Helenenkirche errichtet.[30] In Braunschweig-Wolfenbüttel trat Herzog Anton Ulrich 1710 zur römisch-katholischen Kirche über, nachdem seine Enkeltochter Elisabeth Christine 1707 diesen Schritt vollzogen und

26 Vgl. zum Problemkreis Günter Christ, Hof – Territorium – Untertanen. Beobachtungen zur Stellung zum Katholizismus konvertierter Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 25–61; für Niedersachsen Hans-Walter Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 1. Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806. Göttingen 1995, S. 216 f., 218 f.

27 Ebd., S. 220 f.; Carl-Hans Hauptmeyer, Die Residenzstadt. Von der Residenznahme 1636 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Klaus Mlynek, Waldemar R. Röhrbein (Hg.), Geschichte der Stadt Hannover. Bd. 1. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Hannover 1992, S. 137–264, hier: S. 186, 197.

28 Opitz, Religionsverwandte (s. Anm. 23), S. 78.

29 Renate Krüger, Die mecklenburgische Mitgift zum neuen Erzbistum Hamburg, in: Katholische Akademie Hamburg (Hg.), Was ist und was soll ein Bistum? Hamburg 1994 (Publikationen der Katholischen Akademie Hamburg, 14), S. 31–41, hier: S. 32.

30 Ebd., S. 32 f.

mit der Heirat des späteren Kaisers Karl VI. die Verbindungen zu Wien vertieft hatte. Beide Konversionen stießen im Lande auf „entschiedenen Widerspruch und Empörung“[31], so daß auch hier das Bekenntnis der Untertanen unangetastet blieb.[32] Die Konversionen wie die den Refomierten und Katholiken in diesen Zeitraum gewährte Duldung sind ohne das geistige Klima jener Jahrzehnte nicht gerecht zu würdigen, es wurde im Norden mitbestimmt durch den Calixtinimus und die Reunionsverhandlungen zwischen Protestanten und Katholiken, an denen mit Gottfried Wilhelm Leibniz und Gerard Wolter Molanus zwei Hannoveraner beteiligt waren.[33] Für den Helmstedter Theologen Georg Calixt (1586–1656) war Toleranz eine „Form christlicher Liebe“[34] Offenkundig ist, daß Calixts Gedanken eine gewisse Breiten- und Tiefenwirkung erreichten. Doch war der Norden insbesondere mit den Zentren Hamburg und Lübeck auch ein Kernland der lutherischen Orthodoxie.[35]

Diese Prägungen und Grundstimmungen wirkten sich auch bei der Aufnahme von Hugenotten aus, französischen Glaubensflüchtlingen, die vor allem nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 in Deutschlands Norden kamen.[36] Nach Wilhelm Beulekes Untersuchungen und Schätzungen wanderten rund 1500 Hugenotten nach Niedersachsen ein, etwa die gleiche Zahl ließ sich in den Hansestädten nieder.[37] Gemeinden bildeten sich in Hameln, Bückeburg, Hannover, Braunschweig, Celle und Lüneburg[38], in Altona, Hamburg und Lübeck sowie in Bremen[39]. Der mit rund 500 Mitgliedern in Niedersachsen führenden Hamelner Hugenottengemeinschaft hat Thomas Klingebiel eine vorbildliche Untersuchung[40]

31 Hermann Kuhr, Kirchengeschichte, in: Richard Moderhack, (Hg.), Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick. 2. Aufl. Braunschweig 1977. (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte, 23), S. 111–128, hier: S. 124.

32 Ebd., S. 125.

33 Krumwiede, Kirchengeschichte (s. Anm. 26), S. 198–222.

34 Ebd., S. 201.

35 Dazu für Hamburg Whaley, Change (s. Anm. 17); Franklin Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona. 2. Aufl. Hamburg 1990 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 21), bes. 278 ff., 452–502. Für Lübeck ergiebig Wolf-Dieter Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten. Lübeck 1981.

36 Rudolf von Thadden, Michelle Magdelaine (Hg.), Die Hugenotten 1685–1985. München 1985, darin bes. Thomas Klingebiel, Deutschland als Aufnahmeland: Vom Glaubenskampf zur absolutistischen Kirchenreform, S. 85–99, Anm. S. 228–230.

37 Wilhelm Beuleke, Die Hugenotten in Niedersachsen. Hildesheim 1960. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 58), S. 15; Franklin Kopitzsch, Ursula Stephan-Kopitzsch, Franzosen in den Hansestädten und in Altona zwischen 1685 und 1789, in: Jean Mondot, Jean-Marie Valentin, Jürgen Voss (Hg.): Deutsche in Frankreich, Franzosen in Deutschland 1715–1789. Institutionelle Verbindungen, soziale Gruppen, Stätten des Austausches. Sigmaringen 1992. (Beihefte der Francia, 25), S. 283–295, hier: S. 286 mit Anm. 18.

38 Beuleke, Hugenotten (s. Anm. 37), S. 15.

39 Kopitzsch/Stephan-Kopitzsch, Franzosen (s. Anm. 37), S. 286–290.

40 Thomas Klingebiel, Weserfranzosen. Studien zur Geschichte der Hugenottengemeinschaft in Hameln (1690–1757). Göttingen 1992. (Arbeiten zur Kirchengeschichte Niedersachsens, 32).

gewidmet, welche die Etablierung, die Integration und die Assimilation der Hugenotten unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte ebenso nachzeichnet wie ihr kirchliches Eigenleben und ihren Anteil an der 1703 in der Weserstadt gegründeten Konföderation der französischen und deutschen Gemeinden der Reformierten in Niedersachsen[41]. Im Laufe des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts schlossen sich französische und deutsche Gemeinden vielfach zusammen, ein Zeichen auch der sprachlichen und kulturellen Integration und Assimilation.

Rückhalt hatten die Hugenotten in Hannover an der Kürfürstin Sophie, die aus der Pfalz kam und reformiert war[42], und in Celle an Eléonore Desmier d'Olbreuse, einer Hugenottin, die als Lebensgefährtin, später als Gattin des Herzogs Georg Wilhelm erheblichen Einfluß hatte.[43] Eine größere Hugenottenkolonie scheiterte in Hamburg am Widerstand von Geistlichkeit und Bürgerschaft, die im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert heftige Bürgerkämpfe, in denen sich politische und religiös-kirchliche Auseinandersetzungen verbanden, mit dem Rat ausfochten.[44] In Hamburg und Lübeck bestanden noch im 18. Jahrhundert erhebliche Vorbehalte gegen die Reformierten. Hauptpastoren wie Erdmann Neumeister und Johan Melchior Goeze waren die Wortführer. Betonte Neumeister 1719 „Iterum censeo Carthaginem tam Papisticam, quam Calvinisticam esse delendam"[45], so bezweifelte Goeze 1779, daß Reformierte und Katholiken überhaupt „erhörlich beten" könnten[46]. Angesichts solcher Positionen geriet der Rat häufig in diplomatische Verwicklungen, waren doch die Vertreter des Kaisers bzw. der Niederlande und Preußens die Schutzherren der Minderheiten, die sich in den Gesandtschaftskapellen versammelten. In die größte Verlegenheit gerieten die Stadtväter 1719, als in einer durch Predigten aufgeheizten Stimmung vor allem junge Leute das im Umbau befindliche Haus des kaiserlichen Gesandten am Krayenkamp erheblich und die Baustelle der geplanten Kapelle vollständig demolierten.[47] Barthold Heinrich Brokkes, der in bis heute für Hamburg einmaliger Kombination erfolgreicher Schriftsteller und Ratsherr von Rang war, gehörte zur Delegation, die Kaiser Karl VI. in Wien um Entschuldigung bat; Brockes tat dies in seiner Weise:

41 Ebd., S. 247 f.; Krumwiede, Kirchengeschichte (s. Anm. 26), S. 225.
42 Hauptmeyer, Residenzstadt (s. Anm. 27), S. 186.
43 Andreas Flick, Angelica Hack, Sabine Maehnert, Hugenotten in Celle. Katalog zur Ausstellung im Celler Schloß 9. April – 8. Mai 1994. Celle 1994, S. 30–47.
44 Kopitzsch/Stephan-Kopitzsch, Franzosen (s. Anm. 37), S. 286 f.
45 Kopitzsch, Grundzüge (s. Anm. 35), S. 280.
46 Ebd., S. 478.
47 Dazu zuletzt Daniel Tilgner, Die Geschichte des Görtz-Palais. „Vornehmer Fremdling in Hamburgs Straßen". Hamburg 1995. (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 40), S. 25–28.

„Dein Hamburg lieget hier in Uns zu Deinen Füßen,
das was es teils getan, teils nicht getan, zu büßen.
Die treue Stadt verflucht des Pöbels blinde Wut,
vermaledeit die Tat, es wallt ihr ängstlich Blut,
es klopft das bange Herz, wenn sie daran gedenket,
wie ein verworfner Schwarm die Majestät gekränket."[48]

Daß sich die Beziehungen wieder normalisierten, war gewiß nicht nur das Ergebnis von Brockes' Dichtkunst, sondern auch und gerade der wechselseitigen ökonomischen Interessen.[49]

Noch im Januar 1784 hörte der junge badische Theologe Christian Friedrich Rinck bei einer Unterhaltung von Hamburger Kaufleuten, „man könne den Reformirten onmöglich Freiheit verstatten, weil sie sonsten gleich die besten Häuser und den besten Handel an sich reisen würden."[50] Im September 1785 kam dann nach mehreren gescheiterten Versuchen in Übereinstimmung von Rat und Bürgerschaft das „Reglement für die fremden Religions-Verwandten" zustande, daß Reformierten und Katholiken die private Religionsausübung, das Recht zum Kirchenbau und zur Gemeindebildung gewährte; 1786 wurden die Französischen Reformierten ausdrücklich einbezogen.[51] Daß zwischen Altona und Hamburg noch immer Unterschiede bestanden, zeigte sich gleichfalls 1785. Während in Altona in einem Festgottesdienst in Anwesenheit von Vertretern des Staates und der Stadt, im Beisein lutherischer Geistlicher und zahlreicher Einwohner der 100. Wiederkehr der Aufhebung des Edikts von Nantes gedacht wurde, unterblieb eine solche Feier in Hamburg mit Rücksicht auf die Gefühle der dort offensichtlich in größerer Zahl lebenden katholischen Franzosen – und im Hinblick auf den damals wichtigsten Handelspartner der Stadt, nämlich Frankreich.[52] Jeremias Risler, der von 1744 bis 1747 der französisch-reformierten Gemeinde in Lübeck diente, berichtete über diese Zeit: „Ich mußte mich als reformierter Prediger sehr stille halten, denn in dieser ganz lutherischen Reichsstadt herrschte der Geist der Intoleranz noch immer unter dem gemeinen Volk – von den Sauigeln war bewiesen worden, daß die Reformierten den Teufel anbeten."[53]

Nicht immer gelang die Gründung religiöser Freistätten oder der Ausbau bestehender Orte zu derartigen Plätzen: Christiansburg bei Varel in Oldenburgs Dänenzeit[54], Harburg im 17./18. Jahrhundert[55] und die Herrnhuter Brüderkolonie Pilger-

48 Ebd., S. 27.
49 Vgl. ebd., S. 27, Anm. 37.
50 Zit. nach Kopitzsch, Grundzüge (s. Anm. 35), S. 500f., Zitat S. 501.
51 Ebd., S. 501f.; Kopitzsch/Stephan-Kopitzsch, Franzosen (s. Anm. 37), S. 287f.
52 Ebd., S. 288.
53 Ebd., S. 289.
54 Hermann Lübbing, Christiansburg. In: Kurt Brüning, Heinrich Schmidt (Hg.), Niedersachsen und Bremen. 5. Aufl. Stuttgart 1986. (Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2; Kröners Taschenausgabe, 272), S. 97.

ruh bei Oldesloe 1737–41[56] sind dafür Beispiele. Während Pilgerruh an inneren Spannungen und der Weigerung, dem dänischen König, der in Personalunion Herzog von Schleswig und Holstein war, den Homagialeid zu leisten, zugrundeging, glückte 1772 den Herrnhutern die Gründung Christiansfeld im nördlichen Schleswig.[57]

Juden, die im 16. Jahrhundert nicht zuletzt wegen der Wirkungen von Martin Luthers judenfeindlichen Äußerungen aus einigen niedersächsischen Städten vertrieben worden waren[58], zogen daraufhin auf das Land und kehrten im Laufe des 17. und frühen 18. Jahrhunderts in etliche Städte zurück. Auch in Schleswig-Holstein lebten Juden in mehreren Städten und Flecken.[59] In rechtlicher und sozialer Hinsicht bestanden bei den Juden erhebliche Differenzierungen – vom einflußreichen, auch politisch bedeutenden Hoffaktor wie Leffmann Behrens in Hannover[60] bis zu den Betteljuden. Aus Hamburg wurden die Juden 1649 vorübergehend vertrieben – Glückel von Hameln hat darüber berichtet –, in den Bürgerkämpfen des ausgehenden 18. Jahrhunderts wurden sie erneut bedroht und den portugiesischen Juden die Abgaben drastisch erhöht, so daß etliche über Altona und Amsterdam abwanderten.[61] Die Juden, die sich in Moisling vor den Toren der Stadt niederge-

55 Dietrich Kausche, Harburg und der süderelbische Raum, in: Heimatchronik (s. Anm. 19), S. 355–476, hier: S. 439 ff., 446–449.

56 Friedrich Bangert, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe. Nachdruck der Ausgabe Bad Oldesloe 1925. Hamburg 1976, S. 331–339.

57 Anders Pontoppidan Thyssen, Christiansfeld. Die Herrnhuter im Spannungsfeld zwischen Pietismus und Aufklärung, in: Hartmut Lehmann, Dieter Lohmeier, (Hg.): Aufklärung und Pietismus im dänischen Gesamtstaat 1770–1820. Neumünster 1983. (Kieler Studien zur deutschen Literaturgeschichte, 16), S. 151–157; Wolfgang J. Müller, Christiansfeld in kunsthistorischer Sicht. Ebd., S. 159–168; Degn, Schleswig-Holstein (s. Anm. 21), S. 172 f.

58 Ries, Leben (s. Anm. 2), S. 312 f., 324 f., 532–536. Als Überblick Peter Aufgebauer, Die jüdische Bevölkerung, in: Bernd Ulrich Hucker, Ernst Schubert, Bernd Weisbrod (Hg.), Niedersächsische Geschichte. Göttingen 1997, S. 221–234. Wichtige vergleichende Überlegungen bringt Jan Lokers, Die Juden in Emden 1530–1806. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zur Emanzipationsgesetzgebung. Aurich 1990. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 70), S. 208–223.

59 Ausgegrenzt – verachtet – vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein. Kiel 1994. (Gegenwartsfragen, 74) mit folgenden Beiträgen: Manfred Jakubowski-Tiessen, Die ersten jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein im 17. Jahrhundert, S. 9–26; Franklin Kopitzsch, „Da schien zuerst der Aufklärung milder Strahl". Juden in Schleswig-Holstein im späten 18. und 19. Jahrhundert, S. 27–42; Ulrich Lange, Bürgerliche Rechte für die Juden in Schleswig-Holstein. Zur öffentlichen Diskussion des 19. Jahrhunderts über die Judenemanzipation, S. 43–70.

60 Bernd Schedlitz, Leffmann Behrens. Untersuchungen zum Hofjudentum im Zeitalter des Absolutismus. Hildesheim 1984 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 97); Hauptmeyer, Residenzstadt (s. Anm. 27), S. 185 f.

61 Günter Marwedel, Geschichte der Juden in Hamburg, Altona und Wandsbek. Hamburg 1982. (Vorträge und Aufsätze, 25), S. 10–15, 17 f. Zu Glückel von Hameln zuletzt Natalie Zemon Davis, Drei Frauenleben. Glikel. Marie de l'Incarnation. Maria Sibylla Merian. Berlin 1996, S. 11–78, Anm. S. 265–301.

lassen hatten, wurden 1665 von Lübeckern überfallen, 1699 vertrieben Bürger die ersten Schutzjuden aus der Stadt.[62] Wo den Juden die Städte ganz oder weitgehend verschlossen blieben, siedelten sie sich in deren Nähe an, im Falle Lübecks in Moisling und in Fackenburg auf dem Gute Mori, vor Bremen in Hastedt.[63] In Hamburg schuf das Judenreglement von 1710 eine rechtliche Grundlage des Aufenthalts. Hundert Jahre später waren rund sechs Prozent der Hamburger Bevölkerung Juden.[64] In der Zwischenzeit hatte die Aufklärung als wissenschaftlich-literarische Strömung wie als praktische Reformbewegung auch in und zwischen den Glaubensgemeinschaften zum Wandel, zur wechselseitigen Öffnung, zu mehr Verständnis und Zusammenarbeit geführt. Dies war in zum Teil heftigen Kämpfen insbesondere zwischen Orthodoxie und Aufklärung erreicht worden, bei Christen wie bei Juden. Am Anfang standen persönliche, von Offenheit und Unvoreingenommenheit getragene Beziehungen. In Altona und Hamburg[65] waren sie mit Namen wie Johann Friedrich Struensee, dem Freund des Arztkollegen Hartog Hirsch Gerson, Johann Joachim Christoph Bode, dem Französischlehrer Fromet Gugenheims, der späteren Frau von Moses Mendelssohn, und Moses Wessely verbunden. Letzterer, Kaufmann und Schriftsteller, Freund Gotthold Ephraim Lessings und Mendelssohns, war an der in dieser Intensität einzigartigen Öffnung der Altonaer Gelehrtenschule, des Christianeums, für jüdische Schüler beteiligt. In Altona wurden Lessings Toleranzgedanken aus dem „Nathan" Wirklichkeit, hier wirkten Christen und Juden in Vereinen, in sozialen Einrichtungen zusammen, übernahmen Juden in den Vorständen leitende Aufgaben.[66] Auch im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel war die Aufklärung wirksam, die 1786 gegründete Samsonschule in Wolfenbüttel, die 1797 in Braunschweig errichtete jüdische Schule und die 1801 in Seesen geschaffene Jacobsonschule belegen dies.[67] Doch darf nicht übersehen werden, daß oft, auch von Aufklärern, seitens der Juden Anpassung und Angleichung erwartet wurden. Das Ernstnehmen des Anderen, des Fremden gerade in seinem Anderssein war keineswegs selbstverständlich, auch nicht unter den Gebildeten. Ebenso darf die Reichweite, die Breiten- und Tiefenwirkung der Aufklärung nicht zu groß angesetzt werden. In wirtschaftlich kritischen Zeiten, in Phasen der Polemik blieben

62 Jakubowski-Tiessen, Gemeinden (s. Anm. 59), S. 17 f.

63 Kopitzsch, Aufklärung (s. Anm. 59), S. 29; Anne E. Dünzelmann, Juden in Hastedt. Zur Geschichte jüdischen Lebens in Bremen seit 1782. Bremen 1995.

64 Peter Freimark, Juden in Hamburg, in: Ders. (Hg.), Juden in Preußen – Juden in Hamburg. 2. Aufl. Hamburg 1985. (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 19), S. 59–80, hier: S. 66 f.

65 Zum folgenden Kopitzsch, Grundzüge (s. Anm. 35), S. 508; ders., Altona (s. Anm. 19), S. 99, 103–107.

66 Ebd., S. 109–113.

67 Zusammenfassend Hans-Heinrich Ebeling, Die Juden in Braunschweig. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282–1848). Braunschweig 1987. (Braunschweiger Werkstücke, 65), S. 386 f. Vgl. auch den von der Lessing-Akademie in Wolfenbüttel besorgten Band Lessings „Nathan" und jüdische Emanzipation im Lande Braunschweig. Wolfenbüttel 1990.

Ausschreitungen nicht aus, so 1730 in Hamburg, 1761 und 1762 in Emden, 1782 in Neustadtgödens.[68]

Bemerkenswert ist, daß Toleranz für Pädagogen und Reformer wie Johann Bernhard Basedow und Joachim Heinrich Campe ein zentraler Wert war. Auch sie stießen, wie Lessing im Fragmentenstreit, an Grenzen des Verständnisses und der Meinungsfreiheit.[69] Und doch erreichten ihre Gedanken mittelfristig die Katheder, die Schulbänke und auch die Kanzeln. Diesen Diffusionsprozessen vergleichend nachzuspüren, ist eine lohnende Aufgabe der Regionalgeschichte. Sie vermag auch Quellen zu erschließen, die über Einstellungen, Mentalitäten und Verhaltensweisen Auskunft geben können. Dies gilt für die Umfrage des Statthalters in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bei den Städten außer Altona, die sich 1803/04 zur Niederlassung und wirtschaftlichen Betätigung von Juden äußern sollten. Die Antworten zeigen eine beachtliche Bandbreite, von großer Aufgeschlossenheit bis zu tiefem Mißtrauen. In Friedrichstadt wurden die Juden als wirkliche Staatsbürger angesehen, ein Ergebnis jahrhundertelanger Erfahrung im Umgang miteinander, im Wissen voneinander. In einer Unversitätsstadt, hieß es aus Kiel, sei Vorsicht geboten, sei doch die Gelegenheit zum Schachern und Wuchern günstig und verlockend.[70] In diesen Kontext gehören auch die Auseinandersetzungen um die Gleichberechtigung der Juden in den Hansestädten im Zusammenhang mit dem Wiener Kongreß. Die während der Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich

68 Max Grunwald, Der Hamburger Judentumult im Jahre 1730, in: Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 7 (1902), S. 587–595, dazu F(riedrich) Voigt, Der Hamburger Judentumult im Jahre 1730. Nachtrag, in: Ebd. 8 (1905), S. 28; Lokers, Juden (s. Anm. 58), S. 201–204, 225; Friedrich-Wilhelm Schaer, Der Gödenser Pogrom am 5. Mai 1782. Zum Verhältnis von Juden und Christen in Ostfriesland, in: Ostfriesland 1974, H. 3, S. 19–23, dazu auch Gerd Rokahr, Die Juden in Esens. Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Esens von den Anfängen im 17. Jahrhunderts bis zu ihrem Ende in nationalsozialistischer Zeit. Aurich 1987. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 65), S. 78.

69 Franklin Kopitzsch, Gotthold Ephraim Lessing und seine Zeitgenossen im Spannungsfeld von Toleranz und Intoleranz. In: Walter Grab (Hg.), Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation. Internationales Symposium anläßlich der 250. Geburtstage Lessings und Mendelssohns Dezember 1979. Tel-Aviv 1980. (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Beiheft 3), S. 29–85, hier: S. 61–66.

70 Zusammenfassend Franklin Kopitzsch, Aufklärung (s. Anm. 59), S. 37f. Dem Kieler Urteil vergleichbar ist eine Argumentation aus Göttingen von 1793. Dazu Stephan-Kopitzsch, Toleranzdiskussion (s. Anm. 4), S. 128f., S. 200, Anm. 763. Zur Umfrage von 1803/04 ausführlicher Axel Linvald, Die dänische Regierung und die Juden in Dänemark und den Herzogtümern um den Anfang des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Emanzipationsgeschichte der Juden, in: Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 57 (1928), S. 292–364, und – mit eindeutiger nationalsozialistisch-antisemitischer Wertung – Wilhelm Hahn, Der Kampf schleswig-holsteinischer Städte gegen die Judenemanzipation, in: ebd. 70/71 (1943), S. 308–328.

gewährte Gleichberechtigung wurde rückgängig gemacht, Juden mußten aus Bremen und Lübeck weichen.[71]

Eine vielversprechende Perspektive für die Regionalgeschichte könnte die vergleichende Untersuchung von Lebenswelten im Blick auf Minderheiten und Fremde sein. Der Hof, die Residenz wären ein solches Feld mit den Diplomaten und Agenten, den bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Sängern bis zu den „Hofmohren". Ein weiterer Bereich wäre das Militär. Peter Burschel hat dazu kürzlich konstatiert: „Es wäre ohne Frage übertrieben, wollte man die frühneuzeitlichen Heere als Enklaven, ja Vehikel der Toleranz in einer Welt zunehmend konfessioneller Verhärtung charakterisieren. Festzuhalten aber ist, daß es in Deutschland im 16. Jahrhundert nicht eben viele Orte gab, wo Menschen, die unterschiedlichen Konfessionen angehörten, so eng zusammenleben und zusammenarbeiten mußten wie in den Heeren. Und festzuhalten ist auch, daß die Fürsten sich jenen konfessionellen Rigorismus, den sie zumeist doch gegenüber ihren Untertanen an den Tag legten, gegenüber ihren Söldnern nicht leisten konnten."[72] Das gut lutherische Lübeck nahm 1684 einen Hugenotten, 1759 einen Katholiken als Stadtkommandanten an.[73] Allerdings war es nicht in jedem Fall einfach, den gewünschten geistlichen Zuspruch zu finden. „Kurfürst Georg I. Ludwig (1698–1727) hatte 1706 angeordnet, daß für den Fall, daß in Ratzeburg ein katholischer Geistlicher benötigt würde, dieser aus Celle beordert werden müsse. Angesichts des langen Weges war dies Verfahren nicht praktikabel. Deshalb hatten sich die Katholiken der Garnison Ratzeburg, als deren Sprecher ein Oberstleutnant de Rogers auftrat, an einen Priester in Lübeck gewandt; der durfte aber nur nach Ratzeburg reisen, wenn er zuvor einen Paß beantragt hatte. Die Auseinandersetzung um die katholische Militärseelsorge zog sich bis 1753 hin. Aus den Akten geht nicht hervor, ob am Ende eine halbwegs liberale Regelung getroffen werden konnte."[74]

Der Bremer Bürgermeister und Chronist Christian Abraham Heineken hat anschaulich geschildert, welchen Einfluß der Siebenjährige Krieg, der erst die Franzosen, dann die Engländer in die Hansestadt an der Weser führte, auf „Lebensart und Sitte" der Bremer hatte.[75] Gesellschaftlicher Umgang war durchaus ein Element wachsender Toleranz und Offenheit.

71 Kopitzsch, Aufklärung (s. Anm. 59), S. 38f. Ausführlich Michael Hundt, Die Vertretung der jüdischen Gemeinden Lübecks, Bremens und Hamburgs auf dem Wiener Kongreß, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 130 (1994), S. 143–190.

72 Peter Burschel, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien. Göttingen 1994. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 113), S. 165.

73 Kopitzsch/Stephan-Kopitzsch, Franzosen (s. Anm. 37), S. 288f.; Hans Saring, Chasôt, Isaak Franz Egmont Vicomte de, in: Neue Deutsche Biographie. 3. Bd. Berlin 1957, S. 194f.

74 Opitz, Religionsverwandte (s. Anm. 23), S. 78f. Dem Lübecker Domkapitel gehörten auch katholische Domherren und Vikare an, ebd., S. 85, Anm. 47.

75 Christian Abraham Heineken: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit. Bearb. von Wilhelm Lührs. Bremen 1983, S. 106–111.

Einen weiteren, für Vergleiche sinnvollen Bereich stellen die Universitäten dar. In Göttingen, dessen Reformierte seit 1713 das Abendmahl mit einem Prediger aus Münden feierten, entstand mit der Hochschulgründung der Wunsch nach einer eigenen Kirche, den vor allem Albrecht von Haller vortrug. 1753 konnte die reformierte Kirche eingeweiht werden.[76] Katholischen Standespersonen der Universität wurden private Gottesdienste zugestanden. Erst 1789 wurde eine katholische Kirche geschaffen, 1815 erhielt sie Turm und Glocke. Den Anstoß gab übrigens der Ratskellerpächter Boos. Offensichtlich war den Stadtvätern die Qualität ihres Pächters wichtiger als seine Konfession.[77]

Stätten der Toleranz waren die Treffpunkte der Aufklärer, die Kaffeehäuser, die Sozietäten, von den Logen über die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften und die Lesegesellschaften bis zu den Klubs. In Hamburg gehörten der ersten deutschen Loge „Absalom" von 1737 auch Reformierte und Katholiken an.[78] In der „Patriotischen Gesellschaft" von 1765 arbeiteten von Anfang an Reformierte, Mennoniten und Katholiken, seit 1800 auch Juden mit.[79] In Altona waren Angehörige aller Glaubensgemeinschaften in Aufklärungssozietäten aktiv.[80] Über Bremen berichtete Adolph Freiherr Knigge 1793 in seinen „Briefen, auf einer Reise aus Lothringen nach Niedersachen geschrieben": „Auch leben die Prediger der drey Bekenntnisse hier in Bremen in der brüderlichsten Eintracht und nehmen gemeinschaftlich an erlaubten und anständigen gesellschaftlichen Vergnügungen theil."[81] Auch daß ein wohltätiger Reformierter zur Witwenkasse für die Lehrer der lutheranischen Domschule beisteuerte, fand seinen Beifall.[82]

Toleranz war verbunden mit dem Wissen um den Wert der Minderheiten und Fremden, ihre menschlichen Qualitäten, ihre kulturellen[83] und wirtschaftlichen[84]

76 Jens-Uwe Brinkmann, „Der gantzen Stadt zur Zierde und Annehmlichkeit". Die öffentliche Bautätigkeit, in: Göttingen im 18. Jahrhundert. Eine Stadt verändert ihr Gesicht. Texte und Materialien zur Ausstellung im Städtischen Museum und im Stadtarchiv Göttingen 26. April – 30. August 1987. Göttingen 1987, S. 255–324, hier: S. 311 ff.

77 Ebd., S. 313 ff. Zu den Katholiken in Göttingen jetzt Sabine Wehking, „Ein jeder darf sich gleichen Rechts erfreu'n ..." Die Geschichte der Katholischen Kirche in Göttingen 1746–1990. Göttingen 1992. (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, 17).

78 Kopitzsch/Stephan-Kopitzsch, Franzosen (s. Anm. 37), S. 290.

79 Kopitzsch, Grundzüge (s. Anm. 35), S. 562.

80 Kopitzsch, Altona (s. Anm. 19), S. 108–113.

81 Adolph Freiherr Knigge in Bremen. Texte und Briefe. Hg. und kommentiert von Michael Rüppel und Walter Weber. Bremen 1996, S. 29–46, hier: S. 36.

82 Ebd., S. 44.

83 Anschauliche Beispiele und Belege für Hamburg, seine Beziehungen zu den Niederlanden, England und Frankreich wie für die Bedeutung der jeweiligen Zuwanderer bringt Günther Grundmann, Hamburg gestern und heute. Gesammelte Vorträge und Ansprachen zur Architektur, Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt. Hamburg 1972, S. 99–163.

84 Dazu jetzt wertvolle Angaben bei Postel, Asyl (s. Anm. 2), S. 210 f., 217. Die wirtschaftliche Bedeutung der Juden für den Handel, das Geld- und Kreditwesen, teilweise für das Gewerbe, auch als Vermittler zwischen Stadt und Land zeigen die neueren regional- und lokalgeschichtlichen Forschungen deutlich auf.

Leistungen. Kaufleute erfuhren sie an der Börse, auf dem Kontor, auf Reisen, bei längeren Aufenthalten im Ausland. Juristen in städtischen und staatlichen Diensten waren die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Toleranz für ihr Gemeinwesen nach innen und außen bewußt. Angehörige mittlerer und unterer Schichten, lange beeinflußt von der Geistlichkeit, erlebten eher wirkliche oder vermeintliche Konkurrenz. Minderheiten und Fremde blieben auch aus Gründen der Bewahrung ihrer Identität und der Selbstbehauptung mitunter längere Zeit für sich. Erst die Aufklärung führte Wandel herbei, auch durch ihre Publizistik. Als 1785 in Hamburg das Toleranzreglement in Kraft trat, meinte Goeze, das Publikum sei durch die Zeitungen dazu „präpariert" worden.[85] Toleranz bedurfte und bedarf des persönlichen Vorbilds. Pastor Ludovicus Jaspari, der um 1700 in Esens mit dem Juden Samuel Bentets „in guter Bekanntschaft" stand[86], verdient deshalb ebenso Anerkennung und Würdigung wie sein Altonaer Kollege Georg Christian Adler, der von 1749 bis 1801 amtierte, und ein Freund der Juden war, von denen er für die Interpretation des Alten Testaments lernen konnte.[87]

Daß sich Toleranz langfristig entwickelte, daß sie Teil grundlegender Wandlungsprozesse auf dem Weg zur Moderne war, hat Heinrich Schmidt am Beispiel Ostfrieslands verallgemeinerbar beschrieben. Toleranz war „vorerst" die „Hinnahme des Gegebenen, der statischen Verhältnisse: man duldete die Dinge, wie sie nun einmal lagen, sah aber höchst ungern jeden Ansatz der anderen Tendenz, in den jeweils eigenen Gemeinde- und Überzeugungsbereich einzudringen. Daß die Toleranz mit der Zeit – freilich fern aller Gleichmäßigkeit, unterschiedlich intensiv in den verschiedenen Gesellschafts- und Bildungsschichten – aus der Zone des Mißtrauens in freie Gesinnung überging, gehört in den großen allgemeinen Zusammenhang der geistigen Säkularisation und des Zerfalls der altständischen, statischen Gesellschaft und Vorstellungswelt seit dem späteren 18. Jahrhundert."[88] Wie sich dieser Prozeß im Alltag durchsetzte, ist ein Thema, dem sich die Forschung nun verstärkt zuwendet. Geschäftliche Kontakte, Familienbeziehungen, Patenschaften, Mitgliedschaften in Vereinen, all dies ist in diesem Kontext von Interesse.

Aufklärern waren die Zusammenhänge von Toleranz und Stadtentwicklung bewußt. Johann Peter Willebrand schrieb 1775 in seinem „Grundriß einer schönen Stadt", einem Handbuch der Kommunalwissenschaften: „Glücklich ist eine Stadt, darinnen man sich nur darum bekümmern darf, wie viel die ruhigen Einwohner und Fremden dem gemeinen Wesen nutzen, und nicht, was sie glauben."[89]

85 Kopitzsch, Grundzüge (s. Anm. 35), S. 499 f., Zitat S. 499.
86 Rokahr, Juden (s. Anm. 68), S. 44.
87 Kopitzsch, Altona (s. Anm. 19), S. 104.
88 Heinrich Schmidt, Reformation und Protestantismus als Problem des ostfriesischen Selbstverständnisses, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 48 (1968), S. 34–51, hier: S. 43.
89 Johann Peter Willebrand, Grundriß einer schönen Stadt [...], 2 Bde. Hamburg, Leipzig 1775–1776, hier: 1. Bd., S. 226.

3.

Verlauf, Strukturen und Probleme der Zuwanderung in das Unterwesergebiet im Zuge seiner Industrialisierung

– Das Beispiel Delmenhorst –[1]

von

Karl Marten Barfuß

Inhalt:

1. Einleitung 2. Der Arbeitsmarkt in und um Delmenhorst – Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage 3. Herkunft der Zuwanderer 4. Der politisch-rechtliche Rahmen der Zuwanderung 5. Zum Profil der Zuwanderer, den Anwerbemethoden und den Auswirkungen der Immigration auf die Einwohnerstruktur der Stadt Delmenhorst 6. Die Lebensverhältnisse der „Gastarbeiter" in Delmenhorst 7. Zur Akkulturation der „Gastarbeiter" in Delmenhorst 8. Abwanderung und Integration im Gefolge des Ersten Weltkriegs

1. Einleitung

Seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts rissen die Gründung und das schnelle Wachstum großer Fabriken, vor allem der Textilindustrie, Delmenhorst jäh aus der Behäbigkeit eines norddeutsch-protestantisch geprägten Landstädtchens; innerhalb kurzer Zeit wanderten Tausende von Menschen zu und vervielfachten die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde von 5408 (1880) auf 22516 (1910). Die

1 Der Beitrag ist die erweiterte und auf die Stadt Delmenhorst konzentrierte Fassung eines gleichlautenden Vortrags, den der Verfasser anläßlich der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 17. Mai 1996 im Festsaal des Bremer Rathauses gehalten hat. Grundlage des Beitrags ist die wissenschaftliche Untersuchung des Autors über „‚Gastarbeiter' in Nordwestdeutschland 1884 – 1918" (Bd. 52 der Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen; hrsg. v. Wilhelm Lührs), Bremen 1986. Hier findet sich ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis, so daß sich für die erweiterte Fassung des Vortrags detaillierte Quellennachweise erübrigen.

Zusammensetzung der Immigranten unterschied sich auffällig von den Zuwanderungsstrukturen anderer Städte. Es handelte sich größtenteils um sehr junge, alleinstehende Männer und Frauen, die vielfach der deutschen Sprache nicht mächtig waren, eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen und einer anderen Religionsgemeinschaft angehörten. So stieg der Anteil der Katholiken in Delmenhorst von 2,7 % der Bevölkerung (1880) auf 30,2 % (1910); darüber hinaus waren um 1910 gut 5 % der Bevölkerung griechisch-unierter Konfession. Zwischen 1905 und 1910 lag der Anteil der Zuwanderer mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei rund einem Drittel des gesamten Zuwanderungsvolumens. Noch heute finden sich in Delmenhorst auffallend viele Namen, die auf osteuropäische Wurzeln, vor allem polnische, tschechische und ukrainische, schließen lassen.

Delmenhorst entwickelte sich zu einem frühen Modellfall für Erscheinungen, die die Gastarbeiter-Zuwanderung nach dem Zweiten Weltkrieg charakterisieren. Zwar lassen sich vor allem bei Herkunft, rechtlichen Regelungen und wirtschaftlichen Faktoren Unterschiede feststellen; aber die generelle Dynamik, die die Abwanderungsursachen (Push) und die Anziehungskraft (Pull) der Zuwanderungsregion erklärt, sowie die Probleme des Miteinander von Zuwanderern und Einheimischen, die sog. Akkulturation, weisen durchaus Parallelen auf. Im Hinblick auf Umfang und Vielfalt der Zuwanderung ausländischer und fremdsprachiger Arbeitskräfte war Delmenhorst im Deutschen Reich wohl einzigartig.

2. Der Arbeitsmarkt in und um Delmenhorst – Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage

Entstehung und Wachstum der Textilindustrie in Delmenhorst verbanden sich mit einer starken Nachfrage nach Arbeitskräften, die der heimische Arbeitsmarkt weder dem Volumen noch den geforderten Anforderungen nach befriedigen konnte. Der größte Teil der Arbeit in den Fabriken war zwar nicht sonderlich anspruchsvoll und ließ sich leicht erlernen; die un- und angelernten Tätigkeiten wurden aber vergleichsweise schlecht entlohnt und galten vor allem infolge hoher Lärm- und Staubbelastung als beschwerlich und gesundheitsschädlich. Aus Sicht der Fabrikleitungen waren junge Mädchen für solche Tätigkeiten besonders geeignet; sie ließen sich leichter anlernen, entwickelten schnell beachtliche Geschicklichkeit, schienen die Arbeitsbedingungen widerspruchslos hinzunehmen und erhielten die niedrigsten Löhne. Die Löhne wiederum waren in der Unternehmensstrategie der wichtigste Hebel zur Erzielung und Sicherung des Gewinns, da sich Rohstoffpreise und Kapitalkosten dem Einfluß des Unternehmens weitgehend entzogen und die Verkaufserlöse zeitweise unter starkem Druck der Konkurrenz standen.

Der Standort der Textilindustrie im oldenburgischen Delmenhorst (Gründung der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, genannt „Nordwolle", 1884 und der Hanseatischen Jute-Spinnerei und -Weserei AG 1871) erklärt sich –

ebenso wie der Bremer Wollkämmerei (1884) im damals noch preußischen Blumenthal und der Bremer Jute-Spinnerei und -Weberei AG im ebenfalls noch preußischen Hemelingen (1873) – aus der Interessenlage der bremischen Kaufmannschaft. Bis 1888 war der größte Teil des bremischen Stadtgebiets Zollausland; Bremen glich, umgeben von der Zollmauer des Reiches, einem großen Freihafen, der den Kaufleuten zwar einerseits den zollfreien Import und die Lagerung von Gütern erlaubte, aber andererseits bremische Ausfuhren in das Zollinland durch mehr oder minder hohe Importabgaben des Reiches erschwerte, besonders bei industriellen Fertigerzeugnissen.

Der Zollmauer des Reiches um Bremen herum fiel seit Mitte des 19. Jahrhunderts die einst blühende bremische Zigarrenindustrie zum Opfer; andere Industrien konnten sich erst gar nicht entfalten, so daß sich die Stadt von der Industrialisierung abzukoppeln drohte. Erst nach langem Widerstreben der auf Wahrung ihrer Außenhandelsinteressen bedachten Kaufmannschaft wurde Bremen 1888 – gemeinsam mit Hamburg – in das Zollgebiet des Reiches integriert; den Belangen der Kaufmannschaft trug die Schaffung eines besonderen Freihafengebietes Rechnung.

Weitsichtige bremische Kaufleute hatten bereits vor dem Zollbeitritt erkannt, daß die Verbindung des Handels mit industriellen Interessen hohen Gewinn versprach; deshalb begannen sie bereits in den 70er Jahren Fabriken unmittelbar vor den Toren der Stadt, nämlich in Blumenthal, Hemelingen und Delmenhorst, zu gründen. Als besonders vorteilhaft erwiesen sich dabei Textilbetriebe: Der bremische Handel konnte seine Erfahrungen und weltweiten Verbindungen bei textilen Rohstoffen nutzen; die Waren wurden von bremischen Schiffen befördert und in Bremen umgeschlagen. Ein Teil der Fertigprodukte, namentlich Jutesäcke, diente als Verpackungsmaterial und verblieb im bremischen Warenkreislauf. So kann es nicht verwundern, wenn sich unter den Gründern der Textilindustrie die Namen bedeutender bremischer Kaufleute wiederfinden. Aus Kaufleuten wurden Fabrikherrn, von denen wir freilich annehmen dürfen, daß ihnen die neue Rolle weniger lag als die hoch angesehene Tätigkeit in Handel und Schiffahrt mit ihren weltläufigen Verbindungen. So übertrugen sie in der Regel die Leitung ihrer Fabriken fähigen Fachleuten bzw. Managern, die für eine rationelle Arbeitsorganisation und möglichst hohen Gewinn zu sorgen hatten.

Die Expansion der Textilindustrie fiel zusammen mit einer Phase langfristiger Prosperität im Deutschen Reich; von den 90er Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs expandierte die Wirtschaft, unterbrochen von sporadischen zyklischen Einschnitten, mit hohen Zuwachsraten. Im Zuge der Industrialisierung ordneten sich auch die wirtschaftsgeographischen Strukturen im Reichsgebiet neu: Vor allem im Westen und in der Mitte des Reiches entstanden industrielle Ballungszentren mit hoher Anziehungskraft für Zuwanderer; andernorts entwickelten sich prosperierende Dienstleistungszentren. Dagegen hatten weite Teile im Osten des Reiches, das sog. Ostelbien, an der Industrialisierung wenig Anteil. Hier konservierte sich

eine ausgeprägte landwirtschaftliche Monostruktur, in der Großagrier gesellschaftlich und politisch den Ton angaben.

Den Veränderungen der Wirtschaftsstruktur mit ihrem wachsenden Gefälle von Prosperität und Stagnation folgten die Wanderungsströme: Die ostelbischen Gebiete setzten, auch infolge der Mechanisierung der Landwirtschaft, Menschen frei; die Industrie im Westen zog die Menschen mit höheren Löhnen und der Verheißung größerer Unabhängigkeit und Freiheit an.

Auch das Unterwesergebiet wurde seit den 80er Jahren zum Fluchtpunkt Tausender von Zuwanderern, weil der lokale Arbeitsmarkt den Bedarf der Industrie nicht zu decken vermochte. Allein in Delmenhorst steigerten Nordwolle und Jute ihre Belegschaft bis 1895 auf rund 2 700 Menschen. Bereits in der Gründungsphase der Betriebe zeigte sich, daß die benötigten Arbeitskräfte kaum aus dem Umland zu gewinnen waren. Zum einen war der nordwestdeutsche Raum (im Westen Bremens das Herzogtum Oldenburg und im Osten die preußische Provinz Hannover) relativ schwach besiedelt; außerdem waren die regionalen Geburtenüberschüsse vergleichsweise gering; und schließlich zeigte sich eine hohe Auswanderungsbereitschaft nach Übersee, vor allem durch die Nähe zu Bremen als dem wichtigsten kontinentalen Auswanderungshafen. Zum anderen erwies sich die vorherrschende mittelbäuerliche Struktur infolge von Anerbenrecht und Modernisierung der Betriebe als wirtschaftlich überlebensfähig und sicherte den Bauern einen entsprechenden sozialen Status. Die gezielte „Innere Kolonisation" auf den umfangreichen Moor- und Ödlandflächen unterstützte den Prozeß der erfolgreichen Reagrarisierung und dämmte die Landflucht ein. Bei alledem hatte Industriearbeit ein relativ schlechtes Ansehen und bot den Einheimischen vor allem in der Textilwirtschaft nicht den Lohnvorteil, der sie zum Wechsel aus Landwirtschaft, Handwerk oder dienstleistenden Berufen in den industriellen Sektor hätte veranlassen können.

Die Textilbetriebe machten schnell die Erfahrung, daß der lokale Arbeitsmarkt ihren Bedarf, von Einzelfällen abgesehen, bei weitem nicht befriedigen konnte. Dem Versuch, Arbeitskräfte durch hohe Lohnanreize aus anderen Branchen abzuwerben, widersprachen Wettbewerbsfähigkeit und Renditestreben. Und so begann, nach weitgehend vergeblichen Werbeaktionen im Umland, schon bald die Rekrutierung geeigneter Arbeitskräfte in Regionen mit hoher Abwanderungsbereitschaft und entsprechend geringen Ansprüchen der Abwanderer selbst.

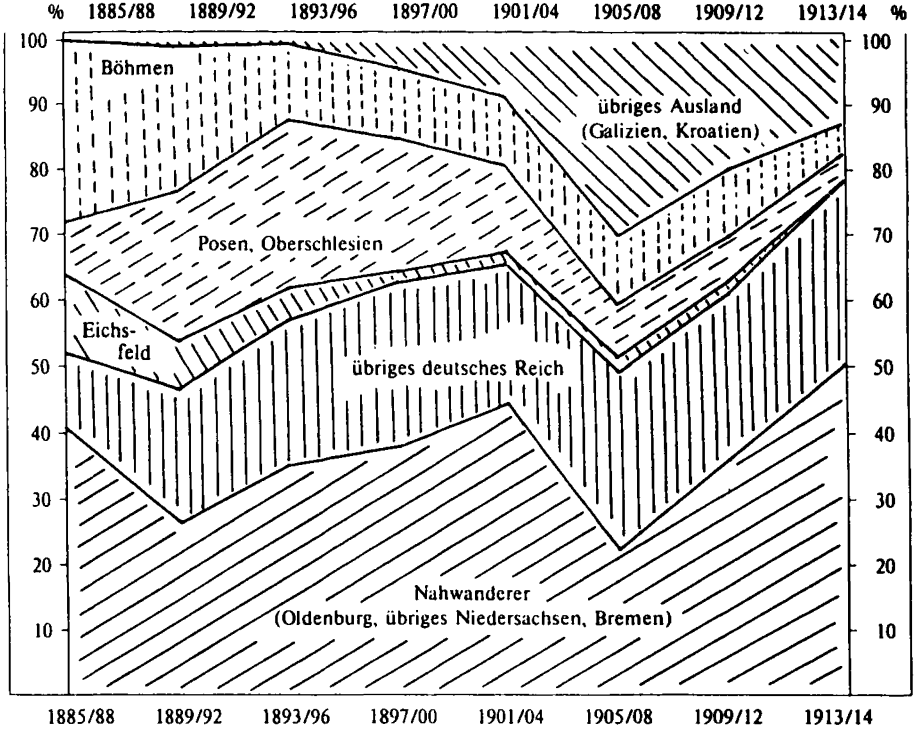
3. Herkunft der Zuwanderer

Das Anforderungsprofil des typischen Textilarbeiters hatte folgende Merkmale: Gefragt waren vor allem materielle Anspruchlosigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft zum Ertragen belastender Umgebungseinflüsse wie Staub, Lärm und üble Gerüche, bedingungslose Unterordnung unter die Weisungen der Unternehmensleitung und

Immunisierung gegen gewerkschaftliche und sozialdemokratische Einflüsse. Schulische Vorbildung, Ausbildung und industrielle Erfahrung waren, abgesehen von einigen speziellen Tätigkeiten, zweitrangig. Die Arbeitskräfte, darunter auch Analphabeten, wurden eingewiesen und angelernt. Nach einer gewissen Einarbeitungsphase erwarben sie die Geschicklichkeit, die ihren Arbeitseinsatz für das Unternehmen hinreichend produktiv und rentabel machte. Zur Minimierung unproduktiver Einarbeitungszeiten hatten die Betriebe allerdings ein erhebliches Interesse daran, ihre Arbeitskräfte möglichst lange an die Fabrik zu binden und die Arbeitskräftefluktuation in Grenzen zu halten.

Bereits im Jahr ihrer Gründung begann die Nordwolle, wie zuvor die Jute, mit der Anwerbung von Arbeitskräften, die dem dargelegten Profil entsprachen. Da zu den gebotenen Bedingungen einheimische Arbeitskräfte kaum zu gewinnen waren, wurde der größte Teil der ersten Belegschaft in Neudek/Nordböhmen angeworben, wo der Gründer der Nordwolle, Christian Lahusen, bereits seit den 70er Jahren

Zuwanderung nach Delmenhorst 1885–1914
(Veränderung der landsmannschaftlichen Zuwanderungsproportionen)



eine Kammgarnspinnerei betrieb. Aus Böhmen kamen sowohl ungelernte Arbeitskräfte als auch Fachleute. Die böhmische Zuwanderung schwächte sich jedoch, wie entsprechende Stichproben aus dem Delmenhorster Melderegistern ergaben (vgl. Schaubild „Zuwanderung nach Delmenhorst 1885 – 1914), bereits in den 90er Jahren ab, vermutlich weil sich der Lohnabstand zwischen der Delmenhorster Textilindustrie und Nordböhmen so verringerte, daß es für die Nordböhmen, abgesehen von einigen Saisonarbeitern, kaum noch Veranlassung zur Abwanderung gab.

Ähnlich wie die Nordböhmen verhielten sich die Immigranten aus dem übervölkerten thüringischen Eichsfeld: Stellten sie noch in den 80er und frühen 90er Jahren ein beachtliches Zuwanderungskontingent, so zogen sie später offensichtlich besser entlohnte Tätigkeiten vor und mieden Delmenhorst.

Die nordböhmischen Zuwanderer waren (sudenten-)deutscher Herkunft, römisch-katholisch und besaßen die österreichische Staatsangehörigkeit. Die Eichsfelder waren dagegen Inländer, aber ebenfalls römisch-katholischer Konfession. Beide, Böhmen und Eichsfelder, bildeten den frühen Kern der katholischen Gemeinde, die sich so im ursprünglich rein protestantischen Delmenhorst als Immigrantengemeinschaft konstituierte und im Laufe der Zeit eine entsprechende Infrastruktur entwickelte. Sie erweiterte sich rasch, als die Textilindustrie in einer zweiten Welle Arbeitskräfte in Ostelbien zu rekrutieren begann, und zwar speziell in den preußischen Ostprovinzen Posen und Oberschlesien mit mehrheitlich polnischer Bevölkerung. Die neuen Zuwanderer waren zwar Reichsangehörige, gehörten aber als Polen einer nationalen Minderheit an, die, wie noch zu zeigen sein wird, von Preußen unterdrückt und einem gezielten Assimilationsdruck ausgesetzt wurde.

Seit der Jahrhundertwende dominierte schließlich der Zuzug fremdsprachiger Ausländer; bei der Nordwolle stellten sie zwischen 1901 und 1914 rund die Hälfte aller von außen zugewanderten Arbeitskräfte, bei der Jute sogar mehr als 80 Prozent. Zu unterscheiden sind hier wiederum zwei Schübe: Bis 1905 wurden vorzugsweise ausländische Polen aus dem zu Österreich gehörenden Westgalizien (Raum Krakau und die Region östlich davon) angeworben; danach kamen Ruthenen bzw. Ukrainer aus Ostgalizien, der heutigen Westukraine mit Lemberg (Lwow) als Zentrum, sowie in geringerem Umfang auch Kroaten, Tschechen, Rumänen und Ungarn.

Wenngleich keine systematischen amtlichen Zählungen der einzelnen Immigrantengruppen vorliegen, ist auf Grund verläßlicher Quellen, vor allem der Delmenhorster Meldedaten sowie zeitgenössischer Adreßbücher und einiger Spezialerhebungen, davon auszugehen, daß die „Gastarbeiter"-Bevölkerung (einschließlich ihrer Familien) um 1913 in Delmenhorst folgendes Profil hatte: Insgesamt etwa 2000 inländische Polen, rund 1000 deutschprachige Böhmen, 500 Tschechen, 1500 Ruthenen und 500 Angehörige anderer nationaler Minderheiten, davon der weitaus größte Teil Beschäftigte der Textilindustrie. Die ausländischen Polen hatten Delmenhorst zwischenzeitlich aus politischen Gründen (vgl. Abschnitt 4) verlassen müssen.

Die vielschichtige, ethnisch bemerkenswert heterogene Arbeitskräftebeschaffung der Textilindustrie ist im wesentlichen auf zwei Ursachenkomplexe zurückzuführen – einen ökonomischen und einen politisch-administrativen. In wirtschaftlicher Hinsicht läßt sich die auffallende Erweiterung der Rekrutierungshorizonte nach Osten und Südosten damit erklären, daß sich das ursprünglich starke Gefälle in den Daseinsbedingungen zwischen der Zu- und Abwanderungsregion allmählich verringerte. Durch die Rekrutierung anspruchloser, unaufgeklärter Arbeitskräfte war es der Delmenhorster Textilwirtschaft einerseits gelungen, die Lohnentwicklung über mehr als ein Jahrzehnt von jeglicher Verbesserung auszuschließen; andererseits wurde ihr gerade dadurch die Anwerbung neuer Arbeitskräfte zunehmend erschwert. In manchen Abwanderungsgebieten kam es infolge des sinkenden Arbeitskräfteangebots und wirtschaftlicher Erholung zu Einkommenssteigerungen, die die Abwanderungsbereitschaft in den nordwestdeutschen Raum verringerte; außerdem wuchs mit dem enormen Aufschwung der deutschen Wirtschaft die Zahl der Beschäftigungsalternativen in anderen Branchen. So sahen sich die Delmenhorster Betriebe genötigt, den Radius ihrer Anwerbungen immer weiter auszudehnen. Die politisch-administrativen Ursachen wiederum erklären sich aus der Polen-Politik des Kaiserreichs.

4. Der politisch-rechtliche Rahmen der Zuwanderung

Für den politisch-administrativen Rahmen der Zuwanderung war die Stoßrichtung der preußischen Polen-Politik seit Bismarck entscheidend. Die Idee des preußisch-deutschen Nationalstaates zielte auf radikale Assimilierung bzw. Germanisierung der innerhalb des deutschen Reiches lebenden nationalen Minderheiten, speziell der in den preußischen Ostprovinzen lebenden Polen. Der Gedanke einer deutschen Nation wurde mit nationaler Homogenität aller Staatsbürger gleichgesetzt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Polen seit den polnischen Teilungen von 1772, 1793 und 1795 aufgehört hatte als selbständiger Staat zu bestehen. Auf dem Wiener Kongreß (1815) wurde Polen endgültig unter die drei Großmächte Preußen, Rußland und Österreich-Ungarn aufgeteilt. Als sich mit der Gründung des Bismarck-Reichs (1871) der Nationalismus in Deutschland immer mehr ausbreitete, wurden die in Oberschlesien, Posen und Westpreußen lebenden Polen einem enormen Assimilationsdruck ausgesetzt, bei dem sich der chauvinistische „Ostmarkenverein zur Förderung des Deutschtums“ (nach seinen Gründern Hansemann, Kennemann und Tiedemann erhielten seine Anhänger die Bezeichnung „Hakatisten“) besonders hervortat.

Die Polen waren de jure Reichsangehörige und deutsche Staatsbürger; insofern galten für sie prinzipiell alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, darunter auch die Freizügigkeit im gesamten Reichsgebiet. Je mehr sich indes der Germanisierungsdruck verstärkte, desto mehr regte sich bei den Polen der Wunsch nach Auto-

nomie und Eigenstaatlichkeit, auch in den von Österreich und Rußland annektierten Teilen. Die Annektionsstaaten reagierten auf die wachsenden nationalpolnischen Bestrebungen mit mehr oder weniger brutaler Unterdrückung.

Aus Furcht vor der „Polonisierung" ihrer ostelbischen Provinzen veranlaßten die preußischen Behörden bereits 1885 die Vertreibung von etwa 32 000 aus Rußland und Österreich zugewanderten ausländischen Polen; im selben Jahr wurde die Einwanderung ausländisch-polnischer Arbeiter generell verboten. Wenig später wurde Polen mit deutscher Staatsangehörigkeit, als flagranter Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, der Erwerb von Grund und Boden erschwert; durch die „Enteignungsnovelle" von 1908 konnte polnischer Grundbesitz „zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen" sogar jederzeit (gegen Entschädigung) enteignet werden. Und schließlich untersagte der berüchtigte Sprachen-Paragraph im Reichsvereinsgesetz von 1908 den Polen grundsätzlich den Gebrauch ihrer Muttersprache in öffentlichen Versammlungen. Bei alledem hatte auch Bismarcks Kulturkampf gegen die katholische Amtskirche eine ausgeprägt antipolnische Stoßrichtung.

Die preußischen Behörden hatten überall, sowohl in den Stammgebieten der Polen als in den Zuwanderungsgebieten (z. B. Ruhrgebiet und Unterweserregion), Anweisung, die antipolnischen Bestimmungen mit aller Härte durchzusetzen. Es liegt auf der Hand, daß der ausgeübte Druck auf polnischer Seite zu entsprechendem Gegendruck führte und den polnischen Nationalismus überall dort schürte, wo es größere polnische Kolonien gab, darunter auch im Unterweserraum.

Seit den 90er Jahren geriet die preußische Polenpolitik zunehmend mit wirtschaftlichen Interessen in Konflikt: Da durch Abwanderung in die Mitte und den Westen des Reiches sowie überseeische Auswanderung die Entleerung der ostelbischen Arbeitsmärkte drohte und die ostdeutschen Agrarier dermaßen unter sog. „Leutenot" litten, daß zeitweise sogar der „Import" chinesischer Kulis erwogen wurde, erzwangen die Großgrundbesitzer 1890/91 als Kompromiß aus nationalstaatlichen und wirtschaftlichen Interessen den Status des „ausländisch-polnischen Saisonarbeiters". Er sah (mit mehrfachen Änderungen in der Folgezeit) vor, daß ausländische Polen vom Frühjahr bis zum Spätherbst in den Ostprovinzen Preußens, später in ganz Preußen, zur Arbeit zugelassen wurden, allerdings nur als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft. Um ihre Seßhaftwerdung und die befürchtete Polonisierung der preußischen Ostprovinzen zu verhindern, mußten sie während der sog. „Karenzzeit" im Winter in ihre Heimat zurückkehren; die Verwaltung sprach in diesem Zusammenhang von „Rückkehrzwang". Darüber hinaus wurde bestimmt, daß Saisonarbeiter grundsätzlich nicht verheiratet sein durften und zudem in gesonderten Unterkünften unterzubringen waren, vermutlich um polizeiliche Kontrollen zu erleichtern und Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu unterbinden.

1908 führte Preußen schließlich den sog. „Legitimationszwang" für alle ausländischen Arbeiter ein; zum Aufenthalt in Preußen waren nur solche Arbeiter berechtigt, die einen Arbeitsplatz nachweisen konnten und unter dieser Voraussetzung

eine „Legitimationskarte" erhielten. Die Karte diente nicht nur als Ausweis, sondern zugleich der Disziplinierung: Wer seinen Arbeitsplatz ohne förmliche Auflösung des Arbeitsvertrages verließ und damit sog. „Kontraktbruch" beging, riskierte den Entzug seiner Legitimationskarte und damit automatisch die Ausweisung.

Während der Legitimationszwang für alle ausländischen Arbeiter galt, blieb der diskriminierende Saisonarbeiter-Status mit Rückkehrzwang auf ausländische Polen beschränkt. Um Auslandspolen schneller als solche identifizieren zu können, hatten ihre Legitimationskarten eine besondere Farbe. Folge der restriktiven Bestimmungen war die Entstehung eines grauen Marktes für Legitimationskarten, Diebstähle und Fälschungen sowie wiederholte Versuche ausländischer Polen, sich als Ausländer anderer Nationalität auszugeben, um dadurch den Rückkehrzwang zu unterlaufen.

Der Saisonarbeiterstatus stand im Dienste der preußischen Polen-Politik. Es konnte jedoch seinen Zweck, die Verhinderung der Seßhaftungwerdung ausländischer Polen, nur erfüllen, wenn er auch von anderen Bundesstaaten eingehalten wurde. Weil die preußischen Behörden den Verdacht hegten, die Auslandspolen würden den Rückkehrzwang durch „Überwintern" in benachbarten Bundesstaaten unterlaufen, übten sie seit 1904 Druck auf die anderen Bundestaaten, darunter auch auf den Bremer Senat und die Regierung des Großherzogtums Oldenburg, aus, die preußischen Bestimmungen „im nationalen Interesse" zu übernehmen.

Zu diesem Zeitpunkt hatten die Betriebe in Delmenhorst und Bremen bereits Hunderte westgalizischer und teilweise auch russischer Polen eingestellt, darunter vermutlich auch nach Bremen und Delmenhorst ausgewichene, in der preußischen Provinz Hannover rückkehrpflichtige Saisonarbeiter.

Die vom Senat befragte Handelskammer in Bremen sah in der Übernahme der preußischen Bestimmungen eine schwere Beeinträchtigung der Interessen der bremischen Industrie und empfahl dem Senat, die preußischen Forderungen zurückzuweisen. Der Senat behalf sich mit Taktieren: Grundsätzliche Loyalität gegenüber Preußen, aber Duldung der in Bremen lebenden galizischen Polen, solange keine reichseinheitliche Lösung in Aussicht stand. Dies erklärt, daß auch nach dem Ersten Weltkrieg noch eine größere Zahl galizischer Polen bei der Bremer Jute arbeitete und ein Teil des Jute-Viertels in Bremen als „Klein-Galizien" bezeichnet wurde.

Anders das Großherzogtum Oldenburg: Hier war die Regierung rigoroser und verfügte die weitgehende Übernahme der preußischen Bestimmungen. Im Vorfeld hatte sich die Stadt Delmenhorst hinter die Großbetriebe gestellt, denen zur Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmensertrag am Verbleib der niedrig entlohnten galizischen Arbeitskräfte gelegen war. Zudem befürchtete die städtische Verwaltung für den Fall der Ausweisung Widerstand der Betroffenen, erheblichen Verwaltungsaufwand und Anpassungsprobleme neuer, nicht-polnischer Immigranten. So stellte der Magistrat in einem Schreiben an das oldenburgische Staatsmini-

sterium vom 28. 11. 1904 zwar ergeben fest: „Der Stadtmagistrat hat es mit Freuden begrüßt, daß Großherzogliches Staatsministerium der Gefahr der Überschwemmung des Landes und insbesondere auch der Stadtgemeinde Delmenhorst mit ausländischen Polen zu steuern beabsichtigt"; gleichzeitig machte er freilich darauf aufmerksam, daß die Einführung des Rückkehrzwangs in den Fabriken undurchführbar sei und einem Beschäftigungsverbot für die Betroffenen gleichkäme. Die als verläßlich geschätzten ausländischen Polen müßte durch „ruthenische und kroatische Elemente" ersetzt werden, unter denen sich „Diebsgesindel schlimmster Sorte" befände. Gleichwohl mußte der Magistrat zugeben, daß es ihm kaum möglich sei, Ruthenen und Polen zu unterscheiden. Weder Sprache noch Konfession und Geburtsort seien für die Verwaltung zuverlässige Unterscheidungsmerkmale; dabei pflegten die Zuwanderer oft selbst zu manipulieren, „weil der Trieb, eine Arbeitsstätte zu gewinnen, die Belehrung der Vermittler und die Kollegialität der schon ansässig Gewordenen sie trotz ihrer Stupidität bald zu der Erkenntnis bringen wird, daß sie nur dann unbelästigt bleiben, wenn sie sich für Ruthenen (die keinem Rückkehrzwang unterlagen; K. M. B.) ausgeben. Auf eine Lüge mehr oder weniger pflegt es ihnen nicht anzukommen." Als Kompromiß unterbreitete der Magistrat umfangreiche Gegenvorschläge, die offensichtlich mit den Großbetrieben abgestimmt waren, darunter die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen für ausländische Polen für eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Das oldenburgische Staatsministerium lehnte die Vorschläge des Magistrats ab und erklärte die preußischen Bestimmungen ausdrücklich für verbindlich. Eine größere Zahl aktenkundiger Härtefälle belegt indes, daß nicht alle ausländischen Polen aus Delmenhorst abgeschoben wurden. Im Unterschied zu Preußen enthielten sich Industrie und Behörden weitgehend hakatistisch-antipolnischer Polemik, weil in Delmenhorst wirtschaftliche Aspekte das von Preußen herausgestellte nationale Interesse dominierten.

Nach dem Erlaß des Staatsministeriums und der Abschiebung von ausländischen Polen aus Delmenhorst, begann die Delmenhorster Industrie ab 1905 mit der verstärkten Rekrutierung von Ruthenen, Kroaten, Rumänen und Ungarn, die dem Saisonarbeiterstatus nicht unterworfen waren und zudem in Ansprüchen und Entlohnung noch hinter den galizischen Polen zurückblieben. Im österreichischen Ostgalizien stellten die Polen als Minderheit die Oberschicht; die Ruthenen (bzw. Ukrainer) fühlten sich unterdrückt, diskriminiert und wirtschaftlich ausgebeutet, so daß es zu entsprechenden Rivalitäten zwischen Ruthenen und Polen kam, die sich auf deutschem Boden fortsetzten. Preußen waren die Ruthenen gerade auf Grund ihrer antipolnischen Einstellung willkommen; Qualifikation und Produktivität im Erwerbsprozeß blieben zweitrangig.

Ostgalizien litt unter Übervölkerung und Verelendung; für viele Menschen waren Auswanderung oder Saisonarbeit die einzige Alternative zu Hunger und Unterdrückung. So kam der Antipolonismus Preußens den Ruthenen gerade recht und machte beide, Preußen und Ruthenen, zu Verbündeten. Sowohl in Preußen als

auch in anderen Bundesstaaten warb das Ruthenische Nationalkomitee in aggressivem Ton mit polenfeindlicher Einstellung und ostentativer prodeutscher Gesinnung für die Ersetzung von Auslandspolen durch Ruthenen in deutschen Unternehmen. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Reibungen zwischen Ruthenen und Polen auch auf die Zuwanderungsgebiete übertrugen. Dies könnte ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, weshalb die Industriebetriebe in Bremen von der Einstellung ruthenischer Arbeiter weitgehend Abstand nahmen.

In Delmenhorst zeigten sich die Spannungen, im Vorfeld des Ersten Weltkriegs, in dem polizeilichen Verbot einer religiösen ruthenischen Prozession (1909). Die Polizei begründete das Verbot mit der „öffentlichen Sicherheit, die uns bei der Zusammensetzung der Bevölkerung dieser Stadt gefährdet erscheint." Ein Aufzug von 1 000 bis 1 500 der als Lohndrücker und Zerstörer der Arbeitsorganisationen bezeichneten Ruthenen würde „unzweifelhaft herausfordernd wirken und Gotteslästerungen, Beschimpfungen kirchlicher Einrichtungen und Ausschreitungen tätlicher Art zur Folge haben." Die massenhafte Anwerbung der griechisch-unierten Ruthenen traf auf entschiedenen Widerstand bereits etablierter Zuwanderer: Sie sahen ihren Besitzstand als gefährdet an, wobei die Religion der Ruthenen mit ihrem fremden Ritus und die polenfeindliche Einstellung der ruthenischen Nationalisten den Argwohn noch steigerten.

5. Zum Profil der Zuwanderer, den Anwerbemethoden und den Auswirkungen der Immigration auf die Einwohnerstruktur der Stadt Delmenhorst

Die nach Delmenhorst zuwandernden Böhmen kamen größtenteils aus den übervölkerten nordwestböhmischen Bezirken Graslitz und Falkenau an der sächsisch-böhmischen Grenze. Wie die Delmenhorster Melderegister offenbaren, entstammten sie überwiegend dem vom Niedergang bedrohten Kleinhandwerk und der Hausindustrie; als typische Berufsangaben der Immigranten bzw. ihrer Väter finden sich Blumennäher, Handschuhmacher, Löffelschmiede oder Knopfdreher. Daneben kamen Zuwanderer aus dem bergmännischen Milieu (besonders aus Bleistadt). Das erworbene handwerkliche oder industrielle Geschick sicherte den Böhmen, zusammen mit der deutschen Muttersprache, einen gehobenen Rang in der Fabrikhierarchie und erleichterte ihnen die Integration in die Aufnahmegesellschaft. Ähnliches galt für die Eichsfelder Zuwanderer, die entweder industrielle Erfahrung mitbrachten oder als landwirtschaftliche Wanderarbeiter über Akkorderfahrung und strenge Gruppendisziplin verfügten.

Anders die nachfolgenden Zuwanderer aus Ostelbien, dem polnischen Westgalizien, schließlich dem ruthenischen Ostgalizien und anderen entlegenen Gebieten: Bei ihnen war Landflucht die Triebkraft; sie entstammten so gut wie ausschließlich

verarmten kleinbäuerlichen oder Landarbeiterfamilien, besaßen keinerlei industrielle oder handwerkliche Erfahrung, beherrschten die deutsche Sprache kaum oder überhaupt nicht, waren teilweise sogar Analphabeten und bildeten deshalb die unterste Schicht in der Hierarchie der Fabriken und der städtischen Gesellschaft. Die Nordwolle verklärte ihre Abwanderung zum eigenen Verdienst (1905): „Die wenig entwickelten Verhältnisse des Ostens sind wohl die Ursache, daß von Zeit zu Zeit immer wieder arbeitslose Kräfte nach dem Westen streben, wo, wie sie aus den Briefen der Verwandten und Freunde erfahren haben, sich beständig Arbeitsgelegenheit und lohnender Verdienst findet, der nicht nur ein Leben in geordneten und jedenfalls besseren als den gewohnten Verhältnissen ermöglicht, sondern auch, wie ihnen die an die zurückgebliebenen Angehörigen häufig gesandten Geldunterstützungen beweisen, noch Gelegenheit zu Ersparnissen bietet."

Ein Schwerpunkt der ostelbischen Abwanderung in den Unterweserraum war das fast ausschließlich polnisch besiedelte Gebiet Adelnau/Schildberg/Ostrowo in der Provinz Posen zwischen Breslau und der Stadt Posen; ein weiteres Zentrum bildeten die Kreise Neustadt und Kreuzburg in Oberschlesien. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machten vor allem den Süden der Provinz Posen reif für eine Massenabwanderung von geradezu epidemischen Ausmaßen; die Zielrichtung Unterweserraum war freilich eher das Ergebnis eines Zufalls, nämlich einer ersten Anwerbeaktion der Bremer Wollkämmerei (1886), die den Firmenagenten auf den Spuren einer aus der Magdeburger Börde rückwandernden Gruppe landwirtschaftlicher Saisonarbeiterinnen (sog. „Sachsengänger") in den Raum Ostrowo/Adelnau führte. Der Werber brachte 41 Frauen nach Blumenthal mit, denen im Laufe der nächsten Jahrzehnte Hunderte von Personen in alle Bereiche der Industrie des Unterwesergebiets folgten.

Die Zuwanderung aus Posen entwickelte sich durch die ständige Kommunikation zwischen Zu- und Abwanderungsgebiet zur „Kettenwanderung" und ließ im Unterweserraum regelrechte „verpflanzte Dörfer" (Kamphoefner) des Abwanderungsgebietes entstehen. Den Zuwanderern erleichterte der so gesicherte Zusammenhalt den Integrationsprozeß; die Unternehmen wiederum konnten sich aus dem Abwanderungspotential relativ kostengünstig mit neuen Arbeitskräften bedienen, solange der Lohnabstand zwischen dem Unterweserraum und dem Abwanderungsgebiet groß genug blieb.

Die Wanderungsströme folgten dem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsgefälle. Das Zusammentreffen bestimmter Zu- und Abwanderungsgebiete war jedoch oft, wie das Beispiel der Bremer Wollkämmerei zeigt, das Ergebnis von Zufällen. War erst einmal eine Verbindung hergestellt, so ließ sie sich über die eröffneten Informations- und Kommunikationskanäle auch künftig nutzen. Gleichwohl wurden wiederholt fremde Agenten und firmeneigene Werber in die Rekrutierung eingeschaltet, vermutlich vor allem bei größeren Neueinstellungen infolge von Betriebserweiterungen. Der Ruf dieser privaten Agenten war in aller Regel schlecht, weil sie die Ahnungslosigkeit der Arbeitskräfte nicht selten durch falsche

Versprechungen und Vorspiegelung unzutreffender Lebensverhältnisse ausnutzten. Deshalb verstärkte sich der Ruf nach staatlichen Kontrollen; mit der halbstaatlichen Feldarbeiterzentrale wurde die Vermittlung ausländischer Arbeiter ab 1907 auf eine solidere Grundlage gestellt. Vermutlich nutzten die Textilbetriebe auch die Kontakte der Auswanderungsagenten des Norddeutschen Lloyd, die unmittelbaren Zugang zu den osteuropäischen Arbeitsmärkten hatten.

Die zuwandernden Fabrikarbeiter waren in der Regel sehr jung; in den Anfangsjahren waren 70 % nicht älter als 24 Jahre; bis 1913/14 fiel der Anteil der 15- bis 24jährigen auf rund 50 %. Gut 80 % waren ledig, und der größte Teil war römisch-katholischer und/oder griechisch-unierter Konfession. Für 1909 werden in einem Schreiben des Stadtmagistrats 3 200 „Ausländer" genannt; andere Quellen sprechen für 1911 von 2 700 „ausländischen Arbeitern", wobei anzunehmen ist, daß in diesen Zahlen die inländischen Polen nicht enthalten sind. Der Gesamtanteil der mit den heutigen „Gastarbeitern" vergleichbaren Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit und/oder fremder Muttersprache belief sich um 1910 mit etwa 5 500 Personen auf rund ein Viertel der gesamten Einwohnerzahl.

Ungeachtet der bis 1914 anhaltenden Zustroms von „Gastarbeitern" in die Textilfabriken nahm, wie das Schaubild „Zuwanderung nach Delmenhorst 1885–1914" (S. 65) zeigt, bereits rund ein Jahrzehnt vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs die relative Bedeutung der ausländisch-fremdsprachigen Zuwanderung nach Delmenhorst ab. Die Phase der bedeutenden Betriebserweiterungen war weitgehend abgeschlossen; neue Arbeitskräfte dienten größtenteils der Ersetzung von Fluktuationsverlusten. Einen weiteren Erklärungsansatz liefert das „Gesetz vom doppelten Stellenwert" (Werner Sombart): Mit der Expansion der Fabriken stieg deren Nachfrage nach Vorleistungen des lokalen Gewerbes; außerdem nahm mit der Einwohnerzahl der private Konsum zu; Einzelhandel, Handwerk und Dienstleistungen erlebten so einen kräftigen Aufschwung, und vor allem die Baubranche profitierte vom wirtschaftlichen Wachstum. Darüber hinaus siedelten sich weitere Industriebetriebe an, darunter die Linoleumindustrie, die auf Grund höherer Löhne und besserer Arbeitsbedingungen vorzugsweise auf einheimische Arbeitskräfte zurückgreifen konnte. So rückten im Zuwanderungsprofil der Stadt die Nahwanderer in den Vordergrund; aus ihnen rekrutierten sich Handwerker, Gelegenheitsarbeiter, Dienstboten, Arbeiter außerhalb der Textilindustrie.

Delmenhorsts Erwerbstätige zerfielen, so gesehen, in zwei antagonistische, sich wechselseitig bedingende Gruppen: Die „fremde" Textilarbeiterschaft auf der einen Seite und einheimische Handwerker, Handlungsgehilfen, Selbständige, Linoleum- und Gelegenheitsarbeiter sowie Hausgehilfinnen als eher kleinbürgerliches Konglomerat auf der anderen Seite. Geographische Trennungslinie zwischen beiden Bevölkerungsgruppen war die die Stadt teilende Eisenbahnstrecke Oldenburg–Bremen. Eine soziale Oberschicht fehlte; sie domizilierte nach wie vor im wesentlichen in der beherrschenden Nachbarstadt Bremen, aus deren Schatten Delmenhorst nicht herauszutreten vermochte.

6. Die Lebensverhältnisse der „Gastarbeiter" in Delmenhorst

Wesentliches Ziel der Massenrekrutierung von „Gastarbeitern" war die Sicherung möglichst niedriger Lohnkosten und strenger Arbeitsdisziplin. Zusammen mit den sog. „Wohlfahrtseinrichtungen" bestimmten die Lohnverhältnisse die materiellen Lebensbedingungen der Wolle-Arbeiter. Lag das Lohnniveau bereits in der Gründungsphase (1884) am unteren Ende der örtlichen Lohnskala (Frauen erhielten einen Tageslohn von 1,50 Mark; Männer je nach Qualifikation und Tätigkeit zwischen 2,10 und 2,60 Mark), so hat es sich, bis zum Ausbruch des großen Streiks von 1897, sogar noch verringert. Für das Jahr 1901 beziffert die Nordwolle selbst den Durchschnittslohn der Frauen auf 1,50 Mark und der Männer auf 2 bis 3 Mark, was angesichts steigender Lebenshaltskosten auf eine deutliche Verschlechterung der realen Einkommensverhältnisse hinauslief.

Der Ausschluß der Wolle-Arbeiter vom allgemeinen Einkommensanstieg war Ergebnis der Rekrutierungs- und Sozialisationsstrategie der Werksleitung. Hätte das Unternehmen auf den örtlichen Arbeitsmarkt zurückgreifen müssen statt den geographischen Radius der Anwerbung bis zu den „Kronländern Österreich-Ungarn bis an die Gestade des Mittelmeers" (so die sozialdemokratische Bremer Bürgerzeitung 1909) auszuweiten, wäre es kaum gelungen, die Löhne auf dem niedrigen Ausgangsniveau zu stabilisieren.

Gleichwohl war 1897, 13 Jahre nach Gründung der Nordwolle, bei den Arbeitern die Grenze der Duldsamkeit und Leidensfähigkeit erreicht, als die Fabrikleitung die ohnehin schon niedrigen Löhne weiter zu kürzen trachtete: Erstmals in der jungen Geschichte des Unternehmens kam es zu spontanen Arbeitsniederlegungen, die sich, ausgehend von der Wollkämmerei, wie ein Strohfeuer über die ganze Fabrik ausweiteten. Ein Flugblatt der Lohnkommission schildert die Situation glaubhaft:

> „Jede Thätigkeit der organisirten Arbeiterschaft, um diesen unglücklichen Zustand zu beseitigen, hatte wenig Erfolg, weil die Masse nicht organisirt war. Doch unerwartet und plötzlich, ohne sich vorher organisirt zu haben, legten 190 Arbeiterinnen und 60 Arbeiter der Wollkämmerei die Arbeit nieder, der Druck war zu stark geworden, die Ausbeutung der Arbeitskraft übertrieben, nun wollten die Arbeiter lieber hungern, als sich ferner in gewohnter Weise behandeln zu lassen. Die vorgenommenen Lohnreduktionen müssen sehr schlimm gewesen sein, denn die Streikenden verlangten nur die Hälfte der früher schon gezahlten Akkordsätze ... Die Arbeitszeit in beiden Abtheilungen beträgt 12 Stunden ... Die Nachtschicht hat ohne Unterbrechung 11 Stunden zu arbeiten. Wer ein Stück Brod essen will, wer einen Schluck Kaffee oder Wasser während der Arbeit zu sich nehmen will, muß dieses mit der einen Hand thun und mit der anderen Hand die Maschine bedienen. Die Fabrik wird nachts geschlossen, keiner darf nach draußen, um frische Luft zu schöpfen. Ventilatoren, Zufuhr von frischer Luft ist nicht genügend vorhanden. Die Bedürfnisanstalten spotten jeder Beschreibung. An Zahl gering, weisen sie nicht einmal genügend Abfluß

für die menschlichen Absonderungen auf, so daß nur mit dichten Stiefeln Bewaffnete es wagen dürfen, in diese Anstalten einzutreten. Das Trinkwasser ist ungenießbar und gesundheitsschädlich." Für die bis dahin gewohnte Ruhe und die scheinbare Gleichgültigkeit der Arbeiter machte das Flugblatt die spezifischen Arbeits- und Lebensbedingungen der „Gastarbeiter" verantwortlich: „Geschäftliche Einrichtungen, wie der Konsumverein der Wollkämmerei, zwangen den Arbeiter, seine Waaren theils von diesen zu beziehen. Das Wohnen in den Fabrikhäusern brachte viele Arbeiter in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis zu den Fabriken, umso mehr als die Miethskontrakte den Miether zum Spielball in den Händen der Fabriken machten. Betrachtet man ferner, daß die Fabrikbevölkerung aus allen Nationalitäten und Konfessionen sich zusammensetzt, so ist es leicht erklärlich, daß die Fabriksleitungen ein leichtes Spiel mit den Arbeitern hatten, da diese durch Fabrikseinrichtungen und bezeichnete Umstände schwer zu einigen waren, um einen Gegendruck auszuüben."

Obwohl der anfänglich spontane Streik, in dessen Organisation sich schließlich Sozialdemokraten und Gewerkschaften einschalteten, in breiten Kreisen der einheimischen Bevölkerung Sympathie und Verständnis fand und die Streikenden von der katholischen Kirchengemeinde im caritativen Sinne unterstützt wurden, gelang es der Nordwolle auch in der Folgezeit, ihre profitable Strategie fortzusetzen, mit dem Ergebnis, daß das durchschnittliche Lohnniveau der Textilarbeiter im Unterweserraum nach Angaben ihrer Berufsgenossenschaft (1901) mit 500 Mark jährlich weit unter dem Reichsdurchschnitt von 609 Mark blieb.

Der rigorose Paternalismus der Nordwolle fand in der Fabrikordnung ihren Niederschlag. Sie war gleichsam ein Abbild der auf bedingungslose Unterordnung angelegten Verfassung der ostelbischen Gutsherrschaft und deckte sich mit Erfahrungen und Mentalität der Zuwanderer. Die von der Fabrik eingeforderten Pflichten waren, ganz im Sinne der Unternehmerfamilie Lahusen, christlich verbrämt. So hieß es in § 25: „Arbeiter, welche sich innerhalb der Fabrik der Verhöhnung der Religion und der guten Sitten ... schuldig machen ..., können sofort entlassen werden." Von Meistern und anderen Vorgesetzten verlangte § 14, daß sie „ihren Untergebenen in Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten und Fleiß bei der Arbeit mit gutem Beispiel vorangehen und ungehörigem Benehmen, anstößigen Reden und Liedern, Aufreizungen und Zänkereien ... mit Nachdruck entgegentreten". Zugleich wurde (in § 15) „untersagt, sich in den Gängen der Fabrik oder in dem Hofe anzusammeln." Verstöße gegen Vorschriften und Anordnungen ahndete das Unternehmen, in Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten, mit Geldstrafen oder gar fristloser Entlassung.

Die Fabrikordnung der Nordwolle fand ihre Entsprechung in den Regularien der sog. „Wohlfahrtseinrichtungen", in denen sich die Reproduktion der „Gastarbeiter" außerhalb der Arbeitswelt vollzog. Wie in der Produktion drohten ihnen auch hier bei Verstößen Sanktionen; andererseits kamen sie in den Genuß sozialer Wohltaten, sofern sie sich dem Reglement fügten. Kern der Wohlfahrtseinrichtun-

gen waren das Mädchen- und Burschenheim für ledige Arbeiter sowie Dutzende von Arbeiterhäusern (mit Gärten) für Familien und komfortablere Wohnungen für Meister und andere gehobene Mitarbeiter. Weiterhin stellte das Unternehmen ein werkseigenes Hospital, Stillkrippe, Wasch- und Baderäume, Speisehäuser, Einkaufsmöglichkeiten („Konsum") und sogar eine Hauskapelle zur Verfügung. Fabrik und Wohlfahrtseinrichtungen bildeten ein weitgehend abgeschlossenes Gemeinwesen in der Stadt, das die Arbeiter doppelter Kontrolle durch das Unternehmen unterwarf.

Die Dringlichkeit der Wohnungsversorgung zeigte sich bereits unmittelbar nach Gründung des Unternehmens. Die Stadt war auf den Ansturm der Arbeiter in keiner Weise vorbereitet, was die Nordwolle schon kurze Zeit nach ihrer Gründung zum Bau von Unterkünften veranlaßte. Zug um Zug mit deren Fertigstellung wurden die „Arbeiter und Arbeiterinnen aus den Schlupfwinkeln, welche sie wegen Mangel an Platz zu 20–30 Personen in einem Raume in der Stadt bezogen, entfernt und in ordentliche Wohnungen aufgenommen." (Delmenhorster Kreisblatt 1885) Die Wohnungsenge setzte sich freilich in den vergleichsweise kleinen Werkswohnungen fort, in die manche Mieter bis zu 17 Kostgängern aufnahmen.

Das Kost- und Logisgängerwesen verschaffte den Wohnungsinhabern zwar ein bescheidenes Zubrot; andererseits förderte es unhaltbare hygienische Zustände und gefährdete die Sittlichkeit. Aus diesem Grunde erließ der Delmenhorster Stadtmagistrat bereits 1888 Vorschriften zum Kost- und Logisgängerwesen, die die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen bestimmten und im Interesse der Hygiene Mindeststandards über die Wohnungsbelegung dekretierten. Die für zulässig erklärte Belegung bezeugt den anhaltenden Wohnraummangel: In einem drei Meter hohen und 20 m^2 großen Schlafraum durften höchstens 6 Erwachsene oder 12 Kinder (!) untergebracht werden. Die Unterbringung von Schlafgästen in offenen Räumen, vor allem auf Hausböden oder in der Hausdiele, wurde gänzlich verboten. Jeder Quartiergänger hatte Anspruch auf ein eigenes Bett; auf Antrag konnte allerdings die Benutzung eines Bettes durch zwei Personen gestattet werden. Schließlich wurde den Quartiergängern verboten, dritte Personen in Aftermiete oder zur Nachtzeit bei sich aufzunehmen.

Schon bald erregte der abgesonderte Komplex den Argwohn der Stadtverwaltung: Während die Wohnungen in der Stadt der öffentlichen Kontrolle unterworfen seien, spiele sich „das Leben in den Wohnungen der Wollkämmerei ... auf den vom allgemeinen Verkehr abgesonderten Fabrikgründen ab und ein großer Theil der neuen Wohnungen liegt sogar auf dem inneren Hof der Fabrik, welche von hohen Einfriedigungen umgeben gegen das Publikum vollständig abgeschlossen ist." Das Leben der Arbeiter entbehre „jeder Controlle Dritter" (Amt Delmenhorst 1887).

Während die Nordwolle ihre Wohlfahrtseinrichtungen als Ausdruck einer großzügigen, christlich motivierten Sozialpolitik herauszustellen pflegte (anläßlich der Landes-Industrie und Gewerbeausstellung Oldenburg 1905 gab sie sogar eine aufwendig gestaltete Dokumentation ihrer Sozialeinrichtungen heraus), sahen Kritiker

darin eher ein Instrument zur Steigerung von Ausbeutung und Abhängigkeit. Lujo Brentano bezeichnete Sozialeinrichtungen in diesem Sinne als „Wohlfahrtsfessel".

Weil Werkswohnungen vergleichsweise billig waren, ermöglichten sie die Zahlung relativ niedriger Löhne. Die Beschäftigten betrachteten eine Werkswohnung, zumal angesichts der herrschenden Wohnungsnot, als Privileg, das ihre Bindung an das Unternehmen stärkte und dadurch die kostentreibende Fluktuation in Grenzen hielt. Disziplinierende Wirkung ergab sich daraus, daß den Wohnungsinhabern im Falle der Streikbeteiligung die Zwangsräumung der Wohnung drohte. Bei Neueinstellungen hatte das Unternehmen vertraglich das Recht, seine Mieter zur Aufnahme von Kostgängern zu veranlassen. Dies war um so wichtiger, als die zumeist fremdsprachigen Zuwanderer bei Einheimischen kaum ein Unterkommen gefunden hätten; zugleich entzog die schnelle Aufnahme der noch unangepaßten Fremden in das abgeschlossene Fabrikgelände denkbarer Fremdenfeindlichkeit den Boden. Das Fabrikkrankenhaus hatte neben seinen therapeutischen Aufgaben auch Kontrollfunktion; und die firmeneigene Stillkrippe ermöglichte die schnelle Wiedereingliederung der Wöchnerinnen in den Arbeitsprozeß.

Die unterschiedliche Bewertung der Sozialeinrichtungen erhellt eine Kontroverse zwischen den bürgerlichen Bremer Nachrichten und der sozialdemokratischen Bremer Bürgerzeitung (1909). Die bürgerliche Presse vermittelte die Eindrücke einer Besuchergruppe in der Stillkrippe der Nordwolle mit Wohlwollen: „Ein liebes altes Mütterlein behütet und versorgt die Kindlein von 6 Uhr früh bis abends um 6 Uhr. Etwa dreißig Betten stehen in den freundlichen Räumen; eben sind alle leer, denn auf der Veranda, im Sonnenschein, sitzen die Mütter und füttern ihre Kindlein." Die Lebenssituation der Frauen wird nicht infrage gestellt, sondern als selbstverständlich hingenommen. Anders die BBZ, nicht ohne Sarkasmus: „Da der Mann ... nicht genügend verdient, muß die Mutter ihren Säugling morgens um 6 Uhr mit zur Fabrik nehmen ... 30 Kinder werden einer alten Frau zur Pflege den ganzen Tag übergeben. In den Pausen kann dann die Mutter ihrem Säugling Nahrung reichen. Man wundert sich und lamentiert über die kolossale Kindersterblichkeit vor Ort."

Das Urteil über die Integrations- bzw. Akkulturationswirkung der Wohlfahrtseinrichtungen bleibt ambivalent. Einerseits erschwerte die Aufnahme in den abgeschlossenen Nordwolle-Komplex den Neuankömmlingen die Integration in die Aufnahmegesellschaft, solange Außenkontakte weitgehend unterblieben. Andererseits erwiesen sich die „Wohlfahrtseinrichtungen" aber auch als eine „Art Kulturschleuse zwischen Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft" (Klaus J. Bade). Die Neuankömmlinge trafen auf dem Werksgelände auf ältere Landsleute und zehrten von deren Erfahrungen. Gleichzeitig konnten sie, ohne Aufsehen und Argwohn zu erregen, an heimatlichen Sitten und Gebräuchen festhalten, in der Muttersprache kommunizieren und Verhaltsunsicherheiten auffangen. Die Nordwolle selbst betonte (1905) ihre Verantwortung gegenüber ihren Arbeiterinnen in diesem Sinne, weil diese „aus dem fernen Osten unseres Vaterlandes, teils aus den umlie-

genden Grenzländern zugewandert" seien und „keine Angehörigen am Ort haben ... in manchen Fällen sind diese Mädchen der deutschen Sprache wenig oder gar nicht mächtig, ein Umstand, der es der Fabrik doppelt zur Pflicht macht, sich ihrer mit großer Fürsorge anzunehmen."

Nach einer längeren Phase der Eingewöhnung verließen viele Arbeiterfamilien den Komplex der Fabrik, um sich in der Stadt niederzulassen. So mögen die Sozialeinrichtungen zwar den Prozeß des Einlebens verlängert haben; andererseits halfen sie Assimilationsschocks vermeiden und trugen so zu Humanisierung und Akzeptanz des Akkulturationsprozesses bei.

7. Zur Akkulturation der Gastarbeiter in Delmenhorst

Es lag auf der Hand, daß die Lebensbedingungen der Zuwanderer stereotype Verhaltensmuster prägten und (Vor-)Urteile der Einheimischen förderten. So galt die hohe Rate der unehelichen Geburten vielen als Zeichen von Unsittlichkeit und eines unmoralischen Lebenswandels. Zwischen 1886 und 1895 betrug sie in Delmenhorst mit 19 % aller Geburten das Vierfache des oldenburgischen Durchschnitts; bei den Textilarbeiterinnen wird, für sich genommen, der Anteil noch um ein Vielfaches höher gewesen sein. Als Folge der Lebensumstände besonders der ledigen Frauen war auch die Kindersterblichkeit dramatisch. Eine vom Bremischen Statistischen Amt durchgeführte Erhebung bei bremischen Textilarbeiterinnen weist aus, daß von den zwischen 1901 und 1905 geborenen unehelichen Kindern 47 % im Alter unter fünf Jahren starben; weil die Lebensumstände mit Delmenhorst vergleichbar waren, dürfte hier die Kindersterblichkeit ähnlich hoch gewesen sein; für die Stadt insgesamt betrug sie zwischen 1891 und 1895 23 % der Geburten.

Viele Arbeiterinnen vertrauten ihre Kinder Tagesmüttern an, die sich damit ihrerseits einen Zuverdienst sicherten. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß der – im Vergleich zum bremischen Senat – als sozialpolitisch fortschrittlich geltende Delmenhorster Stadtmagistrat bereits 1905 bestimmte Mindestanforderungen für Pflegeeltern verordnete und vorschrieb, daß Nationalität und Konfession von Pflegeeltern und Ziehkindern möglichst übereinstimmen sollten, vermutlich um die Kinder den Eltern nicht zu entfremden.

Bei Eheschließungen zeigte sich, daß sich die Zuwanderergeneration noch äußerst eng an Herkunft und kulturelle Identität hielt. Ehen mit Einheimischen waren höchst selten, zweifellos auch auf Grund entsprechender Ressentiments der einheimischen Bevölkerung. Aber auch landsmannschaftliche Vermischungen traten kaum auf. In der Regel fanden jeweils aus Posen, Oberschlesien oder Galizien stammende Partner zueinander, die einander womöglich schon aus dem Abwanderungsgebiet kannten. Lediglich Deutsch-Böhmen heirateten häufiger Einheimische.

Besondere Probleme verursachten konfessionelle Mischehen, weil sie den konvertierenden Partner aus den tradierten Bindungen zu reißen drohten und Geistlichkeit wie auch Eltern Widerstand leisteten. Mit dem Anwachsen der katholischen Gemeinde wurde den Katholiken die Partnerwahl erleichtert, und der Anteil der Mischehen sank. Erst die Angehörigen der zweiten Generation neigten auf Grund ihrer größeren Bindung an die Aufnahmegesellschaft zu verstärkter ehelicher Vermischung mit Einheimischen.

Auffällig blieben bei Erwachsenen und Kindern Unsicherheit und unangepaßtes Verhalten, das sich teils in Unterwürfigkeit, teils in aggressivem Auftreten äußerte. Fremdheit, Armut und Gewohnheiten stießen bei den Einheimischen auf manches Unverständnis. „Se läwt polsch" wurde in Delmenhorst zum geflügelten Wort für die „Onkel-Ehe"; und das „Lied der Delmenhorster Industrie" spottete über die Textilarbeiterinnen:

Bei Logemann, da kehrten sie ein,
da gibt's viele schöne Mägdelein.
Doch da steckt was dahinter;
denn sie haben kleine Kinder.
Und die heißen gerade so wie sie.
Das ist die Delmenhorster Industrie.

Auch dürften mangelhafte Schulleistungen der Immigrantenkinder als Folge ihrer Eingewöhnungsprobleme verständnislosen Hochmut, Verachtung oder auch den Spott der Einheimischen gefördert haben. Manchem Sozialdemokraten wiederum galten die Ausländer als Lohndrücker und Streikbrecher, waren „von Fusel und Pfaff beherrscht" (so die sozialdemokratische Bremer Bürgerzeitung 1913) und dementsprechend unaufgeklärt.

Die Kinder der Zuwanderer wurden in Delmenhorst großenteils in der katholischen Gemeindeschule betreut und blieben so weitgehend unter ihresgleichen. Waren noch 1890 48 % aller Schüler der katholischen Schule böhmischer Herkunft, so dürfte sich das Profil im folgenden Jahrzehnt zugunsten von Kindern polnischer Herkunft verändert haben. Mit der Überführung aller Volksschulen in kommunale Trägerschaft durch das Oldenburgische Schulgesetz von 1910 wurden auch die bis dahin von der Schulpflicht freigestellten Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit schulpflichtig. Vorher waren ausländische Kinder oft zu Hause geblieben, um ihre jüngeren Geschwister zu beaufsichtigen und den Müttern das Arbeiten in der Fabrik zu ermöglichen. Und so war es nicht verwunderlich, daß die Nordwolle gegen die Einführung der Schulpflicht für ausländische Kinder offiziell Bedenken anmeldete.

Schulbildung, die Beherrschung der deutschen Sprache und der Aufnahmegesellschaft stärker angepaßtes Verhalten ermöglichten der zweiten Generation aus dem Zuwanderermilieu zwar soziale Aufstiegschancen, am ausgeprägtesten den Deutsch-Böhmen; allerdings blieb das Gros zunächst noch den Textilfabriken,

ihren Wohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen verhaftet; es bedurfte längerer Zeit, um sich dem vertrauten Milieu der Fabrik zu entziehen; oft lebten und arbeiteten dort mehrere Generationen einer Familie zusammen; den Fabriken waren sie eine ergiebige Quelle zur Beschaffung neuer Arbeitskräfte.

Eine wesentliche Rolle im Akkulturationsprozeß von Zuwanderern spielen deren Subkulturen, vor allem das Vereinsleben. Oft als Zeichen der Abschottung gegenüber der Aufnahmegesellschaft kritisiert, kann die Subkultur gleichwohl den Integrationsprozeß von Minderheiten einleiten und den Assimilationsdruck verringern. Ähnlich den Wohlfahrtseinrichtungen ermöglichen sie kollektive Lern- und Erfahrungsprozesse, bilden ein Sprachrohr der Minderheit und können ihr dadurch Einfluß verschaffen. So dienen sie gleichermaßen der Bewahrung von Identität wie der Eingewöhnung in das neue gesellschaftliche Umfeld. Subkulturen sind prinzipiell nicht gegen die Aufnahmegesellschaft gerichtet, solange die nationale Minderheit nicht zum Opfer gezielter Ausgrenzung und Verfemung wird. In solchen Fällen allerdings können nationalistische oder religiös-fundamentalistische Reaktionen gegen die Aufnahmegesellschaft gefördert werden; dies bestätigen nicht erst aktuelle Beobachtungen, sondern bereits die Erfahrungen im Unterweserraum um die Jahrhundertwende.

Zug um Zug mit der Zuwanderung begann im Unterwesergebiet die Entfaltung des Vereinslebens. Dienten die Vereine zunächst überwiegend der Pflege der Geselligkeit und Kultur, so nahmen sie vor allem in den preußischen Landesteilen bald eine nationalistische Färbung an, die sich um so mehr verstärkte, je aggressiver sich der preußische Antipolonismus durch Diskriminierungen, Verbote und polizeiliche Observation polnischer Aktivitäten gebärdete. Als besonders verdächtig galten die polnischen Sokol-Vereine (Sokol = Falke), Turnvereine, hinter denen die preußische Polenüberwachung die Inkarnation nationalpolnischer Bestrebungen witterte. Im preußischen Blumenthal wirkte die sog. „Polenüberwachung" in Regie des Landrats Berthold derart repressiv, daß die Polen mit ihrem Vereinsleben ins oldenburgische Lemwerder sowie nach Delmenhorst auswichen, statt nach Bremen, wo sie ebenfalls stärkeren Verdächtigungen ausgesetzt waren. Es besteht Grund zur Annahme, daß sich die Delmenhorster Behörden um das Vereinsleben ihrer „Gastarbeiter" kaum kümmerten, obgleich die preußische Administration verschiedentlich die Übernahme der „Polenüberwachung" anmahnte. Dies mag einmal an der Überforderung der lokalen Verwaltung gelegen haben; eine weitere Ursache war zweifellos die Sicherung des Betriebsfriedens durch Vermeidung von Provokationen.

Während der polnische Nationalismus in Blumenthal und Bremen durch entsprechende Vereinigungen und Aktivitäten Fuß fassen konnte, in Blumenthal auch im Raum der katholischen Kirche, blieb die Delmenhorster Subkultur weitgehend unpolitisch. Wesentliche Verdienste im Integrationsprozeß erwarb sich die katholische Gemeinde, die offensichtlich dem politischen Druck der preußischen Polen-Politik widerstand. Jedenfalls lassen sich für Delmenhorst, im Gegensatz zu Blu-

menthal, keine polnischen Kirchenrevolten gegen eine von den Polen als unheilig empfundene Allianz von kirchlicher und staatlicher Obrigkeit nachweisen. Die Kirchengemeinde nahm nicht nur seelsorgerische Aufgaben wahr, sondern bewies auch bemerkenswertes soziales Engagement, vor allem durch den Bau eines Arbeiterinnenhospiz, Lebensmittelhilfen bei Streiks und vielfältige Beratungsdienste. Ihre caritativen Aktivitäten richteten sich gleichermaßen gegen den Herrschaftsanspruch der Fabriken wie gegen die revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie. Insgesamt hat die katholische Kirchengemeinde in Delmenhorst, die schon ihrem Ursprung nach Immigrantengemeinde war und ein entsprechendes Selbstverständnis entwickelte, den Prozeß der Akkulturation entscheidend vorangetrieben.

An Vereinen lassen sich in Delmenhorst ein polnischer Gesangverein, ein polnischer Damenturnverein sowie ein polnisch-kirchlicher St. Nepomuk-Verein nachweisen. Der Delmenhorster Sokol-Verein führte nur ein Schattendasein und blieb von der Polizei unbehelligt. Die Deutsch-Böhmen dürften sich schnell in das deutsche Vereinsleben integriert haben; außerdem bestand bei ihnen kein polizeilicher Observationsbedarf. Jedenfalls läßt sich als spezifisch böhmische Einrichtung in Delmenhorst nur das 1907 gegründete „Egerländer Quintett" nachweisen. Die Tschechen fanden sich in einem „Böhmischen Bildungs- und Vergnügungsverein" zusammen. Die Ruthenen blieben anfänglich äußerst eng an ihre griechisch-unierte Geistlichkeit gebunden. 1910 kam es dann zur Gründung des national-orientierten Turnvereins „Saporochec" als Pendant zu den polnischen Sokol-Vereinen; aus ihm spaltete sich 1911 der vermutlich sozialdemokratisch orientierte „Ruthenische Bildungsverein Vorwärts" ab.

Die politischen Aktivitäten der Gastarbeiter waren von ihren politischen Möglichkeiten und Rechten ebenso abhängig wie von ihrem politischen Bewußtsein. Weil Ausländer von jeglichen politischen Rechten, vor allem dem Wahlrecht, ausgeschlossen blieben, beteiligten sie sich nicht am politischen Leben der Aufnahmegesellschaft. Zwar hätte ihnen die Einbürgerung Zugang zu politischen Rechten verschaffen können; die weitaus meisten Ausländer verzichteten jedoch auf ihre Naturalisation, weil sie Rückkehrabsichten verfolgten, ihre Identität nicht preisgeben wollten oder an den hohen Einbürgerungsbarrieren, wie Gebühren und Wartezeiten, scheiterten. Eine Ausnahme bildeten die als „wünschenswerter Bevölkerungszuwachs" geltenden Deutsch-Böhmen. Ein großer Teil der in Delmenhorst verbliebenen Ausländer erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit erst im Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Einziehung der Männer zur deutschen Wehrmacht.

Aufschlußreich ist das politische Verhalten der polnischen Zuwanderer aus Ostelbien mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ihre Beteiligung an den Wahlen zur Gemeindevertretung und zum Oldenburgischen Landtag wurde lange durch Zensus und Wahlmännersystem erschwert oder ausgeschlossen; Kost- und Logisgänger waren vom Wahlrecht völlig ausgenommen. Erst das neue Wahlgesetz von 1909 verwirklichte für den Landtag das Prinzip der gleichen und direkten Wahl, sicherte

aber den Einheimischen ein Übergewicht durch eine doppelte Stimme für Männer ab 40 und eine Wartezeit von drei Jahren. Verglichen mit dem diskriminierenden und reaktionären Wahlrecht zur bremischen Bürgerschaft kann freilich das Verfahren in Oldenburg als überaus fortschrittlich gelten, weil es das Zusammenwachsen von Bürger- und Einwohnergemeinde förderte.

Zum Reichstag waren alle Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit, deutsche wie polnische, ohne Einschränkung wahlberechtigt. Auswertungen von Reichstagswahlergebnissen in Delmenhorst lassen vermuten, daß die Mehrheit der polnischen Arbeiter, ungeachtet ihrer Verankerung in der katholischen Kirchengemeinde, sozialdemokratisch wählte. Das katholische Zentrum verzeichnete dagegen relativ bescheidene Stimmanteile. Und auch der aus dem Ruhrgebiet stammende nationalpolnische Zählkandidat blieb in Delmenhorst erfolglos; seine Kanditatur sollte nach dem Willen der nationalpolnischen Bewegung den Polen die Möglichkeit zu einem demonstrativen nationalpolnischen Bekenntnis geben.

Die polnischen Arbeiter bewiesen mit ihrem Votum, daß sie sich bereits weitgehend in die politische Kultur der Aufnahmegesellschaft integriert hatten: Das Zentrum fand keine Unterstützung, weil seine Kandidaten im protestantischen Teil des Großherzogtums keine Chancen besaßen; der nationalpolnische Zählkandidat scheiterte, weil es in Delmenhorst keinen spürbaren politischen Antipolonismus gab und sich viele Zuwanderer bereits als Deutsche definierten; die Sozialdemokratie obsiegte, weil sie gute Wahlchancen besaß und das Klasseninteresse der Zuwanderer am entschiedensten vertrat, ohne dabei in Delmenhorst in einen antiklerikalen und internationalistischen Radikalismus zu verfallen.

Zu der sozialdemokratischen Orientierung der polnischen Arbeiter trug auch die von Bremen aus operierende „Polnische Sozialistische Partei" P. P. S. (Polska Partia Socjalistyczna) als polnischer Ableger der SPD bei; mit ihrer Hilfe fand die SPD Zugang zu Kultur und Mentalität der Polen, bis es 1913 zum offenen Bruch zwischen SPD und PPS kam, weil die eskalierenden Spannungen zwischen dem zunehmenden Einfluß des polnischen Nationalsozialismus bei der P. P. S. und dem sich radikalisierenden Internationalismus der SPD keinen Raum mehr für Gemeinsamkeit boten. Zug um Zug kam es dabei auch zur Entfremdung zwischen den deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften und den polnischen Arbeitern. Inwieweit in diesem Zusammenhang die polnisch-katholische Berufsvereinigung ZZP (Zjednoczenie Zawodowe Polskie) als eigenständige polnische Gewerkschaft unter den polnischen Textilarbeitern in Delmenhorst Fuß fassen konnte, läßt sich nicht feststellen; vermutlich dürfte ihr Einfluß jedoch hinter der schnellen Ausbreitung in Blumenthal und Bremen zurückgeblieben sein, wo Antipolonismus und Polenüberwachung einen wesentlich fruchtbareren Boden für eine nationalpolnische Gewerkschaft abgaben. Im Gegensatz zu den polemischen Behauptungen der freien, sozialdemokratischen Verbände und zur Funktion der sog. „gelben" Verbände ließ sich die ZZP im Unterwesergebiet nicht als Streikbrecherorganisation mißbrauchen; vielmehr war sie an Streikaktionen und Arbeitsprotesten solidarisch beteiligt.

Insgesamt gesehen stützt das liberale politische Klima in Delmenhorst die Annahme, daß es bei den Zuwanderern den Prozeß der Akkulturation beschleunigt und ihre Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft gestärkt hat.

8. Abwanderung und Integration im Gefolge des Ersten Weltkriegs

Eine entscheidende Zäsur in der Geschichte der Delmenhorster Textilindustrie und die damit verbundenen Wanderungsbewegungen bedeutete der Erste Weltkrieg. Er schnitt die Fabriken weitgehend von ihren überseeischen Rohstoffmärkten ab und führte in Verbindung mit der rückläufigen Produktion zu Massenentlassungen, die vor allem junge, ledige und kaum integrierte Arbeitskräfte betrafen. Gleichzeitig wurden immer mehr junge Männer zum Kriegsdienst eingezogen, darunter Hunderte von Ausländern durch die österreichisch-ungarischen Militärbehörden. Auf diese Weise verlor Delmenhorst nahezu sämtliche Kroaten, Ungarn und Rumänen, aber auch einen großen Teil der früher immigrierten Ruthenen.

Nach dem Weltkrieg erholte sich die Industrie nur langsam; neue Zuwanderungen wurden im Interesse der Beseitigung drohender und akuter Massenarbeitslosigkeit entscheidend erschwert, so daß sich die Gastarbeiter-Gruppe nicht regenerierte.

Durch den Vertrag von Versailles kam es zur Neugründung des polnischen Staates. Bereits im Januar 1919 wurde die ehemalige preußische Provinz Posen polnisch, während sich die Einverleibung von Teilen Oberschlesiens in das polnische Staatsgebiet mit erheblichen Auseinandersetzungen und Problemen verband. Für die im Reich lebenden Polen stellte sich nunmehr die Frage der Rückwanderung, für die nationalpolnische Organisationen nach ihrem langen Kampf für die Wiedererrichtung eines eigenen polnischen Staates intensiv warben. Als erste machten sich aus Posen stammende Polen auf den Weg; bei ihnen waren die Bindungen an die alte Heimat stärker, das Nationalbewußtsein ausgeprägter und damit die Rückwanderungsquoten nachweislich größer als bei den Oberschlesiern, die als „national indifferente Zwischenschicht" (so der polnische Historiker A. Brozek) galten. Wohl aus diesem Grunde wurden Oberschlesier in Blumenthal nicht in nationalpolnische Vereine aufgenommen. Bei der Volksabstimmung im März 1921 votierten die im Westen des Reiches ansässig gewordenen Oberschlesier fast ausschließlich für den Verbleib Oberschlesiens im Deutschen Reich; auch aus Delmenhorst reisten Hunderte nach Oberschlesien, um dort ihre Stimme für Deutschland abzugeben. 1922 und 1924 schließlich konnten die in Deutschland verbliebenen Personen aus Posen und Oberschlesien auf Grund einer deutsch-polnischen Vereinbarung für die deutsche oder polnische Staatsangehörigkeit optieren. Über 90% der Berechtigten stimmten, auch in Delmenhorst, zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit. Wer für Polen optierte, mußte Deutschland innerhalb einer vorgegebenen Frist verlas-

sen oder wurde ausgewiesen – eine Konsequenz, die die Betreffenden erheblichem Druck aussetzte.

Bei den Ausländern aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn, die nach dem Weltkrieg als nunmehr polnische und tschechische Staatsbürger oder auch als Staatenlose in Delmenhorst verblieben waren, handelte es sich überwiegend um Familien mit inzwischen gefestigten Bindungen an die Aufnahmegesellschaft. Noch in den 30er Jahren feierten Ruthenen ihren Gottesdienst in Delmenhorst in griechisch-uniertem Ritus, und zwar in der römisch-katholischen Kirche. Die Ausländer bekundeten ihren Willen zum Verbleib durch sich häufende Anträge auf Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft, auf Grund erhöhter Einbürgerungsbarrieren allerdings selten mit Erfolg; erst der Zweite Weltkrieg verhalf ihnen endgültig zur Naturalisierung.

Die statistische Einwohnerentwicklung von Delmenhorst erhellt, daß es zwischen 1914 und 1919 zu keinem Massenexodus aus der Stadt gekommen ist; insgesamt belief sich der Wanderungsverlust auf rund 2500 Personen bzw. 10 % der Bevölkerung. Wenn sich gleichzeitig die Zahl der Schüler der katholischen Schule nur von 1313 (1914) auf 1156 (1920) verringert hat, bestätigt dies die Vermutung, daß vor allem ungebundene, ledige Personen die Stadt verlassen hatten.

Die in Delmenhorst verbliebenen „Gastarbeiter" sahen sich im Gefolge des Ersten Weltkriegs und der nationalistischen Propaganda gegen das „Diktat von Versailles", die sich vor allem gegen Polen und Tschechen richtete, starkem Anpassungsdruck ausgesetzt. Zudem hatte sich ihre Zahl verkleinert; und der Zustrom von außen war versiegt. Auch waren viele Familien mittlerweile so sehr in die Aufnahmegesellschaft integriert, daß sie sich nicht länger als Fremde verstanden. So war es kein Zufall, daß sich die Subkulturen der Vorkriegszeit rasch aufzulösen begannen. Weder quantitativ noch qualitativ blieb Raum für den Erhalt einer multikulturellen Struktur. Insgesamt bewirkte eine Mischung aus Anpassungsdruck und Anpassungsbereitschaft die vollständige Absorbtion der ehedem fremden Kulturen in die Aufnahmegesellschaft. Heute bezeugen allenfalls noch Familiennamen und familiäre Erinnerungen, daß Delmenhorst bereits vor mehr als hundert Jahren mit Erscheinungen und Problemen konfrontiert war, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg über weite Teile der Bundesrepublik ausbreiteten.

4.

Die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen in Bremen und Bremerhaven

Konflikte und Eingliederungsstrategien[1]

von

Uwe Weiher

In die Jahre zwischen 1945 und 1961 fielen etliche für die bundesrepublikanische Geschichte bedeutsame Entwicklungen. Zu nennen sind der Wiederaufbau von Wirtschaft und Wohnraum, die Währungsreform, die Entnazifizierung, der Aufbau demokratischer Strukturen, die Westintegration und die Wiederbewaffnung. Vor diesem Hintergrund spielte sich ein weiterer nicht zu unterschätzender Prozeß ab: die Eingliederung der Flüchtlinge.

In der Folge wird zunächst allgemein auf den Flüchtlingszustrom eingegangen und danach die Situation in Bremen und Bremerhaven unter besonderer Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungssektor und dem Arbeitsmarkt beschrieben. Dann folgen Beispiele für Konflikte, anschließend wird auf die zugrundeliegende Eingliederungsstrategie eingegangen. Abschließend werden die Unterschiede zwischen der Entwicklung in Bremen und Bremerhaven herausgearbeitet.

Zwischen Januar 1945 und dem Mauerbau im August 1961 kamen etwa 12 Millionen Deutsche in die westlichen Besatzungszonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland,[2] die allgemein unter dem Begriff Flüchtlinge zusammengefaßt werden.[3] Diese

1 Dieser Beitrag entpricht einem vom Verfasser am 17. 5. 1996 in Bremen auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen gehaltenen Vortrag.

2 Genaue Zahlen lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Definitionen nur schwer ermitteln. Einblick in die Problematik gibt: Gerhard Reichling, Flucht und Vertreibung der Deutschen. Statistische Grundlagen und terminologische Probleme, in: Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für künftige Forschungsarbeit, hrsg. von Rainer Schulze/Doris von der Brelie-Lewien/Helga Grebing, Hildesheim 1987 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVIII. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945, Bd. 4), S. 46–56.

schon damals entstandene Bündelung spiegelt die Sicht der einheimischen Zeitgenossen wider, denn es gab sowohl hinsichtlich der Herkunft dieser Menschen als auch ihrer Art der Übersiedlung beträchtliche Unterschiede. Als erstes kamen 1945 diejenigen, die vor der heranrückenden Roten Armee flohen, entweder in organisierten Flüchtlingstrecks oder auf eigene Initiative einzeln oder in kleinen Gruppen. Es folgten vom Sommer 1945 bis ins Jahr 1948 die aufgrund der alliierten Beschlüsse der Potsdamer Konferenz Ausgewiesenen aus den früheren deutschen Ostgebieten und den südosteuropäischen Ländern. Aus den gleichen Gebieten kam es danach fortwährend zu Aussiedlungen auf eigenen Wunsch der Betroffenen. Parallel dazu trafen bis 1955 aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Wehrmachtssoldaten ein, denen die Rückkehr in ihre ostdeutsche Heimat verwehrt wurde. Außerdem flüchteten bis 1961 ständig in großer Zahl Menschen aus der sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR, bei denen politische oder wirtschaftliche Motive vorlagen.[4] Für die Westdeutschen spielten diese Unterschiede aber keine große Rolle, auch wenn der Gesetzgeber versuchte, die Neuankömmlinge in verschiedene Gruppen mit differenziertem Rechtsstatus einzuteilen. Entscheidend für die Einheimischen blieb, daß diese Migranten in der neuen Heimat Wohnraum, Arbeit und angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben verlangten. Die dabei ablaufenden Prozesse werden allgemein als Eingliederung oder Integration bezeichnet.[5] Die damals auftretenden Spannungen und Konflikte werden im Rückblick oft vernachlässigt, gehört doch das „Wunder" der geglückten Flüchtlingseingliederung seit jeher zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik.

Erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Aufnahmezeitpunktes und des Anteils der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung gab es nicht nur zwischen der britischen und der amerikanischen Besatzungszone einerseits und der französischen anderer-

3 Vgl. z. B. Paul Erker, Vom Heimatvertriebenen zum Neubürger. Sozialgeschichte der Flüchtlinge in einer agrarischen Region Mittelfrankens 1945–1955, Wiesbaden 1988 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 37), S. 13 und Karin Mundhenke, Hameln. Eine Fallstudie zur Eingliederung von Flüchtlingen 1945–1952, in: Martina Krug/Karin Mundhenke, Flüchtlinge im Raum Hannover und in der Stadt Hameln 1945–1952, Hildesheim 1988 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVIII. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945, Bd. 2), S. 85–206, hier: S. 88.

4 Eine detaillierte Unterscheidung der einzelnen Gruppen findet man z. B. bei Alexander von Plato, Fremde Heimat. Zur Integration von Flüchtlingen und Einheimischen in die Neue Zeit, in: Lutz Niethammer/Alexander von Plato (Hg.), „Wir kriegen jetzt andere Zeiten". Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern, Berlin/Bonn 1985 (= Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1930 bis 1960, Bd. 3), S. 172–219, hier S. 172–174. Ebenso bei Falk Wiesemann, Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsintegration in Westdeutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 23/85 v. 8. 6. 1985, S. 33–44, hier: S. 35 f.

5 Zum Begriff Eingliederung: Hiddo M. Jolles, Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, Köln/Berlin 1965 sowie: Volker Ackermann, Integration: Begriff, Leitbilder, Probleme, in: Klaus J. Bade (Hg.), Neue Heimat im Westen. Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, Münster 1990, S. 14–36.

seits, sondern auch innerhalb der einzelnen Besatzungszonen, etwa zwischen Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.[6] Auch in ländlichen und städtischen Regionen verlief der Eingliederungsprozeß in jeweils anderen Bahnen. Nach einer Übergangszeit, in der der ländliche Raum wegen seines weitgehend intakten Wohnraumes die meisten Flüchtlinge aufzunehmen hatte,[7] rückten nach der Währungsreform rasch die industriell geprägten Regionen, also in erster Linie die Städte, in den Mittelpunkt der Eingliederungsbemühungen, weil nur hier Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang vorhanden waren.[8]

Die Situation in Bremen und Bremerhaven

Auch Bremen und Bremerhaven, die seit 1947 zusammen das Land Freie Hansestadt Bremen bildeten, nahmen in großer Zahl Flüchtlinge auf. Ende der 50er Jahre gehörte beinahe jeder vierte Einwohner zu diesem Kreis. In Zahlen ausgedrückt handelte es sich 1959 in Bremerhaven um 30598 und in Bremen um 128448 Menschen.[9] Beim Umgang mit den Flüchtlingen gab es viele Parallelen, aber auch einige bemerkenswerte Unterschiede.

Beide Städte waren während des Zweiten Weltkrieges das Opfer alliierter Bombenangriffe geworden und hatten daher erhebliche Zerstörungen erlitten. Der daraus resultierende Verlust an Wohnraum führte wiederum zur Evakuierung großer Bevölkerungsteile.

Gemeinsam ist den Städten auch, daß sie erst gegen Kriegsende besetzt wurden. Während Bremen allerdings Ende April 1945 tagelang umkämpft war und regelrecht erobert wurde, erfolgte die Übergabe Bremerhavens Anfang Mai kampflos. Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung war, daß die Vereinigten Staaten Bremen und Bremerhaven als Nachschubhäfen für ihre in Europa stationierten Streitkräfte nutzten. Dies führte zu amerikanischer Präsenz in den Städten und letztlich zu ihrer Eingliederung in die amerikanische Besatzungszone. Auch der Erhalt der Selbständigkeit des Landes Bremen wäre ohne diese Tatsache wohl kaum möglich gewesen.

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1945 trafen Flüchtlinge ein, die vor der heranrückenden Roten Armee geflüchtet waren. Typisch für diese Gruppen ist der Bericht einer Elbingerin, die nach Bremerhaven kam. Sie wurde zunächst im Januar aus Elbing nach Danzig gebracht, von wo aus es im März per Schiff über die

6 Marion Frantzioch, Die Vertriebenen. Hemmnisse und Wege ihrer Integration in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987 (= Schriften zur Kultursoziologie, Bd. 9), S. 202.
7 Wiesemann, Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsintegration, S. 37.
8 Frantzioch, Die Vertriebenen, S. 203.
9 Statistisches Handbuch für das Land Freie Hansestadt Bremen 1950 bis 1960, hrsg. vom Statistischen Landesamt Bremen, Bremen 1961, S. 15 f.

Ostsee nach Rostock ging. Per Bahn erfolgte dann der Weitertransport an die Unterweser.[10] Für Bremen sind mindestens drei solcher organisierter Transporte belegt. Durch die von den nationalsozialistischen Behörden angeordnete Verlegung der Betriebsstätten der Schichau-Werft von Elbing und Danzig nach Bremerhaven ergab sich hier ein Zustrom von Angehörigen dieses Betriebes, die zum Teil unter abenteuerlichen Umständen per Schiff in die Stadt kamen.

Von Mai 1945 bis zur Verhängung der Zuzugssperre (in Bremen am 2. Juli, in Bremerhaven im September 1945) strömten dann unkontrolliert Flüchtlinge in die Städte. Danach erhielten bis 1948 nur noch solche Personen eine Zuzugserlaubnis, die als Arbeitskräfte im Bereich der Häfen oder bei der Besatzungsmacht benötigt wurden. Einzige Ausnahme waren ein paar Hundert Menschen, die nach der Auflösung der Flüchtlingslager in Dänemark 1947 im Zuge der Familienzusammenführung an die Unterweser kamen.

Seit 1949 gab es bundeseinheitliche Regelungen zur Verteilung von Flüchtlingen aus der SBZ auf die einzelnen Bundesländer. Im Jahr darauf kamen ähnliche Bestimmungen für die Aussiedler aus den früheren Ostgebieten hinzu. 1952 wurden diese in einer gemeinsamen Quotenregelung zusammengefaßt. Das Land Bremen hatte danach jeweils zwischen 1,1 und 2 Prozent der Flüchtlinge aufzunehmen. Eine andere Entwicklung, die ebenso zum Anwachsen der Flüchtlingsbevölkerung führte, waren die Bemühungen der Bundesregierung, eine gerechtere Verteilung dieses Personenkreises auf die einzelnen Bundesländer vorzunehmen. 1950 lag nämlich der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein bei 33 Prozent, in Niedersachsen bei 27,2 Prozent und in Bayern bei 21,1 Prozent, während er in Baden-Württemberg nur 13,4 Prozent, in Nordrhein-Westfalen 10,1 Prozent und in Rheinland-Pfalz sogar nur 5,1 Prozent betrug.[11] Da auch Bremen mit 8,6 Prozent einen vergleichsweise niedrigen Flüchtlingsanteil aufwies, wurde es im Rahmen der staatlich gelenkten Umsiedelungsprogramme zum Aufnahmeland. Die aus den beiden genannten Verpflichtungen herrührenden Zuwanderer wurden im Verhältnis von 4:1 auf die beiden Städte Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

Die Unterbringung der Flüchtlinge war während des gesamten Zeitraums ein Quell ständiger Spannungen. Hier soll nur an die Notwohnungen z. B. in Bunkern erinnert werden. Selbst wenn die Flüchtlinge in Normalwohnungen wohnten, waren sie oft nur Untermieter. Besonders konfliktreich waren aber die Lager. In den ersten Nachkriegsjahren war die allgemeine Wohnungsnot erschreckend groß. Bremerhaven hatte etwa ein Drittel des Wohnraums verloren, Bremen noch ein wenig mehr.

10 Uwe Weiher, Die Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Bremerhaven 1945–1960, Bremerhaven 1992 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven, Bd. 8), S. 20.

11 Werner Nellner, Grundlagen und Hauptergebnisse der Statistik, in: Eugen Lemberg/Friedrich Edding (Hg.), Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben, Bd. 1, Kiel 1959, S. 61–144, hier: S. 87.

Daran änderte sich bis 1948 nur wenig. Erst nach der Währungsreform setzte der Wohnungsneubau wieder ein.

Diese Notsituation führte dazu, daß die von den Nationalsozialisten errichteten Barackenlager nun zu Wohnzwecken genutzt wurden. Unter den Bewohnern befanden sich verständlicherweise überproportional viele Flüchtlinge. In den Lagern waren während des Krieges zumeist KZ-Häftlinge, Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene untergebracht gewesen. Sie waren also keinesfalls geeignet, dauerhaft als Wohnraum zu dienen. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

In Bremerhaven befanden sich an der Spadener Straße 9 Baracken, in denen vorher ausländische Arbeitskräfte gewohnt hatten. Im September 1945 lebten dort 34 Familien mit 66 Kindern unter erbärmlichen Verhältnissen. Wasser war nur an einer Stelle, nämlich in der Küchenbaracke zu bekommen. Kanalisation war nicht vorhanden und die Toilettenanlagen befanden sich in einem verheerenden Zustand. Für alle Lagerbewohner gab es nur ein Abortgebäude, das abseits lag und nie gereinigt wurde. Ein ehemals vorhandenes zweites war abgerissen worden, ohne die zurückgebliebenen Gruben zuzuschütten. Hier sammelte sich jetzt Regenwasser und verleitete die Kinder zum Spielen. Öfen und Kochgelegenheiten fehlten ebenso wie Töpfe und Behälter. Die Bewohner litten unter Läusen, Wanzen, Flöhen, Krätze und Mäusen.[12]

Im Sommer 1951 lebten in Bremerhaven mehr als 3000 Flüchtlinge in solchen Lagern. In Bremen gab es Ende 1949 14 Wohnlager, von denen 11 hauptsächlich mit Flüchtlingen belegt waren. Dort lebten 672 Familien mit 2855 Personen. Außer diesen Barackenlagern, in denen wie gesagt auch ausgebombte und zwangsgeräumte Einheimische lebten, gab es in Bremen seit Ende 1945 auch schon zwei Flüchtlingslager. Eines davon war das Lager Riespott. Das aus 5 Wohnbaracken, einer Verwaltungsbaracke und einer Schulbaracke bestehende Lager hatte während des Krieges als Unterkunft für KZ-Häftlinge gedient. Es lag abseits der Stadt in einem öden, sandigen Gelände. Pro Raum waren entweder zwei kleinere Familien oder eine größere Familie untergebracht. Im Gegensatz zu den Barackenlagern unterstand es dem Flüchtlingsamt, das einen Lagerverwalter einsetzte. Gemeinschaftsverpflegung gab es nicht, jede Familie mußte ihr Essen selbst zubereiten. Auch hier waren die Baracken bereits beim Einzug der Bewohner verwohnt und teilweise beschädigt. Viele Dächer waren dauerhaft undicht, die Trinkwasserversorgung ließ ebenfalls zu wünschen übrig. Wurde das Wasser zunächst täglich per Lastwagen gebracht, so gab es später für alle Lagerbewohner lediglich einen Wasserhahn. Die Toilettenanlagen wurden selbst von behördlicher Seite als katastrophal bezeichnet. Ein Vermerk des Wohlfahrtsamts charakterisierte die Zustände treffend: „Auch sonst ist das Lager in keiner Weise geeignet, für die Dauer als

12 Weiher, Die Eingliederung der Flüchtlinge, S. 34 f.

Unterkunft zu dienen. Es mutet an wie eine Sträflingskolonie, die es ja im wahrsten Sinne des Wortes gewesen ist."[13]

Auch die reinen Flüchtlingslager, die aufgrund der Quotenregelung Anfang der 50er Jahre in Bremen und Bremerhaven entstanden, bargen noch zahlreiche Probleme. Zwar war die Ausstattung mit Mobiliar und Geschirr jetzt besser und auch die Versorgung mit Lebensmitteln und Heizmaterial gesichert. Dennoch blieb die Lagersituation an sich mit den ihr innewohnenden Problemen bestehen, zudem die Unterkünfte auch jetzt noch überwiegend Provisorien waren. In Bremen hatte man z. B. das Roseliushaus zu einem Lager für Flüchtlinge aus der SBZ umgebaut. Um Kosten zu sparen waren die neueingezogenen Wände aber nicht bis zur Decke hochgezogen worden. Als Folge davon bekam jede Familie zwangsläufig alle Gespräche bei den Nachbarn mit und eine Privatsphäre war nur sehr bedingt vorhanden. Zu den Spannungen und Streitigkeiten, die sich aus derartig unzumutbaren Wohnsituationen ergaben, gehörten Konflikte zwischen den Lagerbewohnern, Auseinandersetzungen mit dem Lagerverwalter und Verstöße gegen die zumeist recht rigiden Lagerordnungen.

Im Erwerbsbereich gestaltete sich die Lage der Flüchtlinge nicht ganz so dramatisch wie im Wohnungsbereich. Vor der Währungsreform war Arbeitslosigkeit kein Problem. Der Anteil der Erwerbstätigen war unter den Flüchtlingen sogar höher als in der übrigen Bevölkerung. Die schon geschilderte Zuzugspraxis hatte zur Folge, daß bis 1948 praktisch jeder Flüchtling auch sofort einen Arbeitsplatz hatte. Dennoch gab es zahlreiche Probleme. Die Flüchtlinge hatten in vielen Fällen einen beruflichen Abstieg in Kauf zu nehmen. Sie waren dabei deutlich schlechter gestellt als die einheimische Bevölkerung. Eine Umfrage unter Bremer Schülern aus dem Jahre 1947 belegt bei einem Viertel der Flüchtlingsfamilien den beruflichen Abstieg und bei etwa der Hälfte einen Bruch in der beruflichen Entwicklung.[14] Der Anteil der Selbständigen war verschwindend gering, die Zahl der Arbeiter lag dagegen weit über dem entsprechenden Wert in der Gesamtbevölkerung. Beschäftigung fanden die Flüchtlinge vor allem im Bau- und Metallbereich, in den kaufmännischen Berufen, im Verkehrsbereich und in den hauswirtschaftlichen Berufen.

In den Jahren nach der Währungsreform waren die Flüchtlinge von der allgemeinen Arbeitslosigkeit betroffen. Überdurchschnittlich hoch war jetzt zwar ihr Anteil im Öffentlichen Dienst. Dazu gehörten z. B. Pfarrer, Richter, Staatsanwälte, beamtete Ärzte, Lehrer, Polizisten, Bahnbeamte und Verwaltungspersonal. Generell läßt sich aber feststellen, daß die Flüchtlinge überwiegend dort Arbeit gefunden hatten, wo Hilfskräfte, speziell für Außenarbeiten, benötigt wurden. Stark vertreten waren Bereiche, die bei den Einheimischen unbeliebt waren und/oder starken saisonalen und konjunkturellen Schwankungen unterlagen. Der Anteil der Selbständigen lag weiterhin unter dem Durchschnitt.

13 Vermerk des Wohlfahrtsamtes v. 7. 5. 1946, StA Bremen, 4,124/1-F.3.b.1.Nr. 4b.

14 Karl Kurz, Lebensverhältnisse der Nachkriegsjugend. Eine soziologische Studie, Bremen 1949 (= Schriften der Witthut zu Bremen, Heft 7).

Ende der 50er Jahre hatte sich das Bild erneut gewandelt. Im Zuge der allgemeinen Besserung auf dem Arbeitsmarkt war die Arbeitslosigkeit stark zurückgegangen. Die Flüchtlinge waren jetzt zu begehrten Arbeitskräften geworden, um die man sich regelrecht bemühte. So scheuten sich Bremer Firmen nicht, solche Arbeitskräfte von außerhalb zu werben.

Zwei weitere Felder, Flüchtlingsverwaltung und Flüchtlingsorganisationen, sind für das Gesamtbild wichtig, können hier jedoch nur kurz angeschnitten werden.

Die Betreuung der Flüchtlinge durch die städtische Verwaltung war in beiden Städten ähnlich strukturiert. Zunächst wurde eine kleine Dienststelle mit geringen Kompetenzen eingerichtet. Nach der zunehmenden Vereinheitlichung der Flüchtlingsgesetzgebung in den Besatzungszonen gewannen diese Flüchtlingsämter dann an Bedeutung. Im Lande Bremen wurden die unterschiedlichen Regelungen für Flüchtlinge 1948 harmonisiert, d. h. man übernahm in Bremerhaven weitgehend den Bremer Behördenaufbau. In diesem Jahr wurden auch Flüchtlingsausweise ausgegeben und damit erstmals eine genaue Definition dieses Personenkreises vorgenommen. Nach der Gründung der Bundesrepublik und dem Erlaß bundeseinheitlicher Gesetze (z. B. Flüchtlingssiedlungsgesetz und Bundesvertriebenengesetz) kamen neue Tätigkeitsfelder hinzu. Eine wichtige Aufgabe der Flüchtlingsämter war auch die Verwaltung der reinen Flüchtlingslager.

Flüchtlingsorganisationen konnten erst 1948 nach Aufhebung des Koalitionsverbotes entstehen. In Bremen und Bremerhaven bildeten sich dabei zwei konkurrierende Verbandstypen. Dies war einmal der aus der „Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen" hervorgegangene „Zentralverband vertriebener Deutscher". Dieser Verband nahm alle Flüchtlinge auf und vertrat vorwiegend sozialpolitische Zielsetzungen. Daneben entstanden für alle Herkunftsgebiete sogenannte Landsmannschaften, die sich lediglich locker im „Verband der Landsmannschaften" zusammenschlossen. Hier wurde hauptsächlich kulturelle Traditionspflege betrieben. Früh wurden aber auch schon politische Forderungen nach Rückgabe der Ostgebiete formuliert. Beide Organisationen fusionierten schließlich, in Bremerhaven schon Mitte, in Bremen erst Ende der 50er Jahre.

Als politische Vertretung der Flüchtlinge entstand 1950 der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE), der aber nur in Bremerhaven bis 1955 einigen Erfolg verbuchen konnte und danach in der Bedeutungslosigkeit versank. Es gab noch zahlreiche andere Organisationen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann. Anfang der 50er Jahre schien es für kurze Zeit so, als ob sich ein regelrechtes Flüchtlingsmilieu etablieren könnte.

Konflikte

Wie schon angedeutet führten die prekären Zustände im Wohnungsbereich zu erheblichen Konflikten. Davon waren auch in großer Zahl Flüchtlinge betroffen. Im Prinzip aber trafen diese Probleme auch Einheimische, erwuchsen also nicht oder zumindest nicht nur aus der Flüchtlingseigenschaft. Es gab aber auch Konflikte, die nur Flüchtlinge betrafen. Dazu einige Beispiele.

Auf das Lager Riespott und die dortigen unhaltbaren Zustände ist ja schon hingewiesen worden. Konfliktverschärfend wirkte sich die Tatsache aus, daß hier überwiegend Danziger untergebracht waren. Nur hier war also eine relativ homogene Gruppe von Flüchtlingen vorhanden, die eigene Vorstellungen und Zielsetzungen entwickeln konnte.

Bis Ende 1945 waren die Danziger in einem UNRRA-Lager gewesen. Als sie sich aber weigerten, polnische Staatsbürger zu werden und nach Danzig zurückgebracht zu werden, wurden sie von der Militärregierung dem Wohlfahrtsamt übergeben. In der Folge versuchten sie, auf einen besonderen Rechtsstatus als Danziger Staatsbürger zu pochen. Dies löste Unverständnis und wütende Reaktionen auf Seiten der Bremer Behörden aus. Nach Ansicht des Flüchtlingsamtes war es den Danzigern im UNRRA-Lager überdies so gut gegangen, daß dem „Einhalt geboten werden mußte". Daraufhin entwickelten die Danziger ein tiefes Mißtrauen gegen die Behörden. Bestärkt darin wurden sie im Frühjahr 1946. Die Danziger hatten sich bei Bürgermeister Kaisen über unzureichende Versorgung mit Kleidung und Schuhen beklagt und auf die anhaltende Arbeitslosigkeit unter den Lagerbewohnern hingewiesen. Der Senator für Ernährung und Arbeitseinsatz prüfte diese Vorwürfe, zeigte aber keinerlei Verständnis dafür. Den Mangel an Schuhen und Bekleidung räumte er zwar ein, tat ihn aber unter Hinweis auf die angeblich größere Notlage der Bremer Bevölkerung ab. Die Arbeitslosigkeit führte er gar auf die Arbeitsunlust der Bewohner zurück. Abschließend stellte er fest, „daß es sich bei diesen Leuten um eine Belastung für die Stadt Bremen handelt und die Leute alle Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen gedenken, aber keineswegs gewillt sind, auch nur die geringsten Pflichten für die Stadt zu übernehmen".[15]

Die Flüchtlinge ließen sich aber auch durch diesen Mißerfolg noch nicht davon abhalten, für eine Verbesserung ihrer Lage einzutreten. Im April erhoben die beiden Vertrauensmänner des Lagers Vorwürfe gegen den vom Flüchtlingsamt eingesetzten Lagerverwalter. Ihm wurden diktatorisches Verhalten, Drohungen, Erniedrigungen, Gehässigkeiten und Unregelmäßigkeiten vorgeworfen. Der Streit zog sich unter Einschaltung der Militärregierung bis zum Juni 1946 hin. Schließlich endete er wieder mit einem Mißerfolg. Außerdem mußte einer der Beschwerdeführer das Lager verlassen. Zur gleichen Zeit erlitten die Danziger eine weitere Niederlage.

15 Schreiben des Senators für Ernährung an den Präsidenten des Senats v. 5. 4. 1946, StA Bremen, 3-R.1.m.Nr. 149.

Sehr zur Zufriedenheit des Flüchtlingsamtes ordnete die Militärregierung an, daß die Danziger als Reichsdeutsche anzusehen seien, also keinen besonderen Rechtsstatus hätten. Für die Behörden war jetzt klar, daß die Danziger notorisch unzufrieden und aufsässig seien und isoliert werden müßten, damit sie nicht andere Flüchtlinge „durch schlechtes Beispiel verderben" könnten. Nachdem so alle ihre Bemühungen gescheitert waren, reagierten die Lagerbewohner mit Apathie und klammerten sich verzweifelt an die Hoffnung auf Rückkehr in die Heimat.

Erst im April 1947 sah die inzwischen eingesetzte Senatorin für das Flüchtlingswesen Ansätze dafür, daß „die Flüchtlinge auf dem besten Weg sind, ... sich zurechtzufinden in ihrem neuen Leben".[16] Als sie dafür sorgte, daß die Flüchtlinge im Sommer eine Zuzugserlaubnis für Bremen erhielten und damit langfristig eine Wohnung in der Stadt beziehen konnten, reagierten diese jedoch äußerst zurückhaltend. Sie machten geltend, daß sie durch eine Einbürgerung in Bremen ihre Rechte in Danzig verlieren könnten. Das äußerst schlechte Klima zwischen Flüchtlingen und Behörden hielt auch weiter an. Ende 1947 wurde das Lager geräumt und die Flüchtlinge erhielten neue Unterkünfte in den Kasernen in Huckelriede. Der Wohlfahrtssenator fühlte sich jetzt dazu verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der Flüchtlinge im Lager besser gewesen sei als die der ausgebombten Bremer. Als Beleg dafür führte er an, daß die Flüchtlinge über mehr Inventar verfügt hätten als gleichzeitig nach Huckelriede eingewiesene Bremer.

In der Flüchtlingsverwaltung kam es 1948 nach Aufhebung des Koalitionsverbotes für Flüchtlinge zu einem ernsten Konflikt. Flüchtlingsvertreter beklagten sich über den ihrer Ansicht nach zu geringen Anteil bei der Verteilung von Hilfsgütern. Der Leiter des Flüchtlingsamtes verteidigte die vorgenommenen Regelungen und machte geltend, daß die Flüchtlinge nach seiner Beobachtung zum Teil mit schwerem Handgepäck und gefüllten Brieftaschen nach Bremen gekommen seien. Als sich die Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen deswegen bei Senator van Heukelum beschwerte, stellte sich dieser hinter den Amtsleiter: „Wenn Herr Hallerstede in der von ihnen erwähnten Sitzung gesagt hat, zu Beginn der Flüchtlingsbewegung seien Flüchtlinge mit viel Gepäck und gefüllten Brieftaschen in die Westzonen gekommen, so hat er diese Tatsache, die an sich nicht zu leugnen sein dürfte, selbstverständlich nicht verallgemeinern wollen, dies ist auch von den Beteiligten nicht so aufgefaßt worden."[17]

Die Brieftaschenaffäre war damit aber noch nicht beigelegt. Die Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen wandte sich an Bürgermeister Kaisen und verlangte eine Neustrukturierung der Flüchtlingsverwaltung. „Wir haben hinlänglich beobachten können, daß das dortige Personal den ihm anvertrauten und auf sie vertrauenden Heimatvertriebenen nicht das Verständnis und Einfühlungs-

16 Bericht von Senatskommissarin Frau Senator Popall, Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1947, Sitzung v. 24. April, Stenographische Aufzeichnungen, S. 178.

17 Schreiben des Senators für Arbeit und Wohlfahrt an die Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen v. 18. 12. 1948, StA Bremen, 4,124/1-F.3.b.1.Nr. 71.

vermögen entgegenbringt, das für die Erfüllung eines solchen Amtes unerläßlich ist. Wir erachten es deshalb für unumgänglich, in das Flüchtlingsamt maßgeblich Flüchtlingsvertreter einzubauen, die dem Kreise der Heimatvertriebenen angehören."[18] Als Senator van Heukelum vorzeitig eine Sitzung des Fachausschusses für das Flüchtlingswesen verließ, vermerkte das Protokoll folgende noch weitergehende Äußerung eines Flüchtlingsvertreters: „Er erhob allgemein Vorwürfe gegen die Behörden und gegen die Einheimischen, die kein Verständnis für die Flüchtlinge hätten ... Es könnten nur Flüchtlinge die Lage der Flüchtlinge verstehen. Nur Flüchtlinge gehörten in die Flüchtlingsverwaltung."[19]

Anfang 1949 forderte der Geschäftsführer der Interessengemeinschaft auf einer Flüchtlingsversammlung dann offen die Ablösung Hallerstedes. Er sprach von „sehr wenig Verständnis bei den Behörden für die Flüchtlinge" und wies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Äußerung „Flüchtlinge mit vielen Koffern und dicken Brieftaschen" hin. Außerdem verlangte er, daß nur ein Flüchtling Nachfolger werden dürfe.[20]

Im Mai griff die Interessengemeinschaft diese Forderung erneut auf und wandte sich direkt an die Bremische Bürgerschaft, wo sie teilweise Unterstützung erhielt. Die Folge war: Die Kompetenzen des Flüchtlingsamtes wurden geteilt. Für den Bereich übergeordnete Flüchtlingsangelegenheiten wurde ein Mitglied der Interessengemeinschaft zuständig. Allerdings war diese Regelung nur von kurzer Dauer. Später trat erneut der so hart kritisierte Hallerstede an die Spitze der Landesflüchtlingsverwaltung.

Auch im Bereich der Kirche kam es zur Konfrontation zwischen Flüchtlingen und Kirchenleitung. Hier zeigten sich tiefgreifende Unterschiede im Verständnis und Selbstverständnis von Kirche. Die Bremische Evangelische Kirche (BEK) hatte zwar überraschend viele Flüchtlingspastoren eingestellt, verweigerte ihnen aber bei den theologischen Auseinandersetzungen der ersten Nachkriegsjahre ein Mitspracherecht. In den Gemeinden hatten die Flüchtlinge dagegen kaum Fuß fassen können. 1949 gab es in weniger als der Hälfte aller Kirchenvorstände Flüchtlinge.

Im Juni 1949 stellte die Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen der Kirchenleitung, also dem Kirchenausschuß, ultimative Forderungen. Verlangt wurde eine stärkere Vertretung der Flüchtlinge in den kirchlichen Körperschaften und Einfluß auf das kirchliche Hilfswerk. Neben diesen eher materiell ausgerichteten Forderungen gab es aber auch rein theologische. So wurde beispielsweise die Annahme der Grundordnung der EKD durch die BEK verlangt. Außerdem wurde ein tiefgreifendes Unverständnis der Flüchtlinge in Bezug auf die demokratisch

18 Schreiben der Interessengemeinschaft der Flüchtlinge und Ausgewiesenen an den Präsidenten des Senats v. 27. 10. 1948, StA Bremen, 3-R.1.m.Nr. 211(172)Nr. 1.

19 Niederschrift des Fachausschusses für das Flüchtlingswesen v. 13. 12. 1948, StA Bremen, 4,124/1-F.2.a.Nr. 7(6).

20 Bericht des Flüchtlingsamtes über die Flüchtlingsversammlung in Bremen-Lesum am 22. 1. 1949, StA Bremen, 4,124/1-F.3.b.1.Nr. 33.

pluralistische Organisationsstruktur der BEK mit ihrer theologisch eher liberalen Ausrichtung deutlich. Die Flüchtlinge kritisierten z. B. die fehlende geistliche Leitung der BEK. Sie drängten auf Beibehaltung von Glaubensbekenntnis und Liturgie. Die Förderung von Bildung und Wissenschaft dagegen, in Bremen selbstverständlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit, wurde von ihnen abgelehnt. Sie betonten stattdessen die Vermittlung der biblischen Botschaft. Auch die in Bremen übliche kontroverse Diskussion über theologische Fragen in der Kirchenzeitung stieß auf das Mißfallen der Flüchtlingsvertreter. Die harsche Kritik wurde mit der Drohung der Einberufung eines eigenen Kirchentages der Flüchtlinge untermauert.

Der bedrohlich aussehende Streit verlief dann aber mehr oder weniger im Sande. Die Flüchtlinge erhielten immerhin Raum in der Kirchenzeitung. Der vierköpfige Kirchenausschuß weigerte sich jedoch, einen Flüchtling aufzunehmen. Stattdessen benannte er einen Flüchtlingsvertreter für den Kirchentag. Dieser Vertreter wurde aber ohne Rücksprache mit den Flüchtlingsorganisationen aus den Reihen der Evangelischen Vertriebenenhilfe ernannt. Wenn man sich vor Augen hält, daß der Kirchentag 1950 z. B. 122 Vertreter hatte, so war dies nur eine kosmetische Aktion. Sie hatte aber immerhin Symbolcharakter.

Die Eingliederungsstrategien

Darüber, daß die Flüchtlinge eingegliedert werden sollten, herrschte allgemeine Einigkeit. Es gab jedoch verschiedene Interpretationenen dieses Begriffes, die von völliger Integration über rechtliche Gleichstellung, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung und eigenständige Entfaltung kultureller Lebensformen bis hin zur Wiedereinsetzung in früheren Besitz und ehemalige gesellschaftliche Stellung reichten. Wie ging man nun in Bremen damit um?

Der Spielraum der deutschen Behörden bei der Behandlung der Flüchtlinge war zunächst sehr gering. Die Besatzungsmächte hatten klare Vorgaben gemacht. Die Zuwanderer waren danach der einheimischen Bevölkerung rechtlich gleichzustellen, sie waren dauerhaft zu integrieren und eine Minoritätenbildung war zu verhindern. Letzteres bedeutete in der Praxis, daß Flüchtlingsorganisationen jeder Art unerwünscht waren. In diesem gegebenen Rahmen bewegten sich denn auch die Entwicklungen in Bremen und Bremerhaven bis 1948. Zusätzlich gab es jedoch das Bemühen, die Aufnahme von Flüchtlingen möglichst zu unterbinden. Als sich herausstellte, daß man aufgrund des Arbeitskräftemangels auf Zuwanderer angewiesen war, entwickelte man in Bremen folgenden Plan. In den angrenzenden Landkreisen sollten in Barackenlagern Flüchtlinge untergebracht werden, die dann in Bremen als Arbeitskräfte beschäftigt werden sollten. Dies hätte die Lasten den Landkreisen aufgebürdet, während Bremen nur Vorteile gehabt hätte. Verständlich, daß dieser Plan bei den Landkreisen auf wenig Gegenliebe stieß und zu den Akten gelegt werden mußte.

Bis Anfang der 50er Jahre setzte man darauf, möglichst wenige Flüchtlinge aufzunehmen. Typisch für diese Einstellung ist eine Äußerung aus dem Bremer Wohnungsamt von 1946: „Da zu befürchten ist, daß Bremen zur Aufnahme von Flüchtlingen gezwungen wird, wollen wir lieber einen größeren Teil zurückkehrender Bremer aufnehmen."[21] Eine ähnliche Argumentation gab es auch in Bremerhaven. Ende 1948 mußten Unterkünfte für Dänemarkflüchtlinge geschaffen werden. Der Finanzauschuß bewilligte zwar die entsprechenden Mittel, monierte aber, daß endlich auch für die noch auswärts wohnenden Bremerhavener Wohngelegenheiten geschaffen werden sollten. Auch in der Bevölkerung stieß es oft auf Unverständnis, daß einerseits Flüchtlinge aufgenommen wurden, andererseits evakuierte frühere Einwohner keine Zuzugserlaubnis erhielten. Noch im Herbst 1950 protestierte Senator van Heukelum energisch gegen die weitere Aufnahme von Flüchtlingen. Er drohte: „Erfolgen dennoch weitere Zuweisungen, dann muß das zu erheblichen sozialen Mißständen führen. Die Verantwortung für die Folgen solcher Zuweisungen muß ich ablehnen. Sie muß getragen werden von den Stellen, die trotz meiner Hinweise und Einspruchs dennoch die zugewiesenen Menschen in einen überfüllten Raum einweisen."[22]

Der Bremer Senat sah darüber hinaus bis 1948 kein Flüchtlingsproblem. Typisch dafür ist die Äußerung des Bremer Beauftragten beim Länderrat aus dem Jahre 1947: „Ich darf von mir aus nun dazu erwähnen, daß es in Bremen sozusagen kein Flüchtlingsproblem mehr gibt. Sie werden wissen, daß Bremen für Flüchtlinge formal von Anfang an gesperrt war. Es sind natürlich mehrere Tausend Flüchtlinge aus anderen Zonen etc. trotzdem nach Bremen gekommen. Diese Flüchtlinge sind aber fast zur Gänze arbeitsmäßig, wohnungsmäßig etc. eingegliedert."[23] Nach Ansicht des Senats waren Flüchtlinge schon dann eingegliedert, wenn ihre Lebensumstände denjenigen des ausgebombten Teils der Bremer Bevölkerung entsprachen.

Nach der Währungsreform und den übergreifenden gesetzlichen Regelungen zur Flüchtlingsfrage veränderte sich auch die Haltung in Bremen ein wenig. Nun räumte man immerhin ein, daß die Flüchtlinge noch eingegliedert werden müßten. Bürgermeister Kaisen forderte sie z. B. am „Tage der Heimat" dazu auf, sich einzugliedern und „zu helfen, einen westdeutschen Staat aufzubauen".[24] Besonderer Unterstützung für diesen Personenkreis stand man aber weiterhin reserviert gegenüber. Der Senat wollte nach eigenem Bekunden die Flüchtlinge zu gleichberechtig-

21 Protokoll des Fachausschusses beim Flüchtlingsamt v. 8. 4. 1946, StA Bremen, 4,124/1-F.3.b.1.Nr. 3.

22 Schreiben Senator van Heukelums an den Bundesminister der Vertriebenen v. 6. 9. 1950, StA Bremen, 3-R.1.m.Nr. 211(10)I.

23 Schreiben von Hermann G. Schütte an Heinz Guradze (Coordinating Office) o.D., StA Bremen, 3-R.1.m.Nr. 211(9).

24 Rede Bürgermeister Kaisens zum Tag der Heimat 1950, StA Bremen, 3-R.1.m.Nr. 211(49).

ten, aber nicht bevorzugten Bürgern machen, sie eingliedern aber nicht „distanzierend ausgliedern".[25]

Eine Förderung der kulturellen Identität oder des Zusammenhalts der Flüchtlinge gab es in Bremen nicht. Erst nachdem die Bundesregierung gesetzliche Vorgaben dazu machte, kam es Ende der 50er Jahre zu entsprechenden Initiativen. Flüchtlingsorganisationen wurden lange Zeit als Hindernis für die Eingliederung angesehen. Noch 1948 wurde vom Senator für das Wohlfahrtswesen befriedigt festgestellt: „Den Bestrebungen, Flüchtlingsorganisationen zu gründen, konnte mit Erfolg entgegengetreten werden."[26]

Bereits Mitte der 50er Jahre wurde die Eingliederungsstrategie Bremens von wissenschaftlicher Seite treffend so beschrieben. Die Eingliederung der Flüchtlinge wird in Bremen nicht als karitatives sondern als ökonomisches Problem gesehen. Die Förderung der eigenen Wirtschaftskraft ist daher die beste Eingliederungsstrategie.[27] Beruflicher und sozialer Abstieg der Flüchtlinge waren aus dieser Sicht eher sekundäre Probleme. Eine Förderung kultureller Identität stand ebensowenig zur Debatte. Im Gegenteil die Flüchtlingsverbände wurden als Sammelbecken für die Gescheiterten bzw. noch nicht Eingegliederten unter den Flüchtlingen angesehen.

Die in Bremen verfolgte Eingliederungsstrategie zeigt sich besonders deutlich im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK). Die BEK wurde nämlich nicht von einem Landesbischof, sondern von einem hauptsächlich aus Laien bestehenden Kirchenausschuß geführt. Hier dominierten Vertreter der tonangebenden bürgerlichen Führungsschichten der Stadt.

Bis 1948 gab es nur wenige konkrete Aktionen der BEK, die mit der Wiederherstellung der innerkirchlichen Strukturen und internen Auseinandersetzungen zwischen liberalen Strömungen und Bekenntnisgemeinden beschäftigt war. Erst Ende 1947 wurde seitens der Kirchenleitung ein Beauftragter für die Arbeit an den Vertriebenen eingesetzt, dem bald weitere Mitarbeiter zur Seite gestellt wurden. Daraus entstand der Evangelische Flüchtlingsdienst, später in Evangelische Vertriebenenhilfe umbenannt. Im Mai 1948 wurden die Ziele dieser Einrichtung so skizziert: „Darf ich aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch des Flüchtlingsdienstes betonen, seine Arbeit für die bremische Kirche zu tun und sich dieser in allererster Linie verantwortlich zu fühlen, weil es letztlich ja allein darauf ankommt, die Vertriebenen in unserer Stadt in die bremischen Gemeinden hineinzuleiten."[28] In einem an die Flüchtlinge verteilten Flugblatt hieß es denn auch unter der Überschrift „Was wir

25 Weser-Kurier v. 3. 10. 1951.

26 Schreiben des Senators für das Wohlfahrtswesen an den Senator für die Innere Verwaltung v. 1. 7. 1948, StA Bremen, 4,124/1-F.3.b.1.Nr. 19.

27 Ingeborg Esenwein-Rothe, Die Eingliederung der Flüchtlinge in die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, Berlin 1955 (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd. 7/IV), S. 140.

28 Schreiben von Enno Roggemann an den Präsidenten der BEK Donandt v. 25. 1. 1948, Archiv der BEK, LKA der BEK, Nr. 214.411.

wollen" an erster Stelle: Wir wollen euch helfen, an eine hiesige Kirchengemeinde Anschluß zu finden.[29]

Diese Zielsetzung zeitigte bald konkrete Auswirkungen. Die anfangs abgehaltenen Flüchtlingsgottesdienste wurden aufgegeben, es fanden allenfalls noch gemeinsame Gottesdienste von Flüchtlingen und Einheimischen statt. Die durchaus mögliche Bildung von Lagergemeinden war bei diesem Ziel natürlich auch nicht opportun und unterblieb daher ebenfalls. Obwohl die Kirchengemeinden nicht in der Lage waren, die Flüchtlingslager ausreichend seelsorgerisch zu betreuen, wurden selbst Lagergottesdienste von der BEK und der Vertriebenenhilfe abgelehnt. Man stellte sich auf den Standpunkt: „Wo es gelang, diese Menschen mit der jeweils zuständigen Gemeinde in Verbindung zu bringen, war auch das Problem der Eingliederung gelöst."[30]

Zur Abrundung des Bildes noch kurz ein Blick auf die Flüchtlingsverbände. Hier gab es kein durchgängiges Konzept zur Eingliederung. Es wurde allgemein um die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Flüchtlinge gekämpft. Erst nachdem die gröbsten Mißstände im Wohnungssektor und auf dem Arbeitsmarkt behoben waren, präzisierten die Verbände ihre Vorstellungen von Eingliederung. Gefordert wurde eine gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben in Bremen. Berücksichtigt werden sollte dabei allerdings der frühere Status der Flüchtlinge. Die Eingliederung sollte die Flüchtlinge auch nicht zu Bremern machen, sondern der Wunsch nach Rückkehr in die frühere Heimat sollte wachgehalten werden. Ein Flüchtlingsvertreter drückte dies 1958 so aus: „Die sogenannte Eingliederung bedeutet nicht Abwendung von der Heimat der Väter, sondern einzig und allein Erhaltung der Lebenskraft und Vorsorge für die Kinder bis zum Tage der Heimkehr."[31]

Unterschiede zwischen Bremen und Bremerhaven

Auf den ersten Blick scheint der Prozeß der Flüchtlingseingliederung in den beiden Städten fast paralell verlaufen zu sein. Die Probleme bei der Unterbringung und die Situation auf dem Arbeitsmarkt waren in der Tat annähernd identisch. Dennoch gibt es bemerkenswerte Unterschiede. Nicht zufällig stammen die meisten Beispiele für Konflikte aus Bremen. Bremerhaven verfügte über kein so ausgereiftes Konzept zur Eingliederung der Flüchtlinge. Ab 1948 lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden Städten feststellen.

Während es in Bremen keine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Flüchtlingen und Ausgebombten gab, funktionierte diese in Bremerhaven recht gut. Zunächst

29 Flugblatt „An alle Vertriebenen in Stadt und Land Bremen", LKA der BEK, Nr. 214.411.
30 Tätigkeitsbericht der Evangelischen Vertriebenenhilfe für 1956, LKA der BEK N.214.412.
31 Weiher, Die Eingliederung der Flüchtlinge, S. 82.

geschah dies in der Baugenossenschaft der Ostvertriebenen und Ausgebombten, dann auch im Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE). Beide Organisationen entstehen zwar auch in Bremen, werden dort aber fast ausschließlich von Flüchtlingen getragen. In Bremerhaven dagegen ist z. B. die Kandidatenliste des BHE für die Stadtverordnetenwahl 1951 annähernd paritätisch mit Flüchtlingen und Einheimischen besetzt. Daher erringt der BHE in Bremerhaven mit 8,7 Prozent auf Anhieb vier Sitze, während er gleichzeitig in Bremen mit 4,9 Prozent den Einzug in die Stadtbürgerschaft knapp verfehlt. In der Hansestadt überspringt stattdessen die Wählergemeinschaft der Fliegergeschädigten die Fünfprozenthürde. Bleibt der BHE daher in Bremen politisch bedeutungslos, so fällt ihm in Bremerhaven bis 1955 die Rolle des Züngleins an der Waage zu. Dies bleibt nicht ohne Folgen. Bremerhaven übernimmt 1953/54 die Patenschaft für Stadt und Landkreis Elbing. Etwa alle zwei Jahre pilgern nun die Elbinger aus dem gesamten Bundesgebiet in die Seestadt. Das Flüchtlingsamt wird um eine Patenschaftsgeschäftsstelle erweitert, aber auch andere städtische Einrichtungen wie Stadtarchiv, Museum und Stadtbildstelle tragen die Patenschaft mit. Schulen und Vereine übernehmen Patenschaften für entsprechende Elbinger Einrichtungen. Das Flüchtlingsamt erhält einen neuen Leiter, der selbst Flüchtling ist und dem BHE angehört.

Als der BHE nach vier Jahren den Wiedereinzug in das Stadtparlament verpaßt, läßt sich die Entwicklung nicht mehr zurückdrehen. Auch in den Reihen der politisch tonangebenden SPD haben sich Flüchtlingsvertreter etabliert. Einer von ihnen wird Stadtverordnetenvorsteher, ein ehemaliges BHE-Mitglied bringt es bis zum SPD-Vorsitzenden. Der Geschäftsführer der Baugenossenschaft wird später Geschäftsführer einer örtlichen Wohnungsgesellschaft. Solche personellen Verknüpfungen sucht man in Bremen bis 1961 vergeblich.

Während in Bremen immer wieder die Assimilation der Flüchtlinge, also der Wunsch sie zu „Bremern" zu machen, auftaucht, fehlt Entsprechendes für Bremerhaven. Hier spielen bestimmt spezielle lokale Gegebenheiten eine Rolle. Bremen mit seinen historisch gewachsenen Strukturen und einer relativ intakten Führungsschicht hatte hier ganz andere Möglichkeiten als das relativ junge Bremerhaven. Die Stadt an der Unterweser war ja erst zwischen 1920 und 1939 durch den schrittweisen Zusammenschluß dreier Städte und zweier Gemeinden entstanden. Der Vereinigungsprozeß war nach dem Zweiten Weltkrieg im Bewußtsein der Bürger noch nicht abgeschlossen. Sie verstanden sich eher als Geestemünder, Leher und Wulsdorfer denn als Bremerhavener. Hier fiel es offensichtlich leichter, die Flüchtlinge als neue Gruppe mit eigener Identität zu akzeptieren. Da sich die Bürger selbst noch nicht als Bremerhavener definierten, machte es keinen Sinn, die Flüchtlinge zu Bremerhavenern machen zu wollen.

Resümee

Auch bei der Betrachtung der Entwicklung in Bremen und Bremerhaven bestätigt sich die Erkenntnis, daß gleiche Phänome nicht Gleiches bedeuten, wenn sie in unterschiedliche Kontexte eingebunden sind.[32] Kann man bezogen auf Bremerhaven noch bedingt der These zustimmen, daß die Flüchtlingseingliederung ein „Extremfall der allgemeinen Integration aller in die neue Zeit" gewesen ist,[33] so führt dieser Ansatz für Bremen nicht weiter. Zu stark war hier das Bemühen, alte Zustände wiederherzustellen und überlieferte Strukturen zu erhalten. Nicht zuletzt daraus entstehen Konflikte zwischen Einheimischen und Flüchtlingen, von denen die völlige Anpassung an die Bremer Verhältnisse erwartet wird. Ein eigenständiger Beitrag der Flüchtlinge zur Entwicklung der Stadt läßt sich nicht ausmachen. Aufgrund der bremischen Assimilationspolitik, aber auch wegen der großen Heterogenität der Flüchtlinge selbst, gelingt es ihnen in Bremen nicht, Einfluß zu nehmen. Mitte der 60er Jahre sprach der Senat denn auch befriedigt nicht mehr von Flüchtlingen und Einheimischen, sondern von „alten" und „neuen" Bremern.[34]

32 Zur Problematik interlokaler Vergleiche in der Stadtgeschichtsforschung vgl.: Adelheid von Saldern, Die Stadt in der Zeitgeschichte, in: Die alte Stadt 2/91, S. 127–153, hier: S. 145f.

33 Dies ist die These von Platos für das Ruhrgebiet. Vgl. Anm. 4.

34 Vgl. z. B. Neue Bremer im Alten Bremen, hrsg. vom Senator für Wohlfahrt und Jugend der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1966.

5.

Ausländer in Bremen – Migration und Integration

von

Volker Hannemann

Mit dreizehn Abbildungen

1. Vorbemerkungen 2. Situationsanalyse 2.1. Definitionen 2.2. Ausländer – Stand und Entwicklung 2.2.1. Überregionaler Vergleich 2.2.2. Zeitliche Entwicklung 2.2.3. Innerstädtischer Vergleich 2.3. Demographische Struktur 2.3.1. Nationalität 2.3.2. Alter und Geschlecht 2.3.3. Haushaltsgröße 2.3.4. Aufenthaltsdauer 2.3.5. Einbürgerungen 2.3.6. Geburten 2.3.7. Eheschließungen 2.4. Bildungsverhalten 2.4.1. Allgemeinbildende Schulen 2.4.2. Berufliche Schulen 2.4.3. Hochschulen 2.5. Soziale Lage 2.5.1. Erwerbsverhalten 2.5.2. Wohnen 3. Fazit

1. Vorbemerkungen

Ende 1994 ist fast jeder siebte Einwohner im Lande Bremen Ausländer; seit 1980 hat sich die Zahl der hier lebenden Ausländer verdoppelt, während im selben Zeitraum die der deutschen um 9 % abgenommen hat. 17 % aller Lebendgeborenen sind ausländischer Nationalität.

Diese demographische Situation einschließlich ihrer quantitativen Entwicklung ist der Bremer Bevölkerung bekannt; meist ist diese Kenntnis jedoch oberflächlich und undifferenziert und findet im Schlagwort „Ausländerproblem" ihren Ausdruck. Selektive Berichterstattung in den Medien und angst- und haßschürende Wahlparolen rechter Parteien verstärken in der deutschen Bevölkerung die Furcht vor einer existentiellen Bedrohung und haben letztlich zu den abscheulichen gewalttätigen Übergriffen auf Ausländer geführt. Unbestritten ist, daß das Ausländerproblem seit

Jahren in unserer Gesellschaft zu den die Bürger am meisten drückenden und beunruhigenden Problemen gehört.

Das Thema Nr. 1 wird reduziert auf Schlagworte wie: „Ausländer nehmen uns die Wohnungen weg, Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg, Ausländer leben auf unsere Kosten, Ausländer nutzen unser Sozialsystem aus. Also Ausländer raus!" Hinter diesen Parolen erkenne ich ohne Zweifel auch berechtigte Sorgen der Bürger um ihre Zukunft, die bei steigender Arbeitslosigkeit, zunehmender Wohnraumverknappung und größer werdender finanzieller Belastungen der Haushalte nur zu verständlich sind. Dafür jedoch die ausländischen Mitbürger mit- oder im Extremfall alleinverantwortlich zu machen, ist leichtfertig, wenn nicht gefährlich,, ich meine sogar menschenverachtend.

Altbürgermeister Wedemeier hatte zu Recht in seinem Grußwort zur vielbeachteten Ausstellung „Aufbruch in die Fremde" gesagt: „So wie unser Land die Verzweifelten, Entwurzelten und Gedemütigten von einst stellte, sind wir zur Toleranz, Partnerschaft und Mitmenschlichkeit all jenen gegenüber verpflichtet, deren Aufbruch in die Fremden in jüngster Zeit in unser Land geführt hat. Jenen, die herkommend aus fremden Kulturen, aus der Armut ferner Länder und geflohen vor Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen inmitten unter uns leben, sind wir die Gewährung einer fairen Chance schuldig. Aktive Solidarität und gelebter Beistand sind Menschenpflicht, wo Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit diese versagen."[1]

Heute rede ich zu Ihnen als Statistiker, und da bin ich Informationsproduzent. Die Statistik kann mit ihren anerkannten Methoden beim Sammeln, Aufbereiten, Darstellen uns Analysieren von Daten wie kaum eine andere Wissenschaft die sozioökonomische Realität abbilden und durch zeitliche, räumliche und sachliche Vergleiche Informationen zur Beurteilung, Planung und Kontrolle von Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung stellen. Dabei werden die zahlenmäßigen Sachverhalte mit großer Zuverlässigkeit und Objektivität, also nicht wertend, in anschaulicher Weise wiedergegeben. Statt, Wirtschaft und Öffentlichkeit können so ihre Entscheidungen wissend und nicht blind treffen. Und ich meine, daß das zuvor genannte Thema Nr. 1 zu einem großen Teil aus Blindheit, also Unkenntnis über die reale Situation, entstanden ist.

Insofern freue ich mich über die Gelegenheit, heute über die demographische Situation von Ausländern in Bremen informieren zu können. Das verbinde ich mit der Hoffnung, daß diese Informationen zu einer Versachlichung der Diskussionen über das sogenannte Ausländerproblem beitragen.

Statistische Informationen über Ausländer gibt es entgegen häufiger Vermutungen in einer großen Zahl, die aus unterschiedlichen Quellen der gesetzlichen angeord-

1 Programmheft zur Ausstellung „Aufbruch in die Fremde", Bremen 1993

neten amtlichen Statistik gewonnen werden, wie z. B. Volkszählungen[2], Mikrozensus, Bevölkerungsstatistiken, Bildungsstatistiken, Wirtschaftsstatistiken etc., aber auch aus den kommunalen Einwohnermelderegistern und dem Ausländerzentralregister.

Damit Sie nicht das Gefühl bekommen, von Informationsmassen erdrückt zu werden, ist es nun meine Aufgabe, aus der Flut von Daten diejenigen auszuwählen, die wesentlich sind, um die Situation von Ausländern besser zu verstehen. dabei werde ich zum Vergleich Informationen über die deutsche Bevölkerung heranziehen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Segregation und Integration zu verdeutlichen.

Ich weiß, wie schwierig es ist, einem Vortrag zu folgen, der leider nicht auf das Verwenden von Zahlen verzichten kann. Ich weiß auch, daß es noch schwieriger ist, die vorgetragenen Informationen zu behalten. Da – statistisch nachgewiesen – die Wahrnehmung von Informationen zu 75 % durch das Auge und nur zu 25 % durch das Ohr erfolgt und das Behalten der Information zu 70 % durch das Sehen und Hören gesichert ist, werde ich meine Ausführungen durch das Verwenden von Grafiken unterstützen und auflockern. Da hier leider nicht die Möglichkeit gegeben ist, mit Folien zu arbeiten, habe ich diese kopiert und bitte Sie, die jeweiligen Grafiken, auf die ich in meinem Referat eingehen werde, zur Hand zu nehmen.

2. Situationsanalyse

2.1. Definitionen

Die bekanntesten Bremer, nämlich die Stadtmusikanten aus dem Märchen der Brüder Grimm, sind als Flüchtlinge nicht nur ein Symbol für erfolgreiche Solidarität von Schwachen und Benachteiligten, sie waren Ausländer. Und der Roland, Bremens Wahrzeichen, war Ausländer. In der durch den Hafen, auch ein bedeutender Auswandererhafen, geprägten Stadt gab es wegen der weltweiten Handelsbeziehungen immer Menschen aus fernen Ländern, nicht erst mit den internationalen Fußballstars von heute. In dem 1993 erschienenen Buch „Fremde in Bremen“[3] stellen die Autoren folgerichtig fest: „Der Kontakt mit Fremden war für die Menschen in Bremen etwas völlig Normales ... Wer vor diesem Hintergrund so tut, als wenn Fremde und Ausländer ein ganz neues Phänomen seien, verhält sich unmoralisch. Das war hier immer ein Einwanderungsland, nur die Politik wollte es noch nie wahrhaben.“

2 Statistisches Landesamt Bremen: Strukturdaten über Ausländer im Lande Bremen, Stat. Mitt., Heft 9, Bremen 1992

3 Knauf, D.: Fremde in Bremen, Bremen 1993

Im übrigen heißt in Bremen bereits jeder nicht in dieser Stadt geborene Bremer Bürger „Butenbremer". Er ist also jemand von buten, von draußen - Auswärtiger, Ausländer; die plattdeutsche Sprache macht hier weiter keine Unterschiede.

Ich habe inzwischen Begriffe verwendet, wie Ausländer, Fremder, Flüchtling. Hinzu kommen noch Bezeichnungen wie Asylbewerber, Asylberechtigter, Aussiedler, Übersiedler usw., die häufig synonym gebraucht werden und damit die zuvor von mir beklagte Blindheit noch verstärken. Was sind also Ausländer?

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist, also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. Volkszugehörigkeit besitzt. Aussiedler sind also keine Ausländer. Ausländern kann der Aufenthalt in Deutschland gewährt werden als: Durchreisender, Tourist, Student, Angehöriger hier stationierter Streitkräfte, Diplomat, Asylbewerber, de-facto-Flüchtling, Kontingentflüchtling, Erwerbstätiger, nachgezogenen Familienangehöriger, Asylberechtigter.

Im folgenden werden alle Ausländer berücksichtigt, die in Bremen eine Wohnung bezogen haben und sich deshalb innerhalb einer Woche angemeldet haben müssen; dann werden sie auch erst statistisch erfaßt.

2.2. Ausländer – Stand und Entwicklung

2.2.1. Überregionaler Vergleich

Ende 1994 lebten im Lande Bremen 89 194 Ausländer, das sind 13 % der Gesamtbevölkerung. Dabei lag die Ausländerquote in Bremerhaven mit 14,1 % etwas über der der Stadt Bremen mit 12,9 %. Das heißt, bald jeder siebte Einwohner in Bremen ist ein Ausländer. Damit liegt Bremen im Ländervergleich mit den beiden anderen Stadtstaaten sowie Baden- Württemberg und Hessen deutlich an der Spitze; in den neuen Bundesländern dagegen liegt der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung zwischen 0,9 % in Thüringen und 2,4 % in Brandenburg.

Hieran wird deutlich, daß sich die Ausländer in bestimmten Gebieten des früheren Bundesgebietes konzentrieren. Die räumliche Verteilung der Zuzüge von Ausländern weist einen Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur der Regionen auf. Zuzüge von Ausländern aus dem Ausland konzentrieren sich überwiegend auf hochverdichtete Regionen; ländlich geprägte Gebiete oder periphere Räume sind relativ unattraktiv. Abgesehen von einem leichten Süd-Nord-Gefälle werden hauptsächlich die Gebiete präferiert, wo die örtlichen Wirtschaftsstrukturen die günstigsten Erwerbsmöglichkeiten versprechen. Bei kleinräumiger Betrachtung werden deshalb auch insbesondere die städtischen Ballungsgebiete und hier die Kernstädte der Agglomerationen als bevorzugte Lebensräume von Ausländern sichtbar, so z. B. das Rhein-Main-Gebiet, der Raum München, der Neckarraum und der Köln-Düsseldorfer-Raum.

Deshalb ist ein Vergleich Bremens mit anderen Großstädten in Bezug auf das Thema sinnvoller und aussagekräftiger. Bei dieser Betrachtung befindet sich Bremen eher am Ende der Skala der westdeutschen Großstädte, was den Ausländeranteil betrifft. So waren beispielsweise in Frankfurt fast jeder dritte, in München und in Stuttgart jeder vierte und in Köln und Düsseldorf nahezu jeder fünfte Einwohner Ausländer. Auffallend sind die niedrigen Anteil in den zentralen Ruhrgebietsstädten; in den mitteldeutschen Städten, wie z. B. Leipzig und Dresden, Halle, Chemnitz und Magdeburg werden sogar nur Anteile von weniger als 3 % erreicht. Bei einer Darstellung der demographischen Situation der Ausländer in Bremen ist dieser quantitative und regionale Vergleich vorab notwendig, um anschließend die strukturellen Befunde besser einordnen zu können.

2.2.2. Zeitliche Entwicklung

Die heutige Zahl von Ausländern allein sagt wenig aus, wenn sie nicht in ihrer zeitlichen Entwicklung dargestellt wird. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß Daten über hier lebende Ausländer in den Anfangsjahren der Bundesrepublik mit Ausnahme der Volkszählungen nicht Gegenstand statistischer Erhebungen waren, weil ihre Größenordnungen unerheblich und damit weitestgehend uninteressant waren. Erst ab 1967 werden z. B. jährliche Bestandszahlen des Ausländerzentralregisters veröffentlicht. So lebten 1950 im Lande Bremen 1829 Ausländer (= 0,3 %), 1961 waren es 6831 (= 1 %), bis zum Jahr 1970 war ihre Zahl auf 18360 (= 2,6 %) angewachsen. Für diesen Anstieg ist ursächlich die Anwerbung von Gastarbeitern zu nennen: Mitte der fünfziger Jahre setzte mit dem Wirtschaftswunder ein steigender Bedarf an Arbeitskräften ein, dem gleichzeitig ein verringertes Angebot gegenüberstand, und zwar wegen der Verlängerung der Berufsausbildung, der Verkürzung der Arbeitszeit, des Eintretens geburtsschwacher Jahrgänge ins Erwerbsleben uns des Aufbaus der Bundeswehr. Also wurden mit den Mittelmeerländern Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960), mit der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) Abkommen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften für die deutsche Wirtschaft geschlossen. Es sei daran erinnert, daß diese Anwerbung von allen gesellschaftlich relevanten Gruppen in der Bundesrepublik getragen wurde.

Diese wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch in der Verdopplung der Ausländerzahlen in dem Zeitraum von 1970–1975 in Bremen wider. Der Ausländeranteil erreicht 1974 einen ersten Höhepunkt mit 5 %. In den darauf folgenden drei Jahren ist ein leichter Rückgang zu erkennen als Folge des bereits im November 1973 beschlossenen Anwerbestops. Von diesen Regelungen waren jedoch Arbeitnehmer aus den EG-Staaten wegen der im EG-Vertrag festgelegten Arbeitnehmerfreizügigkeit ausgenommen. Der Anwerbestop führte zwar zu einer Verringerung ausländischer Arbeitnehmer, tatsächlich aber stieg die Gesamtzahl der hier leben-

den Ausländer u. a. wegen des verstärkten Nachzugs von Familienmitgliedern weiter an und erreicht 1981 einen weiteren Höhepunkt mit 48 328 Personen (= 7,6 %).

Als Folge des Rückkehrhilfegesetzes steigt dann die Zahl der Fortzüge kurzfristig an, und mit einem gewissen timelag zu der wirtschaftlichen Rezession Anfang der achtziger Jahre nimmt auch die Zahl der Ausländer ab. Den starken korrelativen Zusammenhang von Wirtschaftswachstum und Wanderungssalden der Ausländer hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung bis 1989 nachgewiesen.[4] Die dementsprechenden Zu- und Fortzüge von Ausländern in Bremen bestätigen diesen Befund, und so waren hier von 1982–1984 negative Wanderungssalden zu verzeichnen.

Mit dem wiedereinsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland und somit auch in Bremen übertrafen die Zuzüge von Ausländern wieder deutlich die Fortzüge. Die Ausländerzahlen stiegen mit beschleunigtem Tempo weiter ständig an.

Die Entscheidung von Ausländern, hierher zu kommen, hängt von vielfältigen Kriterien ab. Diese werden als sogenannte push-Faktoren (also abstoßende Einflüsse) und pull-Faktoren (anziehende Einflüsse) bezeichnet. In dem bisher betrachteten Zeitraum waren überwiegend die pull-Faktoren, nämlich Arbeitsplatz, Verdienst und materieller Wohlstand der Familie ausschlaggebend für das Wanderungsverhalten in Richtung Deutschland. Die seit 1989 trotz wirtschaftlicher Rezession starke Zunahme von Ausländern, überwiegend jetzt Asylbewerber aus den ost- und südosteuropäischen Ländern, läßt sich nur mit den push-Faktoren erklären, indem der Problemdruck in den Heimatländern das Wanderungsverhalten stärker beeinflußt als die momentane wirtschaftliche Situation in Deutschland.

In Bremen erreichte die Ausländerzuwanderung bereits 1989 mit 17 847 Personen ihren höchsten Stand uns hat sich seitdem wieder deutlich abgeschwächt. Im Jahre 1994 kamen noch 9 000 Ausländer nach Bremen, darunter noch rund 1 300 Asylbewerber. Da allerdings gleichzeitig die Zahl der Fortzüge abgenommen hat – die Zahl der Zuzüge übertraf seit 1985 immer die der Fortzüge –, verbleibt ein – wenn auch ebenfalls abnehmender – positiver Wanderungssaldo. Dieser positive Wanderungssaldo verursacht vor allem die steigende Ausländerzahl, die Ende 1994 mit 89 194 Personen ihren vorläufigen Höchststand erreicht hat.

2.2.3. Innerstädtischer Vergleich

Die Betrachtung des zahlenmäßigen Verlaufs der Ausländer in seiner zeitlichen Dimension und der diese Entwicklung bestimmenden Faktoren wird nun ergänzt durch eine Analyse ihrer regionalen Verteilung. So wie zuvor schon für die Bundesrepublik insgesamt nachgewiesen, verteilen sich die Ausländer innerhalb der Stadt

4 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Wochenbericht 29/93, Berlin

Bremen nicht gleichmäßig. Bezogen auf die 89 Ortsteile streuen die Ausländeranteile Ende 1994 zwischen 32,5 % in Tenever und keine Ausländer im Ortsteil In den Wischen. Ortsteile mit hohem Ausländeranteil (knapp 25 %) sind in absteigender Reihenfolge: Altstadt, Grohn, Blockdiek, Ohlenhof, Hemelingen, Huckelriede. Es handelt sich dabei überwiegend um Gebiete, die bereits 1970 die höchsten Ausländeranteile aufwiesen.

Zwar hat die Zunahme der Ausländerzahlen mit wenigen Ausnahmen in allen Ortsteilen stattgefunden, aber es bleibt doch festzuhalten, daß es von Ausländern über lange Zeiträume hinweg präferierte Wohngebiete gibt, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Es sind dies industrienahe, überwiegend Arbeiterwohngebiete, der hochverdichtete Geschoßwohnungsbau in „Klein Manhattan" und Gebiete, wie z. B. Huckelriede, wo ehemalige Kasernengebäude Ausländern von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Dagegen haben die von der deutschen Bevölkerung bevorzugten und besonders geschätzten Wohngebiete in Schwachhausen, Horn-Lehe und St. Magnus mit den vergleichsweise höchsten Mieten in Bremen nur geringe Ausländeranteile (um 5 %).

Zusammenfassend stelle ich fest, daß die räumliche Konzentration der Ausländer in keinem Ortsteil so hoch ist, daß man zu Recht von einer Ghettoisierung sprechen könnte, obwohl mir bewußt ist, daß die Bevölkerung bereits jetzt sensibel reagiert, was sich unter anderem auch an den örtlichen Wahlergebnissen nachweisen läßt. Dagegen gibt es in anderen Großstädten bereits ausgesprochene Ausländerviertel, wie z. B. Berlin-Kreuzberg, Köln-Kalk, München-Ludwigvorstadt oder das Frankfurter Bahnhofsviertel; hier wird die extremste Ausländerdichte mit über 80 % erreicht. Derartige räumliche Ausländerkonzentrationen verursachen erhebliche soziale Probleme, die hier nicht näher diskutiert zu werden brauchen. Durch eine konsequente Stadtentwicklungsplanung sollte die Bremer Politik solche Segregationsprozesse verstärkt zu verhindern versuchen.

2.3. Demographische Struktur der Ausländer

2.3.1. Nationalität

Im Lande Bremen gibt sich die Welt ein Stelldichein, denn hier leben Menschen aus allen Kontinenten und nahezu allen Ländern der Erde, insgesamt aus 160 Staaten. Jedoch sind nur 12 Nationalitäten mit jeweils mehr als 1000 Personen vertreten. Erwartungsgemäß stellen Türken mit insgesamt 31 130 Einwohnern mit Abstand die größte Gruppe dar. Damit beträgt ihr Anteil an allen Ausländern rund 38 %, an allen Einwohnern etwa 5 %. Danach folgen Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die mit 7841 Einwohnern einen Anteil von knapp 10 % an allen Ausländern haben. Beide Nationalitäten setzen sich sowohl aus ehemaligen Gastarbeitern ein-

schließlich ihrer Familien wie auch aus Flüchtlingen und Asylbewerbern zusammen. Ferner leben 4710 Polen in Bremen. Bei den 2229 Iranern handelt es sich vornehmlich um Asylbewerber. Unter den hier am stärksten vertretenen Nationalitäten sind noch 1370 Libanesen, 1281 Personen aus Sri Lanka und 1020 Ghanaer zu nennen, ebenfalls zum größten Teil Flüchtlinge bzw. Asylberwerber. Die einstigen mitteleuropäischen Gastarbeiterländer sind noch mit 1660 Italienern, 1270 Griechen und 2476 Portugiesen vertreten.

Entsprechend den unterschiedlich veranlaßten Zuwanderungen von Ausländern hat sich im Zeitablauf auch die nationale Zusammensetzung der Ausländer in Bremen verändert. Stellten hier 1961 noch die Zuwanderer aus den mitteleuropäischen Anwerbeländern die größte Gruppe, so ist in der Folgezeit der Anteil türkischer Bewohner dominierend geworden, allerdings hat in jüngster Zeit der Anteil der „Sonstigen", insbesondere wegen des Asylbewerberstromes, deutlich zugenommen.

2.3.2. Alter und Geschlecht

Der größte Teil der in das frühere Bundesgebiet zugewanderten Ausländer suchte hier einen Arbeitsplatz. Es handelte sich dabei vornehmlich um Personen im erwerbsfähigen Alter und überwiegend männlichen Geschlechts. Das war auch die Situation im Lande Bremen. 1970 hatten 57 % aller hier lebenden Ausländer ein Alter zwischen 25 und 55 Jahren, in dieser Altersgruppe waren mehr als 70 % Männer. Etwa 18 % waren jünger als 15 Jahre. Bis heute – ein Generationenalter ist zwischenzeitlich vergangen – hat sich der Altersaufbau drastisch verändert. Abgesehen von einer absoluten Zunahme der Ausländer in allen Altersklassen hat der Anteil der ausländischen Frauen von damals 39 % auf 46 % deutlich zugenommen. Der zuvor beschriebenen Altersgruppe zwischen 25 und 55 Jahren gehört heute nur noch die Hälfte aller Ausländer an, der Anteil der der Männer ist dabei in dieser Gruppe auf 56 % gesunken. Dagegen ist die Gruppe der ausländischen Jugendlichen unter 15 Jahren stark gewachsen; ihr gehört inzwischen fast jeder vierte Ausländer an.

Der Altersaufbau der Ausländer in Bremen unterscheidet sich also klar von dem der deutschen Bevölkerung: nur knapp 13 % der Deutschen sind jünger als 15 Jahre, bei den Ausländern sind es 22 %; ein Alter zwischen 15 und 45 Jahren haben 40 % der Deutschen, aber 57 % der Ausländer; älter als 55 Jahre sind 33 % aller Deutschen, jedoch nur 9 % der Ausländer.

Diese relative Verjüngung der Bevölkerung in Bremen durch die hier wohnenden Ausländer hat spürbare Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von altersbezogenen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Kindergarten und Schulen, Auswirkungen auch für die Nachfrage von Arbeit in einer wirtschaftlichen Rezession und Konsequenzen für die künftige altersmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung und damit unsere Zukunftssicherung.

2.3.3. Haushaltsgröße

Die Haushaltsgröße ist ein Indikator für familiale Strukturen. Der Haushalt bildet die kleinste soziale Einheit in unserer Gesellschaft und ist in seiner quantitativen Veränderung ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für politische Entscheidungen auf den Gebieten Bevölkerungspolitik, Sozialpolitik, Wohnungsbau und Steuerpolitik. Die Analyse der Haushaltsgrößen der Ausländer in ihrem Unterschied zur deutschen Bevölkerung und in ihrer zeitlichen Entwicklung ermöglicht Erklärungen über andersartige, traditionell oder religiös bestimmte Verhaltensmuster, aber auch gleichzeitig den Nachweis über eventuelle Integrationsprozesse, die sich dann in der Anpassung an die hier vorgefundene Situation zeigen.

Die Beurteilung der zeitlichen Entwicklung im Vergleich zur deutschen Bevölkerung wird dabei stark beeinflußt durch die seit Ende der sechziger Jahre einsetzende Tendenz zur Individualisierung unserer Gesellschaft, was sich in einer Abnahme der Familiengrößen und in einem rasanten Anstieg der Zahl der Einpersonenhaushalte widerspiegelt. Zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung waren bereits 41 % der Bremer Haushalte sogenannte Single-Haushalte.

Abgesehen vom jährlichen Mikrozensus, der für Bremen jedoch nur mit Hilfe einer Hochrechnung Aussagen gestattet, sind Volkszählungen die verläßliche Quelle für exakte Aussagen über Haushaltsgrößen. In der Stadt Bremen gab es 1970 insgesamt knapp 27 % Einpersonenhaushalte, aber über 36 % Einpersonenhaushalte von Ausländern. Darin erkennt man die zuvor beschriebene Zuwanderung hauptsächlich von alleinstehenden Arbeitskräften. Folglich lagen die Anteile von ausländischen Mehrpersonenhaushalten jeweils unter denen der deutschen, wobei hier erinnert werden soll, daß damals Zweipersonenhaushalte insgesamt mit einem Anteil von 30 % der häufigste Typus waren.

1987 dominieren in der Stadt Bremen, wie bereits gesagt, die Einpersonenhaushalte mit 41 %, auch bei den Ausländern ist der Einpersonenhaushalt immer noch der häufigste Typus, jedoch liegt sein Anteil mit nahezu unverändert 35 % deutlich unter dem gesamtstädtischen Wert. Spürbar verringert hat sich der Anteil der ausländischen Zweipersonenhaushalte, während der der Vier- und Mehrpersonenhaushalte entsprechend zugenommen hat und jetzt klar über den deutschen Werten liegt.

Familienzuzug, verbunden mit langer bzw. endgültiger Wohndauer und Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien haben diese Veränderungen bewirkt, so daß zusammengefaßt festgestellt werden kann: Ausländer in Bremen leben häufiger in Mehrpersonenhaushalten und pflegen damit noch ihre überkommenen familialen Gewohnheiten.

2.3.4. Aufenthaltsdauer

Seit 1977 sind in Bund und Ländern u. a. folgende Grundpositionen vereinbart:[5]

- Die Bundesrepublik ist kein Einwanderungsland.
- Der Anwerbestop muß auf lange Zeit uneingeschränkt aufrechterhalten werden.
- In der Bundesrepublik werden auf lange Sicht ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Die Rückkehrbereitschaft soll gefördert werden.
- Die in der Bundesrepublik lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien sollen ein in ihrem sozialen und rechtlichen Status gesichertes und in die Gesellschaft integriertes Leben führen können.
- Die Ausländerpolitik sollte sich in besonderem Maße der Probleme der in der Bundesrepublik heranwachsenden zweiten Generation annehmen.
- Die Ausländerpolitik ist gerichtet sowohl auf Integration der rechtmäßig bei uns lebenden Ausländer, insbesondere der angeworbenen Arbeitnehmer und ihrer Familien, wie auch auf Gewährung von Hilfen bei der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration in den Heimatländern.

Ende 1994 lebte von den im Lande Bremen wohnenden Ausländern jeder zweite mehr als zehn Jahre in der Bundesrepublik, jeder fünfte mehr als 20 Jahre. Von den Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern lebten sogar zwei Drittel länger als zehn Jahre hier, länger als 20 Jahre 28 %. Insbesondere von den Spaniern, Italienern und Griechen lebt fast jeder zweite hier bereits länger als 20 Jahre. Damit liegen die Bremer Werte über denen der Bundesrepublik und sind vielleicht ein Indiz für ein vergleichsweise ausländerfreundliches Klima in Bremen.

Unter dem Aspekt der Lösung von Problemen der hier heranwachsenden zweiten Generation von Ausländern ist es wichtig, die Größenordnung der in Deutschland bzw. in Bremen geborenen Personen zu kennen. So sind bereits ein Viertel aller Ausländer hier geboren, von den unter 18Jährigen fast zwei Drittel und von den unter Sechsjährigen bereits mehr als drei Viertel. Hierbei sind auch in Abhängigkeit vom Zuwanderungszeitraum Unterschiede in Bezug auf die Nationalitäten zu erkennen: Spanier, Italiener und Griechen haben bei den über 18Jährigen die höchsten Anteile der hier Geborenen.

2.3.5. Einbürgerungen

Juristisch gesehen endet mit einer Einbürgerung der Status als Ausländer. Die Einbürgerung ist ein Angebot an die Ausländer, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik niedergelassen und hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben. Die Einbür-

5 Informationen zur politischen Bildung Nr. 237: Ausländer, Bonn 1992

gerung ist dabei an gewisse Voraussetzungen gebunden, die aus der Sicht von Ausländern zusätzlich durch einen langen Verfahrensweg erschwert werden. Es gibt weitere Kriterien, die aus der Sicht der Ausländer eine Einbürgerung nicht besonders attraktiv erscheinen lassen, und so ist es nicht verwunderlich, daß im Land Bremen von 1982 bis 1992 nur rund 300 Einbürgerungen pro Jahr erfolgt sind. Noch 1992 waren es nur 392 Einbürgerungen. das sind zwar doppelt soviel wie zehn Jahre zuvor, bezogen auf die hier lebenden Ausländer war das eine Einbürgerungsquote von nur 0,5 %. Im übrigen lag diese Quote im Bund fast viermal so hoch. Würde man die Anzahl der Einbürgerungen als Indikator für Integration verwenden, wären wir davon noch weit entfernt.

Diese Situation hat im Lande Bremen zu einer Einbürgerungsinitiative von seiten des Landes geführt, verbunden mit verbesserten administrativen Bedingungen, die zu einer Beschleunigung und vor allem deutlichen Zunahme von Einbürgerungsverfahren geführt hat. So wuchs die Zahl der Einbürgerungen 1993 auf 1 734 und in 1994 auf 3 178. Das ist eine Steigerung innerhalb von zwei Jahren um 811 %, die Einbürgerungsquote stieg dadurch auf 3,6 %.

2.3.6. Geburten

1994 kamen im Land Bremen 1 051 ausländische Kinder zur Welt, das heißt, jedes sechste hier geborene Kind hatte eine ausländische Nationalität. Noch 1970 lag dieser Wert bei 380 Geburten (=5 %), er erreichte 1974 als Folge der zuvor beschriebenen Zuwanderungswelle den bisherigen Höhepunkt mit 1 299 Geburten (=15 %), nahm dann bis 1985 auf 573 Geburten (=11 %) ab, um seitdem wieder stark anzusteigen. Diese Entwicklung muß vor dem Hintergrund der Abnahme von Geburten deutscher Kinder in diesem Zeitraum gesehen werden. So wurden 1970 im Lande Bremen noch 8 458 deutsche Kinder geboren, 1994 waren dies nur noch 5 237, nachdem es 1984 sogar nur 4 615 waren.

Wenngleich die Geburtenhäufigkeit bei den Ausländerinnen nach wie vor höher als bei den deutschen Frauen ist, läßt sich doch seit Jahren eine Anpassung der Ausländerinnen an deutsche Verhältnisse feststellen. So ist die altersspezifische Fruchtbarkeitsziffer (diese gibt an, wieviel Frauen eines bestimmten Alters bezogen auf 1 000 dieser Gruppe in einem bestimmten Jahr ein Kind geboren haben), ständig gesunken. Zwischen den einzelnen Nationalitäten bestehen allerdings erhebliche Unterschiede: während 1 000 Türkinnen – bei derzeitigem Geburtenverhalten – im Laufe ihres Lebens rechnerisch etwa 2 900 Kinder haben, sind es bei den italienischen Frauen rund 1 500 und bei den Jugoslawinnen 1 200.[6] Daß die absolute Zahl von Ausländergeburten trotz der sinkenden Fruchtbareitsziffer wieder zugenommen hat, hängt mit der Zuwanderung zusammen.

6 Statistisches Bundesamt: Datenreport 1992, Bonn 1992

2.3.7. Eheschließungen

Die Zahl der Eheschließungen, bei denen Ausländer beteiligt sind, kann hilfsweise zur Beurteilung integrierender Tendenzen herangezogen werden. Zwar ist die Zahl der Eheschließungen insgesamt im Lande Bremen (siehe Zunahme von Single-Haushalten) von 5 577 im Jahr 1970 auf 3 859 im Jahr 1994 (= -31 %), die Zahl von Ausländerehen ist jedoch in diesem Zeitraum von 291 auf 639 gewachsen. Nur in jeder neunten dieser Ehen sind beide Partner Ausländer; am häufigsten sind Ehen, in denen die Frau deutsch und der Mann ein Ausländer ist.

In dieser Entwicklung kommt ein spürbarer Abbau einer sozio-kulturellen Distanz zum Ausdruck. Sie kennzeichnet somit die Tendenz der Integration.

2.4. Bildungsverhalten

2.4.1. Allgemeinbildende Schulen

Mittlerweile reden wir von der zweiten und dritten Generation der Zuwanderer, nämlich den zumeist in Deutschland geborenen Kindern und Jugendlichen. Im Hinblick auf ihre berufliche Ausbildung und damit wirtschaftlichen Chancen sind deshalb besondere Anstrengungen erforderlich, sie in unser Bildungs- und Ausbildungssystem zu integrieren. Im Schuljahr 1994/95 besuchten 11 898 ausländische Mädchen und Jungen allgemeinbildende Schulen im Lande Bremen. Damit war jeder sechste Schüler (17 %) ausländischer Herkunft. Vor 15 Jahren lag der entsprechende Anteil noch bei 5 %. Den Primarbereich besuchten 40 % dieser Schüler, die Hälfte den Sekundarbereich I, aber nur 5 % den Sekundarbereich II.

Zwar werden in zunehmenden Maße auch weiterführende Schulen besucht, insbesondere haben Kinder, die hier geboren oder aufgewachsen sind und somit über gute Deutschkenntnisse verfügen, ihren Schulerfolg laufend verbessert. Doch insgesamt zeigen sich immer noch deutliche Unterschiede im Vergleich zu den deutschen Schülern. So ging ein Drittel aller ausländischen Schüler in weiterführende Schulen des Sekundarbereichs I auf die Hauptschule, während es bei den deutschen nur 16 % waren. Die entsprechenden Gymnasialklassen besuchten 27 %, bei den deutschen lag der Anteil doppelt so hoch (47 %). Das führt dazu, daß an den Hauptschulen bereits jeder vierte Schüler ein Ausländer ist, während es an den Gymnasien erst jeder zwölfte ist. Am deutlichsten wird der Bildungsrückstand ausländischer Schüler bei den Schulabschlüssen: so verläßt jeder fünfte Schüler die Schule ohne Schulabschluß! Ursachen dafür sind z. B. mangelhafte Sprachkenntnisse, unzureichende Information über die Bildungsmöglichkeiten, tradiertes Verhalten und konservative Einstellungen der Eltern, vielleicht auch finanzielle Einschränkungen.

2.4.2. Berufliche Schulen

Auch die Betrachtung des Besuchs von beruflichen Schulen durch ausländische Schüler verdeutlicht den zuvor beschriebenen Rückstand gegenüber den deutschen Schülern. So waren noch vor einem Jahrzehnt nur 4 % aller Schüler dieser Einrichtungen Ausländer, heute beträgt ihr Anteil zwar 12 %, damit sind sie aber entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil stark unterrepräsentiert. Erwartungsgemäß sind weit mehr als die Hälfte türkischer Nationalität; überwiegend werden Berufsschulen des dualen Systems besucht.

Noch problematischer wird das Bildungs- und Ausbildungsverhalten ausländischer Jugendlicher, wenn man die Zahl der Auszubildenden analysiert. Nur 8 % aller Auszubildenden sind Ausländer, nämlich 1327; 1982 waren es sogar nur 423. Die am häufigsten gewählten Ausbildungsberufe sind Frisör, Elektroinstallateur, Arzthelfer und Kfz- Mechaniker.

Die Gründe für einen Ausbildungsverzicht liegen vornehmlich im finanziellen Bereich: duale Ausbildung wird als schlecht bezahlte Arbeit angesehen und schnelles Geldverdienen wird bevorzugt. In der Vergangenheit hat sicher auch die zurückhaltende Einstellungspraxis der Arbeitgeber zu dieser Situation beigetragen.

Die geringe Beteiligung an einer Berufsausbildung in Verbindung mit der hohen Zahl von Jugendlichen ohne Schulabschluß ist die Ursache für die beim Start in den Beruf ungünstige Situation im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen. Die Chance von Ausländern, in qualifizierte Bereiche stärker vorzudringen, ist damit erheblich geringer. Gleichzeitig wird das Arbeitsplatzrisiko erhöht. Das niedrige Qualifikationsniveau läßt häufig nur un- und angelernte Tätigkeiten zu, die noch zu Beginn der „Gastarbeiterära" in der Industrie dringend benötigt wurden, auch heute noch eine Domäne der Ausländerbeschäftigung sind, künftig aber immer unbedeutender werden.

2.4.3. Hochschulen

Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist die Zahl der ausländischen Studenten an Hochschulen im Lande Bremen um weit mehr als das Doppelte auf insgesamt 2055 gestiegen. Ihr Anteil an den hier immatrikulierten Studenten beträgt aber wie damals nur etwa 7 %. Zwei Drittel von ihnen waren an der Universität eingeschrieben, wo Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaften die beliebtesten Fächer waren. Die Studenten kommen aus 82 Ländern, allerdings hat in den letzten Jahren auch die Zahl der hier seit vielen Jahren lebenden und aufgewachsenen Studenten – wenn auch in bescheidenem Umfang – zugenommen.

Die Bildungsdefizite der in Bremen heranwachsenden, quantitativ bedeutenden zweiten und dritten Ausländergeneration sind offenkundig. Im Hinblick auf die

angestrebte Integration muß die Ausländerpolitik hier einen besonderen Schwerpunkt künftiger Maßnahmen setzen.

2.5. Soziale Lage

2.5.1. Erwerbsverhalten

Die in den 60er und 70er Jahren im Ausland angeworbenen Arbeitskräfte waren zum größten Teil ungelernt oder wenig qualifiziert und wurden als Männer überwiegend für schwere körperliche Arbeiten bzw. als Frauen häufig für einfachste monotone Tätigkeiten eingesetzt. 1974, dem ersten Jahr der neu eingeführten Beschäftigungsstatistik, waren im Land Bremen 22974 ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, das entsprach einem Anteil von 7 % an allen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Dies war auch gleichzeitig der Höchststand der Ausländerbeschäftigung.

Ab Mitte der 70er Jahre begann für Bremen aus konjunkturellen und strukturellen Gründen die wirtschaftliche Krise, aus der es sich bis heute nicht richtig erholen konnte. Die Folge war unter anderem eine unstete Entwicklung der Beschäftigung, wovon ausländische Arbeitnehmer im besonderen betroffen waren. Dies läßt sich an den jährlichen Veränderungsraten verdeutlichen, die immer noch stärker als im Durchschnitt aller Arbeitnehmer ausfielen.[7] Der Beschäftigtenstand der Ausländer beträgt heute nur 80 % des damaligen Wertes, die Ausländerquote liegt bei 6,3 %.

Die meisten ausländischen Arbeitnehmer werden wie schon immer im Verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, allerdings sind hier die stärksten Arbeitsplatzverluste festzustellen: seit 1980 ging die Zahl der ausländischen Beschäftigten in diesem Bereich um fast ein Drittel zurück. Ausländer finden ebenfalls häufig im Dienstleistungssektor Beschäftigung, hier erhöhte sich ihre Zahl um zwei Drittel.

So hat in den letzten Jahren auch in der Ausländerbeschäftigung eine nachweisliche Verlagerung vom sekundären zum tertiären Sektor stattgefunden. Im selben Zeitraum hat sich auch die Altersstruktur der ausländischen Arbeitnehmer geändert: früher fiel die Altersgruppe der 30–40Jährigen mit über 41 % aller Beschäftigten auf (jetzt nur noch 25 %). Heute gibt es mehr jüngere und ältere Arbeitnehmer; die Altersstruktur hat sich der der deutschen Arbeitnehmer angenähert. Diese angepaßte Altersstruktur kann man als langsame Integration der ausländischen Bevölkerung in den bremischen Arbeitsmarkt verstehen, denn dies ist ein Ausdruck für die Entscheidung ehemaliger Gastarbeiter, in Bremen auf Dauer einem Beruf nachzugehen.

7 Lange, H.: Ausländische Arbeitnehmer in der bremischen Wirtschaft, Stat. Monatsberichte Bremen, Heft 2/1992

Bedingt durch den Familiennachzug und die neuerliche Zuwanderung ganzer Familien hat sich auch die Erwerbstätigenquote stark vermindert. Noch 1970 waren zwei Drittel aller Ausländer erwerbstätig. 1995 waren es weniger als ein Drittel. Das hat zur Folge, daß immer weniger Ausländer ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bestreiten. 1970 waren das 80 % aller Ausländer im Alter von 15 bis 65 Jahren, 1987 noch 45 %, heute 28 %! Wenn dann als Folge der überdurchschnittlichen Arbeitsplatzverluste für Ausländer zusätzlich die Arbeitslosenzahl steigt, fallen diese stärker der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Last. Betrug die Arbeitslosenquote für Ausländer 1970 nur 0,4 %, so ist diese bis 1995 auf 23 % angewachsen (insgesamt betrug die Arbeitslosenquote 13,9 %) mit der Folge, daß diese Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. 1993 erhielten deshalb 19836 Ausländer Sozialhilfe, das sind mehr als ein Viertel aller Sozialhilfeempfänger.

An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß ausländische Arbeitnehmer durch ihre Tätigkeit voll zum Steueraufkommen und zu den Einnahmen der Sozialversicherung beigetragen haben. Gleichzeitig stellen ihre Käufe einen erheblichen Bestandteil des Wirtschaftsumsatzes dar. In einigen Bereichen gibt es zur Zeit keinen Ersatz für ausländische Arbeitnehmer. Die wirtschaftliche Bedeutung der hier lebenden Ausländer ist unübersehbar, also müssen zwingend die Maßnahmen zur beruflichen Integration intensiviert werden, um die zuvor genannten Schwierigkeiten abzubauen. Ausländer sind nicht nur Arbeitskräfte, sondern auch ein kulturell und gesellschaftlich ernstzunehmender Teil unserer Bevölkerung.[8]

2.5.2. Wohnen

Gute Wohnbedingungen sind ein eindeutiger Hinweis auf den erreichten Lebensstandard von Haushalten. Abgesehen von der Lage der Wohnung und dem Wohnumfeld ist vor allem ihre Ausstattung ein Qualitätsindikator. Eine Beurteilung der Wohnsituation läßt sich am ehesten mit den Ergebnissen der letzten Wohnungszählung 1987 als Vergleich zwischen deutschen und Ausländern geben. In Bezug auf die Ausstattungsmerkmale Bad/WC und Sammelheizung gibt es heute keine Differenzen in der Wohnqualität, 1968 bestanden hingegen noch deutliche Unterschiede. Ausländer wohnten häufiger in Wohnungen, die nicht dem deutschen Standard entsprachen. Auch hinsichtlich der durchschnittlichen Miethöhe bezogen auf den Quadratmeter gibt es heute keine Abweichungen von den von deutschen Haushalten bewohnten Mietwohnungen.

Erhebliche Unterschiede dagegen bestehen nach wie vor bei der zur Verfügung stehenden Wohnfläche je Person bzw. bei der Zahl der Räume je Person. Insgesamt

8 Schmidt, B.: Zur Entwicklung der Situation und zur beruflichen Integration von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 778, Bonn 1991

kommen auf einen Einwohner in Bremen zwei Räume bzw. 36,1 qm Wohnfläche. Im Vergleich zu Deutschen wohnen Ausländer in räumlicher Enge, was sicher nicht nur auf größere Haushalte, sondern wohl mehr auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist.

3. Fazit

Die mir gegebene Zeit ist zu kurz, um die Migration und Integration von Ausländern im Lande Bremen erschöpfend zu beschreiben. Über die von mir ausgewählten Merkmale hinaus kann die Statistik weitere und weiterführende Informationen geben. Ich hoffe aber, Ihnen die aus meiner Sicht wesentliche Erkenntnis über die Situation von Ausländern vermittelt zuhaben, nämlich daß diese von verschiedenen Faktoren bestimmt wird. Diese Faktoren zusammen betrachtet zeigen in Bremen zum Teil deutliche Unterschiede, wenn nicht gar Rückstände der Ausländer gegenüber der deutschen Bevölkerung, aber auch Ansätze zur Anpassung und Integration.

Als Statistiker bin ich mir der Bedeutung meiner Ausführungen für den politischen Handlungsprozeß bewußt. Gerade deshalb muß ich in der Beratung der politisch Handelnden verbale Disziplin üben. Aus diesem Grunde habe ich mich auf den analytisch – deskriptiven Teil beschränkt und mit Ratschlägen gespart. Und so schließe ich mit den Worten: Alle Menschen zählen! – Statistiker sind nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch aufgrund ihres Berufsethos gegen jede Art von Ausländerfeindlichkeit.

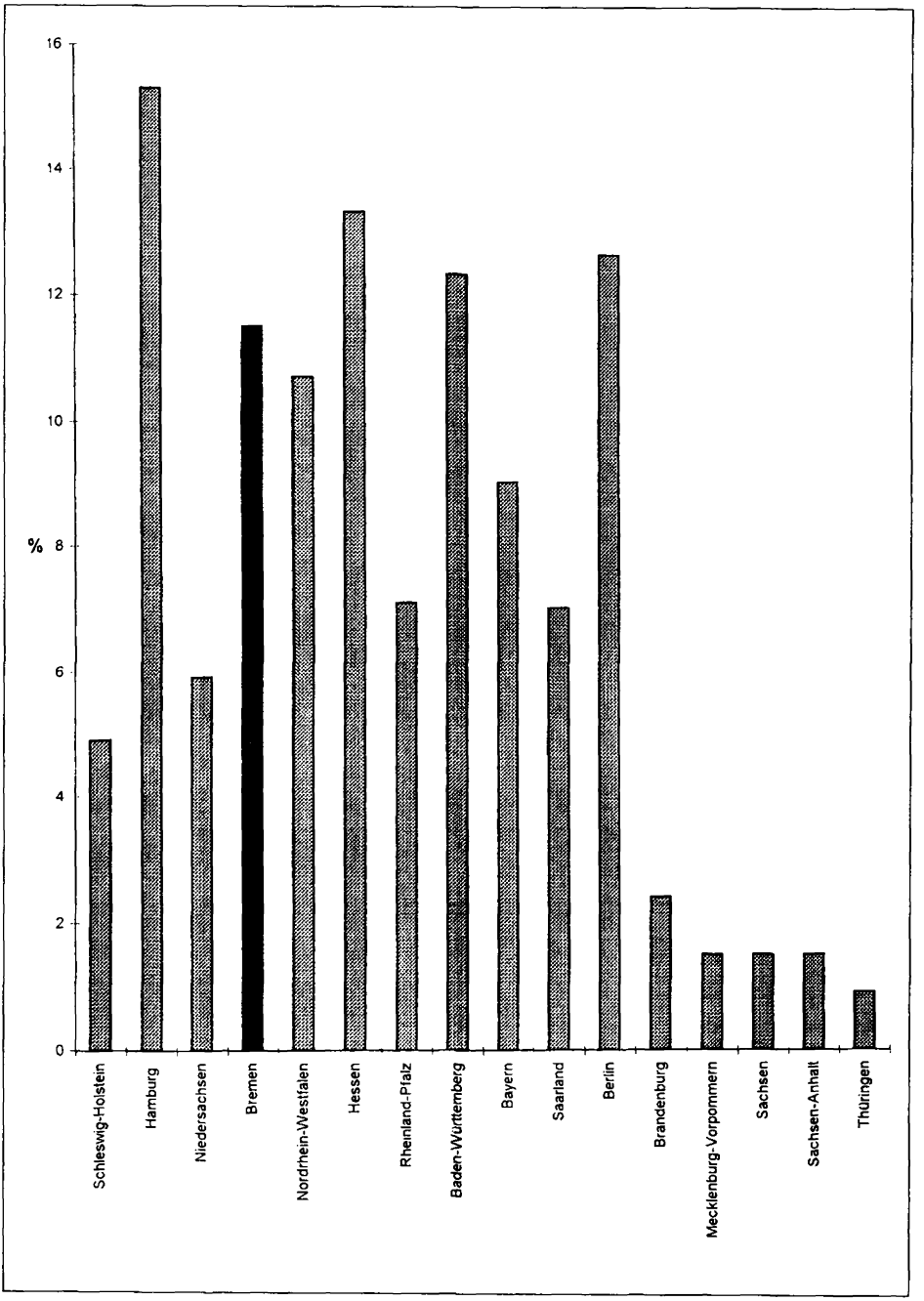


Abb. 1: Ausländeranteil in den Bundesländern am 31. 12. 1994

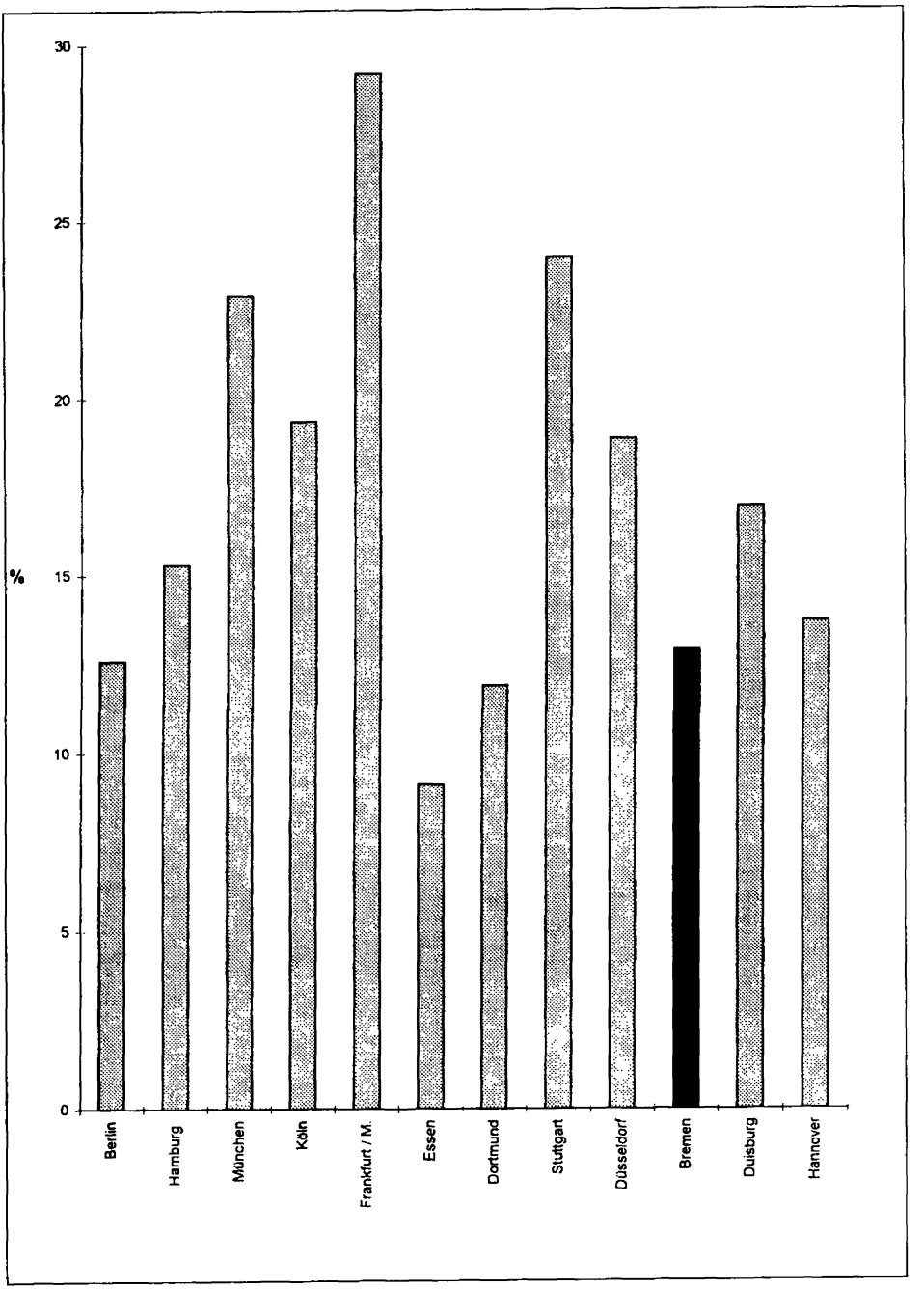


Abb. 2: Ausländeranteil in ausgewählten Großstädten am 31. 12. 1994

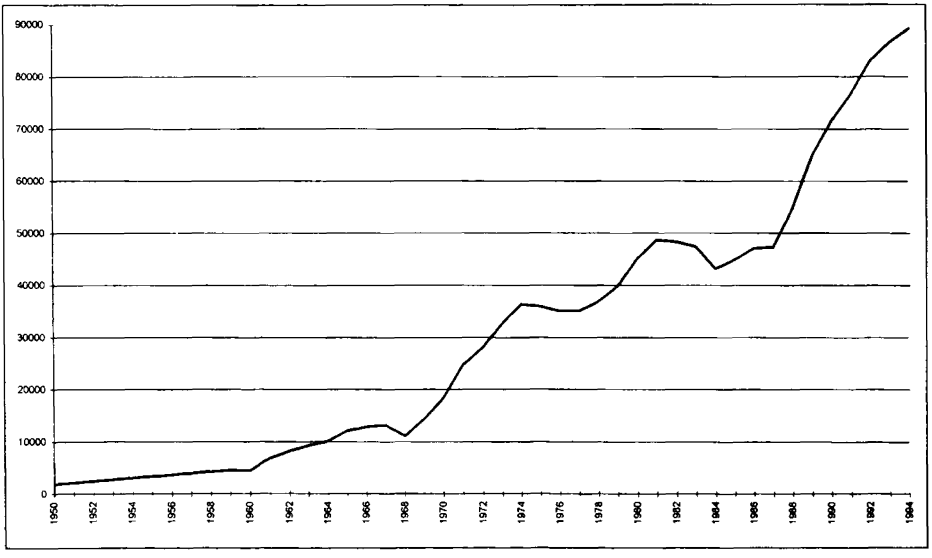


Abb. 3: Ausländer im Lande Bremen 1950 bis 1994

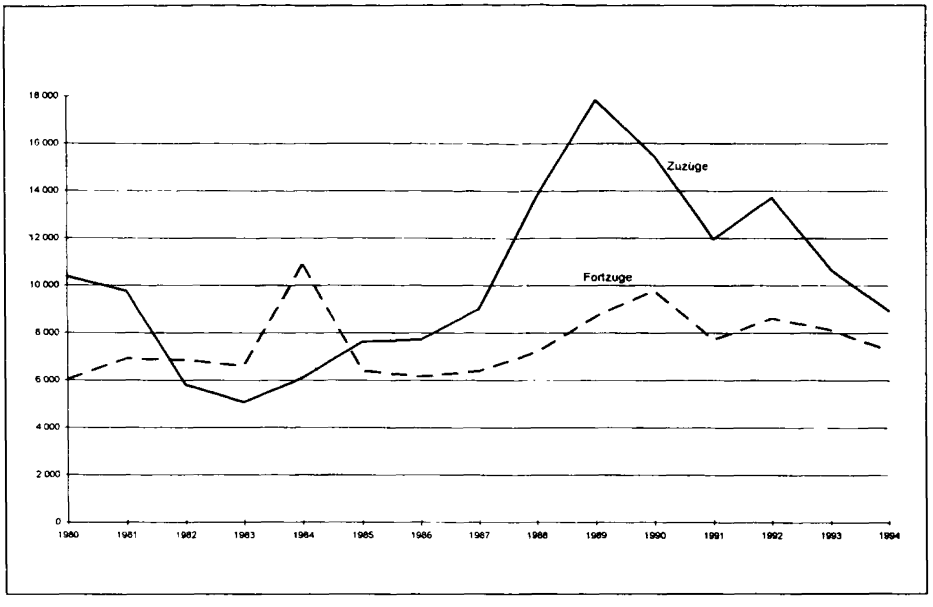


Abb. 4: Wanderungen Ausländer im Lande Bremen 1980 bis 1994

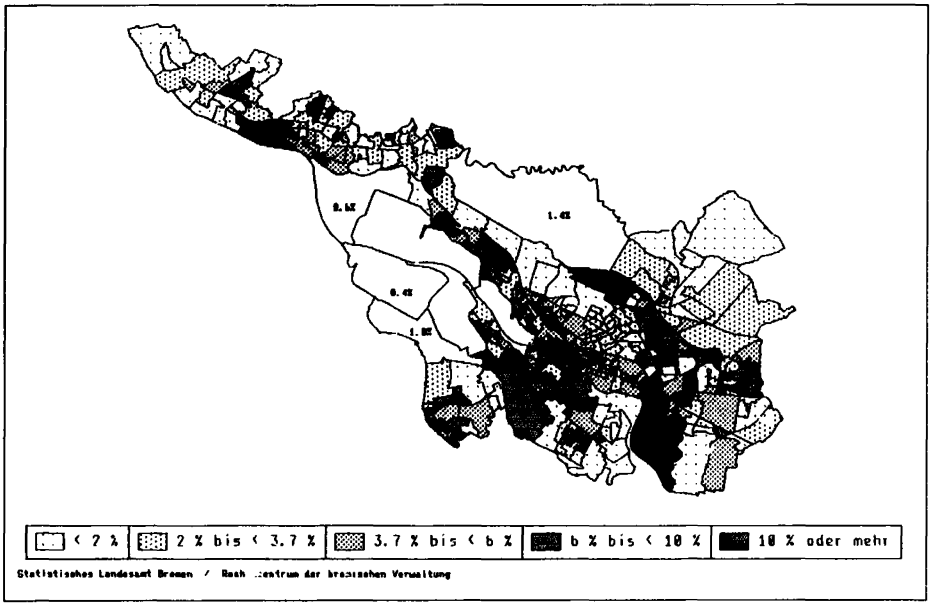


Abb. 5: Volkszählung 25. Mai 1987
Ausländeranteil in den Wahlbezirken der Stadt Bremen

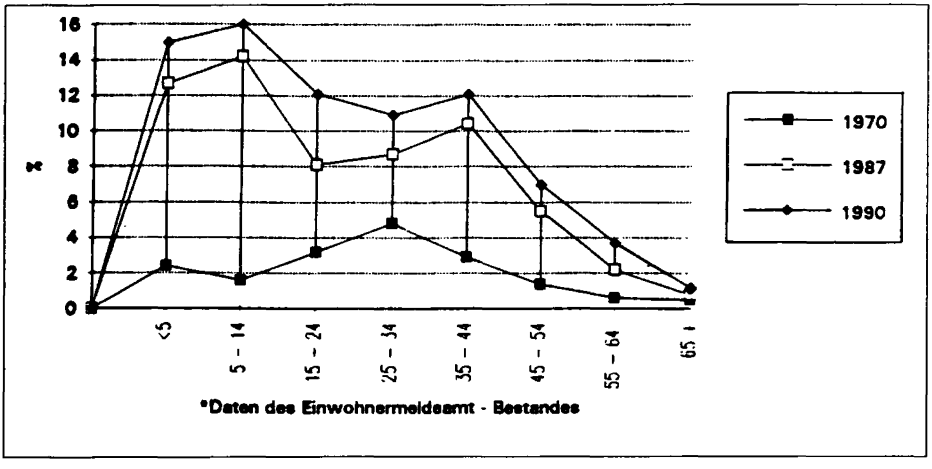


Abb. 6: Ausländeranteil nach Altersgruppen in der Stadt Bremen 1970/1987/1990*

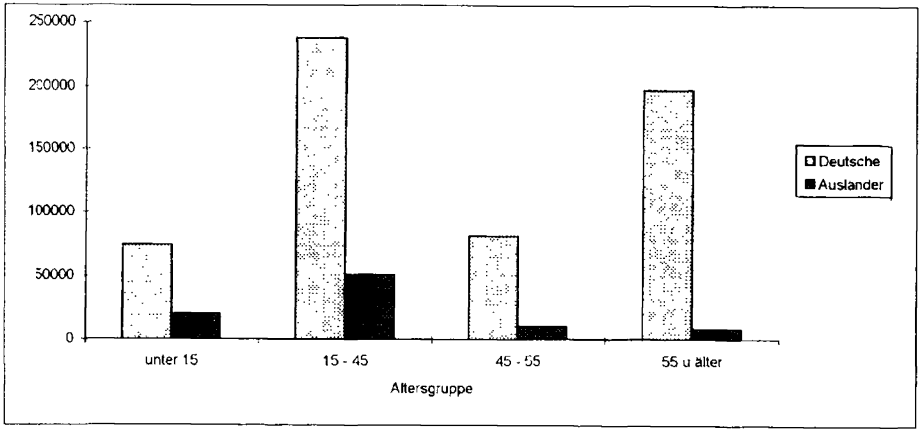


Abb. 7: Deutsche und Ausländer im Lande Bremen nach Altersgruppen 31. 12. 1994

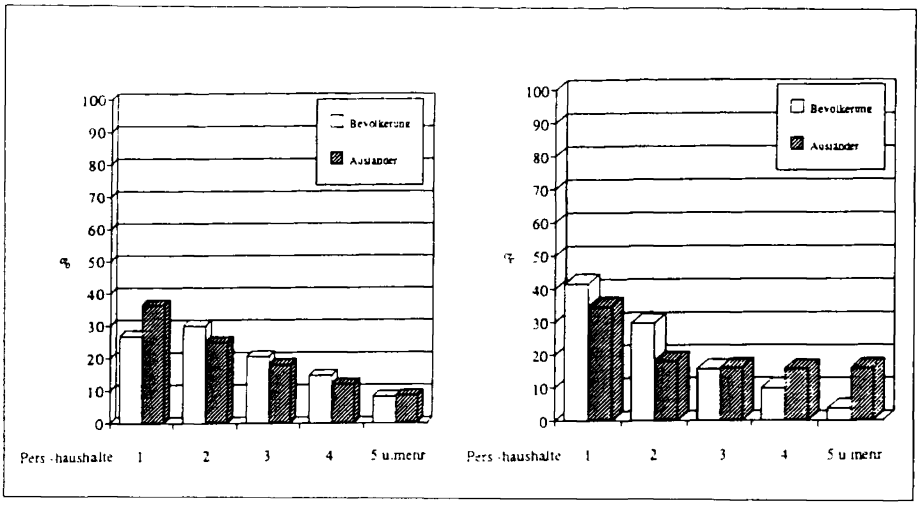


Abb. 8: 1. Stadt Bremen 1970 2. Stadt Bremen 1987

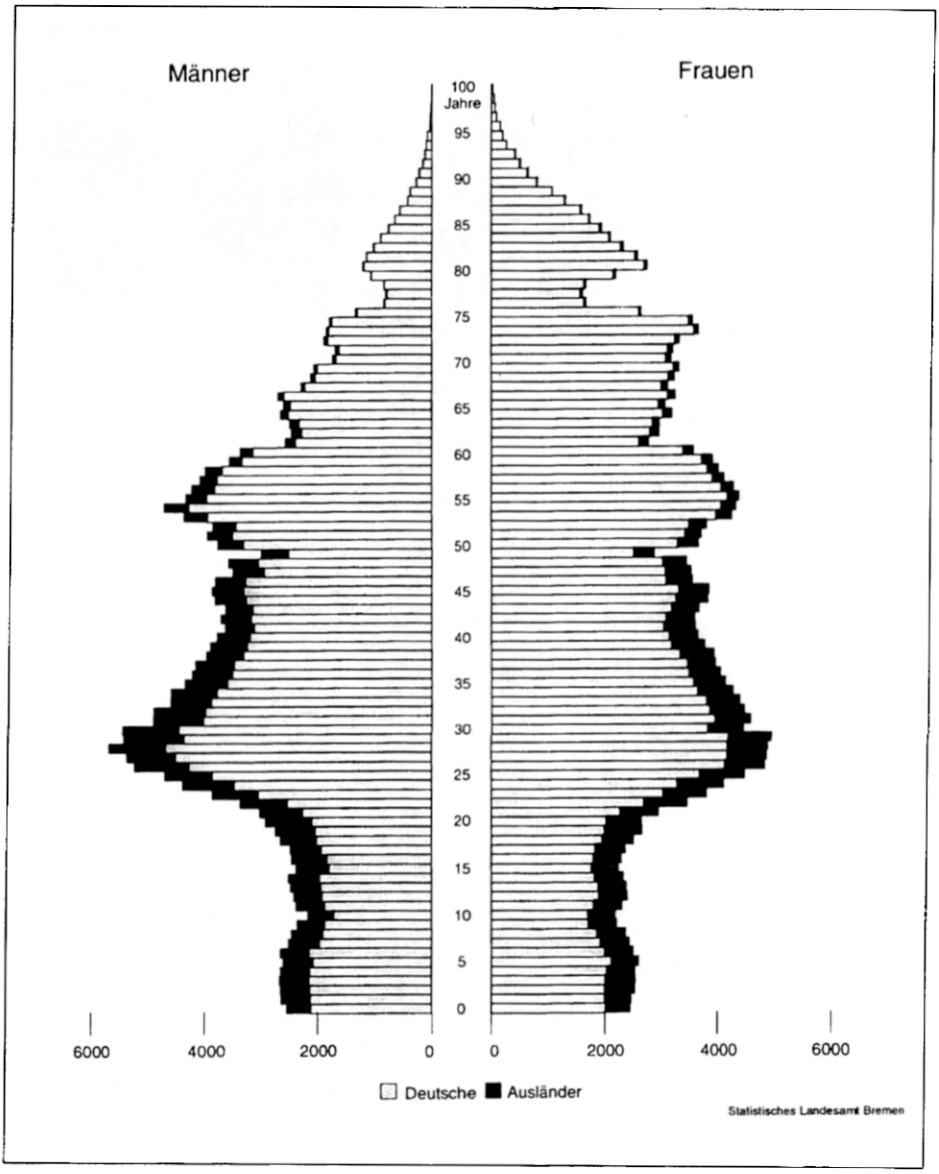


Abb. 9: Altersaufbau der Bevölkerung in der Stadt Bremen am 1. 1. 1995
Nach Geschlecht und Ausländeranteil

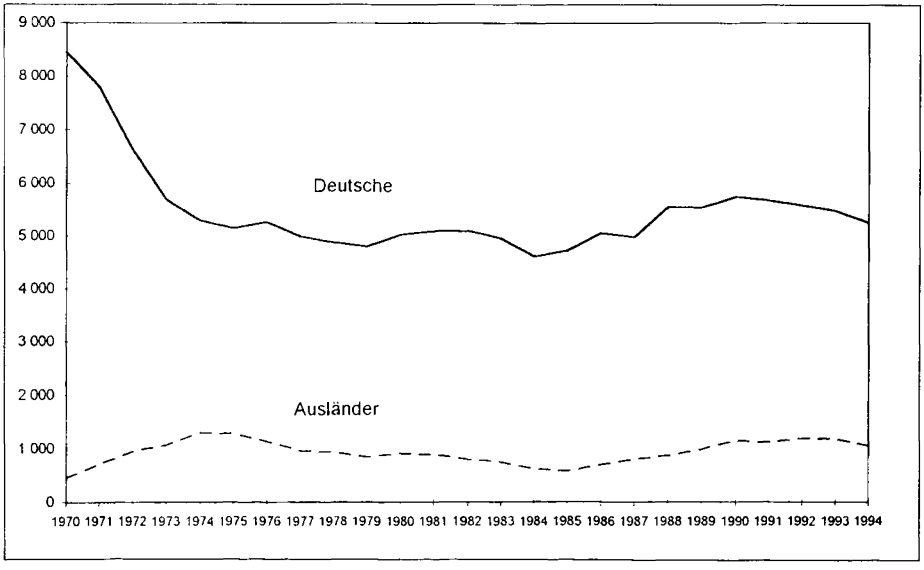


Abb. 10: Lebendgeborene im Lande Bremen 1970 bis 1994

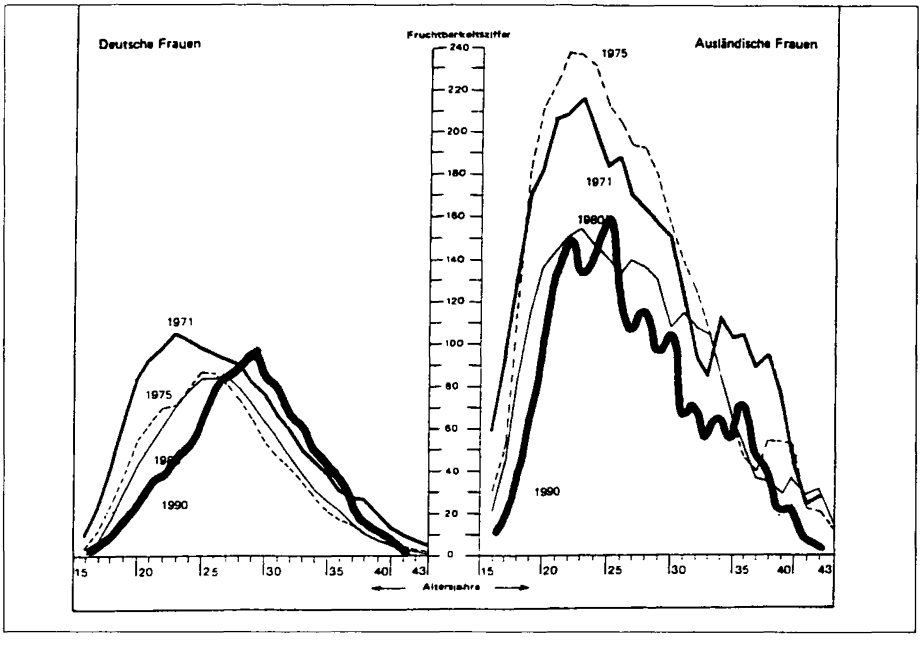


Abb. 11: Altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern in der Stadt Bremen 1971, 1975, 1980 und 1990

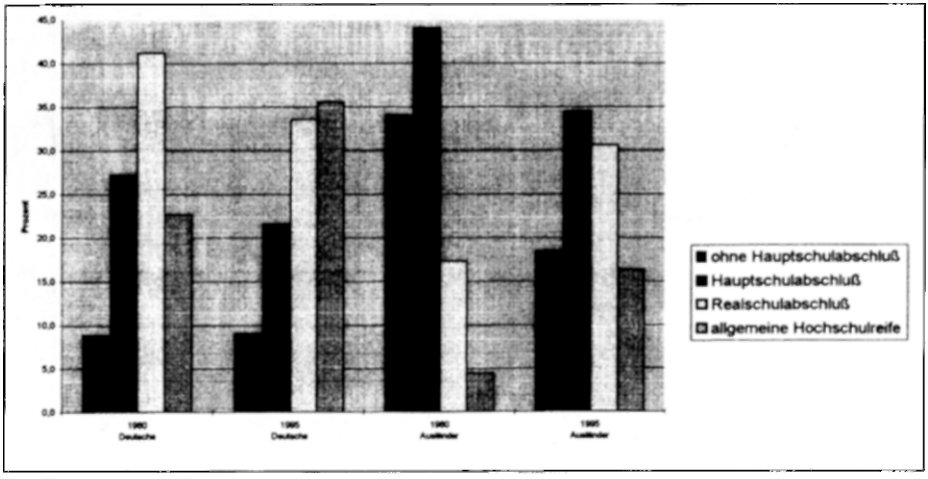


Abb. 12: Schulentlassene aus Schulen der allgemeinen Ausbildung im Lande Bremen 1980 und 1995 nach Deutschen/Ausländern und Abschlußarten in Prozentanteilen

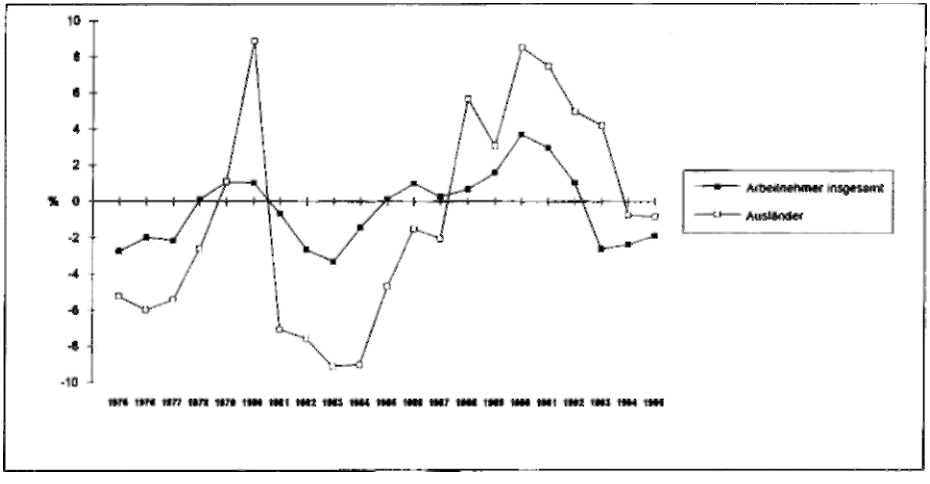


Abb. 13: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im Lande Bremen 1975 bis 1995 (Veränderung zum Vorjahr in %)

Zogen die Hamelner Aussiedler nach Mähren?

Die Rattenfängersage aus namenkundlicher Sicht[1]

von

Jürgen Udolph

Einleitung. Namenkundlicher Aspekt

Es gibt nicht wenige Stimmen, die sich in letzter Zeit dafür ausgesprochen haben, daß die wissenschaftliche Untersuchung des historischen Kerns der bekannten Sage vom Rattenfänger von Hameln kaum noch neue Argumente wird bieten können. In diesem Sinne heißt es etwa bei W. Mieder: „Vor allem die Arbeiten von W. Krogmann (1934), Wolfgang Wann (1949), Heinrich Spanuth (1951) und Hans Dobbertin (1970) haben eine detaillierte Geschichte der Sage ausgearbeitet, so daß die historische Erforschung als abgeschlossen erklärt werden kann"[2]. Es muß daher Verwunderung auslösen, wenn ich nochmals versuche, zu der Sage einen Beitrag zu liefern. Ich wage es, weil es eine wissenschaftliche Disziplin gibt, die in der bisherigen Diskussion oft herangezogen worden ist und die durchaus zu einer gewissen Klärung des zugrundeliegenden historischen Ereignisses beitragen kann, die aber eine strenge Methodik verlangt, die von fast keinem der bisherigen Interpreten der Sage beherrscht wurde: das Feld der Namen und ihrer Erforschung. Das mag zum Teil darin begründet sein, daß man als Historiker geneigt ist, dieses Gebiet als „Hilfswissenschaft" zu bezeichnen. Man kann aber nicht umhin festzuhalten, daß die Namen Aussagemöglichkeiten gerade dann bieten, wenn historische Quellen fehlen; und das sollte man nutzen.

Ich werde im folgenden daher keineswegs zum Sagenstoff selbst beitragen oder beitragen können, sondern nur zu einem Teilbereich, der allerdings dann wiederum seine Bedeutung für den Kern der Sage gewinnt: gemeint ist die schon lange diskutierte Frage, *wohin* die Aussiedler aus dem Hamelner Raum gezogen sein könnten, vorausgesetzt, die Ostkolonisationstheorie liegt der Erzählung wirklich zugrunde.

1 Für Ergänzungen und Korrekturen danke ich W. Brednich (Göttingen), H. Dobbertin (Eldagsen), L. Enders (Potsdam), N. Humburg (Hameln) und S. Wauer (Berlin).

2 W. Mieder in: N. Humburg (Hrsg.), Geschichten und Geschichte. Erzählforschertagung in Hameln Oktober 1984, Hildesheim 1985, S. 113.

Mein Beitrag wird sich im wesentlichen auf die Diskussion bisheriger Vorschläge beschränken, dabei aber zeigen können, wie leichtfertig und oberflächlich man doch gelegentlich mit dem Namenmaterial umgegangen ist, zumeist wenn es darum ging, die Richtigkeit *einer* These zu beweisen.

Namenforschung und bishere Thesen zum Kern der Sage

Am Anfang meines Beitrages soll ein knapper Überblick über die Geschichte der Forschung stehen, wobei natürlich besonderer Wert auf die Berücksichtigung namenkundlicher Argumente gelegt wird. Eine – wie mir scheint – nüchterne und auf die wesentlichen Punkte beschränkte Zusammenstellung des Sagengerüstes haben R. Frenzel und M. Rumpf geboten[3]. Allerdings haben sie – darauf wird noch zurückkommen sein – diese Nüchternheit bei ihrer eigenen Interpretation gegen Ende ihres Beitrages aufgegeben und sind bei dem Griff nach einem Namen (*Coppenbrügge*) einem Irrtum verfallen. Erstaunt war ich, daß W. Krogmann in seiner Studie[4] die Namen kaum berücksichtigte; sie spielen auch in der wichtigen Sammlung von H. Dobbertin[5] keine Rolle (zu anderen Arbeiten des Herausgebers werden wir noch kommen).

Nüchterne Beobachter der vielfältigen Diskussion haben schon bald aus den unterschiedlichen Interpretationen gefolgert, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ostkolonisation hinter der Sage zu vermuten ist. Die Nichtberücksichtigung dieser These erzeugte sogar Erstaunen außerhalb von Europa: „Sonderbarerweise hat ein wirklich wichtiges politisches Ereignis des mittelalterlichen Europa bei den früheren Forschern, die dem Rattenfänger auf der Spur waren, nur flüchtige Beachtung gefunden: das Phänomen der Massenauswanderung nach dem Osten, der ständige Strom deutscher Kolonisten ...“[6]. Nicht nur H. Dobbertin, dessen Thesen uns – wie gesagt – noch beschäftigen werden, hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Auch aus anderer Richtung fand dieses Zustimmung, so etwa bei M. Kroner[7]: „Für die Deutung des historischen Kerns der Sage hat die Wissenschaft bisher verschiedene Erklärungen angeboten. Wir nennen schlagwortartig folgende: Kinderkreuzzug, Naturkatastrophe, großes Kindersterben, priesterlicher Ritualmord, Tanzwut (Veitstanz), Erinnerung an die großen Verluste Hamelns in der Schlacht von Sedemünde (1260), Ostkolonisation. Von allen Erklärungen hat die im Zusammenhang mit der deutschen Ostkolonisation den höchsten Wahrscheinlichkeitsgrad“.

3 Deutungen zur Rattenfängersage, in: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 47–64.
4 Der Rattenfänger von Hameln. Eine Untersuchung über das Werden der Sage, Berlin 1934.
5 Quellensammlung zur Hamelner Rattenfängersage, Göttingen 1970.
6 J. P. O'Donell, Der Monat. Eine Internationale Zeitschrift, H. 93, 1956, S. 57f.
7 Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)170.

Siebenbürgen?

Gelegentlich ist – wie auch in der Fassung der Rattenfängergeschichte bei den Brüdern Grimm angedeutet – Siebenbürgen als Ziel der Wanderung angegeben worden. So sah man auch schon früher in dem Rattenfänger einen Werber, „der Kolonisten für Siebenbürgen geworben habe"[8]. „Obwohl diese Deutung für Siebenbürgen selbst nicht zutrifft", dürfte sie nach den Worten von M. Kroner[9] „für andere Gebiete des deutschen Ostens Gültigkeit haben. Die Urheimatforschung der Siebenbürger Sachsen hat nämlich ergeben, daß ausgerechnet nach Niedersachsen, in dem Hameln liegt, keine Herkunftsspuren hinführen ... Die Erklärung, die man gelegentlich dafür gibt, es handele sich um eine assoziative Mißdeutung einer bei Hameln gelegenen Ortschaft *Seeberge* in *Siebenbürgen*, leuchtet mir nicht ein". Das Siebenbürgen nicht in Frage kommt, betont auch A. Ostermeyer[10].

Es sind vor allem sprachwissenschaftliche und namenkundliche Argumente, die dagegen sprechen, als Ziel der Auswanderung den Balkan anzunehmen. Wenn man diesen Bereich ausnimmt, dann wird man sich andererseits fragen müssen, ob nicht Sprachwissenschaft und Namenforschung dazu beitragen können, das mutmaßliche Gebiet zu ermitteln. Denn meines Erachtens wird man mit M. Kroner[11] festhalten können: „Die Rattenfängersage dürfte nichtsdestoweniger mit der Besiedlung anderer Gebiete in Osteuropa in Verbindung stehen". Allerdings „gehen (die) Ansichten weit auseinander. Man ist sich nicht nur uneins darüber, mit welcher Region der deutschen Ostsiedlung der Hamelner Vorgänge verknüpft sein könnte[12], sondern es ist nach Meinung mancher Forscher auch immer noch sicher, „ob ein solcher Zusammenhang überhaupt bestanden hat"[13].

Die Mähren-Theorie

Greift man mit diesem Wissensstand zu den beiden großen deutschen Enzyklopädien, so findet man in einer[14] als ersten Titel in dem alphabetisch nicht geordneten Literaturteil die Arbeit von W. Wann[15] und in der anderen[16] den Satz „Kern ist vielleicht die Anwerbung von Hamelner Burschen und Mädchen durch den Bischof

8 So etwa im Jahre 1704 in einer Ausgabe *Auserlesener Anmerkungen über allerhand wichtige Materien und Schriften*, s. C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)10.
9 Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)170.
10 Jahrbuch Museumsverein Hameln 1982/84, S. 59f.
11 Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)172.
12 C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)10.
13 Ebenda; zu Einzelheiten vergleiche man jetzt etwa N. Humburg, Neueste Forschungen zur Hamelner Rattenfängersage, Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde 26(1985/86)197–208.
14 Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 18, Mannheim 1992, S. 88.
15 W. Wann, Die Lösung der Hamelner Rattenfängersage, Diss. Würzburg 1949.
16 Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 19, Mannheim usw. 1977, S.

von Olmütz zur Besiedlung Mährens". Prüft man diese Angaben weiter nach, so wird man auf die in der Anmerkung 15 genannte Würzburger Dissertation von Wolfgang Wann geführt und schon bald mit der These konfrontiert, daß Aussiedler aus dem Weserbergland in Mähren eine neue Heimat gefunden hätten und daß dieses seinen Niederschlag in Orts- und Flurnamen gefunden habe. Folgt der Namenforscher diesem Weg, so wird er schon bald zu einer Diskussion herausgefordert. Nimmt er sie auf, so muß der Weg der Sage verlassen werden und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Details beginnen. Das soll im folgenden versucht werden.

Bruno von Schaumburg

Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß es enge Beziehungen zwischen dem Weserbergland und Mähren gegeben hat[17]: sie kristallisierten sich vor allem in der Person des Bischofs von Olmütz *Bruno von Schaumburg*. An dessen Kolonisationswerk kann nicht vorbeigegangen werden. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen, man vergleiche etwa die Ausführungen bei H. Schiffling[18], F. v. Klocke[19] und anderen. Nach eigenen Erklärungen ließ Bruno von Schaumburg unter anderem[20] „die Wälder roden und die deutschen Dörfer *Petersdorf, Johannesthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Batzdorf, Pittarn, Liebenthal, Röwersdorf, Peischdorf* und die Burgen zu *Füllstein* und *Hotzenplotz* anlegen"[21]. Unzweifelhafte Zeugnisse sind unter anderem die Burg *Schauenstein* etwa 15 km östlich der Mährischen Pforte und *Schaumburg* bei Holštejn[22].

Selbstverständlich befanden sich in seiner Gefolgschaft auch Schaumburger. Bei Wann heißt es dazu: „Seine ritterliche und geistige Gefolgschaft, die sich allmählich um ihn sammelte ..., stammte zwar aus dem gesamten Reich, die meisten aber kamen doch aus dem Weserbergland und waren hier insbesonders zwischen Minden und Höxter beheimatet. Dazu gehörten, um aus der reichen Fülle nur einige zu nennen, z. B. die *Bardeleben, Bose, Cul, Dassel, Emse, Fülme-Füllstein, Heimsen, Hohenbüchen, Homburg, Hörstel, Höxter, Kämmerer, Lachdorf, Landsberg, Meinsen, Romberg, Rottorf, Eisbergen, Spenthove, Stockvisch, vom Turm, Vrolebsen,*

17 Allgemein zu den Beziehungen zwischen Westfalen und Mähren: F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 30–44.

18 H. Schiffling, Chronik Hamelspringe, Bad Münder 1980, S. 30.

19 Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 30ff.

20 Ebenda, S. 33.

21 Zu den von benannten Siedlungen vergleiche man W. Wann, W. Scherzer, Der Rattenfänger von Hameln ..., München 1984, S. 30. Zu einzelnen Namen s. u.

22 W. Wann, W. Scherzer, Der Rattenfänger von Hameln ..., München 1984, S. 31; H. Dobbertin, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1980/81, S. 82.

Wertinghausen und viele andere mehr"[23]. Auch Fortsetzer seines Werkes sind bekannt[24].

Das sind gewichtige Argumente, die W. Wann zu Schlußfolgerungen wie diesen führten: „Die Forschungen der letzten Jahre, insbesondere in den mährischen Archiven, erbrachten zu diesen einmaligen Beziehungen zwischen der Mährischen und der Westfälischen Pforte ein ganz neues und reichhaltiges Material an Familien-, Orts- und Flurnamen, an Wappen, rechtshistorischen und volkskundlichen Denkmalen. Sie bilden gleichzeitig einen Bestandteil innerhalb eines komplizierten Beweissystems, mit dem der endgültige Verbleib der Hämelschen Kinder präzise dokumentiert aufgezeigt werden kann"[25]. Bezeichnenderweise erscheinen bei dieser Argumentation die Ortsnamen mit an erster Stelle, es wird daher zu prüfen sein, ob sie die gezogenen Konsequenzen stützen können.

Ortsnamen aus dem Wesergebiet in Mähren?

Es ist nicht verwunderlich, daß ausgehend von der Kolonisationstätigkeit Brunos von Schaumburg in Mähren die Vermutung entstehen mußte, es könne ein Zusammenhang mit der Rattenfängersage bestehen. Die von Wolfgang Wann entwickelte These[26] basiert nach seinen eigenen Worten – und das ist nicht immer genügend beachtetet worden – auf namenkundlichen Argumenten: „Ich habe ... im Laufe der Jahre dieses gesamte Kolonisationsgebiet eindringlichst kennen und oft gerade dort, wo es schon längst slawisch geworden war und wo nur mehr die Steine, die die Urkunden oder die Familien- und Flurnamen sprachen, lieben gelernt"[27].

Diese Bemerkungen sind für einen Namenforscher bedenklich, wenn nicht alarmierend: die Aufdeckung eines namenkundlichen Substrats gehört zu den schwierigsten Aufgaben, denen sich ein Onomast unterzieht. Hier aber wagt ein auf diesem Gebiet nicht ausgewiesener Laie weitreichende Schlußfolgerungen, die den Weg bis in unsere Enzyklopädien finden. Den Grund dafür nannte ich schon anfangs: die Namenforschung ist eine „Hilfswissenschaft".

Ohne Prüfung durch die Onomastik fand die These von W. Wann Anklang. So heißt es bei H. Spanuth[28]: „Ich bin davon überzeugt, daß er ... den Nachweis erbracht hat, daß die mittelalterliche Besiedlung seiner Heimat, des Gebietes des alten Bistums Olmütz, durch Kolonisten aus unserem engeren Heimatgebiet, dar-

23 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 53.
24 Ebenda, S. 56f., vgl. auch ders., Die Lösung der Rattenfängersage, Diss. Würzburg 1949, S. 50.
25 Ebenda, S. 53.
26 Zusammenfassend: Wolfgang Wann, Die Lösung der Hamelner Rattenfängersage, Diss. Würzburg 1949.
27 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 57.
28 H. Spanuth, Der Rattenfänger von Hameln, Hameln 1951, S. 120.

unter auch der Stadt Hameln, erfolgt ist. Darüber hinaus hat er es nach meiner Überzeugung bis zu einem an Gewißheit grenzenden Grade wahrscheinlich gemacht, daß der Hamelner Anteil an dieser kolonisatorischen Leistung den Ursprung der alten Ortssage vom ‚Exodus Hamelensis', dem ‚Auszug der hämelschen Kinder', bildet ...", und weiter: Wann hat „den Nachweis geführt, daß die deutsche Besiedlung seiner mährischen Heimat im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts durch den damaligen Bischof von Olmütz, einen Grafen Bruno von Schaumburg, und seinen Nachfolgern auf Veranlassung des böhmischen Königs Ottokar durchgeführt worden ist, dessen vertrauter Ratgeber Bruno war ..."[29]. Etwas vorsichtiger wurde die These von anderen aufgenommen: „Wann (und unabhängig von ihm von Klocke) haben den Nachweis versucht (der freilich von Schnath 1980 [G. Schnath, Die Rattenfängersage aus der Sicht des Historikers, Vortrag anläßlich des 61. Niedersachsentages in Hameln 1980] infragegestellt wurde ...), daß im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts (also zur Zeit des Hamelner Geschehens) die deutsche Besiedlung des dünnbesiedelten Raumes der ‚Mährischen Pforte' durch den damaligen Bischof von Olmütz, einen Grafen Bruno von Schaumburg und seine Nachfolger, auf Anordnung des böhmischen Königs Ottokar durchgeführt worden sei ... Es ist selbstverständlich, daß der aus dem Wesergebiet stammende Bischof Bruno von Schaumburg wie seine wohl ebenfalls aus dem Wesergebiet kommenden adligen Locatoren und die von ihnen abgesandten Werber die Siedler in erster Linie aus ihrem eigenen Heimatgebiet zu gewinnen suchten"[30].

Eine Lösung der strittigen Frage kann nur von seiten der Namenforschung kommen, denn den „stärksten Beweis für diese Annahme bietet die Identität vieler Geschlechternamen im Heimatgebiet und dem Siedlungslande. Unabhängig von Wann hat auch der westfälische Historiker von Klocke enge Beziehungen zwischen Westfalen bzw. dem Wesergebiet und dem mährischen Bistum Olmütz nachgewiesen"[31]. H. Spanuths recht positive Aufnahme der Thesen von W. Wann[32] fand zum großen Teil in den Besprechungen ihre Fortsetzung, so etwa bei K. Brüning[33]: Spanuth „weist nach, ... daß ... der Troppauer Archivar Wann die richtige Erklärung gefunden hat: Der Rattenfänger ist ein Werber, der zahlreiche junge Leute aus dem Wesergebiet, darunter viele Hamelner ‚Stadtkinder' als Kolonisten nach Mähren brachte, wo sie in der Olmützer Gegend angesiedelt wurden". Etwas vorsichtiger war K. Ranke[34]: „... Wann versucht als erster in einer anscheinend sehr sorgfältigen Untersuchung über die Besiedlung des Bistums Olmütz auf Grund von lokalen und namenkundlichen Forschungen den exakten Nachweis zu erbringen, daß der Hamelner Anteil an dieser kolonisatorischen Leistung den Ursprung unserer Sage gebildet habe", jedoch bliebe die Publikation der Dissertation abzuwarten. Schon

29 Ebenda, S. 121.
30 C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)11.
31 M. Kroner, Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)172.
32 In seiner oben genannten Monographie.
33 Neues Archiv für Niedersachsen 21(1951)303.
34 Beiträge zur deutschen Volks- u. Altertumskunde 1(1954)190.

sicherer heißt es bei U. Stille[35] „Mit namenkundlichen und siedlungsgeschichtlichen Untersuchungen vor allem hat Wann diese Deutung beweiskräftig belegen können – soweit Spanuth darüber berichtet, denn die Arbeit von Wann selbst liegt bislang leider nur als maschinenschriftliche Würzburger Dissertation vor. Die Erklärung erscheint jedoch recht einleuchtend, und sie scheint die Auflösung des Rätsels der Sage zu bedeuten"[36].

Die angesprochene Dissertation wurde nicht publiziert und liegt nur in maschinenschriftlicher Form vor. Bekannt sind die Thesen von W. Wann aber dennoch, zum einen durch die positive Aufnahme bei H. Spanuth, zum andern dadurch, daß 35 Jahre nach der Promotion die Theorie anhand von nachgelassenen Manuskripten im Auftrag des Sudentendeutschen Archivs von Walter Scherzer neu formuliert wurde[37]. Die für unsere Aufgabe wichtigsten beiden Punkte erscheinen in diesem Buch zum einen auf S. 19 in Abschnitt 5 „Auswanderung im Zuge der Ostkolonisation, die wahrscheinlichste Deutung", und zum anderen auf S. 20 in der Wendung „Wann waren bei der Erforschung der Siedlungsgeschichte seiner Heimat nicht nur die nicht zu übersehende Zahl niederdeutscher Orts- und Familiennamen, sondern auch die durch den Olmützer Bischof Bruno von Schaumburg (1245–1281) gegebenen Familienbeziehungen zur unmittelbar benachbarten Stadt Hameln aufgefallen".

Nach dieser knappen Vorstellung der Mähren-These von W. Wann, die von H. Spanuth im wesentlichen übernommen worden ist und durch die Herausgabe durch W. Scherzer einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, ist es an der Zeit, die Konzeption anhand der im einzelnen vorgebrachten Argumente zu überprüfen. Ich beginne bei den Ortsnamen, gehe dann zu den Flurnamen über und beschließe diesen Abschnitt mit den Personennamen.

Eine wichtige Stütze – für den Namenkundler sogar die wichtigste – liegt in dem Versuch, mit Hilfe etlicher Ortsnamen zu versuchen, die Beziehungen zwischen Mähren und dem Weserbergland herauszuarbeiten und darin Beweise für eine Aussiedlung aus dem Hamelner Raum zu sehen. Eine gute Übersicht über die meisten der im folgenden herangezogenen Ortsnamen bietet die von W. Scherzer herausgegebene Publikation (im folgenden abgekürzt als Wann/Scherzer) in einer Karte im Anhang des Buches.

35 Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24(1952)193.

36 Man vergleiche auch noch die Besprechung von E. Rath, Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 56(1953)80–82.

37 W. Wann, Der Rattenfänger von Hameln. Hamelner Landeskinder zogen aus nach Mähren, für den Druck bearbeitet von W. Scherzer, München 1984.

Kritik der mährischen Ortsnamen

Ich beginne die Diskussion mit einer Passage bei F. v. Klocke über Bruno von Schaumburg[38]: „Nach seiner eigenen Erklärung ließ er dort die Wälder roden und die deutschen Dörfer *Petersdorf, Johannesthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Batzdorf, Pittarn, Liebenthal*[39], *Röwersdorf*[40], *Peischdorf* und die Burgen zu *Füllstein* und *Hotzenplotz* anlegen". Zum Beweis, daß es sich dabei um Namen handelt, die sich auch im Weserbergland finden, wird zunächst nichts ausgeführt (auf den sicher dazugehörenden Namen *Füllstein* komme ich noch zurück). Aber es wird wenige Seiten weiter betont: „Die Dörfer bei Hotzenplotz führten auch zunächst typisch niederdeutsche Namensformen, die sich erst später verloren, so 1255 *Godevridestorp* (*Gottfriedsdorf*, später *Füllstein* genannt) und *Rudolveswalt* (heute *Roßwald*), 1256 *Henrikestorp* (heute *Hennersdorf*), *Levendal* (heute *Liebenthal*) und *Renverdestorp* (heute *Röwersdorf;* erstes Stammwort *Reinfried*), 1267 *Janestorp* (heute *Johannesthal*), *Arnoldestorp* (heute *Arnsdorf*), *Bertoldestorp* (heute *Batzdorf*), *Peterswalde* (heute *Petersdorf*), *Pizkerstorp* (heute *Peischdorf*)"[41]. Aus den niederdeutschen Formen wird sofort anschließend gefolgert: „Hier, im sogenannten Olmützer Bistumsland von Hotzenplotz ist mit westfälischer Bauernkolonisation sicher zu rechnen[42]", später hätten dann mitteldeutsche und schlesische Kräfte zu einer Assimilation und Aufgabe der niederdeutschen Formen geführt.

Diese Ausführungen finden sich auszugsweise bei Wann/Scherzer, S. 28 wieder, indem an niederdeutschen Ortsnamen im Bistum Olmütz angeführt werden: *Arnoldestorph* (zuletzt *Arnsdorf*), *Janestorph* bzw. *Jansdorf* bzw. *Johannesthal, Henrikestorph* (*Hennersdorf*), *Bertholdestorph* (*Batzdorf*), *Renfridestorph* (eine Wüstung).

Der Namenforscher fragt sich zum einen, ob der niederdeutsche Charakter der Ortsnamen zweifelsfrei ist, und zum andern, ob es Hinweise auf westfälische Herkunft gibt. Meine Durchsicht der Namen führte zu folgendem Ergebnis:

a.) ***Petersdorf*** (*Peterswalde*), čechisch heute *Petrovice.* Die alten Belege zeigen, daß ein ursprünglich slavischer Ortsname vorliegt: 1208 *in Petrouich,* 1267 *in villa Petrowiz,* 1389 *Petersdorf,* 1570 *Petersdorf* usw. (L. Hosák, R. Šrámek[43]; im folgenden: Hosák-Šrámek). Niederdeutsches ist nicht festzustellen.

b.) ***Johannesthal***, čechisch *Janov,* erscheint in seinem ältesten Beleg 1267 als *Ianestorph,* später: 1446 *Janow,* 1595 *jiným johantalskym*[44]. Bei v. Klocke und Wann/Scherzer wird unsauber zitiert „1267 *Janestorp*". Dadurch wird niederdeutscher

38 Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 33.
39 Ebenda, S. 35, wird präzisiert: von Helembert vom Turm errichtet.
40 Ebenda, S. 35, wird präzisiert: von Helembert vom Turm errichtet.
41 Ebenda, S. 39.
42 Ebenda.
43 L. Hosák, R. Šrámek, Místní jména na Moravě a ve Slezsku, Bd. 2, Praha 1980, S. 237 f.
44 Hosák-Šrámek I 342.

Einfluß (*dorp*) suggeriert, der aber gar nicht vorhanden ist (1268 ***Ianestorph***). Der Name enthält offenbar den slavischen Personennamen *Jan,* erst später setzt sich *Johann* durch. Der Versuch, durch eine später in diesem Ort bezeugte Person *Haemler* eine Beziehung zu Hameln herzustellen[45], wird damit gegenstandslos. Zudem wird eine Quelle für diesen Beleg nicht genannt.

c. ***Hennersdorf***, heute čechisch *Jindřichov,* darf als Gründung aus der Zeit Brunos von Schaumburg angesehen werden: 1256 *Henrikestorp,* 1267 *Henrikestorph* usw.[46]. Auch der niederdeutsche Charakter des Personennamens darf als sicher gelten[47]. Als Beweis für eine Zuwanderung aus dem Wesergebiet reicht dieses allerdings keineswegs aus.

d. ***Arnsdorf***, čechisch *Arnultovice,* 1267 *Arnoldestorph,* 1320 *in Arnoldisdorf* usw.[48], zeigt keine speziell niederdeutsche Lautung.

e. ***Batzdorf***, čechisch *Bartultovice,* ist in den Quellen wie folgt belegt: 1267 *Bertoldesdorph,* 1320 *in Pertoldisdorf,* 1389 *Bertoldi villam* usw.[49]. Niederdeutsches ist nicht zu entdecken; vielmehr spricht der Beleg von 1320 für oberdeutschen Einfluß.

f. ***Pittarn*** ist ein Ortsname unklarer Herkunft[50]. Er ist zweifellos älter als die deutsche Ostsiedlung.

g. ***Liebenthal***, čechisch *Liptaň,* ist ursprünglich ein niederdeutscher Name: 1256 *Leuendal,* 1262 *Luptyn*[51], 1267 *Leuendal,* 1280 *in Luptyn,* 1300 *in Lybental,* 1320 *in Liebental* usw.[52]. Daneben muß allerdings auch ein slavischer Name *Luptin* bestanden haben. Die niederdeutsche Form scheint auf eine Siedlung *am leven dale* (= hochdeutsch *am lieben Tale*) zurückzugehen, jedoch kann auch ein sehr alter Name (die čechische Form erweckt diesen Verdacht) vorliegen. Eine spezielle Beziehung zum Weserbergland oder zu Westfalen läßt sich aber nicht entdecken.

h. ***Röwersdorf***, čechisch *Třemešna,* ist alt wie folgt belegt: 1256 *Renuerdostorp,* 1267 *Renfridestorph,* 1320 *in Rinfridisdorf,* 1389 *Reynersdorff* usw.[53]. In dem Bestimmungswort, d. h. in dem Personennamen, kann man eine niederdeutsche Form sehen (vor allem der Beleg von 1256 spricht dafür). Damit gewinnt man aber noch lange keine Verbindung mit Westfalen oder dem Weserbergland.

45 Wann/Scherzer, S. 40.
46 Hosák-Šrámek I 368.
47 Vgl. auch E. Schwarz, Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle, 2. Auflage, München 1961, S. 285 und 373.
48 Hosák-Šrámek I 49.
49 Hosák-Šrámek I 54.
50 Hosák-Šrámek I 249 f. mit Zusammenstellung der Belege.
51 Gehört nicht zu *Liptin* bei Katscher (Glatz), vgl. H. Borek, Górny Śląsk w świetle nazw miejscowych, Opole 1988, S. 141.
52 Hosák-Šrámek I 536.
53 Hosák-Šrámek II 616.

i. ***Peischdorf***, čechisch *Piskořov*, erscheint in den Quellen wie folgt: 1267 *Piskerstorph*, 1317 *villam Piskersdorf*, 1318–26 *Piskersdorf*, 1318 *Piskořov*, 1389 *Pikorzaw*[54]. Der Name ist nicht ganz leicht zu erklären, man wird am ehesten von einem Personennamen im ersten Teil ausgehen dürfen, der mit dem čechischen Fischnamen *piskoř* „Schlammbeißer", am ehesten über einen Personennamen, zu verbinden ist. Die slavische Fischbezeichnung ist in das Deutsche entlehnt worden. Für niederdeutsche oder weserländische Siedlung spricht nichts.

j. ***Hotzenplotz***. Der Name dieses Ortes geht auf den Flußnamen *Hotzenplotz*, čech. *Osoblaha*, poln. *Osobłoga*, zurück, der vorslavischer Herkunft ist[55]. Für unsere Problemstellung ist dieses ohne Wert.

k. ***Rudolveswalt***, čechisch *Rudoltice*, 1255 *Rudolueswalt*, 1389 *Rudolswald* usw.[56], zeigt keinerlei Spuren eines niederdeutschen Einflusses.

Das Resümee der Überprüfung ist kurz: nichts weist auf spezielle Beziehungen zum Weserbergland hin. Allein *ein* Name, der von v. Klocke und von Wann/Scherzer angeführt worden ist, kann dafür herangezogen werden: der Burgname *Füllstein*, auf den noch zurückzukommen ist.

Es hat sich gezeigt, daß eine genaue Überprüfung der vorgebrachten Argumente nicht nur notwendig ist, sondern zu fundierten Aussagen führen kann. Diese Methode soll daher auch bei weiteren Ortsnamen, die als Beweis für eine westfälisch-weserländische Besiedlung gewertet worden sind, angewendet werden.

l. ***Branekesdorf***, eine Wüstung bei Blansko (heute Ortsteil dieser Stadt) nördlich von Brünn, ist nur einmal 1277 als *Branekesdorp* erwähnt[57]. Es lag in der Nähe des Ortes *Hamlíkov*, der als wichtiges Argument für eine Beziehung zu *Hameln* angeführt wird (s. unten) und trug nach Wann/Scherzer 42 einen niedersächsischen Namen. Zusammen mit zwei anderen Orten gehörte er „seit 1277 den ... Herren von *Stango* ..."[58]. Ich habe mich bemüht, einen niederdeutschen Personennamen *Branek* o. ä. nachzuweisen. Die einschlägigen Wörterbücher kennen jedoch keinen. Nimmt man weiter zur Kenntnis, daß die Silbe *-ek-* auch ein slavisches Suffix widerspiegeln kann, so gewinnt die slavische Deutung bei Hosák-Šrámek I 106 an Gewicht.

m. „Die nach Bischof Bruno benannten Siedlungen"[59] sind nach Wann/Scherzer, S. 30: 1.) *Braunsberg*, 2.) *Brunswerde* (nach Wann/Scherzer „Ausgangssiedlung für Braunsberg und daher später *Altendorf* genannt"), 3.) *Brunseifen*, 4.) *Braunsei-*

54 Hosák-Šrámek II 247.
55 S. J. Udolph, Die Stellung der Gewässernamen Polens innerhalb der alteuropäischen Hydronymie, Heidelberg 1990, S. 227 ff.
56 Hosák-Šrámek II 397.
57 Hosák-Šrámek I 106.
58 Wann/Scherzer 42.
59 Abschnitt 14 bei Wann/Scherzer.

fen (so auch bei F. v. Klocke[60]: „*Braunseifen,* d. h. soviel wie *Brunostal*"), 5.) *Brunthal,* „der zweite Name für die Stadt Freudenthal", 6.) *Brunos,* Wg. bei Walachisch-Meseritsch. Eine Überprüfung ist notwendig.

Zu ***Braunsberg***, čechisch *Brusperk*: sowohl die alten Belege (1269 *civitatem, quem Brunsperch nuncupavi ... Brunsperh,* 1270 *in Brunsperg* usw.[61]) wie die historische Überlieferung läßt keinen Zweifel daran, daß in der Tat eine Brunonische Gründung vorliegt[62]. Allerdings weisen die Ortsnamen im zweiten Teil auf oberdeutsche Lautung (*-perg* für *-berg*) hin. Niederdeutsches *-barg* ist nicht zu erkennen.

Zu ***Brunswerde***: ein Teil der Nachfolgesiedlung trägt heute den Namen *Stará Ves,* an alten Belegen sind zu nennen 1267 *Bruneswerde,* 1269 *Brunswerde,* 1389 *in Braunswerde,* 1403 *in Brunswerd,* 1408 *super bonis illis Bravnswerd,* 1466 *de Antiqua villa vulgariter z Starewsy,* 1518 *v Stare Wsy, ...* 1718 *Altendorf*[63]. Der Zusammenhang mit dem Namen *Brunos von Schaumburg* ist unstrittig.

Zu ***Brunseifen/Braunseifen***: mir gelingt nur der Nachweis *eines* Ortsnamens *Braunseifen,* čechisch *Brunzejf,* heute *Rýzoviště.* Aufgrund der alten Belege (1320 *Brunsif,* 1408 *super Brunzyw,* 1437 *de oppido Brunsiffi* usw.[64]) ist ein Zusammenhang mit dem Namen *Brunos* möglich. Da aber das Genetivformans fehlt (*Brunos-seifen* wäre zu erwarten), vermuten Hosák-Šrámek durch die Assimilation des ersten *-s-* an das zweite *-s-* frühen Ausfall des Genusformans. Das kann man akzpetieren, es fällt aber zum einen auf, daß der Name im Gegensatz zu sonstigen Gründungen Brunos sehr viel später erwähnt ist und daß eine unmittelbare Verbindung mit mittelhochdeutsch *brun + seifen* „Bach, Wasserlauf" auch von P. Vogt, dem wir eine gründliche Zusammenstellung der einschlägigen Namen verdanken[65], angenommen worden ist. Vogt hat auf weitere Namen im ehemaligen Kreis Olmütz (*Brandseifen, Goldseifen, Kaltenseifenmühle, Rabenseifen, Seifenmühle, Stubinseifen*) aufmerksam gemacht hat. Es spricht somit einiges dafür, in dem Namen von einem Adjektiv auszugehen und den Bischofsnamen fernzuhalten.

Im Fall von ***Brunthal***, dem „zweiten Namen für die Stadt Freudenthal"[66], ist die Ansicht bei Wann/Scherzer[67], der ON. *Bruntál* bei Troppau sei „später umbenannt in *Freudenthal*„ und „nach dem Bischof Bruno benannt", verfehlt. Die alten Belege lauten zwischen 1220 und 1405 nur *Freudental, Wrowdintal, Vreudental* u.ä., erst 1456 begegnet zum ersten Mal *starosta bruntalsky*[68], daher lehnten Hosák und Šrámek auch mit Recht einen Zusammenhang mit dem Namen des Bischofs ab:

60 Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 33.
61 Hosák-Šrámek I 118.
62 Vgl. ebenda sowie F. v. Klocke, op. cit., S. 33.
63 Hosák-Šrámek I 116, II 686.
64 Hosák-Šrámek I 117.
65 Die Ortsnamen auf *-seifen, -siefen, -siepen, -siek, -seih*, Programm Kassel 1900.
66 Wann/Scherzer 30.
67 S. 40.
68 Vgl. die Auflistung bei Hosák-Šrámek I 116.

„Rovněž nelze v místní jméně hledat osobní jméno olomouckého biskupa Bruna ze Schauenburku".

Im Gegensatz zu dem vorigen Namen wird der der Wüstung ***Brunos*** (woher diese Form stammt, ist mir unklar geblieben) bei Walachisch-Meseritsch auch von Hosák-Šrámek I 111 anhand der Belege 1297 *villam Brunnow,* 1505 *Brniow,* 1535 *ves Brniow* usw. mit Bruno von Schaumburg in Verbindung gebracht, wobei man sich vor allem auf den ersten Beleg von 1297 stützt. Mich überzeugt das nicht; viel eher wird eine Schreiberumdeutung des ursprünglichen čechischen Namens *Brnov* vorliegen. Dieser wiederum gehört viel eher zu dem im Slavischen weit verbreiteten Sumpf- und Morastwort *brn,* an das auch *Brno/Brünn* angeschlossen werden kann[69].

n. Wann/Scherzer 42 nennen als deutschen Ortsnamen bei Hamlíkov ***Birchow,*** um auch dadurch die Beziehungen nach *Hameln* zu stützen. Offenbar (letzte Sicherheit konnte nicht gewonnen werden) handelt es sich um den 1320 einmal bezeugten Wüstungsnamen *Briczow*[70]. Deutsche Herkunft scheidet angesichts dieses Beleges aus.

o. Nach Wann/Scherzer 34 hält der ON. ***Bu(t)schafka*** bei Hotzenplotz wie der ehemalige *Buschhof* südlich von Hotzenplotz „die Erinnerung wach an die *von dem Bussche*". Der skeptischen Haltung von H. Dobbertin[71], daß es erst recht nicht zutreffe, „daß die niedersächsische Adelsfamilie von dem Bussche etwas mit dem Buschhof südlich Hotzenplotz und mit der Ortschaft Bu(t)schafka zu tun hatte", kann nur zugestimmt werden. Sucht man die historischen Belege für den Ort *Butschafka,* čechisch *Bučávka,* bei Hosák-Šrámek I 126 auf, so findet man dort: „1570 *Bischofka,* 1582 *ves Bussowecz,* 1720 *Buschaweg*". Es ist schon erschreckend, wie hier von seiten der Vertreter der Mährenthese gearbeitet worden ist.

p. Unzweifelhaft schaumburgischen Einfluß verrät der Burgenname ***Füllstein*** bei Hotzenplotz, čechisch *Fulštejn,* heute *Bohušov.* Seine Belege, die hier nicht aufgeführt zu werden brauchen[72], sowie die geschichtliche Überlieferung weisen klar darauf hin, daß der Name eine Übertragung einer aus Schaumburg nach Mähren ausgesiedelten Adelsfamilie ist[73]. Nur am Rande sei erwähnt, daß Spuren dieser Familie bis in die Ukraine zu verfolgen sind[74].

69 Vgl. J. Udolph, Studien zu slavischen Gewässernamen und Gewässerbezeichnungen, Heidelberg 1979, S. 499–514.
70 Hosák-Šrámek I 126.
71 Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)38.
72 Vgl. Hosák-Šrámek I 226f.
73 Zu den Einzelheiten s. H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 2 und 19; ders., Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5,1959,135f.; F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten ..., S. 34; zur Beschreibung der Burg vgl. ebenda, S. 40.
74 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 56.

q. Nach Wann/Scherzer 28 f. erinnert „das 1267 erstmals urkundlich erwähnte Kolonisationsdorf ***Grabowe*** (heute eingemeindet in Groß-Ostrau) ... direkt an niedersächsische Familien. Dieses großbürgerliche Geschlecht wird zwischen 1247 und dem 14. Jahrhundert in Hameln oft erwähnt". Nichts davon läßt sich halten. Der ON., heute čechisch *Hrabová*, 1297 *in Grabow*, 1389 *ville Antiquae Grabouie* usw.[75] stand in Beziehung zu dem Ortsnamen *Hrabůvka*, 1389 *Nouam Grabouiam* usw.[76], und gehört zu den unzähligen slavischen Ableitungen von *grab, hrab* „Weißbuche"[77].

r. ***Hamlíkov.*** Dieser Wüstungsname nordöstlich von Brünn ist ein besonders wichtiges Argument für einen angeblichen Zuzug aus Hameln, denn er stellt nach Wann/Scherzer, S. 41 „die enge Beziehung zwischen dem Olmützer Bistumsgebiet und Hameln besonders klar heraus ... Die Siedlung wird unter der Bezeichnung *Hemlincow* erstmals 1353 in der Olmützer Landtafel als zur Herrschaft Holstein gehörend genannt. Doch da für die Eintragungen in die alten Landtafeln in der Regel nur die tschechischen Namensformen maßgebend waren, ist *Hemlincow* bereits die ins Tschechische abgewandelte Schreibweise eines deutschen Ortsnamens, zumal der Tscheche seit Ende des 13. Jahrhunderts stimmhaftes *g* nicht mehr kennt. Die Schreibweisen in späteren Landtafeln lauten daher *Hamlikow* und sogar *Hamakow*, wobei dem deutschen *Hamling(en)* oder *Hemling(en)* die slawische Ableitungssilbe *-ow* (= Dorf u. ä.) angefügt worden ist. Der Name *Hemlincow* ist im gesamten Osten einmalig und aus dem Alt-tschechischen nicht zu erklären. Wohl aber darf man in der deutschen Namensform *Hamling(en)* bzw. *Hemling(en)* ein Patronymicum, d. h. Ableitung von einem Namen vermuten ...". Die Konsequenz lautet: „*Hemlincow-Hamlingen* wäre demnach die Siedlung, in der sich Abkömmlinge aus Hameln niedergelassen haben"[78]. Diesem schloß sich H. Spanuth[79] an: „Selbst den Namen einer Siedlung, der aus dem der Stadt *Hameln* abgeleitet ist, hat Wann festgestellt, das inzwischen wüst gewordene *Hamelingow (-kow)*, bei dem das Stammwort *Hamel* durch die eine Siedlung bezeichnende Silbe *-ing* und überdies durch das gleichbedeutende slawische *-ow* erweitert ist. Hamelner Herkunft beweisen auch die Familiennamen *Hamlinus, Hämler* und *Hamel*".

Diese These versuchen Wann/Scherzer, S. 44 auch mit einem Blick in Hosák-Šrámek zu stützen: „ ... zumal auch tschechische Siedlungs- und Ortsnamenforscher den Namen *Hemlincow* aus dem Deutschen ableiten, so zuletzt L. Hosák und R. Šrámek in dem von ihnen bearbeiten Ortsnamenbuch Mährens und Schlesiens (1970, S. 239)".

75 Hosák-Šrámek I 288.
76 Hosák-Šrámek I 289.
77 Vgl. E. Dickenmann, Über *buk* und *grab* in der russischen geographischen Nomenklatur, Beiträge zur Namenforschung, Neue Folge 7(1972)233–244 und P. Hanke, Die Baumnamen in der russischen geographischen Nomenklatur, Phil. Diss. Münster 1974, S. 71 ff.
78 Wann/Scherzer 42.
79 Der Rattenfänger von Hameln, Hameln 1951, S. 122 f.

Die Auffassung dieses Ortsnamens als eine „Siedlung, in der sich Aussiedler aus Hameln niedergelassen haben", blieb jedoch nicht ohne Widerspruch. Zunächst hat H. Dobbertin[80] nur ganz allgemein Zweifel angemeldet, dann vertrat er zunächst die Auffassung, „das winzige mährische Dorf [sei] ... in Wirklichkeit nach einem *Amelung (Ameling, Hamelinus)*" benannt[81]. Wenige Jahre später verwies er auf einen Beitrag von E. Černy[82], der sich mit der Geschichte des Dorfes intensiv beschäftig hatte, jedoch irrtümlich *Hamlíkov* mit dem 1349 erwähnten Holštejner Dorf *Hertwigslog* gleichsetzte[83].

Konkreter heißt es an gleicher Stelle: „Die Schreibweise *Hamlingen* kommt urkundlich gar nicht vor. Die von Dr. Wann gemeinte winzige Siedlung heißt 1353 *Hemlynkov* und *Hemlikov,* 1385 *Hamlicow,* 1407 *Hamlyko,* 1437 *Hamlinkow,* 1511 *Hamakow* und gehörte zu den überwiegend deutschen Rodungsdörfern im Distrikt der erstmalig 1283 genannten Burg *Holstejn* zwischen Brünn und Olmütz"[84]. Auch an dieser Stelle nimmt H. Dobbertin an, „*Hamlíkov* als Gründung eines Locators namens *Hamelinus* = *Ameling/Amelung* aufzufassen (vergleiche das seit 1466 bezeugte nach einem *Ruprecht* benannte Nachbardorf *Rupprecht/ Ruprechtov*)"[85]. Dabei wird die Deutung von Hosák-Šrámek I 239 kritisiert: „Entschieden abzulehnen ist die von ... Šrámek vorgeschlagene Ableitung des Ortsnamens *Hamlíkov* vom deutschen Wort *Hammel* (L. Hosák, R. Šrámek, ... I, 239)"[86]. Wieder etwas anders heißt es bei H. Dobbertin an anderer Stelle[87]: „Heute leite ich den Ortsnamen *Hamlingow* ... von dem in Mähren vereinzelt, in Frankreich häufig auftretenden Personennamen *Hamelinus* (*Ameling, Amelung*) ab, nicht aber von dem Namen der Stadt *Hameln* (*Quernhameln*) ...". Einen weiteren Vorschlag aus dem Jahr 1986 („*Hemlynkow* (1353) ... dürfte von Österreich aus besiedelt sein, denn sie hieß 1349 *Merhlinslag*"[88]) hat er selbst später revidiert[89]. In jüngster Zeit nimmt er an, daß der Beleg 1349 *Merhlin-slag* aus *Hemlin-slog* verlesen ist und auf einen deutschen Lokator namens *Hamelinus* (*Ameling, Amelung*), der frühestens um 1250 bei Gedwitz wirkte, zurückgeht[90]. Damit steht für ihn fest,

80 Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27(1955)48 f.
81 In: Die Diözese Hildesheim 43(1975)63, Anm. 125.
82 E. Černý, K historii zaniklé vsi Hamlíkova u Podomí (Zur Geschichte des wüsten Dorfes Hamlíkov bei Podomí), in: Zprávy okresního Vlastivědného muzea ve Vyškově, Nr. 21, Januar 1959, S. 1–6; vgl. auch ders., Příspěvek k povrchovému průzkumu půdorysy zaniklych středověkových osad na Drahanské vrchovině a jeho vztahu k plužině, in: Zanikle středověké vesnice v ČSSR ve světle archeologických výzkumů, Uherské Hradiště 1971, S. 187–202.
83 H. Dobbertin, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1980/81, S. 79.
84 Ebenda.
85 Ebenda.
86 Ebenda, S. 82.
87 Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 1; ähnlich auch schon ders., Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)94.
88 Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)45.
89 Vgl. ders. auch schon Jahrbuch Museumsverein Hameln 1980/81, S. 82.
90 H. Dobbertin, Deister- und Weserzeitung, Hameln, 11. 5. 1996.

daß eine Herleitung des Namens vom dt. Wort *Hammel* im Sinne von Hosák-Šrámek I 239 ein Fehlgriff ist.

Die hier keineswegs in ganzer Breite dargestellte Diskussion zeigt, wie gering die Kenntnisse der Autoren auf namenkundlichem Sektor sind. Die Belege werden je nach Bedarf hin und her geschoben, eine saubere Chronologie wird nicht geleistet, auf lautliche und morphologische Fakten wird nicht geachtet, ein Vorschlag folgt dem nächsten, die Deutung basiert zum Teil auf aus der Luft gegriffenen Belegen usw. Man wagt sogar, den ausgewiesenen Fachvertretern der Onomastik ihre Kenntnis abzusprechen. Dabei bieten L. Hosák und R. Šrámek[91] eine Chronologie der Überlieferung des umstrittenen Namens und eine fundierte Deutung. Der Name *Hamlíkov,* inzwischen wüst, ist wie folgt überliefert: 1385 *Hamlicov*[92], 1407 *in Hamlyko,* 1437 *Hamlinkow,* 1511 *vsi pusté ... Hamakow (!),* in ihm liegt eine Ableitung von einem Personennamen *Hamlík* vor, der seinerseits auf dt. *Hammel* beruht.

Die obigen Deutungen stecken voller Fehler: ein Suffix *-ing-* ist nicht vorhanden; eine Form *Hemlincow* ist nicht belegt; der Name *Hameln* bleibt fern; Hosák und Šrámek leiten den Namen keineswegs aus dem Dt. ab, sondern von einem tschechischen PN., der mit slavischem Suffix *-ik-* von dt. *Hammel* abgeleitet ist (das ist zu beachten!); Dobbertin wirft *Amelung, Ameling, Hamelinus* ohne Kommentar in einen Topf.

Unser Resümee ist kurz: der Name hat mit *Hameln* nichts zu tun. Alle Vermutungen, die in diese Richtung gingen, sind verfehlt[93].

s. ***Hombok***, ein mährisches Angerdorf, nach H. Dobbertin[94] bezeugt seit 1351, ist seiner Ansicht nach eine Gründung des in Quellen zwischen 1231 und 1277 erscheinenden Hildesheimer Edelherren *Ulrich von Hohenbüchen.* Dieses ist aus der Luft gegriffen.

Die Überlieferung des Namens zeigt (1364 *parua Hluboky,* 1365 *Hlubiczki,* 1391 *mediam villam Hlubeczkeho* usw.[95]), daß tschechisch *hluboký* „tief" vorliegt[96]. Der erste Beleg, der deutschen Einfluß zeigt, stammt aus dem Jahre 1691 *Hohnbockh.*

91 Hosák-Šrámek I 239.

92 E. Černy, K historii, S. 1 kennt noch einen Beleg von 1353 *Hemlynkov, Hemlíkov,* der schon wegen der Schreibung *-í-* zur Vorsicht mahnt.

93 Eine ausführliche Kritik der in diesem Sinne herangezogenen Personennamen *Hamlinus, Hamelinus* u. a. kann daher unterbleiben. Diskutiert wurden diese – allerdings auch nicht immer fachgerecht – von H. Dobbertin, Fabula 1(1957/58)144; Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 4; A. Cammann, in: Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 69.

94 Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 4; ebenso ders., Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)132.

95 Hosák-Šrámek I 260.

96 Vgl. ebenda, S. 260 f. mit ausführlicher Auseinandersetzung um die polnisch-tschechische Überlieferung und Interpretation.

Man sieht, daß auch H. Dobbertin die Grundlagen der slavistischen Namenforschung nicht beherrscht.

t. Der Ortsname ***Hochwald***, tschechisch *Hukvaldy*, südlich von Mähr. Ostrau, geht dagegen zweifelsfrei auf den Namen der Grafen von *Hückeswagen* zurück[97]: 1234 *Arnulfhus comes de Hucesvage*, 1235 *de Hugensvald*, 1285 *de Hukenswald* usw.[98], deren westfälischer Heimatort außer Frage steht.

u. Hinsichtlich des Ortsnamens ***Rosenowe***, tschechisch *Rožnov*, heißt es bei Wann/Scherzer 29: „Zu diesen Ortsnamenbildungen ist wohl auch die zu den älteren Brunonischen Gründungen gehörende Stadt und Burg *Rosenowe* (zuletzt *Roschnau* genannt) an der der unteren Betschwa ... zu rechnen, kommt doch der Familienname *Rosenau* heute noch in Hamburg und im Holsteinischen vor. Auch wird im Ratzeburger Bistumszehntverzeichnis von etwa 1230 im Grenzbereich Ratzeburg gegen Holstein gleichfalls ein Ort *Rosenowe* genannt". Auch hier irren die Autoren. Während Hosák-Šrámek I, S. 390 f. nach Auflistung der Belege (1267 *Rosenowe*, 1366 *zu Rosenow* usw.) noch die deutsche Deutung referieren, aber auch eine slavische erwägen, sind sich R. Trautmann[99] und H. Wurms[100] in bezug auf den Ortsnamen bei Ratzeburg einig: die slavische ist vorzuziehen. Personennamen aus Hamburg und Schleswig-Holstein können als Gegenargument kaum belastet werden.

v. ***Schauenstein***, Burg etwa 15 km östlich der Mährischen Pforte, zwischen 1270 u. 1280 erbaut, „erinnert an die im Schaumburger Land bei Obernkirchen zwischen Hannover und Minden gelegene Burg gleichen Namens"[101]. Dem ist angesichts der historischen Überlieferung (1293 *Schornstein*, 1307 *in nouo Castro*, 1347 *castra nostra Schowensteyn* usw.[102]) nur zuzustimmen. In der Nähe der Burg liegt der heutige tschechische Ort *Kopřivnice*, dt. *Nesselsdorf*. Diesen Namen vergleichen Wann/Scherzer, S. 30 mit *Nesselberg (Nettelberg)*, „auf dem die Stammburg der Schaumburger Grafen oberhalb des Wesertals erbaut worden ist". Diese Ansicht ist zwar angesichts der historischen Überlieferung (1511 *od hranice kopřivnický*, 1517 *z Koprziwnicze*, 1581 *ves Koprzywnicze* ..., erst 1846 *Nesselsdorf*[103]) verfehlt, jedoch folgen die tschechischen Autoren des mährischen Ortsnamenbuches (und das kennzeichnet ihre integre Haltung gegenüber den Namen) der Ansicht von J. Pilnáček[104], der das Motiv der Namengebung in dem Wappen Brunos von Schaumburg, dem Nesselblatt (tschech. *kopřivny list*) sieht, wodurch schaumburgi-

97 Vgl. Wann/Scherzer, S. 31; H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)137 f.; ders., Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)38.
98 Hosák-Šrámek I 306.
99 Die Elb- und Ostseeslavischen Ortsnamen, Teil 2, Berlin 1949, S. 78; ders., Die slawischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins, 2. Aufl. Berlin 1950, S. 12 und 231.
100 H. Wurms, in: H.-G. Kaack, H. Wurms, Slawen und Deutsche im Lande Lauenburg, Ratzeburg 1983, S. 242.
101 Wann/Scherzer, S. 30.
102 Hosák-Šrámek II 439.
103 Hosák-Šrámek I 423 f.
104 Slezsky sbornik 46(1948)152.

scher Einfluß doch vorhanden wäre. Ich muß gestehen, daß mich diese These nicht überzeugt. Der Ortsname geht viel eher auf den den Ort durchfließenden Bachnamen *Kopřivnice* zurück, einer ganz gewöhnlichen Ableitung zu dem tschechischen Wort für die „Brennessel" *kopřiva.*

w. Unstrittig ist die Verbindung zur Weser im Fall des Burgennamens ***Schauenburg***, tschechisch *Šaumburg,* 1282 *de Schowenburg,* 1292 *de Schowenburg,* 1297 *de Schonwenburg* usw.[105], dessen Bau nach Wann/Scherzer, S. 31 1272 von Bischof Bruno geplant und in den nächsten Jahren durchgeführt worden ist. Diesem stimmt auch H. Dobbertin[106] zu.

x. Die Burgruine ***Stangow*** bei Dieditz im Kr. Wischau, erinnert nach Wann/Scherzer, S. 34 „an das Geschlecht *der (von) Stange (Stango)*". Es könne daher auf Beziehungen zum Weserbergland geschlossen werden. Erneut liegt ein schwerer Fehler vor: es gibt einen einzigen Beleg für diese Ruine: 1361 *Dyedycz ... in duobis castris videlicet Nouo, quod Stagnow dicitur*[107]. Es ist äußerst schwierig, aufgrund dieser einen Nennung den Namen deuten zu wollen[108], aber ein deutscher Personenname liegt auf keinen Fall zugrunde.

y. Ebenso verfehlt ist die Vermutung, der Ortsname ***Stangendorf*** in Nordböhmen erinnere „an das Geschlecht *der (von) Stange (Stango)*"[109]. Der Ortsname ist slavischer Herkunft: 1407 *Trnecz de Stanowicz,* 1457 und 1473 *in Stanowiczich* usw., erst 1665 *Stangendorff*[110].

Mährische Ortsnamen – Zusammenfassung

Wir sind am Ende der Durchsicht der herangezogenen Ortsnamen. In der Beurteilung kann ich mich kurz fassen: entgegen der von W. Wann vorgebrachten und so überzeugend klingenden These, daß die Forschungen zu den „einmaligen Beziehungen zwischen der Mährischen und der Westfälischen Pforte ein ganz neues und reichhaltiges Material an Familien-, Orts- und Flurnamen ..." erbracht hätten[111], muß festgehalten werden, daß die herangezogenen Ortsnamen nur in wenigen Fällen belastet werden können. Vieles steht auf tönernen Füßen oder ist mehr als fraglich.

Für eine Verbindung zum Wesergebiet sprechen folgende Namen: ***Braunsberg/ Brušperk, Brunswerde*** (jeweils zum Namen Brunos von Schaumburg), ***Füllstein/***

105 Hosák-Šrámek II 439.
106 Jahrbuch Museumsverein Hameln 1980/81, S. 82.
107 Hosák-Šrámek II 482.
108 Vgl. die vorsichtige Argumentation bei Hosák-Šrámek II 482.
109 Wann/Scherzer, S. 34.
110 A. Profous, Místní jména v Čechách, Bd. 4, Praha 1957, S. 160.
111 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 53.

Fulštejn (Adelsname aus Schaumburg), *Hochwald/Hukvaldy* (enthält den Adelsnamen *Hückeswagen* aus Westfalen) sowie die für sich sprechenden Burgennamen *Schauenstein* und *Schauenburg.*

Vor weiteren Schlußfolgerungen sollen aber zunächst die Flur- und Personennamen geprüft werden.

Trotz W. Wanns energisch vertretener Auffassung, es ließen sich auch Flurnamen als Beweis für engste Beziehungen zwischen Mähren und dem Weserbergland nachweisen, hat er selbst keinen einzigen Namen erwähnt. Da auch bei anderen Autoren entsprechendes Material nicht behandelt worden ist, kann eine Überprüfung hier nicht geleistet werden. Ob eine kritische Durchsicht mährischer Flurnamenarbeiten zu einem Erfolg führt, wage ich nicht zu beantworten. Herangezogen werden könnten z. B. zwei Abhandlungen von J. Skutil: *Místopisny slovník obcí okresu Blansko,* Blansko 1966, und *Mikrotoponymie a oronymie Drahanské vrchoviny,* Blansko 1968.

Deutsche Personennamen in Mähren

Ein anderes Bild zeigt sich bei Argumenten, die mit Hilfe von Personennamen angeführt worden sind. In diesem Bereich scheinen die Vertreter der Mähren-These mehr Erfolg zu haben. Schon im Jahre 1940 meinte F. v. Klocke im Hinblick auf die Kolonisation in Mähren[112]: „ ... die dem Schaumburger und Mindener Weserlande entstammenden Ritter oder Rittergenossen *Rutger v. Bardeleben, Johann Kämmerer, Heinrich* und *Bruno v. Spenthofen, Dietrich v. Rottorf, Konrad v. Lachdorf, Johann v. Cul* und der tecklenburgische Ritterbürtige *Eberhard v. Hörstel* gehörten irgendwie zum Olmützer Gefolgschaftskreise". Bei W. Wann heißt es daran anschließend über Bruno von Schaumburg: „Seine ritterliche und geistige Gefolgschaft, die sich allmählich um ihn sammelte ..., stammte zwar aus dem gesamten Reich, die meisten aber kamen doch aus dem Weserbergland und waren hier insbesonders zwischen Minden und Höxter beheimatet. Dazu gehörten, um aus der reichen Fülle nur einige zu nennen, z. B. die *Bardeleben, Bose, Cul, Dassel, Emse*[113], *Fülme-Füllstein, Heimsen, Hohenbüchen, Homburg, Hörstel, Höxter, Kämmerer, Lachdorf, Landsberg, Meinsen, Romberg, Rottorf, Eisbergen, Spenthove, Stockvisch, vom Turm, Vrolebsen, Wertinghausen* und viele andere mehr"[114].

112 F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 37.

113 Es handelt sich in diesem Fall aber wohl um die „Brüder *Bertold, Gottfried* und *Heinrich von der Ems,* Söhne eines bei Rheda angesessenen Rittergeschlechtes, die 1270 Stolzmütz, nicht weit von Hotzenplotz als Vasallenbesitz durch Brunos Hand bekamen" (F. v. Klocke, a. a. O., S. 37).

114 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 53.

H. Spanuth war von den Thesen überzeugt: „Diese[s] ... beweist Wann ... vor allem durch den Nachweis der gleichen Geschlechternamen im Heimatgebiet wie im Siedlungslande“[115], und daran anschließend: „Die stärksten Beweise ... gewinnt er ... auf rein historischem Wege. In mühsamer Arbeit hat er aus Urkunden seiner alten Heimat eine große Zahl von Bürgernamen gesammelt, die gleichzeitig in Alt-Hamelner Quellen bezeugt sind, darunter so charakteristische und wenig häufige Namen wie *Leist, Rike, Fargel, Hake, Ketteler* u. a. Diese Reihen wiegen um so schwerer, als bürgerliche Familiennamen damals erst aufkamen und überdies nur ein Bruchteil von ihnen in den stark dezimierten Urkunden der Stadt Hameln überhaupt vorkommt“[116].

Dieses letzte Argument allerdings haben R. Frenzel und M. Rumpf zurückgewiesen:[117] „Es handelt sich um in ganz Mitteldeutschland gebräuchliche Namen wie *Leist, Rike, Hake, Ketteler* – also kein Beweis“.

Es bleiben somit zur Prüfung die oben von W. Wann genannten Personennamen und weitere, vor allem bei Wann/Scherzer angeführte Namen. Ich werde sie im folgenden im einzelnen anführen und kurz besprechen.

Den Familiennamen ***Apole*** glauben Wann/Scherzer, S. 33 mit dem Ortsnamen *Apelern* zusammenbringen zu können. Das ist vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen unmöglich. Der Vergleich überzeugt nicht.

Das Geschlecht derer von ***Bardeleben*** ist im Urkundenbuch von Hameln gut bezeugt. W. Wann stützt sich aber vornehmlich auf eine Urkunde von 1264, zu der H. Dobbertin[118] einzusehen ist.

Eine besondere Beziehung zwischen dem Familiennamen ***Bose*** in Schaumburg und Mähren[119] vermag ich nicht zu entdecken.

Zu der Verbindung des Familiennamens ***von dem Busche*** (Schaumburg) mit mährischen Namen wurde oben schon ablehnend Stellung genommen.

Der Familienname ***Cul*** (Schaumburg) erscheint in der strittigen Urkunde von 1264, zu der Anm. 118 zu vergleichen ist.

Die Heranziehung des Familiennamens ***Eisbergen*** überzeugt mich nicht. Genauere Angaben fehlen.

Zum Namen ***Emse***, der mit Schaumburg nicht zu tun hat, wurde oben schon Stellung genommen.

115 H. Spanuth, Der Rattenfänger von Hameln, Hameln 1951, S. 121.
116 Ebenda, S. 122f.; relativ positiv dazu auch C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)11.
117 Deutungen zur Rattenfängersage, in: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 58. Vgl. auch H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 15.
118 Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)40.
119 Wann/Scherzer, S. 33.

Akzeptiert werden können die Beziehungen der Familie ***Fülme-Füllstein*** mit Mähren, die sich in dem oben diskutierten mährischen Burgennamen niedergeschlagen haben.

Spezielle Verbindungen zu Hameln glauben Wann/Scherzer, S. 40 in den Personennamen *„Hamel (Hamal)* im Boskowitzer Bezirk westlich von Olmütz", ferner in einem gewissen *„Hamelinus* aus der nach Bischof Bruno benannten Siedlung *Bruntal* (später umbenannt in Freudenthal) und vor allem ein *Haemler* in ... Janestorph (Johannesthal, Kreis Jägerndorf)" erblicken zu können. Nichts davon läßt sich halten. Der Ort *Bruntal* ist nicht nach Bischof Bruno benannt (s. o.), der Personenname *Haemler* verrät Umlaut und damit Ableitung von dem altdeutschen Namen *Hamilo, Hemilo*[120], bei allen drei Namen kommt eher der *Hammel* als Übername in Betracht als der Ortsname *Hameln.*

Unstrittig ist die Herkunft derer von ***Hemenhusen*** aus dem Wesergebiet, die nach Olmütz und in die Nähe von Hotzenplotz ausgewandert sind[121], auch wird man nicht bestreiten können, daß „sich mit Achilles von Heimsen ... [und anderen] Bürger und Bauern aus Hameln und Umgebung in Olmütz angesiedelt haben können"[122]. Und dennoch gibt es gegenüber der These, daß der Auszug über die Uckermark nach Pommern erfolgt ist, gewichtige Unterschiede, auf die noch einzugehen sein wird.

Verfehlt ist der Versuch, in dem mährischen Ortsnamen ***Hombok*** den Namen derer von *Hohenbüchen* (bei Alfeld/Leine) zu sehen (s. o.). Die Familie ist aber in Mähren nachweisbar und offenbar aus Südniedersachsen eingewandert. Eine spezielle Beziehung zu Hameln läßt sich allerdings nicht nachweisen[123].

Ein Ritter mit dem Namen ***Eberhard von Horstelau*** erscheint in der umstrittenen Urkunde von 1264, zu der oben schon Stellung genommen wurde.

Genauere Angaben zu einem Familiennamen ***Höxter*** fehlen.

Die Herkunft der Familie von ***Hückeswagen*** (an der Wupper) ist unzweifelhaft. Über ihr Wirken in Mähren war schon oben die Rede. Eine besondere Beziehung zu Hameln besteht aber nicht[124].

Für den Familiennamen ***Kämmerer*** sind besondere Beziehungen zum Wesergebiet nicht nachzuweisen.

120 S. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, 2. Aufl., Bonn 1900, S. 744. Vgl. auch M. Gottschald, Deutsche Namenkunde, 5. Aufl., Berlin–New York 1982, S. 234.

121 Vgl. H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)57; F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 37.

122 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 4.

123 Ebenda, S. 2.

124 Vgl. H. Dobbertin, Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)40.

Konrad von Lachdorf erscheint in der strittigen Urkunde von 1264 und war wahrscheinlich Bürger von Minden[125].

Das Geschlecht von ***Landisbergen*** ist an Weser bei Leese und Estorf beheimatet; Hameln liegt weit ab[126].

Beziehungen zwischen Hameln und Mähren spiegeln sich dagegen in dem Namen des Ritters *Tethardus* ***Lothe*** wieder[127].

Den Namen des Ortes ***Meinsen*** bei Minden trägt offenbar *Herbordus de Meynhusen,* „der ... beim schlesischen Kloster Heinrichau begütert war"[128]. Aber auch dieser Ort liegt von Hameln weiter entfernt.

Auf die Umgebung von Rinteln verweist der von Wann herangezogene Familienname ***Rottorpe***, nämlich auf die Wüstung *Rottorf* östlich von Rinteln[129]. Allerdings handelt es sich erneut um einen Beleg der umstrittenen Urkunde von 1264.

Die unzweifelhaft vorhandenen Beziehungen zwischen Schaumburg und Mähren schlugen sich auch darin nieder, daß ***Nikolaus von Schaumburg*** 1263 von Bruno ein Lehen zu Choryn bei Wallachisch-Meseritz erhielt[130].

Nicht ganz so sicher sind die Beziehungen der in Mähren genannten ***von Spenthove***[131].

Für spezielle Verbindungen zu Hameln nahmen W. Wann und W. Scherzer den Familiennamen ***Stockvisch*** in Anspruch[132]. H. Dobbertin hat jedoch mit Recht darauf verwiesen[133], daß ein Ritter namens *Stocvisch* 1283 in Diensten der Grafen von Schwerin gestanden hat. Auch zu diesem Gebiet hat Mähren unzweifelhaft Beziehungen unterhalten.

Besser steht es um den 1256 genannten ***Helmbert de Turri***, einen Getreuen Brunos, „der vom Turmhofamt bei Möllenbeck abstammte"[134].

Das betrifft auch einen „nicht genauer bezeichneten Beamten Brunos: ***Johann Vrolenwezen*** oder *Frolebsen* aus der Gegend von Hameln, der 1273 mit 10 Hufen zu Katscher bei Troppau belehnt wurde"[135]. H. Dobbertin meint zwar, daß es sicher-

125 Ebenda.
126 Ebenda, S. 38.
127 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder, S. 4.
128 Ebenda, S. 43; vgl. auch F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 38.
129 Vgl. W. Laur, Die Ortsnamen in Schaumburg, Rinteln 1993, S. 73.
130 F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 36.
131 Man vergleiche H. Dobbertin, Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1,1986,40 f.
132 Wann/Scherzer, S. 39.
133 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder, S. 3 f.
134 Wann/Scherzer, S. 36; F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 34; vgl. auch H. Dobbertin, Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)42 f.
135 F. v. Klocke, a. a. O., S. 36 f.

lich nicht zutreffe, daß „dieser Knappe *Johannes Vrolewezensis* (1273) nach der Wüstung *Frolibeshusen* südlich Hameln benannt sei“[136], aber er nennt nur die aus der Wende des 8. bis 9. Jahrhunderts stammende Belegform der Fuldaer Tradition *Frolibeshusen,* während Formen des 14. Jahrhunderts wie die um 1350 belegte Variante *in Vrolevessen*[137], 1365 *Vrolevessen*[138] und auch spätere Belege wie z. B. 1534 *im Frolevser Feld*[139] doch eindeutig für eine Verbindung des Familiennamens mit der Wüstung bei Hagenohsen sprechen.

Verfehlt ist allerdings die Annahme von W. Wann und W. Scherzer[140], mit der Person ***Hermann von Wertinghausen*** (seit 1273 Erbvogt in Müglitz, 32 km von Olmütz entfernt) ließen sich spezielle Verbindungen mit Hameln als „Angehöriger eines in Hameln vielgenannten Geschlechtes“ herstellen[141], vgl. die ausführlichen Gegenargumente von H. Dobbertin[142].

Mährische Personennamen – Auswertung

Damit sind wir am Ende der Betrachtung derjenigen Argumente angekommen, denen Personennamen als Basis zugrunde gelegt wird. Wir konnten einige nicht als Beweis für enge Beziehungen zwischen Mähren und Hameln (oder der näheren Umgebung) akzeptieren, aber einige Gleichungen sind sicher und nicht zu erschüttern. Wer sich jedoch in namenkundlichen Arbeiten auskennt, weiß, daß bei der Diskussion von strittigen Beziehungen die Flexibilität von Personen gegenüber der Beharrung von Ortsnamen immer eine geringere Aussagekraft besitzt. Natürlich kann es keinen Zweifel daran geben, daß es Kontakte zwischen dem Weserbergland und Mähren gegeben hat. Es fragt sich nur, ob es nicht einen anderen Bereich gegeben hat, der zu Hameln und seiner Umgebung engere, festere und (das ist angesichts der mutmaßlichen Datierung des „Auszugs der Hamelner Kinder“ nicht unwichtig) auch nach dem Ende der Tätigkeit von Bruno von Schaumburg andauernde Beziehungen unterhalten hat.

Ich übergehe den Glauben von W. Wann und W. Scherzer daran, daß zu unserer Frage Vornamen etwas beitragen könnten („Vornamen wie etwa *Balduin, Christian, Ewerhard, Henning, Herbord, Lambert, Mauriz, Steven, Tilman, Witigo* wei-

136 Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)38.
137 P. Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 7(1838)299.
138 H. Dürre, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 114.
139 H. Berner, Das Amt Ohsen, Göttingen 1954, S. 35.
140 Die auf F. v. Klocke, a. a. O., S. 37, zurück geht.
141 Wann/Scherzer, S. 39.
142 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder, S. 2; ders., Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)43f.

sen nach Niedersachsen")[143], da das zu dünnes Eis ist, um darauf etwas zu bauen, und komme zu einer zusammenfassenden Wertung der Thesen von W. Wann.

Kritik der Mähren-Theorie

Wie schon mehrfach angesprochen, meinte Wann, daß die „Forschungen der letzten Jahre, insbesondere in den mährischen Archiven, ... zu diesen einmaligen Beziehungen zwischen der Mährischen und der Westfälischen Pforte ein ganz neues und reichhaltiges Material an Familien-, Orts- und Flurnamen, an Wappen, rechtshistorischen und volkskundlichen Denkmalen [erbrachten]". Seine Thesen gipfeln in der Behauptung, daß diese Beziehungen „gleichzeitig einen Bestandteil innerhalb eines komplizierten Beweissystems, mit dem der endgültige Verbleib der Hämelschen Kinder präzise dokumentiert aufgezeigt werden kann, [bilden]"[144]. Darin stimmte ihm W. Scherzer zu, wenn er in dem Vorwort zur Neuausgabe 1984 meinte: „Die von ihm [W. Wann, J. U.] nach Niedersachsen und Hameln weisenden Belege sind zahlreich und bei weitem reichhaltiger als die Unterlagen früherer Deutungsversuche zur Rattenfängersage"[145]. Daß diese Auffassung nicht zu halten ist, werden wir bei einem Vergleich der Orts- und Personennamen des Wesergebietes mit denen der deutschen Ostsiedlung noch sehen.

Jedoch sind die Auffassungen von W. Wann und W. Scherzer auch bereits von anderer Seite nachhaltig kritisiert worden: „Die von Wann gebrachten Namen überzeugen nicht. Es sind Namen, wie sie in Mittel- und Norddeutschland üblich sind. Überdies wäre auch eine genaue Ableitung der Namen und der Heimat der Träger keineswegs ein stichhaltiger Beweis dafür, daß diese Namensträger unbedingt den Rattenfängerzug mitgemacht hätten"[146]. Nachdenklich stimmt auch die folgende Bemerkung von A. Cammann[147]: „Im mährischen Urkundenbuch ist nach Dobbertin keine Hamelner Bürgerfamilie des 13. Jahrhunderts genannt, niemand von den *Werengisi, Gruelhut, Lotho, von Wenge* u. a. m. Dagegen sind sie in Pommern und an der Heerstraße Hameln-Magdeburg-Stettin-Kolberg häufig nachzuweisen". In dieselbe Richtung geht die knappe Bemerkung von H. Dobbertin: „Hamelner Patriziernamen des 13. Jahrhunderts hat *Wann* in oder bei Olmütz nicht nachgewiesen"[148]. Ebenso bedeutsam sind die Anmerkungen von R. Frenzel

143 Wann/Scherzer, S. 34.
144 W. Wann, Der Klüt 1948, S. 53.
145 Wann/Scherzer, S. 10.
146 W. Woeller, Zeitschrift für deutsche Philologie 80(1961)188); vgl. auch dies., Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftliche Reihe 6(1956/57)138.
147 Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 69.
148 H. Dobbertin, Fabula 1(1957/58)144.

und M. Rumpf[149]: „Wann behauptet, es habe sich um die niederen Schichten der Bevölkerung gehandelt. Dazu wäre zu sagen: Diese Bevölkerungsschichten hatten im 13. Jahrhundert noch keine Familiennamen. Die bürgerlichen Familiennamen bildeten sich damals erst langsam beim Patriziat heraus". Daß die niederen Schichten gerade keinen Anteil an der Siedlung in Mähren hatten, hat auch – vielfach unbemerkt – der so gern von W. Wann und W. Scherzer herangezogene F. v. Klocke Jahrzehnte vorher bemerkt: „So wird durch günstige Urkundenüberlieferung für das Schaumburg-Olmützer Kolonisationsbemühen einmal der westfälische Ritteranteil am Ostunternehmen ... nach Umfang und Bedeutung klar erkennbar ... Hingegen bleibt der Anteil westfälischer Bauern an der Schaumburger Siedlung in Mähren viel unklarer als der in Holstein"[150] [Unterstreichung von mir, J.U.]. Hinzu kommt, daß das mit der Rattenfängersage zusammenhängende Ereignis zeitlich später als die mährische Kolonisation schaumburgischer Adeliger anzusetzen ist. Das unterstrich – ganz unabhängig von der Rattenfängersage – der von W. Wann und W. Scherzer gern zitierte F. v. Klocke: „Daß der ländliche Siedlungsbereich in Mähren nach Brunos Tod noch nennenswerten Nachschub aus Westfalen erhielt, läßt sich nicht annehmen"[151]. Ein halbes Jahrhundert später führte G. Schnath diese Tatsache als für ihn wichtigstes Argument gegen die Mährenthese an: „Anläßlich des 61. Niedersachsentages in Hameln 1980 [lehnte] ... Schnath ... Wanns Auslegung ab, weil die Besiedlung des Bistums Olmütz schon 1240/50 stattgefunden habe"[152].

Bischof Bruno starb 1281. Der Einfluß aus dem Wesergebiet ließ rapide nach. W. Wanns Behauptung, im 13. Jahrhundert habe „von den ... zur engeren Wahl stehenden fünf Ländern: Neumark, Brandenburg, Oberschlesien, Westgalizien, Nordmähren und Oberungarn ... letztlich nur eine einzige Landschaft ... zur fraglichen Zeit nachweisbar enge und in ihrer Art auffallende Kolonisationsbeziehungen zumindestens zur unmittelbaren Hamelner Nachbarschaft unterhalten ...: das einen Bestandteil Alt-Mährens bildende Olmützer Bischofsland"[153], ist falsch und entschieden zurückzuweisen. Sie berücksichtigt nicht die entscheidende Bedeutung der Schlacht bei Bornhöved (1227). Die Niederlage des dänischen Königs führte zum Zusammenbruch der dänischen Vormachtstellung und zum Aufstieg des deutschen Ostseehandels. Die Barrieren für die deutsche Ostsiedlung, vor allem in die ostseenahen Länder Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen und in das Baltikum, waren durchbrochen. Dieses sollte sich auch in den Orts- und Flurnamen dieser Gebiete niederschlagen und ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil für W. Wann die

149 In: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 58.

150 F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940, S. 38.

151 Ebenda, S. 44.

152 C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)15.

153 W. Wann, Wolfgang Wann, Die Lösung der Hamelner Rattenfängersage, Diss. Würzburg 1949, S. 49f.

aus dem Namenmaterial erarbeiteten Parallelen die entscheidenden Argumente für Mähren als Ziel des „Rattenfängerauszuges" darstellen. Diese Tatsachen sind auch von Kritikern der Wannschen These nicht immer genügend beobachtet worden.

Die Gegenposition: Pommern und benachbarte Gebiete

Wir hatten bereits gesehen, daß W. Wann auf onomastischem Gebiet entscheidende und schwerwiegende Fehler unterlaufen sind. Von seinem Material bleibt fast nur im Bereich der Personennamen Belastbares übrig. Ganz anders sieht es dagegen bei einem Vergleich der Namen des Weserberglandes und dessen Umgebung mit denen Pommerns, der Uckermark und weiterer Ziele der deutschen Ostkolonisation aus. Dazu soll jetzt übergegangen werden.

Es darf schon hier bemerkt werden, daß ich im wesentlichen mit der Meinung von H. Dobbertin übereinstimme, der in zahlreichen Beiträgen[154] den Nachweis zu erbringen versuchte, daß die Beziehungen des Hamelner Raumes mit denen Pommerns und den angrenzenden Gebieten viel enger als mit denen Mährens waren. Es wird allerdings auch darauf verwiesen werden müssen, daß ihm – ebenso wie W. Wann – bei der Behandlung der Orts- und Personennamen schlimme Fehler unterlaufen sind.

Die mit der deutschen Ostsiedlung verbundenen Aspekte sind vielfach behandelt worden. Ich werde darauf nur am Rande eingehen und nur insoweit, wie sie für das Weserbergland und den Hamelner Raum von Bedeutung sind. Hinweise dazu fand ich vor allem in den Beiträgen von C. Krollmann[155], F. Bertheau[156], E. Weise[157], F. Morré[158], W. Kuhn[159] und in dem Sammelband *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*[160].

Ortsnamen

Uns soll im folgenden nur der namenkundliche Aspekt beschäftigen, vor allem die Frage, ob die nach Osten wandernden Siedler durch mitgenommene Namen etwas zu ihrer Herkunft aussagen können. An erster Stelle stehen dabei die Ortsnamen.

154 Man vergleiche die in der Literaturliste verzeichneten Beiträge.
155 Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 54(1912)1–103.
156 Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 80(1915)1–37, 351–395.
157 Niedersachsens Leistung für den deutschen Osten, Stader Jahrbuch 1956, S. 43–69.
158 Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters, in: Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg 1(1942)463–485.
159 Geschichte der deutschen Ostsiedlung in der Neuzeit, Bd. 1–2, Köln-Graz 1955/57.
160 Reichenau Vorträge 1970–1972, Hrsg. v. W. Schlesinger, Sigmaringen 1975.

Durch die fortschreitende Bearbeitung der mitteldeutschen Namen sind die Vergleichsmöglichkeiten in der letzten Zeit erheblich besser geworden. Nicht zuletzt durch die Arbeiten am Brandenburgischen Namenbuch[161] ist die Basis für Vergleiche zwischen westdeutschen und mitteldeutschen Namen erheblich verbessert worden. Dabei haben sich die Autoren auch den Namenübertragungen zugewandt; jeder Band des Brandenburgischen Namenbuchs enthält einen Abschnitt, in dem mutmaßliche Namenentsprechungen diskutiert werden. Weiterhin ist eine im Druck befindliche zusammenfassende Studie von S. Wauer mit reichhaltigen Literaturangaben zu berücksichtigen[162], in der die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark ausführlich behandelt worden ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll zu einzelnen Ortsnamen, die im Zusammenhang mit der deutschen Ostsiedlung als Übertragungen diskutiert worden sind und Hinweise auf die Herkunft der Siedler geben könnten, übergegangen werden.

1.) ***Altfelde*** bei Marienburg. H. Dobbertin vermutete[163], „‚daß der Vogt *Johann von Alfeld* 1283 in Masuren als Vasall des *Grafen Nikolaus von Spiegelberg* verschollen ist', auch mit weiteren genealogischen Perspektiven, z. B. auf Gründung des Dorfes *Altfelde* bei Marienburg". Diese Gleichsetzung ist in jeder Hinsicht verfehlt, sowohl hinsichtlich des ON. *Alfeld* (Leine), der mit niederdeutsch *old* „alt" nichts zu tun hat, wie auch des ON. *Alt(en)feld(e)* bei Marienburg, heute polnisch *Stare Pole*, 1330 *Aldenvelt*, 1398 *Aldefeld*, 1565 *Althfelth alias Stare Pole* usw.[164]. Schon an diesem einen Beispiel kann man sehen, daß auch den Gegnern der Mähren-These W. Wanns auf namenkundlichem Sektor grundlegende Kenntnisse fehlen.

2.) ***Altschaumburg*** an der Oder (nördlich von Küstrin), 1460 *Schawenborch*, heute polnisch *Szumiłowo*, ist von H. Dobbertin zunächst[165] als „nach den beiden gleichnamigen Grafenfamilien des Weserberglandes benannt" aufgefaßt worden. Später präzisierte er diese Angabe und sah in dem Ortsnamen einen Bezug auf die Brandenburger Markgräfin *Heilwigis von Schaumburg-Holstein*[166]. In jedem Fall ist seine Bemerkung wichtig, daß der Name nicht beweise, daß „die Grafen von Schaumburg-Holstein einseitig die Olmützer Kolonisation unterstützt haben"[167].

161 R. E. Fischer, Die Ortsnamen der Zauche; ders., Die Ortsnamen des Kreises Belzig; G. Schlimpert, Die Ortsnamen des Teltow; R. E. Fischer, Die Ortsnamen des Havellandes; G. Schlimpert, Die Ortsnamen des Barnim; S. Wauer, Die Ortsnamen der Prignitz; G. Schlimpert, Die Ortsnamen des Kreises Jüterbog-Luckenwalde; C. Willich, Die Ortsnamen des Landes Lebus; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark.

162 Für die Übersendung einer Kopie des Beitrages danke ich S. Wauer (Berlin) sehr herzlich.

163 Brieflich an A. Cammann, vgl. A. Cammannn, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 27(1984)48.

164 Vgl. die ausführliche Darstellung des Namens bei H. Górnowicz, Toponimia Powiśla Gdańskiego, Gdańsk 1980, S. 29 sowie B. Czopek-Kopciuch, Adaptacje niemieckich nazw miejscowych w języku polskim, Kraków 1995, S. 146.

165 Fabula 1(1957/58)145.

166 H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 19.

167 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 47.

3.) Verschiedentlich ist vermutet worden, daß der nahe bei Hindenburg (zu diesem Namen s. unten) in der Uckermark liegende ON. ***Baßdorf*** von Lippe übertragen worden sei[168]. Dabei ist aber der westfälische Vergleichsname nicht genannt worden, ich vermute, daß man an *Basdorf*, eine Wüstung bei Minden, oder an *Basdorf* bei Korbach (Hessen-Waldeck) gedacht hat. In jedem Fall muß der Vergleich aufgegeben werden, da die alten Belege für *Baßdorf* (Uckermark) 1335 *Bartoldesdorp*, 1375 *Bartilsdorp*, 1486 *Berstorff*, 1527 *Bergestroff* usw., um 1720 *Barsdorff*[169], eindeutig auf Ableitung von einem stark flektierenden Personennamen *Barthold* weisen[170], während die beiden westdeutschen Toponyme ganz anderer, z. T. noch ungeklärter Herkunft sind: *Basdorf* bei Korbach in Waldeck ist nach dem Westfälischen Urkundenbuch, den Zusammenstellungen bei Erhard, Regesta Historiae Westfaliae und anderen Quellen alt nur überliefert als *Barstorp, Borstorp*. Eine Ableitung von *Berthold, Barthold* liegt keineswegs vor. Die ältesten Belege für die Wüstung *Bastorpe* bei Minden am Bach *Bastau* sind 1181 *Bastorpe*, ca. 1191 *Basthorpe*[171], worin E. Förstemann[172] vielleicht mit Recht eine Ableitung von dt. *Bast* sieht. Die Verbindung mit dem Osten ist m. E. nicht überzeugend.

4.) In dem ON. ***Beweringen***, heute poln. *Bobrowniki* (Stargard), einem ON. bei Marienfließ, poln. Marionowo (östlich von Stargard), sieht H. Dobbertin[173] mit Recht eine Übertragung von *Beveringen* bei Pritzwalk und weiter von *Beverungen* an der Weser. Jüngere Untersuchungen bestätigen diese Auffassung nachhaltig. So hat S. Wauer den ON. *Beveringen* bei Pritzwalk behandelt und ihn aufgrund der alten Belege 1368 *Beueringhe*, 1376 *in Beueringen* usw. als Übertragung von *Beverungen* an der Bever bei Höxter angesprochen. Wichtig ist ihre Bemerkung, daß keine Bildung „PN. *Bever* ‚Biber' + *-ingen*" vorliegen kann, „da zur Zeit der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung Namen mit dem Suffix *-ingen* nicht mehr gebildet wurden"[174]. Zum ON. *Beverungen* an der Weser, 826–876 *Beuerungen*, am Rand: *Beuerungen*, 1155 *de curia Beueringen*, (1162) *de curia Beveringen*, (1205–16) *Heinricus de Beverungen*, (1223–54) *Conradus de Beverunge*, 1238 (K.) *Conrado de Beverungen*, 1252 *Conradus de Beuerungen*, 1252 *Conradus de Beuerunge*, 1256 *dictus de Beuerungen*, 1300 (oder 1306) (A.) *in Beverungen*, 1266 *Bertoldus de Beverungen*, 1262 *miles de Beverungen*, 1283 *villa Beuerungen*, (vor 1284) *in inferiori Beverungen* (Nieder-Beverungen), 1284 *in minori Beverungen* (Nieder-

168 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; unter Vorbehalt akzeptiert von S. Wauer (im Druck).

169 L. Enders, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII: Uckermark, Weimar 1986, S. 48.

170 So auch mit Recht von L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 48, angenommen.

171 Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus, bearb. v. H. A. Erhard, Bd. 2, Teil 1, Münster 1851, Nr. 420; Hamelner Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 8.

172 E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. 2: Orts- und sonstige geographische Namen. I. Hälfte A-K, hrsg. von H. Jellinghaus, Bonn 1916, S. 372.

173 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)146 f.

174 S. Wauer, Die Ortsnamen der Prignitz, Weimar 1989, S. 61.

Beverungen), 1399 *an Beverungen*[175], einer hochaltertümlichen Ableitung zum Flußnamen *Bever*, habe ich an anderem Ort Stellung genommen[176]. Der Wechsel zwischen *-ing-* und *-ung-* ist häufiger zu beobachten; man kann im allgemeinen eine Entwicklung von *-ung-* >*-ing-* feststellen. Die Beobachtung von S. Wauer ist deshalb so bedeutsam, weil es sich bei den Namen in der Prignitz und in Pommern aufgrund des nicht mehr produktiven Suffixes nur um eine Namenübertragung handeln kann und nicht um Schöpfungen aus dem lebendigen Wortschatz.

5.) Dem Vorschlag von L. Enders[177], in der Namenparallelität ***Bischofshagen***, Wüstung bei Greiffenberg (Uckermark) – *Bischofshagen* (bei Löhne in Westfalen) eine Übertragung aus dem Westen zu sehen, ist S. Wauer gefolgt[178]. *Bischofshagen* bei Greiffenberg ist wie folgt belegt: 1375 *Byscoppeshaghen*, 1416 *to Byschopshagen*, 1481 *zu Bischofshagen*, 1498 *zu pischoffeshagen* usw.[179], für *Bischofshagen* in Westfalen habe ich einen Beleg von 1318 *in den Bischopeshagen* ...[180] gefunden[181]. Zu weiteren *-hagen*-Ortsnamen wird weiter unten noch Stellung genommen.

6.) Bei jedem Namen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Verbindungen korrekt sind. Nach S. Wauer ist der Versuch von L. Enders[182], den uckermärkischen ON. ***Boisterfelde*** („bis ins 19. Jahrhundert hinein „Biesterfelde" gesprochen ..."), auf *Biesterfeld* in Westfalen (südlich von Lügde bei Bad Pyrmont) zurückzuführen, abzulehnen, denn dieser „kann nicht auf *Biesterfeld*/Westfalen zurückgehen, da dieser Ort weit jünger ist"[183]. Für sich genommen ist das richtig, aber offenbar sind die Verhältnisse bei dem westfälischen Namen etwas komplizierter. Klar dürfte sein, daß der uckermärkische Name auf altes *Bi(e)sterfeld* zurückgeht: 1375 *Bistervelt*, 1528 *Biestenfeldt*, 1629 *Biesterfeldt* (FlurN.)[184].

Der westfälische Name *Biesterfeld* südlich von Bad Pyrmont geht auf eine Meierei zurück, die (zusammen mit anderen) zur Zeit von Simon VI. im 16. Jahrhundert entstanden ist[185]. Zu beachten ist aber sowohl eine Adelsfamilie *Lippe-Biesterfeld*,

175 Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus, bearb. v. H. A. Erhard, Bd. 2, Teil 1, Münster 1851, S. 47,80; Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. 16, 82, 181, 302, 369, 470, 539, 818, 835, 836; H. Sudendorf (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 8, S. 348.

176 J. Udolph, Namenkundliche Studien zum Germanenproblem, Berlin – New York 1994, S. 155.

177 Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50.

178 S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, Weimar 1996, S. 68.

179 Ebda., vgl. auch L. Enders, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII: Uckermark, Weimar 1986, S. 86.

180 Westfäl. Urkundenbuch, Bd. 9, S. 794.

181 Dazu vgl. auch G. Engel, Des Bischofs „Hagen", Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne, Sonderheft 1, Löhne 1974, S. 33–44.

182 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; vgl. auch dieselbe, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.

183 Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (im Druck).

184 S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 72.

185 Vgl. E. Kittel, Geschichte des Landes Lippe, Köln 1957, S. 82.

die Graf Jobst Hermann (1625–1678) begründet hat, wie auch der alte und bisher nicht sicher erklärte Wüstungsname *Biest* bei Lemgo, 12. Jahrhundert und später *Bist, Biest,* der auch dem *Biesterberg* und der *Biestermark* bei Lemgo seinen Namen gegeben hat. Auch als Familienname erscheint diese Bezeichnung, z. B. 1293 als *Iohanne de Bist* [186].

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß *Boisterfelde* in einer Beziehung zu *Biest, Biesterberg, Biestermark* und auch *Biesterfelde* steht, wobei zuzugestehen ist, daß von diesen *Biesterfelde* der jüngste Name in Lippe zu sein scheint. Die Familie *Lippe-Biesterfeld* muß jedoch ihren Namen auch aus dieser Gruppe erhalten haben. Ich meine, man kann die Verbindung mit *Boisterfelde* aufrecht erhalten, zumal weitere Übertragungen in den benachbarten Ortsnamen *Hindenburg* und *Hammelspring* (zu beiden s. u.) vorliegen.

7.) Auf Beziehungen zwischen Bischof Bruno und Ostpreußen weisen Wann/Scherzer selbst hin: dessen Teilnahme an einem Feldzug „scheint mit der Benennung der wohl 1254 gegründeten Stadt ***Braunsberg*** (Brunsberg) im preußischen Ermland honoriert worden zu sein“[187]. Allerdings ist diese weit verbreitete Annahme mit einem kleinen Fragezeichen zu versehen: *Braunsberg,* heute poln. *Braniewo,* ist bereits 1249 in der Form *Brusebergue* überliefert, erscheint zwar 1254 als *Brunsberg,* dann aber (1274–75) wieder etwas abweichend als *Brunenberch,* und gewinnt erst später Stabilität in den Formen *Brunsberg, Braunsberg*[188]. Während K. Rymut nur darauf verweist, daß 1249 eine Bezeichnung für ein preußisches Dorf vorliege, hat S. Rospond wohl mit Recht in dem Beleg von 1249 einen preußischen Namen gesehen, der dann von den deutschen Kolonisten an den Namen *Brunos* angeglichen worden sei („nadali mu pr. m. [den preußischen Namen, J. U.] przeinaczając nazwę na niem. *Brunsberg* ku czci św. Brunona“). Ganz so sicher ist also die Verbindung mit dem Namen *Brunos* nicht[189].

8.) Auf Beziehungen zur Weser weist aber der ON. ***Dahlhausen*** bei Pritzwalk in der Prignitz hin. Seine historischen Belege (1487 *dat dorp Dalehusen,* 1503 *Dallhusen,* 1581 *Dalhausen,* 1601 *Dahlhausen,* 1652 *Dalhausen*) stützen die von S. Wauer[190] angenommene Übertragung von *Dalhausen* bei Beverungen an der Weser, 9.-11. Jh. (auch Kopie 1479) *Daelhusen.* Nicht zuletzt die Nähe zu *Beverungen* bzw. *Beveringen* bei Pritzwalk spricht nach ihrer Ansicht für diese Auffassung.

9.) Ähnlich verhält es sich mit dem ON. ***Eberstein*** bei Naugard, heute poln. *Wojcieszyn.* Es handelt sich zweifelsfrei um eine Übertragung, die auf Burg, Herrschaft und Familie *(von) Everstein* bei Holzminden zurückgeht. Ausführlich hat

186 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. 1017.

187 Wann/Scherzer, S. 23 f.

188 S. Rospond, Słownik etymologiczny miast i gmin PRL, Wrocław usw. 1984, S. 37; K. Rymut, Nazwy miast Polski, Wrocław usw. 1980, S. 41.

189 Etwas anders beurteilt B. Czopek-Kopciuch, Adaptacje niemieckich nazw miejscowych w języku polskim, Kraków 1995, S. 155 den Namen.

190 Die Ortsnamen der Prignitz, Weimar 1989, S. 79.

sich dazu und zu den intensiven Verbindungen der Familie mit Pommern H. Dobbertin geäußert[191], man vergleiche auch die Ausführungen von A. Hofmeister[192].

10.) Daß man seine Phantasie auch gelegentlich zügeln muß, zeigt der ON. *Fanger*, jetzt poln. *Węgorza*, bei Naugard, 1461 *Vanger*. Daß diesem ON. slavisch **vǫgorь* „Aal" zugrunde liegt, hätte schon ein Blick in die wirklich nicht unbekannten Arbeiten von R. Trautmann[193] gezeigt; auch für H. Dobbertin[194] ist dieses ein „zweifellos slavischer Ortsname". Dennoch hat auch er damit spekuliert, dieser Name könne in Verbindung mit den benachbarten *Pipenborg* und *Roden Vehr* zur Namenbildung und Vorstellung von einem „Rattenfänger" und „Piper"/Pfeifer beigetragen haben[195]. Noch weiter ging A. Cammann mit der Vermutung, ob sich nicht „aus dem Herrschaftsnamen *Roden Vehr – Fanger* der Beiname *Rattenfänger* [hätte] bilden können für jenen Nikolaus ...? Das sind gewagte Thesen, aber des Nachdenkens wert"[196]. Diese Spekulationen führen viel zu weit, selbst wenn man zugestehen muß, daß die hier angesprochene Gegend von Hameln aus besiedelt worden ist[197].

11.) Fraglich ist auch die Ansicht von H. Dobbertin[198], der Name der Familie *von Mansfeld-Friedeberg (Vredeberch, Vriberch)* lebe angeblich in etlichen Ortsnamen der Neumark, Schlesiens und Mährens fort, so in 1. *Friedeberg*, poln. *Strzelce Krajeńskie* (in der Nähe auch *Mansfelde*, heute poln. *Lipie Góry*, also wahrscheinlich übertragen von *Mansfeld*), nahe der Netzemündung, 1272 *(Strzelecz)*, 1334 *Vredebreg*, 1433 *Strzelcze*, 1440 *Strzelce*[199], 2. in *Friedeberg*, heute poln. *Mirsk*, bei Grünberg, 1337 *Fridberge*, 1346 *Frideberg*, 1687 *Fridberg*[200], 3. in *Hohenfriedeberg* bei Striegau, heute poln. *Dobromierz*, 1565 *Hochfridberg* usw.[201], 4. in *Friede-*

191 In: Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)145 f.; ders., Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 47 ff., 54; ders., Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 19; ders., Livland- und Preußenfahrten westdeutscher Fürsten,Grafen und Edelherren im 13. Jahrhundert, Sonderdruck Dortmund 1962, S. 40 f.; ders., Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 29(1986)268; ders., Fabula 1(1957/58)145; ders., Die Piastin *Richza von Everstein* und ihre Verwandtschaft, Archiv für schlesische Kirchengeschichte 15(1957)1–14.

192 A. Hofmeister, Zur Genealogie und Geschichte der Grafen von Everstein in Pommern, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 51(1937)17–28.

193 R. Trautmann, Die Elb- und Ostseeslavischen Ortsnamen, Teil 2, Berlin 1949, S. 61; ders., Die slawischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins, 2. Aufl., Berlin 1950, S. 159.

194 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)54.

195 H. Dobbertin, Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 43(1975)63.

196 A. Cammann, Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 73.

197 H. Dobbertin, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)90.

198 Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 19; ders., Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5,1959,133 f.

199 S. Rospond, Słownik etymologiczny miast i gmin PRL, Wrocław usw. 1984, S. 372.

200 K. Rymut, Nazwy miast Polski, Wrocław usw. 1980, S. 153.

201 Słownik etymologiczny nazw geograficznych Śląska, Bd. 2, Warszawa-Wrocław 1985, S. 119.

berg am Altvatergebirge, čechisch *Frydberk,* heute *Žulová,* 1325 *Vredberg,* 1348 *castrum Vredberg* usw.[202] und schließlich 5. in *Frideberch,* čechisch *Místek* bei Mähr. Ostrau, 1267 *Frideberch,* 1288 *Vridberg* usw.[203].

Eine Überprüfung der einschlägigen onomastischen Literatur (S. Rospond, K. Rymut, Hosák-Šrámek) zeigt, daß die genannten Namen kaum anders als als typische „Gründungsnamen" mittelalterlicher Städte[204] aufgefaßt werden können und zu dt. *Friede* und *Berg* bzw. *Burg* gehört. Damit wird in diesem Fall – unbeabsichtigt – die Möglichkeit einer Verbindung zwischen dem Mansfeldischen und Nordmähren, die W. Wann und W. Scherzer vielleicht nicht unwillkommen gewesen wäre, höchst unwahrscheinlich.

12.) Ebenfalls zurückzuweisen ist die von L. Enders[205] vermutete Beziehung zwischen ***Fürstenau*** in Westfalen und *Fürstenau* in der Uckermark, man vergleiche die Kritik von S. Wauer[206].

13.) Ganz anders steht es mit den ***-hagen***-Ortsnamen, deren besondere Problematik in Verbindung mit dem Hägerrecht hier gar nicht diskutiert werden soll[207]. Wichtig sind hier nur Verbindungen zwischen *-hagen*-Namen. So betonten W. Wann und W. Scherzer[208], daß *Wüstenhagen* im Olmützer Gebiet besonders an die „in der Grafschaft Schaumburg zahlreichen *-hagen*-Siedlungen – ehemalige Rodungssiedlungen – ..." erinnere.

Setzt man dem die Verhältnisse in Brandenburg, Pommern, der Neumark und weiteren durch die deutsche Ostsiedlung erreichten Territorien gegenüber, so zeigen einige Zitate den bedeutend größeren Umfang: „Fast ganz auf das pommersche Uckerland beschränkte sich bei der Namenbildung die Verwendung des Grundwortes *-hagen.* Es verweist auf westfälischen Siedlungseinfluß, der von Schaumburg-Lippe ausgehend über Mecklenburg und Pommern anhand zahlreicher Namenbelege erkennbar und unter pommerscher Herrschaft bis in die Uckermark gelenkt worden ist"[209], „Planmäßige Hagensiedlungen entstanden, von Schaumburg-Lippe ausgehend, in Mecklenburg und Pommern, vorwiegend an der Ostseeküste und am Oderhaff, doch auch im Binnenland, vornehmlich auf dem Territorium der Fürsten von Werle-Güstrow, in einem breiten Landstreifen zwischen Müritz- und Kummerow-See bis zur Tollense hin. Die unter pommerscher Herrschaft bis 1250 im Uckerland vollzogene Gründung der *Hagen*-Dörfer kann nicht isoliert von diesem

202 Hosák-Šrámek I 222f.
203 Ebenda II 78f.
204 Dazu vergleiche man jetzt C. Stühler, Die „Gründungsnamen" der mittelalterlichen Klöster, Burgen und Städte in Hessen, Frankfurt/Main 1988, speziell S. 82ff.
205 L. Enders, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.
206 Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (im Druck); dies., Die Ortsnamen der Uckermark, S. 106f.
207 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Göttinger Magisterarbeit von T. Dahms, Untersuchungen zu den *Hagen*-Orten im Harzvorland (1995).
208 W. Wann, W. Scherzer, Der Rattenfänger von Hameln ..., München 1984, S. 28.
209 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 52.

Trend geschehen sein, zumal die Siedler zu einem Teil aus dem westfälischen Hagen-Gebiet stammten"[210]. Speziell zur Uckermark bemerkt S. Wauer[211]: „Das im nördl. Teil der Uckermark häufig vertretene GW steht mit dem Siedlungszug von Westfalen nach Mecklenburg und Pommern in Verbindung".

Eines der Ausgangsgebiete hat jüngst W. Laur namenkundlich bearbeitet[212] und zur Verbreitung ähnliche Schlußfolgerungen gezogen: „Die ersten Erwähnungen von *-hagen*-Namen finden wir in Westfalen ... Von hier aus haben sie sich wohl mit den Schaumburgern nach Schleswig-Holstein verbreitet und vom östlichen Niedersachsen weiter nach Nordosten"[213]. Man vergleiche dazu auch die Ausführungen von R. Weiß[214] und F. Engel[215].

Ich denke, daß diese Bemerkungen ausreichen, um die intensiven Kontakte des Wesergebietes mit dem Nordosten deutlich zu machen. Spärliche Spuren nach Mähren können das nicht ausgleichen.

14.) Hameln und dessen engere und weitere Umgebung stand bei den bisherigen Namenparallelen schon des öfteren zur Debatte. Daß sich dieses in der Diskussion um die Beziehungen des Mutterlandes mit den ostdeutschen Kolonisationsgebieten gut einpassen läßt, machen einige Zitate deutlich. Dem zwanzig Kilometer entfernten Kloster Wülfinghausen schenkt 1250 der Herzog Barnim von Pommern seine Kirche in Pyritz (südlich von Stargard). „Der Geleitbrief des Erzbischofs von Magdeburg zeigt, daß Vertreter des Klosters in der betreffenden Zeit im Osten unterwegs waren, um Stiftungen zu erhalten ..."[216]. Die ungewöhnliche Beziehung blieb in den historischen Quellen ohne Folgenotizen, aber der Vorfall als solcher ist schon bemerkenswert. Für die nördliche Uckermark unterstreicht L. Enders[217], daß sie „von Norden und Nordwesten her aus dem holsteinisch-mecklenburgischen und westfälisch-niedersächsischen Raum beeinflußt" ist[218]. Schon seit 1158 holte „Erzbischof Wichmann von Magdeburg ... Kolonisten, unter anderm aus Flandern und Westfalen, in seine ostelbischen Besitzungen"[219].

210 Dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 87.
211 Die Ortsnamen der Uckermark, S. 329.
212 W. Laur, Die Ortsnamen in Schaumburg, Rinteln 1993, S. 93–100.
213 Ebenda, S. 94.
214 Über die großen Kolonistendörfer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zwischen Leine und Weser („Hagendörfer"), Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1908, S. 147–174.
215 Das Rodungsrecht der Hagensiedlungen, Hildesheim 1949.
216 U. Hager, Einleitung zum Urkundenbuch des Klosters Wülfinghausen, Hannover 1990, S. 3.
217 Die Uckermark, Weimar 1992, S. 51.
218 Vgl. auch L. Enders, Siedlung und Herrschaft in Grenzgebieten der Mark und Pommerns seit der zweiten Hälfte des 12. bis zum Beginn des 14. Jh. am Beispiel der Uckermark, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1987), Heft 2, S. 73–128.
219 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 45 (mit Literatur-Hinweisen).

In dieses Umfeld gehört wohl eine der auffälligsten Namenparallelen zwischen dem Hamelner Gebiet und dem Nordosten: die Verbindung zwischen *Hamelspringe* im Kreis Hameln-Pyrmont und *Hammelspring* in der Uckermark.

Hamelspringe am Süntel westlich von Bad Münder erscheint seit 1163 mit geringen Schwankungen als *Hamelspring,* in Verbindung mit Personennamen als *Hamelspringe* und *Hamelsprynghe*[220]. Die Deutung des Namens ist einfach: hier entspringt die *Hamel,* die später bei Hameln in die Weser mündet. Dieser durchsichtige Name ist in die Uckermark übertragen worden[221] und heißt dort heute *Hammelspring* (bei Zehdenick). Der älteste Beleg stammt aus dem Jahr 1375: *Havelspryng,* wenig später (1438) erscheint *Hamelspringe*[222]. Der erste Beleg suggeriert, daß hier die Havel entspringen würde; diese liegt jedoch etliche Kilomter entfernt und spielt für den Namen des Ortes keine Rolle[223]. Die Übertragung des ON. darf als gesichert bezeichnet werden[224]. Es besteht Grund zu der Vermutung, daß Conrad II. von Hamelspringe entscheidend bei der Kolonisation in die Gebiete nördlich von Berlin mitgewirkt hat[225]. In der Chronik von Hamelspringe heißt es dazu bei H. Schiffling: „Auf der damals kürzesten Wegeverbindung in den pommerschen Kolonisationsraum, über Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Stettin in die Siedlungsgebiete Gollnow-Hindenburg-Naugard, mußte man hinter Havelberg über das Kloster Zehdenick und Prenzlau. Zwischen diesen beiden Städten gibt es unter anderen Angerdorfgründungen zwei Orte namens *Hindenburg* und einen Ort *Hammelspring.* Es besteht die Vermutung, ... daß die Gründung von Hammelspring und die Orte Hindenburg auf das siedlungsunternehmerische Betreiben Conrads II. von Hamelspringe zurückgeht"[226].

15.) Die nötige Sorgfalt im Umgang mit den Namenmaterial ist vor allem in umstrittenen Fällen besonders wichtig. H. Dobbertin glaubt, einen 1254 in Riga erwähnten Begleiter des Grafen Adolf von Schaumburg mit dem Namen ***Heyde***

220 Westfälisches Urkundenbuch; Calenberger Urkundenbuch; H. Schiffling, Hamelspringe, Die Geschichte eines Ortsteiles der Stadt Bad Münder am Deister, Bad Münder 1991; A. Würdtwein, Subsidia diplomatica; F. A. v. Aspern, Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schauenburg, Bd. 2, Hamburg 1850; Urkundenbuch des Klosters Rinteln, bearb. v. H.-R. Jarck, Hannover 1982; Sudendorf.

221 Vgl. L. Enders, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 124.

222 L. Enders, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil 8: Uckermark, Weimar 1986, S. 398; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 124.

223 W. Netzel, Der Söltjer 1976, 43; H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)143; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 124.

224 H. Schiffling (wie oben), S. 8, 30f.; L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 124.

225 Vgl. H. Schiffling, Chronik Hamelspringe, Bd. 1, Bad Münder 1980, S. 30f.; H. Dobbertin, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27(1955)88f.; Kapitel „Die Kolonisationsepoche des Edelhauses *de Hamelspring* als äußere Kolonisation" in: H. Schiffling, Hamelspringe. Die Geschichte eines Ortsteiles der Stadt Bad Münder am Deister, Bad Münder 1991, S. 66ff.

226 H. Schiffling, Chronik Hamelspringe, Bad Münder 1980, S. 30.

von *Heyen* bei Bodenwerder herleiten zu können[227]. Vergleicht man damit die etwa zeitgleich belegten Formen dieses Ortsnamens im Kreis Holzminden (1197 *Heigen*[228], 1304 (Kopie) *in Eygen*[229], 1310 (Kopie 17. Jh.) *in Heyen*[230], 1313 *Heyen*[231], 1316 *Heyen*[232] usw.[233]), so wird deutlich, daß diese Interpretation zurückzuweisen ist.

16.) Die schon genannten Orte ***Hindenburg*** sind ein weiterer wichtiger Aspekt in den Verbindungen des Weserberglandes mit dem Nordosten. Ausgangspunkt ist nach H. Dobbertin[234] und anderen die bei dem heutigen Ort *Hinnenburg*, Ortsteil von Brakel westlich von Höxter, früher gelegene Burg und um 1265 von Edelherrn Bertold von Brakel gegründete Herrschaft Hindenburg[235], 1237 *Bertoldus de Hindeneburg*, 1238 *de Hindeneburg*, um 1254 *de Hindeneborgh*, 1267 *castrum Hyndeneborch* usw.[236] Die „Familie *Hindenburg* stammt aus der Gegend von Beverungen", heißt es knapp bei A. Cammann[237].

Mit hoher Wahrscheinlichkeit finden sich Übertragungen des Ortsnamens in den östlichen Kolonisationsgebieten in folgenden Orten wieder:

a.) *Hindenburg*, heute poln. *Kościuszki*[238], bei Naugard, 1317 *territorium Hyndenborch*, 1331 *castra ... Hindenborgh* usw.[239], nach H. Dobbertin[240] von Hameln aus besiedelt und ursprünglich Wohnsitz der Familie von Hindenburg[241].

227 H. Dobbertin, Livland- und Preußenfahrten Westdeutscher Fürsten, Grafen und Edelherren im 13. Jahrhundert, Sonderdruck Dortmund 1962, S. 36.

228 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2, S. 252; H. Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, Teil 1, Hildesheim 1967, S. 281.

229 H. Kleinau, a. a. O. nach H. Sudendorf (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. I, Hannover 1859, S. 109.

230 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 312; H. Dürre, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1880, S. 84.

231 UB. der Stadt Braunschweig, Bd. 4, Nachtrag, Nr. 292; H. Kleinau, a. a. O.

232 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 507; H. Kleinau, a. a. O.

233 Man vergleiche vor allem H. Kleinau, a. a. O.

234 H. Dobbertin, Fabula 1(1957/58)145; ders., Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 36 f.

235 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)54.

236 H. Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten, Münster 1936, S. 65.

237 Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 70.

238 Zur polnischen Form vergleiche man A. Belchnerowska, Hydronymia Europaea, Lfg. 7, Stuttgart 1991, S. 84.

239 Ebenda.

240 Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)90; ders., Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 43 f.

241 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)142; übertragen auch nach L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.

b.) *Hindenburg* bei Stendal in der Altmark[242], wo nach S. Wauer[243] eine Burg nachzuweisen ist, 1283 *jhm dorffe Hindenburg,* 1327 *ville Hindenburg,* 1441 *dorffe zcu Hindenborg,* 1464 *Conrades to hindenborch,* 1471 *to hyndenborch* (2mal)[244], nach H. Dobbertin[245] vermutlich gegründet um 1208, da in diesem Gebiet 1208 ein *Reynerus de Hindenburg* bezeugt ist[246].

c.) *Lindenhagen* bei Prenzlau, erst 1949 umbenannt aus *Hindenburg,* 1269 *Fredericus de Hyndenborg,* 1321 *in villa Hindenborch*[247]. Eine Übertragung des Namens aus Westfalen nehmen auch L. Enders[248] und S. Wauer[249] an.

d.) *Hindenburg* bei Templin, 1369 *tu Hindenborch bi Templin,* 1375 *Hyndenborch* usw. auch erwähnt 1438/73, wo keine Burg nachzuweisen ist[250]. Dieses Dorf ist nach H. Dobbertin[251] besonders interessant: „es wird nämlich 1438 und 1473 – zusammen mit dem unmittelbar westlich angrenzenden Dorfe *Hammelspring* – als Zubehör des Schlosses Zehdenick ... erwähnt". Eine Übertragung des Namens aus Westfalen nehmen auch L. Enders[252] und S. Wauer[253] an.

e.) Nicht ganz sicher ist, ob hier auch *Hindenberg* bei Neuruppin einzureihen ist. Die Überlieferung zeigt kein Grundwort *-burg*: 1365 *domus hindenberghe; Nycolaus hyndenberch,* 1520 *die veltmarckenn hindenbergk ...,* 1540 *der feldtmarck hinneberg*[254]. Vielleicht liegt eher eine Bildung „hinter (dem) Berg" vor".

Ich halte es für möglich, daß hier auch

f.) *Hindenberg* bei Luckau in der Niederlausitz anzuschließen ist. Dessen Überlieferung weist nicht auf *-berg,* sonder auf *-burg*: 1411 *Hindenburg,* 1482 *Hindberg, Hindeberg,* 1525 *Hindenborg, Hindenborg, Hindenborgk,* [1527] *Hindebergk.* S. Körner, aus dessen Arbeit[255] die Belege stammen, etymologisiert den Namen als „Siedlung am Hirschkuhberg zu ahd. *hinta* ‚Hirschkuh'".

242 H. Dobbertin, a. a. O.; L. Enders, a. a. O.
243 S. Wauer, Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (im Druck).
244 Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, Serie A, Bd. 5, S. 21, Bd. 17, S. 479, Bd. 25, S. 318, Band 5, S. 231,234,235.
245 Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 44.
246 Zur Problematik vgl. auch S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 131.
247 Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil 8: Uckermark, Weimar 1986, S. 587; S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 165.
248 Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85..
249 Die Ortsnamen der Uckermark, S. 131.
250 S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark, S. 131.
251 Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 44.
252 Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.
253 Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (im Druck).
254 Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, Reihe A, Bd. 4, S. 299,301,453, Bd. 7, S. 276.
255 S. Körner, Ortsnamenbuch der Niederlausitz, Berlin 1993, S. 164.

Fern bleiben *Hindenburg* in Oberschlesien, früher und jetzt *Zabrze,* und *Hindenburg,* Kr. Labiau in Ostpreußen, früher *Groß-Friedrichsgraben,* die zu Ehren des Feldmarschalls *Hindenburg* (der zwar aus der Familie derer von Hindenburg stammt, was für unsere Frage aber ohne Bedeutung ist) so benannt worden sind[256].

17.) Nicht immer kann man jedoch den Ausführungen von H. Dobbertin, die im Fall des Vergleichs der *Hindenburg*-Orte überzeugen, folgen. So sind ihm bei dem Versuch[257], den ON. ***Hohenbocka*** bei Senftenberg, angeblich bezeugt seit 1351, als eine Gründung des in Quellen zwischen 1231 und 1277 erscheinenden Hildesheimer Edelherren *Ulrich von Hohenbüchen* zu deklarieren, schwere Fehler unterlaufen. Dieser Adelige trägt den Namen des Dorfes *Hohenbüchen* im Kr. Holzminden, dessen alte Belege nach H. Kleinau[258] und anderen zunächst in latinisierter Form auftreten (1209 *Conradus de Alta fago,* 1211 *Conradus de Alta fago;* 1214 *Conradus de Alta fago* usw.), wenig später erscheint der Name in deutscher Form (1219 *Conradus de Honboken*), was zeigt, daß der Name schon immer aus zwei Elementen (*hoch + bōk-* „Buche") bestanden hat.

Ganz anders dagegen *Hohenbocka.* H. Dobbertin hätte bei E. Eichler und H. Walther[259] nachlesen können, daß die ältesten Formen des Namens seit 1451 *Bugkow, Bockow, Bockaw, Bucke* usw. lauten, daß er slavischer Herkunft ist und „das differenzierende *Hohen-* ... erst im ausgehenden 16. Jh. an den Namen an[trat]". Der Vergleich ist daher zu streichen.

Ebenso verfehlt ist H. Dobbertins Glaube, daß „das Dorf *Hombok* östlich Olmütz ... vermutlich seinen Namen [d. h. den von *Ulrich von Hohenbüchen,* J. U.]" trägt[260]. Der Blick in das Standardwerk der mährischen Onomastik[261] zeigt, daß der Name einwandfrei zu čechisch *hluboký* „tief" gehört: 1364 *parua Hluboky,* 1365 *Hlubiczki* (!), 1391 *mediam villam Hlubeczkeho.* Ein Zusatz *Hohen-* erscheint erst sehr viel später: 1691 *Hohnbockh.* Damit bleibt auch dieser Name fern.

Daß allerdings auch in diesem Fall die Verbindungen des Wesergebietes mit dem deutschen Osten eine weitere Stütze erfahren können, erweist der in einer auf dem Zobten ausgestellte Urkunde von 1242 erwähnte *Vlricus de alta fago*[262], der mit *Hohenbüchen* im Kr. Holzminden zu verbinden ist und offensichtlich identisch ist

256 S. H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 43 f.
257 Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 4; ders., Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 19; ders., Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)132.
258 H. Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, Teil 1 , Hildesheim 1967, S. 290.
259 E. Eichler, H. Walther, Ortsnamenbuch der Oberlausitz, I. Namenbuch, Berlin 1975, S. 34.
260 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)132.
261 L. Hosák, R. Šrámek, Místní jména na Moravě a ve Slezsku, Bd. 1, Praha 1970, S. 260.
262 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)131.

mit den Nennungen in folgenden Belegen: 1240 *Olricus de Alta fago*[263], 1248 *Olricus de honboken*[264].

18.) Eine onomastische Perspektive enthält auch die Diskussion um einen Teil der Inschrift am Hamelner Rattenfängerhaus. Es ist die Passage *To Calvarie bi den Koppen verloren.* Auf die verwickelten Verhältnisse der Überlieferung will ich hier gar nicht eingehen. Vielleicht hat dieser Zusatz sowieso nur eine untergeordnete Bedeutung, denn in der Lüneburger Fassung ist „die Ortsbezeichnung ***Koppen***, die mit *Kopahn,* einem Johanniterhof bei Rügenwalde gleichgesetzt wird", nicht erwähnt[265].

Daran scheitert wahrscheinlich auch schon die These von G. Spanuth, daß die Kinder beim Tanzen auf der Brücke „in den Koppen" versunken seien. Es bleibt aber das Problem: was war oder ist *bi den Koppen*?

Einige sehen darin einen Flurnamen bei Hameln, so W. Wann[266], der einen Beleg von 1356 *Die sogenannten Koppen* für den Ausgangspunkt hält und andere Namenformen wie *Der Koppen, Koppenberg, Köpfelberg* als spätere und jüngere Formen für weniger belastbar erklärt.

Nach G. Spanuth[267] muß *Koppen* „ein ganz bestimmter, eng begrenzter topographischer Begriff sein, der auch als Ortsname *Coppenbrügge* zur Erklärung herangezogen werden muß. Mittelniederdeutsch *kopp* m. heißt ‚Becher, Hirnschale' und geht erst allmählich im 17. Jh. in die Bedeutung ‚Kopf, Bergspitze' über. Dafür steht mnd. *höved* = hd. *haupt* ...".

In eine ganz andere Richtung gehen Vermutungen von A. Cammann, H. Dobbertin, C. Soetemann[268] und anderen. Sie entdeckten den Ort *Kopahn,* poln. *Kopań,* bei Rügenwalde, der „1270 bis 1294 urkundlich als Johanniterhof (*Cuppen, Kopan, Cvpan* usw.) bezeugt [ist], bevor die Johanniter nach (Alt-)Schlawe übersiedelten. Das heutige Dorf *Kopahn* liegt in Küstennähe am Nordhang einer bis mehr als 40 Meter über den Meeresspiegel ansteigenden Anhöhe nördlich von ‚Kopfberg' der Stadt Rügenwalde, die 1270 durch Fürst Wizlaw II. von Rügen (-Stralsund) auf dem Berge ‚Thirlou' (Darlow) westlich Kopahn gegründet ist ... und 1312 auf den heutigen Platz an die Wipper verlegt wurde"[269]. Allerdings gibt es Identifizierungsprobleme, wie H. Dobbertin[270] selbst einräumt: „Ob *Kopahn,* wie

263 Urkundenbuch des Hochstift Hildesheim, Bd. 2, S. 282.
264 Calenburger Urkundenbuch, Bd. IV, S. 24; Urkundenbuch des Klosters Wülfinghausen, bearb. v. U. Hager, Hannover 1990, S. 46.
265 R. Frenzel, M. Rumpf, Deutungen zur Rattenfängersage, in: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 59.
266 Die Lösung der Hamelner Rattenfängersage, Diss. Würzburg 1949, S. 39.
267 Forschungen und Fortschritte 32(1958)368.
268 Nordost-Archiv 74(1984)12.
269 H. Dobbertin, Zeitschrift für Volkskunde 62(1966)39, Anm.; ähnlich ders., Fabula 1(1957/58)154.
270 H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 8.

Lisch (Namenregister zum Meckl. UB. I-IV) meinte, mit dem bis 1294 bezeugten pommerschen Johanniterhof *Kopan* gleichzusetzen ist, der in Gollnow bei Stettin begütert war, muß dahingestellt bleiben".

Auch in diesem Komplex sind einige Korrekturen vorzunehmen. Nach F. C. Müller[271] gibt die Bezeichung *bi den Koppen* „einen Hinweis auf die Wanderrichtung der aus Hameln entführten Kinder, die die Stadt durch das Osttor verließen. Die *Koppen* (= Kuppen) sind Hügel ostwärts des mittelalterlichen Hameln, jetzt in das Stadtgebiet einbezogen, im Zuge von Eisenbahn- und Industriebauten eingeebnet". Dem wird man vielleicht zustimmen können, kaum aber den Folgerungen in einer damit verbundenen Bemerkung, „die Bezeichnung *Koppe* ... wiederholt sich für Berge in Schlesien und im Sudetenland, wie zum Beispiel *Schneekoppe*".

Es ist unzulässig, aus der zufälligen Ähnlichkeit der Hamelner *Koppen* mit einem slavischen Ortsnamen bei Rügenwalde (*Kopahn – Kopań*) oder dem Namen der *Schneekoppe* Folgerungen zu ziehen. *Koppe* ist eine Nebenform zu *Kuppe*, es „ist ein typisches Wort Mitteldeutschlands zur Bezeichnung von Bergen ..., das ... vor allem durch rheinische und hessische Siedler nach dem Osten bis ins Riesengebirge getragen wurde"[272], das sich in Dutzenden von Namen findet (eine Verbreitungskarte bietet die in der Anmerkung genannte Arbeit von C. Kandler auf S. 69). Allein 45 Namen bietet diese Arbeit auf S. 121 f. für Mitteldeutschland. Der Versuch, aus diesen einen etwaigen Vergleichsnamen für *bi den Koppen* zu finden, ist ohne Sinn.

19.) Besser steht es wahrscheinlich um die Vermutung von H. Dobbertin[273], der ON. *Leine* bei Pyritz (heute poln. *Linie*) sei „benannt von der *Leine*". Ältere Belege zu dem ON. habe ich nicht gefunden, aber eine Ortsnamenform auf niederdeutschem Gebiet, die einen Diphthong *-ei-* enthält, erfordert immer besondere Aufmerksamkeit. Nicht klar ist mir, ob der Name einer gut bezeugten adeligen pommerschen Familie *von der Leine, de Leine, Leyne* mit dem Ortsnamen in einen Zusammenhang gehört oder ob die folgenden Belege des Familiennamens direkt an die Leine, Zufluß der Aller angeschlossen werden können: 1248 *Theodericus de Leine*, 1248 (Kopie 1560) *Theodoricus de Leine*, 1250 (Abschrift 16. Jh.) *Teodoricus de Leine*, 1320 *Theodericus de Leyne*, 1320 *Theodericus de Leyne*, 1320 *Thidericus de Leyne*[274]. Da sich ein slavischer Anschluß für diesen Ortsnamen nicht findet, halte ich die Vermutung H. Dobbertins – gleichgültig, ob der Familienname dem Ort dem Namen gab oder nicht – für gerechtfertigt.

20.) Nur am Rand will ich – da es weniger um das Wesergebiet geht – auf einen weiteren Vergleich eingehen. A. Poschmann hat[275] auf der Grundlage einer älteren

271 Zum Hintergrund der Rattenfängersage, Jahrbuch Landkreis Holzminden 3(1985)49.

272 C. Kandler, Bergbezeichnungen in Bereich der deutschen Mittelgebirge, Phil. Diss. Halle-Wittenberg 1955, S. 69.

273 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)122.

274 Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1, 2. Aufl., S. 551,562,615, Bd. 5, S. 527,535,548 f.

275 In: Nordrhein-Westfalen und der deutsche Osten, Dortmund 1962, S. 82 ff.

Arbeit[276] für sicher angesehen, daß ***Lichtenau***, 15 km südöstlich Paderborn, 131(2?) *in castro Masenheim sive Lechtenowe*[277] (ein offensichtlich jüngerer Ortsname, der durch Zusammenlegung von Dörfern und Stadtgründung neben dem alten Kirchort entstanden ist[278]), der Namenpate für *Lichtenau* im Ermland bei Braunsberg (heute polnisch *Lechowo*) gewesen ist.

Dessen darf man sich aber nicht sicher sein. Es gibt genug Orte, die den Namen *Lichtenau* tragen und ebenfalls für eine Übertragung in Frage kämen. Noch wahrscheinlicher ist aber, daß es sich um voneinander unabhängige Bildungen mit der Bedeutung „Ort in der hellen, freundlichen, belichteten Aue" handelt. Der Ortsname ist zu untypisch, um belastet werden zu können. Hinzu kommt, daß *Lichtenau* in Ostpreußen bereits 1254 genannt ist: *ad terminos ville, que dicitur Lichtenowe ... predictis de Lichtenowe*[279], also etliche Jahrzehnte vor der ersten Nennung von *Lichtenau* in Westfalen.

21.) Ebenso ist es zu vermeiden, lautlich ähnliche Namen ohne Kontrolle als übertragen zu erklären. Das tut H. Dobbertin[280] im Fall von ***Mellen*** östlich Daber, das nach *Mölln* bei Ratzeburg benannt sei. Wie die historischen Belege zeigen, ist der Vergleich abzulehnen: *(Groß-)Mellen* bei Daber, 1252 *Melna,* 1263 *Melne,* 1264 *Melne* usw.[281] gegenüber *(Alt-)Mölln,* 1194 *ad Antiquum Mulne,* um 1200 *procedens Molne,* 1212 *Thiethardus de Mulne,* 1230 *Mvlne, Ad antiquum Mulne* usw.[282]. Die Deutung der Namen kann hier unterbleiben.

22.) Bei der Erörterung eines Märchen- und Sagenkomplexes in Ostpreußen, bei der es auch um eine Rattenfängersage aus Dziergunken-Mühle geht, zitiert A. Cammann[283] J. Herrmann, der für den in der Nähe liegenden Ort ***Nickelsdorf*** (heute polnisch *Nikielkowo*) erwogen hat: „nach Graf Nikolaus?" A. Cammann setzt diesem hinzu: „Vielleicht aber auch nach *Nikolaus Sprenz*".

Nichts davon läßt sich halten. Man hätte schon bei V. Röhrich[284] nachlesen können, welcher Familie der Namenspatron wahrscheinlich angehört hat. Den Namen selbst

276 J. Höschen, Die Verbindung vom westfälischen Lichtenau zum ermländischen Lichtenau, in: Lichtenau 1326–1976, Hrsg. von der Stadt Lichtenau, Paderborn 1976, S. 116–122.
277 Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 9, S. 477.
278 Westfälische Geschichte, Bd. 1, hrsg. v. W. Kohl, Düsseldorf 1983, S. 254f. Vgl. Lichtenau 1326–1976, Festschrift, Lichtenau 1976.
279 Preußisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 214.
280 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)54.
281 E. Rzetelska-Feleszko, J. Duma, Dawne słowiańskie nazwy miejscowe Pomorza Szczecińskiego, Warszawa 1991, S. 131).
282 A. Schmitz, Die Ortsnamen des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Stadt Lübeck, Neumünster 1990, S. 229f.
283 Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 27(1984)48.
284 Geschichte des Fürstbistums Ermland, Braunsberg 1925, S. 209.

behandeln ausführlich B. Czopek-Kopciuch[285] und A. Pospiszylowa[286], die u. a. erwähnt, daß das Dorf 1366 *Nicolao de Wopen* als Lehen übertragen wurde.

23.) Die Gegend um ***Piepenburg***, poln. *Wyszogóra*, bei Labes wurde nach H. Dobbertin[287] von Hameln aus besiedelt. Für den Ort habe ich nur einen Beleg aus dem Jahre 1320 als *Pipenborg*[288] gefunden. Während A. Cammann[289] erwägt, ob diese „verdächtigen" Ortsnamen „vielleicht auch zur Namensbildung und Vorstellung von einem ‚Rattenfänger' und ‚Piper'/Pfeifer beigetragen haben könnten", ist er für H. Dobbertin[290] „wahrscheinlich eine Variante des Namens der Hildesheimer *Poppenburg* ..."[291], denn „vielleicht haben Graf *Bernhard von Poppenburg* und die Grafen Hermann und Heinrich von Wohldenberg ... die Ortschaften *Piepenburg* (= *Poppenburg*?) und *Woldenburg* ... gegründet"[292]. An anderer Stelle heißt es bei demselben: „Sehr wahrscheinlich ist *Piepenburg* nach dem Grafen *Bernhard von Poppenburg-Spiegelberg* benannt ... Der Ortsname *Piepenburg* kommt anderweitig nicht vor".[293]

Auch hier muß energisch Einspruch eingelegt werden. Zum einen ist zu beachten, daß der Ort *Piepenburg* und nicht *Pieper(s)burg* hieß (in dem man dann vielleicht so etwas wie einen *Piper* (Pfeifer) vermuten könnte, was aber auch kaum anzunehmen wäre), zum andern dürfte niemand in Hameln bis 1945 gewußt haben, daß es ein Dorf im fernen Pommern gegeben hat, das *Piepenburg* heißt und dadurch etwa die Erfindung eines Pfeifers (der in der Sage ja ein späterer Zusatz ist) beeinflußt worden wäre.

Der Name ist ganz anderen Ursprungs und kann auch keineswegs wie bei H. Dobbertin erklärt werden. *Poppenburg* bei Nordstemmen ist sehr früh überliefert: 1049 *ad Bobbenburg habuimus*, 1056 *castelli Poppenburg*, 1141 (Kopie) *Friedericus de Poppenburg* usw.[294], die Formen mit *-o-* sind absolut konstant und gelten auch im 13. und 14. Jahrhundert: 1241 *omnes milites de Poppenburg*, 1353 *to Poppenborch*[295]. Eine Interpretation als *Pi(e)penburg* ist völlig verfehlt. Der Name steht keineswegs so isoliert wie von H. Dobbertin vermutet. Im Kreis Labes liegt auch *Piepenhagen* und in Stettin gab es den Ortsteil *Piepenwerder*. Zugrunde liegt ent-

285 Adaptacje niemieckich nazw miejscowych w języku polskim, Kraków 1995, S. 173.
286 Toponimia południowej Warmii, Olsztyn 1987, S. 106.
287 Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)90.
288 Pommersches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 528.
289 Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 27(1984)25.
290 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)55 f.
291 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)58.
292 Ebenda, S. 55 f.
293 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)151.
294 Urkundenbuch des Hochstift Hildesheim, Bd. 1, S. 82,83,204; C. Greiffenhagen, Hannoverland 9(1915)146 nach Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicarum, Bd. 1, S. 766.
295 C. Greiffenhagen, Hannoverland 9(1915)149; H. Bartels, Nordstemmen von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Burgstemmen 1983, S. 24.

weder niederdeutsch *piep* „Pfeife, Röhre, Abzugsgraben“[296] oder – wahrscheinlich eher – das z. B. im Westfälischen bekannte *pīpe,* das sich vor allem auf das *„Pfeifengras* (Molinia coerulea, eine in Mooren, feuchten Wiesen und lichten Wäldern häufig auftretende Grasart“) bezieht[297]. Der Rattenfänger bleibt fern.

24.) Zu Spekulationen hat auch der ON. ***Rothenfier*** (bei S. Rospond[298] *Rothenflier*!), poln. *Czermnica,* ON. bei Naugard, 1461 *Roden Vehr*[299], Anlaß gegeben. Da die Umgebung des Ortes von Hameln aus besiedelt worden sei[300] und neben Rothenfier auch Piepenborg lag, meinte H. Dobbertin[301]: „Der Name *Rothenfier* bezeichnete wie der 1268 bei Gollnow bezeugte Waldname *Ekfir* und wie die Dorfnamen *Eichfier, Deutschfier, Hasenfier (= Hassos Fier!)* vermutlich eine viereckige Rodungsfläche. Das Zusammentreffen dieser beiden merkwürdigen, anderweitig in Deutschland nicht vorkommenden Ortsnamen an der Westgrenze der um 1263 bis 1274 vom Weserbergland aus besiedelten Herrschaften Hindenburg und Naugard gibt ... zu denken“.

Eine Verbindung zum Rattenfänger suchte A. Cammann (wenn auch zugebend, daß es sich um „gewagte Themen“ handele) herzustellen: „Hätte sich nicht aus dem Herrschaftsnamen *Roden Vehr – Fanger* der Beiname *Rattenfänger* bilden können für jenen Nikolaus ...?“[302]

Die Überlegungen enthalten nichts, was sich halten ließe. Über den pommerschen Flurnamen *Vier* oder *Fier* hat R. Holsten[303] in aller Ausführlichkeit unter Nennung von fast 100 Flurnamen und unter Bezug auf historische Belege gehandelt. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Sicher ist nur, daß es sich bei dem Ortsnamen *Rothenfier* um einen Namen handelt, der aus dem pommerschen Wortschatz heraus ohne irgendeinen Bezug auf Hameln oder den Rattenfänger gebildet worden ist.

25.) Ganz anders steht es dagegen mit dem ON. ***Rutenberg*** in der Uckermark, 1300 *Rutenbergk*[304], für die mit Recht angenommen worden ist, daß ihn die „niedersächsische(n) Familie(n) *v. Rutenberg* ... bei ihrer Wanderung ins Kolonisati-

296 So W. Laur, Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein, 2. Auflage, Neumünster 1992, S. 518 für den Wüstungsnamen *Pipenbrink.*

297 G. Müller, Das Vermessungsprotokoll für das Kirchspiel Ibbenbüren, Köln usw. 1993, S. 282 unter Bezug auf die Flurnamen *Piepenbrink, Piepenbrok, Piepenflage, Piepengrawen, Piepenpohl.*

298 S. Rospond, Słownik nazw geograficznych Polski zachodniej i północnej, Wrocław-Warszawa 1951, S. 674.

299 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)54.

300 Ebenda, S. 90.

301 Ebenda., S. 54.

302 A. Cammann, Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 73.

303 Die pommersche Flurnamensammlung, Köln-Graz 1963, S. 46–54.

304 L. Enders, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII: Uckermark, Weimar 1986, S. 840.

onsgebiet ... gegründet haben"[305]. Die Familie *von Rutenberg* verdankt ihren Namen dem Ort *Rautenberg* bei Hildesheim, an ältesten Belegen kenne ich 1226 *Heinricus de Ruthenberge,* 1227 *Sifridus de Rutenberg,* 1232 *Sifridus de Rutenberge*[306], zur Geschichte der Familie vergleiche man G. Weber[307], Emil Frhr. v. Orgies-Rautenberg[308], V. Röhrich[309] und T. Penners[310].

E. Weise hat zudem völlig recht, wenn er darauf verweist[311], daß der Name auch noch einmal im Ermland vorkommt. Es ist *(Groß, Klein) Rautenberg* bei Gumbinnen, poln. *Wierzno Wielkie, Małe,* 1347 *Tylo de Rutenberg,* 1348 (A. 14., 15. Jh.) *Tylo de Rutenberg, Tilone de Rutenberg,* 1357 *(Tilo von) Rutenberg*[312].

Ich denke, daß die Verbindung zwischen der Familie *Rautenberg* und beiden Ortsnamen Bestand hat.

26.) Der heute nur noch in der Domäne *Hof Spiegelberg* östlich des Ith im Kreis Hameln-Pyrmont erhaltene Ortsname ***Spiegelberg*** ist der letzte Rest des einst in der Wesergegend nicht unbedeutenden Geschlechts derer *von Spiegelberg,* dessen Hauptsitz Coppenbrügge gewesen ist. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; die Literatur zur Geschichte der Familie enthält die notwendigen Angaben[313].

Die Kolonisationstätigkeit der Familie führte zweifelsfrei zur Übertragung des Namens nach Osten. Zu nennen ist vor allem *Spiegelberg,* ON. bei Pasewalk

305 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50. Die Bedenken von S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark (in Vorbereitung), scheinen mir nicht notwendig zu sein, vgl. auch (auf *Rautenberg* im Ermland bezogen) E. Weise, Stader Jahrbuch 1956, S. 57.

306 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. 2, S. 81,96,153.

307 Die Freien bei Hannover, Hannover 1898.

308 Geschichte der von Rutenberg und von Orgies, gen. Rutenberg, Doblen 1899.

309 Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 13(1896)454 ff.

310 Th. Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutschen Ordensland Preußen, Leipzig 1942; ders., Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutschen Ordensland Preußen, 2. Teil (ungedrucktes Manuskript, früher im Staatl. Archivlager Göttingen, HS. Nr. 6, S. 348, Nr. 1358), jetzt in der Bibliothek Stiftung Preuß. Kulturbesitz in Berlin.

311 E. Weise, Stader Jahrbuch 1956, S. 57.

312 Preußisches Urkundenbuch, Bd. 4, S. 199,274,342, Bd. 5, S. V 307.

313 Man vergleiche Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, hrsg. v. K. Brüning u. H. Schmidt, 5. Aufl., Stuttgart 1986, unter Coppenbrügge und Lauenstein; W. Hartmann, Der Streit zwischen Spiegelberg und Lippe um das Erbe der Grafen von Pyrmont (1494–1525), Hannoversches Magazin 5(1929)1–11; ders., Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18(1941)117–191; ders., Urkundensammlung zum Grafengeschlecht der Spiegelberger (Handschrift im Staatsarchiv in Hannover, Sign. Kl. Erwerbungen A 25; Rudorff, Das Amt Lauenstein, Zeitschrift des Historischen Vereins in Niedersachsen, Jg. 1858, S. 209–384; zu den slavischen Familienbeziehungen der Coppenbrügger Grafen von Spiegelberg s. die Auflistung bei H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 3.

(Uckermark)[314]. Die Verbindung mit slavisch *śpik* „Mergel, fetter Boden" als „Mergelberg"[315] ist aufzugeben. Als zweiter Name ist *Spiegelberg,* poln. *Spręcowo,* ON. nördlich von Allenstein zu nennen[316], für den jetzt eine gute Zusammenstellung der historischen Belege durch A. Pospiszylowa (allerdings mit der Erklärung aus einem PN. *Spiegel* + *-berg*) vorliegt[317]: 1360 *Spiegelberg,* 1388 *Spiegelberg,* 1564–80 *Spiegelberg,* 1625 *Spiegelberg,* 17. Jh. *Sprencowo,* 1656 *Sprecowo,* 1673–74 *Spzencowo,* um 1790 *Spiegelberg,* 1820 *Spiegelberg alias Sprencowo* usw.[318].

Fern bleibt dagegen *Spiegelberg,* poln. *Pośrzadło,* Orts- und Bergname bei Sternberg. Zwar hat H. Dobbertin recht, daß der Ort 1350 genannt ist[319], aber bezeichnenderweise teilt er den Beleg nicht mit. Dieser lautet nämlich *Speghelberg*[320], und in dieser, im Bestimmungswort niederdeutsch aufscheinender Form ist die Familie derer *von Spiegelberg* nie geschrieben worden. H. Dobbertins Vermutungen, der Ort könne „nach den gleichnamigen Grafenfamilien des Weserberglandes benannt worden sein"[321], ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Zu weit führen auch andere, damit zusammenhängende Vermutungen von H. Dobbertin[322]: „Der ungewöhnliche Ortsname *Spiegel* tritt nur in Bayern (Weiler bei Bad Tölz), zwischen Küstrin und Landsberg/Warthe (Forstort bei Döllensradung) und in Pommern (*Gr.* u. *Kl.-Spiegel* bei Kallies) auf. Hermann I. Spiegel v. Desenberg führte 1252 ... einen Rundspiegel im Siegel ... Später hatten die Spiegel v. Desenberg 3 (2,1) Rundspiegel im Wappen wie anscheinend auch der 1442/43 in *Spiegelsdorf* (bei Boltenhagen zwischen Greifswald und Wolgast) ansässige *Hennink Speygelstorp* ... Ferner sei hier auf *Spiegelhagen* (bei Perleberg) hingewiesen, das an einer der Straßen von Amelungsborn zum Amelungsborner Klosterhof Dranse (b. Wittstock i. d. Priegnitz) liegt ...".

Hier sind wiederum verschiedene Dinge zurechtzurücken. Der ON. *Spiegel* westlich von Landsberg/Warthe, heißt heute polnisch *Pośrzadło.* Weder von dieser noch von jener Form führt der Weg zu der Familie *Spiegelberg.* Ebenso wenig trifft das

314 Man vergleiche H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5,1959,155; zustimmend L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.

315 B. Mätzke, Heimatkalender für den Kreis Prenzlau, Eberswalde 1958, S. 39.

316 In diesem Sinn behandelt von H. Dobbertin, Fabula 1(1957/58)148; ders., Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)37; ders., Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 29(1986)267; W. Hartmann, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18(1941)117–191; vgl. auch den Abschnitt „Die Pommernreisen der Grafen von Spiegelberg" bei H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 55 ff.; A. Cammann, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 27(1984)29 ff.

317 Toponimia południowej Warmii, Olsztyn 1987, S. 147.

318 Vgl. ebenda auch über die ON.-Variante *Spręcowo.*

319 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)155.

320 S. Kozierowski, in: Symbolae grammaticae in honorem Ioannis Rozwadowski, Bd. 2, Cracoviae 1928, S. 364.

321 Fabula 1(1957/58)145. Vgl. auch ders., Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 29(1986)267 f.

322 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 41.

für *Groß* und *Klein Spiegel* südlich von Dramburg/Drawsko in Pommern zu, heute ebenfalls polnisch *Pożrzadło*. Für beide gibt es ältere Belege: 1337 *Spiegel, Spigel,* 15. Jahrhundert *Spygel, Spigel,* im Landbuch Kaiser Karls IV. *Spiegel*[323]. Nicht übersehen darf man, daß die Orte am *Spiegel See* liegen[324].

E. Mucke hatte beide Namen zunächst für slavisch gehalten und als ursprünglich *Spikel* bzw. *Spikle* zu *spik,* poln. *śpik* „fetter Boden, Mergel" gestellt[325]. In den „Berichtigungen und Ergänzungen" zu diesem Aufsatz[326] korrigiert er allerdings: „die gegebene Erklärung ist fraglich, da das polnische Wort *spik* nicht vor dem 14. Jahrhundert aus dem Deutschen entlehnt ist; der Name kann daher auch deutschen Ursprungs sein". Dem kann man sich nur anschließen. Sehr wahrscheinlich wird von dem Gewässernamen auszugehen sein, der auf einen ruhigen, flachen See Bezug genommen hat.

Von der Familie *Spiegelberg* fernzuhalten ist ebenfalls der ON. *Spiegelsdorf* östlich von Greifswald, 1360 *speghelstorp,* 1439 *Spegelstorp* usw., der eine Ableitung von einem PN. *Spēgel* enthält[327].

Das gilt schließlich auch für *Spiegelhagen,* ON. bei Perleberg, 1293 *Spighelhaghen,* 1303 *spighelhaghen,* 1323 *speghelhaghen* usw., man vergleiche die ausführliche Behandlung des Namens bei S. Wauer, Die Ortsnamen der Prignitz[328].

27.) Weniger strittig ist die Vermutung, daß der Ort *Tiefenau* (heute poln. *Tychnowy*) nahe der Marienburg nach *Dietrich von Depenow* benannt worden ist. Das nahm nicht nur H. Dobbertin an[329], der zugleich als Herkunftsort des Familiennamens auf eine „noch als Burgwall vorhandenen Burg bei Heeßel westlich Burgdorf bei Hannover"[330] hinwies, sondern auch A. Cammann[331], E. Weise[332] und der Bearbeiter der Ortsnamen des Danziger Weichselgebietes H. Górnowicz[333], der eine gute Zusammenstellung der historischen Überlieferung des Ortsnamens vorge-

323 F. Lorentz, Slawische Namen Hinterpommerns, Berlin 1964, S. 116; E. Mucke, Abhandlungen und Beiträge zur sorbischen Namenkunde, Hrsg. v. E. Eichler, Köln-Wien 1984, S. 206

324 S. Kozierowski, in: Symbolae grammaticae in honorem Ioannis Rozwadowski, Bd. 2, Cracoviae 1928, S. 364.

325 E. Mucke, a. a. O., S. 206.

326 Ebenda, S. 269.

327 T. Witkowski, Die Ortsnamen des Kreises Greifwald, Weimar 1978, S. 140.

328 Weimar 1989, S. 235.

329 H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981, S. 19; ders., Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)56; ders., Livland- und Preußenfahrten Westdeutscher Fürsten,Grafen und Edelherren im 13. Jahrhundert, Sonderdruck Dortmund 1962, S. 24 und 30.

330 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)157. Zur Lokalisierung vgl. auch D. v. Holle, Neues vaterländisches Archiv 3(1823)324 und R. Scheelje, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53(1984)190 ff.

331 Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 70.

332 Stader Jahrbuch 1956, S. 57.

333 Toponimia Powiśla Gdańskiego, Gdańsk 1980, S. 160.

legt hat: 1250 *a castro Dypenowe,* 1285 *de Tyfenow, in Typhenov,* 1294 *castri Tifenouwe* usw., sowie jetzt auch B. Czopek-Kopciuch[334].

28.) Eine Übertragung aus Westfalen nimmt L. Enders für den Ortsnamen ***Vorwerk*** in der Uckermark an: „Westfälisch sind auch die Ortsnamen ... *Vorwerk* ..."[335]. Alte Belege scheinen zu fehlen[336]. Nach einer Phase, in der nur von dem „wüsten Feld Vorwerk" gesprochen wird[337], entstanden im 1. Drittel des 18. Jahrhunderts neue Vorwerke, darunter auch *Vorwerk*[338]. Der Übertragungsthese hat S. Wauer zugestimmt[339].

Ich vermag dem nicht zu folgen. Meine Suche nach westfälischen Ortsnamen führte zu vier Namen, von denen ältere Belege nicht zu erbringen sind. Ich habe den Eindruck, daß sowohl im Westen wie im Osten unabhängig voneinander Namen des Typs *Vorwerk* entstanden sind. Eine Verbindung sollte über dem Zufall erhaben sein; das ist hier nach meiner Einschätzung nicht der Fall.

29.) Nicht ohne Bedeutung ist der Nachweis eines Wüstungsnamens ***Westfalen*** bei Kyritz in der Prignitz, 1315 *in campo westualia,* 1429 *auf dem uestualischen felde* usw.[340]. Es handelt sich einwandfrei um einen Hinweis auf Siedler aus Westfalen.

30.) Dagegen wird man der Vermutung von H. Dobbertin[341], in dem ON. ***Wohnsdorf*** bei Allenburg (Ostpreußen), 1288 *Wonssdorf*[342], eine Benennung nach einem Grafen *von Wunstorf* zu vermuten, kaum zustimmen können. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[343] hieß *Wunstorf* wie folgt: 1250 *prope Wunnestorp,* um 1260 *Wunstorpe,* 1290 *de Rad tho Wnstorpe,* um 1290 *Johannes comes de Wunstorpe,* 1300 *juxta Wunstorpe,* 1325 *in Wunstorppe,* 1325 *tho ... Wounstorppe*[344]. Ich sehe keine Möglichkeit, die jeweilige Überlieferung miteinander zu verbinden.

31.) Etwas besser steht es vielleicht – wobei Sicherheit nicht zu gewinnen ist – mit H. Dobbertins zweifelnd vorgetragenen Vergleich zwischen ***Wohldenberg*** bei Hildesheim und *Woldenburg* in Pommern, heute poln. *Dąbie*: „[Wir] wissen ... nicht, ob wir den Namen der seit 1248 bei Plathe bezeugten Burg *Woldenberg* oder *Wol-*

334 Adaptacje niemieckich nazw miejscowych w języku polskim, Kraków 1995, S. 122,174.
335 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 50; vgl. dies., Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, Heft 2, S. 85.
336 L. Enders, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII: Uckermark, Weimar 1986.
337 L. Enders, Die Uckermark, Weimar 1992, S. 211.
338 Ebenda, S. 466.
339 S. Wauer, Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (im Druck).
340 S. Wauer, Die Ortsnamen der Prignitz, Weimar 1989, S. 262.
341 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)125.
342 Ebenda, S. 127.
343 Die älteren Belege ab 871 (A. 10. Jh.) *in Uuonheresthorp* spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.
344 C. Ochwadt, Das Steinhuder Meer, Hannover 1967, S. 19, W. Dammeyer, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels, Minden 1957, S. 193; R. Drögereit, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30(1958)227,228; G. F. Fiedeler, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1856, S. 113.

denburg des Ritters Friedrich von der Osten mit den Hildesheimer Grafen von Wohldenberg in Verbindung bringen dürfen"[345]. Der Ort bei Hildesheim ist bestens bezeugt, auch die daher stammende Familie ist in Dutzenden von Belegen bekannt. Hier eine Auswahl um die Mitte des 13. Jahrhunderts: 1245 *comitum de Woldenberge,* 1245 *Heinrici de Waldenberg,* 1246 *comites de Waldenbergk,* 1247 *comes de Woldenberg,* 1249 *in Woldenberc,* 1251 *comites de Waldenberg; comes de Woldenberg,* 1251 *dictus de Woldenberg; senior de Woldenberge,* 1251 *Ludolfus de Woldenberg,* (nach 1251) *in Woldenberg,* (nach 1251) *Heinrici de Waldenberch,* 1253 *Hermannus de Wåldenberg*[346]. Für keinen anderen Ort Norddeutschlands habe ich bisher entsprechend zahlreiche Belege sammeln können. Ich denke, dieser Vergleich ist überzeugender als mancher andere.

32.) Das trifft jedoch nicht für den ON. *Wünsdorf* bei Jüterbog und der mutmaßlichen Verbindung mit *Wunstorf* zu. H. Dobbertin[347] glaubte diese Verknüpfung damit stützen zu können, daß *Wünsdorf* eine Gründung des Grafen Ludolf von Roden-Wunstorf gewesen sei. Er führt dazu an Belegen an: 1430 *gerichte thu ferren Wunstorf,* 1668 *negst Wundssdorf*[348].

Die Untersuchungen der Ortsnamen Brandenburgs stützen diese Ansicht nicht und korrigieren auch die von H. Dobbertin erwähnten Belege: G. Schlimpert hat zunächst darauf verwiesen[349], daß aus den beiden ursprünglichen Siedlungen *Fernwünsdorf* und *Nächstwünsdorf* erst 1874 der Name *Wünsdorf* entstanden ist (H. Dobbertins Belege beziehen sich also auf zunächst unterschiedene Siedlungen). *Fernwünsdorf* ist wie folgt überliefert: 1346 *Wustdorf(f), Wusttorf,* 1430 *thu ferren Wunstorf,* 1501 *in den beyden dorffern wonsdorff,* 1583 *Ferne Wunsdorff,* 1624 *Fern Wünstorff* usw., der Nachbarort *Nächstwünsdorf*: 1501 *in den beyden dorffern wonsdorff,* 1583 *Das dorff Negst Wunsdorff ... Negst Wünsdorff* usw.

Eine Verbindung mit *Wunstorff* ist nicht möglich, da dieser Name keinen Umlaut (*-ü-*) zeigt, während *Wünsdorf* diesen zwingend voraussetzt und das *-ü-* auch schon im 14. Jahrhundert sehr wahrscheinlich gesprochen wurde. Die mittelniederdeutsche und mittelhochdeutschen Schreiben hatten aber noch kein Zeichen für das *-ü-*, es wurde wie *-u-* unterschiedslos als *-u-* realisiert. Der Vergleich ist abzulehnen.

345 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)157.
346 G. Bode, Zeitschrift des Harzvereins 1890, S. 17,22,23,26,29,31,34.
347 Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)156.
348 Ebenda, S. 127.
349 Die Ortsnamen des Teltow, Weimar 1972, S. 205 f.

Auswertung

Wir sind am Schluß unserer detaillierten Betrachtung möglicher Verbindungen des Weser- und Leinegebietes mit den Ortsnamen des deutschen Ostens angelangt. Daß sich diese auch außerhalb der Ortsnamen aufzeigen lassen, ist kein Geheimnis. Einige wenige Zitate mögen das belegen. So betont E. Weise den Landweg der Ostfahrer und meint[350]: „Deutsche Bauern ... benutzten ... lieber die Landbrücke über Frankfurt-Thorn oder den Weg an die Küste entlang. Der Bauer treckt, er fährt nicht gern über See", und kurz davor: „Die Besitzungen des Deutschen Ordens lagen ganz überwiegend im südlichen Niedersachsen ..."[351]. So war auch Doberan eine Tochtergründung „man sagte damals direkt *filia*" – des Weserklosters Amelunxborn[352]. In der Klosterkirche von Doberan stand ein Grabstein des 1304 bezeugten mecklenburgischen Ritters *Hinricus de Wesere*[353]. Im Jahre 1240 schenkte Herzog Barnim von Pommern dem Kloster Wülfinghausen seine Kirche in Pyritz[354].

Ich denke, es ist deutlich geworden, daß es unzweifelhafte Verbindungen zwischen dem Weser- und Leinegebiet und dem Raum nördlich von Berlin (vor allem in der Prignitz und der Uckermark) gibt. Nach Streichung von etlichen falsch interpretierten Fällen bleiben an sicheren Übertragungen von Orts- und Familiennamen auf Orte im Osten übrig: *Beverungen – Beweringen, Everstein, Schaumburg, Bischofshagen, Biesterfelde – Boisterfelde, Dalhausen – Dahlhausen, Hamelspringe – Hammelspring, Hindenburg, Rautenberg – Rutenberg, Spiegelberg, Depenau – Tiefenau, Westfalen, Wohldenberg – Woldenburg.*

Damit präsentiert sich bereits durch die Ortsnamen (die aber mit Sicherheit die überzeugendste Basis für derartige Vergleiche bieten) dieser Komplex als wesentlich überzeugender als der von W. Wann und W. Scherzer bevorzugte mährische Raum (wobei nicht bestritten werden soll und kann, daß es auch – davon war eingangs schon ausführlich die Rede – dorthin eindeutige Namenübertragungen gegeben hat). Ein kurzer Blick in die Familien- und Personennamen wird diesen Eindruck noch verstärken.

350 Stader Jahrbuch 1956, S. 54 f.
351 Ebenda, S. 55.
352 Ebenda, S. 50.
353 H. Dobbertin, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)122.
354 Urkundenbuch des Klosters Wülfinghausen, Hannover 1990, 46 f., zu Einzelheiten vgl. auch ebenda, S. 3 f.

Coppenbrügge – ein exemplarischer Fall

Zuvor sei jedoch an einem exemplarischen Fall nochmals demonstriert, wie leichtfertig gelegentlich in der bisherigen Diskussion mit namenkundlichen Argumenten umgegangen wurde: gemeint ist der Ortsname *Coppenbrügge* östlich von Hameln.

Obwohl auch ältere Belege eindeutig zeigen, daß im Grundwort von ndt. *-brugge* „Brücke" auszugehen ist (vgl. unten die Auflistung der Belege), indem man an Namen wie etwa *Brüggen* an der Leine und *Brügge* in Flandern anschließen kann, vertraut W. Woeller[355] auf die Namendeutung von S. D. G. Freydanck[356], sieht daher im Grundwort *-burg*, denkt bei dem Verschwinden der Kinder an einen Sumpfkessel bei Coppenbrügge und begründet dieses mit dem Ortsnamen: er „trug den Namen *Copenbrug* und war eine altgermanische Opferstätte. Als 1303 ... eine feste Burg errichtet wurde, ging der Name auf die Burg und den mit ihr entstehenden Ort über"[357]. In einer Anmerkung verweist W. Woeller nochmals auf die Arbeit von Freydanck, „in der bereits versucht wurde, zwischen *Koppen* und *Coppenbrügge* eine Verbindung herzustellen"[358].

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß Freydancks Untersuchung zu den schlechtesten und zugleich phantasievollsten Arbeiten über niedersächsische Ortsnamen gehört[359]. Mit allem Nachdruck ist auf die zahlreiche Korrekturen enthaltenen Ausführungen von L. Bückmann[360] hinzuweisen. Dennoch haben auch R. Frenzel und M. Rumpf, die eine m. E. nüchterne und auf die wesentlichen Punkte beschränkte Zusammenstellung des Sagengerüstes geboten haben[361], diese Nüchternheit in diesem Fall aufgegeben und sind den Ausführungen W. Woellers gefolgt. Es ist schon erstaunlich, wie leichtfertig man mit dem Ortsnamenmaterial umzugehen bereit ist.

Coppenbrügge ist wie folgt belegt: 10. Jh. (Abschr. 15. Jh.) *ad Cobbanbrug*, 1013 *per summitatem montis Gigath ... usque ad Cobbanberg*, 1033 *usque ad Cobbanberg*, 1062 *tendit Choppenbrukke, de Choppenbrukke*, 1281 *in villa Cobbenbrukke*, 1381 *Johanns de Kobbenbrughe*, 1388 *von der Kopenbrügge*, 1393 *van der Cobbenbrugge*[362]. Die Belege von 1013 und 1033 beziehen sich auf eine Erhebung

355 Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftliche Reihe 6(1956/57)141 ff..

356 Die Bedeutung der Ortsnamen des Kreises Hameln-Pyrmont, Hameln 1929, S. 88, wo der Name zu *kupa* „Opferschale" und *burg* (nicht *Brücke*!) gestellt wird und auf eine Erhöhung, nicht eine Brücke, Bezug genommen wird.

357 Ebenda, S. 141. Vgl. auch dies., Zeitschrift für deutsche Philologie 80(1961)194.

358 Ebenda, S. 141, Anm. 24.

359 Das betrifft auch den Aufatz von S. D. G. Freydanck, Was bedeutet der Ortsname *Coppenbrügge*? Ekkehard 5(1929)103–104.

360 Über die Ortsnamen des Kreises Hameln, Niedersachsen 35(1930)310–315.

361 Deutungen zur Rattenfängersage, in: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 47–64.

362 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. 1, S. 30, 41,101, Monumenta Germaniae historica, Urkunden Konrads II., S. 255, Calenberger Urkundenbuch, Bd. 9, S. 29, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407, Teil 1, S. 462,481,498.

bei Coppenbrügge. Daß der Name ansonsten eindeutig Bezug auf eine Brücke nimmt, zeigen die Belege ganz deutlich. Aber noch neueste Veröffentlichungen bieten Erstaunliches. So sieht Gercke[363] in dem Beleg *a loco Kobbanbrug* das Bestimmungswort *brug = Bruch,* folgert daraus, daß es sich nicht um das damalige Dorf handelt, sondern offensichtlich um den Bruch, der 1062 als *Choppenbrukke* dem Bischof Hezilo von Hildesheim verliehen wurde. Noch schlimmer wird es, wenn er fortfährt: „Daß es um 1000 schon vorhanden war, kann daraus geschlossen werden, daß der Ortsname *Coppenbrügge* ein keltisches Wort ist, wie es Edward Schröder erkannt hat".

Natürlich liegt in *Kobbanbrug* nicht *brug = Bruch* vor, denn im Raum Coppenbrügge kann nur von niederdeutscher Lautung ausgegangen werden, wo es nur *brok* heißt, niemals *brug,* zum zweiten sollte man Keltisches aus Norddeutschland endlich verbannen; noch nicht einmal in Hessen wird man auch nur einen einzigen Ortsnamen finden, der mit Sicherheit dem Keltischen zuzuzählen ist.

Mit den Rattenfängersage hat der Name *Coppenbrügge* nichts zu tun.

Familiennamen von Weser und Leine im Osten

Es bleibt noch übrig, einen Blick in die weserländischen Familien- und Personennamen zu tun und zu prüfen, inwieweit diese den Weg nach Osten gefunden haben. Da einige schon bei der Behandlung der Ortsnamen zur Sprache gekommen sind, können wir uns hier relativ kurz fassen.

Daß Kolonisten aus dem Weserbergland den Weg nach Pommern und benachbarten Gebieten gefunden haben, ist unbestritten. H. Dobbertin hat in seinem Beitrag über Livland- und Preußenfahrten westdeutscher Fürsten, Grafen und Edelherren im 13. Jahrhundert[364] u. a. behandelt: *Gottschalk von* ***Pyrmont*** (1207), *Ludolf von* ***Hallermund***, Dietrich von **Adensen** (1209), *Helmold von der* ***Plesse*** (1211), *Adolf von* ***Dassel*** (1220), *Bodo von* ***Homburg*** (1221), wahrscheinlich hat auch *Hermann II. Spiegel von* ***Desenberg*** (1252–98) in Pommern kolonisiert[365].

Die von ***Duding(h)e,*** eine um 1230 nach Mecklenburg eingewanderte Ritterfamilie stammt aus *Duingen* bei Alfeld[366]. Zu dieser Zeit erscheint der Ortsname wie folgt: 1238 *filius suus de Dudinge,* (um 1264) *Dutinge,* 1272 *Hermannus de Dudinge;* 1277–84 *Iohannes Dudinges,* 1291 *de Dudingen,* 1308 *Hartmannus de Dudingen,* 1308 *Hartmanno de Dudinge,* 1317 *Hartmannus de Dudighe*[367].

363 Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge 41(1987)28.
364 Sonderdruck Dortmund 1962.
365 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 47.
366 H. Dobbertin, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)93.
367 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. 3, S. 42,147,251,253,779,782, Bd. 4, S. 187.

Beteko Gruelhut und andere Angehörige dieser Familie sind an Ostlandfahrten mehrfach beteiligt[368]; mehrfach erscheint ein Familienname *Hamel* in Pommern[369], z. B. 1317 *Lodekinus de Hamel,* 1318 *Thilo de Hamel* (in Berlin ansässig)[370], worunter sich auch gelegentlich ein Abkömmling aus Hohenhameln bei Hildesheim befinden kann.

Ein starkes Argument für die Beziehungen Hamelns mit dem Odergebiet führt H. Dobbertin auch mit dem Hinweis auf Personen an, die *Quernhamel* heißen. Die Beziehung zu der mittelalterlichen Ortsnamenvariante *Hamelns* ist evident. Gerade im 14. und 15. Jahrhundert wird *Hameln* oft so genannt: 1323 *in Quernhamelen,* 1337 (K.) *in opido Hamelensi, alias dicti Quernhamelen,* (1338) (K.) *quod dictus locus aliquando nominetur Hamelen, aliquando Quernhamelen,* 1345 *in oppido nostro Hamelen alias Quernhamelen vulgariter nominato,* (ca. 1368) *Ad consules in Quernhamelen,* 1372 *to Querenhamelen,* 1373 *uppe Querenhamelen,* 1407 *unse stadt Querenhamelen*[371]. Daher ist für Personen, die diesen Namen tragen, oder für ihre Eltern oder Großeltern Hameln als Herkunftsort mit Sicherheit anzunehmen. Zu nennen sind hier *Wedego Quernhamel,* 1357 Bürger von Danzig[372], 1377/78 *Coneke von Querrehamel,* Grundstücksbesitzer ebenda[373], aus Frankfurt/Oder: 1441 *peter vnd hanse, gebrudern, gnannt die quernhamele*[374], 1473 *Thewes Schulz vnd Quernhammel, Herrn des Raths*[375], 1486 *Hans Qwerenhamer; hans Qwernhammer; Hans Qwernhamer; hanns Quernhamer*[376]. Bis Riga weisen die Spuren: 1303 *Hermannus, Thiedemannus Quernehamel*[377].

Vergleicht man mit diesen überzeugenden und unzweifelhaften Herkunftsnamen die Versuche von W. Wann und W. Scherzer, mit aller Macht in dem Wüstungsnamen *Hamlíkov* bei Brünn einen Zusammenhang mit *Hameln* zu entdecken, so wird die Diskrepanz zwischen Fakten und Wünschen besonders deutlich.

Die Familie derer von *Spiegelberg* wurde oben schon bei der Behandlung der Ortsnamen behandelt.

In dem ON. *Pottholtensen* bei Wennigsen am Deister steckt ursprünglich eine Form *Spolenholthusen,* die später zu *Pottholtensen* entstellt worden ist. Im ersten Teil des

368 H. Dobbertin, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 29(1986)268 f.
369 H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 5.
370 H. Dobbertin, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)88.
371 Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407, Hannover 1887, S. 138,240,259,300,417,432,436,547.
372 A. Cammann, Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 69; H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955, S. 5.
373 H. Dobbertin, a. a. O., S. 6.
374 Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, Reihe A, Bd. 23, S. 219.
375 Ebenda, Reihe D, Bd. 1, S. 338.
376 Ebenda, Reihe A, Bd. 23, S. 289,290,292.
377 L. Feyerabend, Die Rigaer und Revaler Familiennamen im 14. und 15. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der Bürger, Köln-Wien 1985, S. 96; C. Soetemann, Nordost-Archiv 74(1984)14.

Namens liegt ein Familienname vor, wie einige älter ON.-Belege zeigen: 1222–1227 *Dominum Spolen* de Holthusen, 1241 *fratres et milites de Spollenholthusen,* 1243 *Con. et Thidericus de Spolenholthusen,* 1247 *fratres et milites de Spolenholthusen,* 1304–24 *in Spolholthusen*[378]. Zu gleicher Zeit ist im Calenberger Land auch die Familie *Spole* bezeugt: 1234–1242 *Conradus et Didericus Spolones,* 1243 *Thidericus Spole,* 1245 *Conradus et Tidiricus fratres spolones dicit,* ca. 1248 ... *Spole,* 1252 *fratres et milites dicti Spolen ... Datum Holthusen*[379].

Wie nun einige Belege aus Mecklenburg und Brandenburg zeigen, war „zumindestens ein Mitglied ... an der Ostkolonisation beteiligt"[380]: 1261 *Hinricus Spole*[381], 1304 *Her Spole*[382].

Weitere Ostlandfahrer befanden sich unter den *Stanges*[383] und den *Trampes*[384].

Diese knappen Bemerkungen machen deutlich, daß auch die familiären Verbindungen zwischen dem Wesergebiet und Pommern, Brandenburg, Mecklenburg usw. sehr viel enger waren als diejenigen mit Mähren. H. Dobbertins These scheint mir auch in diesem Fall gut begründet.

Kritik der Pommern-Theorie

Allerdings ist „seine Theorie einer auf dem Weg nach Pommern untergegangenen ‚mittelalterlichen Adelswanderung' seit Jahrzehnten immer wieder als die einzig mögliche Erklärung des Sagenkerns zu beweisen"[385], auch kritisiert worden.

So etwa von W. Ueffing[386], der schon das Datum 1284 bezweifelt. Des weiteren von B. U. Hucker, der darauf verwiesen hat, „wie dicht die personellen Beziehungen

378 C. H. Hauptmeyer, Holtensen, Gemeinde Wennigsen. Dorfgeschichte als Beitrag zur Dorferneuerung, Hannover 1982, S. 43,45,50.

379 Ebenda, S. 41,42,44.

380 Ebenda, S. 49.

381 C. H. Hauptmeyer, a. a. O., S. 45 nach Mecklenburg. Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 912, S. 176 f.

382 C. H. Hauptmeyer, a. a. O., S. 45 nach Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, Reihe B, Bd. 1, S. 253, Nr. 322.

383 Zur Frage der Herkunft dieser Familie vgl. F. Morré, Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters, in: Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg 1(1942)475 (mit Lit.-Hinweisen) und C. Krollmann, Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 54(1912)1–103 (zu *Stange* ausführlich: S. 23 ff.).

384 Vgl. O. Grotefend, Die Familie von *Trampe*, Baltische Studien, Neue Folge 27(1925)1–157 und F. Morré, Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters, in: Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg 1(1942)472.

385 N. Humburg, Neueste Forschungen zur Hamelner Rattenfängersage, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1982/84, S. 59 f.

386 Die Hamelner Rattenfängersage und ihr historischer Hintergrund, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1982/84, S. 70–84.

hin und her waren" und deshalb meint: „Von einem spurlosen Verschwinden der Hamelner hätte keine Rede sein können und eine erfolglose Suche der Mütter bliebe angesichts der Funktionstüchtigkeit des Schiffsverkehrs und des Informationsnetzes im Hanseraum ziemlich rätselhaft"[387].

Zur genauen Datierung des Auszugs der Hamelner Jungleute vermögen die Ortsnamen natürlich nichts beizutragen. Aber immerhin läßt sich sagen, daß das anvisierte Jahr sich sehr gut in die Hochphase der deutschen Ostkolonisation einpaßt. Notiert man die Ersterwähnungen der in diesem Beitrag behandelten sicheren Ortsnamenübertragungen (wobei mir klar ist, daß das über das Entstehungsjahr nur bedingt Auskunft gibt) und zwei Personennamen, die mit den Flüssen Weser und Leine zu verbinden sind, so ergibt sich folgende Reihe: 1460 *Schawenborch,* 1386 *Beueringhe.* 1375 *Byscoppeshaghen,* 1375 *Bistervelt,* 1487 *Dalehusen,* 1375 *Havelspryng,* 1317 *Hyndenborch,* 1283 *jhm dorffe Hindenburg,* 1269 *Fredericus de Hyndenborg,* 1369 *tu Hindenborch,* 1248 *Theodericus de Leine,* 1300 *Rutenbergk,* 1347 *Tylo de Rutenberg,* 1360 *Spiegelberg,* 1250 *a castro Dypenowe,* 1315 *in campo westualia,* 1248 *Woldenberg,* 1304 *Hinricus de Wesere.*

Auf den Einwand von B. U. Hucker, ein spurloses Verschwinden könne angesichts der engen Verbindungen zwischen Heimat und Kolonisationsgebiet nicht angenommen werden, hat H. Dobbertin selbst wie folgt geantwortet: „Die Verhältnisse in Osteuropa waren zwar nicht Wildwest-Verhältnisse ..., aber es gab gewiß unzählige Vermißtenschicksale ...", die den Stoff für sagenhafte Ausschmückungen hergegeben haben dürften. Ich denke, daß H. Dobbertin auch in diesem Punkt recht hat. Auswandern ist immer mit Risiken behaftet; einige wenige Unglücksfälle reichen aus, um in der Heimat zu gewaltigen Katastrophen umgedeutet zu werden.

Zusammenfassung

Ich bin am Ende meiner Überprüfung der namenkundlichen Seite bisheriger Theorien zur mutmaßlichen Auswanderung Hamelner Jungbürger. Nochmals sei betont, daß nicht zu bestreiten ist, daß es Verbindungen zwischen Mähren und dem Weserbergland gibt, aber ohne Frage bestehen viel sicherere Namengleichungen zwischen dem Wesergebiet und den Kolonisationsgebieten nördlich von Berlin, vor allem der Prignitz, der Uckermark und mit Pommern. Die Gleichung *Hamelspringe – Hammelspring* spricht für sich.

Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, daß eine sorgfältige Untersuchung der geographischen Namen doch sehr klare Hinweise auf das Ziel der Auswanderer geben kann. Gerade dieses ist bisher oft bestritten worden. So etwa von M. Kroner, der durchaus der Auswanderungstheorie den Vorzug gibt und unterstrichen hat: „Wenn dem so ist, hat die deutsche Ostkolonisation, über die es nur spärliche

387 In: Geschichten und Geschichte, hrsg. v. N. Humburg, Hameln 1985, S. 97.

dokumentarische Nachrichten gibt, im Kleide der Fabel den Stoff für die bekannteste deutsche Sagengestalt geliefert"[388]. Zugleich schränkt er aber ein: „Das Niederlassungsgebiet konnte sich von der Ostsee bis nach Mähren erstreckt haben".

Diese Skepsis findet sich auch bei H. E. Mayer[389], der m. E. zurecht gegenüber H. Dobbertin Zurückhaltung empfiehlt: „Der Vf. ist der sich in unserer Wissenschaft immer stärker bemerkbar machenden Versuchung erlegen, die Klärung der Vergangenheit bis zur letzten Konsequenz und zum letzten Detail treiben zu wollen (so etwa, wenn er glaubt, das Schiff mit den Auswanderern sei 1284 Juli 22 vom Johanniterhof Cuppen bei Rügenwalde zum letztenmale gesehen worden)." Allzu skeptisch heißt es dann aber weiter: „Daß der Zug ins Kolonialland ging, sei als Möglichkeit gerne geglaubt. Zu weiteren Vermutungen reichen die Quellen nicht hin".

Dem möchte ich die Aussagefähigkeit von Ortsnamen, die von einer Bevölkerung entweder mitgenommen werden oder aber aus ihrer Sprache, mit Hilfe derer ihre Herkunft oft genug bestimmt werden kann, in ihrer neuen Heimat nach alten Mustern neu geschaffen wurden, entgegensetzen[390]. Daß mit dieser Untersuchung der geographischen Namen nur ein Teil des die Sage umspannenden dichten Netzes von Vermutungen, Ausmalungen und dichterischen Veränderungen etwas gelockert worden ist, liegt in der Natur der Sache. Wahrscheinlich verhält es sich so, wie E. Weise vermutet hat, daß es „die Erinnerung an einen starken Menschenverlust durch die Ostkolonisation [ist], die in der Sage festgehalten wird"[391].

Und daß von allen angebotenen Theorien (Kinderkreuzzug, Naturkatastrophe, großes Kindersterben, priesterlicher Ritualmord, Tanzwut [Veitstanz], Erinnerung an die großen Verluste Hamelns in der Schlacht von Sedemünde [1260], Ostkolonisation) die Suche nach einer neuen Existenz im Osten mit hoher Wahrscheinlichkeit hinter der Sage zu vermuten ist, wird immer wieder angenommen, ja gelegentlich erzeugte die Nichtberücksichtigung dieses Vorschlags sogar Erstaunen. Ich zitiere nochmals J. P. O'Donell[392]: „Sonderbarerweise hat ein wirklich wichtiges politisches Ereignis des mittelalterlichen Europa bei den früheren Forschern, die dem Rattenfänger auf der Spur waren, nur flüchtige Beachtung gefunden: das Phänomen der Massenauswanderung nach dem Osten, der ständige Strom deutscher Kolonisten ...".

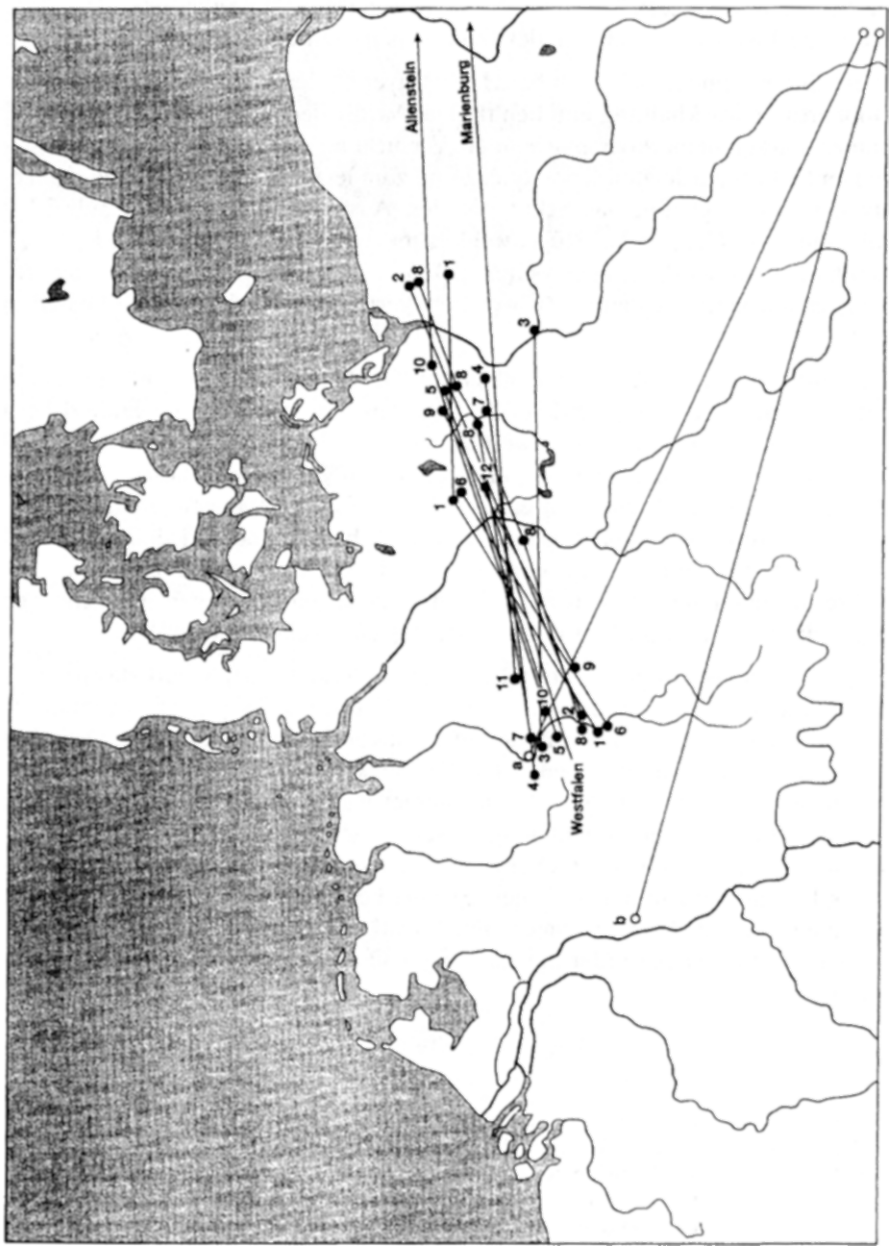
388 M. Kroner, Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)172.

389 Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14(1958)584.

390 Wendet man diese Methode bei der Frage nach der Heimat derjenigen germanischen Stämme an, die England besiedelten, so ergeben sich ebenfalls sehr deutliche Hinweise: vgl. J. Udolph, Die Landnahme Englands durch germanische Stämme im Lichte der Ortsnamen. In: Nordwestgermanisch (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 13), Berlin-New York 1995, S. 223–270.

391 Stader Jahrbuch 1956, S. 49.

392 J. P. O'Donell, Der Monat. Eine Internationale Zeitschrift, H. 93, 1956, S. 57f.


Allenstein
Marienburg
Westfalen

A. Verbindungslinien zwischen Weser- und Leinegebiet und dem Osten

1 Beverungen (Weser) – Beveringen (bei Pritzwalk) – Beweringen (bei Stargard i. Pomm.)
2 Everstein (bei Holzminden) – Everstein (bei Naugard)
3 Schaumburg (bei Hess. Oldendorf) – Altschaumburg (nördl. Küstrin)
4 Bischofshagen (bei Löhne/Westf.) – Bischofshagen (b. Greiffenberg/Uckermark)
5 Biesterfelde (südl. Bad Pyrmont) – Boisterfelde (bei Prenzlau/Uckermark)
6 Dalhausen (bei Beverungen/Weser) – Dahlhausen (bei Pritzwalk/Prignitz)
7 Hamelspringe (westl. Bad Münder) – Hammelspring (bei Templin/Uckermark)
8 Hindenburg (westl. Höxter) – Hindenburg (Altmark) – Hindenburg (bei Templin) – Hindenburg (bei Prenzlau) – Hindenburg (Pommern)
9 Rautenberg (bei Hildesheim) – Rutenberg (nordöstl. Neustrelitz)
10 Spiegelberg (südl. Coppenbrügge) – Spiegelberg (bei Pasewalk/Uckermark) – Spiegelberg (bei Allenstein/Ostpreußen)
11 Depenau (bei Burgdorf/Han.) – Tiefenau (an der Marienburg)
12 Westfalen (Ländername) – Westfalen (bei Kyritz/Prignitz)

B. Verbindungen nach Mähren

a Fülme (Porta Westfalica) – Fulštejn (bei Hotzenplotz, čech. Osoblaha)
c Schaumburg – Šaumburk (bei Olmütz)

Diesem wollte ich nachgehen. Auf der einen Seite ging es mir darum, die z. T. erheblichen Unzulänglichkeiten, ja Unkenntnisse auf namenkundlichem Sektor deutlich zu machen (das betraf Anhänger wie Gegner der Mährentheorie gleichermaßen), zum anderen habe ich zu zeigen versucht, welch sichere Zeugnisse für Wanderungsbewegungen die Ortsnamen in sich bergen. Gar zu gern werden diese Aussagemöglichkeiten von Archäologen und Historikern übersehen oder für unerheblich erachtet. Um so wichtiger ist es, die historisch bezeugte Ostkolonisation anhand der Ortsnamen einer Prüfung zu unterziehen.

Trägt man die aus dem Weser- und Leinegebiet sicher übertragenen Namen auf einer Karte ein (S. 178), so erscheinen diese Aussagen noch plastischer. Deutlich erkennbar sind die engen Verbindungen mit dem Nordosten, wobei zu betonen ist, daß nicht Pommern das eigentliche Ziel war, sondern die Prignitz und die Uckermark. Hier finden sich fast alle Namen des Weser- und Leinegebietes wieder. Erst in einem weiteren Vordringen wird offenbar die Oder überschritten. Die Zusammenstellung der Namen und ihre Kartierung zeigen, daß die erste Kolonisationswelle aus dem Wesergebiet über die Altmark hinweg führte (*Hindenburg* als Ortsname einmal belegt) und daß sich die Kolonisten zunächst nördlich von Berlin niedergelassen haben. Benachbarte Orte wie *Hindenburg* und *Hammelspring* sowie *Beveringen* und *Dahlhausen* deuten auf gewissen Konzentrationen der Siedler aus dem Wesergebiet hin.

Dem gegenüber ist die Zahl der sicher übertragenen Namen nach Mähren verschwindend gering. Sie reicht nicht im mindesten an die Streuung nach Nordosten heran.

Schlußwort

Das Ergebnis zeigt, daß historische Überlieferung und Streuung der Ortsnamen zu einer gewissen Deckung gebracht werden können. Daraus dürfen verschiedene Folgerungen gezogen werden:

1.) Eine sorgfältige Analyse der Ortsnamen erlaubt es, Aussagen über Heimat und Expansionsgebiet zu machen.

2.) Übertragungen von Ortsnamen aus neuerer Zeit sind gut bekannt. Man denke an die Besiedlung Amerikas durch Europäer (Namen wie *Stanton, New Orleans, Hannover, Berlin*), an die Einwanderung von Europäern nach Südafrika (*Heidelberg, Heilbronn, Rijswijk*), an die Eroberung und Besiedlung Sibiriens durch russische Kolonisten, an Hugenottenumsiedlungen (*Salzburg* im Kreis Hameln-Pyrmont).

3.) Daraus folgt, daß die Orte *Hammelspring, Beveringen, Hindenburg, Spiegelberg, Rutenberg* in der Prignitz, in der Uckermark und in Pommern im Zug der deutschen Ostkolonisation dorthin gekommen sein müssen. Der Anteil des Wesergebietes ist bedeutend. Es gibt gute Gründe, die Ortsnamen des Ostens mit dem Ziel der Hamelner Auswanderer in Verbindung zu bringen.

4.) Die Kontakte mit Mähren waren in erster Linie mit der Person des Bischofs *Bruno von Schaumburg* verknüpft. Nach dessen Tod 1281 erlosch die Zuwanderung aus dem Wesergebiet, während die deutschen Ostgebiete bis zum Baltikum den Siedlern weiter offen standen.

5.) Wenn es einen Rattenfänger gegeben haben sollte (es handelt sich aber wohl um einen zweiten Erzählstrang, der erst spät ausgeprägt wurde), dann hätte er die Hamelner mit Sicherheit weder nach Siebenbürgen oder nach Mähren, sondern nur nach Brandenburg, in die Prignitz, die Uckermark oder nach Pommern geführt. Das jedenfalls besagen die Ortsnamen.

Literatur

A. Cammann, Der Rattenfänger von Hameln und der Untergang in Masuren 1284–1984, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 27(1984)1–58.

A. Cammann, Rattenfängersage und Ostsiedlung nach dem derzeitigen Stande der Forschung, Heimat und Volkstum. Jahrbuch für bremische niedersächsische Volkskunde (Grohne Gedenkschrift), Bremen 1957, S. 66–76.

A. Cammannn, 700 Jahre „Rattenfänger von Hameln" (1284–1984) und die These vom Ende in Masuren, Preußenland 22(1984)1–3.

H. Dobbertin, Abschließendes zur Rattenfängersage, Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 29(1986)245–273.

H. Dobbertin, Beiträge zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), 2. Aufl., Eldagsen 1981.

H. Dobbertin, Berichtigungen und Ergänzungen zur Hamelner Kinderausfahrt (1284),

H. Dobbertin, Der Auszug der Hämelschen Kinder (1248): Ein Vermißtenschicksal der Kolonisationszeit wurde zur Volkssage, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 4(1958)35–68.

H. Dobbertin, Die Hamelner Glasbildinschrift als Hauptquelle der Rattenfängersage, Zeitschrift für Volkskunde 62(1966)29–42.

H. Dobbertin, Die Piastin Richza von Everstein und ihre Verwandtschaft, Archiv für schlesische Kirchengeschichte 15(1957)1–14.

H. Dobbertin, Hamelns älteste Quellen zur Kinderausfahrt, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 62(1990)311–315.

H. Dobbertin, Hildesheimer und Schaumburger Ritter in Schlesien und Mähren, Heimatblätter Hessisch Oldendorf 1(1986)34–46.

H. Dobbertin, Livland- und Preußenfahrten westdeutscher Fürsten, Grafen und Edelherren im 13. Jahrhundert, SD. Dortmund 1962.

H. Dobbertin, Neues über *Hamlingen* (*Hamlikov*), Museumsverein Hameln, Jahrbuch 1980/1981, S. 79–82.

H. Dobbertin, Neues zur Hamelner Rattenfängersage, Fabula 1(1957/58)144–155.

H. Dobbertin, Personen- und Landesgeschichtliches zur Rügenwalder Gertrudkirchensage und zur Hamelner Kinderausfahrt (1284), Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde 28(1985)77–103.

H. Dobbertin, Quellenaussagen zur Rattenfängersage, Hameln 1966; erweiterte Auflage, Hameln 1996.

H. Dobbertin, Quellensammlung zur Hamelner Rattenfängersage, Göttingen 1970.

H. Dobbertin, Urkundliches, Genealogisches und Heraldisches zum Kolonistendorf Spiegelberg bei Allenstein, Preußenland 25(1987)35–39.

H. Dobbertin, Westdeutsche Burg-, Städte- und Ritternamen wurden zu ostdeutschen Ortsnamen, Jahrbuch für Volkskunde der Heimatvertriebenen 5(1959)121–160 (und Karte nach S. 312).

H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Hildesheim 1955.

L. Enders, Siedlung und Herrschaft in Grenzgebieten der Mark und Pommerns seit der zweiten Hälfte des 12. bis zum Beginn des 14. Jh. am Beispiel der Uckermark, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1987), Heft 2, S. 73–128.

L. Enders, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992.

R. Frenzel, M. Rumpf, Deutungen zur Rattenfängersage, in: Heimat und Volkstum. Bremer Beiträge zur niederdeutschen Volkskunde 1962/63, Bremen 1966, S. 47–64.

H. Gehrts, Zur Rattenfängersage, Zeitschrift für deutsche Philologie 74(1955)191–207.

W. Hartmann, Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18(1941)117–191.

L. Hosák, R. Šrámek, Místní jména na Moravě a ve Slezsku, Bd. 1–2, Praha 1970–1980.

B. U. Hucker, Der Auszug der Hämelschen Kinder 1284 aus quellenkritischer Sicht, in: N. Humburg (Hrsg.), Geschichten und Geschichte, S. 89–102.

N. Humburg (Hrsg.), Geschichten und Geschichte. Erzählforschertagung in Hameln Oktober 1984, Hildesheim 1985.

N. Humburg, Der Rattenfänger von Hameln. Ein Lese-, Lieder-, Bilderbuch, Hameln 1984.

N. Humburg, Neueste Forschungen zur Hamelner Rattenfängersage, Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde 26(1985/86)197–208.

F. v. Klocke, Westfalen und der deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Münster 1940.

W. Krogmann, Der Rattenfänger von Hameln. Eine Untersuchung über das Werden der Sage, Berlin 1934.

W. Krogmann, Der Rattenfänger von Hameln, Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 14(1967)130–150.

M. Kroner, Der Rattenfänger von Hameln und die Siebenbürger Sachsen, Südostdeutsche Vierteljahrsblätter 33(1984)169–172.

O. Lauffer, Altertumskundliche Beiträge zur Erklärung der Sage von den Hämelschen Kindern, in: Vom Geist der Dichtung. Gedächtnisschrift für R. Petsch, Hamburg 1949, S. 306–315.

O. Meinardus, Der historische Kern der Hamelner Rattenfängersage, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1882, 256–304.

J.P. O'Donell, Der Rattenfänger von Hameln, Der Monat. Eine Internationale Zeitschrift, H. 93, 1956, S. 54–61.

A. Ostermeyer, Siebenbürgen und die Rattenfängersage. Was die Hamelner Sage weltberühmt machte, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1982/84, S. 59–60.

A. Poschmann, Westfalen und Ermland, in: Nordrhein-Westfalen und der deutsche Osten, Dortmund 1962, S. 78–115.

M. Rumpf, Die Hamelner Rattenfängersage medizinisch gedeutet, in: Geschichten und Geschichte, S 29–37.

H. Schiffling, Chronik Hamelspringe, Bad Münder 1980.

H. Schiffling, Hamelspringe. Die Geschichte eines Ortsteiles der Stadt Bad Münder am Deister, Bad Münder 1991.

H. Scholz, Zur Ehrenrettung des Rattenfängers von Hameln, Der Monat. Eine Internationale Zeitschrift, H. 94, 1956, S. 82–88.

C. Soetemann, Die Hamelner Rattenfängersage und ihre Bezüge zur ostdeutschen Kolonisation, Nordost-Archiv 74(1984)1–16.

G. Spanuth, Neuer Deutungsversuch des Exodus Hamelensis, Forschungen und Fortschritte 32(1958)367–368.

G. Spanuth, Eine überraschende Forschungsbestätigung, Forschungen und Fortschritte 33(1959)380.

H. Spanuth, Der Rattenfänger von Hameln, Hameln 1951.

H. Spanuth, Der Rattenfänger von Hameln. Vom Werden und Sinn einer alten Sage, Diss. (masch.) Göttingen 1951.

W. Ueffing, Die Hamelner Rattenfängersage und ihr historischer Hintergrund, Jahrbuch Museumsverein Hameln 1982/84, S. 70–84.

W. Wann, Die Lösung der Hamelner Rattenfängersage, Phil. Diss. Würzburg 1949.

W. Wann, Der Rattenfänger von Hameln. Hamelner Landeskinder zogen aus nach Mähren. Für den Druck bearbeitet von W. Scherzer, München 1984.

W. Wann, Von der Westfälischen zur Mährischen Pforte, Der Klüt 1948, S. 46–57.

S. Wauer, Die Ortsnamen der Prignitz, Weimar 1989.

S. Wauer, Die Ortsnamen der Uckermark (= Brandenburgisches Namenbuch, Bd. 10) (in Vorbereitung).

S. Wauer, Die Problematik der Namenübertragung am Beispiel der Uckermark (in Vorbereitung).

L. Weinerth, Was hat die Rattenfängersage von Hameln mit Olmütz zu tun? Steinheim/Main 1971 (= Schriftenreihe des Heimatverbandes Olmütz und Mittelmähren, Nr. 12).

E. Weise, Niedersachsens Leistung für den deutschen Osten, Stader Jahrbuch 1956, S. 43–69.

W. Woeller, Zur Sage vom Rattenfänger zu Hameln, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftliche Reihe 6(1956/57)135–145.

W. Woeller, Zur Entstehung und Entwicklung der Sage vom Rattenfänger von Hameln, Zeitschrift für deutsche Philologie 80(1961)180–206.

Die Stiftskirche St. Galli in Hannover

von

Brigide Schwarz

Teil 2

V. Die Stiftung der St. Gallikapelle durch Ludolf Quirre 1445

Es scheint, als ob Ludolf Quirre die langwierige und kostspielige Klärung der Rechte des Rektorats der Gallikapelle nicht so sehr um des ungestörten Besitzes seiner Pfründe willen auf sich genommen hatte, denn dadurch gewann er nur relativ geringe Einnahmen aus Renten und Liegenschaften, soweit diese nicht wüst lagen wie der Gallenhof[131] (auch sein „Sitz", die Gallikapelle in der Neustadt, lag wüst und ohne Aussicht auf Wiederaufbau). Attraktiv für Quirre waren v. a. die zeremoniellen Vorrechte[132] des Rektors in seiner Vaterstadt. Doch die galten nur für seine Person, d. h. wenn er selbst anwesend war, und natürlich nur, solange er lebte. Wollte er die Rechte und Einkünfte für seine Familie für die Zukunft sichern, dann bot die Pfründe und ihre Ausstattung große Möglichkeiten, falls es gelang, sie in eine Familien-Stiftung zu umzuwandeln. Dies hing allerdings ab von schwer zu erfüllenden Bedingungen, auch vom Einsatz großer Eigenmittel.

Vermutlich im Jahre 1444[133] begann Ludolf Quirre – der sich zu dieser Zeit als Archidiakon von Großstöckheim, Professor im Kirchenrecht und vielgesuchter

131 Bei den Auseinandersetzungen um das strategische Vorfeld der Stadt zerstört (vgl. o. bei Anm. 53).

132 Die Behauptung Büttners (Kirche, wie Anm. 30, S. 48 und 129a, unter Berufung auf Grupen, wie Anm. 29, B 8180, S. 655), daß der Rektor im Rang zuweilen sogar den Rektor der Marktkirche übertraf, läßt sich nicht belegen. Vermutlich ein Mißverständnis der Urkunde von 1445-II-7. Die Aufführung des Rektors von St. Galli Ekkehard 1309-VI-1 (UB Stadt Hannover, wie Anm. 51, Nr. 97 S. 93) vor den Pfarrern von St. Georg, St. Ägidien und Hl. Geist ist nicht durch eine Vorrangstellung seiner Kirche begründet, sondern durch das besondere Vertrauen des Herzogs, dessen Kaplan er war – wie auch die anderen Pfarrer.

133 Zu den organisatorischen Voraussetzungen der Gründung 1445/46: der damalige Bischof von Minden Albrecht I. (von Hoya/Obergrafschaft, 1436–1473) war ein direkter Vetter mütterlicherseits der Herzöge Bernhard I. und Heinrich II. (wie auch der Bischof Magnus von Hildesheim und der Erzbischof Gerhard IV. von Bremen). Der Archidiakon von Pattensen war

Berater und Vermittler auf dem Höhepunkt seiner Karriere fühlen konnte (daß diese einmal sogar bis zum Dompropst führen würde, lag außerhalb vernünftiger Berechnung) – mit den Vorbereitungen für seine Stiftung einer Kapelle St. Galli auf dem Gallenhof. Auch wenn das nirgendwo ausdrücklich gesagt wird, ist es klar, daß die Initiative bei Ludolf Quirre lag.

Die Quellen sind die entsprechenden Verfügungen des Herzogs und der kirchlichen Instanzen. 1445-II-7[134] stellt Herzog Wilhelm I. Ludolf Quirre ein Privileg aus, das die Grundlage für die Stiftung bildete. Dabei arrogiert sich der Herzog, wie schon 1388 und 1415, Rechte, die nach dem kanonischen Recht ausschließlich dem Bischof bzw. dem Papst zustehen. Er handelt wie ein Eigenkirchenherr aus dem 12. Jahrhundert.

In diesem Privileg genehmigt der Herzog Ludolf Quirre die Stiftung. Er überweist ihm einen Teil des Gallenhofs zur Nutzung für den Bau einer Gallikapelle und er tritt ihm Besitz und Rechte der alten Kapelle ab – außer den endgültig an die Marienkirche übergegangenen Pfarrechten –, samt dem Patrozinium, mit allen Einnahmen, wie Ludolf Quirre in seiner „Ordinatio" von 1446 formulieren wird: „mit sämtlichen Gütern, Gegenständen, Menschen, Hofstätten (Mansen), Feldern, Gärten, Weiden, Wäldern, Höfen, Freiheiten, Besitzungen, Reliquien, Kleinodien und Geräten, die zur Kapelle des hl. Gallus, die vordem in der ehemaligen Burg Lauenrode lag, gehörten, und bis heute dem jeweiligen Rektor dieser Kapelle zur Verfügung stehen"[135]. Diese Verleihungen hätte der Herzog nicht vornehmen können, wenn die älteren Übertragungen von 1388 und 1415 an die Marienkirche in die Wirklichkeit umgesetzt worden wären, wie schon Grupen richtig feststellte[136]. Im einzelnen verfügt der Herzog: Den Bauplatz auf dem Grundstück darf Quirre sich selbst aussuchen. Er darf in der Kapelle einen Hochaltar und 2–3 andere Altäre errichten. Das Patronat über die neue Kapelle und deren Hochaltar (d. h. über den Rektorat) soll dem Herzog und seinen Erben bleiben in der Form, wie es für die alte Kapelle die Herzöge Bernhard [I., † 1434], Otto [dessen Sohn], Friedrich

damals Johann von Northeim, und der Pfarrer der Marktkirche, zu der die Gallikapelle gehörte, war seit mindestens 1440 Ludolf von Barum, Kanoniker von St. Blasii und ebenfalls Sekretär des Herzogs Wilhelm von Br. -L., U. Schwarz, Ludolf Quirre (wie Anm. 7) S. 61 mit Anm. 240.

134 StA Hann., U I 762 von 1445-II-7, schlecht lesbare Abschrift, erwähnt auch in U I 889 von 1460-V-11. Aus U I 889 ist zu entnehmen, daß die Urkunde von 1445-II-7 in zwei Ausfertigungen existierte und daß eine davon beim Pfarrer der Marktkirche hinterlegt war, die andere beim Rektor der Kapelle.

135 „Ordnung", s. Beilage A. Über die Rechtsverhältnisse nach der Zerstörung der Burg vgl. auch W. Spiess, Die Großvogtei Calenberg. Die Ämter und Vogteien Calenberg, Springe, Langenhagen, Neustadt vor Hannover und Koldingen, Göttingen 1933 (= VÖ Hist. Komm. Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Nds. 14), S. 10–17.

136 Vgl. die Zusammenfassung Fiedelers (wie Anm. 101) S. 279, der „Grupen, Hist. eccl. Hannov. ante ref. a. a. O." (ohne Beleg) anführt, daß unter diesen Gütern entweder die „zum Rektorate St. Galli gehörig gewesenen Güter ... nicht begriffen [gewesen seien], oder es müßten dieselben i. J. 1446 dem Capitel abgenommen und der Gallen-Kapelle in Hannover beigelegt" worden sein.

[dito], Heinrich [II. † 1416] und er selbst gehabt hätten als „Samtherrschaft“[137], die aber nach der Erbteilung[138] ihm (Wilhelm) allein und seinen Erben zugefallen sei. Das Patronat an den Vikarien soll Ludolf Quirre haben und nach seinem Tod Hermann (der Bruder) und Dietrich Quirre (ein Vetter) und ihre Erben, nach Aussterben der Familie Quirre im Mannesstamm aber soll es an das Herzogshaus zurückfallen. Die Urkunde enthält auch Regelungen für die durch die Stiftung in ihren Rechten beeinträchtigte Marktkirche: deren Pfarrer erhält zum Ausgleich die Oblationen[139] und die traditionellen Abgaben aus der Kapelle. Die Vikare der Kapelle[140] müssen in der Marktkirche zu Chore[141] gehen und sind an die Ordnung für die Vikare dieser Kirche gebunden. Andererseits behält der Rektor der Kapelle bei Vigilien (gemeint sind wohl Memorien), in Prozessionen und dergleichen sämtliche zeremoniellen Vorrechte und Rechte seiner Vorgänger.

Daß Ludolf Quirre von Anfang an mehr wollte, als er mit diesem Privileg erreicht hatte, zeigen die nächsten Quellen, v. a. sein „Stiftungsbrief“, datiert 1446-II-3 (Übersetzung Beilage A). Dieser verrät, daß er seine Kapelle einer Stiftskirche annähern will: a) das Gebäude soll einen Chor mit Chorgestühl haben sowie einen Kreuzaltar vor dem Chor; b) die Vikare sollen sich regelmäßig im Chor versammeln zur Feier einer aufwendigen Liturgie (täglich zu den Marienhoren sowie zusätzlich zur Meßfeier an bestimmten Wochentagen[142]), womit die Teilnahme am Chordienst in St. Georg praktisch unmöglich wurde; c) die Vikarsgemeinschaft soll feierlich die Memorien des Stifters und der Herzöge begehen; d) die Vikarien sind mit je 400 Gulden dotiert, was weit über dem Üblichen lag.

137 *de lenwarscap der sulven cappellen sci. Galli ichteswanne to louwenrode beleghen sampliken dar anne ghehadt hebben unde we unde unse erven de lenwartscapp darsulven capellen van delinge wegen allene hebben unde besitten* (wie Anm. 119).

138 Es handelt sich um die von 1432 (wie Anm. 19).

139 Oblationen sind Opfergaben der Gläubigen bei besonderen Anlässen, wie Fest- und Heiligentagen, Memorien, Taufen, Muttersegnungen. – Zu Oblationen, Stolgebühren und sonstigen Spenden der Gläubigen s. jetzt W. Petke, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation. In: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jh. s, hg. von H. Boockmann, Göttingen 1994 (= Abh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge, Bd. 206), S. 26–58.

140 Es sind noch „von anderen Leuten“ „belehnte“ Vikare ins Auge gefaßt.

141 Büttner, Kirche, S. 14, ohne zeitliche Differenzierung: „Wennschon die Vikare der Gallenkapelle an der Burgstraße in der Marktkirche zu Chore gingen, zum Teil an bevorzugter Stelle, und ihre Oblationen dort abgeben mußten, so genoß doch auch diese Kapelle eine größere Selbständigkeit. Ihre Vikare wählten einen unter ihnen zum *rector capelle*[!], der die Gottesdienste leitete und das Vermögen, die *fabrica*, verwaltete. *Cura animarum* hat diese Kapelle wohl nie besessen“.

142 Für die Messen ist Orgelmusik vorgesehen. Festeingebaute Orgeln scheinen um diese Zeit auch in Norddeutschland noch Kennzeichen privilegierter Kirchen gewesen zu sein, vgl. Gerhard Pietzsch, Übersehene Quellen zur mittelalterlichen Orgelgeschichte. In: Anuario Musical 12 (Barcelona 1957) S. 83–96, hier bes. S. 90 ff. – Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Gunter Morche, Heidelberg.

Noch deutlicher verrät die Bestätigung des herzoglichen Privilegs und des „Stiftungsbriefs" durch Bischof Albrecht von Minden vom Februar 1446 die Absichten Quirres. Der Bischof erteilt die Genehmigung[143] zur Stiftung und gibt die Erlaubnis, in der Kapelle Altäre zu errichten und – ein ungewöhnliches Zugeständnis zu Lasten der Marktkirche – einen Friedhof zum Begräbnis nicht nur der dort Bepfründeten, sondern auch anderer, „die dort begraben sein wollen", anzulegen[144]; von einem Friedhof war vorher nicht die Rede gewesen; dieser mußte natürlich auf dem Gallenhof sein. Der Bischof bestimmt, daß der Rektor der Kapelle die Vikare ins Amt einweist (instituiert) und förmlich einsetzt (investiert)[145], was an sich Sache der *ordinarii* ist, des Pfarrers der Marktkirche (Institution) und des Archidiakons von Pattensen (Investitur).

Das Patronat an den Vikarien haben nun – anders als 1445 – nur noch Ludolf und Hermann Quirre und ihre Erben für alle Zeiten, denn von einem Übergang an die Welfen nach Aussterben der Quirre ist keine Rede! Das herzogliche Privileg von 1445 ist mithin weitgehend obsolet, obgleich es zu den Unterlagen gehört, die Ludolf Quirre dem Bischof für die Bestätigung eingereicht hat. Der Bischof gewährt auch einen großzügigen Ablaß[146], was die Attraktion der neuen Stiftung natürlich erhöht. Da auch die – kirchenrechtlich erforderliche – Zustimmung des Pfarrers von St. Georg, Ludolf von Barum, vorliegt, ist mit diesem also entweder eine ihn zufriedenstellende Abmachung über die Kompensationen getroffen worden, oder er hatte von dieser Ausgestaltung der Abmachungen von 1445 keine genaue Kenntnis. Ludolf Quirre hat sicher auch noch die Sanktion des Basler Konzils oder Papst Eugens IV. erbeten, von der uns möglicherweise eine Spur bei dem Chronisten Redecker erhalten ist[147].

143 Die Abschrift enthält nur die Jahresangabe 1446, doch wurde die Genehmigung sicher sehr bald nach 1446-II-3 erteilt.

144 Transsumpt des Offizials von Braunschweig von 1466-X-1, StA Hann., U I 936, beantragt von dem Vikar von St. Blasii Ludolf Tymmerla (zu ihm u. Anm. 155) im Namen des Ludolf Quirre, Bürgers von Braunschweig/Hagen, zum Nutzen der Vikare von St. Galli, wegen der „unruhigen Zeiten und Kriegsläuften". Die Originale der Ordnung und der bischöflichen Bestätigung sind verloren.

145 Auf die Präsentation des Kandidaten durch den Patron, der der Ordinarius zustimmen muß, folgt die Institution in die Stelle und die Investitur mit den Amtssymbolen.

146 Aus ihm erfährt man, daß vorgesehen war, daß von der Kapelle dreimal täglich das Ave Maria geläutet werden sollte, daß es die üblichen Umzüge um den Friedhof geben sollte und daß Predigten (!) in der Kapelle und auf dem Friedhof vorgesehen waren. Dazu sagen die späteren Quellen leider nichts mehr.

147 Redecker (wie Anm. 40) überliefert eine Nachricht, nach der die Kapelle bereits 1440-II-6 („Esto-michi") gestiftet worden sei bzw. Papst Eugen IV. diese bestätigt habe (S. 156 f.). Das ist wohl eher einer der Flüchtigkeitsfehler Redeckers, der das Datum der herzoglichen Urkunde 1445-II-7 (= „Esto-michi") verlesen und phantasievoll ausgeschmückt hat. Im vatikanischen Material fehlt eine solche Urkunde unter beiden Daten. Wahrscheinlicher angesichts der Haltung der Herzöge in der Konzilsfrage (s. u.) ist eine Urkunde des Konzils.

Nach dem Chronisten Homeister (1538–1614) soll die Weihe der Kapelle (und auch des Friedhofs?) durch Bischof Albrecht von Minden selbst an SS. Peter und Paul (29. Juni) 1447, einem hohen Kirchenfest, vorgenommen worden sein[148]. Dabei sollen – nach Redecker – die Glocken und anderes Gerät aus der 1371 abgebrochenen Burgkapelle in die neue Kirche verbracht worden sein[149]. Die Weihe einer Kirche erfolgte üblicherweise zum frühest möglichen Zeitpunkt, an dem darin Gottesdienst gefeiert werden konnte, hier also wohl nach Errichtung des Hochaltars und des Chores. Der Glockenturm war damals sicher noch nicht fertig. Kurz darauf[150] erwirbt Ludolf Quirre vom Herzog noch das Recht, das restliche Grundstück des St. Gallenhofes mit einem weiteren Gebäude und einem Küsterhaus zu bebauen. War damit die Stiftung komplett?

VI. Von der Kapelle zur „Stiftskirche". Die Geschichte von St. Galli bis zum Tod Ludolf Quirres

Zeigen schon die Bestimmungen der bischöflichen Erlaubnis, wenn auch versteckt, daß Ludolf Quirre eine Stiftskirche vorschwebte, so treten diese Bestrebungen in der Folgezeit immer offener zutage. Für die Errichtung einer Stiftskirche brauchte man, wie wir oben sahen, den Papst.

Nachdem nach der Aussöhnung „seiner" Herzöge mit Nikolaus V.[151] wieder normale Beziehungen zu Rom hergestellt waren, reicht Ludolf Quirre ein entsprechen-

148 Bernhard Homeisters [ca. 1538–1614] Chronicon Hannoveranum, dem der *liber copiarius manuscriptus* des Vikars von St. Galli Arnold Tappe (wie Anm. 157) vorlag. Die Chronik wurde ediert von C. L. Grotefendt und G. F. Fiedler, Bernhard Homeisters Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Hannover. In: ZshistVerNds 1860, S. 193–245, hier: S. 206.

149 Redecker (wie Anm. 40) S. 157, mit widersprüchlicher Datierung: noch i. J. 1446 (MS S. 343 Nachtrag am Rand) und 1447-VI-30 (MS S. 344). – Die Glocke [Singular!] soll nach der Reformation der Marienkirche auf der Neustadt übergeben worden sein, ebd. S. 158.

150 1447-VIII-17 (s. u. Anm. 222), vgl. StA Hann., U I 798, 1448-VII-2: der Herzog befreit das Grundstück, auf dem die Küsterei von St. Galli gebaut werden soll, von allen Lasten und stellt diese insofern der Kapelle gleich.

151 Die Datierung des „Stiftungsbriefs" von 1446-II-3 (s. u.) verrät, daß zu diesem Zeitpunkt die Braunschweiger Herzöge noch nicht zu Papst Eugen IV. übergegangen waren wie viele ihrer Standesgenossen. Ungewöhnlicher noch, daß sie am Rest-Konzil festhielten. Auch dem Konkordat von Wien von 1448-II-17, das die Aussöhnung des Kaisers und einiger Reichsfürsten mit Nikolaus V. brachte, traten sie erst mit erheblicher Verzögerung bei, Rep. Germ. (wie Anm. 45) VI 1216. Vgl. B. Schwarz, Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation (mit 2 Anhängen: Konkordate Eugens IV.; Aufstellung der Bewerber). In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 60 (1980) S. 200–274, die Konkordate zusammengestellt S. 246 ff.; A. Meyer, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986) S. 108–152.

des Gesuch ein (Text Beilage B, Interpretation unten), das 1451-VII-13[152] vom Papst in vollem Umfang genehmigt wird – an sich ein ungewöhnliches Zeichen der Gnade für einen bürgerlichen Kleriker, in diesen Jahren aber nicht ganz so aus dem Rahmen fallend, weil der Papst um die deutschen Fürsten und ihre Berater warb, als welchen sich Ludolf Quirre offenbar erfolgreich darzustellen gewußt hatte. Erstaunlicherweise aber ließ dieser die päpstliche Gnade verfallen, indem er nicht in der vorgeschriebenen Zeit von 1 Jahr die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde betrieb. Vermutlich war der Grund der, daß er bis dahin nicht die erforderliche Zahl von 6 Pfründen für die Kanoniker und einer für den Vorsteher zusammengebracht hatte: im „Stiftungsbrief" von 1446 waren es nur 3 Vikare und 1 Rektor gewesen. Um die Zahl der Stiftsherren erhöhen zu können, ging er in der Folgezeit daran, das Stiftungsvermögen für die 3 Vikarien (je 400 Gulden) zu halbieren und statt ihrer also 6 Vikarien zu dotieren und ihnen zusätzlich eine standesgemäße Unterkunft zu stellen (vgl. u.). Den halbierten Einkünften entsprach eine Halbierung der Verpflichtung zum Messelesen in der neuen Ordnung von 1457-VIII-15 (s. u.). Es lasen also 6 Vikare an den 3 Altären von Tag zu Tag abwechselnd die Messe, was ihnen die Möglichkeit gab, weitere Pfründen in Hannover zu übernehmen, den Stifter umgekehrt zwang, ihre Präsenzpflichten zu lockern gegenüber der Regelung von 1446. Für weitere Vikarien und Altäre, die erst die Stiftskirche „ansehnlich" machten, reichten die eigenen Mittel nicht aus. Ludolf Quirre ging daher dazu über – vielleicht hat er das aber auch von Anfang an geplant –, Freunde als Stifter einzuwerben, die sein Projekt mitfinanzierten.

Wohl noch 1449 stiftet Ludolf Quirre selbst die Küstervikarie als zweite Vikarie am Altar St. Andreas[153]. Er regelt ausführlich die Pflichten des „Küsters", der im übrigen ein Vikar wie die anderen ist. Die Ausstattung von 200 Gulden (plus Wohnrecht in der Küsterei) stockte er später noch auf. An den beiden anderen Altären erscheinen vor 1457 zusätzliche (zweite) Vikarien.

Für das Jahr 1457[154] ist folgende Dotierung und Besetzung festzustellen: 1) St. Marien: erste Vikarie, Ausstattung mit 200 Gulden und einem (von Ludolf

152 Vat. Arch., Reg. Suppl. 454 Bl. 69v/70r und Reg. Suppl. 457 Bl. 236rv, fehlerhaft inseriert auch in Reg. Suppl. 539 Bl. 124rv, s. u. Beilage A.

153 1450-II-24, StA Hann., U I 810, Zustiftung durch Ludolf Quirre. Diese Vikarie *ss. Stephani et Galli* ist relativ neu, denn U I 815 ist sie *noviter fundata* genannt. Quirre stattet sie u. a. mit dem Küstereigebäude und mit Renten aus. Diese Stelle besitzt „sein Diener" Tilmann Hoveling – auch wenn der Patron, Hermann Quirre, erst 1450-X-16, U I 815, den „Scholaren" T. H. formal dem Rektor der Kapelle Ludolf Quirre präsentiert, mit der Bitte um Investitur. Zu dieser Vikarie s. auch die Ordnung von 1457-VIII-15. 1462-VIII-24, U I 909, wird sie von Ludolf Quirre von 200 auf 300 rhein. Gulden aufgestockt. Sie soll zum Unterhalt des Küsters, dessen Pflichten genau beschrieben sind (in Ergänzung der Bestimmungen von U I 810), dienen. Dieser muß in der Küsterei residieren, die Altargeräte, Paramente, Glocken, Meßbücher in Ordnung halten, die Kirche auf- und zuschließen, von der Ausstattung seiner Vikarie Licht, Wein, Oblaten, Feuerung beschaffen und einen Scholaren als Unterküster bezahlen; für den Hochaltar ist er nur eingeschränkt zuständig.

154 Von Büttner, Kirche (wie Anm. 30), S. 129b, 130b, z. T. mißverstanden.

Quirre neu erbauten) Haus, Besitzer: Ludolf von Winthem (aus der bekannten Familie); zweite Vikarie: Ausstattung mit 200 Gulden durch einen Geistlichen Gerd Dobeler gestiftet, während Ludolf Quirre das „Haus" stellt; besetzt mit dem Stifter Gerd Dobeler – eine damals übliche Praxis (vgl. u.). 2) Altar St. Katharinen: erste Vikarie 225 Gulden, aber kein „Haus", Besitzer: Ludolf Timmerlah[155]; zweite Vikarie, übliche Ausstattung (200 Gulden und ein „Haus"), Besitzer: Timmen Stofregen. 3) St. Andreas: die erste Vikarie mit nur 125 Gulden plus „Haus"[156] dotiert, Besitzer nicht genannt[157]; die zweite Vikarie ist die oben genannte Küstervikarie, ihr Besitzer ist weitherhin Tilmann Hoveling.

Entscheidend für Ludolf Quirres Pläne aber war, daß er einen Freund und Verwandten, den Bischof von Ösel Ludolf Grove[158], für seinen Plan gewinnen konnte. Dieser machte 1451-IX-26 (7 Jahre vor seinem Tod) ein „Testament"[159] – es ist genauer die Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten –, das die umgehende

155 Dieser 1460-IV-19, StA Hann., U I 887/888, als Vikar belegt.

156 Zu den „Häusern" ist der Ordnung von 1457-VIII-15 zu entnehmen, daß es außer der Küsterei vier waren, daß das für den „Dekan" *an dem orde na den barvoten belegen ... und van der herschup dar to gegeven und gefriget* war und daß das Haus der noch unbesetzten Vikarie zwischen denen für die Vikare Timmen Stofregen und Gerd Dobeler lag.

157 Nach 1468-IV-22, StA Hann., U I 944, war der Inhaber der ersten Vikarie an diesem Altar Arnold Tappe (van Munder, Kleriker der Mindener Diözese), der „Chronist" der Stiftung. Damals wird die Vikarie aus einem Legat des † Johann Foltze (wie Anm. 173) um 100 rhein. Gulden aufgestockt. Tappes *liber copiarius* lag Bernhard Homeister noch vor und wurde von diesem ausgewertet (wie Anm. 148, S. 206). – Arnold Tappe ist von 1463 (Vikar am Dom zu Halberstadt, öffentlicher Notar) bis 1477 zu belegen. Er war auch „Schreiber" der Almosenbruderschaft an der Marktkirche, StA Hann., Bücher 8297, Bl. 19r.

158 G. F. Fiedeler, Einige Nachrichten über den aus Hannover gebürtigen Oeseler Bischof Ludolf Grove. In: ZshistVerNds 1859, S. 148–164, hier: S. 154 ff. Nr. 2, S. 160 ff. Nr. 3. Das Haus der Grove (L 298) lag direkt links neben dem der Quirre (L 297) in der Leinstraße. Die Verwandtschaft ergibt sich daraus, daß die Quirre das Patronatsrecht an den Vikarien erben. – Über L. Grove demnächst Brigide Schwarz, Eine klerikale „Seilschaft" aus Hannover im späten Mittelalter I: Dietrich Reseler, Bischof von Dorpat, Johann Schele, Bischof von Lübeck, Ludolf Grove, Bischof von Ösel. Erscheint voraussichtlich in: HannGbll 1997. Mehrere Folgen geplant.

159 Das „Testament" erhalten in StA Hann., U I 828, gedr. bei Fiedeler, ebd. S. 154–160. Er verfügt dort über sein Vermögen, das er vor seiner Erhebung zum Bischof angesammelt hatte, sowie über sein ererbtes Vermögen. Die drei Vikarien sollen „unverzüglich, nach Vorlage des Textes", gegründet und dotiert werden. Ein endgültiges Testament kündigt er an. Die Exekutoren sind: (1) Ludolf Quirre; (2) Ludolf Nagel, Domherr, später Domdekan von Ösel und, nach Fiedeler, zugleich (1466) Altarist der Gallikapelle; (3) Dietrich Hoverden, Pfarrer von Hl. Kreuz in Hannover [seit 1438 bel.]; (4) Heinrich Heymerberg, Pfarrer von Heymissen in der Diözese Hildesheim; (5) Dethard Bolting, Pfarrer in Karmel in der Diözese Ösel; (6) Hermann Eggerdes, Priester der Mindener Diözese; (7) Konrad Rapkole, Ratsherr in Hildesheim, und (8) dessen Bruder Henning. Als Zeugen des in Arensburg in der Diözese Ösel abgefaßten „Testaments" fungieren der Öseler Domherr Hartmann Mutzell [† 1464], Johann Berkhusen, Hermann Steynhusen (!), beide Laien der Mindener Diözese, weitere Laien aus den Diözesen Köln, Ösel und Schwerin [wohl Kaufleute] und als Notar ein Johann Lunde, Kleriker der Mindener Diözese. – Zu einigen dieser Kleriker und Laien aus Hannover im Baltikum s. demnächst Schwarz, Seilschaften (wie Anm. 158).

(und zu seinen Lebzeiten auszuführende) Stiftung von drei Vikarien in Hannover[160] enthält, davon zwei in der Gallikapelle. Die entsprechenden Bestimmungen lauten: es sollen 2 Vikarien an zwei neu zu schaffenden Altären (Hl. Dreifaltigkeit, später links[161] vom Eingang der Kirche, und Allerheiligen, später rechts vom Eingang[162]) errichtet werden, mit reduzierten liturgischen Verpflichtungen (zwei Messen pro Woche). Die Dotierung beträgt jeweils 200 fl.[163]. Zu Lebzeiten bzw. bis zur endgültigen Regelung in seinem (echten) Testament reserviert sich Ludolf Grove die Kollatur, Präsentation und sonstige Verfügungsgewalt über die Vikarien, was der bisherigen Verfassung der Kapelle entgegensteht. Es wundert daher nicht, daß wenig später (1452-II-20[164], lange vor dem Tod Groves) einige der „Exekutoren"[165] – Ludolf Quirre, Dietrich Hoverden (Pfarrer von Hl. Kreuz in Hannover), Heinrich Heymerberg (Pfarrer von Heymissen in der Diözese Hildesheim), Konrad Rapkole (Ratsherr in Hildesheim) und dessen Bruder Henning – die auf die Vikarien bezüglichen Bestimmungen des „Testaments" bei der Ausführung der Bestimmungen nicht unerheblich verändern. Zunächst wird für alle drei Vikarien festgestellt, daß das *ius instituendi* derjenige haben soll, der auch in die anderen Vikarien an derselben Kirche instituiert. Es wird also wiederum zwischen dem Präsentationsrecht des Patrons, dem Institutionsrecht des geistlichen Haupts der Kirche und dem Investiturrecht des Archidiakons unterschieden. Bei der Gallikapelle wird ausdrücklich der Rektor als Institutor bestimmt. Das Patronatsrecht wird Ludolf Grove zu Lebzeiten reserviert, nach seinem Tod erhalten es Hermann Quirre und seine Erben. Ferner werden die Kandidaten, die als erste die Vikarien innehaben sollen, bestimmt[166]: einer ist der oben genannte Exekutor Heinrich Heymerberg

160 Eine davon in der Marienkapelle südlich des Ägidientores. Er hat vorher schon eine *donatio inter vivos* für die Franziskaner in der Leingasse bestimmt, von der er aber fürchtet – wohl weil es sich um eine grundsätzlich verbotene Übertragung von Immobilien in geistliche Hände handelt –, daß sie am Rat scheitern wird. Für diesen Fall sollen die Exekutoren statt dessen eine Memorie für seine Eltern und Verwandten einrichten, die in der Fastenzeit gehalten werden soll. Vgl. dazu StA Hann., U I 837/838, 1452-VI-29 die Zustimmung des Rates, der sie sich teuer abkaufen läßt, gedr. Büttner, Kulturbilder (wie Anm. 30), Nr. 91 S. 92–94.

161 An ihm erfolgt die Zustiftung einer weiteren Vikarie 1470-I-3 durch Johann Foltzen, s. u.Anm. 173.

162 Beide Altäre bestehen also schon und sind bereits konsekriert, gegen Büttner, Kirche (wie Anm. 30), S. 131 VIII 5a und 6a.

163 Die Gesamtausstattung für alle drei Vikarien beträgt 600 Gulden in Renten, die er in Hannover angelegt hat.

164 StA Hann., U I 832, gedr. bei Fiedeler (wie Anm. 159) S. 160–164, eine Deklaration der Exekutoren des „Testaments" über den Vollzug desselben, abgefaßt im St. Galli-Hof, in Gegenwart nicht nur Ludolf Quirres, sondern auch des späteren Mit-Stifters Johann Foltzen, Kanoniker von St. Blasii in Braunschweig (vgl. Anm. 173), und der Hannoveraner Bürger Hans vom Sode und Hermann Quirre. – 1452-III-19, StA Hann., U I 834, bestätigt Bischof Albrecht von Minden die Stiftung (mit Insertion von U I 832).

165 Von sieben, vgl. Anm. 158.

166 In die Vikarie an der Marienkapelle beim Ägidientor (Hildesheimer Diözese) wird ein Sohn eines der Exekutoren eingesetzt.

(der vermutlich mitstiftet für die Ausstattung des Dreifaltigkeitsaltars[167]); über den anderen, Ludolphus Arberch, ist nichts weiter ausgesagt (Allerheiligen). Schließlich wird die Ausstattung der einzelnen Altäre auf je 400 Gulden aufgestockt. Vor der bischöflichen Bestätigung wird wiederum die Zustimmung des Herzogs eingeholt und die des Rektors der Kapelle, Ludolf Quirre, nicht mehr die des Pfarrers der Marktkirche[168] wie noch 1446.

Ludolf Quirre wie Ludolf Grove benutzen das Interesse ihrer Freunde, an den Vikarien Leute standesgemäß versorgen zu können. Die Personen, die diese Pfründen bekleiden, sind daher teils Klienten der Quirre, teils Protégés von Freunden, teils Geistliche, die sich dort einkaufen[169]. Es sind – jedenfalls überwiegend – nicht bescheidene Diener und Helfer der Quirre, die so für treue Dienste belohnt werden oder für ihren Einsatz beim Kirchenbau[170]. Die Aufnahme von Mitgliedern aus besseren Kreisen führt zu einer großzügigeren Regelung der Stellvertretung[171]. Mit Ludolf Quirres Tod[172] hören die Stiftungen[173] für die Gallikirche nicht auf.

167 Die Aufstockung erfolgte hier also in der üblichen Art, daß ein Interessent, der dort selbst Vikar werden wollte, oder seine Familie dafür auch etwas ausgaben. – 1457-II-5 war Besitzer dieser Vikarie Rudolf Bruns, Priester aus Hildesheim, Rep. Germ. (wie Anm. 45) VII 2521. Diese Vikarie war 1474-XII-17 (StA Hann., U I 1000) gefährdet, weil Rudolf Bruns das Stiftungskapital „aus Not" aufgebraucht hätte. Es gelingt, durch Auf-Stiftung der Frau des Hildesheimer Bürgers Henning Lubbecht (Metteke T. des Johann Volleland), die dort einen Verwandten unterbringen will (Johann Volleland), die Vikarie zu retten. Dieser 1475-X-8 belegt, Büttner, Kirche, S. 131a.

168 StA Hann., U I 834 (1452-III-19).

169 Als an der Gallikirche im 15. Jh. bepfründete Vikare sind außer Hoveling (wie Anm. 153), Tappe (wie Anm. 157) und den bei Anm. 167 und 173 Genannten nachzuweisen: Albert Rosenmeyger 1462-VII-30, StA Hann., U I 905; Ludolf Nagel (wie Anm. 159) 1466, 1477, U I 1026, U I 1042. Am Hl. Kreuz-Altar in der 1.Vikarie nachweisbar Hermann Runteshorn 1483, U I 1071, der nach dem Tode Hovelings († nach 1490, StA Lüneburg, UA a 1490 Sept. 21) dessen Vikarie übernimmt, 1497, U I 1211/1211a. In der 2.Vikarie Hl. Kreuz-Altar 1477 belegt Gottschalk Gotte, U I 1025, vorher Vikar der Foltzestiftung (wie Anm. 173), † 1484. – Eine Momentaufnahme der Vikarekommunität bietet StA Lüneburg, UA a 1487 Jan. 26: (1) Dietrich van Wintheim, *decr. doct.* [Dekan], (bel. auch 1484 U I 1080/1081), (2) *mag.* Ludolf van Wintheim, (3) Ludolf Wettendorp (bel. auch 1497, U I 1211), (4) Borchard Bussen (bel. auch 1484, U I 1081), (5) Georg van Wintheim, (6) *mag.* Heinrich van Wintheim und (7) Heinrich Tappe (bel. auch 1497, U I 1211).

170 So U. Schwarz, Ludolf Quirre (wie Anm. 7), S. 61 f. mit Anm. 242.

171 Ordnung von 1457-VIII-15 § 1.

172 Grupen (wie Anm. 29, B 8180, S. 749 ff., wie immer ohne Beleg) führt als Nachfolger Ludolf Quirres im Rektorat auf: seit 1470 Ludolf von Barum, seit 1471 Johann Kothe, beide übrigens herzogliche Sekretäre. Ich habe für beide bisher keinen Beleg gefunden. Hingegen kann ich Johann von Barum seit 1484 belegen (*decret. doct.*, Propst von Lüneburg, † vor 1503-IV-8, StA Hann., U I 1080/1081, U I 1211, U I 1296). Arnoldus Liven, den Grupen als vierten und letzten nennt, ohne auf die große Lücke hinzuweisen, war Propst von Marienwerder nach 1551/1557, vgl. Plath, Ballhof (wie Anm. 5), S. 93. – Als Dekan (Senior) von St. Galli sind belegt: 1487 Dietrich van Winthem, *decr. doct.* (StA Lüneburg, UA a 1487 Jan. 26), 1497 *mag.* Ludolf van Winthem, U I 1211, 1509-XII-27 Henning Koyte, HSTA Hannover, Cal. Or. 100 Hannover Stadt 56.

Von 1453 an datieren Nachrichten über die Vorbereitungen zur Errichtung eines gemeinsamen Hauses für den Rektor und die Vikare auf dem südlich an den Gallenhof anschließenden Grundstück an der Burgstraße. Der Herzog gibt die Erlaubnis zur Bebauung des wüsten Grundstücks[174] – das Areal des Gallenhofes reichte wohl nicht mehr.

Eine neue Ordnung Ludolf Quirres für die Gallikirche von 1457-VIII-15 (Beilage C) ersetzt weitgehend die alte von 1446-II-3. In ihr werden die Zahl und die Fundierung der Vikarien sowie die Rechte und Pflichten der Vikare neu festgelegt: Nur der Rektor muß noch täglich Messe lesen, die anderen wechseln sich an den Altären ab. Nur der Rektor[175] und die Vikare an den „3 ältesten" Altären haben Anspruch auf Präsenzgelder aus den Marienhoren. Zur Verfassung der Kapelle wird abweichend von 1446 bestimmt, daß die Vikare eine Art Kapitel bilden, in dem das Anciennitätsprinzip herrscht. Der amtsälteste Vikar (man wagt also nicht,

173 1470-I-3, StA Hann., U I 954, wird die Stiftung des (vor 1468-IV-22, U I 944) verstorbenen Johann Foltzen, Kanoniker von St. Blasii in Braunschweig, Vikar in Münder (Zeuge der Stiftungen des Ludolf Grove von 1451, Anm. 164) realisiert: zwei weitere Vikarien an der Kapelle: a) eine ohne besonderen Namen am o. gen. Trinitatisaltar, ausgestattet mit 350 rhein. Gulden; sein Inhaber (der erste ist testamentarisch bestimmt – Dietrich Knolle) hat 3 Messen wöchentlich zu zelebrieren und einmal jährlich eine Memorie für den Stifter, seine Eltern (Volkmar und Jutteke) und Vorfahren sowie [seinen Stiefvater, U I 805/806] Hinrik Pump. Patronat: nach der ersten Besetzung Hermann Quirre und Nachfolger. b) Eine Vikarie am Hl. Kreuz-Altar, Patrozinium: St. Bartholomei ap., ausgestattet mit 200 rhein. Gulden und 50 Pfund; sein Inhaber (der erste – Gottschalk Gotte, vgl. Anm. 169, – ist ebenfalls bestimmt) hat dieselben Verpflichtungen wie der erste. Beide Vikare sind in allem den anderen 6 Vikaren gleichgestellt (im 16. Jh. sind nach Stiftung weiterer Altäre und Vikarien die „ältesten 6" bzw. die 6 Chorvikare von den übrigen abgehoben) hinsichtlich Residenzpflicht, Teilnahme an den Marienhoren etc. und unterliegen der gleichen Patronatsregelung. Auch diesmal ist die Erlaubnis des Herzogs (Wilhelm) und seiner Erben sowie die des Pfarrers der Marktkirche, Ludolf von Barum, sowie natürlich die der Kapelle selbst Voraussetzung für die bischöfliche Bestätigung (1470-I-6, U I 955, mit Ablaß). Exekutoren des Testaments J. F.s sind u. a. Dietrich Hoveling, Arnold Tappe (wie Anm. 153, 157), beide Vikare an St. Galli, und Hermann Quirre. – Wohl zur Ausstattung einer der beiden von ihm gestifteten Vikarien gehörte ein silberner, vergoldeter Kelch, der sich erhalten hat, S. Wehking, Die Inschriften der Stadt Hannover, Wiesbaden 1993 (= Die deutschen Inschriften 36), Nr. 27 S. 23. – Die Herzöge erheben durchgehend den Anspruch, daß alle Veränderungen an „ihren" Kirchen, die von ihnen „zu Lehen gehen", von ihnen genehmigt werden müssen, so Stiftungen an der Marktkirche 1371, Vaterl. Arch. 1834, S. 188 f., 199–201. – Mehrfach wird bei Memorien, die für die Marktkirche vorgesehen sind, die Klausel aufgenommen: wenn die Herzöge sie nicht genehmigen, dann eben in Hl. Kreuz, wo der Rat das Patronat hat, Beispiele: B 8242 S. 188/3 von 1410, S. 314/1 von 1424.

174 StA Hann., U I 848: Herzog Wilhelm erlaubt, daß der „wüste Platz" (= L 276) zwischen der St. Gallikapelle (L 272–275) und dem Haus Luninghs (= L 277) durch Ludolf Quirre bebaut wird, vgl. Leonardt, Straßen und Häuser (wie Anm. 47), S. 86. Der Neubau soll frei von Bürgerpflicht (die die Stadt inzwischen offenbar beansprucht) sein und zu 1/3 dem Rektor, zu 2/3 den Vikaren zur Nutzung überlassen werden. Für den Fall, daß die Vikare dort nicht wohnen wollen, kann der Rektor anders über deren Wohnung verfügen.

175 Dessen Status ist nun auffällig abgewertet, er ist fast zum 7. Vikar der Quirre-Stiftung geworden.

ohne die dafür erforderliche päpstliche Genehmigung einen Dekan einzusetzen!) soll *in divinis* „regieren". Er nimmt den Obödienzeid der Neuen entgegen und instituiert[176] sie (das Investiturrecht hat er offenbar nicht). Das Kapitel wählt auf beliebige Zeit *(ad beneplacitum)* aus dem eigenen Kreis einen Kämmerer, der die Aufsicht über die Baumaßnahmen hat, mit deren Fortdauer für geraume Zeit also gerechnet wird; er muß den übrigen Rechnung legen. Über die Chorpflicht der Vikare ist nur gesagt, daß sie von ihren Häusern (das gemeinsame Haus des Rektors und der Vikare ist also noch nicht fertig) im Chorhemd zur Kapelle zu ziehen hatten und daß der Küster die Präsenzgelder zu verwalten hatte.

1460-V-11 kündigt Ludolf Quirre, der sich hier stolz *rector unde besitter* (!) der Kapelle nennt, weitere Stiftungen an[177]. Er verspricht dem Pfarrer der Marktkirche auch für diesen Fall, die Bestimmungen der Urkunde von 1445-II-7 entsprechend anzuwenden.

1461 macht er einen neuen Anlauf, vom Papst die kirchenrechtlich notwendige Genehmigung der Erhebung der Kapelle zur Stiftskirche und die Sanktionierung seiner Anordnungen von 1457 zu bekommen. Er reicht bei Pius II. das verfallene Gesuch von 1451-VII-13 ein mit der Bitte um uneingeschränkte Erneuerung – was eine ganz ungewöhnliche Gnade gewesen wäre, denn solche uneingeschränkten Erneuerungen genehmigte der Papst regulär nur im ersten Pontifikatsjahr[178] (hier also 1458/59) und bei genehmigten Suppliken seines direkten Vorgängers (das war Nikolaus V. nicht). Das weiß der Kirchenrechtler Ludolf Quirre natürlich! Erwartungsgemäß gibt der Papst dem Gesuch (1461-V-5[179]) so nicht statt, sondern nur unter zwei Bedingungen: neue Beantragung; Institutionsrecht für den Bischof, also nicht für den Dekan. Kurz darauf bittet Ludolf Quirre darum, diese Bedingungen[180] in der Genehmigung seiner Bittschrift aufzuheben, was Pius 1461-VI-6[181] wiederum nicht in vollem Umfang genehmigt; wieder geht es um die Institution, die der Papst diesmal – wohl absichtlich ungenau – „dem *ordinarius*" vorbehält, jedenfalls nicht dem von Ludolf Quirre vorgesehene Dekan. Auch damit war unser Ludolf offenbar nicht zufrieden, denn er scheint abermals keine Ausfertigung betrieben zu haben. Einen dritten Versuch macht er bei günstigerer Gelegenheit – Pius II. ist nun in Finanznöten wegen seines großen Kreuzzugsplans gegen die Türken und ist daher viel entgegenkommender als sonst, falls man den Kreuzzug mitfi-

176 Vermutlich in Vertretung des Rektors Ludolf Quirre, der häufig abwesend sein mußte, vgl. o. Teil 1, S. 5.

177 StA Hann., U I 889. Daß die Vikarien auch nach 1457 noch Probleme schaffen, verrät die päpstliche Bulle von 1463 (s. u.).

178 Rechtsfigur „Rationi congruit", vgl. Th. Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (= Bibliothek des Deutschen Hist. Instituts in Rom 63), S. 79.

179 Vat. Arch., Reg. Suppl. 539 Bl. 124rv.

180 U. a. mit der Begründung, daß es in jenen Gegenden die Dekane seien, die das Stellenbesetzungsrecht hätten, und daß eine solche Änderung der Erlaubnis seines Vorgängers *in partibus* Ärger machen werde.

181 Vat. Arch., Reg. Suppl. 540 Bl. 160rv, beide Rep. Germ. (wie Anm. 45) VIII 4044.

nanziert[182] –, diesmal offenbar zu seiner Zufriedenheit. Die ersehnte Bulle ist datiert von 1463-III-10 (Beilage D). Offenbar hat auch der Exekutor die Bulle erfolgreich den kirchlichen Instanzen präsentiert – was bei vielen päpstlichen Bullen, die in den kurialen Registern überliefert sind, nicht der Fall war – und so konnte Ludolf Quirre sich daran machen, sie in die Wirklichkeit umzusetzen[183].

Mit dieser Bulle wird St. Galli zu einer Art Stift erhoben, daher auch durchgängig statt Kapelle *ecclesia* gebraucht, was der Fachausdruck für Stiftskirche ist[184] . Nur „eine Art Stiftskirche", weil wichtige Merkmale einer solchen fehlen wie:

- Kanoniker-Status der Geistlichen: Die Vikare der Gallikirche waren keine Kanoniker, weil ihre Stellen nicht durch Pfründen im kirchenrechtlichen Sinn dotiert waren, weil sie keine Mitsprache bei der Ernennung neuer Mit-Vikare hatten und weil sie absetzbar waren;
- Autonomie des Kapitels mit Kooptations- und Selbstversammlungsrecht und der Befugnis, sich Statuten zu geben, und mit einer gemeinsamen Vermögensmasse, deren Einkünfte an die Kanoniker verteilt werden (Ursprung des Wortes „Stift");
- Leitung durch einen Dignitär, d. h. einen Prälaten mit Jurisdiktion.

Was Ludolf Quirre bekommt, ist immerhin genug für ein sog. „Minderstift"[185], wie es im 15. Jahrhundert häufig vorkommt, als kaum noch Stifte im hochmittelalterlichen Sinn gegründet werden:

- eine gewisse Autonomie des Stifts (nicht: des Kapitels, dazu gleich): a) die bei Stiften übliche sog. Personatpfarrei[186] über die Angehörigen des Stifts, also die

182 Sogenannte Kompositionszahlungen, wenn Gnaden von ungewöhnlichen Ausmaßen gewährt werden. Solche Bullen müssen vom Papst selbst genehmigt werden. Sie sind daher nicht in den „normalen" Registern der Kanzlei registriert, den Lateranregistern, sondern in den Vatikanregistern, die in die Zuständigkeit der Kammer gehören bzw. des Datars, der die Kompositionen zu genehmigen hat.

183 Das kann daraus geschlossen werden, daß die Bulle offensichtlich dem Chronisten Homeister (wie Anm. 148) S. 207 vorgelegen hat; dafür spricht gerade, daß er sie falsch datiert, nämlich aus ihr das Jahr „1462" abschreibt (vgl. Anm. 290).

184 Kapelle kommt nur im Titel Ludolfs vor: Rektor der Kapelle.

185 Ausdruck in Anlehnung an P. Moraw, Hessische Stiftskirchen im Mittelalter. In: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. FS W. Heinemeyer, hg. von H. Bannasch u. H. P. Lachmann, Marburg 1979 (= VÖ Hist. Komm. Hessen 40), S. 425–458, hier: S. 437, der von frühen Stiften, die nicht reüssieren, als von „Kümmer- oder Minderstiften" spricht. Einen ähnlichen Ausdruck gebrauchen die Visitatoren 1543 (vgl. Anm. 106, S. 354) zur Kennzeichnung des Kümmerstifts Neustadt/Mandelsloh: „geringer thumbstift". – Die Ausdehnung des Begriffs Stifts auf Priesterbruderschaften durch M. Prietzel (wie Anm. 71, und Dens., Der Göttinger Georgs-Kaland. Eine Bruderschaft als Kreditinstitut und stiftsähnliche Pfründanstalt. In: Göttinger Jb.37, 1989, S. 51–70, hier: S. 69), verkennt den grundlegenden juristischen Unterschied, frdl. Hinweis von I. Crusius, Göttingen.

186 *Personatus* kann kirchenrechtlich sowohl eine kirchliche Würde als auch eine Personatpfarrei bezeichnen, vgl. übernächste Anm. Die Doppeldeutigkeit war hier wohl bewußt gewählt. – Nicht gemeint ist in der Bulle die alte Pfarrei Lauenrode.

Exemtion aus dem Pfarrsprengel; b) das ebenfalls bei Stiften übliche Institutionsrecht für den Leiter, also die Ausschaltung kirchlicher Zwischeninstanzen bei der Einsetzung der Vikare (dieses hatte – wie wir sahen – der Bischof, seine Kompetenzen überschreitend, zwar schon 1446 gewährt, und es wurde seither auch praktiziert, doch hatte Pius II. es erst beim 3. Gesuch genehmigt); c) Aufsichts- und Disziplinarbefugnis für den Leiter, die ein Absetzungsrecht einschließt; d) Repräsentation des Stifts nach außen durch diesen Leiter;

- für den Leiter eine Stellung, die der eines Prälaten angenähert ist. Sein Amt wird ausdrücklich als Wahlamt[187] bezeichnet, was Prälaturen immer sind. Ihm wird der Titel eines „Dekan" zuerkannt, die gängige Bezeichnung für den Leiter eines „richtigen" Kapitels (bzw. des Stifts, wenn es keinen Propst gibt). Anders aber als ein „richtiger" Dekanat ist der der Gallikirche keine Dignität, sondern nur ein Personat[188], der lediglich einen Ehrenvorrang verleiht; die herkömmliche Jurisdiktion ist mit ihm nicht verbunden.
- für das „Kapitel" rudimentäre Korporationsrechte: genannt wird die Versammlung der Vikare für die Wahl des Dekans; zumindest bei dieser also bilden sie ein Kapitel.

Diese Zugeständnisse hat Ludolf Quirre auch nur erreicht, weil er die Geschichte der Gallikapelle vor und nach der Gründung einseitig, ja bewußt verfälschend dargestellt hat. Das entnehmen wir der narratio der Bulle, die – wie immer in solchen Fällen – auf den Angaben des Bittstellers beruht, weil die Kurie über die örtlichen Gegebenheiten keine Informationen hat und es dem Bittsteller überläßt, den Wahrheitsgehalt seiner Angaben zu beweisen („Reskripttechnik")[189]. Dies geschieht an Ort und Stelle vor dem vom Papst ernannten Exekutor (hier: dem Domherrn von Minden Arnold von Hezede), der bei positivem Ausgang die Umsetzung des päpstlichen Mandats durch die kirchlichen Instanzen zu veranlassen hat.

Die Umstände der Stiftung 1445/6 werden in der Narratio einigermaßen korrekt wiedergegeben, doch wird der Eindruck erweckt, daß der Herzog damals sein Patronat über sämtliche Stellen an der Kirche an die Quirre abgetreten habe, und zwar „auf ewig", und daß diese seither das Recht der Präsentation auf die 7 Vikarien wahrgenommen hätten. Damit wird das fortbestehende Patronat des Herzogs

187 Weitere Wahlämter gibt es nicht. Der 1457 und 1462 genannte Kämmerer bzw. Säckelmeister ist ein kommissarisches Amt.

188 Zum Personat s. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche, 4. Aufl., Köln/Graz 1964, S. 341 f., P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bde. 1–6 (in 7 Bden.), Berlin 1869–1897, Bd. 2, S. 111 ff. An Stiftskirchen waren die leitenden Positionen Dignitäten und Personate. Während die Dignitäten grundsätzlich auch Jurisdiktion besaßen, hatten die Personate einen „bloßen Ehrenvorrang". Beide Gruppen wurden in Deutschland – nicht nach dem „gemeinen Kirchenrecht" – zu den *praelati capituli* gerechnet. Im Rang darunter standen die einfachen Kapitelsämter.

189 E. Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58 (1978) S. 216–359.

über den Rektorat und damit über die ganze Kapelle unterschlagen, desgleichen das Heimfallrecht nach Aussterben der Quirre. Die Stellung des Rektors wird bewußt (wie schon 1457) geringer dargestellt, als sie ist, ja er wird fast wie ein 1. Vikar behandelt. Der Rektor soll offensichtlich durch den Dekan abgelöst werden. Damit ist klar, daß Ludolf Quirre hier die Verhältnisse nach seinem Tode[190] zugunsten seiner Familie regeln will.

Ohne daß dies in der Bulle gesagt wäre, gibt es außer dem Herzog noch andere von der neuen Regelung Betroffene: die zuständigen kirchlichen Instanzen, den Archidiakon von Pattensen bzw. den Bischof von Minden sowie den Pfarrer der Marktkirche. Diese werden in ihren Rechten und Einkünften beeinträchtigt; ihre Zustimmung war erforderlich, sollte die Bulle verwirklicht werden[191].

Über Reaktionen der durch die Stiftsgründung geschädigten Parteien haben wir Quellen nur im Falle der Herzöge: sie beharrten 1469-IV-2 [192] und später auf ihrem Patronatsrecht am Hauptaltar[193], d. h. auf ihrem Recht, den Rektor zu präsentieren, und auf dem Recht des Rektors (und nicht des Dekans!), die Vikare zu instituieren, ohne sich um die entgegenstehende päpstliche Verfügung zu scheren. Nach der Reformation der Stadt setzten die Herzöge ihre Auffassung von ihren umfassenden Rechten an St. Galli in vollem Umfang durch[194]. Da andererseits die Gallikirche nach 1463 einen Dekan hatte und die Vikare ähnlich wie ein Stiftskapitel auftraten (soweit das die Quellen erkennen lassen[195]), scheint das Minderstift St. Galli mit

190 Er hat zuletzt außer dem Institutionsrecht (als Rektor) auch das Präsentationsrecht ausgeübt, wohl anstelle seines verstorbenen Bruders.

191 Vgl. o. die Abfindung des Pfarrers der Marktkirche bei der Gründung des Marienstifts.

192 1469-IV-2, StA Hann., U I 950: Die Herzöge Wilhelm und Friedrich bestätigen dort die ganze Stiftung durch Ludolf Quirre und die Schenkung der Grundstücke für die Häuser der Vikare und des Küsters durch ihren Vater, beanspruchen aber noch einmal das Recht der Herzöge auf das Patronat am Hochaltar *myd to legginge der renthe de to sunte Gallen horende*, im Gegensatz zu den Rechten an den anderen Pfründen in der Kapelle, die bei Hermann Quirres Erben lägen. Sie versprechen, die Verfassung der Kapelle zu achten, ihre Freiheiten und Privilegien zu schützen, und nehmen sie in ihre Schirmherrschaft. 1470-II-24, StA Hann., U I 957, genehmigt Herzog Wilhelm (auch für seine Erben) die neue Stiftung des Johann Foltze (wie Anm. 173) an „ihrer Kapelle" (!), bestätigt die Regelung des Patronatsrecht und besteht auf dem Institutionsrecht des Rektors der Kapelle „und niemand anderes" wie bei den übrigen Vikarien (!). Er nimmt auch diese „Lehen" in seine Schirmherrschaft.

193 U. Schwarz, Ludolf Quirre (wie Anm. 7), S. 63, mißversteht Rep. Germ. (wie Anm. 45) VIII 4044 von 1463-III-10, wonach Ludolf Quirre versucht habe, den Herzog zu bewegen, zugunsten der Quirreschen Familienstiftung auch auf sein Patronat über den Hauptaltar zu verzichten. Daher besteht keine Inkonsistenz im Verhalten der Herzöge, die nach dem Tod Ludolfs (der Bruder war schon vor ihm gestorben) wieder dieses Patronat beanspruchten, vgl. vorige Anm. – 1467-III-1 war es zu Spannungen („Fehde") zwischen dem Herzog und einigen „Lehnsleuten" aus der Stadt Hannover gekommen, unter den führenden Familien die Quirre, StA Hann., U I 940.

194 Nöldecke (wie Anm. 2) S. 211 f., Plath, Ballhof (wie Anm. 5), S. 93. Vgl. u. bei Anm. 237.

195 S. o. Anm. 172. In StA Lüneburg, UA a 1487 Jan. 26 treten die 7 *meynen vicaressen* als Streitpartei auf. Die Urk. StA Hann., U I 1471, 1516-XII-15, trägt das Siegel der *kommunitet*, auf dem zwei Heilige abgebildet sind, links wohl der hl. Gallus, rechts die hl. Maria mit dem Jesus-

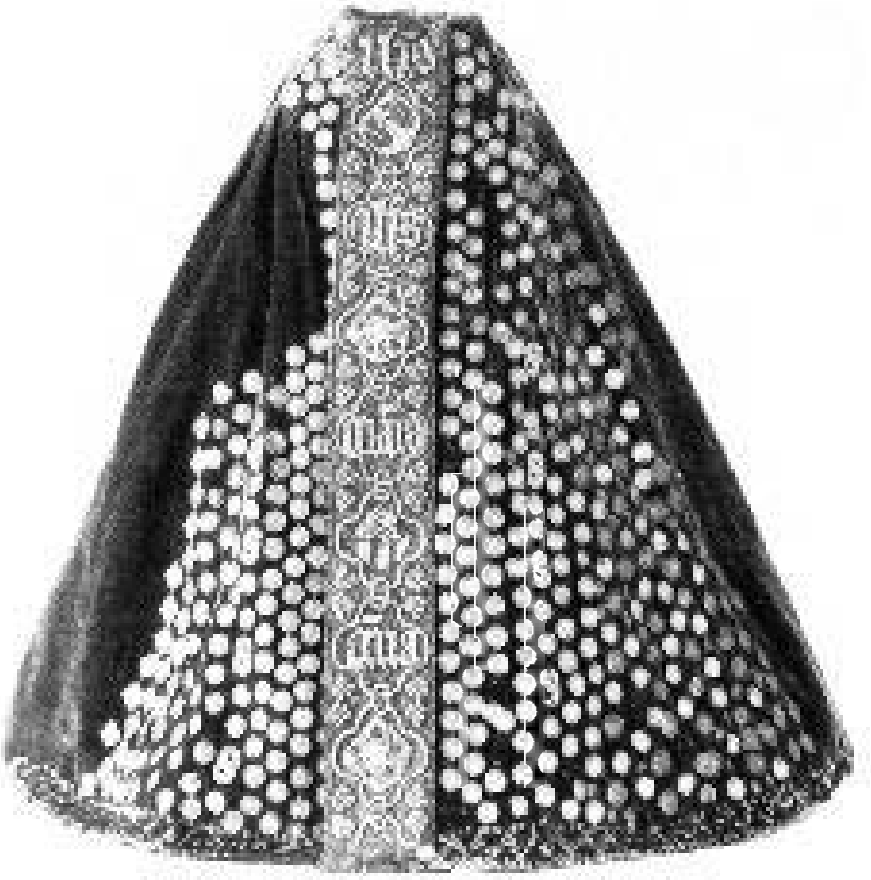


Abb. 7a: Annenmäntelchen

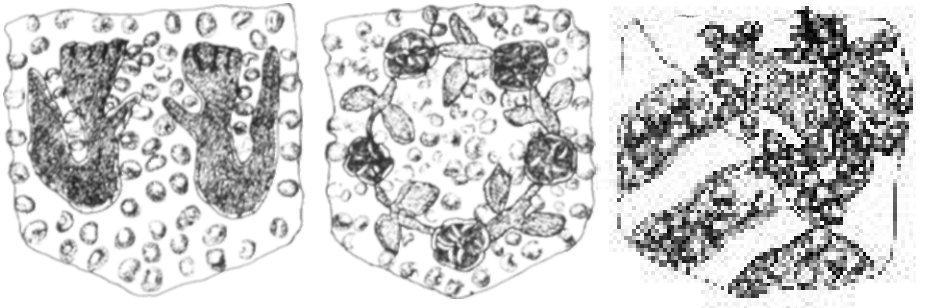


Abb. 7b: Die Wappen des Annenmäntelchens



Abb. 7c: Siegel
Hans van deme Steynhus

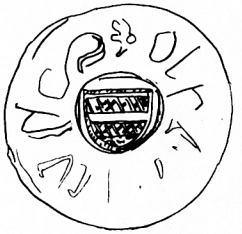


Abb. 7d: Siegel
Olrick Lutzeke

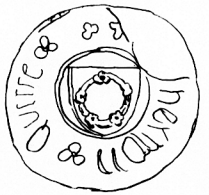


Abb. 7e: Siegel
Hermen Qwirre

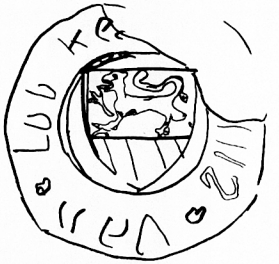


Abb. 7f: Siegel
Hans van Lubeke

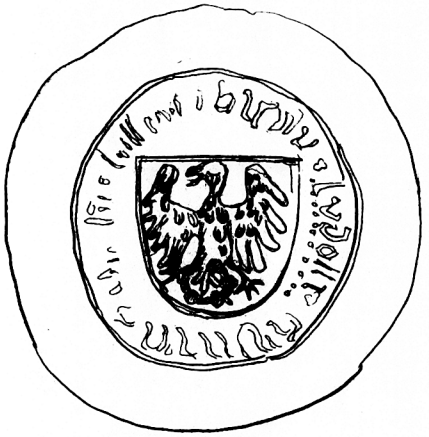


Abb. 8: Dienstsiegel Ludolf Quirres als
Dompropst von Halberstadt

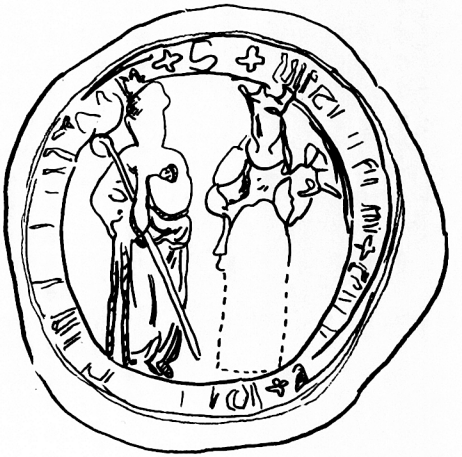


Abb. 9: Siegel der „communitet“ der „vicarii“ der
„capellen sancti Galli bynnen Hanovere“.

den genannten Beschränkungen Wirklichkeit geworden zu sein. Die Bau- und Stiftungstätigkeit jedenfalls wurde unverdrossen fortgesetzt.

Mit dieser päpstlichen Sanktionierung hat Ludolf Quirre, der nach dem Tode seines Bruders Rektorat und Patronat in sich vereinte, die Zukunft seiner Stiftung über seine Lebenszeit hinaus gesichert.

1462-VII-13[196], zu Ende seines Lebens, hat er an *siner (!) Kerke to sunte Gallen,* wie er sie stolz[197] nennt, die Memoriengottesdienste neu geordnet. Die Bestimmungen über die erste Memorie zugunsten seiner Wohltäter aus dem Haus Braunschweig[198], die er bereits 1446 gestiftet hatte, werden präzisiert und die Memorie wird prächtiger ausgestaltet: Der Kreis der Herzöge, deren gedacht wird, wird erweitert *(Hern Berndes, Hern Hinrich, Hern Otten, Hern Ffrederik, Hern Wilhelm unde Hern Hinrich orer sone unde aller denjenne, dede uth dem slechte der hershop to Brunswick und Luneborgh vorstorvene sind).* Diese Memorie besteht aus der feierlich gesungenen Vigil, der „Seelmesse" und der Kommendation[199], die an den beiden ersten Tagen (Mittwoch/ Donnerstag) der 4 Quatemberzeiten im Jahr gehalten werden sollen. An den Feierlichkeiten sollen teilnehmen: (1) der Pfarrer der Marktkirche, mit 3 Kaplänen, 1 „Schüler" (Chorknaben) und 1 Küster sowie 5 Vikaren aus den herzoglichen Vikarienstiftungen an der Kirche; (2) der Pfarrer der Ägidienkirche, mit 1 Kaplan, 1 „Schüler" und 1 Küster sowie 2 Vikaren aus den herzoglichen Vikarienstiftungen an der Kirche; (3) der Rektor *(der here),* der Dekan und alle Kanoniker („Herren") der Gallikirche samt dem Küster und seinem „Schüler". Das höchste Präsenzgeld erhalten die 2 Pfarrer und die beiden „Prälaten" von St. Galli (1 Schilling), die übrigen Geistlichen bekommen 6 Pfennige, die Küster und die Chorknaben je 3 Pfennige. Der Säckelmeister der Kirche erhält 2 Schillinge für Extraausgaben: Trauergeläut und Aufstecken von Kerzen auf dem Katafalk. Priester, die an der Kommendation teilnehmen, erhalten 2 Pfennige – man wirbt also um weitere Teilnehmer! Der Anteil derjenigen, die nicht erscheinen, wird der Kirchenfabrik[200] der Gallikirche zugewandt.

Für die zweite Memorie, die ebenfalls schon im „Stiftungsbrief" von 1446 zum Gedächtnis seiner selbst, seiner Eltern, seiner Erben und ihrer aller Eltern einge-

kind. – Das Repertorium Germanicum, das einstweilen nur bis Paul II. geführt worden ist (dort zum Stichwort s. *Galli* nichts, freundl. Auskunft von U. Schwarz), fällt für die spätere Zeit leider aus.

196 StA Hann., U I 904, mittelniederdeutsch, guterhaltenes Siegel Ludolf Quirres anhängend.

197 Dazu hat er allen Grund, denn Gründungen von Stiftskirchen durch gutsituierte Kleriker sind in Deutschland recht selten. E. Meuthen, Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte. In: Ders. (Hg.), Stift und Stadt (wie Anm. 108), S. 9–26, hier: S. 22, zählt 17. In Anm. 32 nennt er als Motiv der Familien, daß mittels der Gründungen „durch bürgerliche Kleriker ... so Familiengut für die tote Hand [ge]rette[t werde]".

198 Zu anderen Memorien in Hannover für die Welfen s. Büttner, Kirche (wie Anm. 30), S. 77.

199 Nach der Verlesung des Evangeliums werden durch den amtierenden Priester die Namen der Toten verlesen, und es wird für ihre Seelen gebetet.

200 Dazu s. H. Zapp in: LexMA IV (1989) Sp. 214 und A. Erler in: HwbDtRG II (1978) Sp. 752f.

richtet wurden war, wird als Termin bestimmt: die beiden nächsten Tage, Donnerstag/Freitag, und der Kreis wird erweitert auf seine Freunde und auf den „Baumeister" Gerhard uppen dem Berghe, *unse truwe denere,* und dessen Eltern. Der vorgesehene Teilnehmerkreis ist hier etwas anders: (1) der Pfarrer der Marktkirche, mit 3 Kaplänen, 1 „Schüler" und 1 Küster; (2) die Vertreter der drei Bettelordensklöster, die in Hannover eine „Terminei" unterhielten[201]; (3) der Rektor, der Dekan und alle „Herren" der Gallikirche samt dem Küster und seinem „Schüler". Die Präsenzgelder werden in derselben Höhe analog verteilt, die übrigen Bestimmungen sind entsprechend.

Zusätzlich zu den beiden „alten" Memorien richtet Ludolf Quirre nun eine dritte ein, für Freitag/Samstag der Quatemberzeiten, die bestimmt ist für das Gedächtnis Ludolf Groves, dessen Bruders Friedrich und Borchard Kanenvischers[202] sowie deren Eltern und Freunde *dar se van boven sind* und aller „Genossen" der Kirche und aller Spender. Der Teilnehmerkreis ist wiederum etwas anders: (1) der Pfarrer der Marktkirche, mit 3 Kaplänen, 1 „Schüler" und 1 Küster; (2) der Pfarrer der Ägidienkirche, mit 1 Kaplan, 1 „Schüler" und 1 Küster; (3) der Pfarrer von Hl. Kreuz, mit 1 „Schüler" und 1 Küster; (4) der Rektor, der Dekan und alle „Herren" der Gallikirche samt dem Küster und seinem „Schüler". Die Präsenzgelder werden in derselben Höhe entsprechend verteilt, allerdings bekommen Küster und Chorknaben nur 2 Pfennige. Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend.

VII. St. Galli als Familienstiftung der Quirre

Die gelegentlich gestreifte Frage, warum derartige Stiftungen, die doch mit großen Aufwendungen verbunden waren, gemacht wurden, soll nun konkret für Ludolf Quirre untersucht werden.

Daß auch in diesem Fall die Aufwendungen sehr beträchtlich waren, ist offensichtlich, auch wenn wir ihre Höhe nicht beziffern können; bekannt ist nur die Summe, die Ludolf Quirre aus eigenen Mitteln, wie er betont, zur Dotierung der Vika-

201 Zu den Terminariern der Bettelorden in Hannover s. Büttner, Kirche, S. 14f. (Augustinereremiten von Herford, Dominikaner von Hildesheim, Karmeliter von Marienau), vgl. auch o. Anm. 93.

202 B. K. wohnt 1435 auf dem Grundstück des Hl. Geist-Spitals in Hannover, Leonhardt, Hannovers Einwohnerschaft (wie Anm. 11), S. 76 und 96. Seit 1438-X-4 als Kanoniker von Wunstorf belegt. Gestorben vor 1464-IV-8, StA Hann., B 8242 S. 428/1. Eine Beziehung zu den Quirre bisher nicht nachzuweisen.

rien[203] aufgebracht hat: hierzu legte er 1455[204] 1500 rheinische Gulden[205] beim Rat von Hannover an.

Große Kosten verursachten die Errichtung der Kirche und der anderen Gebäude – wobei man offensichtlich sehr anspruchsvoll, also aufwendig baute (vgl. u.)[206] –, der Erwerb der Innenausstattung (Chorgestühl, Altäre[207], Sakralgeräte, liturgische Gewänder u. dgl., künstlerische Ausstattung), die Unterbringung der Vikare[208] bis zur Fertigstellung des Vikarshauses, ihre Dotierung (s. o.), Kirch- und Altarweihen, Erwirkung von Gnaden beim Papst („Kompositionen" bei außerordentlichen Zugeständnissen), die Prozesse an der Kurie (Kosten der Reisen nach Rom, für Prozeßvertreter und Anwälte, Abfindung von Prozeßgegnern, Beurkundungskosten), die laufenden Kosten (Kirchenfabrik, Ausrichtung der Memorien). Hinzu kamen Kosten, die nicht in den Quellen genannt sind, mit denen aber zu rechnen ist: Zahlungen an den Herzog für Überlassung der Rechte an St. Galli, Entschädigung an den Pfarrer der Marktkirche und an den Archidiakon für Verzicht auf Einnahmen und Rechte, Ausgaben für Erwirkung von Gnaden beim Bischof, „informelle" Prozeßkosten in Rom.

Trotz dieser anhaltend hohen Aufwendungen haben sich die Quirre aber nicht ruiniert – was bei anderen Stiftungen vorgekommen ist –, denn die folgenden Generationen[209] leben standesgemäß in Hannover wie „Ratsverwandte": weiterhin leisten sie sich das teuere Studium für Söhne der Familie (Stammbaum IV 1, III 2b), wohnen sie in begehrter Wohnlage, gehen Heiratsverbindungen mit führenden Familien ein, bringen Töchter in Klöstern unter, an denen diese Familien Exklusivrechte für ihre Mitglieder reklamieren.

203 Das ist das 15fache des geschätzten Pfründwertes von 1429. – In Norddeutschland war eine ausreichende Dotation der Vikare üblich, vgl. E. Schubert, Stadt und Kirche in Nds. vor der Reformation. In: JbGesNdsKiGesch 86 (1988) S. 9–39, hier: S. 16.

204 StA Hann., B 8242 S. 401/1: 1455-III-20 hinterlegt Ludolf Quirre beim Rat von Hannover zu getreuen Händen auf jährliche Kündigung 1500 rhein. Gulden eigenen Geldes. 1457-IX-29 legt er sie beim Rat an als Rente mit einer Verzinsung von 60 Gulden, ebd. S. 408/2. Dieses Geld wird 1476-IV-14 vom Rat in anderer Form angelegt. Vereinbarung mit den Vikaren von St. Galli ebd. S. 489/2.

205 Um einen Eindruck von der Höhe zu geben – wie problematisch solche Vergleiche auch immer sein mögen –: die jährlichen Einkünfte des Bischofs von Verden betrugen nach der Schätzung der päpstlichen Kammer 400 Gulden!

206 Man baute noch 1463, also 17 Jahre nach der „Kirchweihe", vgl. Verfügung von ca. 1463 (o. Anm. 27).

207 Die Stiftung von Altären war besonders kostspielig, vgl. C. Schleif, Donatio et memoria. Stifter, Stiftungen und Motivationen an Beispielen aus der Lorenzkirche in Nürnberg, München 1990 (= Kunstwissenschaftliche Studien 58), S. 229.

208 Vgl. vorige Anm. Daß die Unterbringung der Vikare mindestens 1451 nicht in die Dotation eingeschlossen war, zeigt die separate Stiftung eines Hauses für jede Vikarie bzw. die Errichtung eines Wohnhauses für die Vikare.

209 Nachweise s. u.Stammbaum.

Auf die oben gestellte Frage, warum denn Ludolf Quirre und seine Familie diese großen Aufwendungen und die Mühen für die Errichtung ihrer Stiftung auf sich genommen haben, sollen zunächst einmal generelle Antworten[210] gegeben werden.

Erstes Motiv ist natürlich persönliche Frömmigkeit (*pietas*). Es manifestiert sich auch in dem in der Bulle von 1463 so genannten „glücklichen Handel, das Irdische für Himmlisches und das Vergängliche für Unvergängliches einzutauschen", gemäß dem biblischen Auftrag „Sammelt euch Schätze im Himmel" (Mt.6, 20). Eine fromme Stiftung ist die Hingabe einer Vermögensmasse zum Unterhalt von Klerikern auf Dauer, die dafür verpflichtet sind zur Fürbitte für den oder die Stifter. Die Stiftung dient also zunächst dem Seelenheil des Stifters. Durch die „Mehrung des Gottesdienstes" wird zugleich Segen auf die Familie des Stifters und den Ort der Stiftung herabgezogen. Durch Stiftung einer Kirche oder eines Altars kann man auch dem Heiligen seinen Dank abstatten für Förderung, dem Kirche oder Altar geweiht sind.

Fürbitte kann auch für andere geleistet werden, so daß der Stifter die Möglichkeit hat, auf diese Weise Förderern und Patronen Treue und Dank zu bezeigen.

Weil die Stiftung eine Institution ist, die die Lebenszeit des Stifters überdauern soll, dient sie auch und v. a. der Sicherung des Gedächtnisses (*memoria*) und der Totensorge. Gedächtnis ist hier nicht vorrangig das Gedenken bei den Lebenden und den nachkommenden Generationen, obgleich auch das wichtig ist, sondern v. a. Begehen des Gedächtnisses in der Liturgie, das die toten und die lebenden Mitglieder einer Stiftergruppe zur Gemeinschaft macht. Für jede Feier der Liturgie muß daher feststehen, wer zur Gemeinschaft gehört, seien es Lebende oder Tote. Das Führen der Totenliste, auch „Lebensbuch" (*liber vitae*) genannt, wird als eine der wichtigsten Aufgaben der Gruppe angesehen.

Auch kann durch solches Gedenken *pietas* im Sinn von Dankbarkeit, Treue gegenüber Patronen bezeigt werden, wie wir sahen. Ludolf Quirre stiftet an „seiner" Gallikirche besonders feierliche Memorien für die Herzöge. Ein anderer Akt solcher *pietas* ist der großartige Bau des Nordschiffs des Braunschweiger Doms (s. u.).

Eine derartige Stiftung diente aber zugleich der Selbstdarstellung des Stifters und zwar auch wieder für die Gegenwart und die Zukunft. Man zeigte durch die Ausstattung der Stiftung und durch die Gestaltung der liturgischen Feiern, welchen Platz man in der Gesellschaft beanspruchte. Bei den großen liturgischen Anlässen der feierlichen Memorien, zu denen auch die entfernt wohnenden Mitglieder des Stifterkreises anreisten, präsentierten sich alle zur Familie, „Freundschaft", Klientel sich Bekennenden als geschlossene Gruppe und erneuerten durch Teilnahme an der Liturgie und dem anschließenden gemeinsamen Mahle ihre Gemeinschaft und ihre Verpflichtung. An der Menge der Teilnehmer, v. a. der Höherrangigen

210 S. auch Ch. Weber, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien, Berlin 1988 (= Historische Forschungen 38).

(erkennbar an der nach strengen Kleiderordnungen festgelegten Kleidung), ließ sich das Ansehen der Stiftergruppe ablesen.

Die Geistlichen der Stiftung repräsentierten den Stifterkreis bei anderen zeremoniellen Anlässen, wo die geistlichen Institutionen in fester Ordnung auftraten.

Für einen bürgerlichen Aufsteiger als Stifter kam es zur Sicherung des Gedenkens i. S. von Nachruhm darauf an, sich als Mann von Erfolg, Verbindungen, Kunstverstand und Geschmack zu präsentieren. Daher war für ihn auch die Ausgestaltung der Stiftung mit künstlerischen Mitteln von großer Bedeutung. Dabei durfte er nicht die ungeschriebenen Regeln verletzen, die die Stände trennten, durfte sie allenfalls dehnen, uminterpretieren, aber mit Fingerspitzengefühl, um nicht diejenigen gegen sich aufzubringen, die Meinungsführer am Ort waren. Einfallsreichtum, Beschreitung neuer Wege und v. a. hohe künstlerische Qualität der Stiftungsobjekte zeichnen denn auch typischerweise Stiftungen von Aufsteigern aus[211].

Schließlich bot eine solche Stiftung durch das Patronatsrecht dem Stifter eine Möglichkeit der Versorgung von Klerikern, sowohl von Angehörigen der Familie als auch von Freunden und Klienten, also eine Möglichkeit der Patronage. Eine andere Möglichkeit der Patronageausübung war die Aufnahme in das Gebetsgedenken.

Von wem und in welchen sozialen Situationen werden nun derartig aufwendige Stiftungen von Kapiteln wie die Ludolf Quirres gemacht?

Dafür gibt es drei typische Fälle:

- eine Familie stirbt aus;
- ein Familienzweig etabliert sich neu an einem anderen Ort;
- eine Familie erreicht durch die Karriere eines Mitglieds einen qualitativ neuen Status.

Die beiden ersten dieser Fälle sind v. a. bei adeligen Familien Anlaß für eine solche Stiftung, der dritte v. a. bei bürgerlichen – und dieser Fall ist auch der Ludolf Quirres.

Er gehörte als Kanzler, Sekretär und Rat von Braunschweiger Herzögen zu den gelehrten Juristen im Dienst der Landesfürsten, die im 15. Jahrhundert einen immer größeren Einfluß auf die Verwaltungen nahmen und die den kommenden neuzeitlichen Staat mit-entwarfen und mit-einführten[212]. Sie waren in ihrer Mehrheit Kleriker. Anfangs stammten sie aus dem Niederadel, später immer häufiger

211 Vgl. Schleif (wie Anm. 207); W. Schmid, Kunststiftungen im spätmittelalterlichen Köln. In: H. Kühnel/G. Jaritz u. a. (Hgg.), Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter, Wien 1990 (= VÖ d. Inst. f. Mittelalterl. Realienkunde Österr. 12 = Sitzungsber. der Österr. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 554), S. 157–185, hier: S. 175; v. a. H. Kamp, Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin, Sigmaringen 1993 (= Beihefte der Francia 30), der die spezifischen Bedingungen des Kreises dieses Stifters zeigt.

212 Lit. s. bei Moraw (wie Anm. 8).

aus dem gehobenen Bürgertum. Diese Leute hatten Schwierigkeiten, in der ständischen Ordnung einen ihnen angemessen erscheinenden Platz zu finden. Eine Möglichkeit des Aufstiegs bot hier die Kirche: die meisten dieser Räte waren ja Kleriker, so auch Ludolf Quirre. Dieser erreichte mit der Dompropstei von Halberstadt eine Position, die sonst Adeligen vorbehalten war. Als Kleriker hatte Ludolf Quirre zugleich den Aufstieg seiner ganzen Familie vorangebracht, die auf der anderen Seite eine Voraussetzung dieser Karriere geschaffen hatte durch die Finanzierung seines Studiums.

Die soziale Position der Familie Quirre in Hannover war offenbar dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht ihrer wirtschaftlichen Potenz adäquat war. Wie die Steuerlisten und auch die sozialtopographische Analyse zeigen, gehörten sie offenbar zu den „Reichen" der Stadt. Es gelang ihnen das *connubium* mit führenden, auch im Rat vertretenen Geschlechtern wie den von Steynhus, Westfal, Lutzeken, Krevet, Windheim u. a. Adelige Herkunft, eventuell über die weibliche Linie, anzunehmen, liegt nahe. Freilich waren sie in Hannover eine neue Familie, der Vater unseres Ludolf Quirre erwirbt als erster das Bürgerrecht. So gelingt es ihnen nicht, in den Kreis der die höheren städtischen Ämter besetzenden Familien hineinzukommen, der in Hannover ungewöhnlich exklusiv war[213].

Offensichtlich war es die soziale Funktion der Stiftung Ludolf Quirres, auf andere Weise den Rang seiner Familie zum Ausdruck zu bringen und dadurch eventuell auch weiter zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sparte Ludolf Quirre offenbar nicht am falschen Platze mit Mitteln und mit Ideen.

Wie grandios dieses Unternehmen gewesen ist, zeigt ein Vergleich: es gab keine derartige Stiftung in Hannover und dem Umland, zumal als eine Stiftung einer bürgerlichen Familie. Allenfalls vergleichbar als Kapellen-Stiftungen sind die beiden freilich kleineren und geringer ausgestatteten Stiftungen der adeligen Familien Eddingerode (St. Marien vor dem Ägidientor) und Alten (St. Marien in der Neustadt). Die führenden bürgerlichen Familien Hannovers stifteten nur an bereits bestehenden kirchlichen Institutionen und auch da nur Vikarien und Altäre, keine Kapellen[214].

Ludolf Quirre kam anderen hannöverschen Kirchen zuvor, bei denen Tendenzen zum Stift[215] zu werden, zu beobachten sind, voran natürlich bei der Marktkirche; einen ähnlichen Ehrgeiz zeigen die Kapellen St. Marien vor dem Ägidientor[216] und

213 Müller, Stadt, Kirche und Reformation (wie Anm. 36), S. 54 ff.

214 Die Quirre haben zudem ein besseres Patronatsrecht als alle anderen Stifter, weil bei diesen nach einer gewissen Zeit, spätestens nach Aussterben der Familie in direkter männlicher Linie, das Patronat entweder an die Herzöge oder an den Rat zurückfällt, vgl. die Aufstellung bei Büttner, Kirche (wie Anm. 30), S. 99 ff.

215 Vgl. Streich (wie Anm. 101), S. 69, mit Lit. Streich führt für Hannover nur die Kollegiatkirche St. Marien auf.

216 Diese hat 1417 10 Vikare, StA Hann., U I 570.

St. Marien in der Neustadt, die als einzige Kirche in Hannover vor der Gallikirche diesen Status offiziell erreicht hat.

Was den Glanz der Liturgie betrifft, so konnte sich Ludolf Quirres Gründung gut behaupten in der Konkurrenz mit anderen Kirchen der Stadt.

Daß Quirre für besonders prunkvolle Liturgie sorgte, sahen wir oben, v. a. bei Behandlung der Memorien. Die feierlichen Gedächtnisse für die Herzogsfamilie dienten u. a. dazu, durch die Zeremonie die „anderen Diener" des Herzogs in Hannover (d. i. die Kleriker in herzoglichem Patronat) und alle Personen, die die Herzöge „ehren" zu müssen glaubten, nach St. Galli zu ziehen. Ähnliche Memorien gab es an St. Marien in der Neustadt, kleinere an allen anderen Kirchen[217]. Bei Memorien, Festen und Prozessionen an anderen Kirchen war der alte zeremonielle Vorrang des Rektors und der Vikare von St. Galli wertvoll.

Die Förderung einer für Hannover neuen Art von Marienfrömmigkeit und andere Neuerungen[218] verschafften der Gründung ein eigenes religiöses „Profil" und dadurch einen besonderen Platz in der „Sakrallandschaft" Hannovers[219].

Beachtlich waren der Umfang des Baukomplexes und der künstlerische Ehrgeiz des Stifters. Auch wenn die Gebäude zerstört sind, kann man darüber mehr aussagen als vage Vermutungen. Die Konzeption von 1445/46 verlangte, wie o. erschlossen, einen Chor, einen Glockenturm[220] und eine Umfriedung, in der außer der Kapelle der Friedhof und nach 1447 die Küsterei und ein weiteres Gebäude lagen. Später kommt außerhalb des engeren Gallenhofes das Wohnhaus der Vikare und des Rektors hinzu. Die Gallikirche präsentierte sich also als eine Art Immunitäts-Komplex[221], ähnlich wie die anderen Kirchen Hannovers, hatte allerdings keine echten Immunitätsrechte.

217 Büttner, Kirche, S. 76–81.

218 Tägliche Marienmesse und Marienhoren, erstmalig in Hannover. 1470-I-3 wurden die Marienhoren noch feiner differenziert: in der Oster- und Pfingstzeit endeten sie mit dem *Regina coeli letare*, in Fastenzeiten mit dem *Salve regina*. – Die Corpus-Christi-Messen donnerstags waren am Marienstift 1388 eingeführt worden, an der Marktkirche aber erst 1485-XII-22 und an der Kreuzkirche 1516-I-6 nachzuweisen, Büttner, ebd., S. 82. – Vermutlich entspringt die Marienverehrung der persönlichen frommen Neigung des Stifters, während die Corpus-Christi-Messen seine *pietas* gegenüber dem Welfenhaus ausdrücken sollen, vgl. o. Anm. 102.

219 Büttner, Kirche, S. 46, 81: seit 1516 wurden in der Annenkapelle an der Marktkirche ebenfalls Marienmesse und -horen gehalten – nach dem Vorbild der Gallikirche?

220 Wenn wirklich die Glocken der alten Gallikirche, die ja auch Pfarrkirche gewesen war, bei der Weihe übergeben wurden, wie Redecker angibt, können diese nicht in einem Dachreiter untergebracht gewesen sein, wie er das annimmt. Auch 1450-II-24 (wie Anm. 153) u. ö. ist bei den Aufgaben des Küsters vom Läuten von Glocken im Plural die Rede. Daß das Ave-Maria-Läuten der Gallikirche (1446-II-3) und das Trauergeläut zu den Memorien (1462-VII-13, wie Anm. 196) nicht von einem bescheidenen Glöcklein ertönten, ist nach dem bisher Gesagten als sicher anzunehmen.

221 Es ist dies nicht kirchenrechtlich eine Immunität, wie sie zu echten Stiften gehört, mit Kirchengebäude, Friedhof, Schule, Stiftskurien, sondern die Immunität einer adeligen Freiung.

a) Judenstraße/ Bockstraße
b) Burgstraße
c) Wirtschaftsgebäude
d) Küsterei
e) Schuppen
f) Wohnhaus des Rektors und der Vikare
1) Hauptaltar
2) Katharinenaltar
3) Andreasaltar
4) Marienaltar
5) Allerheiligenaltar
6) Trinitatisaltar
x) Chorgestühl, darüber Orgel
xx) Levitensitz
5) 6) zugestiftet durch L. Grove

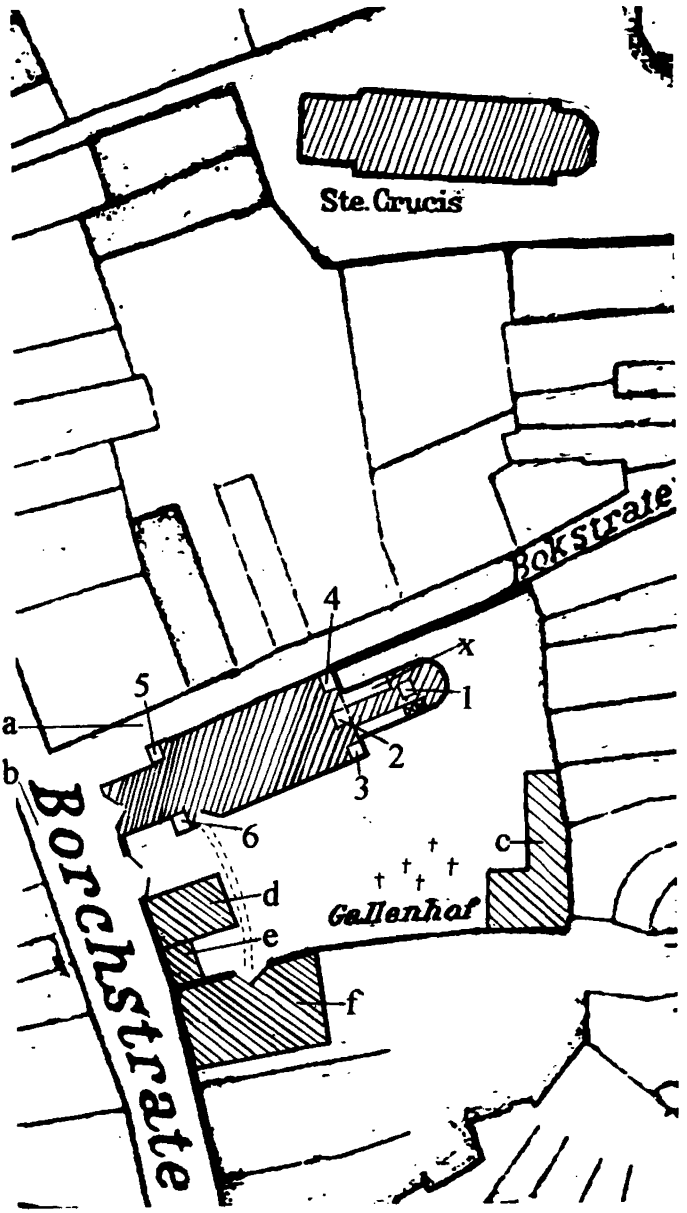


Abb. 3: Vermutliche Bebauung des Gallenhofes, 2. Hälfte 15. Jh.

Künstlerisch mußte sich St. Galli mit den anderen Kirchen in Hannover, mindestens mit der benachbarten Kreuzkirche, messen können. Mit welchen auswärtigen Stiften die Quirre sich evtl. messen wollten – schließlich hatte Ludolf Quirre seine Karriere nicht in Hannover gemacht, sondern in einem größeren Rahmen gewirkt –, das werden wir vermutlich nie herausbekommen wegen der totalen Zerstörung seiner Stiftung.

Für Quirres Bemühen um aufwendige künstlerische Gestaltung gibt es konkrete Anzeichen:

(1) 1447 hatte er „Meister" Gerhard uppe dem Berge von Dassel als „Baumeister" engagiert[222], der wahrscheinlich der Architekt der Kapelle sein sollte. Da diesem ein lebenslängliches Wohnrecht auf dem Gallenhof eingeräumt wurde, wurde seine Leistung offenbar hoch geschätzt. 1457 fühlt Ludolf Quirre sich Meister Gerhard so verpflichtet, daß er für ihn und seine Eltern eine Memorie an St. Galli einrichtet (s. o). Ein von auswärts angeworbener Architekt[223] aber war nur nötig, wenn ein aufwendiger Bau geplant wurde.

(2) In den Gesuchen an den Papst nennt Ludolf Quirre den Kirchen-Bau 1451 *notabilis* und 1463 *opus sumptuosum*. Das ist zwar die kirchenrechtlich übliche Terminologie und sagt wenig Konkretes aus, andererseits war eine angemessene Bauweise eine Voraussetzung für die Genehmigung einer Stiftskirche.

(3) An St. Galli wird lange gebaut – 1447 ist Kirchweihfest, bei Quirres Tod 1463 ist sie noch nicht fertig –, die Kirchenfabrik braucht ständig große Mittel. 1457-II-24 führt Ludolf Quirre an seiner Stiftung ein „Gnadenjahr"[224] ein und verlangt, daß die Vikare aus ihrem Kreis stets einen eigens für die Bauaufsicht abstellen; offenbar wurde die Bauaufsicht weiterhin als wichtige und verantwortliche Aufgabe angesehen[225].

222 1447-VIII-17, StA Hann., U I 794: „Meister" Ludolf Quirre erwirkt vom Herzog eine Erlaubnis, wonach „Meister" Gerhard uppe dem Berge von Dassel als „Baumeister" ein Haus (undefiniert) und eine Küsterei von verabredeter Größe und in gegebener Frist auf dem Gallenhof errichten soll nach Anweisungen von Ludolf Quirre und – wohl wegen dessen Anwesenheit am Ort – Ludolf von Barum, im Auftrag des Herzogs. Gerhard soll dort Wohnrecht auf Lebenszeit haben; offenbar ist er nicht Kleriker, denn es wird mit seiner Verheiratung gerechnet.

223 Nicht nachgewiesen bei H. W. H. Mithoff, Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Nds. und Westfalens, lexikalisch dargestellt, 2. Aufl. Hannover 1883.

224 StA Hann., U I 872, Original, mittelniederdeutsch, von Hermann Quirre als Patron mitbesiegelt. – Genaugenommen ist es nur ein halbes Gnadenjahr, denn jeder neu hinzukommende Vikar muß die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres aus seiner Pfründe für den Bau und die Ausstattung der Kapelle spenden. – Über den Brauch, den Kirchenbau durch sog. Fabrikjahre zu finanzieren, s. W. Schöller, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaus im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaus. Baulast – Bauherrenschaft – Baufinanzierung. Mit einem Anhang: Fabrikrechnungen und sonstige Kirchenbaurechnungen des 13. und 14. Jh. s, Köln/Wien 1989, S. 243 ff.

225 Zum Amt des Säckelmeisters s. o. Anm. 187. Der jeweils älteste und der jüngste Vikar müssen seine Rechnungslegung überprüfen. Auch in seiner Verfügung von ca. 1463 sorgt sich Ludolf Quirre um die Bauaufsicht, s. o. Anm. 27.

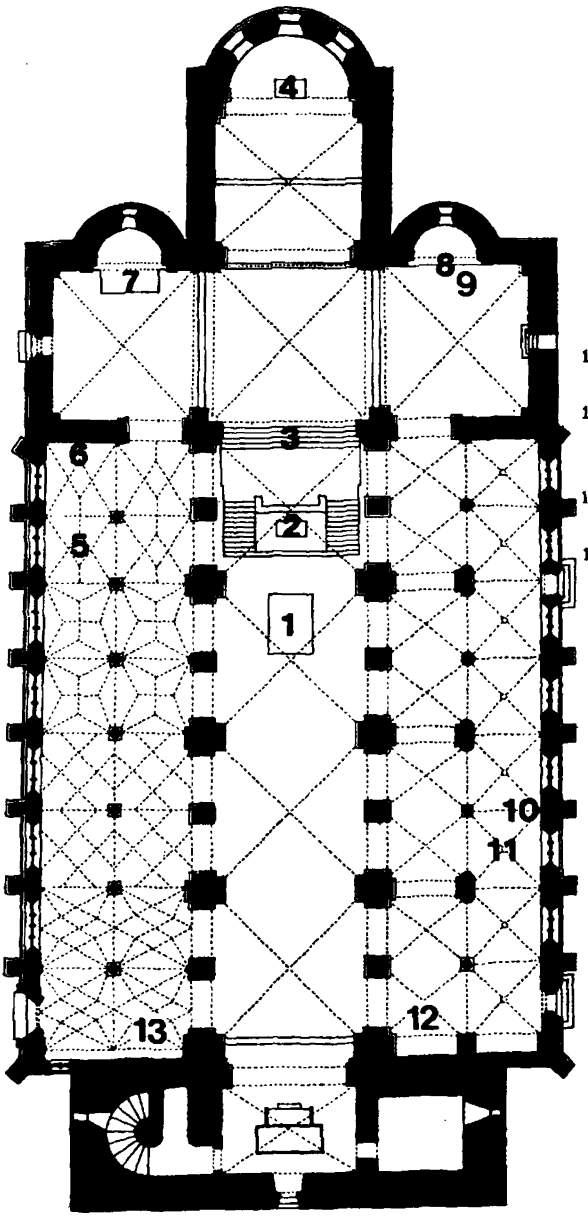


Abb. 4: Braunschweig, Dom, Grundriß.



Abb. 5: Braunschweig, Dom, Nordschiff

Einen Hinweis auf Quirres künstlerische Ansprüche gibt uns seine andere große Stiftung: das Nordschiff des Blasiidoms in Braunschweig[226]. Es ist kaum anzunehmen, daß er weniger anspruchsvoll war, als es um die Familienstiftung ging.

226 H. J. Böker, Die spätgotische Nordhalle des Braunschweiger Domes. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 26 (1987) S. 51–62, führt S. 52f. Urteile von bekannten Kunsthistorikern an. Zitate nach S. 51, 52, 53. – Böker vertritt einen neuen zeitlichen Ansatz für die Nordhalle (S. 59: Die „Jahre nach 1450 ..., Hauptbauzeit dann bis in die 1460iger Jahre") und eine neue These zur „Zweckbestimmung": Wilhelm I. habe sich und der von ihm begründeten Linie der Calenberger „ein architektonisches Denkmal gesetzt" bzw. eine „Ruhmeshalle des Welfenhauses(!)" errichtet. Für seine Argumentation zieht B. das (vermeintliche) Bildprogramm der „ursprünglichen Verglasung" (ebd.) heran und die Wappensteine, die er aber nicht zu identifizieren vermag (S. 54). Diese Thesen lassen sich nicht halten. G. und U. Schwarz, Bauhütte (wie Anm. 7) haben an Hand der Baubücher nachgewiesen, daß das Datum der

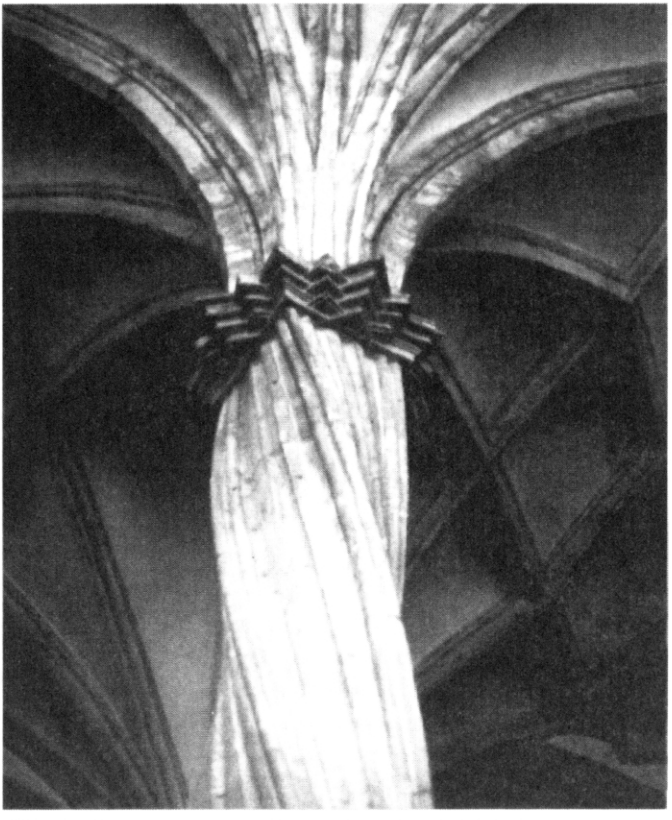


Abb. 6: Braunschweig, Dom, Nordschiff, Pfeiler, Kapitellzone

Das Nordschiff ist in einer „sehr eigenwilligen Formensprache" gehalten: eine zweischiffige, lichte Halle „mit figurierten Gewölben, wobei jeweils vier der 16 Joche ein unterschiedliches Muster aufweisen, und [...] den Freistützen, die jeweils in

Grundsteinlegung das Jahr 1466 ist und daß der gesamte Bau aus der Stiftung Quirres finanziert worden ist, übrigens auch die – sehr teuere – Armierung der dortigen 8 Buntglasfenster, wie jüngst G. Schwarz-Mackensen (Fensterstiftungen für den Blasiusdom in Braunschweig <1471/72 und 1559>. In: Braunschweig Jb 78 <1997>), gezeigt hat. Danach wies das Bildprogramm aus d. J. 1470/71 durchaus die „üblichen sakralen Bildthemen" auf, und die Stifter der Glasmalereien sind nicht die von Böker Vermuteten, sondern v. a. die Wolfenbütteler Linie und die Stände des Landes Braunschweig-Wolfenbüttel. – Der späte Baubeginn – 3 Jahre nach Quirres Tod – hängt mit dem Streit um seinen Nachlaß zusammen. Es ist dennoch anzunehmen, daß – wie damals üblich – Quirre als Stifter ausschlaggebenden Einfluß auf die Gestaltung seiner Stiftungen genommen hatte. Ob allerdings die um einiges ältere Gallikirche und das Nordschiff des Blasiistifts stilistisch Verwandtschaft aufwiesen, darüber kann nur spekuliert werden. Die „Architekten" waren jedenfalls verschieden: dort Gerhard uppe dem Berge von Dassel, hier Conrad Swane.

entgegengesetzter Richtung gedreht sind", und den „ungewöhnliche[n], als Knickbogen aufgeführte[n] Fenster[n] der Ostjoche, die an den ‚Tudorbogen' der englischen Spätgotik erinnert, aber keine Entsprechung in der regionalen Bautradition hat"[227].

Ein Teil der Ausstattung von St. Galli ist uns möglicherweise erhalten in dem qualitätvollen sog. „Annenkleidchen"[228] des Kestnermuseums, Hannover, auf dessen Borte sich 4 Wappen[229], darunter zweimal das der Quirre[230] (grüner Kranz mit 5 roten Rosen[231] auf silbernem Grund), das des Geschlechts des Dietrich van dem Steynhus[232] und ein weiteres bisher nicht identifiziertes Wappen[233] finden. Jedenfalls ist nach der Entstehungszeit[234] und der Provenienz (Marktkirche, die laut Gru-

227 Ebd. S. 55 ff., dort genauere Beschreibung.

228 Kestnermuseum Hannover WM XX, 24, ehemals Welfenmuseum, abgebildet und besprochen bei R. Kroos, Stadt im Wandel, Bd. 2, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, Nr. 1078 S. 1240; vgl. auch H. Boockmann, Fürsten, Bürger, Edelleute. Lebensbilder aus dem späten Mittelalter, München 1994, S. 184 und 238. Spezialuntersuchungen G. von Bock, Perlstickerei in Deutschland bis zur Mitte des 16. Jh.s, Phil. Diss. Bonn 1966, Nr. 43 S. 271 f., von der die Zuschreibung an eine Annenstatue stammt, und Wehking, Inschriften (wie Anm. 173), Nr. 7, S. 8 f., die von einer Marienstatue spricht. – Die Statue, die es bekleidet hat, war wohl eine der hl. Maria, jedoch „aus einer Anna-Selbdrittgruppe", frdl. Auskunft von Dr. Michael Wolfson, Dom- und Diözesanmuseum in Hildesheim, von 16. 2. 1996: „Das erhaltene Kleid wäre dem Christkind bzw. der Maria zuzuordnen, die Krone [WM XX; 29] der dementsprechend nächstgrößten Figur, d. h. der hl. Anna bzw. Maria".

229 Für Auskunft bezüglich der beiden „fremden" Wappen (vgl. Anm. 232, 233) danke ich Herrn Dr. Thomas Francke, HSTA Hannover, und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Petke, Göttingen, herzlich. Sie finden sich weder im Wäskenbok (wie Anm. 230) noch in J. Siebmacher's Grosses und allgemeines Wappenbuch, 2.Bd., 9. Abt.: Der hannöversche Adel, bearb. von A. M. Hildebrandt, Nürnberg 1870.

230 Abbildung im Wäskenbok, StA Hann., B 8261 Bl. 134v, B 8178 Bl. 89r. Die Farben des Wappens am Nordschiff des Blasiidoms (goldene Rosen auf blauem Grund) sind also falsch.

231 Der Rosenkranz war im 15. Jh. Inbegriff der Marienfrömmigkeit, A. Seebohm, s. v. in: LexMA VII (1995) Sp. 1035.

232 In der Mitte: Schild schräg (rechts) geteilt. Oberes Feld steigender Löwe, rot gezungt und bewehrt, auf grünem Grund, unteres Feld fünfgeteilt in Rot und Silber, belegt StA Hann., U I 607 (1425). Später Siegel des Hans van dem St. U I 706 (1438) u. ö. An dieser Urkunde hängen drei weitere Siegel, das des Ulrich Lutzeken, des Hermann Quirre und des Hans van Lubecke; letzteres besitzt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem des van deme Steynhus. Wahrscheinlich sind alle vier verwandt und verschwägert. Hermann Quirre war jedenfalls (in letzter Ehe) mit Rixa Steynhus verheiratet. – Die Zuschreibung dieses Wappens an die Brandes bei Wehking, Inschriften (wie Anm. 173), S. 9, beruht auf der irrigen Identifizierung des Wappentiers mit einem Hirsch.

233 Oben: Silberner Schild, darin zwei rote Handschuhe mit Stulpen (?), nach außen gebogen, einander gegenübergestellt. Kein derartiges Siegel in den Urkundenbeständen des StA Hann. von 1423–1476. Auch der heraldische Verein „Zum Kleeblatt", Hannover, dem für seine Mühen gedankt sei, konnte mir nicht helfen. Hinweise zu dem Wappen dringend erwünscht.

234 Es stammt nach Ansicht der Kunsthistoriker wegen der „Ornamentik und [der] Garnwülsten aufgenähten Perlen" aus der „Mitte bis 2. Hälfte des 14. Jh. s", doch ist das 15. Jh. nicht ausgeschlossen, M. Wolfson (wie Anm. 228).

pen in der Reformation von der Gallikirche beerbt wurde[235]) eine solche Deutung mindestens nicht auszuschließen[236].

Nur 100 Jahre bestand die von Ludolf Quirre gestiftete und errichtete Gallikirche[237], bis sie nach der Reformation verfiel und schließlich abgerissen wurde. Daher können wir nicht wissen, welche Bedeutung sie auf längere Sicht für die Familie Quirre gehabt hätte.

235 Grupen (wie Anm. 29), B 8180, S. 839 ff.

236 Wo diese Anna-Selbdritt-Gruppe aufgestellt war, darüber gehen die Meinungen auseinander. Bezeugt ist sie für keine Kirche Hannovers. Die Marktkirche ist die einzige, an der es bereits im 14. Jh. einen Annenaltar gab (UB Stadt Hannover, wie Anm. 51, Nr. 180 S. 175 f., 1332), Büttner, Kirche, S. 105 Nr. 13, Hennecke (wie Anm. 26) S. 183, an den anderen Kirchen gibt es – wie üblich – Annenaltäre, -vikarien und -kapellen erst seit Ende 15. Jh. Erst seit dieser Zeit ist ein Annenkult (für die Annen- und Katharinenkapelle an Hl. Kreuz) belegt, ebd. S. 90, 117. – Umstritten ist auch die Funktion des Kleidchens. Die einen (Wolfson) meinen, daß die Statue bereits z. Zt. der Stiftung des „Annenkleidchens" Verehrung genossen haben müsse, die anderen (Kroos), daß auch andere Skulpturen infrage kämen, die „je nach Farbgebrauch und Festen im Kirchenjahr" bekleidet wurden. – Bei der Gallikirche, die, wie oben gezeigt, eine Stätte besonders intensiver Marienverehrung war und die Maria im Siegel führte, ist mit der Existenz einer solchen Gruppe zu rechnen.

237 1546 wurde das „Stift" reformiert: die Erben der Stifterfamilie trafen ein Abkommen mit dem Rat, das ihnen auf Lebzeiten den Genuß ihrer Rechte und Einkünfte sicherte, nach ihrem Tod aber sollten diese an den Rat übergehen, *ad pios usus*; die Landesherrschaft trat ihre Rechte an der Gallikirche 1555 an die Stadt ab, mit derselben Zweckbestimmung, Nöldecke (wie Anm. 2) S. 211 f.

Anhänge

Beilage A:

Übersetzung der Ordnung der neuen Kapelle von 1446-II-3[238]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, Amen. Da das Gedächtnis der Menschen schwach ist und[239] das, was geschieht, vielfach durch den Tod und das Alter verdunkelt wird, ist es notwendig, daß das, was in heutigen Zeiten geschieht, dem Gedächtnis der Schriftlichkeit anvertraut wird. Und die Vernunft legt es ebenfalls nahe, damit den Gutgesinnten der Grund für das Geschehene klar sei, den Schlechtgesinnten die Gelegenheit zur Verunglimpfung genommen werde.

Daher tue ich, Ludolf Quirre, Doktor des Kirchenrechts, Archidiakon des Banns Stöckheim in der Hildesheimer Kirche, allen Christgläubigen durch gegenwärtiges Schreiben kund, daß ich zum Heil meiner Seele und dem meiner Eltern, zum Lobe und Ruhme des Allmächtigen Gottes und Seiner glorreichen Mutter, der Jungfrau Maria, und besonders zur Ehre der hl. Katharina sowie der hll. Apostel, Märtyrer, Bekenner und hll. Jungfrauen: Andreas, Thomas, Blasius, Bernward[240], Gallus, Nikolaus, Pankraz, Cäcilia und Apollonia[241] und aller meiner heiligen Patrone, mit ausdrücklicher Zustimmung und mit Willen des hochgeborenen und großmütigen Fürsten Wilhelm [I., Sohn Heinrichs II., † 1482], Herzog in Braunschweig und Lüneburg, und seiner Erben, eine Kapelle gestiftet habe beim Hof des hl. Gallus in Hannover, in der Diözese Minden, aus meinen eigenen Mitteln und auf eigene Kosten, zur Ehre der vorgenannten Heiligen.

Diese Kapelle hat derselbe Fürst, Herr Wilhelm, ausgestattet mit sämtlichen Gütern, Gegenständen[242], Menschen, Mansen, Feldern, Gärten, Weiden, Wäldern, Höfen, Freiheiten, Besitzungen, Reliquien, Kleinodien und Geräten, die zur Kapelle des hl. Gallus, die vordem in der ehemaligen Burg Lauenrode lag[243], gehörten und bis heute zur Verfügung des jeweiligen[244] Rektors dieser Kapelle stehen, wie es[245] im diesbezüglichen Brief des vorgenannten Herrn Herzogs Wilhelm steht[246].

238 Text (mit der Bestätigungsurkunde des Bischofs Albert von Minden, in einem Transsumpt des Offizials von Braunschweig von 1466-X-1, StA Hann., U I 936) gedr. bei Büttner, Kulturbilder (wie Anm. 30), Nr. 96 S. 101–103. Vgl. dazu ders., Kirche (wie Anm. 30), S. 128 ff. – Die Übersetzungen folgen dem Wortlaut eng.

239 ... *et multociens morte et vetustate occultentur ea que geruntur. Ideo necesse est [ut] ea que modernis aguntur temporibus memorie litterature commendentur; et ratio suadet videlicet ut bonis non lateat facti ratio et malignis calumpniando occasio subtrahatur.* Dasselbe „Incipit" hat das „Testament" Groves, s. o.

240 HS: *Berwardi*, Büttner: *Bewardi.*

241 HS: *Appollonia*, Büttner: *Appolonia.*

242 HS: *rebus*, Büttner: *beluis*!

243 HS: situatam, Büttner: *situata.*

244 HS: *ad rectorem dicte capelle de presenti*, Büttner: *deputati*!

245 HS: *hoc ... sunt conscripta*, Büttner: *hec*!

246 1445-II-7 (wie Anm. 134).

An dieser Kapelle haben der genannte Herr Herzog Wilhelm und seine Erben das Präsentationsrecht, sooft die Stelle vakant ist. Und die Person, die so zu der genannten Kapelle präsentiert wird, soll durch den zuständigen Archidiakon[247] eingesetzt werden und in den Besitz der genannten Kapelle und des genannten Hofes eingeführt werden, und zum Zeichen des wirklichen Besitzes soll ihm der Hochaltar[248] durch [das Berühren] eine[r] Ecke des Altars[249] überreicht werden. Und der so Präsentierte soll am Hochaltar beim Gottesdienst vorstehen, wie es unten geregelt steht, so nämlich, daß er in jeder Woche sieben Messen lesen bzw. singen muß.

Darüber hinaus habe ich an derselben Kapelle drei Altäre gestiftet, die ich mit 1200 Rheinischen Gulden ausgestattet habe. Und das Patronats- bzw. Präsentationsrecht[250], sooft die Altäre vakant sind, soll nach meinem Willen bei mir und meinem Bruder Hermann Quirre und unseren Erben auf ewig verbleiben.

Einen Altar, der in der Mitte der Kapelle liegt, habe ich zu Ehren der hll. Katharina, Maria Magdalena, Cäcilia, Apollonia und des hl. Kreuzes gestiftet, und er soll als Ausstattung 400 Rheinische Gulden haben. Der auf die vorbeschriebene Weise zu diesem Altar präsentierte Vikar soll jede Woche fünf Messen lesen bzw. singen, wie unten ausgeführt wird.

Den zweiten Altar, der nach Süden liegt, habe ich mit 400 Rheinischen Gulden ausgestattet zur Ehre der hll. Apostel Andreas und Thomas sowie der hll. Bernward[251], Blasius, Gallus, Nikolaus, Pankraz, Godehard, Stephan und Epiphanius[252]. Der zu diesem Altar präsentierte Vikar soll jede Woche fünf Messen lesen bzw. singen, wie unten ausgeführt wird.

Den dritten Altar, der nach Norden[253] bzw. gegen die Kirche Hl. Kreuz hin liegt, habe ich mit 400 Rheinischen Gulden ausgestattet zur Ehre der hl. Jungfrau Maria, aller Heiligen, aller Engel, der vier Kirchenväter, d. h. Ambrosius, Hieronimus, Augustin und Gregor, und des hl. Antonius. Der zu diesem Altar präsentierte Vikar soll jede Woche fünf Messen singen bzw. lesen, wie unten ausgeführt wird.

Es ist ferner mein Wille, daß der Rektor der Kapelle und die an ihr bepfründeten Vikare an jedem Tag im Chor zusammenkommen, morgens um die sechste Stunde, und das ganze Jahr hindurch laut die Marienhoren singen und lesen, und nach dem Mittagessen, um die zweite Stunde, desgleichen[254] die Vesper und die Komplet der

247 Das bedeutet eine beachtliche kirchenrechtliche Autonomie gegenüber der Marktkirche, zu der die Kapelle gehörte. Über die Person des Institutierenden in die Vikarien ist in diesem Text nichts gesagt.

248 HS: sic, Büttner mit Anm. 2: *finium*!

249 technisch: *per tactum cornu altaris.*

250 HS: sic, Büttner: Reihenfolge umgekehrt.

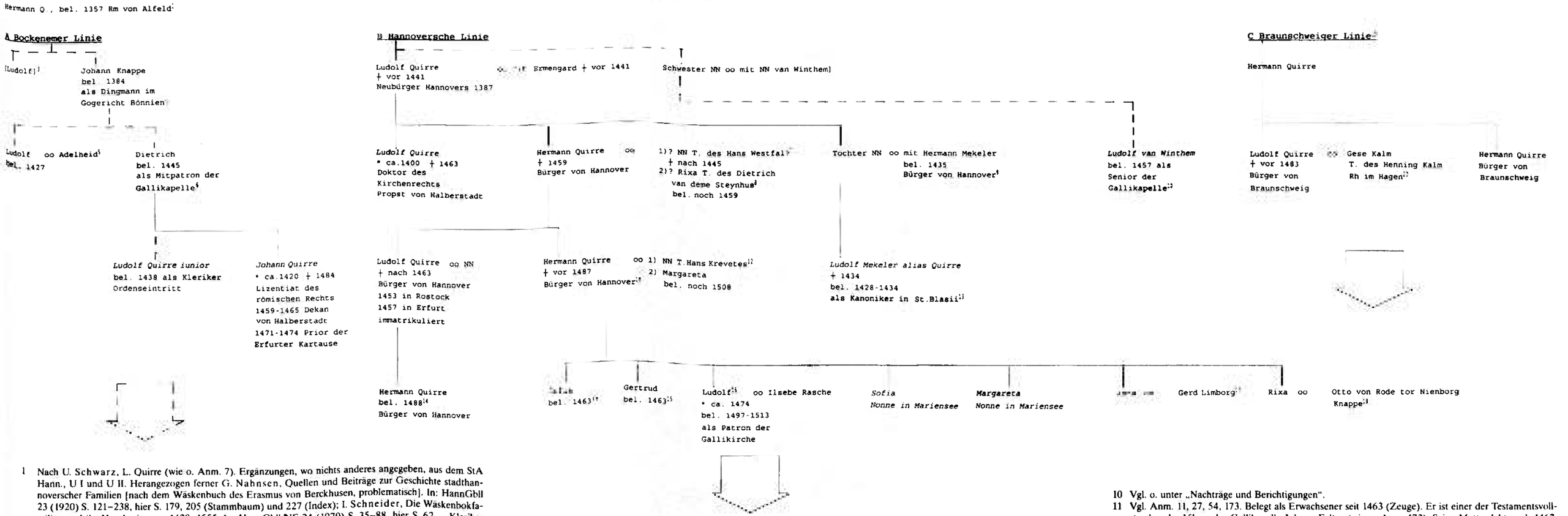
251 Vgl. Anm. 249.

252 Die Reihenfolge in der Konfirmationsurkunde des Bischofs anders.

253 HS: *versus aquilonarem plagam*, Büttner: *versus aquilonem plagam.*

254 HS: *hora secunda similimodo*, Büttner: *Reihenfolge anders.* Zu den Zeiten s. Büttner, Kirche, S. 81.

Vorläufiger Stammbaum der Quirre[1] bis 1500



1 Nach U. Schwarz, L. Quirre (wie o. Anm. 7). Ergänzungen, wo nichts anderes angegeben, aus dem StA Hann., U I und U II. Herangezogen ferner G. Nahnsen, Quellen und Beiträge zur Geschichte stadthannoverscher Familien [nach dem Wäskenbuch des Erasmus von Berckhusen, problematisch]. In: HannGbll 23 (1920) S. 121–238, hier S. 179, 205 (Stammbaum) und 227 (Index); I. Schneider, Die Wäskenbokfamilien und ihr Hausbesitz von 1428–1555. In: HannGbll NF 24 (1970) S. 35–88, hier S. 62. – Kleriker sind kursiv gesetzt.

2 Sudendorf (wie o.Anm. 56) III Nr. 2 S. 2f. – Leider sind die adeligen Verwandten dieser und der vorigen Generation nicht zu fassen.

3 Erschlossen aus der Bezeichnung des Ludolf der nächsten Generation als Luideken (s. übernächste Anm.).

4 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von K. Janicke und H. Hoogeweg, Bde. 1–6 [bis 1398], Leipzig und Hannover 1896–1911 (Bd. I = Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 65; Bde. 2–6 = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6, 11, 22, 24, 28), hier: VI Nr. 616 S. 436 f. = Sudendorf X Nr. 32 S. 96 ff.; Nr. 635 S. 447–449. Es ist wohl derselbe, der den Bauermeistern von Alfeld in einem undatierten Brief (ca. 1360–1380) sein Siegel zur Verfügung stellt, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von R. Doebner, Bde. 1–8, Hildesheim 1881–1901; Glossar zu den Bden. 1–4, bearb. von Hermann Brandes, Hildesheim 1897, hier: II Nr. 466 S. 283 f. – Das Gogericht Bönnien war zuständig in dem Raum, in dem auch die anderen Quirre nachweisbar sind: Lamspringe, Bockenem, Alfeld.

5 HSTA Hannover, Hild. Or. 2 Lamspringe, 1427-III-24. Möglicherweise Verwandtschaft mit den anderen Profitanten der Rente, den Schwestern Knipes, Nonnen zu Lamspringe. Die Namensform Luideken läßt vermuten, daß es zu diesem Zeitpunkt noch einen anderen, „großen" Ludolf Quirre im Raum Bockenem/Alfeld/Lamspringe gab.

6 RPG (wie o. unter „Nachträge und Berichtigungen") Nr. 1528 (1463-II-26): erbitten ein Thidericus Quirnen, Laie der Diözese Hildesheim, und der Halberstädter Domdekan Johann Quirre eine Dispens. Die Aufführung des Laien vor dem hochrangigen Kleriker läßt auf ein Pietätsverhältnis, am ehesten Vater und Sohn, schließen.

7 Nach Leonhardt, HVB (wie o. Anm. 11), S. 158, 169, erbt 1445 Hermann Quirre von Hans Westfal, dem Vorbesitzer, das Haus Leinstraße L 297 mit Zustimmung der nächsten anderen Erben (aus Hildesheim): (1) Geseke, der Wwe. des Verstorbenen, (2) Sander Luzecken und (3) Hermann Westfal. – Hans Westfal war Ratsherr in Hildesheim gewesen († 1440), oo mit Geseke (UB Stadt Hildesheim IV Nr. 358 S. 299, Nr. 384/5, seine Memorie ebd. Nr. 728 S. 621). – Ein Sander Luzecken, Bg. von Hildesheim, Sohn des dortigen Bgm. Hans Luzecken, ist 1442 verheiratet mit einer Tochter der in Hannover verstorbenen Eylike, Wwe. Helmold Westfals (ebd. 472 Anm. 1). Wenn Hans und Helmold Westfal Brüder waren, dann war die Frau Sander Luzeckens eine Base der Frau H. Quirres. – Ein Hermann Westfal ist in Hildesheim nicht nachzuweisen, wohl aber in Hannover, 1428 ff.: Hermann Westfal der „Dreckfahrer", Besitzer der Hauser M 34 und L 81. Allerdings ist er vor 1435 verstorben unter Hinterlassung eines ungenannten Sohnes (ebenfalls Hermann?) und einer Tochter. Seine sehr reiche Wwe. Ermengard (!) ist 1435 im Besitze des Hauses M 34, das 1443 vorübergehend im Besitz der Grove ist. Vgl. Leonhardt, HVB; Leonardt, Hannovers Einwohnerschaft (wie o. Anm. 11). – Über das Verwandtschaftsverhältnis, das auch Leonhardt annimmt, kann nur spekuliert werden.

8 Bei der vom Wäskenbuch angegebenen zweiten Frau „NN T. des Dietrich Steichhusen" (vgl. folgende Anm.) dürfte es sich um eine Verwechslung mit der o. in „Nachträge und Berichtigungen" vorgestellten Rixa van deme Steyhus handeln. Das Wäskenbuch ist voll von derartigen Fehlern.

9 1435 angeführt bei Leonhardt, Hannovers Einwohnerschaft, S. 85, ohne weitere Angaben. Vormund Kords von Steichhusen. – Vgl. o. unter Nachträge und Berichtigungen.

10 Vgl. o. unter „Nachträge und Berichtigungen".

11 Vgl. Anm. 11, 27, 54, 173. Belegt als Erwachsener seit 1463 (Zeuge). Er ist einer der Testamentsvollstrecker des Vikars der Gallikapelle Johann Foltze (wie o. Anm. 173). Seine Mutter lebt noch 1467, belegt bis 1488, † vor 1508-VI-30.

12 Stieftochter Gerd Lutzekens und Gesche Windheims.

13 Ihm hatte der Onkel 1429 offenbar ein Kanonikat am Dom von Minden abgetreten, Rep. Germ. (wie o. Anm. 45) IV Sp. 138, frdl. Hinweis von U. Schwarz, vgl. G. u. U. Schwarz, Bauhütte (wie o. Anm. 7), S. 10 Anm. 5.

14 1488 im Besitz wichtiger Familienurkunden (StA Lüneburg, UA b 1488 Nov. 28). Er kann nicht identisch sein mit dem Sohn von Hermann Quirre senior, Hermann Quirre iunior (wie Anm. 27), da dieser vor 1487 gestorben ist und als Erben den unmündigen Ludolf Quirre IV 2b zurückläßt (UA a 1487 Jan. 26 und b 1487 Juli 27), vgl. o. „Nachträge und Berichtigungen" zu Anm. 9. Da letzterer 1497 ff. als einziger Patron der Kapelle erscheint (StA Hann., U I 1211), wird Hermann vorher gestorben sein.

15 Diese beiden Töchter lebten bereits 1463, ihr Vater war noch unter 30 Jahren, Verfügung von ca. 1463, o. Anm. 27.

16 Bel. 1487 als unmündig („Nachträge und Berichtigungen" zu Anm. 9). Nachkommen: Oswald, Ludolf, Anna und Silvia. Ein unehelicher Sohn Hermann Quirre ist 1506/1508 belegt. – Seine Söhne Oswald und Ludolf als Patrone nachweisbar 1543.

17 S. des Cord Limborg und der Gesche Wintheim. Nachkommen: Anna, Barbara, Katharina und Konrad.

18 Nachkommen: S. Jost von Rode, Ritter, † kinderlos.

19 Dieser Zweig wurde nicht weiter verfolgt; zu ihm sammelt U. Schwarz Unterlagen.

20 Sein eröffnetes Testament erwähnt 1483-III-11 StA Hann., U I 1066. – Zu ihm jetzt auch G. u. U. Schwarz, Bauhütte (wie o. Anm. 7), S. 16 Anm. 38.

hl. Maria; und an allen Sonntagen soll die Sonntags- bzw. Festmesse dort gesungen werden, und alle Vikare müssen daran teilnehmen. Desgleichen soll der Rektor zusammen mit den Vikaren an jedem Donnerstag die Fronleichnamsmesse und an jedem Samstag die Messe von Unserer Lieben Frau mit Gesang feiern. Und diese Messen sollen mit Orgelmusik gesungen werden[255].

Der Rektor soll seine Messen zur neunten Stunde am Hochaltar singen, und zwar die Messen der Patrone seines Altars und die Messen in bestimmter Meinung für die Wohltäter und alle Verstorbenen[256].

Der Vikar des Katharinenaltars soll an jedem Tag in der achten Stunde die Messen der Patrone seines Altars feiern und die Messen in bestimmter Meinung wie oben. Der Vikar des Andreasaltars soll an jedem Tag in der siebten Stunde die Messen der Patrone seines Altars feiern und die Messen in bestimmter Meinung wie oben. Der Vikar des Marienaltars soll an jedem Tag in der sechsten Stunde die Messen der Patrone seines Altars feiern und die Messen in bestimmter Meinung wie oben.

Es ist ferner mein Wille, daß in der Kapelle die Memorien[257] für meine Herren, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Bernward [rectius: Bernhard I., † 1434] und Heinrich [II. † 1416] und ihre Erben und Verwandten, viermal im Jahr gehalten werden. D. h. an den vier Jahreszeiten [Quatembertagen]: am Mittwoch zur Vesperzeit sollen alle[258] Vikare feierlich gemeinsam die Vigilien singen, dann am folgenden Tag, d. h. am Donnerstag, die Messe für die Verstorbenen, und dabei soll die feierliche Kommendation gehalten werden. Und an demselben Donnerstag zur Vesperzeit sollen[259] die Vikare gleicherweise die Vigil für meine, Ludolf Quirrens, des Gründers, Seele, meines Vaters Ludolf, meiner Mutter Armegard, meiner Erben und ihrer aller Eltern. Und am folgenden Freitag sollen alle einer nach dem anderen zum Heil der Seelen aller Vorgenannten die Totenmesse singen sowie die feierliche Kommendation halten, wie oben bestimmt. Und der Rektor der genannten St. Galli-Kapelle soll an diesen beiden Tagen, an denen die Exequien gehalten werden, die genannten Vikare für ihre Auslagen entschädigen und für gutes Bier sorgen.

Darüber hinaus will ich, daß die Vikare der genannten Kapelle Priester seien oder in einem Alter, daß sie innerhalb eines Jahres die höheren Weihen nehmen können[260], und daß sie persönlich bei den genannten Pfründen residieren. Auch ver-

255 HS: *cantabitur*, Büttner: fehlt.
256 HS: *fidelibus defunctis*, Büttner: fehlt *defunctis*.
257 Diese Bestimmungen werden 1462-VII-13, StA Hann., U I 904 von Ludolf Quirre ergänzt, vgl. o. S. 15.
258 HS: *omnes vicarii*, Büttner: *omnis vicarii*.
259 HS: *vigilias pro anima mei Ludolphi Quirren fundatoris, Ludolphi patris, Armegardis matris, heredum et omnium parentum eorundem. Et sequenti die veneris omnes*, Büttner: fehlt!
260 HS: *possunt*, Büttner: *possint*.

füge ich, daß, wenn einer aus triftigem Grund und notwendigerweise abwesend sein muß, er trotzdem nicht länger als 1 Monat sich absentieren darf. Und wenn er länger abwesend sein und seine Pfründe nicht in eigener Person versehen will, kann er sie von einem anderen versehen lassen; doch muß er seinem Stellvertreter nicht weniger als 10 Rheinische Gulden für seine Amtswaltung geben, zu dem Zweck, daß der so viel von den Erträgnissen der Pfründe habe, daß er bequem von der Pfründe an seiner Stelle sich unterhalten kann. Der Stellvertreter muß dieselben Dinge beachten wie der Vertretene.

Wenn aber einer der Vikare nachlässig sein sollte in der Ausübung der vorbestimmten Pflichten und seine Stelle nicht nach dem Wortlaut der obigen Verfügungen versehen will, dann soll er, nachdem er dreimal von mir bzw. meinen Erben, den Patronen der genannten Pfründen, vermahnt wurde und er sich nicht binnen einem Monat bessert, auf Ansuchen der Patrone durch den zuständigen kirchlichen Oberen seiner Pfründe beraubt werden, und die Patrone werden einen anderen, Geeigneten, präsentieren, sooft das nötig sein sollte.

Zur Bezeugung dieser Sache habe ich den vorliegenden Brief mit meinem eigenen Siegel besiegelt.

Gegeben im Jahr nach der Geburt des Herrn 1446 am Festtag des hl. Blasius (II-3) in der Landstadt Hannover, während der Tagungszeit des Hl. Basler Konzils und der Regierungszeit des Königs der Römer Friedrich.

Beilage B:

Gesuch an Papst Nikolaus V. von 1451-VII-13[261]

Heiligster Vater. Da bereits früher Euer demütiger Bittsteller Ludolf Quirre, Archidiakon in Stöckheim in der Hildesheimer Kirche, auf das eigene Seelenheil bedacht, danach strebte, in glücklichem Handel das Irdische für Himmlisches und das Vergängliche für Unvergängliches einzutauschen, hat er auf dem St. Gallenhof in Hannover in der Diözese Minden eine ansehnliche Kirche gegründet mit den Gütern, die ihm Gott verliehen hat, mit vier Altären darin – mit Erlaubnis all

261 Vat. Arch., Reg. Suppl. 454 Bl. 69/70rv und Reg. Suppl. 457 Bl. 236rv (nur im Vat. Arch. überliefert). Am Rand: *commissio dotationis*, was nicht ganz korrekt ist, denn es handelt sich ja keineswegs nur um die Bestätigung der Ausstattung (fehlerhaft inseriert auch in Reg. Suppl. 539 Bl. 124rv): *Beatissime pater. Cum alias devotus orator vester Ludolf Quirre archidiaconus in Stockem in ecclesia Hildesemensi de propria salute recogitans et cupiens terrena pro celestibus ac transitoria pro eternis felici commercio commutare, quandam notabilem de bonis sibi desuper collatis ad curiam sancti Galli in Hannover Mindensis diocesis ecclesiam cum quatuor inibi altaribus (de licentia omnium quorum intererat) pro rectore et septem vicariis perpetuis inibi dietim horas gloriosissime virginis Marie in cantu missasque iuxta ipsius ecclesie fundationem atque institutionem laudabiliter fundavit. Ac devotissimus ... filius Wilhelmus Brunszwicensis et Luneburgensis dux pro eius progenitorumque suorum animarum salute*

derer, die davon betroffen waren – für den Rektor und sieben[262] ewige Vikare, die dort täglich die Horen der glorreichen Jungfrau Maria singen und Messen lesen sollten, gemäß der Gründungsordnung. Und Euer frommer Sohn, der Fürst Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg hat für sein und seiner Vorfahren Seelenheil den Hochaltar (unter Reservierung des Patronatsrechts für sich und die Seinen) und der vorgenannte Archidiakon hat die anderen Altäre in der Kirche schicklich und ansehnlich (unter gleicher Reservierung des Patronatsrechts für seinen Bruder und seine Erben auf ewig) ausgestattet.
Weil aber die dortigen Vikare oder Benefizianten ohne Haupt und Superior sind, werden die Gottesdienste, die dort gemäß der Gründungsordnung abzuhalten sind, nicht ganz ordnungsgemäß oder nicht pünktlich abgehalten. Wenn nun die dortigen Vikare oder Benefizianten das Recht hätten, einen Dekan unter sich zu wählen als ihr Haupt, der ihnen vorstünde und dem sie als ihrem Superior in allen Einzelheiten, die die Kirche und die Leitung ihrer Geschäfte angingen, zu gehorchen hätten, der auch die Einsetzung *(institutio)* in die Pfründen, jedes Mal, wenn solche freiwürden, hätte, dann würde daraus der Dienst an Gott und die Frömmigkeit des Volkes an diesem Ort offenkundig Nutzen ziehen. [Das Folgende nur noch in Auszügen:
Folgt Bitte um Genehmigung, die die wichtigsten Punkte noch einmal aufgreift, aber auch weitere enthält: (1) Bitte um einen örtlichen Prälaten als Exekutor mit Untersuchungs- und Bestätigungsvollmacht[263]; (2) die Regelung des Patronatsrechts wie oben, nun mit Nennung des Namens des Bruders; (3) über die o. gen. Regelungen bezüglich des neu einzurichtenden Dekans hinaus weitere Kompetenzen:] „der ihnen vorstünde und dem sie Gehorsam leisten und dem sie, wie oben ausgeführt [ein Irrtum, s. u.], untertan sein müßten und der sie bei Verfehlungen u. ä. zu korrigieren hätte“[264]; (4) daß dieser die Institution der neuen Vikare habe bei Vakanzen; (5) daß [„dieses Dekanat dort kraft päpstlicher Autorität als ein Amt mit Seelsorge und als Wahlamt errichtet“ [werde[265]. Der Bescheid des Papstes lautet:] „Genehmigt, wie beantragt, in allen Punkten“[266].

altare maius cum reservatione iuris patronatus pro se suisque ac archidiaconus predictus alia in ecclesia predicta altaria huiusmodi decenter atque notabiliter cum simili iuris patronatus pro fratre suo suisque heredibus perpetuo reservando dotaverint. Quia tamen ... vicarii sive beneficiati in ecclesia ipsa absque capite et superiore sunt, divina inibi per eos dicenda officia iuxta institutionem et fundationem desuper factas huiusmodi minus debite seu debitis horis peraguntur; et si vicariis sive beneficiatis predictis eligendi decanum inter eos ut caput qui ipsis preesset cuique ut eorum superiori in singulis ecclesiam ipsam ac illius negotiorum directionem concernentibus obedire haberent, ad quem etiam beneficiorum, quociens in ipsa ecclesia vacaverint, institutio spectaret, facultas daretur, ex hoc divinus inibi cultus ac populi dicti loci (!) *devotio proveniret evidenter.*

262 Das war um diese Zeit eher Wunschdenken als Wirklichkeit. Die Formulierung von den 4 von ihm gegründeten Altären grenzt an *suggestio falsi.*

263 Darauf bezieht sich der Vermerk am Rand in Vat. Arch., Reg. Suppl. 457 236r.

264 *qui eis presit cuique obedientiam prestare eique ut premittitur* [so nicht richtig] *subesse tenentur eosque super excessibus etc. corrigere habeat.*

265 *necnon decanatum qui officium curatum et electivum sit eadem auctoritate inibi creet instituat.*

266 *fiat ut petitur de omnibus.*

Beilage C:
Ordnung der St. Gallikirche von 1457-VIII-15[267]

Wy Ludolf Quirre, domprobst to Halberstad, bekennen openbar in dussem breve, vor uns, unse totestere und alsweme, dat wy deme Almechtigen godde, der junfrauwen maget Marien, allen godshilgen to love und eren, unser und unser elderen zelen to troste und salicheit, mit willen und vulborde aller der jennen, de dat mogelig vulborden schullen, gestichtiget, funderet und doteret hebben dre altare, belegen in der capellen sancti Galli binnen Honover vor dem thore.

[§ 1] *Dat eyne altare hebben wy wigen laten in de ere der junfrauwen maget Marien, und [is] in dat norden belegen, und dar to gemaket twe vicarie, de eyne is geheten de erste vicarie, und heft pro dote twehundert gulden (de belecht sint: eyn hundert an dem thegenden to Alem, und eyn hundert an dren hoven landes, de horen Hanse van Winthem[268]), und eyn hus an dem orde na den barvoten belegen, dat wy nige buwet hebben, und van der herschup dar to gegeven und gefriget[269]; und schal hyr to hebben alle presentien, de wy to unser leven frauwen tiden to holdende gemaket[270] hebben und makende werden. De presentien schal he vordenen, und vor dem altare alternatis vicibus de weken misse singen eder lesen, und alse de ordinatio, dar over gemaket, inholt und uthwiset. Wur he des nicht en dede, so schal he nenen deel hebben an der presentien, de wy one gemaket hebben, und schal ok nicht absens sin van dem lehne boven ver weken in dem iare, he en do dat mit orleve der patronen des lehns. Moste he denne io absens syn, so schal he eynen officianten hebben, deme schal he nenewis mit der presentien, de to unser leven frauwen tiden gemaket sint, lonen, bisunderen he schal ome also vele geven boven de presentien, alse he ome moste geven, ift he nein hus noch presentien en hedde, by vorlust des lehns. Dat lehn heft nutortyd Ludolphus van Winthem[271].*

267 Notariell beglaubigte Abschrift im StA Lüneburg, UA b 1457 Aug. 15, von ca. 1490. Den Hinweis auf dieses wie auf andere Dokumente aus dem Fonds der Gallikirche im StA Lüneburg erhielt ich kurz vor Drucklegung des 2. Teils von Gaby Kuper (vgl. Anm. Nachträge und Berichtigungen). Auf die beiden im StA Hannover befindlichen Abschriften (Grupen, Fassung A [B 8180, S. 690–704]; Fassung B [B 8290, S. 707–725]), die zusätzlich zu den zahlreichen Fehlern (darunter die falsche Datierung) einen mit hochdeutschen Elementen „modernisierten" Text bieten, kann nun verzichtet werden. Für die Erstellung einer Textfassung aufgrund dieser unzureichenden Quellenbasis habe ich Herrn Dr. Kreter, StA Hannover, zu danken, der den Text an diesen Handschriften überprüft hatte. Von ihm stammt die Verifizierung der Ortsnamen.

268 Vgl. Leonhardt, K. F., Zur Genealogie hannoverscher Stadtgeschlechter VI: Die van Winthem, In: HannGbll.5 (1938) S. 200–208, hier S. 203.

269 Vgl. Anm. 150.

270 Ordnung von 1446-II-3.

271 Zur engen Verbindung der Familie des Dietrich van Wintheim mit den Quirre s. auch Nachträge und Berichtigungen, zu Anm. 9.

De andere vicarie dessulven altaris heft her Gherd Dobeler[272]*, und is ok wol doteret mit twenhundert gulden (belegen an der vamme Hus*[273] *guderen vor Wunstorp). Und to dersulven vicarie leggen wy dat hus by Ludolphi van Winthem huse belegen, und desulve vicarius und syne nakomelinge schullen dat holden mit singende und lesende, mit dem officianten to holdende in aller wise und by alsodaner pene, also syn kumpan Ludolphus van Winthem vorplichtet is, und hyr vor van om gescreven steit.*

[§ 2] *To dem anderen altare – und is dat middelste vor dem chore –, gewyget in de eren sancte Katherine, Appolonie [etc.], und heft pro dote [eyn] hundert und vyfundtwintich gulden (an dem gude to Hemminge*[274]*, und eyn hundert gulden an Thuereken*[275] *gude vor Honover belegen). Und desulve vicarius schal ok particeps syn an der presentien, de wy to unser leven frauwen tiden gemaket hebben. He schal ok alternatis vicibus misse singen eder lesen, synem officianten lonen in aller wise und mathe, so van dem ersten vicario Ludolpho van Winthem, by alsodaner pene, so hyr vore uthgedruckt is. Dat lehn heft nutortyd her Ludolf Timmerla.*

To demsulven altare hebben wy ok eynen anderen investieret und eyne vicarie funderet, de is gelehnt nutortyd hern Thimmmen Stofregen[276]*, und schal syn secundus vicarius to dem altare; und de schal hebben dat leste hus van den ver husen nogest der capellen, und hebben dat ok doteret mit twenhundert gulden (der [eyn] hundert syn belegen by dem rade to Oldendorpe*[277]*, de anderen hundert liggen verundtwintich gulden an ver garden stucken, de horen Herman Mueszel*[278] *– und syne erven mogen dat weder losen –, und sestein gulden an eyner wisch, de horet Hanse van Lubecke*[279] *– und syne erven mogen se losen –, und sestich gulden an twen hoven landes to Empelde und Gummer*[280] *belegen). Ok schal he particeps wesen aller presentien, de wy to unser leven frauwen tiden to holdende gemaket hebben, und schal dat ok holden mit synem kumpane to dem altare, to singende und to lesende, geluck dat vorgescreven steit officianten to holdende, sulven to residerende by dem lehne, in aller wise, als dat gescreven steit van Ludolpho van Winthem, by penen so dar uthgedruckt is.*

272 Die beiden Abschriften im StA Hannover fügen hier: „und Isaac" hinzu, was keinen Sinn ergibt. Der Vorname bei Klerikern im 15. Jahrhundert nicht gebräuchlich.

273 Zu den van dem Stenhus s. o.

274 Hemmingen, Landkreis Hannover, 3 km s. der Stadt.

275 Türke, eine weitere angesehene Familie in Hannover.

276 In den Abschriften im StA Hannover unsinnig: Ludeleff Timmen Stofregen. – Ein Conradus Stoffregen, Kleriker der Diözese Minden und Kurialer, ist in RG VII, VIII und IX nachzuweisen. Er stirbt vor 1465 an der Kurie.

277 Möglicherweise die Stadt Hessisch Oldendorf, LK Hameln-Pyrmont.

278 Die Mutzel zählen 1435 zu den Reichen der Meinheit. Der Name Hartmann, auch Hermann, ist bei ihnen eine Art Leitname. Ein Hermann M. war 1442–52 Bürgermeister.

279 Zu den van Lubecke s. o. Anm. 232.

280 Empelde und Gümmer, LK Hannover.

[§ 3] *To dem dridden altare, gewiget in de ere sancti Andree und Blasii, hebben wy gelecht vyfundtwintich gulden und [eyn] hundert (und liggen an dem gude to Hemminge), und eyn hus van den veren, belegen twisschen heren Timmen und heren Dobeler; und ok schal de particeps syn an der presen/tien unser leven frauwen tide to lesende, und schal dat mit misse to singende und to lesende, myt residentien und officianten holden, alse Ludolf van Winthem vorplichtet is, und vorgescreven steit. De andere vicarius dessulven altaris is Tilemannus Hoveling, unse dener, und de heft syne sundergen fundatien vorsegeld*[281]*, und schal ok wesen particeps to der presentien unser leven frauwen, und hebben alsodan hus, so to der custerye gelecht is, und schal verplegen wyn, lucht und oblaten, luden ad omnes horas, und holden eynen scholer to der capellen behof.*

[§ 4] *Dusse vicarii alle schullen nicht in de kercken sancti Galli gan ane ruggelen*[282]*, de schullen se anthein in oren husen, und also in de kercke gan. Ok [schullen se] alsodan gold und gud, alse wy one ad horas unser leven frauwen tide to holdende gegeven hebben, samptlig hebben und vordegedingen*[283]*, und dat schal de custos sammen, manen und distribueren inter presentes, und de partes der jennen, de dar nicht presentes, schullen de anderen delen. Ok schullen se gan und sitten secundum senium, also se in de kercken komen.*

[§ 5] *Und de eldeste vicarius schal de alle vorstan, regeren und disponeren, wy se sick in divinis holden schullen. Deme schullen de anderen obedientien in receptione don, und de schal ok de institutien der lehn hebben.*

[§ 6] *Und de rector capelle schal particeps syn in der presentien, de to unser leven frauwen tiden maket sint, und des gelick misse vor synem homissen altare don alle dage, wan de misse unser leven frauwen uthe is.*[284]

[§ 7] *Und wan dusser vorgescrevenen vicarii eyn van dodes wegen afgeit, und we denne in des vorstorven stede kumpt, de schal, erre he togelaten und institueret wert, loven und verborgen, de helfte der renthe, de des ersten iares valt van synem lehne, to der kercken buwe und clenodia, dar mede to holdende und to beterende, geven wille.*

[§ 8] *Und dusse ses vicarii schullen under sick eynen kesen, de dat manen schal, sammen und upnemen, und dar to holden und bewaren, und buwampt vorstan, de wile de anderen vicarii dat van om hebben willen; und wan se willen, so mogen se eyndrechtig eynen anderen dar to setten, de schal one rekenschup don, dat men wette, wur dat gebleven sy.*

281 Zur Küsterei s. o. Anm. 153.

282 Hochdeutsch: Rochett, Chorhemd.

283 Reihenfolge in der Vorlage: *Ok alsodan gold und gud ... samptlig hebben und vordegedingen schullen.*

284 Da nun eine tägliche Marienmesse vorgesehen ist und nicht nur Marienhoren, dürften sich die Chorpflichten an der Marktkirche tacite erledigt haben. 1446 war nur für Samstag eine Marienmesse (und für Donnerstag eine Corpus-Christi-Messe) vorgesehen gewesen, vgl. o. bei Anm. 103.

Aller dusser dinge to bekantnisse hebben wy unse ingesegel witlig heten hengen an dussen bref. Gegeven na gods gebord, verteinhundert im sevenundfiftigesten iar in unser leven frauwen assumptionis dage.

Beilage D:
Bulle Papst Pius' II. von 1463-III-10[285]

Pius [II.] etc. An den geliebten Sohn Arnold von Hezede, Domherr von Minden[286], Gruß etc. Wir, die Wir der universalen Kirche vorstehen, fügen den Werken, die zum Lobe und Ruhme Gottes, zur Mehrung des Gottesdienstes und zum Heil der Seelen dienen, damit sie ewig bestehen, die Festigkeit apostolischen Schutzes hinzu. Die Bitte, die Uns neulich von Seiten Unseres geliebten Sohnes Ludolf Quirre, Archidiakons in Stöckheim und Rektors der Kapelle St. Galli der Stadt Hannover in der Diözese Minden, Doktors des Kirchenrechts, eingereicht wurde, enthielt fol-

285 Vat. Arch. Reg. Vat. 510 Bl. 345v-346v (ebenfalls nur im Vat. Arch. überliefert; der Text ist etwas korrupt) *Pius etc. Dilecto filio Arnoldo de Hezede canonico Mindensi. Salutem etc. Regimini universalis ecclesie presidentes hiis que ad dei laudem et gloriam, cultus divini augmentum et animarum salutem esse dinoscuntur, ut perpetua firmitate persistant, apostolica* (!) *muniminis adijcimus firmitatem. Sane pro parte dilecti filii Ludolphi Quirre, archidiaconi in Stocken in ecclesia Hildesemensi ac rectoris capelle s. Galli opidi Honovere Mindensis diocesis, decretorum doctoris, Nobis exhibita petitio continebat, quod olim ipse zelo devotionis accensus ac cupiens terrena in celestia ac transitoria in eterna felici commercio commutare, de licentia venerabilis fratris nostri N.* (!) *episcopi Mindensis ac dilecti filii nobilis viri Wilhelmi ducis Brunswicensis et Luneburgensis veri ipsius capelle patroni et in pacifica possessione iuris presentandi personam ydoneam ad illam, cum pro tempore vacat, existentis necnon aliorum omnium quorum intererat expresso consensu, capellam predictam (que unacum quodam castro quod ibidem antiquitus extitit demolita erant et deformi ruine subiacebant), de novo erigi et opere sumptuoso in predicto loco reedificari fecit ac de bonis /sibi a deo collatis in districtu eiusdem opidi consistentibus dotavit. Et in ipsa erecta ecclesia de novo satis notabiliter et pro divino cultu peragendo <conderentur? erecta dotata> septem ecclesiastica beneficia sive perpetuas vicarias pro missis in honorem beate Marie semper virginis et eiusdem ac aliis divinis officiis etiam cum nota et solemniter peragendis de novo instituit. Unde prefatus dux ipsius Ludolphi bonam et laudabilem intentionem atque devotionem attente considerans ius patronatus ac presentandi personas ydoneas ad beneficia sive vicarias predictam* (!) *iuxta ipsius Ludolphi ordinationem et voluntatem in eundem et quondam Hermannum Quirren laicum dicte diocesis eiusdem Ludolphi germanum pro se suisque heredibus et successoribus inperpetuum transtulit eisque pleno iure donavit. Et similiter idem episcopus ius instituendi personas predictas ad beneficia seu vicarias huiusmodi Ludolpho prefato eiusque successoribus ipsius ecclesie rectoribus perpetuo concessit, ipsique Ludolphus et frater ac alii predicti a tempore fundationis, erectionis, dotationis, translationis et donationis premissorum citra vacatione alicuius ex beneficiis seu vicariis huiusmodi occurrente, videlicet Ludolphus in presentandi, instituendi, reliqui vero, [quamprimum] in beneficiorum seu vicariarum earundem (de quibus eis per dictum Ludolphum provisum extitit) pacifica possessione vel quasi fuere, divinis officiis in eadem ecclesia laudabiliter insistendo. Quare pro parte eiusdem Ludolphi nobis fuit humiliter supplicatum, ut fundationi, erectioni, dotationi, concessionibus et deinde sequentibus cum inde secutis predictis, que ad dei laudem et gloriosissime virginis honorem ac circumstantium populorum consolationem cedere dinoscitur, pro earum subsistentia firmiori robur apostolice confirmationis adjicere ac alias super hiis oportune*

gendes: daß er einst von frommem Eifer entbrannt und bestrebt, in glückbringendem Handel das Irdische für Himmlisches und das Vergängliche für Unvergängliches einzutauschen, mit Erlaubnis Unseres ehrwürdigen Bruders N.[287] und Unseres geliebten Sohnes, Herzog Wilhelms von Braunschweig und Lüneburg, des wahren Patrons dieser Kapelle, der damals in ungestörtem Besitz des Präsentationsrechts zu dieser war[288], und mit ausdrücklicher Zustimmung aller anderen, die davon betroffen waren, die genannte Kapelle, die zusammen mit der Burg, die dort früher existierte, zerstört worden war und häßlichem Verfall ausgesetzt, von neuem errichtet hat und mit großem Aufwand am vorgenannten Ort wiederaufbauen lassen hat und mit Gütern, die ihm Gott verliehen hat und die im Umkreis dieser Stadt gelegen sind, ausgestattet hat. Und in der so – ansehnlich – wiedererrichteten Kirche hat er zur Durchführung des Gottesdienstes neu eingerichtet: sieben kirchliche Pfründen oder ewige Vikarien für Messen zu Ehren der immerwährenden

providere de benignitate apostolica dignaremur ... Et nihilominus ut vicarii seu perpetui beneficiati predicti ceterique ministri in loco/ predicto fundati et pro tempore existentes divinis officiis et aliis laudabilibus et virtuosis operibus in eadem ecclesia deservire et quietius vacare possint, quo (?) *sub domestici prelati (de ipsorum vita et moribus notitiam plenam habentes<!>) prestare* [fehlt Text] *cura, cohertione, iurisdictione positi fuerint, beneficiatis seu vicariis et in futurum ibidem creandis, quod ipsi capitulariter (prout in collegiatis ecclesiis fieri solet) in unum convenire et se congregare, ac iuxta sacrorum canonum instituta unum ex eis (quem ad hoc ydoneum esse censuerint), in eorum et ipsius ecclesie decanum qui ipsorum caput existat eligere; ipseque decanus Sancti Galli in Honover et decanatus huiusmodi in eadem ecclesia personatus vel officium parochiale, curatum et electivum deinceps nuncupetur et sit; necnon decano ipsius ecclesie pro tempore existenti omnimoda iurisdictio, superioritas atque potestas cohercendi et puniendi omnes et singulos excessus et crimina beneficiatorum seu vicariorum eorundem et aliorum ipsius ecclesie ministrorum ac recipiendi iuramenta fidelitatis et obedientie ab eisdem competat. Ac cum pro tempore vacaverint beneficia seu vicarias* (!) *predicta tamquam ipsorum et dicte ecclesie ordinarius personas idoneas per illorum patronos presentatas instituere; ac etiam demeritis exigentibus destituere, visitare, gubernare; iuraque ac iusticiam ipsis et inter ipsos ac quoscumque alios (contra eos agere volentes vel generaliter causam aliquam moventes) dicere et ministrare libere et licite valeant* (!) *eadem auctoritate concedas ... Datum Rome apud Sanctum Petrum anno ab incarnatione Dominica 1462, sexto idus martii, pontificatus nostri anno quinto.*

286 Arnold von Hesede (Hezede, Heisede) war Hannoveraner wie Ludolf Quirre und Altersgenosse. Wie die Quirre hatten die Heisede später ein Haus in der Leinstraße (bel. seit 1454), anders als jene aber war die Familie „Ratsübliche" (Büttner, Kirche, S. 27). Wie Ludolf Quirre war A. H. (vor 1429) Doktor im Kirchenrecht. Ihre Wege kreuzten sich mehrfach. Seit 1430 ist A. H. Pfarrer von Hl. Kreuz in Hannover. Wie Ludolf Quirre ist er Domherr in Hildesheim (1429) und Halberstadt, bewirbt sich um Archidiakonate als angemessene Pfründen (1448 in Schmedenstedt in der Hildesheimer Kirche, Rep. Germ. wie Anm. 45, VI 312; 1457 Osterbann der Halberstädter Kirche, VII 176). Bei dem Erwerb der Halberstädter Pfründen dürfte die (erwartete) Protektion durch den Dompropst Ludolf Quirre eine Rolle gespielt haben. – Das Vertrauen zwischen ihm und Ludolf Quirre beweist die Tatsache, daß dieser 1463-I-31 (StA Hann., U I 910) u. a. ihn als seinen Prokurator bei Paul II. wegen Resignation seiner Pfründen beauftragt, vgl. auch U I 911 (1463-II-2). – In seinen Stiftungen zeigt sich A. H., anders als Ludolf Quirre, zur Marktkirche und zum Rat hin orientiert. – Zu A. Hezede inskünftig „Klerikale ‚Seilschaft' aus Hannover" (wie Anm. 158).

287 Die registrierende Kammer war sich des Namens nicht ganz sicher. Richtig wäre: Albrecht.

288 Damit werden konkurrierende Ansprüche der anderen Linie abgewiesen, die wohl bei der Gründung doch noch erhoben wurden! Vgl. o. bei Anm. 138.

Jungfrau Maria und für ihre Horen und andere Gottesdienste, auch mit Gesang und in feierlicher Form. Daher hat der vorgenannte Herzog, der das gute und löbliche Vorhaben und die Frömmigkeit des Ludolf wohl erwog, für seine Person und seine Erben und Nachfolger das Patronatsrecht und Recht, geeignete Personen zu den genannten Pfründen oder Vikarien zu präsentieren, gemäß der Ordnung und dem Willen des Ludolf auf ihn und den verstorbenen Hermann Quirre, Laien der genannten Diözese, den Bruder des genannten Ludolf, auf ewig übertragen und es ihnen zu vollem Recht geschenkt. Und ähnlich hat der genannte Bischof das Recht, die genannten Personen in die Pfründen oder Vikarien einzusetzen, dem genannten Ludolf und seinen Nachfolgern, den Rektoren der Kirche, auf ewig konzediert. Und Ludolf, sein Bruder und die anderen Vorgenannten haben seither (von der Zeit der Gründung, Errichtung, Ausstattung, Translation und Schenkung an gerechnet) bei Eintreten einer Vakanz bei den Pfründen oder Vikarien, d. h. Ludolf bei der Präsentation[289] und der Einsetzung, die übrigen aber, nachdem sie in ungestörtem oder fast ungestörtem Besitz dieser Pfründen oder Vikarien (die ihnen von Ludolf übertragen worden waren) waren, in der Kirche in lobenswerter Weise den Gottesdienst gefeiert.

[Ende der Wiedergabe der Supplik im Text mit abschließender Bitte um päpstliche Konfirmation. Folgt Auftrag des Papstes an den Exekutor, daß er, bevor er die Bestätigung ausspricht für die o. gen.] „Gründung, Errichtung, Ausstattung und Zugeständnisse und das daraus Folgende samt dem daraus bereits Erfolgten – zum Lob der Jungfrau Maria und zum (Seelen)trost der umwohnenden Bevölkerung" [–, sich über die Parteibehauptung informiere und bei positivem Ausgang sie bestätige. Dann folgt ein weiterer Auftrag an den Exekutor. Er soll folgende Rechte zugestehen:]

„Und weil die besagten Vikare bzw. ewigen Benefizianten und die übrigen dort ausgestatteten und diensttuenden Kleriker den Gottesdiensten und anderen löblichen und tugendhaften Werken in der Kirche in größerer Ruhe obliegen können, wenn sie unter der Aufsicht, Kontrolle und Disziplinargewalt eines Prälaten des eigenen Hauses stehen (der über ihren Lebenswandel Bescheid weiß), gewähren Wir den Benefizianten bzw. Vikaren, auch den zukünftigen, daß sie sich versammeln können (wie ein Kapitel an Kollegiatkirchen) und nach dem Kirchenrecht einen (den sie für geeignet halten) aus ihrem Kreis zu ihrem und der Kirche Dekan wählen können, der ihr Haupt sei. Und der Dekan von St. Galli in Hannover und der so geschaffene Dekanat in dieser Kirche soll ein Personat und ein Pfarramt (das mit Seelsorge verbunden ist) und dazu ein Wahlamt heißen und sein. Und daß dem jeweiligen Dekan in jeder Hinsicht zustehe: die Gerichtsbarkeit, die Überordnung und die Gewalt, alle Verstöße und Vergehen der Benefizianten und der Ministranten zu ahnden und zu bestrafen. Und ihre Treu- und Gehorsamseide entgegenzunehmen. Und daß er als ihr und der Kirche Ordinarius dann, wenn eine Vakanz auftritt,

289 Offenbar hat Ludolf Quirre anstelle seines verstorbenen Bruders zuletzt auch die Präsentationsrechte ausgeübt, offenbar in Ermanglung eines rechtsmündigen Nachfolgers seines Bruders.

geeignete, durch die Patrone Präsentierte einsetze und, falls ihre Verfehlungen das verlangen sollten, sie absetze, sie kontrolliere und leite. Und er soll ihnen Recht sprechen und Gerechtigkeit verschaffen, und zwar bei Streitfällen unter ihnen und mit allen, die gegen sie prozessieren wollen, oder wenn sie überhaupt einen Prozeß führen wollen. Das sollst Du ihnen mit apostolischer Autorität zugestehen.

Gegeben zu St. Peter im Vatikan, i. J. 1462[290], an den 6. Iden des März, im 5. Jahr Unseres Pontifikats".

290 Die apostolische Kammer benutzt den Annuntiationsstil, nicht den Weihnachtsstil wie die deutschen Quellen. Es folgen Tax- und Kanzleivermerke.

Nachträge und Berichtigungen

Zu Anm. 1: Zu danken habe ich ferner Frau Irmgard Haas, M. A., für penibles Korrekturlesen.

Zu Anm. 9: Die dort angenommene Verwandtschaft zwischen den Quirre und den vom Steinhaus kann durch die 1996 veröffentlichten Supplikenregister der Pönitentiarie (Repertorium Poenitentiariae Germanicum IV. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches 1458–1464, Text, bearb. von L. Schmugge, mit P. Hersperger und B. Wiggenhauser, Indices, bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 1996) belegt werden: Nr. 926 S. 59 (1459-IV-17) erbittet eine Rixa Steynhus *relicta quondam Hermanni Querrem Mindensis diocesis* um die Lizenz, täglich Messe hören zu dürfen, selbst bei Interdikt. Diese Lizenz war typisch für hochgestellte Persönlichkeiten, v. a. solche, die über eine eigene Kapelle verfügten. – Aus dem Namen ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß Dietrich vom Steinhaus, vom dem Hermann Quirre die curia K 132/133 im Erbgang erwirbt, sein Schwiegervater war. – Eine Untersuchung der weitverzweigten Familie van deme Steynhus fehlt. – Kurz vor der Drucklegung des 2. Teils erhielt ich von Gaby Kuper, M. A., z. Z. Magdeburg, der dafür herzlich gedankt sei, den Hinweis (vgl. auch Anm. 30 zu Beilage C) auf 6 Urkunden aus dem Fonds der Gallikapelle, die der Rektor Johann Barum (vgl. Anm. 172) 1487/88 mit nach Lüneburg genommen hat, wo sie heute im Stadtarchiv in die Urkunden einsortiert sind. Aus diesen ergibt sich zur Verwandtschaft der Quirre ferner, daß sie eng mit der Familie des Dietrich van Wintheim liiert gewesen sein müssen, dem Nachbarn zur Rechten (L 106) in der Leinstraße (o. Anm. 11). 1487 erscheinen nicht weniger als vier Träger des Namens unter den festbepfründeten Vikaren der Gallikirche (vgl. Anm. 173), die alle Nachkommen Dietrichs I. gewesen zu scheinen. Zwei weitere, laikale Namensträger befinden sich unter den Testamentsvollstrekkern Hermann Quirres des Jüngeren (UA a 1487 Jan. 26), einer davon unter den Vormündern des um 1474 geborenen Ludolf Quirre (UA b 1487 Juli 27). Die Annahme einer engen Verbindung bereits vor 1457-VIII-15 (Beilage C) legt die Besetzung der ersten Vikarie mit Ludolf von Wintheim nahe.

Bei Anm. 97 und 100: Auf diese Streitigkeiten über die Kapelle St. Galli bezieht sich zweifellos die Anfrage, die die Stadt 1407-X-11 an Nachbarstädte richtet. Obgleich alle Namen in den 7 Dokumenten getilgt und die Beilagen nicht mit abschrieben sind (gedr. Grote-Broennenberg [Hgg.], Das hanöversche Stadtrecht. In: Vaterl. Archiv 1844 S. 534–547 nach StA Hann., B 8234m = Nr. 196–202 des sog. Roten Buchs, ebd. B 8232m), lassen sich folgende Positionen rekonstruieren, v. a. aus der Stellungnahme Goslars.

(1) Die Herzoge wollen, nachdem die Pfründe durch Tod des Inhabers vakant ist, die Ausstattung der Kapelle und der Pfründe, an der sie das Nominations- und das Patronatsrecht haben, an sich ziehen und ggf. beide aufheben. (2) Die Ratsmehr-

heit will „die Kapelle" samt Ausstattung „erstreiten"; dabei ist die Unterdrückung der Pfründe vorgesehen. (3) Vor Beendigung der Verhandlungen mit den Herzogen hat der Bürgermeister [Dietrich van deme Steynhus] die Pfründe für seinen Sohn [Dietrich van deme Steynhus] „erworben", was nur heißen kann, von einer höheren geistlichen Instanz, vermutlich vom Papst. Auf diese Weise sei, so die Ansicht des Altbürgermeisters, eine Inkorporation der Pfründe leichter zu erreichen, wenn nämlich sein Sohn später zurücktrete. Die Ansicht Dietrichs van deme Steynhus ist kirchenrechtlich korrekt. – Der Streit zwischen Dietrich van deme Steynhus und dem Rat geht weiter, da dieser offenbar in der Neustadt wohnt, wie auch sein Sohn, der Rektor von St. Galli (1410-VII-8, ebd. S. 345 o. N. = n. 239 S. 547), desgleichen der zwischen diesem und dem Kaland auf der Neustadt (1410, ebd. S. 548 n. 240). Die Ansiedlung von Bürgern von Hannover in Brühl bzw. Neustadt war offenbar auch einer der Streitpunkte von 1407 (ebd. S. 343).

Zu Anm. 129. Nach Einsicht in die Druckfahnen der Register des genannten Bandes von Gilomen im Frühjahr 1997 ist die Anm. dahingehend zu korrigieren, daß sich keine Spuren von Akten eines Prozesses um die St. Gallikapelle auf dem Basler Konzil erhalten haben, daß aber die Anwesenheit Ludolf Bocks 1438-III-3 (Gilomen Nr. 247 Sp. 551) auf dem Konzil nachzuweisen ist, während Ludolph Quirre nur in früherer Zeit (1434-IX-23, 1435-II-12, IV-2–14, Gilomen 515 Sp. 963) belegt werden kann. Das könnte als Indiz dafür gewertet werden, daß Quirre sich nach 1436 seiner Sache sicher fühlte und sich nicht länger um einschlägige Prozesse kümmerte. Doch ist die Überlieferung zum Basler Konzil zu trümmerhaft, um Schlüsse *e silentio* zuzulassen.

Zum Stammbaum Anm. 9: 1439-VI-1 (StA Hann., B 8263 n. 294 S. 140f.) wohnte die Witwe Mekeler auf dem Gallenhof. Sie forderte nach dem Tod ihres Mannes, der zu Lebzeiten eine Rente bezogen hatte, vom Rat Kapital und Zinsen, da beide an das Geschlecht der Quirre gefallen seien.

Abbildungsnachweise

Abb. 1: StA Hannover, Hs B 8287g, S. 345 f., vgl. HannGbll 9 (1906) 156 f.

Abb. 2: aus R. Hartmann, Geschichte der Residenzstadt Hannover. Von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Hannover 1880, bei S. 30, besprochen bei Zankl (wie Anm. 6) S. 125 Nr. 7.

Abb. 3: Nach der Karte von K.F. Leonhardt im Nds. Städteatlas (wie Anm. 52) bearb. von C. Piepenbring-Thomas.

Abb. 4: M. Gosebruch, Der Braunschweiger Dom und seine Bildwerke, Königstein i. Taunus (Langewiesche) 1980 (= Das Blaue Buch).

Abb. 5: Landesverwaltungsamt für Denkmalpflege Hannover.

Abb. 6: Landesverwaltungsamt für Denkmalpflege Hannover.

Abb. 7a: Photo M. Lindner, Kestner-Museum Hannover, Inv. Nr. WM XX, 24.

Abb. 7b: Zeichnung C. Piepenbring-Thomas.

Abb. 7c-f: STA Hannover, U I 706 (1438-IV-13), c) Siegel des Hans van deme Steynhus (Umschrift: S(igillum) · J(o)h(an)nis de Steinhus), das gleichartige Siegel des Dietrich v. d. Steynhus U I 607 (1425-V-6) ist stark beschädigt; d) Siegel des Ulrich Lutzeken (Umschrift: S(igillum) ·· Olr(ici) Luceke(n)); e) Siegel des Hermann Quirre (Umschrift: Herman · Quirre); f) Siegel des Hans van Lubecke (Umschrift: S(igillum) (H)ans · van · Lubeke). Zeichnung s. o.

Abb. 8: STA Hannover, U I 810 (1450-II-24) Dienstsiegel des Ludolf Quirre (Umschrift: Ludolph (i) Quirren pre(positi) eccl(esie) Halberstaden(sis). Zeichnung s. o.

Abb. 9: STA Hannover, U I 1471 (1516-XII-15) Siegel der Vikarskommunität von S. Galli (Umschrift: S(igillum) · vicariorum · capelle (?) · Lauen(rodensis) (?) · S. Galli (?) et (?) b(eate) (?) M(arie) (?) Virg(inis) (?), unsicher). Zeichnung s. o.

Stammbau: Zeichnung von C. Piepenbring-Thomas.

„Die Schwächeren suchen Recht und Gleichheit ..."[1]

Die Betrachtungen des fürstlichen Geheimen Rates Dr. Otto Johann Witte zum Problem der Beständigen Wahlkapitulation am Vorabend des Immerwährenden Reichstags

von

Meike Hollenbeck

Ein Gutachten eines nahezu unbekannten Beamten des Fürstentums Lüneburg-Celle aus dem Jahr 1662 – vermag dieses scheinbar unspektakuläre Schriftstück einen Beitrag zur Reichsgeschichte des 17. Jahrhunderts zu leisten? In ihm behandelt der Celler Geheime Rat Dr. Otto Johann Witte aus Anlaß der erwarteten Einberufung des Reichstags alle streitigen Fragen der Reichsverfassung. Zu ihnen gehörten insbesondere die sogenannten „hinterstelligen Materien", die seit dem Westfälischen Frieden aufgeschobenen Verhandlungsgegenstände (Art. VIII § 3 IPO).[2] Sie waren von größter Bedeutung, denn ihre Beratung und Verabschiedung im fürstlichen Sinn hätte eine Ausweitung fürstlicher Teilhaberechte an der Reichsgewalt nach sich ziehen können. Auf dem Reichstag 1653/54 scheiterte dieses Vorhaben einer fürstlichen Ständegruppierung kläglich, so daß die beteiligten Fürsten alle Hoffnung auf den einzuberufenden Reichstag setzten. Das Gutachten des Celler Beamten steht in diesem Kontext.

Seine Brisanz erlangt es durch den Zusammenschluß Christian Ludwigs von Lüneburg-Celle und anderer Fürsten zu einem „Fürstenverein"[3], der sich die Durchset-

1 „Imbecilliores jus et aequum quaerunt, potentibus autem hoc non est curae", Witte charakterisiert mit diesem Zitat aus Aristoteles, Politica, VI, 3, den Zustand des Reiches nach dem Westfälischen Frieden, Hauptstaatsarchiv Hannover (HStAH) Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt a.M. 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 37 v.

2 Über die Beratung der „hinterstelligen Materien" auf dem Westfälischen Friedenskongreß und der reichsrechtlichen Implikationen vgl. F. Dickmann, Der Westfälische Frieden, Münster ^{4}1977.

3 Hauptrezeß des Fürstenvereins, Frankfurt a.M. 10./20. April 1662, in: C. Parry (Hrsg.), The Consolidated Treaty Series, Bd. 7, New York 1969, S. 131–137; Nebenrezeß, Frankfurt a.M. 28. April/9. Mai 1662, StA Marburg 4 e 2608. Über die Verhandlungen zur Gründung des Fürstenvereins vgl. A. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714, Bd. 1 (= Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, Bd. 20), Leipzig 1884, S. 316–321; G. Scheel, Die Stellung der Reichsstände zur römischen Königswahl seit den Westfäli-

zung fürstlicher Rechte auf dem nächsten Reichstag zum Ziel setzte. Gegründet nur zwölf Tage vor Wittes Gutachten, vereinte er alle drei Linien des Hauses Braunschweig, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, Württemberg, den katholischen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg sowie als Sympathisanten Sachsen-Altenburg und Schweden als Reichsstand für Bremen und Verden – mehrheitlich mittelmächtige Reichsstände, „imbecilliores" nach eigenem Verständnis, die, militärisch und politisch zu schwach, um auf die Rechts- und Landfriedensordnung des Reiches verzichten zu können, doch zu mächtig waren, sich einer ambitionierten Politik zu enthalten.

Die Aktivitäten des Fürstenvereins auf dem Immerwährenden Reichstag sind in der modernen Forschung nahezu in Vergessenheit geraten. Dies ist umso bedauerlicher, als sich der Verein auf dem Reichstag als regelmäßig tagender, gut organisierter Bund präsentierte, der mit der faktischen Mitgliedschaft Schwedens und den Beziehungen zu Frankreich den Rahmen mittelmächtiger Reichsstände überschritt. Augenfällig ist die stringente und eskalationsbereite Politik des Fürstenvereins auf dem Reichstag. Die Position des Fürstenvereins im Ränkespiel des Reichstags ist jedoch nicht zu bestimmen, ohne zuvor Funktion und Bedeutung des Vereins für die fürstliche Poltitik betrachtet zu haben. Wittes Gutachten könnte hierzu Aufschluß geben, weil es sich, geschrieben von einem an der Gründung Beteiligten, unmittelbar nach Gründung des Fürstenvereins aller streitigen Fragen annimmt. In einer Zeit der rechtlichen Wendung aller politischen Auseinandersetzungen ist vor allem zu fragen, welche Argumentationsmuster zur Untermauerung der fürstlichen Ansprüche herangezogen werden. Weiterhin ist zu fragen, welche „Politikstrategien" Witte in dem Gutachten für den kommenden Reichstag entwickelt, sowie, welche Bedeutung dem Fürstenverein zuerkannt wird. Diesen Fragen soll beispielhaft anhand der Überlegungen Wittes über die Beratung der Beständigen Wahlkapitulation nachgegangen werden, die wie kaum ein anderer Gegenstand der „hinterstelligen Materien" das Reich polarisierte.[4]

Das Gutachten Otto Johann Wittes erweist sich aufgrund seines klaren Aufbaus und seiner umfassenden Behandlung der genannten Themen als Glücksfall. Es bietet Innenansichten des fürstlichen Reichsverständnisses der Zeit zwischen Westfälischem Frieden und der allmählichen Neigung zahlreicher Reichsstände zum Kaiser. Zum Verständnis des Gutachtens ist es jedoch vorab erforderlich, den Lebensweg des Celler Geheimen Rates abzuschreiten, um dessen Kenntnisse der Reichsverfassung und der polititschen Gegebenheiten im Reich auszuloten.

schen Friedensverhandlungen, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für F. Hartung, hg. v. R. Dietrich u. G. Oestreich, Berlin 1958, S. 113–132, S. 128 hebt vor allem das überkonfessionelle Element des Vereins heraus.

4 Die Gründung des Fürstenvereins ging u. a. auf die Wahl Leopolds I. und die Aushandlung seiner Wahlkapitulation zurück, Köcher (wie Anm. 3), S. 316 f. Der Hauptrezeß des Fürstenvereins, Frankfurt 10./20. April 1662, in: Parry (wie Anm. 3), Punkt 3 sieht als wichtigste Aufgabe des Vereins die Abfassung einer Beständigen Wahlkapitulation vor.

I.

„Seine Herkunft ist unbekannt“[5], so urteilte noch 1898 Adolf Köcher über diesen Beamten in Celler Diensten. Man ist versucht, nach diesem Verdikt alle weiteren Nachforschungen aufzugeben, doch bringt die moderne Erschließung von Universitätsmatrikeln, Leichenpredigten u. a. zuweilen einen sanften Schein in die Finsternis des Nichtwissens. Das Nichtwissen beginnt im Fall Otto Johann Wittes mit seinem Geburtsjahr und endet mit seiner Familie nicht. Allerdings zeigen die einschlägigen Universitätsmatrikeln, daß er aus Harburg stammte, so daß zu vermuten ist, daß er ein Sohn Michael Wittes[6] war, der 1602 an Stelle seines verstorbenen Bruders Johann Witte als Hofrat in die Dienste Herzog Ernsts II. von Lüneburg-Celle aufgenommen worden war. Beide versahen dieses Amt als gelehrte Räte, als Doktoren beider Rechte. 1613 bat Michael Witte um Entlassung aus Celler Diensten und trat als Kanzler in Lüneburg-Harburger Dienste.[7] In Harburg verstarb er 1619. Otto Johann Witte entstammte somit wahrscheinlich einer Beamtenfamilie, die seit mindestens einer Generation in Diensten des Lüneburger Fürstenhauses stand. Er heiratete schließlich die Tochter des letzten Harburger Kanzlers Johann von Drebber – eine Heirat, die ihm zugleich eine familiäre Verbindung zu der Celler Kanzlerfamilie Hedemann bescherte[8]; ein weiteres Indiz für die Nähe Wittes zur hohen Beamtenschaft des Hofes.

In die Dienste des Herzogs Christian Ludwig von Lüneburg-Celle trat Otto Johann Witte als Doktor der Rechte. Sein Studienweg läßt sich jedoch nur bruchstückhaft rekonstruieren: 1634 immatrikulierte er sich an der Universität Rostock[9], 1638 an

5 A. Köcher, Art. Witte, Otto Johann, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, Leipzig 1898, S. 599 f., S. 599.

6 Dank der Überlieferung von M. Wittes Leichenpredigt verfügen wir zumindest über einige Details, die auch die Einordnung O. J. Wittes erleichtern vgl. F. Roth, Auswertungen von Leichenpredigten und Personalschriften für genealogische und kulturhistorische Zwecke, Bd. 5, Boppard 1967, R 4925.

7 H. J. von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520–1648, Celle 1955, S. 125.

8 Köcher (wie Anm. 5), S. 599; die Spuren der Streitigkeiten der Familien Witte und v. Drebber lassen sich im HStAH verfolgen: HStAH Celle Br. 74 Nr. 63, Cal. Br. 15 Nr. 4466 u. a. Eine eingehendere Durchdringung der Familienbeziehungen Wittes, allerdings mit Blick auf seine Nachfahren, findet sich bei J. Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760, Bd. 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, XXIV, Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens, 2), Göttingen 1963, S. 234, Anm. 88, S. 248 Anm. 153.

9 Im Juni 1634 erfolgte die Immatrikulation als Otto Iohan Witte Harburgensis, A. Hofmeister (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 3, Rostock 1895, S. 96. Die Forschungen von Rudolf Lenz über Immatrikulationsalter zeigen, daß dieses zwischen 1618 und 1648 im Durchschnitt bei 18,96 Jahren lag, R. Lenz, De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte (= Marburger Personalschriften-Forschungen, Bd. 10), Sigmaringen 1990, S. 120. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte man für die Universität

der Universität Jena.[10] Während die Universität Rostock im Dreißigjährigen Krieg als evangelische Universität nicht von sich reden machte, immatrikulierte sich Witte dagegen in Jena an einer Universität überregionalen Formats, wenngleich der Krieg den Universitätsbetrieb vor allem in den dreißiger Jahren stark erschütterte (1637 Plünderung Jenas).

Die Jenaer Juristische Fakultät war zu Beginn des Jahrhunderts eng mit Dominicus Arumaeus und seiner Schule verbunden. Arumaeus „kann als Begründer einer sich an den deutschen Quellen – Goldene Bulle, Wahlkapitulationen, Reichsabschiede – orientierenden Staatsrechtslehre des Reiches als einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin angesehen werden."[11] Als Wegbereiter der doppelten Majestät lehrte er die Überordnung der respublica über den Monarchen, wobei der Wahlkapitulation besondere Bedeutung zukam.[12] Die Ausgestaltung der doppelten Majestät zu einer Lehre von der personalen und realen Majestät erreichte insbesondere in der Reichsstaatsrechtslehre seines Schülers Johannes Limnaeus einen hohen Wirkungsgrad.[13] Eine zweite Säule der Staatsrechtslehre des Limnaeus bildet die status-mixtus-Lehre, mit der er den in der Verfassungswirklichkeit des Reiches aufzufindenden Dualismus zwischen Kaiser und Reichsständen theoretisch zu fassen vermochte: als eine Mischung aus monarchischen und aristokratischen Elementen, wobei die letzteren freilich überwogen, betrachtete er die Reichsverfassung.[14] Die Elemente der personalen und realen Majestät sowie der status-mixtus-Lehre brachten Limnaeus zu einer Abgrenzung kaiserlicher und ständischer Rechte, eine Abgrenzung, die sich im Westfälischen Frieden (Art. VIII, §§ 2–4 IPO) weitgehend wiederfand.

Jena in diesem Zeitraum, Geschichte der Universität Jena 1548/58 - 1958. Festgabe zum vierhundertjährigen Universitätsjubiläum, Bd. 1, Jena 1958, S. 58, S. 107. Betrachtet man dann Wittes Eintritt in die Rostocker Universität als Erstimmatrikulation, was aufgrund der Nähe Rostocks zu seiner Heimatregion ev. möglich sein könnte, so könnte auf Grundlage jener Forschungen als Wittes Geburtsjahr ca. 1615/16 angenommen werden. Dieser Zeitraum steht zumindest in Einklang mit der Biographie M. Wittes.

10 G. Menz/ R. Jauernig (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Jena, Bd. 1: 1548–1652, (= Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 1), Jena 1944, Nr. 31.

11 R. Hoke, Art. Arumaeus, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 237 ff., Sp. 238.

12 B. Pahlmann, Dominicus Arumaeus, in: G. Kleinheyer/ J. Schröder (Hrsg.), Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Heidelberg ^{2}1983, S. 26–28, S. 26.

13 R. Hoke, Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F., Bd. 9), Aalen 1968. Ders., Johannes Limnaeus, in: Staatsdenker in der frühen Neuzeit, hg. v. M. Stolleis, Berlin ^{3}1995, S. 100–116.

14 „[...] Imperium que mixtum ex Monarchia et Aristocratia arbitrimur: ita tamen ut Aristocratiae lumen clarius apparere statuamus [...]", J. Limnaeus, Tomus primus iuris publici imperii romano-germanici, liber primus, Straßburg 1657, c. 10, n. 38. Es handelt sich bei der zitierten Ausgabe um die dritte Auflage des Werkes. Die erste erschien bereits vor dem Westfälischen Frieden 1629–1634.

O. J. Witte bezog erst nach dem Tod des Arumaeus die Universität Jena, doch lehrten an der Juristischen Fakultät weitere bedeutsame Professoren (Erasmus Ungepauer, Peter Theodoricus u. a.).[15] Zu Wittes Studienzeit zog jedoch ein anderer Gelehrter die Studenten an: Johann Michael Dilherr. Der Lehrstuhl für Geschichte und Poesie, den Dilherr als Theologe inne hatte, wurde bis zu Dilherrs Ernennung seit längerer Zeit mit Juristen besetzt, da die Beschäftigung mit reichsrechtlichen Verfassungsproblemen, also mit der Reichspublizistik, die Juristen zu einer intensiven Beschäftigung mit der Geschichte führte. Aber auch die Lehrtätigkeit des Theologen Dilherr soll derart erfolgreich gewesen sein, daß seine öffentlichen Veranstaltungen häufiger von mehr als 200 Studenten besucht worden waren.[16] 1638 behandelte er in seinen Veranstaltungen Horaz und Boethius, 1639 Aristoteles. Aus Wittes Studienzeit in Jena ist lediglich eine Disputation aus dem Jahr 1639, die er bei Dilherr ablegte, überliefert.[17] Weitere Stationen der universitären Ausbildung Wittes sowie sein Lebensweg im Dreißigjährigen Krieg liegen im Dunkeln. Einzig ist negativ festzustellen, daß er weder an den großen deutschen evangelischen Universitäten Wittenberg, Leipzig und Helmstedt, noch in Altdorf studierte.[18]

Als Beamter tritt O. J. Witte erstmals 1651 als Geheimer Kammersekretär und bald als Hofrat des Herzogs Christian Ludwig in Erscheinung. Als Hofrat nahm er seit 1657 in Frankfurt am Main an der Reichsdeputation sowie an den Verhandlungen der rheinischen Allianz teil.[19] Spätestens 1661 wird Witte als Geheimer Rat bezeichnet.[20] In Frankfurt beteiligte er sich mit großem Sachverstand an den Verhandlungen und führte im Allianzrat häufiger die Voten abwesender Kollegen fürstlicher Prinzipalen (so. z. B. für den Württemberger oder Hessen-Kasseler Gesandten; für Hannover führte er das Votum in Frankfurt ohnehin häufig). Ende 1662 schickte ihn Christian Ludwig als Gesandten zum Reichstag nach Regensburg, wo er seinen Fürsten bis 1665 vertrat. In den Lüneburger Erbfolgestreitigkeiten im Gefolge des Todes von Christian Ludwig schlug er sich auf die Seite Herzog

15 Geschichte der Universität Jena (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 90 f.

16 Ebd., S. 83. Wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche Studentenzahl in Jena 1633 über 500, 1640 gar nur 300 betrug, ebd. S. 71, wäre dieser „Besucherstrom", wenn er denn stattgefunden haben sollte, in der Tat berichtenswert.

17 O. J. Witte, Hexa exercitationum historicarum, Jena 1639. Daß dieses Werk von dem hier verfolgten Witte stammt, scheint unzweifelhaft, da es u. a. Ernst Christian Hedemann, dem Sohn des Celler Kanzlers Erich Hedemann, der zusammen mit Michael Witte die Vormundschaft für die Tochter des 1602 verstorbenen J. Witte übernahm (Von der Ohe (wie Anm. 7), S. 105, S. 126 Anm. 291), gewidmet ist. Ernst Christian Hedemann war ein Verwandter von Wittes Frau; 1634 wurde ihm in Jena von der Juristischen Fakultät der Doktorgrad verliehen. Später war er Geheimer Rat in Lüneburg-Celle, vgl. die entsprechenden Einträge im Deutschen Biographischen Archiv, Fiche 492, Bl. 264 f.

18 Dieser Ausschluß ergibt sich aus einer Durchsicht der betreffenden Universitätsmatrikel.

19 HStAH Celle Br. 44 Nr. 234, Konzept des Kanzlers und des Geheimen Rates, Celle 14./[24.] Nov. 1657; ebd., Konzept des Kanzlers und des Geheimen Rates, Celle 17./[27.] Nov. 1658. In beiden Konzepten wird Witte als Hofrat betitelt.

20 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 655, Creditiv Herzog Georg Wilhelms für Witte an den Allianzrat, Hannover 8./[18.] Nov. 1661.

Johann Friedrichs, eines jüngeren, zum Katholizismus konvertierten Bruders des verstorbenen Fürsten. Johann Friedrich übernahm schließlich die Regierung des Fürstentums Calenberg, so daß Witte daraufhin als Geheimer Rat und Hofgerichtsassessor an den hannoverschen Hof kam, wo er 1669 zum Vizekanzler ernannt wurde.[21] Die Früchte seiner Arbeit in Lüneburger Diensten erntete Witte kurz vor seinem Tod mit der Erhebung in den Adelsstand (18. Dezember 1674)[22]. Er starb am 11. Oktober 1677.

II.

Das Gutachten[23] über die auf dem Reichstag zu behandelnden Angelegenheiten verfaßte Witte Anfang Mai 1662 auf Geheiß Christian Ludwigs in Frankfurt.[24] An den Wolfenbütteler Gesandten in Frankfurt, Dr. Caspar Alexandri, erging eine gleichlautende Anweisung. Beide hatten jedoch eine voneinander unabhängige Stellungnahme zu verfassen.[25] Das Gesamthaus Braunschweig intendierte folglich eine allgemeine Einschätzung der Reichsangelegenheiten, geboren aus der praktischen Erfahrung in der Reichspolitik und der Arbeit der Reichsinstitutionen. Witte berücksichtigt daher in seinem Gutachten immer wieder die Situation im Reich sowie die erwartete Politik der mit Celle Verbündeten und koppelt seine reichsrechtlichen Überlegungen stets mit Gedanken zur politischen Durchsetzbarkeit.

Das Gutachten gliedert sich in vier Teile: Im ersten formuliert O. J. Witte das grundsätzliche Ziel des Fürstenhauses – und der Bundesgenossen im Fürstenverein - auf dem Reichstag, die Erhaltung des Reiches sowie die Erhaltung und Wiederherstellung fürstlicher Rechte. Dieser allgemeinen Zielsetzung folgen ebenso grundsätzliche Erläuterungen zu Problemen politischer Durchsetzbarkeit und deren Lösung. Der zweite Abschnitt bemüht sich um eine reichsrechtliche Herleitung der Beteiligung aller Reichsstände an der Abfassung einer Beständigen Wahlkapitulation. Im dritten Teil erläutert der Gesandte alle weiteren „hinterstelligen Mate-

21 Köcher (wie Anm. 5), S. 599 f.

22 K. F. v. Frank, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806, Bd. 5, Schloß Senftenegg 1974, S. 231; Wittes Sohn, Johann Michael, erlangte schließlich die Erhebung in den Freiherrenstand, Lampe (wie Anm. 8), S. 234 Anm. 88.

23 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662 über die auf dem Reichstag zu behandelnden Sachen, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662; das eigenhändige Konzept zu dem Gutachten befindet sich in HStAH Cal. Br. 11 Nr. 664 II als Anlage zu der Relation Wittes an Christian Ludwig, Frankfurt 26. April/[6. Mai] 1662, Konzept.

24 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 664 II, Relation Wittes an Christian Ludwig, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662. Die Instruktion für das Gutachten ist vom 10. März datiert.

25 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 664 II, Witte an Christian Ludwig, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662.

rien".[26] Die politische Durchsetzbarkeit dieser Materien auf dem einzuberufenden Reichstag ist Gegenstand des vierten Abschnittes.

Der zweite Abschnitt des Gutachtens beschäftigt sich mit dem wichtigsten Bereich der „hinterstelligen Materien", der Beständigen Wahlkapitulation. Den Kurfürsten gebührte gemäß der Goldenen Bulle das alleinige Recht, einen Römischen König und künftigen Kaiser zu erwählen.[27] Seit der Wahl Karls V. gehörte die kaiserliche Wahlkapitulation zum Bestand der Königswahl.[28] Die Wahlkapitulation hatte Vertragscharakter, denn ihr Inhalt wurde zwischen den Kurfürsten und dem Kandidaten ausgehandelt. Nach der Wahl hatte der Gewählte die Wahlkapitulation zu beeiden.[29] Die Aushandlung der Wahlkapitulation erfolgte also bei jeder anstehenden Wahl aufs Neue, wobei die Kurfürsten sie zuweilen geschickt in den Dienst kurfürstlicher Territorial- und Reichspolitik stellten.

Auf dem Westfälischen Friedenskongreß formulierte daher eine aktive evangelisch-fürstliche Ständegruppierung die Forderung nach der Abfassung einer Beständigen Wahlkapitulation unter Beteiligung aller Stände. Die Einheit zwischen den Reichsgliedern war zerbrochen: Die Forderung wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges erhoben, in dessen Verlauf weite Teile der Reichsstände aus der Reichspolitik ausgeschlossen worden waren, weil die konfessionellen Auseinandersetzungen die wichtigsten Reichsinstitutionen lahmgelegt hatten, während dagegen die Kurfürsten bei jeder Königswahl Einfluß auf das Reich nehmen konnten.[30] Die Abfassung einer Beständigen Wahlkapitulation ging als eine der „hinterstelligen Materien" in den Friedensvertrag ein und blieb seither unerledigt, da sie vor allem zwischen Kurfürsten, die um ihre „Präeminenz", fürchteten, und Ständen streitig war.

Der Rechtsstandpunkt der Kurfürsten zur Beständigen Wahlkapitulation war eindeutig: Erstens bestätige Art. VIII § 1 IPO alle hergebrachten Rechte, somit auch die Anerkennung der kurfürstlichen „Präeminenz". Dazu gehörte vor allem das Recht zur Königswahl und zur Vereinbarung der Königswahl. Darüber hinaus

26 Witte behandelt folgende Bereiche: Türkenhilfe, Reichssekurität, Reichsregiment, Änderung der Reichstagsordnung, Königswahl „vivente Imperatore", Reichsjustiz (Reichskammergericht und

27 K. Zeumer (Hrsg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2), Tübingen ^{2}1913, S. 197 f., Cap. 2, 4.

28 Für die folgenden Betrachtungen ist die Vorgeschichte der Wahlkapitulationen bedeutungslos, vgl. zu diesem Thema G. Kleinheyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (= Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Bd. 1), Karlsruhe 1968, so daß ich mich auf die Skizzierung der für das Folgende relevanten Ingredienzen beschränke.

29 Kleinheyer (wie Anm. 28), S. 103, betont, daß die Beeidung einen Akt der Selbstbindung des Gewählten darstellt.

30 Neben Dickmann (wie Anm. 2), S. 327 vgl. Scheel (wie Anm. 3), passim.

bedeutete die Bestätigung der Fundamentalgesetze des Reiches und des Reichsherkommens im Friedensvertrag für die Kurfürsten eine Bestätigung jener Rechte, die sie aus der Goldenen Bulle (Cap. 2 § 4), durch Herkommen auch auf die Vereinbarung der Wahlkapitulation erstreckt, ableiteten.[31] Außerdem sei in Art. VIII § 2 IPO die Beratung der Wahlkapitulation nicht gesondert als gemeinsame Aufgabe der Reichsstände aufgeführt, so daß es der Gesamtheit auch nicht zukomme.[32] Zweitens bestimmte Art. VIII § 3 IPO, daß „über die Errichtung [concipienda] einer bestimmten und beständigen Wahlkapitulation [...] gemäß allseitiger Zustimmung der Reichsstände verhandelt und beschlossen werden"[33] solle. Die kurfürstliche Interpretation dieses Vertragstextes sah daher lediglich eine Beteiligung aller Reichsstände bei der Beratung über die Frage gegeben, ob überhaupt eine Beständige Wahlkapitulation zu errichten sei (im Verhandlungsmodus des Reichstags die „quaestio an?"), d. h. ihr Kapitulationsrecht stellten sie nicht zur Disposition.

Die Fürsten erwarteten hingegen, daß alle Reichsstände, d. h. der Reichstag, über die Abfassung der Wahlkapitulation zu beraten haben, und zogen zur Legitimation dieser Position ebenfalls die dilatorische Bestimmung des Art. VIII § 3 IPO heran. Sie schlossen aus Art. VIII § 2 IPO (in Verbindung mit § 3), daß die Abfassung in die Kompetenz der Gesamtheit der Reichsstände gehöre, weil sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei.[34] Beutestück des Streites war somit weniger die materiellrechtliche Ausgestaltung der Beständigen Wahlkapitulation – bis zu diesem Thema hatten sich die Streitenden 1662 noch nicht vorgekämpft –, sondern der Verfahrensweg der Beratungen. Hält man sich jedoch die Argumentation der Kurfürsten vor Augen, die nicht nur auf den Westfälischen Frieden, sondern zudem auf andere Fundamentalgesetze rekurrierte, sich somit vollständig auf positives Reichsrecht stützte, wird deutlich, weshalb die Mitglieder des Fürstenvereins mit besonderem argumentativen Eifer zu Werke gehen mußten, um eine allgemeine Beratung auf dem künftigen Reichstag durchzusetzen. Es verwundert daher nicht, daß Otto Johann Witte die reichspublizistische Herleitung des reichsständischen Rechts zur Abfassung der Beständigen Wahlkapitulation sorgfältig entfaltet.

Für Witte stützt sich die respublica auf die drei Grundpfeiler „summa potestas", „magistratus" und „judicia", wobei der „summa potestas" die größte Bedeutung zukommt. Er zieht zur Erfassung der spezifisch deutschen Staatssituation die status-mixtus-Lehre heran. Die status-mixtus-Konzeption stellte eine Synthese zwi-

31 Kleinheyer (wie Anm. 28), S. 88 f.

32 E. Pick, Die Bemühungen der Stände um eine Beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711, jur. Diss. Mainz 1969, S. 47.

33 „[...] certa constantique Caesarea capitulatione concipienda [...] ex communi statuum consensus agatur et statuatur.", Instrumentum Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge, bearb. v. K. Müller (= Quellen zur neueren Geschichte, Heft 12/13), Bern/Frankfurt am Main 1975, S. 48; Übersetzung von dems., ebd. S. 135.

34 Pick (wie Anm. 32), S. 48. Leider stellt Pick das Problem des Rechtes zu Königswahl und Wahlkapitulation während der ungeklärten Rechtslage in den Vordergrund seiner Untersuchung, so daß er für die Verfahrensfragen im Vorfeld des Reichstags wenig einschlägig ist.

schen den gegensätzlichen Charakterisierungen des Reiches entweder als Aristokratie oder als Monarchie her. Während Jean Bodin nach Analyse der Reichsverfassung Ende des 16. Jahrhunderts zu dem Ergebnis kam, daß das Reich eine Aristokratie sei, in der der Gesamtheit der Reichsstände die Souveränität zukam[35], betrachteten Theodor Reinkingk und andere das Reich als Monarchie. Beide Staatsformen vermochten jedoch die Verfassungswirklichkeit des Reiches, das Nebeneinander von Kaiser und Reichsständen, nur unvollkommen einzufangen.

Die status-mixtus-Lehre hingegen betrachtete das Reich als Mischform zwischen Aristokratie und Monarchie, wenngleich die Autoren das Mischungsverhältnis durchaus unterschiedlich bewerteten. Bartholomaeus Keckermann charakterisierte das Reich im 17. Jahrhundert erstmals als status-mixtus, dann fand diese Konzeption aber in der ständischen Reichsstaatsrechtslehre weite Verbreitung: Tobias Paurmeister, der nach seiner juristischen Lehrtätigkeit in die Dienste Herzog Heinrich Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel trat, Christoph Besold, Benedikt Carpzov, ebenfalls ein Schüler des Arumaeus in Jena, sowie schließlich Johannes Limnaeus nahmen die status-mixtus-Konzeption auf.[36] Die status-mixtus-Konzeption behielt über den Westfälischen Frieden hinaus ihre Aktualität, denn dieser fixierte sie.

Das Reich sei ein „Status ex Regno et optimatum Imperio mixtus"[37], so rezipiert Witte diese Konzeption. Deshalb sei die Abfassung einer Beständigen Wahlkapitulation erforderlich, „weiln von alters her den Teutschen Königen und Keysern keine unbeschränkte macht gelaßen"[38]. Dem Kaiser müßten daher in einem beständigen Fundamentalgesetz Schranken gesetzt und Ziel und Maß seiner Gewalt und seines Amtes festgelegt werden.[39] Witte betrachtet den Kaiser also als Amtsträger des Reiches, wobei die „regulae administrandi" die Amtstätigkeit regeln. Diese Auffas-

35 J. Bodin, Les six livres de la République, Paris 1583 (ND Aalen 1961), Buch 2, Kap. 6, S. 320 ff.

36 Besold betrachtete das Mischungsverhältnis zwischen Aristokratie und Monarchie als ungefähr paritätisch, Limnaeus und Paurmeister sahen dagegen ein aristokratisches Übergewicht, F. H. Schubert, Die Deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Nr. 7), Göttingen 1966, S. 501. Carpzov sah indessen ein monarchisches Übergewicht, Hoke (wie Anm. 13), S. 163; die Verzahnung dieser Konzeption mit dem Aristotelismus im Reich beleuchtet H. Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zur Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 4), Mainz 1992, S. 46 ff.

37 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 7 r.

38 Ebd.

39 Es ist erforderlich, „daß durch ein dergleichen stets wehrendes grundgeseze einem Römischen Keyser undt Oberhaubt gewiße schranken gesezet, undt ziel undt maße vorgeschrieben werde, wie weit sich seine gewalt und Ambt [...] erstrekken [...]", HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 7 r-v.

sung läßt sich ebenfalls bei Limnaeus finden.[40] Limnaeus zählt als Fundamentalgesetz des Reiches insbesondere die Wahlkapitulation zu diesen Regeln. Die Amtsträgerschaft des Kaisers begründet Limnaeus durch die Annahme einer doppelten Majestät.[41] Der Kaiser ist in diesem Sinn als Subjekt der personalen Majestät, als ein an die Fundamentalgesetze gebundenes Organ, zu betrachten, während dagegen der Gesamtheit der Reichsstände die reale Majestät zukommt, so daß der Wahlkapitulation in der Staatsrechtslehre des Limnaeus eine zentrale Rolle eingeräumt wird. Witte hingegen erwähnt die doppelte Majestät nicht. Trotzdem scheint sie das unausgesprochene Fundament seiner staatstheoretischen – wenn auch knappen – Begründung zur Notwendigkeit einer Beständigen Wahlkapitulation zu sein. Die zentralen Begriffe der Beweisführung: status-mixtus, durch Fundamentalgesetze beschränkte monarchische Gewalt und Amtsträgerschaft des Monarchen weisen den Weg - weisen den Rückgriff auf die Staatsrechtslehre des Johannes Limnaeus.

Die bisherige Argumentation Wittes beschäftigte sich jedoch mit einer im Grunde unstreitigen Frage, der Notwendigkeit einer Wahlkapitulation. Die Notwendigkeit der Beständigkeit hingegen, setzt Witte voraus, ohne sie gesondert zu thematisieren. Letztlich also stellt er das Verhältnis von Kaiser und Reichsständen in das Zentrum seiner Betrachtung. Schließlich aber dringt Witte zum Kern des Problems vor, dem Verhältnis zwischen Kurfürsten und Fürsten. „Undt weiln dieses werk [Wahlkapitulation] in die potestatem Legislatoriam welche den Gesambten Ständen des Reiches gemeinsam, nicht allein lauffet, sondern derselben vornehmstes objectum ist“[42], so dürfe es nicht von den Kurfürsten allein beraten werden. Gerade die Zugehörigkeit der Beratung über die Wahlkapitulation zu den „iura comitialia“ war aber der Streitpunkt, der im positiven Recht keine Lösung fand, so daß diese Wendung nur einen Schluß zuläßt: Zur Herleitung fürstlicher Teilhabe an der Wahlkapitulation weist Witte der Gesamtheit der Stände die „potestas legislatoriam“, zu der dann auch das Recht zur Abfassung einer Wahlkapitulation zählt, zu. Mit dieser Zuweisung verläßt Witte die status-mixtus-Konzeption. Limnaeus noch lehrte eine differenzierte Kompetenz zur Gesetzgebung, wobei diese jedoch mehrheitlich der Gesamtheit der Reichsstände im Verein mit dem Kaiser zustand. Das Recht zur Abfassung der Wahlkapitulation überließ Limnaeus jedoch ausdrücklich den Kurfürsten als Repräsentanten des Reiches.[43] Dieses Recht betrachtete er als „quasi

40 „Inde, quaecunque, maiestate personali condecoratus, agit, non suo pro arbitrio, nec suo jure proprio agit, sed tanquam minister administratorio nomine et jure.“, J. Limnaeus, Capitulationes Imperatorum et Regum Romano Germanorum, Straßburg 1658, S. 533, Nr. 51.

41 Hoke (wie Anm. 13), S. 124–127.

42 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 7 v.

43 Limnaeus, Tomus tertius iuris publici imperii [...], liber nonus, c. 2, Nr. 97, „Imperator [...] primum a statibus Imperii, quos electores repraesentant, leges accipit.“ Hoke (wie Anm. 13), S. 122.

appendicem iuris eligendi"[44] gemäß der Goldenen Bulle. Zwar gelangte Limnaeus wie Paurmeister u. a. durchaus zu einer kritischen Betrachung des Kurfürstenstandes, aber eine Beseitigung ihrer Präeminenz forderte er nicht.[45] Aus dem positiven Reichsrecht mochte er sie nicht folgern und konnte im Rahmen seiner Reichsstaatsrechtslehre auf sie verzichten, da es ihm um das Verhältnis von Kaiser und Reichsständen, um die Beschränkung kaiserlicher Macht ging.

Limnaeus zog folglich zur Beurteilung der Wahlkapitulation ähnliche Quellen heran wie die Kurfürsten zur Zeit Wittes und kam zu ähnlichen Ergebnissen. Es verwundert daher nicht, daß Otto Johann Witte seine Argumentation verlagert. Fast scheint es, als würde er Jean Bodin zur Untermauerung des egalitären Anspruchs der Fürsten heranziehen.[46] Einen analogen Weg hatte bereits während des Dreißigjährigen Krieges Bogislaw Philipp von Chemnitz beschritten. Chemnitz, der ebenfalls an den Universitäten Rostock und Jena studiert hatte, trat während des Krieges in schwedische Dienste.[47] Seine Schriften sind gekennzeichnet von einer starken Abneigung gegen das Haus Österreich sowie einer nicht mindermächtigen Parteinahme für den Fürstenstand. In seiner „dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico"[48] betrachtet er in Auseinandersetzung mit der status-mixtus-Konzeption und Bodins Souveränitätsbegriff das Reich als Aristokratie.[49] Chemnitz folgert hieraus, daß das Recht zur Abfassung der Wahlkapitulation der Gesamtheit der Reichsstände zukommen müsse, denn diese habe den Kurfürsten jene Rechte übertragen und könne sie daher wieder einfordern.[50] Ob der Celler Beamte allerdings die Zugehörigkeit der Abfassung einer Wahlkapitulation zu der Gesetzgebungskompetenz der gesamten Stände tatsächlich unter Rückgriff auf Chemnitz o.a. formulierte, muß letztlich ungeklärt bleiben, denn ausdrücklich beruft er sich auf keine Autorität.

44 Limnaeus (wie Anm. 40), S. 13 f.: „Praeterea, nec caeteri Imperii Status ad examen capitulationis hactenus vocari consueverunt, sed Electorum officio hoc adhaerere vidimus, quasi appendicem iuris eligendi."

45 Schubert (wie Anm. 36), S. 573.

46 Bodin betrachtet die Gesetzgebungskompetenz als Hauptmerkmal der Souveränität, Bodin (wie Anm. 35), Buch 1, Kap. 10, S. 221. Wittes dilatorische Formulierung scheint in diese Richtung zu tendieren. Bodins Konzeption kommt im übrigen den fürstlichen Nivellierungsversuchen der Reichsstände entgegen.

47 Wie Limnaeus und Carpzov auch, war Chemnitz ein Schüler des Arumaeus.

48 Hippolitus a Lapide [B. P. v. Chemnitz], Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico, o.O. 1640. Zu dem von F. H. Schubert angenommenen spätereren Erscheinungsdatum (1640) äußert sich kritisch B. Pahlmann, Bogislaus Philipp von Chemnitz, in: G. Kleinheyer/ J. Schröder (Hrsg.), Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Heidelberg ^{2}1983, S. 55–57, S. 55.

49 Chemnitz bezeichnet das Reich als „simulacra Majestatis", Chemnitz (wie Anm. 48), pars II, cap. VI, S. 56; Schubert (wie Anm. 36), S. 556.

50 „Capitulationes ergo istae, in quibus totius Reipubl. salus, et omnium Legum integritas veritur, non, nisi in Comitijs, concipi debuerunt: Nec Electoribus solis, formandi et reformandi illas facultas, ullo modo concedenda fuit." Chemnitz (wie Anm. 48), pars I, cap. XV, sect. I, S. 220.

Im Ergebnis wird man Wittes rechtliche Herleitung fürstlicher Teilhabe jedoch als wenig originell bezeichnen müssen, sie folgt bekannten Mustern. Gerade deshalb wirkt die Konstruktion eines „Rechtstitels" zur Teilhabe der gesamten Stände an der Abfassung der Wahlkapitulation wenig überzeugend. Die Zusammenschau beider Argumentationsebenen offenbart einen Bruch zwischen der Herleitung ständischer Rechte gegenüber dem Kaiser und der fürstlicher Rechte gegenüber den Kurfürsten, der durch die Reduktion auf reichspublizistische Schlagworte besonders hervortritt. Für Wittes nachfolgende politische Betrachtung bildet dieser Nachweis der Rechtmäßigkeit fürstlicher Teilhabe allerdings das Fundament für weitreichende „Politikstrategien".[51]

Nach Darlegung der Rechtsposition aus fürstlicher Sicht gelangt Otto Johann Witte schließlich zu Vorschlägen des Reichstagsverfahrens. Er spricht sich gegen eine Beratung der Beständigen Wahlkapitulation nach dem Vorbild der Leopolds I. aus, da diese zum einen Spezialbestimmungen enthalte, die nicht in ein Fundamentalgesetz gehören, und zum anderen als ein „pactum zwischen dem iedesmaligen Romischen Keyser undt den Churfürsten nomine Imperij aufgerichtet. Da doch zu der stets wehrenden Capitulation ein iedweder erwehlender keyser ohn fernere vorhergehende handlung undt geding sich wirdt verbinden müßen."[52] Statt der zweiseitigen Verhandlungen erhofft Witte eine Beratung innerhalb der Reichstagskollegien. Nach den üblichen Verfahrensgrundsätzen sollen in ihnen alle Materien, die in der Wahlkapitulation zu fixieren sind, beraten und verglichen werden. Otto Johann Witte zielt somit nicht nur auf eine Nivellierung kurfürstlicher Vorrechte, sondern strebt zudem nach einem Ausschluß der Beteiligung des Erwählten.

Diese politische Wendung der reichsrechtlichen Erörterungen verdeutlicht einen Grundzug in Wittes Argumentation: Die Beseitigung der kurfürstlichen „Präeminenz" dient nicht allein der Erweiterung fürstlicher Rechte, nicht nur partikularen Interessen einzelner Fürsten, sondern ihr kommt gleichsam eine reichspolitische

51 Das Problem ständischer Teilhabe an der Wahlkapitulation wurde vor allem nach der Wahl Leopolds I. wieder verstärkt Gegenstand politisch-rechtlicher Überlegungen. Es sei nur erinnert an die Stellungnahmen Hermann Conrings, der 1660 zum Hofrat Herzog Augusts von Braunschweig-Wolfenbüttel ernannt wurde, G. Scheel, Hermann Conring als historisch-politischer Ratgeber der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, in: Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk, hg. v. M. Stolleis (= Historische Forschungen, Bd. 23), Berlin 1983, S. 271–301, S. 273. Scheinbar bereits aus Anlaß der Wahl Leopolds gutachtlich zu diesem Thema herangezogen (ebd. S. 276), widerlegte er 1662 in Erwiderung auf zehn Thesen Boineburgs in welfischem Auftrag die Präeminenz der Kurfürsten. Conring betreibt die Widerlegung insbesondere historisch, H. Conring, Breves animadversiones in chartam quandam de iuribus et praerogativis Electorum, in: ders., Opera, Bd. 2, Braunschweig 1730, S. 462 f. Sie gipfelt in der fünften Erwiderung „Vi capitulationum habent hoc quidem hodie Electores; nullo autem jure alio.", ebd. S. 463. Witte verzichtet dagegen völlig auf eine historische Herleitung. Die Untersuchung wäre lohnend, ob Wittes, Alexandris sowie Corings Abhandlungen in einem Zusammenhang stehen, dem der Vorbereitung des Fürstenvereins auf den Reichstag, in der die Breves animadversiones zur Begründung fürstlicher Teilhabe eine Rolle gespielt haben könnten – eine Rolle, die z. B. Wittes Gutachten nur unbefriedigend ausfüllt.

52 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 8 v.

Bedeutung zu. Die Einheit der Reichsstände ist für Witte zwingende Notwendigkeit, um die kaiserliche Macht im Reich zu zügeln ohne den Reichsverband aufzulösen. Das ständische Gewicht innerhalb der Reichsverfassung weitet der Celler Beamte anhand der Behandlung weiterer „hinterstelliger Materien" im Rahmen seines Gutachtens aus. Ein stehendes ständisches Reichsheer sowie ein ständiges Reichsregiment gehören zu Wittes weitgespannten Überlegungen zur Verbesserung der Reichsverfassung, in die sich die Forderung nach der Beständigen Wahlkapitulation nahtlos einpaßt. Zur Durchsetzung der „hinterstelligen Materien" gegenüber dem Kaiser müsse jedoch, so meint O. J. Witte, zunächst die Einheit innerhalb der Reichsstände wiederhergestellt werden.[53] Die Konzentration der Überlegungen zur politischen Durchsetzbarkeit reichsrechtlicher Forderungen auf die Reichsstände hat daher eine doppelte Zielsetzung: 1. Die propagierte Erweiterung fürstlicher Teilhabe am Reich. 2. Die Herstellung ständischer Einheit zur erfolgreichen Beschränkung kaiserlicher Einflußnahme im Reich. Wittes Gedanken stehen in diesem Punkt wieder in Analogie zu den von Chemnitz formulierten Erfordernissen. In dessen Dissertatio lassen sich weitläufige Passagen zur Notwendigkeit eines ständigen Reichsheeres und Reichsregiments ebenso finden wie das Erfordernis der Einheit.[54] Leider läßt sich über die Analogie hinaus im Rahmen des Gutachtens kein ausdrücklicher Bezug auf B. Ph. Chemnitz finden, so daß sich nur vermuten läßt, daß Wittes Verständnis des Reichs von diesem beeinflußt ist.

Über die bloßen Erfordernisse auf dem nächsten Reichstag hinaus lotet der Celler Geheime Rat die Widerstände innerhalb des Reiches zu jedem der von ihm behandelten Punkte aus. Bei der Frage der Beständigen Wahlkapitulation vermutet er Widerstände seitens der Kurfürsten und des Kaisers. Der Kaiser wolle seine Macht im Reich erweitern und würde daher eine Beschränkung durch die projektierte Wahlkapitulation nicht dulden. Die Kurfürsten hingegen würden durch ihre Sonderstellung im Reich sowohl von dem Erwählten als auch von den auswärtigen Mächten höher geachtet als die Fürsten, so daß sie ebenfalls auf den Status quo bedacht seien. Als weiteres beharrendes Element macht Witte zudem die kurfürstli-

53 Den Kurfürsten müsse, so Witte, vorgehalten werden, „wan nicht ein iedweder bey dem Seinigen gelaßen werde, das Reich nimmermehr bestehen, noch zur einigkeit gebracht werden könne", HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 3 v; „Die an keyserlicher seiten vermuthende oppositiones würden endtlich wol zu überwinden sein, wan Chur- Fürsten undt Stände unter sich erst über dem werk einig.", HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 34 v.

54 Zur Einheit: Scheel (wie Anm. 3), S. 116 f. Chemnitz nennt sie als ersten Bereich der Staatsräson, „In hac vero Reipubl. forma, ante omnia ratio habenda est concordiae [...]", Chemnitz (wie Anm. 48), pars II, cap. I, S. 1, und nennt sie als erstes „media" zur Wiederherstellung reichsständischer Libertät, ebd. pars III, cap. I. Die Chemnitzschen Einheitsbestrebungen sind freilich zeitgebunden. Zum Reichsregiment: ebd. pars II, cap. IV-V, Chemnitz und Witte verklären gleichermaßen das Regiment zur Zeit Kaiser Maximilians; zum Reichsheer vor allem: ebd. pars III, cap. VI.

chen Minister aus, die während der Kapitulationsverhandlungen Bestechungsgelder empfangen hätten.[55]

Darüber hinaus erwartet Otto Johann Witte für die Sache des Fürstenvereins keinen großen Rückhalt im Fürstenrat. Daher müsse als primäres Ziel auf dem Reichstag die Mehrheit im Fürstenrat für die Politik des Fürstenvereins gewonnen werden. Wichtigster Faktor zur Durchsetzung dieses Ziels sei dabei das politische Geschick der Gesandten der fürstlichen Verbündeten. Bereits im Vorfeld des Reichstags sollten zudem gleichgesinnte Fürsten für die Sache des Fürstenvereins gewonnen werden. In diesem Zusammenhang mißt Witte der Mitgliedschaft des katholischen Pfalzgrafen im Fürstenverein besondere Bedeutung bei, weil „dadurch vielen andern Catholischen die Augen verhoffentlich geöffnet, undt der schädtliche bey Ihnen eingerißene wahn, daß wan alles, was Evangelischer Seiten zu erhaltung undt verthätigung der Reichs-Stände gerechtsahmkeiten zur bahn gebracht, da es etwa den Austriacis nicht gefallen, wieder die religion ginge, in dem Sie, daß das Haus Österreich undt die Catholische religion ein ding sey vermeinet ihnen verhöffentlich wirdt benommen werden."[56] Witte formuliert hier weniger eine Forderung, sondern schildert vielmehr die ersten Aktivitäten des Fürstenvereins, denn deren Beschluß, weitere Fürsten für die gemeinsame Sache zu gewinnen, fiel genau in die Zeit der Abfassung des Gutachtens.[57]

Allein die Überzeugung der Fürsten wird zur Durchsetzung der Beständigen Wahlkapitulation nicht ausreichen. Die Kurfürsten sind es, die in erster Linie zur Kompromißbereitschaft gebracht werden müssen. Wenngleich der Celler Geheime Rat dieser Möglichkeit kaum Chancen einräumt, hofft er doch, die informellen Kanäle der rheinischen Allianz in diesem Sinn erfolgbringend zu nutzen und den kurfürstlichen Alliierten, den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, die fürstlichen Projekte vorzustellen. Dieser Vorschlag Wittes findet seinen Ursprung wiederum in den ersten politischen Schritten des Fürstenvereins. Bereits in diesem Gutachten stellt Witte ein Junktim zwischen der Beratung der „hinterstelligen Materien", als deren bedeutsamste die Beständige Wahlkapitulation gilt, und der der Reichssicherheit, auf die insbesondere der Erzbischof von Mainz drängt, her: Äußere

55 „Ihre [der Kurfürsten] Ministri haben gleichsahm ihren handel mit der Capitulation getrieben, undt einer von diesem, der ander von ienem Potentaten, ihre angelegenheiten dabey zu beobachten, so viel 1000. Rthr. stipuliret undt empfangen. Dahero die herren so wohl alß die diener diesem Vorzug undt Vortheil nicht gern aus händen laßen werden.", HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 34 r.

56 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 2 v. Die Überkonfessionalität des Fürstenvereins stellt daher eine neue Qualität ständischer Opposition dar, ähnlich: Scheel (wie Anm. 3), S. 128.

57 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 664 I, Diarium Wittes aus Frankfurt/M., 22. April/[2. Mai] 1662. Zu den ersten Fürsten, bei denen die Vereinsmitglieder Überzeugungsarbeit leisten wollten, gehörten u. a. Baden, der Johanniterordensmeister, Pfalz-Lautern, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Magdeburg, Mecklenburg-Güstrow, Mecklenburg-Schwerin, Holstein (d. h. der König von Dänemark) sowie Pfalz-Zweibrücken, das aber bereits mit dem Fürstenverein sympathisierte.

Sicherheit – hinter diesem Begriff verbergen sich Maßnahmen zur Reichsverteidigung – könne nicht geschaffen werden, ohne zuvor den inneren Frieden und die Einheit im Reich restauriert zu haben. Innerer Frieden aber sei nur durch die Beratung aller „hinterstelligen Materien" zu erreichen. Die von Witte lediglich skizzierte Argumentation zielt direkt auf das Sicherheitsbedürfnis der militärisch schwachen, geistlichen Kurfürsten, ist ein Versuch, deren Kompromißbereitschaft zu erzwingen. Der Fürstenverein wird diese Argumentation ein Jahr später auf dem Reichstag vehement vorbringen. [58]

Zur Stärkung des politischen Gewichts im Reich drängt Witte darüber hinaus auf die Unterstützung der beiden Garantiemächte, Schweden und Frankreich. Wiederum bettet der Geheime Rat die noch junge Politik des Fürstenvereins in sein Gutachten ein, denn die Gesandten der Mitglieder hatten sich in Frankfurt nicht nur der Kooperation Schwedens, die später in einer faktischen Mitgliedschaft mündete, versichert, sondern zudem Ludwig XIV. um eine Garantie für den Fürstenverein ersucht. Wenngleich eine förmliche Garantie nicht erfolgte, versicherten der französische Gesandte, Robert de Gravel, und der König doch ihr Wohlwollen.[59]

Die jahrelange Arbeit Otto Johann Wittes in Frankfurt bei der Reichsdeputation und im Bundesrat der rheinischen Allianz treibt ihn zu einer klaren Analyse der Parameter zur Durchsetzung der Beständigen Wahlkapitulation und den daraus folgenden Notwendigkeiten. In Analogie zu den reichsrechtlichen Überlegungen konzentriert sich Witte bei der politischen Betrachtung auf das Verhältnis von Kurfürsten und Fürsten, auf die Mehrheitsfindung im Reichstag.

Otto Johann Witte bleibt jedoch nicht bei der Analyse der Möglichkeiten stehen, sondern entwickelt gleichsam ein „Krisenszenario": 1. Es dürfte seitens der Kurfürsten „an allerhandt künsten, alß da sein mißtrauen undt uneinigkeit unter den Fürsten zu stifften, einen mit verheißungen, den andern mit bedrohungen von der gefasseten intention abzuleiten, andere materien in den weg zu werffen, den Reichstag abzubrechen, oder zu verschieben, die sachen auff einen deputationstag zu verweisen, undt was dergleichen mehr, so man nicht alle vorhin sehen kan, nicht ermangeln"[60]. Diesen Erfahrungen des vorherigen Reichstags setzt Witte die Kraft des Fürstenvereins entgegen, die darin bestehe, „daß nehmlich einer des andern gesichert sein, undt sich auff ihn verlaßen könne"[61]. 2. Trotz des Fürstenvereins rechnet Witte damit, daß im Fürstenrat keine Mehrheit für die Ziele des Fürstenvereins zu erreichen sei. Sollte sich diese Konstellation ergeben, sei es wichtig, sich nicht von seiner Position abbringen zu lassen, „sondern lieber mit hinterlassenen

58 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 661, Gutachten des Fürstenvereins über die Reichssekurität, Regensburg 13./[23.] Juli 1663. Dieses gemeinschaftliche Gutachten der fürstlichen Gesandten auf dem Reichstag fußt wiederum in weiten Teilen auf einer Vorlage Wittes.

59 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 664 I, Diarium Wittes aus Frankfurt/M. 22. April/[2. Mai] 1662; 28. April/[8. Mai] 1662.

60 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 34 v.

61 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 2 v.

protestationen davon zugehen, undt auff andere mittel ihre freiheit undt gerechtigkeit zu erhalten"[62]. Witte redet hier einer Eskalationsbereitschaft das Wort, die in letzter Konsequenz die Sprengung des Reichstags zur Folge hätte. Selbst wenn der Geheime Rat diese Politik lediglich als Drohung verstanden wissen will, so zeigt sie doch die Befindlichkeit der Mitglieder des Fürstenvereins, die ihre Rechte im Reich vehement einfordern. Der Fürstenverein ist somit für Witte ein zentrales Element zur Durchsetzung fürstlicher Rechte auf dem Reichstag. Schwach organisiert, das hatten die Erfahrungen des Reichstags 1653/54 gezeigt, würden die Fürsten nicht zum Ziel gelangen.[63]

III.

Die juristische Ausbildung und reichspolitische Erfahrung Otto Johann Wittes führen die Betrachtungen des Celler Beamten zur Beständigen Wahlkapitulation zu einer Klarheit, die tatsächlich Innenansichten vermittelt:

1. Folgt man Otto Johann Wittes reichsrechtlicher Argumentation zur Begründung der allgemeinen Beratung der Beständigen Wahlkapitulation, so drängt sich der Verdacht auf, daß sie vor allem dem politisch Gewollten geschuldet ist. Sie schwankt zwischen einer der status-mixtus-Konzeption verpflichteten Argumentation zur Betrachtung des Verhältnisses von Kaiser und Reichsständen und einer eher an Bogislaw Philipp von Chemnitz orientierten zur Darstellung des Verhältnisses von Kurfürsten und Fürsten. Daß der Celler Beamte seine reichsrechtliche Begründung mit – unausgesprochenem – Rückgriff auf Johannes Limnaeus und B. Ph. v. Chemnitz schrieb, kann letztlich nur vermutet werden, wobei jedoch die Parallelen zu Chemnitz' Dissertatio zahlreich sind. Es bleibt aber festzuhalten, daß Wittes Argumentation nicht originell ist.

2. Otto Johann Wittes „Politikstrategien" zur Durchsetzung fürstlicher Rechte auf dem Reichstag sind dagegen sehr differenziert und werden von großer Kenntnis reichspolitischer Gegebenheiten getragen. Nicht nur die Analyse der Widerstände, sondern vor allem deren Überwindung durch Maßnahmen zur Erringung der Mehrheit im Fürstenrat, Kontakte zu den auswärtigen Garantiemächten des Westfälischen Friedens sowie „Überzeugungsarbeit" bei den alliierten Kurfürsten zeugen von der Kenntnis. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Wittes „Krisenszenarien", denn sie verdeutlichen, daß der Celler Beamte bereits 1662 die Sprengung

62 HStAH Cal. Br. 11 Nr. 656, Gutachten Wittes, Frankfurt 22. April/[2. Mai] 1662, Bl. 35 r–v.

63 A. Müller, Der Regensburger Reichstag 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 511), Frankfurt/M. u. a. 1992, S. 72–74, bezeichnet die Hildesheimer Allianz und den Lüneburger Kreistag als Zusammenschluß der evangelisch-ständischen Oppositionspartei. Im Verhältnis zur Verfaßtheit des Fürstenvereins ist jene, zumal aufgrund ihrer unterschiedlichen Entstehung und Zielsetzung, m.E. nur schwach organisiert zu nennen.

des Reichstags als ultima ratio in seine Überlegungen einbezog. Anders als 1654 zeigt sich die Fürstengruppierung zu allem entschlossen, ein Mut, der freilich durch diverse Bündnisse mit Reichsständen und auswärtigen Mächten gestärkt wird.

3. Hand in Hand mit der fürstlichen Entschlußkraft scheint die frühzeitige Gründung des Fürstenvereins zu gehen. Der Verein nimmt daher in Wittes Politik eine zentrale Rolle ein. Aus Sicht des Beamten ist der Fürstenverein zwingend notwendig, um auf dem Reichstag in der Beratung der „hinterstelligen Materien" überhaupt einen Schritt voranzukommen. Die starke Verfaßtheit des Vereins stellt er daher auch als – einzigen – Ausweg aus kurfürstlichen „Verirrungstaktiken" heraus.

4. Eine erstaunliche Prallele lädt zur weiteren Untersuchung des Fürstenvereins ein: Nicht nur verarbeitet Witte die junge Politik des Fürstenvereins in seinen „Politikstrategien", sondern das Gutachten zeigt in mancherlei Punkten einen Vorgriff auf die Reichstagspolitik des Fürstenvereins ein Jahr später. Zu diesen zählt beispielsweise die argumentative Herleitung des Junktims von Reichssekurität und „hinterstelligen Materien" sowie das politische Spiel mit der Sprengung des Reichstags. Wenngleich nicht anzunehmen ist, daß Otto Johann Witte zu den „Vordenkern" des Fürstenvereins zählte, so weist die Parallele doch auf sehr frühzeitige Überlegungen der Mitglieder des Fürstenvereins zum Vorgehen auf dem Reichstag.

Landesgeschichtliche Erkenntnisinteressen der nordwestdeutschen Aufklärungshistorie

von

Hans Erich Bödeker

I.

Zweifellos bildete die Geschichte eine der zentralen Themenstellungen des aufklärerischen Denkens. Ihre jüngste Wiederentdeckung hat zu vertieften Einsichten in die Struktur des historischen Denkens der Aufklärung und zu einem neuen Verständnis des Verhältnisses von „Aufklärungshistorie" und „historistischer Geschichtswissenschaft" geführt. Die Aufklärung wird zunehmend als Ursprung des modernen historischen Denkens wie als Beginn ihrer Verwissenschaftlichung anerkannt.[1] Als eines der bedeutsamsten Arbeitsfelder der deutschen Aufklärungshistorie hat die Forschung die Landesgeschichte herausgearbeitet.[2] Nach wie vor widmete sich die Hauptmasse der historischen Untersuchungen der Geschichte der deutschen Einzelstaaten, der „Partikular-Geschichte", wie Herder sagte.[3] Diese

1 Den grundlegenden Wandel der Interpretation des aufklärerischen historischen Denkens dokumentieren vor allem Peter H. Reill, The German Enlightenment and the Rise of Historicism, Berkeley et al 1975 sowie die beiden Aufsatzbände: Karl Hammer, Jürgen Voss (Hrsg.), Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse, Bonn 1976 und Hans Erich Bödeker, Georg G. Iggers, Jonathan B. Knudsen, Peter H. Reill (Hrsg.), Aufklärung und Geschichte. Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, 2. Auflage Göttingen 1992; vgl. auch noch Horst Walter Blanke, Historiegraphiegeschichte als Historik, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991.

2 Zur thematischen Vielfalt der deutschen Aufklärungshistorie vgl. Blanke, Historiographiegeschichte, S. 117ff.; vgl. auch noch Otto Dann, Das historische Interesse in der deutschen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. Geschichte und historische Forschung in den zeitgenössischen Zeitschriften, in: Karl Hammer, Jürgen Voss (Hrsg.), Historische Forschung im 18. Jahrhundert, S. 386–415 und Peter Fuchs, Die historische Forschung am Oberrhein, in: Kurt Andermann (Hrsg.), Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988, S. 309–329, S. 310f. sowie jüngst auch Hans Erich Bödeker, Die Entstehung des modernen historischen Denkens als sozialhistorischer Prozeß. Ein Essay, in: Wolfgang Küttler, Jörn Rüsen, Ernst Schulin (Hrsg.), Geschichtsdiskurs Band 2: Anfänge modernen historischen Denkens, Frankfurt 1994, S. 295–319, S. 300.

3 Zit. bei Franz Xaver von Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München, Leipzig 1885, S. 925. Das umfassendste Verzeichnis landesge-

landesgeschichtliche Orientierung der Aufklärer ergab sich nicht zuletzt daraus, daß die Territorialstaaten die unmittelbare politische, sozioökonomische und kulturelle Wirklichkeit der Aufklärer waren.[4]

Die Bedeutung der Aufklärung für die Entwicklung einer wissenschaftlichen Landesgeschichte ist zwar wiederholt betont worden, doch nur ansatzweise systematisch untersucht worden.[5] Unter dem Einfluß der Aufklärung veränderten sich geschichtliches Interesse und historische Betrachtungsweise der landesgeschichtlichen Arbeiten. Aus der traditionellen dynastischen Landesgeschichte bzw. der umfassenden antiquarischen Provinzialgeschichte mit ihren Methoden, ihren Darstellungsformen und ihrem klar umrissenen Inhalt[6] entwickelten sich neue Formen der Landesgeschichtsschreibung. Deren Epochenabgrenzungen und epochenübergreifende Periodisierungen erfolgten nicht mehr regentenbezogen oder in Reduktion auf reine Annalistik. Im Mittelpunkt stand nicht mehr die Geschichte des Fürstenhauses und seine Genealogie oder die von Höfen getragene Staatspolitik mit ihren diplomatischen und kriegerischen Verwicklungen, sondern die Entwicklung des Territorialstaats, die durchaus noch ein Interesse am Herrscherhaus einschließen konnte, und aller Bereiche des öffentlichen Lebens. Die aufklärerische Territorialgeschichte bemühte sich zunehmend, die Gesamtheit des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu erfassen und darzustellen. Eine neue Art des historischen Sehens setzte sich durch, gelehrte Quellenforschung und Geschichtsschreibung wurden in einer neuartigen Weise verknüpft. Die aufklärerischen Landeshistoriker trugen durch eigene Untersuchungen und Editionen zur allmählichen Vertiefung der wissenschaftlichen Methoden und zur fortschreitenden Verbreitung historischer Kenntnisse entscheidend bei.

Die Anfänge der aufklärerischen Landesgeschichte standen in einem komplizierten Verhältnis zur allgemeinen Entwicklung der Aufklärungshistorie. Auch wenn sich eine ihrer selbst bewußte Landesgeschichte herausbildete, läßt sich die These kaum noch länger aufrechterhalten, sie habe die wissenschaftliche Entwicklung der Aufklärungshistorie weitgehend geprägt. Erst die Integration der aufklärerischen Landesgeschichte in die historiographischen Entwicklungen und Veränderungen der Zeit emöglichen die Rekonstruktion eines zureichenden Bildes der landesgeschichtlichen Erkenntnisinteressen in Nordwestdeutschland. Dabei gilt es, die Vielgestalt-

schichtlicher Arbeiten bietet Ludwig Wachler, Geschichte der historischen Forschung und Kunst, Göttingen 1818, Bd. I, 2, S. 835 ff.

4 Vgl. dazu Dann, Historisches Interesse, S. 415; Fuchs, Die historische Forschung am Oberrhein, S. 310 ff. sowie Jürgen Voss, Landesgeschichtliche Zielsetzungen in Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Aufklärung, in: Kurt Andermann (Hrsg.), Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, S. 347–360.

5 Darauf hat vor längerer Zeit bereits Reinhard Rürup, Die deutsche Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert. Bemerkungen zu einigen neueren Veröffentlichungen, in: ZGO 113 (1965), S. 232–261, hier S. 252, hingewiesen. Vgl. jüngst auch noch einmal zusammenfassend Voss, Landesgeschichtliche Zielsetzungen in Deutschland und Frankreich.

6 Vgl. dazu vor allem Andreas Kraus, Grundzüge barocker Geschichtsschreibung, in: Historisches Jahrbuch 88 (1968), S. 54–77.

tigkeit und Widersprüchlichkeit der aufklärerischen Geschichtswissenschaft im Blick zu haben.

Eine Gesamtdarstellung landesgeschichtlicher Arbeiten in Nordwestdeutschland im Zeitalter der Aufklärung[7] will dieser Beitrag nicht leisten.[8] In wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive sollen vielmehr einige Fragestellungen aufgegriffen werden, die in den vorliegenden historiographiegeschichtlichen Abhandlungen zu wenig oder überhaupt nicht angesprochen worden sind. Dazu gehört die Darstellung des breiten Spektrums von Aktivitäten der landesgeschichtlich orientierten Aufklärer, auch um die Vielgestaltigkeit der landesgeschichtlichen Aufklärungshistorie Nordwestdeutschlands zu dokumentieren (II). Dann gilt es, die Ansätze der zeitgenössischen Bemühungen um die Konzeptualisierung von aufklärerischer Landesgeschichte zu erörtern (III). Dieser Diskussion korrespondierte eine Erweiterung des landeshistorischen Interesses, die mit einem entscheidenden Zuwachs an methodischer Bewußtheit und Sicherheit landesgeschichtlichen Forschens und Publizierens Hand in Hand ging (IV). Daß der Verwissenschaftlichung der Landesgeschichte im Zeitalter der Aufklärung ein erheblicher Fortschritt in der Darstellung, in der narrativen Synthese der quellenkritisch eruierten Tatsachen entsprach, darf nicht übergangen werden (V). Neben den mit den landesgeschichtlichen Forschungen verbundenen Absichten und Zielen der Historiker (VI) soll schließlich auch der Kreis der Adressaten der landesgeschichtlichen Studien (VII) skizziert werden. Die Formen der Organisation landesgeschichtlicher Untersuchungen und die die Landesgeschichte tragenden Institutionen[9] sowie die mögliche Soziologie landesgeschichtlicher Autoren werden bewußt nicht thematisiert.[10]

II.

Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich ansteigende landeshistorische Interesse wird nicht zuletzt faßbar in einer zunehmenden Zahl antiquarisch-populärer Veröffentlichungen, in dem aufblühenden Zeitschriftenwesen[11] einschließlich

7 Die Region Nordwestdeutschland wird hier benutzt im von Rudolf Vierhaus, Justus Möser und die Aufklärung, in: Möser-Forum 2 (1994), S. 3–20, S. 3 beschriebenen Sinn.

8 Zur regionalen Historiographie der einzelnen nordwestdeutschen Landesteile vgl. vor allem Manfred Hamann, Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte Niedersachsens, in: Hans Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Band 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, Hildesheim 1977, S. 1–96.

9 Vgl. vorerst noch immer Rürup, Deutsche Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, S. 250 ff.

10 Vgl. als erste Vorüberlegungen Bödeker, Die Entstehung des modernen historischen Denkens, S. 316 ff.

11 Vgl. Hamann, Niedersächsische Landesgeschichte, S. 49 sowie die dort angegebenen Literaturhinweise. Zur allgemeinenen Entwicklung vgl. neben Dann, Historisches Interesse, S. 403 f. insbesondere auch Andreas Kraus, Der Beitrag der Dilettanten zur Erschließung der geschichtlichen Welt im 18. Jahrhundert. Eine Überschau über die Behandlung der Geschichte in deut-

der Intelligenzblätter.[12] Es waren die unterschiedlichen Zeitschriften, die im Zeitalter der Aufklärung zwischen der Geschichtswissenschaft und dem historisch interessierten Publikum vermittelten. Schon im Titel gaben manche der Zeitschriften ihre landesgeschichtliche Orientierung zu erkennen. Und selbst die „gelehrten Artikel" der Intelligenzblätter waren keineswegs durch bestimmte Gegenstandsorientierung charakterisiert. Ausdrücklich formulierte etwa Justus Möser, entsprechend der in seinen geschichtlichen Studien vertretenen Auffassung, es komme zu allererst darauf an, einzelne Provinzen des Reiches zu untersuchen, „um sie den großen Geschichtsschreiber[n] in dem wahren Lichte zu zeigen"[13], die regionalgeschichtliche Perspektive der von ihm herausgegebenen Beilagen zu den „Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen". „Die Absicht dieser Intelligenz-Blätter ist nicht allgemeine Abhandlungen einzurücken. Es müssen daher alle moralische, physikalische, ökonomische, historische, antiquarische, juristische und sonstige Abhandelungen, welche hierin einen Platz haben wollen, so viel immer möglich, hiesiges Land betreffen und nicht zu sehr aus der engen Sphäre fallen, worin diese Blätter gelesen werden."[14]

Aber nicht nur die „gelehrten Artikel" der Intelligenzblätter beschäftigten sich mit „Geschichte" oder „Alterthümern". Wie eine direkte Widerlegung von zeitgenössischen, in der Forschung tradierten Behauptungen, Abhandlungen „aus der Geschichte" gehörten nicht in die Intelligenzblätter, liest sich Johann Samuel Erschs Begründung, das „Hannoverische Magazin" in sein auf „Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verwandten Wissenschaften" sich konzentrierendes „Repertorium über die allgemeinen deutschen Journale" aufzunehmen. Nur „wenige gleichzeitige periodische Schriften", so formulierte Ersch ausdrücklich, könnten dem „Hannoverschen Magazin" „mit Rücksicht der historischen Wissenschaften, an Werthe nahe" kommen.[15]

Bei der von J. H. Pratje herausgegebenen Reihe „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden"[16], die sein Enkel Hermann Schlichthorst unter dem Titel „Beyträge zur Erläuterung der älteren und neueren Geschichte der Her-

schen Zeitschriften des Jahrhunderts der Aufklärung, in: Römische Quartalsschrift 57 (1962), S. 192–225.

12 Zu den „Intelligenzblättern" vgl. jetzt den Forschungsbericht von Holger Böning, Das Intelligenzblatt – eine literarisch-publizistische Gattung des 18. Jahrhunderts, in: IASL 19 (1994), S. 22–32.

13 Justus Möser, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, mit 2 Doppel-Bänden. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Oldenburg, Berlin 1943 ff.; Oldenburg, Hamburg 1946 ff.; Osnabrück 1986 ff., Band XII, 2, S. 57. (Im Folgenden zitiert als Möser, SW).

14 Möser, SW Band VIII, S. 109.

15 Johann Samuel Ersch, Repertorium über die allgemeinen deutschen Journale und andere periodische Sammlungen für Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verwandten Wissenschaften, 3 Bände, Leipzig 1790–1792, Bd. 1, S. XVII. Leider steht eine systematische Analyse des Hannoverschen Magazins noch immer aus.

16 12 Bände, Stade 1769–1781.

zogthümer Bremen und Verden" fortsetzte,[17] sind die Nachrichten und Artikel nicht so eng auf die veröffentlichten Urkunden bezogen wie in den landesgeschichtlich orientierten Zeitschriften damals üblich. Die Urkunden erschienen häufig als selbständige Veröffentlichung, meist ohne Kommentar und ohne Interpretation. Auch wenn die landesgeschichtlichen Autoren ihren Abhandlungen Urkunden beifügten, waren diese selten nachdrücklich ausgewertet. Nennenswerte historische Abhandlungen sind in den ersten Bänden der Zeitschrift Pratjes kaum zu finden. Für die allgemeine Tendenz dieser Zeitschrift ist der Aufsatz „Nachricht von der Münzgerechtigkeit der Stadt Stade"[18] repräsentativ, der zwar die kausalen Verbindungen herstellte, jedoch die Kenntnis der großen historischen Zusammenhänge vermissen ließ, auch wenn die Tatsachen selbst mit Urkunden exakt belegt waren. Andere Abhandlungen dieser Zeitschrift erschienen völlig ohne Beleg. Viele Artikel führten in ihren genealogischen Rekonstruktionen in Zeiten zurück, die bloß vage Überlieferungen kannten. Typisch für diese Zeitschrift war, daß die Urkunden häufig aus dem Mittelalter stammten, die Abhandlungen hingegen die Neuzeit behandelten. Charakteristisch waren weiterhin neben zahlreichen statistischen Aufstellungen die häufigen Anzeigen von Neuerscheinungen zur Geschichte der Bremer Region. Den Stand der damaligen Geschichtswissenschaft repräsentierende Arbeiten waren in beiden Zeitschriften selten. Aus dem üblichen Rahmen der Veröffentlichungen dieser Zeitschriften ragte die schon 1762 veröffentlichte „Historische Nachricht von den Grafen und Markgrafen von Stade" von Ch. L. Scheidt heraus.[19] Sie zeichnete sich durch die Beherrschung der älteren gelehrten Methode aus. In antiquarisch gelehrter Tradition waren für Scheidt vor allem die chronologischen und genealogischen Fakten wichtig.

Wenn die landesgeschichtlich interessierten Autoren in den Zeitschriften weiterhin alles veröffentlichten, was ihnen zur Verfügung stand, so taten sie es im Bewußtsein, daß nichts an Beachtung unwert sei, was sich jemals ereignet habe. Diese Veröffentlichungen gründeten in dem Bewußtsein der Autoren, an der Aufhellung der eigenen Vergangenheit mitzuwirken, wenn sie sich der Geschichte der eigenen Region zuwandten. Dieses Sammeln und die Veröffentlichung von Urkunden, Akten und Chroniken der Orts- und Landesgeschichte setzte sich zunächst noch unkritisch fort. Die Breite des geschichtlichen Interesses und die Sammelleistung sind erstaunlich. Die Beiträge umfaßten „interessante" Urkunden und ihre Deutung, historische, statistische, literarische und „artistische" Nachrichten. Die methodische Bewußtheit landesgeschichtlicher Veröffentlichungen in den Zeitschriften war hingegen ungenügend. Die stoffreiche Gelehrsamkeit und die uneingeschränkte Loyalität im Dienste einer übergeordneten Instanz waren vorerst noch wesentlicher Grundzug dieser traditionellen landesgeschichtlichen Arbeiten.[20] Eine Mischung von Untersuchung und ausführlichen Quellenbeilagen, die partiell schon

17 4 Bände, Hannover 1796–1806.
18 1 (1769), S. 37–80.
19 2 (1797), S. 1–34.
20 Vgl. Kraus, Grundzüge barocker Geschichtsschreibung, S. 68 ff.

anspruchsvolle und aufwendige Formen annehmen konnte, bestimmte die meisten Zeitschriftenbeiträge der Zeit. Das tradierte Verständnis der „Historie" als „die Erzählung von Geschehenem", als „exemplarischer Bericht"[21] prägte noch bis in die 90er Jahre das Konzept von Vergangenheit der landesgeschichtlichen Veröffentlichungen der Zeitschriften.

Wie Justus Möser und andere geschichtlich interessierte Aufklärer in Nordwestdeutschland veröffentlichte auch G. A. von Halem Entwürfe, Vorstudien und Teile seiner „Geschichte des Herzogthums Oldenburg"[22] in der von ihm mitherausgegebenen lokalen Zeitschrift „Blätter vermischten Inhalts" (1787–1797), die zur Verbreitung zeitgenössischer praktischer und theoretischer Kenntnisse in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen beitragen wollte.[23] Am Ende seiner Artikelserie wies Halem auf die von ihm geplante Gesamtveröffentlichung hin und verband die Ankündigung mit dem Wunsch an seine Leser, ihn zu berichtigen und zu informieren. Die veröffentlichte dreibändige „Geschichte Oldenburgs" ging inhaltlich wie methodisch weit über die in der Zeitschrift publizierten Aufsätze hinaus.

Der Wandel der aufklärerischen Geschichtsschreibung sowohl in der Ausrichtung des geschichtlichen Interesses als auch der historischen Betrachtungsweise wird auf der landesgeschichtlichen Ebene nach 1760 sichtbar. Im Mittelpunkt stand nicht mehr wie selbstverständlich die von Höfen getragene Staatspolitik mit ihren diplomatischen und kriegerischen Verwicklungen, der Ruhm und die Gerechtsame des eigenen Fürstenhauses, sondern die vielgestaltige Entwicklung des Territorialstaats und der regionalen Gesellschaft. Nicht mehr die bloße Erzählung der Geschichte der Haupt- und Staatsaktionen, sondern die Darstellung der Entwicklung und des Zustands der einzelnen Territorien stand im Zentrum des geschichtlichen Interesses. Entsprechend rückten, modern formuliert, Geschichte, Wirtschaft, Politik, Geographie und Volkskunde in einen engeren Zusammenhang. Das kommt nicht nur im Inhalt der Zeitschriften, sondern häufig auch in ihren Titeln zum Ausdruck.[24]

Die historisch orientierten Zeitschriften der Zeit publizierten ein umfangreiches Material aus Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Unter dem übergreifenden Konzept der „Verfassung" erweiterte sich die landesgeschichtliche Themenpalette und integrierte auch kultur- und alltagsgeschichtliche Fragestellungen und Materialien. Für das kraftvolle Ansteigen sozial- und kulturgeschichtlicher Artikel kann beispielhaft Justus Mösers historisch publizistische Tätigkeit stehen. Von den dreißig in den „Patriotischen Phantasien" gesammelten Zeitschriftenbeiträgen aus dem Osna-

21 Reinhart Koselleck, Historia Magistra Vitae. Über die Auflösung des Topos im Horizont neuzeitlich bewegter Geschichte, in: ders., Vergangene Zukunft, Frankfurt 1979, S. 38–66, S. 48.

22 Gerhard Anton von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 3 Bände, Oldenburg 1794–1796.

23 Vgl. die Hinweise bei Klaus Lampe, Über Gerhard Anton von Halem und seine „Geschichte des Herzogthums Oldenburg", in: Gerhard Anton von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Neudruck 1974, Bd. 1, S. I–XV.

24 Vgl. dazu Dann, Historisches Interesse, S. 408.

brückischen Intelligenzblatt greifen 21 kultur- und sozialgeschichtliche Themen auf, 6 beschäftigen sich mit der Statistik und der Wirtschaftsgeschichte, dagegen thematisieren nur 3 die politische Geschichte.[25] Gerade die „Kulturgeschichte" im weiteren Verständnis der Aufklärung war eine der Domänen der historisch orientierten Zeitschriften, weniger allerdings der landesgeschichtlichen Monographien.

Den strukturellen Wandel der aufklärerischen Landesgeschichte repräsentieren jedoch weniger die Zeitschriften als vielmehr die landesgeschichtlichen Monographien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zukunftsweisende landesgeschichtliche Monographien waren in Nordwestdeutschland vor 1750 kaum erschienen, auch wenn die nordwestdeutsche Landesgeschichtsschreibung um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchaus bedeutende Leistungen aufweisen konnte. In der gelehrten Tradition pflegte sie neben der möglichst vollständigen Heranziehung des Quellenmaterials, ohne es jedoch unter leitenden Gesichtspunkten zu verarbeiten und darzustellen, vor allem die Hilfswissenschaften. Auch wenn sich erste Ansätze ihrer Überwindung in Nordwestdeutschland bereits frühzeitig angekündigt hatten,[26] setzte sich die traditionelle, barocke Landeshistorie bis weit in das 18. Jahrhundert hinein fort. Aus den seit dem Ende der sechziger Jahre erscheinenden landesgeschichtlichen Monographien ragten die traditionsbildende Studie Justus Mösers über die Geschichte Osnabrücks,[27] die Geschichte Hannovers von Ludwig Timotheus Spittler[28] oder auch Gerhard Anton von Halems Geschichte Oldenburgs zweifellos heraus.[29] Sie repräsentierten die Veränderungen des landesgeschichtlichen Interesses. Wie Möser löste sich auch Ludwig Timotheus Spittler vom chronikalisch-genealogischen Schema der traditionellen Landesgeschichtsschreibung. Sein Blick richtete sich auf die allmähliche Entwicklung von Verfassung und Verwaltung, die Auseinandersetzung zwischen Landesherrschaft und Ständen, Finanzen und Wirtschaft bis zum Wandel der Sitten und der täglichen Gewohnheiten. Vor allem die kritische Aufarbeitung von „Verfassungs-"Fragen war eine der Domänen der Landesgeschichte geworden.[30] „Die Fülle der historischen Themen", die auch die aufklärerische Landesgeschichte untersuchte, „entsprach ihrem enzyklopädischen Wissensdrang überhaupt. Allein dieser umfassende Anspruch überschritt

25 Vgl. dazu Dann, Historisches Interesse, S. 408. In diesem Kontext muß auch an Christoph Meiners' Beiträge im von ihm und Spittler gegründeten und herausgegebenen „Göttingischen historischen Magazin" erinnert werden.

26 Vgl. vor allem Hamann, Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte Niedersachsens, S. 51 ff. sowie Peter Schmidt, Studien über Justus Möser als Historiker. Zur Genesis und Struktur der historischen Methode Justus Mösers, Göppingen 1975, S. 36 ff.

27 Justus Möser, Osnabrückische Geschichte. Allgemeine Einleitung, Osnabrück 1768 sowie Osnabrückische Geschichte, Teil 1 und 2, Berlin und Stettin 1780.

28 Ludwig Timotheus Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bände, Göttingen 1786; 2. unveränderte Aufl. Hannover 1798.

29 Über ihn hieß es in der „Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek" 44 (1797), S. 158–160, S. 160: „Halems Name verdient mit vollem Recht neben unseren besten Special-Historikern, neben Spittler und Möser, zu stehen."

30 Vgl. Blanke, Historiographiegeschichte, S. 171.

enges Zweckdenken und führte unweigerlich zu methodologischen Konsequenzen. Die interdisziplinäre Verbindung ökonomischer, gesellschaftlicher, politischer und kultureller Phänomene komplizierte nicht nur die Darstellung, sondern zuförderst die Methode; die Komplexität der historischen Realität erwies sich mit einlinigen Erklärungsmodellen als nicht mehr faßbar."[31]

III.

Eine programmatische Abhandlung zur Konzeptualisierung der sich verwissenschaftlichenden Landeshistorie läßt sich in Deutschland nicht nachweisen.[32] Der knappe Text Ernst Lichtensteins „Gedanken von der eigentlichen Art, die Historie einer Stadt praktisch zu schreiben" aus dem Jahr 1761 wäre mit einem solchen Anspruch überfordert.[33] Und G. A. von Halems „Etwas über die Publizität der deutschen Specialgeschichte" war weniger eine Entfaltung eines Konzepts von Landesgeschichte als vielmehr eine Rechtfertigung seiner landesgeschichtlichen Arbeiten, die die geläufigen Tendenzen pragmatisch zusammenfaßte.[34]

Programmatische Reflexionen über Landesgeschichte bestimmten in unterschiedlichem Ausmaß die Vorreden landesgeschichtlicher Darstellungen. Sie setzten sich ausdrücklich von den Praktiken und Themenstellungen der traditionellen Landesgeschichte, von der, wie L. Th. Spittler wiederholt formulierte, „Traditionsgeschichte" ab.[35] Eine ausgebildete wissenschaftliche Landesgeschichte sollte an die Stelle der Überlieferung der jeweiligen „Traditionsgeschichte" treten. Dieser Wandel war vor allem durch die schon angesprochene eine thematische Neuorientierung charakterisiert. Nicht mehr nur die übliche Dynastengeschichte als die Aufeinanderfolge von Generationen eines Fürstenhauses, sondern vor allem die von diesen beherrschten Territorien und deren strukturelle Entwicklungen zogen die Aufmerksamkeit der aufklärerischen Landeshistoriker auf sich. Die traditionelle Verbindung von Landeshistorie und genealogisch-dynastische Hausgeschichte erschien Spittler nicht länger annehmbar. „Ob nicht", so fragte er in einer Rezension, „Geschichte

31 Horst Möller, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt 1986, S. 165.

32 Vgl. Voss, Landesgeschichtliche Zielsetzungen, S. 348. Die von Voss erwähnte Abhandlung von Friedrich Gottlieb Canzler, Über die Einrichtung eines Collegiums für die Landesgeschichte und die Staatskunst einzelner deutscher Reichslande, Göttingen 1790 konnte ich ebensowenig wie er über die Fernleihe erhalten.

33 Vgl. Ernst Lichtenstein, Gedanken von der eigentlichen Art, die Historie einer Stadt praktisch zu beschreiben, in: Gelehrte Beiträge zu den Braunschweigischen Anzeigen, 90. Stück, 11. November 1761, S. 714–720.

34 Gerhard Anton von Halem, Über Publizität deutscher Specialgeschichte, auf Veranlassung einer Rezension in der Jenaischen Litteratur-Zeitung, in: Genius der Zeit 17 (1799), S. 515–528, auch in: ders.: Schriften, 4. Bd., Münster 1808, S. 120–141.

35 Vgl. Joist Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810), Göttingen 1963, S. 8 und S. 126.

des Landes und Geschichte des Hauses manchmal einander gleichsam verdrängt haben möchten?" Was dem kritisierten Werk fehle, sei eine „sorgfältige Absonderung der Materien".[36] Die in der Tradition stehende Überwucherung der Territorialgeschichte durch ausgedehnte genealogische Exkurse, etwa die Verfolgung auswärtiger Nebenlinien, stieß immer wieder auf den Widerspruch Spittlers.[37] „Ihm war", das fiel seinen Zeitgenossen auf, „es vielleicht zuerst ganz klar geworden, daß die Geschichte eines Staates noch etwas anderes ist, als die Geschichte seiner Regenten."[38] Landesgeschichte war für Spittler und seine Zeitgenossen nicht mehr länger dynastische Ruhmesgeschichte[39] noch – wie häufig in seiner Zeit – juristische Apologetik.

Zwar orientierte sich auch noch Halems „Geschichte des Herzogthums Oldenburg" an der landesherrlichen Dynastie, hielt sich seine Darstellung weitgehend an die Geschichte der Grafen und ihre Aktivitäten, blieb sie auch noch für ihn ein zentraler Träger der geschichtlichen Prozesse. Aber auch Halem konnte Landesgeschichte nicht als bloße Geschichte der Dynastie begreifen. Sein historisches Denken führte ihn zu bewußter „Hintansetzung des Wustes von fürstlichen Genealogien, unbrauchbaren Antiquitäten und Fabeln", wie er sie in der älteren oldenburgischen Historiographie vorfand.[40] Wie seinen Zeitgenossen war ihm Landesgeschichte zur Geschichte des territorialen Staates und der in ihm lebenden Bevölkerung geworden, und zwar in bewußter regionaler Orientierung und der dadurch ermöglichten Verdichtung der Befunde und Vertiefung übergreifender historischer Abläufe. Bereits Möser hatte die politischen Ereignisse, die Person und die Tätigkeiten des Landesherrn bewußt nur dargestellt, um Veränderungen im Recht und in der Verfassungsstruktur beschreiben zu können, die im Mittelpunkt seines historischen Interesses standen.[41] Er verband in seiner landesgeschichtlichen Perspektive traditi-

36 Göttinger Gelehrten Anzeigen, Jg. 1780, S. 364 über: Michael Conrad Curtius, Geschichte und Statistik der weltlichen kurfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Deutschland, Marburg 1780. Zum Kontext vgl. Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 106 ff.: Spittler als Rezensent.

37 Vgl. Ebda., S. 115 ff.

38 Gottlieb Jacob Planck, Ueber Spittler als Historiker, in: Ludwig Timotheus Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirchen, in der 5. Auflage bis auf unsere Zeit fortgeführt von Gottlieb Jacob Planck, Reutlingen 1814, S. 31.

39 Vgl. etwa Ludwig Timotheus Spittler, Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge, Göttingen 1783, Vorbericht (unpaginiert): „Schon oft hab 'ich mich gewundert, daß man es nie für Satyre hielt, wenn bey Darstellung der Geschichte eines manchen Teutschen Staats alle seit dem ersten Anfang regierende Herren als glorwürdigst regierende beschrieben worden sind."

40 Gerhard Anton von Halem, Über Publizität deutscher Specialgeschichte, S. 121. Vgl. Heinrich Schmidt, Oldenburgische Geschichtsschreibung, Mittelalter und Frühe Neuzeit, in: Albrecht Eckhardt, Heinrich Schmidt (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987, S. 67–84, hier S. 74 ff.

41 Vgl. Justus Möser, Briefe. Hrsg. von Ernst Beins und Werner Pleister, Hannover 1939, S. 190: „Ich verlange die Geschichte des Volks und seiner Regierungsformen und sehe den Regenten als einen zufälligen Umstand an, der blos in so fern wesentlich wird, als er einigen Stof zur Veränderung in diesem oder jenem gibt." (Im Folgenden zitiert als Möser, Briefe.)

onsbildend die Darstellung der Ereignisgeschichte mit ausführlichen Schilderungen der Zustände von Verfassung, Recht und Finanzen.

Neben Möser war es vor allem Spittler, der die innere Verfassungsgeschichte als den ureigensten Bereich der deutschen Territorialgeschichte herausgearbeitet hat. Auch seine Orientierung blieb dabei durchaus politisch-staatlich, denn im Zentrum seines Interesses stand die Bildung und Entfaltung des „kleinen Staats" als der prägenden Form der eigenen politischen Lebenswirklichkeit.[42] Spittler bettete die Verfassungsentwicklung in die allgemeinen historischen Entwicklungen ein. Nur gelegentlich hat er die über die innere Verfassung hinausgreifenden Fragen der territorialen Reichs- und Landespolitik angesprochen. Ihnen gestand er nur eine untergeordnete Bedeutung zu. In der Selbstanzeige seiner „Hannoverschen Geschichte" hieß es explizit, der Verfasser habe „alles, was das Verhältnis zu Auswärtigen betrifft, nur mit drei Worten berührt, wenn es nicht von der Art war, daß es unmittelbarsten Einfluß auf die Staatskonstitution selbst hatte".[43] „Staatskonstitution" wurde von Spittler verstanden als die Herausbildung der Verfassung des Hannoverschen Territorialstaats. „Solange die innere Verfassungsgeschichte in dem Zustande völliger Vernachlässigung blieb", so hat J. Grolle diese theoretische Entwicklung auf den Begriff gebracht, „ließ sich ein pragmatischer Grundriß der Landesgeschichte nicht gewinnen".[44]

Diese Orientierung an der „Verfassung" war jedoch kein Spezifikum der Landesgeschichte. Sie war vielmehr zentral für den komplexen Prozeß der Verwissenschaftlichung der Historie, für die Entwicklung der Verwissenschaftlichung des Bereichs menschlicher Handlungen im Zeitalter der Aufklärung überhaupt. Die Geschichtswissenschaft richtete sich methodisch nicht mehr allein auf die res gestae, sondern ihr bedeutsamster Gegenstand wurden die Verhaltensweisen, die Institutionen und der öffentliche Zustand eines Gemeinwesens. In der Aufklärungshistorie trat neben „die Geschichte der Interaktionen die Geschichte der Systeme, der Herrschafts- und Gesellschaftssysteme. Und für die Analyse dieser Systeme wird die spezifische Bedeutung der Entwicklung erkannt ... Damit trat die Genesis und die genetische Analyse auch in die methodische Reflexion ein".[45]

Mösers Abkehr von der traditionellen Personen- und Charakterschilderungen einbeziehenden Fürstengeschichte führte ihn in diesem Sinne zu einer „Volksgeschichte". „Ich verlange", so schrieb er 1765 an Thomas Abbt, „die Geschichte des Volkes und seiner Regierungsform und sehe den Regenten als einen zufälligen Umstand an, der blos in so fern in drei wesentlich wird, als er einigen Stof zur Veränderung in diesem oder jenem gibt."[46] Möser forderte damit die Geschichte der

42 Vgl. Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 113.
43 Göttingische Gelehrte Anzeigen, Jg. 1787, S. 1.
44 Vgl. Anm. 42.
45 Vgl. dazu grundlegend Horst Dreitzel, die Entwicklung der Historie zur Wissenschaft, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1981), S. 252–284, hier S. 268.
46 Möser, Briefe, S. 190.

seiner Ansicht nach staatstragenden Schicht als Verbürgung historischer Kontinuität, als Möglichkeit, die historischen Ereignisse und ihre Folgen im Zusammenhang darzustellen.[47] Seine Konzeption von Geschichte überwand die traditionelle Helden- und Ereignisgeschichte.[48] Durch ihren zentralen Bezugspunkt, den „freien Landeigentümer" wurde die Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche, soziale und politische Faktoren gelenkt. Auch wenn Möser keine traditionelle Fürstengeschichte mehr schrieb, schrieb er denoch keine Geschichte des Volkes.[49] Unter Volk verstand er die grundbesitzenden Landeigentümer und Besitzbürger. Die sogenannten „unehrlichen Leute", die Besitzlosen, waren kein Gegenstand seiner Geschichtsschreibung.

Im bewußten Anschluß an Möser machte auch Halem im Rahmen der Oldenburgischen „Partikulargeschichte", die „Geschichte des Volkes" zum eigentlichen Thema seiner historischen Arbeit.[50] Spittler hingegen sprach immer von dem „Mittelstand" als dem Substrat seiner Geschichtsschreibung, der nicht nur durch seine Denkart, sondern auch durch seine äußere Lage „ein Organ der Erfrischung für die ganze Nation zu werden geeignet ist, indem aus den Familien dieses Mittelstandes immer ein Hinausspielen in die höhere, und ein Wirken oder Aufnehmen in Beziehung auf die untere Volksklasse stattfindet".[51] Die mit starken Fähigkeiten zur Assimilation und Wiederbelebung ausgestattete „Mitte" der Bevölkerung, das „Hauptkorps der Nation"[52] wurde bei Spittler zum aktiven Verbindungsglied von „oben" und „unten" im historischen Prozeß stilisiert.[53]

In dieser wichtigen Neu- und Umdefinition des historischen Gegenstands gründete auch die Bedeutung von Voltaires Arbeiten für Möser als Historiker.[54] Wie seine Korrespondenz mit Nicolai belegt, erwartete Möser von Thomas Abbt eine die politische Geschichte einbeziehende Kulturgeschichtsschreibung. „Was er mit Absicht, die ihm Herr Winkelmann gegeben, sagen wollen, kann ich nicht mit Gewißheit bestimmen. Vielleicht gedachte er dessen Geschichte der Kunst mit der politischen in Verbindung zu bringen, die Werke die Freyheit mit den Denkmälern der skalvisch gehaltenen Völker zu vergleichen, die Wirkungen jeder politischen Verfassung auf den Stil, die Kühnheit und den Adel der Kunst zu zeigen, und die Reife eines jeden Staats, einer jeden Sprache und überhaupt eines jeden National-

47 Vgl. Renate Stauf, Justus Mösers Konzept einer deutschen Nationalidentität, Tübingen 1991, S. 128 ff.

48 Vgl. Möser SW, Band XII, 1, S. 34: „Die Geschichte Deutschlands hat meines Erachtens eine ganz neue Wendung zu erhoffen, wenn wir die gemeinen Landeigentümer, als die wahren Bestandteile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen. "

49 Vgl. Joachim Rückert, Justus Möser als Historiker, in: Möser-Forum 2 (1994), S. 47–68, S. 65 ff.

50 Halem, Über Publizität deutscher Specialgeschichte, S. 123.

51 Spittler, Werke, Bd. 15, S. 450.

52 Ebda., XIV, S. 394.

53 Vgl. Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 91 ff.: Der dritte Stand.

54 Vgl. Schmidt, Möser, S. 38.

genies aus der Geschichte der Kunst mitzuerweisen. Wenigstens würde ich solches von ihm erwartet haben."[55] Möser war davon überzeugt, daß er mit seiner „Osnabrückischen Geschichte" die Möglichkeit einer von ihm selbst nicht eingelösten Kulturgeschichtsschreibung eröffnet hatte: „Das Costume der Zeiten, der Stil jeder Verfassung, jedes Gesetzes, und ich möchte sagen, jedes antiken Worts, muß den Kunstliebenden vergnügen. Die Geschichte der Religion, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophiem der Künste und schönen Wissenschaften ist auf sichere Weise von der Staatsgeschichte unzertrennlich und würde sich mit obigem Plan vorzüglich gut verbinden lassen. Von Meisterhänden versteht sich. Der Stil aller Künste, ja, selbst der Depeschen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu, steht gegeneinander in einigem Verhältnis. Jeder Krieg hat seinen eigenen Ton, und die Staatshandlungen haben ihr Kolorit, ihr Costume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften."[56]

Wie bei Möser war auch die von Spittler immer wieder postulierte Geschichtsschreibung zuerst und vor allem politische Verfassungsgeschichte. Seinen kulturgeschichtlichen Anspruch realisierte er letztlich nur in den Randzonen seiner Geschichtsschreibung.[57]

Der regionale Gegenstand wurde in der nordwestdeutschen Landesgeschichtsschreibung zu einem pars pro toto der deutschen Nationalgeschichte. Von einer bloßen Landesgeschichte konnte bereits bei Möser keine Rede mehr sein. Das läßt sich eindeutig an seinen Überlegungen zur Frage einer Reichsgeschichte zeigen. Seine landesgeschichtliche Perspektive gründete nicht allein in bloß praktischen Gründen wie der leichteren Zugänglichkeit des Urkundenmaterials. 1780 begründete Möser seine Wahl: „Ein Mangel an Kraft", entstehe, „in unserer allgemeinen Geschichte daher, daß diejenigen, welche solche beschreiben, oft mehr auf die physikalischen und moralischen als die politischen Fähigkeiten handelnder Personen sehen, oder die letztern zu unbestimmt lassen." Das konnte Möser nicht mehr genügen. Unter politischen Fähigkeiten verstand er „Freiheit", „Ehre" und Eigentumslage der Personen. Sie wollte er darstellen. Der apostrophierte „Mangel an Kraft" sei aber nun, so Möser „... in einer Provinzialgeschichte, wo man wenige Personen und diese nahe vor sich hat, worin man oft in Sozialkontrakt geschwinde zurückgehen kann und jede Veränderung nach dessen Anlage und Wirkungsart prüfet, die als in einer allgemeinen Geschichte, welche sich von der Menge der Gegenstände nicht um das Verhältnis eines jeden genau bekümmern kann, zu ver-

55 Möser, Briefe, S. 235.

56 Ders., SW, Band XII, 2, S. 47 ff. Zum kulturgeschichtlichen Anspruch von Mösers Geschichtsauffassung vgl. auch Clemens A. Hoberg, „Historische Logik". Ein Beitrag zu Mösers Geschichtsauffassung, in: HZ 158 (1938), S. 492–503 und Georg Stefanski, Justus Mösers Geschichtsauffassung im Zusammenhang der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: Euphorion 28 (1927) S. 21–34.

57 Vgl. dazu Ernst Schaumkell, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Romantik im Zusammenhang mit der allgemeinen geistigen Entwicklung, Leipzig 1905, S. 87–110.

meiden ...".[58] Der begrenzte Gegenstand erlaubte Möser also seine Fragestellungen mit größerer systematischer Kraft und mit genauerer Bewährung im Detail durchzuführen. Den Zusammenhang zwischen der Erforschung der Landes- und der Reichsgeschichte stellte Möser dadurch her, daß er sich eine Summe von Territorialgeschichten, wie er sie selbst für Osnabrück zu schreiben beabsichtigte, als Vorarbeit für den „deutschen Livius" dachte, der in „einem einzigen Hauptwerke" dann das Fazit ziehen sollte.[59] Insoweit begriff Möser seine Landesgeschichte als einen Baustein einer noch zu schreibenden Nationalgeschichte.

In diesem Sinn argumentierte Spittler, für den das „Reich ... in seinen Territorien" lebte.[60] Er nannte die deutsche Territorialwelt ein „Freiheitsgewebe"[61]. Seiner lokkeren Verknüpfung verdankte Deutschland in den Augen Spittlers den Reichtum seiner Provinzen, die Vielfalt seiner bürgerlichen Kultur. „Wenn Deutschland", so schrieb er 1782 treffend in seiner ersten landesgeschichtlichen Arbeit, „noch lange hin nicht einen Herrn bekömmt, und die Verbesserung in den deutschen Fürstenhäusern in ebendem Verhältnis fortschreitet, als man bei den meisten seit dem Hubertusburger Frieden wahrnimmt, so wird Deutschland das glücklichste Reich in Deutschland werden."[62] Auch Spittler begriff seine landesgeschichtlichen Studien eindeutig als Beiträge zu der noch zu schreibenden deutschen Nationalgeschichte. Mit Recht hat man überdies unterstrichen, daß bei Spittler „das Programm einer vergleichenden Landesgeschichte ... zumindest im Ansatz ... überall angelegt ist".[63]

Schon in der Einleitung zum ersten Band seiner „Geschichte des Herzogthums Oldenburg" machte Halem deutlich, daß er die Geschichte seines „Vaterlandes" vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte sehen wollte. „Unsere Provinzial=Begebenheiten", heißt es in der Widmung des ersten Bandes, „mit stetem Hinblick auf das größere Vaterland zusammenzustellen, gewährte dem Geschichtsschreiber kein geringes Vergnügen."[64] In der „Vorerinnerung" des zweiten Teils formulierte Halem offensiver: „Bescheidene Ausführlichkeit – von Weitschweifigkeit sehr unterschieden – ist es, deucht mir, was eine Spezialgeschichte nicht für den Inländer hauptsächlich brauchbar macht, sondern was er auch in den Augen des Ausländers ... den vollen Wert gibt. Billige und kundige Richter, deren ich schon fand, werden, ein wenig Mikrologie verzeihend, jenen Gesichtspunkt nicht verkennen. Denn es naht sich mehr und mehr die Zeit, da auch der Spezial-

58 Möser, SW Band XIII, S. 46ff.; vgl. Rückert, Möser als Historiker, S. 62ff.
59 Vgl. Möser, SW I, S. XXVI ff., S. XXX; vgl. auch Voss, Landesgeschichtliche Zielsetzungen, S. 117.
60 Vgl. Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 79.
61 Spittler, Werke, Bd. XI, S. 73.
62 Ebda.
63 Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 7.
64 Halem, Geschichte des Herzothums Oldenburg, Band 1, Vorrede, unpaginiert.

Geschichtsschreiber ein größeres Publikum gewinnt und der Deutsche nichts Deutsches weiter für fremd erachtet."[65]

Herders Aufsatz „Warum wir noch keine Geschichte der Deutsche haben?" reflektierte perspektivenreich das Verhältnis von Landes- und Nationalgeschichte. Es heißt dort: „Was noch nicht geschrieben ist, zeigt durch sich selbst genugsam, daß es bisher noch nicht geschrieben werden konnte. Wenn dies geschehen kann, wird's geschehen. Indessen versuche man, was man vermag, und schreibe Partikulargeschichte. Möser mit seiner Osnabrückischen Geschichte ging voran; Spittler mit seiner Wirtembergischen und Hannoverschen, andere mit der Geschichte ihrer Länder sind fortgeschritten; und vor der Hand, was wollen wir mehr? Bestand nicht von je her Deutschland aus mehreren Völkern? Hat der Arabische Kaisermantel ihm eine Einheit geben können, die es nicht von Natur hatte, oder durch eine wirkliche, bindende und bildende Verfassung bekam?" In den Territorien und nicht mehr im Reich fand Herder die „Einheit des Gesichtspunctes, aus welchem die Gesaltung des Stoffes zu einem historischen Ganzen aufgefaßt werden muß".[66]

IV.

Geschichte konnte nur noch dann Wissenschaftlichkeit beanspruchen, das war allgemein geteilte Überzeugung auch der nordwestdeutschen Landeshistoriker, wenn sie auf glaubwürdigen Zeugnissen gegründet war. Jede erzählte Geschichte bedurfte ihrer Begründung durch Quellen.[67] Entsprechend hatten sich Möser, Spittler, Halem und andere um Quellen bemüht. Möser hatte als leitender Staatsdiener unmittelbaren Zugriff auf die Archive.[68] Spittler nützte als Göttinger Professor ausgiebig seine vielfältigen persönlichen Beziehungen, um sich Zugang zu Quellen zu verschaffen, um Abschriften von unzugänglichen Akten und Urkunden zu erhalten.[69] Und ähnlich ließ sich Halem zur Klärung einzelner historischer Fragen von Freunden und Bekannten Akten schicken oder brieflich berichten.[70]

Diese Orientierung an den Quellen ging Hand in Hand mit einem entscheidenden Fortschritt der historischen Methode.[71] Ihr grundlegendes Prinzip bestand seit der Aufklärung darin, wissenschaftliche Aussagen durch Quellen zu untermauern, wenn diese Aussagen wahrheitsfähig sein sollten. Das erklärt auch die intensive

65 Ders., Geschichte Oldenburgs, Band 2, S. VII ff.
66 Zit. nach Ludwig Wachler, Geschichte der historischen Forschung und Kunst seit der Wiederherstellung der litterärischen Cultur in Europa, Band 1, Göttingen 1812, S. 242 ff.
67 Vgl. Rürup, Deutsche Geschichtswissenschaft, S. 236 sowie Kraus, Vernunft, S. 19, S. 118 ff., S. 127 ff., S. 317 ff.
68 Vgl. Schmidt, Möser, S. 38.
69 Grolle, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 54 ff.
70 Vgl. Im Westen geht die Sonne auf. Justizrat Gerhard Anton von Halem auf Reisen nach Paris 1790 und 1811. Katalog, Oldenburg 1990, S. 60.
71 Vgl. zum folgenden Blanke, Historiographiegeschichte, S. 160 ff.

Erarbeitung und Edition umfangreicher landesgeschichtlicher Quellenbestände und Archivalien. Sie sollten das historische Wissen auf sichere empirische Grundlagen stellen und Spekulationen und Mutmaßungen ausschließen. Der Tatsachengehalt des historischen Wissens wurde strikt auf diejenigen Informationen beschränkt, die aus den überlieferten Quellen zu rekonstruieren waren und einer intersubjektiven Prüfung standhielten. Als eine der zentralen methodischen Forderungen kristallisierte sich heraus, in der historischen Darstellung stets gewissenhaft die Quellen anzugeben, auf denen die eigene Interpretation beruhte. Die gewissenhafte Wiedergabe der Quellen konnte Spittler bereits für eine Selbstverständlichkeit des Historikers erklären.[72] Der Aussagegehalt der Quellen schränkte die Gestaltungsfreiheit des Historikers entscheidend ein. Jegliche Gestaltung eines Stoffes, die nicht durch Quellen abgesichert war, war dem Historiker untersagt.

Die vielfältigen Methoden der historischen Forschung wurden in der Spätaufklärung zu einem System quellenkritischer Regeln zusammengefaßt, das ermöglichen sollte, zu wahren Aussagen über die Vergangenheit zu kommen. Die Quellenkritik konnte damit zum unabhängigen Wahrheitskriterium aufsteigen. Sie richtete sich vor allem auf die Echtheit der Quellen und die Richtigkeit des in der Überlieferung Berichteten. In diesem Zusammenhang wurden, und das steht in einer langen gelehrten Tradition, die Hilfswissenschaften bewußt aufgewertet; ihre Beherrschung galt als unverzichtbare Voraussetzung jeder historischen Arbeit und Darstellung. Durch diese hilfswissenschaftlich abgesicherte quellenkritische Kompetenz wollten sich die Historiker von den Dilettanten und philosophierenden Schriftstellern aber auch den Dichtern unterscheiden. Bewußt zog etwa Spittler den Trennungsstrich zwischen dem Dichter und dem Geschichtsschreiber.[73] Und immer selbstbewußter haben die aufklärerischen Landeshistoriker auf ihre fachspezifische Professionalität hingewiesen und daraus für ihre Geschichtsschreibung den Wahrheitsanspruch begründeter Wahrscheinlichkeit abgeleitet.

Allerdings sollte man die Verfeinerung und Systematisierung der quellenkritischen Standards in den Arbeiten der nordwestdeutschen Landeshistoriker auch nicht überschätzen. Am Grundsatz der Originalbenutzung von Quellen haben nicht alle Landeshistoriker bei ihren Forschungen festgehalten. Die – aus heutiger Sicht – Defizite von Mösers Quellenkritik sind jedoch unübersehbar, etwa seine unkritische Tacitus-Verwendung, seine Schlußmethode aus mittelalterlichen Quellen, sein unhaltbares Etymologisieren, seine sorglosen Datierungen usw.[74]

Wenn er auch begreiflicherweise keineswegs die Perfektion späterer Quellenkritik erreicht hatte, so konnte er dennoch darauf verweisen, daß er im Unterschied zu den aufklärerischen Universalhistorikern den „Stoff" nicht „aus der zweiten Hand" genommen habe.[75]

72 Vgl. dazu Ernst Schubert, Ludwig Timotheus Spittler und Wilhelm Havemann, S. 130.
73 Vgl insbesondere Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2. Band, Vorrede.
74 Vgl. Rückert, Möser als Historiker, S. 61 sowie Schmidt, Möser als Historiker.
75 Vgl. Möser, SW Band I, S. VII, Band IX, 2, S. III, S. VIII ff.

Und wie von den historischen Werken traditionell verlangt, hatte auch Spittler seiner Darstellung der „Hannoverschen Geschichte" Quellen als Beilagen beigefügt. Bei seinen Beilagen läßt es sich unschwer ausmachen, daß sie aus landständischen Akten stammten. Ein gründliches Quellenstudium sollte man auch bei ihm nicht durchgehend voraussetzen.[76] Und auch Halem, der ungedrucktes Material für seine „Geschichte Oldenburgs" verwendet hatte, druckte die von ihm aufgefundenen Urkunden im Anhang seines dritten Bandes ab.[77]

Die Methodisierung der landesgeschichtlichen Arbeiten im Zeitalter der Aufklärung führte schließlich zur Einsicht in den konstruktiven Charakter des historischen Wissens.[78] Diese Einsicht artikulierte sich unter anderem in dem methodologischen Begriff der „Divination", der als Fachterminus der philologisch- bzw. historisch-kritischen Methode die rekonstruierende Leistung des Quellenkritikers, das Schlußfolgern über die unmittelbar in den Quellen überlieferten Aussagen hinaus bezeichnete.[79] Genau in diesem Sinne sprach auch Spittler von Divination. Für ihn bedeutete Divination, wie die lange mittelalterliche Einleitung der „Hannoverschen Geschichte" belegt, angelehnt an nur wenige Quellen Aussagen über die geistigen und sozialen Verhältnisse ganzer Zeiträume zu wagen.[80] Mit Recht konnte Spittler von seiner historischen Arbeit behaupten, er habe „nirgends eine pragmatische Ursache irgendeines historischen Phänomens bloß ... divinieren wollen".[81] In solchen Formulierungen schlug sich die zeitgenössische Erkenntnis nieder, daß die Arbeit des Historikers nicht in der bloßen Quellenkritik aufgehen durfte, sondern daß diese eine Voraussetzung bildete für die selbständige Rekonstruktion der historischen Zusammenhänge durch die schöpferische Einbildungskraft. Später sollte zwischen „negativer Kritik" und „schöpferischer Kraft" unterschieden werden, die beide gleichermaßen für den Historiker erforderlich seien.[82]

Für Möser war die Arbeit mit Projektionen eine unerläßliche Voraussetzung seiner Geschichtsschreibung. Immer wieder hatte er die Notwendigkeit der Hypothesenbildung als Voraussetzung seiner historischen Methode betont: „Einige habe[n] es nicht gebilligt," rechtfertigte er sich gegenüber seinen Kritikern, „daß ich mit der Voraussetzung diese erste Vereinigung sei unter lauter Landeigentümern geschlossen worden, hingegangen bin. Aber auch, daß diese Voraussetzung in ihrer höchsten Richtigkeit eine idealische Linie wäre, so würde sie doch immer zur Richt-

76 Vgl. Schubert, Spittler und Havemann, S. 131.

77 Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Band 3, S. 237–553.

78 Vgl. zum erkenntnistheoretischen Kontext Wolfgang Hardtwig, Die Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung zwischen Aufkärung und Historismus, in: ders., Geschichtskultur und Wissenschaft, München 1990, S. 58–91, hier S. 89 ff.

79 Vgl. Heinz Schäfer, Divinatio. Die antike Bedeutung des Begriffs und sein Gebrauch in der neuzeitlichen Philologie, in: Archiv für Begriffsgeschichte 21 (1977), S. 188–225.

80 Vgl. Schubert, Spittler und Havemann, S. 131. Schuberts Kritik an Spittler verkennt die lange gelehrte Tradition der divinatio.

81 Spittler, Hannoversche Geschichte, Band II, Vorrede.

82 Vgl. Friedrich August Wolf, Philipp Buttmann (Hrsg.), Darstellung der Alterthums-Wissenschaft, Museum der Alterthums-Wissenschaft, Band 1, Berlin 1807, S. 40.

schnur dienen müssen. Der Mathematiker nimmt zur Berechnung der Krummen eine vollkommen Gerade an, wenn diese sich auch nirgends in der Welt findet; eben das tut der Geschichtsschreiber, der den ursprünglichen Staat auf Freiheit und Eigentum gründet; und wenn auch alle Begebenheiten, welche die Geschichte aufstellet, nichts als Annäherung oder Abweichungen von der Hauptlinie sind, so kann doch derjenige, der sie erzählet, die Sklaverei nicht zur Regel nehmen und die Freiheit als Abweichung bezeichnen."[83] In der Arbeit des Historikers müsse die rezeptiv-kritische immer durch eine konstruktive Leistung ergänzt werden. Sie war, nach einer geglückten Formulierung Wilhelm von Humboldts, nicht nur „auffassend und wiedergebend", sondern auch „selbsttätig und schöpferisch".[84] Mit dieser Einsicht verknüpfte sich unmittelbar die alte Dichotomie von bloßer Faktenerkenntnis und Einsicht in die Zusammenhänge, von sinnlicher Wahrnehmung und vernünftiger Erkenntnis. Daß der hinter der Erfahrung oder Anschauung der kontingenten Einzeltatsachen liegende Zusammenhang „hinzuempfunden, geschlossen, erraten" werden mußte[85] und konstruktiven Charakter hatte, darauf machte Humboldt aufmerksam. „Die Historie wird zur Wissenschaft", so faßte Wolfgang Hartwig prägnant zusammen, „erst durch diese Konstitutionsleistung der historischen Vernunft."[86]

Geschichte konnte nicht mehr länger bloß als chronologische Aufreihung personaler, geographischer und historischer Fakten verstanden werden. Entsprechend forderte Möser immer wieder, der Geschichtsschreiber habe wahrhaft pragmatisch zu sein.[87] Dazu gehörte für den spätaufklärerischen Historiker System und Einheit. Während der Arbeit am ersten Band der „Osnabrückischen Geschichte", beschrieb er diese theoretische Forderung in einem Gleichnis: „In ihren Regeln, welche sie dem Herrn Bertram und den künftigen Geschichtsschreibern geben, haben sie vermutlich die fürnehmste Regel als ein Geheimnis für sich behalten, nehmlich die Kunst, eine Reihe von tausendjährigen Geschichtgen eine glückliche Einheit zu geben, welche von so mächtiger Würkung auf die Erzählung und den Stil ist und bisher nur noch von Griechen und Römer blos bey einzelnen Kriegen und zusammenhängenden Begebenheiten gebraucht wurden."[88] Prägnant definierte er in einem Bild die Aufgabe des Historikers: „Ein Geschichtsschreiber muß seine Welt beschreiben, wie ein Geograf sie aufträgt (als Karte), alles nach einer Verjüngung und unter einem Blick."[89] In der Vorrede zur ersten Fassung der „Osnabrückischen

83 Möser, SW Band XIII, S. 45 f.
84 Wilhelm von Humboldt, Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers (1824), in: ders., Werke in fünf Bänden, Band 1, Stuttgart, 3. Aufl. 1980, S. 584.
85 Vgl. ebda.
86 Hardtwig, Die Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung, S. 90.
87 Zur Rolle der „pragmatischen Geschichtsschreibung" bei Justus Möser, vgl. Schmidt, Möser, S. 132 ff., sowie Kraus, Vernunft und Geschichte, S. 466 und Rückert, Möser als Historiker, S. 65 ff.; vgl. zum erkenntnistheoretischen Kontext auch noch Blanke, Historiographiegeschichte.
88 Möser, Briefe, S. 183.
89 Ebda., S. 184.

Geschichte" nahm Möser 1768 das Thema im Bild der Entfernung auf: „Jedoch ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird dieses alles fruchtbarer einsehen und leichter erkennen, daß wir nun alsdann erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Teilen des deutschen Reiches übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Größe, ungemalt und ungeschnitzt, aber stark und rein aufstellen kann. Wievieles aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geschichtsschreiber jene Höhe besteigen und sein ganzes Feld in vollkommensten Lichte übersehen kann."[90]

In diesem Zusammenhang waren Einheit und Überblick ebenso identisch wie pragmatisch und brauchbar. Daß die pragmatische Geschichtschreibung auch ihre Gefahren hatte, wußte Möser nur zu genau.[91] Mit seiner Hypothese, daß die ersten sächsischen Siedler sich als Landeigentümer in einem Sozialkontrakt zusammenfanden, bot Möser ein Erklärungsmodell an, das den Anforderungen der „pragmatischen Methode" entsprach. Das Schicksal der Landeigentümer, das er durch die verschiedenen Epochen deutscher Geschichte verfolgte, ließ sich für ihn nicht durch eine Aneinanderreihung einzelner historischer Begebenheiten erfassen, sondern nur als eine jener „sistematischen Handlungen, welche die Geschichte pragmatisch machen".[92] Die Geschichte des Staates als pragmatische, zur Einheit verbundene Geschichte definierte Möser unter anderem als „Naturgeschichte des Originalkontrakts".[93] Die Geschichte dieser Verbindung sei, „was man als pragmatische Historie gedenkt".[94] Dezidiert schrieb Möser 1775: „Jede Geschichte muß die Naturgeschichte des Originalkontrakts einer Nation unter allen vorkommenden Veränderungen werden, wenn sie jemals im eigentlichen Verstande pragmatisch seyn soll."[95] Möser suchte diese Hypothese möglichst an den Quellen und Urkunden selbst durchzuführen.

Für die aufklärerischen Landeshistoriker war es eine unhintergehbare Erkenntnis, daß die Konstruktionsleistung ihrer Autoren die Struktur der erzählten Geschichte bestimmte. Die subjektive Kompositionsleistung in der Auswahl der Tatbestände der Vergangenheit und der Form ihrer Erzählung reflektierte Justus Möser im Begriff der „historischen Kunst",[96] der bewußt an Gatterers paradigmatisches Konzept des „historischen Plans" anknüpfte.[97] Danach besaß ein Geschichtsschreiber

90 Ders., SW Band XII, 1, S. 42 (Vorrede 1768).
91 Vgl. ebda., S. 32 (Vorrede 1768).
92 Ders., Briefe, S. 168.
93 Vgl. ebda.
94 Vgl. ebda.
95 Ebda., S. 321.
96 Vgl. Ders., SW Band VII, S. 133.
97 Vgl. Johann Christoph Gatterer, Vom historischen Plan, und der darauf sich gründenden Zusammenfügung der Erzählung, in: Allgemeine historische Bibliothek 1 (1767) S. 15–89, zu Gat-

einen bestimmten Plan, nach dem er die Bestandteile seiner Geschichte in einer nicht beliebigen Beziehung verknüpfte. Das hieß für die spätaufklärerischen Landeshistoriker jedoch keineswegs, daß die Geschichte allein durch die Konstruktionsarbeit des Historikers in einen sinnhaften Zusammenhang gebracht wurden. Auch sie gingen von der festen Überzeugung aus, daß es einen Zusammenhang des historischen Geschehens gäbe, innerhalb dessen die historischen Abläufe nach streng kausalen Gesetzen abliefen. „Der Realzusammenhang ist die natürliche, unmittelbare und sichtbare Verbindung solcher Gegebenheiten, die einerlei Gegenstand betreffen, und als Ursache und Wirkung ineinander begründet sind."[98] Dasselbe meinte der die spätaufklärerische Geschichtswissenschaft prägende Gatterer, wenn er vom „System der Begebenheiten" bzw. vom „Triebwerk" der Geschichte sprach. Gatterer sah den „höchste(n) Grad des Pragmatischen in der Geschichte" durch die „Vorstellung des allgemeinen Zusammenhangs der Dinge in der Welt" den er ursächlich verstand, erreicht.[99] Auch Gatterer war der realhistorische Zusammenhang nicht anders als ein „pragmatischer" zugänglich; er dachte sich ihn traditionsbildend als ein Verhältnis von Ursache und Wirkung, innerhalb dessen sich der universalhistorische Prozeß vollzog. Damit eröffnete er zugleich die Möglichkeit einer genetischen Geschichtsauffassung, an die die aufklärerischen Historiker anknüpfen konnten.

Diese neue, durch Perspektivität und Konstruktivität geprägten erkenntnistheoretischen Positionen galten als Voraussetzung von historischer Erkenntnis und Wahrheit überhaupt. Sie wurden keineswegs als Mangel an Wahrheitsfähigkeit interpretiert. Die Einsicht, daß der Historiker von seinem eigenen Standpunkt und seinem eigenen Interesse an historischer Aufklärung seinen Erkenntnisprozeß organisierte, hatte weitgehende theoretische Konsequenzen. In dem Prozeß der Verwissenschaftlichung der Historie, und damit auch der Landesgeschichte, stieg die Verpflichtung auf bestimmte methodische Prinzipien zum objektivitätsverbürgenden Prinzip historischer Erkenntnis auf. Das Prinzip der methodischen Rationalität wurde zum immer wichtiger werdenden Fundament, in dem das Selbstverständnis aufklärerischer Geschichtswissenschaft sich gründete. Dabei nahm die Historie für sich selbst zunehmend Kriterien von Wissenschaftlichkeit im Sinne des aristotelischen Verständnisses von „scientia" in Anspruch.[100] Auch die nordwestdeutschen Landeshistoriker begriffen sich nach dem Vorbild der aufklärerischen Historiker wie Gatterer oder Schlözer zunehmend als „Philosophen" mit der Forderung, die einzelnen Tatsachen nicht nur zu beschreiben, sondern zu begründen und in ihrer Bedeutung aus allgemeinen Gesichtspunkten zu interpretieren.[101]

terer vgl. Peter H. Reill, History and Hermeneutics in the Aufklärung. The Thought of Johann Christoph Gatterer, in: The Journal of Modern History 45 (1973), S. 24–51.

98 Vgl. Friedrich Jäger, Jörn Rüsen, Geschichte des Historismus, München 1992, S. 18.

99 Gatterer, Vom historischen Plan, S. 80, S. 89.

100 Vgl. Hardtwig, Die Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung, S. 69.

101 Vgl. ebda., S. 70; vgl. zum entstehenden Selbstverständnis der Historie als Philosophie auch Kraus, Vernunft und Geschichte, bes. S. 34ff., S. 80f., S. 88f., S. 94ff.

Gleichzeitig war für die weitere Entwicklung auch der nordwestdeutschen Landesgeschichtsschreibung von entscheidender Bedeutung, daß sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts diejenigen, die sich mit der Geschichte beschäftigten, als „Forscher" bezeichneten und zu verstehen begannen.[102] „... wie aus den Quellen zuverlässige Kenntnisse gewonnen werden können, artikuliert sich jetzt in der Aufnahme des Begriffs „forschen" durch die „Historiker". ... Forschung und Kritik bleiben auch für die „Historiker" eng miteinander assoziiert."[103]

V.

In den theoretischen Überlegungen auch der nordwestdeutschen Landeshistoriker spielte neben der „Logik der historischen Forschung" auch die „Kunst der Darstellung" eine entscheidende Rolle. Trotz der Verselbständigung und Aufwertung der Operationen des Historikers als Forschers war die rhetorische Tradition des Geschichtenerzählers nicht vollständig abgerissen. Gleichzeitig stellte sich auf dieser Ebene der Verwissenschaftlichung die Frage nach der Deutung und Gestaltung des Verhältnisses von Forschung und Darstellung neu. Da die spätaufklärerischen Historiker die Auswahl als notwendige Voraussetzung für die narrative Verarbeitung des historischen Wissens akzeptierten, brachen sie mit den traditionellen, vormodernen Darstellungsweisen der humanistisch-rhetorischen Geschichtsschreibung. Das neue Konzept der historischen Erzählung beanspruchte mehr und mehr, Ereignisse und Zustände nicht nur zu überliefern, sondern zu erklären. Damit aber war das diskursive Erzählen als die Bedingung der Möglichkeit „wahrer" historischer Darstellung behauptet worden.[104] Thomas Abbt, der Briefpartner Justus Mösers, hatte ausdrücklich zwischen rhetorischer Ausschmückung und Begründungsleistung der Erzählung abgewogen und geraten, man solle lieber „an dem Umständlichen der Erzählung" etwas abkürzen als die Behandlung der „Ursachen" versäumen.[105] Damit hatte er letztlich Ansätze der modernen Konzeption der historischen Erklärung formuliert, die im wissenschaftstheoretischen Begriff der „Erzählung" enthalten sind.[106] Eine solche Erzählung setzte seit der Aufklärung immer die Kenntnis oder Erforschung der erzählten Geschichte voraus. Die „Erzählung", wurde zur Darstellung des wissenschaftlich ermittelten Wissens.

102 Vgl. ebda., S. 71 ff.
103 Ebda., S. 73.
104 Vgl. Hardtwig, Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung, S. 78
105 Thomas Abbt, Vermischte Werke, Frankfurt, Leipzig 1783, S. 129.
106 Vgl. Hans Michael Baumgartner, Erzählung und Theorien der Geschichte, in: Jürgen Kocka, Thomas Nipperdey (Hrsg.), Theorie und Erzählung in der Geschichte, München 1979; für eine Differenzierung des Begriffs der historischen Erzählung vgl. Wolfgang Hardtwig, Theorie oder Erzählen – eine falsche Alternative, in: ebda.; zum Diskussionsstand um den Begriff der historischen Erzählung vgl. insgesamt die übrigen Beiträge in diesem 3. Band der Reihe „Theorie und Geschichte".

Das Verhältnis von historischer Forschung und Kunst der Darstellung stieg, nicht zuletzt wegen der spezifisch neuzeitlichen Freisetzung ästhetischer Erfahrung als einer von der Vernunfterkenntnis getrennten eigenständigen Erkenntnisform, zum immer wieder diskutierten Problem der Geschichtswissenschaft auf.[107] Die seit etwa 1750 entstehende Theorie der schönen Kunst beschrieb ein Verfahren ästhetischer Wirklichkeitsproduktion, das sich vom instrumentellen Verfahren der sich verselbständigenden Wissenschaften ablöste und Kunst als Produkte der Subjektivität und Innerlichkeit des Menschen auffaßte. Diese Entwicklung vollzog sich gleichzeitig und gegenläufig zur Autonomisierung und Emanzipation der Historie als Forschung und Wissenschaft. Die ästhetische Qualität der Historie trat zunehmend in einen deutlich herausgearbeiteten Gegensatz zu ihrer Eigenschaft als Forschung. Dabei verbanden sich die ästhetischen Komponenten der Tätigkeit des Historikers mit der „Darstellung", die kritische Tätigkeit mit der „Forschung". Die Trennungslinie verlief also zwischen „mühevoller" Forschung und „schöner" Darstellung. Der Historiker sollte in seiner Geschichtsschreibung beides miteinander verknüpfen.[108] Allerdings galt die Forschung seither allgemein als unerläßliche Voraussetzung ästhetischer Darstellung: ohne gelehrte Gründlichkeit mußte das „historische Kunststreben eitel Thorheit" bleiben.[109]

Der Forderung nach quellenmäßiger Begründung der geschichtlichen Darstellung konnte die traditionelle annalistische Darstellungsweise für Möser nicht mehr entsprechen. Eine den neuen methodischen und theoretischen Standards entsprechende Geschichtsschreibung mußte für ihn eine erzählende Geschichtsschreibung sein. Die frühesten Belege für dieses zentrale Anliegen eines Kunstanspruchs seiner Geschichtsschreibung findet sich im Briefwechsel mit Thomas Abbt. Bereits 1764 ermunterte er seinen Freund Abbt, um der „Einheit der Handlung zur historischen Epopee" willen zur Hypothesenbildung als Grundlage seiner Geschichtsschreibung.[110] Immer wieder forderte er Abbt zum großen Blick auf, zur Verfolgung einer „Haupt-Linie" und „Haupt-Action".[111] Um ihm deutlich vor Augen zu führen, was er unter der Fähigkeit verstand, „eine Reihe von tausendjährigen Geschichtgen jene glückliche Einheit zu geben, welche von so mächtiger Würkung auf die Erzählung und den Stil ist und bisher nur noch Griechen und Römern ... gebraucht wor-

107 Vgl. für die folgenden Ausführungen vor allem Wolfgang Hardtwig, Geschichte als Wissenschaft oder Kunst, in: ders., Geschichtskultur und Wissenschaft, München 1990, S. 92 ff.

108 Vgl. ders., Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung, S. 183. Zum Aspekt der spezifisch neuzeitlichen Freisetzung von ästhetischer Erfahrung als einer von der Vernunfterkenntnis getrennten, eigenständigen Erfahrungsform vgl. auch Joachim Ritter, Landschaft. Zur Funktion des Ästhetischen in der modernen Gesellschaft, in: ders., Subjektivität, Frankfurt a. M. 1974, S. 141–190.

109 Zitiert nach ders, Verwissenschaftlichung der Geschichtsschreibung, S. 185.

110 Möser, Briefe, S. 150. Möser fand mit seinem Kunstanspruch an die Geschichtsschreibung bei Abbt besonders deshalb Gehör, weil dieser selbst bereits unter Berufung auf die antiken Geschichtsschreiber vom historischen Kunstwerk gefordert hatte, daß es wie ein episches Gedicht ausgearbeitet werde.

111 Ebda., S. 189.

den“[112] verwandte Möser häufig das Gleichnis des Berges. „Die Kunst, den Staat zu personifizieren und sein Verhalten in den mancherlei Krankheiten zu zeigen, ist noch nicht genug bekannt und muß sehr schwer sein ... Es geht damit wie bei einem ungeheuren Berge. Stehen wir darauf und daran, so verwirren uns Tausend höckerigte, unebene und überflüssige Dinge, aber in der Entfernung, wie rund, wie schön wird er nicht? Aber wir liefern gemeiniglich nur die Geschichte eines Dornenstrauches und vergessen den Berg. Blieben wir bei letztern, so müßte alles Einheit bekommen. Der Berg in der Geschichte ist der Staat mit seinen Bürgern, mit seinem Boden, mit seinem Klima; und es kann nichts vorfallen, welches nicht in diese Vorstellung gebracht werden könnte, wenn es auch Eyer sind, die ein Vogel daran gelegt hat. Aber verfolge ich die Eyer allein, so hängen freylich die Dornen damit nicht zusammen. Aus einer gegebenen Verfassung alle möglichen Folgen zu erklären, ihre Krafft und Unkrafft gegen alle fremden Stösse zu zeigen, die Fehler und Vortheile, welche der Anlage wesentlich sind ...“[113] Mösers Forderung nach „Einheit der Handlung“ läßt sich als eine Übernahme aus der Dramentheorie deuten, wie sie Möser aus der Antike und der klassischen Tragödie vertraut war.[114] Die Dynamik seiner Geschichtsschreibung verdankte sich nicht zuletzt auch dem Darstellungsmittel der „Handlung“, anstelle der „Beschreibung“. Möser erhoffte sich dadurch vor eine „mächtige Würkung“ auf den Leser seines Geschichtswerkes. „Daher tut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellet oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählet wird und schnell und stark fortgeht, eben das, was sie auf der Schaubühne tut. Sie erweckt, nährt und füllet die Aufmerksamkeit der Zuschauer mehr als alle dabei angebrachten Sittenlehre, die oft zu Unzeit eine Träne von denjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.“[115]

Der von Möser formulierte Anspruch auf ästhetische Qualität stand in seiner Geschichtsschreibung in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem gleichzeitig erhobenen Wissenschaftsanspruch. Insofern war auch für seine Geschichtsdarstellung die Herstellung des Zusammenhangs ihrer Ereignisse und Zustände durch eine Zeitenfolge ebenso konstitutiv wie die Anordnung des historischen Stoffs. Im Interesse seines Kunstanspruchs bekannte sich Möser ausdrücklich zur Hypothesenbildung. „Daher kann einiges einen scheinbaren Hang nach der Hypothese behalten haben. Denn diese pflegte ihren ersten Liebhaber doch noch immer und heimlich zu verfolgen ... Indessen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine sonderbare Art verfahren und nicht sofort den gewöhnlichsten Weg eingeschlagen bin, manches auf eine neue Art gewann und viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählet zu haben als andere, welche entweder mit dem Sammeln den Anfang machen und dann mit ermüdetem Geiste die Feder ansetzen oder bloß ein schlechtes Gebäude verbessern.“[116]

112 Ebda., S. 183.
113 Ebda.
114 Vgl. Schmidt, Studien, S. 125ff.
115 Möser SW, Band XII, 2, S. 47.
116 Ebda., S. 46.

Auch in der Vorrede zur „Osnabrückischen Geschichte" problematisierte Möser, der den Wissenschaftsanspruch seines Werkes offensiv formulierte, das Verhältnis von historischer Forschung und Kunst. Der Kunstcharakter seiner historischen Darstellung gründete für ihn in der Einheit des Plans. „Solange wir aber den Plan unserer Geschichte auf diese oder eine andere Art nicht zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die, in Hundert Stücke zerpeitscht, jeden Teil ihres Körpers, der durch ein bißgen Haut mit dem andern zusammenhängt, mit sich fortschleppt."[117]

In dem Fragment „Die Geschichte in der Gestalt einer Epopee" bejahte Möser ganz bewußt den ästhetischen Charakter der Geschichte als „schöner Kunst". Als Vorbild für die neue Art der historischen Darstellung bezeichnete er die „Epopee", weil dort jede Einzelheit auf das leitende Prinzip hingeordnet werde.[118] Zugleich grenzte Möser seine Vorstellung einer ästhetischen Darstellung nicht nur gegenüber den überkommenen Formen der Geschichtsschreibung, sondern auch gegenüber der zeitgenössischen Historiographie in der Tradition Voltaires ab. Möser wollte weder, wie er Voltaire unterstellte, das „Angenehme auf Kosten der Wahrheit" befördern,[119] noch die Begebenheiten in einem Roman und die Apostelgeschichte, das war eine eindeutige Anspielung auf Klopstock, in eine „Messiade" verwandeln.[120]

Nicht mehr die Darstellung galt als die beste, die die meisten und am ausführlichsten Ereignisse schilderte, sondern diejenige, die unter einer leitenden Fragestellung eine beschränkte Auswahl von Ereignissen in einer zusammenhängenden Erzählung schilderte. So galt für die Zeitgenossen nicht mehr Christian F. Sattlers chronikartig aufgebaute Darstellung in insgesamt achtzehn dickleibigen Quartbänden als die beste Darstellung der württembergischen Geschichte, sondern die erzählende Ludwig Timotheus Spittlers.[121] Geschichtsschreibung war weitaus mehr als ein fleißiges Zusammentragen der Fakten, aus dem Historiker das Richtige auszusondern haben. Als Rezensent kritisierte Spittler den „Ton des Kompendiums" in der Geschichtsschreibung, der auf den Geist der Erzählung zugunsten eines leeren Aufzählens verzichtete, und zwar sowohl aus theoretischen als auch aus ästhetischen Gründen.[122] Ebensowenig billigte er die „aphoristische Methode", die der Göttinger Staatswissenschaftler Achenwall angewandt hatte; die „zusammenhängend erzählende" Darstellung sei ihr unbedingt vorzuziehen.[123] Geschichtsschrei-

117 Ebda., Band VII, S. 132.
118 Ebda., Band XIV, 1, S. 168.
119 Ebda., S. 168.
120 Ebda.
121 Vgl. Blancke, Historiographiegeschichte, S. 169.
122 Göttingische Gelehrte Anzeigen, Jg. 1780, S. 1268 über: D. H. Hegewisch, Geschichte der Deutschen von Konrad I. bis zu dem Tode Heinrich II., Hamburg 1780.
123 Göttingische Gelehrte Anzeigen, Jg. 1781, S. 790 über: J. G. Büsch, Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit in einem erzählenden Vortrage, Hamburg 1781.

bung war auch für Spittler eindeutig beides: Auswahl von Nachrichten und Formung des Stoffes. Das bedeutete jedoch keineswegs den Abschied von Gelehrsamkeit, sondern nur den Abschied von traditionell antiquarischer Gelehrsamkeit.

Neben dem Mangel an Methode kritisierte Spittler durchgehend die Dürftigkeit sprachlicher Gestaltung der älteren landesgeschichtlichen Literatur, sah er doch im Stil das eigentliche Kriterium sowohl für die Redlichkeit als auch für die Qualität des Historikers. Daß die Freude an sprachlicher Gestaltung den Historiker unredlich werden lassen konnte, war ihm dabei durchaus bewußt. „Gar zu leicht überschleicht die Kunst, allein schon durch den Ausdruck, den man wählt, eine Begebenheit unhistorisch bald zu heben, bald unhistorisch versinken zu lassen."[124] Ähnlich argumentierte er in seiner Rezension von Schillers „Geschichte des Abfalls der Vereinigten Niederlande", als er vorschlug, Schiller sollte schneller schreiben, denn „er verweilt wahrscheinlich so lange für sich selbst in der Intuition der Begebenheiten und der Charaktere, daß sich unvermeidlich alles mehr hebt, als es sich heben sollte".[125] Spittler machte treffend auf die ständige Gefahr aufmerksam, daß mit sprachlichen Mitteln historische Ereignisse und Prozesse zur Unkenntlichkeit überhöht werden könnten. Aus diesem Grunde mußte er auch einen strikten Trennungsstrich zwischen Dichter und Geschichtsschreiber ziehen.[126]

Die zunehmende Betonung der Narratisierung der historiographischen Darstellungsform läßt sich in anderer Perspektive auch als Verabschiedung der exemplarischen und Durchsetzung der genetischen Erzählweise interpretieren. Theoretisch entsprach ihr ein neuer Geschichtsbegriff. Die moderne Konzeption von Geschichte als Bewegungsbegriff, als ein nicht mehr länger an Personen und Ereignissen haftender Geschichtsbegriff, implizierte die diskursiv-narrative Syntheseform. Konstitutiv für historiographisch erzählte Geschichte wurde die Herstellung des Zusammenhangs der Ereignisse und Zustände durch eine Zeitenfolge, die sich durch Erforschung ihrer Chronologie nachprüfbar rekonstruieren ließ. Die Geschichten erhielten ihre Struktur durch die Anordnung von Ereignissen und Zuständen gemäß ihrem Verhältnis in der Zeit. Wurde die Abfolge der Zustände selbst zu einem strukturierenden Prinzip der dargestellten Historie, so erschöpfte sie sich nicht in der bloß temporalen Reihung von Ereignissen. Die historischen Ereignisse und Zustände folgten nicht bloß aufeinander, sondern auseinander. Die temporale Reihung spiegelte zugleich auch die kausale Begründung des Späteren aus dem Früheren. Bereits Thomas Abbt deutete mit der Forderung nach chronologischer Richtigkeit auf die Forderung nach kausaler Begründung der Ereignisse

124 Spittler, Hannoversche Geschichte, Bd. II, Vorrede.

125 Ders., Sämtliche Werke, Bd. 14, S. 464 ff. (Ursprünglich 1789 in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen erschienen).

126 Vgl. die Vorrede zum 2. Band der Hannoverschen Geschichte. Vgl. dazu auch Rudolf Vierhaus, Geschichtsschreibung als Literatur im 18. Jahrhundert, in: Karl Hammer, Jürgen Voss (Hrsg.), Historische Forschung im 18. Jahrhundert, S. 416 ff., hier S. 419 zum erzählenden Charakter historischer Werke im 18. Jahrhundert, wo die Trennungslinie zur „schönen Literatur" noch nicht genau gezogen wurde.

und damit auf die Verbindung von Temporalität und Kausalität, die als die eigentliche geschichtslogische Neuerung der Aufklärung anzusehen ist. Die geschichtstheoretischen Reflexionen der Aufklärungshistoriker konzentrierten sich folgerichtig auf die richtige temporale Anordnung des Stoffes. Die Herstellung einer synchronen und diachronen Ordnung der Ereignisse wurde zur Bedingung der Möglichkeit, diese Ereignisse zu „begreifen", nicht nur sie zu „berichten". Die temporale Anordnung von Sätzen in den zeitgenössischen Darstellungen war demnach immer auch eine kausal begründete Anordnung.

VI.

Die nordwestdeutsche Landesgeschichtsschreibung gründete in einem komplexen Motivationsgeflecht, in dem persönliche, wissenschaftliche und publizistische Motive ineinander übergingen. Theoretische Momente konnten durchaus zu dem Motivationsgeflecht gehören. Bei Justus Möser etwa sollte die Einleitung in seine „Osnabrückische Geschichte" gleichsam als ein Versuch einer „historische(n) Logik"[127] dienen, die den Staatsmann und Juristen als ernstzunehmenden Theoretiker der Geschichtswissenschaft bekanntmachen sollte. Mit seinem Programm wollte Möser bewußt in Konkurrenz zu den aufklärerischen Historikern treten.

Zu den Motiven zählten auch ganz handfeste persönliche Interessen wie berufliche Absicherung oder beruflicher Aufstieg. So erhoffte sich der Staatsmann Justus Möser durch seine Geschichtsschreibung Erleichterung und Sicherung seiner beruflichen Position. Die meist übersehene Widmung der zweiten Fassung seiner „Osnabrückischen Geschichte" an den Prinzen Friedrich von York belegt das eindrucksvoll. Diese Ausgabe war nicht zuletzt auch Mösers Geschenk an seinen „Herrn", den er für sich einnehmen und beeinflussen wollte. Ähnliche persönliche Motive scheinen auch in der Geschichtsschreibung Halems durch. Und selbst Spittlers Geschichtsschreibung läßt sich durchaus als eine verkappte Selbstempfehlung für ein Regierungsamt in Hannover lesen.[128]

Im Gegensatz zu dem traditionellen Typus des antiquarischen Gelehrten fühlten sich die nordwestdeutschen aufklärerischen Landeshistoriker einer „histoire engagée" verpflichtet, waren für sie doch die Probleme der Vergangenheit und der Gegenwart untrennbar miteinander verknüpft. Für sie war wesentlich, was die Gegenwart erhellte, zur Lösung oder zumindest zum Verständnis ihrer Probleme von Bedeutung sein konnte. Ohne die Kenntnis der Gegenwart schien ihnen die Beschäftigung mit der Geschichte weder sinnvoll noch möglich. In ihrer Geschichtsschreibung verknüpfte sich ein methodisch-kritischer Gesichtspunkt mit einem aufklärerisch-publizistischen Anliegen.

127 Vgl. Schmidt, Möser, S. 114.
128 Vgl. Schubert, Spittler und Havemann, S. 146.

Daß Möser mit seiner „Osnabrückischen Geschichte" nicht nur für den Gelehrten bestimmt war, sondern auch für den Durchschnittsbürger „brauchbar" sein sollte, geht aus zahlreichen Reflexionen hervor. Seine Vorreden Mösers belegen eindeutig seine Absicht, durch die „Osnabrückische Geschichte" zu belehren. Das war der entscheidende Zweck seiner Geschichtsschreibung. Ihn suchte er durch die neue Art der pragmatischen Geschichtsschreibung zu realisieren. Dem Juristen und dem angehenden Staatsmann lag deshalb zweckfreie Wissenschaftlichkeit fern. „Pragmatische" Geschichtsschreibung, das war für ihn wie für seine Zeitgenossen zugleich auch „brauchbare" Geschichtsschreibung.[129] Wirklicher Nutzen jedoch konnte für ihn nur aus der „Geschichte eines Staates" entstehen. Für Möser kam es in der Geschichtsschreibung „lediglich auf Politik" an.[130] Seine „Provinzialgeschichte" betrachtete er als eine solche politische Geschichte des Staates.[131] In ihr behandelte er die historischen Individuen nicht als „Menschen", sondern als „Aktionäre".[132] Die tiefste Begründung für Mösers auf den Nutzen aller Stände im Bistum Osnabrück ausgerichteten Geschichtsschreibung war also untrennbar mit seiner Geschichtsauffassung verbunden.

In der Vorrede zur zweiten Fassung seiner „Osnabrückischen Geschichte" legte Möser seine Wirkungsabsichten nochmals deutlich dar: „Meine Abneigung gegen alle moralische Betrachtung ist unter der Arbeit gewachsen. Diese gehören der Geschichte der Menschheit, und das soll die Geschichte eines Staates nicht sein; hierin kömmt alles lediglich auf Politik an, welche wiederum die Voraussetzung eines sichern Kontrakts erfordert, wenn sie sich nicht, wie unsere Natur- und Völkerrechte, die immer nur mit Menschen unter allgemeinen Bestimmungen zu tun haben, in allgemeine Sätze, die bereits genugsam bekannt sind, auflösen soll. Der geringe Nutzen, den die Geschichte dem Bürger bringt, und der Mangel an Kraft in dem historischen Vortrage liegt sicher darin, daß die Genossen eines Staats nicht als Aktionärs, sondern als Menschen behandelt werden. Nach meinem Wunsche sollte auch der Bauer die Geschichte nutzen, und daraus sehen können, ob und wo ihm die politische Einrichtungen recht und unrecht tun.

Überhaupt entsteht der Mangel an Kraft in unserer allgemeinen Geschichte daher, daß diejenigen, welche solche beschreiben, oft mehr auf die physikalischen und moralischen als die politischen Fähigkeiten der handelnden Personen sehen, oder die letztern zu unbestimmt lassen."[133]

Möser lenkte also die Aufmerksamkeit auf die ihm durch seine berufliche Tätigkeit nahestehenden und bekannten Bereiche der Verfassung, Wirtschaft und sozialen Verhältnisse. Er erkannte, daß eine Geschichtsschreibung, die bewußt „Lehrerin in der Politik" sein wollte, nur dann eine eigentliche politische Geschichte hervorbrin-

129 Vgl. etwa Möser SW, Band XII, 1, S. 45.
130 Ebda., Band III, S. 46.
131 Ebda., S. 47.
132 Vgl. ebda.
133 Ebda., Band XIII, S. 46.

gen konnte, wenn diese Thematik ausführlich behandelt und in ihrem Zusammenhang dargestellt würde. Möser reihte sich bewußt in eine Tradition der Geschichtsbetrachtung ein, für welche die Geschichte als Lehrmeisterin bedeutungsvoll war. Allerdings betonte er gegenüber zahlreichen seiner Zeitgenossen nachdrücklich seine „Abneigung gegen alle moralische Betrachtungen". Diese gehörten für ihn in die von ihm abgelehnte „Geschichte der Menschheit". Ihr sei die moralische Betrachtungsweise angemessen, von der er meinte „... mit der moralischen Schnur ist es Kinderrey in der Geschichte ...".[134] „Die Geschichte", so formulierte er apodiktisch, „muß keine Lehrerin der Moral, sondern der Politik bleiben."[135] Allerdings stand er in der Ablehnung der moralischen Betrachtungsweise in der Geschichte nicht allein.

Unter dem Einfluß und nach dem Vorbild Mösers schrieb Halem, auch er seiner Stellung nach ein „Fürstendiener", seine pragmatische Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Er begründete die Berechtigung und die Notwendigkeit der Landesgeschichtsschreibung so: „Wenn die Geschichte überhaupt Nutzen stiften kann, so ist dies gewiß im vorzüglichen Grade bei der Spezial-Geschichte wahr. Allgemein wird dies anerkannt. Allgemein erheben sich in Deutschland Männer, die aus den Quellen die Geschichte ihres speziellen Vaterlandes schöpfen, mit Beseitigung des Wusts von fürstlichen Genealogien, unbrauchbaren Antiquitäten und Fabeln, vorzüglich die Geschichte des Volks bearbeiten, seine Regenten würdigen, freimütig die Bildung der Verfassung des Staatskörpers zu entwickeln suchen, und das historische Gesetz welches Cicero und die Natur gaben, zu beobachten: nichts Falsches zu wagen, nichts Wahres nicht zu wagen. Bürger und Landsmann, in deren Hände das Geschichtsbuch kommt, lesen und wundern sich oft über den Lauf der Dinge, deren Gang ihnen bis dahin fremd geblieben war. Der Geschäftsmann ... findet mit Verwunderung manches, was auch ihm nur dunkel bekannt war, und besorget, vom Lichte getroffen, wohl gar, daß die Publizität der historischen Entwickelung die Untertanen zu Ideen führen möchte, welche der bestehenden Verfassung gefährlich werden könnten."[136] Halem schrieb also keineswegs zum landesherrlich-dynastischen Ruhm; ihm lag vor allem daran, seinen „Mitbürgern die Geschichte ihres nähern Vaterlandes mitzuteilen"; sie sollten sie als ihre eigene, sie unmittelbar betreffende Vergangenheit zur Kenntnis nehmen: als die „Erzählung der Begebenheiten unserer nächsten Angehörigen".[137]

In der Vorrede zur „Hannoverschen Geschichte", in der Spittler die „Nützlichkeit und Notwendigkeit der vaterländischen Geschichte von Spittler erörterte, klagte er über die „Vernachlässigung" der „Geschichte unseres kleinen Hauswesens".[138] Seine Geschichtsschreibung ging deshalb der bewußt historischen Aufhellung poli-

134 Ders., Briefe, S. 321.
135 Ebda.
136 Zit. nach Heinrich Schmidt, Oldenburgische Geschichtsschreibung, S. 76.
137 Zit. nach ders., Oldenburgische Geschichte, S. 77.
138 Spittler, Hannoversche Geschichte, S. 2.

tischer Tagesfragen immer wieder nach. Spittlers Versuche, in der geschichtlichen Betrachtung, die Gegenwart transparent zu machen und ihre Genese zu analysieren, führt auch ihn zu einer politischen Geschichtsschreibung,[139] deren strukturelle Ähnlichkeiten mit der Justus Mösers unmittelbar evident sind.

Die nordwestdeutschen Landeshistoriker standen mit ihrer „vaterländischen" Geschichtsschreibung durchaus in einer festgelegten historiographischen Tradition. Allerdings blieben sie nicht wie die traditionelle „vaterländische" Geschichtsschreibung in der lokalen Nähe zum Gegenstand befangen. In dem anthropologisch und instrumental begründeten Interesse der nordwestdeutschen Aufklärer an ihrer Geschichte korrespondierte die historische mit der kritischen Problemstellung; die eine war ohne die andere nicht länger möglich. Aufklärung der Vergangenheit war Teil der Aufklärung überhaupt.[140] Selbst Justus Möser stand in dieser Tradition einer kritischen Funktion der Geschichtsschreibung. Er wollte seine Leser nicht nur kulturell bilden und über juristische und politische Fragen aufklären, sondern unterwarf vielfach ganz konkrete, der Administration obliegende Sachentscheidungen dem öffentlichen Urteil und der öffentlichen Kritik. So konnte Möser auch als ein Ergebnis seiner „Osnabrückischen Geschichte" festhalten: „Der Adel in Deutschland hat eigentlich nicht einmal zur Nation gehört ... Wir Unadelige haben oft genug unter der drückenden Vermutung gestanden, daß wir von helotischer Herrkunft wären. Allein das soll nicht mehr seyn. Ego quiris volo, jubeo!"[141] Ob aber Mösers Ansatz einer politischen Geschichtsschreibung in ihrer kritisch-emanzipativen Dimension nicht doch überschätzt wird? Verfolgte er tatsächlich, wie neuerdings häufig behauptet wird, die Erziehung des Bürgers zur politischen Teilhabe am Gemeinwesen?[142] Sind Mösers Ansätze einer politischen, auf Emanzipation zielenden Geschichtsschreibung tatsächlich ungenügend berücksichtigt worden?[143] Das kann hier offenbleiben. Feststeht jedoch die kritische Tendenz der nordwestdeutschen aufklärerischen landesgeschichtlichen Bemühungen, die an den Antiquarianismus durchaus anknüpfen konnte, weil sie das Wissen um Freiheiten und Rechte tradierte.[144]

Allein die thematische Verlagerung des Schwerpunktes in der Landesgeschichtsschreibung der nordwestdeutschen Aufklärer von der Fürsten- und Kriegsge-

139 Vgl. Schubert, Spittler und Havemann, S. 144 f.

140 Vgl. Möller, Deutsche Aufklärung, S. 127.

141 Möser, Briefe, S. 179.

142 Vgl. zuletzt Jean Moes, Geschichte als Wissenschaft und als politische Waffe bei Justus Möser, in: Möser-Forum 1 (1989), S. 4–27.

143 So aber Paul Göttsching, Geschichte und Gegenwart bei Justus Möser. Politische Geschichtsschreibung im Rahmen der Dekadenzvorstellung, in: Osnabrücker Mitteilungen 83 (1977), S. 95–116, S. 95; zu einer differenzierten Beurteilung von Mösers Konservativismus gelangte Hermann Bausinger, Konservative Aufklärung – Justus Möser vom Blickpunkt der Gegenwart, in: Zeitschrift für Volkskunde 68 (1972), S. 161–178.

144 Vgl. vor allem Wolfgang Weber, Zur Bedeutung des Antiquarianismus für die Entwicklung der modernen Geschichtswissenschaft, in: Küttler, Rüsen, Schulin (Hrsg.), Geschichtsdiskurs, Band 2: Anfänge modernen historischen Denkens, S. 120-135.

schichte zur politischen Geschichte mit Einschluß der Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte war folgenreich. Nicht mehr ausschließlich der bewunderte Landesherr war Gegenstand der Geschichtsschreibung, sondern die „Untertanen" traten in die Geschichte ein. Schon aus den Inhalten dieser Geschichtsschreibung läßt sich ablesen, daß ihre Autoren nicht mehr in der Tradition der Hofhistoriographen standen, sondern bewußt die Leistungen ihres eigenen Standes in der Geschichte aufsuchten und darstellten.[145] Die Geschichtsschreibung erhielt dann den durchaus beabsichtigten Nebeneffekt, ein „Fürsten-Spiegel" zu sein. Solche Ansätze lassen sich in der „Hannoverschen Geschichte" von Spittler durchaus entdecken.[146] Die Historiker sollten nach Spittlers Überzeugung suchen, Freiheit und Recht gegen Despotismus und Gewalt zu verteidigen: „Ohne historische Publizität", so lautete das Urteil Spittlers, „sind weder Verfassung noch Recht dauerhaft zu befestigen."[147] Auch deshalb konzentrierte sich das Hauptaugenmerk seiner historischen Arbeiten auf die „historischen Zeitpuncte", in denen „Recht" fixiert wurde oder entscheidende politische und gesellschaftliche Veränderungen einsetzten.[148] Der Landeshistoriker war nicht allein der gelehrte Forscher, sondern war für Spittler zugleich gefordert, im Streite der Parteien über den „richtigen historisch publizistischen Sprachgebrauch" zu wachen.[149] Die historische Unterrichtung des Publikums mußte daher ein öffentliches Anliegen sein. Es war patriotische Pflicht des Historikers aus dem Dunkel der geschichtlichen Überlieferung „ans Licht zu fördern, was als Prämisse zu sicherer Beurteilung der Dinge begrenzt sein muß!"[150] Spittler hat diese Forderung nach historischer „Publizität" bei jeder sich bietenden Gelegenheit wiederholt.[151]

Auch wenn man die emanzipativen Funktionen der Geschichtsschreibung der nordwestdeutschen Aufklärer nicht überschätzen sollte, stand hinter dem landesgeschichtlichen Interesse im 18. Jahrhundert je länger je mehr unüberhörbar die Absicht, durch historische Aufklärung zur Kritik an überkommenen Autoritäten und Meinungen beizutragen. Spittler ging es in dem von ihm und Meiners herausgegebenen „Göttingischen Historischen Magazin", mit dem sich beide ein Organ geschaffen hatten, ihre historisch-publizistischen Anliegen über den engeren Bereich des Hörsaals und der Fachgelehrsamkeit hinaus an ein größeres, bildungsbereites Publikum heranzutragen, ausdrücklich um die Verbreitung der „wahren Aufklärung" und der „Vermehrung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse", um „herrschende Denkarten zu berichtigen, unbekannte Verdienste besonders von ver-

145 Vgl. die anregenden, fragmentarischen Reflexionen von Günther List, Adressaten, Autoren, Akteure. Über Partizipation an der Geschichte, in: Hans Fenske, Wolfgang Reinhard, Ernst Schulin (Hrsg.), Historia Integra. Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 409–426.

146 Vgl. dagegen Schubert, Spittler und Havemann, S. 145.

147 Grolle, Landesgeschichte im Zeitalter der Aufklärung, S. 132.

148 Vgl. Rürup, Deutsche Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, S. 257.

149 Grolle, Landesgeschichte im Zeitalter der Aufklärung, S. 125.

150 Spittler, Werke, XIII, S. 3.

151 Vgl. Schubert, Spittler und Havemann, S. 146.

ehrungswürdigen Patrioten und großen Geschäffts- oder StaatMänner hervorzuziehen, angefochtene Verdienste in Schutz zu nehmen, und der Mängel und Mißstände so wenig zu machen, als es in menschlichen Einrichtungen nur möglich ist".[152]

Am prägnantesten brachte die kritische Funktion der Geschichtsschreibung Spittlers Göttinger Kollege August Ludwig Schlözer auf den Begriff, wenn er in seinem „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts" schrieb: „Unter allen den neuen Wissenschaften ... ist keine Klasse, gegen die sich die Barbarei so heftig sträubt, als die historischen Wissenschaften: aber wirklich hat sie auch Ursache dazu; denn die Geschichte sei „wie bewaffnete Neutralität" im Kampfe gegen die „Barbarei". Deshalb sei zu wünschen, daß die Geschichte, wenn sie eine „leichte, für jeden vernünftigen Menschen verständliche Sprache spricht ... gar am Ende Volks-Studium werden könnte: welches alles aber ihr, der Barbarei, das Messer an die Kehle setzen hieße ..."[153]

Für die Leser nützliches Wissen für unterschiedliche Gelegenheiten und Zwecke zu liefern, Exempel für Belehrung und Selbstvergewisserung bereitzustellen, Fortschritt und Defizit der Zivilisation aufzuzeigen und Kategorien für die Kritik zeitgenössischer Zustände zu entwickeln, das waren Anforderungen, die nicht nur von außen auf die nordwestdeutsche Landesgeschichtsschreibung zukamen, sondern auch von ihr selbst formuliert wurden. Das gründete nicht zuletzt in dem aufklärerischen historischen Bewußtsein, dessen aktualer Charakter evident war, ein Bewußtsein, das sich zugleich auf die Vergangenheit und die Gegenwart richtete und nie allein theoretischer, sondern immer auch handlungsorientierender Natur war.

VII.

Justus Möser explizierte unverhohlen den Zusammenhang von historischer Thematik und potentiellen Lesern, als er 1780 über seine „Osnabrückische Geschichte" schrieb: „Diese Geschichte werde recht vielen Menschen und nicht bloß einzelnen Ständen unter denselben nutzen, insbesondere den Bürger und Landmann lehren, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigentum am sichersten erhalten" könne.[154] Und wie aus einem Brief an Abbt hervorgeht, war Möser an der Konstituierung einer bürgerlicher Öffentlichkeit, die als Subjekt ein kritisches Publikum verlangte, mehr gelegen als an der Gründung wissenschaftlicher Akademien.[155] In solchen Absichtserklä-

152 Zit. nach Rudolf Vierhaus, Geschichtsschreibung als Literatur, S. 272.
153 August Ludwig Schlözer (Hrsg.), Briefwechsel meist statistischen und politischen Inhalts, Teil 8, Heft 46, Göttingen 1780, S. 271 ff.
154 Möser SW, Band XII, 2, S. 41.
155 Vgl. Ders., Briefe, S. 27.

rungen Mösers dokumentierte sich eindringlich der Wille der aufklärerischen Landeshistoriker, mit ihren historischen Publikationen einen immer größeren Leserkreis anzusprechen. Auch für Halem ergab sich aus der – modern gesprochen – staatsbürgerlichen Intention seiner Geschichtsschreibung, die gestalterische Aufgabe, ohne auf wissenschaftliches Niveau zu verzichten, ein breiteres Publikum zu erreichen, also den Gebildeten ebenso wie den „geweihten Historikern interessant und nützlich zu sein".[156] Und Spittler wünschte „auch für diejenigen Klassen unseres gebildeten Publikums zu schreiben, welche an die leichteren Formen der französischen historische[n] Schule gewöhnt" waren.[157] Deshalb verzichtete er ganz bewußt auf die „Wahrzeichen der Pedanterie in dem Citaten-Prunk der deutschen Gelehrsamkeit".[158]

Zweifellos war das Publikum der nordwestdeutschen Landesgeschichtsschreibung im Zeitalter der Aufklärung nicht mehr der Hof, nicht mehr die höfische Umwelt oder allein die Gelehrten. Sie wollte darüber hinaus auch die Kluft zwischen den Gelehrten und den Gebildeten überwinden. Die aufklärerischen Landeshistoriker hatten der Geschichte eine solche Bedeutung zugewiesen, daß ohne ihre Kenntnis ein Mann von Bildung nicht mehr denkbar war. Die Geschichtswissenschaft, die sich intensiv anschickte „Geschichtskunde unter den großen Haufen zu bringen",[159] wie der Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer einmal formulierte, wollte nicht mehr für die gelehrte Welt schreiben, sondern wollte jeden gebildeten Leser ansprechen. Sie wollte auch „für das übrige, weit größere, wenn auch cultivierte, aber doch nicht gelehrte Publicum, für welches auch historische Lektur nicht minder allgemeines Bedürfnis ist" schreiben.[160]

Aber welcher Art war das Publikum, von dessen Kenntnissen und Urteilen die nordwestdeutschen Landeshistoriker immer wieder sprachen. Wiederholt zielten die Äußerungen der aufklärerischen Landeshistoriker über den Kreis der gebildeten Laien hinaus; auch „Unstudierte" und „gemeine Leute" sollten in den Prozeß der Ausweitung des historischen Bewußtseins einbezogen werden. Deutlich artikulierte Möser die sozialen Implikationen seiner Geschichtsschreibung: „Nach meinem Wunsche sollte auch der Bauer die Geschichte nutzen und daraus sehen können, ob und wo ihm die politische Einrichtung Recht oder Unrecht tun."[161] Diese überraschend weitgreifenden Wendungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß Möser, Spittler und die übrigen Landeshistoriker letztlich allein das „verständige" Publikum[162] im Blick hatten. Spittler unterschied ausdrücklich zwischen dem „großen" und dem „gelehrten Publikum". War auch nicht immer das

156 Halem, Geschichte des Herzothums Oldenburg, Band 2, S. 4.
157 Planck, Ueber Spittler als Geschichtsschreiber, S. 34.
158 Ebda.
159 Schlözer, Briefwechsel, Bd. 1, 1774, S. V.
160 Ders., Briefwechsel, 1783, S. 278.
161 Möser SW, Band XIII, S. 46. Dieser Passus der Vorrede der Fassung von 1780 stand noch nicht in der Vorrede von 1768.
162 Z. B. Spittler, Werke XI, S. 710, XIV, S. 472; VII, S. 185.

„gelehrte Publikum“[163] gemeint, so war Publizität für sie doch nur sinnvoll, wenn das, was sie zutage förderten, vor den Augen des „prüfenden Publikums“[164] Ausbreitung fand. Spittler wandte sich an das „lesende und richtende Publikum“,[165] von dem er an anderer Stelle sagte, daß es „den unbefangenen Sinn für Wahrheit und Recht, selbst in einem heftigen Parteiengetriebe nie ganz verliert“.[166] Er dachte dabei keineswegs nur an den Bürger: „... man vergißt häufiger, als billig sein sollte, daß doch auch selbst Ministerien, Kollegen und Tribunalien, vor welchen man eine Sache durchzufechten hat, gerade auch mehr oder weniger zum Publikum gehören.“[167] Allerdings rechnete Spittler nicht mit einem breiten Publikum: „Manches ist wohl im großen Haufen selbst wegen meiner Sprache unverständlich, aber dieses schadet nichts. Sie ist mehr auf Nachwirkungen geschrieben, als auf einen schnellen und großen Effekt.“[168]

Obwohl die Unterrichtung des „Publikums“ den Landeshistorikern eine permanente Verpflichtung war, unterblieb im allgemeinen eine genauere Definition dessen, was sie unter ihrem Publikum verstanden. Spittler und seine Zeitgenossen dachten offensichtlich dabei an die „gebildeten Stände“,[169] zu denen sie selbst zählten, als ihren Leserkreis. Immerhin: die Forderung nach Öffentlichkeit der Historie war nachdrücklich gestellt.

Genauere Aufschlüsse über die soziale Zusammensetzung des landesgeschichtlich aufgeschlossenen Publikums im 18. Jahrhundert ermöglichte eine Analyse der Subskribentenliste von Halems „Geschichte Oldenburgs“. Auf den ersten Blick verweist die Zusammensetzung der Leserschaft der über 500 aufgelegten Exemplare auf die „gebildeten Stände“. Die Verbreitung beschränkte sich allerdings weitgehend auf das Herzogtum. [170]

Eindeutig nahm jedoch die Nachfrage nach historischem Wissen zu. Es verstärkte sich auch im gebildeten Publikum die Vorstellung von moralischen und politischen, vom aufklärenden Nutzen historischen Wissens. Die Zeitschriften sind ein noch kaum ausgeschöpftes Untersuchungsmaterial, mit dessen Hilfe die Breitenwirkung der Geschichtswissenschaft, der Stellenwert historischer Themen in der gebildeten Öffentlichkeit analysiert werden könnte.[171] Darüber hinaus ermöglichte die Analyse

163 Ders., Werke, XI, S. 710.
164 Ders., Werke VII, S. 224
165 Ebda., S, 47.
166 Ders., Werke XI, S. 710.
167 Ders., Werke XII, S. 269. Vgl. in den „Vorlesungen über Politik“ über die Richter: „Denn auch sie gehören zum Publikum“; Werke XV, S. 154.
168 Brief an den Bruder vom 19. Februar 1796.
169 Vgl. dazu Hans Erich Bödeker, Die „gebildeten Stände“ im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert: Zugehörigkeit und Abgrenzungen. Mentalitäten und Handlungspotentiale, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil IV: Politischer Einfluß und gesellschaftliche Formation, Stuttgart 1989, S. 21–52.
170 Vgl. Herzog Peter Friederich, Katalog 1979, S. 259.
171 Vgl. vorerst Hans Erich Bödeker, Journals and Public Opinion: The Politicization of the German Enlightenment in the Second Half of the Eighteenth Century, in: Eckhart Hellmuth

ihrer sozialen Verbreitung auch vertiefte Einsichten in die soziale Zusammensetzung der regionalen und lokalen gebildeten Öffentlichkeit.[172] Allerdings war die Beschäftigung mit der Geschichte im ausgehenden 18. Jahrhundert in Deutschland noch kein Anlaß zur gesellschaftlichen Organisierung. Speziell der Geschichte geltende Vereinsgründungen lassen sich vor 1800 nicht nachweisen, allenfalls historische Aktivitäten von Akademien und patriotischen Gesellschaften.[173] Geschichtsvereine wurden erst im 19. Jahrhundert gegründet.[174]

(Hrsg.), The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, Oxford 1990, S. 423–445, S. 436.

172 Vgl. noch immer Dann, Historisches Interesse, S. 390.

173 Grundlegend dazu Andreas Kraus, Vernunft und Geschichte. Die Bedeutung der deutschen Akademien für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft im späten 18. Jahrhundert, Freiburg 1963.

174 Vgl. Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Autor? Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte historischer Forschung in Deutschland, Göttingen 1972, S. 1–44, S. 23 ff. sowie Hermann Heimpel, Geschichtsvereine einst und jetzt, ebda., S. 45–73, S. 46 ff.

Die Säkularisation der Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer Hannover*

von

Armgard von Reden-Dohna

Wenn vom Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und von der Klosterkammer die Rede ist, verbindet man damit die bekannten Calenberger und Lüneburger Klöster. Dies wurde mit der Einrichtung des Klosterkammertags über die Jahre auch stets betont, wenn eben diese fungierenden Klöster zum Tagungsort gewählt wurden. Nur 1982 tagte man schon einmal auf Hildesheimer Territorium, nämlich in Wöltingerode. Der heutige Vortrag will den Scheinwerfer auf die Hildesheimer Klöster richten, die allgemein weniger beachtet werden, weil hier keine Konvente erhalten geblieben sind.[1] Gab doch ihre erst nach 1802 erfolgte Säkularisation den entscheidenden Anstoß zur Einrichtung der Klosterkammer, wie sie heute besteht.

Der allgemeine Vorgang der Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts markiert eine nicht zu unterschätzende Bruchstelle in der deutschen Geschichte. Diese große Veränderung ging mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs einher. Sie wurde bei hochrangigen Verhandlungen weitab, in Paris, in Basel, in Rastatt und in Lunéville vereinbart. Die Veränderung beruhte auf dem einschneidenden Beschluß, linksrheinische Gebietsverluste der deutschen Länder durch die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und Güter rechts des Rheins auszugleichen. Dies führte zu erheblichen politischen und sozialen Umwälzungen und fand unter zum Teil dramatischen Umständen statt. Denn diese Säkularisation wurde als Folge der Französischen Revolution von 1789 konsequent durchgeführt. Säkularisiertes Kirchengut großen Umfangs sollte rein fiskalischen Zwecken dienen, der Erlös sollte die leeren Staatskassen wieder auffüllen helfen.[2]

* Der Text gibt die leicht erweiterte Fassung eines Vortrags wieder, der am 7. Juli 1997 auf dem Klosterkammertag in Wöltingerode gehalten wurde. Hinzugefügt wurden Anmerkungen, in denen nur die notwendigsten Nachweise gegeben werden. Ich danke Archivdirektor Dr. Christoph Gieschen, Hannover/Pattensen, für wertvolle Hinweise.

1 Aus der Zahl der Klöster werden die – außerhalb von Hildesheim und somit außerhalb des „Kleinen Stifts" gelegenen – „Feldklöster" betrachtet: Lamspringe, Ringelheim, Derneburg, Grauhof, Riechenberg, Wöltingerode, Heiningen, Dorstadt und Escherde.

2 Grundlegend: Christof Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: Armgard von Reden-Dohna (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 5), Wiesbaden 1979, S. 123–170.

Wie in Süddeutschland begann der Umsturz im Fürstbistum Hildesheim schon vor dem endgültigen Reichsdeputations-Hauptschluß.[3] Bereits im Sommer 1802 nahm der König von Preußen das Fürstbistum Hildesheim in Besitz, das Frankreich ihm als Kompensation zugesprochen hatte. Damit begann die erste Phase der Säkularisation, nämlich mit der Aufhebung des Fürstbistums selbst und der Mannsklöster. Die zweite Phase folgte unter der Herrschaft des napoleonischen Königreichs Westphalen im Jahr 1810. Als Hildesheim auf dem Wiener Kongreß 1815 dem Königreich Hannover zugesprochen wurde, unterstand der gesamte ehemalige kirchliche Grundbesitz der Domänenverwaltung. Die Ausnahme bildeten diejenigen der sogenannten Feldklöster, die durch Schenkung oder Verkauf in private Hand gelangt waren. Dazu gehörte auch Kloster Wöltingerode. Es ist also gar nicht so selbstverständlich, wenn der Klosterkammertag heute in diesem Gemäuer stattfindet.

Die Feldklöster haben ihren Namen im Unterschied zu den Sieben Stiftern und Klöstern in und um Hildesheim (St. Michael, St. Godehard, St. Moritz u. a.). In ihrem Ursprung waren die neun Feldklöster fast alle einmal Adelssitze gewesen. Das Augustiner-Chorherrenstift Grauhof fußte sogar auf Königsgut, worin es bei seiner Nähe zur Kaiserpfalz Goslar typisch ist. Von Goslar aus wurde später auch das benachbarte Riechenberg errichtet. Die anderen waren meist von Familien des Hochadels gestiftet worden. Drei von ihnen, nämlich Lamspringe, Ringelheim und Heiningen, bestanden schon vor dem Jahre 1000. Sie repräsentieren eine größere Zahl von beachtlichen Frauenklöstern, wie sie in dieser Dichte nur im ottonischen Sachsen zu finden waren.[4] Vornehmlich den Frauen wurde hier die eigentliche Aufgabe der Klöster übertragen, die Erinnerung an die Gründer wach zu halten und regelmäßig für deren Seelenheil zu beten. Wenn bis um 1200 die Grafen von Wöltingerode[5], die Edelherren von Dorstadt und von Escherde an ihrem namengebenden Sitz ein Kloster gründeten, wie auch die Grafen von Assel in Derneburg, so gab vor allem der wachsende Druck der Fürsten den Ausschlag. Klostergründung bedeutete Besitzwahrung, denn die Nachkommen der Gründer sollten die einbringliche Klostervogtei innehaben. Gleichwohl gaben religiöser Eifer und ein gestärktes politisches Selbstbewußtsein der Adelsfamilien den Ausschlag, wenn der Ort ihrer Burg nun als Stätte des Gebets und der Grablege eine neue Mittelpunktsfunktion erhielt. Auch die Familien des niederen Adels bedachten die Feldklöster mit zum Teil bedeutenden Schenkungen. Stellvertretend für alle seien die von Wallmoden auf Alt Wallmoden und Heinde genannt, die nicht nur die Zisterzienserinnen von

3 Vgl. im Folgenden: Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., 1899, 1916, 1925; hier Bd. 3, S. 199–211.

4 Soeben erschienen und sehr anregend: Ernst Schubert, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens Bd. II, Teil 1 (= Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1997, S. 76–81, 85.

5 Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (= Veröffentlichung des Instituts für historische Landesforschung 4), Hildesheim 1971.

Wöltingerode großzügig beschenkten.[6] Von den neun Feldklöstern waren sechs den Frauen vorbehalten. Es handelte sich um landwirtschaftliche Großbetriebe, welche, mit der Ausnahme von Escherde, die anderen Klöster wie auch die Adelssitze bei weitem übertrafen. Am Vorabend der Reformation kann von einem Niedergang der Feldklöster nicht die Rede sein. Denn fast alle hatten nach dem Vorbild von Windesheim und Bursfelde bereits Reformen durchgeführt und befanden sich in gutem Zustand. Übrigens entstammten die Träger dieser Reformen – sehen wir von dem berühmten Propst der vor Hildesheim gelegenen Sülte, Johannes Busch, ab – überwiegend dem Hildesheimer Adel.

Es sei hier nur angedeutet, wie katastrophal sich die Hildesheimer Stiftsfehde auf das Fürstbistum auswirkte. Das Land wurde im Vertrag von Quedlinburg 1523 geteilt. Nur der kleinere Teil, das sogenannte Kleine Stift mit drei Ämtern um Hildesheim, verblieb dem Bischof. Das sogenannte Große Stift mußte an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg abgetreten werden. Die beiden Feldklöster Derneburg und Escherde kamen zu Calenberg, die sieben übrigen zu Wolfenbüttel. Als die Reformation eingeführt wurde – zunächst in Calenberg, dann auch in Wolfenbüttel – teilten die ehemals hildesheimischen Klöster das Los der anderen.[7] Sie wurden reformiert, aber nicht säkularisiert. Die Frauenkonvente nahmen unter leichterem oder stärkerem Druck die lutherische Lehre an. Bei den Mannsklöstern wurde etwa in den Gebäuden von Grauhof eine Lateinschule eingerichtet. In Ringelheim hingegen fungierte weiterhin ein evangelischer Abt, der sich im Ausschußwesen der Landschaft eifrig betätigte.[8] In einer wichtigen Periode der deutschen Geschichte, als die fürstliche Verwaltung wie auch die Organisation der Landstände allerorten ausgebildet wurden, waren die Feldklöster in die Fürstentümer Calenberg und Wolfenbüttel voll integriert.

Diese Entwicklung brach ab, als das welfische Haus 1643 im Vertrag von Goslar dem Bischof von Hildesheim das Große Stift wieder einräumen mußte. Vorangegangen war das vom Kaiser verfügte Restitutionsedikt von 1629. So kehrten die Feldklöster unter die Landesherrschaft des Fürstbischofs zurück. Die Orden durften ihre ehemaligen, durch Kriegsereignisse ruinierten Klöster wieder in Besitz nehmen. Sie mobilisierten Mönche und Nonnen namentlich aus westfälischen Klöstern, um hier die Konvente neu zu begründen und die Bauten wiederzuerrichten. Lamspringe und Derneburg, einst Frauenklöster, wurden nun zu Mannsklöstern umgewandelt. In Lamspringe zogen Benediktiner aus England ein, die als Anhänger der Stuarts emigrieren mußten und nun auf dem Kontinent missionieren wollten.

6 Siehe Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, 2. Aufl., Göttingen 1996.

7 Siehe Gerhard Taddey, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 14), Göttingen 1966.

8 Ulrich Lange, Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1520–1629) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 24), Hildesheim 1986.

Bei ihrer Wieder-Eingliederung in das Fürstbistum blieb den Feldklöstern ein entscheidendes Privileg vorenthalten. Auf Wunsch der Sieben Stifter, St. Godehard usw., die durch die engen Verhältnisse im Kleinen Stift geprägt waren, wurden die neun Feldklöster zum Landtag nicht zugelassen. Sie wirkten bei der Steuerbewilligung nicht mit, obwohl der Ertrag aus ihrer Grundherrschaft doppelt so groß wie derjenige der Sieben Stifter war. Die Stifter waren wohl besorgt, bei den Beratungen von den zahlreicheren Feldklöstern majorisiert zu werden, denen aus ihrer Sicht wohl auch das Odium der Neugründung anhaftete. Wenn die Feldklöster später doch in einem Ausschuß mitwirken durften, dann verdankten sie das allein der – evangelischen – Ritterschaft.[9] So stark blieben über die konfessionellen Schranken und historischen Brüche hinweg noch immer die gemeinsamen Interessen.

Die Säkularisation von kirchlicher Herrschaft wurde im Zeitalter der Aufklärung von vielen Seiten gefordert. Es erschien diesbezüglich eine Flut von Streitschriften, die in der Öffentlichkeit große Beachtung fanden. Daraus ging hervor, wie die Existenz der geistlichen Staaten bei vielen Zeitgenossen als anachronistisch verstanden wurde. Daß Grundbesitz in kirchlicher Hand dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen und damit an die „Tote Hand" verloren war, sahen die Verfechter des staatlichen Merkantilismus wie die Physiokraten als wirtschaftliche Fessel an. Im Rechtsdenken hatte sich zudem der Begriff des Eigentums gewandelt: das individuelle Eigentum sollte vor dem korporativen den Vorrang haben.[10]

Klosteraufhebung hatte in Deutschland eine lange Tradition. Erwähnt sei das Beispiel des Erzbischofs von Mainz, der bereits im 15. Jahrhundert klösterlichen Grundbesitz umwidmete, um die neu gegründete Universität Mainz abzusichern. Dies geschah nochmals nur wenige Jahre vor der Französischen Revolution, als der Kurerzkanzler drei reiche Klöster zugunsten der Universität aufhob. Kaiser Joseph II., ein energischer Verfechter der Aufklärung, ließ 1782 in seinen Erblanden 700 Klöster säkularisieren, wobei er aus dem Verkaufserlös einen Religionsfonds gründete. Allerdings tastete er die großen grundbesitzenden Stifter nicht an, die bis heute großenteils noch bestehen. In dieser Reihe ist schließlich auch Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Hildesheim zu nennen. Er hob 1777 das Kartäuserkloster auf, weil er offenbar keine andere Möglichkeit sah, das Priesterseminar finanziell abzustützen. Dafür hatte er die Erlaubnis sowohl des Papstes als auch des Kaisers eingeholt. In allen genannten Fällen ging es um Maßnahmen der Modernisierung. Die Erwägungen der Nützlichkeit und der Zweckmäßigkeit, die ja auch das allgemeine Wohl der Untertanen im Auge hatten, scheuten das Tabu einer Klosteraufhebung nicht. So hatten bereits vor dem Ende des Reiches – das heißt schon vor der Säkularisation von Kirchengut großen Stils – einige katholische Fürsten selbst öffentlich demonstriert, daß Klostergut „Dispositionsgut" sei.

9 HStAHannover Hild.Br. 2 J Nr. 5; (1727) Gutachten des Syndicus D. G. Strube zur Lage der Feldklöster. – Eine ähnliche Stellung hatten die rekatholisierten Klöster in der bayerischen Oberpfalz: vgl. Walter Brandmüller, Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte Bd. III, 1991, S. 37.

10 Vgl. Dipper (wie Anm. 2).

Wenden wir uns nun der Säkularisation im Fürstbistum Hildesheim zu, so ist vor allem ein starkes Tempo auffallend. Die Ereignisse überstürzten sich, während die Bemühungen der Reichsdeputation, auf Reichsebene ein rechtswahrendes Regelwerk für die Betroffenen, insbesondere den katholischen Klerus zu erarbeiten, kaum vorankamen. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen erhielt im Mai 1802 von Napoleon das Fürstbistum Hildesheim zugesprochen. Schon Anfang August ließ er das Land durch den Staatsminister und General Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg-Kehnert in Besitz nehmen. Fürstbischof Franz Egon mußte als Landesherr zurücktreten, während er Amt und Würde eines Bischofs – im Range eines Fürsten – beibehielt.

Der preußische Gesandte Christian Wilhelm von Dohm verschaffte sich sogleich einen ersten Überblick und empfahl seinem König in einer Denkschrift, die Mannsklöster aufzuheben. Dies würde die Bevölkerung billigen. Demgegenüber sollten die Frauenklöster vorerst erhalten bleiben; freilich wollte er ihre Zweckbestimmung in Zukunft ändern. Der aus der Grafschaft Lippe stammende Protestant dachte daran, sie für die Töchter minderbemittelter Familien in eine rein soziale Einrichtung umzuwandeln. Auch bei einer solchen Umwandlung rechnete er mit der Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Denn bis dahin waren die Nonnen in der Regel von außerhalb gekommen, aus dem Eichsfeld oder aus Westfalen. Die katholische Minderheit des eigenen Landes war gar nicht im Stande gewesen, den notwendigen Nachwuchs für die Klöster zu stellen. Wenn hingegen zukünftig die eigenen Landeskinder aus sozialschwachen Familien in den Klöstern Erziehung und Schulunterricht fänden, so dachte wohl der aufgeklärte preußische Beamte, würde ein solcher Fortschritt allgemein begrüßt werden. Der Gesandte hatte offensichtlich beim Sekretär des Domkapitels, Karl August Malchus, die notwendigen Auskünfte über die Interna der Feldklöster erhalten. Beide Beamte, welche die Klostersäkularisation in Hildesheim einleiteten, waren überzeugte Verfechter einer Erneuerung. Sie gingen beide später in den Dienst des Königs von Westphalen. Während der kurzen preußischen Ära in Hildesheim führte Malchus als rechte Hand des Grafen Schulenburg die Klosteraufhebung durch.

Die Hildesheimer mußten sich an eine neue Behörde gewöhnen, an die „Königlich Preußische zur Besitznahme und Organisation des Fürstenthums Hildesheim höchstverordnete Special-Commision". Sie unterstand der Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt. Schon im September 1802 veranlaßte diese Kommission die genaue Überprüfung der Klöster. In diesen Auftrag waren auch die Frauenklöster eingeschlossen. So wurde etwa im Augustiner-Chorfrauenstift Heiningen ein Beamter vorstellig, der genaue Daten zur wirtschaftlichen Lage des Klosters zu erheben hatte, und zwar zur Größe des Grundbesitzes, zu den Einkünften – sei es aus der Eigenwirtschaft, aus diversen Abgaben der untertänigen Bauern sowie aus Kapitalvermögen, ferner zu Gerichts-, Patronats-, Mühlen-, Jagd- und Fischrechten.[11] Er sollte außerdem den Wert der „Pretiosen" schätzen, worunter der Kir-

11 Siehe Taddey (wie Anm. 7), S. 225 ff.

chenschatz und anderes kostbares Kunstgut zu verstehen war. Schließlich sollte er die Personenzahl des Konvents festhalten. Die Chorfrauen hatten unter Eid seine Ermittlungen zu bestätigen. Solche Angaben aus sämtlichen Klöstern faßte der Domkapitelsekretär Malchus in einem Bericht zusammen, den er dem preußischen König übersandte, woraufhin dieser hocherfreut über die so schnelle Erledigung ihm eigens in einem Schreiben dankte. Die Säkularisation im Fürstbistum Hildesheim war begleitet von einer bemerkenswerten Ergebenheit und von einem betonten Diensteifer gegenüber der neuen preußischen Herrschaft.

Die erste Phase der Klosteraufhebung begann am Jahresanfang 1803. Von den Feldklöstern waren die Mannsklöster betroffen: zuerst das Zisterzienserkloster Derneburg, dann die Augustiner-Chorherrenstifter Grauhof und Riechenberg, und schließlich die Benediktinerklöster Ringelheim und Lamspringe. Der angekündigte Hauptschluß der Reichsdeputation indes wurde erst im April 1803 als Reichsgesetz verabschiedet. Das eilige Verfahren bei den hildesheimischen Klöstern, das schon vorher vollendete Fakten schuf, läßt keinen Zweifel an dem Ziel der preußischen Regierung, die Entwicklung unumkehrbar zu machen. Die Einkünfte aus dem klösterlichen Grundbesitz sollten möglichst rasch verfügbar sein.

Der Rechtsakt der Klosteraufhebung, der eine Tradition vieler Jahrhunderte jäh beendete, wurde erstmals in Derneburg Ende Januar 1803 angewandt.[12] Malchus überbrachte dem Abt das königliche Aufhebungsdekret, woraufhin den im Refektorium versammelten Mönchen das Ende ihrer klösterlichen Gemeinschaft eröffnet wurde. Der Abt mußte Mitra, Abtsstab und sämtliche Siegel – Symbole seiner geistlichen und weltlichen Herrschaft – abgeben. Im Gegenzug erhielten die Geistlichen die Zusicherung von Pensionen; die durften als Privatpersonen im Kloster selbst oder an beliebigem Ort im Königreich Preußen wohnen. Der Abt erhielt zu seinem Lebensunterhalt jährlich 1500 Rtl., die neun Mönche je 250 Rtl. (die als Pfarrer auswärts Verpflichteten gingen leer aus). Schließlich mußten Abt und Mönche das Aufhebungspapier unterschreiben, was als eine Zustimmung gedeutet werden konnte. Nach diesem Muster verfuhr Malchus dann auch bei den anderen Mannsklöstern. Am Ende war der gesamte Grundbesitz dieser Feldklöster zum Staatsgut geschlagen. Preußen konnte sich auf § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses berufen, der den Landesherrn die volle Disposition über das säkularisierte Kirchengut zusprach. Dieses sollte allerdings auch für die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Milden Zwecke verwendet werden, eine Bestimmung, die dem Leitgedanken der hannoverschen Regierung entsprach.

Noch im selben Jahr, 1803, wurde die Domäne Ringelheim aus dem Staatsbesitz herausgelöst. Der Staatsminister Graf von der Schulenburg-Kehnert, der für Preußen das Fürstbistum besetzt hatte und seitdem verwaltete, empfing des ehemalige Klostergut als Dotation seines Königs.[13] Friedrich Wilhelm III. betonte die großen

12 Ulrich Faust, Derneburg, in: Germania Benedictina 12, Norddeutschland, bearb. von Ulrich Faust, München 1994, S. 122.

13 Reden-Dohna (wie Anm. 6).

Verdienste Schulenburgs um den Staat seit der Regierung Friedrichs des Großen. Sogleich nahm die Hildesheimer Ritterschaft den prominenten neuen Gutsherrn in ihre Korporation auf. Aus dem ehemaligen Klosterbesitz war ein Rittergut geworden. Es war nicht Lehen wie die traditionellen Hildesheimer Rittersitze, sondern ein frei vererbbares Gut, wie es heißt, „mit allen Zubehörungen", mit dem Gericht über den Klosterbereich und das Dorf, mit Fisch- und Jagdrechten und mit Mehl-, Öl- und Sägemühlen. Schulenburg hatte eine Dauerlast besonderer Art übernehmen müssen, nämlich den Unterhalt der zur Pfarrkirche umgewandelten Klosterkirche mit der Schule. Daneben hatte er den beiden katholischen Geistlichen Wohnung und Deputat (Brennholz und Grundnahrungsmittel) zu gewähren. Diese Kosten wurden insgesamt auf jährlich 1030 Reichstaler festgelegt: das war immerhin ein Siebtel des Ertrags aus der Gutswirtschaft. In dieser Beziehung überdauerte die Klosterzeit also die Säkularisation. Denn auch weiterhin wurde die Klosterkirche, die nicht über Einkünfte verfügte wie andere Pfarrkirchen, aus dem ehemaligen Stiftungsgut unterhalten, obgleich dieses inzwischen Privatbesitz war und die evangelische Familie des Eigentümers dieser Pfarrgemeinde gar nicht angehörte. Indes belasteten die Pensionen der Ringelheimer Benediktinerpatres nicht den Gutsbetrieb, sondern die Staatskasse, die aus Ringelheim lediglich noch Steuergelder einnahm.

Nach Napoleons Sieg bei Jena und Auerstedt endete die preußische Herrschaft im Fürstentum Hildesheim. Dieses gehörte seit 1807 zum Königreich Westphalen, dem napoleonischen Modellstaat, der nach französischem Vorbild eine bürokratisch-zentralistische Verwaltung einrichtete und eine Verfassung erließ, die den deutschen Verhältnissen weit voraus war.[14] Von Kassel aus sollten unter König Jérôme die Errungenschaften der Französischen Revolution hierzulande umgesetzt werden. Zunächst wurden die noch vorhandenen Frauenklöster nicht aufgehoben, sie wurden jedoch durch Kontribution, Einquartierung und Zwangsanleihe geradezu ausgebeutet. Aus Gerhard Taddeys vorzüglicher Studie über Heiningen geht hervor, wie ein um 1803 noch blühender Klosterbetrieb mit erheblichen Rücklagen bereits 1809 runiert war, weil die Einkünfte um 20 % gesunken, die Ausgaben aber beschleunigt um das Fünffache angestiegen waren.

Die Aufhebung der vier Frauenklöster Wöltingerode, Heiningen, Dorstadt und Escherde im Frühjahr 1810 diktierte der immense Geldbedarf der napoleonischen Armee. Das Ende der Klöster wurde unter ungleich härteren Konditionen vollzogen als bei der vorangegangenen Säkularisation durch Preußen. Die Klosterökonomie stand zum Verkauf an den Meistbietenden.

Das Kleinste der Frauenklöster, Escherde, erwarb Paul Graf von Merveldt aus Westfalen, ein Mitglied des Hildesheimer Domkapitels und bis 1802 Wirklicher

14 Vgl. Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1973. Siehe neuerdings: Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten Bd. 2, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, bearb. von Klaus Rob, 1992.

Geheimer Rat. König Jérôme berief ihn als Staatsrat nach Kassel. Wohl aus Sorge, die ihm laut Reichsdeputations-Hauptschluß zustehende Pension nicht zu erhalten, verfiel Merveldt auf eine originelle Idee. Er ließ sich für seinen Pensionsanspruch von der westphälischen Regierung eine einmalige Abfindung zahlen, die er für den Kauf des Klosterguts Escherde einsetzte; damit bekam er einen Sachwert in die Hand.[15] Heiningen erwarb der Amtsrat Johann Samuel Markworth aus Schöningen bei Helmstedt, der sein Vermögen vermutlich als Heereslieferant verdient hatte. Und Dorstadt schließlich kaufte ein Bankier und Handelsherr aus Braunschweig für seinen Sohn, Wilhelm Löbbecke. Sowohl Löbbecke als auch Markworth übernahmen nicht den gesamten Grundbesitz, sondern verkauften je ein Vorwerk weiter. Die Finanzdecke war wohl doch zu schmal gewesen. So kam Nienrode an die Lüntzel aus Hildesheim und Altenrode an einen Pächter, in dessen Nachfolge es die Wätjen erwarben. Altenrode und Dorstadt blieben als Rittergüter bis heute im Besitz derselben Familien bestehen, ebenso Heiningen, wo Markworths Tochter und Erbin den Woll- und Hopfenhändler Degener aus Braunschweig heiratete.[16] Wöltingerode schließlich erwarb ein Bankier aus Kassel, Israel Jakobson, führendes Mitglied der dortigen jüdischen Gemeinde. Unter allen Käufern war er der einzige wirklich reiche Mann, der sofort eine große Summe Geld in die Klostergebäude zu investieren vermochte.[17]

Nach Ringelheim waren nun vier weitere Klostergüter in private Hand gelangt. Sie waren nicht aufgeteilt und in kleinen Parzellen verkauft worden, wie so oft die Klöster in Bayern, sondern in ihrem Bestand erhalten geblieben. Sämtliche Erwerber waren landfremd. Wo vorher die Klosterwirtschaft einen etwa zwanzigköpfigen Konvent und einen daran hängenden Personenverband ernährt, den Gottesdienst gewährleistet, eine Schule unterhalten, für die Armen ein soziales Netz gespannt und einigen benachbarten Bauern als Sparkasse gedient hatte, kam die Rendite nun lediglich einer Familie zugute. Diese Gutswirtschaft konnte in Zukunft eine bis dahin nicht gekannte private Gewinnmaximierung erzielen. Doch die Pensionen für die Geistlichen belasteten fortan die Staatskasse.

Im Unterschied zur Säkularisation von 1803, bei der Preußen das Klostergut einschließlich der Kirche als Domäne zusammengehalten hatte, löste die Westphälische Regierung 1810 die Klosterkirchen aus der Verkaufsmasse heraus. In Heiningen und in Dorstadt wurden sie zu Pfarrkirchen umgewandelt. Der kostbare Kirchenschatz blieb jedenfalls in Heiningen der Kirche weitgehend erhalten, während er in Wöltingerode unterging. Diese neuen Pfarrkirchen waren indes ihrer finanziellen Grundlage beraubt. So kam es zu peinlichen Engpässen, wenn etwa das Geld für Kerzen nicht da war, vom Unterhalt des Gebäudes ganz zu schweigen. Die Prio-

15 HStAHannover Hann. 92 Nr. 1038 fol. 1–18 ff.

16 Reden-Dohna (wie Anm. 6) und Taddey (wie Anm. 7).

17 HStAHannover Hann. 81 Nr. 3399. Hann. 94 Gen. (= Klosterkammer) Nr. 2597. Der Aktenbestand der Klosterkammer ist so umfangreich, daß hier nur ein ausgewählter Teil berücksichtigt werden konnte. – Jakobson erwarb auch den Grundbesitz der benachbarten Komturei des Deutschen Ordens, Weddingen.

rinnen und Chorfrauen erhielten Wohnrecht und Garten, ihre Pensionen waren nur knapp bemessen, wenn sie nicht sogar ganz ausblieben. Die Mehrzahl von ihnen verließ das Kloster und zog nach Hildesheim.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813, die der napoleonischen Herrschaft in Deutschland ein Ende setzte, wurde Hildesheim wieder einmal im Vorgriff eingenommen, diesmal von einem Landeskind, dem kurhannoverschen General Louis Graf von Wallmoden auf Heinde. Die neue Herrschaft, die auf dem Wiener Kongreß dem soeben errichteten Königreich Hannover bestätigt wurde, sollte von Dauer sein. Die hannoversche Regierung machte eine Bestandsaufnahme und fand in Hildesheim verworrene Rechtsverhältnisse vor.[18] Sie mußte feststellen, daß in der westphälischen Zeit neben den genannten Feldklöstern auch anderes Kirchengut in kleineren Teilstücken veräußert worden war – Filetstücke zum Schleuderpreis. Die neuen Besitzer waren in der Regel französische Generäle und hohe Funktionsträger des Kasseler Hofs gewesen. Da Georg III. das Königreich Westphalen nicht anerkannt hatte, neigten die hannoverschen Geheimen Räte dazu, alle Verordnungen und Maßnahmen, also auch die Verkäufe unter der Fremdherrschaft für illegal zu erklären. Es blieb ihnen indes nicht verborgen, daß manche Käufer in gutem Glauben gehandelt hatten und einigen der Besitz für ihr Geld geradezu aufgedrängt worden war. Nach welchen Gesichtspunkten sollte die Regierung verfahren? Sollte sie enteignen oder anerkennen? Uns erscheint heute die Situation nach dem Fall der Mauer als vergleichbar, indem sich an der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Eigentums von Grundbesitz in der ehemaligen DDR die Geister scheiden.

Indessen war die Hannoversche Regierung auf die „Wende" 1813 offenbar besser vorbereitet als dies 1989/90 bei der Bundesregierung der Fall war. Man setzte in Hildesheim eine Stiftsgüterverwaltungs-Kommission ein, die den Verbleib des Kirchenguts klären, die darauf haftenden Pensionen oder andere Ansprüche feststellen und mit den Pächtern abrechnen sollte. Vor allem aber ließ der Minister Ernst Graf zu Münster, der vom Londoner Hof aus die hannoversche Politik leitete, ein Gutachten zu der Frage anfertigen, nach welchen Grundsätzen mit dem veräußerten kirchlichen Grundbesitz zu verfahren sei. Der Gutachter, Georg Friedrich von Martens (1756–1821), bis 1808 einer der berühmten Professoren der Universität Göttingen, ist noch heute als Begründer des positiven Europäischen Völkerrechts sowie als Herausgeber eines großen Standardwerks internationaler Verträge bekannt.[19] Fast ist aber in Vergessenheit geraten, daß dieser in den Staatsgeschäften wie in der

18 Siehe den quellennahen Bericht von Otto Schaer, Die Neuordnung der geistlichen Güterverwaltung im ehemaligen Fürstbistum Hildesheim nach seiner Vereinigung mit dem Kurfürstentum Hannover im Jahre 1813. Die sogenannte Klosterreluition in Hildesheim, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 86, 1921, S. 32–66.

19 Vgl. Dietrich Rauschning, Georg Friedrich von Martens (1756–1821), Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie zu Göttingen, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. von Fritz Loos (= Göttinger Universitätsschriften A 6) 1987, S. 123–145. Siehe auch den Beitrag von Gottfried Zieger ebda., S. 56–63.

diplomatischen Praxis so ungemein kompetente Gelehrte die Anfänge des Königreichs Hannover maßgeblich mitgestaltet hat – nicht nur auf dem Wiener Kongreß als „Gehilfe" seines talentierten „Schülers", des Ministers Graf Münster, sondern auch darüber hinaus mit seinen klugen, didaktischen Ratschlägen, die er den Geheimen Räten in Hannover erteilte. Sein Gutachten zum veräußerten Kirchengut war wohl eins der wichtigsten.[20] Es gab der Regierung die geeigneten Hilfen an die Hand, um die verfahrene Eigentumsfrage erfolgreich zu lösen. Die westphälischen Verhältnisse waren ihm vertraut, da er Jérôme als Staatsrat gedient hatte – übrigens wurde sein Ansehen bei den diesbezüglich sehr empfindlichen kurhannoverschen Geheimen Kabinettsräten dadurch nicht geschmälert![21] Nach Martens' Überzeugung konnte das Problem nur auf der Grundlage der Westphälischen Verfassung selbst geklärt werden. Dabei wies er nach, daß der Verkauf von Kirchengut als Bestandteil des Domänenguts eben gegen diese Verfassung verstoßen habe. Daher erklärte er alle Verkäufe dieser Art im Hildesheimischen für rechtlich ungültig. Er empfahl, eine Regierungserklärung zu veröffentlichen, die klarstellte, daß die Käufer keinen Rechtsanspruch hätten, und zwar nicht einmal auf eine Rückzahlung des Kaufpreises, daß aber die Regierung bereit sei, sich gütlich mit ihnen zu einigen. Denn sowohl das Gefühl der Billigkeit als auch der Wunsch, den Ruin von vielen Familien abzuwenden sowie politische Gründe überhaupt sprächen für diesen Weg. Die Regierung sei befugt, wichtige Parzellen gegen Erstattung des Kaufpreises einzuziehen. Auch gegenüber Ausländern, die nur notgedrungen sich hier angesiedelt hätten, könne sie so vorgehen. In den übrigen Fällen könne der Staat dem Inhaber von Kirchengut die Wahl lassen, ob er sein Kaufgeld zurückhaben oder sich auf eine Schätzung des Kaufpreises einlassen wolle. Gemäß den Richtlinien des Code Napoléon müsse geklärt werden, ob wenigstens 3/5 des wirklichen Wertes gezahlt worden sei. Der gegenwärtige Wert des Gutes sei zugrunde zu legen. Bei der Bewertung des Kurswertes von Staatspapieren, die neben Bargeld vielfach als Zahlungsmittel gedient hatten und ja meist von zweifelhaftem Wert gewesen waren, solle ein Mittelwert errechnet werden. Jedenfalls solle man die Sache auf dem Verwaltungswege aus dem Gefühl der Billigkeit heraus großzügig abwickeln und Prozesse um jeden Preis vermeiden. Die Geheimen Räte in Hannover taten sich schwer mit dieser Empfehlung. Sie argumentierten mit dem Legalitätsprinzip und sträubten sich dagegen, die Westphälische Verfassung und den Code Napoléon anzuerkennen. Sie brachten das Problem auf die Formel, mit dem Verkauf von Kirchengut habe man gegen das Gemeine Wohl verstoßen – ein Begriff, der in ihrem von den Lehren des 18. Jahrhunderts geprägten Denken einen hohen Rang einnahm. Hingegen insistierte Martens, es käme darauf an, daß Han-

20 Vgl. die Inhaltsangabe bei Schaer (wie Anm. 18), S. 42–46. – Martens sandte das Gutachten im April 1815 von Wien aus nach Hannover. Auffindbar war bisher nur der zweite Teil (Orig.) in: HStAHannover Hann. 92 Nr. 1038 fol. 68–68a. In Dep. 110A weitere Gutachten: Nr. 197 und 435.

21 Vgl. Carl Haase, Politische Säuberungen in Niedersachsen 1813–1815 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35), Hildesheim 1983, S. 182–183.

nover, das Hildesheim von Preußen erhalten habe, in die Rechte und Verbindlichkeiten Preußens eintrete, welches das Königreich Westphalen seinerzeit anerkannt hatte. So müsse man alle Handlungen, die der Westphälischen Verfassung gemäß seien – „deren Existenz sich doch nicht wegleugnen läßt!" – anerkennen, aber umgekehrt nicht alle ungültigen genehmigen! Auf der Grundlage des Gutachtens wurde schließlich 1815 die „Deklaration" des Prinzregenten, später Georg IV., veröffentlicht.[22] Daraufhin mußten binnen Jahresfrist alle Kaufverträge zur Überprüfung, zur „Reluition" wie es hieß, vorgelegt werden.[23]

Diese Aufforderung richtete sich natürlich auch an die Besitzer von Heiningen und Dorstadt, die schließlich in eine stattliche Nachzahlung einwilligten, die dem Klosterfonds zufloß. Anfangs hatten sie noch empört reagiert und mit anderen Schutz bei der preußischen Regierung gesucht. Der vormalig westphälische Minister Graf von Bülow, der ihnen seinerzeit die Klostergüter verkauft hatte, war nämlich inzwischen als Finanzminister nach Berlin berufen, wo er es durchsetzte, daß sämtliche Besitzveränderungen in Preußen während der westphälischen Zeit anerkannt wurden. Deshalb hatte sich der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg lange bedeckt gehalten, zur großen Enttäuschung des hannoverschen Ministers Graf Münster, der sich bei dieser Frage gerne mit Berlin abgestimmt hätte. Nachdem er nochmals die Martens'schen Argumente samt Gutachten an Hardenberg gesandt hatte, war kein Einwurf mehr gekommen, woraufhin die preußische Klientel in Hildesheim ihre Unterstützung verlor.

Es folgte in Hannover aber noch ein Nachspiel.[24] Aus dem Kreis der Käufer hatten sich einige Mißvergnügte mit dem Kurs der hannoverschen Regierung nicht abfinden können – darunter ein Pastor, der Zehntrechte beanspruchte. Sie versuchten, das Verfahren der „Reluition" noch nachträglich zu kippen, indem sie eine Schwachstelle erkannt hatten. Sie führten an, die „Deklaration" von 1815, auf der das Verfahren beruhte, sei kein Gesetz gewesen, sondern lediglich eine Anweisung an die Behörden, eine „enunciative Erklärung", die jedenfalls eine gerichtliche Entscheidung nicht ausschließen könne, ob die „Reluition" überhaupt statthaft gewesen sei. Nun drohten also doch Prozesse, die Martens unbedingt vermieden sehen wollte. Prinzregent, Minister und Geheime Räte reagierten umgehend mit einer Verordnung, die jene Deklaration von 1815 authentisch erläuterte und sie nachträglich zum Bestandteil einer 1815 ebenfalls erlassenen Übergangsregelung, nämlich der „transitorischen Hauptverordnung" erklärte. Diese authentische Erklärung schloß die eventuellen juristischen Schlupflöcher, indem sie die Befassung der Gerichte nur mit rein formalen Fragen der Ausführung, nicht jedoch mit einer Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens selbst erlaubte. So war die „Reluition" 1819 abgeschlossen. Übrigens, der Kurfürst von Hessen-Kassel, ein

22 Text bei Schaer (wie Anm. 18) S. 46–47.
23 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 334, 2568, 2569, 2579, 2597.
24 Siehe Anm. 18.

Hauptgeschädigter der napoleonischen Zeit, schickte alle Neubesitzer entschädigungslos davon.

Der hannoversche Mittelweg – also weder Anerkennung des Besitzes noch Enteignung, sondern Abfindung bzw. Nachzahlung – verursachte einen nicht geringen Verwaltungsaufwand. Er verärgerte diejenigen, die sich auf das modernistische Westphälische Regime innerlich eingelassen und darin ihren Vorteil gefunden hatten. Dieser Mittelweg hatte aber den großen Vorzug, etwa den Eigentümern der ehemaligen Feldklöster Heiningen und Dorstadt nachträglich das Ansehen zu verleihen, ihren Großgrundbesitz doch rechtmäßig und zum angemessenen Preis erworben zu haben. Die anfangs heikle Aktion war allgemein vom Wohlwollen der Beamten begleitet gewesen.

In diesem Verfahren stellten sich beim ehemaligen Klostergut Wöltingerode besondere Schwierigkeiten.[25] Es befand sich seit der westphälischen Zeit in der Hand des jüdischen Bankiers Israel Jakobson aus Kassel. Da es im Königreich Hannover noch kein Gesetz zur Emanzipation der Juden gab, das ihnen etwa den Besitz von Grund und Boden erlaubt hätte, mußte Jakobson das Gut wieder räumen. Der in starkem Maße restaurative Zug im Handeln der hannoverschen Regierung ist hier evident, der jegliche Modernisierung aus der Zeit der Fremdherrschaft ein Dorn im Auge war. Jakobson hatte für Wöltingerode nicht nur einen angemessenen Kaufpreis erlegt, sondern darüber hinaus dort mit großem Aufwand die Gebäude restauriert und in der Feldmark Meliorationen durchgeführt. Auch hatte er den Lehrer und einige arme Leute mit Geld und Naturalien unterstützt. Alle diese Leistungen registrierten die hannoverschen Beamten sorgfältig und traten in alle Verpflichtungen gegenüber Privatpersonen ein. Doch um die erhebliche Abfindungssumme von 122 000 Rtl. in Gold aufzubringen, mußte sich die Regierung etwas einfallen lassen. Sie griff zu dem Mittel, etwa die Hälfte der Summe durch Hypotheken aufzubringen. Man fragt sich, wer denn wohl in der Zeit des knappen Geldes in der Lage war, eine solche Hypothek zu bestellen? Auf der Liste der Gläubiger findet man bei den größeren Einzelposten die Spitze der hannoverschen Beamtenschaft: den Minister von Arnswaldt, den Geheimen Rat Nieper, den Hofrat Ramberg und seinen Sohn Johann Heinrich, den bekannten Hofmaler, ferner die Witwe des berühmten Hofrats und Arztes Zimmermann und andere; dann die Äbtissin von Voigt von Kloster Wienhausen und schließlich die Erben des Pastors Sievers aus dem Dorf Schnega.[26] Aber fast die Hälfte des Betrags zeichnete allein das Fräulein Caroline von Bremer, wohl die Tochter oder Nichte des amtierenden Geheimen Rats – sie war also, wie man so sagte, eine gute Partie! Weder die Mitglieder der Ritterschaften, noch die führenden Bürgerfamilien der Städte stiegen in dieses Hypothekengeschäft ein. Sie plagten damals andere Sorgen nach den langen

25 HStAHannover Han. 94 Gen. Nr. 2557, 2559, 2707. Hann. 81 Nr. 3399. Zur Geschichte der Klosterzeit siehe Ulrich Faust (wie Anm. 12), S. 797–831: Wöltingerode.

26 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 334.

Jahren der französischen Herrschaft, die ihnen unglaubliche finanzielle Belastungen auferlegt hatte.

Mit einiger Anstrengung war das komplette ehemalige Feldkloster Wöltingerode aus dem Privatbesitz wieder zurückgewonnen. Doch zu einem evangelischen Damenstift wie die ehemaligen Klöster in dem Land, zu welchem es nun gehörte, wurde es nicht eingerichtet. Und doch entstand hier wieder eine Niederlassung einer Frauengenossenschaft, nämlich in der Form einer Schule des christlich orientierten Reifensteiner Verbands für haus- und landwirtschaftliche Frauenbildung, gegründet vor 100 Jahren im 1803 säkularisierten Zisterzienserinnenkloster Reifenstein in Thüringen. Viele Generationen der sogenannten Maiden wurden in Wöltingerode zur tüchtigen Landfrau ausgebildet, in deren familiärem Umfeld dieser Ort vielsagend „Kuchenkloster" hieß. Die Tugenden, die hier vermittelt wurden, fangen wunderbarerweise mit den Buchstaben an, die das Wort MAID bilden, also: Mut, Ausdauer, Idealismus, Demut – eine moderne Fortentwicklung des mittelalterlichen „Ora et labora"? Mit Wöltingerode schloß die letzte dieser Reifensteiner Schulen unlängst ihre Tore – mangels Nachfrage, sagt man.

Ein anderes ehemaliges Feldkloster, nämlich Derneburg, wurde wie zur preußischen Zeit Ringelheim, als Dotation vergeben.[27] Der Prinzregent verlieh diesen stattlichen Besitz 1815 dem Grafen Münster als Dank für seine geleisteten Dienste auf dem Wiener Kongreß, wo Hannover zum Kônigreich erhoben und um die Fürstentümer Hildesheim und Osnabrück sowie Ostfriesland erweitert worden war. Derneburg war 1803 von Preußen säkularisiert worden. Seit 1807 war das ehemalige Klostergut, obwohl im Königreich Westphalen gelegen, neben anderem Domänengut der Disposition Napoleons vorbehalten gewesen. Der Kaiser der Franzosen hatte diese „Dotations-Domäne" einigen verdienten französischen Persönlichkeiten, überwiegend Generälen, geschenkt, wie dem Herzog von Bassano (Maret), seit 1811 Außenminister, zuletzt Kriegsminister; dem späteren Marschall Grouchy und den sehr erfolgreichen Kavalleriegenerälen Comte de Lasalle sowie Comte de Nansouty, der 1806 Hannover eingenommen hatte.[28] Diese Maßnahme war Teil einer großangelegten Gesellschaftspolitik gewesen, eine neue, auf agrarischem Grundbesitz beruhende imperiale Führungsschicht zu bilden. Eben diese Dotationspolitik, die dem Königreich Westphalen die notwendigen Ressourcen entzog und dadurch die Reformen blockierte, hatte erheblich dazu beigetragen, daß dieser Modellstaat „von vornherein eine Fehlkonstruktion" geblieben war.[29] Den Bestimmungen des Pariser Friedens zufolge konnte die hannoversche Regierung diese Domänen wieder an sich ziehen, ohne die Generäle oder den französischen Staat zu entschädigen. So war das Dotationsgut Derneburg seit 1813 von privaten Ansprüchen wieder frei. Daß es nicht zum Klosterfonds kam, sondern nun wieder einem Privat-

27 Siehe Reden-Dohna (wie Anm. 6).

28 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 2437. Die Verwaltung oblag dem vormaligen Stiftsdechanten von St. Moritz, Godehard Josef Osthaus (später Bischof von Hildesheim), vgl. Bertram (wie Anm. 3) Bd. 3 S. 239; sowie dem „Stiftskonsulenten" Pelizaeus.

29 Vgl. Berding (wie Anm. 14), S. 29.

mann geschenkt wurde, verstieß eigentlich gegen das hannoversche Prinzip und ist nur dadurch zu erklären, daß ein anderes geeignetes Landgut nicht verfügbar war. Derneburg wurde folglich zu einem der bedeutendsten Hildesheimer Rittersitze des 19. Jahrhunderts.

Auch die ehemaligen Klostergüter Riechenberg und Grauhof dienten als „Dotations-Domäne". Die Einkünfte aus Riechenberg genoß der Divisionsgeneral Graf Espagne. Bemerkenswert ist, daß der preußische Oberamtmann Philipp Kühne aus Wanzleben bei Halberstadt, der schon seit 1802 den Betrieb als preußischer Administrator verwaltet hatte, in französischem Auftrag weiterwirkte. Die Revenüen aus Grauhof genossen General Graf Lemarrois, Gouverneur von Stettin, Warschau, Rom und Magdeburg sowie zwei ebenfalls hochrangige Persönlichkeiten, die 1804 zum „Senator und Marschall" ernannt worden waren, Pérignon und Graf Sérurier, der übrigens schon in jungen Jahren den Siebenjährigen Krieg in Kurhannover miterlebt hatte.[30]

Das ehemalige Feldkloster Escherde vermochte Paul Graf Merveldt geschickt durch die „Reluition" zu schleusen: Der Prinzregent war bereit, den Kauf nachträglich als rechtens anzuerkennen und genehmigte die Aufnahme Merveldts in die Hildesheimer Ritterschaft. Darüber hinaus aber enttäuschte er die Erwartungen des einst hohen Repräsentanten des Fürstbistums, wenn er dessen Ernennung zum Kammerherrn 1815 mit dem Titel eines Regierungsrats und nicht mit dem angestrebten eines Geheimen Rats verband. Daraus läßt sich doch wohl die Regie Münsters erkennen, der zwar in der Eigentumsfrage Großzügigkeit zeigte, aber bei der Vergabe von einem hohen Titel gegenüber dem früheren westphälischen Staatsrat zurückhaltend blieb.[31] Merveldt verkaufte schon bald sein Gut – das er, wie es ihm aus seiner westfälischen Heimat vertraut war, „Haus Escherde" nannte – an König Ernst August. Dieser übergab es nicht dem Klosterfonds, sondern der Domänenverwaltung, weil aus dieser Kasse wohl der Kaufpreis gezahlt wurde.

Schließlich muß noch ein Sonderfall betrachtet werden: das Zisterzienserkloster Marienrode bei Hildesheim. Es stand als Hildesheimer Kloster seit Herzog Erich I. unter dem Schutz von Calenberg und blieb erstaunlicherweise als katholisches Kloster bestehen, nachdem in Calenberg die Reformation eingeführt worden war. Erst als Preußen 1806 Kurhannover besetzte, wurde Marienrode säkularisiert. Derselbe Karl August Malchus, der schon 1803 die Aufhebung der Klöster im Fürstbistum durchgeführt hatte, wurde nun auch hier tätig. Er mag als ein Paradebeispiel dafür

30 HStAHannover Hann. 94 Gen. 1048 ff., 1053 ff., 2437.

31 HStAHannover Hann. 92 Nr. 1038 fol. 1–18 ff., 87–89 ff. Dep. 110A Nr. 175. Im Rückblick wurde klar, daß die westphälische Regierung den Abfindungsbetrag für den Pensionsanspruch bei weitem zu niedrig angesetzt hatte. Deshalb verfuhr die hannoversche Regierung bei der Reluition großzügig, zumal für den Ankauf von Escherde der Betrag nicht ausgereicht hatte und die westphälische Regierung dem Grafen einen Restbetrag hatte stunden müssen. Den angestrebten Titel eines Geheimen Rats erhielt er später doch noch. Wegen der nur kurzen Zugehörigkeit der späteren Domäne zur Ritterschaft ist „Haus Escherde" im Band „Rittersitze" (wie Anm. 6) nicht aufgeführt.

dienen, welche Karriere sich einem Mann eröffnete, der gewillt war, die Enge der überkommenen Verhältnisse los zu werden und beim Wechsel des politischen Systems unbedingt seinen Vorteil zu suchen. Als Sohn jüdischer Eltern aus Mannheim war Malchus zum Katholizismus konvertiert und nach seinem Studium in Göttingen und Heidelberg durch die Vermittlung des Geheimen Rats Clemens August von Westfalen nach Hildesheim gekommen. Vom Sekretär des Domkapitels stieg er zum fürstbischöflichen Hofrat, dann zum preußischen Kriegs- und Domänenrat und schließlich zum westphälischen Finanzminister in Kassel auf.[32] Als solcher erwarb Malchus mit windigen Staatspapieren das ehemalige Klostergut Marienrode und schaffte es durch die Gunst Jérômes, auf den westphälischen Freiherrntitel noch die Standeserhebung zum „Grafen von Marienrode" gleichsam draufzusatteln. Die hannoversche Regierung beschlagnahmte 1813 das Gut. Es wurde bald darauf dem Forstmeister von Beaulieu-Marconnay als Dotation verliehen. Doch kam es später an den Hannoverschen Klosterfonds. Daß seit einigen Jahren das Kloster Marienrode von Benediktinerinnen aus dem Rheingau wiederbelebt ist, erscheint als sehr bemerkenswert. Es zeigt, wie die Klosterkammer heute in der Lage ist, eine einseitige konfessionelle Sicht zu überwinden und dem Gedanken ökumenischer Gemeinsamkeit Raum zu geben.

Außer Marienrode, das ein Sonderfall war, kamen von den neun Feldklöstern insgesamt nur vier an die Hannoversche Klosterverwaltung, nämlich Wöltingerode, Grauhof, Riechenberg und Lamspringe; dieses war das größte von allen. Außerdem fielen der Klosterverwaltung die beträchtlichen Liegenschaften der Sieben Stifter und Klöster in und um Hildesheim zu, auf die ich hier nicht eingehen kann, die auch nicht so interessante rechtliche und politische Probleme aufweisen wie die Feldklöster. Dieser erhebliche Grundbesitz im Hildesheimischen vermehrte den Klosterfonds um das Vier- bis Fünffache, wobei sich der kleinere Zugewinn aus dem ehemaligen Bistum Osnabrück doch eher bescheiden ausnahm.[33]

Die Bildung und Erhaltung eines Klosterfonds geht auf die Herzogin Elisabeth von Calenberg zurück, die während der Vormundschaft für ihren Sohn Erich II. die Reformation einführte. Im „Unterricht" für den Sohn, einer Art politischem Testament, entwickelte sie die Richtlinien zum Umgang mit Klostergut, das sie aus einem gewissen Respekt vor dem ursprünglichen Stiftungszweck vom fürstlichen Kammergut strikte unterschied. So wollte sie die Überschüsse aus der Klosterwirtschaft für Schulen, Stipendien und Spitäler reserviert sehen.[34] Später wertete Georg I. den Klosterfonds deutlich auf, als er 1726 verfügte, daß Kammergut und

32 Vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 204 f. Siehe auch Christian Köhler, St. Mauritius „auf dem Berge vor Hildesheim", Bd. 1, 1979, S. 135. Siehe auch Hinweise in: Quellen (wie Anm. 14).

33 Vgl. Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover, hrsg. von der Klosterkammer Hannover 1975, S. 24.

34 Vgl. Axel Freiherr von Campenhausen, 450 Jahre Klosterfonds, in: 450 Jahre Reformation im Calenberger Land und Allgemeiner Klosterfonds, hrsg. von der Nieders. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1993, S. 26–45.

Klostergut nicht von derselben Persönlichkeit verwaltet werden dürften, „weil solche Sachen zuweilen gegeneinander laufen".[35] Dabei spielte auch eine Rolle, daß in älteren Landtagsabschieden und laut Testament Herzog Georgs von Calenberg die Landstände das Recht erhalten hatten, Auskunft über den Verbleib von Klostergut zu verlangen. So schien die Regierung gut beraten, eine Vermischung mit dem Domanialgut zu vermeiden.

Bemerkenswert ist, daß die hannoversche Regierung bei der Neuordnung der geistlichen Güterverwaltung nach 1815 das alte Prinzip, die gesonderte Behandlung von Klostergut, hochhielt und auch in den neu erworbenen Landesteilen einführte. Dies war nicht allein eine Frage der Tradition oder der Zweckmäßigkeit. August Wilhelm Rehberg, einer der interessantesten hannoverschen Beamten und die Seele der Regierung dieser Zeit, deutet auch tiefere Gründe an, welche die Mentalität der Hildesheimer berührten, die in zehn Jahren drei Wechsel in der Regierung zu verkraften hatten, wenn er ausführt: „So viele Mißverhältnisse auch in der alten Verfassung des Bisthums gewesen seyn mogten – und deren waren nicht wenige –, so herrschte dennoch, und vielleicht bei Manchen eben wegen derselben, eine vergebliche und unheilbare Sehnsucht nach dem auf ewig verschwundenen."[36] Mit Rücksicht auf diese Befindlichkeit, so fährt er fort, habe man die Hildesheimer zu überzeugen versucht, daß man es nicht darauf abgesehen habe, „die neue Provinz fiscalisch zu behandeln, sondern sie vielmehr in dem Sinne zu regieren, den die hannöverischen Lande, mit denen sie vereinigt ward, in ihrem Regenten schon lange verehrt hatten". Die Neuregelung der geistlichen Güterverwaltung, die in Hildesheim das Calenberger Modell einführte, trug somit erheblich dazu bei, das ehemalige Fürstbistum in den hannoverschen Staat zu integrieren. Schon eine der ersten Maßnahmen der Regierung, nämlich eine finanzielle Förderung von vernachlässigten Lehrern und Pfarrern aus Mitteln des Kirchenguts, wurde in der Öffentlichkeit positiv aufgenommen.

Die Eingliederung Hildesheims konnte sich nicht allein auf das Kirchengut beschränken. Auch beim Umbau der Verwaltung, die im erweiterten Königreich zu vereinheitlichen war, stellten sich in Hildesheim verwickelte Probleme. Die Beamten fanden Reste der preußischen Einrichtungen vor, die wie Rehberg ausführt, zu den kurhannoverschen nicht paßten. Insbesondere die dem Land übergestülpte zentralistische Verwaltungsstruktur französischer Prägung, wie sie bis 1813 bestand, war mit dem „Geiste der hannöverischen Verwaltung" nicht vereinbar.[37] Große

35 HStAHannover Hann. 113 Nr. F 1 fol. 5–39. Hier auch Belege für das Folgende.

36 Siehe August Wilhelm Rehberg, Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westphälischen und französischen Herrschaft, Göttingen 1826, S. 84 und 88.

37 Ebda. S. 95. – Während in Preußen die Mittelbehörden die eigentlichen „Subjekte der Verwaltung" waren, lag in Hannover das Gewicht auf der unteren Ebene, bei den Ämtern. Vgl. Heide Barmeyer, Hannovers Eingliederung in den preußischen Staat. Annexion und administrative Integration 1866–1868 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 14) 1983, S. 69–70.

Teile Kurhannovers waren ja außerdem davon ausgespart gewesen. Auch war diese Verwaltung weniger einheitlich als sie erschien, denn für die Domänen war in Kassel sowohl eine westphälische als auch eine französische Stelle (diese seit 1811 in Hannover) zuständig gewesen, die ganz entgegengesetzte Ziele verfolgt hatten.[38] Nach dem Urteil Rehbergs empfahl es sich allein, an die fürstbischöfliche Verwaltungseinteilung anzuknüpfen. Denn die Verhältnisse stimmten seit der Zeit des Großen Stiftes mit den calenbergischen weitgehend überein. Es war eine freilich restaurative, aber doch rational begründete, pragmatische Lösung, die auch auf die Akzeptanz bei den neuen Untertanen Rücksicht nahm. Restauration in Hannover hatte also nachweislich mit dem Problem der Eingliederung von Hildesheim zu tun. Daß die Errungenschaften der Modernisierung aus westphälischer Zeit dabei weitgehend geopfert wurden, mag man aus heutiger Sicht bedauern, aber den Beamten zu unterstellen, „ein geradezu kindischer Trotz"[39] habe sie dabei geleitet, dürfte doch am Problem vorbeiführen.

Seit 1816 war in Hildesheim die Stiftsgüterverwaltungs-Kommission damit befaßt, den kirchlichen Grundbesitz zu ordnen.[40] Ihr oblag es, in möglichst kurzer Zeit das Klostervermögen aus dem Domänenbestand herauszulösen. Das war schwierig, weil dieser Bestand zunächst durch die preußische, dann durch die westphälische Säkularisation angewachsen und neu zusammengefaßt worden war. Auch war bei Teilverkäufen und späteren Rückkäufen manchmal die Übersicht verloren gegangen. In mühseliger Kleinarbeit schufen die Beamten von Katte und von Lochhausen und ihre Mitarbeiter die Grundlagen für die zukünftige Klosterverwaltung. Es galt, den Besitz des Domkapitels von den Kloster- und Stiftsgütern zu trennen. Denn weil das Domkapitel gemeinsam mit dem Fürstbischof die weltliche Herrschaft ausgeübt hatte, sollte der reiche domkapitularische Grundbesitz bei der Domänenverwaltung bleiben. Bei der Neuordnung kam es darauf an, die Naturalabgaben der pflichtigen Klosterbauern neu zu regeln, nämlich günstig gelegene Annahmestellen („Rezepturen") einzurichten. Hauptproblem war es, genügend Kornböden für das anfallende Zehntkorn bereit zu halten. Mit den Zehntpflichtigen wurde verhandelt, ob sie mit veränderten Wegen einverstanden wären, denn zu Veränderungen zwingen konnte – und wollte – man sie nicht. Um die Verwaltung schlank zu halten, wurden zum Teil die Ämter mit der Aufgabe befaßt, die klösterlichen Gefälle entgegenzunehmen. Erst die Agrarreform, die 1830 einsetzte, sollte dann zur Vereinfachung der Klosterverwaltung beitragen. Nun erst konnte eine Entflechtung von den Ämtern erfolgen, woraufhin die Klosterverwaltung klare Konturen gewann. Auch die Klosterforsten wurden zunächst in die Forstverwaltung des Landes gegeben, bis sie später in eigene Regie übergingen.

38 Vgl. Berding (wie Anm. 14), S. 106.

39 So Reinhard Oberschelp, Niedersachsen 1760–1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten, Bd. 2, 1982, S. 103.

40 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 2568, 2597. Hann. 113 Nr. L 4233.

Die Stiftsgüterverwaltungs-Kommission fahndete übrigens auch nach dem Kapital, das die Hildesheimer Klöster bis zu ihrer Aufhebung besessen hatten und das vom Verkauf ausgenommen gewesen war. Bei dieser Gelegenheit kamen erstaunliche Tatsachen ans Licht! Die überraschten Beamten erfuhren etwa von der riskanten Rettungsaktion der Chorfrauen aus Dorstadt, die kurz vor der Aufhebung ihres Klosters an den westphälischen Beamten vorbei Bargeld beiseite geschafft hatten, das sie unter sich aufteilten. Der Betrag entsprach etwa dem Reinertrag von anderthalb Jahren. Die hannoverschen Beamten zeigten Verständnis für die Klosterfrauen, die aus ihrer Sicht von der westphälischen Regierung schlecht behandelt worden waren, was sie auch nur zu gerne immer wieder betonten. Sie gönnten ihnen weiterhin den Genuß der Zinsen. Das Kapital aber wurde eingezogen und dem Klosterfonds zugeführt.[41]

Die Stiftsgüterverwaltungs-Kommission spürte bedeutende Kapitalbeträge auch anderer Klöster auf.[42] So kamen der hannoverschen Klosterverwaltung noch die Früchte aus der einst prosperierenden Klosterwirtschaft vor dem Ende des Fürstbistums zugute. Dies war willkommen, da sämtliche Domherren, Mönche und Nonnen auf Lebenszeit Pensionen empfingen – eine Belastung, die zwar absehbar, aber weiterhin doch nicht unerheblich war.

Durch erfolgreiche Arbeit machte sich die Kommission selbst entbehrlich, so wurde sie aufgelöst.[43] Der neu geordnete Gesamtbesitz der hildesheimischen Stifter und Klöster konnte nun mit dem althannoverschen Klosterfonds vereinigt werden. Diese Zusammenführung von doch erheblichem Vermögen bestärkte die hannoversche Regierung, eine eigene selbständige Behörde, die Klosterkammer, zu gründen. In seinem „Patent über die Errichtung einer allgemeinen Klosterkammer zu Hannover" vom 8. Mai 1818[44] nannte der Prinzregent die wichtigsten Gesichtspunkte für die Schaffung dieser selbständigen Behörde, die er der Aufsicht der Geheimen Räte unterstellte: Nach der Absicht der Klostergründer, jedoch auf eine nach den Erfordernissen der Zeit angemessene Art, sollen die Einkünfte für Kirchen, Schulen, Gymnasien, zum Besten der Untertanen jeder christlichen Konfession, gesichert sein. (Später wurde durch Landesgesetz die Universität Göttingen ausdrücklich in diesen Stiftungszweck einbezogen.) Diese Gründung sollte ein für alle mal ausschließen, daß der Staat sich am Kirchengut bereichern bzw. seinen kurzfristigen Finanzbedarf aus diesem Fonds decken könnte. Die neue Selbständigkeit der Klosterkammer wurde augenfällig, als von den Böden des Leineschlosses und des Marstalls ganze Aktenberge in ein Haus neben dem Leineschloß, in dem vorher die Oberzolldirektion gesessen hatte und das nun für die Klosterkammer bereit stand,

41 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 2280. 2320.

42 HStAHannover Hann. 94 Gen. Nr. 425, 439. Beispielsweise hatte das Stift Heilig Kreuz in Hildesheim der Österr. Staatsbank Obligationen im Wert von 52000 Rtl. gewährt, in geringerer Menge auch das Annunciaten-Kloster. Das Magdalenenkloster hatte Kapital nach Dänemark transferiert.

43 HStAHannover Hann. 80 Nr. I, A II 6a.

44 Abgedruckt in: Klosterfonds (wie Anm. 33) S. 27–30.

verfrachtet wurden.[45] Dieses Domizil blieb nur ein Provisorium, denn schon bald wurde das schöne Dienstgebäude in der Eichstraße errichtet, das auch heute noch der Sitz ist.

Die Errichtung der Klosterkammer in Fortführung des bewährten Klosterfonds erweist sich als Scharnier zwischen der Periode des Kurfürstentums und des jungen Königreichs Hannover. Sie band die neu erworbenen Landesteile ein, vor allem aber die in den protestantischen Staat neu eintretenden katholischen Minderheiten. Übernahm sie doch den Unterhalt von ehemaligen Kloster- und Stiftskirchen, von zum Teil bedeutenden Bauwerken des Mittelalters und der Barockzeit, die nun zu Pfarrkirchen der katholischen Gemeinden geworden waren. Auch die Tatsache, daß die Rendite aus dem Grundbesitz der niedersächsischen Klöster und Stifter nicht in das Faß ohne Boden des Staates, sondern in einen wohlverwalteten Fonds bei der Klosterkammer landet und zum Unterhalt eines wichtigen kulturellen Erbes dient, wirkt bis heute allgemein identitätsstiftend.

So ist die Klosterkammer infolge der Übernahme der Klöster des vormaligen Fürstentums Hildesheim nicht nur eine eigenständige Behörde geworden. Sie hat damit zugleich eine konfessionsübergreifende und integrierende Funktion übernommen. Dabei hat sie ihren Charakter als ausgesprochen evangelische Einrichtung voll bewahrt. Verdankt sie doch der Reformation ihren Ursprung sowie ihre fortbestehende Aufgabe. Denn in den althannoverschen Landesteilen gibt es ja noch bestehende evangelische Konvente, deren Betreuung zu den wichtigsten Obliegenheiten der Klosterkammer, insbesondere ihres Präsidenten gehört. Ich nenne hier nur die Bemühung um geeignete Äbtissinnen, die heute schwieriger zu finden sind als früher. Dabei ist die aus der Reformation stammende Tradition der evangelischen Damenstifter und -Klöster zu beachten, die ja seit dem Mittelalter ihre Kontinuität und ein jeweils eigenes Profil haben. Die Klosterkammer erweist sich somit als ein Herzstück der hannoverschen und der niedersächsischen Geschichte – eine Einrichtung, um die uns die an Kulturgütern so viel reicheren Süddeutschen sehr beneiden. Das historische Bewußtsein ist hierzulande vergleichsweise schwach ausgebildet. Es zu stärken, scheint mir ein Blick auf die Anfänge der Klosterkammer als besonders geeignet und hilfreich zu sein. Sie ist ein unverzichtbares Stück unserer niedersächsischen Identität.

Der Text gibt die leicht erweiterte Fassung eines Vortrags wieder, der am 7. Juli 1997 auf dem Klosterkammertag in Wöltingerode gehalten wurde. Hinzugefügt wurden Anmerkungen, in denen nur die notwendigsten Nachweise gegeben werden. Ich danke Archivdirektor Dr. Christoph Gieschen, Hannover/Pattensen, für wertvolle Hinweise.

45 HStAHannover Hann. 113 Nr. F 7–10, 17.

Der König verdient kein Denkmal

Majestätsbeleidigungen im Königreich Hannover zur Zeit König Georgs V. (1851–1866)

von

Hans-Ulrich Reuter

Mit acht Abbildungen

1. Einleitung

„Der König verdient kein Denkmal, denn alles was er Guthes gethan, hat er nur aus Furcht und Angst gethan". Dieser Ausspruch eines Ryker Anerben aus dem Jahre 1857 veranschaulicht recht gut, daß in dem vorliegenden Beitrag die Majestätsbeleidigungen im Königreich Hannover zur Zeit König Georgs V. in einem möglichst breit gefaßten Rahmen untersucht werden sollen. Die Behandlung der rechtshistorischen und juristischen Problematik und die legalistische Einordnung der Vergehen, die bei ähnlichen bisherigen Arbeiten stets im Vordergrund standen, werden nicht völlig unberücksichtigt bleiben, ebensowenig wie die Bereiche der sozialen Protestforschung und der soziologischen bzw. historischen Kriminalitätsforschung. Vor allen Dingen soll es aber um allgemeinere historische Fragestellungen gehen.

Es wird versucht werden, einen näheren Blick auf die im einzelnen beteiligten Personen zu werfen. Die jeweiligen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Hintergründe, welche die „Täter" zu ihren beleidigenden „Taten" motiviert haben mögen, gilt es herauszuarbeiten, damit, wie durch einen Hohlspiegel, situationshafte Einblicke in die Lebenswelt der Menschen in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Königreich Hannover gewonnen werden können. Auch das bzw. die „Opfer" dieser Vergehen, also der König und seine Familie, sollen nicht unbeachtet bleiben. Es ist jedoch zu fragen, ob diese wirklich immer persönlich gemeint waren, oder ob sie oftmals nur als Symbol „benutzt" wurden. Daß die Herrschenden diese Majestätsbeleidigungen jedoch fast immer sehr persönlich nahmen, wird bei der Untersuchung ihrer Auswirkungen und Folgen deutlich. Dieses führt schließlich dazu, nach den generellen Motivationen für die Verfolgung solcher nach heutigen Maßstäben geringfügigen Beleidigungsvergehen zu forschen. Die bereits mit dem Anfangszitat aufgeworfene Frage, ob die Herrschenden Angst vor ihrem eigenen Volk hatten oder sich gar verfolgt fühlten, erscheint sehr untersuchenswert.

Die Quellenrecherche im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv zu Hannover hat sich relativ schwierig gestaltet. Die umfangreichen Materialien zur Polizeigeschichte enthalten praktisch keine Hinweise auf das Vergehen der beleidigten Majestät. Sämtliche Strafgerichtsprozeßakten des 19. Jahrhunderts sind anscheinend im 2. Weltkrieg verbrannt. Ob darunter aber überhaupt Akten zu Majestätsbeleidigungsfällen zu finden waren, ist eher fraglich, da diese möglicherweise aus angeblich fehlendem öffentlichen Interesse erst gar nicht von den Justizbehörden an die Archive weitergereicht wurden, sondern bereits nach 30 Jahren kassiert, das heißt vernichtet wurden. Nur ein Bestand von 68 Akten über sogenannte Außerverfolgungsetzungsbeschlüsse des Königlichen Justizministeriums über Majestätsbeleidigungen aus den Jahren 1862 bis 1866 ist erhalten geblieben. Diese Verfahrenseinstellungsbeschlüsse sind in der Regel relativ kurz abgefaßt und geben nur wenig Aufschluß über die Umstände der jeweiligen „Täter" oder „Taten". Als hilfreicher erwiesen sich Quellen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover, die sich zum Teil auch auf Majestätsbeleidigungsdelikte bezogen. Bei der Recherche in anderen Staatsarchiven Niedersachsens konnten schließlich doch noch Akten über einen Majestätsbeleidigungsprozeß aus dem Jahr 1855 in Aurich gefunden werden. Ohne die Zuhilfenahme der recht ausführlichen Gerichtszeitungsberichte der liberalen „Zeitung für Norddeutschland" wäre die vorliegende Untersuchung allerdings rein spekulativ geblieben.

2. Historische Entwicklung der Majestätsbeleidigungen – Vom Crimen Laesae Maiestatis zum Verbrechen der beleidigten Majestät[1]

Sobald es bestimmten Gruppen innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft gelingt, sich eine hervorgehobene Position zu erkämpfen, werden diese als Herrschende[2] versuchen, ihre Stellung nicht nur mit Gewaltmitteln zu behaupten son-

1 Literatur zu diesem Bereich: Doehn, B., Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 21, Berlin 1901, S. 468–536; Drda, E., Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung in der Österreichischen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Ära Kaiser Franz Josephs, Dissertationen der Johannes-Kepler-Universität Linz Nr. 100, Wien 1992; Gunkel, K., Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover, Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711, Hannover 1911; Ritter, J. M., Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches, Berlin 1942; Schaffstein, F., Verräterei und Majestätsdelikt in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Schneider, H. / Götz, V., Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, Berlin 1974, S. 53–68; Schröder, F.-C., Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970;

2 Zur Begrifflichkeit der Herrschaft: vgl. Hilger, D., Herrschaft, in: Brunner, O. / Conze, W. / Kosselleck, R. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Band 3, Stuttgart 1982, S. 1–102.

dern auch zu legitimieren, beispielsweise durch die Schaffung eines Ehrenkodexes. Den anderen Mitgliedern der Gesellschaft soll es dadurch moralisch unmöglich gemacht werden, den Status quo anzuzweifeln oder Veränderungen der Machtverhältnisse zu bewirken. Konkret bedeutet dieses, daß ein Herrscher nicht nur nicht zum Duell aufgefordert werden konnte sondern ebensowenig in seiner Ehre verletzt werden durfte. Nur in sehr seltenen Fällen fühlte sich eine Majestät so souverän, daß sie über beleidigende Aussprüche hinwegsehen konnte.[3]

Bereits in der römischen Spätantike existierten nachweislich Majestätsgesetze anhand derer Angriffe gegen Würde, Ansehen und Macht des Staates hart bestraft werden sollten.[4] Im Mittelalter wurde dieses Verständnis des Crimen Laesae Maiestatis auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation rezipiert und dadurch zum „Sammelbegriff aller gegen Herrscher und Staat gerichteten Verbrechen"[5], dem stets eine harte bzw. außerordentliche, zum Teil der Willkür des Herrschers unterliegende Strafe zu folgen hatte.[6] Seit der frühen Neuzeit setzte sich jedoch allmählich eine andere Gewichtung der Majestätsverbrechen durch. Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 definierte erstmals klar differenzierte Unterkategorien des Majestätsverbrechens, die allerdings in der reichsweit gültigen Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 nur in Ansätzen übernommen bzw. eher relativiert wurden.[7] Durchsetzen konnte sich die Idee einer klaren Scheidung von Staat und Herrscher erst im 17. und 18. Jahrhundert. Benedikt Carpzov, der Begründer der deutschen Staatsrechtswissenschaft, grenzte in seiner zuerst 1635 erschienenen „Practica Nova" den Umfang des Crimen Laesae Maiestatis definitorisch ab. Die Hauptbegehensweisen waren nun der Landes- und Hochverrat; Majestätsbeleidigungen und ähnliches wurden von ihm und seinen aufklärerischen Nachfolgern nur noch als Spezialfälle angesehen. Anselm von Feu-

Zu den Beherrschten bzw. Untertanen: vgl. Blickle, P., Deutsche Untertanen, Ein Widerspruch, München 1981

3 Brooks, R. C., Lese majeste, in: The Bookman, New York, volume 19, June 1906, S. 359–372; er nennt (S. 361) Friedrich den Großen als besonderes Beispiel.

4 Lieberwirth, R., Crimen Laesae Maiestatis, in: Erler, A., Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 1, Berlin 1971, S. 648–651; er erwähnt (S. 648), daß man diese anfänglich zum Schutz der „maiestas populi Romani" eingeführt hatte, also um die Würde eines jeden Bürgers Roms zu schützen! Sehr bald wurden sie aber nur noch zum Schutz der Herrschenden angewendet.

5 Lieberwirth (Anm. 4), S. 649

6 Ursprünglich wurden alle solche „Verbrechen" mit dem Tode bestraft; im Laufe des Mittelalters kam es aber aufgrund der breiten Ausdehnung des Begriffes des Crimen Laesae Maiestatis schon zu Differenzierungen der Strafen; so konnte in Fällen geringerer Tragweite auch auf Vermögenseinziehung, Klosterhaft oder Aberkennung von Privilegien erkannt werden; Lieberwirth (Anm. 4), S. 649

7 Diese Constitutio Criminalis Carolina (abgekürzt: Carolina) genannte reichsweite Strafgesetzgebung hatte sehr lange Gültigkeit, wenn auch in abgeschwächter Form. Im Königreich Hannover wurde sie erst 1840 durch ein eigenständiges Kriminalgesetzbuch ersetzt. Inquisition und Folter waren aber bereits mehrere Jahrzehnte vorher abgeschafft worden. Vgl. Gunkel (Anm. 1), S. 269 ff., im besonderen das Bild „Die Totenfeier der Carolina" (S. 276)!

erbach, der Verfasser des richtungweisenden Bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, perfektionierte schließlich die Systematik der Majestätsverbrechen. Unter dem Oberbegriff des „crimen maiestatis in genere" waren einerseits die schwereren Vergehensarten „proditio" und „perduellio" nun dem „crimen laesae maiestatis" gegenübergestellt, das sich nur noch auf leichteren Fälle, die ohne „animus hostilis" begangen wurden, beziehen sollte.[8] Dennoch war das Verbrechen der beleidigten Majestät nach dieser Definition, die sich in ähnlicher Form auch im Hannoverschen Criminalgesetzbuch wiederfinden läßt, aber immer noch ein sogenannter Auffangtatbestand[9] für alle Angriffe auf das Staatsoberhaupt, die nicht dessen Leben oder Freiheit galten.

Eine endgültige Verabschiedung von den mittelalterlichen Rechtstraditionen, die die Rolle des Königs stark hervorhoben, wurde auch und gerade im Königreich Hannover vermieden. Die Könige Ernst August und Georg V. waren solchen obrigkeitlichen Ansprüchen durchaus nicht abgeneigt. Zur Definition eines reinen Kundgabedelikts, das wirklich nur Herabwürdigungen, Verunglimpfungen und Verletzungen der Ehre[10] des Herrschers umfaßte, kam es erst durch die Einführung des neuen Reichsstrafgesetzbuch im Jahre 1871.[11] Trotzdem wird es im folgenden nahezu ausschließlich um diese Majestätsbeleidigungen im eigentlichen Wortsinn gehen, zumal die anderen Begehensarten des Verbrechens der beleidigten Majestät praktisch nicht vorkamen.

8 „crimen maiestatis in generis" = allgemeines Majestätsverbrechen; „proditio" = Verrat; „perduellio" = Hochverrat; „crimen laesae maiestatis" = Verbrechen der beleidigten Majestät; „animus hostilis" = feindliche Absicht bzw. Haltung.

9 Die häufige Verwendung generalklauselartiger Definitionen von Tatbeständen ist laut Lüttger, H., Staatsschutzrecht gestern und heute, in: Juristische Rundschau, Heft 4, Berlin 1969, S. 121–130, (besonders S. 127!), auch heute noch im Staatsschutzstrafrecht gang und gäbe.

10 Zu den archaischen Elementen des Ehrbegriffes: vgl. Vogt, L., Ehre, Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt/Main 1994.

11 Holzhauer, H., Majestätsbeleidigung, in: Erler, A., Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 3, Berlin 1984, S. 177–182; bes. S. 180. Abschließend merkt letzterer (S. 182) an, daß das Delikt der Majestätsbeleidigung in Deutschland sogar bis heute überlebt habe, namentlich als „Tatbestand" der Verunglimpfung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland (§ 90 StGB) sowie der Beleidigung fremder Staatsoberhäupter (§ 103 StGB)! Die antike Idee des Schutzes der „maiestas populi" anhand expliziter Gesetze wurde allerdings bis heute noch nicht wieder aufgegriffen. Die allgemeine Formulierung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland „Die Würde des Menschen ist unantastbar" beinhaltet meines Wissens keinen wirklichen Rechtsanspruch.

3. Juristische Aspekte der Majestätsbeleidigung im Königreich Hannover

Anhand der juristischen Quellen[12] und den Gerichtsberichten der Zeitung für Norddeutschland lassen sich verschiedene Abgrenzungen innerhalb der Verbrechenskategorie „Majestätsbeleidigung" feststellen. Diese Nuancierungen bezogen sich auf a) die Schwere des Verbrechens, b) den Grad der Unmittelbarkeit des Beleidigers zum Beleidigten, c) die Publikumswirksamkeit der „Tat", d) die Art und Weise der Verbreitung und e) die verwandtschaftlichen oder politischen Beziehungen des Beleidigten zum Herrscher.

3.1. Einfache Majestätsbeleidigung

Als einfaches Vergehen oder Verbrechen wurde ein solches gekennzeichnet, bei dem keine erschwerenden Umstände zu der eigentlichen Begehung hinzukamen, weshalb dessen Bestrafung auch nicht unbedingt ausführlich erläutert werden mußte.[13] Für das Verbrechen der beleidigten Majestät ist die Kategorie „einfach" nicht explizit im Gesetzestext erwähnt, jedoch wird eine Unterscheidung zwischen „ausgezeichneten" und „anderen" Fällen getroffen.[14] Und diese anderen Fälle wurden später vor Gericht, auch als „einfache Majestätsbeleidigung" charakterisiert. Diese sollte sich dann wohl nur auf Artikel 138 des Kriminalgesetzbuches beziehen:

> „Wer die dem König gebührende höchste Ehre vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig."

Das Strafmaß für einfache Majestätsbeleidigungen konnte entweder eine Geldbuße oder Gefängnisstrafe sein.[15] Beides kam relativ selten vor. In den meisten Fällen erschienen den Gerichten die Vergehen anscheinend schwerwiegender, was natürlich eine höhere Strafe zur Folge hatte.[16]

12 Criminalgesetzbuch (CGB) für das Königreich Hannover (vom 8. August 1840), insbesondere Artikel 138 ff.

13 Vgl. zum Beispiel Artikel 281, CGB (Einfacher Diebstahl)

14 Artikel 139, III., C., CGB

15 Laut Artikel 21, CGB, war letztere die niedrigste Stufe der Freiheitsstrafen; sie durfte nicht länger als drei Monate verhängt werden.

16 Unter den 22 Verurteilungen der Jahre 1851 bis 1866 waren nur vier Gefängnisstrafen sowie nur eine Geldbuße! Weiterhin wurde in fünfzehn Fällen eine Arbeitshausstrafe ausgesprochen. Und schließlich erfolgte noch für einen staatlichen Beamten die Dienstentlassung. Bei einer Verurteilung fehlte die Angabe des Strafmaßes.

3.2. Ausgezeichnete Majestätsbeleidigung

Diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche als schwerwiegend angesehen werden sollten, waren im Kriminalgesetzbuch stets genau beschrieben bzw. ausgezeichnet:

„I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt.

III. Mit Arbeitshaus und, bei erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus soll bestraft werden:

A. wer mündlich in Gegenwart des Königs; in einer öffentlichen Versammlung; an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigene Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;[17]

B. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich in Auftrag eines Anderen verfertigt oder vorsätzlich verbreitet;

C. wer außer dem Falle des Art. 196.[18] den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus gestraft."[19]

Das höhere Strafmaß wurde mit der „Schwere" der Verbrechen begründet, und die „Schwere" der Verbrechen rechtfertigte das höhere Strafmaß!

Die in den meisten Fällen mögliche Umkehrbarkeit der beiden obigen „Feststellungen" ist ein gutes Beispiel für die Willkürlichkeit der Rechtsetzung.[20] Und nicht nur für den „Tatbestand" der Majestätsbeleidigung manifestierte sich diese in der Definition detaillierter Verbrechenskategorien bzw. -unterkategorien. Im folgenden sollen letztere genauer untersucht und dargestellt werden.

3.2.1 Bedrohungen und Attentate

Die unter I. und II. gefaßten Typen der ausgezeichneten Majestätsbeleidigung kamen äußerst selten vor. Über Attentate gegen Georg V. oder seine Familie ist

17 Hervorhebung des Verfassers! Abgesehen von den „einfachen" Fällen, scheinen dieses die einzigen Majestäts-Beleidigungen im eigentlichen Sinne zu sein!

18 Fälschungsvergehen!

19 Artikel 139, CGB

20 Vgl. Lüdtke, A., „Willkürgewalt des Staates?", Polizeipraxis und administrative Definitionsmacht im vormärzlichen Preußen, in: Reinke, H. (Hg.), „ ... nur für die Sicherheit da ... „?, Zur Polizeigeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1993

nichts bekannt. Einige Bedrohungen gegen den König sind aktenkundig geworden, beispielsweise die des Dienstknechtes Kaller aus Wellersen: „(...) wenn die Zeit von 1848 wiederkehrt und ich Gelegenheit finde, so schieße ich ihn (den König; H.-U.R.) mit dem ersten Schuß über den Haufen."[21] Anscheinend wurden aber solche drohenden Aussprüche, sofern sie keine staats- oder landesverräterischen Hintergründe hatten, nicht ernstgenommen. Obige Beleidigung wurde nicht einmal als ausgezeichnete Majestätsbeleidigung eingeordnet! Die Kategorien „Attentate" und „Bedrohungen" waren demzufolge im Majestätsbeleidigungskontext ohne Bedeutung.[22]

3.2.2. Persönliche Herabwürdigungen

Die mündliche Beleidigung des hannoverschen Königs in seiner Gegenwart kam praktisch auch nicht vor. In den Akten des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs zu Hannover ist kein einziger solcher Fall vermerkt. In der Zeitung für Norddeutschland wird nur über einen Versuch einer solchen „Tat" berichtet: Der Sänger Niemann wollte am Hannoverschen Hoftheater in Anwesenheit Georgs V. sowie des englischen Gesandten ein provozierendes Lied mit dem Titel „Du stolzes England schäme dich" zum Vortrag bringen. Aus ungeklärten Gründen waren der König und der Botschafter aber „zufällig" an diesem Abend nicht im Theater anwesend.[23] Somit ist also keine solche persönliche Herabwürdigung des Herrschers in den Jahren 1851 bis 1866 zu verzeichnen.

3.2.3.Öffentliche Herabwürdigungen

3.2.3.1. Öffentliche Versammlungen

Obwohl Majestätsbeleidigungen in der Öffentlichkeit sehr häufig vorkamen, haben Versammlungen eher selten den Hintergrund dazu gebildet. Unter den in Akten oder Gerichtszeitungsberichten vermerkten Fällen können nur vier im Versammlungskontext interpretiert werden. Bei dreien dieser Treffen waren es provozierende Lieder, die einen oder mehrere Herrscher beleidigt haben sollen.[24]

21 Zeitung für Norddeutschland, 07. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3

22 Ganz anders verhielt sich dieses in Preußen. Dort kamen häufiger Attentate vor, und auch die Zahl der Majestätsbeleidigungen war erheblich höher. Vgl. Zeitung für Norddeutschland, 09. 11. 1865, S. 1 bzw. 25. 10. 1866, S. 2 sowie Blasius, D., Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980, Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, Frankfurt/Main 1983

23 Zeitung für Norddeutschland, 12. 01. 1864, S. 3

24 Zeitung für Norddeutschland, 01. 10. 1857, Abendausgabe, S. 2 bzw. 12. 01. 1864, S. 3 bzw. 18. 04. 1865, S. 2

Im vierten Fall ging es um die Verbrennung eines Exemplars des heftig kritisierten neuen lutherischen Katechismus in einem Gasthaus in Buer, wozu sich möglicherweise ebenfalls eine größere Menschenmenge versammelt hatte.[25] Über die zahlreich stattgefundenen Versammlungen bürgerlicher Vereine, die sich oft auch politischen Themen widmeten, ist im Majestätsbeleidigungskontext nichts zu vermelden. Sicherlich waren die Teilnehmer solcher politischen Treffen, die oftmals illegal waren und unter dem Deckmantel allgemeiner Vereinstätigkeit abliefen, sehr darauf bedacht, möglichst vor der politischen Polizei des Generalpolizeidirektors Wermuth unentdeckt zu bleiben.[26] Falls sie aber doch ausspioniert wurden, hat man ihre herrschaftskritischen Äußerungen wahrscheinlich eher als Hochverrat, Landesverrat oder Aufrufe zur Revolution interpretiert, denn als Majestätsbeleidigungen. Letztere sollten laut Artikel 138 des Criminalgesetzbuches für das Königreich Hannover (s. o.) eben gerade nicht mit staats- oder hochverräterische Absichten in Verbindung gebracht werden. Und das breite Interpretationsfeld dieser Begriffe schließt praktisch völlig aus, daß politische Äußerungen und Handlungen gleichzeitig als majestätsbeleidigende „Taten" verfolgt wurden.

3.2.3.2. Öffentliche Orte

Viel häufiger fanden Herabwürdigungen des Königs an öffentlichen Orten statt. Zumeist handelte es sich dabei um Wirtshäuser, in denen in oftmals „bierseliger" Laune die dem Herrscher gebührende Ehre und Würde verletzt wurde. Ein Wirtshaus wurde bereits dann als öffentlicher Ort angesehen, wenn genügend Zeugen anwesend waren, die gegen den Majestätsbeleidiger aussagten. Diese Frage der Publizität gab vielen Verteidigern vor Gericht den Anlaß zu Plädoyers, in denen sie nachzuweisen versuchten, daß die jeweilige Beleidigung in einer privaten Atmosphäre unter Freunden stattfand. Dazu bleibt aber nur zu bemerken, daß dieses fast

25 Siehe Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH) Hann. 26 a Nr. 2867.

26 Zu politischen Vereinen, vgl.: Dann, O, Die Anfänge politischer Vereinsbildung in Deutschland, in: Engelhardt, U. / Sellin, V. / Stuke, H. (Hg.), Soziale Bewegung und politische Verfassung; Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, Stuttgart 1976, S. 197–232; Pelger, H., Zur demokratischen und sozialen Entwicklung in Norddeutschland im Anschluß an die Revolution von 1848, in: Archiv für Sozialgeschichte, Band VIII, Hannover 1968, S. 161–228; Scheel, G., Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover, Zwischen Integration und Emanzipation, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 48, Hannover 1976, S. 17–70;
Zur politischen Polizei, vgl.: Reinke, H. (Hg.), „... nur für die Sicherheit da ..."?, Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1993; Siemann, W., „Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung", Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985; sowie Riesener, D., Polizei und Politische Kultur im 19. Jahrhundert, Die Polizeidirektion Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover, Hannover 1994. Laut Rieseners verläßlicher Aussage hat sich der Generalpolizeidirektor Wermuth nie explizit über die Majestätsbeleidigungen geäußert, sondern sie nur als ein Delikt von vielen verfolgt.

nie als Strafmilderungsgrund akzeptiert wurde, obwohl es sicherlich dem Rechtsgefühl der meisten Angeklagten entsprochen hätte.[27]

3.2.4. Schriftliche oder bildliche Herabwürdigungen

Verleumdungen und Schmähungen in Schrift- oder Bildform wurden nicht sehr häufig unter dem Blickwinkel der Majestätsbeleidigung gesehen bzw. verfolgt. Die Pressegesetzgebung sowie die Gesetze über Landes- und Hochverrat schienen probatere Mittel zur Unterdrückung solcher Äußerungen zu bieten.[28]

In den Akten zur Überwachung der Presse konnten maximal sieben Fälle aufgefunden werden, in denen Preßvergehen in irgendeiner Weise mit dem „Tatbestand" der Majestätsbeleidigung in Verbindung gebracht wurden, und die meisten dieser Anzeigen endeten mit der Außerverfolgungsetzung der involvierten Personen.[29] Nur die Anklage von 13 Osnabrücker Bauerschaftsvorstehern nebst „Komplizen" erregte größeres gesellschaftliches Aufsehen.[30] Dabei ging es um eine Petition, die am 15. August 1855 von diesen Personen an Georg V. geschickt worden war. Hierin kritisierten sie das königliche Patent vom 1. August 1855 und bezeichneten dieses als neuerlichen Verfassungsbruch. Anschließend wurde der Text auch noch in der „Ostfriesischen Zeitung" abgedruckt. Folglich wurden die Verfasser und Unterzeichner sowie ihre Helfer Anfang Dezember des gleichen Jahres aufgrund der angeblich in der Petition enthaltenen Majestätsbeleidigungen vor dem Schwurgericht zu Aurich angeklagt. Das Urteil lautete für sämtliche 17 Personen jedoch auf Freispruch.

Größere Anzahlen schriftlicher Herabwürdigungen wurden erst nach der preußischen Okkupation zur Anzeige gebracht, jedoch im Jahr 1866 noch äußerst moderat behandelt bzw. außer Verfolgung gesetzt.[31]

27 Siehe dazu auch Kapitel 4.2.1. sowie Kapitel 5.2.3.

28 Staats- bzw. Hochverrat sowie Landesverräterei: Artikel 118 bis 127 des Criminalgesetzbuches und die Paragraphen 16 und 17 des Bundesbeschlußes vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse
Pressegesetzgebung: Preßgesetz vom 27. April 1848; Königliche Verordnung (vom 15. Januar 1855), betreffend den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse
Beispiele für polizeiliche Verwarnungen der Presse: Zeitung für Norddeutschland, 19. 12. 1863, S. 2 bzw. 05. 01. 1865, S. 3

29 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2820 ff.

30 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2835 sowie Niedersächsisches Staatsarchiv (NStA) Aurich Rep. 106 A Nr. 1 sowie Zeitung für Norddeutschland 29.11.1855, Morgenausgabe, S. 2 bzw. 10. 12. 1855, Abendausgabe, S. 2 bzw. 17. 12. 1855, Abendausgabe, S. 2 bzw. 28. 12. 1855, Abendausgabe, S. 2

31 In nur 2 Monaten kam es zu 5 Anzeigen wegen der Verbreitung antipreußischer Denkschriften und Zeitungsartikel! Vgl. NHStAH Hann. 26 a Nr. 2896, 2903, 2907, 2908, 2910.

3.3. Beleidigungen der Personen der königlichen Familie

Nach Artikel 140 des Criminalgesetzbuches wurde diese Form der Beleidigung wie folgt definiert:

> „Thätliche Mißhandlungen der Königinn, dem Kronprinzen oder dem Regenten[32] zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der Königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königinn, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.
>
> Wenn solche Beleidigungen, wie die in Art. 139 unter A. und B. erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C. dem Letztern zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigung gegen die Königinn, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet war, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten gehören, tritt in der Regel Gefängnis, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein."

Zu den erwähnten Bedrohungen und Attentaten kam es auch bei den Verwandten des Königs nie; und die geschilderten Ehrverletzungen waren ebenfalls nicht gerade alltäglich. Insgesamt wurden zwei solcher Fälle in den Jahren 1851 bis 1866 angezeigt, und nur bei einem folgte auch eine Anklage. Im Jahr 1853 wurde der Tagelöhner Heinrich Friedrich Conrad Müller aus Hannover angezeigt und angeklagt, weil er, als die Kutsche der Königin vorbeifuhr, eine beleidigende Bemerkung fallen ließ.[33] Im Jahr 1862 wurde der Handelsagent Wallbaum zu Osnabrück angezeigt, weil er Seine Majestät den König und Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen beleidigt haben soll. Selbigen herabgewürdigt zu haben, wurde schließlich im Jahre 1864 der Schuhmachermeister Ehrbar aus Hildesheim bezichtigt.[34]

Außerdem kam es vor, daß König Ernst-August noch nach seinem Tode beleidigt wurde. Solche Fälle, von denen ebenfalls nur zwei während des gesamten Untersuchungszeitraumes aktenkundig geworden sind, konnten nur als normale Kränkungen oder Beleidigungen durch Georg V. als dessen Erbe persönlich zur Anzeige bzw. Anklage gebracht werden.[35] Im Jahr 1857 wurde, wie bereits oben erwähnt, der Anerbe Heinrich Meyer aus Ryke wegen einer Kränkung der bürgerlichen Ehre

32 Die Bedeutung dieses Begriffes erscheint unklar. Es könnte damit ein Prinzregent gemeint sein. Daß der König selbst hier als Regent bezeichnet wurde, wirkt im Kontext des vorhergehenden Artikel 139 unlogisch.

33 Zeitung für Norddeutschland, 01. 06. 1853, Morgenausgabe, S. 1

34 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2865 bzw. 2875 (Wortlaut nicht bekannt!)

35 Nach Artikel 269, II., CGB

des höchstseligen Königs Ernst August angezeigt und angeklagt.[36] Und im Jahr 1862 wurde „die an einem Thalerstücke Hannoverschen Gepräges vorgenommene Entstellung des Kopfes S. Hochseligen Majestät“[37] in Uelzen angezeigt, jedoch ohne daß es zu einer Anklage kam.

3.4. Beleidigungen fremder Majestäten

> „Mit Arbeitshaus ist er (der Untertan; H.-U.R) zu bestrafen: 1) wenn er die Häupter fremder Majestäten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte, in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, in so fern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;[38]“

Unter dieser Kategorie, die natürlich nur eine nach außen gerichtete Variante der oben beschriebenen inner-hannoverschen Majestätsbeleidigungen ist, lassen sich einige der vorliegenden Fälle erfassen. Beispielsweise war bei allgemeiner gehaltenen Ehrverletzungen von „den Königen“ oder „den deutschen Fürsten“ oder „sämmtlichen Monarchen“ die Rede.[39] Noch häufiger wurden allerdings einzelne Herrscher verunglimpft. Der König von Preußen und der Kurfürst von Hessen-Kassel waren anscheinend besonders unbeliebt, da beide gleich mehrmals betroffen waren.[40] Weiterhin kamen der Kaiser von Österreich, der König von England, der König Georg der Hellenen sowie der Großherzog von Oldenburg als beleidigte Majestäten vor.[41]

3.5. Zwischen-Resümee

Es fällt auf, daß die meisten der juristischen Kategorien bzw. Unterkategorien der Majestätsbeleidigungsgesetzgebung selten oder nie zur Anwendung kamen. Drohungen und Attentate sowie persönliche Beleidigungen des Herrschers tauchten überhaupt nicht in den Akten auf. Herabwürdigungen in Schrift- oder Bildform, in öffentlichen Versammlungen und solche gegenüber Personen der königlichen Familie waren nur marginale Phänomene. Auch die Kategorie der „einfachen“

36 Zeitung für Norddeutschland, 04.05.1857, Abendausgabe, S. 2

37 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2861

38 Artikel 130, 1), CGB; die Unterpunkte 2) und 3) beziehen sich auf die absichtliche Verletzung von Staatsverträgen sowie auf das Anwerben von Untertanen zu auswärtigen Militärdiensten

39 Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3 bzw. 01.10.1857, Abendausgabe, S. 2 bzw. 03.09.1858, Abendausgabe, S. 1

40 Zeitung für Norddeutschland, 14.03.1854, Morgenausgabe, S. 2 bzw. 25.09.1860, S. 3 bzw. 18.04.1865, S. 2 sowie NHStAH Hann. 26 a Nr. 2880

41 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2828, 2829, 2880, 2844 sowie Zeitung für Norddeutschland, 12.01.1864, S. 3 bzw. 18.04.1865, S. 2

Majestätsbeleidigung wurde eher selten angewendet bzw. in den wenigsten Fällen von den Gerichten als Beurteilungsmaßstab akzeptiert.

Den juristischen Realitäten im Königreich Hannover scheinen nur die Definitionen der Herabwürdigungen an öffentlichen Orten sowie der Beleidigungen fremder Majestäten wirklich entsprochen zu haben. Diese beiden Benennungen boten anscheinend den breitesten Interpretationsspielraum. So wurde es den Strafverfolgungsinstanzen problemlos ermöglicht, schwer zu fassenden Vergehens- und Protestformen den Stempel der „Majestätsbeleidigung" aufzudrücken. Somit konnten unbequeme oder eigenwillige Persönlichkeiten samt ihren Äußerungen und Handlungen einfach diesem Delikt zugeordnet und dadurch gleichzeitig diffamiert und diszipliniert werden. Um von den „Taten" und ihren „Tätern" sowie ihrem alltäglichen Umfeld einen genaueren Eindruck zu bekommen, ist eine situations- bzw. kontextbezogenere Herangehensweise unbedingt erforderlich.

4. Kontext der Majestätsbeleidigungsdelikte

4.1. Allgemeine soziale, wirtschaftliche und politische Situation[42]

Das Königreich Hannover war zur Zeit König Georgs V. noch überwiegend agrarisch geprägt. Über die Hälfte der circa 1,8 Millionen hannoverschen Untertanen[43] lebte hauptsächlich in mittel- bis großbäuerlichen Betrieben der Landwirtschaft. Die Bauernbefreiung (1833) und die Beseitigung der Beschränkungen von Grund und Boden hatten kleinere Betriebe benachteiligt; infolgedessen entstand auf dem Lande eine breite, zunehmend verarmende, landlose Schicht, für die es kaum andere Arbeitsmöglichkeiten gab, als sich mit Gelegenheits- und Saisonarbeiten „über Wasser zu halten". Gewerblich oder industriell geprägte Betriebe existierten in nur sehr geringem Maße – lediglich 2,2 % aller Arbeitsplätze lagen in diesem Bereich, der in anderen Ländern und Staaten bereits expandieren konnte, in Han-

42 Literatur zu diesen Bereichen: Brosius, D., Georg V. von Hannover – der König des „monarchischen Prinzips", in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 51, Hannover 1979, S. 253–291; Hildebrandt, A., Die Pressepolitik der hannoverschen Regierung; Leipzig 1932; Nürnberger, R., Städtische Selbstverwaltung und sozialer Wandel im Königreich und in der Provinz Hannover während des 19. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 48, Hannover 1976, S. 1–16; Oberschelp, R., Politische Geschichte Niedersachsens 1803–1866, Hildesheim 1988; Rischbieter, H., Hannoversches Lesebuch, Was in Hannover und über Hannover geschrieben, gedruckt und gelesen wurde, 2. Band 1850–1950, Velber 1978; Scheel (Anm. 26), Schmiechen-Ackermann, D., Ländliche Armut und die Anfänge der Lindener Fabrikarbeiterschaft, Bevölkerungswanderungen in der frühen Industrialisierung des Königreichs Hannover, Hildesheim 1990; Uelschen, G., Die Bevölkerung im Wirtschaftsraum Niedersachsen 1821–1939, Oldenburg 1942;

43 Jährliches Bevölkerungswachstum: 0,56 % = circa 10.000 Personen/Jahr. Die Bevölkerung der Stadt Hannover wuchs allerdings allein um 2000 Personen/Jahr an und verdoppelte sich innerhalb von nur 20 Jahren (1848: 40.000 Einwohner; 1868: 80.000 Einwohner)

nover aber aufgrund einer verfehlten, zu sehr auf territoriale Unabhängigkeit bedachten Wirtschaftspolitik stark gehemmt wurde.[44] Für viele dieser unter Pauperismus und Landlosigkeit leidenden Menschen war die einzige wirkliche Alternative die Auswanderung.[45] Jedes Jahr konnten circa 5000 Auswanderer gezählt werden, die sogar teilweise von der Regierung finanziell unterstützt wurden, beispielsweise durch verbilligte Eisenbahntarife zu den Überseehäfen.[46] Dadurch entledigte man sich so mancher sozialer oder politischer Problemfälle. Einige Personen, die ein abweichendes Verhalten an den Tag legten, wurden sogar von den Gerichten außer Landes gewiesen![47]

In politischer Hinsicht gab es nur wenige positive Veränderungen. Die vor und während der 1848er-Revolution aufgetretene Opposition wurde bald wieder weitgehend durch die politische Polizei unter Generalpolizeidirektor Wermuth kontrolliert, unterdrückt und marginalisiert.[48] Diese reaktionäre Herrschaft war natürlich auch vom König geprägt; Georg V. vertrat nahezu idealtypisch das „monarchische Prinzip", d. h. die Idee eines allumfassenden Königtums, und konnte allein schon deshalb demokratischen Bestrebungen nur negativ gegenüberstehen.

Eine effektive Opposition entstand erst wieder 1859, mit dem von Rudolf von Bennigsen geführten Nationalverein. Dieser hatte einerseits gemäßigt liberale Ziele, setzte sich aber andererseits sehr stark für die deutsche Einigung unter der Führung Preußens ein und stellte dadurch auch die hannoversche Souveränität in Frage.

44 Vgl. Barmeyer, H., Gewerbefreiheit oder Zunftbindung?, Hannover an der Schwelle zum Industriezeitalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 46/47, Hannover 1974/75, S. 231–262; sowie Kahlenberg, F.P., Das Epochenjahr 1866 in der deutschen Geschichte, in: Stürmer, M. (Hg.), Das kaiserliche Deutschland, Düsseldorf 1970, S. 51–74. Sie sehen dieses als einen gewichtigen Grund für den Konflikt (und die Niederlage) von 1866 an.

45 In der – nach der Annektion durch Preußen – einsetzenden Industialisierungsphase fehlten schließlich sogar Arbeitskräfte, da zu viele Menschen das Königreich Hannover verlassen hatten! Vgl. Grebing, H., Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Niedersachsen 1866–1914, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 53, Hannover 1981, S. 87–106.

46 Zeitung für Norddeutschland, 08.06.1864, S. 2 (Auswanderungstarife). Eine Eisenbahnfahrt nach Bremerhaven kostete nach dem Normaltarif ungefähr 3 1/2 Taler, für die ein Handwerksgeselle eine Woche arbeiten mußte; Rischbieter (Anm. 42), S. 55 f.

47 Z. B. der Majestätsbeleidiger Carl Ernstberger aus Wahlershausen (Vgl.: NHStAH Hann. 71 Göttingen E Nr. 2580).

48 Z. B. konnten die entstandenen Arbeitervereine nur weiterexistieren, weil sie sich jedenfalls offiziell von jeglicher politischer Aktivität lossagten; erst im zweiten Anlauf (ab 1866) konnte sich die politische Arbeiterschaft im Königreich bzw. in der Provinz Hannover wirklich und effektiv formieren. Vgl. Schulz, P. (Bearb.), Nicht die Zeit um auszuruhen, Dokumente und Bilder zur hannoverschen Arbeiterbewegung 1814–1949, Hannover 1990.

Die wichtigste Gegenkraft zu der bis 1862 andauernden Herrschaft der Reaktion[49] war die oppositionelle Presse. Sie hatte seit 1848 entstehen können und wurde auch nie wieder völlig verboten, sondern „nur" mehr oder weniger stark eingeschränkt und behindert. Die Anfang 1849 gegründete, strikt liberale Zeitung für Norddeutschland war für die fünfziger und sechziger Jahre die politisch bedeutendste Zeitung im Königreich Hannover, weshalb sie auch in der vorliegenden Untersuchung besonders berücksichtigt wurde.[50]

4.2. Situation der einzelnen „Taten"

Jede der einzelnen „Taten" steht in einem bestimmten situativen Zusammenhang, findet auf einem bestimmten Hintergrund und in einem bestimmten Rahmen, Milieu oder auch Kontext statt. Dabei lassen sich zwischen einigen der „Tat"-Situationen durchaus Parallelen feststellen, weshalb ihre Typologisierung angebracht erscheint.[51] Der konkrete Hergang schriftlich verfaßter Majestätsbeleidigungen ist dabei weitaus weniger interessant als die Situationen der mündlichen Delikte, zumal in den Gerichtszeitungsberichten nahezu ausschließlich bei letzteren eine Beschreibung der Lebensumstände der einzelnen Majestätsbeleidiger mitgeliefert wurde. Dadurch vermitteln sie uns einen Einblick in die Alltagswelt der „einfachen" Menschen im Königreich Hannover in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Folgenden sollen einzelne solcher Fälle exemplarisch und möglichst umfassend bzw. verdichtet beschrieben[52] werden und gleichzeitig in situative Zusammenhänge gestellt werden.

49 Mitte 1862 brach mit der Entlassung des Innenministers von Borries die „Neue Ära" auch im Königreich Hannover an. Dieses wirkte sich positiv auf die Majestätsbeleidigungsprozesse aus. D. h. in den folgenden drei Jahren gab es nur 3 Strafverfolgungen gegen Majestätsbeleidiger und nur eine Verurteilung! Ende 1865 jedoch wurde Graf Borries vom König zurückgerufen und als Vorsitzender des Gesamtministeriums eingesetzt. Das gemäßigte Klima gegenüber der Presse und oppositionellen Bestrebungen blieb allerdings weiter bestehen, da nun außenpolitische Fragen im Vordergrund standen.

50 Rischbieter (Anm. 42), S. 41

51 Zur allgemeineren Situationsforschung: vgl. Goffman, E., Das Individuum im öffentlichen Austausch, Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung, Frankfurt/Main 1974

52 Als Textform soll dabei die des „Composé – Comprimé" gewählt werden, die vom Autor in Anlehnung an die Begrifflichkeit der französischen Erzähl- und Berichtsmethode des „Commentaire Composé" (vgl. Fourcart, L., Le commentaire composé, Collection 128, Lettre 14, Paris 1992) entwickelt wurde. Es handelt sich dabei folglich um eine komprimierte Form der kommentierenden Komposition, die einerseits als verdichtete Zusammenstellung und andererseits als zusammenfassende Verdichtung übersetzt und definiert werden soll.

4.2.1. Wirtshaussituationen

Sehr viele der Majestätsbeleidigungen fanden in Gast- und Wirtshäusern statt.[53] Aber nicht alle von ihnen sollen unter dieser Kategorie subsumiert werden. Die hier gemeinten Situationen hatten einen relativ privaten Charakter, wobei sich die Beteiligten frei von den Einflüssen der Obrigkeit, d. h. nur unter ihresgleichen glaubten und meinten, ihren Gefühlen und Gedanken freien Lauf lassen zu können. Oftmals fühlten sie sich aber auch nur unbeobachtet, oder sie wurden unter dem Einfluß von Alkohol allzu offen in ihren Äußerungen.

So erging es beispielsweise dem Schneidergesellen Carl Wilhelm Halberstadt[54] aus Hachmühlen und seinen Freunden Mahlstedt und Ahrens, als sie nach einem fröhlich begangenen Sonntagnachmittag in der Wirtsstube des Schützenhauses zu Hachmühlen den Abend verbrachten. Sie nahmen im Tanzsaal in der Nähe der Theke Platz und sprachen, mehr als sie es gewohnt waren, dem Alkohol zu. Bei dieser Gelegenheit ließ Mahlstedt den König hochleben, worauf sich der Angeschuldigte Halberstadt in gewöhnlicher Redensweise einer Äußerung bediente, die ihn auf die Anklagebank brachte. Die nur so dahingeworfene – leider nicht überlieferte – Bemerkung wurde nämlich von dem Corporal Almstedt und dem Hornisten Schwertfeger gehört. Der Corporal stellte darauf den Angeschuldigten zur Rede. Trotz der ängstlichen Bitte Halberstadts, die Sache nicht hochzuspielen, wollte er unbedingt dessen Namen wissen, um ihn dingfest zu machen. Und er führte ihn, als ihm dieses nicht gelang, direkt zum Polizeidiener Meyer, der sich zufällig im Nebenzimmer befand. Erst dadurch erregte der Vorfall größere Aufmerksamkeit im Tanzsaal, und mehrere andere Besucher folgten aus Solidarität mit Halberstadt ihm und seinen Freunden in das Vorzimmer, wobei sie es an anzüglichen Bemerkungen über die beiden Denunzianten nicht fehlen ließen. Nachdem der Polizeidiener Meyer Halberstadts Namen herausbekommen hatte und sich diesen auch noch in der selben Nacht durch dessen Meister hatte bestätigen lassen, ließ er den Angeschuldigten vorerst laufen. Zum Prozeß vor dem Obergericht Hildesheim kam es über 3 Monate später.

Besonders interessant ist an diesem Fall das solidarische Verhalten der anderen Wirtshausbesucher, die das Handeln des Corporals Almstedt und des Hornisten Schwertfeger offensichtlich als einen Eingriff in ihre Privatsphäre auffaßten und es sehr mißbilligend kommentierten.[55] Hier wie auch in anderen Fällen tritt eine Offenheit zutage, die man nur im ganz privaten Rahmen erwarten würde.

53 Ebenso in Österreich; vgl. Drda (Anm. 1), S. 161. Allgemeiner zur Trink- und Wirtshauskultur äußert sich Wyrwa, U., Branntewein und „echtes" Bier, Die Trinkkultur der Hamburger Arbeiter im 19. Jahrhundert, Hamburg 1990; er bezeichnet das Wirtshaus als Bollwerk der Freiheit (S. 202 f.).

54 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 04. 11. 1858, Abendausgabe, S. 2

55 Dieses setzte sich auch im Gerichtssaal fort; siehe Kapitel 8.3.

Der Buchhalter Ficke aus Bremen ließ im Hillmannschen Kruge in Seckenhausen ohne Skrupel folgende Bemerkung fallen: „Der König von Hannover und der Kurfürst von Kassel sind die schlechtesten Kerle auf der Welt und der König von Hannover wird wohl auch nicht mehr lange machen, er wird wohl bald totgeschossen werden."[56]

Der Matrose Friedrich Walling aus Neurönnebeck äußerte sich recht freizügig im von Hartenschen Wirtshaus zu Lüssum folgendermaßen: „Es wird das Jahr 1848 bald wiederkommen, denn sämmtliche Majestäten haben falsch geschworen."[57]

Ebensowenig scheute sich der Vogelhändler Georg Liekam aus Sankt Andreasberg im Wirtshaus zu Welsede, „die Se. Maj. dem König von Hannover gebührende Würde durch verschiedene Aeußerungen" zu verletzen.[58]

Die Ansicht, daß es sich bei einer Dorfschänke nicht wirklich um einen öffentlichen Raum handele, in dem Majestätsbeleidigungen verboten wären, spielte anscheinend in all diesen Fällen eine bedeutende Rolle. Das Gefühl der Privatheit löste den Menschen offenbar die Zunge, wobei oftmals aber auch noch der Genuß alkoholischer Getränke „nachhalf".

In Gerichtsverhandlungen solcher Wirtshausfälle wurde häufig auf Unzurechnungsfähigkeit wegen Alkoholeinflusses plädiert. Und zum Teil wurde von der Verteidigung auch versucht, eine Verurteilung des Mandanten dadurch zu verhindern, daß man auf die nicht wirklich vorhandene Öffentlichkeit solch kleiner Dorfschänken hinwies, weshalb die jeweilige sogenannte Majestätsbeleidigung nur als rein private Äußerung angesehen werden dürfe.[59]

4.2.2. Konfliktsituationen

Oft kam es vor, daß in Konflikt- oder Streitsituationen majestätsbeleidigende Worte fielen. Besonders war dieses natürlich der Fall, wenn es sich um Auseinandersetzungen mit Vertretern der Obrigkeit handelte. Aber auch andere Streitigkeiten, bei denen – sozusagen im Eifer des Gefechts – Beleidigungen gegen den eigenen oder andere Herrscher ausgesprochen wurden, können zu dieser Kategorie gerechnet werden.

Solches ereignete sich beispielsweise am 24. August 1853 auf dem zu Clenze stattgehabten Markte.[60] Zwischen einem Hannoveraner und einem Preußen war dort

56 Zeitung für Norddeutschland, 25.09.1860, S. 3
57 Zeitung für Norddeutschland, 03.09.1858, Abendausgabe, S. 1
58 Zeitung für Norddeutschland, 18.09.1860, S. 3 sowie NHStAH Hann 71 Göttingen E Nr. 2583 und Nr. .2590
59 Zeitung für Norddeutschland, 25.09.1860, S. 3
60 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 14.03.1854, Morgenausgabe, S. 2

über die Frage der Barzahlung für ein von letzterem erworbenes Pferd ein Streit entbrannt. Die Meinungsverschiedenheit war bald zu lautem und heftigem Reden übergegangen, was eine große Anzahl von anderen Personen anlockte, die sich lautstark beteiligten, zumal sowohl Preußen als auch Hannoveraner darunter waren. Innerhalb der tobenden Menge auf dem Hofe eines Wirtshauses befand sich der Zimmermeister Heuer. Dieser soll schließlich im Laufe des gegenseitigen Beschimpfens laut: „Ihr preußischen Spitzbuben mit Eurem preußischen Kukkuck“[61] gerufen sowie weitere Bemerkungen über den preußischen König hinzugefügt haben. Diese wurden anscheinend von einem oder mehreren der anwesenden Preußen zur Anzeige gebracht.

Die hannoverschen Zeugen konnten sich allerdings beim 6 Monate später stattgefundenen Schwurgerichtsprozeß in Celle nicht mehr solcher majestätsbeleidigender Worte des Zimmermeisters Heuer erinnern, und einige von ihnen versuchten gar, den preußischen Beteiligten die Schuld zu geben. Der Prozeß endete mit der Freisprechung des Angeklagten!

Nicht so viel Glück hatte der Steuermann Heinrich Rolf aus Finkenwerder.[62] Zwischen ihm und einem Vertreter der Obrigkeit, dem Ortsvorsteher von Finkenwerder namens Schwartau, war im September 1861 ein Streit über ein möglicherweise politisches Thema entbrannt. Im Laufe dieses aufgeregten Disputs im dortigen Wirtshause hatte er die Würde des Königs durch unästhetische Worte angeblich vorsätzlich verletzt. Dieses brachte ihm schließlich aufgrund der Zeugenaussage Schwartaus eine 4wöchige Arbeitshausstrafe ein.

Auch der Fall des preußischen Schiffskapitäns Prathke ist von großer Aufgeregtheit geprägt.[63] Er war mit seinem Schiff, dem preußischen Schoner Maria, wegen einer Havarie nach Emden geschleppt worden, um dieses reparieren zu lassen. Nach abgeschlossener Reparatur mußte er allerdings feststellen, daß seine Mannschaft, mit der er schon des öfteren Ärger gehabt hatte, desertiert war. Um sie zurückzuholen, mußte er, wenn auch ungerne, die Hilfe der hannoverschen Behörden in Anspruch nehmen. Als die Deserteure schließlich wieder auf sein Schiff gebracht wurden, soll der Kapitän in aufgeregtem Zustande beleidigende Ausdrücke gegen die hannoversche Regierung[64] ausgestoßen haben, in Folge derer er von Bord sei-

61 ebenda; laut Schuchardt, K., Aus Leben und Arbeit, Berlin 1944, S. 17, wurde der Adler des preußischen Wappens als Kuckuck umgedeutet, der seine Eier in fremde Nester legt. Demzufolge wurde es insbesondere nach der Annektion Hannovers durch Preußen im Jahre 1866 zum Sport, den preußischen Offizieren ‚Kuckuck, Kuckuck‘ hinterherzurufen und dann schnell wegzulaufen.

62 Zeitung für Norddeutschland, 24. 12. 1861, Beilage, S. 6 (Wortlaut nicht überliefert!)

63 „Composé – Comprimé“ anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 09. 07. 1860, S. 3

64 König = Regierungsoberhaupt! Und dieses galt für König Georg V. in ganz besonderem Maße; siehe Brosius (Anm. 42), S. 269

nes auf der Ems liegenden Schiffes geholt und verhaftet wurde. Nach fünf Tagen wurde er jedoch wieder in Freiheit gesetzt.[65]

Aufgeregtheit und Aggression im Zusammenhang mit obrigkeitlichen Fragen sind für diese Situationen kennzeichnend. Daß aus dieser explosiven Mischung Majestätsbeleidigungen resultierten, erscheint nur allzu verständlich.

4.2.3. Querulanzsituationen

Unbequeme Zeitgeister, die ihren Mitmenschen oder auch der Obrigkeit Schwierigkeiten machen, werden gemeinhin als Querulanten bezeichnet. Der Umgang mit solchen Persönlichkeiten, die sich in der einen oder anderen Weise außerhalb der „normalen" Verhaltensmaßregeln bewegen sowie ihren Frustationen massiv Ausdruck verleihen, wird oftmals als problematisch angesehen. In vielen Fällen soll durch die Etikettierung eines Menschen als Querulant aber auch nur eine wirkliche Auseinandersetzung mit ihm und seinen Anliegen vermieden werden, da sonst der herrschende Status Quo in Frage gestellt werden müßte.

Letzteres betrifft beispielsweise den Landdragoner a. D. Johann Jürgen Schulze aus Leestahl. [66] Er war früher als Soldat und dann als Landdragoner tätig gewesen; im Jahr 1831 wurde er auf eigenen Wunsch und ohne Pensionsansprüche der Dienstpflicht enthoben und entlassen. Möglicherweise wollte er sich im Alter von 38 Jahren in Hannover eine neue Existenz aufbauen. Der Versuch schlug anscheinend fehl, denn 10 Jahre später war er bankrott und wurde, da er ohne Subsistenzmittel war, in sein Heimatdorf dirigiert, das heißt abgeschoben. Von seinen Verwandten, den dortigen Hofbesitzern, wurde er nun mit verpflegt, wofür er diesen bei der Feldarbeit behilflich sein mußte. Wegen eines Bruch- und Beinschadens fielen ihm mit steigendem Alter die aufgetragenen Arbeiten zunehmend schwerer, wodurch sich seine Situation und Position auf die Dauer immer unerquicklicher gestaltete. Aufgrunddessen besann er sich seiner langen Militär- und Landdragonerdienstzeit und versuchte im nachhinein, seine Pensionsansprüche und Gehaltsnachzahlungen geltend zu machen bzw. seine Wiedereinstellung in den Staatsdienst zu erreichen. Zu diesem Zwecke schickte er zahlreiche Gesuche, Eingaben und Petitionen an die verschiedensten Behörden und sogar an den König persönlich. Dabei war er in der Wortwahl durchaus nicht zimperlich und deshalb bereits früher einmal wegen Amtsehrenbeleidigung bestraft worden.[67] Im Juni 1853 wurde Schulze schließlich angeklagt, die dem König gebührende höchste Würde sowie die Amtsehre der

65 Zeitung für Norddeutschland, 12.07. 81860, S. 3; über seine weitere Bestrafung oder Strafverfolgung liegen keine konkreten Informationen vor.

66 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 07.06. 1853, Abendausgabe, S. 3

67 Seine weniger gelehrte Ausdrucksweise sowie das ausschließlich persönliche Anliegen unterscheiden ihn von Verfassern politischer Petitionen (siehe Kapitel 4.2.5.)

Regierung und die Ehre des Amtes Bleckede und seines Amtsvogtes durch den Inhalt dreier Gesuche, die er im Oktober 1851 sowie im September und November 1852 an das königliche Amt Bleckede geschickt hatte, verletzt zu haben. Im ganzen wurden 12 Stellen der drei Texte als inkriminiert bezeichnet, d. h. ihm zur Last gelegt. „In diesen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Eingaben beklagt er sich unter Anderm über ‚Barbarei und Unbändigkeiten, welche der König und die königliche Regierung an ihm verübt, flätsche (= schlechte, H.-U.R.) Behandlung, welche er von Seiten des königlichen Amts, welches lieber mit Schweinigeln und Landstreichern als mit ehrlichen Leuten zu thun habe, zu erdulden habe', spricht von ‚lügenhaften Berichten des Amtsvogtes' und bringt die Ausdrücke ‚Nichtworthalten und Betrug' in eine sehr unehrerbietige Verbindung mit der Bezeichnung unseres Monarchen."[68] – Der Beschuldigte wurde aufgrund der gegen ihn sprechenden Zitate zu einer 1 1/2 jährigen Arbeitshausstrafe verurteilt.

Neben diesem Fall, der als wirklicher Querulanz-Fall bezeichnet werden könnte, stehen andere, in denen es zwar nicht um schriftliche Eingaben geht, trotzdem jedoch deutlich wird, daß der jeweils Beschuldigte seine Frustationen und Unzufriedenheiten klar und deutlich äußert, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Befindlichkeiten anderer Personen oder auf die Obrigkeit zu nehmen.

Der Kornhändler Heinrich August Clamor[69] Peters aus Groß-Hilligsfeld paßt aufgrund seines eigenen Verhaltens sowie der Reaktionen seiner Mitmenschen recht gut in die hier beschriebene Kategorie: Am 9. November 1852 saß er zusammen mit etwa einem Dutzend anderer Gäste im Gastzimmer des Meyerschen Wirtshauses zu Groß-Hilligsfeld.[70] Nachdem man einiges getrunken hatte, entwickelte sich eine Diskussion über die Lage in Schleswig-Holstein, in deren Verlauf einer der Anwesenden meinte, wenn der König von Preußen 1850 nicht falsch gespielt hätte, so hätten die Deutschen den Krieg gegen Dänemark gewonnen. Daran knüpften sich weitere Äußerungen über die Könige und ihre Politik im allgemeinen, an denen Peters sich sehr stark beteiligte: „Im Laufe des Gespräches läßt er sich zu widerwärtigen Schimpfreden über die Könige oder den König (von Hannover; H.-U.R.) hinreißen und entblödet sich nicht, selbst des Augenleidens Sr. Majestät in roher unwürdiger Weise zu gedenken."[71] Einer oder mehrere der damals Anwesenden müssen ihn wohl angezeigt haben. Die meisten der zu dem Fall und über den Angeklagten befragten Zeugen verweigern jedoch die Aussage, anscheinend aus Angst vor ihm. Ein amtliches Zeugnis sagte über Peters, daß er hämischen Charakters war und wegen seiner Schlauheit und Verwegen-heit allgemein gefürchtet. Außerdem war es schon in mehreren Diebstahlsfällen zur Anklage gegen ihn gekommen, und einmal wurde er bereits deswegen sowie wegen Fälschung zu einer

68 Die Äußerungen Schulzes sind anscheinend direkt und wörtlich aus den Prozeßakten in den Gerichtszeitungsbericht übernommen worden.

69 Dieser Beiname bedeutet bezeichnenderweise ‚Geschrei'.

70 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 2–3

71 Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3

Arbeitshausstrafe verurteilt. – Das Gericht verurteilte ihn schließlich trotz der dürftigen Zeugenaussagen und einer unklaren Rechtslage zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren.

Anscheinend sollte an diesem „notorischen" Querulanten und Störenfried Heinrich August Clamor Peters ein Exempel statuiert werden. Dieses geht sowohl aus der Strafhöhe als auch aus der Urteilsbegründung hervor. In letzterer hieß es, ein solches Vergehen, das in der öffentlichen Meinung als nicht sehr entehrend angesehen werde, müßte gerade deshalb um so strenger bestraft werden, da seine Ungestraftheit (und somit auch die Nicht-Bestrafung Peters!) die öffentliche Sicherheit und die staatliche Ordnung gefährde.

Ähnlich lag der Fall des Kammerjägers, Abdeckers und Scharfrichters[72] Heinrich Schrader zu Northeim: „Derselbige war durch ein Erkenntniß der Strafkammer (zu Göttingen; H.-U.R.) wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung und Beunruhigung des Abdeckereipächters Rosenberg daselbst zu 4 Monat Arbeitshaus verurtheilt."[73] Die zu Anfang 1861 ausgestoßene Majestätsbeleidigung, deren Mitteilung eine Northeimer Zeitung zwar für bedenklich hielt,[74] sowie die anderen Beleidigungen waren – nach allgemeiner Beurteilung – eher unbedenklich. Insbesondere wenn man die Persönlichkeit und die Sphäre bzw. das Milieu des Angeklagten betrachtete, hätten diese nur den Charakter einer gemeinen rohen Schimpferei.[75] – Nichtsdestotrotz wurde er zu einer 4monatigen Arbeitshausstrafe verurteilt, welche auch das Gericht der zweiten Instanz aufrechterhielt.

Interessanterweise wurde Schrader im Jahre 1866 ein weiteres Mal der Majestätsbeleidigung angeklagt, dann aber freigesprochen![76] Als Querulanten qualifizieren ihn neben dieser Wiederholungstat die Begriffe „Schimpferei" und „Beunruhigung". Letzterer beschreibt wohl am besten, was der Umgang mit solch unbequemen Zeitgenossen bei Mitmenschen und Obrigkeiten auslöste bzw. bewirkte und warum es zu dermaßen starken Reaktionen, auch der Gerichte, kommen konnte.

4.2.4. Provozierte Situationen

Neben den bisher vorgestellten Majestätsbeleidigungs-Situationen, die alle mehr oder weniger zufällig und zumeist ungeplant entstanden, gab es auch solche, die geplant herbeigeführt wurden und erst durch provokatives Verhalten entstehen

72 Aufgrund dieser ‚un-ehrlichen', schlecht angesehenen Berufe hatte er sicherlich von vornherein eine schlechtere Position vor Gericht! (vgl. Wilbertz, G., Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück, Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher" Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979)

73 Zeitung für Norddeutschland, 01.04.1862, S. 3

74 Zeitung für Norddeutschland, 10.02.1862, S. 3

75 Zeitung für Norddeutschland, 01.04.1862, S. 3

76 NHStAH Hann 71 Göttingen E Nr. 2586 und Nr. 2590

konnten. Dabei kam es sowohl vor, daß der später Angeklagte der Provokateur war als auch, daß er zu einer Äußerung aus ganz bestimmten Gründen gezielt verleitet wurde.

So verhielt es sich anscheinend im Fall des Dienstknechtes Ludwig Kaller aus Wellersen.[77] Dieser war bei dem Ökonomen und Landwirt Backhaus zu Altenhagen beschäftigt. Bei Erntearbeiten auf dem Felde entspann sich zwischen Dienstherrn und Knecht sowie den weiterhin Anwesenden (Zimmergeselle Heinrich Fehler, Dienstjunge Beinsen) – scheinbar ganz nebenbei – ein Gespräch über die wirtschaftliche Lage und insbesondere die hohen Teuerungsraten. Kaller äußerte dabei die Meinung, daß lediglich der König und seine Regierung daran Schuld seien, da sie die Kornhändler und die Kornausfuhr duldeten. Als dieser Ansicht widersprochen wurde, sagte der Beschuldigte schließlich nach einigem Hin und Her: „Der König ist ein schlechter Hund von Kerl, er hat mehre Fuder Geld aus dem Lande gebracht, und wenn die Zeit von 1848 wiederkehrt und ich Gelegenheit finde, so schieße ich ihn mit dem ersten Schuß über den Haufen."[78] – Aufgrund der Anzeige seines Vorgesetzten, der ihn kurz danach entließ und auch vor Gericht gegen ihn aussagte, wurde Kaller zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die kurz nach der Majestätsbeleidigung folgende Entlassung sowie die Charakterisierung des Angeklagten als impulsiver Mensch und von „heftiger Gemütsart"[79] legen die Vermutung nahe, daß das Gespräch vom Dienstherrn gezielt und provokativ in eine politische Richtung gelenkt wurde, damit er aufgrund einer zu erwartenden (und ja auch eingetretenen) Majestätsbeleidigung seines cholerisch veranlagten Knechtes einen Grund hatte, diesen anzuzeigen und problemlos zu entlassen.

Ein Fall, in dem der Beschuldigte selbst eine Anzeige wegen Majestätsbeleidigung provozierte, ist der des 19jährigen Heinrich Friedrich Conrad Müller aus Hannover.[80] Er trat nach seiner Konfirmation zuerst als Tambour in die Bürgerwehr ein, später ging er zum Militär, und seit dem Ende des schleswig-holsteinischen Krieges (1850–52) war er arbeitlos und schlug sich in Hannover als Tagelöhner mit Gelegenheitsarbeiten durch. Am 9. April 1853 hatte er zusammen mit seinem Halbbruder Sachen mit einer Tragbahre über die Leinstraße zu transportieren. In der Nähe der Schloßwache machten sie gerade Pause, um sich auszuruhen, als die Königin in einem mit vier Pferden bespannten Wagen inklusive einem Vorreiter sowie zwei Lakaien in das alte Palais einfuhr. Müller sagte daraufhin zu seinem Bruder: „Das .... (folgt ein Schimpfwort) muß das Land auch ernähren." Die Schildwache, die dieses gehört hatte, verwies ihn mit den Worten: „Ich verbitte mir dieses in meiner

77 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 07. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3

78 ebenda.

79 ebenda.

80 „Composé – Comprimé" anhand des Gerichtszeitungsberichtes, Zeitung für Norddeutschland, 01. 06. 1853, Morgenausgabe, S. 1–2

Gegenwart." Worauf Müller antwortete: „Nun, nun es ist doch nicht so schlimm." Am nächsten Tage gingen die Brüder wieder über die Leinstraße und trafen dieselbe Schildwache auf Posten. Der Beschuldigte ging höhnend vorbei und grüßte: „Guten Morgen! In meiner Gegenwart!"[81] Der Gardejäger Gödeke aus Wennigsen, glaubte sich diese Unverschämtheit nicht länger gefallen lassen zu müssen, arretierte Müller und brachte die Majestätsbeleidigung des vorherigen Tages zur Anzeige. – Der Angeklagte wurde, obwohl er die Beleidigung leugnete und die Verteidigung auf Unzurechnungsfähigkeit wegen beschränkter geistiger Fähigkeiten plädierte, zu einer 6monatigen Arbeitshausstrafe verurteilt.

Eine solche provozierte Situation läßt sich am ehesten als eine Tat jugendlichen Leichtsinns oder als Eulenspiegelei d. h. narren- oder schelmenhaftes Verhalten[82] beschreiben, falls nicht tatsächlich eine geistige Beschränktheit die Ursache war. Andererseits könnte es aber auch sein, daß von einer praktisch arbeitslosen Person bei einer Majestätsbeleidigungstat die Verhaftung planvoll einkalkuliert wurde, um dadurch zeitweise Unterschlupf und Versorgung in einem Gefängnis oder Arbeitshaus finden zu können.[83]

4.2.5. Politische Meinungsäußerungssituationen

Die häufigste Form der politischen Meinungsäußerung, die zu Majestätsbeleidigungsanklagen bzw. -anzeigen führte, war die Schriftform. Eher selten kam sie in mündlicher, d. h. gesprochener oder gesungener Form zur Anklage.[84]

Als ein solcher Fall ist der des 18jährigen Anerben Heinrich Meyer aus Ryke anzusehen. Dieser hatte, wie bereits oben erwähnt, „Bei Gelegenheit der Geldsammlung für das Ernst-August-Denkmal (...) in Gegenwart mehrer Bauern geäußert, der König Ernst August verdiene kein Denkmal, da er Alles was er gethan, habe thun müssen, oder, da er Alles was er Gutes gethan, aus Furcht und Angst gethan habe. Dieser Vorfall wurde Se. Majestät, dem jetzt regierenden Könige unterbreitet, welcher dann als Erbe des Königs Ernst August (...) auf Bestrafung dieser Ehrenkränkung seines Höchstseligen Vaters antrug."[85] – Mit der Verurteilung zu einer

81 ebenda (wörtliche Zitate)

82 Erst im Laufe des 19. Jahrhundert übernahm laut Lever, M., Zepter und Narrenkappe, Geschichte des Hofnarren, München 1983, S. 241, die satirische Presse allmählich die Funktion der Narren. Und dabei verwendete diese auch oftmals die Namen von Narren als Titel; so hieß etwa ein wichtiges norddeutsches Satireblatt der damaligen Zeit „Eulenspiegel" (Beilage zur Norddeutschen Volkszeitung; vgl. NHStAH Hann 26 a Nr. 2834).

83 Diese Verhaltensweise arbeits- und obdachloser Personen meint Drda (Anm. 1; S. 177) jedenfalls für den österreichischen Bereich belegen zu können. Man sollte aber beachten, daß es sich dabei um eine recht obrigkeitsbezogene Interpretation handelt, welche nur wenig Verständnis für die Beweggründe der „Täter" zeigt.

84 Die bisher dargestellten mündlichen Äußerungen kann man nur im übertragenen Sinne als politische Meinungsäußerungen ansehen.

85 Zeitung für Nordeutschland, 04.05.1857, Abendausgabe, S. 2

Geldbuße von 100 Talern[86] sowie zu den Gerichtskosten kam Meyer recht glimpflich, d. h. ohne Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe davon, da man ihn nur wegen einer Kränkung der bürgerlichen Ehre des verstorbenen Königs belangen konnte.

Ein Schmählied auf die deutschen Fürsten brachte den Kellner Franz Zeeden aus Harzburg hinter Gitter.[87] Er hatte zwar nur in einer dortigen Privatgesellschaft vorgetragen, was nicht unbedingt strafbar war, jedoch wurde es somit durch seine Hilfe weiterverbreitet und dann von dem Musikdirektor Vetter in Göttingen öffentlich vorgetragen. Letzterer gab bei seiner Befragung durch die Polizei an, das Lied in Harzburg erhalten zu haben. Auf Requisition der hannoverschen Behörden wurde von der braunschweigischen Polizei bei Zeeden am 23. Juli 1857 in Harzburg Haussuchung gehalten und dieser daraufhin verhaftet. Die Geschworenen des Schwurgerichtes zu Wolfenbüttel konnten sich in der ersten Verhandlung am 24. September 1857 noch nicht über Schuld oder Unschuld des Angeklagten einigen, so daß dieser weiter in Untersuchungshaft verblieb. Wie der Gerichtsprozeß sich fortentwickelte, ist leider nicht überliefert. Über den Musikdirektor Vetter konnte jedoch herausgefunden werden, daß er zwar in Göttingen angezeigt worden war, aber nach der staatsanwaltlichen Untersuchung außer Verfolgung gesetzt wurde.[88]

Zu den politischen Meinungsäußerungssituationen mündlicher Art können weiterhin sogenannte Theaterdemonstrationen gerechnet werden. Dieses konnten Szenen oder Stücke sein, bei denen das Publikum aufgrund politischer Anspielungen besonders laut applaudierte.[89] Ebenso gab es Stücke eindeutig politischen und majestätsbeleidigenden Inhalts, wie folgender Kurzbericht verdeutlicht: „Als Niemann sang: ‚Du stolzes England schäme dich', waren S. M. der König und der englische Gesandte nicht im Theater anwesend. Der Letztere soll, wie man als Gerücht erzählt, sich beschwert und sogar Niemanns Entlassung vom (Hannoverschen; H.-U.R.) Hoftheater gefordert haben!"[90] Ähnliches wird ebenfalls über den Schauspieler Tischendorf berichtet, der durch ein improvisiertes Lied den Kurfürsten von Hessen beleidigt haben soll.[91]

Politische Meinungsäußerungssituationen schriftlicher Art (Preßvergehen bzw. Zeitungsartikel, Flugschriften, Petitionen) bedurften stets einer gewissen Planung und auch eines relativ hohen Bildungsgrades. Ein Verfasser solcher Schriften mußte sich zumindest präzise auszudrücken wissen; in der Regel kann wohl auch von einer aktiven Lese- und Schreibfähigkeit ausgegangen werden. Deshalb kann diese

86 Laut Rischbieter (Anm. 42; S. 55) waren 100 Thaler sehr viel Geld. Ein Handwerksgeselle mußte dafür ungefähr 200 Tage arbeiten.
87 Zeitung für Norddeutschland, 01. 10. 1857, Abendausgabe, S. 2
88 NHStAH Hann 71 Göttingen E Nr. 2587
89 Beispielsweise bei „Götz von Berlichingen"; vgl. Zeitung für Norddeutschland, 28.02.1866, S. 2
90 Zeitung für Norddeutschland, 12. 01. 1864, S. 3
91 Zeitung für Norddeutschland, 18. 04. 1865, S. 2 sowie NHStAH Hann 26 a Nr. 2880

Äußerungsart mit ziemlicher Sicherheit als ein den gebildeteren Ober- und Mittelschichten der Gesellschaft vorbehaltenes Medium angesehen werden.[92]

Der spektakulärste Fall einer schriftlichen politischen Meinungsäußerung, aus der eine Majestätsbeleidigungsanklage erwuchs, ist der einer an den König gerichteten Adresse der 13 Bauerschaftsvorsteher des Amtes Osnabrück, die diesen in ihrer Petition darum baten, ein Gesetzespatent vom 1. August 1855 zurückzunehmen, da sie jenes als Verfassungsbruch ansahen. Neben diesen Ortsvorstehern wurden auch noch der Buchhalter Sell, der Schreiber Reiß, der Gymnasiallehrer und Historiker Onno Klopp sowie der Redakteur der Ostfriesischen Zeitung Friedrich Schönherr wegen Mittäterschaft bzw. Preßvergehen (= Abdruck der Petition) angeklagt.[93] Sie alle wurden vom Schwurgericht zu Aurich am 12. Dezember 1855 freigesprochen. Dieser Prozeßausgang hatte jedoch zur Folge, daß kurz darauf der König den Schwurgerichten die Zuständigkeit für Majestätsbeleidigungen und andere politische Fälle durch ein neues Gesetz entzog.[94]

5. Die Majestätsbeleidiger

5.1. Verhältnisse der „Täter"

Für etwa 75 Prozent der angeklagten Majestätsbeleidiger liegen, wenn auch zum Teil unvollständig, persönliche Angaben vor; diese beziehen sich im einzelnen auf Geschlecht, Alter, Wohnort, Beruf sowie Religion. Weiterhin sind Informationen über die meisten der in den Jahren 1862 bis 1866 wegen Majestätsbeleidigung

92 Laut Flora, P., Die Bildungsentwicklung im Prozeß der Staaten- und Nationenbildung, in: Ludz, P. C., Soziologie und Sozialgeschichte, Opladen 1972, S. 294–319, besonders S. 295, waren 35 % der Bevölkerung Mitteleuropas um 1840 Analphabeten, wobei diese Illiteralitätsrate unter der Landbevölkerung gemeinhin noch höher war. Für die anderen Majestätsbeleidigungssituationen ließen sich – anders als für den österreichischen Bereich (dort ca. 60 % Tagelöhner und Arbeitslose; Drda, Anm. 1; S. 176) – im Einzelnen keine eindeutigen Schichtenspezifika feststellen. Die meisten Majestätsbeleidiger entstammten allerdings unteren und mittleren Bevölkerungsschichten. (Siehe auch Kapitel 8.4.)

93 Zeitung für Norddeutschland, 29. 11. 1855, Morgenausgabe, S. 2 und 10. 12. 1855, Abendausgabe, S. 2 sowie NStA Aurich Rep. 106 A Nr. 1. Dieses sind die einzigen Prozeßakten über einen Majestätsbeleidigungsfall die nicht – wie allgemein bei Gerichtsakten üblich – nach 30 Jahren vernichtet wurden. Sie allein erschienen den damals Zuständigen, wohl aufgrund der Beteiligung des prominenten ostfriesischen Historikers Onno Klopp, aufbewahrenswert (vgl. Deeters, W., Der Auricher Majestätsbeleidigungsprozeß von 1855, Eine Episode aus dem Leben von Onno Klopp, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 51, Hannover 1979, S. 319–327). Das Diktum „Jede Zeit schreibt ihre eigene Geschichte" erscheint hierdurch unter einer ganz neuen Perspektive.

94 Zeitung für Norddeutschland, 17.12.1855, Abendausgabe, S. 2 und 28. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3 sowie Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover (SGVH) 1855, Abt. 1, S. 316.

Angezeigten[95] vorhanden; sie geben allerdings nur bezüglich Geschlecht, Wohnort und Beruf Auskunft. Diese Daten sollen nachfolgend vorgestellt werden und mit denen der Gesamtbevölkerung des Königreichs Hannover sowie mit den bereits damals angelegten Kriminalstatistiken verglichen werden.[96]

5.1.1. Geschlecht

Angeklagt in den Jahren 1851 bis 1866 wurden nur Männer! Und bei den 70 Angezeigten der Jahre 1862 bis 1866 waren nicht mehr als 3 Frauen (= 4,3 %) dabei. Dieses entspricht natürlich in keiner Weise dem gesellschaftlichen Frauenanteil, der schon damals knapp über 50 Prozent (1852: 50,2 %) lag. Auch im Vergleich zu anderen Delikten der Zeit ist der Prozentsatz der Täterinnen extrem niedrig. Im Durchschnitt waren beispielsweise im Jahre 1855 die Beteiligten an Straftaten zu 23,7 Prozent weiblichen Geschlechts.[97] Erklären läßt sich die geringe Zahl der Majestätsbeleidigerinnen vielleicht mit der generell schlechten sozialen Stellung und der großen Benachteiligung von Frauen im 19. Jahrhundert, die „(...) zum überwiegenden Teil noch eine untergeordnete Position einnahmen und wenig Möglichkeit hatten, ihre Gedanken und Meinungen – waren sie nun rechtmäßig oder nicht – frei zu äußern."[98]

5.1.2. Alter

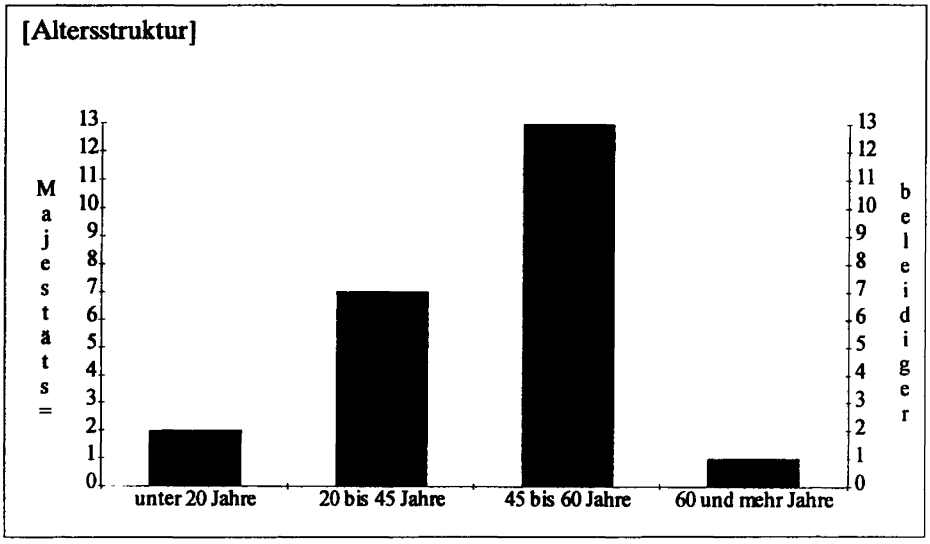
Die Altersstruktur der Angeklagten sah – soweit bekannt (23 Angaben, 23 ohne Angabe) – folgendermaßen aus:

95 Von diesen wurden aber nur die wenigsten auch strafrechtlich verfolgt und angeklagt; siehe Kapitel 8!

96 Bevölkerungsstatistik: „Zur Statistik des Königreiches Hannover" – Alle drei Jahre wurde, wohl auch aus Gründen der sozialen Kontrolle und Disziplinierung, eine Volkszählung durchgeführt. Kriminalstatistik: „Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege" (1854–1863), NHStAH Hann. 26 a Nr .2774, Hann 26 a Nr. 4076–4089 (1850–1865). Leider liegen lediglich für die Jahre 1855 und 1856 Daten über Alter, Wohnort, Beruf, Religion der Delinquenten vor; in den anderen Jahren wurde neben den üblichen Erwähnungen von Straftat und Strafe nur ihr Geschlecht angegeben.

97 Das häufigste Delikt war für Frauen wie Männer das des Diebstahls (1855: 61,9 % bzw. 55,2 %)

98 Drda (Anm. 1), S. 175, die in Rechts- und Schuldfragen anscheinend eine recht einseitige bzw. legalistische Position vertritt.



Das Durchschnittsalter dieser „Täter" lag bei 41,2 Jahren. Wenn man aber für die Majestätsbeleidiger ohne Altersangabe das gesamtgesellschaftliche Durchschnittsalter von 28,2 Jahren annimmt, so ergibt sich ein bereinigtes Durchschnittsalter von 34,7 Jahren, was dem Altersquerschnitt der Angeklagten aller Verbrechen (1855: 35,5 Jahre) recht genau entspricht. Das Verbrechen der beleidigten Majestät weist demzufolge keine besonderen Merkmale bezüglich der Altersstruktur auf. Weder jugendlicher Leichtsinn noch Altersstarrsinn spielten eine hervorragende Rolle; vielmehr ist von einer generationenübergreifenden Unzufriedenheit auszugehen.

5.1.3. Wohnort

Die Untersuchung der Stadt-Land-Verteilung der Majestätsbeleidiger hat ergeben, daß die meisten von ihnen der Landbevölkerung entstammten. Unter den in den Jahren 1851 bis 1866 angeklagten Personen wurden 22 Landbewohner und 12 Stadtbewohner registriert.[99] Dieses bedeutet eine Aufteilung von zwei Dritteln zu einem Drittel, die sich übrigens ebenso bei den angezeigten Personen der Jahre 1862 bis 1866 feststellen läßt. Es konnte natürlich auch vorkommen, daß „Tatort" und Wohnort nicht identisch waren, wenn zum Beispiel Landbewohner bei (Haupt-)Stadtbesuchen ihre Meinungen äußerten, um sozusagen Dampf abzulassen. Die Wohnort-Verhältnisse für sämtliche Verbrechen und Verbrechen war noch ausgeprägter – nur 25 Prozent waren Stadtbewohner gegenüber 75 Prozent Landbewohnern. Diese Relation entsprach auch recht genau der Bevölkerungsaufteilung

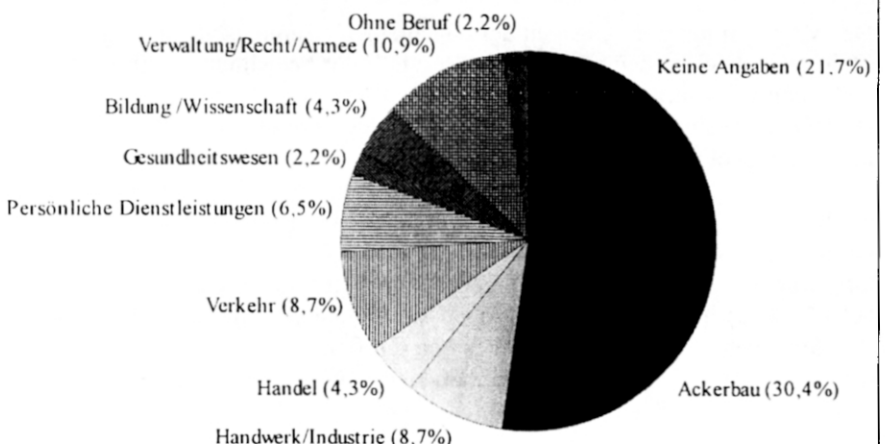
99 Für 12 Personen liegen keine Angaben vor.

im Königreich Hannover. Die hohe Beteiligung der ländlichen Untertanen an Vergehen und Verbrechen läßt sich wohl am besten durch ihre starke gesellschaftliche Belastung erklären.[100] In Notsituationen ist bekanntlich die kriminelle Hemmschwelle tendenziell herabgesetzt. Und dieses gilt anscheinend nicht nur für Eigentumsdelikte,[101] sondern ebenso für alle anderen Vergehen und somit auch für die Majestätsbeleidigungen. Ausländer, d. h. Nicht-Hannoveraner als Delinquenten waren in der allgemeinen Kriminalstatistik (1855: 7,5 %) wie auch unter den Majestätsbeleidigern (1851–1866: 6,5 %) relativ selten.

5.1.4. Beruf

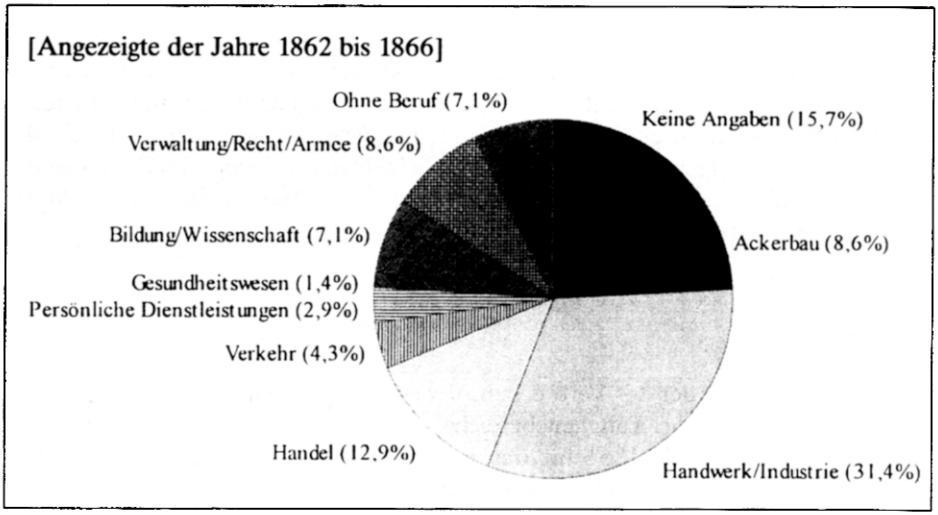
Das Berufsspektrum der des Verbrechens der beleidigten Majestät bezichtigten Personen umfaßt sämtliche Tätigkeitsbereiche, die auch in der Sondererhebung zur Volkszählung vom 03.12.1861 für das Königreich Hannover festgestellt wurden. Dieses gilt sowohl für die Angeklagten der Jahre 1851 bis 1866, als auch für die Angezeigten der Jahre 1862 bis 1866:

[Angeklagte der Jahre 1851 bis 1866]



100 Diese wird z. B. in den Klagen des Dienstknechtes Ludwig Kaller über die Kornpreispolitik deutlich; Zeitung für Norddeutschland, 07. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3

101 Diebstahl war das mit Abstand am häufigsten vorkommende Vergehen (1855: 56,8 %); es wurde zum größten Teil (1855: 82,7 %) von den pauperisierten Landbewohnern begangen.



Diese beiden Datengruppen weisen recht unterschiedliche Prozentsätze insbesondere bezüglich der Bereiche Ackerbau, Handwerk/Industrie[102] und Handel auf. Die Aussagekraft dieser Statistiken scheint aufgrund der relativ geringen Erhebungsgruppen von 46 angeklagten bzw. 70 angezeigten Personen eher fragwürdig zu sein.

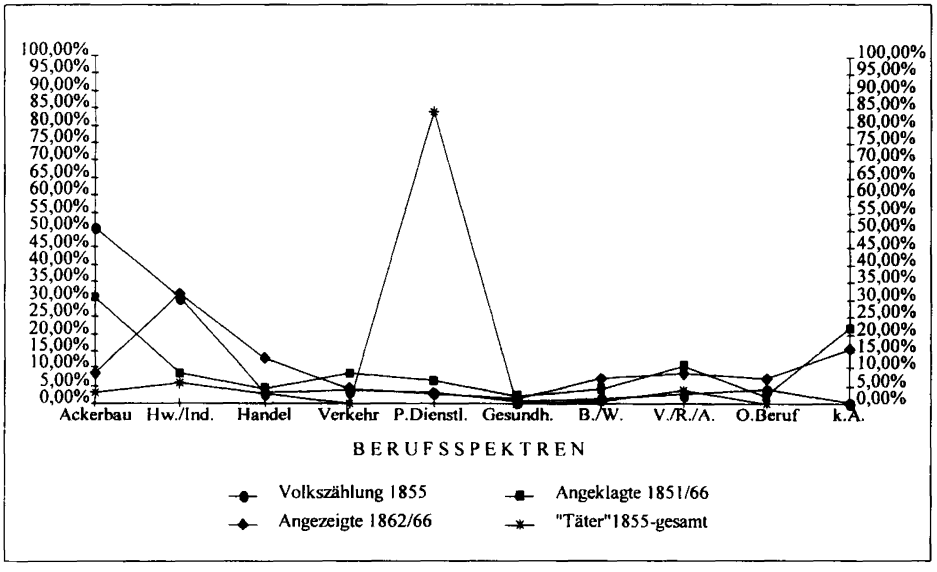
Der Vergleich mit den Angaben der allgemeinen Kriminalstatistik zeigt, daß für die Majestätsbeleidiger keine eindeutige Berufs- oder Schichtenspezifik existiert, während man für sämtliche „Täter" ein großes Übergewicht der Gruppe der persönlichen Dienstleistungen (1855: 84,1 %) konstatieren muß. Letztere umfaßt namentlich auch Tagelöhner, Hilfsarbeiter und andere nur zeitweise Beschäftigte, die schon wegen ihrer sozialen Notlage zu Gesetzesübertretungen nahezu prädestiniert erschienen.[103] Weiterhin fällt beim Vergleich der Berufsverteilungen die relativ geringe Zahl der Majestätsbeleidiger, die in der Landwirtschaft bzw. im Ackerbau tätig waren (3,1 % bzw. 30,4 %), gegenüber ihrem hohen Gesamtbevölkerungsanteil (50,8 %) auf. Anscheinend zogen sie andere Lösungsmöglichkeiten für ihre Probleme vor. Die Situation der reicheren Großbauern war weniger bedrückend als die der anderen Landwirte; sie fühlten sich dem Bürgertum mehr verbunden als den Unterschichten und übernahmen auch dessen Kommunikationsformen und

102 Die Berufsuntergruppe „Industrie" wird nur unter Vorbehalt hier aufgeführt. In der Berufsstatistik zur Volkszählung des Jahres 1861 wurden unter dieser Kategorie fast alle Handwerksberufe subsumiert, sofern sie auch nur ansatzweise mechanisiert waren sowie alle Handwerke, die in keine andere Untergruppe paßten! Der Begriff „Industrie" wurde zu der Zeit wohl noch sehr wörtlich verstanden. Ursprünglich hatte „industria" bekanntermaßen die Bedeutungen „Eifer", „Fleiß", „Betriebsamkeit".

103 Diebstahl war in dieser Berufsgruppe das Hauptvergehen (64,33 %). Bei den österreichischen Majestätsbeleidigern bildeten, laut Drda (Anm. 1; S. 176), die Tagelöhner die Mehrheit!

wurden nur zu Majestätsbeleidigern abgestempelt, sofern die Herrschenden z. B. ihre Bittschriften in solcher Hinsicht fehlinterpretierten.[104]

Die oftmals verarmten Kleinbauern hatten anscheinend ebenfalls eine Abneigung gegen „kriminelle" Handlungsweisen und Äußerungsformen. Viele von ihnen verließen eher das Land, als daß sie sich über ihre Notlage beschwerten. Aus diesen Gründen hatte diese größte Bevölkerungsgruppe zwar die höchsten Auswanderungszahlen,[105] aber eine relativ geringe Verbrechensrate, was auch beim Vergleich der verschiedenen Berufsbereiche mit den allgemeineren „Täter"-Daten klar hervortritt:



5.1.5. Religion

Aussagen über die Religionszugehörigkeit der Majestätsbeleidiger liegen nur für das Jahr 1855 vor. Von 18 angeklagten Personen dieses Jahres waren 11 protestantisch und 7 katholisch. Ein Katholikenanteil von 38,9 Prozent erscheint für hannoversche Verhältnisse recht hoch und läßt sich nur dadurch erklären, daß alle bis auf einen der 18 Angeklagten aus der stark katholisch geprägten Gegend um Osnabrück kamen. Generell waren über 85 Prozent aller Straftäter im Königreich Han-

104 Siehe z. B. Zeitung für Norddeutschland, 29.11.1855, Morgenausgabe, S. 2

105 Für allgemeinere Informationen zu den Auswanderungsgründen: siehe Mallinckrodt, A. M., Why they left, German Immigration from Prussia to Missouri, Hermann/Missouri 1980. Speziell zum Verhältnis von ländlicher Armut und den Auswanderungen äußert sich Schmiechen-Ackermann (Anm. 42) in einem Exkurs (S. 289–299).

nover protestantischen, circa 10 Prozent katholischen und unter 1 Prozent jüdischen Glaubens.[106] Diese Konstellation entspricht relativ exakt der Aufteilung der Gesamtbevölkerung nach Denominationen. Nach der Volkszählung vom 03. 12. 1855 lebten im Königreich Hannover 1.819.777 Personen; davon waren 1.590.747 Protestanten (87,4 %)[107], 216.144 Katholiken (11,9 %), 11.452 Israeliten bzw. Juden (0,63 %) sowie 1434 Anhänger christlicher „Sekten"[108] (0,08 %).

Zwischen den Religionszugehörigkeiten und den begangenen Straftaten lassen sich allerdings kaum Zusammenhänge herstellen. Nur für das Jahr 1862 ist ein Fall erwähnt, der auf dem Hintergrund des sogenannten Katechismusstreits zu sehen ist, durch den die Verquickung von (evangelischer) Kirche und Staat sehr gut erkennbar wird. Der obrigkeitliche Versuch, einen neuen, aber sehr konservativen Katechismus für die lutherische Kirche einzuführen, löste eine wahre Protestwelle in der Bevölkerung aus. So kam es beispielsweise zur Verbrennung eines Exemplars dieses durch Königliche Verordnung (vom 14. April 1862) eingeführten lutherischen Katechismus im Gasthaus zu Buer, was für die Beteiligten unter anderem eine Anzeige wegen Majestätsbeleidigung zur Folge hatte.[109]

5.2. Motive der „Täter"

Hinter jeder einzelnen menschlichen Handlung oder Äußerung stehen Bedürfnisse oder Motive, die die jeweilige Person dazu bewegen bzw. bewegt haben, sich so und nicht anders zu verhalten. Außer den „angeborenen" Bedürfnissen wie zum Beispiel Hunger oder Durst gibt es solche, die erst durch die Interaktion mit anderen Menschen erlernt werden und deshalb im gesellschaftlichen Leben die wichtigere Rolle spielen. Die einzelnen Motive können den Handelnden unbewußt oder bewußt sein, und es können auch mehrere Motive gleichzeitig wirksam sein. Außerdem kommt es vor, daß man sich über seine Motive täuscht bzw. diese verkennt.

Eine Hervorhebung der Beweg-Gründe, die zu bestimmten Vergehen oder Verbrechen führten, erscheint – nicht nur aus kriminologischer Sicht – sinnvoll, weil dadurch Hintergründe, Gedanken und Emotionen der „Täter" beleuchtet werden können. Das weite Feld der Motive die zu Majestätsbeleidigungen führten, soll im folgenden unter sozialen, politischen und individualistischen Gesichtspunkten erfaßt werden.

106 1855: 88,9 % bzw. 10,5 % bzw. 0,6 %.

107 Unter den Protestanten waren 93,7 % Lutheraner und 6,3 % Reformierte.

108 Zur Problemhaftigkeit des Sektenbegriffes besonders bezüglich seiner vorverurteilenden und stigmatisierenden Tendenzen: vgl. Usarski, F., Die Stigmatisierung neuer spiritueller Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1988.

109 Siehe NHStAH Hann 26 a Nr. 2867; zu einem Strafprozeß wegen Majestätsbeleidigung kam es aber nicht. Statt dessen wurde ein Verfahren wegen der Verletzung der Ehrfurcht der Religion nach Artikel 193 CGB angestrebt.

5.2.1. Soziale Motive

Die Beweggründe majestätsbeleidigender Äußerungen oder Handlungen[110] konnten in vielfältiger Art und Weise in soziale Kontexte eingebunden sein. Ungerechtigkeiten und Mißstände führten nahezu zwangsläufig zu negativen Gefühlen und Gedanken gegenüber den Obrigkeiten, die dann in einigen Fällen auch artikuliert wurden.[111] Die Aussage des ausgebeuteten Dienstknechts Kaller, „der König ist ein schlechter Hund von Kerl, er hat mehre Fuder Geld aus dem Lande getragen (...)!", bezog sich ebenso auf soziale Übelstände wie der Fluch „Das ... muß das Land auch ernähren!" des Ex-Soldaten und Tagelöhners Heinrich Friedrich Konrad Müller.[112] Falsche und ungerechte Verhaltensweisen seitens der Vertreter der Obrigkeit waren anscheinend die Gründe für die majestätsbeleidigenden Ausdrücke des Schiffskapitäns Prathke sowie für die unästhetischen und die gebührende Ehre des Königs verletzenden Worte des Steuermannes Heinrich Rolf.[113] Und das Bedürfnis nach sozialer Gleichbehandlung dürfte den Landdragoner a. D. Johann Jürgen Schulze zu seinen inkriminierten Petitionen und Briefen motiviert haben.[114]

Nur die Schimpfereien oder Beunruhigungen des Kammerjägers, Scharfrichters und Abdeckers Schrader und die hämischen Schimpfreden des Kornhändlers Clamor Peters lagen auf einer ganz anderen Ebene der sozialen Motive.[115] Solche „Täter" versuchten durch ihre aggressiven Verhaltensweisen, ihren Mitmenschen Angst einzuflößen, um sich dadurch Respekt und soziale Anerkennung zu verschaffen und ihr eigenes Machtbedürfnis zu stillen, wofür sie zum Teil auch härter als andere Majestätsbeleidiger bestraft wurden.[116]

5.2.2. Politische Motive

Gemeinsam formulierte und konkrete Äußerungen sozialer Bedürfnisse haben immer auch eine politische Dimension. Denn sie werden oftmals bewußter einge-

110 Letztere traten eher selten auf. Aktenkundig sind für den Untersuchungszeitraum 1851–1866 nur zwei Fälle der Ehrfurchtsverletzung durch ‚Unterlassung des Hutziehens' (Zeitung für Norddeutschland, 30.04.1863, S. 1 sowie 07.07.1865, S. 2) und ein Fall einer ‚unanständigen Bewegung' (Zeitung für Norddeutschland, 21.04.1863, S. 2) geworden, die sich zudem alle auf den König von Preußen bezogen.

111 Laut Smaus, G., Politische Kriminalität als Aufbegehren gegen Eigentumsverhältnisse, in: Kreissl, R. (Hg.), Politisches Strafrecht und politische Kriminalität, (Kriminologisches Journal, 3. Beiheft), München 1991, S. 6–23, besonders S. 7 f., tangieren ‚criminae laesae maiestatis' potentiell immer die Frage der Eigentumsverhältnisse.

112 Zeitung für Norddeutschland, 07.12.1855, Abendausgabe, S. 3 bzw. 01.06.1853, Morgenausgabe, S. 1

113 Zeitung für Norddeutschland, 09.07.1860, S. 3 bzw. 24.12.1861, S. 6

114 Zeitung für Norddeutschland, 07.06.1853, S. 3

115 Zeitung für Norddeutschland, 10.02.1862, S. 3 bzw. 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3

116 An Peters wurde durch die Verhängung einer 2jährigen Arbeitshausstrafe ein Exempel statuiert!

setzt als die oben erwähnten, strikt personenbezogenen Aussagen über soziale Mißstände und beinhalten zumeist die Aufforderung, das Gesellschaftssystem in der einen oder anderen Weise zu verändern. In diese Gruppe gehören allgemeine politische Drohungen sowie jene Zitate, die sich auf die Revolution von 1848 beziehen und somit die Mahnung und Warnung an die Obrigkeit enthalten, daß diese sich wiederholen könnte und beim nächsten Mal erfolgreicher sein würde.[117] Auch die bereits mehrfach zitierte Äußerung, daß der König kein Denkmal verdiene, da er alles was er Gutes getan hat, nur aus Furcht und Angst getan habe, ist wohl politisch motiviert und in dem Bewußtsein von dem Anerben Meyer gemacht worden, daß er damit nicht allein steht.[118] Auf jeden Fall gilt dieses aber für gesellschaftskritische Flugschriften, Pamphlete und Zeitungsartikel und ähnliche Äußerungen schriftlicher oder auch mündlicher Art. Sie wurden oft schon von organisierten Personengruppen verfaßt und richteten sich an eine möglichst breite politisch interessierte Klientel, die in den meisten Fällen sogar zum Mitmachen aufgefordert wurde.

Neben diesen hehren Zielen der Systemverbesserung gehören natürlich auch der Wunsch nach Macht und Einfluß über größere Gruppen zum Umkreis der politischen Motive, selbst wenn das nicht allen Anhängern der jeweiligen Richtung, Partei oder Bewegung bewußt ist bzw. war.

5.2.3. Individualistische Motive

Jede Haltung, die dem Einzelnen gegenüber Ordnungen und Gemeinschaften den Vorrang gibt, kann als individualistisch bezeichnet werden; Werte und Interessen des einzelnen Menschen werden hervorgehoben. Bei der Untersuchung individualistischer Motive der Majestätsbeleidigung soll es allerdings nicht unbedingt um die Individuen selbst gehen, sondern um Verhaltensweisen, die als autonom oder eigen-sinnig gekennzeichnet werden können.[119]

Solche Artikulationen individueller Bedürfnisse werden gemeinhin als unpolitisch angesehen, da sie sich nicht einer bestimmten ideologischen Richtung zuordnen lassen und auch nur schwer funktionalisierbar sind. Individualistisches Verhalten kann jedoch trotzdem politisch sein, wenn man von einem erweiterten Politikbegriff ausgeht, der auch private und halbprivate Lebensbereiche realistischerweise integriert und ungewöhnliche bzw. undisziplinierte Äußerungsformen nicht gleich als dem „Lumpenproletariat" zugehörig abqualifiziert.[120]

117 Zeitung für Norddeutschland 07.12.1855, Abendausgabe, S. 3 bzw. 03.09.1858, Abendausgabe, S. 1 bzw. 25.09.1860, S. 3

118 Zeitung für Norddeutschland, 04.05.1857, Abendausgabe, S. 2. Zur Angst der Herrschenden: siehe Kapitel 9!

119 Den Begriff „Individuum", d. h. die Vorstellung einer un-teilbaren Persönlichkeit, halte ich für problematisch. Zum Begriff „Eigen-Sinn": siehe Lüdtke, A., Eigen-Sinn, Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993

120 ebenda, S. 145 ff.

Aufgrund der vorherrschenden großen Offenheit in einem als privat empfundenen Rahmen können beispielsweise bei den persönlichen und zum Teil politischen Bekundungen im oben beschriebenen Wirtshauskontext individualistische Motive angenommen werden. Weiterhin manifestieren sich diese durch ein individuelles Rechtsverständnis des Volkes, das dem der Herrschenden widersprach. Dafür exemplarisch ist die Äußerung „Nun, nun (...) es ist doch wol nicht schlimm" des Heinrich Friedrich Conrad Müller bezüglich seiner Beschuldigung wegen Majestätsbeleidigung.[121] Im Prozeß gegen den Kornhändler Heinrich August Clamor Peters wurde die Befürchtung der Verharmlosung von Straftaten durch die Bevölkerung folgendermaßen artikuliert: „Im Allgemeinen bemerkt die Staatsanwaltschaft: es liege hier ein Vergehen vor, welches in der öffentlichen Meinung weniger entehrend sei als manches andere, sog. gemeine Vergehen. Um so strenger müsse die Beurteilung desselben sein, da seine Ungestraftheit alle und zumal unsere staatliche Ordnung gefährde. Der Staat habe den Beruf, seine Angehörigen zu schützen; es dürfe ihm um so weniger an hinreichendem Schutze für sich selbst und vor Allem für sein Oberhaupt und dessen geheiligte Würde fehlen."[122]

Ebenso individualistisch bzw. unangepaßt ist der demonstrative Stolz gegenüber der Obrigkeit, der in den oben beschriebenen Streitsituationen vorherrscht. Er wird aber auch in anderen Fällen deutlich, beispielsweise wenn dem Schneidergesellen Halberstadt „(...) mehre von den Tänzern (...) unter anzüglichen Bemerkungen auf die beiden Militärs (die ihn denunziert hatten; H.-U.R.) ins Vorzimmer"[123] folgten. Außerdem drückt sich durch dieses Verhalten nicht nur ihr Stolz gegenüber der Obrigkeit, sondern auch ihre Solidarität mit dem Beschuldigten aus. Diese setzte sich in Halberstadts Fall (und nicht nur dort!) auch im Gerichtssaal dadurch fort, daß man vorgab, sich des Vorfalles nicht mehr genau zu erinnern. Solches Zusammenhalten gegen die Obrigkeit ist ein weiteres Merkmal dieser individualistischen Subkultur.

6. Die beleidigte Majestät als „Opfer"

Bei der Untersuchung von Majestätsbeleidigungen ist weiterhin zu fragen, ob sie sich direkt oder indirekt mit der Person des Herrschers auseinandersetzten. Nur in den wenigsten Fällen kam es zu einer wirklichen Beleidigung des Königs, die konkret auf seine Person bezogen war und möglicherweise auch heute noch anklagenswert erschiene. In solcher Weise könnten zum Beispiel die Schimpfreden des Kornhändlers Heinrich August Clamor Peters aus Groß-Hilligsfeld, die sich auch auf das Augenleiden Georgs V. bezogen, bewertet werden.[124] Ebenso müssen wahrschein-

121 Zeitung für Norddeutschland, 01.06.1853, Morgenausgabe, S. 2
122 Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3
123 Zeitung für Norddeutschland, 04.11.1858, Abendausgabe, S. 2
124 Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3

lich die Schimpfereien und Flüche des Kammerjägers, Abdeckers und Scharfrichters Schrader zu Northeim[125] sowie ähnliche wenig ehrfürchtige Aussprüche anderer Personen beurteilt werden.[126] Die augenscheinlichste Kostprobe einer direkten Beleidigung, allerdings der Königin, ist die des Tagelöhners Heinrich Friedrich Conrad Müller aus Hannover: „Das ... (folgt ein Schimpfwort) muß das Land auch ernähren."[127] Hier wurde die Herrschergattin direkt mit einem Schimpfwort belegt, das aber leider nicht überliefert ist.

Differenzierter zu betrachten sind Aussagen, bei denen eine Begründung mitgeliefert wird, so etwa: „Der König ist ein schlechter Hund von Kerl, er hat mehre Fuder Geld aus dem Lande gebracht (...)."[128], oder auch: „Es wird das Jahr 1848 bald wiederkommen, denn sämmtliche Majestäten haben falsch geschworen."[129] Hier wird nicht die Person des Herrschers angegriffen sondern „seine" Handlungsweise. D. h. er wird mit dem Herrschaftssystem identifiziert. Der König wurde nicht nur als Oberhaupt des Staates gesehen, sondern mit dem Staat oder der Obrigkeit synonym gesetzt und demzufolge auch für sämtliche Mißstände und Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht. An dieser Denkweise der Beherrschten waren die Herrschenden nicht ganz unschuldig, denn die Betrachtung des Herrschers als gütiger „Vater" seiner Untertanen bzw. „Kinder" und die Bezeichnung des Königreiches als „Vaterland" hatten eine lange Tradition, die auch und besonders im Königreich Hannover weitergeführt wurde.[130] Georg V. sah sich dem „monarchischen Prinzip" verpflichtet und hatte ein „(...) Selbstverständnis, das an das Gottesgnadentum des Absolutismus erinnert, aber auch Züge eines mittelalterlichen Heilsbewußtseins in sich trägt (...)."[131] Daß er unter diesen Umständen – von den Herrschenden und den Beherrschten – als Symbol benutzt wurde, ist nur allzu verständlich, zumal er selbst an dieser identitätsstiftenden Symbolbildung mitwirkte, beispielsweise durch die Förderung der Errichtung eines Ernst-August-Denkmals.[132] Die als Majestätsbeleidigung verstandene Äußerung „Der König Ernst

125 Zeitung für Norddeutschland, 01.04.1862, S. 3

126 In mehreren Fällen ist von einer Verletzung der gebührenden Ehre des Königs die Rede; diese lassen sich eventuell auch als direkte Beleidigungen interpretieren.

127 Zeitung für Norddeutschland, 01.06.1853, Morgenausgabe, S. 1

128 Zeitung für Norddeutschland, 07.12.1855, Abendausgabe, S. 3

129 Zeitung für Norddeutschland, 03.09.1858, Abendausgabe, S. 1

130 Der Begriff „Vaterland" wurde im Hochmittelalter geprägt und geht auf die wörtliche Übersetzung des lateinischen „patria" zurück. Diese Herrschaftssymbolik wurde bereits den Kindern im Schulunterricht sowie in Märchen- und Lesebüchern (vgl. Brandes, H., Politische Mythen und Symbole im Mädchenbuch der Gründerzeit, Oldenburg 1993) oder Bilderbögen (vgl. Veltzke, V. Die Kraft der Mythen, in: ders. (Hg.), Spuren Preußens in Nordrhein-Westfalen, Katalog zur Ausstellung im Preußen-Museum Minden, Bramsche 1992) vermittelt.

131 Brosius (Anm. 42), S. 259

132 Zur Bedeutung nationaler Mythen und Symbole für die Identitätsstiftung: Vgl. Alexandrow, E. (Hg.), Einigkeit und Recht und Freiheit, Nationale Symbole und nationale Identität, Dokumentation zur Geschichte der Nationalsymbole, (Bundeszentrale f. politische Bildung, Schallplatte + Beiheft), Bonn 1985; Hunt, L., Symbole der Macht, Macht der Symbole, Frankfurt 1989; Link, J. / Wülfing, W. (Hg.), Nationale Mythen und Symbole in der zweiten Hälfte

August verdiene kein Denkmal, da er Alles was gethan, habe thun (...)"[133] müssen, macht deutlich, daß auch die Bevölkerung diesen patriotischen Symbolismus durchaus wahrnahm, sich aber nicht immer damit identifizieren konnte oder wollte und ihn deshalb kritisierte.

Inwieweit sich Georg V. tatsächlich als „Opfer" der Beleidigungsdelikte verstand, läßt sich nur schwer nachvollziehen. Zwar hatten er bzw. sein Vater die entsprechenden Gesetze kraft ihres Amtes veranlaßt, beeinflußt und legitimiert, jedoch kann es nicht als sicher gelten, daß der König überhaupt von allen Majestätsbeleidigungen erfuhr, denn nur in zwei Fällen ist seine Reaktion explizit überliefert. In der zuletzt erwähnten Sache des Anerben Heinrich Meyer aus Ryke hatte der König persönlich die Anzeige veranlaßt.[134] Im Fall der 13 Osnabrücker Bauerschaftsvorsteher, die ihm im Sommer 1855 eine angeblich majestätsbeleidigende Petition hatten zukommen lassen, war Georg V. über das freisprechende Urteil des Schwurgerichts zu Aurich so sehr verärgert, daß er die Zuständigkeit für Majestätsbeleidigungen und ähnliche Delikte den Schwurgerichtshöfen per Gesetz entzog![135]

7. Exkurs: „Täter", „Opfer" und „Taten"

Bei der Kategorisierung der Handelnden und Handlungen im Majestätsbeleidigungskontext anhand der obigen Begriffe sollte man noch größere Vorsicht walten lassen als bei der historischen Betrachtung sogenannter krimineller Vergehen und Verbrechen generell üblich. Sie werden demzufolge hier auch stets in Anführungszeichen gesetzt, um Vorverurteilungen zu vermeiden.

Schon Immanuel Kant kritisierte im Jahr 1797 in seiner „Metaphysik der Sitten", daß Gesetze ein Instrumentarium der Herrscher wären, um ihre Macht und die Absolutheit ihrer Herrschaft zu demonstrieren. Und die Gesetzgebung zum „crimen laesae maiestatis" diente dem Königsberger Philosophen dabei als „exemplum gratiae".[136] Seine aufklärerische Forderung, das Gesetz an die oberste Stelle zu setzen, hatte sich jedoch auch ein halbes Jahrhundert später immer noch nicht endgültig durchgesetzt. „Täter" und „Opfer" sind – bei den Majestätsvergehen besonders offensichtlich – identisch mit Beherrschten und Herrschenden. Diese Sicht von oben spiegelt die gesellschaftlichen Machtverhältnisse der damaligen Zeit wider

des 19. Jahrhunderts, Strukturen und Funktionen von Konzepten nationaler Identität, Stuttgart 1991; Lüsebrink, H.-J. / Reichardt, R., Die Bastille, Zur Symbolgeschichte von Herrschaft und Freiheit, Frankfurt 1990

133 Zeitung für Norddeutschland, 04.05.1857, Abendausgabe, S. 2

134 Laut Sommer, G., Die Zensurgeschichte des Königreichs Hannover, Quakenbrück 1929, S. 97, sollte der König nur bei schriftlichen Beleidigungsfällen die Kriminaluntersuchung persönlich veranlassen; ansonsten war das Königliche Justizministerium dafür zuständig.

135 Zeitung für Norddeutschland, 28.12.1855, Abendausgabe, S. 3

136 Kant, I., Metaphysik der Sitten, in: ders., Gesammelte Werke, Bd. 6, Berlin 1978, S. 316–436, besonders S. 337

und zeigt eindeutig, wer festlegen konnte, was eine kriminelle „Tat" war bzw. nicht war.[137] Erst durch entsprechende Gesetze und deren konsequente Anwendung werden kritische Äußerungen bzw. Handlungen zu Majestätsbeleidigungs-„Taten" und die Ausführenden zu „Tätern". Durch diese Kriminalisierung werden die eigentlichen Sorgen und Probleme der Beteiligten und ihre indirekt artikulierten Botschaften ausgeblendet. Das Geschehene wird dem Handeln eines Individuums zugeschrieben, welches man nun weitgehend isoliert von seinem sozialen Kontext betrachtet.[138] Das Umfeld des „Täters" spielte für die Verfolgungsbehörden nur insofern eine Rolle, als es zu der „Tat" passen sollte. Dadurch wurde eine Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen, vornehmlich der Unterschicht, ermöglicht.[139] Diese Tendenz zeigte sich auch bei der Verurteilungspraxis für die Majestätsbeleidigungsfälle im Königreich Hannover.[140]

Die „Täter" waren also die eigentlichen „Opfer", da sie in ein konstruiertes juristisches Schema gepreßt wurden, das weder ihrem eigenen Rechtsempfinden noch ihrer Lebenswirklichkeit oder ihrem Verständnishorizont entsprach. Abweichende oder individualistische Handlungsweisen, die unter anderen Vergehenskategorien nicht faßbar waren, wurden willkürlich zu Majestätsbeleidigungen deklariert, um die Beteiligten in die staatliche Disziplinierungs-Maschinerie einfügen zu können.[141] In einigen Prozessen versuchten die Verteidiger auf diese unsichere Rechtslage hinzuweisen, was aber von den Gerichten zumeist nicht als Entlastungsgrund akzeptiert wurde,[142] denn in der juristisch konstruierten Wirklichkeit von „Taten" und „Opfern" des Vergehens der beleidigten Majestät durften natürlich auch die entsprechenden „Täter" nicht ausbleiben.

Nichtsdestotrotz wird an diesem „kriminologischen" Paradigma unter den beschriebenen Vorbehalten und mit dem kritischen Bewußtsein, daß Kriminalität keine Wirklichkeit für sich ist, sondern eine Teilmenge der geschichtlichen Wirklichkeit,[143] auch im Folgenden festgehalten. Nur so kann das Akten- und Quellenmate-

137 Leuenberger, M., Zur Kriminalisierung der Normalität, Die Definitionsgewalt von Polizisten gegenüber Jugendlichen Ende des 19. Jahrhunderts, in: Lüdtke, A., „Sicherheit" und „Wohlfahrt", Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1992, S. 133–158, besonders S. 158

138 Hulsman, L., Widerstand gegen die Hegemonie staatlichen Strafens, in: Sack, F. u. a. (Hg.), Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, (Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd. 2), S. 117–128, Pfaffenweiler 1988, besonders S. 124

139 Balluseck, H. v., Abweichendes Verhalten und abweichendes Handeln, Frankfurt 1978, S. 45f.

140 Siehe auch Kapitel 8.4. (Bevorzugungen und Benachteiligungen).

141 Der Begriff „Maschinerie" ist durchaus wörtlich zu verstehen, da viele der Verurteilten ihre Strafe in Form von Zwangsarbeit in Arbeitshäusern abbüßen mußten.

142 Z. B. Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853, Abendausgabe, S. 3

143 Blasius, D., Kriminologie und Geschichtswissenschaft, Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft, 14, Göttingen 1988, S. 136–149 (besonders S. 146). Diese Haltung hat sich, laut Sack, F., Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung, Ein erweitertes Vorwort, in: Robert, Philippe, Strafe, Strafrecht, Kri-

rial in dem ihm eigenen historischen Kontext in angemessener Art und Weise bearbeitet und ausgewertet werden.

8. Auswirkungen und Folgen

Die Wahrnehmung und Kennzeichnung von Äußerungen über den König oder seine Familie als Majestätsbeleidigung geschah, wie gesehen, nur in den wenigsten Fällen durch diejenige Person, welche sie artikuliert hatte. Die Frage, ob es noch zahlreiche andere Aussprüche oder Handlungen gab, die als Verbrechen der beleidigten Majestät hätten interpretiert werden können, muß leider unbeantwortet bleiben, zumal sie rein hypothetischer Natur ist. Viele Zeitungsartikel der damaligen Zeit geben Raum für Spekulationen, und man ist leicht versucht, zwischen den Zeilen versteckte kritische Andeutungen zu vermuten. Nur selten aber tritt in einem Text die Kritik der Herrschenden so klar hervor, daß selbst ein heutiger Leser daraus einen Majestätsbeleidigungsfall konstruieren könnte. Während seiner Recherche von sechzehn Jahrgängen der Zeitung für Norddeutschland konnte der Verfasser nur einen einzigen kurzen Bericht in dieser Hinsicht eindeutig identifizieren.[144]

Sämtliche aktenkundig gewordenen Fälle von Majestätsbeleidigungen sind solche, die nicht ohne Folgen für die Beteiligten blieben; zumindest waren sie bereits durch eine Anzeige in den Mechanismus staatlicher Verfolgung geraten. Wie solches sich vollzog und was danach weiter passierte, soll im Folgenden erläutert und dargestellt sowie analysiert werden.

8.1. Anzeigen und Denunziationen

> „Jeder der eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen will, kann diese Anzeige der örtlichen Polizeibehörde oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft machen; im ersteren Fall muß die Polizeibehörde jene Anzeige (...) zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangen lassen."[145]

Von diesem Recht auf Denunziation wurde bezüglich der Majestätsbeleidigungen zur Zeit König Georgs V. in 134 Fällen gegen 152 Personen Gebrauch gemacht. Die Gründe der Anzeigenden[146] waren dabei recht unterschiedliche. Die Anwesenden und Zuhörenden in einer Situation, die als majestätsbeleidigend empfunden werden konnte, mußten jeweils für sich die Grenze zwischen Loyalität und Illoyali-

minologie, Eine soziologische Kritik, Frankfurt / New York / Paris 1990, S. 15–55 (besonders S. 30) bis heute noch nicht bei allen Kriminologen durchgesetzt.

144 Zeitung für Norddeutschland, 12.01.1864, S. 3

145 Strafprozeßordnung (StPO) für das Königreich Hannover vom 08. November 1850, § 53 Absatz 1

146 Die Begriffe „Denunziation" und „Anzeige" sowie ihre jeweiligen Ableitungen wurden im 19. Jahrhundert synonym verwendet.

tät festlegen. Derjenige, der die Beteiligten – ob aus Überzeugung, Opportunismus oder Angst – anzeigte, gab damit in den meisten Fällen ein Bekenntnis pro König und Staat ab. Wer sich dagegen anders verhielt, solidarisierte sich dadurch mit den Beleidigern oder zeigte zumindest, daß ihm Fragen der Gesinnung nicht sehr wichtig erschienen.

Insbesondere Vertreter der Obrigkeit fühlten sich genötigt, ihre Treue gegenüber dem Herrscher durch ihr Anzeigeverhalten auch außerhalb der Dienstzeit zu dokumentieren. In einigen Fällen wird von denunzierenden Militärpersonen berichtet,[147] und in mehreren anderen Situationen waren es staatliche Beamte oder Angestellte, die zum Mittel der Anzeige griffen.[148]

Neben diesen herrschaftsbezogenen Gründen der Denunziation gab es auch sehr persönliche Anzeigemotive. Sie beruhten zumeist auf Gefühlen der Rache oder Abneigung. So wehrte sich beispielsweise der Abdeckereipächter Rosenberg gegen die rohen Schimpfereien seines Vermieters, durch welche er sich sehr beunruhigt und beleidigt fühlte, indem er ihn unter anderem wegen einer beiläufig gefallenen Majestätsbeleidigung anzeigte.[149]

Eine ebenso starke Antipathie, aber auch Angst, zeigte sich im Verfahren gegen den Kornmakler Peters. Er war wegen seines hämischen Charakters und seiner Schlauheit und Verwegenheit allgemein gefürchtet, weshalb auch nur einige Mitbewohner des Dorfes Groß-Hilligsfeld sich durch ein gerichtliches Majestätsbeleidigungsverfahren an ihm rächen wollten, während andere aus Angst vor ihm jegliche Aussage verweigerten.[150]

Andere Denunzianten suchten durch ihre Intrigen nicht nur emotionale sondern auch materielle Vorteile. Beispielsweise inszenierte der Oekonom Backhaus eine provokante Situation, infolgederer er anschließend seinen Dienstknecht Kaller als Majestätsbeleidiger anzeigen und ohne weiteres entlassen konnte.[151]

Weiterhin kamen staatliche Organe als Denunzianten in Frage. Wie im Gesetzestext erwähnt, hatte die Polizei die Aufgabe, Anzeigen an die Staatsanwaltschaften weiterzuleiten. Sie wurde aber auch selbst aktiv in der Erforschung und Bekämpfung solcher Verhaltensweisen, die als Verbrechen angesehen wurden. Die Überwachung des Presse- und Versammlungswesens erfolgte mit Hilfe polizeilicher Mitarbeiter und Agenten. Daneben gab es die Spitzel und Spione des Generalpolizeidirektors, weshalb dessen Handeln von vielen Untertanen als sehr willkürlich empfunden wurde. Die „(...) strenge Handhabung einer oft blind zugreifenden Polizei

147 Zeitung für Norddeutschland, 04.11.1858, Abendausgabe, S. 2 bzw. 01.06.1853, Morgenausgabe, S. 1 sowie NHStAH Hann. 26 a Nr. 2861
148 Zeitung für Norddeutschland, 09.07.1860, S. 3 bzw. 24.12.1861, S. 6
149 Zeitung für Norddeutschland, 01.04.1862, S. 3
150 Zeitung für Norddeutschland, 29.05.1853. Abendausgabe, S. 3
151 Zeitung für Norddeutschland, 07.12.1855, Abendausgabe, S. 3

unter Wermuth mit seinem schwarzen Buch gebar den Haß (...)"[152] gegen diesen Überwachungsstaat und schuf dadurch auch immer wieder neue potentielle Gegner und Majestätsbeleidiger. Diese mußten dann – sozusagen als Bestätigung der eigenen Theorien der Staatsgefährdung – natürlich auch verfolgt und gegebenfalls den Staatsanwaltschaften gemeldet werden.[153]

Zu guter Letzt hatte der König selbst die Möglichkeit, Anzeigen gegen die angebliche Verleumdung oder Schmähung seiner Person zu erlassen, beispielsweise wenn Petitionen, wie die der 13 Osnabrücker Bauerschaftsvorsteher, seines Erachtens, einen zu kritischen Ton hatten.[154] Ebenfalls tätig wurde er bezüglich der Verletzung der persönlichen Ehre seines verstorbenen Vaters, in welchem Falle er sich persönlich für die Aufnahme der Strafverfolgung engagierte.[155] Im allgemeinen machte Georg V. von diesem persönlichen Recht der Denunziation jedoch selten Gebrauch. Häufiger wurden ihm die Anzeigen von den zuständigen Ministerien mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt; bei einigen Vergehensarten war die königliche Genehmigung sogar obligatorisch.[156]

8.2. Strafverfolgungen und Außerverfolgungsetzungen

Aus jeder Anzeige bzw. Denunziation resultierte eine erste Untersuchung nach den folgenden Maßgaben der Strafprozeßordnung:

> „Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jeder zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlung nachzuforschen.
>
> Insbesondere muß die Staatsanwaltschaft (...) jede strafbare Handlung und ihre Urheber möglichst bald zu ermitteln suchen, für die genügende Erhaltung der Spuren des Verbrechens sorgen, die Zeugen, so wie den Umfang ihres Wissens ausmitteln, überhaupt die demnächstige richterliche Untersuchung vorbereiten und erleichtern."[157]

152 Hartmann, R. [d. i. Wilhelm Rosenbusch], Geschichte Hannovers von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Residenzstadt Hannover, Hannover 1886, S. 546. Das schwarze Buch enthielt die Namen der Personen, die als politische Feinde des Königreiches Hannover angesehen wurden. Generell wurde über sämtliche Verbrechen und Vergehen von den Landgendarmerien und Polizeidirektionen sehr genau Buch geführt. (Vgl.: NHStAH Hann. 26 a Nr. 2775–2776)

153 Für die Anzeigenden wurden teilweise sogar Prämien, sogenannte Denunziantengebühren, ausgelobt! Vgl.: SGVH 1840, III. Abt., S. 203 sowie NHStAH Hann. 26 a Nr. 2950

154 Zeitung für Norddeutschland, 28. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3

155 Zeitung für Norddeutschland, 04. 05. 1857, Abendausgabe, S. 2

156 Laut Sommer (Anm. 134; S. 97) beispielsweise für majestätsbeleidigende Preßvergehen. Bei ihnen war allerdings im Gegensatz zu anderen Majestätsbeleidigungsdelikten nicht das Justizministerium, sondern das Ministerium des Innern zuständig. (Vgl.: NHStAH Hann. 26 a Nr. 2833)

157 StPO, § 54, 1. Absatz und 1. Satz des 2. Absatzes. Zuständig für Majestätsbeleidigungsdelikte waren die Schwurgerichte bzw. ab 1855 die Obergerichte.

„Dem Staatsanwalte beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen."[158]

Nach Abschluß dieser staatsanwaltlichen und richterlichen Voruntersuchungen mußten die Akten zur weiteren Entscheidung an die sogenannte Ratskammer des zuständigen Obergerichtes weitergeleitet werden.

„Hält die Rathskammer (...) die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letzteren vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß)."[159]

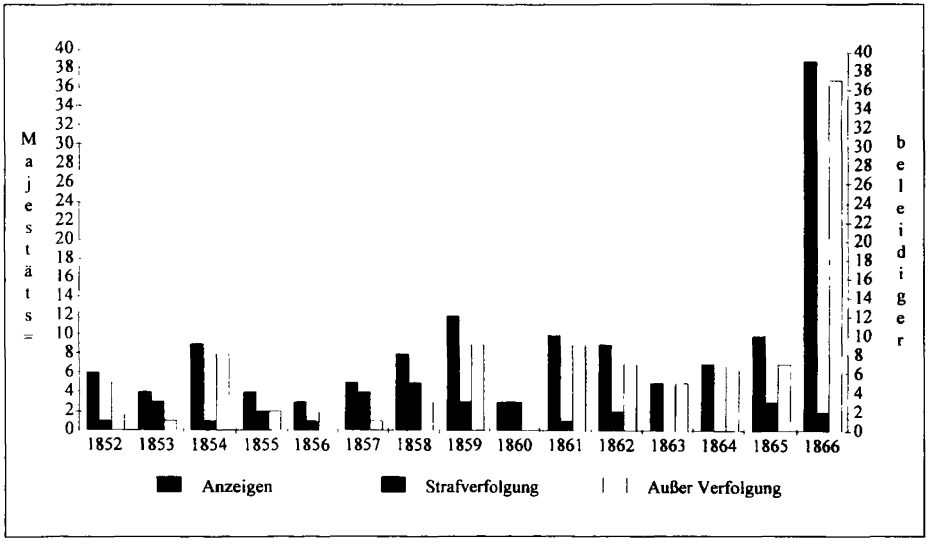
Über dieses Verfahren der Voruntersuchung und Beschlußfassung liegen bezüglich der Majestätsbeleidigungen zur Zeit Georgs V. wenig konkrete, größtenteils statistische Angaben vor. Nur in einem Fall wird auf die Befindlichkeiten des Beschuldigten (sowie der Zeugen) während einer Voruntersuchung hingewiesen. Bezüglich der seit 1855 geltenden Regelung, daß die Voruntersuchungen für Majestätsvergehen in Celle vom Königlichen Oberappellationsgericht durchzuführen waren, hieß es in einem kurzen Gerichtszeitungsbericht aus Aurich:

„Dem Vernehmen nach wird der neue in Celle residierende Staatsgerichtshof, welchem bekanntlich die den Geschworenen entzogene Abur theilung (sogenannter; H.-U.R.) politischer Verbrechen übertragen ist, demnächst von hier aus zum ersten Mal in Thätigkeit gesetzt werden. Es ist eine Beschuldigung erhoben wider einen Schiffer, welcher anscheinend in Trunkenheit eine Majestätsbeleidigung begangen haben soll. Die große Entlegenheit des Gerichtsort hat für Beschuldigte und Zeugen eine große Unbequemlichkeit."[160]

Für die Jahre 1862 bis 1866 sind zwar die Akten der Außerverfolgungsetzungsbeschlüße des Königlichen Ministeriums der Justiz überliefert. Sie ermöglichen allerdings nur in den wenigsten Fällen weitere Einblicke in die Situation der Beweisaufnahme, weil sie häufig nicht viel mehr als den eigentlichen Beschluß ohne eine explizite Begründung beinhalten .[161]

Aufschlußreich zu sein scheint allerdings eine Analyse des Verhältnisses der Anzeigen zu den Strafverfolgungen und den Außerverfolgungsetzungen:

158 StPO, § 76, 2. Absatz
159 StPO, § 116, 1. Absatz
160 Zeitung für Norddeutschland, 21.11.1857, Abendausgabe, S. 2
161 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2861–2928



Die Zahl von nur 31 Strafverfolgungen gegen 47 Personen erscheint im Vergleich zur Gesamtzahl von 134 Anzeigen gegen 152 Personen erstaunlich gering.[162] Der Übereifer loyaler Denunzianten und der Polizei führte anscheinend teilweise zu völlig unhaltbaren Beschuldigungen und Behauptungen, wie zum Beispiel der, daß durch die angebliche Entstellung des Kopfes des verstorbenen Königs Ernst August, auf einer Münze eine Majestätsbeleidigung begangen worden sein soll.[163] Dieser Fall war nicht nur ein sehr konstruierter sondern auch unbeweisbar, was für die meisten Außerverfolgungsetzungen das ausschlaggebende Element darstellte. Ohne Zeugen und ohne Tathinweise konnte es natürlich zu keiner Anklageerhebung kommen.

8.3. Verurteilungen und Freisprechungen

Wie bereits erwähnt, wurden die Gerichtsverhandlungen über Majestätsbeleidigungen vor den Schwurgerichten bzw. ab 1855 vor den Strafkammern der Obergerichte geführt. Nur in wenigen gravierenden Fällen zog das Oberappellationsgericht zu Celle die komplette Verhandlung an sich. Die Anklageprozesse waren im Großen und Ganzen den heutigen sehr ähnlich, denn die Strafprozeßordnung des Königreiches Hannover war eine der fortschrittlichsten im deutschen Bund.[164] Das öffentli-

162 Alle Daten beziehen sich auf die Jahre 1851–1866, wobei anzumerken ist, daß im ersten Regierungsjahr Georgs V. anscheinend keine Majestätsbeleidigungen vorkamen. Die hohe Zahl der im Jahr 1866 erfolgten Anzeigen kann wohl auch als Übergangsphänomen interpretiert werden; 35 der 39 „Taten" datieren bereits in die Zeit der preußischen Okkupation.

163 NHStAH Hann. 26 a Nr. 2861

164 Figge, R., Hannoversche Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Celle 1952, S. 13

che Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten hatte die folgenden Elemente: 1) Eröffnung, 2) Vorträge der Parteien (Anklage, Verteidigung), 3) Vernehmung bzw. Befragung des/der Angeklagten und der Zeugen, 4) Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, 5) Schlußvortrag des vorsitzenden Richters 6) Beratschlagung und Beschlußfassung des Gerichts, 7) Verkündigung und Begründung des Gerichtsbeschlusses.[165]

> „Das von den Richtern abzugebende Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen. (...)
>
> Der Richter ist bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden; er hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner inneren Überzeugung zu folgen."[166]

Die Strafzumessung bezüglich des Vergehens der Majestätsbeleidigung richtete sich nach dem Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, das dieses als leichtes Delikt einordnete. Nur in einem Fall wurde eine Herabwürdigung des Königs als schweres Delikt kategorisiert und dementsprechend geahndet. Diese – allerdings eher symbolische – Strafe für den bereits geflohenen Beamten Osann war seine endgültige Dienstentsetzung.[167]

Innerhalb der leichten Deliktklasse konnten einfache Fälle mit Geldbußen bis zu 500 Talern[168] oder mit Gefängnisstrafen geahndet werden:

> „Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als drei Monate, nicht Statt finden (...). Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen."[169]

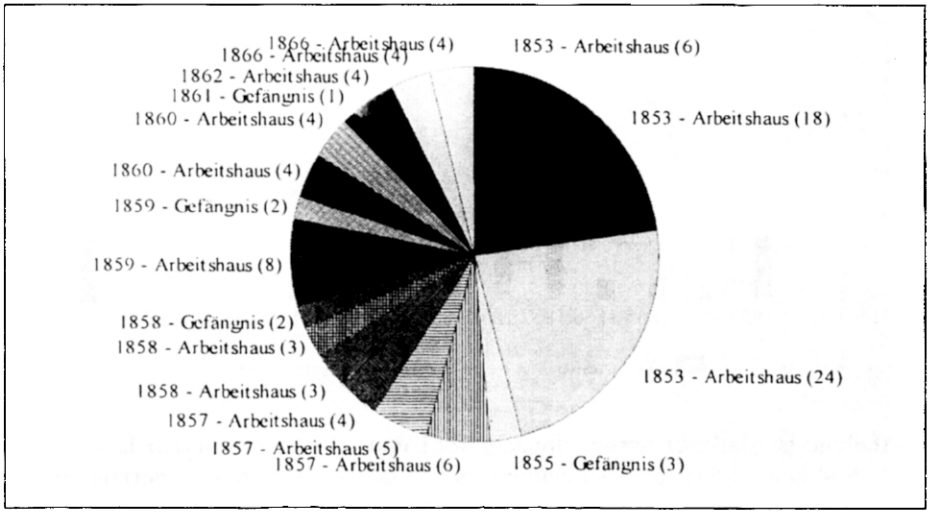
Die etwas gewichtigeren, sogenannten ausgezeichneten Fälle hatten, falls es zur Verurteilung nach den entsprechenden Kategorien kam, Arbeitshausstrafen zur Folge:

> „Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monaten, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden (...)."[170]
>
> „Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden zu angemessener Arbeit, und zwar in der Regel im Innern desselben angehalten."[171]

165 Vgl. StPO, § 132 ff. (Obergericht) bzw. § 172 ff. (Schwurgericht)
166 StPO § 149, 3. Absatz ff. (Obergerichte); für die Schwurgerichtsverhandlungen galten diese Grundsätze in analoger Weise (vgl. StPO § 188 ff.).
167 Zeitung für Norddeutschland, 13.01.1866, S. 3; vgl. auch Artikel 8 und 17, CGB.
168 Artikel 28, CGB; in einem Fall wurde nach diesem Gesetz eine Geldbuße von 100 Thalern festgesetzt.
169 Artikel 21, CGB, 1. und 2. Absatz
170 Artikel 20 CGB
171 Artikel 19, CGB, 1. Absatz

Insgesamt wurden 22 Personen in den Jahren 1851 bis 1866 wegen Majestätsbeleidigung verurteilt. Darunter waren 1 Geldbuße (1857), 1 Dienstentsetzung (1866), 4 Gefängnis- sowie 14 Arbeitshausstrafen.[172]

Die Verteilung der beiden letztgenannten Strafarten bezüglich ihrer Dauer (in Monaten) und dem Jahr ihrer Verhängung sah folgendermaßen aus:

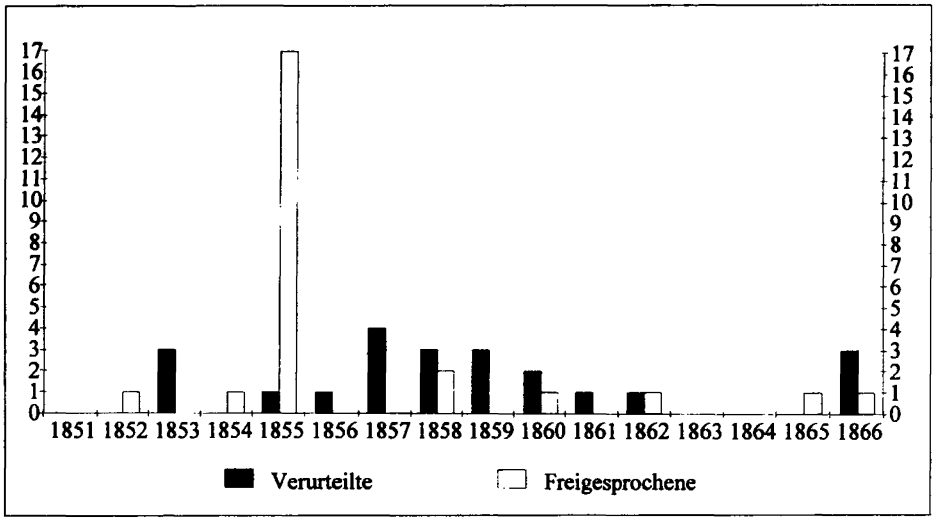


Die großen Unterschiede in den Strafhöhen lassen sich durch die verschieden starke Berücksichtigung von Schärfungs- bzw. Milderungsgründen bei der Urteilsfindung erklären. Strafverschärfende Auswirkungen hatten Dreistigkeit, geplantes Handeln, Rädelsführertum sowie ein schlechter Lebenswandel. Als strafmildernd konnten die Richter in Rahmen ihres Ermessensspielraumes geringe Intelligenz, affektives Handeln, Mitläufertum, den Einfluß von Alkohol, einen guten Lebenswandel, sowie jugendliches oder sehr hohes Alter anerkennen. Bei nicht-hannoverschen Beschuldigten war weiterhin entscheidend, ob die unerlaubte Handlung auch in ihrem Heimatland mit Strafe bedroht wurde oder nicht.[173] Sofern mehrere dieser Milderungsgründe gleichzeitig vor Gericht akzeptiert wurden, konnte dieses sogar den Freispruch des Angeklagten bewirken, was aber nur in 9 von 31 Majestätsbeleidigungsprozessen der Fall war. Bezüglich der Personenzahl in diesen Angelegenheiten überwogen allerdings die Freigesprochenen gegenüber den Verurteilten, denn bei einer Verhandlung im Jahr 1855 wurden alle 17 beschuldigten Personen

172 Für jeweils einen Fall in den Jahren 1856 und 1859 geht aus den statistischen Akten nur die Tatsache der Verurteilung hervor, aber nicht Art und Höhe der Bestrafung.

173 Artikel 93 bis 94, CGB

freigesprochen. Unter Berücksichtigung dieses Aspekt zeichnet sich das folgende Bild ab für die Ergebnisse der gerichtlichen Verfahren:



Auffallend ist, daß es einerseits im Jahr 1851 und andererseits in den Jahren 1863 und 1864 keine Majestätsbeleidigungsprozesse gab. Im Jahr des Regierungsantritts König Georgs V. haben sich die Untertanen wahrscheinlich noch abwartend verhalten. Zudem wurde möglicherweise erst seit der Einführung der neuen Strafprozeßordnung im Jahr 1852 den Gerichtsprozessen größere Aufmerksamkeit geschenkt.[174]

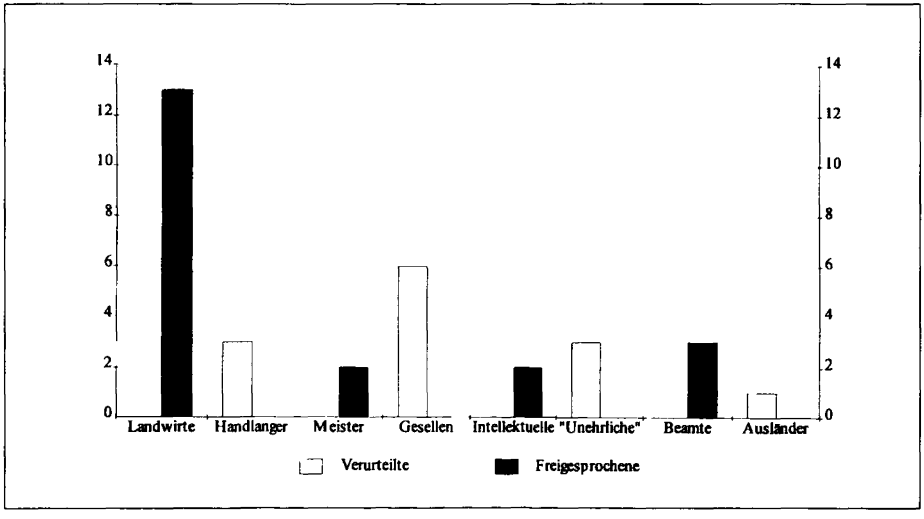
In den Jahren 1863 bis 1865 (dort nur ein Prozeß!) herrschte nach dem Ende der reaktionäre Phase ein liberaleres Klima im Königreich Hannover vor. Deshalb sahen die Untertanen anscheinend weniger Anlässe, sich zu beschweren oder zu mokieren. Und gleichzeitig waren der neue Justizminister Windthorst und die juristischen Instanzen weniger an der Verfolgung angeblicher Herabwürdigungen des Königs interessiert.[175]

8.4. Bevorzugungen und Benachteiligungen

Die Untersuchung der 35 Personen, über die genauere Informationen vorhanden sind, ermöglicht klare gesellschaftliche Rückschlüsse sofern man eine Beziehung

174 Auch die Erstellung von Gerichtsstatistiken setzte erst in diesem Jahr ein.
175 Hildebrandt (Anm. 42), S. 37

herstellt zwischen den Berufen der „Delinquenten" und dem Ausgang der Gerichtsverfahren:



Bezüglich der verurteilten und freigesprochenen Personen stellt sich deshalb die Frage, ob die Verfahren wirklich so vorurteilsfrei verhandelt wurden, wie es in der Strafprozeßordnung gesetzlich vorgeschrieben war.

Wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurden A) Handlanger (Tagelöhner, Knechte, Diener), B) Gesellen (Tischler, Bierbrauer, Schneider, Schiffer), C) Angehörige schlecht angesehener Berufe (Kornhändler, Abdecker, Kammerjäger, Scharfrichter, Vogelhändler, Soldaten) sowie D) Ausländer.[176]

Freigesprochen wurden dagegen A) selbständige Landwirte (Bauerschaftsvorsteher u. a.), B) Meister (Zimmerer, Schiffer), C) Intellektuelle (Lehrer, Redakteur) sowie D) höhere Beamte.[177]

Aus diesen Angaben läßt sich eine eindeutige Schichtenspezifik bezüglich des Ausgangs der Majestätsbeleidigungsverfahren herleiten. Die Verurteilten waren zumeist abhängig Beschäftigte und gehörten den unteren Schichten an, während die Freigesprochenen sich in Führungspositionen befanden und hauptsächlich der bürgerlichen Mittelschicht, sowie in wenigen Fällen der Oberschicht, zuzurechnen waren.

176 Angaben nach den Gerichtsberichten der Zeitung für Norddeutschland; berücksichtigt wurden nur die zu Arreststrafen Verurteilten. Bei den ausländischen Majestätsbeleidigern kam oft noch eine anschließende Landesverweisung hinzu. Zu den sogenannten „unehrlichen" Berufen: vgl. Wilbertz (Anm. 72)

177 Angaben nach den Gerichtsberichten der Zeitung für Norddeutschland.

Vordergründig ließe sich die These eines Zwei-Klassen-Systems hierdurch recht gut bestätigen.[178]

Wirkungsvoller für die Analyse dieses juristischen Befundes scheint allerdings die Differenzierung zwischen „Neuer Elite" und „Volksmassen" zu sein.[179] Die neue Elite ist durch das Bürgertum gekennzeichnet, welches seit der Revolution von 1848 endgültig etabliert war[180] und sich gegenüber den nicht-priviligierten unteren Schichten bzw. Volksmassen mehr und mehr abschottete. Sich mit der alten Feudalelite zu arrangieren, war der Bourgeoisie häufig wichtiger als der Schulterschluß mit dem Proletariat.[181] Bürgerliche, zivilisierte Protestformen wurden von der Obrigkeit eher toleriert als die undisziplinierte Äußerungen von Angehörigen der Unterschichten. Erstere stellten das herrschende Gesellschaftsystem zumeist nicht wirklich in Frage, sondern forderten nur größere Beteiligungsmöglichkeiten ein; letztere hingegen waren in vielen Fällen schwer einzuordnen und beinhalteten teilweise revolutionäre Drohungen oder Anspielungen.[182]

Vor Gericht fanden die Angehörigen der neuen bürgerlichen Elite zumeist Verständnis für ihre angeblich majestätsbeleidigenden Bemerkungen. Einige Juristen gehörten selbst dem Bürgertum an, und viele andere zeigten mehr oder weniger offen ihre Sympathie mit solchen Artikulationen der eigenen Meinung. Den oftmals als „Pöbel" verunglimpften Volksmassen wurde gemeinhin weniger Verständ-

178 Vgl. z. B. Conze, W., Vom „Pöbel" zum „Proletariat", Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland, in: Wehler, H.-U. (Hg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln 1973, S. 111–136, besonders S. 117

179 Die Terminologie von Eliten und Volksmassen wurde von Manfred Gailus (Gailus, M., Straße und Brot; Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preußens 1847–1849, Göttingen 1990) für die Untersuchung von Protestformen der Jahre 1847 bis 1849 entwickelt, und sie kennzeichnet die innergesellschaftlichen Konfliktlinien und -potentiale. Außer der neuen gab es „natürlich" auch eine alte Elite, bestehend aus den traditionsbehafteten Adeligen, welche sich im allgemeinen loyal zu König und Vaterland verhielten und folglich im Majestätsbeleidigungskontext kaum relevant waren. Auch reiche Handwerksmeister und Großbauern werden hier zum Bürgertum gezählt, da sie sich diesem oftmals verbundener fühlten als den Unterschichten und sich auch dementsprechend verhielten. Als Beispiel seien hier nur die Osnabrücker Bauerschaftsvorsteher genannt, die gegen die Beschneidung bürgerlicher Rechte protestierten. Vgl. Zeitung für Norddeutschland, 17. 12. 1855, Abendausgabe, S. 3

180 Im Königreich Hannover hatte, laut Gunkel (Anm. 1; S. 300), das bürgerliche Element in der Zeit von 1848 bis 1855 sogar eine politische Vormachtstellung inne! Teilweise waren auch Adelige im liberalen, bürgerlichen Umfeld politisch aktiv, so beispielsweise der Begründer der national-liberalen Bewegung, Rudolf von Bennigsen.

181 Zum zwiespältigen Verhältnis der Bürger zum Adel, sowie zur Begrifflichkeit von „Feudalisierung" bzw. „Verbürgerlichung", vgl. Bieberstein, J. R. v., Adelsherrschaft und Adelskultur in Deutschland, Frankfurt/Main 1989, S. 280 ff.

182 Gailus (Anm. 179; S. 56–57) spricht von zwei nebeneinanderexistierenden politischen Kulturen, wobei er die der unteren Volksschichten als „subkulturelle Gegenöffentlichkeit" bezeichnet. – Zur Revolutionsangst der Ober- u. Mittelschichten siehe auch Kapitel 9.1.1.

nis entgegengebracht; statt dessen versuchte man Delinquenten aus dieser Bevölkerungsgruppe durch harte Bestrafungen zu disziplinieren.[183]

Die beschriebenen Bevorzugungen und Benachteiligungen lassen sich weiterhin anhand der kriminal-soziologischen Stigmatisierungsthese erklären.[184] Sie besagt, daß von den gesetzten Normen abweichende Verhaltensweisen generell von den Herrschenden als Phänomen der Unterschichten angesehen wurden, wodurch man diese nahezu automatisch ausgrenzte, vorverurteilte und kriminalisierte. Falls sich doch einmal ein Angehöriger der oberen und mittleren Schichten einen „Fehltritt" leistete, wurde darüber viel leichter hinweggesehen als bei der gleichen „Tat" eines schlechter angesehenen Menschen. Im Criminalgesetzbuch des Königreiches Hannover spiegelt sich eine solche Wertung der Schichtenzugehörigkeit insbesondere in der Beschreibung der Strafverschärfungs- bzw. -milderungsgründe wider.[185]

Ein Vergleich dieser gesetzlichen Vorgaben mit der tatsächlichen Verurteilungspraxis legt einerseits den Vorwurf der sozialen Befangenheit der juristischen Instanzen gegenüber den unteren Gesellschaftschichten nahe, während es andererseits sehr fraglich erscheint, ob die Majestätsbeleidigungs-„Taten" und ihre Strafverfolgung überhaupt in einem realistischen Verhältnis zueinander standen.[186]

9. Die Angst der Herrschenden vorm Volk[187]

Das Anzeige- und Verfolgungsverhalten bezüglich solcher Vergehen, die als Majestätsbeleidigung definiert wurden, hängt allem Anschein nach weniger mit den gesellschaftlichen Realitäten zusammen als mit den Einstellungen der betroffenen Personengruppen. Insbesondere bei den Herrschenden lassen sich bestimmte Auffassungen und Mentalitäten konstatieren, welche mit dem Begriff „soziale

183 Dieses war natürlich nicht nur in Majestätsbeleidigungsprozessen der Fall. Wie Rischbieter (Anm. 42; S. 56) treffend bemerkt, waren die Strafen gerade bei kleinen Delikten von „Asozialen" drakonisch.

184 Eine genauere Beschreibung dieser Herangehensweise, die auch „labeling approach" genannt wird, liefert beispielsweise Fritz Sack (Sack, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, Band 4, München 1972, S. 3–31)

185 Artikel 91 ff., CGB; insbesondere die Begriffe „guter" bzw. „schlechter" Lebenswandel bieten viel Raum zur schichtenbezogenen Interpretation.

186 Vielleicht waren die Herrschenden ja auch hypersensibel oder paranoid; diese Frage wird in Kapitel 9. untersucht.

187 Dieses Kapitel soll nicht als psychohistorische Forschung verstanden werden. Es wird vielmehr eine allgemeine historische Untersuchung mit einigen psychologischen Facetten angestrebt, wobei diese auch nur möglichst behutsam angewendet werden, um Spekulationen möglichst wenig Raum zu geben. Wie Dirk Blasius (Blasius, D., Friedrich Wilhelm IV., 1795–1861, Psychopathologie und Geschichte, Göttingen 1992, S. 22) treffend bemerkt, hat „Psychohistory" bislang noch nicht die Standards von „History" erreicht.

Angst"[188] identifiziert werden können. Für letztere sind nach der rational-emotiven Theorie des Verhaltenspsychologen Ellis folgende irrationale Überzeugungen konstitutiv:

> „Es ist ganz wichtig, in seiner Gemeinschaft von fast jedem geliebt oder anerkannt zu werden. - - Man muß vollkommen kompetent sein, sich immer angemessen verhalten und sich selbst für einen wertvollen Menschen halten können. - - Es ist leichter, bestimmte Lebensprobleme und Verantwortlichkeiten zu meiden, als sich ihnen zu stellen. - - Frühere Erfahrungen und Ereignisse bestimmen das gegenwärtige Verhalten; der Einfluß der Vergangenheit ist nicht auszumerzen. - - Manche Menschen sind schlecht, böse oder verbrecherisch und sollten dafür zur Rechenschaft gezogen oder bestraft werden."[189]

Will man diese Konstitutionen der sozialen Angst auf ganze Gesellschaftsgruppen beziehen, so muß der Beweis angetreten werden, daß bestimmte Wahrnehmungen und Vorstellungen bei ihnen vorherrschend waren.

9.1. Wahrnehmungen und Vorstellungen

Die Angst der Herrschenden vorm Volk kann greifbar werden durch eine Betrachtung von charakteristischen Facetten und Kategorien, anhand derer sich diese manifestierte.[190] Die wichtigsten derartigen Begrifflichkeiten waren für die damaligen Obrigkeiten „Revolution", „Verschwörung" sowie „Demütigung", die nachstehend hinsichtlich ihrer angst- und furchtauslösenden Wirkungen untersucht werden sollen.

9.1.1. „Revolution"

Die Wahrnehmungen und Vorstellungen hinsichtlich des Begriffes „Revolution" bezogen sich im Majestätsbeleidigungskontext auf traumatisierend wirkende Berichte oder Erfahrungen bezüglich solcher Ereignisse, durch die die jeweils Herr-

188 Vgl. Diestelmeier, F., Soziale Angst, Konservative Reaktionen auf liberale Reformpolitik in Rußland unter Alexander II. (1855–1866), Frankfurt / Bern / New York 1985; er stellte diese bei den russischen Adeligen im 19. Jahrhundert fest. „Die Angst der herrschenden Klassen" konstatierte auch schon Jürgen Kuczynski für den schlesischen Weberaufstandes des Jahres 1844 (Kuczynski, J., Die Angst der herrschenden Klassen (Studie), in: Zur politökonomischen Ideologie in Deutschland vor 1850 und andere Studien, [Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, Band 10], Berlin 1960, S. 103–110).

189 Davison, G. C. / Neale, J. M., Klinische Psychologie, Ein Lehrbuch, München / Wien / Baltimore 1984, S. 173

190 Teilweise wurde diese Angst durch bestimmte Ereignisse motiviert, weshalb Blasius (Anm. 187; S. 116) auch von Erlebnisreaktionen spricht.

schenden entmachtet oder, falls der Versuch fehlschlug, zumindest verunsichert wurden.[191]

Die ersten neuzeitlichen Situationen bei denen die unteren Schichten sich derart selbstbewußt zeigten, waren im Zusammenhang mit der Reformation die Bauernkriege zu Beginn des 16. Jahrhunderts.[192] Inwieweit diese noch bis ins 19. Jahrhundert prägend wirkten, läßt sich kaum nachvollziehen. Für die französische Revolution von 1789 ist die Wirkgeschichte hingegen weitgehend erforscht.[193] Sie hatte in der Gedankenwelt der Herrschenden eine negative Bedeutung, als Beispiel für einen erfolgreichen Umsturz. Ebenso abschreckend und angstmachend waren die revolutionären Ereignisse des Jahres 1830. Besonderen Einfluß auf die hannoverschen Vorstellungen hatte das naheliegende Beispiel der braunschweiger Tyrannenjagd im Herbst 1830, die in der Inbrandsetzung des Schlosses gipfelte.[194] Der soziale Protest der Unterschichten konnte von den Adeligen und dem Militär nur durch die tatkräftige Hilfe der Bürgerwehr unter Kontrolle gebracht werden. Noch präsenter waren den Herrschenden die Geschehnisse des Jahres 1848. Zwar hatte es im Königreich Hannover keine größeren Volkserhebungen – außer der in Hildesheim[195] – gegeben, jedoch wurde das Jahr 1848 von Herrschenden und Beherrschten sehr bald als warnendes Symbol verstanden. Mehrere Majestätsbeleidiger drohten beispielsweise damit, daß diese Zeit wiederkehren könnte und dann folgenreicher für die Obrigkeit sein würde.[196] Diese angstauslösende Wirkung hatte der Begriff „Revolution" nicht nur bei den herrschenden Oberschichten sondern auch bei den Mittelschichten, die allerdings weniger um ihren Status als um ihr Eigentum besorgt waren.[197]

191 Blasius (Anm. 187; S. 165 ff.) bezeichnet diese Befindlichkeiten nach dem zeitgenössischen Begriff des 19. Jahrhunderts als „Erinnerungsdelir".

192 Diese wurden von sozialistischen Historikern auch als Frühbürgerliche Revolution bezeichnet; vgl. Laube, A. / Steinmetz, M. / Vogler, G. (Hrsg.): Illustrierte Geschichte der frühbürgerlichen Revolution, Berlin (DDR) 1974

193 Vgl. Schneider, G., Wem gehört die französische Revolution?, in: ders. (Hg.), Kurhannover im Zeichen der französischen Revolution, Personen und Ereignisse, Bielefeld 1990, S. 7–32

194 Als Hauptursache für die Rebellion nennt Hans-Gerhard Husung (Husung, H.-G., Das war Braunschweigs wild-kühne Tyrannenjagd, Volksprotest und Schloßbrand 1830, in: Spies, G. (Hg.), Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981, Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart, Braunschweig 1982, S. 85–92) die Nicht-Erfüllung von Erwartungen der Unterschichten bezüglich der Arbeits- und Lebensmittelversorgung.

195 Noch im Jahr 1862 waren mehrere der hildesheimer Aufständischen inhaftiert; Zeitung für Norddeutschland, 02.10.1862, S. 3

196 Zeitung für Norddeutschland, 03.09.1858, S. 1 und 07.12.1855, Abendausgabe, S. 3

197 Zu dieser „Angst vorm Proletariat" siehe Jessen (Anm. 26), S. 44 f. sowie Gailus (Anm. 180), S. 275 ff.

9.1.2. „Verschwörung"

In vielen europäischen Ländern kursierten im Laufe des 19. Jahrhunderts und auch später die verschiedensten Verschwörungsthesen. Diese waren unter anderem als Reaktionen auf die französische Revolution vermehrt entstanden.[198] In den meisten Fällen wurden jedoch nicht die revolutionären Ideen generell als verschwörerisch angeprangert, sondern einzelne Gruppen oder Parteien als Drahtzieher identifiziert und bezichtigt.[199] Im Königreich Hannover zur Zeit König Georgs V. sind konkret „die Kommunisten" zu nennen, mit denen sich beispielsweise der Generalpolizeidirektor Wermuth verstärkt auseinandersetzte.[200] Er verfaßte sogar zusammen mit seinem preußischen Kollegen Stieber das ausschließlich für den Polizeigebrauch bestimmte Standardwerk „Die Communisten-Verschwörungen des 19. Jahrhunderts".[201] Ob es sich dabei um eine tatsächliche und massive Bedrohung handelte, darf stark angezweifelt werden. Zwar existierte in einigen deutschen Städten (z. B. Köln oder Frankfurt/Main) in den Jahren 1847 bis 1853 ein „Bund der Kommunisten", und 1853 kam es gar zu einem Kommunisten-Prozeß gegen 12 Angeklagte in Köln; diese Tatsache sollte aber nicht als Beweis für große Aktivitäten dieser illegalen Organisation mißverstanden werden.[202] Ebensowenig stießen die Versammlungen der sozialistischen Lassalleaner zu Beginn der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf große Resonanz bei der Arbeiterschaft des Königreiches Hannover.[203] Nichtsdestotrotz diente die Hypothese einer Konspiration linker Kräfte den Obrigkeiten als Begründung für repressive Maßnahmen gegen weite Bevölkerungskreise.[204]

Daß die Angst vor Verschwörungen teilweise sogar paranoide Züge hatte, läßt sich anhand von symptomatischen Veränderungen der Wahrnehmung nachweisen.[205] In der Erläuterung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfahrens bezüglich der Majestätsbeleidigungen wird etwa eine „andere Wahrnehmung" als Begründung angeführt; dieses kann als indirektes Eingeständnis von Verschwörungs- und Ver-

198 Johannes Rogalla von Bieberstein spricht in diesem Zusammenhang von Angstpsychosen (Bieberstein, J. R. v., Die These von der Verschwörung 1776–1945, Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung, Frankfurt/Main 1976, S. 97).

199 Z. B. Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale, Sozialisten; vgl. Bieberstein (Anm. 198)

200 Vgl. Schraepler, E., Aus dem Briefwechsel des hannoverschen Polizeidirektors Wermuth über die Tätigkeit des Kommunistenbundes, in: Mächler, A. (Hg.), Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft, Festschrift für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag, Bern 1976

201 Vgl. Stieber, W. / Wermuth, C., Die Communisten-Verschwörungen des 19. Jahrhunderts, Berlin 1853

202 Laut Frolinde Balser (Balser, F., Sozial-Demokratie 1848/49–1863, Stuttgart 1962, S. 202) ist die Auflösung des Kommunistenbundes nach dem Kölner Gerichtsprozeß ein Indiz dafür, daß dieser bereits praktisch nicht mehr bestand.

203 Zeitung für Norddeutschland, 22. 05. 1863, S. 2

204 Etwa durch Wermuths geheime, politische Polizei, deren Existenz allerdings vehement bestritten wurde; Zeitung für Norddeutschland, 25. 04. 1861, S. 3

205 Davison / Neale (Anm. 189), S. 437

folgungsängsten interpretiert werden![206] Einer falschen Beurteilung unterlag auch König Georg V. bezüglich der Loyalität seiner Untertanen ihm gegenüber. Nach seiner höchstpersönlichen und unumstößlichen Einschätzung kannte die Treue seines Volkes keine Grenzen.[207] Deshalb wurde natürlich jegliche Äußerung oder Handlung, die diesen Glauben ins Schwanken bringen konnte, nicht als einfache Meinungsbekundung verstanden, sondern als persönliche Demütigung sowie Bedrohung der bestehenden Zustände überinterpretiert.

9.1.3. „Demütigung"

Die meisten angstbeladenen Vorstellungen im Zusammenhang mit Majestätsbeleidigungen bezogen sich auf angebliche Geringschätzungen der Herrschenden sowie einen möglichen Verlust an Macht, Einfluß und Anerkennung. Diese Befürchtungen widersprachen in eklatanter Weise dem obrigkeitlichen Selbstverständnis sowie dem monarchischen Prinzip, welches Georg V. angeblich in geradezu idealtypischer Manier repräsentierte.[208] Wie konkret die Furcht vor Demütigungen sein konnte, zeigte sich in einer Äußerung des Landdrosten Wermuth aus dem Jahr 1863, er habe Angst vor den Wahlen.[209] Die Tatsache, daß der König bzw. seine Erfüllungsgehilfen sich in solcher Weise bedroht fühlten, deutet auf ein geringes Maß an Selbstbewußtsein hin.[210] Wären die Herrschenden wirklich so souverän gewesen, wie sie vorgaben zu sein, so hätten sie über herabwürdigende Äußerungen und Handlungen einfach hinwegsehen können, wie es etwa von Friedrich dem Großen berichtet wird.[211] Im Königreich Hannover herrschte hingegen, wie bei den Obrigkeiten der meisten monarchisch verfaßten Staaten des 19. Jahrhunderts, die

206 SGVH, 1855, Abt. 1, S. 316

207 Zeitung für Norddeutschland, 23. 11. 1861, S. 2

208 Vgl. Brosius (Anm. 42) sowie Freytag, I. A. Das Herz des Volkes am Sarge seines Königs, des glorreichen Welfen Ernst August, Eine Gedächtnispredigt gehalten zu Diepholz am 23. November 1851, und jetzt zu den Stufen des werdenden Ernst-August-Denkmals ehrerbietig niedergelegt (Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Hannoversche Broschüren Nr. 12 in Band 10), Hannover 1855

209 NHStAH Dep. 103 IX Nr. 75, Bericht vom 21.05.1863. Der Generalpolizeidirektor Wermuth war 1862 zum Landdrosten (= Regierungspräsident) der Landdrostei Hildesheim befördert worden, über die er bis 1866 – zum Teil mehrmals pro Woche – Situationsberichte an den Geheimen Sekretär des Königs, Dr. Lex, schickte. Diese Berichte vermitteln generell einen recht guten Einblick in die Mentalitäten des Verfolgens und Sich-Verfolgt-Fühlens!

210 Theodor Lessing merkte dazu an, daß „Würde" (d. h. Majestät) am allerwenigsten durch „Unwürde" zu beleidigen sein dürfte (Lessing, T., Der Fall Panizza, Eine kritische Betrachtung über „Gotteslästerung" und künstlerische Dinge vor Schwurgerichten, in: Programm des Berliner Schillertheaters zu Panizzas „Liebeskonzil", [Wiederabdruck der Ausgabe München 1895], Berlin 1988, S. 26).

211 Laut Brooks (Anm. 3; S. 361) ließ er sogar eine Karikatur seiner Person niedriger hängen, damit alle sie sehen konnten. Im 19. Jahrhundert reagierten aber auch die preußischen Herrschenden sehr allergisch auf angebliche oder wirkliche Majestätsbeleidigungen, vgl. Zeitung für Norddeutschland, 09. 11. 1865, S. 1

Befürchtung vor, sich durch gemäßigtere Reaktions- und Regierungsweisen eine Blöße geben zu können. Daß gerade diese unverhältnismäßigen Verhaltensweisen genauso lächerlich wirken konnten, realisierte man hingegen nicht.[212]

9.2. Kompensationen und Reaktionen

Um diese beschriebenen Formen der Angst der Herrschenden vorm Volk zu kompensieren bzw. dem tatsächlichen Aufkommen solcher Vorstellungen und Wahrnehmungen seitens der Beherrschten entgegenzuwirken und vorzubeugen, boten sich den Herrschenden verschiedene Möglichkeiten. So konnten etwa die oben beschriebenen repressiven Maßnahmen per Gesetz angedroht und durch die entsprechenden Instanzen zur Ausführung gebracht sowie, wenn es für nötig erachtet wurde, verstärkt eingesetzt werden.[213] Der Einsatz solcher disziplinierender Mittel schuf zwar Respekt oder gar Angst in der Bevölkerung, jedoch kein Vertrauen gegenüber der Obrigkeit. Im Königreich Hannover wurden beispielsweise die neugeschaffenen Polizeidirektionen nicht als zusätzliche Garanten der Sicherheit vor Verbrechen befürwortet sondern als Zeichen des Mißtrauens von den Untertanen kritisiert.[214] Als wirksamer um die Throne vor Empörungen zu schützen, erwiesen sich Methoden der Vertrauensbildung. Dieses konnten zum Beispiel gesetzliche Maßnahmen sein, um die Bürger in ihren Rechten zu sichern.[215] Ebenso positiv wirkten Erweisungen der herrschaftlichen Gnade. Gegenüber verurteilten Majestätsbeleidigern machte König Georg V. jedoch nur zweimal von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch.[216]

Weiterhin stand den Herrschenden die Möglichkeit offen, bestehende Frustrationen zu kanalisieren und so beherrschbar zu machen. Dieses geschah durch die Zulassung bestimmter Aktivitäten, die sich aber nach genau festgelegten Grundsätzen abzuspielen hatten. Solche geduldeten Kommentierungen konnten in Form von Petitionen erfolgen oder vor der Ständeversammlung artikuliert werden, sowie in unpolitischen Vereinen und ebensolchen Zeitungsartikeln angedeutet werden. Mit wirklich kritischen Äußerungen bewegte man sich aber zumindest am Rande der Legalität. Auch Feste und Feiern, die zur Ablenkung von Problemen und zur Triebentladung unerläßlich waren, unterlagen zumeist einer starken obrigkeitlichen

212 Vgl. Andersen, H. C., Des Keisers neue Kleider, in: Märchen, Erste Serie, Volume 1, Odense 1992 [erstmals erschienen: 1838], S. 1–30. Dieses Märchen karikiert die starre Haltung der Herrschenden des 19. Jahrhunderts sowie deren Angst, sich eine Blöße zu geben, in recht charakteristischer und amüsanter Weise.

213 Franz L. Neumann (Neumann, F. L., Angst und Politik, Tübingen 1954, S. 38) kennzeichnet diese Methode der Machterhaltung als „Institutionalisierung der Angst"

214 Zeitung für Norddeutschland, 16.04.1859, S. 3

215 Vgl. Hoffmann, L., Die staatsbürgerlichen Garantieen oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern, Leipzig 1831

216 Zeitung für Norddeutschland, 15.10.1858, Abendausgabe, S. 2 und 25.02.1859, S. 3

Kontrolle.[217] Eine wirkliche Alternative war für unzufriedene Menschen nur – wie bereits erwähnt – die Auswanderung.

Die einzige reale Chance für die bzw. den Herrschenden, sich die Anerkennung und Liebe des Volkes zu sichern und damit auch das Angstpotential zu minimieren bestand darin, möglichst vielen Erwartungen und Forderungen entgegenzukommen. Nur wenn die Macht in nahezu perfekter Weise ihre Funktion erfüllte, wurde sie nicht nur willig ertragen, sondern auch bewundert und verklärt,[218] vielleicht sogar zu der Aussage, daß ein solcher König wirklich ein Denkmal verdient habe!

217 Zum Vereinswesen im Königreich Hannover sowie (seinen) Festen und Feiern: vgl. Riesener (Anm. 26) sowie Schmid, H.-D. (Hg.), Feste und Feiern in Hannover, Bielefeld 1995

218 Diestelmeier (Anm. 188), S. 91

Das hannoversche Zeitblatt „Haus und Schule"

Ein Schulblatt im Dienst der preußischen Politik

von

Torsten Reinecke

Das Ende der preußischen Pressezensur im Jahr 1848 führte zu Überlegungen innerhalb des Staatsministeriums, wie auch weiterhin eine Einflußnahme auf die öffentliche Meinung gewährleistet werden könnte. Zu diesem Zweck wurde das Königliche Literarische Büro in Berlin ins Leben gerufen, das regierungsfreundliche Zeitungen sowohl mit Artikeln als auch mit Subventionen unterstützte. Da jedoch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel außerordentlich begrenzt waren, hielt sich die Wirkung dieses Büros in Grenzen.

Unter Bismarck wurden die Maßnahmen zur Pressebeeinflussung noch einmal intensiviert, ihren Höhepunkt erreichten sie aber erst, nachdem es im Jahr 1868 gelungen war, eine vom Staatshaushalt unabhängige Quelle zur Finanzierung heranzuziehen. Hierbei handelte es sich um den sogenannten „Welfenfonds".

Diese Mittel wurden nun von verschiedenen Stellen genutzt, um vor allem in den 1866 von Preußen annektierten Landesteilen eine regierungsfreundliche Presse zu etablieren. Zu den von staatlichen Stellen unterstützten Zeitungen in der Provinz Hannover gehörte auch das hannoversche Zeitblatt „Haus und Schule". Diese Feststellung ist nicht neu, denn schon Dieter Brosius schrieb 1964 über dieses Blatt:

„Mit erheblichen finanziellen Mitteln wurde das Wochenblatt ‚Haus und Schule' unterstützt, das der Schulrat Spieker seit 1870 herausgab. Doch trotz vielen Eifers und reger Mitarbeit von Lehrern und Geistlichen gelang es nicht, ihm größeren Absatz zu verschaffen. Als ‚das einzige preußische und zugleich christliche Blatt' hatte es eine schwere Stellung, da es sowohl ‚gegen Partikularismus wie Liberalisierungstendenzen' kämpfen mußte. Es wandte sich vornehmlich an die Geistlichen und die Lehrer; beide wahrten jedoch Zurückhaltung. Der Grund war nach Meinung des Oberpräsidenten einerseits ‚die innere Abneigung gegen alles, was von Preußen ausgeht'; sie hätten die ihnen übersandten Probenummern meist postwendend zurückgeschickt. Und die Lehrer wagten nicht, in der jetzigen unbehaglichen Situation, da noch die Kirche die Schulaufsicht führe, ihre Ablösung durch den Staat aber bevorstehe, für die eine oder andere Seite Partei zu ergreifen. Das Blatt

blieb noch auf lange Zeit hinaus unterstützungsbedürftig; noch Bennigsen zahlte ihm Subventionen."[1]

Dieser Aufsatz unternimmt nun den Versuch, diese Angaben über das Blatt, die sich hauptsächlich auf die ersten Jahre des Erscheinens bezogen, weiter auszuführen, um dadurch ein umfassenderes Bild einer speziellen, von staatlichen Stellen unterstützten Zeitung der Provinz Hannover zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Formen der Förderung gelegt werden.

Diese Arbeit wurde durch den Umstand ermöglicht, daß im hannoverschen Oberpräsidium eine Akte geführt wurde, die den Schriftverkehr betreffend das hannoversche Zeitblatt „Haus und Schule" dokumentierte und die noch heute im Hauptstaatsarchiv Hannover vorhanden ist.[2] In dieser Akte befinden sich im wesentlichen die jährlichen Berichte der Schriftleitung über die Herausgabe des Blattes in Originalen sowie die Anweisungen der Oberpräsidenten in Abschriften. Der Bestand umfaßt den Zeitraum von Oktober 1869 bis Dezember 1898, obwohl das Blatt noch bis in das Jahr 1906 hinein existierte.

Die konkreten Ziele dieser Arbeit bestehen darin, aufzuzeigen, wie die innere und äußere Entwicklung des hannoverschen Zeitblattes „Haus und Schule" verlief, welche Intentionen zur Förderung durch staatliche Stellen führten und wie diese Unterstützungen aussahen. Sie ist damit ein Beitrag zur Darstellung preußischer Pressepolitik in Hannover.

Ein wesentliches finanzielles Standbein preußischer Pressepolitik bildete seit 1868 der sogenannte „Welfenfonds", also die Einnahmen aus dem beschlagnahmten Vermögen Georgs V.[3] Diese Einnahmen beliefen sich in etwa auf jährlich drei Millionen Mark, deren Verwendungen nicht der parlamentarischen Kontrolle unterlagen. Von diesen Einkünften standen jährlich ca. 800000 Mark zur Abwehr welfischer Umtriebe gemäß § 2 der Beschlagnahmeverordnung[4] zur Verfügung. Verwendung fanden diese Gelder bei der Überwachung aller als staatsfeindlich interpretierten und damit „welfischen" Organisationen und bei der Beeinflussung der

1 Dieter Brosius, Welfenfonds und Presse im Dienst der preußischen Politik in Hannover nach 1866, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36, 1964, S. 172–207 (zit. 1964a), hier S. 203.

2 HstAH Hann. 122a, Nr. 2712. Dieser Bestand wird zukünftig nur durch Nennung der Blattnummer zitiert.

3 Vgl. ausführlicher Dieter Brosius, wie Anm. 1; Hans Philippi, Zur Geschichte des Welfenfonds, in: Nds. Jb. 31, 1959, S. 190–254; Robert Nöell v. d. Nahmer, Bismarcks Reptilienfonds, Aus den Geheimakten Preußens und des Deutschen Reiches, Mainz 1968; dazu die Rezension von Hans Philippi, in: Nds. Jb. 40, 1968, S. 194–197.

4 „Aus den in Beschlag genommenen Objekten und dereen Revenüen sind, mit Ausschließung der Rechnungslegung an König Georg, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung sowie die Maaßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu bestreiten." zitiert nach: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1868, Berlin o.J. [1869], S. 166.

in- und ausländischen Presse.[5] Eine solche Beeinflussung mußte sich, den politischen Verhältnissen entsprechend, hauptsächlich auf die neupreußischen Landesteile konzentrieren.

So schrieb Bismarck dann auch am 19. Mai 1968 an den Oberpräsidenten von Hannover:

„Nach den mir vorliegenden Wahrnehmungen werden die erheblichen Geldmittel, welche sich durch die Sequestration des dem früheren Könige von Hannover gehörigen Privatvermögens zur Bekämpfung der welfischen Umtriebe darbieten, noch nicht mit derjenigen Ausgiebigkeit benutzt, welche nach Lage der Sache angemessen erscheint. Die Tätigkeit der Welfenführer ist durch Mißerfolge, welche sie in letzter Zeit erlitten haben, eher verstärkt als geschwächt worden. [...] Diesen Agitationen müßte meines Erachtens durch eine wohlorganisierte Tagespresse von seiten der Provinzialbehörde in Hannover mehr als bisher entgegengetreten werden, und es müßte überdies eine genaue Überwachung aller prononzierten Träger des Welfentums eingeleitet werden. [...] Ich erlaube mir daher, Eurer Erlaucht anheimzustellen, sich nach dieser Richtung hin der reichlichen Mittel, welche das Vermögen des Königs von Hannover darbietet, zu bedienen und bei des Herrn Finanzministers Exzellenz direkt die Überweisung der erforderlichen Fonds zu beantragen."[6]

Stolberg ließ sich nicht lange bitten. Am 22. Mai 1868 erhielt er den ersten Betrag in Höhe von 3000 Taler aus dem Welfenfonds. Diesem folgten weitere Zahlungen in Höhe von jeweils 10000 Taler am 28. Mai 1868 und am 25. Januar 1869. Damit war der Grundstock für einen „extraordinären geheimen Dispositionsfonds" gelegt, der bis 1891 nach Bedarf aus Mitteln des Welfenfonds und danach aus anderen Quellen aufgefüllt wurde.

Aus diesem hannoverschen Fonds wurden nun, neben anderen Maßnahmen zur Abwehr welfischer Umtriebe, die Aktionen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten der preußischen Monarchie finanziert. Hierbei handelte es sich zum einen um den Aufbau der hannoverschen Volksbibliotheken und zum anderen um direkte Pressebeeinflussung. Die direkte materielle und geistige Pressebeeinflussung und die Überwachung einer Reihe von Zeitungen auf welfische Umtriebe war die Aufgabe des „Preßbureaus" im Oberpräsidium zunächst unter der Leitung des Regierungsassessors Himly. Die Form der Beeinflussung beziehungsweise der Unterstützung war unterschiedlich. So gab es die Gruppe der „subventionierten Blätter" die im Durchschnitt 200 Taler jährlich erhielten. Im Jahr 1869 gehörten zu dieser Gruppe 13 Zeitungen, 1870 und 1871 schon über 30, 1872 noch 29 und 1874 noch 28 Blätter. Die Gesamtausgaben für die Subventionierungen betrug im

5 Über die Beeinflussung der außerpreußischen Presse vgl.: Eberhard Naujoks, Eine Abrechnung über den Welfenfonds (1. April –31. Dezember 1869) in: Publizistik 14, 1969, S. 16–29; und ders., Bismarcks auswärtige Pressepolitik und die Reichsgründung (1865–1871), Wiesbaden 1968, S. 209 ff.

6 Schreiben Bismarcks an den Oberpräsidenten von Hannover vom 19. Mai 1868, zit. nach: GW, Bd. 6a, Nr. 1166, S. 389 f.

Jahr 1874 8800 Taler. Die Spitzenposition in der Gruppe der unterstützten Zeitungen nahm die „Neue Hannoversche Zeitung" ein, die in den Jahren 1869–1874 zwischen 4000 und 2000 Taler jährlich erhielt. Die Subventionen waren abhängig von der regierungstreuen Haltung der Redaktion und der Verwendung der vom „Preßbureau" verteilten Mitteilungen. Offiziell wurden die Unterstützungen mit den Notwendigkeiten begründet, Zeitungen, die ein Gegengewicht zu den welfischen Publikationen bildeten, am Leben zu erhalten und Verluste auszugleichen, die diese durch ihre regierungsfreundliche Haltung erlitten hätten.

Die zweite Gruppe von etwa 30 Zeitungen bildeten diejenigen, die zwar keine finanziellen Unterstützungen erhielten, trotzdem aber nicht auf die vom „Preßbureau" verteilten Mitteilungen verzichten wollten, da sie sonst politische Informationen für viel Geld von Nachrichtenbüros hätten kaufen müssen.

Die Mitteilungen, die das „Preßbureau" an die oben genannten Zeitungen versandte, enthielten eine Sammlung von Zeitungsauszügen gemäßigt liberaler und konservativer, vornehmlich norddeutscher Blätter; die Provinzialkorrespondenz des Königlichen Literarischen Büros in Berlin und selbstverfaßte politische und feuilletonistische Eigenbeiträge, die besonders auf die Provinz Hannover zugeschnitten waren. Aus dieser Masse von Artikeln konnten die Redaktionen auswählen und nach Bedarf verfügen.

Für die dritte Gruppe von Zeitungen gestaltete sich die Beeinflussung schon schwieriger. Hierbei handelt es sich um 14 Blätter nationalliberaler Haltung, die zwar in der Außen- und Deutschlandpolitik hinter der Regierung standen, innenpolitisch aber eine eigene Meinung vertraten. In einigen Fällen gelang es hier, über unabhängig erscheinende Literaten Beiträge des „Preßbureaus" zu plazieren.

Weit wichtiger war jedoch der Einfluß, den das Oberpräsidium auf das hannoversche Nachrichtenbüro „BPC" (Bühring, Pinther und Curtze) ausüben konnte. Dieses Büro verpflichtete sich am 15. November 1869, wohl Dank einer finanziellen Entschädigung, alle abgehenden Nachrichten dem literarischen Büro zur Vorzensur zu übergeben. Dadurch erhielt das „Preßbureau" Einfluß auf 170 deutsche Zeitungen, darunter 17 hannoversche.

Keinen Einfluß konnte das Oberpräsidium auf die „partikularistischen und ultramontanen" Blätter erreichen. Die Zahl dieser Zeitungen betrug 1871 zwar nur etwa sieben, mit etwa 5000 Abonnenten, doch wurde die Gefahr, die von diesen Organen ausging, von der Staatsgewalt als sehr hoch veranschlagt. Soweit möglich, ging man gegen diese Blätter gerichtlich vor, doch hatte man dabei aufgrund der Rechtslage nur mäßigen Erfolg.[7]

Die Aufhebung der Beschlagnahme des welfischen Vermögens brachte es mit sich, daß auch der hannoversche Geheime Dispositionsfonds eine Kürzung erfuhr. Da man jedoch innerhalb der preußischen Regierung noch immer von der Notwendig-

7 Das Vorstehende nach Dieter Brosius, 1964a, S. 186 ff.

keit der Weiterexistenz dieses geheimen Fonds zur weiteren Abwehr welfischer Umtriebe überzeugt war, wurde im Staatsministerium die Möglichkeit geschaffen, andere Quellen zur Finanzierung heranzuziehen. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um den Polizeilichen Dispositionsfonds des Inneministeriums. Noch im Jahr 1898 flossen so 28 500 Mark von Berlin nach Hannover. Für die hannoversche Presseunterstützung weit entscheidender war jedoch die Ablehnung der Pressepolitik Bismarcks durch den neuen Reichskanzler Caprivi. So untersagte das Staatsministerium dem hannoverschen Oberpräsidenten Bennigsen per Erlaß vom 17. Mai 1890, künftig Zeitungen direkt zu subventionieren. Diese direkten Unterstützungen waren zwar im Laufe der Jahre immer weiter verringert worden, doch noch 1892 berichtete Bennigsen von Subventionen in der Gesamthöhe von 4000 Mark. Mit diesem Bericht zog er sich dann auch den Unmut des Innenministers zu, der nochmals auf den Erlaß von 1890 verwies. Anscheinend unterblieben damit weitere bare Zahlungen an Zeitungen – mit zwei Ausnahmen: dem „Neuen Hannoverschen Volkskalender" des Polizeirats Crusius und dem Wochenblatt „Haus und Schule".[8]

Das letztgenannte Blatt wandte sich wie bereits erwähnt an Geistliche und Lehrer, insbesondere Volksschullehrer, so daß zunächst ein kurzer Exkurs über die kirchlichen Verhältnisse und das Volksschulwesen in Hannover zweckmäßig erscheint. Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Hannover und Preußen war bis 1866 mit wesentlichen Unterschieden verlaufen. In Hannover existierten bis zum 15. Juni 1866 mehrere Territorialkirchen mit jeweils eigenen Oberbehörden. Nur einen Tag vor der preußischen Besetzung wurde hier gemäß der Kirchen- und Synodalordnung von 1864 das Landeskonsistorium errichtet, mit dem die Landeskirche erstmals eine einheitliche Repräsentanz erhielt.

Abgesehen von dem Provinzialkonsistorium Aurich waren alle anderen Provinzialkonsistorien rein lutherisch eingerichtet, sie hatten jedoch für die wenigen reformierten Gemeinden ihres Bezirks die äußere Verwaltungsbefugnis, so daß es zu teilweise engen verwaltungsmäßigen Verbindungen kam. Beide Konfessionen standen sich in einem erträglichen Verhältnis gegenüber. Zu Unionstendenzen kam es – abgesehen von der liberalen Hochburg Osnabrück und einiger ostfriesischer Orte – aber aufgrund des ausgeprägten konfessionellen Bewußtseins insbesondere der lutherischen Seite nicht. In Preußen dagegen existierte bereits seit 1817 eine evangelische Staatskirche, die drei Bekenntnisse (lutherisch, reformiert und realuniert) vereinigte, die unter gemeinsamem Kirchenregiment standen und die die gleiche Liturgie hielten. Zu den eifrigsten Förderern dieser Union gehörte König Wilhelm I., der sie gegen die Einflüsse der auch noch in Preußen existierenden lutherischen Orthodoxie schützte. Auf hannoverscher Seite herrschte darum nach der Besetzung die Befürchtung vor, Preußen könnte die Union auf Hannover ausweiten. Die Allerhöchste Erwiderung vom 8. Dezember 1866 ließ dann aber keinen

8 Dieter Brosius, Rudolf von Bennigsen als Oberpräsident der Provinz Hannover 1888–1897, Hildesheim 1964 (zit. 1964 b), S. 52 ff.

Zweifel mehr aufkommen, daß von Seiten der preußischen Regierung weder an die Einführung der Union mit staatlichen Mitteln noch an die Unterstellung der hannoverschen Landeskirche unter den Berliner Oberkirchenrat gedacht wurde. In der Erwiderung hieß es:[9]

> „Meine neuen Unterthanen dürfen daher vertrauen, daß sie unter Meinem Scepter ruhig und in Frieden ihres Glaubens und Bekenntnisses leben werden und daß Ich die Ordnungen, welche erst vor wenigen Jahren als Frucht schwerer Kämpfe für die Evangelisch-lutherische Kirche in dem vormaligen Königreiche Hannover aufgerichtet worden sind, anerkennen und ehren und für ihre weitere Durchführung sorgen werde."[10]

Für die altpreußischen Vertreter der Union, die sich eine Erweiterung erhofft hatten, war diese Erklärung eine große Enttäuschung. Trotzdem versuchten sie weiterhin durch Einflußnahme auf König Wilhelm I. und das Kultusministerium, unionistische Tendenzen in Hannover zu verwirklichen, was auf militärkirchlichem Gebiet auch teilweise gelang. Das hannoversche Landeskonsistorium mußte also auch nach der königlichen Erklärung vor Bestrebungen der Unionspartei auf der Hut sein.[11] So war es nach 1866 bei den vielen Berührungspunkten mit dem Staat bemüht, seine Belange zu wahren. Darunter war vor allem die Wahrung der Selbständigkeit und des Bekenntnisses der Landeskirche zu verstehen. Erst in zweiter Linie folgte das Landeskonsistorium politischen Motiven.[12] Ein großer Teil der hannoverschen, lutherischen Landeskirche dachte welfisch und streng konfessionell. Auf der ersten Landessynode 1869 wurde die politische Haltung der meisten Synodalen besonders deutlich, da hier die lutherische Orthodoxie eng mit der welfischen Bewegung zusammenarbeitete und die Nationalliberalen kaum noch innerkirchlichen Einfluß ausüben konnten. Hier deutete sich schon für spätere Jahre an, daß die lutherische Kirche für die Welfen, nachdem diese zunehmend ins Abseits gedrängt worden waren und sich im wesentlichen auf kulturelle Fragen beschränkten, der wichtigste Rückhalt bleiben sollte.[13]

Ein Problem, das gleichermaßen staatliche und kirchliche Interessen berührte, war die weitere Entwicklung des Volksschulwesens in Hannover. Das Volksschulwesen in Hannover und Altpreußen war sowohl auf der untersten als auch auf der höchsten Ebene ähnlich organisiert. Die unterste Stufe bildeten Geistliche als Lokalschulinspektoren; die höchste Instanz war das jeweilige Kultusministerium, in einigen Personalfragen der Landesherr. Gravierende Unterschiede ergaben sich jedoch

9 Wolfgang Rädisch, Die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885, Hildesheim 1972, S. 1 ff.

10 Zit. nach ebd. S. 14.

11 Ebd. S. 20 ff.

12 Heide Barmeyer, Liberale Verwaltungsreform als Mittel zur Eingliederung Hannovers in Preußen 1866–1884/85, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln/Wien 1984, S. 357–402, hier S. 399.

13 Ebd. S. 400.

auf der mittleren Ebene. Hier lag in Hannover die innere und äußere Verwaltung bei den Konsistorien, die zwar relativ selbständige Volksschulabteilungen eingerichtet hatten, formell aber dem jeweiligen Direktor des Provinzialkonsistoriums unterstanden und Anordnungen im Namen des gesamten Konsistoriums erließen. Für Anstellungen und Entlassungen der Volksschullehrer war das gesamte Konsistorium zuständig. In Altpreußen lag auf der mittleren Ebene die äußere Volksschulverwaltung bei den Regierungen, während für die wissenschaftlichen Fragen der Volksschule und die innere und äußere Verwaltung der Seminarangelegenheiten und des höheren Schulwesens die seit 1825 existierenden Provinzialschulkollegien zuständig waren. Eine Angleichung der verschiedenen Verhältnisse mußte sich also im wesentlichen auf dieser Ebene abspielen. Nach dem sogenannten Übergangs- und Diktaturjahr trat am 1. Oktober 1867 die preußische Verfassung von 1850 auch für Hannover in Kraft. Hiernach blieb es bis zum endgültigen Erlaß eines das gesamte Unterrichtswesen betreffenden Gesetzes zunächst bei den in Hannover gültigen Verordnungen. Kultusminister Mühler betrieb trotzdem von Anfang an die Angleichung.

Die ersten Maßnahmen betrafen die Seminarangelegenheiten. Durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 wurde ein Provinzialschulkollegium in Hannover eingerichtet, daß seine Arbeit zum 1. Oktober aufnahm. Schon am 1. Dezember übertrug Mühler diesem die gesamte Leitung und Verwaltung der evangelischen und katholischen Seminare. Mit der Bearbeitung der Seminarangelegenheiten wurde der Seminardirektor Spieker[14] beauftragt.

Gegen diese Maßnahme protestierte das Landeskonsistorium bei Mühler, Bismarck und dem König. Man argumentierte neben dem historischen Recht der Kirche mit der Auffassung, daß zusammengehörige Dinge wie Ausbildung und Anstellung auf der mittleren Ebene nicht getrennt werden dürften, da sonst unterschiedliche Interessen zwischen Staat und Geistlichkeit auf dem Rücken der Lehrer ausgetragen werden könnten.[15] Neben dem Landeskonsistorium, Kirchen- und Schulvorständen und Bezirkssynoden protestierten auch die Lehrer. So waren „von 3800 Lehrern über 2000, die beim Landeskonsistorium vorstellig wurden mit der Bitte, das ihrer Ansicht nach durch diese Maßregel gefährdete kirchliche Recht zu wahren [...]".[16] Die Proteste blieben jedoch erfolglos. Die nächste Maßnahme Mühlers war der Versuch, das Volksschulwesen rein staatlichen Behörden einzugliedern. Der hannoversche Provinziallandtag hatte sich schon 1868 für die Übertragung des Volksschulwesens auf die Landdrosteien und das Provinzialschulkollegium ausgesprochen. Dieser Entschließung folgte dann auch 1870 die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes im Kultusministerium. Daß dieser Gesetzentwurf auf den stärksten Widerstand der Landeskirche stoßen mußte, war nicht zweifelhaft. Da aber Mühler

14 S. u. S. 363 ff.

15 Wolfgang Rädisch, 1972, S. 73f.

16 Zit. nach: Michael Sauer, Die preußische Eingliederung des hannoverschen Volksschullehrerbildungswesens, in: Nds. Jb. 59, 1987, S. 299–310, hier S. 302.

bereits mehrmals schlechte Erfahrungen mit dem preußischen Parlament gemacht hatte, brachte er diesen Gesetzentwurf erst im Januar 1871 im Abgeordnetenhaus ein. In der Debatte über die Mühlersche Vorlage wies die Opposition auf den provisorischen Charakter der hannoverschen Landdrosteien hin und hob den hohen Stand des hannoverschen Schulwesens hervor. Das für sie ausschlaggebenste Argument gegen die Vorlage war aber die drohende „Entkirchlichung" der Schule. Aufgrund der nationalliberalen Mehrheit wurde die Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus angenommen, im Herrenhaus aber von der konservativen Mehrheit abgelehnt. Mühler verzichtete auf eine Wiedervorlage, so daß erst 1885 nach Umwandlung der Landdrosteien das Volksschulwesen den Konsistorien entzogen und den Regierungen und dem Provinzialschulkollegium übergeben wurde.[17]

Der hannoversche Oberpräsident hatte im Jahr 1869 schon Erfahrungen mit der Gründung einer Zeitung gemacht. Mit erheblicher finanzieller Unterstützung war die „Neue Hannoversche Zeitung" ins Leben gerufen worden. Dieser Zeitung bediente man sich nun als Sprachrohr der Regierung in der Provinz Hannover. Der Redaktion gelang es zwar, eine beträchtliche Auflagenhöhe zu erreichen (1096 im Jahr 1871), ihr politischer Einfluß blieb jedoch nach Einschätzung des Oberpräsidenten eher mäßig.[18]

Auch die anderen Zeitungen, die vom Oberpräsidium im Jahr 1869 subventioniert wurden, setzten sich mit der Opposition auf vorwiegend politischem Gebiet auseinander.

Doch der preußischen Regierung und dem Oberpräsidium schlug auch aus dem Kreis der hannoverschen Landeskirche heftiger Widerstand entgegen. Neben der in der Geistlichkeit weit verbreiteten generellen antipreußischen Haltung bildete die Diskussion um die Veränderung des hannoverschen Volkschulwesens eine wesentliche Grundlage dieser Opposition. Bereits seit 1867 unterstand das Volksschullehrerbildungswesen dem Provinzialschulkollegium, und seit 1867 bereitete der Kultusminister Mühler verstärkt die Unterstellung des gesamten niederen Bildungswesens unter staatliche Behörden vor. Der Kritik an dieser „Entkirchlichung" der Volksschule schlossen sich auch die mit der Kirche eng verbundenen Volksschullehrer an.

Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, daß es Ziel des Oberpräsidiums war, ein Organ in die Hand zu bekommen, das im preußischen Interesse Einfluß auf Geistliche und Volksschullehrer ausüben konnte. Da aber alle bereits existierenden kirchlichen und schulischen Blätter eine regierungsfeindliche Haltung einnahmen, mußte das Oberpräsidium die Neugründung einer Zeitschrift veranlassen. Mit der Übernahme der Schriftleitung dieser neu herauszugebenden Zeitung wurde der

17 Wolfgang Rädisch, 1972, S. 76ff.
18 Dieter Brosius, 1964 a, S. 189.

Regierungs- und Schulrat Gustav Spieker beauftragt, der im Provinzialschulkollegium die Seminarangelegenheiten bearbeitete.[19]

Hans Hugo Gustav Spieker wurde am 7. Dezember 1817 in Frankfurt/Oder als Sohn eines Infanterieoffiziers geboren. Die Versetzungen des Vaters führten ihn nach Glatz/Weichsel, wo er seine Schulausbildung an der evangelischen Elementarschule begann. Die gymnasiale Ausbildung folgte an den katholischen Gymnasien in Glatz und Frankfurt/O.[20] Wesentlichen Einfluß für die Ausbildung seiner Persönlichkeit hatten nach eigenem Bekunden die Eltern:

„Die militärische Thätigkeit meines Vater, sowie die aufrichtige Frömmigkeit meiner Mutter hatten auf die Ausbildung meines Gemüts entschiedenen Einfluß; jenem verdanke ich einen gewissen Sinn für Ordnung, sowie das Streben nach Bestimmtheit und Unerschrockenheit in meinen Handlungen, dieser den religiösen Sinn, dessen ich mir von klein auf bewußt bin."[21]

Diesem religiösen Sinn folgte Spieker dann auch in seiner Berufswahl, nachdem er zunächst einem Eintritt in die Armee als Berufssoldat geneigt war. Im Jahr 1837 begann er das Studium der Theologie in Breslau, von wo aus er nach vier Semestern nach Berlin wechselte. 1840 verließ er die dortige Universität, um sich bei seinem Onkel auf das erste Examen vorzubereiten, welches er 1841 in Berlin ablegte. Den Sommer des gleichen Jahres nutzte Spieker für eine Reise nach Königsberg i. Pr., bevor er nach Bensberg/Rhein zog, um hier eine Anstellung als Gouverneur im Königlichen Kadettenhaus anzunehmen. Doch die Tätigkeit dort sollte nicht lange währen, denn nach abgelegter zweiter Prüfung wurde Spieker 1843 an die Kadettenanstalt Kulm a. d. Weichsel versetzt, von wo aus er sich um eine Pfarrstelle in Boyadel (Schlesien) bewarb. Nachdem Spieker dort im Sommer 1844 eine Probepredigt gehalten hatte, wurde er im Spätherbst von der Kgl. Regierung ex jure devolutionis in das boyadelsche Pfarramt berufen, wo er zunächst auf fortdauernden Widerspruch von Seiten des Patrons traf, der sich aber gegen Ostern 1845 legte.

Am 10. Januar 1845 wurde Spieker in Breslau durch den General-Superintendenten Hahn ordiniert, worauf am 20. April die offizielle Einführung in sein Pfarramt durch den Superintendenten Wolf folgte. Doch das Jahr 1845 hatte noch einen wei-

19 Daß die Initiative zur Gründung des Zeitblattes „Haus und Schule" vom Oberpräsidium – entweder vom Oberpräsidenten Stolberg-Wernigerode direkt oder vom Regierungsassessor Himly – ausging, läßt sich belegen durch:
1. HstAH Hann. 122a, Nr. 2712, fol. 6 v. f., Spieker an Stolberg vom 26. 10. 1869. Hier macht Spieker die Übernahme der Schriftleitung von der Gewährung finanzieller Unterstützungen abhängig;
2. HstAH Hann. 122a, Nr. 2712, fol. 203 r., Spieker an Bennigsen vom 8. 12. 1888; hier erklärt Spieker, daß die Veranlassung zur Begründung des Blattes vom Oberpräsidenten ausgegangen ist.

20 Anonym, Hans Hugo Gustav Spieker. Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat in Hannover. Ein Lebensbild eines Schulmannes, Hannover 1887 (Festgabe zum 70. Geburtstag), S. 6.

21 Aus einem selbstverfaßten Lebenslauf Gustav Spiekers. zit. nach: wie Anm. 20, S. 6.

teren Höhepunkt für Gustav Spieker; er heiratete am 15. Juli Johanna Henriette Karoline Marie von Schrabisch, die einzige Tochter des Majors a. D. und Gutsbesitzers von Schrabisch.[22]

Über Spiekers Tätigkeit als Geistlicher in Boyadel wird u. a. nun Folgendes berichtet: „Da Herr Spieker seit Anno 1844, nach Trennung der bis dahin vereinigten Parochieen Kontopp und Boyadel, der erste besondere Pastor in Boyadel war, so wurde sein Amtseifer zu vielseitiger Bethätigung veranlaßt, wie nachfolgende in der Orts-Chronik verzeichnete Notizen bekunden:

1) Er ließ 1845 die rohe Ostseite des im Jahre 1827 erbauten und 1833 verlängerten Schulhauses mit Kalk übertünchen.

2) Durch seine Vermittlung wurden damals sofort erhebliche bauliche Mißverhältnisse im Innern des Schulhauses beseitigt.

3) Er führte die liturgischen Responsorien ein mit eingeflochtenen Chorälen und ließ hierzu Textblätter drucken.

4) Er führte die Abhaltung eines Christnacht-Gottesdienstes mit entsprechender Liturgie ein, sowie eine Sylvester-Abendandacht und eine liturgische Andacht am Karfreitags-Nachmittag. [...]

7) Er versuchte, einen Alkohol-Enthaltsamkeitsverein zu stiften. [...]

11) Er strebte nach einer Vereinbarung mit der Gemeinde für zweckmäßige Unterstützung der Ortsarmen und veranlaßte den Neubau eines hiesigen Armenhauses, welches von ihm feierlich eingeweiht wurde. [...]

13) Seine speziellen Einrichtungen bei Trauungen zur Förderung der Sittlichkeit weist das Protokollbuch des Kirchenrats nach. [...]

25) Er forderte einen regelmäßigen Schulbesuch, veranlaßte die Aufhebung der sogenannten Hüteschule von morgens 5 bis 7 Uhr während des Sommerhalbjahrs.

26) Er hospitierte oft während der ganzen Schulzeit, beachtete dabei alle Einzelheiten, zeigte sich stets als aufrichtiger Freund und treuer Ratgeber der Lehrer, hielt monatlich eine Parochie-Lehrer-Konferenz regelmäßig und leitete auch die Distrikt-Konferenzen geraume Zeit.

27) Er leitete und befürwortete auf Wunsch ein Gesuch des Kantors die Umwandlung der Adjunktur in eine zweite selbständige Lehrerstelle [betreffend].

28) Er acceptierte, begünstigte und unterstützte vom Jahr 1845 an die Gründung und Erweiterung einer Schullesebibliothek.

29) Er unterstützte die Versuche für Erteilung eines Wiederholungs- und Fortbildungsunterrichts in wöchentlichen Abendstunden während des Winterhalbjahrs."[23]

22 Wie Anm. 20, S. 7.

23 Bericht des Kantors Hubatsch über die Tätigkeit Spiekers in Boyadel, zit. nach: wie Anm. 20, S. 8 ff.

An dieser Schilderung der Tätigkeiten Spiekers wird auch schon sein besonderes Interesse an schulischen Dingen deutlich. Doch bevor er in den unmittelbaren Schuldienst trat, wurde er 1855 als Pfarrer nach Deutmannsdorf in Niederschlesien versetzt. Als Spieker das Amt in seiner neuen Gemeinde antrat, herrschten dort recht schwierige kirchliche Verhältnisse, da sich die Bevölkerung in zwei Gruppen gespalten hatte: in streng Lutherische und Unionsfreundliche. Spiekers Aufgaben bestand demnach vor allem darin, Frieden zu stiften und die Gemüter zu beruhigen.

„Seine Beobachtung von Matth. 10, 16, seine hervorragende Begabung als Kanzelredner, seine Treue in der Seelsorge und seine persönliche Liebenswürdigkeit gewannen ihm in kurzer Zeit das Vertrauen der Mehrheit und die Hochachtung aller. So wurde es ihm möglich, zu einigen, ohne lutherische Prinzipien aufzugeben.“[24]

Neben dem Pfarramt übernahm Spieker im Jahr 1861 auch die Superintendentur der Ephorie Bunzlau I, zunächst interimistisch, bald darauf definitiv. Diese Stellung hatte er jedoch nur bis zum 1. Oktober 1863 inne, denn an diesem Tag wurde Spieker die Direktion des Seminars und das Pfarramt in Neuzelle in Brandenburg übertragen, womit sein Übergang aus dem unmittelbaren Dienst der Kirche in den Dienst der Schule begann.

Hier in Neuzelle hielt Spieker am 5. Juli 1867 die Festrede zum fünfzigjährigen Bestehen des Seminars, die Aufschluß über seine Erziehungsvorstellungen gibt. Die Aufgabe der Seminare war es demnach, „Lehrer heranzubilden für evangelisch-christliche Schulen, welche mitwirken sollen, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend. [... So] soll sich auch dieses Seminar finden lassen in der Arbeit: Kämpfer auf dem Gebiete der Schule zu bilden, welche durch Unterricht und Erziehung Christum pflanzen in die Herzen der Kinder und durch eigenen frommen Wandel den Glauben stärken bei den Alten.

Und vaterländische Gesinnung soll geweckt werden in den Herzen der Kinder; das ist die Aufgabe der Schule. So soll das Seminar eine Pflanzstätte solcher Gesinnung sein. [...] Muß man einen solchen König, ein solches Volk, ein solches Vaterland nicht lieben mit jeder Faser seines Herzens? kann man anders, als in heiliger Begeisterung davon reden vor den Ohren der Kinder? O, danken wir Gott, daß er es uns leicht gemacht hat, in der Erfüllung der Aufgabe zu wachsen, welche der Schule gestellt ist: vaterländische Gesinnung zu pflanzen in die Herzen der Jugend!

Und häusliche Tugend, was ist sie anders als Zucht und Gehorsam? Gott Lob, sie lebt in unseren Seminarien, in unseren Schulen; ja sie ist recht eigentlich die Signatur preußischer Seminarien vor anderen.“[25]

24 Bericht des Kantors Neumann über Spiekers Tätigkeit in Deutmannsdor, zit. nach: ebd. S. 10.

25 Festrede Gustav Spiekers zum fünfzigjährigen Bestehen des Seminars Neuzelle, gehalten am 5. Juli 1867; zit nach: wie Anm. 20, S. 12–17, hier S. 16 f.

Mit Spiekers christlicher und außerordentlich preußisch-patriotischer Haltung schien er der geeignete Mann zu sein, um das Seminarwesen in der neuen Provinz Hannover umzugestalten. Zu diesem Zweck bereiste er zunächst im Sommer 1867 im Auftrage der preußischen Regierung die hannoverschen Seminare und berichtete dem Kultusministerium von seinen Eindrücken, bevor er im Dezember 1867 die Leitung des gesamten Seminarwesens der Provinz Hannover im Provinzial-Schulkollegium[26] übernahm.[27]

In Hannover existierten zu diesem Zeitpunkt sechs evangelische Seminare, die nach Ansicht des PSK hinter den Leistungen der altpreußischen Seminare weit zurück lagen, da sie nur über eine unzureichende Organisation und Ausstattung verfügten. Der wesentlichste Kritikpunkt des PSK lag in der unterschiedlichen Kursdauer der Bezirksseminare, die zwischen halbjährigen (Stade) und zweijährigen (Alfeld) Kursen schwankten, so daß zunächst auf eine Verlängerung der Seminardauer hingearbeitet wurde. Im Jahr 1870 erhielten trotz dieser Bemühungen immer noch 54 % (in ganz Preußen 12 %) der hannoverschen Seminaristen keine dreijährige Ausbildung.[28]

Die Verlängerung der Ausbildungszeit und der zunehmende Bedarf an Volksschullehrern machten es notwendig, die vorhandenen Seminare erheblich auszubauen bzw. neue zu gründen. So erhielten dann auch innerhalb von zehn Jahren drei Seminare neue Gebäude, und drei wurden neu gegründet. Neben dieser äußeren Organisation versuchte das PSK 1869 auch, die Lehrpläne an den Seminaren einheitlich zu regeln, und stellte zwei Normallehrpläne auf, die jedoch aufgrund der Planung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes im Kultusministerium nicht eingeführt wurden.[29]

Auch die Lehrerprüfungen wurden in Hannover durch das PSK einheitlich geregelt, so daß seit 1869 wie in Altpreußen jeder Seminarist zwei Lehrerprüfungen zu absolvieren hatte, und ebenfalls angleichend wurden die Präparandenanstalten verstärkt seit 1873 eingeführt.[30]

An diesen Maßnahmen, die die Eingliederung der hannoverschen Volksschulverhältnisse in das gesamtpreußische Schulwesen zum Ziel hatten, war Gustav Spieker als Leiter des Seminarwesens maßgeblich beteiligt, so daß der Volksschuldezernent im Kultusministerium, Karl Schneider, in seinen „Lebenserinnerungen" über ihn berichtete:

„Der Provinzialschuldirektor Spieker ging freundlich auf meine Ideen ein und führte sie taktvoll und so eifrig in das Leben, daß noch zur Zeit des Ministeriums

26 Provinzialschulkollegium zukünftig PSK.
27 Wolfgang Rädisch, 1972, S. 73.
28 Michael Sauer, 1987, S. 304 ff.
29 Ebd. S. 307; erst mit Erlaß der „Allgemeinen Bestimmungen" am 15. Oktober 1867 erhielten die Seminare definitive Unterrichtsvorschriften.
30 Michael Sauer, 1987, S. 308 f.

Falk die Seminareinrichtung der Provinz Hannover ganz nach altpreußischem Muster gestaltet war, ohne daß im Landtage und in der Presse der Provinz irgend eine Klage erhoben worden wäre".[31]

Gustav Spieker betonte in vielen seiner Reden immer wieder die zwei Grundlagen seines Handelns. Einerseits handelte es sich hierbei um „Gottesfurcht und die heilige Treue gegen das Bekenntnis unserer Kirche" und andererseits um „Gehorsam gegen alle weltliche Obrigkeit".[32] Als Vertreter einer staatlichen Behörde konnten diese Grundsätze jedoch in einen Konflikt geraten, sobald kirchliche und staatliche Interessen berührt wurden, so daß die Frage nach der Priorität gestellt werden muß.

Spieker erstellte am 13. September 1869 ein zusammenfassendes Gutachten über einen Gesetzentwurf zur Regelung der äußeren Schulverhältnisse, der dann aber trotz weiterer Veränderungen nicht zum Gesetz erhoben wurde. In diesem Gutachten für den Oberpräsidenten vertrat Spieker die Auffassung, daß der kirchliche Charakter des hannoverschen Volksschulwesens nicht erwiesen sei. Die Verwaltung der Volksschule lag in Hannover zwar in den Händen der Kirche, die Oberaufsicht über das Volksschulwesen jedoch wäre nach der modernen Verfassung grundsätzlich Aufgabe des Staates, die dieser aber der Kirche übertragen hätte. So berief sich Spieker auf das Begleitschreiben der Ständeversammlung zu den Grundzügen des Volksschulwesens vom 9. Februar 1849, in dem es hieß, daß die Schule der Kirche und dem Staate gleichermaßen angehöre. Außerdem zog er die Kirchen- und Synodalordnung vom 9. November 1864 heran, die im § 41 Kirchen- und Schulvorstand grundsätzlich trennte. Neben dieser juristischen Argumentation über den kirchlichen Charakter des hannoverschen Volksschulwesens ging Spieker in seinen Ausführungen aber auch auf politische Zweckmäßigkeitserwägungen ein. Hierbei ging es um die Frage, ob die die Volksschule betreffenden Teile des Unterrichtsgesetzes auch durch eine Akt kirchlicher Gesetzgebung ratifiziert werden müßten.

„Würde dieser Forderung entsprochen, so sind zweierlei Eventualitäten möglich: entweder die Landessynode geht auf die durch den Gesetz-Entwurf beabsichtigte Aenderung in der Verwaltung der Volksschule ein und ertheilt derselben auch ihrerseits die kirchliche Sanction, oder sie weist jedes Ansinnen dieser Art ab und besteht auf Erhaltung des gegenwärtigen status quo.

Im ersteren Falle könnte man darin, der hannöverschen Geistlichkeit gegenüber, eine wesentliche Empfehlung zur leichteren Durchführung der immerhin von vielen Seiten schmerzlich empfundenen Neuerung erblicken und es wäre die zur Emanirung des staatlichen Gesetzes beizutretende kirchliche Autorität nicht gering anzuschlagen. Wenn irgend welche Aussicht auf das Eintreten dieses ersten Falles vorhanden wäre, so möchte man wohl dazu rathen, diesen Schritt zur Vereinbarung mit der Landessynode zu thun.

31 Zit. nach: Michael Sauer, 1987, S. 309f.
32 Anonym, 1887, S. 25.

Allein so liegt die Sache keineswegs. Darf man vielmehr – und man ist wohl dazu berechtigt – von den Ergebnissen der bis jetzt abgehaltenen Bezirks-Synode auf die Haltung und Richtung der Landessynode schließen, so ist jede Aussicht auf einen zu erreichenden Compromiß in Betreff der Volksschulverwaltung abgeschnitten; vielmehr steht zu erwarten, daß die Landessynode mit aller Hartnäckigkeit an der Conservirung des gegenwärtigen status quo festhalten wird, und es dürfte im besten Falle eine Minorität für eine Schulordnung sich aussprechen, wie sie durch den Gesetz-Entwurf beabsichtigt wird. Geschieht dies aber, so wird die Landessynode mit ihren ablehnenden Beschlüssen ein um so kräftigeres Refugium, auf welches sich die oppositionelle Geistlichkeit zurückziehenen kann, und ihre Beschlüsse können möglicher Weise den ersten Anstoß geben zu separatistischer Bildung von kirchlichen Schulen im Gegensatz zu den staatlichen.

In Erwägung dieser Sachlage kann ich nicht dazu rathen, ein von der Gesetzgebung sanctionirtes staatliches Gesetz zu irgend welcher weiteren Debatte der Landessynode zu unterbreiten. Hier muß das Staatinteresse höher stehen, als bloße juristische Bedenken. [...] Ich bin daher der Meinung, daß die Abtheilungen für Volksschulsachen, welche gegenwärtig mit den Consistorien verbunden sind, von diesen Behörden losgelöst werden müssen, daß dagegen bei jeder Landdrostei ein Regierungs- und Schulrath anzustellen ist, welcher, zugleich als Ober- und Schulinspector, im Collegium der Landdrostei die Aufsicht und Verwaltung der Schulen des Bezirks zu übernehmen hat. Die geeigneten Persönlichkeiten sind in den gegenwärtigen Ober-Schulinspectionen in hinreichender Anzahl gegeben. Um aber für die Generalia in Schulsachen einen gemeinsamen Mittelpunkt zu haben, würde bei dem Provinzial-Schul-Collegium eine besondere Abtheilung für Volksschulsachen zu errichten sein, welche aus sämtlichen Räthen der einzelnen Landdrosteien bestünde, in etwa vierteljährlichen Sitzungen zusammenträte, ständig aber durch denjenigen Rath vertreten wäre, welcher die Seminar-Angelegenheiten zu bearbeiten hat [Spieker !]. Auf diese Weise würde eine Verbindung zwischen Volksschule und Lehrerbildungswesen hergestellt, wie sie selbst in den alten Provinzen in solcher Vollkommenheit nicht vorhanden ist; es würde der Mangel an Regierungen völlig ersetzt, es würden alle diejenigen Bedenken beseitigt, welche bisher einerseits gegen das Provinzial-Schul-Collegium als Volksschul-Behörde wegen des zu großen Umfanges, andererseits gegen die Landdrosteien wegen des zu beschränkten Umfanges der Verwaltungskreise aufgestellt worden sind; es würde – und das ist die Hauptsache – der Art. 23 der Verfassung seine wirkliche Ausgestaltung erhalten.

In Gemäßheit dieses gehorsamsten Vorschlages würde daher der § 169 des Gesetz-Entwurfes zu streichen, dagegen eine Schlußbestimmung für Hannover in dem Sinne aufzunehmen sein:

‚Für die Provinz Hannover werden die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen in der Aufsicht und Verwaltung des öffentlichen Volksschul-

wesens von den Landdrosteien unter Mitwirkung des Provinzial-Schul-Collegiums ausgeübt.““[33]

Anhand dieses Gutachtens wird eindeutig klar, daß Spieker der Vertreter der staatlichen Interessen auf dem Gebiet der Volksschule war. Die sofortige Unterstellung des hannoverschen Volksschulwesens unter staatliche Behörden war für ihn eine politische Notwendigkeit, damit der Staat sein Anrecht auf die Schule neben dem der Kirche geltend machen könnte. Da aber Stolberg, der in der Bewertung des staatlichen Charakters der Volksschule mit Spieker übereinstimmte, eine Unterstellung unter die Landdrosteien und das Provinzial-Schulkollegium zu diesem Zeitpunkt aus politischen Gründen für nicht zweckmäßig hielt, blieb es bei der wesentlichen Beibehaltung des § 169 in dem Gesetzentwurf, der zur Vorlage im Landtag bestimmt war.[34]

Der Entwurf wurde am 4. November 1869 dem Abgeordnetenhaus überreicht. Den Parlamentariern wurde zunächst ermöglicht, sich mit der Vorlage auseinanderzusetzten, bevor am 16. November der Entwurf einer Unterrichtskommission zur weiteren Beratung und Verbesserung übergeben wurde.[35] Diese Beratungen konnten jedoch nicht vor Schluß der Session zu Ende geführt werden, so daß es zu keiner abschließenden Abstimmung mehr kam, und der Entwurf schließlich zu den Akten gelegt wurde.

Ganz im Sinne Spiekers unternahm der Kultusminister in der folgenden Session einen weitergehenden Vorstoß, die Volksschulverwaltung in Hannover nun endlich staatlichen Behörden zu unterstellen. In der Annahme, die politischen Verhältnisse hätten sich im Laufe des Jahres 1870 in Hannover geändert, legte er dem Abgeordnetenhaus am 17. Januar 1871 den Gesetzentwurf betreffend die Übertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens von den Konsistorien auf die Landdrosteien und das Provinzial-Schulkollegium vor, der, wie gezeigt, Spiekers Interessen vertrat. Der Entwurf wurde am 6. Februar vom Abgeordnetenhaus angenommen, jedoch vom Herrenhaus abgelehnt, so daß auch dieser Gesetzentwurf nicht in Kraft trat.[36]

Erst der neue Kultusminister Falk hatte mit seinem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 Erfolg. Nach diesem Gesetz war die Schulaufsicht grundsätzlich Aufgabe und Recht des Staates, und die mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten handelten im Auftrage des Staates. Für die Provinz Hannover bedeu-

33 HstAH Hann. 122a, Nr. 4977, fol. 101 r.–12 v.: Gutachten des Reg.- und Schulrats Spieker vom 13.9.1869 betreffend den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes

34 HstAH Hann. 122a, Nr. 4977, fol. 185 r. ff.: Stolberg an Mühler, 27.9.1869; vgl. ebd. fol. 217 v., fol. 253 v.

35 Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. September 1869 einberufenen Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Bd. 1, Berlin 1870, S. 307 u. 526 ff.

36 Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1870 einberufenen Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Berlin 1871, S. 297 u. 465.

tete dies zwar weiterhin ein Verbleiben der Schulaufsicht bei den Konsistorien und den Geistlichen, jedoch unter staatlicher Kontrolle.[37]

Ein weiteres Problem stellte sich in der Auseinandersetzung um die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872, an deren Ausarbeitung Spieker mitgewirkt hatte. Durch diese Bestimmungen wurden die Religionsstunden an Volks- und Mittelschulen und an den Seminaren um durchschnittlich eine Stunde gekürzt, und der Katechismusunterricht sollte im wesentlichen nur noch die ersten drei Hauptstücke umfassen. Diese Bestimmungen riefen in der Provinz Hannover eine allgemeine Erregung in der evangelischen Geistlichkeit hervor, woraufhin der Oberpräsident vom Kultusminister um eine Stellungnahme gebeten wurde. Neben den Gutachten der Provinzialkonsistorien, der Landdrosteien und des Generalsuperintendenten Hahn sollte Spieker das Hauptgutachten des PSK erstellen. Hierin berichtet er, daß die Empörung künstlich hochgespielt und die Geistlichkeit durch geringe Zugeständnisse zu besänftigen sei. Er riet dem Kultusminister, eine beruhigende Erklärung abzugeben, dahingehend, daß keine unionistischen oder antikirchlichen Erwägungen bei der Abfassung der Bestimmungen Einfluß gehabt hätten. Die Verminderung der Religionsstunden versuchte Spieker durch eine zeitliche Halbierung der Stunden zu kaschieren. So wäre es möglich gewesen, trotz geringerer Gesamtstundenzahl täglich eine Religions-„stunde" abzuhalten. Außerdem schlug er vor, den Unterstufenschülern eine Religionsstunde zu entziehen, dafür aber in der Mittel- und Oberstufe eine Stunde des Sprachunterrichts für das Bibellesen zu verwenden. Zum Problem der Katechismusstücke erklärte Spieker, daß die Behandlung des gesamten Katechismus durch die Bestimmungen nicht ausgeschlossen wäre. Daß Spieker auch in diesem Gutachten wesentliche staatliche Interessen vertrat, die selbst Stolberg so nicht mittragen wollte, zeigten die Entscheidungen, die der Oberpräsident traf und die weit über die Spiekerschen Vorschläge hinausgingen. So räumte Stolberg die Beibehaltung der Religionsstundenzahl und die Behandlung aller Katechismusstücke in besonderen Fällen ein.[38]

Neben der Hauptarbeit im PSK ging Spieker noch einigen „Nebenbeschäftigungen" nach. Hierzu gehörten der Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die LehrerInnenseminare, für Mittelschullehrer und für Rektoren der Provinz Hannover. Daneben war er Mitglied verschiedener wissenschaftlicher und gemeinnütziger Vereine und nahm Anteil an den größeren Lehrerversammlungen der Provinz.[39]

Gustav Spieker war aber auch schriftstellerisch tätig. So verfaßte er Schriften geistlichen, schulischen und patriotischen Inhalts und war seit 1870 Schriftleiter des hannoverschen Zeitblattes „Haus und Schule".

Für seine Arbeiten wurden ihm folgende Anerkennungen zuteil: Januar 1874 Ernennung zum Provinzial-Schulrat, August 1883 Ernennung zum Geheimen

37 Wolfgang Rädisch, 1972, S. 110ff.
38 Ebd. S. 114ff.
39 Haus und Schule (zukünftig HuS), 20. Jg., 1889, S. 66.

Regierungsrat; Juni 1870 Verleihung des Hohenzollerschen Hausordens, 1873 Medaille für Nichtkombattanten und Januar 1877 Roter Adler-Orden 4. Klasse.

Aus seinem Privatleben ist zu berichten, daß er Vater von sieben Kindern wurde. Von den drei Söhnen starb einer an Scharlach, und einer erlag 1874 den Folgen des Krieges von 1870/71. Der dritte Sohn wurde Batallionsarzt in Hannover. Im Jahr 1883 verstarb auch die älteste, bereits verwitwete Tochter, so daß Gustav Spieker drei verwaiste Enkel in sein Haus aufnehmen mußte. Die jüngste Tochter bestand im Jahr 1885 das Lehrerinnenexamen und folgte 1886 der Aufforderung, Lehrerin und Erzieherin der Prinzeß Marie von Griechenland zu werden.[40]

Zusammenfassend läßt sich an dieser Stelle nur noch feststellen, daß die Persönlichkeit Gustav Spiekers durch einen festen evangelisch-christlichen Glauben und durch eine tief empfundene Treue zum vor allem preußischen Vaterland und dessen Landesherren gekennzeichnet war. Spieker war somit vom preußischen Standpunkt aus die ideale Besetzung, um das gesamte hannoversche Volksschulwesen im altpreußischen Sinne umzugestalten. Hierbei hatten die staatlichen Interessen für ihn Vorrang, während er durchaus den Anspruch der Kirche auf die christliche Erziehung der Schüler (Religionsunterricht) billigte. Da sich aber die Unterstellung der gesamten Volksschule in Hannover unter rein staatliche Behörden bis 1885 verzögerte, mußte sich Spieker im wesentlichen auf das Volksschullehrerbildungswesen beschränken, wo es nun zu seinen wichtigsten Zielen gehörte, unter den Seminaristen preußischen Patriotismus zu säen, ohne dabei die christliche Grundlage zu vernachlässigen. Um nun aber auch die anderen Lehrer und Geistlichen in diesem Sinne zu erreichen, bediente sich Spieker des Blattes „Haus und Schule".

Spieker war sich durchaus im klaren, daß ein derartiges propreußisches Unternehmen in der Provinz Hannover auf nicht geringen Widerstand treffen dürfte. So berichtete er im Oktober 1869 dem Oberpräsidenten Stolberg nicht nur die Ziele des Blattes, sondern gleichzeitig auch die zu erwartenden Schwierigkeiten:

„Die Schwierigkeiten des Unternehmens verhele ich mir gleichwohl nicht; denn die Schaar seiner Gegner wird nicht gering sein. Auf kirchlichem Gebiete wird man es, bloß weil es die ‚Versöhnung' sich zum Ziel setzt, und weil es um der reformirten Leser willen, denen es auch dienen will, nicht aus gesprochener Maßen das lutherische Bekenntniß an die Stirn geschrieben hat, als ein unionistisches verdächtigen, wenn ich auch zehnmal versichern wollte, daß ich selbst im lutherischen Bekenntnisse stehe. In politischer Beziehung wird man es, ebenfalls um meiner Person willen, als ein specifisch preußisches Unternehmen kennzeichnen und davor warnen, wenn es auch meine Absicht ist, dem provinciellen Interesse vornehmlich zu dienen und z. B. in geschichtlicher Beziehung auch hannoversche Stoffe, namentlich wo hannoversche und preußische Geschichte schon früher in freundliche Berührung gekommen sind, heranzuziehen. Auf dem Gebiete der Schule werde ich theils die Verteidiger der konsistorialen Leitung der Volksschule, also die allermeisten Geist-

40 Anonym, 1887, S. 38 f.

lichen, theils eine nicht unbedeutende Zahl von Lehrern zu Gegnern haben, mit denen ich mich zuvor vielleicht in dem Streben nach einer möglichst freien Entwicklung der Volksschule, nicht aber in gewissen vorgeschrittenen und freisinnigen Ideen; als z. B. völlige Beseitung der Schulaufsicht durch Geistliche, Schul-Synoden, konfessionslose Schulen u. dergl. Eins weiß.

Diesen Widersachern gegenüber wird es darauf ankommen, daß das Blatt in ruhiger, leidenschaftsloser Haltung, unbeirrt von den Angriffen aus Rechts oder Links [...] seinen Weg geht; daß es das Gute und Treffliche, das die Provinz auf christlichem, und namentlich auf dem Gebiete der Schule bereits hat, anerkennt und pflegt, daß es aber auch die Geschichte und Zustände, wie sie auf altpreußischem Boden sich entwickelt haben, reden läßt, und daß es auf diese Weise dazu mitwirkt: daß für die neuen Verhältnisse, in welche unsere Provinz durch die denkwürdigen Ereignisse des Jahres 1866 eingetreten ist, wichtiges Verständniß, wohlwollende Beurtheilung und bereitwilliges Eingehen zugebahnt werde.

Es ist nicht darauf zu rechnen, daß ein Unternehmen dieser Art sofort viele offene Thüren in der Provinz, namentlich bei Geistlichen und Lehrern finden wird; auch in Häusern und Familien darf dies nicht erwartet werden. Vielmehr wird es die Aufgabe des Blattes sein, sich erst nach und nach Vertrauen zu erwerben, sei es durch seinen Inhalt und die Auswahl des Stoffes, sei es durch Unparteilichkeit, Wahrhaftigkeit und Milde seines Urtheils. Ich will die Hoffnung nicht aufgeben, daß es mir mit Gottes Hülfe gelingen wird, dem Blatt diese Richtung zu geben und zu erhalten. Hat es sich aber einen Leserkreis gebildet, dann darf ich auch die weitere Hoffnung hegen, daß es dazu beitragen kann, aus den gegenwärtig noch sehr bewegten und einander feindselig durchkreuzenden Bestrebungen in ruhigere Anschauungen überzuleiten."[41]

Im Oktober 1869 waren die Vorbereitungen zur Herausgabe eines Zeitblattes mit dem Titel „Haus und Schule" nahezu abgeschlossen. Nachdem die Fragen über Inhalt und Konzeption des Blattes geklärt waren, gelang es Spieker, den Buchhändler Carl Meyer für den Verlag zu gewinnen. Etwas problematischer gestaltete sich dagegen die Suche nach geeigneten Mitarbeitern, da die meisten der von Spieker angeschriebenen Lehrer und Geistliche auf sein Ersuchen nicht antworteten.[42] Trotzdem gelang es ihm schließlich, zunächst 18 Mitarbeiter zu gewinnen. An diesen ist nun auffällig, daß zwölf von ihnen im unmittelbaren Schul- und Seminarwesen tätig waren, während sich nur zwei Pastoren zur Mitarbeit bereit erklärten.[43] Dieses läßt schon auf gewisse Vorbehalte im Kreise der hannoverschen Geistlichen gegen die pro-preußische Tendenz des Blattes schließen. Weiterhin ist bemerkenswert, daß sich unter den Mitarbeitern die Doktoren Guthe und Klencke aus Han-

41 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 4 v. ff.
42 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 4 r. f.
43 Verzeichnis der Mitarbeiter, fol. 10 r. f.

nover und der Hofrat Louis Schneider aus Potsdam befanden, die auch für das hannoversche Pressebüro im Oberpräsidium tätig waren.[44]

Nachdem die Versorgung des Blattes mit literarischen Beiträgen gesichert war, mußte nun die finanzielle Seite des Unternehmens zwischen Spieker und Stolberg geklärt werden. Der Schriftleiter berechnete den finanziellen Bedarf für das Jahr 1870 mit eintausend Taler, wobei zu berücksichtigen war, daß der Verleger die Herstellungs- und Betriebskosten übernahm, da ihm der Absatz von 800 Exemplaren des Blattes garantiert wurde.[45] Stolberg erklärte sich bereit, Spieker einen größeren Zuschuß zu bewilligen. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß eine Unterstützung auf Dauer aber nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Aus diesem Grund wären genauere Vereinbarungen zwischen Spieker und Meyer über die Finanzierung der Redaktion notwendig, wenn die Einnahmen bedeutender würden. Außerdem mißfiel dem Oberpräsidenten die Garantie des Absatzes von 800 Exemplaren, da Meyer dadurch die Abonnementsgelder voraussichtlich ganz in Anspruch nehmen würde, so daß die Redaktionskosten weiterhin vom Oberpräsidium zu tragen wären. Stolberg wies deshalb den Regierungsassessor Himly an, mit Spieker die genannten Punkte nochmals zu erörtern.[46] Die Ergebnisse dieser Verhandlungen teilte Himly dem Oberpräsidenten am 9. November 1869 mit. Gleichzeitig überreichte er Stolberg die Abschrift eines zwischen Spieker und Meyer geschlossenen, auf ein Jahr befristeten Vertrages zur Genehmigung.[47] Diesem Vertrag beigelegt war die Bewertung des Regierungsassessors Himly, der dem Oberpräsidenten die Gründe für die einjährige Befristung des Vertrages darlegte:

„Das projectirte Blatt wird aus den von Herrn p. Spieker in seinem Prememoria angegebenen Gründen für den Augenblick auf einen bedeutenden Erfolg nicht rechnen, sich vielmehr erst allmählich Bahn brechen können, vorausgesetzt, daß es, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, mit Geschick redigirt wird. Ob es sich überhaupt insoweit einbürgern wird, daß der Aufwand an Mühe und Costen einigermaßen im Verhältnis zum Erfolge steht, wird sich erst nach Ablauf des ersten Jahres seines Bestehens mit Sicherheit übersehen lassen.

Von dieser Erwägung aus gehend, ist der Vertrag nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen worden, und ist der Abschluß eines definitiven Vertrages für spätere Zeit vorbehalten.

Mit Rücksicht hierauf ist auch über die Übernahme der Redactions-Costen durch Meyer im Falle der steigenden Abonnentenzahl nichts stipulirt, ausdrücklich sich derselbe bereit erklärte, für die späteren Jahre bei einer Abonnentenzahl von 2000 die Hälfte der Redactions-Costen; bei 3000 sie ganz zu übernehmen.

44 Vgl. Dieter Brosius, 1964 a, S. 193, 203. Die Jahresabrechnungen 1870, 1871 u. 1873 nennen auch den Studienrat Dr. Müller als Mitarbeiter, der ebenfalls für das Pressebüro tätig war; fol. 43 r., fol. 67 r., fol. 87 r.

45 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 6 r. ff.

46 Stolberg an Himly, 28. 10. 1869, fol. 3 r. f., fol. 8 r.

47 Abschrift des Vertrages Spieker – Meyer, geschlossen am 6. 11. 1869, fol. 9 r. f.

Im übrigen dürfte der Vertrag um so weniger Bedenken erwegen, als Meyer seine ursprüngliche Forderung der Garantie für 800 Exemplare auf eine solche für 400 ermäßigt hat. Insoweit wird sie ihm nicht zu versagen sein, da nach der von ihm aufgestellten, im allgemeinen zutreffenden, Rechnung erst bei einem Absatz von 1000 Exemplaren die Costen gedeckt werden.

Die von Herrn p. Spieker für die Redactionskosten beantragte Summe von 1000 rt dürfte durchaus richtig bemessen sein. Die Remuneration für ihn selbst wird aber nur dann davon bestritten werden können, wenn keine Costen aus der Übernahme der Garantie entstehen und auch dann nur theilweise."[48]

Diesen Gründen konnte sich auch Stolberg nicht verschließen. Am 13. November genehmigte er den Vertrag und bewilligte Spieker den Betrag von 1000 Taler als Zuschuß zu den Redaktionskosten für das Jahr 1870.[49] Um Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 600 Taler bat Spieker dann am 27. Dezember, ohne dabei zu vergessen, eine genaue Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel in Aussicht zu stellen.[50]

Neben dieser direkten Subvention bedurfte es zur Herausgabe des Zeitblattes noch einer indirekten Unterstützung. Das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 schrieb vor, daß für jede periodisch erscheinende Zeitung eine Kaution zu hinterlegen sei. Da „Haus und Schule" nur einmal wöchentlich erscheinen sollte, belief sich in diesem Fall die Kaution auf einen Betrag von 2500 Taler.[51] Stolberg wandte sich zur Regelung der Kautionsstellung an den Innenminister Eulenburg, den er um Bestellung bat:

„In der Provinz Hannover erscheint eine größere Anzahl kirchlicher und Schulblätter, welche sämtlich mehr oder minder eine der Regierung abgeneigte Haltung einnehmen und durch ihre große Verbreitung wesentlich auf die Stimmung der Bevölkerung einwirken.

Um den Bestrebungen der Gelpenpartei auf diesem Gebiete entgegenzutreten, beabsichtigt der Regierungs- und Schulrath Spieker in Hannover unter dem Titel ‚Hannoversches Zeitblatt für Haus und Schule' zum 1. Januar 1870 ein Blatt herauszugeben, über dessen Tendenz und Einrichtung der abschriftlich angefügte Vertrag zwischen ihm und dem Verlagsbuchhändler Meyer vom 6. November a.c., sowie der ebenfalls angeschlossene Prospect das Nähere angeben.

Weder der p. Spieker, noch der p. Meyer sind nun im Stande, die beim Erscheinen des Blattes zu hinterlegende Caution von 2500 rt zu bestellen und verbinde ich nun deshalb mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Unternehmens Euer Excellenz

48 Himly an Stolberg, 9. 11. 1869, fol. 11 r.ff.
49 Stolberg an Spieker, 13. 11. 1869, fol. 14 r.
50 Spieker an Stolberg, 27. 12. 1869, fol. 15 r. f.
51 Preußisches Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, §§ 11 ff., in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1805–1865, Bd. 2, Berlin 1866, S. 472 ff.

gehorsamst zu bitten, die Caution für das ‚Hannoversche Zeitblatt' geneigtest durch dortigen Fond bestellen zu lassen."[52]

Stolbergs Hinweis auf die gegen die Welfen gerichtete Funktion des Blattes dürfte den Ausschlag zur Bewilligung der Mittel gegeben haben. Mit Schreiben vom 28. Dezember wies der Innenminister den Oberpräsident an, zur Bestellung der gesetzlichen Kaution 3 ½ prozentige Staatschuldscheine im Wert von 2500 Taler anzukaufen und als Kaution bei der Bezirks-Hauptkasse zu hinterlegen.[53]

„Haus und Schule" wurde im Jahr 1870 mit zwei erklärten Zielsetzungen gegründet: zum einen hatte es die Aufgabe, Geistliche und Volksschullehrer in einem regierungsfreundlichen Sinne zu beeinflussen, zum anderen sollte es ein Gegengewicht gegen die oppositionellen Kirchen- und Schulblätter bilden, die nach Ansicht des Oberpräsidenten einen nachteiligen Einfluß auf die Stimmung der Bevölkerung ausübten.[54] Aus diesen Zielvorstellungen ergab sich logischerweise die grundlegende Tendenz des Blattes, nämlich die Vertretung preußischer Interessen auf christlich-evangelischer Basis.[55]

Was dies besonders für die ersten Jahre des Erscheinens bedeutete, berichtete der „Hannoversche Volksschulbote" in seiner Ausgabe vom 12. Januar 1870 konkreter als Spieker in „Haus und Schule" selbst:

„Diese Zeitschrift [HuS.] erscheint seit dem 1. Januar d. J. im Verlage von Carl Meyer in Hannover und stellt sich die Aufgabe, auf dem Gebiete des Hauses und der Schule dazu mitzuhelfen, daß für die neuen Verhältnisse, in welche durch die Ereignisse des Jahres 1866 unsere Provinz eingetreten ist, ein richtiges Verständnis, wohlwollende Beurtheilung und bereitwilliges Eingehen vermittelt werde. In politischer Beziehung will es keiner Partei dienen, sondern sich an das Wort des Apostels halten: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Auf kirchlichem Gebiete will es mit Ausschluß aller Polemik das christliche, evangelische Bekenntnis hochhalten gegen die Angriffe des Unglaubens. Auf dem Gebiete der Schule will es weder mit denen gehen, welche völlige Trennung von Schule und Kirche verlangen, noch mit denen, welche das Heil der Schule allein in der Leitung durch kirchliche Behörden erkennen. Die Tendenz des Blattes kann danach mit einem Wort als die Versöhnung bezeichnet werden".[56]

52 Stolberg an den MI Eulenburg, 13. 11. 1869, fol. 13 r. f.; bei dem erwähnten Prospekt handelte es sich um das von Spieker verfaßte Schreiben an hannoversche Lehrer und Geistliche vom 27. August, in dem er Tendenz und Inhalt des Blattes darlegte.

53 Stolberg an die Landdrostei Hannover und den MI Eulenburg, 22. 1. 1870, fol. 20 r. f.; Bitter (Vertreter des MI) an Stolberg, 30. 1. 1870, fol. 21 r. f.; Da die Landdrostei gemäß hannoverschem Pfandrecht auf Ausstellung eines Kautionsreverses bestand, zog sich der Schriftwechsel zwischen den Behörden noch bis Juli 1870 hin. Das Erscheinen der Zeitschrift wurde dadurch aber nicht berührt.

54 Stolberg an Eulenburg, 13. 11. 1869, fol. 13 r.

55 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 59 r.

56 Hannoverscher Volksschulbote, 15. Jg. 1870, S. 6 f.

Den letztgenannten, versöhnende Aspekt unterstrich Spieker, indem er darauf hinwies, daß „Haus und Schule" ein Medium sein sollte, in dem die widerstreitenden Positionen, die oftmals polemisch und hämisch diskutiert wurden, in einer „ruhigen, leidenschaftslosen Haltung"[57] besprochen würden, um somit in „ruhigere Anschauungen"[58] überzuleiten. Trotz dieser milden Grundhaltung bedeutete dieses jedoch nicht, wie man später noch sehen wird, daß Spieker „Kämpfen" ausgewichen wäre. Da, wo es zweckmäßig erschien, wußte auch er sich zu wehren.

Aus dem bereits Genannten wird auch deutlich, daß eine weitere wesentliche Grundtendenz des Wochenblattes „Haus und Schule" in der inhaltlichen Orientierung auf die Provinz Hannover bestehen mußte:

„Aber nicht in die Weite wollen wir unsere Blicke richten; wir beabsichtigen ein Hannoversches Zeitblatt. Diejenige Aufgabe wollen wir also lösen helfen, welche speciell dieser Zeit und diesem Lande, als einem Glied des größeren Vaterlandes, in Haus und Schule gestellt ist".[59]

Die Konzentration auf provinzielle Themen war zwangsläufig, da „Haus und Schule" sich ja zum Ziel gesetzt hatte, die besonderen hannoverschen Verhältnisse auf den Gebieten der Kirche und der Schule aus preußischer Sicht darzulegen, um damit die Opposition auf diesen Gebieten zu verringern. Außerdem hätte ein Blatt, das sich lediglich mit der positiven Schilderung altpreußischer kirchlicher und schulischer Verhältnisse begnügte, in Hannover niemals Eingang gefunden. Doch „Haus und Schule" widmete sich auch in einem beträchtlichen Umfang der Pflege der hannoverschen Heimatkunde. Hierfür maßgebend war die Erkenntnis Spiekers, daß wahrer, tiefempfundener Patriotismus auf der Liebe zur engeren Heimat beruhe.[60] So enthielt „Haus und Schule" denn auch viele Stadt- und Landschaftsbeschreibungen aus der Provinz Hannover. Um nun aber auch auf diesem Gebiet dem preußischen Interesse Rechnung zu tragen, wurden insbesondere aus der Geschichte Stoffe gewählt, in denen Preußen und Hannoveraner positiv zusammengewirkt hatten. Die Stoffauswahl, die Spieker vornahm, dürfte ganz den Vorstellungen des Ministerpräsidenten entsprochen haben. Bismarck hatte nämlich einen Artikel der „Deutschen Volkszeitung" vom 6. Februar 1870 zum Anlaß genommen, sich über geeignete historische Stoffe zu äußern. Der genannte Artikel enthielt eine heftige und hämische Kritik an regierungsfreundlichen Blättern, die oftmals Beiträge aus der älteren brandenburgischen Geschichte brachten, obwohl diese den Hannoveranern völlig fremd war. Bismarck schrieb dazu:

„Sollte diese Anführung nach Maßgabe des Inhalts der dortigen regierungsfreundlichen Presse richtig sein, so würde ich sie auch für berechtigt halten. Das Zurückgreifen in die ältere brandenburgische Spezialgeschichte kann für die Förderung des

57 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 5 r.
58 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 6 r.
59 HuS, 1. Jg. 1870, S. 1.
60 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 36 r.

Assimilierungsprozesses einen günstigen Erfolg nicht haben, da hierzu alle Anknüpfungspunkte in den Traditionen der hannoverschen Landesteile fehlen. Für Ostfriesland würde allerdings eine Erinnerung an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm wohl geeignet sein. In betreff der hannoverschen Stammlande, namentlich im Kalenbergischen und Lüneburgischen ist aber gar kein Anknüpfungspunkt für kurbrandenburgische Erinnerungen vorhanden, insoweit letztere sich mit der Zeit vor dem 7 jähr[igen] Kriege beschäftigten. Die damalige Waffengemeinschaft bildet den ersten für eine intelligent geleitete Presse annehmbaren Anknüpfungspunkt, wenn es sich um die Belebung Preußischer Sympathien handelt. [...] Ich kann nicht umhin, die Bestrebungen der offiziösen Presse, welche aus der Vergangenheit der jetzt gemeinsamen Dynastie unter Benutzung kurbrandenburgischer Gefühle, die Motive zur Gewinnung der Hannoveraner entnehmen, für verfehlt zu halten. Die richtigen Anknüpfungspunkte liegen entweder weiter zurück oder später. Alle Bewohner des Königreichs Hannover haben mit uns die deutsche, sogar die niedersächsische Abstammung, die evangelischen Erinnerungen des dreißigjährigen Krieges, die politischen des siebenjährigen und die nationalen Kämpfe aus dem Anfange dieses Jahrhunderts gemein. In diesen Verhältnissen liegen die Anknüpfungspunkte, von welchen allein geschickt geschriebene Veröffentlichungen im Interesse der Kön[iglichen] Reg[ierung] ausgehn können. Die einfache Uebertragung der in Brandenburg oder in Pommern üblichen Schriftstücke auf Landestheile, welche die früheren Beherrscher der Stammprovinzen Preußens entweder garnicht oder nur als Nachbarn kannten, verräth eine Armuth u[nd] Einseitigkeit der Auffassung nationaler Interessen, welcher energisch entgegenzutreten ich nicht dringend genug empfehlen kann."[61]

Die bisher genannten allgemeinen Tendenzen sollen an dieser Stelle noch einmal zusammengefaßt werden:

1. Vertretung der preußischen Interessen,
2. Versöhnung und Beruhigung der widerstreitenden Parteien durch „Milde und Wahrhaftigkeit" und
3. Orientierung an den besonderen Verhältnissen der Provinz Hannover („Hannoversches Zeitblatt").

Diese allgemeinen Tendenzen bildeten dann auch die Grundlage für die konkreteren Ziele in den Tätigkeitsbereichen von „Haus und Schule".

Das hannoversche Zeitblatt verstand sich eindeutig als unpolitisch. So waren denn auch die aktuellen politischen und vor allem parteipolitischen Probleme von der Besprechung ausgeschlossen,[62] und zwar, um nicht in den Verdacht zu kommen, einer bestimmten Partei zu dienen. Trotzdem verlieh Spieker bereits im Jahr 1870

61 Privatschreiben an den Oberpräsidenten von Hannover Grafen zu Stolberg-Wernigerode, 17.02.1870, in: GW, Bd. 6b, Nr. 1508, S. 249 f.; in seinem Antwortschreiben an Bismarck legte Stolberg dar, daß diese Richtlinien vom ihm im wesentlichen schon befolgt würden (GW, Bd. 6b, S. 250, Anm. 2).

62 HuS, 1. Jg. 1870, S. 1.

seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Leser von „Haus und Schule" den Kern einer „wahrhaft konservativen Partei" in der Provinz bilden könnten.[63]

Dem unpolitischen Verständnis des Zeitblattes standen jedoch nicht nur die zwei wesentlichen politischen Ziele gegenüber. Hierbei handelte es sich um das antipartikularistische Wecken und Stärken des Vertrauens auf die neuen politischen Verhältnisse und Institutionen in der Provinz Hannover seit 1866[64] ganz im Sinne der Bibelstelle Römer 13 und vor allem um die Förderung der Gesinnung „hingebender Liebe an das große preußische und deutsche Vaterland und unwandelbarer aufopferungsfähiger Königstreue".[65] Vielmehr war es unmöglich, einem Zeitblatt, das sich seit 1870 in der Provinz Hannover mit Kirchen- und Schulfragen beschäftigte, einen unpolitischen Charakter zu geben.

Auf dem Gebiet der Kirche sah Spieker seine wichtigste Aufgabe in der Verteidigung des christlich-evangelischen Bekenntnisses gegen „Angriffe des Unglaubens, der Gottesleugnung und des Materialismus".[66] In diesem Bereich wandte er sich also gegen Ultramontanismus, Liberalismus und den immer mehr Anhänger gewinnenden Sozialismus, die er als der evangelischen Kirche feindlich gesonnen betrachtete.

In der Frage der evangelischen Bekenntnisse wollte Spieker, obwohl selbst Lutheraner, insbesondere den reformierten Lesern dienen.[67] Doch um nicht von Beginn an als unionistisches Blatt zu gelten, hielt sich „Haus und Schule" nach Möglichkeit von dem kirchlichen Parteienhader fern und ließ Fragen der Konfession und Union unbehandelt.[68]

Ansonsten zielte Spieker auf die Verbreitung „ernster christlicher Frömmigkeit im Geiste wahrer Religiösität".[69]

Im schulischen Bereich vertrat „Haus und Schule" am eindeutigsten die staatlichen Interessen, da die Unterstellung der hannoverschen Volksschule unter staatliche Behörden für Spieker eine politische Notwendigkeit war.[70] Dieses bedeutete natürlich nicht, daß die Volksschule ihrer christlichen Grundlage beraubt werden sollte; es bedeutete vielmehr, daß auch der Staat sein Anrecht auf die Volksschule wahrnehmen können sollte, um den Einfluß nicht alleine der Kirche zu überlassen. Eine rein staatliche Volksschule, auf die auch die Kirche keinen Einfluß gehabt hätte, lag nicht in Spiekers Interesse. Vielmehr wollte er der Erziehung eines Geschlechts dienen, das dem Staate und der Kirche in Treue angehört.[71] So verstand er dann auch

63 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 36 v. f.
64 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 54 v. f.
65 Spieker an Leipziger, 13. 12. 1885, fol. 180 v.
66 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 37 v.
67 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 4 v.
68 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 54 v.
69 Spieker an Leipziger, 13. 12. 1885, fol. 180 v.; Spieker an Bennigsen, 8.12.1888, fol. 204 r.
70 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 40 v
71 Spieker an Stolberg, 10. 6. 1870, fol. 26 r.

die zweite wichtige schulische Aufgabe von „Haus und Schule", neben der Einflußnahme in der schulpolitischen Diskussion, in der Leitung der Volksschullehrer zu einer gottesfürchtigen und patriotischen Erziehung der Schüler.

Diese Ziele und Tendenzen, insbesondere die allgemeiner gehaltenen, bildeten die Grundlagen für den gesamten Zeitraum des Erscheinens von „Haus und Schule". Es kam zwar je nach Zeitereignissen (Krieg 1870/71, Kulturkampf, Arbeiterbewegung etc.) zu unterschiedlichen Schwerpunkten, die Grundintentionen blieben aber dieselben. Mit einer wichtigen Ausnahme: Obwohl auch nach 1873 immer wieder Angriffe von Seiten der Kirche gegen das Schulaufsichtsgesetz und die Allgemeinen Bestimmungen unternommen wurden, nahm die Verteidigung dieser gesetzlichen Bestimmungen in „Haus und Schule" natürlich nicht mehr den Raum ein wie in den Jahren 1872/73.[72] So konnte sich das Zeitblatt nach 1873 noch im stärkeren Maße dem allgemeineren Ziel der Förderung und Belebung einer nationalen Gesinnung und Erziehung auf christlicher Basis widmen. Hiermit verbunden war eine langsam zunehmende Vernachlässigung der Provinz Hannover im Vergleich zu den Jahrgängen 1870–1873. Während in diesen ersten Jahrgängen die Pflege der engeren Heimatkunde breitesten Raum einnahm, trat dies mehr und mehr hinter Artikeln zurück, die sich auf das gesamte Deutsche Reich oder Preußen bezogen. Dies galt nicht nur für den Bereich „Unterhaltendes und Belehrendes", sondern auch für alle anderen Rubriken und im besonderen für den Punkt „Nachrichten". Auch wurde die anfängliche Zurückhaltung in den patriotischen Artikeln zunehmend aufgegeben, in deren Mittelpunkt nun das Kaiserhaus und die ältere und vor allem jüngere preußisch-deutsche Geschichte gestellt wurden.

Dieser Entwicklung entsprach dann auch die Änderung des Untertitels von „Haus und Schule", denn seit der Ausgabe vom 21. April 1877 lautete der Untertitel nicht mehr „Hannoversches Zeitblatt", sondern „Pädagogisches Zeitblatt", womit der Versuch verbunden war, dem Zeitblatt auch außerhalb der Provinz Hannover Eingang zu verschaffen.[73] Diese Tendenz weg von einem spezifisch hannoverschen Charakter wurde noch einmal ab 1889 durch einen Wechsel in der Schriftleitung verstärkt, so daß hiernach eine hannoversche Berücksichtigung – abgesehen von amtlichen Bekanntmachungen und speziellen Nachrichten in geringem Umfang – kaum noch zu erkennen war. Damit wurde „Haus und Schule" spätestens seit 1889 zu lediglich einer unter mehreren national-konservativen Schulzeitungen in Preußen.

Die Auszahlung der ersten Rate der vom Oberpräsidenten für das Jahr 1870 gewährten Unterstützung und die Übernahme der Kaution durch die Bürokasse des Innenministeriums ermöglichten das Erscheinen von „Haus und Schule" zum 1. Januar 1870. Das primäre Ziel mußte nun darin bestehen, dem Blatt einen ausreichenden Absatz in der Provinz Hannover zu sichern. Zu diesem Zweck wurden

72 Vgl. zum Schulaufsichtsgesetz: HuS, 7. Jg., 1876, Nr. 6 ff.: Bericht über die Beschlüsse der Landessynode zum Schulaufsichtsgesetz; HuS, 10. Jg., 1879, S. 299 f.: Schulaufsichtsgesetz.

73 Spieker an Leipziger, 16. 11. 1878, fol. 127 r.

zunächst 10000 (!) Exemplare der Nummern 1 und 2 des Zeitblattes vornehmlich an Geistliche und Lehrer gratis verteilt.[74]

Dem Versuch, für „Haus und Schule" Abonnenten zu gewinnen, standen aber schon frühzeitig Bestrebungen der oppositionellen Presse entgegen, die vor der propreußischen Haltung und der schulpolitischen Intention des Zeitblattes warnten. Hier ist vor allem das von Pastor Freytag herausgegebene „Hannoversche Sonntagsblatt" zu nennen, das sich im April 1870 in seinem „Briefkasten" massiv gegen „Haus und Schule" aussprach:

„– An Viele: Auf wiederholte Anfragen, ob ich das von Herrn Schul- und Regierungsrath Spieker herausgegebene Blatt ‚Haus und Schule' nicht empfehlen könne, muß ich, so leid es mir thut, mit Nein antworten. Nicht, wie gewisse Blätter sofort sagen werden, um seiner politischen Richtung willen: denn es ist freilich trotz seines Programmes ein sehr politisches Blatt; das zeigten schon jetzt mehrere Erzählungen, Gedichte, die Auswahl der Preise u. A., aber mit der Politik befaßt sich das Sonntagsblatt nicht. Dagegen soll es unserer lutherischen Kirche nach Kräften dienen und muß also auch für die bei uns bisher zu Recht bestehende Verbindung der Schule mit der Kirche kämpfen. Und eben darum muß es sich gegen jenes Blatt erklären. Denn dasselbe steht durchaus im Dienste der Richtung, welche die Schule ganz und gar in die Gewalt des Staates bringen und also der Kirche ihr gutes Recht an die Schule nehmen oder doch verkümmern will. Das steht, zwar in verhüllten Worten aber doch für jeden Kundigen verständlich in dem Programme jenes Blattes; und der Herausgeber kann ja auch gar nicht anders, denn er ist der Vertreter derjenigen weltlichen Behörde, welche unsre kirchlichen Behörden, die Consistorien, Schritt vor Schritt aus dem Regiment der Volksschule herausdrängt. Diese Richtung kann den christlichen Geist und namentlich den ev.-lutherischen Geist eben nur so weit und so lange pflegen, wie es die jeweilige Regierung erlaubt. Und was das jetzt heißen will, wo die Staaten immer abhängiger werden von Kammern, die die confessionslose Schule auf ihre Fahnen schreiben, das sieht man leicht. Es ist aber ein Jammer, wenn lutherisch gesinnte Leute das nicht sehen, sondern mit Hand anlegen, die Kirche vorn aus der Schule hinauszudrängen und sich damit trösten, sie durch ein Hinterpförtlein wieder hereinlassen zu wollen. –"[75]

Derartige Anfeindungen machte Spieker in seinem ersten Bericht über die Herausgabe von „Haus und Schule" vom 10. Juni 1870[76] dann auch mitverantwortlich für den eher mäßigen Start des Zeitblattes. Zu diesem Zeitpunkt verfügte das Blatt über 385 Abonnenten (ohne Freiexemplare), von denen 212 durch die Post und 173 durch den Buchhandel beliefert wurden. Nach Ansicht Spiekers müßte sich diese Zahl jedoch noch mindestens verdoppeln, bevor das Blatt sich selbständig erhalten könnte.[77]

74 Spieker an Stolberg, 26. 10. 1869, fol. 6 r. f.
75 Hannoversches Sonntagsblatt, 3. Jg., 1870, S. 88.
76 Spieker an Stolberg, 10. 6. 1870, fol. 25 r. ff.
77 Ebd. fol. 25 r.

Die meisten Abonnenten kamen aus dem Lehrerstand, „womit ja der nächste Zweck des Unternehmens erreicht"[78] wurde. Weniger Eingang hat das Zeitblatt aus den vom Sonntagsblatt genannten Gründen bei den Geistlichen gefunden.[79]

Spieker berichtete weiterhin über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Blattes. So wurden ihm auf seine Bitte hin periodisch Mitteilungen über Personalveränderungen der Konsistorien in Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich gemacht. Eine neue Form der Unterstützung durch das Oberpräsidium blieb nicht ohne Bedeutung für die Förderung des Blattes; so wurde Spieker eine Anzahl Bücher meist patriotischen Inhalts zur Preisverteilung für gelöste Rätsel von dem Regierungsassessor Himly zur Verfügung gestellt.[80]

Die Zahl der Abonnenten belief sich gegen Ende des Jahres 1870 auf ca. 400 und hatte damit seit Juni 1870 nur eine geringe Steigerung erfahren. Spieker unterließ nicht, darauf hinzuweisen, daß das Blatt zwar vielfach von Lehrerkreisen gehalten würde und damit die Zahl der Leser die der Abonnenten wohl um das Dreifache überstiege, jedoch sei die Abonnentenzahl noch zu gering, um das Blatt selbständig zu erhalten.[81] Die Ursache in der geringen Abnehmerzahl sah Spieker in der Unsicherheit der Lehrer und Geistlichen:

„Noch immer scheut sich eine große Anzahl von Lehrern aus Rücksicht auf ihre geistlichen Revisoren und ihre konsistoriale Oberbehörde dem Blatte und seinem Redacteur, als dem Vertreter der staatlichen Volksschule in der Provinz, ihr Vertrauen zuzuwenden; noch immer zögert eine große Anzahl von Geistlichen eine klare und bestimmte Stellung in der Volksschulfrage einzunehmen, so lange die Staatsregierung selbst nicht das letzte Wort gesprochen hat, und hält sich daher auch noch von dem Blatte fern. Inzwischen habe ich dennoch Gelegenheit gehabt, eben durch das Blatt mit einer anderen, nicht geringen Anzahl von Lehrern und Geistlichen in ein persönliches Vertrauensverhältniß zu treten, welches wohl geeignet ist, in den betroffenen Kreisen, und soweit dieser Einfluß reicht, ein Verständniß und williges Entgegenkommen für die bevorstehende Verwaltungs-Reorganisationen auf dem Volksschulgebiete anzubahnen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich hierin einen Haupterfolg des Blattes erkenne; es wird, wenn jene Reorganisationen erst eintreten, je mehr und mehr ein Mittelpunkt für diejenigen werden, welche mehr oder weniger willig auf die neuen Organisationen eingehen; es wird diejenigen sammeln, welche erkennen, daß die Unterstellung der Volksschule unter Regierungsbehörden eine politische Nothwendigkeit ist, keines wegs aber Trennung der Schule von der Kirche bedeutet."[82]

Nach diesen positiven Schilderungen konnte Spieker auf das eigentliche Problem des Zeitblattes „Haus und Schule" eingehen, nämlich die Frage der weiteren finan-

78 Spieker an Stolberg, 10. 6. 1870, fol. 25 v.
79 Ebd.
80 Spieker an Stolberg, 10. 6. 1870, fol. 26 v.
81 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 39 v.
82 Ebd. fol. 39 v. ff.

ziellen Unterstützung. Der Nachweis der Ausgaben für das Jahr 1870 bezifferte den verbliebenen Bestand auf 54 rt 20 sgr 10 pf.[83] Das Zeitblatt wäre also genötigt, „durch die Ungunst der äußeren Umstände“[84] das Erscheinen einzustellen, was „eine Schädigung der Interessen nach allen Seiten hin sein würde, welche das Blatt zu vertreten hat [...]“[85], sofern der Oberpräsident nicht wieder eine finanzielle Unterstützung gewährt. Damit diese Subvention geringer als die für das Jahr 1870 ausfallen konnte, kündigte Spieker den am 6. November 1869 zwischen ihm und dem Verleger Meyer geschlossenen Vertrag, um einen neuen für das Jahr 1871 abzuschließen. In den Vorbesprechungen zu dieser neuen Vereinbarung erklärte sich Carl Meyer bereit, den Verlag des Zeitblattes auf eigenes Risiko zu übernehmen, wenn der Quartalspreis bei etwas vergrößertem Format von 7 ½ sgr auf 10 sgr erhöht und ihm eine Vergütung für eventuelle Verluste in Höhe von 250 Taler zugesichert würde.[86] Den Bedarf für die Redaktion bezifferte Spieker auf 600 Taler, so daß von Spieker eine Gesamtunterstützung in Höhe von 850 Taler für das Jahr 1871 erbeten wurde.[87]

Stolberg genehmigte am 20. Januar 1871 eine Subvention bis zum Maximalbetrag von 850 Taler, von dem eine erste Rate in Höhe von 400 Taler am gleichen Tag zur Auszahlung angewiesen wurde. Die gleichzeitig ergangene Mitteilung an Spieker enthielt die Erlaubnis, mit dem Verleger über den neuen Vertrag zu verhandeln und die Aufforderung, diesen neuen Kontrakt zur Genehmigung vorzulegen.[88]

Spieker kam dieser Aufforderung am 3. Februar 1871 nach. Dieser Vertrag war wesentlich günstiger, als dies die Ergebnisse der Vorbesprechungen erwarten ließen. Während Meyer im Dezember 1870 noch auf eine Entschädigung in Höhe von 250 Taler bestand, waren die Ausgleichszahlungen nun von der Anzahl der Abonnenten abhängig gemacht worden. Bei einer Abonnentenzahl von 700 sollte eine Entschädigung für auftretende Verluste nicht mehr gezahlt werden. Um nun aber die Zahlungen aus dem Bestand der Redaktion an den Verleger möglichst gering zu halten, wurde im Oberpräsidium beschlossen, die Abonnentenzahl dadurch zu erhöhen, daß Exemplare des Zeitblattes „Haus und Schule“ vom Pressebüro zur Verteilung an die Volksbibliotheken gehalten werden:

„Wenn nun auch nicht zu erwarten ist, daß die letztgedachte Abonnentenzahl [700] auch nur entfernt erreicht wird, so wird dem Reg-Rath Spieker doch durch die Vertheilung der ueblichen Zeitschriften an die Volksbibliotheken die Möglichkeit gewährt werden, die Subvention fast ganz auf die Redaction zu verwenden.“[89]

83 Nachweis der Verausgabungen für 1870, fol. 43 r. ff.; die Kostenberechnungen wurden alljährlich einer Revision durch das Oberpräsidium unterzogen.
84 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 40 v.
85 Ebd.
86 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 41 r. f.
87 Spieker an Stolberg, 6. 12. 1870, fol. 42 r.
88 Stolberg an Spieker und Rechnungsrath Grieser, 20.1.1871, fol. 47 r. f.
89 Himly an Stolberg, 4. 2. 1871, fol. 49 r. f.; Abonnements des Oberpräsidiums zur Verteilung an Volksbibliotheken für das Jahr 1870 sind nicht nachzuweisen.

Diese Form der Unterstützung sollte, wie noch gezeigt wird, in den folgenden Jahren erhebliche Ausmaße erreichen und wesentlich zur Erhaltung des Zeitblatts „Haus und Schule“ beitragen.

Im Jahr 1871 wurde der Redaktion durch Vermittlung des Regierungsassessors Himly eine Reihe von Bücher vaterländischen Inhalts zur Verteilung an Leser zur Verfügung gestellt, die nicht ohne Wirkung blieben, wie dies ein Brief eines Lehrers verdeutlicht: „Das Zusammenbrechen unseres Staates und die Verschmelzung mit dem neuen Kaiserreich sind wahrlich geeignet mit starken Banden an das Kaiserreich und den edlen Kaisergreis zu fesseln. Dazu soll das Buch mir helfen, mit freudigem Stolze sagen zu können: ‚Ich bin ein Preuße!‘

Mögen Sie in dem Bewußtsein in einer bedrängten Lehrerfamilie für Kaiser und Reich Herzen erwärmt zu haben den Dank finden, den in Worten nicht auszudrükken vermag

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
A. Lüdemann“[90]

Bornstedt
d. 30. Nov. 1871

Derartige Äußerungen sowie eine Zunahme der Zahl der Geistlichen unter den Mitarbeitern wertete Spieker als erfreuliche Zeichen.[91] In Hinblick auf den Absatz des Blattes konnte Spieker aber keine wesentliche Steigerung berichten. Im vierten Quartal des Jahres 1871 belief sich die Zahl der Abonnenten zwar auf 530, jedoch waren darin auch 150 (!) Abonnements – d. h. mehr als ein Viertel des gesamten Absatzes – enthalten, die das Pressebüro zur Verteilung an die Volksbibliotheken vorsah. Somit war die Zahl der wirklichen Abonnenten im Vergleich zum Jahr 1870 in etwa gleich geblieben. Spieker hatte zu Beginn des Jahres den Versuch unternommen, dem Blatt weitere Verbreitung zu verschaffen, indem er jedem Geistlichen der Provinz die erste Ausgabe des Jahres 1871 zugesandt hatte. Die Annahme dieser Postsendung wurde jedoch von vielen Geistlichen verweigert, so daß kein nennenswerter Erfolg dieser Maßnahme eintrat.[92] „In dieser äußeren Wahrnehmung spricht sich der tiefere Grund aus, der ein größeres Anwachsen der Abonnentenzahl verhindert; ich meine die innere Abneigung bei einem sehr großen Theil der Geistlichen gegen Alles, was von Preußen ausgeht; leider aber auch eine große Gleichgültigkeit der meisten Geistlichen gegen die Schule und gegen solche Blätter, die ihr Interesse vertreten, während man doch anderer Seits auf die Leitung der Schule, als auf ein klericales Recht Anspruch macht. – Was die Lehrerkreise betrifft, so liegt, abgesehen von denjenigen, welche die linke Seite und subversive Tendenzen vertreten und denen natürlich mein Blatt nicht zusagen kann, auf den allermeisten Lehrern ein gewisser Bann, der sie zwischen der kirchlichen Leitung, unter der sie gegenwärtig noch stehen, und zwischen der staatlichen Leitung, der

90 Lehrer Lüdemann an Spieker (Anlage zum Jahresbericht 1871), 30. 11. 1871, fol. 62 r. f.
91 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 56 v. f.
92 Ebd. fol. 57 v.

sie entgegensehen, in einer unheimlichen Schwebe hält, so daß sie nicht wagen, sich frei auszusprechen, um es mit keiner der beiden Seiten zu verderben. Dieser Zustand wird so lange anhalten, bis die Frage über die Schulverwaltung in Hannover entschieden ist; aber so lange darf ich aber auch auf eine größere Zuneigung für ‚Haus und Schule' unter den Lehrern nicht rechnen, während ich einem Steigen der Abonnentenzahl zuversichtlich entgegensehe, wenn die Verwaltung der Volksschule in Hannover auf eine staatliche Behörde übergeht."[93]

Dieser Schilderung folgte auf dem Fuße die Bitte um weitere finanzielle Unterstützung durch den Oberpräsidenten. Die Kostenberechnung für 1871 ergab einen Bestand von lediglich 22 rt 13 sgr 6 pf, wobei zu berücksichtigen ist, daß 150 Taler aus dem Guthaben der Redaktion dem Verleger als Ausgleich für seine Verluste gezahlt wurden und von der bewilligten Subvention lediglich 800 Taler abgerufen wurden.[94] Spieker ging nun davon aus, daß eine Subvention in Höhe von ebenfalls 800 Taler für 1872 ausreichend wäre und bat den Oberpräsidenten um Gewährung dieser Summe und um die Erlaubnis, den Vertrag zwischen ihm und dem Verleger Meyer um ein Jahr zu verlängern.[95]

Stolberg entsprach diesem Ersuchen am 13. Dezember 1871. Gleichzeitig bewilligte er Spieker eine „außerordentliche Remuneration". Diese wird hier das erste Mal erwähnt. Aus einer Aktennotiz geht jedoch hervor, daß Spieker auch schon im Jahr 1870 eine Vergütung in Höhe von 200 Taler erhalten hatte, von der er jedoch 100 Taler auf die Redaktion von „Haus und Schule" verwandte. So kam es für das Jahr 1871 zur Gewährung einer erhöhten Vergütung von 300 Taler.[96] Diese und die fast alljährlich folgenden Vergütungen in Höhe von wiederum 200 Taler erhielt Spieker zum einen für seine Arbeit als Herausgeber des Zeitblattes „Haus und Schule" und zum anderen ausdrücklich für seine anderweitige literarische Tätigkeit. Die Artikel, die Spieker für „Haus und Schule" verfaßte, vergütete er sich zusätzlich aus dem Bestand der für die Redaktion verfügbaren Mittel, also aus den Subventionen des Oberpräsidenten.[97]

Die Zahl der Abonnenten schwankte im Jahr 1872 zwischen 422 im ersten und 620 im vierten Quartal, wobei zu berücksichtigen ist, daß ab dem dritten Quartal 1872 die Zahl der vom Oberpräsidium gehaltenen Abonnements die Zahl zweihundert erreicht hatte – und damit zu jenem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der gesamten Abonnements – die für die nächsten Jahr beibehalten werden sollte.[98] Dieses eher schlechte Jahresergebnis des dritten Jahrganges führte dann auch dazu, daß Spieker für das Jahr 1872 keine besondere Vergütung für seine Tätigkeit erhielt, da die

93 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 57 v. ff.
94 Kostenberechnung für 1871, fol. 67 r. ff.
95 Spieker an Stolberg, 1. 12. 1871, fol. 61 r.
96 Aktennotiz G. W. (?) an Stolberg, fol. 64 r.
97 Vgl. Kostenberechnungen 1870 ff.; z. B. fol. 43 v.
98 Spieker an Stolberg, 6. 1. 1873, fol. 74 v.

Gewährung einer Remuneration von den Geschäftsergebnissen abhängig war.[99] Gleichzeitig mußte Spieker den Oberpräsidenten um eine im Vergleich zu 1872 erhöhte Subvention (850 Taler) für 1873 bitten.[100]

Wohl als Folge der in den Jahren 1872/73 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Schulwesens und der zunehmenden Assimilierung stieg die Zahl der Abonnennten in folgenden Jahren nahezu kontinuierlich an. Sie erreichte ihren absoluten Höhepunkt im ersten Quartal 1879 mit 1088 Abonnenten. Trotz dieser Steigerungen blieb „Haus und Schule" noch bis in das Jahr 1878 von direkten finanziellen Unterstützungen abhängig. So erhielt Spieker nach 1873 alljährlich, neben seiner persönlichen Vergütung in Höhe von 600 Mark, Subventionen zwischen 1800 und 600 Mark, die ihm Eulenburg umstandslos bewilligte.

Doch auch das Jahr 1879 mit seinen durchschnittlich 1061 Abonnenten stellte das Zeitblatt auf keine feste finanzielle Basis, da „namentlich auch die Honorare für tüchtige Mitarbeiter erhebliche Ansprüche an die Redaktion"[101] stellten. Aus diesem Grunde sah sich Spieker genötigt, beim Oberpräsidenten um eine Erhöhung des Abonnementspreises für die vom Oberpräsidium zur Verteilung an die Völksbibliotheken vorgesehenen Exemplare zu bitten:

„Mit großem Danke erkenne ich es an, daß seitens des Königlichen Oberpräsidiums 200 Exemplare des Blattes jährlich zur Vertheilung an Volksbibliotheken fest abgenommen werden; allein diese 200 Exemplare wurden immer noch zu dem Preise von á 4 M. abgelassen, zu welchem das Blatt behufs leichterer Verbreitung vor 10 Jahren ins Leben gerufen worden ist. Dagegen ist dieser Preis als zu niedrig (wie sämtliche ähnliche Blätter beweisen) seit mehreren Jahren auf 5 M. pro anno erhöht worden. Sollten nun Ewr. Hochwohlgeboren es nicht für unbillig erachten, daß dieser Preis von 5 M. künftig auch für jene 200 Exemplare berechnet würde, so würde dies eine Mehreinnahme zu Gunsten des Blattes von jährlich 200 M. ergeben."[102]

Auch diese Bitte Spiekers wurde von Leipziger zugunsten des Blattes entschieden. Er behielt sich jedoch ausdrücklich vor, das Abonnement des Oberpräsidiums nach Lage der Verhältnisse mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende zu lösen.[103] Diese Bemerkung des Oberpräsidenten sowie die weiterhin angespannte finanzielle Lage des Blattes führten von nun an zur alljährlich wiederholten Bitte Spiekers um Aufrechterhaltung des vom Pressebüro gehaltenen Abonnements.

Für das Jahr 1880 zeigten die ergriffenen Änderungen den gewünschten Erfolg, da auch die Absatzzahl in etwa konstant blieb. Der erzielte Überschuß war sogar so hoch, daß noch zwei besondere Ausgaben möglich waren. Zum einen konnten mit

99 Himly an Stolberg, 9. 11. 1869, fol. 12 r. f.
100 Spieker an Stolberg, 8. 12. 1872, fol. 71 r. ff.
101 Spieker an Leipziger, 28. 11. 1879, fol. 135 r.
102 Spieker an Leipziger, 8. 2. 1880, fol. 138 r.
103 Leipziger an Spieker, 9. 2. 1880, fol 139 v.

Genehmigung des Oberpräsidenten einhundert Exemplare des Knokeschen Gutachtens über das neue Gesangbuch an Leser verteilt werden (Kosten 53 Mark), zum anderen wurde dem Redakteur erstmals seit Bestehen des Blattes eine Vergütung für seine Redaktionstätigkeit aus dem Bestand von „Haus und Schule" gezahlt.[104] Damit konnte Spieker für 1880 drei Einkünfte für seine Tätigkeiten bei „Haus und Schule" nachweisen:

a) für gelieferte Beiträge – 167 M.
b) für die Redaktion – 300 M.
c) Remuneration des OP pro 1880 – 600 M.[105]

Dieser zunächst günstigeren finanziellen Lage traten jedoch zu Beginn des Jahres 1881 neue Probleme entgegen: „Verschweigen darf ich nicht, daß zwei Umstände eingetreten sind, welche der weiteren Verbreitung des Blattes Schwierigkeiten entgegenstellen; nämlich erstens eine sehr bedeutende Konkurrenz, welche dem Blatte durch zwei andere in der Provinz erscheinende Schulblätter insofern erwachsen ist, als die ‚Hannoversche Schulzeitung' (liberal gefärbt) in den Verlag der Helwingschen Buchhandlung (Th. Mierzinsky) übergegangen ist, wo bedeutende Anstrengungen für bessere Ausstattung des Blattes u. weitere Verbreitung desselben gemacht werden; ebenso ist eine Erweiterung des durchaus positiv gerichteten ‚Christlichen Schulboten' (Red. Direktor Dr. Leimbach in Goslar) eingetreten, um aufs eifrigste, eine möglichst weite Verbreitung zu erzielen. Nach Angaben meines Verlegers hat sich eine nachteilige Wirkung auf die Abonnentenzahl im 1. Quartal d. J. bereits gezeigt.

Der andere Umstand, der dem Aufschwung des Blattes hinderlich werden kann, ist der so eben erfolgte Tod seines Verlegers, des Buchhändler G. Prior (in Firma Carl Meyer). Die reiche Geschäftskenntnis u. der unermüdliche Eifer desselben werden schwer zu ersetzen sein; doch muß abgewartet werden, in welcher Weise das Verlagsgeschäft dort fortgeführt werden wird."[106]

Der Konkurrenzkampf zwischen „Haus und Schule" und anderen Schulblättern („Hannoversche Schulzeitung", „Ostfriesisches Schulblatt", „Christlicher Schulbote", „Hannoverscher Volksschulbote", „Neue Schulblätter für Bremen-Verden", „Oldenburger Schulblatt", „Hamburger Blätter des evangelischen Schulvereins" etc.) führte in den Jahren 1881/82 zu einem weiteren Rückgang der Abonnentenzahl. Diesen versuchte Spieker zusammen mit dem Verleger im September 1882 mit einem Prospekt, der mit Probenummern in „mehreren tausend Exemplaren" verbreitet wurde, aufzuhalten.[107] Der Versuch, das Zeitblatt weiter zu verbreiten, hatte zwar einen gewissen Erfolg, jedoch blieb die durchschnittliche Abonnentenzahl für 1882 auf Vorjahresniveau. Diese Zahl von etwa 860 Abonnenten dürfte

104 Kostenberechnung 1880, fol. 148 r. f.
105 Ebd., Leipziger an Spieker, 9. 12. 1880, fol. 144 r. ff.
106 Spieker an Leipziger, 8. 2. 1881, fol. 146 v. f.
107 Spieker an Leipziger, 27. 11. 1882, fol. 156 r. f.

sich wohl bis 1887 gehalten haben, da Spieker in den entsprechenden Jahresberichten keine größeren Zu- bzw. Abgänge meldete.[108]

Obwohl die 1880er Jahre im Vergleich zu den 1870er Jahren auf dem Schulgebiet verhältnismäßig ruhig verliefen, gab es doch durchaus Bestrebungen unter den Lehrern, denen „Haus und Schule" entsprechend seinen Zielen entgegentreten mußte und die die Notwendigkeit des Weiterbestehens unterstrichen:

„Je mehr in unserer Zeit eine sogenannte freisinnige, d. i. oppositionelle Lehrerpresse zum Schaden des Lehrerstandes und der Schule sich geltend macht, (ich denke z. B. an die in Berlin erscheinende ‚Preußische Lehrerzeitung') je mehr auch die hier erscheinende ‚Hannoversche Schulzeitung' (Redaktion Lehrer Wanner) in jenen Ton einstimmt u. den Hannoverschen-Provinzial-Lehrerverein in jene Richtung mit hinzuziehen bemüht ist, um so dringender ergiebt sich die Notwendigkeit, daß ein Blatt besteht, in welchem die Fragen, welche zur Zeit die Lehrerwelt bewegen, in ruhiger, objektiver, für die Lehrer wohlwollender Weise besprochen werden. Dieser Aufgabe sich zu unterziehen ist das stete Bemühen der Redaktion gewesen und sie glaubt, daß es ihr mit Hülfe ihrer Mitarbeiter einigermaßen gelungen ist."[109]

Das Erscheinen der „Deutschen Lehrerzeitung" bedeutete ab 1888 für „Haus und Schule" eine zusätzliche beträchtliche Konkurrenz, da die „Deutsche Lehrerzeitung" die gleichen Ziele verfolgte wie das Zeitblatt. Da jedoch die in Berlin herausgegebene Zeitung jeden Tag erschien, hatte sie einen großen Vorteil gegenüber „Haus und Schule", was sich in den folgenden Jahren erheblich auf die Abonnementszahl auswirken sollte. Der Tod Gustav Spiekers am 18. Februar 1889 verstärkte diese Entwicklung, so daß die neue Schriftleitung in Zusammenarbeit mit den Oberpräsidenten neue Maßnahmen ergreifen mußte, um das Zeitblatt „Haus und Schule" weiter zu erhalten.

So ging das Blatt in das Eigentum der Verlagsbuchhandlung Carl Meyer (Gustav Prior) über, von der auch zunächst die Redaktion besorgt wurde. Mit der Ausgabe vom 27. Juli 1889 übernahm der Nachfolger Spiekers im Provinzialschulkollegium, der Provinzial-Schulrat Dr. Adolf Wendland, mit Zustimmung des Oberpräsidenten, der Wendland die gleichen Beihilfen in Aussicht stellte wie zuvor Spieker,[110] die verantwortliche Schriftleitung für „Haus und Schule". Unter seiner Führung kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Konzeption des Blattes. Es ist lediglich festzustellen, daß Wendland die schon unter Spieker begonnene Orientierung auf das gesamte Deutsche Reich noch einmal verstärkte und er den Charakter des Blattes als reines Schulblatt betonte:

108 Für die Jahre 1882 ff. lassen sich keine konkreten Abonnentenzahlen nennen, da Spieker in seinen Berichten nur noch die finanziellen Erträge beschrieb. Diese waren nach seiner Aussage weniger von der in etwa gleichbleibenden Abonnentenzahl abhängig, als vielmehr von Gebühren für Beilagen und Inserate (Spieker an Leipziger, 14. 12. 1887, fol. 196 r.f.).

109 Spieker an Leipziger, 11. 12. 1886, fol. 188 r.

110 Wendland an Bennigsen, 2. 2. 1890, fol. 215 r.

„In erster Reihe aber soll ‚Haus und Schule' ein Schulblatt sein, zu dessen Herausgabe Schulmänner der verschiedensten Stellungen zusammentreten und zusammenwirken müssen, um an ihrem Teile mitzuhelfen an der Lösung der großen, stets wachsenden Aufgaben, welche unsere Zeit an Erziehung und Unterricht der Jugend stellt. Auf allen Lebensgebieten steigern sich die Anforderungen an das kommende Geschlecht; Sache und Pflicht des Schulmannes ist es daher, Erziehung und Unterricht der Jugend immer sorgfältiger auszugestalten, damit dieselben kraftvoll und fördernd einwirken auf die empfängliche bildsame Jugend und das kommende Geschlecht hinter den Anforderungen des Lebens nicht zurückbleibe."[111]

In Wendlands erstem Jahresbericht an den Oberpräsidenten von Bennigsen mußte er dann auch gleich wieder auf die versprochene Unterstützung zurückgreifen, da „Haus und Schule" das Jahr 1889 mit einem Fehlbetrag von 1623,96 M[112] und einer durchschnittlichen Abonnentenzahl von lediglich 634 Exemplaren[113] abschließen konnte. Auch Bennigsen bewilligte umgehend eine Barsubvention von wieder 600 Mark für 1890. Da sich die Lage auch im nächsten Jahr nicht wesentlich verbesserte, kam es auch für 1891 zur Zahlung der gleichen finanzielle Unterstützung.

Eine ganz neue Form der Unterstützung nahm Bennigsen im Dezember 1891 auf Drängen Wendlands in Angriff, indem er sich direkt an die Regierungen der Provinz Hannover wandte:

„Bei der patriotischen Haltung des pädagogischen Zeitblatts ‚Haus und Schule' und bei dem Interesse, welches demselben aus Lehrerkreisen entgegen gebracht wird, erscheint es erwünscht, daß für das genannte Zeitblatt eine größere Verbreitung erstrebt wird.

Die p. ersuche ich deshalb ergebenst, bei den Kreisschulinspektoren und den Landräthen darauf hinzuwirken, daß das Blatt von den Kreislehrer-Bibliotheken gehalten wird.

Ich bemerke dabei auch, daß dasselbe wöchentlich in der Stärke von 1 Bogen Quartformat zum Preise von 1 M 25 Pf für das Vierteljahr erscheint u. mit demselben in zwangloser Weise ein ‚Pädagogischer Litteraturbericht' verbunden ist. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an und liefern das genannte Zeitblatt ohne jeden Preisaufschlag."[114]

Es dürfte für diese direkte Einflußnahme auf die Regierungen mit ausschlaggebend gewesen sein, daß von Bennigsen schon im Dezember 1891 eine Einschränkung der ihm aus dem Welfenfonds zur Verfügung stehenden Mittel absah. Nachdem die Beschlagnahme des welfischen Vermögens im April 1892 aufgehoben wurde, ging im Mai 1892 eine Initiative vom Oberpräsidenten aus, dem Zeitblatt „Haus und

111 HuS, 20. Jg., 1889, S. 233
112 Wendland an Bennigsen, 2. 2. 1890, fol. 215 v.
113 Bennigsen an das Kultusministerium, 12. 5. 1892, fol. 224 v.
114 Bennigesen an die Regierungen der Provinz Hannover, 13. 12. 1891, fol. 221 v. ff.

Schule" wenigstens das Abonnement von 200 Exemplaren zu erhalten. Zu diesem Zweck wandte sich von Bennigsen an den neuen Kultusminister Dr. Bohse, um die Kosten des Abonnements aus Fonds des Kultusministeriums bestreiten zu lassen:

„ Wie ich als Ew. pp. bekannt voraussetzen darf, ist hier seit dem 1. Januar 1870 von dem damaligen Regierungs- u. Schulrath, späteren Provinzial-Schulrath Spieker das Hannoversche Zeitblatt für Haus u. Schule herausgegeben worden, mit dessen Hülfe christlich-vaterländische Gesinnung in Haus u. Schule gefördert u. zugleich den innerhalb der Provinz Hannover in größerer Zahl vorhandenen kirchlichen u. Schul-Blättern mit einer der preußischen Regierung abgeneigten Haltung entgegengewirkt werden sollte.[...]

Das Unternehmen hatte unter den besonderen politischen u. kirchlichen Verhältnissen der hiesigen Provinz von Anfang an mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, zu deren Ueberwindung es in finanzieller Hinsicht fortgesetzter, verhältnismäßig recht beträchtlicher Staatsunterstützung bedurft hat.[...]

Zu meinem Bedauern habe ich mich indessen genöthigt gesehen, von einer fernren derartigen Subvention abzusehen u. mich auf eine Remunerirung des Provinzial-Schulraths Wendland zu beschränken, weil die für diese Ausgaben bisher verwendbar gewesenen Fonds inzwischen eine solche Einschränkung erfahren haben, daß ich schon vom 1. Januar d. J. an nicht mehr in der Lage gewesen bin, jenes Abonnement, selbst auch nur in geringerem Umfange, fortzuführen.[...]

Da nun nicht zu verkennen ist, daß das Hannoversche Zeitblatt für Haus u. Schule in der Hand des zur Beaufsichtigung der Lehrer-Seminare berufenen Provinzial-Schulraths ein besonders geeignetes Mittel ist, um auf die Volksschullehrer der Provinz in religiöser, patriotischer u. pädagogischer Beziehung erfolgreich einzuwirken u. dieselben vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, so erlaube ich mir Ew. pp. gehorsamst die angelegentliche Bitte anzutragen, für den erwähnten Zweck mir geneigtest bis auf Weiteres jährlich die Summe von möglichst 1000 M zur Verfügung stellen zu wollen."[115]

Doch weder das Kultusministerium noch das ebenfalls befragte Innenministerium sahen sich zu diesem Zeitpunkt in der Lage, die Abonnementskosten zu übernehmen, so daß Bennigsens Bitte am 11. August 1892 vom Kultusministerium abschlägig beschieden wurde.[116]

Obwohl Bennigsen in seinem Schreiben an den Kultusminister vom 12. Mai noch davon ausging, daß keine Exemplare von „Haus und Schule" im Jahr 1892 durch das Oberpräsidium abgenommen werden könnten, so war es ihm doch möglich bis Dezember 1892 Mittel aus anderen Fonds freizumachen; denn, nachdem Wendland dem Oberpräsidenten einen Anstieg des Fehlbetrages auf 3703,64 Mark mitgeteilt hatte[19], wurde im Oberpräsidium eine Subvention zu den Kosten der Her-

115 Bennigsen an das Kultusministerium, 12. 5. 1892, fol. 223a r. ff.
116 Vertreter des Kultusministers (Weyrauch ?) an Bennigsen, 11. 8. 1892, fol. 230 r.

ausgabe im Jahr 1892 in Höhe von wiederum 600 Mark sowie die nochmalige Abnahme von 200 Exemplaren des 23. Jahrganges bewilligt. Gleichzeitig wurde Wendland aber darauf hingewiesen, daß für das Jahr 1893 lediglich ein Abonnement des Oberpräsidiums in Höhe von 100 Exemplaren in Aussicht gestellt werden konnte.

Neben der Mitteilung an Wendland über die gewährten Unterstützungen erging ebenfalls unter dem 13. 12. 1892 eine Aufforderung des Oberpräsidenten an die Regierungen der Provinz Hannover, anzuzeigen, welche Kreislehrerbibliotheken in Folge der Anregung Bennigsens vom 13. 12. 1891 auf das Zeitblatt „Haus und Schule" abonniert hatten.[117] Die Antworten der Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den einzelnen Regierungen ergab nun folgendes Bild:

1. Von den im Regierungsbezirk Stade vorhandenen Kreis- und städtischen Lehrerbibliotheken hatten bereits elf, und zwar zwei derselben auf zwei Exemplare, auf das Zeitblatt abonniert. In Folge der weitergegebenen Anregung des Oberpräsidenten abonnierten sieben Schulvorstände der Inspektion Himmelpforten, acht der Inspektion Lilienthal, einer der Inspektion Verden II und „fast alle" der Inspektion Kehdingen das Blatt für ihre Lehrer und Schulinspektoren.[118]

2. Im Regierungsbezirk Aurich wurde das Zeitblatt „Haus und Schule" von 17 Kreislehrerbibliotheken gehalten.[119]

3. Aufgrund der gegebenen Anregung abonnierten zehn Kreislehrerbibliotheken des Regierungsbezirkes Lüneburg das Zeitblatt neu, von denen jedoch eine das Abonnement aus Geldmangel wieder kündigen mußte. Ansonsten hielten eine Kreislehrerbibliothek und die Bibliothek der höheren Mädchenschule in Lüneburg das Zeitblatt schon seit mehreren Jahren. Zehn Kreislehrerbibliotheken des Regierungsbezirkes Lüneburg hatten nicht abonniert, da entweder Exemplare des Blattes den Lehrern durch eigene Abonnements zugänglich oder keine Geldmittel vorhanden waren. Bei zwei Bibliotheken schwebten noch Überlegungen über ein Abonnement.[120]

4. Im Regierungsbezirk Hannover hielten bereits 14 von 22 Kreislehrerbibliotheken das Zeitblatt. Hierzu kamen noch fünf, die „Haus und Schule" zukünftig abonnieren wollten.[121]

117 Vertreter des Oberpräsidenten (v. Tichowitz ?) an Wendland, 13. 12. 1892, fol. 228 r. f.; Vertreter des Oberpräsidenten (v. Tichowitz ?) an die Königlichen Regierungen der Provinz, 13. 12. 1892, fol. 228 v. f.

118 Mitteilung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung Stade an Bennigsen, 11. 1. 1893, fol. 234 r. f.

119 Mitteilung der Regierung Aurich an Bennigsen, 9. 1. 1893, fol. 235 r.

120 Mitteilung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung Lüneburg an Bennigsen, 28. 1. 1893, fol. 237 r. f.

121 Mitteilung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung Hannover an Bennigsen, 18. 2. 1893, fol. 238 r. f.

5. Da sich das Zeitblatt „Haus und Schule“ auf streng evangelischem Standpunkt befand, hatte es in den katholischen Kreisen des Regierungsbezirkes Osnabrück keinen Eingang gefunden. Stattdessen wurde den katholischen Kreislehrerbibliotheken alljährlich je ein Freiexemplar des Oberpräsidiums durch die Regierung übersandt. In den evangelischen Teilen des Regierungsbezirkes wurde das Blatt von den Kreis-lehrerbibliotheken aus finanziellen Gründen nicht gehalten, jedoch erhielten auch sie Freiexemplare des Oberpräsidiums. Ansonsten hatten zwanzig Lokalkonferenzen das Blatt abonniert.[122]

6. Im Regierungsbezirk Hildesheim hielten bereits zwölf Lehrerbibliotheken das Blatt. Zusätzlich abonnierte eine Lehrerbibliothek „Haus und Schule“ zum 1. April 1893, und bei zwei Bibliotheken wurde noch über ein Abonnement nachgedacht.[123]

Aus den Berichten der Regierungen wurde nun deutlich, daß alleine die Anregung des Oberpräsidenten dem Zeitblatt „Haus und Schule“ mehr als dreißig neue Abonnements zuführte, die Wendland dringend gebrauchen konnte, da der Konkurrenzkampf der Schulblätter immer heftiger wurde und zusätzlich den Lehrern auf der Provinzialversammlung hannoverscher Volksschullehrer empfohlen wurde, die „Hannoversche Lehrerzeitung“ zu halten.[124]

Der zunehmende Mangel an Fonds zur Unterstützung von Pressetätigkeiten führte ab 1894 zur weiteren Reduzierung der Barsubventionen für „Haus und Schule“. Während in den Jahren 1890–1893 jährlich 600 M an Wendland ausgezahlt wurden, veringerte sich der Betrag im Jahr 1894 auf 400, im Jahr 1895 auf 350 und für die Jahre 1896–1898 auf 300 Mark. Selbst die Abonnements zu Verteilung an die Volksbibliotheken wurden 1898 auf achtzig reduziert. Diese Einschränkungen versuchte Wendland mit Hilfe des Oberpräsidenten auszugleichen, indem er Bennigsen veranlaßte, die Regierungen aufzufordern, alle wichtigen Verfügungen und Personalnachrichten ihres Bezirks zur Veröffentlichung an „Haus und Schule“ zu senden.[125] Daraus ergab sich die Konsequenz, daß das Zeitblatt seit 1. Juli 1896 nicht mehr sonnabends, sondern mittwochs erschien „damit die Mittheilungen der Königlichen Regierungen, die spätestens am Freitag eingehen, möglichst bald – jedenfalls schneller als durch jedes andere amtliche Blatt – zur Veröffentlichung gelangen.“[126]

Durch diese Maßnahme erhöhte sich zwar die Zahl der Abonnenten, gleichzeitig mußte aber des öfteren der Umfang der Zeitschrift vergrößert werden, so daß letztendlich der Fehlbetrag wieder anstieg. So sah sich Wendland genötigt, noch einen Schritt weiterzugehen. Während in den vorhergehenden Jahren der Oberpräsident um Einflußnahme auf die Regierungen, Landräte und Schulinspektoren angehalten

122 Mitteilung der Regierung Osnabrück an Bennigsen, 4. 4. 1893, fol. 242 r. ff.
123 Mitteilung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung Hildesheim an Bennigsen, 28. 3. 1893, fol. 240 r. ff.
124 Wendland an Bennigsen, 16. 1. 1893, fol. 231 r.
125 Bennigsen an die Regierungen der Provinz, 6. 12. 1895, fol. 253 r. f.
126 Wendland an Bennigsen, 7. 12. 1896, fol. 255 r.

wurde, damit diese auf die Kreislehrerbibliotheken einwirkten, bat Wendland Bennigsen 1896, durch die oben Genannten direkt sämtliche Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß „Haus und Schule" die Regierungsmitteilungen schneller zur Kenntnis der Lehrer bringen konnte, als jedes andere amtliche Blatt.[127] Auch dieser Bitte entsprach Bennigsen:

In Verfolg meiner Verfügung vom 6. December v. Js., N. 9700 OP., ersuche ich die p. bei den Landräthen und den Schulinspektoren darauf hinzuwirken, daß das pädagogische Zeitblatt ‚Haus und Schule' von den Lehrern gehalten wird. Die Letzteren sind darauf aufmerksam zu machen, daß die p. die das Schulwesen betreffenden bedeutsamen Verfügungen, sowie die Erledigungen und Neubesetzungen von Schulstellen durch ‚Haus und Schule' veröffentlichen läßt und daß also das gedachte Zeitblatt diese Nachrichten schneller zur Kenntniß der Lehrer zu bringen in der Lage ist, als jedes andere amtliche Blatt."[128]

In wie weit diese Verfügung positiven Einfluß auf die Abonnentenzahl hatte, ist nicht zu ersehen, jedoch kann wohl davon ausgegangen werden, daß einige Lehrer sich zum Halten des Blattes entschlossen. Andererseits schloß das Jahr 1897 mit einem nur um etwa 240 Mark reduzierten Fehlbetrag (2944,98 Mark).[129]

Auch mit dem Jahresbericht für 1898 konnte Wendland dem neuen Oberpräsidenten Konstantin von Stolberg-Wernigerode keine wesentlich günstigere Lage des Blattes mitteilen. Statt dessen schien es so, daß sich das Blatt trotz der – mittlerweile immer weiter gekürzten – Unterstützungen und Einflußnahmen der Oberpräsidenten bei einem Fehlbetrag um die dreitausend Mark einpendelte. Somit bestand für das Oberpräsidium keine Aussicht, zumal die finanziellen Mittel sowie die Möglichkeiten der Einflußnahme immer weniger wurden, daß das Blatt in absehbarer Zeit selbständig stehen könnte. Da erscheint es nur logisch, daß im Oberpräsidium Überlegungen angestellt wurden, das Zeitblatt aufzugeben und statt dessen einen Ersatz einer anderen Zeitung anzugliedern:

„Es dürfte sich empfehlen in Erwägung zu ziehen, ob das Unternehmen als solches einzugehen hätte u. an dessen Stelle die betr. redactionellen Kräfte verwerthet würden, um etwa in den Tages-Nachrichten eine besondere Rubrik ‚Haus und Schule' zu füllen, oder etwa in der Sonntagsbeilage der Tages-N. den ‚Feierstunden'.

[gez. Paraphe] Hr. [Heinrichs ?] 2/"[130]

Zunächst gewährte der Oberpräsident Stolberg-Wernigerode dem Zeitblatt „Haus und Schule" aber nochmals eine Subvention zu den Kosten der Herausgabe des Jahres 1898 in Höhe von 300 Mark; er garantierte ebenfalls die Abnahme von

127 Wendland an Bennigsen, 7. 12. 1896, fol. 255 v.
128 Vertreter des Oberpräsidenten (Brunner ?) an die Regierungen der Provinz, 15. 12. 1896, fol. 257 r.
129 Wendland an Bennigsen, 29. 11. 1897, fol. 259 r.
130 Aktennotiz, 2. 12. 1898, fol. 266 r.

achtzig Exemplaren des Blattes im Jahr 1899 und wandte sich schließlich im Sinne der vorjährigen Verfügungen auch noch an die Regierungen der Provinz.

Die Aktennotiz vom 2. Dezember 1898 sowie das Schließen der Akte betreffend das Zeitblatt „Haus und Schule" im Dezember 1898 deuten nun darauf hin, daß nach 1898 vom Oberpräsidium keine direkten finanziellen Subventionen mehr an die Schriftleitung gezahlt und auch keine weiteren Versuche unternommen wurden, auf die Regierungen der Provinz Hannover und damit auf die Lehrer einzuwirken.

Doch auch das Abonnement des Oberpräsidums zur Verteilung von „Haus und Schule" wurde nach 1899 nicht erneuert. Dies geht aus den Akten über die Volksbibliotheken hervor[131], die die jährlichen Zahlungsanweisungen für die Abonnementsbeiträge enthalten, sowie die Anweisungen über die Verteilung der Exemplare an die Regierungsbezirke. Die letzte vorhandene Zahlungsanweisung datiert auf den 17. Februar 1900 und weist 400 Mark für das Abonnement 1899 zur Zahlung an die Verlagsbuchhandlung Carl Meyer an.[132] Da für die folgenden Jahre keine Anweisungen über das Zeitblatt „Haus und Schule" mehr zu finden sind, muß das Abonnement des Oberpräsidiums nach 1899 eingestellt worden sein.

Ein derartiger Wegfall der Unterstützungen zunächst für das Jahr 1899 mußte für „Haus und Schule" nicht zwangsläufig auch das Ende des Erscheinens bedeuten, da die direkte Subventionierung in den letzten Jahren nur 300 Mark betrug, was keinen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Blattes ausmachte, obwohl Wendland seinen Bitten immer wieder Nachdruck verlieh, indem er anmerkte, daß ohne die Unterstützungen das Zeitblatt aufhören müßte zu erscheinen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Jahresabschlüsse zwar einen hohen Fehlbetrag um die dreitausend Mark nachwiesen, dieser aber nicht weiter anstieg, da die Einnahmen die Kosten ungefähr deckten. Und schließlich dürfte sich die Wirkung der von den Oberpräsidenten ausgesprochenen Empfehlungen an die Lehrer nach dreimaligem Versuch erschöpft haben, so daß auch dieser Wegfall keine bedeutenden Konsequenzen mit sich brachte. Da aber auch das staatliche Abonnement nach 1899 aufgehoben wurde, was einen zusätzlichen Einnahmeverlust von 400 Mark bedeutete, wird „Haus und Schule" im neuen Jahrhundert mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben.

Trotz dieser negativen Umstände gelang es dem Herausgeber, das Blatt noch bis in das Jahr 1906 zu erhalten. Über diese letzten Jahre des Erscheinens lassen sich nur Angaben machen, die direkt dem Zeitblatt entnommen sind.

131 HstAH Hann. 122a, Nr. 2720 ff.: Akten betreffend die Gründung und Ergänzung der Volksbibliotheken.

132 HstAH Hann. 122a, Nr. 2731, fol. 187 r. Vertreter des Oberpräsidenten (v. Schulenburg-Angern) an die Bezirks-Hauptkasse, 17. 2. 1900; alle vorhergehenden Zahlungen wurden dem „extraordinairen Dispositions-Fonds" entnommen.

Am 14. August 1900 verstarb zum zweiten Mal seit Bestehen des Blattes der Schriftleiter.[133] Die Redaktion wurde daraufhin vorübergehend von dem Seminarlehrer Marten übernommen, bis eine endgültige Entscheidung über den Redakteur getroffen wurde. Diese Entscheidung fiel dann auf den ebenfalls im Provinzial-Schulkollegium tätigen Provinzialschulrat Dr. Karl Leimbach, der von 1874 bis 1888 bereits verantwortlicher Herausgeber des „Christlichen Schulboten" war. Auch er führte das Blatt entsprechend den seit der Gründung bestehenden Zielen:

„So begrüße ich denn die alten Mitarbeiter und Leser dieses Blattes, denen ich vielleicht nicht ganz unbekannt bin, mit der Bitte um ihr Vertrauen und mit der Zusicherung, daß ich das Blatt in dem Geiste, aus dem es gegründet und in dem es bisher geleitet wurde, fortzuführen mich eifrig bemühen werde. Es soll dem Hause und der Schule dienen und in jeder Nummer die Verbindung der beiden grundlegenden Pädagogen, die stets aufeinander angewiesen sind und nur in treuem Vereine ein Geschlecht erziehen, welches der Kirche und dem Vaterlande die gelobte Treue bis zum Tode hält, berücksichtigen, veranschaulichen und bewähren."[134]

Leimbachs Tätigkeit endete jedoch am 30. Dezember 1905 durch seinen Tod, so daß der Seminarlehrer Marten noch einmal die Schriftleitung übernehmen mußte.[135]

Der Tod Leimbachs war denn auch wohl das auslösende Moment, das die Entscheidung auf Einstellung des Blattes herbeiführte. Am 28. Februar 1906 wurde den verbliebenen Lesern die folgende Mitteilung gemacht:

„Unsern geehrten Lesern und Mitarbeitern bedauern wir die Mitteilung machen zu müssen, daß ‚Haus und Schule' mit Ende dieses Vierteljahrs – also mit Nr. 13 [Ausgabe vom 28. 3. 1906] – zu erscheinen aufhören wird. – Über 36 Jahre hat das Blatt im Dienste von Haus und Schule gestanden, und wir dürfen wohl behaupten: zum Segen beider. – Der Entschluß ‚Haus und Schule' – wenn auch vielleicht nicht für immer – eingehen zu lassen, ist uns nicht leicht geworden, aber unter Berücksichtigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse drängt sich uns die Überzeugung auf, daß es schwer ist, dem Blatte dauernd die geachtete Stellung unter den pädagogischen Zeitschriften zu wahren, deren es sich bisher erfreut hat.

Die Verlagsbuchhandlung
Carl Meyer (Gustav Prior)."[136]

So konnte „Haus und Schule" zwar noch acht Jahre ohne direkte finanzielle Unterstützung aus dem Oberpräsidium weiterexistieren, letztendlich erlag es aber dem Konkurrenzkampf mit den anderen vor allem täglich erscheinenden Schulzeitungen.

133 HuS, 31. Jg., 1900, S. 265.
134 HuS, 32. Jg., 1901, S. 1
135 HuS, 37. Jg., 1906, S. 9.
136 HuS, 37. Jg., 1906, S. 77.

Zusammenfassend läßt sich nun feststellen: Die Annexion des Königreiches Hannover durch Preußen im Jahr 1866 führte zur Bildung einer Oppositionsbewegung, die sich mit den neuen Verhältnissen nicht abfinden wollte. Mit zum Teil subversiven Methoden wurde zunächst versucht, die Annexionsentscheidung rückgängig zu machen. Da dies jedoch nicht gelang, wurde die Bewegung in legale parlamentarisch-oppositionelle Bahnen überführt, um zumindest eine Mitsprache in der Gestaltung der weiteren Zukunft zu erlangen. Hier war es nun das wesentliche Anliegen, größtmögliche Selbständigkeit für die Provinz Hannover zu erreichen und den preußischen Einfluß zurückzudrängen. Diese antipreußische Haltung sowie die enge Verbindung zum Zentrum führte zur argwöhnischen Beobachtung durch staatliche Stellen und zur Aufnahme in den Kanon der „Reichsfeinde".

Starken Rückhalt fand die welfische Bewegung in der orthodox-lutherischen Geistlichkeit Hannovers, die vor allem die Einführung der altpreußischen Union fürchtete, und die bestrebt war, ihre Belange gegen staatliche Einflüsse zu sichern. Einen wesentlichen Konfliktstoff barg hier die Frage über die zukünftige Gestaltung des hannoverschen Volksschulwesens, dessen Angleichung an altpreußische Verhältnisse der Kultusminister seit 1867 betrieb. Diesen Bestrebungen wurde von Seiten der Geistlichen und der Volksschullehrer heftiger Widerstand entgegengestellt.

Es lag nun im Interesse der preußischen Verwaltung, auf die Geistlichen und die Volksschullehrer im regierungsfreundlichen Sinne einzuwirken. Zu diesem Zweck wurde auf Initiative des Oberpräsidiums das hannoversche Zeitblatt „Haus und Schule" gegründet. Mit der Herausgabe des Blattes wurde der Regierungs- und Schulrat Spieker beauftragt, der bereits im Provinzialschulkollegium das Volksschullehrerbildungswesen bearbeitete. Allein die Person Gustav Spiekers war schon Garantie genug, daß das Zeitblatt zum Sprachrohr der preußischen Regierung auf dem Gebiet des Volksschulwesens in der Provinz Hannover wurde.

So erschien denn „Haus und Schule" seit 1870 mit den Zielen, Lehrer und Erziehende vor „schädlichen" Einflüssen zu schützen und Verständnis für die Maßnahmen der Behörden zu wecken. Unter schädlichen Einflüssen verstand Spieker zunächst natürlich vor allem die partikularistischen Tendenzen der welfischen Opposition. So versuchte er denn auch durch patriotische Artikel, die Anhänglichkeit an das preußische und deutsche Vaterland zu fördern. Diese Aufgabe wurde ihm wesentlich durch die Ergebnisse des deutsch-französischen Krieges erleichtert, in deren Folge „Haus und Schule" massiver vaterländische Gesinnung vertreten konnte, als dies noch im ersten Halbjahr 1870 möglich war.

Obwohl Spieker der Vertreter des staatlichen Volksschulwesens war, lehnte er jedoch eine gänzliche Trennung von Kirche und Schule ab. Statt dessen forderte er, daß neben dem Staat auch die Kirche ihr Recht – solange es nicht mit staatlichen Interessen im Widerspruch stand – auf die Volksschule wahrnehmen sollte. Daraus ergaben sich für Spieker auch die weiteren „schädlichen" Einflüsse, vor denen die Volksschullehrer geschützt werden sollten, nämlich die Tendenzen, die eine vollständige Trennung von Schule und Kirche vorsahen (Liberalismus, Sozialismus).

„Haus und Schule" war damit auf seinem Gebiet zunächst das einzige Blatt, das die preußischen Interessen auf christlich-evangelischer Grundlage vertrat.

Der Start des Blattes war nicht sonderlich erfolgreich, da ihm die propreußische Haltung sowie Unierungstendenzen vorgeworfen wurde. So beschränkte sich die Zahl der echten Abonnenten in den ersten drei Jahren auf 3–400. Zusätzlich wurden vom Oberpräsidium seit 1871 aber noch Exemplare des Blattes gehalten, die zur Verteilung an die Volksbibliotheken vorgesehen waren.

Das Schulaufsichtsgesetz von 1872 und die verstärkte Assimilierung der oppositionellen Bevölkerungsteile nach 1870/71 führten zu einer zwar mäßigen, aber auch kontinuierlichen Steigerung des Absatzes. Der absolute Höhepunkt wurde im Jahr 1879 erreicht, in dem „Haus und Schule" mehr als tausend Exemplare verbreiten konnte. Auch unter Berücksichtigung der 200 vom Oberpräsidium gehaltenen Exemplare stieg das Zeitblatt damit in die Spitzengruppe der hannoverschen Schulblätter auf. Die begrenzte Zielgruppe führte jedoch zu einem heftigen Konkurrenzkampf, unter dem auch „Haus und Schule" zu leiden hatte und der insbesondere nach 1888 (Deutsche Lehrerzeitung) zu einem Sinken der Abonnentenzahl führte.

Bis 1898/99 erhielt das Zeitblatt „Haus und Schule" Unterstützungen aus dem Oberpräsidium, das ein Interesse daran hatte, daß im propreußischen Sinne auf die Volksschullehrer eingewirkt wurde. Die Gründung des Blattes, von Stolberg-Wernigerode veranlaßt, wurde allein durch die finanziellen Mittel des Oberpräsidenten möglich. Außerdem sorgte er noch für die Kautionsstellung in Höhe von 7500 Mark durch das Innenministerium. Die hohen Mitarbeiterkosten sowie der geringe Abonnementspreis machten es notwendig, daß Spieker bis 1878 jährlich direkte finanzielle Subventionen bei den Oberpräsidenten beantragen mußte, die ihm auch umgehend bewilligt wurden. Zusätzlich erhielt Spieker bis 1888 persönliche Vergütungen, die seine Tätigkeit bei „Haus und Schule" honorierten. Durch die fast jährliche Abnahme von 200 Exemplaren (durchschnittlich etwa 1/4 der Gesamtabonnentenzahl) durch das Oberpräsidium konnte zum einen das Zeitblatt finanziell unterstützt werden, zum anderen erhielt es dadurch eine weitere Verbreitung.

Die direkten finanziellen Subventionen konnten zwar in den Jahren 1879–1889 eingestellt werden, das Abonnement des Oberpräsidiums war jedoch weiterhin notwendig.

Der verstärkte Rückgang der Abonnentenzahl nach 1888 erforderte seit 1890 wieder direkte finanzielle Unterstützungen, die jedoch aufgrund der mittlerweile eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Oberpräsidenten weit geringer ausfielen. Ebenfalls erfuhr das staatliche Abonnement eine erhebliche Einschränkung, so daß versucht wurde, durch Einflußnahmen auf Lehrer und Schulinspektoren und durch Heranziehung anderer finanzieller Quellen das Blatt zu erhalten. Erst unter dem Oberpräsidenten Konstantin zu Stolberg-Wernigerode wurden die Unterstützungen eingestellt.

Neben anderen materiellen Unterstützungen wie Bücherlieferungen betrugen die finanziellen Gesamtaufwendungen des Oberpräsidiums für „Haus und Schule“ mindestens:

a) direkte finanzielle Subventionen
1870–1878 – 16650 Mark
1890–1898 – 4050 Mark
b) Remunerationen an Spieker
1870–1888 – 11100 Mark
c) Kosten des vom Oberpräsidium gehaltenen Abonnements
1871–1899 – 23100 Mark
Gesamt: 54900 Mark

Eine derartige finanzielle Unterstützung resultierte aus der Furcht der preußischen Regierung vor regierungsfeindlichen, insbesondere welfischen Bestrebungen unter den Volksschullehrern als späteren Multiplikatoren. Sie wurde erst ermöglicht durch die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg V. Die Einnahmen dieses Vermögens flossen teilweise in den „extraordinairen Dispositionsfonds“ der hannoverschen Oberpräsidenten, aus dem sämtliche Zahlungen an „Haus und Schule“ (mit Ausnahme der Abonnementskosten 1899) entnommen wurden. Die Aufhebung der Beschlagnahme im Jahr 1892 führte zu den genannten Einschränkungen.

Die weitere Unterstützung des Zeitblatts „Haus und Schule“ nach 1892 ist nun ein Indiz für die wesentliche Rolle, die dem Blatt von Bennigsen bei der Beeinflussung der Volksschullehrer zugeschrieben wurde. Diesem Anspruch konnte das Zeitblatt aber nicht mehr genügen, so daß es im Jahr 1898/99 zur Einstellung der Unterstützung kam, zumal andere Schulblätter bereits seinen Platz eingenommen hatten. Das Ende des Blattes im Jahr 1906 war schließlich die Konsequenz dieser Entwicklung.

Ein unsicheres Terrain

Die Evangelische Unterweisung im beruflichen Bildungswesen Niedersachsens im ersten Nachkriegsjahrzehnt

von

Christian Simon

I.

Mehrere Aspekte sprechen dafür, bei der Betrachtung des Verhältnisses von Kirche und Schule auch den Berufsschulsektor zu behandeln. Es darf nicht vergessen werden, daß die Berufsschule sich ergänzend zur betrieblichen Berufsausbildung unmittelbar an die Volksschule anschließt. Für das erste Nachkriegsjahrzehnt bedeutete die Volks- und Berufsschulpflicht, daß die Masse der Jugendlichen von ihr erfaßt und betroffen war. Die Kirchen, die sich als Volkskirchen mit entsprechenden gesellschaftlichen Funktionen verstanden, hatten daher neben dem besonderen Augenmerk für den Elementarschulbereich auch das berufliche Bildungswesen zu berücksichtigen; aus Verantwortungsbewußtsein für die getauften Heranwachsenden ebenso wie zur eigenen Einflußsicherung als Institution innerhalb des Gemeinwesens.[1] Gefordert war der kirchliche Einfluß seit jeher, und er war ansatzweise auch gegeben. Es bestanden aber für die Kirchen in der Nachkriegszeit wenig rechtliche Anknüpfungspunkte für diesen Gestaltungswillen.[2]

1 Vgl. Edo Osterloh, Schule und Kirche nach dem Zusammenbruch 1945; in: Kirchliches Jahrbuch (KJ) 77, 1950, S. 372–422; hier S. 372–378. Zur Analyse auch: Friedrich W. Bargheer; Religionsunterricht und Gemeinde im Kontext von politischer Entwicklung, Schulgeschichte und kirchlicher Pädagogik-Rezeption; in: Der Evangelische Erzieher 40, 1988, S. 341–354. Auf allgemeine Literaturangaben ist im folgenden verzichtet worden. Eine umfangreiche Bibliographie zur Thematik ‚Kirche und Schule': Christian Simon; Die evangelische Kirche und das Volksschulwesen in Niedersachsen: Erfolgreiche Schulpolitik der Hannoverschen Landeskirche in Zusammenarbeit mit ihren Nachbarkirchen zwischen 1945 und 1955; Dissertation Hannover 1995. Biographische Angaben zu Kirchenpersönlichkeiten bei: Gerhard Besier; ‚Selbstreinigung unter britischer Besatzungsherrschaft'; Die Hannoversche Landeskirche und ihr Landesbischof August Marahrens 1945–1947; Göttingen 1986. Zu Ministerial- und Schulverwaltungsbeamten: Horst Leski; Schulreformprogramme im Nds. Kultusministerium 1945–1970; Hannover 1991.

2 Osterloh S. 402–405. Allgemein zum traditionellen Berufsschulwesen die entsprechenden Kapitel in: Handbuch der Deutschen Bildungsgeschichte; Hrgg. von Dieter Langewiesche

Rechtlich und schulorganisatorisch konnten sie sowohl auf leitender wie auf gemeindlicher Ebene allenfalls auf Hinzuziehung zu den Belangen der Berufsschulpflichtigen hoffen und drängen. Einklagbare Rechte bestanden in der Regel nicht. Das mag sicherlich von Land zu Land und von Landeskirche zu Landeskirche unterschiedlich gewesen sein. Aber die Mitsprache und vor allem die Installierung des religiösen Unterrichts in der Fächerabfolge waren auf dem Verordnungswege zumindest in weiten Teilen Niedersachsens bis in die fünfziger Jahre hinein sehr unzureichend festgestellt und durchgeführt. Um so wichtiger ist die Tatsache, daß es den evangelischen Landeskirchen im niedersächsischen Schulgesetzgebungsprozeß gelang, Religionsunterricht an Berufsschulen als obligatorisch durchzusetzen und so Mitte der fünfziger Jahre zu einer kirchenfreundlichen Regelung zu gelangen.[3]

II.

Bevor jedoch auf das spezifische Verhältnis der Kirchen zum Berufsschulwesen eingegangen wird, sollen einige allgemeine Strukturen des in der zeitgenössischen Erziehungswissenschaft und in der modernen Zeitgeschichtsforschung etwas vernachlässigten Bildungssektors nachgezeichnet werden.

Zunächst war ein relativ unreflektierter Rückgriff in Berufsschulorganisation und Berufsschulpädagogik nach dem Krieg auf die Zeit vor 1933 zu konstatieren. Ebenso deutete der Umstand, daß man teilweise auch auf das bestehende nationalsozialistische „Reichsberufsschulrecht" zurückgriff, darauf hin, daß strukturelle Neubestimmungen eindeutig – was aus der mißlichen materiellen und personellen Situation durchaus erklärlich erschien – hinter dem bloßen Wiederaufbaustreben zurücktraten. Allerdings hoffte man in Pädagogenkreisen darauf, inhaltliche Rückstände durch die Einführung der „Neuen Bürgerkunde" als verpflichtendem und exponiertem Fach kompensieren zu können; auch als Alibifach für die Verankerung demokratischen Denkens in der geistig desorientierten Generation der

und Heinz-Elmar Tenorth; Band IV–VI; München 1989 ff. Helmuth Kittel; Evangelische Unterweisung an Volksschulen; in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen; Hrgg. vom Nds. Kultusministerium; 4. Jahrgang, 1952, Nr. 12, S. 290–291; Nichtamtlicher Teil. Die nach 1945 endgültig vollzogene Abkehr vom traditionellen Religionsunterricht als normalem Fach unter gleichberechtigten Fächer, mit rein pädagogisch motivierter Didaktik, die aufgrund mangelnder Lehrerausbildung und -motivation seit der Jahrhundertwende im bloßen Memorier- und Sittenunterricht geendet hatte, sollte auch in den Berufsschulen nachvollzogen werden. Die Ev. Unterweisung faßte den Religionsunterricht als eine besondere, der Schulsituation angepaßte Form der Verkündigung des Evangeliums durch religiös motivierte Lehrer unter kirchlicher Mitsprache gegenüber Schulbehörden und Lehrerschaft auf.

3 Vgl. Gottfried Niemeier; Vom Dienst der Kirche an und in der Schule 1950–1955; in: KJ 82, 1955, S. 232–310; hier S. 237–240, S. 258–263. Auch: Heinz Brakemeier; Die Problematik von staatsbürgerlicher Erziehung und Unterricht; in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 51, 1955, S. 811–817.

Berufsanfänger. Religion als sittlich und sozial stabilisierender Hintergrund wurde hierbei zwar erkannt und anerkannt, in den Fächerkanon der frühen Nachkriegszeit jedoch nur selten eingebaut.[4] Hoffnungen, daß im Zuge einer generellen Schulreform auf allen Gebieten öffentlicher Erziehung auch der Berufsschulbildung ein neuer, integrierter und damit angemessener Platz im Schulsystem zugewiesen würde, erfüllten sich nicht. Statt dessen verfestigte sich alsbald das traditionelle dreigliedrige Schulsystem, und die Berufsschule wurde faktisch als Fortsetzung der achtjährigen Volksschulzeit aufgefaßt. Dieser Zusammenhang wurde offensichtlich, als durch die Einführung des 9. Pflichtschuljahres in den meisten westdeutschen Ländern ein pädagogischer und schulorganisatorischer Streit darüber entbrannte, ob dieses weitere Schuljahr eher die Volksschulbildung abschließen, oder ob es als eine Art „Berufsgrundschuljahr" bereits den Beginn beruflicher Bildung markieren sollte.[5]

Sowohl die Berufsschulpädagogik mit ihren namhaftesten Vertretern als auch die Berufsschullehrer selbst kämpften verbissen um die Aufwertung ihrer bildungspolitischen und damit auch sozialen und ökonomischen Funktion gegenüber dem allgemeinen Schulbereich. Die Tendenz zur Verwissenschaftlichung von Stoff und Lehre und die Akademisierung der Berufsschullehrer-Ausbildung führten allmählich über den Umweg „besoldungsmäßiger Gleichstellung" auch zur allgemeinen Aufwertung der Berufsschulen. Weiterhin zeichnete sich eine Abwendung der Berufsschulen von der Definition als Anhängsel der wichtigeren betrieblichen Bildung ab hin zu eigenständigen Bildungsansätzen, die den Jugendlichen auch berufsunabhängige, gesellschaftliche und wissensmäßige Orientierungen bieten konnte. Zwar setzte eine spürbare materielle und personelle Ausweitung in diesem Bereich ein; allerdings hielt die innere Organisation – also Lernziele, Inhalte und Lehrverfahren – mit dieser Entwicklung nicht Schritt.[6]

4 Vgl. Gustav Grüner (Hrg.); Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland; 2 Bände; Köln Wien 1983; hier Band 1, S. 2–4. Zu den unterschiedlichen Ansprüchen an die berufliche Bildung: Fritz Urbschat; Die Wirtschaftsordnung als Erziehungs- und Bildungsproblem; in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 52, 1956, S. 1–11. Heinz Hunger; Der Religionsunterricht innerhalb der Bildungsaufgabe der Berufsschule; ebd. S. 666–676. Auch: H. Müller; Für wen ist eigentlich die Schule da?; in: Niedersächsische Lehrerzeitung (NLZ) 5, Nr. 19, November 1954, S. 1. Robert Wefelmeyer; Die Deutsche Berufs- und Fachschule 1892–1957; in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 53, 1957, S. 721–725. Dazu die Dauerrubrik „Neue Bürgerkunde" in: Die Berufsbildende Schule 1/2, 1950 ff.

5 Grüner S. 4–6. Ergänzend die Aufsätze namhafter Pädagogen und Schulrechtler in: Wirtschaft und Schule; Erfahrungen – Grundsätze – Empfehlungen; Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung Bd. 5; Köln Opladen 1965. Albert Fischer; Schulreform-Stand und Auftrag; in: GMH 5, 1954, S. 461–466. Ernst Schütte; Schule im Kräftefeld der Gesellschaft; in: GMH 6, 1955, S. 1–6. Zum Themenspektrum siehe das Inhaltsverzeichnis: Die Berufsbildende Schule 1/2, 1950; besonders die Artikel zu den Themen „Bildungsdurchstoß", „Bildungs- und Erziehungsfunktion" sowie zum Übergang von der Volksschule zur Berufsschule.

6 Vgl. Grüner, S. 10/11. Dazu die Statistik 1950–1980 bei Grüner; Dok. 20; S. 80. Werner Holzgreve; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft; in: GMH 3, 1952, S. 544 ff.

Das Jahr 1945 war ein Einschnitt, aber kein Bruch in der Entwicklung des beruflichen Bildungswesens. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, besonders das Reichsschulpflichtgesetz von 1938 und der Erlaß von 1937 zur einheitlichen Benennung im Berufs- und Fachschulwesen, wurden fortgeschrieben im Vorfeld neuer Ländergesetze zu Beginn der fünfziger Jahre. In diesen setzte sich allgemein die übergreifende Bezeichnung „Berufsbildendes Schulwesen" durch. Differenzierte Benennungen, wie sie im Kontext der Schulreform-Diskussion entwickelt wurden und die auf eine größere Durchlässigkeit der Schulsysteme und Schulstufen untereinander abzielten – so z. B. die Ansätze zum 2. Bildungsweg im Begriff „Bildungsdurchstoß" –, verschwanden bald wieder, so daß auf dem Wege allgemeiner bildungspolitischer Restauration auch durch die Kultusministerkonferenz der Rückgriff auf überlieferte Definitionen unverkennbar war.[7] In fast allen Bundesländern gab es keine gesonderten Berufsschulgesetze. Niedersachsen integrierte diesen Sektor in das Schulverwaltungsgesetz und das Schulgesetz von 1954, obwohl 1951 ein eigener Gesetzentwurf im Kultusministerium ausgearbeitet worden war.[8]

Für die Jahre 1945 bis 1955 zeichnen sich weder durchgreifende organisatorische noch zukunftsträchtige inhaltliche Neuerungen ab, auch wenn viele Gestaltungsentwürfe sich den Anschein reformerischer Vorstöße gaben. Erst in der allgemeinen Reformeuphorie der sechziger Jahre wagten Erziehungswissenschaftler und Berufsschullehrer, mit Vehemenz an den Bildungsstrukturen und den sozial bedingten Bildungsvorrechten zu rütteln. Die Abhängigkeit der Berufsschule von der betrieblichen Ausbildung und ihre Unterordnung unter ökonomische Funktionstauglichkeit blieben jedoch erhalten.[9]

Bis in die Mitte der fünfziger Jahre blieb die berufsschuldidaktische Stagnation erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt war die hervorgehobene Verankerung des Faches „Neue Bürgerkunde" (Staatskunde, Gemeinschaftskunde) der einzige Neuansatz im Fächer- und Stoffsystem. Die Schaffung spezifischer Bildungs- und Lehrpläne setzten den rechtlichen und wissenschaftlichen Rahmen für eine intensivierte und sich von der betrieblichen Ausbildung befreiende Berufsschulbildung. Dieser Neuansatz kam auch dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht zugute, der bisher eher ein Schattendasein führte. Neben den berufsbezogenen Fachinhalten verstärkte sich das Gewicht der sogenannten allgemeinen Fächer. Da gleichzeitig eine verbesserte Gestaltung der Lehr- und Fachbücher sowie der Stoffpläne ein-

7 Ebd. S. 8–10, besonders auch S. 10–12.

8 Ebd. S. 12. Versuche eines eigenen Berufsschulgesetzes gab es auch: Kultusminister Voigt an Staatskanzlei, 12. 1. 51: Gesetz über das Berufsschulwesen in Nds. (Entwurf); Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA) Z 50 Acc. 82/68 Nr. 97 Band V. Weitere Erlasse: Dauer der Berufsschulpflicht, 19. 1. 52; Grundsätze für die Einschulung in Berufsschulen, 18. 5. 54; in: Heinz Zieseniß; Niedersächsische Schulgesetze und Verwaltungsvorschriften; Kommunalvorschriften für Niedersachsen Nr. 14; Hannover 1964, S. 47–48.

9 Vgl. Grüner, S. 12–18. Siehe: Gustav Heinemann; Gewissensfreiheit – Staat – Erziehung; in: Aufstieg durch Bildung: Dokumentation der Kulturpolitischen Konferenz der SPD am 29. und 30. August 1963 in Hamburg; Hannover 1963; S. 61–88.

setzte, konnte eine gewisse Qualitätssteigerung auch in den berufsübergreifenden Fächern wie Deutsch und Politischer Bildung erreicht werden.[10]

Die Entwicklung des Berufsschulwesens war untrennbar verbunden mit der Gestaltung der Berufsschullehrer-Ausbildung und dem Selbstverständnis der Lehrkräfte. In den ersten Nachkriegsjahren versuchten die Behörden durch Kurzlehrgänge und den Rückgriff auf eine viersemestrige Ausbildung an berufspädagogischen Instituten zunächst den offensichtlichen Personalmangel zu beseitigen. Seit 1947 häuften sich die Vorschläge für eine Reform der Gewerbelehrer-Ausbildung mit dem Ziel, die universitäre Handelslehrer-Ausbildung zum Qualitätsmaßstab für andere Bereiche zu etablieren. Aber: „An eine technisch-wissenschaftliche Ausbildung war überhaupt nicht gedacht; die vor dem Studium zu absolvierende Betriebslehre wurde für diese Ausbildung als ausreichend angesehen."[11] Absichtserklärungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister zeigten in der Praxis anfangs wenig Wirkung.[12]

Vor allem die verschiedenen Berufsschullehrerverbände stellten weitergreifende Ausbildungsforderungen, die eng mit dem berufsständischen Aufwertungswillen verbunden waren. Es ging um das sechssemestrige „echte Hochschulstudium" und in Verbindung damit um eine fundierte „fachliche ... und unterrichtsmethodische Ausbildung". Kritisch beobachten die Lehrer, daß von staatlicher Seite ihre Wünsche und ihr Streben nach Reformen nicht angemessen beurteilt wurden. Zeitweise plädierte in Opposition zur Politik des Kultusministeriums der niedersächsische Regionalverband sogar für seine Einordnung in die Belange des Wirtschaftsministers.[13] Allerdings traten aufgrund der fachspezifischen Differenzen der einzelnen Berufsschultypen auch Differenzen in den Wünschen der entsprechenden Lehrerorganisationen auf. Gemeinsam war schließlich die qualitätssteigende Gestaltung der Ausbildung und die besoldungsrechtliche Gleichstellung mit höherem Lehrpersonal.[14] Wenn man also überhaupt einheitliche Wünsche der mehr berufs- und fachbezogen organisierten Lehrkräfte ausmachen wollte, so bildete dafür in erster Linie

10 Grüner S. 20–24. Helmut Schelsky; Zur Lage der politischen und sozialen Erziehung in Deutschland; in: GMH 1, 1950, S. 185–189. H.-J. Heydorn; Die gesellschaftliche Funktion der Erziehung; in: GMH 4, 1953, S. 142–146. Willy Dehnkamp; Politische Erziehung in der Schule; in: GMH 6, 1955, S. 301–302.

11 Ebd. Grüner, S. 27/28.

12 Ständige Konferenz der Kultusminister: Ausbildung der Berufsschullehrer, 18. 10. 49; in: Heinrich Kanz (Hrg.); Deutsche Erziehungsgeschichte 1945–1985 in Quellen und Dokumenten; Pädagogische Chancen in der Pluralen Demokratie; Europäische Hochschulschriften, Reihe XI, Band 290; Frankfurt/M. Bern New York 1987, S. 438.

13 Grüner S. 31/32.

14 Landesverband der Lehrerschaft an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen: Die Verwaltung der Berufs- und Fachschulen im Nds. Kultusministerium, 2. 6. 48; Landeskirchliches Archiv Hannover (LKA) B1 Nr. 5320 Bd. I Bl. 40. W. Krefting; Was wir wollen! in: Die Berufsbildende Schule 4. 1952, S. 1.

der seit 1950 in zwei- bis dreijährigem Turnus stattfindende „Deutsche Berufsschultag" das geeigneteste Forum.[15]

Die besonderen Interessen der Kirchen an den Berufsschulen sind eingangs bereits angedeutet worden. Sie waren verbunden mit einem Verantwortungsgefühl für die heranwachsende Jugend, aber auch mit dem Interesse, gesellschaftlichen Einfluß zu festigen. Schon unmittelbar nach Kriegsende wurde sowohl von staatlichen als auch von kirchlichen Stellen immer wieder auf die „Verwahrlosung der Jugend" im allgemeinen Chaos der Nachkriegszeit hingewiesen. Die Einbindung in Schule und Ausbildung, ganz gleich auf welcher Altersstufe, wurde meist als Mittel definiert, die Jugendlichen von der Straße zu holen und einem geregelten Tagesablauf einzuordnen. Maßnahmen wurden von den Behörden angekündigt, nicht aber in die Tat umgesetzt. Bereits das Bestreben für eine schnelle Wiederaufnahme des Schulbetriebs allein schien dafür ein geeignetes Mittel zu sein. Verbunden wurde diese Disziplinierungstendenz mit einer forcierten Anwendung der Berufsschulpflicht auf dem Gesetz- und Verordnungswege.[16] Die Kirchen forderten in diesem Zusammenhang nicht nur Mitsprache bei behördlichen Maßnahmen. Ihre Beteiligung wurde nicht nur von den Kirchen selbst gewünscht, um den Jugendlichen ein religiös-sittliches Korsett anzupassen und sie resistent gegen die Unbilden des Alltags zu machen. Die evangelischen Kirchen hofften gleichfalls, über ihre Jugendverbände innerhalb und außerhalb der Schulen die Schüler und Auszubildenden an sich binden zu können.[17]

In der ‚Botschaft', dem hannoverschen Kirchenblatt, hieß es angesichts beruflicher und materieller Probleme der Schulentlassenen:

15 Vgl. Grüner, Dok. 117: Liste und Themenschwerpunkte der Berufsschultage; S. 615 ff. Vgl. auch die Dauerrubrik zur Arbeit der Regionalverbände in: Die Berufsbildende Schule 1/2, 1950 ff.

16 Gebietskanzlei Nds./Hannover an Ministerpräsidenten in Oldenburg, Braunschweig und Senatspräsident Bremen, 6. 8. 46; HStA Z 50 Acc. 32/63 Nr. 68; Denkschrift des Landesjugendamtes. Vgl. das Aktenmaterial der Arbeit des Gebietsrats Niedersachsen besonders aus dem Jahr 1946; HStA Z 50 Acc. 32/63 Nr. 67 und 68. Zur Lage der Jugend auch: Christian Paulmann (Bremer Schulsenator), Das bremische Schulwesen im Umbau (Aufsatz 1947); abgedruckt bei Kanz 1987, S. 61–64. Sowie: Tagesordnung der Konferenz der Kultusminister in Bad Rothenfelde, 6./7. 11. 48: Entwicklung der Berufsschulen. HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 551 Bd. I.

17 Vgl. Referat Prof. Karrenberg, Der Dienst an der sozialen Neuordnung auf der ökumenischen Schulungskonferenz in Treysa und Bremen 1949. LKA N 60 Nr. 364. Der Landesjugendpfarrer an die Jugend der Landeskirche; in: Die Botschaft 1, Nr. 27/28, 8. 12. 46, S. 4. Die Sorge um die geistige Entwicklung der Heranwachsenden bestimmte auch spätere Überlegungen in der Kirche. Z. B.: Wie will die Jugend den Staat? – Aussprache mit Bischof Dibelius und Landesbischof Lilje; in: Die Botschaft 4, Nr. 9/10, 27. 2. 49, S. 5. Auch: Leitartikel „Unsere Sorge um die Jugend" in: Das Hilfswerk-Mitteilungen aus dem Hilfswerk der EKiD, Nr. 52, Juli 1951. Allgemein: Hanns Lilje; Kirche und Schule; Nürnberg 1948. Aus Lehrersicht: Hans Lutz; Die Arbeit nach der Lehre der Bibel; in: GMH 5, 1954, S. 705-710.

„Was kann die Kirche tun?
Sie kann weder Lehrstellen schaffen, noch die Not aller derer beseitigen, ‚die auf der Straße bleiben'. Aber das heißt nicht, daß die Kirche schweigen muß, und es bedeutet nicht, daß diejenigen die Hände in den Schoß legen dürfen, die ‚Kirche' repräsentieren; die Pastoren, die Kirchenvorsteher, die Angehörigen des Männerwerkes, des Frauenwerkes, der Jugendgruppen, der Evangelischen Gemeindehilfen, Innere Mission und Evang. Hilfswerk. Es hat sein Gewicht, daß Landesbischof D. Lilje auf der Kundgebung der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Jugendaufbauwerkes mit allem Ernst auf die Verantwortung aller hingewiesen hat; nun aber hat das Wirken jedes Einzelnen zu beginnen."[18]

Erst nachdem die gravierendsten materiellen und personellen Engpässe im gesamten Erziehungssektor allmählich beseitigt werden konnten, wurde auch verstärkt nach inhaltlichen Aspekten der Jugendbindung an Staat, Gesellschaft und Kirche gefragt. Weder materielle Hilfeleistungen noch gutgemeinte geistige Aufrüstung allein konnte der Jugend helfen. Ein Zusammenwirken aller Faktoren sozialer Existenz sollte Rückendeckung geben. Das allgemeine und berufliche Schulwesen bot den angemessenen organisatorischen Rahmen dafür.[19]

Unterstützung erhielten die Kirchen in ihrem Streben nach Bindung der Jugend an das bürgerlich-demokratische Gesellschaftssystem sowohl von staatlichen Stellen, als auch von Berufsorganisationen und Arbeitgeberverbänden. Zwar versuchten die Kirchen, in den Berufsschulen einen geordneten Religionsunterricht aufzubauen und zu einer dauerhaften Einrichtung zu machen, konkrete Stoff- und Lehrpläne dafür gab es jedoch meist nicht. Frühe Entwürfe, die auch Zustimmung der Schulverwaltungen fanden, waren selten. In Niedersachsen bildeten Braunschweig und Oldenburg die Vorreiter, während Hannover erst allmählich zur inhaltlichen Arbeit überging. Im Gebiet dieser Landeskirche fand religiöse Unterweisung an den Berufsschulen erst stockend die Zustimmung der Schulbehörden und der Schulleiter.[20]

18 Dienst der Kirche an den Schulentlassenen – Eine vordringliche Aufgabe unserer Tage; in: Die Botschaft 5, Nr. 13/14, 26. 3. 50, S. 3. Änderung der Schulpflicht, 30. 12. 48; Schulverwaltungsblatt 1, Heft 1, 15. 1. 49, S. 7.

19 Vgl. Nordmann, Warum Religionsunterricht in der Berufsschule? Bedrohung oder Hilfe für das hessische Handwerk; Broschüre 1951; Archiv der EKD in Berlin, Bestand 2/84 Nr. 6213/1 Bd. 1. Ders., Ev. Berufsschulreligionsunterricht und Menschenbildung; Frankfurt/M. 1955. Vgl. Hessen-Nassau/Wißmann an Schulreferenten aller Landeskirchen, 30. 3. 53; ebd. Werner Holzgreve; Gewerkschaften und Kirche; in: GMH 3, 1952, S. 529–532.

20 Vgl. Emil Brzoska, Die verfassungsrechtliche Lage des Religionsunterrichts in den Berufsbildenden Schulen innerhalb der Bundesrepublik; Sonderdruck aus: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 47, 1951, Heft 8. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Die junge Generation in unserer Sozialordnung, Januar 1955; LKA D 15 VI Nr. 190. Vgl. das Beispiel Baden von 1952. Weitere Beispiele: Westfälisch-Lippischer Ausschuß für Ev. Unterweisung: Lehrplan für die EU an Berufsschulen, 1949. Hessen-Nassau: Auswahl-Lehrplan für den ev. Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen, 1950. Vorbemerkungen zum Lehrplanentwurf für Westfalen, 1955. Archiv der EKD 2/84/6213/1 Bd. 1. Dazu: Neuregelung der christlichen Unterweisung in den Berufsschulen von Nordrhein-Westfalen; Gesetz 21. 6. 1955;

In Oldenburg forderte Oberkirchenrat Osterloh am 14. 7. 49 die Pfarrer auf, über ihre Erfahrungen im Berufsschulbereich zu berichten, um daraus Rückschlüsse für den Entwurf eines Lehr- und Stoffverteilungsplans zu ziehen. Erkennbar war, daß die kommunalen Interessen nicht immer mit denen der Kirche in Einklang zu bringen waren. Schließlich bedeutete der Religionsunterricht einen nicht unerheblichen zeitlichen Eingriff in den ohnehin knapp gestalteten Berufsschulalltag. Andererseits waren Klärungen über die Finanzierung des Unterrichts, gerade wenn er durch kirchliche Kräfte erfolgte, zu treffen. Schulleiter und Schulträger nahmen hier oft eine ablehnende Haltung ein, obwohl die Richtlinien aus dem Kultusministerium eigentlich die kirchliche Seite bestätigten. Die Praxis in Oldenburg sah Ende der vierziger Jahre so aus wie in Hannover: die Regel waren „religiös-ethische Vorträge an Berufsschulen", denen es an organisatorischer und methodischer Substanz mangelte. Die Kirchenleitung machte jedoch Vorschläge für die Unterrichtsgestaltung in der Übergangszeit. Themenschwerpunkte sollten sein: *Ich für mich; Du und die Deinen (Familie); Du und Dein Beruf; Du und Deine Freizeit; Du und Deine Heimat; Du und Dein Volk; Du und Deine Regierung (Staat); Du und die Welt; Du und sie/Du und er (traditionelles Geschlechterverhalten); Du und Deine Kirche; Du und Dein Gott; Du und Deine Sünde; Du und sein Erbarmen.*[21]

Die Verhältnisse auf den Gebieten der einzelnen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland waren sehr unterschiedlich, sowohl in der inhaltlichen Fundierung religiöser Unterweisung an Berufsschulen als auch bei den Durchführungserfolgen. Im Mai 1950 richtete Edo Osterloh, jetzt Schulreferent in der EKD-Kanzlei, an die Landeskirchen die Aufforderung, über den Stand des Religionsunterrichts in den Berufsschulen zu berichten, um mittelfristig zu einer koordinierten evangelischen Haltung gegenüber staatlichen Stellen in dieser Frage zu gelangen. Hannover erteilte Auskunft nach Rücksprache mit dem Kultusministerium. Der dort verantwortliche Otto Haase hatte erklärt, daß Berufsschullehrer in Niedersachsen nur an der Pädagogischen Hochschule für Gewerbelehrer in Wilhelmshaven ausgebildet würden. Da Religion kein Lehrfach an Berufsschulen sei, werde darin auch keine Lehrbefähigung erteilt.[22]

Das Landeskirchenamt Hannover antwortete der EKD-Kanzlei entsprechend dieser Auskunft und fügte hinzu, daß Wilhelmshaven auf dem Gebiet der Oldenbur-

in: Junge Kirche 1955, S. 347–348. Vgl. „Schulbeiräte an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen"; Erlaß des Kultusminister vom 19. 10. 48; in: Zieseniß 1964, S. 126–128. Zu beachten sind die kontinuierlichen Einladungen für Tagungen an Kirchenvertreter. Landesverband Lehrerschaft an berufsbildenden Schulen an Brunotte, 3. 10. 48; LKA B1 Nr. 5320 Bd. 1 Bl. 68. Deutscher Verband der Gewerbelehrer an EKD-Kanzlei, 7. 5. 53; AEKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. 1.

21 Oberkirchenrat Oldenburg/Osterloh an Pfarrer, 14./49; LKA Oldenburg Bestand Rundschreiben des Oberkirchenrates.

22 EKD-Kanzlei/Osterloh an Ltg. der Landeskirchen, 27. 5. 50; LKA B1 Nr. 5320 Bd. II Bl. 55. Vgl. den Briefwechsel zwischen dem Landeskirchenamt/Bartels und dem Nds. Kultusministerium/Haase, 9. und 24. 6. 50; ebd. Bl. 56, 59.

ger Kirche liege. Trotz der eindeutigen Antwort aus dem Ministerium ergänzte Bartels, daß die dortige Rechtsauffassung weder mit den geltenden niedersächsischen Schulbestimmungen noch mit Artikel 7 des Grundgesetzes problemlos vereinbar sei. Die Kirchenleitungen von Braunschweig, Schaumburg-Lippe und die Reformierte Kirche erklärten, daß in ihrem Gebiet keine Berufsschullehrer-Bildungsstätten existierten. Oldenburg konnte als einzige niedersächsische Landeskirche auf eine Ausbildungsstätte verweisen und Angaben zu Durchführungsplänen und -erfolgen machen.[23]

Ein Jahr später wiederholte die EKD-Kanzlei ihre Rundfrage. Es zeigte sich, daß die Fortschritte bei der religiösen Versorgung von Berufsschülern und bei der Ausbildung von Berufsschullehrern nicht wesentlich vorangekommen waren. Hannover berichtete:

> „Die Landeskirche vertritt die Rechtsauffassung, daß der Religionsunterricht an Berufsschulen auch in ihrem Gebiet als ordentliches Lehrfach anzusehen ist; er wird allerdings nur in einigen Bezirken und an einzelnen Schulen (etwa im Bezirk Osnabrück) erteilt, und zwar meistens von Pastoren. Lehrpläne oder Richtlinien der Landeskirche für diesen Unterricht existieren nicht; ebenso besteht bisher keine Möglichkeit für die Berufsschullehrer, die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht als Fach neben anderen Fächern zu erwerben."[24]

In einem Rundschreiben vom 14. 5. 52 faßte der EKD-Schulreferent Osterloh das Umfrage-Ergebnis des Vorjahres zusammen. Demnach war der Religionsunterricht an Berufsschulen als ordentliches Lehrfach anerkannt und durchgesetzt in Bayern, Schleswig-Holstein, Baden, Kurhessen-Waldeck, Oldenburg, Lübeck, Lippe, Hessen-Nassau, Württemberg, dem Rheinland und Westfalen.

„Zweifelhaft oder praktisch nicht wirksam" gestaltete sich die religiöse Versorgung in Hannover, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Eutin und Berlin-Brandenburg. In den Landeskirchen, in denen der Religionsunterricht funktioniere, seien von Anfang an kaum Widerstände kirchenkritischer Gruppen laut geworden. Man könne auf flächendeckende Versorgung und rund neunzigprozentige Schülerteilnahme verweisen. Die Erfahrung, auch mit Schulleitern und Schulbehörden, seien in der Regel gut; Probleme bereite allein der Mangel an Lehrkräften. Die Ausbildung von Berufsschullehrern mit Fakultas sei gesichert, so in Oldenburg durch die Bildungsstätte in Wilhelmshaven, von der auch die Reformierten in Nordwestdeutschland, weniger die hannoverschen Lutheraner profitierten. Dennoch waren die Verhältnisse zu differenziert, um einheitliche Richtlinien innerhalb

23 LKA/Bartels an EKD-Kanzlei, 8. 7. 50; Archiv der EKD 2/84/6213/1 Bd. 1. LKA Braunschweig an EKD-Kanzlei, 4. 7. 50; LKA Bückeburg an EKD-Kanzlei, 8. 6. 50; Landeskirchenrat Aurich an Kanzlei, 5. 6. 50; ebd. Oberkirchenrat Oldenburg an EKD-Kanzlei, 4. 7. 50; ebd.

24 LKA/Bartels an EKD-Kanzlei, 22. 10. 51 (Antwort auf Brief 6. 10. 51); ebd.

der EKD festzulegen. Versuche, die Lehrpläne einzelner, vorbildlicher Gliedkirchen als Vorlagen durchzusetzen, scheiterten.[25]

Sehr bedauert wurde in den Reihen der EKD, daß zu wenig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung stand, so daß auf Dauer der Betrieb an den Berufsschulen nicht ohne Pfarrer und katechetische Kräfte aufrechtzuerhalten war. Obwohl man deren theologische und seelsorgerliche Reife über die der Berufsschullehrer stellte, hoffte man durch die Heranziehung der weltlichen Lehrer die einseitige Bindung des Religionsunterrichts an die Kirche aufzuheben und den Verhältnissen an den allgemeinen Schulen anzugleichen. Dadurch hoffte man endgültig, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen, also auch im beruflichen Bildungssektor, unter staatlicher Garantie installieren zu können.[26]

Mit der Übergangszeit zwischen Volks- und Berufsschule auf das engste verbunden war die Diskussion um Sinn und Durchführung einer verlängerten Schulpflicht durch Einführung eines 9. Schuljahres. Ansätze dazu gab es in verschiedenen Ländern. In Niedersachsen bemühte sich vor allem der Bezirk Braunschweig darum, durch die „Einrichtung eines neunten Volksschuljahres" die Bildungsdefizite der im Krieg benachteiligten Kinder schnellstmöglich aufzuholen. Man entsprach damit nicht nur dem Wunsch vieler Eltern, sondern auch Forderungen von Handel, Industrie und Handwerk.[27] In Hannover wurden ähnliche Versuche gestartet, allerdings sollte eine verlängerte Schulzeit hier nicht obligatorisch, sondern freiwillig bestimmt werden. Das 9. Schuljahr sollte nach den Plänen des Kultusministeriums von der allgemeinen Schule gelöst und als Vorstufe zur Berufsbildung konzipiert werden. In diesem Sinne verhandelte man auch mit Fachleuten aus dem Landesarbeitsamt. Das Ergebnis einer Anfrage aus Hannover bei den Regierungs- und Verwaltungspräsidien – Hannover bildete seit November 1946 das Kerngebiet des Landes Niedersachsen – ergab, daß das 9. Schuljahr als „freiwillige Ausbildungsveranstaltung der Schule" je nach lokalen Möglichkeiten von den Volks- und Berufsschulen als Vorbereitung auf die Lehre konzipiert werden sollte.[28]

25 EKD-Kanzlei/Osterloh an Leitungen der Landeskirchen, 14. 5. 52; Arbeitshilfe des Schulreferenten der EKD, Ziffer 82, Seite 200 ff.; ebd.

26 Dazu Übersendung des entsprechenden Lehrplans aus Baden; EKD-Kanzlei/Osterloh an Ltg. der Landeskirchen, 23. 8. 52; ebd. Besondere Vorarbeiten erfolgten zumeist durch Nordmann/Westfalen und Wißmann/Hessen-Nassau. Vgl. Prof. Nordmann, Offene Fragen der Ev. Unterweisung in den Berufsschulen; Broschüre 4 Seiten, 1954; mit großer Verbreitung in allen Landeskirchen. Archiv der EKD 2/84/6213/7 Bh. Auch Verfügung des LKAmts Hannover vom 28. 12. 53, „Erteilung des Religionsunterrichts an Schulen durch Geistliche" (Besoldungsfragen); in: Kirchliches Amtsblatt 1954, Nr. 6, S. 3.

27 Erlaß des Braunschweigischen Staatsministeriums, Abt. Wissenschaft und Volksbildung vom 14. 11. 46: Einrichtung eines neunten Schuljahres; Amtsblatt der Braunschw. Staatsverwaltung 25, Nr. 152, 12. 12. 46, S. 103.

28 Kultusminister Adolf Grimme an Regierungspräsidenten und Landesregierung von Schaumburg-Lippe, 8. 11. 46; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 89 Bl. 1. Grimme an Präsidenten der Regierungs- und Verwaltungsbezirke, 1. 4. 47; ebd. Bl. 2. Zur Schulreformpolitik unter Grimme: Julius Seiters; Adolf Grimme: Ein niedersächsischer Bildungspolitiker; Nds. Landeszentrale für politische Bildung; Hannover 1990.

Der Verlauf des Jahres 1947 zeigte, daß von Eltern und Schülern wenig Gebrauch von der freiwilligen Einrichtung gemacht wurde. Die betreffenden Schüler verblieben bei Lernrückständen lieber in den alten Volksschulklassen. Außerdem war die Berufs- und Lehrstellensituation günstiger als von der Regierung vorausberechnet. Die Kosten des Versuchs blieben gering, und die Einrichtung sollte vorerst weiter angeboten werden. In den Folgejahren rückte die verlängerte Schulpflicht durch eine zunehmend angespannte Arbeitsmarktsituation von der freiwilligen auf die verpflichtende Ebene. Anfang 1949 war das 1. Gesetz zur Verlängerung der Schulpflicht in Niedersachsen beschlossene Sache. Trotz intensiver Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern und Gewerkschaften trafen aus den Schulabteilungen der Landesbezirke negative Anfangsmeldungen ein. Die Klassengrößen stiegen und mit ihnen die Frustration bei Lehrern und Schülern. Der Elternunwillen konzentrierte sich auf diese materiellen und personellen Probleme, aber auch auf den verzögerten Eintritt ins Berufsleben. Festzuhalten bleibt jedoch, daß durch die Einführung des 9. Schuljahres die von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugend vorübergehend in einem geregelten Lebens- und Bildungsablauf gehalten werden konnte. Die Motive des Ministeriums waren eher arbeitsmarktpolitischer denn schulreformerischer Natur.[29] Zustimmung erhielt man von den Berufsschullehrer-Verbänden, die hier ein Instrument gegeben sahen, den bisher bruchhaften Übergang von der Schule in die Arbeitswelt abzumildern und ihre Reformgedanken in einer Art „Berufsgrundbildungsschuljahr" umzusetzen.[30]

In den fünfziger Jahren wurde das Gesetz zur Verlängerung der Schulpflicht jährlich erneuert, wobei sich die Landesregierung auf breite Zustimmung von Landesarbeitsamt, Gewerkschaften, dem Handwerk und der Industrie- und Handelskammer stützen konnte.[31] Die organisatorischen Anfangsprobleme wurden zwar allmählich behoben, nicht aber die fehlende pädagogische Motivation und die inhaltlichen Defizite. Das machte die organisierte Lehrerschaft der allgemeinbildenden Schulen zum Gegenstand ihrer Kritik. Arbeitsmarktpolitische Maßstäbe dürften nicht zur Basis schulpraktischer Arbeit werden. Und vom Verband des Niedersächsischen Landvolkes gab es scharfen Protest, weil durch die verlängerte Schulzeit die

29 Vermerk Ministerialrat Schäfer, 30. 9. 47; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 89 Bl. 8. Kultusminister Grimme an Finanzminister, 20. 10. 47; ebd. Bl. 9. Protokoll-Abschrift 29. Sitzung Staatsministerium am 16. 11. 48: Annahme des Gesetzentwurfs im Kabinett; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 433. Ebd. die Vorentwürfe und internen Vermerke im Kultusministerium. Vgl. Berichte der Regierungen über die Entwicklung des 9. Schuljahres 1947–52; Beiheft 2 Band 1; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 95.

30 Landesverband der Lehrerschaft an berufsbildenden Schulen: Entschließung zur Frage des neunten Schuljahres (1949); HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 89 Bl. 20. Dazu: Schulverwaltungsblatt 1, Nr. 2 15. 2. 49, S. 26–31; Nichtamtlicher Teil. Walter Meis; Berufsaussichten der Jugend; in: GMH 4, 1953, S. 289–291. Heinrich Heitbaum; Jugendausbildung und Lehrstellenmangel; in: GMH 1, 1950, S. 592–594.

31 Rönnebeck an Petersen, 14. 1. 50; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 89 Bl. 55. Siehe auch den internen Vermerk des Kultusministeriums vom 23. 1. 50; ebd. Bl. 65. Kampf um das 9. Schuljahr (Bemerkungen zur 2. Lesung des Schulgesetzes); in: NLZ 5, 1954, Nr. 14 August, S. 2.

Jugendlichen vom Einsatz in der immer noch personalintensiven Landwirtschaft abgehalten wurden. Bildungspolitische Fragen dienten hier nur als Deckmantel für handfeste ökonomische Interessen.[32] An den Motiven und der Durchführungspraxis des Kultusministeriums und der Regierungs- und Verwaltungspräsidien änderte sich bis 1955 nichts; somit auch nicht an den pädagogischen Defiziten des gesamten Projekts. Erst allmählich setzte sich das 9. Schuljahr auch in der Bevölkerung als fester Bestandteil schulischer Bildung durch.[33]

Die Kirchen äußerten sich in dieser Angelegenheit sehr zurückhaltend. Daß mit der Einführung des neuen Schuljahres die Jugend vor Arbeitslosigkeit und damit vor der Anfälligkeit für eine ungezwungene und sittenlose Lebensführung bewahrt würde, dem stimmte man uneingeschränkt bei Katholiken und Protestanten zu. Außerdem wurde das Unternehmen als verlängerte Volksschulzeit definiert, wodurch dem Religionsunterricht, anders als in den Berufsschulen, auch ein fester Platz im Fächerkanon garantiert war.[34] Inhaltlich machten sich die evangelischen Kirchenleitungen in Niedersachsen, aber auch protestantische Schulfachleute wenig Gedanken. Ansätze zu methodischer und didaktischer Gestaltung des Religionsunterrichts im verlängerten 8. oder im 9. Schuljahr kamen denn auch eher aus Lehrerkreisen. Aus Oldenburg stammte ein entsprechender Lehrplanentwurf:

> „Der Religionsunterricht soll den jungen Menschen die evangelischen Grundlagen zeigen, auf der sich ihr künftiges Leben in der Gemeinschaft und im Beruf aufbauen sollen. Es ist dabei auf die religiösen und sittlichen Fragen einzugehen, um durch Klarstellung und Führung zu helfen, eine Lebenshaltung zu gewinnen, die im Gemeinschaftsleben verwurzelt ist."[35]

32 Eingaben des Nds. Lehrerverbandes/Heckmann an die Landtagsfraktionen und Minister, 3. 3. 50; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 433. Zu den Erfahrungen in der Praxis vgl. Niederschrift über die Besprechung der Regierungsdirektoren am 9. 6. 50 unter Leitung von Kultusminister Voigt; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 89 Bl. 102–106. Verband des Nds. Landvolkes an Kultusministerium 6. 3. 50: Denkschrift „Schule und Landwirtschaft"; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 433. Ergänzend: „Die Krise des Dorfes und die Schule"; in: NLZ 3, Nr. 22, 15. 12. 52, S. 6–76. Ergänzend: Willi Walter Puls; Wirtschaft und Schule; in: GMH 5, 1954, S. 105–109. Allgemein: Peter Faulstich (Hrg.); Die Bildungspolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1949–1979; Stuttgart 1980.

33 Vgl. die Erläuterungen von Rönnebeck in seinem Rundschreiben vom 23. 2. 53 zum 4. Gesetz über die Verlängerung der Schulzeit; HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 37 Bl. 140. Die einzelnen Gesetze, auch nachzulesen im Schulverwaltungsblatt, sowie die dazugehörigen Aktenbestände finden sich im HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 90–93.

34 Allgemein: Hanns Lilje; Kirche und Schule; Nürnberg 1948.

35 Lehrplanvorschlag für das verlängerte 8. Schuljahr der Volksschulen des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg, zusammengestellt durch eine Arbeitsgemeinschaft von Lehrern des verlängerten 8. Jahres (13./14. 4. 1950); HStA Nds. 400 Acc. 121/81 Nr. 95 Bl. 141–155, hier Bl. 143–144. Heinz Hunger; Bewährte Hilfsmittel für den evangelischen Religionsunterricht in der Berufsschule; in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 51, 1955, S. 817–821.

III.

Der Religionsunterricht war an den niedersächsischen Berufsschulen also keineswegs gesichert. Seine Berechtigung blieb trotz der gesellschafts-politischen Funktionalisierung durch Pädagogen und staatliche Stellen keineswegs unwidersprochen. Die Gesetzeslage war problematisch. Die Schulverwaltungsebene scheute jede Zusage, die auch nur im entferntesten zu personellen und finanziellen Belastungen hätte führen können. Die Schulpraxis sah ohnehin überall anders und vielerorts auch schlechter aus, als auf dem Papier zu vermuten stand. Die Kirchen wiederum waren zwar einsichtig bei organisatorischen Schwierigkeiten vor Ort, beharrten jedoch auf ihren altbekannten Rechtsstandpunkten, um nicht durch verfrühte Zugeständnisse den Zugang zu den Berufsschulen und zur Ausbildung der Berufsschullehrer zu verlieren. Gleichfalls verstand man kirchlicherseits die Berufs- und Fachschulen als soziale Auffangbecken für die Schulentlassenen. Verwahrlosung drohte allerorten in dem Augenblick, in dem die Schuldisziplin nicht mehr für die Heranwachsenden spürbar wurde. Der kirchliche Einfluß ging mit dem Erreichen des Volksschulabgangsalters zunächst verloren. Um den sittlich-disziplinierenden Einfluß auf die Jugend zu erhalten, mußte Verkündigung auch an den Berufsschulen möglich gemacht werden, denn diese Schulform wurde von der Masse der Jungen und Mädchen durchlaufen.[36]

An Versuchen, hier Zugeständnisse von Ministerien und Schulbehörden zu erlangen und Einfluß auf die Haltung gesellschaftlicher und berufsständischer Verbände zu nehmen, mangelte es von Seiten der Hannoverschen Landeskirche nicht. Vor allem im landwirtschaftlichen Sektor fand die Kirche Gehör. Die Landwirtschaftskammer Hannover war von Anfang an bereit, auf der Grundlage der Richtlinien von 1929 Religionsunterricht an den landwirtschaftlichen Schulen wieder einzuführen, abhängig gemacht von der Zustimmung der obersten Schulbehörde. Von Verbandsseite konnte man im Sommer 1946, an manchen Orten schon seit 1945, von einer flächendeckenden Unterrichtsversorgung sprechen.[37] Auch regional ließen sich vorbildliche Gebiete markieren. Im Regierungsbezirk Osnabrück etwa, sicherlich auch aufgrund des Drucks der katholischen Kirche, war die Bereitschaft der Schulträger, Religionsunterricht an Berufsschulen zuzulassen, sehr groß. So sollte trotz personeller und finanzieller Engpässe an den Handels- und Gewerbeschulen vom 1. Mai 1947 an Religionsunterricht wöchentlich erteilt werden.[38]

36 Superintendent in Neustadt an LKAmt, 18. 9. 45; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 5. Zur kirchlichen Bestimmung öffentlicher Erziehung und Bildung: Hanns Lilje; (Anm. 34). Allgemein zur Lage in der hannoverschen Landeskirche: Cord Cordes; Geschichte der Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1848–1980; Hannover 1983.

37 Landwirtschaftskammer/Landesernährungsamt an LKAmt, 31. 10. 45 und 12. 8. 46; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 8, 19. Zur Lage auf dem Lande in Schule und Kirche sowie zur Lehrerschaft vgl. allgemein: Artur Dumke; Schuldienst in Niedersachsen (1945–1975); Erlebte Schulgeschichte; Beiträge zur Historischen Bildungsforschung Band 5; Hildesheim 1987.

38 Superintendent in Osnabrück an LKAmt, 30. 4. 47; LKA Hann. B1 Nr. 5340 Bl. 20.

Es gab aber auch frühzeitig Probleme mit einzelnen Schulträgern, Verwaltungsstellen und Schulbehörden, die keinesfalls Ausnahmefälle darstellten. In Norden hatte der Stadtdirektor gemeinsam mit dem Landrat von der örtlichen Militärregierung die Einstellung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen gefordert:

> „In Deutschland dienten die Berufsschulen immer nur der beruflichen Fortbildung der Jugend. Die Kirche selbst zeigt nur wenig Interesse am Religionsunterricht in den Berufsschulen. Mit Rücksicht darauf, daß die evangelischen und katholischen Schüler infolge des Flüchtlingsstromes in der Schule gemischt sind, könnte ein einseitiger Religionsunterricht Uneinigkeit verursachen."[39]

Gegen diese Darstellung der Situation und die Mißachtung der Rechtslage protestierte der Nordener Superintendent gegenüber dem Regierungspräsidenten in Aurich energisch. Das kirchliche Interesse an religiösem Unterricht in den beruflichen Schulen sei überaus groß, die Pfarrer seien zur Unterrichtserteilung bereit. In den südlichen deutschen Ländern sei der Religionsunterricht an allen Berufs- und Fachschulen ordentliches Lehrfach. Mit Hilfe des Landeskirchenamtes wolle man gegen die einseitige Aufhebung der Unterweisung im Bezirk angehen. In der Tat versuchte das hannoversche Landeskirchenamt die Situation gemeinsam mit dem Kultusministerium zu bereinigen. Auf die Darstellung eigener Rechtsauffassungen erhielt man zunächst nur hinhaltende Auskünfte, da auch für die Landesbehörden die juristische Lage nicht ganz klar war.[40] So blieb letztlich das Votum des Regierungspräsidenten in Aurich vom 23. 3. 1947 ausschlaggebend, das die Auffassung der Schulbehörden in vielen niedersächsischen Gebieten widerspiegelte:

> „Es besteht nach wie vor keine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Regierungsbezirks. Ich kann daher nicht der mir unter dem 13. 1. 47 mitgeteilten Auffassung des Landeskirchenamts in Hannover beipflichten, daß auch an Berufsschulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach durchgeführt werden müsse."

Gegen die freiwillige Erteilung durch Lehrer oder kirchliche Lehrkräfte in den Schulräumen sei jedoch nichts einzuwenden.[41]

Im Verlaufe des Jahres 1947 häuften sich Eingaben aus den einzelnen Kirchensprengeln in Hannover, die nach der gültigen Rechtslage fragten, nach Richtlinien für die Durchführung im Falle von genehmigtem Religionsunterricht und nach der üblichen Stundenzahl.[42] In der Regel wiederholte das Landeskirchenamt die aus dem Fall in Norden bekannte Position. Obwohl in Norddeutschland der Religions-

39 Abschrift für LKAmt: Landrat Peters/Norden an HQ Mil. Gov. Landkreis Norden, 21. 11. 46; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 30.

40 Superintendent in Norden an Regierungspräsidenten in Aurich, 27. 12. 46; ebd. Bl. 31. LKAmt/Brunotte an Kultusministerium, 28. 4. 47; ebd. Bl. 34.

41 Regierungspräsident in Aurich an Landrat in Norden, 22. 3. 47 (Abschrift für den Superintendenten); ebd. Bl. 33.

42 Pastor Heise/Belm an LKAmt, 6. 11. 47; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 40; Briefwechsel Superintendent in Gifhorn – LKAmt/Brunotte, 8. 10. und 20. 10. 47; ebd. Bl. 35–36.

unterricht nicht so etabliert sei wie an den süddeutschen Berufsschulen, könne daraus nicht abgeleitet werden, es bestehe für Eltern und Berufsschüler kein Anspruch auf bekenntnisgemäße Unterweisung. Die Regierungs- und Verwaltungsstellen zögerten, waren allenfalls zu geringer Stundenzahl auf freiwilliger Basis bereit, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Das Landeskirchenamt betonte, daß nach der Weimarer Reichsverfassung Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach vom Staat einzurichten sei. Auch die Richtlinien von 1929 hätten sich bewährt und könnten zur Regelung der gegenwärtigen Unterrichtspraxis dienen. Diese Haltung nahm man auch offiziell gegenüber dem Kultusministerium ein und gab sie als Richtschnur an die Landessuperintendenten und Superintendenten weiter.[43]

Entgegen der Auffassung des Ministeriums bestand das Landeskirchenamt darauf, daß der Religionsunterricht auch an Berufsschulen ordentliches Lehrfach sei. Es berief sich auf die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung und es weigerte sich anzuerkennen, daß die Erteilung ins Ermessen und damit in die Willkür der jeweiligen Schulträger gesetzt würde. Das könne nur zu Problemen wie im Falle der Stadt Norden führen.[44] Für das Kultusministerium betonte Dr. Wende dagegen, die Rechtslage sei unklar und auch nicht von den Instruktionen der britischen Militärregierung geklärt. Bis zu einer verbindlichen und landeseinheitlichen Regelung müsse deshalb alles in den Kompetenzbereich der Schulträger und örtlichen Schulbehörden gelegt werden.[45]

Religionspädagogisch und theologisch betrachtet definierte die evangelische Kirche den beruflichen Bildungssektor als Fortsetzung der allgemeinen Schulerziehung. Besonders den wenig spezialisierten Einrichtungen maß man nicht nur berufsbildenden, sondern auch erziehenden Charakter bei. Der Religionsunterricht wurde wie in anderen Schulformen als Verkündigung, als Heranführung der Jugend an Glauben und Kirche verstanden. Durch allgemein gehaltene Lehrpläne hoffte man für freiwillig unterrichtende staatliche Lehrkräfte und Geistliche gleichermaßen den für notwendig gehaltenen inhaltlichen Freiraum zu bieten für eine Unterweisung, die den bereits im Berufsleben stehenden Jugendlichen gerecht würde. Abstriche am Gehalt der Verkündigung hin zu einer religiös unverbindlichen Art von Werte- und Lebenskunde sollte dagegen nicht geduldet werden. Durch Aus- und Weiterbildung hoffte man auf eine langfristige Übertragung des Religionsunterrichts an Berufsschulen allein auf Lehrer und Lehrerinnen hinarbeiten zu können.[46]

Daß sie mit ihren Rechtsansprüchen, aber auch mit inhaltlich-strukturellen Konzepten auf Ressentiments bei Schulträgern, Lehrkräften und Schülern treffen

43 LKAmt/Brunotte an Landessuperintendenten und Superintendenten, 6. 12. 47; ebd. Bl. 43. Auch spätere Erläuterungen: Bartels an Tuckermann, 22. 11. 49; ebd. Bl. 57.

44 LKAmt an Kultusministerium, 6. 12. 47; ebd. Bl. 42.

45 Kultusministerium/Dr. Wende an LKAmt, 1. 12. 47; ebd. Bl. 41.

46 Vgl. „Leitsätze über die evang. Unterweisung an Berufsschulen und Schulen ähnlicher Art", Februar 1950; ebd. Bl. 60.

mußte, war der Kirche durchaus bewußt. Die ‚Botschaft', das hannoversche Kirchenblatt, bemerkte am 28. 2. 1949, daß in der Diskussion immer wieder der Begriff „Pflichtfach" auftauche, der schnell den „Gedanken von der Intoleranz des Christentums" nach sich ziehe. Hier sei eine energische Richtigstellung unerläßlich. Im Vorgriff auf die bereits genannten ‚Leitsätze' wurden die kirchlichen Vorstellungen als Konzeption der auch für das allgemeinbildende Schulwesen geltenden „Evangelischen Unterweisung" entfaltet. ‚Pflichtfach' wurde in diesem Zusammenhang als staatliche Pflicht zur Einrichtung von Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach auch an den Berufsschulen definiert, nicht aber als Teilnahmeverpflichtung für Schüler; somit auch nicht als Aufhebung der Religionsmündigkeit und Selbstbestimmung der Schüler im 14. Lebensjahr. An den Rechtspositionen der Kirche durfte kein Zweifel aufkommen. Die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates in Bonn 1948/49 schienen hier zu einer Bestätigung der kirchlichen Auslegung der Weimarer Reichsverfassung und zu einer ergänzenden Legitimation zu führen.[47]

Im niedersächsischen Landesteil Oldenburg war die Lage eindeutiger als in Hannover. Die dortige Landeskirche hatte gemeinsam mit der katholischen Kirche traditionell Zugang zu den Berufsschulen im Rahmen der „Christlichen Unterweisung" erhalten und in den ersten Nachkriegsjahren auch praktisch umgesetzt. Die Festigung in Behörden- und Lehrerkreisen hoffte man durch weitere enge Zusammenarbeit mit den Schuldirektoren, den Schulträgern und der Berufsschullehrerschaft zu erreichen, um die beständig feststellbaren personellen Engpässe auffangen zu können. Mit Hilfe einer vom Staat durchgeführten statistischen Erhebung sollte der Versorgungsgrad beim Religionsunterricht ermittelt werden. Die oldenburgische Kirchenleitung verstand sich in dieser Sachfrage lange Zeit als Vorreiterin für die anderen niedersächsischen Landeskirchen. Sie wurde etwa von Hannover in dieser Funktion auch weitgehend akzeptiert.[48]

Im Herbst 1950 versuchte das hannoversche Landeskirchenamt mehrmals, vom Kultusministerium verbindliche Aussagen über die Rechtslage und eine Bestätigung des kirchlichen Standpunkts zu erhalten. Man erkenne die ministerielle Ansicht, daß Religionsunterricht an Berufsschulen kein ordentliches Lehrfach sei, nicht an. Organisatorische Schwierigkeiten dürften Gewohnheitsrechte in Richtung einer Verweigerungshaltung der Behörden nicht rechtfertigen und dadurch einen Ersatz für einen regulären Rechtsrahmen schaffen. Der Grundgesetzartikel 7 habe zu einer Bestätigung der kirchlichen Definition der Rechte aus der Weimarer Reichsverfassung geführt. Die Richtlinien von 1929 bildeten ausreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Erteilung der Unterweisung. Das sei beispielsweise von der Landwirtschaftskammer frühzeitig anerkannt worden.[49]

47 Die Botschaft 4, Nr. 11/12, 28. 2. 1949, S. 4.

48 Oberkirchenrat Oldenburg an alle Pfarrer, 30. 11. 49; LKA Oldenburg Bestand Rundschreiben des Oberkirchenrats, Bl. 166.

49 LKAmt an Kultusministerium, 8. 11. und 19. 10. 50; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 63–65.

Gegenüber den eigenen Gemeinden wurde dieser Rechtsanspruch ständig wiederholt. Allerdings mußte auch zugegeben werden, daß die angesprochenen Richtlinien vielen Geistlichen und Kirchenvorständen nicht oder nicht mehr bekannt waren. So wirkte die Argumentation des Landeskirchenamtes gegenüber den örtlichen Schulbehörden doch immer etwas abgehoben. Grundlage aller offiziellen Schreiben war die Nennung der Rechtsquellen und das Einschärfen der Durchsetzungsstrategie, mit den Schulträgern zwar Einzelmodelle zu verhandeln, diese aber immer als provisorisch auszulegen, um die tatsächlichen Rechtspositionen der Kirche nicht zu unterlaufen.[50]

Diese Haltung stellte man auch gegenüber dem Stader Landessuperintendenten Hans Hoyer klar, der mit der dortigen Bezirksregierung angesichts der schwierigen personellen und finanziellen Lage einen Kompromiß ausgehandelt hatte. Demnach sollte der Religionsunterricht außerhalb des Normalstundenplans von Lehrern und Lehrerinnen ohne Bezahlung oder von Pastoren erteilt werden. Entsprechende Vereinbarungen waren zwischen Schulleitern und kirchlichen Stellen zu treffen. Das Landeskirchenamt stimmte im Grundsatz zu, verwies aber darauf, daß der grundsätzliche Rechtsanspruch von kirchlicher Seite nicht aufgegeben werden dürfe. Außerdem müsse der Religionsunterricht innerhalb des Stundenplans erteilt werden, um ihn nicht zu isolieren und die Behandlung als ordentliches Lehrfach zu gefährden.[51] Hans Hoyer zog daraufhin seinen Teil der Zusagen gegenüber der Bezirksregierung erst einmal zurück, hielt sich aber den Weg für eine zukünftige Zusammenarbeit auf der ausgehandelten Grundlage bis zu einer verbindlichen Klärung durch das Kultusministerium offen.[52] Da das Landeskirchenamt mit langdauernden Verzögerungen rechnete, analysierte man dort den Stader Weg sehr intensiv und wohlwollend. Schließlich wurde die Zustimmung erteilt „unter der Voraussetzung, daß die Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes aufrechterhalten wird."[53]

Am Ende des Jahres 1951, als die Verzögerungstaktik des Kultusministeriums in Hannover immer offenkundiger wurde, hielt man im Landeskirchenamt erneut eine Fixierung eigener Standpunkte und Zielsetzungen für notwendig:

> „Es wird die grundsätzliche Verpflichtung des Staates festgestellt, Religionsunterricht an den Berufsschulen erteilen zu lassen und in den Lehrplan einzubauen. Die Heranziehung kirchlicher Lehrkräfte, insbesondere auch von Vikarinnen, wird daher von vornherein ins Auge gefasst werden müssen. Die Not-

50 Briefwechsel Superintendent in Bremervörde – LKAmt, 6. 11. und 13. 11. 50 ebd. Bl. 67–68.

51 Landessuperintendent Hoyer/Stade an LKAmt, 3. 10. 51; und Vermerk Bartels über Telefongespräch mit Hoyer am 6. 10. 51; ebd. Bl. 91–92.

52 Hoyer an Oberregierungsrat Dohms, 6. 10. 51; ebd. Bl. 95.

53 Beschluß LKAmt, 25. 10. 51; ebd. Bl. 97–98. Hans Hoyer liefert in seinen Lebenserinnerungen ein sehr anschauliches Bild der kirchlichen, aber auch der gesellschaftlichen Bedingungen im Niedersachsen der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte: Partner im Gespräch; Sechs Jahrzehnte im Dienst der Kirche; Hannover 1982

wendigkeit von Richtlinien für den Religionsunterricht an den Berufsschulen wird betont."[54]

Friedrich Bartels richtete am 14. 1. 1952 zum wiederholten Male eine entsprechende Eingabe an das Kultusministerium und stellte gleichzeitig die einheitliche Haltung aller Landeskirchen in Niedersachsen fest. Mit der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, die ihrerseits eine Eingabe an das Ministerium richtete, hatte man sich sowohl mit der Frage des Religionsunterrichts allgemein als auch über eine Religions-Dozentur in Wilhelmshaven geeinigt. Unterstützt wurde das Vorgehen durch die EKD-Kanzlei in einem Schreiben vom 17. 1. 1952. Dennoch hielt sich die staatliche Seite bedeckt. Schon am 16. Februar drängte das hannoversche Landeskirchenamt erneut auf eine schnelle Klärung der Rechtslage, da die Unsicherheit im Lande wachse und der willkürlichen Auslegung der rechtlich unklaren Situation durch einzelne Regierungspräsidien und Schulträger Vorschub geleistet werde. An eine Revidierung der eigenen Ansprüche sei nicht zu denken.[55]

Das Kultusministerium hielt die Kirchenvertreter weiter hin. Günther Rönnebeck schrieb im Sommer 1952 an Bischof Hanns Lilje:

„Bei unserer letzten Begegnung regten Sie eine möglichst baldige Stellungnahme des Kultusministeriums zur Frage der praktischen Durchführung des Religionsunterrichts an Berufsschulen an. Ich darf dazu heute mitteilen, dass die Besprechung dieser Angelegenheit für die nächste Sitzung des Schulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister am 13./14. 6. vorgesehen ist. Ich darf mir erlauben, Sie über den Fortgang der Verhandlungen weiter zu unterrichten."[56]

Erst ein halbes Jahr später kam es zu einer persönlichen Unterredung zwischen dem Präses des Landeskirchenamtes Ahlhorn, dem kirchlichen Schulreferenten Bartels und Günther Rönnebeck. Beide Seiten vertraten die bekannten Standpunkte. Allerdings war man sich einig darüber, daß auch für die Berufsschulen gemäß Grundgesetzartikel 7 gelte, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sei. In der Frage der Handhabung konnte zunächst aufgrund der immer noch ungeklärten finanziellen und organisatorischen Lastenverteilung keine Einigung erzielt werden, da die Trägerschaft letztlich bei den Kommunen liege. Dennoch: für die Kirchenvertreter stellte sich das Gespräch günstig dar, denn der Weg in Richtung eines Minister-Erlasses zugunsten der kirchlichen Forderungen zeichnete sich ab.[57]

54 Auszug Sitzungsprotoll LKAmt (mit Landessuperintendenten), 1. 11. 51; ebd. Bl. 104–105. Zitat: Auszug Sitzungsprotokoll LKAmt (Geistl. Abt.), 20. 12. 51; ebd. Bl. 116.

55 LKAmt/Bartels an Kultusministerium, 14. 1. 52; ebd. Bl. 117. Unterstützung des hannoverschen Kurses durch die EKD: EKD-Kanzlei an Nds. Kultusministerium, 17. 1. 52; ebd. Bl. 117.

56 Allgemein zur Verzögerungspolitik des Ministeriums: Briefwechsel LKAmt – Kultusministerium 16. 2. und 8. 3. 52; ebd. Bl. 130, 132. Zitat: Kultusministerium/Rönnebeck an Lilje, 5. 6. 52; ebd. Bl. 141.

57 Vermerk Bartels über die Besprechung, 9. 12. 52; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I. Vgl. Rudolf Smend; Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz; in: ZevKR 1, 1951, S. 4–14.

In den folgenden Wochen drängte das Landeskirchenamt auf die offizielle Bestätigung der Zusagen Rönnebecks. Am 23. 1. 1953 machte dieser jedoch, unter Betonung der juristischen Unterschiede im Bundesgebiet und der organisatorischen Differenzen in Niedersachsen selbst, folgenden Vorschlag:

> „Im Hinblick auf diese wenig befriedigenden Verhältnisse möchte ich anregen, daß Geistliche etwa einmal im Monat Vorträge innerhalb der Unterrichtszeit halten. Die Schulleiter würden sich dann jeweils mit den Kirchen in Verbindung setzen. Ich bitte hierzu um Ihre Stellungnahme und darf hinzufügen, daß sich eine derartige Regelung in Nord- und Süd-Württemberg gut bewährt hat."[58]

Untereinander waren sich die niedersächsischen Landeskirchen bald darüber einig, das aufgezeigte Modell zu akzeptieren. Nach einer Anfrage bei der württembergischen Landeskirche, die mit dem Hinweis auf beste Resultate der dortigen Vorträge antwortete, ging man daran, geeignete Lehrkräfte aus allen Sparten ausfindig zu machen.[59] Auch Oldenburg schwenkte auf den neuen Kurs ein, obwohl hier zuvor flächendeckender Unterricht etabliert gewesen war. Nun dürfe der Bezug zum ordentlichen Unterricht niemals aufgegeben werden, betonte der Landeskirchenrat. Die EKD-Kanzlei unterstützte die niedersächsischen Kirchen nachdrücklich, erwartete aber auch ständigen Informationsaustausch, um gegenüber anderen Landeskirchen Modelle für den Religionsunterricht an Berufsschulen aufzeigen zu können.[60]

Im Verein mit den Nachbarkirchen richtete Hannover eine Würdigung des Erlasses vom 23. Januar 1953 über religionskundliche Vorträge an Berufsschulen an den Kultusminister. Man legte die Bestimmungen dahingehend aus, daß die monatlichen Vorträge nur dann zur Regel werden sollten, wenn nicht schon ordentlicher Religionsunterricht bestehe. Im letztgenannten Fall, gerade in Oldenburg, sollte der gegenwärtige Zustand erhalten bleiben. Die Kirchen verpflichteten sich dazu, geeignete Lehrkräfte für jede Form religiöser Unterweisung anzubieten. Es stand zu hoffen, daß das Ministerium die angemessene Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Schulleitern und Kirchenstellen überwache. Abschließend verwies man auf den Anspruch auf eine Dozentur für Religionspädagogik in Wilhelmshaven, um mittelfristig die kirchlichen Kräfte durch staatliche ersetzen zu können. Ohne die Möglichkeit zum Erwerb der Religionsfakultas käme man hier nicht weiter.[61]

Mit einiger Erleichterung konnte die hannoversche Kirchenleitung gegenüber den Superintendenten im März 1953 endlich den Erfolg der jahrelangen Bemühungen vermelden. Der mit dem Kultusministerium erzielte Kompromiß wurde erläutert

58 Kultusministerium/Rönnebeck an LKAmt, 23. 1. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 191.

59 Briefwechsel LKAmt – Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart, 3. 2. und 18. 2. 53; ebd. Bl. 192, 198.

60 LKAmt/Bartels an Schmidt, Hübner, Witt, 5. 2. 53; ebd. Bl. 195. EKD-Kanzlei/Osterloh an LKAmt, 29. 1. 53; ebd. Bl. 196. Katechetisches Amt/Witt an LKAmt, 2. 3. 53; ebd. Bl. 205. Dazu: Oberkirchenrat/Schmidt an Pfarrer 24. 2. 53; LKA Oldenb. Bestand Rundschreiben des Oberkirchenrats.

61 LKAmt/Bartels an Kultusministerium 11. 3. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 200. Auch: Kirchliches Amtsblatt Hannover 1953, S. 131, Nr. 169: Kirchliche Vorträge an Berufsschulen.

und gelobt. Friedrich Bartels ergänzte: „Damit fällt der Landeskirche eine große und verheißungsvolle Aufgabe an der Jugend zu. Es kommt alles darauf an, daß sie sorgfältig und möglichst gut wahrgenommen wird." Die Superintendenten wurden aufgefordert, im Austausch mit den Schulleitern einen Überblick zu skizzieren. Gefragt wurde nach der zu erteilenden Stundenzahl, nach der notwendigen Anzahl der Vorträge, nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften, nach der Notwendigkeit für den Einsatz kirchlicher Kräfte und nach der Eignung der Ortspastoren für die Unterweisung an den Berufsschulen.[62]

Problematisch blieb die Bezahlung der Lehrkräfte. Die EKD-Kanzlei forderte vom niedersächsischen Kultusministerium – hier dürfte der EKD-Schulreferent Edo Osterloh jedoch weniger für die EKD denn für seine finanzschwache Heimatkirche Oldenburg gesprochen haben – die Übernahme der Kosten durch den Staat. Die Kostenfrage war im Erlaß des Kultusministeriums bewußt nicht angesprochen worden, denn die Lasten mußten zwangsläufig den Kommunen zufallen. Hier wollte die staatliche Seite nicht vorgreifen und den Kirchen Zugeständnisse machen. Die Entwicklung lief darauf hinaus, daß günstigstenfalls Zuschüsse zu den Fahrtkosten kirchlicher Lehrkräfte von den Schulträgern gezahlt würden. Auch das waren keineswegs selbstverständliche Verhandlungserfolge kirchlicher Stellen.[63] Erst mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Schulverwaltungsgesetzes im Mai 1954 zeichnete sich ab, daß die Kosten für den Religionsunterricht an Berufsschulen zukünftig vom Staat zu tragen waren.[64]

Die ersten Berichte aus den Kirchenkreisen über die Umsetzung des Erlasses vom 23. 1. 1953 waren unbefriedigend, so daß das Landeskirchenamt in Hannover beim Kultusministerium erneut vorstellig wurde. Es monierte, daß viele Schulleiter in Unkenntnis der neuen Rechtslage die Einrichtung von Vorträgen noch nicht durchgeführt hatten. Die Situation besserte sich kaum, so daß am 25. 8. 1953 eine weitere kirchliche Eingabe erfolgte:

> „Wir bitten deshalb noch einmal, die seit Jahren ungelöste Frage des Religionsunterrichts an Berufsschulen dadurch weiterzubringen, daß durch einen Erlaß an die Berufsschulleiter für den vom Kultusministerium selbst gemachten Vorschlag die Möglichkeit zur Erprobung gegeben wird. Nachdem wir die Superintendenten und Pfarrer der Landeskirche bereits vor einem halben Jahr von der mit dortigem Schreiben vom 23. Januar d.J. – Nr. III c 21/53 – vorgeschlagenen Regelung Mitteilung gemacht haben, ist es ihnen schlechterdings nicht mehr

62 LKAmt/Bartels an Superintendenten (Entwurf), 11. 3. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 210.

63 EKD-Kanzlei/Osterloh an LKAmt, 29. 1. 53 und 19. 3. 53; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I. Oberkirchenrat in Oldenb. an EKD-Kanzlei, 24. 2. 53; ebd.

64 Zum Schulverwaltungsgesetz in dieser Sachfrage siehe Anm. 90, sowie allgemein: Heinrich Kanz; Bundesrepublikanische Bildungsgeschichte 1949–1989; Quellen und Dokumente zum zweiten und dritten Lebensabschnitt; 2 Bände; Frankfurt/M. Bern New York 1989.

begreiflich zu machen, aus welchem Grunde dieser Vorschlag nach der Zustimmung der Landeskirchen nicht praktiziert werden kann."[65]

Das Kultusministerium wies nunmehr unverzüglich die Bezirks- und Verwaltungsregierungen an, den Erlaß vom Januar 1953 korrekt umsetzen zu lassen und zeigte dabei großes Verständnis für die Sorgen der Landeskirchen. Am 8. 9. 1953 ergänzte das Ministerium den Erlaß um den Passus der verpflichtenden Realisierung der mit den Kirchen ausgehandelten Kompromißlösung, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlaubten. Das Landeskirchenamt begrüßte diese Klarstellung – was im übrigen auch in einem persönlichen Briefwechsel zwischen Friedrich Bartels und Günther Rönnebeck zum Ausdruck gebracht wurde[66] – und erwartete nunmehr eine verbesserte Umsetzung sowie die Aufhebung willkürlicher Auslegungen durch unwillige Schulleiter. Man hoffte zudem, bis zum 1. 5. 1954 zu einer flächendeckenden Versorgung zu gelangen, über deren Qualität die Superintendenten zu genauester Berichterstattung angehalten waren.[67]

Das Echo in den hannoverschen Kirchenkreisen war meist positiv. Dennoch wurde immer wieder bemängelt, daß mancherorts die Informationen über die Übereinkunft zwischen Staat und Kirche sehr lange auf sich warten ließen. Bemängelt wurde auch, daß nicht ausdrücklich festgelegt worden sei, daß der Religionsunterricht oder die monatlichen Vorträge innerhalb der regulären Unterrichtszeit abzuhalten seien.[68] Eine entsprechende Nachfrage des Landeskirchenamts beim Ministerium beantwortete Staatssekretär Bojunga am 23. 1. 1954 dahingehend, daß der Erlaß eindeutig und seine praktische Umsetzung eine Angelegenheit von Verhandlungen zwischen Kirchenstellen und Schulaufsichtsbehörden sei. Die hannoversche Kirchenführung tendierte dazu, hier eine Irreführung zu vermuten. Es blieb jedoch nichts anderes übrig, als die Superintendenten auf eine besonders hartnäckige Verhandlungsführung einzuschwören.[69] In gravierenden Fällen schaltete man sich auch direkt in die Auseinandersetzungen auf der Ebene der Bezirksregierungen ein.[70]

All das waren Probleme, die auch in den Landeskirchen außerhalb Niedersachsens von größter Bedeutung waren. Der Schulreferent der EKD, Gottfried Niemeier als Nachfolger von Edo Osterloh, versuchte, Erfahrungen aus Norddeutschland anderen Kirchen nahezubringen. Nachdem der Religionsunterricht in den Berufsschulen erst einmal generell anerkannt war, konnten kirchliche Fachleute daran gehen, Konzepte für die inhaltliche Unterrichtsgestaltung und für die Ausbildung der

65 LKAmt an Kultusministerium, 25. 8. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 273.

66 Briefwechsel 23. 9. und 28. 10. 53; ebd. Bl. 280, 289. Auszüge der Sitzungsprotokolle des LKAmts, 17. und 22. 9. 53; ebd. Bl. 278–279.

67 Kultusministerium/Rönnebeck an Regierungspräsidenten und die Präsidenten der Verw. Bezirke Braunschweig und Oldenburg, 4. 9. 53; ebd. Bl. 275.

68 Beispielhaft: Superintendent in Osterode an LKAmt, 13. 11. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 2.

69 Kultusministerium/Bojunga an LKAmt, 23. 1. 54, Antwort auf Eingabe vom 30. 12. 53; ebd. Bl. 4, 11. LKAmt an Superintendenten, 20. 2. 54; ebd. Bl. 12.

70 Briefwechsel LKAmt – Bezirksregierung Hildesheim, 7. 7. und 13. 7. 54; ebd. Bl. 33, 38.

staatlichen Lehrkräfte auszuarbeiten. Mit Hilfe eines gut ausgebildeten Katechetenstandes hoffte man die personellen Engpässe beheben zu können. Die bereits eingesetzten und bewährten Kräfte sollten zur ständigen Fortbildung verpflichtet sein. Neue Lehrkräfte hatten erst eine zweijährige Ausbildung mit Abschlußprüfung zu absolvieren mit der Pflicht zu ständiger Weiterbildung. Daß es vielen Religionspädagogen ernst war mit der anspruchsvollen Gestaltung religiöser Unterweisung zeigte sich in den Ausbildungsinhalten. Neben Katechismus- und Gesangbuchausbildung umfaßten sie auch Glaubenslehre, Kirchengeschichte, Mission, Kirchenkunde/Diasporakunde, Methodik und Didaktik des Religionsunterrichts, Pädagogik, Schulkunde und Gesang. Zusammenfassend wurden die Hoffnungen der Kirche in einer Vorbemerkung zu einer Fachtagung in Rengsdorf deutlich:

„Vorbemerkung: Der Religionsunterricht an den Berufsschulen gibt der evangelischen Kirche eine ganz große Chance, noch einmal auf eine neue Weise die Breite ihrer getauften Jugend zwischen 14 und 18 Jahren zu erreichen. Zwei Momente spielen dabei mit:

1) Weil er ‚ordentliches Lehrfach' ist, kommen fast alle Schüler. Kaum jemand meldet sich vom Religionsunterricht ab, obwohl er die Freiheit dazu hat.

2) Weil der Religionsunterricht an den Berufsschulen fast ausschließlich durch Männer und Frauen der Kirche erteilt werden muß. In allen öffentlichen Schulen ist das anders. Da kann entsprechend dem Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen verfahren werden: Der Religionsunterricht kann von Lehrern und Geistlichen erteilt werden (§ 32,1). In der Berufsschule gibt es so gut wie keine Lehrer, die die Qualifikation zum Religionsunterricht an der Berufsschule haben. Es wird sie auch in absehbarer Zeit nicht geben, selbst wenn an berufspädagogischen Instituten die Möglichkeit geschaffen wird, die Religionsfakultas für Berufsschulen durch eine regelrechte Ausbildung zu erwerben. So kommt neben dem Einsatz von ‚Geistlichen' die Anwendung von § 32,5 in Anwendung: ‚Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer und Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden."[71]

Dagegen war man bei der Durchführung von Fortbildungs- und Einführungskursen für Berufsschullehrer und -lehrerinnen recht erfolgreich. Der Bericht über die erste, von Karl Witt organisierte, Rüstzeit im Juli 1953 ließ eine erfolgreiche Anleitung für potentielle Lehrkräfte erwarten. Friedrich Bartels erläuterte hier den Stand der Vereinbarungen zwischen dem Kultusministerium und den niedersächsischen Kirchen, während Karl Witt in seinem Vortrag betonte, daß der Religionsunterricht im beruflichen Bildungswesen der Qualität der ‚Evangelischen Unterweisung' entsprechen müsse. Trotz zeitgenössischer Verhöhnung der Religion, trotz Gleichgültigkeit der Jugendlichen, trotz deren natürlicher Auflehnungsmentalität und dem Fehlen christlicher Leitbilder und Ideale; „trotz allem lebt in der Jugend – wenn auch ver-

71 Dienstreisebericht Niemeier, 24. 11. 53; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/2 Bh1.

deckt – eine tiefe Sehnsucht nach der Welt Gottes und nach den letzten Dingen." Zwar sei die Einübung des christlichen Lebens nötig; dennoch müsse auf die besondere Situation der ins Berufsleben eintretenden Heranwachsenden eingegangen werden durch eine besondere Anschaulichkeit und Lebendigkeit der Darstellung, durch Vorbild und durch die Ausrichtung der Unterweisung hin zur Verkündigung und Seelsorge für eine problembeladene junge Generation. Inhaltliche Bezüge zu Vorarbeiten innerhalb der rheinischen und der hessisch-nassauischen Kirche waren offensichtlich.

Die Diskussion der Thesen Witts orientierte sich jedoch an den elementaren materiellen Fragen, die durch den Religionsunterricht an Berufsschulen aufgeworfen wurden. Das waren vor allem die Aufwandsentschädigungen für die Lehrkräfte und die Verteilung der Unterrichtskosten. Bei der Durchführung der monatlichen Vorträge sollten nach Meinung der Tagungsteilnehmer nicht nur Geistliche, sondern auch engagierte Laien aktiviert werden, um gewisse Ressentiments in der Jugend gegen die Amtskirche und die Pastoren gar nicht erst aufkommen zu lassen. Entscheidend für den Erfolg aber sei: „Jeder Vortrag muß ins Zentrum der christlichen Botschaft führen und doch in den Lebens- und Fragenkreis der Jugend hineinsprechen. Lebendige Beispiele sind wichtiger als eine Systematik".[72]

Ende des Jahres konnte Friedrich Bartels eine gewachsene Bereitschaft bei Schulträgern und Schulleitern konstatieren, auf die Wünsche der Kirche einzugehen und religiöse Unterweisung in jeweils angebrachter Form durchführen zu lassen. Die Aufklärungsarbeit des hannoverschen Schulreferenten wirkte nachhaltig; eine Initialwirkung für das ganze Land konnte mit einigem Recht von dem ersten eher zaghaften Versuch der kirchlichen Selbstdarstellung gegenüber den Berufsschuldirektoren erwartet werden.[73] Allerdings trafen die Kirchenvertreter auch immer wieder auf den überkommenen Argwohn gegenüber den Absichten der Amtskirche. Vermutet wurde unter Schulbeamten und in der Lehrerschaft der Versuch, erneut direkten Einfluß auf schulische Belange nehmen zu wollen. Wenn es dann zusätzlich zu Praxisproblemen mit der katholischen Kirche hinsichtlich der Ausrichtung des Religionsunterrichts für Minderheiten kam, gestalteten sich die Verhandlungen zwischen Kirchenvertretern und Schulstellen überaus schwierig.[74]

Das Landeskirchenamt intensivierte daher die Aufklärungsarbeit im Verlauf des Jahres 1954 durch Vorträge und Tagungen mit den Berufsschuldirektoren erheblich. Auf lokaler Ebene kam es gelegentlich zu fruchtbaren Diskussionsveranstaltungen und zur Bildung von religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften zwi-

72 LKAmt/Wagenmann an Superintendenten, 26. 10. 53; in der Anlage der Bericht von Karl Witt über 1. Rüstzeit in Neuenkirchen am 1.–2. 7. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 258–262.

73 Vermerk Bartels über Besprechung mit Hoyer in Rotenburg sowie mit Berufsschuldirektoren, 3. 12. 53; ebd.

74 LKAmt/Wagenmann an Superintendenten, 1. 10. 53; ebd. Bl. 286. Allgemein zum Verhältnis Lehrerschaft-Kirche auch: Erwin Ratzke; Die Stellung des Lehrerverbandes Niedersachsen (GEW) in der niedersächsischen Schulpolitik 1945–1954; Frankfurt/M. Bern 1981.

schen Pfarrern und Pädagogen. Im Rahmen der evangelischen Akademiearbeit versuchte man das religionspädagogische Gespräch über Berufsschulfragen ebenfalls zu vertiefen.[75] Es drohten aber auch Gefahren, wie Landessuperintendent Detering „... über eine Besprechung mit den Berufsschulleitern über den Religionsunterricht in Berufsschulen im Regierungsbezirk Hildesheim" berichtete:

> „Im Regierungsbezirk Hildesheim wird erwogen, eine Stunde Lebenskunde zur Erteilung von Religionsunterricht abzutreten. In der weiteren Aussprache wird es als notwendig erachtet, die Überprüfung der Geistlichen für den Unterricht in Berufsschulen zentral zu regeln. Hierbei ist jedoch der Gefahr vorzubeugen, dass die Lösung, Geistliche zum Religionsunterricht heranzuziehen, auch für andere Schulsparten verallgemeinert wird. Wichtig ist die Ausbildung eines guten Religionslehrerbestandes."[76]

Zuvor waren keine konkreten Ausführungen von staatlicher Seite für die Kirchen deutlich geworden. Daß überhaupt Analysen der Gesamtproblematik im Kultusministerium stattfanden, war nur daraus zu ersehen, daß man von ministerieller Seite eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes erwartete zu den „Handreichungen für den ev. Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen", wie sie für die Landeskirche Hessen-Nassaus erarbeit worden waren.[77] Die von Karl Witt gelieferte und vom Landeskirchenamt in Hannover verantwortete Stellungnahme ließ erkennen, daß die Landeskirche sehr erleichtert war über die Vorarbeiten von anderer Seite, da eigene theoretische Grundlinien fehlten. Worauf es der Kirche ankommen müsse, erklärte man gegenüber dem Kultusministerium so:

> „... Der Religionsunterricht an allgemeinen Berufsschulen ist für die kirchliche Arbeit weithin ein Neuland. Die große Gefahr ist auf der einen Seite eine leichtfertige Verchristlichung und auf der anderen Seite ein zu starker Pragmatismus, der letzten Endes im Nur-Sittlichen und Moralischen steckenbleibt. Das vorliegende Werk hat m. E. beide Wege vermieden. Es greift Sondergebiete aus den Berufs-, Arbeits- und Sozial-Fragen der Gegenwart heraus, in die Jugendliche besonders gestellt sind. Die Verfasser machen einen deutlichen Einschnitt gegenüber dem schulmäßigen Religionsunterricht wie auch dem kirchlich gebundenen Konfirmandenunterricht. Sie versuchen, zunächst die Erfahrungen

75 Auszug Sitzungsprotokoll LKAmt (mit Landessuperintendenten), 13. 5. 54; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 19. Berichte: Superintendent in Stade an LKAmt, 30. 12. 53; Landessuperintendent Hoyer an LKAmt, 25. 5. 54; Auszug Sitzungsprotokoll LKAmt (mit Landessuperintendenten), 14. 1. 54; ebd. Bl. 5, 9, 22. Ev. Akademie Loccum, Juli 1954, Tagungsbericht: Berufsschulunterricht als Lebensdeutung; ebd. Bl. 46–59.
Zur Sicht der Lehrerschaft: B. Splettstößer; Was erwartet die Berufsschule vom evangelischen Religionsunterricht?; in: Die Berufsbildende Schule 4, 1952, S. 275–278. W. Krefting; Religionsunterricht in der Berufsschule?; ebd. S. 353–354. H. Kerkhoff; Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der berufsbildenden Schulen; ebd. S. 356–365.

76 Auszug Sitzungsprotokoll LKAmt (mit Landessuperintendenten), 9. 12. 54; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 77.

77 Kultusministerium an LKAmt, 14. 5. 52; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 149.

der Jugendlichen zu sammeln, das Interesse auf das Kernproblem zu lenken und kommen dann in dem letzten Teil zu einer biblischen Sicht dieser Frage. Es werden eine Fülle von Beispielen aus guter Literatur verwertet und eine Fülle von entsprechenden Bibelstellen genannt und exegesiert."[78]

Ein Problem der Kirchen, besonders auch der hannoverschen Landeskirche, war die Uneinheitlichkeit der Berufsschulverhältnisse in Niedersachsen. Die finanziellen und personellen Ausstattungen waren von Ort zu Ort sehr verschieden. Auch die örtlichen und regionalen Absprachen zwischen Kirchen- und Schulvertretern wichen sehr stark voneinander ab. Wichtig schien für ein Entgegenkommen der Behörden und der Schulträger der Umstand zu sein, inwieweit sich evangelische und katholische Kirchenstellen in dieser Sache einig waren. Häufig erschien es so, daß die Schulbehörden sich mit der katholischen Kirche zu arrangieren gedachten, um keinen offenen Schulkampf zu riskieren. Die evangelischen Stellen profitierten dann von der energischen Verhandlungspolitik der Katholiken und somit indirekt von der jeweiligen Existenz stärkerer katholischer Minderheiten in einzelnen Regionen.[79] Besondere Absprachen vor Ort konnten aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Unsicherheit über die Rechtslage, über Stundenzahl, Richtlinien und Unterrichtsmaterialien im gesamten Bereich der hannoverschen Landeskirche fortbestand. Das steigerte den Druck auf die Kirchenleitung, denn die mittleren und unteren Kirchenstellen erwarteten immer dringlicher eine erfolgreiche Klärung durch das Landeskirchenamt.[80]

Als weiterer Problemschwerpunkt zwischen den niedersächsischen Landeskirchen und dem Kultusministerium, in den sich auch verstärkt die EKD-Kanzlei einmischte, erwies sich die Einrichtung einer Religions-Dozentur in Wilhelmshaven. Im Grundsatz ging es darum, in welcher Form zukünftige Berufsschullehrer die staatliche Religionsfakultas erwerben könnten, um später ordentlichen Religionsunterricht an Berufsschulen zu erteilen. Das erklärte auch das Interesse der EKD, denn hier wäre ein Präzedenzfall auch für andere Bundesländer geschaffen. Die

78 Katechetisches Amt/Witt an LKAmt, 16. 8. 52; ebd. Bl. 157.

79 Zur Zusammenarbeit zwischen reformierter und lutherischer Kirche in Hannover bei der Bestellung von Lehrkräften für die Berufsschulen siehe den Briefwechsel: Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland – LKAmt Hannover, 14. 9. und 1. 10. 53; ebd. Bl. 281–283. Landessuperintendent Detering/Hildesheim an LKAmt, 9. 12. 54 (Anm. 76). Zum Verhältnis zur katholischen Kirche in dieser Frage auch: Auszug Sitzungsprotokoll LKAmt (mit Landessuperintendenten), 14. 1. 54; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 9. Ergänzend: Hans-Georg Aschoff; Die katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945; in: JGNKG 91, 1993, S. 211–238.

80 Vgl. beispielhafte Berichte: Superintendent in Springe an LKAmt, 21. 6. 52, und Superintendent in Meppen an alle Pfarrämter, 15. 8. 52; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 151, 164. Superintendent in Stade in LKAmt 30. 12. 53; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 5. Auch: Arbeitsgemeinschaft für Evang. Unterweisung an den Berufsschulen des Kreises Hameln-Pyrmont an LKAmt, 16. 12. 54; ebd. Bl. 72. W. Allekotte; Aus der Praxis des Religionsunterrichts in Berufs- und Berufsfachschulen; in: Die Berufsbildende Schule 4, 1952, S. 369–378.

Hochschule in Wilhelmshaven, im Gebiet der Oldenburger Kirche gelegen, bildete Berufs- und Landwirtschaftslehrer für ganz Niedersachsen aus.[81]

Am 17. 8. 1951 unterrichtete der oldenburgische Oberlandeskirchenrat Schmidt den EKD-Schulreferenten Edo Osterloh über katholische Aktivitäten in Wilhelmshaven. Der katholische Studentenpfarrer versuchte dort, seine Vorträge zu „regulären Vorlesungen an den beiden pädagogischen Ausbildungsstätten der Hochschule für Berufsschullehrer und Landwirtschaftslehrer (zu machen), d. h. er will durchsetzen, daß ein staatlicher Auftrag an ihn erteilt wird zur Abhaltung von entsprechenden religionspädagogischen Vorlesungen. Dieses Ziel erstreben wir natürlich auch."[82]

Wie in der Berufsschulfrage allgemein war auch in der Pädagogenausbildung die Oldenburger Kirchenleitung der hannoverschen voraus. Sie achtete peinlich darauf, daß das dortige Landeskirchenamt nicht hinter dem Rücken oder ohne Konsultierung Oldenburgs zu Absprachen mit dem Kultusministerium zu kommen versuchte.[83] Nach einer entsprechenden Rüge berichtete Friedrich Bartels seinem Schulreferenten-Kollegen Schmidt sehr offen über derartige hannoversche Bemühungen. Daß der Wilhelmshavener Pastor Hübner, von Hannover zu Rate gezogen, halboffiziell die Interessen Oldenburgs gegenüber den Schulbehörden vertrete, sei unbekannt gewesen. Außerdem bilde Wilhelmshaven für ganz Niedersachsen aus, so daß die anderen Landeskirchen nicht ausschließlich Oldenburg die Unterredungen überlassen könnten. Man kam schließlich überein, in direkten persönlichen Gesprächen – auch mit Vertretern Braunschweigs, Schaumburg-Lippes und der Reformierten Kirche – zu einer gemeinsamen Position gegenüber dem Kultusministerium finden zu wollen. Diese Besprechungen sollten im Rahmen der EKD-Schulreferententagungen stattfinden; die EKD-Kanzlei solle eingeschaltet werden.[84] Deren Schulreferent Edo Osterloh mußte sich jedoch erst einmal selbst einen Überblick darüber verschaffen, wie die Regelungen in anderen westdeutschen Landeskirchen aussahen. Die Auskünfte auf seine Rundfrage ergaben ein höchst differenziertes Bild, das die Argumentation der evangelischen Kirche gegenüber dem Staat im Vergleich mit der einheitlichen katholischen Schulpolitik nicht eben erleichterte.[85]

81 Oberkirchenrat Oldenburg an LKAmt Hannover, 25. 1. 52; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I. Vgl. auch zur Erkundigung nach der Rechtslage: LKAmt/Ahlhorn an Kultusministerium, 16. 2. 52; ebd. Niederschrift Bartels über Besprechung im LKAmt Hannover mit Schmidt, Hübner, Osterloh, 14. 1. 52; ebd. Vorgesehen wurde für März 1952 eine gemeinsame Konferenz mit Repräsentanten der Landeskirchen und namhaften Religionspädagogen wie Karl Witt, Helmuth Kittel, Hans Stock und Dozentin Ramsauer.

82 Oberkirchenrat Oldenburg/Schmidt an Osterloh, 17. 8. 51; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I.

83 Dazu: LKAmt/Ahlhorn an Kultusministerium, 8. 9. 50; EKD-Kanzlei an Kultusministerium, 21. 9. 50; ebd.

84 Oberkirchenrat Oldenburg/Schmidt an Bartels, 22. 12. 50; Bartels an Schmidt, 6. 1. und 21. 2. 51; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 72–74.

85 Oberkirchenrat Oldenburg an EKD-Kanzlei, 25. 1. 52; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I. Auch: EKD-Kanzlei/Osterloh an Leitungen der westdeutschen Landeskirchen, 20. 8. 51; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 84.

Ein halbes Jahr später hatte Oldenburg offiziell den Antrag auf Errichtung einer Religionsdozentur in Wilhelmshaven beim Kultusministerium gestellt und wurde dabei von der hannoverschen Kirchenleitung nachdrücklich unterstützt. Edo Osterloh hatte im Sommer und Herbst 1951 entsprechend auf Hannover eingewirkt.[86] Die Zusammenarbeit aller niedersächsischen Landeskirchen sollte ausgebaut werden. Oberlandeskirchenrat Schmidt griff in einem Schreiben an Friedrich Bartels vom 10. 12. 1951 dessen Anregung auf, das Projekt Wilhelmshaven gemeinsam in Angriff zu nehmen.[87]

Am 14. Januar 1952 erfolgte die angeregte Besprechung im hannoverschen Landeskirchenamt mit Osterloh, Schmidt, Hübner für Oldenburg sowie Bartels und Witt für Hannover. Die übrigen Landeskirchen hatten keine Unterhändler gesandt, fühlten sich aber von Hannover vertreten. Die Lage in Niedersachsen stellte sich äußerst uneinheitlich dar. Während in Oldenburg der Religionsunterricht auch an den Berufsschulen ordentliches Lehrfach war und im Osnabrücker Raum die Unterweisung flächendeckend erfolgte, fand sie beispielsweise im Stader Gebiet nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit, in anderen Gebieten gar überhaupt nicht statt. Hier zu einer Vereinheitlichung zu gelangen, mußte wichtigstes Ziel sein. Deshalb sollte Hannover energisch auf Rechtsklärung durch das Kultusministerium drängen und den Anspruch auf die Anerkennung des Religionsunterrichts an Berufsschulen als ordentlichem Lehrfach herausstellen. Die EKD-Kanzlei würde sich hinter die hannoversche Eingabe stellen und die Oldenburger Verhältnisse als akzeptable Verhandlungsgrundlage bestimmen. Braunschweig, das in Fragen des Berufsschulsektors in einem „unguten Sinn unübersichtlich und kirchlich bedenklich" zurückhing, sollte durch eine Eingabe vor allem Hannover unterstützen, das in Zukunft als Verhandlungsführer zu etablieren wäre. Alle Landeskirchen gemeinsam hätten die Errichtung einer Religionsdozentur in Wilhelmshaven einzufordern und durchzusetzen, um den Religionsunterricht in Berufsschulen mittelfristig staatlichen Lehrkräften übertragen zu können.[88]

Es ist bereits deutlich gemacht worden, daß die hannoversche Landeskirche in der Tat zum kirchlichen Verhandlungsführer seit 1952 werden konnte. Es ist aber ebenfalls gezeigt worden, daß die kirchlichen Forderungen für das Berufsschulwesen nur teilweise durchgesetzt werden konnten. Der niedersächsische Schulgesetzgebungsprozeß zwischen 1952 und 1954 machte das durchaus erkennbare Entgegenkom-

86 Katechetisches Amt/Witt an LKAmt, 21. 9. 51; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 89. Bartels an Schmidt, 24. 11. 51; ebd. Bl. 108. LKAmt/Ahlhorn an Kultusministerium, 6. 10. 51; ebd. Bl. 90. Osterloh an Schmidt, 23. 8. 51 und Aktenvermerk Osterloh über Besprechung im LKAmt Hannover, 22. 12. 51; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I.

87 Zur gemeinsamen Haltung in der Wilhelmshaven-Frage vgl. Briefwechsel: Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland – LKAmt Hannover, 28. 1. und 23. 4. 52; LKA Hann. B1 Nr. 534530 I Bl. 125–127. Vgl. Schreiben von Schmidt an Bartels, 10. 12. 51; ebd. Bl. 109.

88 Protokoll der Besprechung im LKAmt Hannover, 14. 1. 52; ebd. Bl. 118. Zur Lage in Braunschweig vgl. dortiges LKAmt/Seebaß an Pastor Kammerer/Delligsen, 31. 5. 52; LKA Braunschweig G 345.

men des Ministeriums ebenso ersichtlich wie dessen Zurückhaltung, wenn es um die drohende Schaffung von Präzedenzfällen vor einer endgültigen Gesetz-Regelung mit all ihren personellen und finanziellen Konsequenzen ging. Niedersachsen erließ kein eigenes Berufsschul-Gesetz, sondern gliederte diesen Bereich in das Paragraphenwerk von allgemeinem Schul- und Schulverwaltungsgesetz ein.

Das Schulverwaltungsgesetz vom Mai 1954 erklärte in Paragraph 1,1 auch die Berufsschulen zu öffentlichen Schulen; ihre Träger waren die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 2). Sie hatten die sächlichen Kosten zu tragen, während das Land für die Personalkosten als Dienstherr der beamteten Lehrer aufzukommen hatte (§§ 20 und 21). Interessant war Paragraph 25,2. Er bestimmte, daß auf Vorschlag der Schulträger das Land nebenberufliche oder ehrenamtliche Lehrkräfte einstellen konnte bzw. mußte. Damit war auch die Kostenfrage für kirchliche Kräfte an den Berufsschulen weitgehend geregelt.[89] Die nachgereichte, entscheidende Rechtsgrundlage für Ansprüche der Kirchen an den beruflichen Bildungssektor bildete allerdings das Schulgesetz vom September 1954. Durch die Festlegung, daß auch die Berufs- und Berufsfachschulen öffentliche Schulen darstellten, galten auch für sie die Schulgesetzpassagen zum Religionsunterricht in Paragraph 5. Somit wurde der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den Berufsschulen. In Verbindung mit den Regelungen über seine Gestaltung bei erheblichen Mitsprachemöglichkeiten der Kirchen, die bis in die Lehrerausbildung reichten; in Verbindung aber auch mit den Bestimmungen zum allgemein christlichen Grundcharakter aller öffentlichen Schulen in Niedersachsen (§ 2), hatten die evangelischen Landeskirchen Mitte der fünfziger Jahre ihre wichtigsten Zielvorgaben für das Berufsschulwesen durchsetzen können.[90]

89 Zur Einschätzung der schulpolitischen Lage durch die hannoversche Kirchenleitung siehe: LKAmt/Bischof Lilje an Landessuperintendenten und Superintendenten, 20. 2. 54; Archiv der EKD 2/84 Nr. 6213/1 Bd. I. Sowie: LKAmt/Mahrenholz an Superintendenten, 31. 7. 54; ebd. Zur Diskussion um das Berufsschulwesen, besonders auch den kirchlichen Einfluß betreffend, vgl. die Protokolle des Ältesten-, Finanz- und Kulturausschusses des Nds. Landtages im Verlaufe des Schulgesetzgebungsprozesses. Hier: Kulturausschuß des Nds. Landtages, 71. Sitzung, 2. 6. 54; Protokoll S. 14–16, 19–21, 23; Archiv des Nds. Landtages Hannover. Erläuterungen auch bei: Christian Simon; Das religiöse Fundament der niedersächsischen Schulgesetze im Parteienstreit der Fünfziger Jahre; in: NJb 66, 1994, S. 261–289.

90 Das Niedersächsische Schulverwaltungsgesetz vom Mai 1954 schrieb die religiösen Vorträge an Berufsschulen nur als Ausnahme fest, soweit nicht wie in Oldenburg ordentlicher Religionsunterricht die Regel war. Die Tendenz ging dahin, den Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte mit staatlich anerkannter Lehrbefugnis durchführen zu lassen. Gesetzestexte abgedruckt: Max Buchheim/Theo Gläss (Hrg.); Schulrecht in Niedersachsen für Volks- und Mittelschulen; Berlin Hannover Darmstadt 2./1955; S. 109 ff. Auch: Hans Hesse; Nds. Schulverwaltungsgesetz (Gesetz über die Verwaltung öffentlicher Schulen in Nds.); Kommentar; Oldenburg 1960; besonders S. 104. Hans Heckel; Übersicht über das Schulwesen im Bundesgebiet; Berlin Köln 1952. Daß auch nach den grundsätzlichen Regelungen bestimmte Probleme, besonders in der Finanzierungsfrage kirchlicher Lehrkräfte, im Schulalltag wirksam blieben, zeigen diverse kirchliche Eingaben an staatliche Stellen. Beispielhaft: LKAmt/Bartels an Regierungspräsidenten in Hildesheim, 23. 3. 55; LKAmt an Kultusministerium, 23. 3. 55; LKA Hann. B1 Nr. 534530 II Bl. 84–85.

KLEINE BEITRÄGE

Die Herkunft der Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg

und der Mord am Königskandidaten Ekkehard von Meißen 1002

von

Armin Wolf

Die Grafen von Northeim[1] sind seit 982[2] über fünf Generationen in Sachsen nachweisbar. Zwanzig Mitglieder des Hauses – neun Söhne und elf Töchter – sind bekannt. Der Mannesstamm der Northeimer starb in der Hauptlinie 1117, in der Boyneburger Nebenlinie 1144 aus. Die Erbtochter der Hauptlinie, Richenza († 1141), war als Gemahlin Lothars von Sachsen-Süpplingenburg Kaiserin. Sie wurde zu einer Stammutter der Welfen.

Otto von Northeim (25)[3], der führende Kopf der Gegner König Heinrichs IV. und zeitweise bedeutendste Fürst des Reiches, wurde als *vir amplissime nobilitatis* bezeichnet[4]. Von diesem „Mann umfangreichsten Adels" ist noch sein Vater Benno (14) und sein Großvater Siegfried (3 unterer Teil) bekannt. Dieser Siegfried zog 990 in einem königlichen Aufgebot gegen die Böhmen[5]. Im Jahre 1002 besaß er eine *curtis* in Northeim[6]. Er starb wahrscheinlich zwischen März und November

1 Die wichtigste Literatur zu den Northeimern: Karl-Heinz Lange, Die Grafen von Northeim (950–1144). Politische Stellung, Genealogie und Herrschaftsbereich. Diss. phil. Ms. Kiel 1958. Ders. Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. und frühen 12. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch 33, 1961, S. 1–107. Ders., Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950–1144 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 24), Göttingen 1969.

2 MGH DD O II Nr. 274: *villa Medenheim dicta in pago Rietdega vocato et in comitatu Sigefridi comitis sita.* Regesta Imperii II 2, Nr. 873. Lange 1961 (Anm. 1) S. 3. Das heute wüste Medenheim liegt südwestlich von Northeim.

3 Die arabischen Zahlen in Klammern beziehen sich auf die beigefügte Stammtafel. Über Otto s. Hermann Mehmel, Otto von Northeim, Herzog von Bayern (1061–1070), Diss. phil. Göttingen, Mühlhausen 1870.

4 Annalista Saxo ad a. 1057 (MGH SS 6, 692), vgl. ad a. 1083 und 1126 (S. 721, 764), ebenso Ekkehard ad a. 1071 (MGH SS 6, 200).

5 Thietmar IV 11 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 144 f.): *cum patre meo et eius equivoco.* Lange 1961 (Anm. 1) S. 3.

6 Thietmar V 5 (S. 224 ff.). Lange 1961, S. 3.

1004[7] und „ist der erste mit Sicherheit nachweisbare Angehörige des northeimischen Geschlechts"[8]. Seine Vorfahren und der Ursprung des Northeimer Grafenhauses waren bisher unbekannt[9].

Dieser erste Siegfried von Northeim scheint aus dem Nichts zu kommen. Andererseits gab es gleichzeitig einen Siegfried, Sproß einer hochadligen Familie, der im Nichts verschwindet. Es ist der 983 und 985 auftretende jüngere Siegfried von Luxemburg, ein Bruder der späteren Kaiserin Kunigunde[10]. Angeblich sei er noch vor seinem gleichnamigen Vater gestorben; denn „wir hören seitdem jedenfalls nichts mehr von ihm"[11]. Könnte nun der „verlorene Sohn" von Luxemburg und der aus dem Nichts aufgestiegene Siegfried von Northeim in Wirklichkeit ein und dieselbe Person gewesen sein? In diesem Falle würden die Northeimer ein Zweig der Luxemburger sein.

Das erste Haus Luxemburg regierte sechs Generationen lang, von der Zeit Kaiser Ottos des Großen bis in die Kaiser Lothars von Sachsen-Süpplingenburg. Die Geschichte der Grafen von Northeim und auch Teile der Reichsgeschichte erschie-

7 Annales necrologici Fuldenses (MGH SS 13, 209): *Ob(iit) Sigifridus comes.* Lange 1961, S. 3.

8 Lange 1961, S. 3.

9 Lange 1958, S. 9 ff. erwog die Abstammung von einem um 950 genannten Otto (mit Fragezeichen). Karl August Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (Beiträge zur hessischen Geschichte 1), Witzenhausen 1964, S. 42–46 dachte an den 963 gestorbenen Wilhelm von Weimar als möglichen Vater Siegfrieds von Northeim. Dagegen spricht jedoch, daß die bei den angeblichen Vorfahren und Brüdern Siegfrieds vorkommenden Namen Wilhelm, Erpo und Wigger bei den Northeimern niemals vorkommen. In keiner der beiden Arbeiten wurde eine Herkunft der Northeimer aus dem Hause Luxemburg geprüft. Bei Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln, N.F. Band VIII, Marburg 1980, Tafel 132 beginnen die Grafen von Northeim mit dem Großvater Ottos von Northeim, dem 1004 gestorbenen Siegfried.

10 Die wichtigste Literatur zu den Luxemburgern: Cam. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien, Band I, Luxemburg 1935. – Heinz Renn, Das erste Luxemburger Grafenhaus 963–1136 (Rheinisches Archiv 39), Bonn 1941. – Jules Vannérus, La première dynastie luxembourgoise. A propos de l'étude de Heinz Renn, Das erste Luxemburger Grafenhaus (963–1136), in: Revue Belge 25, 1946–1947, S. 801–858. – Jean Schoos, Le dévelopement politique et territoriale du pays de Luxembourg dans la première moitié du 13e siècle (Publications de la section histor. de l'Institut de Luxembourg 71), Luxembourg 1950. – Mathilde Uhlirz, Die ersten Grafen von Luxemburg, in: Deutsches Archiv 12, 1956, S. 36–51. – Michel Parisse, Généalogie de la Maison d'Ardenne, in: La maison d'Ardenne, X[e]-XI[e] siècles. (Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg 95), Luxembourg 1981, S. 9–43. – Jean Schoos, Die Familie der Luxemburger. Geschichte einer Dynastie, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Band 53), Mainz 1985, S. 119–149. – Markus Twellenkamp, Das Haus der Luxemburger, in: Die Salier und das Reich, Band I, hg. von Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S. 475–502. – Zur Genealogie der beiden Siegfriede von Luxemburg Karl Ferdinand Werner, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000, in: Karl der Große, Band IV: Das Nachleben, hg. von Wolfgang Braunfels und Percy Ernst Schramm, Düsseldorf, Nr. VII 68 und VIII 69. Parisse 1981, Nr. 10 und 21.

11 Renn 1941 (Anm. 10) S. 78. Vgl. Anm. 16.

nen in einem neuen Licht, wenn die Northeimer und die Luxemburger ein gemeinsames Geschlecht bildeten. Es gibt zwölf Indizien, die dafür sprechen:

*

1. Es überrascht und wurde bisher nicht erklärt, warum im Luxemburger Haus ausgerechnet der Name des Stammvaters Siegfried verschwindet, während im übrigen Leitnamen der Familie wie z. B. Heinrich, Friedrich, Giselbert, Adalbero von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Bei den Northeimern gibt es dagegen in jeder Generation einen Siegfried (3, 13, 34, 49) – außer in der Ottos von Northeim (25), der aber wohl ein Einzelkind war. Wenn die Northeimer ein Zweig der Luxemburger waren, so hätte das Grafenhaus auch den Namen seines Stammvaters weitergegeben.

2. Graf Siegfried I. (von Luxemburg)[12], der Vater der Kaiserin Kunigunde, erscheint letztmals in einer Urkunde Kaiser Ottos III. vom 26. Oktober 997[13] und starb an einem 28. Oktober, wohl 998[14]. Obwohl „wir das Todesjahr des jüngeren Siegfried nicht zu nennen vermögen"[15], hat man bisher angenommen, daß Siegfried II. von Luxemburg schon bald nach 985 „noch vor seinem Vater kinderlos starb, d. h. weder politisch noch dynastisch von Bedeutung war"[16]. Dann wäre er aber noch ohne Grafentitel gestorben. Der unter dem 15. August im Nekrolog des Luxemburger Hausklosters St. Maximin eingetragene zweite *Sigifridus comes* trug aber den Grafentitel[17]. Dies spricht dafür, daß er seinen Vater doch überlebte.

12 Verbindungen des Grafentitels mit einer Ortsbezeichnung waren damals noch nicht üblich. Der erste Graf, der sich urkundlich nach Luxemburg benannte, war Konrad (27), dessen Siegel im Jahre 1083 die Legende aufweist: CONRADVS COMES DE LVCCELEMBURC. Wampach (Anm. 10) Nr. 301. Vgl. Twellenkamp 1991 (Anm. 10) S. 477.

13 Wampach (Anm. 10) Nr. 210, S. 296.

14 Notae Necrologicae Coufungenses, in: Fontes rerum Germanicarum, hg. von Joh. Friedrich Boehmer, Band IV, Stuttgart 1868, S. 458: *Sigefridus Kunuz comes pater Chunigundis imperatricis obiit c. 998.* Den gleichen Text (ohne die Jahreszahl) finden wir auch im Nekrolog von Ranshofen am Inn, einem Kloster in Oberösterreich. MGH Necr. 4, 425. Wampach Nr. 211, S. 297. Renn 1941 S. 65, Werner 1967, Nr. VII 68 und S. 472, Parisse 1981 (alle wie Anm. 10) S. 23. Den Beinamen *Kunuz* führte Siegfried vermutlich zu Ehren seiner Mutter Kunigunde, deren Namen auch seine Tochter, die spätere Kaiserin, erhielt.

15 Renn 1941 (Anm. 10) S. 79.

16 Schoos 1985, S. 121. So schon Renn 1941 (beide wie Anm. 10) S. 78 und zuletzt Michel Margue, Sigefroid, in: Nouvelle Biographie Nationale III, Bruxelles 1994, S. 294–300, hier 299: „Sigefroid, decédé avant son père".

17 Wampach Nr. 202, S. 284. Wampach bezog 1935 diesen Todestag auf einen hypothetischen Vater Siegfrieds I. statt auf dessen gleichnamigen Sohn. Vgl. dagegen Renn 1941, S. 65 und 59, der den 28. Oktober als Todestag Siegfrieds I. und den 15. August als Todestag Siegfrieds II. von Luxemburg annimmt. So auch Uhlirz 1956 S. 49–50, Werner 1967, S. 172, VII 68 und VIII 69, sowie Parisse 1981 (alle Anm. 10), S. 23 und 26. Einen guten Überblick über die Forschungsgeschichte zur Luxemburger Siegfried-Problematik bietet Joseph Maertz, Vor tausend Jahren: Graf Sigfrid 963, in: T Hémecht 15, 1963, S. 34–42.

Dann könnte Siegfried II. von Luxemburg mit dem Grafen Siegfried I. von Northeim identisch gewesen sein.

3. Es gab ein gleichnamiges Vater-Sohn-Paar Siegfried zur gleichen Zeit in Luxemburg und in Niedersachsen[18]. In beiden Fällen trug der Vater den Grafentitel, der Sohn noch nicht. Das Luxemburger Vater-Sohn-Paar erscheint 983 und 985. So führt eine Liste des Heeresaufgebotes im Jahre 983 außer dem *Domnus Sicco, imperatorius frater* auch einen *filius Sicconis comitis* auf[19]. Daß auch der Sohn den Namen Siegfried trug, ergibt sich aus einem Schreiben Gerberts (des späteren Papstes Silvester II.) vom Jahre 985 an *Sigifrido comitis filio*[20]. Der Vater war damals in französischer Gefangenschaft, der Sohn war daher der Ansprechpartner an des Vaters Stelle. Siegfried II. von Luxemburg trug hier noch keinen Grafentitel.

In Sachsen begegnet zur gleichen Zeit – 984 – ebenfalls ein *Sifrith* mit seinem Sohn. Bisher wurde in diesem Paar Graf Siegfried von Northeim und sein gleichnamiger Sohn gesehen[21]. Chronologisch können das Luxemburger und das Northeimer Vater-Sohn-Paar Siegfried identisch sein.

4. Auch politisch standen das Luxemburger und das Northeimer Vater-Sohn-Paar Siegfried im Jahre 984 auf der gleichen Seite. Beide unterstützten König Otto III. gegen Heinrich von Baiern und den westfränkischen König Lothar[22]. Otto III. war damals nur ein vierjähriges Kind. Gegen dessen Thronfolge erhob sich Herzog Heinrich der Zänker von Baiern. Als Heinrich der Zänker sich Ostern 984 in Quedlinburg als König ehren ließ, verließen diejenigen, die ihren Eid gegenüber Otto III. nicht brechen wollten, den Ort und versammelten sich auf der Asselburg bei Hildesheim. Dazu gehörte auch Graf Siegfried und sein Sohn (*Sifrith/Sigefridus eiusque filius*), die bisher als Grafen von Northeim angesehen wurden[23]. Aber auch der luxemburgische Graf Siegfried und sein Sohn standen auf der Seite König Ottos III. und der Kaiserin Theophanu[24]. Der jüngere Siegfried von Luxemburg

18 Bereits Joseph Depoin, Sifroi Kunuz, comte de Mosellane, tige de la maison de Luxembourg, Son nom – Ses charges – Son marriage – Ses enfants, in: Ons Hémecht 7, 1904, S., S. 307–314, 349–358, 422–431, 507–516, hier 430 hatte bemerkt, daß es Ende des 10. Jahrhunderts außer den Luxemburgern „deux autres comtes Sifroi père et fils, ceux de Northeim" gab. Er prüfte jedoch nicht die Frage, ob die Luxemburger und Northeimer Siegfriede identisch gewesen sein könnten. Dupoin stellte lediglich fest, daß es schwierig zu entscheiden sei, ob ein am 5. Februar 1018 bei einer Stiftung zugunsten der Abtei Herzfeld (an der oberen Lippe) genannter *Siefriedus filius Siefridi* (Monumenta Boica XXVIII 567) ein Luxemburger oder ein Northeimer gewesen sei.

19 MGH Const. 1, Nr. 436, S. 633. Daß es sich bei dem *filius* um Siegfried den Jüngeren von Luxemburg handelte, zeigt Mathilde Uhlirz, „Domnus Sicco, imperatorius f(rater) d(ucat) XX", in: Deutsches Archiv 10, 1953/54, S. 166–169.

20 Wampach Nr. 197, S. 275–277.

21 Thietmar IV 2 (S. 132–134 mit Anm. 1). Regesta Imperii II 3, Nr. 956u/1.

22 Regesta Imperii II 3, Nr. 956b/1 und y/2, 968b, 969b (Luxemburg) und 956u/1 (Northeim).

23 Wie Anm. 21.

24 Renn 1941 (Anm. 10) S. 77–79.

weilte am Sterbebett Kaiser Ottos II. in Rom und erhielt den wichtigen Auftrag, das Bündnis mit Hugo Capet zu erneuern[25]. Da auf den Versammlungen in Quedlinburg und Asselburg keine zwei Vater-Sohn-Paare Siegfried auftraten, sondern nur eines, werden die Luxemburger und die Northeimer Siegfriede identisch gewesen sein.

5. Nach dem Tode des Grafen Siegfried I. um 998 erscheint in Luxemburg kein Siegfried mehr, wohl aber im Jahre 1002 in Northeim ein Graf Siegfried. Der Zeitgenosse Thietmar von Merseburg nannte Northeim einen Hof des Grafen Siegfried (*ad Northeim, Sigifridi comitis curtem*)[26]. Altersmäßig paßt er zu dem verschwundenen Luxemburger Sohn Siegfried, der nun, nach dem Tode des Vaters um 998, selbst den Grafentitel führen konnte.

6. Von dem jüngeren Luxemburger Siegfried ist kein Todesjahr überliefert[27]. Auf ihn paßt aber das Sterbejahr 1004, das bisher allein auf den Northeimer Grafen Siegfried bezogen wurde[28]. Die Fuldaer Annales necrologici schreiben zu diesem Jahr (zwischen März und November): *ob(iit) Sigifridus com(es)*[29]. Das Nekrolog des luxemburgischen Hausklosters St. Maximin in Trier nennt für *Sigifridus comes* als Todestag den 15. August, aber kein Jahr[30]. Beide Daten ergänzen einander und können eine Person bezeichnen.

7. Kaufungen, wo die Kaiserin Kunigunde aus dem Hause Luxemburg ihr Kloster 1017 gründete[31] und wo sie 1033 starb[32], ist nicht weit von Northeim, der *curtis* des im Jahre 1002 dort bezeugten Grafen Siegfried (3)[33]. Die Entfernung zwischen Northeim und Kaufungen beträgt nur etwa 60 km. Itter, ein *castrum* Bennos von Northeim (14) liegt 55 km westlich von Kaufungen. Der Hanstein und der Desenberg, zwei Burgen Ottos von Northeim (25), liegen sogar nur 25 km und 30 km nordwestlich und östlich zu beiden Seiten von Kaufungen. Auch die von Heinrich dem Feisten von Northeim (33) an der oberen Weser gestifteten Klöster Bursfelde

25 Uhlirz 1953/54 (Anm. 19) S. 167.
26 Thietmar V 5 (S. 224).
27 Renn 1941 (Anm. 10) S. 75.
28 Lange 1961, S. 3, Lange 1969 (Anm. 1) Stammtafel. Bisher hat, soweit ich sehe, lediglich Victor Haag, Les origines de la première maison comtale luxembourgoise, in: T Hémecht 4, 1951, S. 23–24 kurz erwogen, ob Siegfried, der Sohn des Luxemburger Grafen Siegfried, das Moselland verlassen, im Rheinland oder Westergau geheiratet, eine neue Linie gegründet haben und 1004 gestorben sein könnte. Angesichts des Fehlens weiterer Dokumente entschied Haag sich dann aber doch für die traditionelle Deutung, daß der jüngere Siegfried „est mort jeune, plusieurs années avant son père".
29 MGH SS 13, 209. Siegfried Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II, Band I, 1862, S. 326 Anm. 2. Lange (1961) S. 3.
30 Wampach (Anm. 10) Nr. 202.
31 Regesta Imperii II 4, Nr. 1914, 1947. MGH D H II Nr. 375, 406a.
32 Alfred Wendehorst, Kunigunde, in: Lexikon des Mittelalters Band V, München 1991, Sp. 1570–71.
33 Wie Anm. 6 und 51.

(30 km) und Lippoldsberg (45 km) sind nicht fern von Kaufungen. Die Boyneburg, der namengebende Herrschaftsmittelpunkt der Grafen Siegfried von Northeim-Boyneburg (34, 49) lag sogar nur etwa 30 km östlich von Kaufungen. Um die Boyneburg herum konzentrierte sich ein Herrschaftskomplex der Northeimer von nicht weniger als 20 Besitzungen[34]. Das von der Kaiserin Kunigunde gestiftete und als ihr Alterssitz gewählte Kloster Kaufungen war also von drei Seiten – im Norden, Westen und Osten – von Northeimer Burgen, Klöstern und anderen Besitzungen umgeben. Dies spricht dafür, daß Luxemburger und Northeimer Besitz aus dem gleichen Erbgut stammte.

8. Das Kloster Kaufungen erhielt (um 1019) aus dem eigenen Erbgut der Kaiserin Kunigunde den Hof Herleshausen im Ringgau in der Grafschaft des Grafen Siegfried (*quandam hereditariae proprietatis suae cortem Herleicheshuson dictam in pago Reinicgowe in comitatu Sigifridi comitis*). Die luxemburgische Kaiserin hatte also ein Erbgut in der Grafschaft Siegfrieds von Northeim (13)[35]. Der Ort Herleshausen – zu unseren Lebzeiten als Zonenübergang bekannt geworden – liegt etwa 20 km östlich von der northeimischen Boyneburg. Dieses Zeugnis belegt, daß die Kaiserin Kunigunde aus dem Hause Luxemburg selbst (und nicht etwa nur ihr Gemahl, Kaiser Heinrich II. aus dem bairischen Zweig der Liudolfinger) Erbgüter in Sachsen besaß.

9. Die Kirche zu Wolfsanger bei Kassel sowie der Ort Kaufungen selbst, die 1019 von Kaiser Heinrich II. bzw. der Kaiserin Kunigunde dem Kloster Kaufungen gestiftet wurden, lagen im Hessengau in der Grafschaft des Grafen Friedrich[36]. Dieser könnte gut mit dem Grafen Friedrich von Luxemburg (5) identisch sein. Der Graf Friedrich im Hessengau ist nämlich von 1008 bis genau 1019 bezeugt[37]. Seine Erwähnungen brechen also in dem gleichen Jahre 1019 ab, in dem Friedrich von Luxemburg starb. Diese Identität würde bedeuten, daß nicht nur die Kaiserin Kunigunde und der „verlorene" Luxemburger Sohn Siegfried von Northeim (3), sondern auch noch ein weiterer Bruder der Kaiserin aus dem Hause Luxemburg in der Nachbarschaft der Northeimer Herrschaftsrechte ausübte. Gleichfalls lag der vom Kaiser seiner Gemahlin Kunigunde 1008 zu Eigen geschenkte Hof Kassel im Hessengau in der Grafschaft des Grafen Friedrich[38].

34 Die Besitzungen der Northeimer sind nachgewiesen und kartiert von Lange 1969 sowie von Gudrun Pischke, Herrschaftsbereiche der Billunger, der Grafen von Stade, der Grafen von Northeim und Lothars von Süpplingenburg (Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens 29), Göttingen 1984, S. 43–60.

35 Regesta Imperii II 4, Nr. 1952. MGH D H II Nr. 411.

36 Regesta Imperii II 4, Nr. 1953, 1947. MGH D H II Nr. 412, 406b.

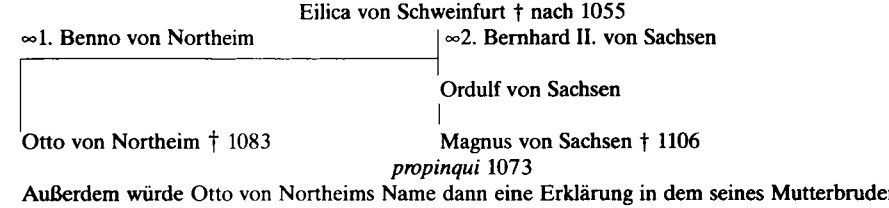
37 Regesta Imperii II 4, Nr. 1690, 1856, 1947, 1953. MGH D H II Nr. 182, 329, 406b, 412. Daß es sich bei ihm um den Luxemburger Friedrich, „die führende politische Person unseres Landes zu Anfang des 11. Jahrhunderts", handelt, nahm schon Karl E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1972, S. 161 an.

38 Regesta Imperii II 4, Nr. 1690. MGH D H II Nr. 182.

10. Zwei Mitglieder des Hauses Luxemburg waren bekanntlich Herzöge von Baiern: Heinrich I. (2) seit 1004 mit Unterbrechung während der Moselfehde bis zu seinem kinderlosen Tode 1026 und Heinrich II. (17) von 1042 ebenfalls bis zu seinem kinderlosen Tode. Im Jahre 1061 wurde Graf Otto von Northeim (25) Herzog von Baiern. Er war bisher der einzige Herzog von Baiern, der nicht in die Verwandtschaft der übrigen Herzöge einzuordnen war[39]. Wenn die Northeimer nun in Wirklichkeit Luxemburger waren, so wäre mit Otto von Northeim ein weiterer Angehöriger des luxemburgischen Mannesstammes Herzog von Baiern geworden, ein Großneffe Herzog Heinrichs des Älteren (2) und ein Neffe Herzog Heinrichs des Jüngeren (17).

Otto von Northeim (25) überwarf sich jedoch mit dem salischen König Heinrich IV. und wurde 1070 als Herzog von Baiern abgesetzt. Nun wurde Welf IV., ein Enkel Imizas von Luxemburg (16), Herzog von Baiern. Das Herzogtum blieb demnach in einer weiblichen Linie der Nachkommenschaft des Hauses Luxemburg. Die Welfen behielten das Herzogtum Baiern bekanntlich bis zum Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180. Vor und nach Otto von Northeim waren also Luxemburger Agnaten oder deren cognatische Nachkommen Herzöge von Baiern. Auch dies ist ein Argument dafür, daß Otto von Northeim aus dem Hause Luxemburg stammte.

39 Bisherige Vorschläge waren wenig überzeugend. So meinte Emil Kimpen, Zur Genealogie der bayerischen Herzöge 908–1070, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 13, 1953, S. 55–83, hier 80–82, Otto von Northeim über seine Mutter, die *comitissa Eilica* (MGH SS 6, 721) unbekannter Herkunft, die er für eine Tochter des Saliers Herzog Konrad I. hielt, dessen Mutter Judith unbekannter Herkunft und deren angebliche Mutter Kunigunde – insgesamt also in fünf Generationen – von dem Baiernherzog Arnulf († 937) ableiten zu können. – Auch Hans Constantin Faußner, Königliches Designationsrecht und herzogliches Geblütsrecht, Zum Königtum und Herzogtum in Baiern im Hochmittelalter (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte 429), Wien 1984, S. 40 und 69 hat das von ihm behauptete „geblütsrechtliche Anwartschaftsrecht" Ottos von Northeim auf Baiern keineswegs nachgewiesen. Unter anderem beruht sie auf der älteren Annahme, in Otto von Northeims Mutter Eilica eine Tochter Bruns von Braunschweig und Gerburgs von Stade zu sehen, was schon Fritz Curschmann, Zwei Ahnentafeln, Ahnentafeln Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen, Leipzig 1921, S. 75 widerlegt hat. – Plausibel erscheint dagegen die Identität Eilicas mit der gleichnamigen Frau des Billunger Sachsenherzogs Bernhard II. und ihrer Herkunft aus dem Hause Schweinfurt, vgl. Eckhardt 1964 (Anm. 9) S. 104–106. Hierfür spricht u. a. die – sonst schwer zu erklärende – Angabe Lamperts zum Jahre 1073, daß Otto von Northeim den gefangenen Herzog Magnus von Sachsen *propinquum suum* nannte (MGH SS rer.Germ. [38], S. 149):



Außerdem würde Otto von Northeims Name dann eine Erklärung in dem seines Mutterbruders Otto von Schweinfurt finden.

11. Otto von Northeim kämpfte nach dem Verlust des bairischen Herzogtums als Haupt der sächsischen Opposition gegen König Heinrich IV. Sein Ziel war es, das bairische Herzogtum zurückzugewinnen. Im Jahre 1074 wurde Otto von den Sachsen sogar heftig bedrängt, das Königtum anzunehmen[40]. Nach dem Sieg Heinrichs IV. 1075 versöhnte er sich mit diesem, der ihm eine Art vizekönigliche Stellung in Sachsen (*procuratio publicarum rerum*) gab[41]. Dann stand Otto aber wieder an der Spitze eines Aufstandes der Sachsen. Otto von Northeim unterstützte Rudolf von Rheinfelden bei dessen Wahl zum römisch-deutschen König und den Feldzügen gegen Heinrich IV. in Sachsen. Hermann von Luxemburg-Salm (28), der nach Rudolfs Tod zum Gegenkönig gewählt wurde, machte Otto von Northeim 1082 zu seinem Statthalter in Sachsen, wo seine Herrschaft auch die stärkste Stütze fand[42]. Es ist denkbar, daß das Bündnis der beiden auch auf gemeinsamen Interessen des Northeimer und des Salmer Zweiges ihres gemeinsamen Hauses ruhte, während Konrad I. von Luxemburg zu König Heinrich IV. hielt.

12. Das kanonische Recht verbot Ehen bis zum vierten kanonischen (siebenten römischen) Grad. Bei vergleichenden genealogischen Studien der dynastischen Familien läßt sich wiederholt feststellen, daß Deszendenten eines gemeinsamen Vorfahren miteinander heirateten, sobald die vierte Generation erreicht war, das Eheverbot also nicht mehr zu beachten war.

Während sich in den ersten drei Generationen nach Siegfried I. keine einzige Ehe zwischen den Northeimern und den Luxemburgern feststellen läßt, gibt es in der vierten bzw. fünften Generation gleich drei: Um 1061 wurde Ethelinde (36), eine junge Tochter Ottos von Northeim, Welf IV. zur Ehe gegeben (Enkel von 16). Als Otto von Northeim im Jahre 1070 das Herzogtum Baiern verlor und Welf alles daran setzte, seinem beim König in Ungnade gefallenen Schwiegervater im Herzogtum zu folgen, wurde die kinderlose Ehe jedoch wieder aufgelöst[43]. Um 1100 heiratete Graf Wilhelm von Luxemburg (42) Liudgart von Northeim-Beichlingen (52). Und um 1115 heiratete Otto von Rheineck (46), ein Sohn des luxemburgischen Königs Hermann, Gertrud von Northeim (48). Diese Heiratsallianzen sprechen dafür, daß die Northeimer und die Luxemburger vier oder mehr Generationen zuvor gemeinsame Vorfahren hatten.

40 *Duci quoque Ottoni vehementer insistebant, ut accepto super se regno ducatum sibi preberet* ... Lampert von Hersfeld ad a. 1074 (MGH SS rer. Germ. [38] S. 179). Dazu Stefan Weinfurter, Die Salier und das Reich, Band I, Sigmaringen 1991, S. 13. Vgl. auch die Genealogie der Welfen im Anhang der Sächsischen Weltchronik (MGH Dt. Chr. 2, 275): *He was edele und vollen weldich* [gewaltig], *also dat he sic wolde setten weder keiser Heinrike den verden des namen.*

41 Lampert ad a. 1076 (S. 261).

42 Bernold ad a. 1083, MGH SS 5, 437: *Otto dux ... quem in Saxonia pro capite omnium suorum reliquit.* Vgl. Lange 1961 (Anm. 1) S. 76.

43 Lampert ad a. 1070 (S. 118). Lange 1958 (Anm. 1) S. 143.

Solche Ehen konnten dazu dienen, beim Aussterben eines Zweiges, Erbgüter an den längerlebenden Zweig der Familie zurückfallen zu lassen. Dies gelang hier jedoch nicht. Die Linie Luxemburg starb nämlich schon 1136 mit Konrad II. (56) aus, d. h. acht Jahre bevor die Linie Northeim 1144 mit Siegfried von Boyneburg (49) im Mannesstamm erlosch. Auch Gertrud von Northeim (48) überlebte ihren Mann Otto von Rheineck (46) und ihren Sohn (57), mit dem dieser Zweig des Hauses Luxemburg ausstarb.

So wurden die Northeimer von dem welfischen Herzog Heinrich dem Löwen, dem einzigen Enkel Richenzas von Northeim (47), beerbt[44], die Luxemburger vom Hause Limburg-Arlon, dem zweiten Luxemburger Grafenhaus, das von Ermesinde von Luxemburg (43) abstammte. Die friesischen Güter der Northeimer werden an die Grafen von Holland gegangen sein, die Nachkommen der Gertrud von Northeim (48) im Frauenstamm. Damit waren die beiden Linien Northeim und Luxemburg auseinandergegangen, ihre Güter nicht wieder vereint. Dies mag der Grund sein, warum die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung aus einem Hause verloren ging.

13. Außer den zwölf Punkten, die für eine Identität des Luxemburger Siegfried mit dem Northeimer Siegfried (3) sprechen, gibt es scheinbar auch ein Gegenargument. Warum fehlt dieser Siegfried, wenn er denn ein Bruder der Kaiserin Kunigunde gewesen wäre, im Kaufunger Nekrolog?

Darin stehen zwar tatsächlich eine ganze Reihe von Geschwistern der Kaiserin: Herzog Heinrich (2), Liutgard (4), Giselbert (6), Theoderich (7) und Ermindrut (10). Es fehlen aber auch Graf Friedrich (5), der Trierer Erzbischofelect Adalbero (8), Eva (11) und die Mutter der Kaufunger Äbtissin Uota (12)[45]. Das Kaufunger Nekrolog enthält also nur etwa die Hälfte der Geschwister der Kaiserin. Trotz seines Fehlens dort kann Siegfried (3) also ohne weiteres ein Bruder der Kaiserin gewesen sein.

So sprechen alle diese Indizien dafür, in den Grafen von Northeim einen älteren Zweig der Grafen von Luxemburg zu sehen.

*

Wenn die Northeimer aber ursprünglich Luxemburger waren, so würfe dies neues Licht auf die Königserhebung Heinrichs II. Im Jahre 1002 war Kaiser Otto III. kinderlos in Italien verstorben. Die Nachfolge war außerordentlich umstritten. Es gab nicht nur den in den Wahlkämpfen siegreichen Gemahl der Kunigunde von

44 Heinrich der Löwe erhielt 1152 auch das Erbe des 1144 verstorbenen Siegfried IV. von Northeim-Boyneburg, das zunächst an die Grafen von Winzenburg gegangen war. Lange, Diss. 1958, S. 160 und 294–299.

45 Wie Anm. 14.

Luxemburg, den späteren Kaiser und damaligen Herzog Heinrich von Baiern, sondern auch noch andere Königskandidaten[46].

Vor allem Markgraf Ekkehard von Meißen beanspruchte die Sukzession im Königtum. Er stammte nämlich wahrscheinlich aus einem älteren Mannesstamm des liudolfingisch-ottonischen Königshauses[47]. Heinrich von Baiern, der spätere König, repräsentierte dagegen nur die jüngste Linie der Ottonen.

Der Zeitgenosse Thietmar von Merseburg berichtet: Als Ekkehard auf einer Versammlung der sächsischen Fürsten in Frohse bei Magdeburg seinen Anspruch auf das Königtum geltend machte, scheiterte er an dem Vorwurf des Markgrafen Liuthar: „Merkst du denn nicht, daß dir das vierte Rad am Wagen fehlt?" Darauf wurde die Wahl sofort abgebrochen und vertagt[48]. Das Bild vom fehlenden vierten Rad bedeutet offenbar, daß Ekkehard nicht wenigstens ein königliches „Quartier" besaß (d. h. keiner seiner vier Großeltern war von königlicher Geburt), wie es dagegen bei fast allen anderen Kandidaten der Fall war[49]. Er stammte eben nicht von König Heinrich I. ab, sondern nur aus einer vorköniglichen Linie der Liudolfinger.

Trotz seines Scheiterns in Frohse gab Ekkehard von Meißen seinen Anspruch nicht auf. Er ließ sich von seinen Freunden in Hildesheim wie ein König (*ut rex*) ehren[50]. Dann zog er „nach Northeim, dem Hof des Grafen Siegfried" (3). Dort verriet ihm dessen zweite Frau Ethelinde heimlich, daß ihre (Stief)söhne Siegfried (13) und Benno (14) einen Mordanschlag auf ihn planten[51].

Trotz dieser Warnung konnte Ekkehard nicht verhindern, daß er in der kommenden Nacht in der Pfalz Pöhlde (bei Göttingen) von den jungen Northeimern überfallen wurde. Nachdem Ekkehards Begleiter erschlagen waren, leistete der Markgraf allein noch Widerstand. Bei Thietmar heißt es: „Ihm (d. h. Ekkehard) durchstieß Siegfried (von Northeim) mit einem heftigen Lanzenstoß den Nackenwirbel und brachte ihn zum Sinken. Als die Übrigen ihn fallen sahen, stürzten sie eilends

46 Vgl. hierzu Armin Wolf, *Quasi hereditatem inter filios*, Zur Kontroverse über das Königswahlrecht im Jahre 1002 und die Genealogie der Konradiner, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 112, 1995, 64–157.

47 Eduard Hlawitschka, Nochmals zu den Thronbewerbern des Jahres 1002, ZGORh 137, 1989. Wolf 1995 (Anm. 46) S. 102–108

48 Thietmar IV 52 (S. 190 f.).

49 Dazu Armin Wolf, Königskandidatur und Königsverwandtschaft, Hermann von Schwaben als Prüfstein für das „Prinzip der freien Wahl", in: Deutsches Archiv 47, 1991, S. 47–117, hier 95–96 und Wolf 1995 (Anm. 46) S. 103–106.

50 Thietmar V 4 (S. 224 f.).

51 *Et propter hoc abiens, cum ad Northeim, Sigifridi comitis curtem, veniret, diligenter susceptus est atque, ut ibi pernoctare vellet, rogatur. Intimaverat huic occulte domna Ethelind cometissa, quod Sigifrith et Benno, senioris suimet filii, cum confratribus Heinrico et Udone aliisque conspiratoribus suis de nece sua positis tractarent insidiis, suppliciter efflagitans, ut aut ibi usque in crastinum maneret seu alio diverteret.* Thietmar V 5 (S. 224 ff.).

hinzu, schnitten ihm den Kopf ab und plünderten erbärmlicherweise den Leichnam."[52]

Bisher hat man nicht gewußt, warum es gerade die Northeimer jungen Burschen waren, die den Königskandidaten Ekkehard aus dem Wege räumten. In seiner Arbeit über die Grafen von Northeim meint Karl-Heinz Lange: „Ein unmittelbares Interesse haben die Northeimer Brüder mit der Ermordung des thüringischen Markgrafen nicht verfolgt"[53]. Gleichwohl kann auch Lange nicht ganz ausschließen, „daß die Verschwörer ihm [Heinrich von Baiern] mit der Beseitigung seines schärfsten Rivalen einen Dienst erweisen wollten"[54]. Lange führt aus: „Wahrscheinlich hat Thietmar die wirklichen Hintergründe der Bluttat verschwiegen"[55].

Wenn nun die jungen Northeimer aus dem Hause Luxemburg stammten, so wird sofort deren Interesse deutlich. Der Hauptkonkurrent von Ekkehard war der Herzog Heinrich von Baiern, der seit dem Jahre 1000 mit Kunigunde von Luxemburg verheiratet war. Wenn die Vatersschwester der Northeimer Brüder Königin würde, wären sie gewiß näher am Thron als unter Ekkehard von Meißen. Sie mögen also ein Motiv gehabt haben, Heinrich von Baiern und Kunigunde von Luxemburg den Weg zum Thron zu ebnen, indem sie den mächtigen Konkurrenten Ekkehard von Meißen beseitigten.

Jedenfalls gehörten die Luxemburger zu den ganz wenigen weltlichen Herren, die an Heinrichs Wahl am 7. Juni 1002 in Mainz teilnahmen. Neben zahlreichen Bischöfen waren es damals zunächst nur die Fürsten der Franken und der Moselländer (*Francorum et Muselenensium primatus*), die Heinrich II. als König anerkannten[56].

Lange schreibt zwar, der Mord an Ekkehard ließe „sich nicht auf verwandtschaftliche Weise erklären"[57]. Dieses Urteil ist jedoch vorschnell; denn Lange kannte ja die Verwandtschaft der älteren Northeimer gar nicht, ihre Herkunft war ihm dunkel. So schreibt Lange von dem Mörder Siegfried von Northeim noch: „Über seine Familienverhältnisse ist nicht das geringste bekannt."[58]

52 Thietmar V 6 (S. 226 f.) in der Übersetzung von Eckhardt 1964 (Anm. 9) S. 100.

53 Lange 1961 (Anm. 1) S. 3. Eduard Hlawitschka, Kaiser Heinrich II., in: Die Kaiser, hrsg. von Gerhard Hartmann und Karl Rudolf Schnith, Graz 1996, behauptet S. 167, Ekkehard habe „in einer Privatfehde, die mit der Thronfolgefrage nichts zu tun hatte, den Tod" gefunden, gibt aber weder einen Quellenbeleg für die „Privatfehde" an, noch sagt er, welchen Grund sie gehabt haben soll.

54 Lange 1991, S. 4. Hartmut Hoffmann, Mönchskönig und *rex idiota*, Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II., Hannover 1993, äußert sich zu der Frage, die auch nicht zu seinem Thema gehört, nicht.

55 Lange 1991, S. 4.

56 Thietmar V 11 (S. 234).

57 Lange 1961, S. 4.

58 Lange 1961, S. 7.

Wenn die Verschwörer übrigens gehofft hatten, daß Heinrich von Baiern, nachdem er dann König geworden war, sich ihnen dankbar erweisen würde, so wurden sie enttäuscht[59]. Wir finden nämlich Siegfried (13), den jungen Sohn des Grafen Siegfried (3) schon 1003 auf der Seite des Aufrührers Markgraf Heinrich von Schweinfurt gegen König Heinrich II. Weil dieser den Kampf jedoch nicht fortsetzen konnte, kehrte Siegfried nach Hause zurück und wollte die Gnade des Königs anrufen[60].

Tatsächlich scheint ihm weder wegen seiner Mordtat noch wegen Hochverrats der Prozeß gemacht worden sein. Immerhin dauerte es noch viele Jahre, bis er ein Grafenamt erhielt. Erst 1019 war er rehabilitiert und trug den Grafentitel[61]. Im Jahre 1015 hatte er ihn noch nicht[62], sein jüngerer Bruder Benno besaß jedoch schon 1013, 1015 und 1016 den Grafentitel[63]. Benno wurde also früher rehabilitiert als Siegfried, der ja selbst die Todeswunde geschlagen hatte und daher am meisten gestraft werden mußte[64].

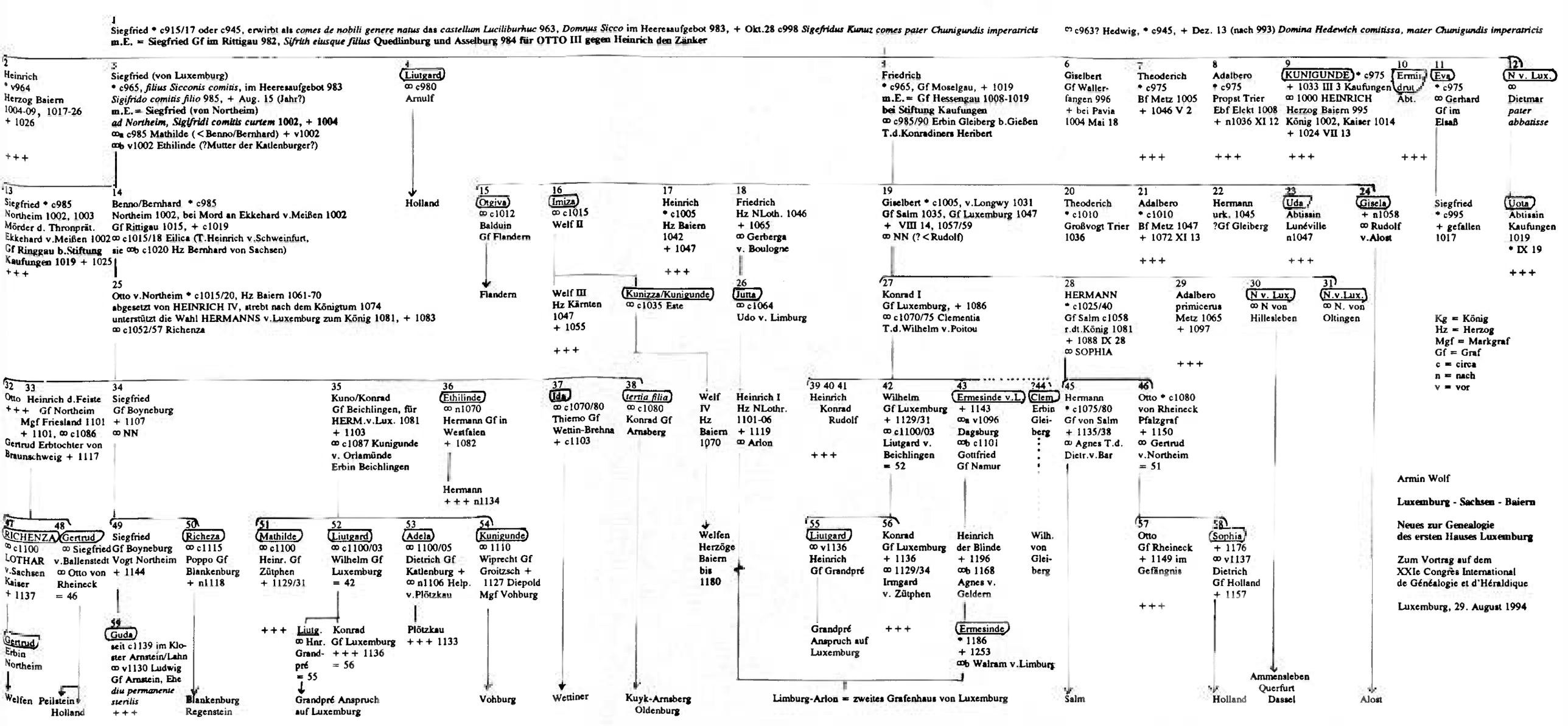
*

Das gemeinsame Haus Luxemburg-Northeim umfaßte insgesamt 59 Mitglieder, darunter nicht nur eine Kaiserin Richenza (47), sondern auch die Kaiserin Kunigunde (9), nicht nur einen Herzog von Baiern (25), sondern drei (2 und 17), nicht nur einen Königskandidaten (25), sondern auch einen (Gegen)könig (28).

Das gemeinsame Stammelternpaar waren Siegfried (1) und Hedwig, die beide als Vater und Mutter der Kaiserin Kunigunde bezeugt sind[65]. Im Jahre 963 erwarb der Graf Siegfried, geboren aus edlem Geschlecht (*Sigefridus comes de nobili genere natus*), die Burg *Luciliburhuc*[66] (Lützelburg = Luxemburg).

Wir dürfen jetzt hinzufügen, daß Siegfried im Jahre 982 auch eine Grafschaft im Gebiet von Northeim besaß[67]. Als *Domnus Sicco, imperatorius frater*, befand er sich mit den Söhnen Heinrich (Hezil) und Siegfried 983 im kaiserlichen Heeresaufgebot[68]. Vater und Sohn Siegfried nahmen beide am Osterfest 984 in Quedlinburg teil, wo Heinrich der Zänker sich als König ehren ließ. Die Luxemburger bzw. Northeimer blieben aber dem kleinen Otto III. treu, zogen ab und versammel-

59 Eckhardt 1964 (Anm. 9) S. 100.
60 Thietmar V 38 (S. 262 f.).
61 MGH D H II Nr. 411.
62 MGH D H II Nr. 332: *Sigefridus Sigefridi filius.*
63 MGH D H II Nr. 264, 328 und 342.
64 Eckhardt (Anm. 9) S. 102.
65 Zu Siegfried siehe oben Anm. 14. In den gleichen zwei Nekrologien von Kaufungen und Ranshofen steht, daß die Mutter der Kaiserin Hedwig hieß und an einem 13. Dezember starb: *Domina Hedewich comitissa, mater Chunigundis imperatricis, obiit.* Wampach (Anm. 10) Nr. 211, S. 298.
66 Wampach Nr. 173, S. 234.
67 Oben Anm. 2.
68 Oben Anm. 19.


1
Siegfried * c915/17 oder c945, erwirbt als comes de nobili genere natus das castellum Luciliburhuc 963, Domnus Sicco im Heeresaufgebot 983, + Okt.28 c998 Sigefridus Kunuz comes pater Chunigundis imperatricis
m.E. = Siegfried Gf im Rittigau 982, Sifrith eiusque filius Quedlinburg und Asselburg 984 für OTTO III gegen Heinrich den Zänker
∞ c963? Hedwig, * c945, + Dez. 13 (nach 993) Domina Hedewich comitissa, mater Chunigundis imperatricis
2 Heinrich * v964 Herzog Baiern 1004-09, 1017-26 + 1026 +++
3 Siegfried (von Luxemburg) * c965, filius Sicconis comitis, im Heeresaufgebot 983 Sigifrido comitis filio 985, + Aug. 15 (Jahr?) m.E.= Siegfried (von Northeim) ad Northeim, Sigifridi comitis curtem 1002, + 1004 ∞a c985 Mathilde (< Benno/Bernhard) + v1002 ∞b v1002 Ethilinde (?Mutter der Katlenburger?)
4 Liutgard ∞ c980 Arnulf
Holland
5 Friedrich * c965, Gf Moselgau, + 1019 m.E.= Gf Hessengau 1008-1019 bei Stiftung Kaufungen ∞ c985/90 Erbin Gleiberg b.Gießen T.d.Konradiners Heribert
6 Giselbert Gf Wallerfangen 996 + bei Pavia 1004 Mai 18
7 Theoderich * c975 Bf Metz 1005 + 1046 V 2 +++
8 Adalbero * c975 Propst Trier Ebf Elekt 1008 + n1036 XI 12 +++
9 KUNIGUNDE * c975 + 1033 III 3 Kaufungen ∞ 1000 HEINRICH Herzog Baiern 995 König 1002, Kaiser 1014 + 1024 VII 13 +++
10 Ermin drut Abt. +++
11 Eva * c975 ∞ Gerhard Gf im Elsaß
12 N v. Lux. ∞ Dietmar pater abbatisse
13 Siegfried * c985 Northeim 1002, 1003 Mörder d. Thronprät. Ekkehard v.Meißen 1002 Gf Ringgau b.Stiftung Kaufungen 1019 + 1025 +++
14 Benno/Bernhard * c985 Northeim 1002, bei Mord an Ekkehard v.Meißen 1002 Gf Rittigau 1015, + c1019 ∞ c1015/18 Eilica (T.Heinrich v.Schweinfurt, sie ∞b c1020 Hz Bernhard von Sachsen)
15 Otgiva ∞ c1012 Balduin Gf Flandern
Flandern
16 Imiza ∞ c1015 Welf II
17 Heinrich * c1005 Hz Baiern 1042 + 1047 +++
18 Friedrich Hz NLoth. 1046 + 1065 ∞ Gerberga v. Boulogne
19 Giselbert * c1005, v.Longwy 1031 Gf Salm 1035, Gf Luxemburg 1047 + VIII 14, 1057/59 ∞ NN (? <Rudolf)
20 Theoderich * c1010 Großvogt Trier 1036
21 Adalbero * c1010 Bf Metz 1047 + 1072 XI 13 +++
22 Hermann urk. 1045 ?Gf Gleiberg
23 Uda Äbtissin Lunéville n1047 +++
24 Gisela + n1058 ∞ Rudolf v.Alost
Siegfried * c995 + gefallen 1017
Uota Äbtissin Kaufungen 1019 * IX 19 +++
25 Otto v.Northeim * c1015/20, Hz Baiern 1061-70 abgesetzt von HEINRICH IV, strebt nach dem Königtum 1074 unterstützt die Wahl HERMANNS v.Luxemburg zum König 1081, + 1083 ∞ c1052/57 Richenza
Welf III Hz Kärnten 1047 + 1055 +++
Kunizza/Kunigunde ∞ c1035 Este
Flandern
26 Juta ∞ c1064 Udo v. Limburg
27 Konrad I Gf Luxemburg, + 1086 ∞ c1070/75 Clementia T.d.Wilhelm v.Poitou
28 HERMANN * c1025/40 Gf Salm c1058 r.dt.König 1081 + 1088 IX 28 ∞ SOPHIA
29 Adalbero primicerus Metz 1065 + 1097 +++
30 N v. Lux. ∞ N von Hillesleben
31 N.v.Lux. ∞ N. von Oltingen
Kg = König
Hz = Herzog
Mgf = Markgraf
Gf = Graf
c = circa
n = nach
v = vor
32 Otto +++ Mgf Friesland 1101 + 1101, ∞ c1086 Gertrud Erbtochter von Braunschweig + 1117
33 Heinrich d.Feiste Gf Northeim
34 Siegfried Gf Boyneburg + 1107 ∞ NN
35 Kuno/Konrad Gf Beichlingen, für HERM.v.Lux. 1081 + 1103 ∞ c1087 Kunigunde v. Orlamünde Erbin Beichlingen
36 Ethilinde ∞ n1070 Hermann Gf in Westfalen + 1082
Hermann +++ n1134
37 Ida ∞ c1070/80 Thiemo Gf Wettin-Brehna + c1103
38 tertia filia ∞ c1080 Konrad Gf Arnsberg
Welf IV Hz Baiern 1070
Heinrich I Hz NLothr. 1101-06 + 1119 ∞ Arlon
39 40 41 Heinrich Konrad Rudolf +++
42 Wilhelm Gf Luxemburg + 1129/31 ∞ c1100/03 Liutgard v. Beichlingen = 52
43 Ermesinde v.L. + 1143 ∞a v1096 Dagsburg ∞b c1101 Gottfried Gf Namur
44 Clem. Erbin Gleiberg
45 Hermann * c1075/80 Gf von Salm + 1135/38 ∞ Agnes T.d. Dietr.v.Bar
46 Otto * c1080 von Rheineck Pfalzgraf + 1150 ∞ Gertrud v.Northeim = 51
47 RICHENZA ∞ c1100 LOTHAR v.Sachsen Kaiser + 1137
48 Gertrud ∞ Siegfried v.Ballenstedt ∞ Otto von Rheineck = 46
Gertrud Erbin Northeim
Welfen
Peilstein Holland
49 Siegfried Gf Boyneburg Vogt Northeim + 1144
50 Richeza ∞ c1115 Poppo Gf Blankenburg + n1118
Blankenburg Regenstein
51 Mathilde ∞ c1100 Heinr. Gf Zütphen + 1129/31 +++
52 Liutgard ∞ c1100/03 Wilhelm Gf Luxemburg = 42
53 Adela ∞ c1100/05 Dietrich Gf Katlenburg + ∞ n1106 Help. v.Plötzkau
Plötzkau +++ 1133
54 Kunigunde ∞ 1110 Wiprecht Gf Groitzsch + 1127 Diepold Mgf Vohburg
Vohburg
55 Liutgard ∞ v1136 Heinrich Gf Grandpré
56 Konrad Gf Luxemburg + 1136 ∞ 1129/34 Irmgard v. Zütphen
57 Otto Gf Rheineck + 1149 im Gefängnis +++
58 Sophia + 1176 ∞ v1137 Dietrich Gf Holland + 1157
59 Guda seit c1139 im Kloster Arnstein/Lahn ∞ v1130 Ludwig Gf Arnstein, Ehe diu permanente sterilis +++
Liutg. ∞ Hnr. Grandpré = 55
Konrad Gf Luxemburg +++ 1136 = 56
Grandpré Anspruch auf Luxemburg
Plötzkau +++ 1133
Grandpré Anspruch auf Luxemburg +++
Heinrich der Blinde + 1196 ∞b 1168 Agnes v. Geldern
Wilh. von Gleiberg
Ermesinde * 1186 + 1253 ∞b Walram v.Limburg
Welfen Herzöge Baiern bis 1180
Wettiner
Kuyk-Arnsberg Oldenburg
Limburg-Arlon = zweites Grafenhaus von Luxemburg
Salm
Holland
Ammensleben Querfurt Dassel
Alost
Armin Wolf
Luxemburg - Sachsen - Baiern
Neues zur Genealogie des ersten Hauses Luxemburg
Zum Vortrag auf dem XXIe Congrès International de Généalogie et d'Héraldique
Luxemburg, 29. August 1994

ten sich mit Gleichgesinnten auf der Asselburg bei Wolfenbüttel[69]. In der Auseinandersetzung zwischen Otto III., seiner Mutter Theophanu und Hugo Capet einerseits und Heinrich von Baiern und dem westfränkischen König Lothar andererseits geriet Siegfried der Vater 984/85 in Verdun in Gefangenschaft, wurde aber Mitte 985 wieder entlassen. Er wird der *comes Sicco* sein, den die Kaiserin Theophanu 988 bei der Neuordnung der Finanzverwaltung in Oberitalien mit wichtigen Aufgaben betraute[70].

Zusammen mit seiner Gemahlin Hedwig ist Siegfried viermal urkundlich belegt: am 17. September 964 mit einem Sohn Heinrich (2)[71], im folgenden Jahr bei einer Stiftung für das Kloster Echternach[72], im Jahre 987 bei der Konsekrierung einer Kirche in Luxemburg[73] und im Jahre 993 bei einer Stiftung für die Abtei St. Maximin in Trier[74]. Diese Stiftung sollte dem Seelenheil des Grafen Siegfried, seiner Gemahlin Hedwig und ihrer Kinder, der lebenden wie der bereits gestorbenen, dienen. Hedwig wird seitdem nicht mehr erwähnt, wird also bald nach 993 gestorben sein.

Siegfried überlebte sie und starb erst 998. Nach seiner Grabinschrift war er wegen des hohen Adels seines Geschlechts nicht der Geringste des Erdkreises (*ob culmen generis quondam non infimus orbis*)[75]. Von seinem Bruder Adalbero ist überliefert, daß er sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite königlichen Geblüts war[76]. Von Siegfrieds Vorfahren ist eine Abstammungslinie seiner Mutter bezeugt, die direkt zu den Karolingern zurückgeht[77]. Ein Anteil an deren Erbe machte die Luxemburger zu einem der führenden Geschlechter Lotharingiens.

69 Thietmar IV 2 (S. 132). Regesta Imperii II 3, Nr. t/1, u/1.
70 MGH SS 30, 1458. Dazu Uhlirz 1956 (Anm. 10) S. 42.
71 Wampach (Anm. 10) Nr. 174, S. 238–239.
72 Wampach Nr. 176, S. 240.
73 Jean-Claude Muller, Zur textlichen Grundlage des Milleniums der Michaels-Kirche, in: Hémecht 87, 1989, S. 461–479, hier 463.
74 Wampach Nr. 206, S. 286–289.
75 MGH Poetae latini 5, 316.
76 MGH SS 4, 348: *Adelbero ... cum esset regii quidem paterna simul ac materna stirpe longe retro usque ab hominum memoria sanguinis.* Uhlirz 1953/54 (Anm. 19) S. 168 mit Anm. 16.
77 Eine aus dem 11. Jahrhundert stammende Tabula Genealogica der Karolinger enthält unter anderem die Filiationskette (MGH SS 3, 314):
Karolus rex Franchorum et patricius Romanorum. Primus imperator in Francia.
Hludowicus rex cognomento pius, imperator.
Karolus rex Franciae et Hispaniae.
Hludowicus rex Franciae.
Irmindrud.
Cynigund.
Sigifridus comes.
Cynigund imperatrix.
Vgl. dazu Werner 1967 (Anm. 10) Nr. VI 36 mit Anm. S. 460.

Siegfrieds Vater ist jedoch ebenso umstritten wie die Eltern seiner Gemahlin Hedwig. Da unter ihren Nachkommen zwischen 1002 und dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 nicht weniger als sechs – mit Otto von Northeim sogar sieben – Herzöge von Baiern waren, wird eine der unbekannten Vorfahrenlinien Siegfrieds oder Hedwigs nach Baiern führen. Eine weitere Vorfahrenlinie wird aus Sachsen stammen. Dies ist auch früher schon vermutet worden, wenngleich die Einzelheiten noch unklar sind[78]. Wenn nun die Northeimer zu den Nachkommen Siegfrieds von Luxemburg und Hedwigs gehörten, so spricht auch dies für eine solche sächsische Abkunft, sei es Siegfrieds, den Rodulf Glaber einen *dux Saxonum* nannte[79], sei es Hedwigs, deren Name auf die Mutter König Heinrichs I. verweist, – oder gar beider.

78 Uhlirz 1953/54 (Anm. 19) S. 169 nahm „eine nahe Verwandtschaft zwischen ihm [Siegfried dem Älteren von Luxemburg] und den Ottonen" an. – Pierre Brière, Les origines de la première Maison de Luxembourg (Publications de la section histor. de l'Institut de Luxembourg 79), Luxembourg 1962, S. 7–22, hier 22 vermutete, daß Siegfrieds Vater Eberhard von Hamaland und dessen Mutter Oda eine Tochter Ludolfs von Sachsen, des Stammvaters der Ottonen, gewesen seien. Üblicherweise gilt jedoch der lothringische Pfalzgraf Wigerich als Vater Siegfrieds von Luxemburg (Werner 1967, bei Nr. VI 36). Eine sichere Aussage ist über den Vater jedoch noch nicht möglich (Parisse 1981, S. 19–20). – Über die Eltern Hedwigs stellte Depoin 1904 (Anm. 18) die These auf, daß sie eine Tochter Giselberts von Lothringen und Gerbergas von Sachsen, der Tochter König Heinrichs I., gewesen sei. Er verwies dabei auf einen Memorialeintrag in Remiremont: *Dumnus Gislibertus dux, qui pro remedium anime sue et seniori sui dumni Henrici et uxori sue et infantibus suis omnes heclesias sancti Petri nobis restituit. Dumnus Gislibertus dux cum omnibus fidelibus suis. Dumna Girberga. Ainricus. Haduidis* ... (fol 6r, jetzt ediert in: MGH Libri Mem. I, 9). Dies fand zunächst allgemein Anklang, bis Renn 1941 S. 62–64 mit dem Argument widersprach, daß dann die Ehe Kunigundes mit Kaiser Heinrich II. im verbotenen dritten kanonischen Grade gestanden hätte:

König Heinrich I

Gerberga ∞ Giselbert		Heinrich I von Baiern
Hedwig ∞ Siegfried		Heinrich II von Baiern
Kaiserin Kunigunde	∞	Kaiser Heinrich II.

– Ferdinand Geldner, Vorfahren und Verwandte der Kaiserin Kunigunde, in: Ders., Tatsachen und Probleme der Vor- und Frühgeschichte des Hochstifts Bamberg (Bamberger Studien zur fränkischen und deutschen Geschichte 2) Bamberg 1973, S. 29–52, kehrte S. 40–45 zu dem Vorschlag von Depoin zurück und wies S. 43 auf ein Zeugnis Rodulf Glabers um 1045 hin: „Da er [Kaiser Heinrich II.] sah, daß er von ihr [Kunigunde] keine Kinder erhalten könne, entließ er sie nicht deshalb, sondern übertrug das ganze Erbgut, das den Kindern zustand, Christus *(Ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit, sed omne patrimonium, quod liberis debebatur, Christi ecclesiae contulit)*". Heinrich II. und Kunigunde hätten „das Problem der Verwandtenehe auf ihre Weise" gelöst „ohne öffentlichen Prozeß, ohne Kirchenbann und ohne Verstoßung der Gattin" durch eine Lebensgemeinschaft „wie Bruder und Schwester" als eine „Tat tiefer Gläubigkeit und hohen Menschentums". – Nach einer noch unpublizierten Vermutung von Christian Settipani (Brief vom 7. Nov. 1994) war Hedwig die Tochter einer weiteren Hedwig und diese die Tochter Odas, einer Schwester König Heinrichs I.

79 MGH SS 7, 62.

Zur Baugeschichte des Schlosses in Celle*

von

Horst Masuch

1. Fehlersuche

„Unsystematisch, unvollständig, fehlerhaft und irreführend" wird einem nicht unwesentlichen Abschnitt einer Dissertationsschrift in einer 1994 erschienenen Habilitationsarbeit bescheinigt, und der Habilitand kommt damit zwangsläufig zu der im Wissenschaftsbetrieb allerdings erstaunlichen Feststellung, daß er sich mit dieser Arbeit nun nicht mehr zu beschäftigen braucht. Dabei haben Dissertation und Habilitation eines gemeinsam: beide fußen auf der gleichen Quelle, den spätmittelalterlichen Burgvogteiregistern von Schloß Celle. Im ersten Falle handelt es sich um meine 1983 gedruckte Dissertation „Das Schloß in Celle – eine Analyse der Bautätigkeit von 1378 bis 1499" und hier speziell um den Abschnitt „Währungsverhältnisse", im zweiten Fall um die Habilitationschrift von Heinrich Dormeier „Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg". Einer von mehreren gravierenden Unterschieden zwischen beiden Arbeiten sei vorweggenommen. Meine Arbeit bestand in der Auswertung aller vorhandenen 50 Jahrgänge der Register, Dormeier beschränkt sich dagegen auf die vier Jahrgänge 1437 bis 1439.

Dormeiers Urteil kommt nicht von ungefähr. Von 13 Anmerkungen, die meine Arbeit zitieren, enthalten 7 negativ besetzte Adjektive. Da davon wiederum einige nicht begründet oder nicht nachvollziehbar sind, entsteht sehr schnell der Eindruck, daß mit Agitation und konstruierten Fehlern ein die Habilitation störendes Faktum aus dem Wege geräumt werden mußte. Eine Auseinandersetzung mit Dormeiers Arbeit ist nötig. An dieser Stelle soll zum einen die Berechtigung seiner negativen Kritik in den einzelnen Anmerkungen überprüft und zum anderen einige Aspekte für eine weiterführende Diskussion aufgezeigt werden.

* Anmerkungen zu Dormeier, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1994. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 18.

zu Anm. 88: Stichwort „... mißverstanden ... z. B. von H. Masuch ..."

Der jüngste Jahrgang aus dem Konvolut der erhaltenen Rechnungen ist das Vogteiregister von 1499. In Form und Umfang weicht es erheblich von den früheren Registern ab. Da die vorhergehenden Jahrgänge 1497 und 1498 nicht erhalten sind, ist eine dahinführende Entwicklung nicht nachvollziehbar. Otto v. Boehn, der die Celler Vogteiregister für seine Darstellung über die Fürstin Anna von Nassau auswertete, hatte festgestellt, daß das Finanzvolumen des Jahrganges 1499 nur etwa 1/10 des Umfanges der vorhergehenden Jahre betrug. Aber er äußerte keinen Zweifel über die Zugehörigkeit dieses Registers zu den vorhergehenden. Den das Jahr 1499 betreffenden Absatz hatte v. Boehn mit der Bemerkung eingeleitet „1499 war Herzog Heinrich nicht in Celle, sondern weilte auf dem Schloß Kampen östlich Braunschweig bei Riddagshausen." Dormeier hat aus dieser Bemerkung ohne eingehende Quellenanalyse den Schluß gezogen, daß das Register von 1499 der Burg Campen zuzuschreiben ist. Das ist grob fahrlässig und läßt einen bedenklichen Umgang mit Quellen erkennen, der sich auch an anderen Stellen seiner Arbeit niederschlägt.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des braunschweig-lüneburgischen Fürstenhauses zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind hinlänglich bekannt, wenn auch die Ursachen dafür definitiv noch nicht erschlossen sind. Um so wichtiger ist es, eine Quelle wie dieses Burgvogteiregister von 1499, das ein wichtiger Beleg für die Finanzmisere sein könnte, so sensibel wie möglich zu handhaben. Das Mißverständnis, dem Dormeier hier selbst unterliegt, hätte ohne eine Richtigstellung diese Quelle für weitere Forschungen verschüttet.

zu Anm. 169: Stichwort „Ungenau und fehlerhaft ..."

Mit diesen pauschalen, undifferenzierten und nicht begründeten Testaten werden gleich zwei Autoren bedacht. Da sich meine Aufstellung (besser Aufgliederung) der Celler Burgvogteiregister nur auf eine präzise zeitliche Bestimmung beschränkte, wird das fehlerhafte daran wohl der Einschluß des Jahrganges 1499 sein, den Dormeier unbegründet einer anderen Burgstelle zuweist.

zu Anm. 175 Stichwort „... (irreführenden) Überblick"

Wie eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung der im Vogteiregister von 1499 verwendeten Währungseinheiten und ihre – soweit sie sich erschließen lassen – Wertverhältnisse in die Irre führen kann, wird wohl das Geheimnis Dormeiers bleiben. Oder liegt die Irreführung darin, daß die Auswertung aus einem Register erfolgte, das Dormeier nicht für Celle in Anspruch nehmen will?

zu Anm. 183: Stichwort „... mißverstanden ..."

Für die Zimmermannsarbeiten am großen Burgturm hatte der Burgvogt 1437 den einheimischen Zimmerer Buldermann mit seinen Kumpanen beauftragt. Die konstruktiven Arbeiten für das neue Dach führte dann 1438 der Zimmermeister Hinrik aus „auf rat meines gnädigen hern", wie der Vogt zur Abrechnung der Arbeiten vermerkte. Dieser unübliche Zusatz zu einer Abrechnung macht deutlich, daß der Vogt nicht eigenverantwortlich die Handwerker wechselte und er sich davon distanzierte indem er einen „Vermerk" darüber verfaßte. Das Wort „Rat" im Vermerk hätte man mit „auf anraten" oder noch schärfer „auf Weisung" umschreiben können. Darin jedoch eine Zustimmung der Herzöge, wie Dormeier es versteht, zu sehen, dürfte nicht nur verfehlt sein, sondern verkehrt die Aussage ins Gegenteil.

zu Anm. 227: Stichwortsammlung „... unsystematisch, unvollständig, fehlerhaft und irreführend ..."

Dormeier hat nicht nur meine Darstellung über die Währungsverhältnisse im Fürstentum gründlich mißverstanden, wenn er sie als „Bemerkungen zu den Münzverhältnissen im Amt Celle" zitiert, sondern er offenbart auch einen Mangel an Grundwissen in Kameralistik – eigentlich überraschend für jemanden, der sich über Verwaltung und Rechnungswesen einer Landesherrschaft ausläßt.

Offenbar hat er auch überlesen, daß ich meine Erkenntnisse über die Währungsverhältnisse aus allen Abschnitten der Vogteiregister gewonnen habe, die Aufschlüsse über Bauarbeiten enthielten – also nahezu die vollständigen Register. Die von mir selbst eingestandene Unvollständigkeit bezieht sich auf die von mir nicht durchgesehenen Einnahmen und die umfangreichen Aufstellungen über Bier- und Hafereinkäufe.

2. Das Problem der Haushaltsführung

Im 15. Jahrhundert vollzog sich ein grundlegender Wandel in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Landesherrschaft und der Landbevölkerung durch die Ablösung der Grunddienstbarkeiten durch Geldzahlungen. Dieser Vorgang, der für beide Seiten von Vorteil sein konnte, entwickelte sich wohl kaum für alle Regionen gleichzeitig und kontinuierlich. Er setzte einmal voraus, daß die Bauern für ihre Produkte einen Markt fanden, der ihnen regelmäßige Einnahmen ermöglichte und es ist anzunehmen, daß der Bedarf der nächstgelegenen Stadt nicht allein ausreichte, einen ständigen Absatz zu sichern. Zum anderen standen ihm beharrliches Festhalten an hergebrachten Traditionen und ein gesundes Mißtrauen gegen alle Neuerungen entgegen. Einen aufschlußreichen Einblick in diese Situation ermög-

licht uns ein Abgaberegister aus dem 1. Drittel des 15. Jahrhunderts. In den Jahren 1424 bis 1430 wurde in nicht ganz 90 Dörfern des welfischen Verwaltungsbezirkes zwischen dem Osterwald und dem Langenhagener Moor ein Kornzins erhoben, den die Bauern zum Teil durch eine Geldzahlung ablösten. Im ersten Teil des Registers ist für 35 Dörfer südwestlich von Hannover die Kornabgabe jedes einzelnen Bauern bzw. das Geldäquivalent notiert. Von den 645 namentlich aufgeführten Bauern leisteten 40 Geldzahlungen; eigentlich noch eine verschwindend kleine Anzahl. Von den Geldzahlungen erfolgten 33 in einheimischem und 7 in Lübischem Geld. Überraschend ist, daß von den Bauern, die einen Markt belieferten, 17,5 % den hohen Kornbedarf der entfernten Hafenstadt Lübeck deckten. Bezeichnend ist auch, daß die Geldzahlungen überwiegend von den Bauern in den drei benachbarten Dörfern Benthe (42,1 % der Abgaben in Geld), Ricklingen (60,2 % der Abgaben) und Wettbergen (74,9 % der Abgaben) geleistet wurden und auch die Geldzahlungen in Lübischem Geld finden sich vor allem in diesen drei Dörfern.

Es ist davon auszugehen, daß zur gleichen Zeit in einer Region wie der Großvogtei Celle, die näher zur Küste liegt, der Einfluß des Lübecker Marktes sich noch stärker bemerkbar macht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß nicht nur einzelne Dörfer sondern ganze Vogteien oder zumindest geschlossene Verwaltungseinheiten wie Kirchspiele die Hansestadt belieferten und ihre Geldabgaben an den Landesherrn ausschließlich in Lübischem Geld leisteten.

Der Geldumlauf beim Bauern ist ansatzweise nachvollziehbar. Aber wie schlägt sich das Phänomen in einem Landeshaushalt und in seinem Rechnungswesen nieder, wenn die Geldeinnahmen im wesentlichen aus zwei – wenn auch ungleichen – Geldmengen nicht wertgleicher Währung bestehen?

Eine Untersuchung über die Verwaltung und das Rechnungswesen dieses Landes müßte darüber Aufschluß geben. Heinrich Dormeier, der sich diese Aufgabe für seine Habilitation stellte, muß dieses Problem erkannt haben, war aber aus nachzuvollziehenden Gründen nicht bereit, sich damit auseinanderzusetzen, wie seine Bemühungen zeigen, Arbeiten, die Ansätze zur Lösung aufzeigen, zu disqualifizieren.

Gerade die überaus dichte Quellenlage für die Jahre 1437 bis 1439, die Dormeier verführte, sich auf diese Periode zu beschränken, enthält auch die Aufschlüsse, die unsere Hypothese stützen. Im Jahre 1437 wurde ein Schatzregister für die Dörfer in 14 Kirchspielen angelegt. Davon wurden in 8 Kirchspielen Geldzahlungen geleistet, die mit 21 Schillingen auf einen Gulden gerechnet wurden und in 6 Kirchspielen wurden 25 Schillinge auf einen Gulden gerechnet. Die unterschiedliche Rechnungsweise ist ein untrügliches Indiz dafür, daß die Einkünfte in zwei verschiedenen Währungen geleistet wurden – in diesem Fall ist Lüneburger und Lübecker Währung anzunehmen. Das von Dormeier nach Vorgaben von Grieser mitgeteilte Ergebnis der Einnahmen gibt nicht zu erkennen, welcher Wechselkurs welcher Währung zuzuordnen ist. Möglicherweise geben die Register selbst keine Auskunft

darüber, da das im Umlauf befindliche eigene Geld in der Regel nicht namentlich gekennzeichnet wird. Dormeier unterliegt hier einem Mißverständnis, indem er aus zwei mit Hannoverschem Geld geleisteten Zahlungen ein Indiz für eine Hannoversche Währung des einen Bereiches ableitet.

Im Hannoverschen Kornregister bestand für die Jahre 1424 bis 1430 zwischen der Landeswährung und der Lübecker Währung ein Wechselkurs von 1 : 0,75. In dem etwa 10 Jahre jüngeren Celler Schatzregister beträgt der Wechselkurs zwischen den Währungen der Kirchspiele 1 : 0,84. Die vormals etwas schwächere Lübecker Währung hat sich also der Landeswährung weiter angeglichen. Damit deutet sich schon eine Entwicklung an, die dazu führt, daß in einigen Jahrzehnten die Lübekker Währung stärker als die einheimische ist.

Noch prägnanter als im Hannoverschen Kornregister ist erkennbar, daß sich im Amt Celle die Gebiete unterschiedlicher Währung nicht durchmischen. Es gibt auch keine „Insel", d. h. es gibt kein Kirchspiel, das von Kirchspielen mit anderer Währung vollkommen eingeschlossen ist. Die Kirchspiele, in denen der Schatz in heimischer Währung erhoben wurde, bilden den östlichen Teil des Amtes Celle, die Schließerei in Celle eingeschlossen. Das Lübische Geld wurde im westlichen Teil zwischen Wedemark und Dorfmark erhoben. Andere Abgabenaufstellungen zeigen aber, daß die Verteilung der Geldsorten nicht ganz konsequent ist.

Aus dem Schatzregister von 1437 – also bei den Einnahmen – beträgt das Aufkommen an Lüneburger Geld 1235 Mark 5 Schillinge und an Lübecker Geld 730 Mark 7 1/2 Schillinge. Es ist zunächst überraschend, daß dieser hohe Anteil von 37,2 % an fremder Währung sich nicht gleichermaßen in den Ausgaben der Jahre 1437 bis 1439 bemerkbar macht. Die Ausgabenregister werden in einer einheitlichen Währung geführt und nur vereinzelt sind Ausgaben in Lübischem Geld notiert. Diese wenigen Ausgaben in Lübischen Geld begründen sich dadurch, daß sie für Einkäufe in fremden Währungsgebieten benötigt wurden, z. B. für Fisch- und Käseeinkäufe in Bremen und Korneinkäufe in Braunschweig. Eine Erklärung findet sich in den Beträgen mit denen die Herzöge ihre Schuld zum Ausgleich der Rechnungsjahre beim Burgvogt zu zahlen haben. 1433 schulden die Herzöge 372 Mark 1 Schilling, 1434 sind es 518 Mark minus 1 Schilling und für die Jahre 1435 bis 1437 den Betrag von 944 Mark in Lübischer Währung. Es ist naheliegend anzunehmen, daß das Aufkommen an Lübischer Währung in den Vermögenshaushalt der Herzöge geflossen ist, aus dem sie ihre Schuld bezahlen wollen.

Noch deutlicher wird die Trennung der hauptsächlich im Lande verwendeten beiden Währungen, der Landeswährung im ordentlichen Haushalt der Vogteiregister und der Lübischen Fremdwährung in dem durch kein Register belegten Vermögenshaushalt. Alle Kapitalbewegungen der Herzöge, sei es für Verpfändungen, Renten, Schuldbriefe u. a. erfolgen nur in Lübischer Währung.

Die unterschiedliche Verwendung der beiden im Lande vorhandenen Währungen hat zunächst eine pragmatische Seite. Es erleichtert die Registerführung ungemein,

wenn nicht ständig Rechnungsbeträge mit unterschiedlichem Wertverhältnis aufaddiert werden müssen. Für die Herzöge dürfte sie den Vorteil gehabt haben, daß ihr Vermögen in einer Währung bestand, die weit über den Ostseeraum hinaus internationale Bedeutung hatte und damit in vielen Fällen aufwendige Umtauschaktionen in Gulden erübrigte. Eine starke Zunahme an Lübischem Geld im Fürstentum wird dazu geführt haben, daß die Herzöge dann ihre Vermögensschätzung auch in Lübischer Währung aufstellen ließen. Das Urbar von 1487/88 ist schon in Lübischer Währung geführt worden, 7 Jahre bevor der gesamte Haushalt der Burgvogtei Celle auf Lübische Währung umgestellt wurde.

Ein interessanter Aspekt ist, warum der Gulden als Goldwährung im Fürstentum Braunschweig-Lüneburg eine fast untergeordnete Rolle spielt, im Gegensatz zu anderen Fürstentümern oder Stadtregionen. Erklären läßt es sich zur Zeit nur mit dem reichen Aufkommen der dominierenden Lübischen Währung im eigenen Lande.

Ein noch nicht erklärbares Phänomen scheint die Celler Währung zu sein, die 1437 nur einmal notiert mit einem Kurs von 1 : 0,875 (Landeswährung zur Celler Währung) im Wert etwas über dem Lübecker Schilling liegt. Wahrscheinlich ist sie identisch mit der Währung, die als „gutes Geld" öfter vermerkt ist und die einen eigenen Wechselkurs hat. Die wenigen Eintragungen dazu wurden aber noch nicht analysiert und lassen deshalb keine Aussage zu.

Für den Bearbeiter des Rechnungswesens im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg hätte der Nachweis unterschiedlicher Währungen aus den Einkünften im Herzogtum dazu führen müssen, daß bei jedem Rechnungsbeleg der wertmäßig erfaßt wird, die Frage gestellt wird, in welcher Währung die aufgeführten Beträge gerechnet wurden. Diese Frage läßt sich aber ohne weitere Vorarbeiten nach jetzigem Kenntnisstand nicht beantworten. Dormeier konnte seine Absicht, verschiedene Register, Einlegeblätter, Notizzettel u. ä. in eine Tabelle und nur chronologisch geordnet, zusammenzufassen nur verwirklichen, wenn er entgegen den Prinzipien einer ordentlichen Haushaltsführung den Rechnungswert der erfaßten Vorgänge nicht berücksichtigte (beachtete). Er mußte auch negieren – wie er auch nicht beachtete, daß es Kostenanschläge gibt, die nicht realisiert wurden –, daß die unterschiedlichen Beträge für identische Sachen im Konzept und in der Registerreinschrift ihre Ursache in der verschiedenen Währung haben können in der sie zusammengestellt wurden. So ist es verständlich, wenn er die von mir aufgezeigte Bedeutung von Währungen weder diskutieren noch berücksichtigen will. Das Ergebnis ist, daß seine Arbeit über das Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg weit unter den Ansprüchen liegt, die die damaligen Registerführer an die Korrektheit ihrer Arbeit legten.

3. Die Fähigkeiten eines Historikers

Fehlerhaft edierte Register sind wohl die eigentliche Ursache, warum die Maß- und Geldverhältnisse des späten Mittelalters so unübersichtlich und verworren erscheinen. Schon eine einzige falsch abgeschriebene Zahl in einem Register kann ein aus dem Register ermitteltes Wertverhältnis der verwendeten Geldeinheiten oder der Maßverhältnisse verfälschen. Daß ältere Register häufig nur von Genealogen ediert wurden, die weniger Sorgfalt auf die Zahlenwerte legten, mag ein Grund sein, ist aber keine Entschuldigung. Es ist ärgerlich, wenn Dormeier, der die Verwaltung und das Rechnungswesen einer Landesherrschaft – also ein einschlägiges Thema – in jüngster Zeit als Gegenstand seiner Habilitation gewählt hat, das in seiner Habilitationsschrift edierte Register des Urbars von 1487/88 mit acht falsch abgeschriebenen Zahlenwerten – nur diese wurden überprüft – für wirtschafts- und währungswissenschaftliche Untersuchungen unbrauchbar gemacht hat. Neben einer mangelnden Sorgfalt in der Edition offenbart er zudem Verständnisprobleme. Der Verfasser des Urbars, mit den Verhältnissen des Landes bestens vertraut, hat nicht nur eine Übersicht der Einnahmen des Amtes Celle gegeben, sondern auch im modernen Sinne eine Prognose für wirtschaftliche Entwicklungen. Zusätzliche Einnahmemöglichkeiten sah er in einer Intensivierung der Schweinemast in den ausgedehnten Wäldern des Amtes Celle. In der Vogtei Flutwedel könnten 100 Stigen Schweine (= 2000 Stück) und in der Grafschaft zu Burgwedel sogar 200 Stigen (= 4000 Stück) gemästet werden. Als Ertrag hatte man ihm 6 Schilling je Schwein angegeben. Daraus einen Betrag für die aktuelle Vermögensaufstellung auszuwerfen, sah er noch keinen Anlaß. Dormeier errechnet aus der Prognose für die Grafschaft zu Burgwedel einen Betrag von 833 Goldgulden, den er in die Gesamteinkünfte des Amtes einbezieht. Er versteht auch nicht, daß ein Ertrag von 6 Schillingen je Schwein nur anfällt, wenn die Herzöge oder ihre Mannen die Schweinemast selbst betrieben – das ist sicher absurd. Eine von den Bauern betriebene Schweinemast hätte sich aber nur über einen uns unbekannten Hebesatz – vielleicht nur zu 1/10 des Ertrages – in den Einkünften des Amtes bemerkbar gemacht. Eine einfache Plausibilitätsüberlegung hätte zudem ergeben, daß eine Schweinemastabgabe in der Grafschaft Burgwedel mit 833 Gulden die Gesamtabgaben der Grafschaft mit 705 Gulden erheblich übersteigt und mit etwas mehr als 17 % der Gesamteinkünfte aus dem Amt Celle zu bedeutend ist, als daß sie in der Gesamtzusammenstellung aller Einkünfte unberücksicht geblieben wäre.

Wenig Verständnis zeigt Dormeier auch in der Beurteilung von Bauausgaben für einen Neubau in Negenborn. Dormeier übersetzt den im Register verwendeten Begriff „upphouwen" mit Abbrechen. Die exakte Übersetzung aus dem Niederdeutschen lautet dagegen „aufschlagen" (z. B. ein Zelt aufschlagen). Es hat ihn auch nicht irritiert, daß alle folgenden Ausgaben fürs Richten und Dachdecken sich nur auf einen Neubau beziehen können.

Von ganz großer Besonderheit und in seiner Bedeutung von Dormeier weit unterschätzt ist das seinerzeit von mir nicht ausgewertete Einlegeblatt im Registerjahr-

gang 1437, das Angaben zum Turmbau enthält. Auf dem Blatt sind Leistungen und Kosten zusammengestellt, die für den Turmbau noch vorzusehen sind. Deutlich ist, daß es sich um eine Kostenschätzung handelt, die der Aufsteller – worauf er wiederholt hinweist – nicht für alle Teile aufstellen (berechnen) kann. Die Besonderheit liegt darin, daß es damit nicht nur eine schriftliche Aufstellung über vorzusehende Arbeiten gibt, sondern daß diese auch kostenmäßig erfaßt sind. Damit erhält die Haushaltsführung für das Amt Celle eine Qualität, wie sie heutigen Verhältnissen genügen würde. Ob dieses Einlegeblatt singulär ist oder andere eingelegten Zettel die gleiche Bedeutung haben, wurde von Dormeier nicht erörtert.

Kostenanschläge haben die Eigenart, daß sie nicht unbedingt bindend sind und die veranschlagte Leistung nicht zwingend ausgeführt werden muß. Dieses trifft für die in der Aufstellung enthaltenen neun Zinnäpfel zu, die Dormeier in der Registerreinschrift vermißt. Sie wurden nicht angeschafft und der Turm damit nicht ausgestattet, wie deutlich aus den frühen Turmansichten zu erkennen ist. Trotzdem gibt die Kostenschätzung für diese Zinnäpfel wertvolle Aufschlüsse. Lassen wir die ikonographische Bedeutung dieser Zinnäpfel an dieser Stelle einmal außen vor – Zinnäpfel bezeichnen aus den Reichsinsignien den Reichsapfel und die Zahl neun sybolisiert die neun guten Helden – so können wir aus den unterschiedlichen Preisen dieser neun Zinnäpfel auf ihre Größe und den ursprünglich vorgesehenen Aufstellplatz am Turm schließen. Es waren veranschlagt vier Zinnäpfel zu je 4 Gulden, vier andere für je 3 Gulden und der oberste zu 7 Gulden, dazu kommen noch neun Eisenstangen zu 5 lübische Mark. Natürlich haben diese Zinnäpfel nichts mit Zinnen zu tun, wie Dormeier nach der Worterklärung von Lübben uns vermitteln will. Auf einem annähernd quadratischen Turm konnten die vier Ecken mit den vier größeren Zinnäpfeln besetzt werden, die vier kleineren auf die Scheitel der zu Schildwänden umgestalteten Wandseiten und der große auf die Spitze des „Turmdaches" gesetzt werden.

Diese besonders aufwendige Ausstattung eines Turmdaches – auch wenn sie letztlich nicht ausgeführt wurde – läßt darauf schließen, daß es mit der Bedachung für den Burgturm eine besondere Bewandtnis hat. Zunächst einmal ist der Turm nicht abgerissen und wiederaufgebaut worden, wie Dormeier glaubt, festgestellt zu haben. Es handelte sich bei dem neuen Dachwerk auch nicht um den bautechnisch notwendigen wetterfesten Abschluß für einen Turm, der schon beinahe zwei Generationen ohne Dach bestanden hatte und so auch noch weitere Generationen überdauert hätte. Vielmehr erhielt der Turm als Abschluß eine Kuppel, für die die Zimmerleute das vorhandene Turmmauerwerk anpassen mußten, indem sie die Ecken abbrachen und damit schildwandähnliche Abschlüsse herstellten, wie sie uns vom Turm aus den Burgansichten vertraut sind. Diese Kuppel, die keine funktionelle Bedeutung hatte, ist ein Herrschaftssymbol, und damit erhalten auch die Beiträge aus dem Lande zum Bau dieser Kuppel ihren Sinn. Es ist nichts ungewöhnliches, wenn Landesherren mit wertvollen Geschenken geehrt werden, mit denen auch die Spender sich selber und ihre Wirtschaftskraft rühmen können. Die im Register und

den jeweiligen Stadtrechnungen vermerkten Spenden u. a. aus Uelzen, Braunschweig und Lüneburg sind ausdrücklich zum Bau des Dachwerkes und als Geschenk bezeichnet. Und auch in diesem Fall sollte Dormeier die Quelle so verstehen, wie sie zu lesen ist. Dormeier baut eine hypothetische Verwaltungsstruktur auf, in der Abhängige für den Kuppelbau „zur Kasse gebeten" werden. Das dürfte die wahren Verhältnissen auf den Kopf stellen, die eher durch positives Zusammenwirken von Landschaft und Landesherrschaft bestimmt waren.

Die Geschichte Niedersachsens geht weiter![1]

von

Bernd Schneidmüller

20 Jahre nach der Publikation des von Hans Patze herausgegebenen ersten Bandes der Geschichte Niedersachsens[2] erscheint in signifikanter Nähe zum 50-jährigen Bestehen des Landes Niedersachsen der Fortsetzungsband über Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum 15. Jahrhundert. Ein gesonderter Teil über die mittelalterliche Mentalitäts- und Kirchengeschichte soll später als Band II, 2 folgen, bedauerlich für die Integration unterschiedlicher Perspektiven der Mittelalterforschung in ein einheitliches Darstellungskonzept, aber angesichts der Fülle des jetzt schon vorliegenden Stoffs durchaus verständlich. Der rote Einband, den die Hahnsche Buchhandlung dem im Verlag August Lax erschienenen Vorgängerband nachempfand, signalisiert Kontinuität, die der Leser auch bei der anhaltenden wissenschaftlichen Qualität feststellen wird.

Doch der neue Band markiert in vielfältiger Weise einen bemerkenswerten Neuansatz, nicht nur weil er mehr als 600 Seiten umfangreicher ist als sein Vorgänger. Die „Geschichte Niedersachsens" geht deshalb weiter, weil sie einen höchst originellen Geschichtsschreiber gefunden hat, der den Mut zur Synthese, zu einem *opus magnum*, besitzt. Die gesamte Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum 15. Jahrhundert, mit über 900 Seiten weitaus umfangreicher als der Vorgängerband, stammt aus der Feder eines Gelehrten, Ernst Schuberts; auch für die Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter (907–1038), wo vieles ganz anders war als im Rest der

1 Besprechung von: Geschichte Niedersachsens, begründet von Hans Patze, Bd. II/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hrsg. von Ernst Schubert, Hannover: Hahn 1997, XVIII u. 1378 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. XXXVI, II/1).

2 Geschichte Niedersachsens, hrsg. von Hans Patze, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, Hildesheim 1977, 2. Aufl. 1985 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. XXXVI, 1). Beiträge von Manfred Hamann, Käthe Mittelhäusser, Ulrich Scheuermann, Horst Callies, Albert Genrich, Hans-Günther Peters, Heinz Schirnig, Martin Last und Hans Patze.

Welt, zeichnet der Herausgeber Ernst Schubert neben Heinrich Schmidt als Mitautor. Und wiederum nur ein ausgewiesener Sachkenner, Carl-Hans Hauptmeyer, schreibt schließlich die ganze niedersächsische Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Hoch- und Spätmittelalters. Die Entscheidung, nur drei Verfasser für dieses große Werk zu verpflichten, mag zwar manche kleinteilige Facette verstellt haben, doch sie öffnete den Weg zum großen Wurf, der in der Synthese Bilanz der ungleichen Forschung und Anstoß zugleich markiert. Daß in der langen Produktionszeit des Buches neueste Ansätze und Ergebnisse seit 1994/95 nicht mehr vollständig berücksichtigt werden konnten, ist zwar bedauerlich, ermöglicht dem Rezensenten aber wenigstens einige ergänzende Hinweise.

Was den Gegenstand einer niedersächsischen Geschichte im Mittelalter ausmacht, zeigt Ernst Schubert auf Grund fortschreitenden methodischen Nachdenkens seiner Zunft über die Verschränkung von Objekt und Interesse weitaus eindrucksvoller, als dies im Bd. 1 der Geschichte Niedersachsens geleistet wurde. Daß in der Konstituierung einer Geschichtslandschaft in erster Linie Pragmatismus angezeigt ist (14), wird deutlich ausgesprochen: Die Befunde existieren ohnehin nicht aus sich heraus, sondern aus unserer Wahrnehmung, die aus der Gegenwart vergangene Kontinuitäten konstituiert. So kann die Geschichte Niedersachsens oder Ostfrieslands geschrieben werden, ohne daß man sich auf stets gleichbleibende, metahistorische Daueridentitäten oder auf einen gleichsam teleologisch auf die Gegenwart gerichteten Geschichtsverlauf berufen muß. Einheitlichkeit und Differenzierung treten in der konkreten Beschreibung in das nötige Spannungsverhältnis, so daß des Autors Verzicht auf einen krampfhaft über die Jahrhunderte durchgehaltenen Gegenstand Niedersachsen seit Wittekinds Zeiten wohltuend von manchen Vorläufern absticht, die inzwischen nur noch das Interesse der Wissenschafts- und Ideologiegeschichte auf sich ziehen.

Schuberts Bemerkung: „Ist die Frage der räumlichen Grenze nicht marginal angesichts der Fragen nach den in den Quellen vielfach verborgenen Kulturkontakten?" (9) mag auch nicht ganz frei von zeitgebundenen Leitvorstellungen sein; sie öffnet den Anhängern der unausweichlichen historischen Kraft festgefügter Naturräume aber die Augen für die Endlichkeit des Endes, wie es Niedersachsen-Ideologen früherer Jahrzehnte durch Nordsee, Elbe und Mittelgebirgskamm angezeigt schien. Mit seiner Aussage: „Die Berufung auf Kunstworte wie Territorium oder Landeshoheit führen, auf die Frage nach dem räumlichen Gegenstand einer sächsischen Geschichte angewandt, lediglich zu wissenschaftlichen Fiktionen" (14) fordert Schubert seine modernen Kollegen schon deutlicher heraus, weil er auch in der Folge die in den Lehrbüchern so häufig strapazierten Brüche vom Personenverband zum Territorium leugnet und ironisch „den Territorialisierungstick der deutschen

Historiographie" aufs Korn nimmt (550)[3]. Das ist angesichts der Traditionen der Verfassungsgeschichte mit ihrer langen Verstrickung in Gefolgschaftsmythen und Staatlichkeiten berechtigt. Doch wird sich auch die neuere deutsche Sozialgeschichtsforschung in ihrer typischen Konzentration auf Gruppen, Schichten, Verbände, in ihrer schicken anthropologischen Wende und ihrer weitgehenden Leugnung der Bedeutung räumlicher und institutioneller Konzepte im Frühmittelalter dereinst auf ihre axiomatischen Fachtraditionen befragen lassen müssen, die sich so deutlich von der französischen Mediaevistik mit ihrer Ausrichtung auf historische Geographie und Institutionengeschichte unterscheiden.

Schubert schreibt angenehme wissenschaftliche Prosa, führt seine Leser in gut gegliederter straffer Darstellung durch die Jahrhunderte und breitet neben vertrauten auch viele überraschende Einsichten aus. Darum bietet seine Landesgeschichte nicht nur eine Zusammenfassung vorhandenen Wissens durch Belesenheit, sondern gestaltet sich auch für die Kenner immer wieder originell und überraschend, vor allem da, wo ausgetretene Pfade der Hoch- und Spätmittelalterforschung verlassen werden. Schubert holt Verden, Hoya und Diepholz mitten in die niedersächsische Geschichte zurück und verschafft dem weiten Land neben den berühmten Zentren seinen Platz. Nicht die Ottonen, nicht die sächsischen Großen der Salierzeit, nicht die Welfen und nicht die Askanier allein prägen die historiographische Konzeption gleichsam etatistisch vor, sondern selbst kleine Edelherren und ausgestorbene Grafenhäuser erfahren als bedeutsame Glieder in der bunten Vielfalt niedersächsischer Geschichte angemessene Aufmerksamkeit. Darum sind manche der hier gesetzten Gewichte bisweilen ebenso überraschend wie berechtigt, die Einsichten in die zahlreichen Desiderate so spannend für eine lebendige Landesgeschichtsforschung. Wer genau liest, vermag viel zu lernen und kritisch weiterzubedenken: Selbst die Auseinandersetzungen Heinrichs II. mit den Schweinfurtern in ihren Auswirkungen auf die sächsische Adelswelt müssen genauer analysiert werden (88, Anm. 43). Wenn man mit Schubert *principes* als gesteigerte *nobiles* begreift, wirft das sogleich die Frage einer Begrifflichkeit in heuristischer Absicht auf (89). Ob der billungische Dukat so einzigartig in der Geschichte der ostfränkisch-deutschen Herzogtümer war, bleibt eigentlich noch zu prüfen; nach Schubert trat in der Zeit der Billunger neben die räumliche Unschärfe des Begriffs Sachsen jedenfalls die institutionelle (179). Ob sich dies in Schwaben[4] oder Lothringen[5] so viel anders gestaltete, müßte die immer noch ausstehende vergleichende Forschung für das 11. Jahrhundert

3 Den Gegensatz in der Aussage „der Hochadel dachte nicht territorial, sondern genealogisch" (550) nachzuvollziehen, fällt deshalb nicht leicht, weil sich mittelalterliche Adelsverbände aus Familie *und* Herrschaft über Land und Leute definierten.

4 Helmut Maurer, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978.

5 Matthias Werner, Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit, in: Die Salier und das Reich, hrsg. von Stefan Weinfurter, Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung, Sigmaringen 1991, S. 367–473.

wirklich erweisen; nach den Forschungen von Goetz zum 10. Jahrhundert darf man sehr skeptisch sein. Schubert orientiert sich jedenfalls an einem Idealbild des starken, raumerfassenden Dukats, der die jeweilige *gens* tatsächlich integrierte. Doch der war Ausnahme, wenn nicht gar bloßes Konstrukt der deutschen Verfassungsgeschichtsforschung; das billungische Sachsen kam der „Normalität" mittelalterlicher Dukate vielleicht weit näher. Schließlich zeichnet sich für Schubert ein Stamm nicht durch ethnische Identität in Blutsbanden, sondern durch Recht aus (183); der Rezensent würde dem intentionalen „Bewußtseinsverband" entschieden den Vorzug vor dem Objektivität erheischenden „Rechtsverband" einräumen.

Daß die sächsische Ethnogenese des 9./10. Jahrhunderts und damit sämtliche Vorstellungen vom Volk und Land der Sachsen weit stärker, als das Schubert in seiner Skepsis gegen Ehlers annimmt, fränkisch geprägt war, führt jetzt Matthias Becher aus, dem wir auch neue Einsichten in die politisch-mentale Verankerung der frühen Liudolfinger in der ostfränkischen „Reichsaristokratie" und in die Strukturen der entstehenden Herzogsherrschaft der Billunger verdanken[6].

Manche Passagen zur Geschichte Sachsens im früheren Hochmittelalter führen über den bisherigen Forschungsstand deutlich hinaus, beziehen in strittigen Fragen entschieden Position und regen darum die künftige Diskussion an: Heinrichs I. Ablehnung der Salbung 919 in Fritzlar erfährt (neben oder gegen Karpf und Fried) eine neue Deutung (104). Statt des Begriffs Domkapitel führt Schubert „Dombruderschaft/Dombrüderschaft" ein (137, 255 u. ö.), um die Formierungsphase vor aller Institutionalisierung deutlich herauszuarbeiten; ob sich der hoch- und spätmittelalterlich vorbesetzte Terminus „Bruderschaft" für die entstehenden Kollegien wirklich bewährt, bleibt abzuwarten. – Während manche zugespitzten Aussagen ausgeprochen glücklich sind, mag man sich mit des Autors Vorliebe für „Überherrschaftung" (161, 437), „überherrschaften" oder den „überherrschten ... Raum" (450) nur schwer anfreunden. Bedauerlich ist schließlich der Verzicht auf die eingehende Auseinandersetzung mit neueren Forschungen zum Verhältnis von *regna* und *gentes* oder zum Begriff „Stamm", wie sie vor allem Karl Ferdinand Werner[7] vorgelegt hat. Rezeption wie ggf. Kritik hätten den unbefangenen Ausführungen über die sächsische „Königsprovinz" des 9. Jahrhunderts wichtige Konturen vermitteln können.

6 Matthias Becher, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert, Husum 1996 (Historische Studien 444).

7 Neuere Zusammenfassungen der seit den 50er Jahren betriebenen Arbeiten Werners, die unser Bild vom „Stamm" einer entscheidenden Revision, auch einer Ideologiekritik, unterziehen, liegen jetzt vor in Karl Ferdinand Werner, Art. Volk, Nation, Nationalismus, Masse, Abschnitt III–V, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 171–281; Ders., Völker und Regna, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hrsg. von Carlrichard Brühl/Bernd Schneidmüller, München 1997 (Historische Zeitschrift. Beihefte N.F. 24), S. 15–43.

Die Beurteilung des 12. Jahrhunderts liest sich dann als überaus eindrucksvolle Epochencharakteristik einer „Schlüsselzeit" (317), in der sich Niedersachsen nicht etwa nur wegen der Herzogsherrschaft der Welfen wandelte; entscheidender waren der Ausbau der Kulturlandschaft (330 ff.), die engere Verknüpfung des Pfarrnetzes (337 ff.) durch zunehmende Kirchengründungen, schließlich neue Formen mentaler wie herrschaftlicher Raumerfassung. Solche Prozesse prägten das Jahrhundert mehr als die Leistungen einzelner Fürsten.

Gegen Heinrich den Löwen wertet Schubert (im Gefolge der Studien Petkes) Lothar von Süpplingenburg und Otto das Kind erheblich auf, während er in der angemessenen Präsentation Ottos IV. mit manchen Modifikationen[8], eindeutigem Urteil[9] und berechtigten Hinweisen auf anstehende Forschungsprobleme[10] Huckers Arbeiten zu folgen bereit scheint.

In Lothars Zeit fällt der fast letzte Versuch, im Harzraum eine Königslandschaft zu gestalten, was Schubert ebenso klar herausarbeitet wie (im Gefolge der Forschungen von Petke und Fenske/Schwarz) die Entstehung jüngerer, räumlich konzentrierter Grafschaften. Damit ging eine soziale Differenzierung zwischen Dynasten, Edelfreien und Ministerialen einher. Das Heraustreten einzelner führender Ministerialenfamilien begann in Lothars III. Zeit und prägte die Sozialgeschichte Ostsachsens bis ins 13. Jahrhundert, wie jetzt in einer prosopographischen Studie zu den welfischen Hofamtsträgern gezeigt wurde[11].

In der Überwindung der älteren Konzentration (nieder-)sächsischer Geschichte auf die Welfen und im Perspektivenwechsel von Ostsachsen als dem Zentralraum des Dukats zum „ganzen" Niedersachsen liegt eine entscheidende Stärke der hochmittelalterlichen Passagen dieses Handbuchs, das die Bedeutung der Grafen, Edelfreien und großbäuerlichen „Länder" in fürstlicher Nachbarschaft angemessen herausarbeitet und dabei auch nicht mit ironischer Wertung geizt[12]. Hier konnte sich Schubert nicht auf das bloße Referat des Forschungsstandes beschränken, sondern brachte eigenständige Analysen in seine Darstellung ein und bezog wiederholt Position, eine bisweilen schwierige Gratwanderung zwischen historischem Abriß und kritischem Forschungsbericht. Von den Ausführungen über die Stedinger-

8 Insbesondere zur Geschichte des *ducatus Saxoniae* nach 1180 (500 ff.).

9 „Für die Geschichte Sachsens, speziell für die des welfischen Hauses jedoch war dieses Königtum ein Verhängnis" (496).

10 Vor allem zum „verkannten Bruder" Ottos IV., dem Pfalzgrafen Heinrich: „Der älteste Sohn Heinrichs des Löwen hat, anders als sein Vater, Augenmaß bewiesen" (499).

11 Claus-Peter Hasse, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Husum 1995 (Historische Studien 443).

12 Zum Kreuzzugsaufruf Papst Gregors IX. für den Feldzug gegen die Stedinger: „Die Skrupel des Papstes, die ihn schon befielen, während das Kreuzfahrerheer zusammenströmte, als er Versöhnung und Vermittlung anmahnte und im März deswegen noch einen Legaten abordnete, notieren wir mit der gebotenen Beiläufigkeit. Der Mißbrauch des Kreuzzugsgedankens bleibt mit dem Namen Gregors IX. verbunden" (573).

kriege profitiert dann der Kenner der neueren kontroversen Diskussion mehr als der ratsuchende Anfänger, der eine erste Orientierung über Ursachen und Geschichte des Konflikts in diesem Handbuch (568–574) nur in Ansätzen findet.

Schuberts Mut zur Überwindung älterer Wertungen und zur pointiert vorgetragenen Kritik entfaltet sich im großen Kapitel über Heinrich den Löwen, das in seinem Biß erstaunt und darum etwas ausführlicher bedacht werden soll. Der berühmte Welfe braucht in einer Zeit zunehmender historischer Distanz zum Mittelalter vom Historiker nicht mehr gegen seine vielfältige Instrumentalisierung als Städtegründer, Ostlandreiter oder Rebell gegen Kaiser und Reich[13], auch nicht gegen seine Stilisierung als weitschauender Planer (nieder-)sächsischer Einheit geschützt zu werden; und nach den Jubelfeiern des Jahres 1995[14] tut manche Distanz wohl. Gleichwohl sticht bei der Lektüre des Handbuchs der Wechsel von der nüchtern-angemessenen Würdigung Kaiser Lothars III. zur Kritik an seinem Enkel wie an dessen Überschätzung in der Geschichtsschreibung vom Mittelalter bis zur Gegenwart ins Auge.

Heinrichs des Löwen Wirken erscheint als „eine gewaltsame, von Rechtsbedenken unbekümmerte Verfolgung von Interessen" (390), obgleich sich Normengefüge und herrschaftliche Verhaltensmuster im 12. Jahrhundert so dramatisch veränderten, daß überzeitliche „Rechtsbedenken" kaum als neutrale Kontrollinstanz für Verfassungswandel in Anschlag zu bringen sind. Gewiß ist die Aussage richtig: „Heinrich war nicht in der Lage, den Stamm der Sachsen zusammenzuhalten, geschweige denn zu führen" (392); gleichwohl wird man einen bemerkenswerten Versuch zur herrschaftlichen Raumergreifung konstatieren müssen, der ja nicht gleich zur rühmenden Glorifizierung des „Helden" führen muß. Welcher Beobachter der herrschaftlichen Verdrängungsprozesse in den 40er und 50er Jahren des 12. Jahrhunderts wollte dem Satz „Das Erbe aber zog er niemals aufgrund seiner herzoglichen Stellung, sondern stets auf Grund seiner Macht, konkret durch Machtmißbrauch, an sich" (394) in seiner moralischen Dimension wirklich widersprechen? Doch Heinrich der Löwe fand eben keine fest definierte „herzogliche Stellung" vor, die vom frühen zum späten 12. Jahrhundert gleichgeblieben und an deren Regeln „Machtmißbrauch" zu messen wäre. Der Welfe verkörperte vielmehr den neuen

13 Vgl. Johannes Fried, Der Löwe als Objekt. Was Literaten, Historiker und Politiker aus Heinrich dem Löwen machten, in: Historische Zeitschrift 262, 1996, S. 673–693.

14 Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, hrsg. von Jochen Luckhardt/Franz Niehoff, 3 Bde., München 1995. – Vgl. auch Werner Hechberger, Staufer und Welfen 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft, Köln/Weimar/Wien 1996 (Passauer Historische Forschungen 10). Künftig: Der Ort des Schatzes. Braunschweig als brunonisch-welfisches Herrschaftszentrum, in: Der Welfenschatz und sein Umkreis, hrsg. von Joachim Ehlers/Dietrich Kötzsche, Mainz 1998. Ein Sammelband über Heinrich den Löwen als Bilanz des Forschungsjahrs 1995, hrsg. von Johannes Fried/Otto Gerhard Oexle, befindet sich in Druckvorbereitung (Vorträge und Forschungen).

Typ eines Herzogs, der die niemals in sich gleichen Grundlagen des sächsischen Dukats dynamisch zu entfalten suchte. Dafür mag man ihn mit seinen sächsischen Gegnern schelten, und sein Sturz gab jenen Kritikern des 12. und des 20. Jahrhunderts recht, die den Bogen von Anfang an überspannt sahen: „Der Kampf um das Stader Erbe ist eine Abfolge von Rechtsbrüchen" (413), der ums Winzenburger Erbe „wiederum ohne jeden Rechtstitel" (420). Trefflich-resignierend dann die Aussage: „Krieg schafft Recht" (414)!

Im Endeffekt wird der raffende Welfe (420) neben Friedrich I. Barbarossa zum Toren gemacht: „Heinrich der Löwe ist dem politischen Geschick des Staufers nicht nur nicht gewachsen, er erleichtert seinem verlarvten Gegner das Spiel" (453, ähnlich 423). Doch nach Weinfurters Forschungen über den von den Reichsfürsten getriebenen Staufer vertrügen diese Gegenüberstellungen auch ihre Modifikationen, aus denen zwei verlarvte Helden des 12. Jahrhunderts zu Verlierern der Geschichte werden könnten[15].

Diese kritische und gewiß aus den Zusammenhängen gerissene Sammlung von Wertungen will den Rezensenten kaum als glühenden Löwen-Anhänger erweisen. Vielmehr sind die Bedingtheiten historischen Urteilens, auch am Ende des 20. Jahrhunderts, zu bedenken. Man könnte die neue Politik Heinrichs des Löwen in Sachsen nämlich auch nüchterner als Folge eines gescheiterten Modernisierungsprozesses herzoglicher Herrschaft und Repräsentation beschreiben und brauchte sich heute an dessen moralischer Dimension nicht mehr so abarbeiten[16].

In diesen Rahmen fügen sich dann die Gedanken Schuberts über *curia* und herzoglichen Personenverband, über den mit Fragezeichen versehenen „Städtegründer", über seine „Ostpolitik" ein: „Als Grundzug der Feldzüge und Maßnahmen östlich der Elbe ist allenfalls die Beutebeschaffung zu erkennen. Einen ‚Blick nach Osten' hat Heinrich nicht besessen" (431 f.). Den Mythos vom großen Welfen hat Schubert jedenfalls einer berechtigten Abmagerungskur unterzogen, die auch nicht ganz frei von zeitgebundener Prägung sein mag und wie alle unsere Arbeit einmal auf dem Prüfstand der Wissenschaftsgeschichte stehen wird.

Sind bereits mit den ersten 570 Druckseiten über die Geschichte Niedersachsens im früheren und hohen Mittelalter hohe historiographische Maßstäbe gesetzt, so werden diese auf den nächsten 300 Seiten über das Spätmittelalter vielleicht noch übertroffen. Natürlich kann Schubert den wenig befriedigenden und regional wie

15 Stefan Weinfurter, Erzbischof Philipp von Köln und der Sturz Heinrichs des Löwen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters, Festschrift Odilo Engels, hrsg. von Hanna Vollrath/Stefan Weinfurter, Köln/Weimar/Wien 1993, S. 455–481; ders., Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 180–189. – Neuere Studien zur Rolle Friedrichs I. Barbarossa seit dem Frieden von Venedig, bisher nur als Vortragsmanuskripte greifbar, sind in Vorbereitung.

16 Eine neue Biographie legt jetzt vor: Joachim Ehlers, Heinrich der Löwe, Göttingen/Zürich 1997 (Persönlichkeit und Geschichte 151).

thematisch sehr ungleichen Forschungsstand nicht mit einem Schlage bessern oder nivellieren, so daß die exemplarischen Zugriffe auf zentrale wie repräsentative spätmittelalterliche Phänomene verständlich sind. Im Wissen um die Lücken wird freilich eine erstaunliche Leistung geboten, in der sich die Kraft zur Synthese, der Mut zur eigenständigen Spezialforschung am Einzelbeispiel, die Beurteilung des bisherigen Wissensstandes und der Reichtum an Anregungen für künftige Forschung verbinden.

Die an früh- und hochmittelalterlichen Befunden entwickelten Methoden der Mediaevistik, die auf das Studium möglichst der gesamten Überlieferung und ihrer Quellenkritik zielen, stoßen in einer Epoche zunehmender Schriftlichkeit und Fülle an ihre Grenzen, die sich in der Organisation unserer Wissenschaft und ihrer Hilfsmittel deutlich bemerkbar machen. Vielen bienenfleißigen Editoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ging im überbordenden Reichtum der Archive und Bibliotheken der lange Atem aus, und nur zaghaft – etwa in der Fortführung des Braunschweiger Urkundenbuchs – knüpft man heute wieder an die großen Leistungen unserer Vorgänger an. So ist es in einem Handbuch schon gut, daß der Verfasser nicht dauernd über Lücken klagt, sondern Orientierung bietet.

Die Einschränkung als Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit im 14. und 15. Jahrhundert wird entschieden akzeptiert und eine Grundlage geschaffen, die unser Wissen zusammenfaßt und unsere Wissenschaft herausfordert. Nicht die Geschichte jedes welfischen Seitenzweigs ist hier in hinreichender Breite nachzulesen, doch die Entwicklung der Herrschaftsstrukturen im königsfernen Land wird ebenso geschickt vorgetragen wie der signifikante Gestaltwandel der Hochstifte, die welfischen Landesteilungen und die facettenreichen Herrschaftsbildungen von Grafen und Herren in Fürstennähe und Fürstenferne. Im Blick auf die Grafen von Wunstorf, Hoya und Oldenburg oder die Herren von Adelebsen und Diepholz erweist sich die Vielfalt niedersächsischer Geschichte jenseits der großen Zentren, in denen große Herrschaftskrisen wie der Lüneburger Erbfolgekrieg und die Sate politischen Wandel beschleunigten: „Erstmals in der Geschichte der Herrschaftsverträge in deutschen Landen wird hier der Schritt zur geschriebenen Landesverfassung gewagt" (777).

Eindrucksvoll ist das Bemühen um die rechte Verteilung der Gewichte: Die reichere und differenziertere Stadtgeschichtsforschung hätte durchaus zur überproportionalen Darstellung städtischer Phänomene verleiten können, doch Schubert bewahrt sich den Blick aufs ganze Niedersachsen und mißt darum den Städtebünden (839–852) oder dem Verhältnis von Städten und Herren ein größeres Gewicht zu als der Abfolge innerstädtischer Unruhen. Die Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert endet mit dem großen Kapitel über „die schlafende Macht der Stände" (853–872), eine wichtige und zukunftsweisende Akzentsetzung, deren Bedeutung nicht zuletzt durch Schuberts eigene Studien herausgearbeitet wurde.

Das Literaturverzeichnis verdeutlicht eindrucksvoll, wie sehr der niedersächsischen Geschichtsforschung bei unstrittigem Vorrang des Göttinger Instituts die Etablierung mehrerer Historischer Seminare an verschiedenen Universitätsstandorten sowie die anhaltende Pflege des Forschungspotentials in den zahlreichen Staats- und Kommunalarchiven bekommen ist. Mancher Spezialist mag Lücken beklagen oder Irrtümer feststellen, manche davon in einer zweiten Auflage rasch auszumerzen (z. B. mehr Mut zum casus rectus 25, 532; oder: 42, Z. 7 f.; 498, Z. 19; 550, Z. 31); sie fallen angesichts der vorhandenen Fülle und der vielen originellen, weiterführenden Beobachtungen (vgl. z. B. auch 335 f., 447) kaum ins Gewicht!

Beneidenswerte Arbeitsleistung, erstaunliche Belesenheit, treffsichere Quellenauswahl (Beispiel: 381 f.), Mut zum zupackenden Wort, Kraft zur Gesamtschau: Solche Vorzüge kennzeichnen diese Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, für die es in der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung keine vergleichbaren Vorbilder gibt und die sich mit den großen Handbuchdarstellungen anderer deutscher Länder messen kann, ja diese in der Einheitlichkeit der Darstellung nicht selten übertrifft.

*

Weil in Ostfriesland fast alles ganz anders als in Sachsen/Niedersachsen war, entschieden sich Heinrich Schmidt und Ernst Schubert wohl zu Recht für einen eigenständigen Beitrag über die Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter, der sich deutlich an die frühere Monographie von Heinrich Schmidt[17] anlehnt. Die Anteile der beiden Verfasser am Text werden nicht voneinander abgegrenzt, doch mag der Kenner individuelle Passagen gelegentlich an der Freude zur wissenschaftlichen Prosa oder zur analytischen Zuspitzung erahnen. In gewohnter Souveränität werden die Linien von der Überwindung älterer Herrschaftsansprüche sächsischer Herzöge und Grafen über die Entfaltung der Landesgemeinden und die Zeit der Häuptlingsherrschaft bis zur spätmittelalterlichen Feudalisierung gezogen; vorzüglich sind die Passagen über Raumstruktur und Raumbewußtsein, eindrucksvoll die nüchternen Überlegungen zur regionalen Identitätsbildung.

Gleichwohl hätte man sich gelegentlich einen noch schärferen Hinweis auf die Forschungsdesiderate und weniger Harmonisierungen gewünscht: Der ostfriesischen Geschichtsforschung wäre eine methodenbewußte Rezeption moderner Studien zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu gönnen, welche die quellenkritischen Probleme der frühen Rechtstexte und ihrer langen Formierung bis zur Fixierung auf den Pergamenten klarer hervortreten ließe[18]. Gerade die Frühmittel-

17 Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975 (Ostfriesland im Schutze des Deiches 5).

18 Vgl. Hanna Vollrath, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233, 1981, S. 571–594; Bernd Schneidmüller, Friesen – Welfen – Braunschweiger. Träger regionaler Identität im 13. Jahrhundert, in: Identité régionale et conscience nationale en

alterforschung und die Philologien der mittelalterlichen Volkssprachen haben in den letzten Jahrzehnten kritisch den langen Weg von der Sache zum Text bedacht oder die Schwierigkeiten beim Versuch aufgezeigt, aus normativen Texten soziale Realitäten erstehen zu lassen. Zudem scheint in Einzelfällen eine neue Quellenkritik dezidiert geboten, da selbst zentrale Texte wie das berühmte Pseudo-Karolinum aus dem 13. Jahrhundert, die angebliche Begründung der friesischen Freiheit durch Karl den Großen, in unzureichenden Textausgaben des 19. Jahrhunderts studiert werden müssen.

Gleichwohl: Der gelungene Handbuchtext informiert umfassend und angenehm lesbar über die Geschichte eines besonderen Volkes im Schatten der Deiche. Es schuf sich seit dem 13. Jahrhundert seine Vergangenheit aus den Sehnsüchten und Bedürfnissen der Gegenwart so eindrucksvoll, daß in friesischen Identitäten noch heute das Spannungsverhältnis von Befunden und Geschichtsbildern in der dunklen Überlieferung und im komplexen Verhältnis von historischen Wirklichkeiten und ihrer Wahrnehmung verschwimmt[19].

*

Nicht aus den Quellen wie bei Schubert, sondern vornehmlich als Synthese ungleichgewichtiger Forschung ist der fast 300 Druckseiten starke Überblick über die niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Hoch- und Spätmittelalters geschrieben, auch er konsistent aus der Feder eines Autors. Carl-Hans Hauptmeyer hatte das Pech, „pünktlich" abgegeben zu haben; sein Manuskript von 1992 wurde 1994/95 „fallweise ergänzt" (1040) und konnte darum die jüngste Forschung nicht mehr berücksichtigen. Doch diese Einschränkung wiegt deshalb nicht schwer, weil überhaupt erstmals in der Forschungsgeschichte ein entsprechender Versuch der Synthese gewagt wurde, der auf teilweise recht alten Arbeiten aufbauen mußte. Schon deshalb zieht der Beitrag, der sich vom Hauptteil des Bandes in Durchführung wie Gliederung deutlich unterscheidet, besonderes Interesse auf sich.

In der wirtschaftsgeschichtlichen Begrifflichkeit hätten andere Verfasser vielleicht anders gewählt, in der Epochencharakteristik und in der Kritik des Zeitansatzes „Hoch- und Spätmittelalter" als Konvenienzprinzip der politischen Geschichte dürften die meisten Sachkenner den Ausführungen Hauptmeyers folgen, zumal die Entwicklung „hin zum vollentwickelten Feudalismus mitten im Untersuchungszeitraum" liege (1049). Freilich wird der so selbstverständlich benutzte umfassende Feudalismus-Begriff nie sachbezogen erörtert, was sich an niedersächsischen Beispielen durchaus angeboten hätte.

France et en Allemagne du moyen âge à l'époque moderne, hrsg. von Rainer Babel/Jean-Marie Moeglin, Sigmaringen 1997 (Beihefte der Francia 39), S. 305–324.

19 Vgl. Otto Gerhard Oexle, Die ‚Wirklichkeit' und das ‚Wissen': Ein Blick auf das sozialgeschichtliche Oeuvre von Georges Duby, in: Historische Zeitschrift 232, 1981, S. 61–91.

Daß aus der Perspektive der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Ansatz der traditionellen Landesgeschichte zugunsten einer regionalhistorischen Gliederung in sieben Zonen aufzugeben sei, erläutert der durch seine methodischen Zuspitzungen moderner Regionalgeschichte bekannte Verfasser mit guten Gründen (1050–1052); er grenzt sein Arbeitsgebiet pragmatisch gegenüber den Ko-Autoren des Handbuchs ein: „Unter Wirtschaftsgeschichte wird im folgenden die Geschichte der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels in ihrem allgemeinhistorischen Umfeld gefaßt. Recht, Verfassung, Politik usw. werden nur berührt, wenn es zum Verständnis der wirtschaftlichen Prozesse und Strukturen unumgänglich ist. Die sozialgeschichtliche Darstellung bezieht sich allein auf diejenigen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten, die nicht als Herrschaftsträger in den politisch-historischen Beiträgen und als Inhaber kirchlicher Funktionen in den kirchen- und religionsgeschichtlichen Teilen dieses Handbuches behandelt werden" (1054).

Auch Hauptmeyer weiß von mangelhaftem Forschungsstand, z. B. zur Grundherrschaft im Hochmittelalter, zu berichten, gleicht ihn durch differenzierte Hinweise auf Formen der Villikationsverfassung aber wenigstens partiell aus (1055–1093). Im Einzelfall mag Widerspruch anzumelden sein: Die für das 9. Jahrhundert beigebrachten Indizien lassen in Wildeshausen kaum von einer frühen Gütertrennung zwischen Abts-/Propstei- und Kapitelgut ausgehen, zumal die Tatsache der Stiftsleitung in Händen der gräflichen Fundatorenfamilie noch keinen Hinweis auf die spätere, hochmittelalterliche Mensenteilung darstellt (1074). Der benutzte Begriff „Konjunktur" wird sich kritischer Nachfrage stellen müssen: „Der Agrarkonjunktur folgte seit Beginn des 14. Jahrhunderts eine Agrardepression, die Mitte des 15. Jahrhunderts von einer erneuten Konjunktur abgelöst wurde" (1111). Und schließlich wird die Übertragung der Abelschen Krisenvorstellung auf differenzierte niedersächsische Befunde zu diskutieren sein (1120). Schon dem frühen Satz „Die Krise des 14. Jahrhunderts veränderte zwar vieles, ließ aber den entwickelten Feudalismus ... in seinen Grundmustern bestehen" (1046) hätte man nämlich die Auseinandersetzung mit den von Schubert andernorts vorgetragenen Einwänden gegen die Abelschen Krisentheorien gewünscht[20]!

Doch solche Gedanken wollen nicht den Nutzen der vielen gelungenen Passagen über Rohstoffe und Rohstoffverarbeitung, Verkehr und Handel, städtische Gewerbe, Zünfte und Gilden (auch hier nur knappe Hinweise zu den Stadtunruhen als spätmittelalterlichen Partizipationskämpfen[21]) und zum interessanten Versuch über Menschen und Lebensalltag in Stadt und Land überdecken. Carl-Hans

20 Ernst Schubert, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992 (Grundprobleme der deutschen Geschichte), S. 5 f. u. ö.

21 Vgl. z. B. Schicht – Protest – Revolution in Braunschweig 1292 bis 1947/48, hrsg. von Birgit Pollmann, Braunschweig 1995 (Braunschweiger Werkstücke 89).

Hauptmeyer ist ein angemessener Überblick gelungen, der sogar im Blick auf mittelalterliche Meier nicht der erfreulichen Selbstironie des Verfassers entbehrt[22].

*

So liegt dem Leser eine große Gemeinschaftsleistung dreier bedeutender Landeshistoriker vor, deren Hauptlast Ernst Schubert getragen hat. Die bisweilen subjektive, doch ingesamt wohlgelungene Bündelung des Forschungsstandes nutzt der niedersächsischen Landesgeschichte deshalb in hohem Maß, weil nur im Spannungsverhältnis von Spezialuntersuchungen und vergewissernder Synthese wirkliche Forschungsfortschritte zu erzielen sind. Daß die Niedersachsen im Umfeld des 50. Geburtstages ihres Landes eine großartige Geschichte Niedersachsens vor Niedersachsen erhalten haben, ist in einer Zeit notwendiger Öffentlichkeitsorientierung der Geschichtswissenschaft um so erfreulicher. Selbst in Kritik an Einzelheiten bleibt die große Leistung der drei beteiligten Autoren wie der sie fördernden Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen unstrittig.

Damit ist schließlich die institutionelle Grundlegung der hochrangigen landesgeschichtlichen Forschung angesprochen, was in einer Rezension durchaus auch seinen Platz beansprucht. Wer die niedersächsischen Gegebenheiten ein wenig kennt, weiß um die anhaltende, wenn auch sehr bescheidene Förderung landesgeschichtlicher Forschung in schwieriger Haushaltslage ebenso wie um ganz immense individuelle Leistungen, die einzelne Gelehrte trotz schmaler materieller Arbeitsgrundlagen erbringen. Dieses Handbuch mit seinen 1378 Druckseiten ist ein leuchtendes Beispiel für die Qualität solcher Individualität in der Mediaevistik.

Doch das Vorwort kennt auch resignative Worte: „Was die institutionelle Förderung der Landesgeschichte angeht, liegt Niedersachsen, allenfalls mit dem Saarland vergleichbar, weit hinter allen anderen alten Bundesländern zurück" (XVII). Dennoch vermag der Leser der ersten beiden Bände der Geschichte Niedersachsens wohl zu würdigen, daß der landesgeschichtlichen Erforschung des Mittelalters zwischen Göttingen und Oldenburg das Gück eines großen Organisators der Landesgeschichtsforschung, eines Kenners wissenschaftlicher Prosa, eines mutig zur Zusammenfassung drängenden Wirtschafts- und Sozialhistorikers wie eines originellen Analytikers zuteil wurde. Dem stetigen Älterwerden des Bundeslandes Niedersachsen folgt hoffentlich schon bald das weitere gedeihliche Anwachsen seiner „Geschichte"!

22 „Etymologische Rückschlüsse auf den Namen des Autors dieser Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens erscheinen unangebracht" (1126, Anm. 97).

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

ALLGEMEINES

Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Marlis Buchholz, Claus Füllberg-Stolberg und Hans-Dieter Schmid. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1996. 471 S. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 11. Kart. 48,– DM.

Den 65. Geburtstag des hannoverschen Zeithistorikers Herbert Obenaus und sein Ausscheiden aus dem Dienst haben Freunde, Kollegen und Schüler zum Anlaß für eine Festgabe genommen, deren 29 Beiträge durchweg den Themenfeldern entstammen, denen der Jubilar selbst seine Forschungsarbeit in erster Linie gewidmet hat. Der Titel des Bandes deckt allerdings nur einen Teil des Inhalts ab; die zeitliche Spannweite reicht vom 18. Jh. bis in die Gegenwart. Hannover und Niedersachsen stehen dabei im Zentrum, doch vielfach geht der Blick auch weit darüber hinaus. Einleitend ruft Heinrich Schmidt dem Weggefährten die gemeinsame Göttinger Studienzeit in Erinnerung, personifiziert durch die Professoren Heimpel, Hugelmann und Kaehler. Die übrigen Beiträge sind in vier Blöcke gegliedert. Sieben Aufsätze beschäftigen sich mit der Geschichte der Juden, sowohl in der Stadt Hannover (Ghettoisierung im Zweiten Weltkrieg, Wiederaufbau der Gemeinde seit 1955) wie auch in anderen Regionen (Ausrottung im weißrussischen Slonim, Internierung geretteter Flüchtlinge und Emigranten auf Jamaica, „Heimschaffung" aus von Deutschland besetzten Gebieten nach Spanien). Etwas aus dem zeitgeschichtlichen Rahmen fällt eine Darstellung der Lage der Juden in Ostfriesland während der Zugehörigkeit zu Preußen 1744 bis 1806.

Im zweiten Teil geht es um Verfolgung, Anpassung und Widerstand während des NS-Regimes. Behandelt werden oppositionelle Tendenzen, Haltungen und Handlungen bei der Arbeiterschaft generell, bei Konsumgenossenschaften, Deserteuren und sowjetischen Kriegsgefangenen, ferner die Rolle des Rundfunks bei der Durchsetzung der NS-Ideologie und die Bedeutung der „Sozialistischen Blätter", die in den Anfangsjahren des Dritten Reichs von einer hannoverschen Widerstandsorganisation, der „Sozialistischen Front", illegal herausgegeben wurden. Drei Beiträge gehen auf Aspekte der nationalsozialistischen Herrschaft in Hannovers Partnerstadt Leipzig ein.

Ein dritter Teil wirft Schlaglichter auf die Nachkriegsentwicklung in Niedersachsen: den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen auf dem Lande durch die Eingliederung der Flüchtlinge, Gründung und Anfänge von CDU und Zentrum und die Diskussionen um die Rückberufung emigrierter Hochschullehrer. Der vierte Teil schließlich stellt Überlegungen zum Stellenwert von Geschichte und Erinnerung im öffentlichen Bewußtsein an. Als Exempel dienen das Gedenken an die Leipziger Völkerschlacht von 1813 und der die Kriegsbereitschaft fördernde Brauch der Nagelung von Symbolen und Wahrzeichen. Weitere Betrachtungen gelten der Darstellbarkeit von Zeitgeschichte in Museen, der in den letzten

Jahren verstärkt einsetzenden Gedenkstättenarbeit, dem Umgang mit den Opfern der Militärgerichtsbarkeit und dem Sinn und Nutzen von Gedenkjahren als Mittel gegen Vergessen und Verdrängen der nationalsozialistischen Verbrechen. Insgesamt ist der Band nicht nur eine angemessene Ehrung für Herbert Obenaus, der die Erforschung der Zeitgeschichte in Niedersachsen wie kaum ein anderer vorangebracht hat; er trägt auch selbst in beachtlicher Weise zur Erweiterung der Kenntnisse über die jüngste Vergangenheit bei.

Dieter Brosius

Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb. Berlin: Duncker & Humblot 1996. XCVI, 871 S. m. 125 Abb., 2 Kt. auf Ausschlagtaf. Lw. 298,– DM.

Der rührige Rektor des Priesterkollegs im römischen Campo Santo, Erwin Gatz, legt hier den dritten und vorletzten eines auf vier Bände angelegten biographischen Lexikons über die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches bzw. der deutschsprachigen Länder vor. Vorausgegangen waren 1983 ein Band mit Biographien für die Jahre 1785/1803–1945 sowie 1990 ein Band für die Jahre 1648–1803; ein abschließender Band für die Jahre 1198–1448 ist bereits in Arbeit. Nachdem nun drei von vier Bänden vorliegen und fünf Jahrhunderte deutscher Bistumsgeschichte in Bischofsbiographien bearbeitet sind, läßt sich ermessen, welch erheblicher Erkenntniszugewinn der Forschung aus dieser wissenschaftlichen Großunternehmung zugewachsen ist und weiter zuwachsen wird. Da gerade für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit moderne Bistumsgeschichten nicht allzu reich gesät sind, greift man mit besonderem Interesse auf Biographien der Bischöfe zurück, die als Leitfaden auch durch die Bistumsgeschichte benutzt werden können. Dabei haben schon die beiden ersten Bände für die Zeit nach 1648 ihre Qualitäten unter Beweis stellen können, und auch der vorliegende Band steht ihnen in nichts nach.

Naturgemäß handelt es sich um eine schwierige Epoche der kirchlichen Entwicklung, deckt sie doch die Reformation und die – mindestens in den protestantisch werdenden Gebieten des Reiches – hochkomplexen Folgen für die Bistumsorganisation und den Bestand der protestantisch gewordenen Bistümer ab. Vor diesem Hintergrund kommt es dem Lexikon sehr zugute, daß für die Bearbeitung der niedersächsisch-bremischen Betreffe – von denen hier im Interesse der Leser dieser Zeitschrift vorwiegend die Rede sein soll – durchweg ausgewiesene Sachkenner gefunden worden sind. In der alphabetischen Reihenfolge der Autoren behandelt Hans-Georg Aschoff die Bischöfe von Hildesheim und Minden, Michael F. Feldkamp die Osnabrücker, Friedhelm Jürgensmeier die Mainzer Erzbischöfe, Michael Reimann die Erzbischöfe von Bremen-Hamburg sowie die Bischöfe von Verden, Josef Pilvousek die Bischöfe von Halberstadt und Alois Schröer die Münsteraner Hirten, um nur diejenigen Verfasser zu nennen, die Bistümer aus dem Bereich dieser Zeitschrift bearbeitet haben. Einzelne Biographien von Bischöfen dieser Bistümer sind anderen Autoren zu verdanken (Wolfgang Prange, Heinz-Joachim Schulze).

Durchweg sind die Artikel darauf angelegt, eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zu geben. Freilich ist der Begriff „Forschungsstand" für die frühneuzeitliche Bistumsgeschichte des norddeutschen Raumes mitunter eher ein Euphemismus: Wo nicht moderne Biographien einzelner Bischöfe vorliegen, da rächt sich spätestens bei der Erarbeitung eines

solchen Lexikons die jahrzehntelange Vernachlässigung dieser kirchengeschichtlichen Epoche. Kurz und nur wenig überspitzt könnte man sagen, daß die norddeutsche Bistumsgeschichte in nachreformatorischer Zeit kaum mehr das Interesse der Forschung auf sich gezogen hat.

Dabei gäbe es wahrlich Interessantes zu entdecken: Die innere Entwicklung der konfessionell umstrittenen Bistümer des Nordens wäre umfangreichere Arbeiten wert. Insbesondere Aschoff und Feldkamp bieten hier reiche Ansatzpunkte, weil sie beide die lokalen, regionalen und – auch und vor allem – die vatikanischen Quellen nutzen. Was hier über das Verhältnis der Städte zu den Bischöfen auszumachen ist, wie sehr sich die Tendenz der Bischöfe verstärkt, außerhalb der eigentlichen Bischofssitze zu residieren: Das wäre eine vergleichende Untersuchung durchaus wert. Ähnliches könnte man über den Einfluß der Territorialgewalten sagen: Auch ihr Einfluß auf die Bischofswahlen – übrigens auch auf die Zusammensetzung der Domkapitel – wäre einer Betrachtung wert; hier ist die Forschung der letzten Jahre, nicht zuletzt durch die Beiträge dieses Handbuches, auch bereits ein gutes Stück vorangekommen. Was schließlich die Beziehungen der deutschen Bischöfe zum Vatikan angeht, so gerät man natürlich in Gefahr, in Niedersachsen offene Türen einzulaufen, wenn man das Repertorium Germanicum als einschlägige Quellensammlung anpreist. Es wird aber bei den Biographien der Bischöfe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchweg deutlich, wie groß der Nutzen dieses wissenschaftlichen Langzeitunternehmens ist.

Beispielhaft sei noch auf ein weiteres Forschungsfeld hingewiesen, zu dem das Lexikon einschlägiges Material bereitstellt: Wer jemals versucht hat, verläßliche Listen von Weihbischöfen zu erarbeiten und dabei die Angaben in Eubels „Hierarchia catholica" zunächst als Grundlage nahm, der wird die oftmals knappen Angaben über diesen Personenkreis besonders begrüßen. Eine Sozialgeschichte spätmittelalterlicher Weihbischöfe zu schreiben, wäre dabei ebenso lohnenswert, wie ihrer oftmals überdurchschnittlichen theologischen Kompetenz nachzugehen. Es wäre überdies ein wichtiger Beitrag zur spätmittelalterlichen Geschichte der Bettelorden im Norden des Reiches, denn die überwiegende Zahl der Weihbischöfe stammte aus diesen Orden. Für solche Untersuchungen liegt nun ebenfalls das nötige biographische Material vor.

Der Band schließt mit umfangreichen Personalverzeichnissen, die nochmals die Bischöfe und Weihbischöfe nennen – nunmehr nach Diözesen geordnet –, darüber hinaus die Generalvikare sowie Listen der Päpste, Regenten und Nuntien bieten. Hingewiesen sei im übrigen auch auf die beiden beigefügten Karten, deren eine die Bistümer um 1500 zeigt, deren andere die Erz- und Hochstifte sowie ausgewählte reichsunmittelbare Klöster um 1500 verzeichnet. Wer jemals auf der Suche nach entsprechenden Karten war, wird die Übersichtlichkeit der ersten Karte besonders begrüßen. Eine Karte der Stiftsgebiete zu dieser Zeit wird meines Wissens hier überhaupt erstmals vorgelegt.

Alles in allem: Hier liegt ein imponierendes Werk vor, das über weite Strecken Neuland erschließt, das für die weitere Forschung Nutzen stiftet und zu dem man den Herausgeber und seine Mitarbeiter beglückwünschen kann.

Leipzig Thomas Vogtherr

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft. Hrsg. von Karl-Ernst Behre und Hajo van Lengen. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1995. 378 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb., 1 Kt. in Tasche. Geb. 56,– DM.

Die Ostfriesische Landschaft in Aurich hat in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsichen Institut für historische Küstenforschung in Wilhelmshaven einen umfassenden Überblick über „Geschichte und Gestalt" der ostfriesischen Kulturlandschaft herausgebracht, dessen durchaus nicht leichte Aufgabe es sein sollte, einer historisch interessierten Leserschaft „Übersichten und Informationen auf dem neuesten Stand" (S. 3) über Ostfriesland an die Hand zu geben. Ziel war folglich nicht, ein wissenschaftliches Lehrbuch vorzulegen, ebensowenig aber einen journalistischen Reiseführer zusammenzustellen. Herausgekommen ist ein stattlicher, mit Hilfe gut ausgewählter Abbildungen, Karten und teilweise sogar farbiger Photographien reich ausgestatteter Sammelband, in dem 14 fachlich bestens ausgewiesene Autoren in breit angelegter Fächerung eine Vielfalt an Aspekten der ostfriesischen Landes- und Kulturgeschichte im weitesten Sinne abhandeln. Die beiden Herausgeber konnten sich dabei auf die bewährte Hilfe von Walter Deeters stützen, der sich der Mühe der redaktionellen Arbeit unterzogen hat und darüber hinaus noch mit seiner „Allgemeinen Geschichte der Neuzeit" das umfänglichste Kapitel dieses Buches beigesteuert hat.

Karl-Ernst Behre beginnt den Reigen der Beiträge sinnvoller Weise mit einer griffigen Skizze der naturräumlichen Entwicklung Ostfrieslands, in der der Blick auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten von Geest und Marschen sowie der Inseln und Moore gerichtet wird. Das Augenmerk gilt dabei außerdem der Entwicklung der Küstenlinien im Gefolge der zahlreichen Sturmfluten und dem schon im 11. Jh. beginnenden Küstenschutz durch den Deichbau. Der Archäologe der Ostfriesischen Landschaft, Wolfgang Schwarz, führt in die „Ur- und Frühgeschichte" ein. Dies geschieht in einem souveränen Überblick, in dem einzelne Funde und ihre Funktionen detailliert für die einzelnen Zeitabschnitte vom Paläolithikum bis zur römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit erörtert werden. Neben Beschreibung und Analyse der Gerätschaften steht das Bemühen, Einblicke in Kulturwandel, Siedlungswesen, Wirtschaftsweise, Handwerk, Handel und Verkehr zu eröffnen. In einem sich daran anschließenden zweiten Beitrag verdeutlicht Schwarz, welchen Wert „Archäologische Quellen zur Besiedlung Ostfrieslands im frühen und hohen Mittelalter" angesichts der bekanntermaßen äußerst spärlichen schriftlichen Überlieferung des Mittelalters für die Geschichtsforschung haben. Beispielhaft wertet er diverse Grabungsbefunde vor allem für die Siedlungsforschung aus und kann aus ihnen wie auch speziell aus Grabbeigaben zumindest indirekt Hinweise auf die gesellschaftliche Gliederung der frühmittelalterlichen Bevölkerung des Landes herleiten. Ekkehard Wassermann liefert – anknüpfend an seine Dissertation über die Aufstrecksiedlungen (1985) – einen Überblick über die „Siedlungsgeschichte der Moore", der die Entwicklung der Moorkolonisation vom Mittelalter bis zu den neuzeitlichen planmäßig angelegten Kolonien und Fehnsiedlungen darlegt.

Die Beschreibung der landes- und rechtsgeschichtlichen Entwicklung Ostfrieslands und seiner politischen Geschichte teilen sich Hajo van Lengen und Walter Deeters. Dies geschieht im Vergleich zu den anderen Themenbereichen auf denkbar knappstem Raum. Van Lengen unternimmt es, auf kaum 20 Druckseiten die wesentlichen Aspekte der mittelalterlichen Geschichte unter der Überschrift „Bauernfreiheit und Häuptlingsherrlichkeit im Mittelalter" vorzustellen. Im Vordergrund stehen die Besonderheiten der „Friesischen Frei-

heit", die Frage nach den „autonomen" Landesgemeinden und die Entwicklung der Häuptlingsherrschaft in Ostfriesland bis hin zur Durchsetzung der Cirksena als Landesherren. Mit sicherer Hand und fundiertem Urteil zeichnet daran anknüpfend Walter Deeters unter der Überschrift „Kleinstaat und Provinz" die jüngere Geschichte Ostfrieslands nach.

Dabei beginnt er in einem ersten Teil mit der Erhebung des Landes zur Grafschaft 1464 und schreitet fort bis zum Ende des Hauses Cirksena und dem Übergang des Landes an Preußen 1744. Als Leitlinien dienen ihm dabei die Abfolge der Grafen und ihre Lebensleistungen im Verhältnis zu den Landständen und den übermächtigen staatlichen Nachbarn. Der zweite Teil wird völlig zurecht bis zur Auflösung des Regierungsbezirks Aurich im Jahre 1978 fortgeführt und widmet sich nicht nur den politischen Entwicklungen, die besonders für die jüngste Geschichte Ostfrieslands überzeugend dargelegt werden, sondern geht auch auf Mentalitätsfragen und wirtschaftliche Gegebenheiten ein.

Relativ breiten Raum nimmt die Kirchengeschichte ein, wenn man neben den beiden eher chronologisch orientierten Aufsätzen von Moßig und Smid auch den archäologischen Beitrag zu den mittelalterlichen Klöstern von Bärenfänger und die bau- und kunstgeschichtlichen Beiträge von Haiduck und Noah hinzunimmt. Christian Moßig eröffnet die Folge mit einer sehr knapp gefaßten allgemeinen Darstellung der mittelalterlichen Kirchengeschichte, in der vor allem die seit der Missionszeit erkennbaren kirchlichen Strukturen und die spätere kirchliche Einteilung des Landes veranschaulicht werden, das teils zum Bistum Münster, teils zu Bremen gehört. Sehr ausführlich beschreibt Menno Smid beginnend mit den Reformationsereignissen die Entwicklung von „Kirche und Religion in der Neuzeit". Er geht auf die konfessionelle Auseinanderentwicklung der Reformierten und Lutheraner im Lande ein und widmet sich intensiv den Auswirkungen des in Ostfriesland verbreiteten Pietismus und seiner Exponenten. Für die preußische Zeit und die weitere Zugehörigkeit des Landes zu Hannover erörtert er das Verhältnis von Staat und Kirche und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Auch andere religiöse Gemeinschaften werden in den Blick genommen, insbesondere die in Ostfriesland recht zahlreich vorhandenen jüdischen Gemeinden. Smid führt seinen Beitrag bis in unsere Tage fort und geht erfreulicherweise auch in aller Klarheit auf die Rolle der Kirche bzw. einzelner ihrer Vertreter während der Zeit des Nationalsozialismus ein. Neben der feststellbaren Hinwendung zur Bekennenden Kirche gab es andererseits auch in dem Auricher Pastor Meyer einen glühenden Verfechter der NS-Ideologie.

Rolf Bärenfänger äußert sich über „Die ostfriesischen Klöster aus archäologischer Sicht". Die knappe Skizze macht deutlich, daß die Ergebnisse der Ausgrabungen unsere sporadischen Kenntnisse, die von der äußerst lückenhaften urkundlichen Überlieferung herrühren, deutlich erweitern können. Ausführlich geht Vf. besonders auf die archäologischen Befunde der Klöster Ihlow und Barthe ein. Die von Hermann Haiduck als dem derzeit besten Kenner der Materie beschriebene „Mittelalterliche Architektur in Ostfriesland" bezieht sich zwangsläufig auf die im Lande vorhandenen wichtigen Sakralbauten der Romanik und Gotik. Die „Kirchen der Neuzeit" werden von Robert Noah abgehandelt. Derselbe Vf. unternimmt es außerdem, „Die Ausstattung der Kirchen" vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit unter die Lupe zu nehmen. Schwerpunkte sind u. a. Taufsteine, Altarbilder, Kanzeln und Orgelprospekte. Den Profanbau stellte Kurt Asche in seinem Beitrag „Städtische Wohnhäuser von Bürgertum und Adel" vor. Er liefert freilich keine in sich geschlossene Übersicht, die derzeit noch nicht möglich erscheint, sondern eine chronologisch organisierte Zusammenstellung von Einzelbeschreibungen ausgewählter und jeweils als Photo abgebildeter Wohnbauten seit der Mitte des 15. bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts.

Harm Ehmen informiert in einer gefälligen Darstellung über „Sitten und Gebräuche in Ostfriesland", die selbstverständlich mit dem Teetrinken beginnen muß und u. a. das Klootschießen und das Boßeln erläutert und auch so manche andere, teils in Vergessenheit geratende Bräuche benennt. Der Band wird beschlossen durch zwei kurze sprachgeschichtliche Beiträge, von denen der eine sich allgemein mit der „Sprache" in Ostfriesland befaßt (Ulrich Scheuermann), der andere sich speziell mit den Besonderheiten der Ostfriesischen Orts- und Personen-Namen auseinandersetzt (Rudolf·A. Ebeling).

Die klaren redaktionellen Vorgaben führten zu knappen, manchmal auch zu äußerst spärlichen Literaturhinweisen jeweils am Ende eines jeden Beitrags. Von Einzelnachweisen in Fußnoten wurde gänzlich Abstand genommen. Dies mag man bedauern, ist aber als Konzession im Sinne der im Vorwort vertretenen Ausrichtung des Werkes zu verstehen und von daher akzeptabel. Gleichwohl wird man angesichts erkennbarer Abweichungen gerade bei den beiden wichtigsten landesgeschichtlichen Übersichten kaum damit zufrieden sein können, wenn im einen Fall (van Lengen, S. 133 f, siehe auch Schwarz, S. 73 f. u. S. 90 ff.) relativ komfortabel über weiterführende Literatur unterrichtet wird, im anderen hingegen (Deeters, S. 185) in spartanischer Kürze lediglich zwei Gesamtdarstellungen aufgeführt werden und man ansonsten auf die gängigen Bibliographien und das Emder Jahrbuch verwiesen wird. Die Zielsetzung freilich, eine Zusammenfassung des derzeitigen Wissensstandes gut verständlich und kompakt einem interessierten Publikum bereitzustellen, ist vollauf erfüllt worden. Der Verlag der Ostfriesischen Landschaft hat mit diesem Werk, das übrigens noch durch ein Orts- und Personenregister abgerundet wird und auch die bekannte Heimatkarte von Ostfriesland aus dem Ernst Völker Verlag, Oldenburg, enthält, ein ansprechendes und schönes Buch vorgelegt, dem nicht nur unter den Ostfriesland-Liebhabern eine weite Verbreitung zu wünschen ist.

Hildesheim Herbert Reyer

Veddeler, Peter: Das Niedersachsenroß. Geschichte des niedersächsischen Landeswappens. Hannover: Landeszentrale für politische Bildung 1996. 160 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. Kart.

Die hier anzuzeigende Veröffentlichung, die, mit einem Geleitwort des aus Schlesien stammenden, niedersächsische Traditionen mit Nachdruck pflegenden Landtagspräsidenten Horst Milde versehen, zum 50jährigen Bestehen des Landes Niedersachsen erschien, dürfte zu dem Besten zählen, was aus diesem Anlaß publiziert wurde. Schließlich liegt mit Veddelers Arbeit endlich wieder eine auf dem neuesten Forschungsstand befindliche, umfassende Darstellung zu einem für die Geschichte und Identität des Landes wichtigen Thema vor. Denn die zweite Auflage von Georg Schnaths „Sachsenroß", die zur 600. Wiederkehr des ersten Auftretens des Pferdes in welfischen Siegeln mit einem Geleitwort des „Landesgründers" und damaligen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf 1961 herauskam, liegt inzwischen mehr als dreieinhalb Jahrzehnte zurück. Obgleich Georg Schnath ständig neues Material für die Überarbeitung seines „Sachsenrosses" sammelte, aber vergeblich auf die Bereitschaft der Landeszentrale zu einer dritten Auflage hoffte, hat sich sein Schüler Peter Veddeler nicht mit der Bearbeitung des Schnathschen Werkes für eine dritte Auflage begnügt. Veddeler hat, historisch-politische Aspekte stärker herausarbeitend als sagen- und

mythenbehaftete Überlieferungen, das Thema auf „Das Niedersachsenroß" zugespitzt und die komplizierte und nach seiner Ansicht keineswegs zwangsläufige Entwicklungsgeschichte unseres derzeitigen Landeswappens weitgehend neu aufgerollt.

Als Einleitung bietet Verf. – und damit auch dem interessierten Laien das Verständnis des komplexen Themas erleichternd – einen knappen, präsize formulierten Abriß über das Wappenwesen sowie über die wesentlichen Grundzüge der „Raumgeschichte" Nord-Westdeutschlands, an deren vorläufigem (?) Ende 1946 die Gründung des Landes Niedersachsen stand. Das erste, zugleich das wichtigste und umfangreichste der drei Kapitel des Buches widmet Verf. der „Entstehung und Entwicklung des Roßwappens bis zum Jahre 1946". Ausgehend von dem Reitersiegel Heinrichs des Löwen an einer Urkunde von 1154, auf dem ein Schild mit einem steigenden Löwen zu sehen ist, skizziert Verf. die Wappen der verschiedenen Linien des Welfenhauses, in die, dynastisch-politisch begründet, im 13. Jh. in geminderter Fassung englische Schildfiguren (zwei schreitende Leoparden) und dänische (ein steigender Löwe) eingedrungen waren, die dann Jahrhunderte hindurch die eigenlichen Wappenbilder der Welfen blieben.

Sehr ausführlich wird „Das Auftreten des Rosses" in Siegel und Helmzier der „welfischen Herzöge" ausgebreitet. Nachweislich zum ersten Mal erschien es 1361 als schreitendes Roß in einem Sekretsiegel Herzog Albrechts II. von Braunschweig-Grubenhagen und im folgenden Jahr auf einem Siegel Ottos des Quaden von Braunschweig-Göttingen auf allen vier Beinen vor einem mit Federn besteckten Stab stehend. Akribisch schildert Verf. die Variationen im Gebrauch des Pferdes und der Tinkturen der Schilde, untersucht die Schrift-, Bild- und Sachquellen, scheidet „Irrläufer" und Mißinterpretationen aus und widerspricht mit Recht Schnaths, offenbar sehr stark von einer späteren Phase der Entwicklungsgeschichte unseres Landeswappens ausgehenden Behauptung, daß „in den ersten Jahren nach 1361 unverkennbar" ein Wappenwechsel vorgelegen habe (vgl. Schnath, Das Sachsenroß, 2. Aufl. S 39). Denn in den Wappenschild wurde das Roß – von spärlichen Ausnahmen abgesehen – erst 300 Jahre später aufgenommen. Auch in seiner Begründung für die Aufnahme des Rosses in das Wappen ist Verf. vorsichtiger als Schnath, der in der Rückbesinnung auf das Sachsenroß einen *bewußten* Rückgriff auf altsächsische Vorstellungen und Überlieferungen sah. Verf. hingegen hält es für wahrscheinlich, daß die Heraufbeschwörung des sächsischen Rosses erst im 14. Jahrhundert erfolgte, als auch für andere Wappen sagenhafte Überlieferungsgeschichten entstanden. Danach könne man wohl nur von *vermeintlich* altsächsischen Vorstellungen sprechen (S. 41). Andererseits ist Verf. wie Schnath der Meinung, daß die Übernahme des Rosses in Siegel und Wappen aus Gründen politischer Propaganda erfolgte, denn die Welfen fühlten sich durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. zurückgesetzt. Mit dem Pferd aber beschworen sie die rechtmäßige Abstammung von den alten sächsischen Herzögen herauf und betonten die Gleichrangigkeit mit den askanischen Kurfürsten.

Den nächsten Abschnitt hat Verf. mit „Conrad Botes Sachsenchronik und die Rezeption des weißen Rosses als altsächsisches Wappenbild" überschrieben. Botes Behauptung aus dem endenden 15. Jahrhundert, das Pferdewappen gehe auf Widukind zurück, da dessen Taufe aus seinem heidnischen schwarzen ein christliches weißes Pferd habe werden lassen, wird sehr ins Detail gehend untersucht, da Botes Dictum die sich mit dem Sachsenroß beschäftigende Literatur der folgenden Jahrhunderte nachhaltig beeinflußte und dem Sachsenroß, zumal nach Erfindung des Buchdruckes und der Verbesserung der Möglichkeiten, bildliche Darstellungen wiederzugeben, zu großer Popularität verhalf und damit die Vorstellung

untermauerte, die Welfen seien die rechtmäßigen Nachfahren der sächsischen Herzöge und das weiße Roß sei ihr Wappen – obgleich diese das Roß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur in der Helmzier führten.

„Die Aufnahme des Sachsenrosses in den Wappenschild", die hier in all ihren Varianten vorgestellt wird, erfolgte erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, als das Pferd außerhalb des Wappens schon massenhaft auf Münzen, Medaillen und Ofenplatten als Mittel staatlicher Propaganda allgegenwärtig war. Ob die Tatsache der Verdrängung der Helmzierden durch Helmkronen, wie Verf. ausführt, tatsächlich der entscheidende Grund für den Sprung des Pferdes von dort in den Schild war? Oder erfolgte dieser „Stellungswechsel" auch Ende des 17. Jahrhunderts aus politisch-propagandistischen Gründen? Schließlich verstanden die Welfen auch die von Leibniz zu schreibende Geschichte ihres Hauses ganz eindeutig als Bestandteil ihrer Selbstdarstellung und Propaganda – und zwar in einer Zeit, in der sie sich anschickten, als Kurfürsten auf der politischen Bühne zu agieren und sich neben Brandenburg im Norden des Reiches zu profilieren. Das von Leibniz für die Kurmedaille neben den braunschweigischen Leoparden und dem Lüneburger Löwen zu den „pieces essentielles et principales" gezählte Roß erhielt seinen Platz in dem 17feldrigen Wappen jetzt in der Mitte des Schildhauptes und gelangte mit den „pieces essentielles" im Zuge der Personalunion 1714 in das Wappen Großbritanniens. In dieser Kombination war es nach Ende der Personalunion auch im Wappen des Königs Ernst August von Hannover vertreten. Dieser führte es mit dem für nachgeborene Prinzen üblichen Turnierkragen. Vielleicht hätte Verf. darauf hinweisen sollen, daß Ernst August, solange seine Nichte Victoria kinderlos war, als Nächstberechtigter zum Thron, als „Kronprinz", gar kein anderes Wappen als das großbritannische führen konnte. Unter den Königen Ernst August und Georg V., in deren Regierungszeit das kleine Wappen: das weiße springende Roß in rotem Feld an militärischen Kopfbedeckungen, Epauletten, Uniformknöpfen und auf den Abzeichen der Staatsbediensteten der Bevölkerung entgegentrat, gewann das Pferd als Symbol des Königreichs seine eigentliche Popularität, so daß Georg V. als Standbild für den Neubau seines Schlosses ein springendes Pferd in Auftrag gab – das in Ausführung und Gestalt zwar nichts mit dem Wappenroß zu tun hatte, die öffentliche Meinung jedoch nicht hinderte, beide für identisch zu halten.

Der Versuch Preußens, den „Siegeszug" des Pferdes im Zuge der Eingliederung des eroberten Hannover zu unterbrechen, scheiterte am Widerstand des hannoverschen Provinziallandtages. So erhielt die Provinz Hannover 1881 als Wappen das springende weiße Pferd auf Rot, das in modifizierter Fassung sowohl die Weimarer Republik als auch das Dritte Reich überdauerte. So verwundert es im Grunde nicht, daß Hinrich Wilhelm Kopf, Oberpräsident der Provinz Hannover, schon im Dezember 1945 ein Dienstsiegel und eine Dienstflagge mit dem springenden weißen Pferd auf Rot einführte. Letztere war also keineswegs, wie Schnath meinte, dem offensichtlich die entsprechenden Akten noch nicht zur Verfügung standen, die „Hausflagge" des Ministerpräsidenten.

Im „Wappen des Herzogtums und Freistaates Braunschweig" setzte sich das Pferd, das die Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert durchaus gelegentlich im Schilde führten, nicht mit jener Konsequenz durch, wie im benachbarten Hannover, wurde aber im Freistaat Braunschweig dann doch zum alleinigen Wappenbild.

In einem II. Kapitel behandelt Verf. „Niedersachsen und das Sachsenroß", untersucht zunächst „Wappen und Flaggen des Landes Niedersachsen" und kommt aufgrund der Heranziehung von Akten, die Ende der fünfziger Jahre offenbar noch gesperrt waren, zu differenzierteren Aussagen über den keineswegs so gradlinig verlaufenen Entstehungsprozeß des

Landeswappens, an dessen Ende dann jenes von dem Wappenkünstler Gustav Völker entworfene springende weiße Roß auf Rot stand, das 1952 durch das Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel offiziell als Wappen eingeführt wurde. Gut vier Jahrzehnte später wurde es im Briefkopf bei allen Landesbehörden aufgrund eines Kabinettsbeschlusses durch ein Logo ersetzt, das für den neuen Niedersachsen-Stil stehen soll. Ebenso detailliert schildert Verf. die äußerst kontroverse Diskussion über die Schaffung einer Landesflagge, die schließlich, da die Flaggenfarben der Vorgängerländer Niedersachsens nicht in einer Flagge kombiniert werden konnten, in einen Kompromiß mündete. Man wählte die 1949 eingeführte Bundesflagge und besetzte die schwarz-rot-goldenen Farben mit dem Landeswappen. Gleichwohl muß man mit dem Verfasser bedauern, daß nicht die von Kopf 1945 eingeführte rote Provinzialdienstflagge mit dem weißen Roß zur Landesflagge erklärt wurde. Den Schluß dieses Kapitels bilden die beiden Abschnitte „Das Roß in kommunalen Wappen" und „Das Niedersachsenroß im öffentlichen Bereich".

Im III. Kapitel seines Buches untersucht Verf. „die ‚Abkömmlinge' des sächsischen Rosses": das Westfalenroß, das Pferd im Wappen des Herzogtums Lauenburg, das „Saksische" Roß der niederländischen Landschaft Twente, das Wappen der englischen Grafschaft Kent sowie das Sachsenroß in Adelswappen.

In einer knapp zweiseitigen Zusammenfassung finden eilige Leser einen guten Kurzüberblick einschließlich der von Schnaths Darlegungen abweichenden Ergebnisse der neueren Forschungen des Verfassers.

Hinweise auf die benutzten Archive, Bibliotheken, Museen und anderen Institutionen, ein 98 Titel umfassendes Literaturverzeichnis, ein Abbildungsverzeichnis und 570 Anmerkungen beschließen diese auf sorgfältigen Recherchen beruhende, in einigen entscheidenden Punkten nicht unwesentlich über Schnath hinausgehende, ausgezeichnete, gut bebilderte Darstellung. Dem Verf. ist für die Entscheidung zu danken, das Thema nicht als dritte Auflage des Schnathschen Buches, sondern mit dem Ziel einer eigenständigen Veröffentlichung behandelt zu haben. Der Landeszentrale, deren Aufgabenstellung sich seit ihrer Gründung in den fünfziger Jahren durchaus gewandelt hat, ist dafür zu danken, „Das Niedersachsenroß" in ihr Programm aufgenommen zu haben.

Hannover Waldemar R. Röhrbein

Landstände und Landtage. Der Weg zur demokratischen Volksvertretung in Niedersachsen. Katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Landtag. Hrsg. vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages. Hannover: Selbstverl. des Nieders. Landtages 1996. 255 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. Kart. 8,– DM.

Der vorliegende Katalog und die Ausstellung, die er begleitete, sowie Veddelers „Niedersachsenroß" (vgl. dieses Jb. S. 468) waren die einzigen landesoffiziellen Regungen zum leider viel zu niedrig gehängten Landesjubiläum, die zur Rückbesinnung auf die historischen Wurzeln des Landes einluden. Zu danken ist dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv, in dem die Idee zu dieser Ausstellung geboren wurde, und dem Landtagspräsidenten, der diese Anregung aufgriff, die erforderlichen – letztlich für dieses Unternehmen doch zu begrenzten – Mittel bereitstellte, um „die Entwicklung des Repräsentationsgedankens von den Land-

ständen des späten Mittelalters bis zu den demokratischen Parlamenten unserer Tage einmal anhand von Dokumenten und bildlichen Darstellungen vor Augen zu führen".

Den Bemerkungen zum Inhalt des Kataloges sei einiges über seine Gestaltung, sein Layout vorausgeschickt. Wer sich im Anschluß an das Geleitwort des Landtagspräsidenten Horst Milde und das Vorwort des Direktors des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Dieter Brosius an die Lektüre des Katalogteils heranmacht, hat, wenn er wie der Rezensent bei Publikationen dieser Art auch gelegentlich auf schnelle Information erpicht und im übrigen – leider – eher konservativen Sehgewohnheiten verhaftet ist, mit mehreren Problemen zu kämpfen. Das eine liegt in dem teils unübersichtlichen und unruhigen Layout, das allerdings von Studierenden des Fachbereichs Kunst und Design der Fachhochschule Hannover unter Leitung der Professoren Berthold Becker und Hans Burkardt – wahrscheinlich im Hinblick auf jüngere Leser – entworfen wurde, dafür dann aber doch nicht genug Pep hat. Das andere liegt in der fehlenden typographischen Differenzierung der Überschriften, die für Hauptkapitel und Unterabschnitte in derselben Schriftgröße abgesetzt sind, ohne daß letztere durchnumeriert wurden. Zu bedauern ist auch, daß auf jede katalogmäßige Angabe zu den einzelnen Exponaten verzichtet wurde. Da Kataloge, wie der vorliegende, mit Sicherheit auch von späteren Ausstellungsmachern herangezogen werden, wären Maßangaben und Bezeichnungen der Gattungen bzw. Techniken wie Urkunde, Brief, Flugschrift, Buchmalerei, Miniatur, Ölbild, Lithographie, Holzstich, Foto etc. sicher hilfreich gewesen. Unklar bleibt auch, warum eine Anzahl von Exponaten, die im Katalog beschrieben werden, keine Katalognummern erhalten haben. So sind zwar die Proklamation des Prinzregenten zur Einberufung der Allgemeinen Ständeversammlung von 1814 und sein diese „reformierendes" Patent von 1819 mit Nummern versehen, nicht aber das ungleich bedeutendere Staatsgrundgesetz von 1833 und das Landesverfassungsgesetz von 1840. Auch die drei Karikaturen S. 160 f., die drei hannoverschen Parlamentarier Bennigsen, Miquel und Windthorst S 166 f., die SPD-Fraktion wie auch der Verwaltungsausschuß des Oldenburgischen Landtages 172 f. sind ohne Katalog-Nummern.

Nach diesen formalen Mängeln, die sicher zu vermeiden gewesen wären, wenn die Bearbeiter/innen von Ausstellung und Katalog, die diese Aufgabe zusätzlich zu ihrem regulären Dienst erledigen mußten, mehr Zeit gehabt hätten – der Rezensent weiß, wovon er spricht, denn er unterliegt meist ähnlichen Zwängen –, nun zum Inhaltlichen. Der vorliegende Katalog ist in vier Hauptkapitel eingeteilt. Überzeugend und in sich stimmig das von Christine van den Heuvel bearbeitete umfangreiche erste Kapitel „Vom späten Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches". Hier reicht der Bogen mit sehr gut ausgewählten und aussagekräftigen Exponaten vom Ausbau der Landesherrschaft, von der Entwicklung und dem Erstarken des Ständetums über dessen Zurückdrängung in der Zeit des Absolutismus bis hin zur Diskussion um die notwendige Reform der Stände im Zeitalter der Französischen Revolution. Dem Kapitel und dessen Unterabschnitten sind – wie bei den anderen Kapiteln auch – unterschiedlich lange, einführende Texte vorangestellt. Außerdem dienen die teils sehr ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Exponaten gleichfalls dem Transport zusätzlicher Informationen über das Auf und Ab der Teilhabe an der Mitbestimmung im Staat, die keineswegs – und das wird in den Kapiteln I bis III sehr schön deutlich – zielgerichtet auf das nach 1918 und dann nach 1945 Erreichte zulief.

Das II. Kapitel, mit Ausnahme des von Manfred von Boetticher beigesteuerten Unterabschnittes über „Die Revolution 1848", stammt von Stefan Brüdermann. Es behandelt die „Verfassungskämpfe im 19. Jahrhundert", d. h., wie die beigegebenen Jahreszahlen 1806–

1852 erkennen lassen, in dessen erster Hälfte. Es sind jene verfassungsgeschichtlich aufregenden Jahrzehnte, in denen es um die Einführung der auf dem Wiener Kongreß versprochenen „landständischen Verfassungen", den Kampf um ihre Erhaltung, ihre Reform und Verbesserung im Zuge der 48er Revolution sowie schließlich um ihre Gefährdung durch die aufkommende Reaktion ging. Dies alles erfährt der Leser differenziert nach den höchst unterschiedlichen Entwicklungen in den vier „niedersächsischen" Staaten, wie der Katalog sich überhaupt dadurch auszeichnet, daß er für den gesamten behandelten Zeitraum alle Landesteile mit spezifischen und charakteristischen Exponaten zu Wort kommen läßt.

Doch beim Lesen der hier zur Periodisierung dienenden Jahreszahl 1852 darf die Frage nach deren Sinnhaftigkeit erlaubt sein, denn im Text ist kein schlüssiger Grund zu finden – weil die historische Entwicklung ihn einfach nicht hergibt. Wahrscheinlich wäre es überzeugender gewesen, die Jahre 1866 (Annexion des Königreichs Hannover) oder 1867 (Gründung des Norddeutschen Bundes) oder 1871 (Gründung des Deutschen Reiches) als Zäsur zu wählen und die Zeit des Deutschen Bundes mit der Herausbildung des konstitutionellen Staates als Einheit zu sehen. Außerdem traten in den beiden letztgenannten Jahren Volksvertretungen auf den Plan, die nicht nur nach einem bislang als revolutionär geltenden Wahlrecht zustandegekommen waren, sondern auch den in Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bestehenden Landtagen manches von ihren Zuständigkeiten nahmen. Die preußische Provinz Hannover hatte 1867 einen auf ständischer Grundlage gebildeten Provinziallandtag mit beschränktem Wirkungskreis erhalten.

Zu fragen bliebe in diesem Zusammenhang vielleicht auch, warum der für die neue preußische Provinz zuständige preußische Landtag mit seinem Dreiklassenwahlrecht, der doch eindeutig über die Wirksamkeit des hannoverschen Provinziallandtages hinausgehende, auch die neue Provinz tangierende Beschlüsse faßte, nicht mit einem einzigen signifikanten Exponat vertreten, sondern völlig ausgeblendet ist.

Vielleicht hätte auch der Zeit der Weimarer Republik, die den Durchbruch zu Parlamenten schuf, die auch in den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie in der Provinz Hannover durch freie, gleiche und geheime Wahlen legitimiert waren, ein kleines eigenes Kapitel gewidmet werden müssen, an dessen Ende neben bzw. vor den ausgewählten eindrucksvollen Ausstellungsstücken einige wenige zusätzliche Exponate zur Machtübernahme (eventuell eine Zeitungsseite mit der groß aufgemachten entsprechenden Meldung) oder zur Aufhebung der Länder (Reichsgesetzblatt) hätten stehen müssen, um das auf scheinbar gesetzmäßigem Wege vollzogene Ende der parlamentarischen Demokratie stärker zu akzentuieren.

Das die Zeit von 1852 bis 1933 umfassende III. Kapitel „Vom Sieg der Reaktion zum Scheitern der Republik" hat Dieter Brosius bearbeitet, der auch für das IV. Kapitel „Der Landtag im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat (1946–1996)" verantwortlich ist und damit den umfangreichsten Teil des Kataloges verfaßt hat. Das letzte Kapitel, beginnend mit den zunächst zögerlichen Schritten der britischen Militärregierung, Parteien und Wahlen zu den Landesparlamenten zuzulassen, und endend mit der Übergabe der „neuen" Verfassung des Landes Niedersachsen durch den Landtagspräsidenten an den Ministerpräsidenten am 21. Mai 1993, läßt die ersten sechs Jahre, die aufgrund der auf allen politischen Feldern geleisteten Aufbauarbeit grundlegend für alle weiteren Entwicklungen waren, mit einer großen Exponatdichte, die sich erfreulicherweise auch auf viele Alltagsprobleme erstreckt, am Leser vorüberziehen. Für die „restlichen" 45 Jahre, in denen es durchaus große gesetzgebe-

rische Stunden des Niedersächsischen Landtages gegeben hat, werden kursorisch Einblicke und Schlaglichter ausgebreitet.

Es ist im Vorstehenden zwar mancherlei darüber gesagt, was die Autoren hätten auch anders machen können. Es bleibt aber ihr Verdienst – und der soll durch die obige Diskussion nicht geschmälert werden – mit kenntnisreich ausgewählten, in entsprechende Zusammenhänge gestellten und erläuterten Exponaten eine überaus anschauliche Abhandlung des Themas vorgelegt zu haben. Aufgrund der unterschiedlichen, regional begründeten Perspektiven bieten sie die Entwicklungsgeschichte von Landständen und Landtagen wesentlich abwechslungsreicher und farbiger an, als das in der Regel in untersuchenden oder darstellenden Abhandlungen geschieht. Dabei führte die Notwendigkeit, exemplarisch auszuwählen, zwangsläufig auf aussagekräftige Exponate, die an vielen Stellen durch knappe Quellentexte zusätzlich Tiefe gewinnen. Ein weiteres leisten die umsichtig ausgewählten Abbildungen. Doch auch hier scheinen Fragen angebracht. Die Buchmalerei aus dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow auf S. 25 ist seitenverkehrt reproduziert. Und warum sind die erste und letzte Seite des Osterhusischen Akkords, S. 46 f., unterschiedlich groß wiedergegeben? Daß die Bildunterschrift auf S. 223 falsch ist, kann nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich nicht um die Eröffnung des ersten gewählten Landtags am 13. Mai 1947 – der übrigens bereits im weißen Saal der Stadthalle zusammentrat –, sondern um die Ansprache Kopfs am 23. August 1946, als in der Kuppelhalle des Neuen Rathauses in Hannover das Land Hannover wiederhergestellt und dessen ernannter Landtag eingeführt wurde. Ganz ausgezeichnet sind die Grafiken und zahlreichen historischen Karten, die dem Informationsbedürfnis nicht nur jüngerer Leser sehr entgegenkommen dürften, zumal sie komplizierte Sachverhalte sozusagen auf einen Blick bereitstellen. Alles in Allem ein Katalog, den zur Hand zu nehmen und zu lesen sich deswegen lohnt, weil er gut informiert und dennoch Anregungen zum Weiterfragen gibt.

Hannover Waldemar R. Röhrbein

Wir sind die Niedersachsen! Wer sind die Niedersachsen? Begleitheft zur Ausstellung mit Beiträgen von Richard Birkefeld, Andreas Fahl, Ralf Knobloch, Waldemar R. Röhrbein, Alheidis von Rohr, Martina Scheitenberger und Kirsten Weinig. Hannover: Historisches Museum 1996. 143 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. = Schriften des Historischen Museums Hannover. Heft 10. Kart.

Woher kommt und was haben wir an Niedersachsen? Hrsg. von Joachim Kuropka und Hermann von Laer. Cloppenburg: Runge 1996. 383 S. m. Abb. = Vechtaer Universitätsschriften. Bd. 16. Geb.

Geschichte Niedersachsens neu entdeckt. Hrsg. von Horst Kuss und Bernd Mütter. Braunschweig: Westermann 1996. 159 S. m. Abb., Tab. u. Kt. Kart. 24,– DM.

Das fünfzigjährige Bestehen des Landes Niedersachsen war ganz im Gegensatz zum Landesjubiläum von 1956 unübersehbar offiziellerseits kein Grund zum Feiern, sondern eher unbequemer Anlaß für einige erforderliche, aber beiläufige Aktivitäten. Diesem Trend entsprechen die hier anzuzeigenden Publikationen, die im Wortsinn nur „Gelegenheitsschriften" und keine „Festschriften" zum Jubiläum sind.

Das gefällige und vornehmlich aufs locker Unterhaltsame abzielende Ausstellungsbegleitheft des Historischen Museums über „die Niedersachsen" kreist ohne Tiefgang abwechselnd sachlich, kritisch und ironisch um die Frage der niedersächsischen Identität. Seit H. Schmidts weitwirkendem Aufsatz „Heimat und Geschichte" (in dieser Zeitschrift 1967) wird die Existenz einer von Brüning, Schnath, Peßler usw. behaupteten „raumhaften", geschichtlichen und volkstumsmäßigen niedersächsischen Identität vor 1946 von jüngeren Landeshistorikern zunehmend vehement bestritten oder negiert. Schmidt selbst hat schließlich 1996 Klärendes dazu ausgeführt (s. unten). Dieses Thema wird in der Museumsschrift nicht als Problem angegangen, sondern es wird aufzählend nur vorgeführt, was inner- und außerhalb des Bundeslandes als typisch niedersächsisch galt und gilt. Ungereimtheiten bei den Literaturzitaten bezeugen die Spuren einer eiligen Abfassung dieses Bändchens. In 11 mit nützlichen Anmerkungen ausgestatteten unterhaltsamen und informativen Abschnitten wird von sieben verschiedenen Mitarbeitern des Museums charakteristisch und spezifisch „Niedersächsisches" unter die Lupe genommen unter der Fragestellung: Was ist niedersächsisch an Niedersachsen oder an den Niedersachsen? Nach einem Überblick über den stammlich-staatlichen Begriff Niedersachsens von Röhrbein befaßt sich der erste Hauptteil „Wer sind die Niedersachsen?" kurz mit den Einwohnern des Landes, und zwar den In- und Ausländern. Der Volkskundler A. Fahl sichtet sehr oberflächlich das „Image" der Niedersachsen, d. h. das hergebrachte Klischee eines besonderen niedersächsischen Menschentyps, welches begründet war in der früher auch in den Wissenschaften verbreiteten Vorstellung eines spezifischen vererblichen „Stammes- oder Volkscharakters", wobei er nicht erwähnt, wie alt und geschichtswirksam diese Annahmen sind: das Stereotyp vom „sturen", konservativen, „sturmfesten und erdverwachsenen" Niedersachsen reicht in seinen ältesten Wurzeln bis ins Frühmittelalter, ja bis in die Spätantike hinab (s. u.). Fahl zitiert nur einige wenige Charakterbeschreibungen seit dem 18. Jahrhundert, die er für irrelevant ansieht. Nicht daß diese Vorstellungen heute unhaltbar sind, sondern daß sie so alt und ganz im Gegensatz zu Fahls Meinung unveränderlich waren, liegt das eigentliche historische Problem. Im Kapitel Ausländer in Niedersachsen (v. Rohr) hätte man wesentlich mehr sagen können (die Zahl der Zwangsarbeiter auf S. 41 ist grundfalsch). Im zweiten Hauptteil werden zentrale niedersächsische Symbole oder Identifikationsmerkmale recht angemessen, kurz, treffend und abwechslungsreich in ihrer historischen Entwicklung und gegenwärtigen Wirksamkeit herausgearbeitet, und zwar: das Niedersachsenroß (Röhrbein), das niederdeutsche Hallenhaus oder „Niedersachsenhaus" (Fahl), das Plattdeutsche (Fahl), die Heideromantik, das Brauchtum (Schützenfeste, Osterfeuer, Trachten). Im Liedgut sowie in den Speisen können die Autoren allgemeinverbindlich „Niedersächsisches" nicht entdecken. Sonstige Beiträge gelten Sondergebieten wie der Harzfolklore und ostfriesischen Spezifika (Ostfriesenwitze, Klootschießen und Bosseln). Ein Kapitel über bedeutende Niedersachsen und eines über „Superlative des Landes" (älteste, größte, einzigartige usw. Besonderheiten) rundet den das ideologisierte „Niedersachsentum" entstaubenden und zugleich bleibend „Niedersächsisches" sympathisch präsentierenden Band ab.

Ohne Ironie und satirische Effekte bietet sich der aus einer Vechtaer Vorlesungsreihe aufbauende Sammelband von Kuropka dar, der zum einen die einheitsstiftenden Faktoren vor 1946 und dann die Leistungsbilanz des Bundeslandes Niedersachsen ab 1946 aufzeigt. Zwölf Dozenten und andere Autoren von der dortigen Universität behandeln in unzusammenhängenden und manchmal nicht ganz durchgearbeiteten Aufsätzen (mit Anmerkungen) überblicksmäßig und großenteils mit beachtlichem Informationswert verschiedene Themenkreise aus der gesamten niedersächsischen Geschichte, wobei auch manches Neues heraus-

gekommen ist. Zwei lesenswerte Beiträge von Kürschner und Hucker zum Stammes- und Landesnamen (Nieder)Sachsen offerieren vorwiegend Bekannteres, aber auch teilweise Ergänzendes. Kürschner geht in seinem Beitrag „Über Nieder- und andere Sachsen" diesem Wort bzw. Namen und dessen Derivaten („Angelsachsen" usw.) und Varianten philologisch nach. Hucker skizziert „Niedersachsen als Raumkategorie und Bewußtseinshorizont im Mittelalter", wobei er zu letzterem Punkt nur wenig sagt. Er ist offensichtlich der Meinung (S. 72 ff.), ältere als bisher bekannte Belege für das Sachsenroß (schon im Siegel des Gottfried von Stade 1186/1201) und für den Begriff Nieder-Sachsen (schon 1334/40 in der Bückener Chronik) gefunden zu haben, was er übrigens in der von ihm selbst, Schubert und Weisbrod 1997 herausgegebenen neuen „Niedersächsischen Geschichte" wiederholt. Ganz neu in Fragestellung und Ergebnis ist E. Papps Aufsatz über „Das Bild der Sachsen in der deutschen Literatur", d. h. vornehmlich in der Epik, im Sprichwort und gelegentlich in der Chronistik des Mittelalters bis ins 16. Jahrhundert. Mit vielen interessanten und bisher ganz unbekannten Belegen wird der offenbar durchgängige mittelalterliche Topos von den wilden, (stein)harten, kriegerischen Altsachsen plastisch nachgezeichnet (u. a. im Rolandslied, Annolied, Kaiserchronik, Nibelungenlied). Damit betritt Papp wissenschaftliches Neuland und schafft eine solide Grundlage für die historische Herleitung der Vorstellungen vom (nieder)sächsischen „Stammescharakter", den Fahl (s. o.) so oberflächlich gestreift hat. Papp durchforscht sein Thema aber keineswegs erschöpfend. Zu ergänzen ist beispielsweise sein pauschaler Hinweis auf antike Quellen (S. 37) u. a. dahingehend, daß bereits Autoren wie Salvianus und Orosius im 5. Jahrhundert die „Wildheit" der Sachsen erwähnen, die nach Papp im Mittelalter als deren Haupteigenschaft galt. Daneben werden auch die Klugheit und Trinkfreudigkeit der Altsachsen in Papps Quellen hervorgehoben. In einem Unterabschnitt untersucht er die Fest- und Trinkgewohnheiten und sonstigen altsächsischen Eigentümlichkeiten im „Heliand" und sieht die später den (Nieder)sachsen bis zu Sebastian Franck (im 16. Jahrhundert) nachgesagte Trunksucht dort schon recht klar angedeutet. Die Kenntnis meines Aufsatzes über den (nieder)sächsischen Regionalpatriotismus (im Sammelband von C. Haase: Niedersachsen, Göttingen 1971) hätte Papp die historische Einordnung seiner Befunde erleichtert. Jedenfalls sollte man das von ihm skizzierte „Sachsenbild" bei Reflektionen über (nieder)sächsische Identität künftig berücksichtigen. Doch wäre bei weiterer Beschäftigung mit diesem Themenfeld darüber hinaus eine umfassendere Sammlung von Urteilen über die Altsachsen sowie von Zeugnissen ihres Selbstverständnisses notwendig und zugleich eine gründliche Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschung über die historische Ethnographie, in der die Topoi in den antiken und mittelalterlichen Völker- und Stammescharakteristiken kritisch untersucht werden, dringend angezeigt. Ein recht breiter, nützlicher, aber keineswegs erschöpfender und nicht selten oberflächlicher Aufsatz von A. Niermann beschäftigt sich mit „Niedersächsischen Kultfiguren in der NS-Zeit", und zwar dem Sachsenführer Widukind, den Stedingern, Eulenspiegel und Hermann Löns, wobei mancherlei Neues ans Licht kommt. Sieben weitere Aufsätze gelten der niedersächsischen Nachkriegsgeschichte ab 1945, wovon nur die Ausführungen zur katholischen Minderheit (Kuropka), zur Schulpolitik, zur Wirtschaftsentwicklung, zur Raumplanung, zum Naturschutz und Hörfunk genannt seien. Ein die Brücke vom Mittelalter zur Zeitgeschichte schlagender Aufsatz von A. Hanschmidt behandelt übersichtlich Hannovers territorialpolitischen „Griff nach Westen" von 1500 bis 1946 im Zusammenhang mit der angemessen referierten Entstehungsgeschichte (1918–1946) von Niedersachsen, u. a. knapp den sich seit 1899 organisatorisch zusammenschließenden niedersächsischen Wirtschaftsraum.

Der von den universitären Geschichtsdidaktikern Kuß und Mütter herausgegebene Sammelband wendet sich an Leser aus dem Bereich Schule und Erwachsenenbildung. Das etwas enttäuschende Darstellungsziel ist nichts anderes, als nur aufzuzeigen, daß allgemeine Themen der modernen deutschen Geschichte für Schüler auch an niedersächsischen Beispielen zu demonstrieren seien: Landesgeschichte demnach ausdrücklich „ohne Höhepunkte", sondern als einfache Fallsammlung. Elf Wissenschaftler behandeln meistenteils Bekanntes aus der modernen niedersächsischen Geschichte von 1803 bis heute mit Schwerpunkt auf der Landesregion Hannover. Genannt seien nur drei Aufsätze. U. Schneider referiert kurz seine früher veröffentlichten Ausführungen über die Gründung des Landes Niedersachsen 1945/1946. H. Gies befaßt sich mit dem trotz herausragender Pädagogen (Weniger, Eckert, Ebeling) letzthin betrüblichen Thema „Geschichtsdidaktik und Geschichtsunterricht in Niedersachsen nach 1945" mit dessen für Außenstehende kaum verstehbaren Problematik und Terminologie. Niedersächsische Landesgeschichte spielt in Geschichtsunterricht und Erwachsenenbildung nur eine geringe Rolle. Das weitgefächerte Geschichtspanorama des zweitgrößten Bundeslandes geschichtsdidaktisch nur als Vorratskammer für die allgemeine Geschichte betrachtet ist am Ende doch ein bißchen wenig für die Heranziehung von aufgeklärten mündigen Bürgern. Im Lehrplan der höheren Schulen im Lande Braunschweig wurde 1903 ganz im Gegenteil gerade die Behandlung der nicht für die deutsche Geschichte bedeutsamen engeren Landesgeschichte vorgeschrieben, d. h. „das Besondere". Einen einzigen herausragenden Aufsatz wünschte man sich an anderer, öffentlichkeitswirksamerer Stelle als gerade in diesem Buch veröffentlicht: Heinrich Schmidt handelt über „Sturmfest und erdverwachsen: Landesname, Landesidentität und regionales Geschichtsbewußtsein in Niedersachsen" und bietet genau das notwendige ernsthafte Korrelat der vorgenannten Museumsschrift. Aus intimer Kenntnis und überlegener Sicht urteilt er erhellend und abschließend klärend über die Entwicklung regionaler niedersächsischer Identität im Spannungsfeld sozialer und anderer territorialer Komponenten, kurzum über das vom Rezensenten 1971 erstmals (s. o. C. Haase) so benannte und skizzierte „Niedersachsenbewußtsein" (in Analogie zum im Sammelwerk „Der Raum Westfalen", Bd. 2, 1934 von P. Casser herausgearbeiteten „Westfalenbewußtsein"). Schmidt weist glänzend formuliert nach, daß niedersächsische Identitäten in der Neuzeit aus verschiedenen Antrieben gespeist in komplizierten Brechungen eher gewollt als „natürlich" allmählich entstanden sind. Regionale Identität ist demnach nichts Normales, Natur- und Raumgegebenes, vor allem nichts Statisches, Blockartiges, sondern stets ein wandelbares, differenziertes, durch die Geschichte hervorgetriebenes Phänomen. Und niedersächsische Identität bestand vor 1946 laut Schmidt teilweise tatsächlich; auch ist nicht alles nur Ideologie daran, wie u. a. W. Hartung irrigerweise in seiner Dissertation über die Heimatbewegung (1991) meinte. Die Ergebnisse von Schmidts Aufsatz sollten am Anfang oder Ende eines jeden ein- oder mehrbändigen landesgeschichtlichen Kompendiums für Niedersachsen eingebracht werden.

Die drei vorgestellten Publikationen bemühen sich u. a. jeweils in einer Zielrichtung anläßlich des Landesjubiläums natürlich auch um den vielfältig changierenden Schlüsselbegriff „Niedersachsen". Wie notwendig entsprechende weiterführende Forschungen über den historischen „Stellenwert" desselben (insbesondere hinsichtlich der oft unterschätzten „Reichsreform" 1918 bis 1945) sind, zeigt u. a. die erwähnte neueste Landesgeschichte von Hucker/Schubert/Weisbrod, in der dem Begriff Niedersachsen unverständlicherweise keinerlei Interesse entgegengebracht wird. Die drei Jubiläumsschriften erweisen durchaus, daß es sich lohnt, über G. Schnaths Ergebnisse hinaus sich weiterhin mit den Ausprägungen des Stammes-, Landes- und Gebietsnamens und seiner Rezeptionsgeschichte zu befassen. Die

Bedeutung des sächsischen Rechts für das Weiterleben dieses Namens seit 1180 wird in den bisherigen Arbeiten zum Sachsen/Niedersachsenbegriff übrigens nur angesprochen, aber nicht ausgeführt, obwohl Theuerkauf bereits 1968 dazu in seinem Werk „Lex, speculum und compendium iuris" Wichtiges beigetragen hat. Eine gründliche und umfassende Untersuchung der Weiterverwendung des Begriffs „Sachsen" für Nordwestdeutschland seit 1180 bis ins 16. Jahrhundert fehlt leider immer noch 50 Jahre nach Gründung des fast gleichnamigen Landes. Trotz aller berechtigten gegenwärtigen kritischen wissenschaftlichen Vorbehalte gegen die früheren Auffassungen vom mittelalterlichen „Stamm" und Dukat Sachsen führen dennoch mancherlei Wege von „Sachsen" nach „Niedersachsen" – auch im heutigen Bundesland.

Wolfenbüttel Dieter Lent

Bruns-Wüstefeld, Alex: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung" der Wirtschaft am Beispiel Göttingens. Hannover: Fackelträger 1997. 318 S. m. zahlr. Abb. u. Tab., 1 Faltplan. Geb. 39,80 DM.

Das vorliegende Buch ist ein beredtes Beispiel dafür, daß sich Arbeiten zur lokalen NS-Geschichte, hier speziell zur jüdischen Geschichte nach 1933, nicht auf die Wiederholung und Bestätigung gängiger Forschungsergebnisse beschränken müssen. Die Darstellung, ohne Zweifel *cum studio*, an einigen Stellen aber auch unverkennbar *cum ira* geschrieben, wartet mit zahlreichen interessanten Ergebnissen zum Thema Auslöschung der jüdischen Geschäftswelt im Zuge der sogenannten „Arisierung" auf. Sie stellt sich insbesondere der Frage, wie diese Zwangsmaßnahmen vor und nach der Reichspogromnacht abliefen, wer die Opfer, wer die Täter und Nutznießer der Maßnahmen waren. Zugleich wird beleuchtet, welche Auswirkung die unter Druck erfolgte Aufgabe und Wegnahme jüdischer Gewerbebetriebe auf die Wirtschaftsverhältnisse der Stadt Göttingen hatte. Den Begriff der „Arisierung" ablehnend, weil dieser als Wort der NS-Propagandasprache den Vorgang beschönige bzw. verschleiere – eine Einschätzung, die der Rezensent im Prinzip teilt und ihn daher wie alle ähnlichen nur als Zitat verwendet –, wählt er den – jedoch kaum glücklicheren und ebenfalls dem NS-Jargon entstammenden – Begriff der „Entjudung".

In zwei Hauptabschnitten beschreibt der Autor detailliert die Vorgänge, die in Göttingen zur Verdrängung der jüdischen Einwohner aus dem städtischen Wirtschaftsleben führten. Er benutzt dafür, zum Teil erstmalig, als wesentliche Quelle Rückerstattungs- und Entschädigungsakten aus der Nachkriegszeit, daneben unter anderen auch Grundakten und Handelsregisterakten. Auf dieser Basis beruht im wesentlich der zweite Hauptteil der Arbeit, während im ersten vor dem Hintergrund der Forschungsliteratur der allgemeine Ablauf der „Arisierungen" am Göttinger Beispiel geschildert wird. Ausführlich kommt dabei auch die Vorgeschichte des Verhältnisses von Juden und Christen in Göttingen zur Sprache; allerdings sollte bei der Beschreibung der Zustände vor dem 19. Jahrhundert der Begriff der „antisemitische[n] Tradition" vermieden werden, um den rassistisch begründeten Antisemitismus als Doktrin von der älteren Judenfeindschaft zu unterscheiden. Eine Untersuchung der städtischen Wirtschaftsstruktur sowie der Berufs- und Erwerbsstruktur der jüdischen Einwohner, die in ihrer Mehrheit als selbständige Kaufleute im mittelständischen Gewerbe tätig waren, schließt sich an. Im ersten Teil finden sich weiterhin Ausführungen zur lokalen NS-Politik, zur jüdischen Emigration aus Göttingen und zum allgemeinen Schicksal der Göttinger Judengemeinde nach 1933. Besonders ertragreich ist die Analyse des Ablaufs der

„Entjudung" in der Stadt, die ergibt, daß es bis zum Dezember 1938 sehr viel mehr Liquidationen, also völlige Auflösungen jüdischer Gewerbebetriebe etc., gab als „Arisierungen". Ähnlich waren die Relation in den vom Verf. vergleichend betrachteten Städten Marburg und Heidelberg. So oder so: Der kleingewerbliche Mittelstand, sonst von der NS-Wirtschaftspolitik trotz vollmundiger Bekundungen vernachlässigt, profitierte eindeutig von den Vorgängen, und sei es nur durch den Wegfall unliebsamer jüdischer Konkurrenz. Die These, daß die Zeit seit 1933 für den gewerblichen Mittelstand einen größeren Umbruch darstellte als 1945, erhält damit eine weitere, gut fundierte Stütze.

Mit Engagement und Mut setzt sich der Autor dafür ein, hinsichtlich der Beteiligten an den „Arisierungen" Roß und Reiter zu benennen, d. h. nicht nur die Identität der Opfer, sondern auch die der von ihm als „Täter" bzw. „Komplizen" bezeichneten Personen offenzulegen. Er argumentiert dabei, daß der Beitrag der einzelnen Akteure und Profiteure über 50 Jahre nach Kriegsende nicht länger verschleiert und die Taten der „schuldig Gewordenen" nicht länger entpersonalisiert werden dürfen. Er führt für seine Argumentation und die sich daraus ergebende namentlich Nennung der Beteiligten plausible moralische wie auch historiographische Gründe an und schöpft die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten im folgenden aus, konzediert zugleich, daß – neben dem unzweifelhaften allgemeinen politischen Druck, der jeden „Arisierungs"-Vorgang zu einer Zwangsmaßnahme machte – von seiten der Käufer nur in wenigen Fällen Drohung und Zwang ausgeübt worden ist. Dies einzuräumen ist keineswegs eine Entschuldigung für die Nutznießer, sondern erklärt nur ihr Denkmuster, persönlich kein Unrecht begangen zu haben bzw. unbeteiligt gewesen zu sein.

Im zweiten Teil der Arbeit steht der menschliche Aspekt der Vorgänge im Vordergrund. Hier kommen die Einzelschicksale der jüdischen Familien und ihrer Betriebe in den Blick. Geordnet nach ihrer Belegenheit in der Göttinger Innenstadt werden alle jüdischen Betriebe und Geschäfte mit einer eigenen Darstellung gewürdigt. Hier hat der Autor eine ungeheure Fülle von Material zusammengetragen und ausgewertet, so daß ein lebendiges Bild vom Schicksal der einzelnen Familien, nebenher in Ausschnitten auch eine kleine Wirtschaftsgeschichte der Stadt, entsteht.

Alles in allem ist dem Werk zu bescheinigen, daß es die allgemeinen Aussagen in den Standardwerken von H. Genschel und A. Barkai, denen es zum Teil noch an genauen quantitativen Angaben fehlte, wesentlich spezifiziert und ergänzt. Dieses trotz vieler Hindernisse, die sich ihm hinsichtlich der Erarbeitung des Buches und des Zugangs zu den Quellen in den Weg stellten, geleistet zu haben, ist ein großes Verdienst des Autors.

Stade Jan Lokers

Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945. Hrsg. von Herbert Obenaus. Hannover: Hahn 1997. 283 S. m. 16 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVIII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 12. Geb. 42,– DM.

Der Band versammelt die Beiträge einer Tagung des Arbeitskreises für die Geschichte des Landes Niedersachsen nach 1945, der am 23./24. Oktober 1995 in Hannover unter dem Thema „Juden in Niedersachsen – Neubeginn nach dem Holocaust" seine Jahrestagung abhielt. Darüber hinaus sind noch zwei thematisch passende Beiträge von Ursula Büttner und Nicholas Yantian nachträglich hinzugefügt worden.

Es geht zunächst um die Juden, die die Verfolgung im Reich oder in den besetzten Ländern überlebt hatten (ca. 50.000). Dazu kamen die Juden, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem sowjetischen Exil in den Westen geflohen waren (ca. 200.000–250.000). Sie gehörten den unterschiedlichsten Milieus West-, Mittel- und Osteuropas an und gerieten nun in eine neue, konfliktträchtige und enge Gemeinschaft. Die heimatlosen Juden wurden wie die Zwangsarbeiter und andere befreite KZ-Häftlinge unter dem Sammelbegriff der ‚Displaced Persons' bekannt und standen unter dem besonderen Schutz der Westmächte, insbesondere Großbritanniens, das sich als Mandatsmacht des Völkerbundes für Palästina in einer besonderen Verantwortung sah. Dazu kamen nationale und internationale jüdische Organisationen, die sich um das Schicksal ihrer wenigen Glaubensgenossen kümmerten und schließlich auch wieder die ersten deutschen Verwaltungs- und Regierungsstellen, die eine Zuständigkeit über die DP's beanspruchten.

Die befreiten Juden selbst organisierten sich z. B. in einem Jüdischen Ausschuß für Wiederaufbau in Hannover unter der Leitung des Rechtsanwalt Dr. Horst Berkowitz, in einem von den überlebenden Insassen des KZ's Bergen-Belsen gegründeten ‚Central Committee' unter der Leitung von Josef Rosensaft oder in einem in der amerikanischen Zone gebildeten Zentralkommitee im DP-Lager Kloster St. Ottilien.

Der Beitrag von Juliane Wetzel zeigt die Unterschiede in der Organisation wie in den Zielen der Zentralkommitees in den beiden großen westlichen Zonen: Während das Kommitee der amerikanischen Zone allein sein Heil in der Wiedergewinnung von ‚Erez Israel' suchte, wurde in der britischen Zone trotz zionistischer Bestrebungen schon bald ein organisatorischer Rahmen mit den verbliebenen deutschen Juden gebildet. In Hannover gab es nach Anke Quast aufgrund der eindeutigen Majorität der ‚Displaced Persons' größere Integrationsprobleme mit der kleinen deutsch-jüdischen Gemeinde; der von Ursula Büttner gezogene Vergleich mit der Lage in Hamburg zeigt, daß hier die Zahl der jüdischen DP's für eine solche Problematik einfach zu gering war. Leider wird in den Beiträgen über die eigentliche Gründungsphase hinaus nichts über die schwierige Institutionalisierung der kleinen jüdischen Gemeinden im Gefüge der Städte ausgeführt. Herbert Obenaus, wissenschaftlich ausgewiesener Spezialist zu diesem Thema, eröffnet die komplizierte und auch widersprüchliche Haltung niedersächsischer Landespolitiker aller Couleur zu Fragen der Entschädigung jüdischer NS-Verfolgter. Die niedersächsische Landesregierung und -verwaltung zeigte sich zunächst kooperativ bei der Zahlung von Haftentschädigungen, die den Juden eine schnelle Ausreise ermöglichen sollten. Erst als auch für die nach Bergen-Belsen geflohenen Juden Zahlungen eingefordert wurden, wurden die ersten Zusagen wieder zurückgenommen und das Verhältnis problematisierte sich. Die Finanznot der Nachkriegszeit diente dabei auch gegenüber der britischen Besatzungsmacht als erfolgreiches Argument, bis sich einzelne Repräsentanten der SPD des Themas annahmen und eine Beschleunigung des Verfahrens zumindest für ausreisewillige Juden letzlich erreichten. So herrschten noch lange Zeit Streit, Mißtrauen und gegenseitige Abgrenzung vor.

Um so wichtiger war das kulturelle Leben im Lager, das sich vor allem in jiddischem Theater und jiddischer Presse manifestierte. Es knüpfte an alte Traditionen an, diente aber auch der Bewältigung der schrecklichen Vergangenheit. Insbesondere Nicholas Yantian eröffnet interessante Einblicke in die improvisierte Gründungsphase, den Erfolg, die Inhalte wie auch die Auflösung des kurzlebigen ‚Kazet-Theaters' unter der Regie von Sami Feder. Eine Zukunftsperspektive ging aber eher von der Schule aus. Sie sollte die zahllosen jüdischen Waisen auffangen und richtete noch am ehesten den Blick auf eine gemeinsame Zukunft in

Palästina. So wurde hier trotz vereinzelter Widerstände das obligatorische Erlernen des Hebräischen für alle durchgesetzt. Auch in der Kultur- und Jugendarbeit der deutsch-jüdischen Gemeinden, die zunächst nur der Auflösung, dann aber dem Aufbau jüdischer Lebensformen in Deutschland gewidmet waren, neigte man zu zionistischen Bestrebungen. Hier zeigte sich auch bereits der erste Widerspruch mit der britischen Schutzmacht, die das Judentum nur als Religion, nicht als Nationalität akzeptieren wollte und zionistischen Regungen abwehrend gegenüberstand.

Der Aufsatz von Hagit Lavsky führt den Leser wieder zurück auf die organisatorische Ebene jüdischen Lebens in Deutschland und zeigt die personelle Vernetzung sowie die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der zahlreichen regionalen Interessenvertretungen der Juden. Immer wieder wird die wichtige Rolle der britischen Besatzungsmacht als korrespondierendes Element für den Erfolg bzw. insbesondere Mißerfolg jüdischer Interessen deutlich. Der Aufbau übergemeindlicher Organisationen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sollte zunächst der Unterstützung der Auswanderung dienen. Erst mit der massenhaften Abwanderung in Folge der Gründung des Staates Israel im Mai 1948 konnten die verbliebenen Juden in den Gemeinden ein stärkeres Eigengewicht entwickeln und die Gründung eigener Landesverbände in den Jahren 1949 und 1950 verfechten, die den eigentlichen Beginn jüdischen Lebens im Nachkriegsdeutschland markieren. Frank Stern führt über die unmittelbare Nachkriegszeit hinaus in die Phase offizieller Kontakte zwischen Deutschland und Israel und beleuchtet die Rückwirkungen auf den Einfluß jüdischer Gruppierungen in Deutschland. Der Aufbau deutsch-israelischer Beziehungen überlagerte die Beziehungen Deutschlands mit den im Land lebenden Juden, die sich zunächst auf die rein materielle Wiedergutmachung beschränkte und die problematische Auseinandersetzung mit der moralischen Wiedergutmachung ausschloß. Hier wären auch noch einige Bemerkungen zur Rolle jüdischer Interessenvertretungen im Rahmen der in mancher Hinsicht mißlungenen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch Politik und Justiz in der Nachkriegszeit von Interesse gewesen.

Neben jüdischen Gemeinden und Institutionen gab es aber auch noch jüdische Einzelpersonen, die sich bis in die sechziger Jahre für den Wiederaufbau der deutsch-jüdischen Beziehungen außerhalb fester Rahmen einsetzten, deren Wirken aber leider mangels Quellen kaum nachweisbar ist. Sie sterben aus und könnten deshalb leicht in Vergessenheit geraten. Prägender wurde die Arbeit des Zentralrates der Juden in Deutschland, die von Michael Bodemann analysiert wird. Er machte sich zunächst in erster Linie für die Wiedergutmachung und Entschädigung seiner Mitglieder stark, überließ dann aber Ende der sechziger Jahre die mahnende Aufgabe gegenüber NS-Vergangenheit und Rechtsextremismus anderen Gruppierungen in Deutschland. Er verfolgte nun über die spezifisch deutsch-jüdische Problematik hinaus einen weltpolitischen Anspruch und verficht heutzutage eine stärkere Assimilierung der Juden mit der deutschen Gesellschaft. Die Rolle des ‚judaisierenden Milieus' sowie der zahlreich nach Deutschland immigrierenden russischen Juden bei der Formung künftigen jüdischen Lebens in Deutschland wird noch kurz kritisch angerissen, so daß trotz des quellenbedingten Schwerpunkts auf die unmittelbare Nachkriegszeit ein zeitlich wie auch räumlich weiter gespanntes Terrain in dem Sammelband umfassend behandelt wurde.

Hannover Thomas Bardelle

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939–1945. Hannover: Hahn 1997. 296 S. m. Abb. u. Tab. = Hannoversche Studien. Schriftenreihe des Stadtarchivs Hannover. Bd. 4. Kart.

Obwohl die Sondergerichtsprozeßakten als wichtige Quelle der Justiz-, Widerstands- und Alltagsforschung der NS-Zeit eine große Bedeutung erlangt haben, lagen bisher nur Urteilssammlungen und Aufsätze über die wichtigsten Sondergerichte vor, jedoch noch keine monographische Erschließung der Urteilspraxis eines größeren Sondergerichts. Diese hat erstmals Mechler in seinem Werk über das „Sondergericht für den OLG-Bezirk Celle beim Landgericht Hannover" für die Zeit von 1939–1945 vorgelegt.

Die Sondergerichte wurden bereits aufgrund der Verordnung vom 21. 3. 1933 über die Bildung von Sondergerichten installiert. Ihr Verfahren bot „unschätzbare Vorteile bei der Verfolgung des politischen Gegners; es schränkte die Rechte des Angeklagten massiv ein, war auf größtmögliche Schnelligkeit angelegt und vor allem war das SG-Urteil von unmittelbarer Rechtskraft, eine Revision war nicht möglich" (S. 32). Zuständig war es zunächst nur für Delikte nach der Heimtücke-Verordnung (seit 1934 Heimtücke-Gesetz) und der Reichsbrandverordnung. Die Aufgabenstellung änderte sich im September 1939 grundlegend, als im Herbst 1939 die Rundfunkverordnung, die Kriegswirtschaftsverordnung und die Volksschädlingsverordnung in Kraft traten. Dies führte dazu, daß im OLG-Bezirk Celle 1942 fast gleich viele Strafurteile vom Sondergericht wie von allen Landgerichten zusammen ergingen (S. 34; zunächst verfügte jeder OLG-Bezirk nur über ein Sondergericht; ab Mitte 1942 wurden Plünderungsgerichte in weiteren Orten des OLG-Bezirks geschaffen). Vor dem Sondergericht Hannover fanden zwischen 1933 und 1945 etwa 4.200 Verfahren statt, davon während des Krieges etwa 3.000 (bei etwa 17.000 Anzeigesachen). Für die Kriegszeit sind 1.565 Verfahrensakten vorhanden, wobei der Überlieferungsschwerpunkt auf den Jahren 1943–1945 liegt; für die Zeit davor konnten Akten rekonstruiert werden. In der Kriegszeit sind insgesamt 210 Todesurteile ergangen (rund 7 % aller Urteile), womit das SG Hannover deutlich unter den Zahlen des SG Hamburg liegt. Tatsächlich hingerichtet wurden 170 Verurteilte. Unter den Verurteilten waren 192 Männer und 18 Frauen, unter den Männern 57 Ausländer (29 Polen, 13 Tschechen, 3 Ukrainer, 4 Holländer, je 2 Belgier und Franzosen usw.). Die meisten Todesurteile erfolgten nach der Volksschädlingsverordnung (S. 99), der Gewaltverbrecherverordnung und des Strafänderungsgesetzes von 1941.

Die Untersuchungen des Verfassers sind, da sie fast auf keine Vorarbeiten aufbauen konnten, im wesentlichen eine reine Quellenarbeit, wobei die erhaltenen Ermittlungs- und Prozeßakten die wichtigsten benutzten Quellen waren. Mechler kam es nicht darauf an, „scheinbar besonders harte und grausame Ausnahmen einer sonst unter den obwaltenden (Kriegs-) Umständen normalen Rechtsprechung zu suchen, sondern die Härte und Grausamkeit der Sondergerichts-‚Recht'sprechung insgesamt der ihr zugrundeliegenden ‚Gesetze', ihrer Akteure und deren Verbundenheit mit der NS-Ideologie aufzuzeigen, ohne dabei Ausnahmen von dieser Regel zu unterschlagen" (S. 25). Dabei ging es dem Verf. auch nicht um die Analyse der Strafrechtsentwicklung der NS-Zeit bzw. um neuartige rechtstheoretische Ansätze. – Nach einer kurzen Einleitung wird in einem ersten größeren Kapitel das „Sondergericht Hannover: politischer Hintergrund und Organisationsgeschichte" untersucht (S. 31 ff.). Verf. geht ein auf die Besetzung der Gerichte (zuletzt 4 Abteilungen) und die

organisatorischen Veränderungen während des Krieges, wobei er die Biographie der Richter und Staatsanwälte leider nur knapp behandelt (S. 54 ff.). Das Sondergericht war als Spruchkollegium mit drei Berufsrichtern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, besetzt. Nach Mechler lassen sich 52 beteiligte Richter nachweisen, die sämtlich der NSDAP angehörten. Seit 1937 setzte zunehmend eine Verjüngung der Sonderrichter ein.

Der Hauptteil des Werkes ist nach einzelnen Deliktsgruppen bzw. den wichtigsten Sonderstrafgesetzen gegliedert: Reichsbrandverordnung und Heimtückegesetz (S. 65 ff.), Verordnung über die außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen (S. 91 ff.), Kriegswirtschaftsverordnung und Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (S. 125 ff.), Volksschädlingsverordnung (S. 153 ff.; Diebstähle bei Post und Bahn), Polen- und Judenstrafrechtsverordnung (S. 203 ff.) und Mord, „Gewaltverbrechen", „Wehrkraftzersetzung" und andere Delikte (S. 257 ff.). Im einzelnen werden Zahlen der jeweiligen Verfahren analysiert, die absoluten und durchschnittlichen Strafhöhen ermittelt und die Fälle erfaßt, in denen die tatsächlich erkannten Strafen gegenüber den Anträgen der Staatsanwaltschaft geringer ausfielen. Für die Kriegswirtschaftsdelikte (Schwarzschlachtung, Bezugsscheinsbetrug) liegen folgende Zahlen vor: Verurteilt wurden 595 Personen, davon 233 gleichlautend nach dem Antrag des Staatsanwalts; von den 262 abweichenden Urteilen fielen 245 zugunsten, 17 zu ungunsten der Verurteilten aus (hier Strafverschärfung, weil die jeweiligen Angeklagten in den Verhandlungen einen „ungünstigen Eindruck" hinterlassen hatten; S. 136). Ähnliche Zahlenverhältnisse liegen für die anderen Deliktsgruppen vor.

Hieraus ergibt sich, daß die Richter grundsätzlich in der Lage waren, ein eigenständiges Urteil zu sprechen, z. B. auf die Verurteilung zum Tode verzichten konnten. Sie sind jedoch grundsätzlich nicht aus der ihnen zugedachten Rolle im NS-Verfolgungssystem herausgefallen. So haben sie das „Schlimmste, was die deutsche Frau dem deutschen Mann ihrer Meinung nach antun konnte, nämlich sexuelle Beziehungen zu Ausländern, noch dazu feindliche Kriegsgefangene, aufzunehmen, überwiegend mit Zuchthausstrafen geahndet und in ihren Urteilsbegründungen rüdeste Worte für die – in ihren Augen – Verletzung der deutschen Ehre und der ideologischen Grundwerte wie Familie und Mutterschaft gefunden" (S. 237). Sie haben auch nicht gezögert, den Täter zum Tode zu verurteilen, wenn sie meinten, „daß dessen Leben in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft verwirkt sei" (S. 266). Ihre Kriterien für den jeweiligen Strafausspruch seien „objektiv kaum nachvollziehbar", waren jedoch in jedem Fall durch die „generalisierenden Strafbestimmungen der Kriegsstrafgesetze" gedeckt. Neben der Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen, des tatsächlichen Hintergrundes der Delikte (Versorgungslage, Reglementierung der Polen und sogenannten Fremdarbeiter sowie der als Arbeiter beschäftigten Kriegsgefangenen) bringt Verf. zum Teil umfangreiche Schilderungen von Einzelfällen mit zwei Exkursen.

Erst diese Einzelfallschilderung vermittelt detailliert die Härte und den Unrechtsgehalt der Sondergerichtsverfahren. Mechler ist in den Prozeßakten auf zahlreiche Dokumente „menschlichen Leids, tiefer Verzweiflung und seelischer Not" gestoßen, die allerdings nur gelegentlich und völlig „unzureichend" in die Arbeit einfließen konnten (S. 247). Geschildert hat er u. a. den Fall der Bauerstochter Erna T. , „der in seiner Ausweglosigkeit beispielhaft für die Auswirkungen der verbrecherischen, auf Brechung und Zerstörung von Persönlichkeiten gerichteten NS-Gesetze steht" (S. 247). Die 25jährige Frau hatte sich im Februar 1942 mit einem französischen Kriegsgefangenen eingelassen; das aus dieser Verbindung stammende Kind hat sie gleich nach der Geburt in ihrer ausweglosen Situation umgebracht. Sie wurde, ohne daß ihr Milderungsgründe zugebilligt wurden, zu 3 Jahren Zuchthaus verur-

teilt: „Es ist menschen- (oder „nur": frauen?)verachtend, wenn die Sonderrichter die Schilderung der hoffungslosen Lage von Frau T., die Schilderung einer schlichten Frau in einfachen, starken Worten, denen sogar die polizeiliche Übertragung in ‚Amtsdeutsch' nichts von ihrer Authenzität hat nehmen können, als ‚freche Lüge' abtun. In ihrer Schlußbegründung stellten die Sonderrichter Frau T. mit einer eiskalten Mörderin auf eine Stufe: „Der Gedanke an ihre Mutter und ihren Verlobten und die Flucht vor der öffentlichen Schande waren so stark in ihr, daß sie keinen anderen Ausweg sah, als das Kind zu beseitigen. Sie hoffte, dies geheim machen zu können, wie sie ihre Schwangerschaft bis zuletzt geheim zu halten verstand" (S. 249 f.). – Die Exkurse befassen sich mit der Verurteilung des Worpsweder Malers Bernhard Huys (bestraft wegen Abhörens ausländischer Sender) und der Sozialdemokratin Emmy Hölzer (S. 251 ff.), die zur Tarnung politischer Motive ein Liebesverhältnis mit einem französischen Kriegsgefangenen vortäuschte, um einem Hochverratsprozeß zu entgehen. S. 195 ff. wird der Fall des Schweißers Ludwig M. geschildert, bei dem es einem Rechtsanwalt und der Ehefrau gelang, ihn durch ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem sicheren Tod zu retten. In einer fein aufeinander abgestimmten Aktion von Verteidigung und Medizinern gelang es, das Gericht von der Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten nach § 51 StGB zu überzeugen.

Angesichts der Verfahrens- und Urteilsanalysen ist zu fragen, inwieweit die bis heute „von Politikern, Juristen und Wissenschaft getroffene fatale Unterscheidung in ‚politische' und ‚unpolitische' Gesetze aufrechterhalten werden kann" (S. 29, etwa die Kriegswirtschafts- und Volksschädlingsverordnung, die in über zwei Drittel der Verfahren zur Anwendung kamen). Alle Sonderstrafgesetze, zumindest soweit deren Anwendung auch oder in erster Linie den Sondergerichten oblag, hatten immer eine politisch-ideologische Komponente, was nach Meinung des Verfassers in den Urteilsgründen „ungeschminkt" zum Ausdruck kam. Kategorien wie z. B. „Volksschädling", „Kriegswirtschaftsverbrecher", „Ehrvergessene" belegen nach Meinung des Verf. den politischen Charakter der „unpolitischen" Sondergerichts-Prozesse (S. 269). Damit sollte jedoch nicht gesagt sein, daß der vielleicht größere Teil dieser Taten unter den Bedingungen des Krieges nicht hätte bestraft werden müssen bzw. sollen; dies jedoch nicht aufgrund von rechtsstaatlich völlig undiskutablen Straftatbeständen und Verfahrensbedingungen, von der brutalen Strafvollstreckung einmal abgesehen. An der Sondergerichtsjustiz der NS-Zeit gibt es, wie Mechler abschließend feststellt, nichts zu beschönigen. Auch das Sondergericht Hannover war ein „originärer und zunehmend wichtigerer Bestandteil des NS-Terrorregimes", wobei nach Mechler eine „wie auch immer geartete Differenz zwischen Sondergerichtsjustiz, Sondergerichtsjuristen und Nationalsozialismus" nicht auszumachen war. Am deutlichsten spiegelte sich dies in den „ausnahmslos rassistischen Urteilen gegen polnische Menschen" wider. Die Richter bewiesen nach Mechler mit ihren Urteilen nachdrücklich, daß sie „durchaus in der Lage seien, sich ihrer Aufgabe in der strafrechtlichen Behandlung von Polen verantwortungsbewußt zu entledigen" (so in einer Niederschrift über die Zusammenkunft der LG-Präsidenten aus dem OLG-Bezirk Celle am 2. 2. 1943; S. 267).

Insgesamt ist das anschaulich geschriebene und gut lesbare Werk von Mechler überaus gelungen. Aufgelockert durch eine Reihe von Abbildungen und statistischen Übersichten, verbindet es wissenschaftliche Analyse mit breiteren narrativen Passagen, die ein helles Licht auf den (Justiz-)Alltag zwischen 1939 und 1945 werfen. Dem Werk ist angesichts der engagierten, gleichwohl immer sachlichen Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Sondergerichts Hannover weite Verbreitung zu wünschen.

Kiel Werner Schubert

40 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen. Hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium. (Hannover 1994). 228 S. Kart.

Die vorliegende Schrift wird hier nicht als Werk mit wissenschaftlichem Charakter und Anspruch vorgestellt. Sie gibt aus aktuellem Anlaß Angehörigen der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit Raum, über Anfänge, Aufgaben und Arbeit des am 1. Januar 1954 ins Leben getretenen jüngsten Zweiges der Gerichtsbarkeit in Deutschland zu berichten. Das wird nach Muster und im Stile nüchtern referierender amtlicher Tätigkeitsberichte, aber nicht ganz ohne anekdotische und zeittypische Farbtupfer zunächst für jedes der acht Sozialgerichte in Niedersachsen und für das Landessozialgericht in knappen Beiträgen besorgt. In der Wiederholung einer jeden Schilderung treten dabei bestimmte Grundzüge und -bedingungen der Anfangszeit mit großer Deutlichkeit hervor: der zunächst aussichtslos erscheinende Kampf der jungen Gerichte mit der Flut der von den vorgängigen Oberversicherungsämtern übernommenen und der neu anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten, die im Eiltempo erledigt werden mußten, um überhaupt zu überleben, die zumeist katastrophalen Arbeitsbedingungen, insbesondere bedingt durch eine drückende Raumnot, die mangelnde Vor- und Ausbildung vieler Richter in den fremden Materien des Sozialrechts. Personal- und Geschäftsentwicklung werden mit Zahlen ausgiebig belegt.

Weitere kurze Beiträge sind den ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit, der Mitwirkung Niedersachsens bei der Sozialgesetzgebung des Bundes und der Hilfe Niedersachsens beim Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit im neuen Bundesland Sachsen-Anhalt gewidmet. In einer Schlußgruppe von Beiträgen referieren Richter des Landessozialgerichts über die Rechtsprechung auf den zentralen Gebieten des Sozialrechts, wobei ihr Blick verständlicherweise auf das eigene Gericht konzentriert ist. Personallisten der amtierenden und der ehemaligen Sozialrichter in Niedersachsen sowie Geschäftszahlen schließen den Band ab.

Über den Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit und des Sozialrechts führen die Beiträge zu größeren Betrachtungshorizonten nicht hinaus. Immerhin klingen die großen Themen des Sozialrechts und ihrer Gestaltung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung (mit Schwerpunkt des niedersächsischen Anteils daran) durchaus an. Es ist zu vermuten, daß der Informationswert der Schrift, der ihr unzweifelhaft schon heute zukommt, sich in der Zukunft noch vergrößern wird. Das aus dem unmittelbaren Erleben fließende Wissen geht mit seinen Trägern dahin, und die dauerhafte Erhaltung aussagekräftiger schriftlicher Quellen ist leider nicht so vollkommen gesichert, wie es die Nachwelt vielleicht fordern wird. Hierfür liefert auch die vorliegende Schrift bereits Belege.

Pattensen Christoph Gieschen

Die Geschichte des Grenzschutzkommandos Nord 1951–1991. Hrsg. vom Grenzschutzkommando Nord. [Bearb. von Eberhard Doll.] Hannover 1991. 318 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. Geb.

Das zunehmende Interesse an der Erforschung der Verhältnisse an der innerdeutschen Grenze läßt es geraten erscheinen, ein bereits vor einigen Jahren an etwas entlegener Stelle erschienenes Buch hier anzuzeigen.

Reich mit Bildern, Zeichnungen und Karten versehen, behandelt die Arbeit im Stil einer dokumentierenden Chronik Aufbau, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung und Aufgaben

des Grenzschutzkommandos Nord. Die insgesamt 30 reihend angeordneten Einzelbeiträge wurden vom Bearbeiter Eberhard Doll und einigen anderen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes verfaßt. In ausgeprägt organisationsgeschichtlicher Orientierung wurden unter Abschnittstiteln wie „Aufstellung GSK Nord", „Grenzschutzdienstpflicht", „Sturmflutkatastrophe 1962", „Die Elbe" viele Informationen zur Geschichte des Bundesgrenzschutzkommandos Nord und seiner einzelnen Bestandteile zusammengetragen.

Das Buch gibt einen guten Einblick in die vielfältige Tätigkeit des BGS nicht nur an der Grenze zu Land und auf der Elbe, sondern auch bei der Sturmflut 1962 und den Waldbränden 1975; tabellarisch werden die Einsätze bei Demonstrationen und Großveranstaltungen ab 1977 aufgelistet (S. 89–91). An die Darstellung schließen sich etwa 100 Seiten Anhang mit dem teils reprographischen Abdruck von Dokumenten und mit Fotos von Ausrüstungsgegenständen. Ein Orts- und ein Personenindex runden die Dokumentation ab.

Das Buch ist vor allem eine Jubiläumsschrift zum 40-jährigen Bestehen des Grenzschutzkommandos Nord; aufgrund der historischen Ereignisse hat es zugleich abschließenden Charakter. Wer keine problematisierenden historischen Analysen erwartet, wird aus der Lektüre dieser fleißigen und vielfältigen Darstellung viel Gewinn ziehen können.

Hannover Stefan Brüdermann

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposion zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994. Stade 1995. 143 S. = Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade. Bd. 18. Kart. 16,80 DM.

Der vorliegende Tagungsband zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade 1994, der redaktionell vom Stader Stadtarchivar Jürgen Bohmbach betreut worden ist, setzt sich mit einem Thema auseinander, das in den bisherigen Forschungen zur Hanse-Geschichte vielfach mehr oder minder außen vor blieb: der hansischen Spätzeit, d. h. dem Ausklang der Hanse in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Diese Epoche der hansischen Geschichte wird, vereinfacht gesagt, geprägt von einem drastischen Rückgang gemeinsamer hansischer Aktivitäten, von einer Zunahme der partikularistischen Sonderinteressen der einzelnen Städte und vom wirtschaftlichen und politischen Erstarken ‚neuer' Mächte im Hanseraum auf Kosten der ehedem so bedeutenden Hansestädte.

Derartige Entwicklungstendenzen werden in acht Beiträgen deutlich: Mit der „Hansischen Konföderation in der Spätzeit", genauer um 1550 und der zu dieser Zeit erfolgten Neustrukturierung der Hanse, beschäftigt sich Horst Wernicke. Die Veränderung der Handelsbeziehungen zwischen Schweden und der Hanse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind das Thema von Ake Sandström, der herausstellt, daß an die Stelle der bisherigen Abhängigkeit Schwedens vom lübischen Handel nunmehr die von dem der Niederlande trat, was insgesamt für Schweden einen relativen Aufstieg im europäischen Handelssystem bedeutete. Mit der Entwicklung der mecklenburg-vorpommerschen Städte Rostock, Wismar und Stralsund bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg befaßt sich Hans-Joachim Hacker; er gelangt zu dem Ergebnis, daß trotz der politischen Wirrnisse der Zeit die Städte ihre Handelsbeziehungen vielfach halten, zum Teil sogar ausbauen konnten, so daß von einem wirtschaftlichen Ruin der Städte in dieser Epoche nicht gesprochen werden kann. Wichtige Konkurrenten der Hanse, die englischen Merchant Adventurers, stellt Ernst Pitz in den Mittelpunkt seiner Betrachtung; hiernach beruhte „der Erfolg, den die Merchant Adventurers im Ringen mit der deutschen Hanse im Laufe des 16. Jahrhunderts errangen, gerade nicht auf einer Überlegenheit der Engländer in kommerziellen Dingen" (S. 57), sondern auf der Verfügung über ein „exportfähiges Produkt nationalen Gewerbefleißes" (S. 58), das englische Tuch, und der politischen Unterstützung durch ein starkes „nationale(s) Königtum" (ebd.). Daß Hamburg aus dem allgemeinen Niedergang der Hanse im 16./17. Jahrhundert gestärkt als Deutschlands „Tor zu Welt" hervorging und zugleich als Wahrer der hansischen Traditionen angesehen wurde, arbeitet Rainer Postel heraus, wobei er die herausragende Rolle der in die Elbe-Metropole zugewanderten Niederländer und portugiesischen Juden betont, die „modernere Handels- und Betriebsformen" (S. 74) in Hamburg einführten und somit das Handelswesen der Stadt auf ein Niveau hoben, das den Handels- und Finanzzentren der Zeit von europäischer Relevanz gleichkam. Wie sich eine Stadt von eher mittlerer Größe und Bedeutung in der hansischen Spätzeit entwickelte, beschreibt Uta Reinhardt am Beispiel der Bemühungen von Lüneburg um die Aufrechterhaltung seiner Autonomie in der Epoche der Wirtschaftskrise des 16. Jahrhunderts und des Dreißigjährigen Krieges. Für Braunschweig unternimmt Manfred R.W. Garzmann eine Darstellung der Diskrepanzen zwischen bürgerlicher Freiheit und erstarkender Landesherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert im norddeutschen Raum. Die Entwicklung einer Kleinstadt in dieser Epo-

che skizziert Jürgen Bohmbach am Beispiel von Stade, wobei die Episode der Niederlassung der Merchant Adventurers in der Stadt einen Schwerpunkt der Betrachtung bildet.

Der Sammelband bietet damit anhand von Fallbeispielen einen detaillierten Überblick über die hansische Spätzeit, der das in der Forschung bislang großenteils vernachlässigte Thema facettenreich und aus mannigfaltigen Perspektiven beleuchtet. Es ist nur bedauerlich, daß ein Vergleich der ökonomischen Bedeutung des Hanseraums mit anderen europäischen Regionen (Italien, Niederlande, Iberische Halbinsel, Oberdeutschland etc.) mehrfach unterbleibt bzw. in nicht genügendem Maße herangezogen wird. Dies kann nach Ansicht des Rezensenten auch als Grund dafür angesehen werden, daß die Beurteilung ökonomischer Zusammenhänge zuweilen etwas „schief" ausfällt; eine Behauptung, wie *„the* (Hervorhebung durch d. Rezens.) economic core of Europe was still in many ways during the 16th century situated in the northern parts of Germany" (S. 19), ist wohl nur unter Vernachlässigung oder gar Mißachtung der ökonomischen Potenz der anderen europäischen Wirtschaftsräume dieser Zeit aufzustellen.

Zur besseren Verständigung und weiteren Verbreitung der vorgetragenen Thesen sind allen Beiträgen recht ausführliche Zusammenfassungen in Englisch (oder Deutsch) beigefügt. Daß man auch versucht hat, die wesentlichen Inhalte der „zum Teil sehr detaillierten Aussprachen" (S. 5) wiederzugeben, ist zwar ein grundsätzlich zu lobendes Unterfangen, kann aber in der hier vorgenommenen praktischen Durchführung kaum als gelungen bezeichnet werden, denn durch die nach Meinung des Rezensenten unzulässige Verkürzung der jeweiligen Statements erscheinen diese vielfach zusammenhanglos; daß dabei mehr offene Fragen – gerade zum Phänomen „Hanse" selbst – angerissen werden, als auch nur ansatzweise beantwortet werden können, mag als Auftrag und Anregung an künftige Forschungen zu diesem Sujet verstanden werden. Somit liegt insgesamt ein Band vor, der – ungeachtet kleinerer Schwächen – gerade für die Erforschung der hansischen Spätzeit Wegweisungen aufzeigt, an denen zu erhoffende, fortsetzende Studien nicht vorübergehen sollten.

Göttingen Markus A. Denzel

Schwebel, Karl H.: Bremer Kaufleute in den Freihäfen der Karibik. Von den Anfängen des Bremer Überseehandels bis 1815. Bremen: Selbstverl. des Staatsarchivs Bremen 1995. 460 S. m. Tab. u. 1 farb. Abb. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 59. Kart.

Die vorliegende Arbeit von Karl H. Schwebel über die Handelsbeziehungen zwischen Bremen und dem karibischen Raum bis 1815 stellt das Alterswerk des 1992 verstorbenen, ehemaligen Leiters des Staatsarchivs Bremen dar; sie ist bedauerlicherweise unvollendet geblieben und von Adolf E. Hofmeister aus dem Nachlaß unter geringfügigen Veränderungen herausgegeben worden. Nichtsdestoweniger liegt mit ihr ein Werk vor, das – auch ohne die fehlenden Einleitungs- und Schlußbemerkungen – unter den Studien zur Geschichte des deutsch-lateinamerikanischen Handels einen gewichtigen Platz einnehmen wird. Es stellt die Geschichte des bremischen und darüber hinaus vielfach des hanseatischen Handels mit der Karibik und dem nördlichen Südamerika bis zum Ende der Napoleonischen Zeit dar, wobei sowohl in umfangreichem Maße Quellenstudien in in- und ausländischen Archiven zugrundegelegt als auch eine Synopse der bisher erschienenen Literatur vorgenommen worden ist.

Der Band ist in drei Hauptteile gegliedert: Im ersten werden die Voraussetzungen und Begleitumstände des bremischen Karibikhandels erarbeitet und dabei die Neutralität der Hansestädte, Handelsfreiheiten und Freihäfen, Kaperei und Prisengerichtsbarkeit sowie Sperren und Blockaden (v. a. in der Napoleonischen Zeit) berücksichtigt. Der zweite Hauptteil beschäftigt sich dann mit dem Überseehandel selbst, wobei einleitend ein Überblick über den hanseatischen Amerikaverkehr der Frühzeit gegeben wird. Vorrangig stehen dann die Bremer Handelsbeziehungen mit Niederländisch und Dänisch Westindien (St. Eustatius und Curaçao bzw. St. Thomas), mit den spanischen und französischen Besitzungen in diesem Raum und mit dem südamerikanischen Festland – hier mit Niederländisch Guyana und dem Generalkapitanat Venezuela – im Mittelpunkt der Betrachtung. Ein Exkurs über Henrich Wilmanns, einen Pionier des bremischen Westindienhandels, schließt diesen Hauptteil ab. Der dritte beschäftigt sich mit dem „Warenkorb", d. h. mit den im- und exportierten Waren, wobei unter ersteren Genußmittel, Gewürze, Arzneimittel, Werk- und Farbhölzer, Färbemittel, Häute und Baumwolle aus Übersee erscheinen, unter letzteren das Leinen als ein Hauptexportprodukt. Auf der Basis zahlreicher Tabellen werden die Entwicklungen der Handelsumsätze und vielfach auch die Herkunftsgebiete bzw. die im Zwischenhandel engagierten Entrepôts der verschiedenen Waren(gruppen) ersichtlich.

Damit liegt über die eigentliche Darstellung hinaus eine außergewöhnlich reiche Materialsammlung vor, die künftigen Forschungsarbeiten in diesem Bereich eine hervorragende Arbeits- und Quellengrundlage liefert. Exemplarisch sei die über 60 Seiten lange Darstellung der Handelshäuser angeführt, die im Handel zwischen Westindien und Bremen bzw. den Hanseaten tätig waren. Die Benutzung des Bandes gerade als Fundus für weiterführende Studien wird durch ein ausführliches Register der Orts-, Personen- und Schiffsnamen (mehr als 50 Seiten) sehr erleichtert. Es bleibt daher zu wünschen, daß Schwebels Bemühungen um diesen Forschungsgegenstand fortgesetzt werden, einerseits um das vorgelegte Material einer noch tiefergehenden Auswertung zu unterziehen, andererseits um, was dem Autor bedauerlicherweise nicht mehr vergönnt war, zu einer Synopse der Ergebnisse zu gelangen, die durch die Darstellung dieses Bandes vorgezeichnet werden.

Göttingen Markus A. Denzel

Baranowski, Frank: Geheime Rüstungsprojekte in Südniedersachsen und Thüringen während der NS-Zeit. Duderstadt: Mecke 1995. 271 S. m. 166 Abb. Kart. 29,90 DM

Unter dem Titel „Geheime Rüstungsprojekte in Südniedersachsen und Thüringen" legt der Verfasser keine übergreifende Darstellung oder Einzelbeiträge zu verschiedenen Rüstungsbetrieben in den genannten Regionen vor. Es handelt sich vielmehr um eine Abfolge von Übersichten, Aufsätzen und Zeitzeugenberichten sowie Fotografien, Dokumenten, Plänen, Skizzen und Grafiken besonders aus den dreißiger, vierziger und neunziger Jahren. Die Beiträge befassen sich neben der Arbeitskräftebeschaffung in Südniedersachsen – Polte-Werk, Duderstadt, Munitionsfabrik Herzberg, Metallwerk Odertal, Bad Lauterberg, – und, nach dem Inhaltsverzeichnis, einem in Thüringen, dem Wifo-Heerestanklager, Heiligenstadt.

Der Einleitung über Zeitpunkt und Hintergründe für die Ansiedlung von Rüstungsbetrieben in den dreißiger Jahren folgt eine Auflistung von Rüstungsprojekten – darunter versteht der Verfasser sowohl die Rüstungsindustrie (Kriegsgerät, Waffen, Munition) als auch kriegswichtige Industrien. Getrennt nach Südniedersachsen und Thüringen werden in alphabeti-

scher Abfolge Orte und hier ein oder mehrere Rüstungsprojekte genannt. Hierbei gibt es im einzelnen, jedoch nicht für jeden Betrieb vollständig Informationen zu: Firmenname, Produktion, Gründung, Baubeginn, Wehrmachtsbetrieb, NS-Musterbetrieb, Verlagerung, Führungspersonal, Reichbetriebsnummer, Fertigungskennzeichen, Abnahmestelle, Heeresabnahmenummer, Tarnname, Gesamtbelegschaft, Fremdarbeiter, Kriegsgefangene, Lager, Außenkommando, Kriegsende, Demontage.

Die Auflistung der Rüstungsprojekte in Südniedersachsen enthält 38 Orte mit mehr als 140 Betrieben von der Munitionsanstalt und Munitionsfabrik bis zur Möbelfabrik, die Munitionskisten herstellte. Einige Orte bzw. Betriebe sind aufgenommen worden, wenn es ein Fremdarbeiterlager gab oder ein Fertigungszeichen bekannt ist. Die Auflistung für Thüringen weist mit sieben Orten und zwölf Betrieben nur einen Bruchteil der in Südniedersachsen genannten Rüstungsprojekte aus. Wie von Niedersachsen ist allerdings auch von Thüringen nur ein Teil des Landes in die Untersuchung einbezogen worden, und zwar mit den Landkreisen Eichsfeld, entstanden am 1. 7. 1994 aus den Landkreisen Worbis und Heiligenstadt, und Nordhausen der Nordwesten Thüringens. Einige Ungenauigkeiten gibt es bei den Angaben zur – heutigen – Verwaltungsstruktur in Niedersachsen wie Seesen im Landkreis Osterode statt im Landkreis Goslar. Mit Lippoldsberg ist dem Kreis Northeim ein rechts der Weser liegender hessischer Ort zugeordnet worden.

Dieser Auflistung über Rüstungsprojekte folgt die knappe Skizzierung der Arbeitskräftebeschaffung für die kriegsvorbereitende Wirtschaft und die Kriegswirtschaft seit 1936: deutsche Frauen, Kriegsgefangene, zivile Arbeitskräfte, KZ-Häftlinge. Daran ist angeschlossen eine kurz eingeleitete Übersetzung der Berichte des französischen Vertrauensmannes des Kriegsgefangenenstammlagers Fallingbostel (Stalag XI B) über drei Fahrten im April, Juni und November 1942 zu Arbeitskommandos französischer Kriegsgefangener in den Kreisen Alfeld, Northeim und Göttingen.

Hauptbestandteil dieser Veröffentlichung sind jedoch der Beitrag über die Munitionsfabrik in Duderstadt und die dazugehörigen Zeitzeugenberichte. In „Der Duderstädter Rüstungsbetrieb Polte" beschreibt der Verfasser, ausgehend von den Anstrengungen des nationalsozialistischen Bürgermeisters seit 1934, Industriebetriebe zur Schaffung von Arbeitsplätzen anzusiedeln, Bau und Produktion des Werkes, die Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen zivilen Arbeitskräfte, Kriegsgefangenen und KZ-Häftlinge, die Demontage und die weitere Verwendung des Geländes. Zusammen mit dem Abschnitt über Arbeitskräftebeschaffung ist dieser Beitrag hier nicht, wie im Vorwort, S. 5, gesagt, die zweite Veröffentlichung, sondern bereits die dritte. Beide Aufsätze sind zuerst im Frühjahr 1993 erschienen, und zwar als Beiträge im neunten Band der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Südniedersächsischer Heimatfreunde („Rüstungsindustrie in Südniedersachsen während der NS-Zeit"). Beide Aufsätze sind einige Monate später als eigenständige Schrift unter dem Titel „Der Duderstädter Rüstungsbetrieb Polte von 1938 bis 1945" herausgebracht worden. Gegenüber der ersten Veröffentlichung gibt es einige kleine inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen zum Beginn der Bemühungen um die Industrieansiedlung, über das KZ-Außenkommando, besonders der Evakuierung, und dem Ende des Poltewerkes in Duderstadt. Dem fügt die dritte Veröffentlichung noch einige Einzelinformationen hinzu. Eine Erweiterung des Teils über das Poltewerk in Duderstadt sind die Berichte Betroffener, sowohl von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen als auch von Aufseherinnen im KZ-Außenkommando Duderstadt.

Auf weiteren 44 Seiten, davon mehr als die Hälfte als Abbildungen, werden in drei Abschnitten noch vier Anlagen näher beschrieben: neben den oben genannten im letzten Teil auch die als Wifo (Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft)-Lager gebaute, für die V 2-Produktion genutzte unterirdische Anlage im Kohnstein bei Nordhausen. Auch hier ist den Fragen nach Vornutzung des Geländes, Bau und Produktion, Arbeitskräfteeinsatz, Kriegsende und Demontage sowie Nachkriegsnutzung nachgegangen worden, ohne daß vergleichbar intensive Forschungen wie im Falle des Poltewerkes in Duderstadt betrieben worden sind.

Diese Aneinanderreihung von Aufstellungen, Materialien und Ausarbeitungen birgt einige Unstimmigkeiten. Es werden in 38 Orten Rüstungsprojekte benannt, aber nur 29 davon sind in der der Auflistung vorangestellten Karte (S. 18) zu finden, ohne daß ersichtlich ist, warum diese Auswahl getroffen worden ist. Der Auflistung hätte eine Einführung vorangestellt werden können, die darlegt, welche Kriterien und Quellen zur Einstufung als Rüstungsprojekt herangezogen worden sind. Auch hätten darin einige Worte zu Begriffen wie „Reichsbetriebsnummer", „Fertigungskennzeichen" oder „Heeresabnahmenummer" gesagt werden müssen. Beim Kriegsgefangenenarbeitseinsatz werden zum einen für das Jahr 1942 ca. 80 Arbeitskommandos des Stalag XI B mit französischen Kriegsgefangenen genannt (S. 94–110), zum anderen weist eine Tabelle, die später anzusetzen ist, lediglich eine unkommentierte Auswahl auf, darunter auch Arbeitskommandos italienischer Kriegsgefangener (S. 14 f.); für sowjetische und britische Kriegsgefangenenarbeitskommandos fehlen entsprechende Hinweise.

Der Wert dieser Veröffentlichung liegt darin, daß sie eine Fülle von Einzelheiten und Informationsmöglichkeiten – ausführlicher Anmerkungsapparat mit ortsbezogenen Literatur- und Quellenangaben – für viele Orte in der Region Südniedersachsen und einige in der Region Nordwestthüringen bietet, und zwar als Ausgangspunkt für weitere spezielle Forschungen zu einem Themenkomplex, der auf örtlicher Ebene immer öfter hinterfragt wird.

Bühren Gudrun Pischke

Hoffmann, Christian: Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Osnabrück: Selbstverl. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 1996. XII, 434 S. m. Abb., Kt. u. Stammtaf. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. 39. Lw. 45,– DM.

Die neuere Adels- und Ständeforschung, verbunden mit Namen wie Volker Press und Peter Moraw, hat mit der von ihr geforderten Kombination von Verfassungs- und Sozialgeschichte in den letzten Jahren zahlreiche Studien angeregt. In dieser Tradition steht auch die vorliegende, von Prof. Anton Schindling betreute Osnabrücker Dissertation. Am Beispiel eines der führenden Adelsgeschlechter im Hochstift Osnabrück, der Familie von Bar, untersucht der Autor die Rolle der Osnabrücker Stiftsritterschaft als Landstand in einem geistlichen Fürstentum. Stets wird die Familiengeschichte der von Bar und anderer vergleichend herangezogener Osnabrücker Adelsfamilien – beispielsweise der von dem Bussche, von Schele, von Varendorf, von Ledebur, von Vincke – im größeren Zusammenhang der Geschichte des historischen Raumes Westfalen gesehen.

Den Beginn des Untersuchungszeitraums begründet Hoffmann unter anderem mit Ereignissen der Osnabrücker Regionalgeschichte, während er als Endpunkt den Westfälischen Frieden mit seinen Ausführungsbestimmungen wählt. Über einen Zeitraum von etwa 150 Jahren soll die „adelige Lebenswelt" im Hochstift Osnabrück erfaßt und interpretiert werden. Dabei konzentriert sich Hoffmann in erster Linie auf drei Positionen der Familie: Als Landstand, im Domkapitel und am Fürstenhof. Zentrale Themen sind dabei der soziale Differenzierungsprozeß zwischen Stiftsadel und städtischem Patriziat, das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Landständen, adelige Lebensformen, die Auswirkungen der Reformation und Konfessionalisierung auf die Familie von Bar und nicht zuletzt die Möglichkeiten der politischen Einflußnahme des Domkapitels bei der Bischofswahl. – Der Autor stützt sich bei seiner Untersuchung auf eine beeindruckende Menge an ungedrucktem Quellenmaterial der verschiedensten Bestände, deren größter Teil im Staatsarchiv Osnabrück lagert. Daneben wurden unter anderem die Staatsarchive in Münster und Oldenburg, das Hauptstaatsarchiv Hannover und die Bistumsarchive in Osnabrück und Münster benutzt.

Der Hauptteil des Buches ist chronologisch aufgebaut und gliedert sich in fünf Kapitel: Mittelalterliche Tradition bis 1500, das Zeitalter der Reformation, das „konfessionelle Niemandsland" zwischen Augsburger Religionsfrieden und Dreißigjährigem Krieg, geistliche Korporationen im konfessionellen Zeitalter und schließlich Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg. Dabei ist zu beobachten, daß das Konnubium zwischen Adel und Stadtpatriziat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Ende fand, eine Entwicklung, die zeitgleich mit der Verdrängung nichtadeliger Personen in vielen geistlichen Korporationen einherging. Besonders deutlich wird dies bei dem päpstlichen Adelsindult des Jahres 1517, in dessen Folge sich das Osnabrücker Domkapitel als eine dem westfälischen Adel vorbehaltene Einrichtung präsentierte. Eine Vertiefung der Standesschranken ergab sich auch durch die Ausbildung der 16-Ahnen-Probe, die im 17. Jahrhundert endgültig als verbindlich eingeführt wurde und die Voraussetzung für den Zugang zu ritterschaftlichen Versammlungen und zum Landtag bildete. Deutlich wird hier das Bestreben der Osnabrücker Stiftsritterschaft, ihre Privilegien und den hohen adeligen Charakter der Korporation zu wahren. Den Vorsitz innerhalb dieser Korporation – das Amt des Erblanddrosten – hatte stets ein Mitglied der Familie von Bar inne.

Als Indizien für ein seit dem 16. Jahrhundert gewachsenes Familien- und Standesbewußtsein wertet Hoffmann die Errichtung repräsentativer Schloßbauten und Grabdenkmäler; bei letzteren kann er eine Zunahme der abgebildeten Ahnenwappen feststellen. Bibliotheken, Universitätsbesuch, Kavalierstour – auch dies waren Elemente einer von der Renaissance getragenen Adelskultur, wie nicht zuletzt Leichenpredigten bezeugen.

Gewicht legt der Autor auf die Frage, wie die Stiftsritterschaft allmählich in den frühmodernen Territorialstaat integriert wurde. Wesentliche Impulse gingen hier, besonders unter Johann von Hoya (seit 1553), vom Landesherrn aus, so etwa durch die Einführung von Landtagsmatrikeln, welche den Kreis der landtagsfähigen Stiftsritterschaftsmitglieder und Güter festschrieben und begrenzten. Von einer ständischen Opposition gegenüber dem Landesherrn – eine Vorstellung des 19. Jahrhunderts, die nach neueren Forschungen als überholt angesehen werden muß – kann also auch im Hochstift Osnabrück keine Rede sein. Wenn sich der Stiftsadel trotz seines Repräsentationsbedürfnisses seltener am bischöflichen Hof in Iburg oder Fürstenau aufhielt, so sind die Gründe vielmehr im ökonomischen Bereich zu suchen, denn ein adeliger Grundherr mußte bei einer längeren Abwesenheit von seinen Gütern finanzielle Einbußen befürchten. Erst allmählich übernahmen Osnabrücker

Adelige, besonders jüngere Söhne mit akademischer Bildung, Ämter in der Territorialverwaltung.

Das zentrale Ereignis für Hochstift und Diözese Osnabrück in der Mitte des 16. Jahrhunderts war zweifellos der Reformationsversuch des Fürstbischofs Franz von Waldeck von 1543. Sein frühes Scheitern im Jahre 1548 bedeutete keine Rückkehr des Hochstifts zur Alten Kirche, obwohl insbesondere das Domkapitel unter dem Domdechanten Herbord von Bar sich gegen die Einführung der evangelischen Lehre zur Wehr setzte. Vielmehr führte der Weg des Hochstifts zunächst ins „konfessionelle Niemandsland". Religiöse Mischformen bildeten sich aus, bei denen vielfach altkirchliche Formen und Anlehnungen an die neue Lehre in einer Person zusammentrafen. Auch innerhalb einer Familie oder des Domkapitels konnten beide Positionen vertreten sein, wie Hoffmann anschaulich am Beispiel der Brüder Herbord und Nikolaus von Bar zeigt. Ihre hohen kirchlichen Ämter, aber auch ihre Persönlichkeit wiesen ihnen eine Schlüsselposition bei den Entscheidungen des Domkapitels zu. Herbord etwa übte entscheidenden Einfluß bei der Wahl des Protestanten Philipp-Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel zum Fürstbischof im Jahre 1591 aus, während sein Bruder, der als Vertreter der Alten Kirche selbst Ambitionen auf den Bischofsstuhl gehegt hatte, sich der Stimme enthielt. Erst im Jahre 1615 entschied sich das Domkapitel eindeutig für die katholische Kirche und konnte damit einen Gegenpol zu einem evangelischen Landesherrn bilden, wiewohl es seine Politik während des gesamten konfessionellen Zeitalters zunächst nicht nach religiösen, sondern nach politischen Gesichtspunkten ausrichtete.

Die Familien des Osnabrücker Stiftsadels wandten sich dagegen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum größeren Teil der Reformation zu, und dies sollte erhebliche Konsequenzen haben, bedeutete es doch einen Verzicht auf die Versorgungsmöglichkeit mit Kirchenpfründen. So zeichnete sich langfristig der Rückzug des Osnabrücker Stiftsadels aus dem Domkapitel ab, wovon vor allem katholische Adelsfamilien aus dem Hochstift Münster profitieren konnten. Mit der Wahl Eitel Friedrichs von Hohenzollern im Jahre 1624 stand erstmals wieder ein katholischer Fürstbischof dem Hochstift Osnabrück vor und traf schon bald nach Regierungsantritt wesentliche Maßnahmen zur Restitution des katholischen Glaubens. Auch die Einrichtung der Osnabrücker Jesuitenuniversität steht in diesem Zusammenhang. Zwar beendete die Besetzung des Hochstifts durch die Schweden (1633) diese Phase, brachte dem protestantischen Stiftsadel aber dennoch kaum Entlastung. In dieser Phase des Dreißigjährigen Krieges zeigte sich, daß die Zeiten, in denen sich die Stiftsstände trotz gelegentlicher Differenzen als einig erwiesen hatten, vorbei waren; eine Solidarität zwischen ihnen gab es nicht mehr. Gerade diese Erfahrungen aber dürften Einfluß auf die korporative Ausformung der Stiftsritterschaft gewonnen haben.

Die vorangegangenen Bemerkungen machen deutlich, daß der Autor die durch den weitgefaßten Titel geweckten Lesererwartungen nicht enttäuscht. Für das Hochstift Osnabrück liegt somit nicht nur die gelungene Darstellung der Geschichte einer adeligen Familie vor, sondern darüber hinaus eine umfassende Darstellung seiner Sozial- und Verfassungsgeschichte in der Frühen Neuzeit. Abschließend sei noch auf den Anhang hingewiesen, der neben mehreren Karten, Stammtafeln und Abbildungen von Epitaphien – anschauliche Ergänzung des Kapitels über die adelige Lebenswelt – einen Orts- und Personenindex enthält.

Bückeburg Silke Wagener-Fimpel

Rudersdorf, Manfred: „Das Glück der Bettler." Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation. Münster: Aschendorff 1995. XX, 415 S. m. Abb. Lw. 98,– DM.

Der Jurist und Politiker, Publizist, Schriftsteller und Historiker Justus Möser galt bereits zu seinen Lebzeiten als eine der wirkungsvollsten Persönlichkeiten der norddeutschen Aufklärung. Die rege Möser-Forschung der letzten Jahrzehnte hat die Kenntnis um den Facettenreichtum seines Denkens und die Vielseitigkeit seines Werkes erheblich erweitert. Dabei ist auch der enge Bezug zwischen dem literarisch-publizistischen Werk des Aufklärers und der politisch-praktischen Tätigkeit des Staatsmannes aufgezeigt worden, der in seinen Zielvorstellungen stets die kleinräumige Lebenswelt des Hochstifts Osnabrück vor Augen hatte.

In der 1993 von Manfred Rudersdorf vorgelegten Habilitationsschrift wird die Position Justus Mösers zur Armutsfrage in ihren Wechselbeziehungen zwischen staatlichem Handeln, amtlicher Stellungnahme und literarischer Verarbeitung dargestellt. Die von den Zeitgenossen Mösers intensiv diskutierte Armenfrage war wie für alle Staaten des Alten Reichs auch für das Hochstift Osnabrück ein drängendes soziales Problem, zumal die herkömmlichen Formen der karitativen Armenfürsorge zur Bewältigung nicht mehr ausreichten.

Für das Hochstift Osnabrück liegt bislang – trotz einer guten Quellenlage – eine Untersuchung über die soziale Frage und die Armutsproblematik weder für das 18. Jahrhundert noch für die übrige frühe Neuzeit vor. Dieses Forschungsdefizit aufzuarbeiten ist jedoch nicht Absicht des Verfassers. Statt dessen möchte Rudersdorf zur Darstellung eines „schlüssigen Gesamtbild(es) der komplexen Möserschen Armenphilosophie und Armenpolitik in der Theorie und in der Praxis" (S. 16) kommen sowie Mösers amtliche und literarische Zeugnisse, das „sozial-politische Status-quo-Denken" des konservativen Aufklärers, beleuchten, der jedoch „kein Armenpolitiker" war – wie der Verfasser bereits eingangs das Ergebnis seiner Studie vorwegnimmt.

Die spezifisch mösersche distanzierte Haltung zur sozialen Frage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschreibt der Verfasser vor dem Hintergrund der öffentlichen Armenfürsorge im Hochstift Osnabrück, die durch die 1650 festgelegte und bis 1802 gültige konfessionelle Parität in allen staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten bestimmt war. Diese starren verfassungsrechtlichen Bestimmungen und eine hinreichend funktionierende kirchliche Armenpflege führten dazu, daß für die Einführung staatlicher Fürsorgemaßnahmen nach Ansicht Mösers im Fürstbistum Osnabrück lange Zeit keine Notwendigkeit bestand.

Möser selbst hat sich mit der Armutsfrage seiner Zeit nicht sonderlich auseinandergesetzt. Lediglich in drei seiner zahlreichen Zeitschriftenbeiträge hat er sich explizit mit dieser Problematik befaßt. Diese entstanden allesamt unter dem Eindruck der verheerenden Folgen des Siebenjährigen Krieges für das Hochstift Osnabrück, die Armut und soziales Elend über die ohnehin am Rande des Existenzminimums lebenden Bevölkerungsgruppen brachten. Weiterhin wurden drei Verordnungen zum Armenwesen in den Jahren 1766, 1774 und 1783 auf Initiative von Möser erlassen. Aus der geringen Anzahl Möserscher Stellungnahmen schließt der Verfasser, die „soziale Frage" habe zum einen keinen entsprechenden „Problemdruck" (S. 134) auf das gesellschaftliche Gefüge des Hochstifts Osnabrück ausgeübt, zum anderen sei die geringe Anzahl der Verordnungen ein sicheres Anzeichen für ihre Wirksamkeit. Da sozialgeschichtlich die Zahl und Lebenssituation der Armen, Bettler und Randständigen der Gesellschaft nicht konkretisiert wird, bleiben diese Folgerungen spekulativ.

Für Justus Möser war die Armutsproblematik nur bedingt existent. Da nach seiner Staats- und Gesellschaftsauffassung vollwertige Bürgerrechte nur den Eigentümern, d. h. vor allem den Landbesitzern zustanden, gab es für Besitzlose nur dann eine Existenzberechtigung, wenn sie durch Fleiß und Arbeit dem bürgerlichen Tugendkatalog zu entsprechen versuchten und ihre Nützlichkeit für die Gesellschaft unter Beweis stellten. Daneben gab es in Mösers Weltbild für die zahlreichen Bettler, die vagabundierenden Heimatlosen, die Menschen auf der Straße, die aus seiner Sichtweise den Müßiggang suchten und ihre Situation selbst verschuldet hatten, keinen Platz. Für die unverschuldet in das soziale Elend geratenen „Hausarmen" reichten dagegen nach Möser die vorgesehenen kommunalen und kirchlichen Fürsorgemaßnahmen der Stadt Osnabrück und der Kirchspiele des Umlandes völlig aus, die jedoch nur im Notfall und sehr restriktiv angewandt werden sollten. Diese Position macht Möser in den Augen des Verfassers zu einem frühen Verfechter des Subsidiaritätsprinzips. Bedauerlicherweise wird der Verfasser in seiner Darstellung sowohl der Möserschen Position wie auch der Armutsproblematik des 18. Jahrhunderts sprachlich nicht immer gerecht, wenn beispielsweise das Bettelwesen des späten 18. Jahrhunderts zum „folkloristisch lauten Treiben" mit „Sehnsucht nach Freiheit und Abenteurertum" (S. 269) oder das „Phänomen des lukrativen Bettelhandwerks" als „exklusive Variante der vorindustriellen binnenländischen Migration" (S. 137) bezeichnet wird.

Rudersdorf kommt abschließend in seiner Untersuchung – ähnlich wie der von ihm zitierte Wilhelm Roscher bereits im Jahr 1874 – zu dem Ergebnis, daß sich Möser mit der Armenpolitik nur wenig beschäftigt hat. Möser hat die Lösung der sozialen Frage seiner Zeit eher in der Förderung von Handel, Handwerk und Landwirtschaft gesehen als in der staatlichen Fürsorge für die Armen und Besitzlosen der Gesellschaft. Der Verfasser zeigt in seiner Darstellung Möser als konservativen Aufklärer, Politiker und Staatsmann, der angesichts der drohenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen zum Ende des Alten Reichs ohne jegliche Reformbereitschaft auf die herkömmlichen traditionellen Versorgungseinrichtungen der Ständegesellschaft setzte.

Hannover Christine van den Heuvel

Wagener, Silke: Pedelle, Mägde und Lakaien. Das Dienstpersonal an der Georg-August-Universität Göttingen 1737–1866. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996. 609 S. m. Abb. u. Tab. = Göttinger Universitätsschriften. Serie A. Bd. 17. Kart. 98,– DM.

Um eines gleich vorwegzunehmen: Mit der bei Ernst Schubert in Göttingen angefertigten Dissertation von Silke Wagener dürfte die Dienerschaft an der Universität Göttingen wohl die am vollständigsten und genauesten untersuchte Personengruppe der neuzeitlichen Universitätsgeschichte sein.

Silke Wagener geht von einer zeitgenössischen Definition der „cives illiterati" aus, jener Personen, die faktisch und rechtlich zum Kreis der Universitätsangehörigen zählten, ohne zu studieren oder zu lehren: neben einigen Handwerkern und Gewerbetreibenden eben das Dienstpersonal der Universität, der Professoren und der Studenten.

Silke Wagener folgt Peter Moraws Forderung nach „horizontaler Verankerung" der Universitätsgeschichte (S. 14), d. h. sie gewinnt aus der Perspektive der Dienstboten neue Aufschlüsse über den Alltag an der Universität. Es hängt natürlich auch mit der noch unbefriedigenden Forschungslage zur Sozialgeschichte der Universität zusammen, daß die Arbeit

nicht allein zu ihrem eigentlichen Thema, sondern auch zu dessen Umfeld Material bietet. So geht Wagener etwa zunächst auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Professoren ein, bevor sie deren Dienerschaft beschreibt. „Selbst bei bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen" (S. 80) war zumindest ein Dienstmädchen in einem Dozentenhaushalt selbstverständlich.

Es wurden vor allem ungedruckte Quellen benutzt. Für die Universitätsangestellten lagen Personalakten vor, für den gesamten Untersuchungsbereich auch Gerichtsakten, deren Problematik (Abweichung vom Normalen) für die Alltagsgeschichte auch reflektiert wird. In vorbildlicher Weise wurden Kirchenbucheintragungen sozialhistorisch fruchtbar gemacht. Eine Studie über Lebensbedingungen von Dienstpersonal findet im Bereich der Universität relativ reichhaltig Material, nicht nur wegen der gut überlieferten universitären Gerichtsbarkeit, auch weil von den Professoren und Studenten relativ viele narrative Quellen überliefert sind. So bestehen außergewöhnlich gute Bedingungen für die dichte Beschreibung und mikrohistorische Analyse: Immer wieder tauchen Namen wie Pütter, Lichtenberg, Heyne, Forster, Bürger, Meiners, Michaelis etc. auf, in deren Haushalt der Leser einen Einblick „von unten" bekommt. Zudem wird die Situation an Universitäten von den Zeitgenossen (zum großen Teil von Professoren) in diversen Monographien und Zeitschriftenaufsätzen reflektiert.

Nach einem ersten kurzen Kapitel über „Rahmenbedingungen", womit unter anderem die Gesindeordnung, die Stadt und die Unterordnung unter den universitären Gerichtsstand (bestehend bis 1879) gemeint ist, werden drei sehr unterschiedliche und zum Teil in sich wiederum differenzierte Personengruppen in jeweils eigenen Kapiteln untersucht: Erstens die Dienstboten in Dozentenhaushalten als „typische" Dienstboten, deren gemeinsame Besonderheit die spezifische berufliche Stellung ihrer Herrschaft ist, zweitens die (männlichen) Studentendiener, die aufgrund des jugendlichen Alters ihrer Herren und der besonderen Situation in der Universitätsstadt einen gewissen Anteil am Studentenleben hatten („Studentendiener als Spiegel ihrer Herrschaft" S. 193) und drittens die „Unterbedienten" der Universität, die sich von den zuvor genannten deutlich abheben, da sie weniger Diener als Vorläufer einfacher Beamter waren.

Das zweite Kapitel stellt den Status der verschiedenen Dozentendienstboten – Magd, Bedienter, Köchin u. Koch, Kutscher, Gärtner, Amme und Gesellschafterin – im einzelnen dar. Anschließend werden die gemeinsamen Lebensbedingungen untersucht, wie etwa die Rolle der Professorenfrau als Haushaltsvorstand. (S. 98 ff.), Dienstvermittlung, -verträge, Wohnverhältnisse, Ernährung, Lohn und geographische Herkunft.

Ein drittes Kapitel ist den (ausschließlich männlichen) Studentendienern gewidmet. Beschrieben werden unter anderm die Reise zum Studienort, der Alltag, Lohn, Ernährung, Kleidung, soziale und geographische Herkunft. Für die Studenten hatte die (nicht allzu häufige) Anstellung eines eigenen Dieners einen erheblichen Prestigewert (S. 132), seit dem 2. Drittel des 19. Jahrhunderts hatten allerdings nur noch fürstliche Studenten eigene Diener. Daneben hatten die Studenten aber auch Anspruch auf Dienstleistungen des jeweiligen Hauspersonals. Besonders interessant ist der Abschnitt über das Verhältnis zwischen Herrn und Diener: Zwischen Studenten und ihren Dienern bestand eine besondere untypische (Vertrauens)situation, bedingt etwa durch das gleiche Alter und das Leben in der fremden Stadt.

Ein viertes Kapitel behandelt unter dem Titel „Außerhalb des Dienstes" die beiden bisher genannten Sozialgruppen gemeinsam. Neben den Gesichtspunkten „Freizeit", Besitz,

Krankheit, Alter und Zukunftsperspektiven sind die sexuellen Beziehungen von Mägden und Dienern ein wichtiger und breit dargestellter Aspekt (S. 203–238), da Heirat oder (uneheliche) Schwangerschaft entscheidende Wendepunkte im Leben der Dienstboten bedeuteten. Gerade in diesem Kapitel finden sich auch viele Nachrichten über das Leben etwa der Professoren (deren Göttinger Sozialgeschichte noch nicht geschrieben wurde). Für die meisten war das Dienstbotendasein ein Durchgangsstadium, einige wurden aber auch im Haushalt ihrer Herrschaft alt und mußten noch froh sein, wenn sie bei nachlassenden Kräften nicht entlassen wurden (S. 252 f.).

Tabellen der wenigen, zufällig überlieferten, konkreten Angaben über Dienstbotenlöhne (S. 114 f.) zeigen die Spannbreite ihrer wirtschaftlichen Lage: Grundsätzlich wurden männliche Diener besser entlohnt als weibliche, aber ansonsten lassen sich kaum Regelmäßigkeiten erkennen. Spezialisten wurden deutlich besser bezahlt: Erstaunlich gut ist etwa die Bezahlung eines Reitknechts, der obendrein gute Trinkgelder zu erwarten hatte. Ein Studentendiener konnte so gut bezahlt sein, daß er Aufgaben gegen Lohn weiterdelegierte (S. 151). Die Studentendiener waren bei geringerer sozialer Sicherheit besser bezahlt als Diener ortsfest etablierter Herrschaften. Dienstboten waren mit durchschnittlich 25 bis 33 Jahren relativ jung und kamen vorwiegend aus der nahen Umgebung Göttingens. Insgesamt war im Untersuchungszeitraum die Beschäftigung von Dienstboten bei Studenten und Dozenten rückläufig.

In einem fünften Kapitel bezeichnet Wagener als Unterbediente der Universität die Bediensteten in jenen untergeordneten Positionen, für die keine besondere Ausbildung nötig war (S. 270). Zuweilen waren es ehemalige Professorenbediente. Recht ausführlich werden die Funktionen und soziale Lage der „Disziplinarunterbedienten" (Pedelle und Karzerwärter) geschildert. Das Amt des Pedellen erlebte eine Wandlung von den akademischen Aufgaben, für die auch eine höhere Bildung erforderlich war, zu den disziplinären und administrativen. Eine Spezialisierung der Pedellenaufgaben fand im Amt des Karzer- und Auditorienwärters statt.

Neben diesen Disziplinarunterbedienten werden eine ganze Reihe „Unterbediente bei einzelnen Gebäuden und Institutionen" behandelt, vom Küster der Universitätskirche über die Bibliothekspedellen bis zu den Bedienten der Anatomie, des Botanischen Gartens, der Sternwarte etc. Die Universität zeigt sich als relativ sozialer Dienstherr, da die Unterbedienten auch bei Altersschwäche nicht entlassen wurden (S. 413).

Zwei kleinere Kapitel gehen auf die Fragen nach Bildung, Studium und Aufstiegsmöglichkeiten für die Kinder von Dienstboten ein. Schreibfähigkeit war für die Anstellung als Professoren- oder Studentendiener ein wichtiges Auswahlkriterium, da die Diener dann etwa zum Abschreiben von Kollegheften herangezogen werden konnten. Der Bücherbesitz beschränkte sich allenfalls auf Bibel oder Gesangbuch, allerdings war die Benutzung von Leihbüchereien durch Göttinger Dienstboten geradezu legendär. Der Studienzugang für Studentendiener war zwar prinzipiell möglich, Bildung allein löste aber noch nicht das Problem sozialen Aufstiegs in der ständischen Gesellschaft. Nur für wenige Kinder von Dienstboten wurde die Universität zum Mittel des sozialen Aufstiegs. Realistischer war es etwa für die Kinder der Universitätsbedienten, eventuell die Arbeitsplätze ihrer Väter einzunehmen.

Nach einem kleinen Exkurs über „Dienstboten aus der Sicht der Zeitschriftenliteratur und einiger Professoren" schließt eine kurze Zusammenfassung die Arbeit ab. Insgesamt legt die Autorin das Hauptgewicht auf die „dichte Beschreibung", die ebenso ausführliche wie sorg-

fältige und vorsichtige Analyse der Einzelheiten. Sparsam ist sie mit zusammenfassenden Thesen.

Die Untersuchung umfaßt etwa 450 Seiten, daran schließen sich etwa 140 Seiten Anhang mit Quellen- und Literaturverzeichnis sowie einem Orts- und einem beeindruckenden Personenindex. Im Anhang liegt eine besondere Qualität der Arbeit: Er enthält unter anderem Listen der Dozenten und ihrer Dienstboten, Auswertungen der Volkszählungslisten, eine Übersicht der Universitätsbedienten, Abbildungen von Pedellen und Pläne von Dienstwohnungen, Tabellen von Herkunftsorten der Diener und des Kleiderbesitzes von Dozentenmägden. Dazu kommen etliche Tabellen im Text.

Die Arbeit schlägt in ihrer zeitlichen Perspektive die Brücke zwischen „Früher Neuzeit" und „19. Jahrhundert" und zeigt in ihren Ergebnissen einmal mehr die Fragwürdigkeit dieser Epochengrenze im Bereich der Sozialhistorie. Silke Wagener hat mit ihrer Dissertation eine makellose und das Thema erschöpfende Arbeit vorgelegt, die hoffentlich vergleichbare Studien anregen und für Göttingen bleibende Bedeutung behalten wird.

Hannover Stefan Brüdermann

Reagin, Nancy: A German Woman's Movement. Class and Gender in Hanover, 1880–1933. Chapel Hill, NC: The University of North Carolina Press 1995. 322 S.

Nancy Reagin betrachtet in ihrer gründlichen Studie den Stellenwert der Frauenbewegung des späten 19. Jahrhunderts bis in die Zeit der Weimarer Republik für die Durchsetzung bürgerlicher kultureller Hegemonie. Zeitgenössische Vorstellungen von „geistiger Mütterlichkeit", „weiblichen Werten und Kultur" waren die frauenbewegte Ausdrucksform bürgerlicher Normen. Reagin zeigt, daß mit Frauenpolitik gleichzeitig auch Klassenpolitik betrieben wurde. Ähnlich wie in anderen deutschen Städten auch, war die hannoversche Frauenbewegung als Antwort auf die durch Industrialisierungs- und Urbanisierungsfolgen hervorgerufenen sozialen Probleme entstanden. Bürgerliche Frauen teilten den Normenkanon ihrer sozialen Schicht, aber sie drückten diese Normen auf ihre eigene Weise aus, indem sie sie in die häusliche Sphäre verlagerten. Ordnung, Sauberkeit und Disziplin, das waren zivilisatorische Werte, die auch von bürgerlichen Männern propagiert wurden. Die Frauenorganisationen der Kaiserzeit fanden eigene Wege, diese Werte in ihre Arbeit einzubringen.

Am Beispiel Hannovers gelingt Reagin der Nachweis ihrer Thesen. Der Vorteil einer Lokalstudie zu diesem Thema liegt auf der Hand. Die bürgerliche Frauenbewegung kann relativ leicht sozial verortet und ihre Einbettung in familiäre, politische und soziale Netzwerke innerhalb der stadtbürgerlichen Gesellschaft aufgezeigt werden (Kap. 6 „Clubwomen and Club Life"). Die hannoverschen Frauenorganisationen vor 1890 hatten meist karitative Zwecke, nach 1890 übten sie laut eigenem Selbstverständnis systematische und reformerische Sozialarbeit aus. Reagin gibt einen Überblick über die Frauenorganisationen vor 1890, ihre Ziele und Aktivitäten (Kap. 2).

Zwischen 1890 und 1905 etablierten sich neue Frauenorganisationen in Hannover, deren Ziele sich von denen der älteren Vereine unterschieden. Die meisten von ihnen gehörten der Dachorganisation des BDF (Bund Deutscher Frauen) an. Jetzt wuchsen die bisher vereinzelt arbeitenden Vereine zusammen und eine vereinigte Frauenbewegung im lokalen Rahmen entstand. Soziale Organisationen und Erziehungseinrichtungen wurden geschaffen. Zentral

war die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen. Jugendfürsorge schien der beste Weg zu sein, Erscheinungen „sozialer Verwahrlosung" an der Wurzel zu bekämpfen. Reagin deutet diese Form von Sozialarbeit als „antisozialistisches Projekt", mit dem versucht wurde, Sozialdemokraten Einfluß auf junge Arbeiterinnen zu nehmen. In Kursen wurden den jungen Frauen bürgerliche Standards wie Hygiene, Ordnung, Kinderversorgung und Haushaltsführung beigebracht werden. So sollte die „soziale Frage" innerhalb der Familie gelöst werden. Häusliche Ordnung galt als Abwehr sozialer Degeneration. Das Konzept der Frauenbewegung war immerhin so erfolgreich, daß man es von Seiten der Stadt Hannover unterstützte. Gleichzeitig gelang es den Vereinsfrauen, Sozialarbeit als professionelles, weibliches Feld zu etablieren und Berufschancen für Frauen zu eröffnen.

Bis 1906 verlief die Politik der Frauenbewegung erfolgreich und in ruhigen Bahnen. Mit der Diskussion um die Regulierung der Prostitution in Hannover kam es jedoch zur Spaltung der Bewegung. Die Trennung in einen feministischen und in einen nationalistischen Flügel war perfekt. Hinsichtlich ihres politischen Stils unterschieden sich beide Richtungen kaum. Bald begannen sie eine Zusammenarbeit mit ihnen politisch nahestehenden männlich dominierten Organisationen, was mit der Reform des Preußischen Vereinsrechts (1908) erleichtert wurde. Nach 1908 konnten auch Frauen ihnen politisch nahestehenden Parteien beitreten. Hier kamen vor allem die Sozialdemokraten und die Liberalen in Frage, die sich um weibliche Mitglieder bemühten, während sie bei anderen Parteien bestenfalls in weibliche Hilfsorganisationen eintreten konnten.

Der Kriegsbeginn 1914 ließ die politischen Spannungen unter den Frauen zunächst zurücktreten. Der Anspruch auf „Überparteilichkeit" einte sie zunächst. Nach 1918 traten jedoch die politischen Gegensätze mehr denn je in den Vordergrund, als nun auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht erhalten hatten. Schließlich wurde die Frauenbewegung vom „Nachwuchsproblem" geplagt. Für junge Frauen war die Bewegung nicht mehr attraktiv. Formal gleichberechtigt, waren sie mehr an individueller Emanzipation interessiert. Die Schwächung der Frauenbewegung vollzog sich in den 20er Jahren aber auch dadurch, daß soziale Wohlfahrt zunehmend in städtische Funktionen aufging. Die Frauenbewegung sah sich um ihre Kernaufgabe und ein Stück ihrer Identität gebracht. Nancy Reagin interpretiert diese Entwicklungen schließlich als einen Grund dafür, warum sich immer mehr bürgerliche Frauen der politischen Rechten zuwandten. Einzig konservative Frauengruppen hatten noch Zulauf an Mitgliedern. Die Ablehnung der „Neuen Frau" und der Weimarer Republik, das Eintreten für „Deutschtum" wurde vor allem vom „Hannoverschen Hausfrauenverein" propagiert. Reagin zeigt, daß die Rethorik und die Ziele des „Hannoverschen Hausfrauenvereins" sich in vielerlei Hinsicht mit denen der Nationalsozialisten deckten. 1933 ging schließlich der „Hausfrauenverein" in die nationalsozialistische Frauenfront über.

Reagins gründliche Analyse der hannoverschen Frauenbewegung ist ein gelungener Beitrag zur Sozialgeschichte des Bürgertums im Kaiserreich und der Weimarer Republik. Anhand der differenzierten Beschreibung von Tätigkeiten, Zielen und personeller Zusammensetzung dient sie auch dem Verständnis der bürgerlichen politischen Kultur jener Jahre, die – und hierin liegt der besondere Verdienst dieser Studie – zwei Geschlechter für ihre Durchsetzung benötigte.

Hannover Silke Lesemann

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Frontzek, Wolfgang, Torsten Memmert, Martin Möhle: Das Goslarer Kaiserhaus. Eine baugeschichtliche Untersuchung. Mit einem Vorwort von Cord Meckseper. Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 1996. VIII, 220 S. 4 Faltpläne = Goslarer Fundus. Bd. 2. Kart. in Schuber 78,– DM.

Die drei Autoren legen eine historische und baugeschichtliche Monographie des Palas der Goslarer Königspfalz vor, die ein Desiderat der Forschung war. Die letzte umfangreiche Darstellung stammt von Uvo Hoelscher aus den zwanziger Jahren[1] und wird durch den vorliegenden Band in einzelnen Punkten korrigiert.

Der Band wird mit dem Beitrag von Torsten Memmert zur „Geschichte der Pfalz Goslar nach der schriftlichen Überlieferung" eröffnet, der die wichtigsten Quellenzeugnisse des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Jahr 1865 bietet. Nur in zwei Fußnoten (S. 15 Anm. 24 sowie S. 17 Anm. 38) geht Memmert auf das Problem einer möglichen Verlegung der Pfalz vom Georgenberg an die heutige Stelle ein und entscheidet sich dagegen. Wünschenswert wäre hier eine detailliertere Behandlung dieser Frage gewesen. Bedenkenswert sind jedoch die Überlegungen Memmerts zum Dedikationsbild des Echternacher Perikopenbuchs Heinrichs III. (heute in Bremen), auf dem die Goslarer Pfalz dargestellt sein soll (S. 23–32). Memmert kommt so zu dem Schluß, daß der Goslarer Palas um 1040 noch keine Mittelbetonung gehabt habe. Heinrich III. wurde 1039 König, als solcher ist er auch im Evangeliar tituliert und mit seiner 1043 verstorbenen Mutter dargestellt, die im Dedikationsbild offensichtlich als Lebende abgebildet wird, so daß die Datierung des Perikopenbuchs recht deutlich in die frühen vierziger Jahre weist.

Allerdings ist einer derartigen Beweisführung mit Vorsicht zu begegnen, wirft sie doch viele neue Fragen auf. Ist mittelalterliche Buchmalerei als Abbild der Wirklichkeit zu verstehen? Hier sei nur an die Diskussion über die Bildseite in der Havelberger Handschrift der Chronik Ekkehards von Aura erinnert, die die Herrschaftsübergabe von Heinrich IV. an seinen Sohn illustriert, und bei der umstritten ist, welches Gebäude im Hintergrund dargestellt wird. Im Fall des Goslarer Palas scheint es dem Rezensenten auch problematisch, die Datierung sowohl des Perikopenbuchs als auch des Pfalzgebäudes in den Beginn der vierziger Jahre des 11. Jahrhunderts anzunehmen und zugleich zu vermuten, der Echternacher Künstler habe bei einem Besuch der Goslarer Baustelle, um eine solche muß es sich doch gehandelt haben, die spätere Gestalt inklusive des Daches erkannt. Hier könnte – wie auch bei der Darstellung von Personen – von idealtypischer Malerei ausgegangen werden. Memmerts Verdienst ist es jedoch, neue Aspekte zur Datierung der Baumaßnahmen Heinrichs III. in die Diskussion gebracht zu haben, deren Ausgang in jedem Falle noch nicht abgesehen werden kann.

Die Ausführungen Memmerts zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte der Goslarer Pfalz leiden indes stark darunter, daß durchweg veraltete oder nicht zitierfähige Quellenedi-

1 Uvo Hoelscher, Die Kaiserpfalz Goslar. (Denkmäler deutscher Kunst, 6/Die deutschen Kaiserpfalzen, 1) Berlin 1927.

tionen verwendet werden[2]. Insofern erreicht der historische Überblick nicht die erforderliche Qualität.

Besser ist hingegen der sich anschließende Beitrag Martin Möhles über die „Die mittelalterliche Königspfalz, Bauphasen und Datierung nach kunstgeschichtlichen Kriterien". Die reich bebilderte Abhandlung führt in die bisherigen Forschungen ein und behandelt beginnend mit der Ostfassade ausführlich den bau- und kunsthistorischen Befund in seinen einzelnen Phasen, wobei die Einordnung verschiedener Bauelemente in die Architektur der Region den Beweisgang stützt. Überzeugend ist daher die auf S. 122 gebotene Chronologie der Pfalzanlage, die den Bau Heinrichs III. in die vierziger Jahre des 11. Jahrhunderts datiert und die gegebenen Unsicherheiten nicht verschweigt; eine Vorsicht, die der Historiker, der auf die Ergebnisse der Kunst- und Bauhistoriker angewiesen ist, zu schätzen weiß. Möhles Beitrag wird von einem Ausblick auf das Verhältnis zwischen dem Goslarer Palas und der Burg Dankwarderode Heinrichs des Löwen in Braunschweig abgeschlossen. Hier kommt der Autor zu dem Schluß, daß der staufische Umbau des Goslarer Pfalzgebäudes eine Antwort auf den Bau des Herzogs gewesen ist.

In einem zweiten Beitrag geht Möhle unter dem Stichwort „Verfall und Wiederaufbau" der „Geschichte des Goslarer Kaiserhauses im 19. Jahrhundert" nach. Der Verkauf der Stiftskirche St. Simon und Judas ein halbes Jahrhundert vor der Restaurierung des Palas führte nicht nur zum Abriß der Kirche, sondern auch zu einem neuen Interesse an der Pfalz, was sich in mehreren instruktiven Zeichnungen des sogenannten „Kaiserhauses" niederschlug, die heute wertvolle Informationen über den Zustand vor der Restaurierung geben. Diese selbst wird von Möhle genauestens dokumentiert.

„Das Goslarer Kaiserhaus im 20. Jahrhundert. Befundbeschreibung, Bauuntersuchungen, Ergebnisse" von Wolfgang Frontzek und Martin Möhle stellt den Schluß der Monographie dar. Dieser Abschnitt ist zugleich auch Ausgangspunkt, denn von September 1992 bis Juli 1993 wurde der Goslarer Palas einer eingehenden Bauaufnahme unterzogen, aus der das vorliegende Buch entstanden ist. Den Autoren ist es gelungen, eine Lücke zu schließen und, wie Cord Meckseper in seinem Vorwort bemerkt, „künftiger Forschung zur Geschichte und Baugeschichte der Königspfalz Goslar ein sicheres Fundament" (S. VIII) zu geben.

Göttingen Caspar Ehlers

2 Adam von Bremen nach MGH SS 3, nicht SS rer. Germ.; Vita Bennonis nicht nach SS rer. Germ., sondern nach der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Hermann von Reichenau ebenfalls nach dieser Reihe, nicht nach SS 6, Anonymus Haserensis nach SS 5, nicht nach der Ausgabe von Stefan Weinfurter; bei Lampert von Hersfeld sogar SS 5 und Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe abwechselnd, nicht aber SS rer. Germ.; auch die Altaicher Annalen sollten nach der Schulausgabe der Scriptores zitiert werden, nicht nach SS 2, das Tafelgüterverzeichnis nicht nach dem Goslarer Urkundenbuch sondern nach der Edition von Carlrichard Brühl und Theo Kölzer; die Regesta Imperii hat Memmert ebenfalls nicht benutzt.

Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung. Hrsg. von Rolf De Kegel. München: Monumenta Germaniae Historica 1995. VIII, 284 S. = Monumenta Germaniae Historica. Die Briefe der Deutschen Kaiserzeit. Bd. 7. Lw. 75,– DM.

Während die Ältere Hildesheimer Briefsammlung – ein vom Domscholaster Bernhard um 1085 redigiertes Briefcorpus – bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert durch Carl Erdmann ediert worden ist (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, Weimar 1950), verliefen Bemühungen um eine Ausgabe der Jüngeren Hildesheimer Briefsammlung zunächst weniger erfolgreich. Nach dem Zweiten Weltkrieg befaßte sich zwar zeitweilig Wilhelm Berges mit einer kritischen Edition, die aber nicht zustande kam. Als Frucht dieser Bemühungen erschien allerdings 1951 eine umstrittene Abhandlung, mit der Wilhelm Berges und Hans Jürgen Rieckenberg versuchten, den Hildesheimer Domherrn und Pfarrer Johannes Gallicus als Urheber der Briefsammlung zu identifizieren und in diesem Zusammenhang streckenweise geradezu abenteuerliche Behauptungen über dessen Wirken aufstellten, die in dieser Zeitschrift zu einer scharfen Kontroverse mit Richard Drögereit führten (Niedersächsisches Jahrbuch 24, 1952, S. 144 ff. und 25, 1953, S. 132 ff. und S. 142 ff.). Nun liegt die Briefsammlung, deren eigentlicher Hildesheimer Teil 93 Stücke umfaßt, in einer kritischen Ausgabe des Schweizer Mediävisten Rolf De Kegel vor. Gegenüber den Thesen Berges' und Rieckenbergs, die in der Einleitung ausführlich referiert werden (S. 17 ff.), nimmt der Hrsg. zwar eine reservierte Haltung ein, doch kann auch sein Versuch, die Entstehungsgeschichte der Hildesheimer Sammlung zu klären, nicht befriedigen. Aber damit nicht genug: So sehr die Edition auch vorbehaltlos zu begrüßen ist – gegen die quellenkritische Beurteilung der Briefsammlung müssen grundsätzliche Bedenken erhoben werden.

Einziger Überlieferungsträger des Briefcorpus ist eine Sammelhandschrift der Leipziger Universitätsbibliothek, die aus dem Zisterzienserkloster Altzelle stammt. Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung findet sich am Ende dieses Bandes auf fol. 132r bis fol. 146v und wurde ursprünglich – da die Außenseiten des ersten und des letzten Blattes abgegriffen sind – wohl gesondert aufbewahrt. Sie besteht aus drei Teilen, nämlich zunächst der bekannten Urkundenlehre des Bernhard von Meung (De Kegel S. 53–87, Nr. 1–40), dann den eigentlichen Hildesheimer Briefen (S. 88–192, Nr. 41–133) und schließlich der Formelsammlung „Aurea gemma Oxoniensis" (S. 193–241, Nr. 134–241). Entsprechend hat der Hrsg. auch die Einleitung in drei Teile gegliedert. Im folgenden werde ich mich lediglich mit den einschlägigen Hildesheimer Abschnitten befassen, da nur diese von landesgeschichtlichem Interesse sind. Daß alle drei Teile als Formularsammlung allerdings funktional zusammengehören, soll dabei jedoch nicht vergessen werden.

Der Titel der Edition mag im Hinblick auf den Mittelteil der Sammlung berechtigt sein, erweckt aber den Eindruck, als wolle der Hrsg. auch die Urkundenlehre des Bernhard de Meung und die „Aurea gemma Oxoniensis" nach Hildesheim weisen. Tatsächlich handelt es sich dabei aber, wie er einräumt, um Importe aus Lüttich bzw. Köln, die erst „um 1195, als die Hildesheimer Briefe redigiert wurden ..., mit diesen verbunden worden sind" (Einleitung S. 1). Zwar sind alle drei Teile von zwei Schreibern noch im 13. Jahrhundert in einem Zug zu Pergament gebracht worden – wo und durch wen dies geschehen ist, läßt De Kegel aber leider offen. Daß die Sammlung erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts in das mitteldeutsche Altzelle gelangt sei (Einleitung S. 2), ist eine unbewiesene Behauptung, bleibt doch ungeprüft, ob die Handschrift nicht sogar im dortigen Skriptorium entstanden sein könnte. Macht man sich demgegenüber die Annahme des Hrsg. über die Herkunft der Handschrift

zu eigen, läge es natürlich nahe, den Schreiber in Hildesheim zu suchen. Obwohl die Hildesheimer Handschriftenüberlieferung nicht ungünstig ist, unternimmt De Kegel auch diesen Versuch nicht. Die Handschrift weist übrigens bei manchen Briefen eine ganz beträchtliche Zahl von Fehlern und Versehen auf, weshalb der Hrsg. mehrfach gezwungen ist, korrigierend einzugreifen.

Der Inhalt der Hildesheimer Sammlung ist bislang vornehmlich für die Reichs- und Landesgeschichte des 12. Jahrhunderts herangezogen worden. Unter den – tatsächlichen oder vermeintlichen – Ausstellern und Empfängern der Briefe finden sich illustre Namen wie König Philipp II. August von Frankreich, Papst Urban III. oder Kaiser Heinrich VI., Herzog Heinrich der Löwe, der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg. Darüber hinaus seien die vielfältigen Hildesheimer Bezüge ausdrücklich hervorgehoben. Die meisten Schreiben führen hinein in die politisch bewegten 1180er und 90er Jahre, weshalb es nicht überraschen kann, daß sie bereits mehrfach untersucht worden sind. Aus neuerer Zeit sind vor allem Arbeiten von Burchard Scheper und Ferdinand Opll zu nennen, auf die im Kommentar der Edition laufend Bezug genommen wird, da sie dem Hrsg. geeignet erscheinen, die Echtheit der Schreiben zu erweisen. Zwar sind zahlreiche Briefe z. T. schon mehrfach ediert worden (besonders oft Nr. 64 und Nr. 70), doch werden immerhin 17 Briefe erst durch die vorliegende Ausgabe im Druck zugänglich gemacht.

Eine thematische Inhaltsübersicht der Briefsammlung gibt der Hrsg. S. 16f., wobei er die Schreiben auf fünf Rubriken verteilt: Konflikt Frankreich–England, Reichsgeschichte, sächsische Landesgeschichte, Hildesheim, Verschiedenes. Welches Ordnungskriterium für den mittelalterlichen Bearbeiter der durchweg rubrizierten Briefe maßgeblich war, bleibt demgegenüber unklar. Erwähnt sei nur, daß mehrfach Briefpaare zusammenstehen, was bei einer auf echten Briefen beruhenden Sammlung wohl in den seltensten Fällen vorkommen dürfte.

Obschon die Hildesheimer Briefsammlung bereits mehrfach von der Forschung herangezogen worden ist, konnte über ihren Quellenwert bislang kein Konsens erzielt werden. Die Mehrzahl der Historiker wird aus einem solchen größeren Textcorpus nur Einzelstücke heranziehen und deshalb keine ausgreifenden Studien über den Quellenwert insgesamt anstellen können und wollen. Von wem, wenn nicht vom Hrsg. einer Briefsammlung werden sie also eine zuverlässige Antwort auf die Frage nach deren Quellenwert erwarten dürfen? De Kegel meint, „die Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit der einzelnen Briefe" könne „klar beantwortet werden" (Einleitung S. 21). Aber diese Behauptung greift zu kurz, da die methodischen Probleme bei der Beurteilung der Briefsammlung nicht konsequent reflektiert werden.

Die Beurteilung des Quellenwerts der Briefsammlung muß ganz entscheidend von ihrer stilistischen Bewertung abhängen. Erst in einem zweiten Schritt kann es darum gehen, den Quellenwert der einzelnen Schreiben wie auch die Funktion der Briefsammlung insgesamt zu beurteilen. Im Kern geht es um die Frage, ob die in der Jüngeren Hildesheimer Briefsammlung vereinigten Schreiben echt, fingiert oder echt, aber überarbeitet sind. Die Antwort auf diese Frage ist natürlich von Konsequenz für die Datierung der Briefe und für deren Interpretation. Vor wenigen Jahren hat Hans Jakob Schuffels festgestellt, die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung erweise sich „bei unvoreingenommener Lektüre als nach Sprachform, Syntax und Stil dermaßen einheitlich und geschlossen, daß die 93 Briefe, die sie enthält, kaum von den über die Länder Europas verstreuten, nach Rang und Bildung ganz verschiedenen Absendern stammen können, die sie selbst vorgeben, sondern ein und denselben Verfasser haben müssen" (Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen

[Ausstellungskatalog] 2, Hildesheim 1993, S. 615). Offenkundig stand der Editor aber so stark im Banne der älteren, von der Authentizität der einzelnen Briefe ausgehenden Forschungen Schepers und Oplls, daß er es gar nicht für nötig gehalten hat, sich mit diesen Ausführungen auseinanderzusetzen, denen übrigens Äußerungen früherer Gelehrter an die Seite zu stellen wären.

De Kegel kann sich kaum zu einem eindeutigen Urteil über den Quellencharakter der Sammlung durchringen, scheint aber letztlich doch dazu zu neigen, die Briefe als echt anzusehen, denn der Redaktor habe sich – so der Hrsg. – nach „Einsichtnahme in verschiedenstes Briefmaterial ... unter Verwendung von vorliegenden echten Briefen an die Zusammenstellung und Bearbeitung der Briefsammlung gemacht" (S. 21). Aus der Untersuchung des Formulars jedenfalls vermag der Hrsg. nicht genügend Anhaltspunkte zu gewinnen, „um eindeutig fingierte Briefe nachweisen zu können". Freilich müßten deshalb nicht „alle Briefe in der in der Sammlung vorliegenden Form in jedem Fall echt sein". Trotz Überarbeitungen und Kürzungen müsse man festhalten, daß „in den Hildesheimer Briefen noch ein originales Substrat vorhanden ist, das sich in den damaligen zeitgeschichtlichen Kontext einbauen und bewerten läßt" (Einleitung S. 25). Das aber ist eine pure Selbstverständlichkeit, lassen sich doch frei stilisierte Briefe ebenso wie echte Schreiben „in den damaligen zeitgeschichtlichen Kontext einbauen", wenn der schreibende Geistliche nur ein wenig Interesse an den Vorgängen in der Welt hatte.

Die Stimmen, die De Kegel in diesem Zusammenhang anführt (Einleitung S. 25 Fußnote 128), sind freilich nur bedingt geeignet, die Auffassung des Hrsg. zu stützen, steht doch mit der Entscheidung für oder gegen die Einstufung der Briefsammlung als Stilübung keineswegs der historische Wert der Briefe an sich zur Disposition. Auch stilisierte oder fingierte Briefe enthalten – ob gewollt oder ungewollt – Informationen, die für den Historiker von Wert sein können, nur sind sie eben anders zu beurteilen als echte Briefe desselben Ausstellers. Methodisch ist dies von entscheidender Bedeutung. Auch der Diplomatiker sieht gefälschte Urkunden ebenso wie echte als historische Quellen an, wird aber zugleich darauf hinweisen, daß vom „discrimen veri ac falsi" natürlich die historische Aussagekraft einer Urkunde ganz entscheidend abhängt.

Daß De Kegel jedoch dahin tendiert, alle Briefe als echt anzusehen, wird schon dadurch deutlich, daß er die durchweg undatierten Schreiben wie echte Briefe chronologisch einreiht, sobald der Text dafür Anhaltspunkte bietet. Nur ein Beispiel: Der Brief Kaiser Friedrich I. Barbarossas an Bischof Adelog von Hildesheim mag in der Tat in den Sommer oder Herbst 1188 gehören – wenn er denn echt ist! Handelt es sich aber bloß um eine Stilübung, ist es selbstverständlich unzulässig, diese wie ein authentisches Schreiben zu datieren, sondern dann ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Abfassung oder Stilisierung als Datum anzugeben. Insbesondere die politischen Briefe werden vom Hrsg. umfassend kommentiert, wobei immer wieder deutlich wird, daß er mit dem Forschungsstand gut vertraut ist. Dabei geht es De Kegel stets darum, die Briefe in ihren vermeintlichen politisch-ereignisgeschichtlichen Kontext einzuordnen. Gegenüber diesem Verfahren muß jedoch grundsätzlich in Erinnerung gerufen werden: Vor der Datierung, Kommentierung und Interpretation der Einzelstücke einer Briefsammlung hat ihre stilistische Untersuchung zu erfolgen, weil bei den zumeist singulär überlieferten Stücken nur diese Methode Gewißheit über den Aussagewert der Briefsammlung geben kann. Friedel Peeck hat dies beispielsweise 1952 in ihrer Ausgabe der Reinhardsbrunner Briefsammlung in knappen Worten mustergültig dargelegt (MGH Epp. sel. 5, S. XV ff.). De Kegel hätte allen Benutzern seiner Edition einen guten Dienst erwiesen, wenn er ebenso verfahren wäre.

Unklar bleibt, welche Funktion die Briefsammlung gehabt haben soll. Nicht zur Erlernung des „korrekten Formulars" – so der Editor – habe sie gedient, denn dafür habe man auf die Musterbriefe der Aurea gemma zurückgreifen können, sondern es sollte „in erster Linie ein zeitgeschichtlich-politisches Bild vermittelt werden" (Einleitung S. 25). Ich kann allerdings nicht ganz nachvollziehen, welche Botschaft man mit der kunterbunten Hildesheimer Briefsammlung vermitteln wollte. Die zeitgeschichtlich zu verortende, gewissermaßen nur tagespolitisch relevante Tendenz der Sammlung wird man wohl kaum mit ihrer eigentlichen, für langfristigen Gebrauch gedachten Zweckbestimmung gleichzusetzen haben.

„Neben dem politischen besitzt die Sammlung auch einen didaktisch-exemplarischen Charakter", heißt es in der Einleitung S. 20. Dies dürfte grundsätzlich unstrittig sein. Folgt man der naheliegenden Annahme von der Entstehung und Verwendung der Sammlung in der Hildesheimer Domschule (so in der Einleitung S. 21), erweist sich bei der Betrachtung mancher Stücke aber auch eine solche funktionale Erklärung als problematisch und bedarf zumindest näherer Erörterung. Nur ein Beispiel: Im Brief Nr. 79 erinnert der Hildesheimer Bürger E. einen Kölner Bürger an dessen Schulden und drängt auf Rückzahlung, da ihn nun die Zinsforderungen seiner eigenen Gläubiger zu ruinieren drohten. In diesem Fall nimmt auch De Kegel nicht an, daß dem Stück das echte Schreiben eines Hildesheimer Kaufmanns zugrunde liegt, was allerdings nicht bedeuten muß, daß der Brief als Quelle für den Hildesheimer Fernhandel um 1200 wertlos wäre, wie die kundigen Hinweisen De Kegels im Kommentar S. 133 zeigen (vgl. zum Kontext nun auch meine Ausführungen über „Hugo von Hildesheim – ein frühhansischer Fernhändler im Ostseeraum und der holsteinische Volksadel um 1200", in: Hansische Geschichtsblätter 113, 1995, S. 7–25). Wenn De Kegels These von der „didaktisch-exemplarischen Funktion" der Briefsammlung zutreffen sollte, müßte im angesprochenen Fall begründet werden, welchen Nutzen es für Hildesheimer Domschüler gehabt haben dürfte, das Abfassen von Kaufmannsbriefen zu üben. Für die hochadeligen Schüler der Domschule dürfte ein solcher Stoff nur von geringem Interesse gewesen sein, doch werden wohl auch die Söhne der aufstrebenden Fernhändler, die man sozialgeschichtlich der Ministerialität, dem Stadtadel, zurechnen muß, in der Domschule ausgebildet worden sein.

Unabhängig von dieser Frage wäre bei dem angesprochenen Stück aber auch das Problem zu klären, was diese Stilübung über „pragmatische Schriftlichkeit" im kaufmännischen Bereich um 1200 aussagt (in der Grundthese wenig überzeugend, aber mit weiteren Hinweisen Klaus Friedland, Italiens Beiträge zur Schriftlichkeit im frühhansischen Lübeck, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Werner Paravicini, Sigmaringen 1990, S. 139–145). Kann man das Schreiben – wie es der Hrsg. im Kommentar tut – nur als Beleg dafür werten, daß Ende des 12. Jahrhunderts Geldgeschäfte zwischen Hildesheimer und Kölner Kaufleuten getätigt wurden, also Handelsbeziehungen zwischen diesen Städten bestanden? Oder beweist der Brief darüber hinaus auch, daß schriftliche Kommunikation zwischen Kaufleuten im Deutschland dieser Zeit schon möglich und üblich war?

Dieses Beispiel möge deutlich machen, daß die historische Auswertung sich in Zukunft wohl stärker von den politisch-ereignisgeschichtlich bedeutsamen Schreiben auf den im weitesten Sinne kulturgeschichtlichen Informationsgehalt der Sammlung verlagern könnte. Für vielfältige Aspekte des Alltagslebens im ausgehenden 12. Jahrhundert ist die Briefsammlung in der Tat eine sehr ergiebige, noch wenig benutzte Quelle. Aufschlußreiche Einblicke in die kirchliche Verwaltungspraxis bieten etwa die Schreiben des Hildesheimer Domkellerers Bruno (Nr. 93, 96 und 97, vielleicht auch Nr. 94), auf die Christian Schuffels in einer

Monographie über des Hildesheimer Bruno-Grabmal näher eingehen wird (angekündigt, voraussichtlich Münster 1998).

Die vorliegende Ausgabe wird durch die üblichen Register (Initien, Absender und Empfänger, Namen, Wörter und Sachen, Zitate) – wie Stichproben ergaben – zuverlässig erschlossen. Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung liegt nun in einer brauchbaren Ausgabe vor, die freilich aus der Sicht des Historikers manche Wünsche offenläßt. Die Diskussion um die Entstehung des Briefcorpus, ihren Bearbeiter oder Verfasser und ihre Funktion wird weitergehen. So hat jüngst hat Peter Landau vorgeschlagen, den Hildesheimer Domherrn Eilbert von Ölsburg als Urheber der Sammlung anzusehen und diesen wiederum mit Eilbert von Bremen, dem Verfasser des „Ordo iudiciarius" zu identifizieren (demnächst in: Papstgeschichte, Reichsgeschichte, Landesgeschichte. Festschrift für Peter Herde zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl Borchardt und Enno Bünz, erscheint Stuttgart 1998). Eilharts kirchenrechtliches Lehrbuch war stark von der weitverbreiteten „Rhetorica ecclesiastica" abhängig. Angesichts dieser möglicherweise engen Verbindung von Rhetorik und Kanonistik in der Hildesheimer Domschule des ausgehenden 12. Jahrhunderts wäre die Funktion der Hildesheimer Briefsammlung neu zu überdenken.

Jena Enno Bünz

Das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392-1521 (Registrum baccalariorum de facultate arcium universitatis studii Erffordensis existencium). Hrsg. von Rainer C. Schwinges und Klaus Wriedt. Unter Mitarb. von Roland Gerber u. a. Jena, Stuttgart: Fischer 1995. LXV, 487 S. m. Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe. Bd. 3. Lw. 124,– DM.

Die Edition erschließt eine neue Quelle für die Sozialgeschichte der Universität Erfurt im Mittelalter. Erfurt ist gemeinhin bekannt durch seine besondere wissenschaftliche Ausrichtung (nominalistisch), was für die Reformation entscheidend wurde. Aber weder das noch der dort blühende Humanismus noch gar die Theologie machten die Universität für die Masse der Studenten attraktiv, im Gegenteil, seit Beginn des 16. Jahrhunderts ging die Besucherzahl drastisch zurück. Die meisten Studenten wollten oder konnten ohnehin nicht über die „Kollegstufe" hinaus studieren (ca. 80 % belegten nur ein Grundstudium in der Artistenfakultät). Es waren andere Qualitäten, die sie anzogen: Erfurt war eine Großstadt wie Wien, das den Besucherzahlen nach vor Erfurt insgesamt an der Spitze lag, und – im Mittelalter wichtiger – hier studierten die „richtigen" Leute mit den richtigen Verbindungen (Adel und anfangs Söhne aus der reichen Kaufmannsschicht des Hanseraumes), während etwa Leipzig, das für Niedersachsen ja etwa gleich weit entfernt lag, lange als Arme-Leute-Universität galt.

Diese und andere wichtige Ergebnisse entstammen der neuen sozialgeschichtlich ausgerichteten Erforschung der Universitäten, die in Deutschland v. a. von Peter Moraw angestoßen wurde und in der die beiden Herausgeber eine führende Rolle spielen; wichtige, die Edition ergänzende Beiträge jetzt in dem Sammelband „Erfurt. Geschichte und Gegenwart" (hg. von Ulman Weiß, Weimar 1995; Moraw zur Rolle Erfurts in der europäischen Universitätsgeschichte, S. 189 ff., Schwinges über „Frequenz" und räumliche Herkunft der Besucher im 15. Jahrhundert, S. 207 ff.). Dadurch relativiert sich die Behauptung von A. Ul-

rich, daß Erfurt die ganze Zeit hindurch „von Niedersachsen aus mehr besucht [war] als irgend eine andere Universität" – (Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten. In: ZShistVerNds 1889, S. 199–280, hier: S. 210; Niedersachsen im damals üblichen Sinne, die welfischen Lande, das Hochstift Hildesheim und Goslar umfassend) und verengt sich auf die Zeit bis 1445 (Karten S. 217 und 220 bei Schwinges). Danach wurde Rostock attraktiver, das ein ähnliches „Cachet" zu verleihen vermochte wie Erfurt – Adel gab es allerdings dort wenig, und auch die kirchliche Prägung war schwächer, was aber durchaus der Interessenlage der norddeutschen Bürgersöhne entsprach (Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher, 1986, S. 350, 431 u. ö.). Diese Erkenntnisse sind erarbeitet anhand der *allgemeinen* Universitäts-Matrikeln, d. h. derjenigen Matrikeln, in die sich alle einschreiben lassen mußten, Studenten und Professoren. Die Matrikel von Erfurt ist – in einem etwas engeren Rahmen als die vorliegende Untersuchung (1392–1492) – seit 1881 ff. ediert von Johann Christian Hermann Weissenborn; leider ist der Registerband „völlig untauglich" (Schwinges).

Die vorliegende Edition ist ein gutes Exempel für die neue Vorgehensweise. Für die Identifizierung der Namen wird minutiös die Anlage des Registers studiert (S. XI ff.), mit Beobachtungen zur (stark wechselnden) Eintragungsweise, ferner zu der Reihenfolge, in der die Einträge erfolgen. Bei den Immatrikulationslisten kommen noch Beobachtungen zu den Immatrikulationsbeträgen hinzu bzw. deren Nachlaß oder Erlaß, woraus Schlüsse auf die ökonomische Potenz der Familie oder die Rolle des Protektors für die Universität möglich sind, und zu sonstigen Angaben. Daraus lassen sich die Gruppen der Ankommenden in ihren sozialen Konfigurationen ablesen. Nur so kann ein Niederadeliger von einem Nicht-Adeligen unterschieden werden, am Namen erkennt man dies nicht. Außerdem hilft die Gewohnheit, sich zu landsmannschaftlichen Gruppen zusammenzuschließen, zur Bestimmung der regionalen Herkuft der Immatrikulierten, denn anders als andere bietet die Matrikel von Erfurt die Herkunftsdiözese *nicht*. Dafür hat sie seit ca. 1470 den Vorteil, daß sie die Immatrikulierten nun eindeutig nach sozialen Kriterien anordnet. Damit bekommen wir Einblick in die Wertungen, die in der Universität beherrschend (und alles andere als demokratisch) waren. Das gilt – vielleicht erstaunlicherweise – auch für das Bakkalarenregister. Eine Identifizierung kann also erst unter Beachtung aller dieser Eigenheiten des Materials und der mittelalterlichen Namensgebung (S. XVIII) erfolgen. Die Namen waren damals noch nicht fest, weshalb derselbe Student in den diversen Listen sehr unterschiedlich benannt sein kann, einmal abgesehen von den zahlreichen „Zerschreibungen". Ein besonderes Problem sind die Herkunftsnamen, weil sie bereits Namensbestandteil sein können oder eben wirklich Herkunftsangabe. Damit sind die zahlreichen älteren Arbeiten über „Studenten aus NN auf fremden Universitäten" o. ä., wie etwa für Braunschweig (1908), Bremen (1935), Göttingen (1929) überholt.

Die vorliegende Edition rundet die Editionen der diversen Matrikeln der Philosophischen Fakultät von Erfurt ab (die Verzeichnisse der Magister bei Kleineidam, Universitas Studii Erffordensis, Bde. 1.2, 2. Aufl. 1985–1992). Sie enthält nicht *die* Studenten der Artes-Fakultät (diese können in der Immatrikulationsliste nicht ausgemacht werden), sondern diejenigen Studenten, die dort den Abschluß des *baccalareus artium* erwerben wollten, und das waren von den o. gen. 80 % durchschnittlich 30 %, und davon wiederum 80 % nach 1450.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Bakkalarenregisters sind in Kap. 4 der Einleitung „Die Artistenfakultät und ihre Bakkalare", S. XXII ff., zusammengefaßt. Die Studenten studierten durchschnittlich 2–3 Jahre, bis sie sich zum Examen meldeten, die „Regelstudienzeit" waren 3 Semester. Wer nicht zugelassen wurde, mußte in der Regel ein weiteres Jahr

studieren. Die anderen absolvierten ein aus mehreren Schritten bestehendes Examen, in dem man praktisch nicht durchfallen konnte, sondern allenfalls eine „schlechte Note", d. h. bei den jeweiligen Examensterminen einen hinteren Platz bekam. Aber auch das mußte nicht sonderlich schlimm sein, denn die Reihung berücksichtigte noch mehr den sozialen Rang der Examinierten. Die Promotionsquoten sind in Erfurt erwartungsgemäß sowohl bei den Baccalarii wie bei den Magistern besonders gering. Nach dem Examen eröffnete sich für Artisten keine Berufskarriere. Jeder mußte selbst zusehen, wo er seine „Nische" fand, was ebenfalls sehr aktuell klingt.

Die Edition macht den Hauptteil des Buches aus. In ihr werden mit der gebotenen Vorsicht die Namen identifiziert. Zu jedem Namen werden nach einem (unanschaulichen, da nur aus Ziffern bestehenden) Schlüssel folgende Informationen zum Werdegang innerhalb der Philosophischen Fakultät geliefert: 1) aus der allgemeinen Matrikel, 2) aus der Matrikel des Examens zum Magister artium, 3) erreichte Würden in der Artistenfakultät. Nur bei den (184) wenigen anderswo Promovierten wurden (4) Informationen aus anderen Universitäten verarbeitet, was arbeitsökonomisch vernünftig scheint. Bearbeitet wurden 10831 Namen, eine immense Arbeitsleistung.

Die Ergebnisse der Identifikation sind in die Liste der Dekanate (S. LII–LXV) sowie in die beiden Register eingegangen, die für den durchschnittlichen Benutzer natürlich das Interessanteste an der Arbeit sind. Im nicht gerade glücklich „Ortsregister" genannten Verzeichnis der Herkunftsnamen (S. 437–487) steckt die Erfahrung ähnlicher Forschungen. Man kann dort nachsehen, wieviele Orte bei einem Herkunftsnamen in Frage kommen, und wird entsprechend vorsichtig (etwa zu Oldendorf S. 470). Das Personenregister (S. 333–436) sortiert korrekt nach den Vornamen, enthält aber unverständlicherweise nicht auch mindestens Verweise auf den Nachnamen – und das, obgleich die Herausgeber wissen, daß auch der Vorname kein festes Kriterium ist (ein Hermann heißt auch schon einmal Heinrich oder sogar Johann). Wenn man also etwa andere „Schele/Luscus" als den berühmten Johann sucht, weil man in den Quellen auf sie gestoßen ist, wird man vom Index in Stich gelassen. Das ist für Niedersachsen besonders bitter, weil der angekündigte 2. Teil der Arbeit von Ulrich, der Erfurt behandeln und, anders als Weissenborn, ein Ortsregister erhalten sollte, nie erschienen ist. Ein weiteres Monitum ist, daß die einzelnen Teile der Einleitung – von den übrigen Bearbeitern (3 in Bern/Schwinges und 3 in Osnabrück/Wriedt) stammend? – schlecht koordiniert sind.

Hannover Brigide Schwarz

Brednich, Rolf Wilhelm, unter Mitarbeit von Klaus Deumling: Denkmale der Freundschaft. Die Göttinger Stammbuchkupfer – Quellen der Kulturgeschichte. Verlag Hartmut Bremer, Friedland 1997. XXIV S. Einführung m. vierfarb. Abb. und 520 S. Edition m. ca. 1.000 Abbildungen. Lw. 23,5 cm x 32,5 cm im Schuber. 348,– DM.

Vor uns liegt die schwergewichtige, erste Gesamtausgabe der Göttinger Stammbuchkupfer, deren Herausgabe der Verf., wie er im ersten Abschnitt der Einführung „Vorbemerkungen zur Anlage und Absicht dieser Edition" erwähnt, 1987, aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta zu Göttingen, anregte und nach gut achtjähriger Arbeit im Rahmen eines volkskundlichen Forschungs- und Editionsprojektes – gestützt auf die Bestände im Historischen Museum Hannover, in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbi-

bliothek, im Stadtarchiv und im Städtischen Museum Göttingen – in einem überaus respektablen Folioband vorlegt. Aufgrund der genannten universitätsgeschichtlich-lokalhistorischen Motivation sollte das Vorhaben auch darauf hinwirken, die Stadt Göttingen, von der es in einer zeitgenössischen Quelle von 1791 hieß, man dürfe „in Göttingen keine Werke der Kunst und des Geschmacks" erwarten, als eine durchaus „bilderproduzierende Stadt" vorzustellen, in der Künstler, Drucker und Verleger einen unendlichen „Reichtum an Themen und Motiven" auf den Markt brachten, die vor allem mit den Studenten ihren Weg in alle Welt nahmen.

Doch eigentlicher Zweck dieser verdienstvollen Bild-Quellen-Edition des Göttinger Ordinarius für Volkskunde, die sich auch als Beitrag zur Erforschung der populären Druckgraphik Europas versteht, soll es sein, die Kulturwissenschaftler anzuregen, sich mit dieser zwischen etwa 1750 und 1840 große Beliebtheit erlangenden, äußerst vielseitigen Bildquellengattung auseinanderzusetzen. Denn je nach dem fachspezifischen wissenschaftlichen Ausgangspunkt halten die kleinformatigen Bilder, die getrost mit den im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts aufkommenden Bildpostkarten verglichen werden können, Antworten auf eine Fülle unterschiedlicher Fragen bereit. Aufgrund ihrer Motivvielfalt spricht diese – von geringfügigen Einschränkungen abgesehen – sämtliche Göttinger Stammbuchkupfer erfassende Edition zunächst einmal alle Freunde der populären Druckgraphik an. Wenn diese seit Jahrzehnten auch zu den bevorzugten Forschungsgegenständen der Volkskundler gehört, so hält sie gleichwohl auch für Historiker, sofern diese mit Bildquellen umzugehen verstehen, reichhaltiges Grundlagenmaterial bereit. So überliefern etwa ein Viertel der in der Edition enthaltenen Stammbuchkupfer eine Fülle an Motiven zur Göttinger Stadt-, Universitäts-, Gelehrten- und Studentengeschichte. Daneben kommen u. a. Burgenforscher auf ihre Kosten. Vor allem aber ist das Bildmaterial eine aussagekräftige Quelle für die Reichweite des aufkommenden bürgerlichen Reisens und einer eingehenden Untersuchung durch Tourismusforscher wert. „Zur Geschichte des Stammbuchs und seiner Erforschung" gibt Verf. einen knappen, aber hinreichend informativen Überblick über die Mitte des 16. Jahrhunderts im reformatorischen Wittenberg aufkommende Sitte, Freundschafts- und Erinnerungsalben auszutauschen, für die 1559 zum erstenmal der Name Stammbuch gebraucht wird. Gelöst aus der konfessionellen Bindung und allmählich zu einem modischen Accessoir von Reisenden geworden, die sich damit brüsteten, möglichst viele Eintragungen bedeutender Zeitgenossen erlangt zu haben, blieb das Stammbuch bis Mitte des 18. Jahrhunderts durch den absoluten Vorrang der Eintragungen charakterisiert.

„Empfindsamkeit und Freundschaftskult" ließen dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts das Stammbuch, zunehmend mit bildlichen Motiven: ornamentalen Rahmen sowie Phantasie- und realen Landschaften geschmückt, in eine Jahrzehnte währende Blütezeit eintreten. Die von Rousseaus „Zurück zur Natur" beflügelten Lebensgefühle der Empfindsamkeit führten zu Stammbuchblättern mit Darstellungen entsprechend idealer Orte. Täler, Wasserfälle, Ruinen, Grotten, Parkanlagen, Friedhöfe mit Tempeln, Grabmalen und Urnen wurden zu Bildthemen einer über die Trennung hinaus währenden Freundschaft. Stammbücher wurden „Denkmale der Freundschaft".

Blieben die frühen Stammbuchblätter – herausgebracht von den Göttinger Künstlern Heumann um 1750 und Reuß Ende der 1770er Jahre, versehen mit realen, dem Stadtbild und der Landschaft entnommenen Bildmotiven und gedacht zum Einkleben in die nach wie vor gebundenen Stammbücher – zunächst noch Episode, so begann schon Mitte der 1780er Jahre der Vertrieb loser Stammbuchblätter, die zunächst mit gleichförmigem Rahmen- oder

Rankenwerk, dann auch mit den schon genannten Phantasiemotiven und -landschaften zur Aufbewahrung in sogenannten Einlagebüchern oder Schubern angeboten wurden, denn ein Lose-Blatt-Stammbuch konnte viel schneller mit Eintragungen gefüllt werden als ein gebundenes.

Anfang des 19. Jahrhunderts begann dann „Der Siegeszug der Göttinger Landschaftsbilder", in denen Verf. durchaus einen Beitrag zur Popularisierung der romantischen, eine neue Haltung zur Natur vermittelnden Landschaftsmalerei sieht. So konnten die Göttinger Landschaftskupfer, die auf ein subjektives ästhetisches Empfinden ausgerichtet waren, zum Vademecum sowohl einer in Gedanken als auch in der Realität vollzogenen empfindsamen Reise zu Stadt- und vor allem Natursehenswürdigkeiten werden. Als ersten Göttinger Künstler, „der den Landschaftsdarstellungen im Stammbuchkupfer zum Durchbruch verholfen habe", nennt Verf. Johann Christian Eberlein, der bereits 1796 begann und in wenigen Jahren 56 Landschaftsdarstellungen aus Göttingen, dem südlichen Niedersachsen, dem Harz, dem nördlichen Hessen und aus der Schweiz vorlegte, wo er vor allem Rousseaus Zufluchtsort im Bieler See darstellenswert fand.

Eigentliches Markenzeichen der Göttinger Stammbuchkupfer ist für den Verf. und seine Mitarbeiter, unter denen besonders Klaus Deumling hervorgehoben werden muß, jener die meisten, auch schon die frühen Eberlein-Blätter zierende Herkunftsnachweis „Göttingen bey Wiederhold". Zwischen 1788 und 1840 soll Wiederhold, Buchbinderei und Papierfabrik, viele Hunderttausend Stammbuchblätter vertrieben haben. „Auf dem Wege zur Serienproduktion" leistete der künstlerische Autodidakt Heinrich Christoph Grape, ein gelernter Buchdrucker, der Firma Wiederhold die entscheidenden Dienste. Nach dem Weggang Eberleins wurde er deren erfolgreichster Motivlieferant, der mit seinen Angeboten offenbar genau den Geschmack der Nachfragenden traf, auch wenn die künstlerische Qualität seiner Kupfer gelegentlich nicht gerade überzeugte.

Neben dem Unternehmen Wiederhold/Grape hatten auch „Die Besemanns und ihre künstlerischen Stammbuchblätter" durchaus einen respektablen Markt. Denn der Universitätszeichenmeister Christian Andreas Besemann hatte sich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert durch qualitätvolle Aquarelle und aquarellierte Umrißkupfer von Göttingen und Umgebung Ansehen erworben. Die Technik, Umrißkupfer zu aquarellieren, neue Motive und andere Blickwinkel, als bei den herkömmlichen Motiven gewohnt, machten seine Stammbuchblätter zwar teurer, doch gleichwohl sehr begehrt. Sein Sohn Friedrich, dem wir ausgezeichnete Lithographien vom Stadtbild Göttingens in den 1830er Jahren verdanken, gehörte mit seinen teils bei Wiederhold, teils bei Rocca verlegten Stammbuchblättern schon in die Spätzeit des Genres. Als besondere Leistung für das Ansehen Göttingens als „kunstproduzierende" Stadt stellt Verf. „Das Konkurrenzunternehmen E. L. Riepenhausen" heraus. Denn Riepenhausen hatte offenbar eine Marktlücke entdeckt. Er schuf Porträts von Göttinger Gelehrten, von Dichtern und Künstlern, daneben auch auf dem Markt bisher nicht vertretene Landschaften. Wie bei den anderen, schon genannten Künstlern skizziert Verf. auch zu Riepenhausen, soweit überliefert, Hinweise zu Herkunft, zu künstlerischem Werdegang außerhalb der Stammbuchproduktion sowie zu Themenschwerpunkten und bildkünstlerischen Charakteristika. Ein dankenswerterweise im Wortlaut wiedergegebener Brief Riepenhausens an seine als Künstler in Rom lebenden Söhne gibt wunderbaren Aufschluß über Produktionsverfahren, Preise und wirtschaftlichen Erfolg seines künstlerischen Schaffens, so daß die Göttinger Stammbuchkupferproduktion, wenn es die Quellenlage denn zuließe, durchaus eine Betrachtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verdient hätte.

Den Vorstellungen der Stammbuchkupfer-Künstler fügt Verf. einige Absätze über die „Herstellungstechnik" der Stammbuchkupfer an, die aufgrund ihres Herstellungsverfahrens nicht Kupferstiche, also mit dem Stichel in die Kupferplatte eingeritzte Zeichnungen, sondern Radierungen waren, weil die Zeichnungen auf dem chemischen Wege der Ätzung in die Kupferplatte eingegraben wurden. Nur so konnten die große Stückzahl der Motive und die hohen Auflagen bewältigt werden. Als „Nachhall und Ausklang" überschreibt Verf. den letzten der insgesamt 12 Abschnitte seiner Einführung, weist auf graphische Kunstanstalten hin, die teils später in anderen Orten an die Göttinger Tradition anknüpften, aber längst nicht so erfolgreich waren, weil die Zeit des Freundschaftskultes Mitte der 1830er Jahre zu Ende ging, seit etwa 1820 Silhouetten aufkamen, dann die Lithographie vordrang und schließlich Daguerreotypie und die Fotografie ihren Siegeszug antraten. Zudem erhielt die Stammbuchmode zunehmend den Charakter dessen, was mit gesunkenem, weil von niederen Volksschichten übernommenem Kulturgut bezeichnet wird und folglich nicht mehr den Charakter des Besonderen hatte.

Diesen einleitenden Seiten, die von 15 farbigen, sehr schönen Stammbuchblättern von Christian Andreas Besemann illustriert werden, folgt die 981 schwarz-weiß Abbildungen umfassende Edition, denn die allermeisten Stammbuchkupfer blieben unkoloriert. Dem Verleger ist hoch anzurechnen, daß er mit der digitalen Reproduktion direkt von der Originalvorlage und dem Farbdruck, zweifarbig, duplex, z. T. auch vierfarbig, Abbildungen vorlegt, die absolut originaltreu und ohne Qualitätsverlust zum Betrachten und zur weiteren Forschung einladen. Die eigentliche Edition ist in 25 Themen eingeteilt. Fünf mit 227 Nummern (= 23 %) sind der Stadt Göttingen und ihrer südniedersächsischen Umgebung gewidmet, zwei Kassel und Nordhessen, eine dem Harz mit immerhin 62 Nrn. Es folgen Thüringen, Sachsen Anhalt, Sachsen und die Rheingegenden mit 123 Nrn. und das übrige Deutschland mit 81 Nrn. (darunter 21 niedersächsische, davon 12 hannoversche Motive). Die Schweiz mit ihren romantischen Landschaften bringt es immerhin auf 64 Motive, das übrige Europa auf 62, die außereuropäischen Staaten auf 14. Den topographisch gegliederten Motiven folgen 7 Gruppen mit anderen Motiven, seltsamerweise nur 21 aus dem Studentenleben, hingegen 38 literarische und 22 religiöse Motive. Die Schmuckblätter und Schmuckblatt-Denkmäler sind mit 58, die Phantasielandschaften mit 22 und verschiedene ikonographische Motive mit 42 Abbildungen vertreten. Für die Porträts, die längst nicht in ihrer ganzen Reichhaltigkeit berücksichtigt werden konnten, jedoch im Anhang alphabetisch aufgeführt sind, wurde eine charakteristische Auswahl solcher Personen getroffen, die, wie Verf. erläutert, „einen konkreten Bezug zu Göttingen aufweisen". 21 Motive von Endblättern und fünf mit Einbandumschlägen und Einband-Schubern beschließen die Edition. Den einzelnen Abbildungen sind die Bezeichnung, der Name des Künstlers, das Erscheinungsjahr oder das Jahr, in dem das Blatt jemandem gewidmet wurde und soweit vorhanden, ein Hinweis auf die Stammbuch-Veröffentlichung von Deneke und Scheidemann sowie Angaben des Fundortes beigegeben. Sofern Eintragungen auf den Abbildungsseiten der Kupfer vorhanden sind, werden sie transliteriert, so daß der Benutzer der Edition zugleich einen Einblick in das Arsenal aus vorgefertigten und käuflich zu erwerbenden oder selbstverfaßten Eintragungen erhält.

Über die Anordnung und Aufeinanderfolge der Motive im topographischen Bereich der Edition ließe sich sicher streiten. Hätte hier nicht eine alphabetische Anordnung nahegelegen, die es erleichtert hätte, z. B. die Orte des übrigen Deutschland schneller ausfindig zu machen. Einige kleine Ungenauigkeiten, die auffielen, seien angemerkt. Bei Blatt 042 muß es sich um die Seitenansicht des Entbindungshauses handeln; die Rückseite ist in Blatt 041

wiedergegeben. Bei den Blättern 050 und 052 sind die Bildunterschriften vertauscht. Und die Nr. 075 erwähnte Rohnssche Badeanstalt, das sogenannte Rohnssche Badehaus, stand nicht nur 1938, sondern es steht noch heute an derselben Stelle. Den Abschluß dieser für alle Freunde der populären Druckgraphik, des südlichen Niedersachsens und vor allem Göttingens reichhaltigen editorischen Fundgrube bilden ein ausführlicher Registerteil mit Themen-, Personen-, Motiv- und Künstlerregister. Dank dem Verf. und seinem Team sowie dem Verlag für dessen außerordentliche editorische Sorgfalt!

Hannover Waldemar R. Röhrbein

Boockmann, Hartmut: Göttingen. Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997. 93 S. m. Abb. Kart. 19,80 DM.

Als vor wenigen Jahren die Universität Göttingen ihr 250jähriges Bestehen feierte, wurden zahlreiche Arbeiten zu ihrer Geschichte publiziert. Weshalb so kurz danach eine erneute Abhandlung über die Georgia Augusta notwendig wurde, ist eine Frage, die ihre Antwort in der Gegenwart findet. Seitdem schon vor einigen Jahren das Buchhaltungsprinzip des Ausgleichs von Ein- und Ausgaben zur Weltformel erklärt wurde, wird dieses nun auch auf die Universitäten, die zentralen geistigen Institutionen unserer Zeit, verstärkt angewandt. Den dadurch bedingten negativen Folgen entgegenzuwirken, ist Absicht der vorliegenden Publikation, da die „Opfer einer offensichtlich unvernünftigen Politik des Schutzes bedürftig sind" (Seite 15).

Für eine kurzweilige Lektüre in einer handlichen Form geboten und mit Abbildungen illustriert gibt Hartmut Boockmann, Ordinarius für Mittlere und Neuere Geschichte an der Göttinger Universität, einen historischen Rückblick auf die Geschichte der Universitäten. Indem er erzählt, was sie waren, zeigt er, was sie sein können. Vorrangig richtet sich dieses Büchlein an Studenten, Kollegen und Politiker. Ihnen allen versucht Boockmann den richtigen Begriff von einer Universität beizubringen. Dazu geht er bis ins Mittelalter zurück, skizziert die Besonderheiten der ersten Universitäten von europäischem Rang, Bologna und Paris, und wendet sich dann speziell der deutschen Entwicklung zu. Heidelberg wird genannt, Halle gestreift und dann ist Göttingen an der Reihe, gefolgt von Berlin. Vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse wird die Zeit ihrer Gründung, der napoleonischen Herrschaft, der Göttinger Sieben, der preußischen Jahre bis hin zur Zeit des Nationalsozialismus in Grundzügen beschrieben.

Daneben stehen Ausführungen, die sich mit den äußeren Bedingungen einer Universität beschäftigen, wie Verlag und Weinhandlung, aber auch mit der Verfassung und der Gliederung in Fakultäten und Fachbereiche, mit der Gründung von Instituten, mit der Pfalzgrafenwürde des Prorektors, mit dem Senat, mit dem Studentenleben, mit der Autonomie und der Gerichtsbarkeit in eigener Sache.

Für die geistesgeschichtliche Entwicklung wesentlich werden die verschiedenen Typen der Universitäten aufgezeigt, von den Anstalten der Weitergabe des bewährten Wissens von Generation zu Generation bis hin zur Aufklärungsuniversität Göttingen, in der im Verbund mit der Akademie der Wissenschaften das Prinzip von Forschung und Lehre, wie es später zum Programm der Humboldtschen Universitätsreform wurde, schon erfolgreich im Dienste neuer Forschungsergebnisse zur Entfaltung gekommen ist. Dieser Rahmen wird angefüllt mit der Nennung großer Namen und spezieller Entwicklungen in Göttingen, etwa für die

Mathematik und die Naturwissenschaften. Gewiß könnten diese Namen vermehrt und andere Fächer genannt werden, doch die Geschichte der Georgia Augusta ist angemessen nur als eine Geistesgeschichte der letzten 250 Jahre zu schreiben. Gleichwohl gelingt es Boockmann auf den wenigen Seiten etwas von der geistigen Bedeutung der Georgia Augusta sichtbar zu machen und ihrem spröden Charme eine anschauliche Lebendigkeit einzuhauchen.

Dabei wird deutlich, daß die Universität Göttingen dann erfolgreich ist, wenn sie die Aufklärung umsetzt, die ihr von ihrem Gründer Gerlach Adolph von Münchhausen als Programm vorgegeben wurde: Schaffung einer leistungsfähigen Bibliothek, methodisch gesammelte Erkenntnisse, im Experiment bestätigte Erfahrungen, Rückgriff auf die Quellen, im rationalen Diskurs vertieftes und begründetes Wissen. Als traditionelle Überlieferungen und metaphysische Wertvorgaben durch die Aufklärung abgelöst wurden, wandelten sich die Universitäten zu Zentren der Rationalität und schufen damit die Grundlagen für ein rationales Handeln, das Kennzeichen einer modernen Gesellschaft ist. Diese zentrale Funktion der Universität wird durch die Politik der letzten Jahre zunehmend gefährdet und die Gesellschaft immer mehr der Irrationalität ausgeliefert. Wenn Boockmann bei der Betrachtung der „Portraits des Universitätsgründers und seiner Nachfolger ... sich angesichts der jetzigen Zustände mit dem Gedanken" tröstet, „daß die Universität die gegenwärtigen Inhaber der staatlichen Macht vielleicht ebenso überleben wird wie die früheren" (Seite 19–20), so kann dies doch nicht das letzte Wort sein. Am Schicksal der Universitäten entscheidet sich, in welchem geistigen Zustand unser Land an die nächsten Generationen vererbt wird. Auch unter diesem Aspekt hat der Ausruf von Christian Gottlob Heyne in seinem Brief vom 4. November 1776 an Albrecht von Haller „Ach Münchhausen! wie fehlt der selige Mann überall" noch nichts von seiner Aktualität verloren.

Göttingen Norbert Klatt

Wegeler, Cornelia: „... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik". Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 1996. 427 S. Lw. 98,– DM.

Im Jahr 1982 begann die Autorin, sich mit der Geschichte ihres Faches zu beschäftigen, als sich eine interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe zusammenfand, um die Vorgänge an der Universität Göttingen im Nationalsozialismus zu untersuchen. Als die Ergebnisse dieser Forschungen in einem Sammelband 1987 erschienen, zeichnete sie neben Heinrich Becker und Hans-Joachim Dahms für die Herausgeberschaft mit verantwortlich. In dem Sammelband berichtete sie auf sechsundzwanzig Seiten über die Vorgänge am Institut für Altertumskunde in den Jahren 1921 bis 1962. Zwei Jahr zuvor hatte sie ihre Forschungsergebnisse bereits als Dissertation an der Universität Wien eingereicht. Nun ist diese Studie als vollständig neue Textfassung und mit ausführlichem dokumentarischem Anhang versehen im Böhlau-Verlag erschienen.

Die langjährige Beschäftigung mit dem Thema hat sich gelohnt. Die Geschichte eines Faches und seiner Vertreter werden dem Leser gut lesbar nahegebracht, wobei im Zentrum das Göttinger Institut für Altertumskunde im Nationalsozialismus steht. Die Studie gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste bietet einen Rückblick auf die Geschichte der Klassischen Philologie im 19. Jahrhundert und den prägenden Einfluß auf das Fach durch den bedeutenden Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff. In dem zweiten Abschnitt werden die Göttinger Ver-

hältnisse der Jahre 1919 bis 1933 dargestellt. Die Biographien und beruflichen Laufbahnen der Wissenschaftler, die am Institut wirkten, werden präzise von Cornelia Wegeler nachgezeichnet. Daneben wird der gesellschaftspolitische Hintergrund während der Weimarer Republik entworfen, wie er sich insbesondere in Göttingen darstellte.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden viele Hochschullehrer Mitglieder von Parteien und Verbänden und traten als ihre Redner auf. Damit wird gleich einleitend die von ihnen nach 1945 in apologetischer Absicht entworfene These von dem „unpolitischen Professor" widerlegt. In Göttingen waren die Hochschullehrer und die Studenten die Gruppen, die sich politisch stärker engagierten als jede andere. Im Jahr 1920 waren nachweislich 36 % der Hochschullehrer politisch aktiv, sieben Jahre später 42 %, wobei das Übergewicht der Betätigung im rechten Spektrum der Parteien lag. Die Weimarer Republik war von einer „politischen Kultur der Gegensätze" (Kurt Sontheimer) – dem Antagonismus zwischen linken und rechten Kräften – geprägt. In Göttingen bildeten die Pole insbesondere der Internationale Sozialistische Kampfbund (ISK) auf der einen und die Nationalsozialistische Arbeiterpartei (NSDAP) auf der anderen Seite. Und so fanden sich die linken Hochschullehrer im ISK oder in seinem Umkreis wieder, der sich um den Philosophieprofessor Leonard Nelson (1882–1927) gruppierte. Diese linke Splittergruppe vertrat die Vorstellung eines Sozialismus, der sich an strengen ethischen Prinzipien orientierte. Die NSDAP wurde in Göttingen bereits 1922 gegründet und existierte während ihres zeitweiligen Verbots unter dem Namen „Großdeutsche Arbeiterpartei" weiter. Der Medizinstudent Ludolf Haase hatte die Ortsgruppe gegründet und geleitet. Er versuchte, die akademischen Mitgliedschaften in der intellektuellenfeindlichen NSDAP zu kaschieren, doch blieben sie als Führungskräfte der Partei in Göttingen bestimmend.

Um die politische Stimmung in der Stadt und in der Universität Göttingen zu charakterisieren, informiert Cornelia Wegeler über die politischen Aktivitäten des Honorarprofessors für Alte Geschichte, Hugo Willrich. Schon im Juli 1919 wurde von ihm der „Verband zur Befreiung vom Judenjoch" ins Leben gerufen, zuvor hatte er die Göttinger Ortsgruppe des „Deutsch-völkischen Schutz- und Trutzbundes" (DVSTB) gegründet und geleitet. Willrich gehörte zu den Personen in Göttingen, die durch ihre Agitationen und Aktivitäten die politische Radikalisierung enorm vorantrieben. Er unterstützte den Plan des nationalsozialistischen Chemiestudenten Achim Gerckes – Sohn des Klassischen Philologen Alfred Gercke – ein „Archiv für berufsständische Rassenstatistik" anzulegen, in der die Namen von Juden, „Judenstämmlingen", „Judengenossen", Personen „jüdischer Abstammung" oder „jüdisch beeinflußte und judenähnliche" aufgenommen wurden. Es stellt sich die Frage, ob dieses „Judenregister" der Beginn jenes „restlosen Erfassens" (Götz Aly/Karl Heinz Roth) war, das schließlich zum Holocaust führte. Daß zumindest ein enger Zusammenhang bestand, wird daran deutlich, daß Gercke im Jahr 1931 in die „NS-Auskunft" nach München berufen wurde, die nach der Machtübernahme zum „Rassenpolitischen Amt" wurde. Und noch eine Person bestimmte die politische Kultur Göttingens in außerordentlichem Maße. Das war der Althistoriker Ulrich Kahrstedt. Als die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) gegründet wurde, war er als deren „wissenschaftlicher Berater" und als Vorsitzender des Fraktionsbüros in vielfältiger Weise für sie tätig. Als Kahrstedt 1921 nach Göttingen berufen wurde, wählte ihn die örtliche DNVP sofort in den Vorstand. Außerdem war er Mitglied im zunehmend antisemitischen „Volksbund für das Deutschtum im Ausland".

Wie stellten sich die Verhältnisse am Institut im Nationalsozialismus dar? Dies wird im dritten und umfangreichsten Abschnitt dargelegt. Zunächst wird darin der Übergang von der

Weimarer Republik zum „Dritten Reich" beschrieben, der sich nach Cornelia Wegeler mit den Begriffen „Kontinuitäten", „Brüchen" und „Fragmentierung" kennzeichnen läßt. Die Kontinuitäten liegen in den konservativen Grundeinstellungen der Hochschullehrer, die dazu führten, daß sie den Nationalsozialismus und die Idee der „Volksgemeinschaft" befürworteten. Die Gründe, weshalb die Hochschullehrer die „nationale Erhebung" im Jahr 1933 unterstützten, werden von Cornelia Wegeler differenziert beantwortet. Die statusbenachteiligten Privatdozenten und außerordentlichen Professoren waren, insbesondere nach der Erfahrung der Weltwirtschaftskrise, leicht zu radikalisieren. Dagegen hebt Cornelia Wegeler für die ältere Professorengeneration zu Recht hervor, daß es weniger Karrierebestrebungen waren, weshalb sie die „nationale Erhebung" im Jahr 1933 unterstützten. Sie hofften, im neuen System als Professoren politisch Einfluß nehmen zu können. Die Ausschreitungen der SA und SS und auch die Entlassungen der Kollegen wurden stillschweigend hingenommen. Die „Brüche" waren durch „Rechtsbrüche" wie dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 markiert. Nach dem Gesetz wurden politisch unliebsame, jüdische sowie „nicht arische" Beamte entlassen. Nur diejenigen, die im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft hatten, waren (zunächst) von den Entlassungen ausgenommen.

Wie reagierten die Hochschullehrer in Göttingen auf diese Entlassungen? Der jüdische Physiker James Franck, ein weltberühmter Nobelpreisträger, war der einzige, der ein öffentliches Signal gegen dieses Unrecht setzte. Obwohl er selbst als „Frontkämpfer" von den Entlassungen nicht betroffen war, wollte er einem Staat, der die Juden diskriminierte, nicht als „Staatsdiener" zu Verfügung stehen. Das Rücktrittsgesuch übergab Franck auch der Presse, so daß es einen Tag später in der „Göttinger Zeitung" am 18. April veröffentlicht wurde. Sein Schritt fand weltweit Beachtung und Anerkennung, nur seine Göttinger Kollegen schwiegen. Nach Cornelia Wegeler ist dies die „versäumte Gelegenheit", sich öffentlich gegen das Unrecht zu solidarisieren. Statt dessen wurde eine andere „Gelegenheit ergriffen". Sechs Tage später veröffentlichte das „Göttinger Tageblatt" einen Aufruf von 42 Göttinger Dozenten, der die Entscheidung Francks als „Sabotageakt" bezeichnete und statt dessen die Regierung aufforderte, nun „die notwendigen Reinigungsmaßnahmen" zu forcieren. Möglicherweise wäre die Zahl der Unterzeichner noch höher gewesen, wenn nicht gerade Semesterferien gewesen wären. Nur von einem Professor ist definitiv bekannt, daß er sich geweigert hatte, zu unterschreiben. Daß Ulrich Kahrstedt nicht unterschrieben hatte, erklärt sich aus dem Umstand, daß er sich im Ausland auf einer Tagung befand. Dort betrieb er „Öffentlichkeitsarbeit" für Hitler. In der Londoner „Morning Post" erschien am 24. April 1933 seine „Apologia for Hitlerism" (im Dokumententeil), in der er die Entlassungen in Deutschland rechtfertigte. Das Ergebnis der nationalsozialistischen Politik bezeichnet Cornelia Wegeler als „Fragmentierung": Die deutsche Gesellschaft wurde in diejenigen geteilt, die zur sogenannten Volksgemeinschaft dazugehörten, und diejenigen, die ausgegrenzt wurden. Die Rede Kahrstedts auf der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1934 (als Dokument im Anhang) erweist sich als extreme Zuspitzung der Entwicklung und es stellt sich die Frage, warum sie nicht an die Beschreibungen anschließt, sondern dem nächsten Kapitel zugeordnet ist. Kahrstedt sagte in dieser Rede nicht nur der „internationalen Gelehrtenrepublik" zugunsten einer „deutschen Wissenschaft" ab, sondern er verstieg sich in seiner nationalistischen Rede so weit, die Kollegen scharf anzugreifen und zu verurteilen, die unter Leitung des Historikers Karl Brandi im August 1933 zum siebten Internationalen Historikerkongreß nach Warschau gefahren waren. Damit hätten sie die in Polen lebenden Deutschen verraten. Kahrstedt ereiferte sich so sehr, daß er die Studenten mittelbar zur Gewalt – zum Totschlag – gegen diese Professoren aufrief.

Anschließend erfahren wir etwas über die „Ausgrenzung, Vertreibung und Verfolgung". Die präzise und sensible Darstellung eines Verfolgtenschicksals ist eine der besonderen Stärken dieser Arbeit. Cornelia Wegeler beschränkt sich nicht nur auf die verfolgten Göttinger Altertumswissenschaftler, sondern sie berichtet auch über die Verfolgung von Wissenschaftlern des Faches an anderen Universitäten. Eine Liste von Kurzbiographien „der durch nationalsozialistische Maßnahmen entlassenen Wissenschaftler in den Fächern: Klassische Philologie, Alte Geschichte, Antike Rechtsgeschichte und Archäologie" im Dokumententeil macht das Schicksal weiterer Verfolgter bekannt, die der Wilamowitzschule angehören.

Wie sich in Deutschland der nationalsozialistische Umbau am Göttinger Institut vollzog, den Cornelia Wegeler als „nationalsozialistischen Abbau" kennzeichnet, wird anschließend beschrieben. Cornelia Wegeler präzisiert die in der Forschungsliteratur vertretenen These, wonach eine „nationalsozialistische Hochschulpolitik" gescheitert wäre. Diese Annahme impliziert, daß eine solche Politik – bei den widerstreitenden Interessen und der Wissenschaftsfeindlichkeit der Nationalsozialisten – überhaupt möglich war. Eine derartiges Ergebnis verstellt zudem die Sicht auf die eklatanten Veränderungen, von denen die Hochschulen und die Wissenschaften im Nationalsozialismus betroffen waren. Der Einfluß der Nationalsozialisten an der Hochschule ist unbestritten: Sie beherrschten nicht nur das Klima an den Universitäten, sondern reglementierten die Wissenschaft, indem sie eine zweckdienliche bzw. „deutsche" Wissenschaft forderten. Im Nationalsozialismus war die Forschung vom internationalen Diskurs isoliert und einige Wissenschaftsentwicklungen wurden – nicht zuletzt durch die Emigration – völlig abgebrochen. Welchen Einfluß die nationalsozialistische Politik am Institut für Altertumskunde hatte, wird nicht zuletzt an den Personen deutlich, die zu wissenschaftlichen Nachwuchskräften und zu wissenschaftlichen Lehrer bestimmt wurden. Die Personalpolitik orientierte sich an der politischen Zuverlässigkeit, verlangte aber ebenso wissenschaftliche Qualitäten.

Der abschließende Teil dieser Studie macht die Ergebnisse von Entnazifizierung und Rehabilitierung bekannt. Der „vielbeschworene Neubeginn" fiel nach der Einschätzung von Cornelia Wegeler eher halbherzig aus und war durch „politische Abstinenz" gekennzeichnet. Die zeitweisen personellen Veränderungen durch die Entnazifizierung hätten aber zumindest einen „Spielraum für Neues" gegeben. Dem muß aber der Hinweis zugefügt werden, daß sich das „Alte" noch recht lange hielt, ehe sich das „Neue" vor allem mit den Prozessen der Generationenablösungen und der beginnenden Studentenbewegung langsam durchsetzte. Insgesamt ist Cornelia Wegeler mit dieser Fallstudie ein wichtiger, in sich abgeschlossener Beitrag sowohl zur Wissenschafts-, als auch zur Universitäts- und Emigrationsgeschichte gelungen, auf die jeder, der sich mit diesen Gebieten näher beschäftigen will, zurückgreifen kann und sollte.

Hannover Anikó Szabó

KIRCHENGESCHICHTE

Raabe, Christiane: Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt von der Gründung 1138 bis 1337. Die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte unter Einbeziehung der politischen und ordensgeschichtlichen Stellung. Berlin: Duncker & Humblot 1995. IX, 477 S. m. 7 Kt. = Berliner Historische Studien. Bd. 20. = Ordensstudien. 9. Kart. 138,– DM.

Über die niedersächsischen Zisterzienserklöster unterrichtet umfassend der 1994 erschienene Band 12 der Germania Benedictina (s. Nds. Jb. 67, 1995, S. 410). Die Forschung geht jedoch weiter. Das zeigt die vorliegende umfangreiche Untersuchung über das zum ehemaligen Land Braunschweig gehörende Kloster Mariental nördlich von Helmstedt (Dissertation an der FU Berlin, Betreuer: Prof. Joachim Ehlers), die gleichzeitig erschien und deren Ergebnisse folglich leider nicht in dem Beitrag des Zisterzienserbandes über Mariental von Christof Römer (S. 463–517) berücksichtigt werden konnten.

Die Autorin stützt sich in ihrer Arbeit auf einen reichen Urkundenfonds des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel, der unter Einbeziehung eines frühen Kopialbuches (entstanden ca. 1225/26) mehr als 700 Urkunden im gewählten Untersuchungszeitraum aufweist. Mittelalterliche Chroniken, Rechnungen, Güterverzeichnisse, Nekrologien fehlen in der Überlieferung. Aus diesem Grund beschränkt sich die Autorin im wesentlichen auf die Besitzgeschichte dieses ältesten Zisterzienserklosters der Diözese Halberstadt und holt – um es gleich vorweg zu sagen – ein Maximum aus dem Material heraus. Im Hauptteil der Arbeit (S. 84–295) werden die Besitzungen in ihrer Entstehung und in ihrem regionalen Zusammenhang ausführlich abgehandelt. Das von den Pfalzgrafen von Sommerschenburg um 1138 im Lappwald gegründete Kloster konnte am Gründungsort einen geschlossenen Güterkomplex ausbauen, um den sich alsbald ein Gürtel von Dörfern und Höfen legte, die die Mönche an sich brachten. Dieses Gebiet war wenig für den Ackerbau geeignet, Viehhaltung und Waldnutzung überwogen (bemerkenswert das Marientaler „Holzbuch", eine weistumsähnliche Aufzeichnung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und die bekannten Lappwaldprozesse mit dem benachbarten Stift Walbeck an der Aller). Die tiefen Eingriffe der Abtei in die Siedlungsstruktur des Lappwaldes werden unter Beiziehung neuzeitlicher Flurkarten nachvollzogen. Hier sind die als klassisch geltenden Methoden der Zisterzienser, Rodung und Auflösung von Siedlungen (bis hin zum „Bauernlegen") klar nachzuweisen.

Ganz anders stellt sich der Aufbau von Besitzzentren in der fruchtbaren Magdeburger Börde dar, wo sich Mariental bestehenden Siedlungsstrukturen anpaßte. Am Südwestrand bei Oschersleben entstand die Grangie Brandsleben, wo Mariental in mehr als dreißig Erwerbsschritten in einem Zeitraum von 160 Jahren zum größten Grundbesitzer am Ort wurde. Im Norden der Magdeburger Börde wurden in der Bruchgegend der Aller die Wirtschaftshöfe in Hakenstedt und Siegersleben ausgebaut und 15 km westlich von Magdeburg die Grangie Mammendorf, über deren äußere Gestalt es wertvolle Hinweise im Bericht des Mönchs und späteren Abts Reinhard gibt, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts Augenzeuge eines Überfalls wurde. In diesen Zentren gelingt den Mönchen von Mariental eine bemerkenswerte Besitzverdichtung, die auch den Erwerb von Zehnt- und Vogteirechten in sich schloß.

Im anhaltinischen Ostharz, 70 km von Mariental entfernt, entstand die befestigte Grangie Eschenrode bei Güntersberge. Sie wurde Ende des 19. Jahrhunderts regelrecht ausgegraben – damals war man der irrigen Auffassung, es handle sich um eine ottonische Königspfalz. Im Südosten der Helmstedter Mulde erwarb Mariental die Corveyer Villikation Neinstedt und

übernahm grundherrschaftlich organisierte Wirtschaftseinheiten in Hamersleben und Warsleben vom verschuldeten Stift Hamersleben. Die Dorfverbände konnten die Zisterzienser durch die Implantation ihrer Eigenbetriebe dort nicht auflösen und mußte es hinnehmen, daß die von Corvey und Hamersleben übernommenen Liten leibherrlich gebunden blieben. Weniger ins Gewicht fielen die Besitzungen in der Altmark, bei Königslutter, im Harzvorland oder im 200 km entfernten Heinrichsdorf im Lande Jüterbog (dem einzigen Beitrag Marientals zur Ostkolonisation). Von den Stadthöfen des Klosters in Helmstedt, Magdeburg, Schöningen und Braunschweig war der in Helmstedt der wichtigste, da Umschlagplatz für die in den Grangien Neinstedt, Hamersleben und Warsleben erzeugten Agrarprodukte. Der Stadthof in Braunschweig wurde 1337 an die Zisterzienser von Riddagshausen abgegeben. Dieser Verkauf markiert die Zeitgrenze der Untersuchung, er fällt in eine Zeit der schweren Wirtschaftskrise.

In zusammenfassenden Querschnitten (S. 296–406) schneidet die Autorin am Beispiel Marientals alle wichtigen Fragen der Zisterzienserforschung in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht an. Die charakteristischen Eigenbaubetriebe, die Grangien, wurden von den Lappwaldmönchen vor allem im 13. und 14. Jahrhundert ausgebaut. Das unterscheidet sie von den meisten anderen Zisterzen, bei denen ein Rückgang gegenüber den Gründerjahren des 12. Jahrhunderts zu verzeichnen ist (oder angenommen wird). Wieweit trug der Ausbau der Grangien zum Zerfall der grundherrschaftlichen Verfassung bei? Im vorliegenden Fall scheint die Tätigkeit der Zisterzienser die alten Strukturen teilweise geradezu wiederbelebt oder deren Zerfall zumindest aufgehalten zu haben. Was die personelle Besetzung der Grangien betrifft, so wird die heterogene soziale Zusammensetzung der Laienbrüder, der Konversen, herausgearbeitet und die Bedeutung der Lohnarbeit betont. In weiteren Kapiteln werden die Schenkungen, Tausch- und Kaufgeschäfte, der Zehntbesitz und der Erwerb von Patronatsrechten an Kirchen und Kapellen (und gegebenenfalls deren Inkorporation) und die landwirtschaftliche und nicht-agrarische Produktion (soweit überhaupt faßbar) jeweils im Zusammenhang dargestellt.

Die Untersuchung beeindruckt durch ihre dicht an den Quellen entlang geführten, eindringlichen Analysen. Die Autorin hat sich in sehr verschiedene Bereiche gründlich eingearbeitet, führt sie zusammen und erreicht nicht zuletzt dadurch ein hohes Maß an Anschaulichkeit der Darstellung. Von ihren Ergebnissen wird die Zisterzienserforschung über Mariental hinaus profitieren, auch methodisch. Auf den einleitenden Teil der Arbeit, der die Gründung des Klosters, die Schutz- und Vogteiverhältnisse, die „privilegienrechtliche Stellung", das Verhältnis zum Halberstädter Bischof und die Bedeutung des Klosters innerhalb des Ordens behandelt, sei hier zuletzt nur noch hingewiesen. Auch diese Abschnitte, die sich die Autorin zugemutet hat, zeugen von erheblichem Biß und sind von der Höhe der Forschung aus geschrieben.

Dieser vielseitige Zugriff auf die Klostergeschichte wird jüngst noch bereichert durch die Bearbeitung der vielen Inschriften der Klosterkirche, die ins späte Mittelalter und in die frühe Neuzeit weisen und die Aufmerksamkeit auf die Stifterfamilien (Bartenslebenkapelle, Alvenslebenkapelle) lenken, s. Sabine Wehking und Christine Wulf, Die Inschriften und Graffiti des Klosters Mariental, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 77, 1996, S. 47–150.

Wolfenbüttel Ulrich Schwarz

Logemann, Silke: Die Franziskaner im mittelalterlichen Lüneburg. Werl: Coelde 1996. XI, 110 S., 8 Abb. auf Taf. = Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz. Bd. 7. Kart.

Die Franziskaner (oder Minoriten; zur begrifflichen Differenzierung in der vorliegenden Arbeit vgl. S. 9) konnten sich als einzige von allen Bettelorden während des Mittelalters dauerhaft in der Stadt Lüneburg niederlassen; die für das 13. Jahrhundert noch fragmentarischen Quellen fließen für das 15. Jahrhundert reichlich (S. 8 f.), und die gut dreihundertjährige Geschichte des 1555 endgültig aufgehobenen Klosters hat bereits mehrmals Anlaß zu Darstellungen gegeben, die allerdings heute vielfach nicht mehr befriedigen können. Die vorliegende Abhandlung skizziert einleitend die Entwicklung der Forschung zu den Bettelorden allgemein und verweist darauf, daß sich seit dem vorigen Jahrhundert der Blickwinkel von eher ideengeschichtlichen zu sozialgeschichtlichen Ansätzen verschoben hat. Die Verf. macht deutlich, daß auch ihre Arbeit, die sich auf den Zeitraum vom 13. bis zu den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts konzentriert, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt „Bettelorden und Stadt" konzipiert ist, wobei ihr besonderes Augenmerk den Beziehungen des Marienklosters zum Pfarr- und Ordensklerus einerseits sowie zur städtischen Führungsschicht andererseits gilt.

Die Gründung des Klosters, über die nur legendenhafte Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert vorliegen, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Herzog Otto das Kind von Braunschweig-Lüneburg zurückführen, der gegen 1250 den Bau einer der Hl. Maria geweihten Klosterkirche in der Stadt initiiert haben dürfte. Besser Bescheid wissen wir dank mehrerer Nekrologe über die Insassen des Konvents, der vor der Reform im 15. Jahrhundert etwa 20–25 Angehörige zählte (S. 19 ff.); auch über ihre geistige Aktivität, die sich inhaltlich am Programm der Universität Erfurt orientierte, läßt sich aufgrund der erhaltenen Handschriften einiges aussagen (S. 22 ff.). Es zeichnet sich insgesamt das Bild eines Konvents ab, der im Mittelfeld der Ordensniederlassungen der *provincia Saxonia* rangierte. Während sich in den Beziehungen zum restlichen Klerus der Stadt Lüneburg die üblichen Spannungen entwickelten (S. 33 ff.), kann das Verhältnis des Marienklosters zum Lüneburger Rat über längere Zeit hinweg als „vertrauensvoll", „gut und stabil" (S. 44 ff.) bezeichnet werden. Dies wird vor allem an der Tatsache sichtbar, daß der Rat die Treuhänderschaft für Stiftungsgelder und sonstige Vermögenswerte des Konvents übernahm, der sich in politisch brisanten Lagen geschickt zwischen den Parteien zu behaupten wußte.

In dieses Bild kam erst mit den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts Unruhe, als der Rat den letztlich erfolgreichen Versuch ins Werk setzte, mit Hilfe der Kurie eine Einführung der Observanz zu erreichen. Dies führte zu einem Prozeß zwischen Reformfreunden und -gegnern, in dessen Verlauf die auch sonst sattsam bekannten sittlichen Vorwürfe gegen die reformunwilligen Konventualen erhoben wurden. Die Schilderung dieser Verwicklungen stellt einen der Schwerpunkte der Arbeit dar (S. 51–72), und die Vf. betont zu Recht im Einklang mit auch anderweitig gemachten Beobachtungen, daß diese sittlichen Vorwürfe nicht verifiziert werden können, daß aber die politische Entwicklung den Schluß nahelegt, daß das Reformverlangen des Rats in engem Zusammenhang mit seinem Streben nach Herrschaftsintensivierung steht. Die Auseinandersetzungen hatten jedenfalls zunächst einmal eine Verunsicherung der Bürger zur Folge, die sich in einem Rückgang der vorher reichlich fließenden Legate äußerte – anscheinend hatte der angeprangerte sittliche Verfall (wenn es ihn denn gegeben hat) nicht abschreckend gewirkt.

Der durch vier Übersichten (Liste der Guardiane, Liste der Vizeguardiane, Testamentarische Vermächtnisse von 1401–1500, d. h. vor Einführung der Observanz, und von 1489–1491, nach der Observanz) ergänzten Abhandlung gebührt das Lob, auf knappem Raum in informativer Darstellung ein Forschungsdesiderat zu beheben, indem sie eine am modernen Standard orientierte Darstellung bietet, die den Weg ebnet zur Behandlung weiterführender Fragestellungen (vgl. S. 11 zu bestehenden „Forschungslücken").

Braunschweig Claudia Märtl

Prietzel, Malte: Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995. 667 S. m. Tab. u. Kt. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 117. Lw. 134,– DM.

Der Autor untersucht in seiner Göttinger Dissertation von 1991 (Betreuer: Prof. Hartmut Boockmann) kleine Gruppen von Weltgeistlichen, die sich nach dem Vorbild von Stiften zu Bruderschaften zusammenschlossen. Solche Priesterbruderschaften gab es im südlichen Niedersachsen bis zur Reformation in jeder Stadt, in einigen sogar mehrere (z. B. in Göttingen und Osterode), und vereinzelt auf dem Lande. Bis auf den Göttinger Georgskaland hatten diese Vereinigungen, die jeweils höchstens bis zu 15 Personen umfaßten, rein lokale Bedeutung. Die beiden umfangreichsten Kapitel des Buches gelten der Bruderschaft in Duderstadt und den drei Kalanden in Göttingen.

Für Duderstadt kann Vf. auf ein 1478 neu angelegtes, umfangreiches Kalandsbuch (aufbewahrt im Propsteiarchiv Duderstadt) zurückgreifen, das Mitgliederlisten enthält. Vf. ediert im Anhang nur den Anfang dieses Kalandsbuches (S. 625–631), eine Memorienliste für die Geistlichen, und kann die 189 Namen zum Teil noch dem 14. Jh. zuweisen (Prosopographie der Kalandsherren bis 1521 Anhang S. 480 ff.). Mitglieder der Memorialgemeinschaft waren ferner über 2000 Laien aus der Duderstädter Ober- und Mittelschicht (Stichprobe S. 212 f.). Memorien einzelner Stifter, d. h. gottesdienstliche Feiern der Fürbitte für einzelne Personen und deren Angehörige, sind im Kalandsbuch 54 mal festgehalten. Die Kalandsherren, die zum großen Teil studiert hatten und Stadtschreiber stellten, bildeten die Elite der Duderstädter Priesterschaft (letztere soweit möglich erfaßt Anhang S. 529 ff.). Der Duderstädter Kaland spielte wirtschaftlich keine bedeutende Rolle. Die Kalandsherren hielten ihre Bruderschaftsbegängnisse in der zum Kloster Teistungenburg gehörenden Marienkapelle in Gerblingerode südlich Duderstadt ab, sie konnten mehrere Ablässe erwerben. Der Aufstieg der Bruderschaft war insbesondere der Förderung durch die im Eichsfeld ansässige Adelsfamilie von Westernhagen um 1300 zu verdanken.

Der bedeutendste Kaland in Göttingen war die Georgs-Bruderschaft. Sie erfreute sich Anfang des 14. Jh. des besonderen Interesses des welfischen Herzogs Albrecht, der den Kalandsherren die Georgskapelle zuwies und sie zu einem Stift umwandeln wollte, aber am Widerstand des Rates scheiterte. Die erhaltenen Bruderschaftsstatuten von 1376 regeln vor allem Finanzielles und zeigen, daß die Aufnahmegebühren sehr hoch waren. Anders als in Duderstadt fehlen Aufzeichnungen über die Mitglieder. Bei den insgesamt (nur) 51 Mitgliedern des Georgskalands, die Vf. ermitteln konnte, fällt auf, daß sie nahezu alle akademisch gebildet waren (s. Anhang S. 562 ff., passim). Mehr läßt sich über die Vermögensverhältnisse der Bruderschaft herausfinden anhand eines Kopialbuches, das 279 Rentengeschäfte

belegt, und von Jahresrechnungen, die ab 1529/30 überliefert sind. Vor allem durch Stiftungen wuchs das Vermögen ständig, das man in Grundrenten anlegte. Die Bruderschaft wurde schließlich zum wichtigsten Kreditgeber in der Stadt Göttingen und im Umland. Im politischen Leben der Stadt blieb sie dennoch ganz bedeutungslos; das gilt auch für die beiden kleineren Göttinger Kalande, die Nikolai- und die Heiliggeist-Bruderschaft, auf die Vf. ausführlich eingeht.

Weiteren Kalanden ist Vf. in folgenden Städten auf der Spur: Hardegsen (herzogliche Gründung der Bruderschaft kurz vor 1386), Moringen (Gründung ca. 1490 durch den Pfarrer von St. Marien), Einbeck (drei schlecht belegte Bruderschaften, erste Hälfte 13. Jh. und Ende 15. Jh.), Uslar (seit 1420, mit herzoglicher Förderung), Osterode (erster Kaland zuletzt 1233, Großer Kaland mit Sitz in Osterode um 1400, Kleiner Kaland spätestens seit 1457), Northeim (Kaland an der Fabian-Sebastian-Kapelle mit beachtlichem Vermögen, seit Mitte 14. Jh./sicher seit 1448), und Münden (erster Kaland seit 1379, Mitte 15. Jh. zeitweise Stift; zweiter Kaland gegründet 1492). Schließlich werden ländliche Kalande dingfest gemacht in der Herrschaft Plesse (nur 1499), in Wüsten-Kerstlingerode bei Göttingen (1418, später nach Göttingen verlegt), Adelebsen (nur 1497 und 1531), in der Herrschaft Uslar (nur 1499) und in Seeburg nw. Duderstadt (zuerst 1388).

Vf. bemüht sich erfolgreich, die Bruderschaften in den jeweiligen lokalen Kontext zu stellen (so wird z. B. für die Städte auf das Verhältnis zur übrigen Geistlichkeit, zum Rat der Stadt etc. eingegangen). Da Kaland für Kaland systematisch abgehandelt wird (nach einer bestimmten Typologie: an Pfarrkirchen angesiedelte Kalande, vom Adel initiierte Kalande, sog. Sedeskalande) und die Gegebenheiten immer wieder ähnlich sind, stellt sich eine außerordentliche Breite der Darstellung ein, was der Rezeption der Thematik nicht eben förderlich sein dürfte. Wer sich für geistliche Bruderschaften des späten Mittelalters im allgemeinen interessiert, kann freilich auf die einleitenden und resümierenden Kapitel zurückgreifen (S. 13–50, 396–462) und wird hier klärende Beobachtungen finden (vor allem auch in terminologischer Hinsicht). Dankbar kann man dem Herausgeber dafür sein, daß er trotz des Umfangs der Arbeit die personengeschichtliche Dokumentation nicht hat unter den Tisch fallen lassen. Bedauerlich ist freilich, daß der Index sich nur auf eben diese Prosopographie beschränkt, womit demjenigen nicht gedient ist, der das Werk „gegen den Strich", also in landes- und stadtgeschichtlicher Hinsicht benützen will.

Wolfenbüttel Ulrich Schwarz

Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1996. 635 S. m. Tab., 7 Kt. = Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Bd. 62. Lw. 168,– DM.

Das evangelische Pfarrhaus als Prototyp bürgerlicher Existenz ist nicht nur ein viel zitierter literarischer Topos, die Frage nach der Bürgerlichkeit der Bewohner des Pfarrhauses hat auch die Geschichtswissenschaft intensiv beschäftigt, seitdem das Bürgertum zu einem Thema historischer Forschung wurde. Allerdings kranken viele Arbeiten zu diesem Thema daran, daß für die frühe Neuzeit präzise Sozialdaten zum Pfarrhaus und seinen Bewohnern fehlen. Neuere Arbeiten problematisierten außerdem das gängige Urteil vom obrigkeitsbe-

flissenen lutherischen Pfarrerstand. Die vorliegende Arbeit stellt sich beiden Problemen und macht sie mit drei Leitfragen operationabel: In welchem Umfang hatten die Geistlichen an Statik und Dynamik der frühmodernen Sozialordnung teil? In welchem Umfang konkurrierten gemeindliche und obrigkeitliche Erwartungen mit dem Selbstverständnis der Geistlichen? In welchem Maße förderte das geistliche Sonderbewußtsein die Distanz zum Landesherrn, zum Adel und zu anderen Gruppen des territorialen Beamtenbürgertums?

Um diese Fragen für die Zeit von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zu beantworten, verbindet die Arbeit die Darstellung des sozialen Status der Geistlichen (Beruf des Vaters und Schwiegervaters, Höhe des Einkommens, Bildungsgang und soziale Position der Kinder und Schwiegerkinder) mit der Beschreibung kollektiver Biographien, für die einige individuelle Lebensläufe rekonstruiert werden. Im letzten Kapitel (VII) analysiert sie zusätzlich theologische Schriften und Predigten und vergleicht deren Aussagen mit dem Verhalten von Pfarrern in politischen und gemeindlichen Konflikten. Weil seit Max Weber und Ernst Troeltsch die Frage nach dem evangelischen Pfarrerstand auch mit einer Konfessionstypologie – der Calvinismus galt als aktivistisch weltoffen, das Luthertum als quietistisch – verbunden ist, wählt die Vfin. drei konfessionell unterschiedlich geprägte Gebiete aus, das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, das relativ spät (1568) zum Protestantismus überging, die Landgrafschaft Hessen-Kassel, in der schon früh die Reformation durchgeführt wurde und die sich dann unter Landgraf Moritz (1607) mehrheitlich der reformierten Konfession anschloß, sowie die Stadt Braunschweig, die bis 1671 autonom war und gerade in Fragen der Religionspolitik ihre Distanz zu den welfischen Herzögen demonstrierte.

Kapitel II untersucht die Rekrutierung der Geistlichen, die Herkunft ihrer Ehefrauen und der Verbleib der Kinder. Für die Analyse der Sozialdaten wurden die Daten aller führenden Geistlichen (Metropolitane, Superintendenten, Generalsuperintendenten) der drei Gebiete, sowie die Daten der Geistlichen der Stadt Braunschweig, des Metropolitanats Sontra in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Generalsuperintendentur Gandersheim ausgewählt. Nach der Konstituierungsphase, die durch die Übernahme von ehemals katholischen Geistlichen charakterisiert war, wurde in der folgenden Konsolidierungsphase (1569–1630) das Pfarrhaus zum wichtigsten Rekrutierungsfeld für die Geistlichen. Allerdings gilt das nur für die Berufe der Väter, nicht für die Ehefrauen: geheiratet wurden häufig Töchter aus parallelen sozialen Gruppen (z. B. Handwerksbürgertum, bei den führenden Geistlichen juristisch geschulte Beamte), so daß gerade die Frauen die soziale Durchlässigkeit garantierten. Auffällig sind die Unterschiede zwischen den Geistlichen des Fürstentums Wolfenbüttel und der Landgrafschaft Kassel in der dritten Phase nach dem Dreißigjährigen Krieg: Während in der Landgrafschaft der Pfarrerberuf sozial durchlässig blieb – der Austausch mit Beamtenfamilien blieb in der Kindergeneration häufig –, verfestigte er sich im Fürstentum eher, ohne das es zu einer klaren sozialen Abschließung des Pfarrhauses kam. Insgesamt ist aber die gängige Ansicht von der sich selbst rekrutierenden evangelischen Geistlichkeit zu relativieren.

Bemerkenswert ist die von der Konfession unabhängige Binnendifferenzierung der Geistlichen: Unterschiede, die auch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht eingeebnet werden, bestehen von Anfang an zwischen den Stadt- und Landgeistlichen und dann noch einmal zwischen den Stadtgeistlichen und den führenden Geistlichen hinsichtlich des Bildungsgangs und der regionalen Mobilität (Kap. III) sowie der materiellen Ausstattung der Pfarreien (Kap. IV). Diese Unterschiede sind nicht konfessionsspezifisch zu erklären, auch wenn in Hessen-Kassel die materielle Ausstattung der Geistlichen durch die Einrichtung zentraler Gotteskasten zunächst besser organisiert erschien.

Deutlich wird, daß die führenden Geistlichen in den welfischen Herzogtümern in die soziale Gruppe der Sekretariokratie gehören, während Landgeistliche nur geringe Chancen hatten, in diese Gruppe aufzusteigen, die eine erheblich höhere formale Bildung besaß und auch finanziell sehr viel besser abgesichert war. In den welfischen Territorien – nicht in der Stadt Braunschweig – wurde das vorreformatorische System der Pfarrerbesoldung beibehalten, so daß die Landgeistlichen von der Leistungsbereitschaft ihrer Gemeinden abhängig blieben, weil sich das Einkommen – neben den Stolgebühren für Amtshandlungen – aus Pachten, Naturalleistungen und Dienstverpflichtungen zusammensetzte. Da in diesem System Pfarrfrauen, Kinder und Pfarrwitwen nicht vorgesehen waren, war es nur mit Mühe möglich, die dafür benötigen Gelder aufzubringen. Dies war eine Quelle ständiger Konflikte zwischen dem Pfarrer, der mit dem Gewicht seines Amtes sein Einkommen sichern wollte, und der dörflichen Gemeinde, die ihm mehr ‚Bescheidenheit' empfahl. Die Zahlungsverweigerung der Gemeinden war nicht Ausdruck eines Antiklerikalismus, sondern Zeichen dafür, in welchem Maße der Vorbildcharakter des Pfarramts von den Gemeinden akzeptiert und eingefordert wurde. Auch wenn man dieser Deutung zustimmt, bleibt der Begriff ‚der Gemeinde' problematisch. Meist waren es ja nur einzelne, die Zahlungen verweigerten, und in der Regel war auch nicht die ganze Gemeinde oder Bauerschaft zur Leistung verpflichtet, sondern nur der Einzelne, der als Kirchenmeier o. ä. in einem privilegierten Verhältnis zum Pfarrhaus stand. Ob man also so eindeutig Gemeinde und Pfarrer konfrontieren darf, wie es die Vfin. hier tut, erscheint mir fraglich.

In der Haushaltsführung und im Eheverständnis waren die Pfarrerfamilien nicht so innovativ wie andere bürgerliche Familien. Das Modell des ‚Ganzen Hauses', das aber durch eine hohe Wertschätzung der Kinder variiert wurde, blieb bis weit in das 19. Jahrhundert bestimmend, in dem sonst schon in bürgerlichen Familien die Trennung von Arbeits- und Wohnstätte üblich geworden war. Auch mit der großen Kinderzahl unterschied sich das Pfarrhaus von bürgerlichen Familien, die schon früh Geburtenbeschränkung praktizierten.

Die folgenden Kapitel untersuchen das Selbstverständnis der Geistlichen und an einigen Beispielen ihr Verhalten in gesellschaftlichen Konflikten. Der protestantische Kleriker hat von Anfang an kein sakrales Amt mehr, sondern einen Beruf. Dennoch betonten die aus der vorreformatorischen Kirche übernommenen Formen der Auswahl und Berufung dessen besonderen Charakter, so daß man von Anfang an nach der Entwicklung eines geistlichen Sonderbewußtseins fragen muß. Dessen Existenz beobachtet die Vfin. schon in der Reformationszeit. Allerdings relativierte die Beteiligung der Gemeinde, besonders im reformierten Bereich, zunächst jeden klerikalen Herrschaftsanspruch, außerdem wurden von den Landesherren Vor- und Ausbildungsmuster durchgesetzt, die die Entwicklung zu einem normalen Karriereberuf förderten. Aber dadurch und durch die Betonung des vorbildlichen Christseins, auf das in den Visitationen und Predigerkonventen immer wieder gedrungen wurde, vertiefte sich eher die Distanz zur Gemeinde. Besonders sichtbar wird das am Beispiel der Kirchenzucht: Obwohl Ausbildung und Lebenswandel der Pfarrer besser wurden, wuchs der Widerspruch der Gemeinden gegen die Maßnahmen der Kirchenzucht immer stärker, so daß sie langfristig nur soweit durchzusetzen waren, wie sie mit obrigkeitlichen Strafnormen verknüpft werden konnten.

Die vom Luthertum des 16. Jahrhunderts ausgearbeitete Drei-Stände-Lehre, mit deren Hilfe für die Geistlichen als status ecclesiasticus eine politische Mitwirkung neben dem status politicus und dem status oeconomicus gefordert wurde, verlor im 17. Jahrhundert zwar ihre unmittelbare Wirksamkeit, innerkirchlich hielten die meisten Geistlichen daran fest, daß sie hier ‚aristokratisch' neben der weltlichen Obrigkeit mitwirken mußten. Als Träger dieses

Sonderbewußtseins, die die Obrigkeit weiterhin wachsam und mahnend begleiten wollten, koalierten sie mit anderen sozialen Gruppen, mit dem altstädtischen Bürgertum, das seinen Autonomieanspruch gegen den Landesherrn verteidigte, aber auch mit dem gelehrten Beamtentum in der Adelskritik – ohne selbst mit diesen sozialen Gruppen identisch zu sein; die Geistlichkeit blieb in Lebensform und Selbstbewußtseins eine soziale Gruppe sui generis.

Insgesamt fördert die Arbeit die Sozialgeschichte des Pfarrerberufs erheblich. Von einigen kleineren Territorien abgesehen existierten für den Zeitraum von 1550 bis 1750 bisher weder verläßliche Aussagen über Einkommensverhältnisse, Familiengrößen und soziale Rekrutierung von Pfarrern, noch waren diese Daten – wo sie existieren – zu den Selbstaussagen der Theologen über ihr Amt und ihre gesellschaftliche Stellung in Verbindung gesetzt worden. Daß parallele Untersuchungen – etwa zu der Sozialgeschichte der Amtleute – fehlen, zeigt, welche Pionierleistung hier vorliegt. Sorgfältig werden die in die Zukunft weisenden Elemente dieses neuen Berufs – etwa die Auffassung, daß er nur noch für einen, den religiösen Sektor in der Gesellschaft Kompetenz beanspruchen kann – von solchen Elementen unterschieden, die wie die Drei-Stände-Lehre gesellschaftlich retardierend wirkten. Das Beispiel der Drei-Stände-Lehre macht zugleich deutlich, daß die protestantischen Geistlichen, deren Beruf so deutlich von den Landesherren gefördert wurde, deshalb noch lange nicht eine herrschaftskonforme Unterordnung unter den Machtanspruch der Obrigkeit predigten. Der soziale Wandel in der frühen Neuzeit hat mehr Dimensionen als die gängigen Lehrbücher uns weismachen wollen, und das im späten 19. Jahrhundert geschaffene Bild der obrigkeitshörigen Lutheraner ist ebenso falsch wie die Behauptung von der Affinität calvinistischer Prediger zur Demokratie. Das arbeitet die Vfin. in dieser perspektivenreichen Arbeit gut heraus. Tabellen, Grafiken und Karten unterstützen ihre Argumentation, die aber durch mancherlei Druckfehler erschwert wird; Personen- und Ortsregister schlüsseln das Buch weiter auf.

Hannover Hans Otte

Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus. Hrsg. von Heinrich W. Grosse, Hans Otte, Joachim Perels. Hannover: Lutherisches Verlagshaus 1996. 575 S. Kart. 68,– DM.

Am 29. November 1995 legte der Sonderausschuß „Kirche und Judentum" der 21. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers seine Beschlüsse und sein Arbeitsergebnis vor. Relativ kurze Zeit danach (1996) erschien dieses als Nachtrag zu dem hier anzuzeigenden umfangreichen Band, der eine Zwischenbilanz der neueren Forschung zur Rolle der hannoverschen Landeskirche im Nationalsozialismus bieten möchte. Hierin sind zwar vierzehn Aufsätze (seit 1980) als Nachdrucke enthalten, aber auch neun Originalbeiträge.

Dabei geht es zunächst und vor allem um den Landesbischof D. August Marahrens. Ob dieser allerdings den Titel des Bandes „Bewahren ohne Bekennen?" gutheißen würde, muß wohl bezweifelt werden. Denn bekannt hat er sich in einem Maße, etwa zur Zwei-Reiche-Lehre, daß man nur staunen kann, wie er anscheinend lebenslänglich die geistliche und die staatliche Aufgabe auseinanderriß, als ob sie absolut nichts miteinander zu tun hätten. Sodann handeln die Beiträge dieses Bandes natürlich auch von der Landeskirche, allerdings nur in einzelnen Ausschnitten, wie Kirchengemeinden (jedoch nur Hannover), Diakonie,

Verhältnis zu den vier Pastoren jüdischer Herkunft in der Landeskirche und zur Kirche im Krieg. Dabei wiederholt sich manches in den Aufsätzen.

Als erstes begegnet uns ein bereits 1983 erschienener Beitrag von Waldemar R. Röhrbein: „Gleichschaltung und Widerstand in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche". Nach der Verfassung von 1922/24 war das Amt des Landesbischofs darin neu, ihm oblag die geistliche Leitung. Die Haltung zum Staat und zur Obrigkeit wurde grundlegend von Römer 13 bestimmt. Diese war aber schwächer gegenüber der Weimarer Republik entwickelt als gegenüber dem Dritten Reich. So geriet das konfessionelle Luthertum angesichts des sich mit Gewalt durchsetzenden Dritten Reiches in eine längere Phase unentschiedenen Schwankens. Dabei hatte in der Jungevangelischen Konferenz der Pfarrer Richard Karwehl im Juli 1931 bereits eine ausgesprochen hellsichtige theologische Analyse des Nationalsozialismus veröffentlicht. Er warnte vor dessen Bekenntnis zum positiven Christentum und vor dem alles beherrschenden Rassegedanken. Daher gebe es nur ein Entweder-Oder zwischen Kirche und Nationalsozialismus. Das Christenvolk hoffte auf den neuen, starken christlichen Staat, den eine pseudoreligiöse Stimmung der Nazis vorgaukelte. Der Tag von Potsdam, der 21. März 1933, wirkte überwältigend. In der hannoverschen Landeskirche war eine sehr große Mehrheit grundsätzlich bereit zu einer Zusammenarbeit mit dem neuen Staat. Die Deutschen Christen sorgten für die Gleichschaltung.

Über Landesbischof Marahrens wird gesagt, daß er nicht schnell im Erfassen der Situation war. So traf er Fehlentscheidungen. Am 23. Juli 1933 wurden die Wahlen zu den kirchlichen Vertretungskörperschaften ausgeschrieben, für uns heute unverständlich. 69 % der Stimmen fielen auf die Deutschen Christen. Zugleich wurde im Landeskirchenamt das Führerprinzip eingeführt, während Marahrens ein erträgliches Verhältnis zu den Deutschen Christen in den kirchenleitenden Ämtern herzustellen versuchte. Da auch die landeskirchliche Sammlung zunächst nicht den Staat expressis verbis ablehnte, ging es vor allem um die Schaffung eines Freiraums für die Kirche. Die Kirche war vor allem mit sich selber beschäftigt.

Zum Judenboykott am 1. April 1933 oder zu den Transporten in das KZ Moringen findet sich bisher nichts in den Quellen. Ende August 1934 stellte sich eine überwiegende Anzahl der Geistlichen auf die Seite des Landesbischofs. Die Reichsregierung erkannte ihm darauf die Vollmacht ab, doch dieser weigerte sich, das so hinzunehmen. Am 30. Oktober 1934 kamen die Bischöfe Meiser, Wurm und Marahrens mit Hitler zusammen. Damit fiel die Eingliederungspolitik in sich zusammen. Am 22. November 1934 wurde der Landesbischof zum Vorsitzenden der ersten „Vorläufigen Kirchenleitung" ernannt. Er ließ das Landeskirchenamt besetzen und begann den Wiederaufbau der Landeskirche. Am 24. März 1936 bestätigte das Oberlandesgericht Celle die Rechtslage. Im Mai 1935 übernahm der Landesbischof die Kirchenregierung mit den Aufgaben des Landeskirchentages, des Landeskirchenausschusses und des Kirchensenats und behielt dieses Amt bis 1945.

Gleich die nächsten zwei Aufsätze sind Originalbeiträge, die deutlich machen, daß es nicht unbedingt in Hannover so zuzugehen brauchte, wie es unter Marahrens geschah. Heidrun Becker berichtet über den Osnabrücker Kreis 1931–1939. Die herausragende Persönlichkeit war Pastor Richard Karwehl, der mit seinem theologischen Lehrer Karl Barth befreundet war. Es war ein Zusammenschluß von ca. zehn Pastoren. Das Osnabrücker Bekenntnis bezog sich unmittelbar auf das Wort Gottes, während sich die Bekenntnisgemeinschaft an die geistliche Führung von Marahrens hielt. Obwohl sich der Osnabrücker Kreis zu Beginn des Kirchenkampfes geschlossen hinter Marahrens stellte, erfolgte 1935 die Trennung vom landeskirchlichen Kurs. Nachdem Karwehl nicht in den Reichsbruderrat gewählt wurde, ver-

stand sich die Osnabrücker Gruppe mehr als eine dissentierende. Eine genaue Untersuchung fehlt allerdings noch über diesen Kreis. Einen ebenfalls anderen Ansatz zeigt Hartmut Ludwig auf mit seinem Beitrag „Für die Wahrheit des Evangeliums streiten. Zur Entlassung des Hilfspredigers Winfried Feldmann aus dem Dienst der Landeskirche 1939". Auch Feldmann war durch Karl Barth geprägt, wodurch er stärker mit dem „Osnabrücker Kreis" zusammenkam als mit der lutherischen Bekenntnisgemeinschaft. Er hielt beharrlich mit etwa 10 weiteren Geistlichen der hannoverschen Landeskirche an der Verweigerung des Eides fest. Oberlandeskirchenrat Stalmann ließ deutlich wissen, daß er ohne Treueid keine Anstellung in der Landeskirche erhalte und zog dann endgültig Feldmanns Auftrag zurück, als Hilfsgeistlicher einen Pfarrer zu vertreten. So nahm ihn ab 1. Mai 1939 sein alter Schulfreund Karl Adolf Stisser für die Gemeinden Fürstenhagen und Offensen. Von der Bekenntnisgemeinschaft schrieb Friedrich Duensing, daß von dort keine Möglichkeit gesehen werde, einer illegalen Weiterführung des Amtes Vorschub zu leisten. Am 14. September 1939 wurde Feldmann einberufen, am 17. Dezember 1942 ist er gefallen.

Johannes Schulze, ein früherer Landessuperintendent, bekannte sich 1980 im Gespräch mit Horst Hirschler schuldig, im Jahre 1939, als sein Landesbischof die fünf Grundsätze des Ministers Kerrl unterschrieb, diesen nicht widersprochen zu haben. Marahrens stand nach der Aussage von Schulze unter der Maxime: Die uns gesetzte Obrigkeit ist in Ordnung, unter ihr stehen wir mit unserem Leben. In diese Ordnung müssen wir uns einfügen. Er war eben der alte Deutschnationale. Aber Schulze hielt ihm eine warme Abschiedsrede, als der Bischof die Synode 1947 verließ. Ihn soll keiner anrühren. Er ist ein Bischof gewesen. Bosse habe hinterher zu ihm gesagt, das habe wohl der Heilige Geist ihm eingegeben.

Inge Magers Aufsatz über August Marahrens weist darauf hin, daß er drei Irrtümer nach dem Krieg aufgezählt habe: 1. Seine Unterschrift unter die fünf Grundsätze des Ministers Kerrl im Mai 1939. 2. Die Unterzeichnung eines Telegramms des Geistlichen Vertrauensrates an Hitler zu Beginn des Rußlandfeldzuges, in dem Hitler dafür gelobt wird, daß er den bolschewistischen „Pestherd" beseitigen wolle. 3. Seine Äußerungen im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944, wofür Hans Otte auch den eindeutigen Beweis fand (S. 209, Anm. 88). Er stand Hitler bis zuletzt mit scheuer Ehrfurcht gegenüber und fühlte sich ihm durch das gemeinsame Ideal der Reinerhaltung des deutschen Volkstums verbunden. „Unserer Obrigkeit sind wir nicht deshalb Gehorsam schuldig, weil wir ihre Maßnahmen billigen, sondern weil sie uns von Gott gesetzt ist." Marahrens Entscheidungsvoraussetzungen bestanden in einem ganz bestimmten, vor 1933 ausgebildeten Staats-, Volks-, Kirchen-, Amts- und Bekenntnisverständnis. Dem sollte bis in die Zeit vor dem 1. Weltkrieg nachgegangen werden.

Schließlich folgt Joachim Perels Aufsatz über die hannoversche Landeskirche 1935–1945. Danach schreibt Marahrens in seinem Wochenbrief vom 15. August 1945, und zwar in ungebrochener Obrigkeitsergebenheit: „Ich möchte mich nicht an die Seite derer stellen, die heute viel Anklage, Verurteilung und Verwünschung gegen die Männer laut werden lassen, die in den vergangenen 12 Jahren an der Spitze unseres Volkes und Reiches gestanden haben". Noch nach dem Stuttgarter Schuldbekenntnis vom Oktober 1945 spricht er davon, daß seine „Grundhaltung gegenüber dem Dritten Reich falsch gewesen sei, könne nur jemand nachweisen, der es fertig bekäme ... die Lehre des Paulus von der Obrigkeit Römer 13 mit Gründen der Heiligen Schrift ... zu widerlegen oder die Lehre Luthers von den beiden Reichen ... ab absurdum zu führen". Perels stellt fest, daß der Krieg der NS-Clique in gewissem Maße das kirchliche Leben bestimmte, während Bonhoeffer schon 1941 für die

Niederlage seines Landes betete. So wird die hannoversche Landeskirche – allerdings kaum die ganze Landeskirche, denn es gab auch andere in ihr – zum legitimatorischen Stützpfeiler des NS-Staates. Zugleich erschien das Nazi-Regime als normaler Staat. Weder gegen den Anstaltsmord, noch gegen die Entrechtung und Ermordung der Juden äußerte sich Marahrens eindeutig.

Hans Ottes Beitrag „Ein Bischof im Zwielicht" ist wieder ein Originalbeitrag. Darin macht er darauf aufmerksam, daß der Landesbischof in einem Brief an die Hausdame des Klosters Loccum, als es um das Einkaufen bei einem jüdischen Schlachter im Jahre 1930 ging, nationalsozialistisches Gedankengut rezipiert. Als er 1933 Hitler um eine Audienz bat, wies er auf sein Haus hin, das seit Jahren mit Hingebung in der Bewegung steht. Damit weist er wohl auf seine Kinder hin, die 1933 z. T. der NSDAP angehörten. Die Gemeinschaftsideologie ist es vor allem, die Marahrens am Nationalsozialismus anzog. Die Zustimmung zu Hitler erfolgte über die Zustimmung zu seinem Werk. Er unterstützte den von Hitler angezettelten Krieg bis zum bitteren Ende.

Stärker aus der Sicht der Kirchengemeinden beleuchten die nächsten drei Beiträge die Lage der hannoverschen Landeskirche im Kirchenkampf. Detlef Schmiechen-Ackermann, Hans Werner Dannowski und Hans-Dieter Schmid behandeln dabei allerdings nur die Stadt Hannover. Schmiechen-Ackermann weist Marahrens im Jahre der Machtergreifung eine ganz unsichere und pragmatische Haltung nach. Einerseits stand er dem nationalsozialistischen Staat prinzipiell loyal und bejahend gegenüber, andererseits war er auch bemüht, der Kirche substantielle Freiräume zu erhalten. Der hannoversche Protestantismus war im wesentlichen ein Spiegelbild der Gesellschaft.

Der Diakonie wenden sich zwei Artikel zu. Ernst Christoph Merkel, „Diakone als Wachtmänner in den Emslandlagern", und Christoph Mehl, „Innere Mission und Nationalsozialismus am Beispiel des Stephansstifts in Hannover". Im letzteren Abschnitt wird eine geradezu euphorische Atmosphäre auch des Leiters des Stephanstiftes (von 1924 bis 1960), des Pastors Johannes Wolff, nach der Krise im Weimarer Wohlfahrtsstaat geschildert. Wolff stellte sich letztlich der Kritik am Nationalsozialismus nicht.

Gerhard Lindemann und Hans Christian Brandy nehmen sich der vier Juden an, die in der hannoverschen Landeskirche Pastoren waren. Vom ersteren ist demnächst eine Dissertation zu erwarten: Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antisemitismus und Judenverfolgung in den Jahren 1919–1949. Die Auseinandersetzungen zwischen Bruno Benfey und Heinrich Runte spielen im ersten Aufsatz eine erhebliche Rolle. Brandy zeigt dagegen das Verhalten der hannoverschen Landeskirche gegenüber Paul Leo nach 1945, wie die Landeskirche sich um ihn bemühte, ihn zurückzuholen. Danach geht Lindemanns Vermutung, man habe Leo als unbequemen Osnabrücker Barthianer nicht wieder haben wollen, wohl fehl.

Mit der Kirche im Krieg befassen sich Kathrin Meyn/Heinrich Grosse und Hartwig Honsbein. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Landeskirche Hannovers – vom Landeskirchenamt und dem Bischof bis zu den Pfarrern in der Bekenntnisgemeinschaft – am Vorabend des Zweiten Weltkrieges die expansionistische Außenpolitik Hitlers, von Ausnahmen abgesehen, mittrug und geistlich legitimierte. Aber da ist weiter nachzuforschen. Z. B. Sätze wie diese (S. 458): „Alle einflußreichen Gruppen des deutschen Protestantismus unterstützten aufgrund ihrer deutschnationalen Ausrichtung Hitlers Außen- und Militärpolitik", bedürfen gewiß einer genaueren Untersuchung.

In einem Anhang folgen noch die bereits eingangs erwähnten Aktenstücke der 21. Landessynode. Ein Auszug aus dem Bischofsbericht unter der Überschrift „Daß Schuld auf unserem Wege liegt" von Landesbischof Hirschler gibt Joachim Perels zurecht Ansätze für erneute kritische Bemerkungen. Das Gespräch mit den Zeitzeugen – das kann auch wohl nicht anders sein, wenn man deren Alter bedenkt – wirkt dagegen etwas schwach. Gerhard Lindemanns Aufsatz von 1995 ist hier nochmals abgedruckt. Hans Otte weist am Schluß noch einmal auf den vielfältigen Aufgabenkatalog hin, der zu bearbeiten ist. Insgesamt ein bemerkenswertes Buch, das erst am Anfang weiterer Arbeiten steht.

Emden Menno Smid

Ruppel, Erich: Kirchenvertragsrecht. Eine Erläuterung des Staatskirchenrechts der neueren Kirchenverträge. Synopse des Preußischen Kirchenvertrages vom 11. 5. 1931, des Niedersächsischen Kirchenvertrages vom 19. 3. 1955, des Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrages vom 23. 4. 1957 und des Hessischen Kirchenvertrages vom 18. 2. 1960. Hrsg. von Jürgen Kaulitz und Arno Schilberg. Hannover: Landeskirchliches Archiv 1996. XXIII, 581 S. = Veröffentlichungen aus dem Landeskirchlichen Archiv. Heft 2. Kart. 44,– DM (Bezug: Landeskirchliches Archiv, Am Steinbruch 14, 30449 Hannover).

Bald 40 Jahre ist das Material alt, das im Archiv des Landeskirchenamtes in Hannover lag. Erst im Jahre 1987 wurde Jürgen Kaulitz, Oberlandeskirchenrat i. R. aus Wolfenbüttel, gebeten, die Manuskripte durchzusehen und zu prüfen, ob das vorhandene Material für eine Publizierung geeignet sei. Da dies der Fall war, bereitete er die Schriftstücke für eine Veröffentlichung auf; Arno Schilberg, Landeskirchenrat aus Bielefeld, besorgte die abschließende Redaktion.

Damit liegt uns eine umfangreiche Arbeit des bereits am 7. Juli 1975 verstorbenen Dr. jur. Erich Ruppel vor. Er war am 25. 1. 1903 geboren und wirkte in jungen Jahren ab 1935 als Oberregierungsrat im Reichsministerium für Kirchliche Angelegenheiten bei dem Reichskirchenminister Kerrl in Berlin. Nach dem Kriege machte der hannoversche Landesbischof Hanns Lilje ihn zunächst zum Leiter seiner Bischofskanzlei. Er wechselte dann in das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche über und ging von hier als juristischer Vizepräsident in den Ruhestand.

Die Arbeit beginnt mit „Historischen Grundlagen des Staatskirchenrechts". Der Religionsfriede von 1555 und das Instrumentum pacis Osnabrugense vom 14./24. Oktober 1648 sind die Ausgangspunkte. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht erscheint die Kirche als eine dem Staat untergeordnete und ihm organschaftlich eingegliederte Institution. Ihr Recht ist, soweit nicht vom Staat gesetzt, Recht kraft Delegation. Andererseits zeigt dieses Recht aber auch schon stark liberale Züge. Glaube und Gottesdienst sind kein Gegenstand von Zwangsgesetzen mehr, und es gibt den häuslichen Gottesdienst frei. Das 19. Jahrhundert brachte die Kirchenhoheit des Staates, vor allem auch mit der Säkularisation von 1803. Diese traf vor allem die katholische Kirche. Die Bischöfe waren keine Feudalherren mehr. Große Verluste an äußeren Gütern standen der Spiritualisierung und einer inneren Verlebendigung des ganzen kirchlichen Lebens gegenüber. Die „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" vom 14. November 1848 läßt erkennen, daß die Freiheit der Raum ist, innerhalb dessen die Kirche sich eigenständig und nach eige-

nen Grundsätzen aufbaute. Auf evangelischer Seite erlangten die Kirchen nach 1848 zu einem neuen Verständnis des landesherrlichen Kirchenregiments auf synodaler und presbyterialer Grundlage. Über die Bildung besonderer Kirchenbehörden kam es zur Bildung besonderer Kirchenkörper. Die Kirchenhoheit des Staates erwuchs nicht mehr aus der Schutzpflicht des christlichen Fürsten, sondern aus der Souveränität des Staates und bestand insofern prinzipiell gegenüber allen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Bis 1918 war das Verhältnis von Kirche und Staat problemlos, da eine staatliche Kirchenhoheit von allen Seiten als selbstverständlich angenommen wurde.

Der Artikel der Weimarer Reichsverfassung über die Kirche stellt einen Kompromiß dar. Er ging zwar in Richtung auf Trennung von Staat und Kirche, doch sie wurde nicht vollzogen. Die Kirchen blieben Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie behielten ihr Kirchengut, die Kirchensteuer, die Anstaltsseelsorge, den Religionsunterricht, die Theologischen Fakultäten. Nach Otto Braun, dem langjährigen preußischen SPD-Ministerpräsidenten, hatte der Staat nach dem Preußischen Kirchenvertrag von 1931 nach wie vor zu zahlen, aber weit weniger als zuvor in kirchliche Angelegenheiten hineinzureden. Die Zeit des Nationalsozialismus brachte vor allem Methoden der Gleichschaltung, etwa durch die Einführung des Führerprinzips und in der Personalpolitik. Im Warthegau wurde allerdings auf dem Wege der organischen Verkümmerung der öffentlich-rechtliche Status der Kirche auf den eines privatrechtlichen Vereins verändert, und die Mitgliedschaft wurde von der persönlichen Erklärung des Eintritts abhängig gemacht.

Nach 1945 mußte eine neue Zuordnung von Staat und Kirche gesucht werden. Ein neuer zulänglicher Ausdruck gesetzgeberischer Art für das neue Verhältnis der Zuordnung öffentlichen Charakters bei Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirche wurde aber nicht gefunden. Doch die wieder anerkannte Freiheit schloß nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes gerade ein, daß die Kirche ihre äußere Rechtsgestalt unabhängig und ihrem Wesen gemäß ausbildete. Die Kirchenverträge haben die Genehmigung durch ein Mitteilungsverfahren ersetzt. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten nicht ausgleichen, so wird die Kirche an der endgültigen rechtswirksamen Regelung nicht gehindert werden können. Allerdings müssen sich die Bestimmungen der Kirchenverträge in den Grenzen des Grundgesetzes halten.

In Niedersachsen war der Anlaß des neuen Kirchenvertrages der schon seit Jahren ausgesprochene Wunsch des Ministerpräsidenten Kopf, die bekenntnisgleichen, nämlich die lutherischen Landeskirchen des Landes, einander anzunähern und möglichst zusammenzuführen. Den äußeren Anstoß zu den Vertragsverhandlungen gaben dann finanzielle Fragen. Die Staatsleistungen, die auf verschiedener rechtlicher Grundlage beruhten, waren in dem vormals preußischen Teil des Landes höher als in den anderen Ländern. Als sich die Kirchen zum 1. 1. 1955 im Zusammenhang mit einer Steuerreform genötigt sahen, ihren Kirchensteuersatz um 2 % zu erhöhen, wurde Oldenburg, das bis dahin schon 9 %, statt wie die übrigen Landeskirchen 8 %, erhoben hatte, vom Staat veranlaßt, sich den anderen anzugleichen und wie sie nur 10 %, d. h. 1 % mehr als bisher zu erheben. Da hierdurch die Schwierigkeiten für Oldenburg nur größer werden mußten, warf die Landesregierung die Frage des Finanzausgleichs unter den Landeskirchen auf. Die anderen Landeskirchen erklärten sich hierzu bereit, doch erhoben die lutherische und die reformierte Kirche ihre seit Jahren gestellte Forderung auf Erhöhung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse. Sie entsprachen in Niedersachsen immer noch den Gehaltskürzungen der dreißiger Jahre. In Hannover galt der Preußische Kirchenvertrag von 1931. Für die anderen Landesteile fehlte, abgesehen von einzelnen Finanzabkommen, eine umfassende vertragliche Regelung. Während das Preußi-

sche Kirchenvertragsrecht noch weithin auf dem Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit beruhte, erfreuten sich die anderen Landeskirchen auf Grund der Weimarer Reichsverfassung weitgehender Freiheit von staatlicher Mitwirkung und Einwirkung. Es war ein glücklicher Umstand, daß Ministerpräsident Kopf einige Beamte zur Verfügung hatte, die durch Studiengang und Lebensweg einen tieferen Einblick gerade in die staatskirchenrechtlichen Fragen hatten gewinnen können, so daß der sogen. Loccumer Vertrag innerhalb von 3 Monaten (21. Dezember 1954 bis zum 19. März 1955) zustande kam.

Dies kam auch den folgenden Kirchenverträgen zugute, er hatte eine Bresche geschlagen. Der Vertrag von Schleswig-Holstein ist besser aufgebaut, präzisierter und auch in der Erfassung der einzubringenden Gegenstände noch einige Schritte weitergegangen. Hier waren Lübeck und Eutin, als nicht auf preußischem Gebiet gelegen, mit einzubeziehen. In Nordrhein-Westfalen gibt der Vertrag vom 9. 9. 1957 ein Äquivalent für die im Vertrag über die Errichtung des Bistums Essen der katholischen Kirche gewährte Dotation. Der lippische Kirchenvertrag vom 6. 3. 1958 hat zum Vorbild den Preußischen Kirchenvertrag, da dieser auch im Rheinland und in Westfalen galt. Der Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EKD vom 22. 2. 1957 ist für die evangelische Kirche erstmals ein Vertrag, der mit dem Gesamtstaat zustande gekommen ist.

In dem Niedersächsischen Kirchenvertrag vom 19. 3. 1955 geht es um die Garantie der Religionsfreiheit und die Eigenständigkeit der Kirche, um kirchliche Gesetze, Institutionen und Ämter und die staatliche Vermögensaufsicht, um Universitäten und Pädagogische Hochschulen, Schulen und Anstalten, die kirchliche Rechtspflege, kirchliches Eigentum und kirchliche Vermögensrechte, die Staatsleistungen, die Kirchensteuern und sonstige Gegenstände wie die Denkmalpflege und das Patronatsrecht. Von Ruppel nicht ausgeführte Abschnitte wie z. B. kirchliche Friedhöfe, die Leistungen des Bundes nach dem Militärseelsorgevertrag, Gebühren und Steuerbefreiungen sind kurz kenntlich gemacht.

Schließlich rundet ein ausführliches, über 60 Seiten starkes Literaturverzeichnis die Arbeit ab. Dabei handelt es sich um Material, das Erich Ruppel selber benutzte, und das deshalb nur bis in die sechziger Jahre geht. Auch wenn diese Veröffentlichung erst sehr spät erschien und sie gewiß auch sehr wertvoll gewesen wäre für die Kirchenverträge, die nach der Wende in den neuen Bundesländern abgeschlossen wurden, ist der Inhalt doch so, daß ihn nicht nur einige Kirchenjuristen lesen möchten.

Emden Menno Smid

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Urkundenbuch des Klosters Barsinghausen. Bearb. von Achim Bonk. Hannover: Hahn. 1996. XXXIII, 429 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 21. Lw. 112,– DM.

Im Jahre 1996 zog eine Schwesternschaft aus Wolmirstedt bei Magdeburg in die barocken Klostergebäude zu Barsinghausen ein, um sich diakonischen Aufgaben vor Ort zu widmen. 800 Jahre nach der Ersterwähnung der „ecclesia sancte ... Marie in Berkingehusen" in einer Urkunde Bischof Bernos von Hildesheim im Jahre 1193 wurde mit dieser Besetzung ein neues, an den Anforderungen der Gegenwart orientiertes Kapitel der Geschichte des alten Augustiner-Chorfrauen- und – seit der Reformation – weltlichen Damenstiftes aufgeschlagen.

Die Geschichte des ältesten der „Calenberger Klöster" am nördlichen Deisterrand harrt noch fundierter Bearbeitung, nicht anders als die der benachbarten Gründungen zwischen Deister und Leine. In groben Zügen ist sie freilich bekannt. Der Welle jüngerer Klostergründungen nach der Augustinerregel im 12. Jahrhundert angehörend, wurde Barsinghausen wohl zwischen 1185 und 1193 auf bischöflich-mindischem Lehngut der Grafen von Schwalenberg als Doppel- und vermutlich Hauskloster der Pyrmonter Linie des Geschlechtes gegründet, ausweislich des päpstlichen Schutzprivilegs von 1216 reichlich ausgestattet und von den umliegenden Dynasten ebenso wie von den sonstigen adligen Geschlechtern, Ministerialenfamilien und vermögenden Bürgern z. B. des benachbarten Hannover, deren Töchter in dem Kloster Aufnahme fanden, in seiner Entwicklung gefördert. Einem in den Quellen indirekt faßbaren, anhaltenden wirtschaftlichen Rückgang im 14. Jahrhundert folgte im 15. Jahrhundert die Einbeziehung in die Klosterreform, 1543 schließlich die Reformation durch Anton Corvinus.

Grundlage dieser Darstellung wie kleinerer Einzeluntersuchungen bildete bisher die Edition von 278 Barsinghäuser Urkunden (1181–1524), mit der Wilhelm von Hodenberg 1855 die 1. Abteilung seines Calenberger Urkundenbuches eröffnete, weniger als die Hälfte des ca. 600 Urkunden umfassenden Fonds im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv. Bis etwa 1330 sind alle wichtigen Urkunden von Hodenberg erfaßt, dann wird die Reihe lückenhaft, ab 1400 überwiegen Regesten die Volldrucke. Schon 1858 veröffentlichte Th. Schramm ergänzend 16 weitere Urkunden zu den alten Besitzungen des Klostern im schaumburgischen Grove (Rodenberg; 1204–1506). Historischer Kommission für Niedersachsen, Klosterkammer und dem Bearbeiter Achim Bonk gebühren Dank und Anerkennung, daß sie die Neuherausgabe des umfänglichen Fonds in die Reihe ihrer Urkundenveröffentlichungen aufgenommen, gefördert und in ebenso verläßlicher Bearbeitung wie ansprechender übersichtlicher äußerer Gestaltung vorgelegt haben.

Ziel war die Rekonstruktion des Fonds zur Zeit der Reformation, dem zeitlichen Endpunkt der Edition, und die Wiedergabe der Texte im Volldruck. Das schloß die Neukollationierung der Texte ein. Der geringe Anteil an Urkunden, die sich, vom Bearb. sorgfältig aufgelistet, in weiteren Beständen des Hauptstaatsarchivs, anderen Archiven und in der Niedersächsischen Landesbibliothek ermitteln ließen, belegt, daß der Fonds – wie derjenige der Wülfinghäuser Urkunden – relativ unberührt und geschlossen in das Hauptstaatsarchiv gelangt ist, und läßt

den nicht genau faßbaren Verlust an kopialer Überlieferung erträglich erscheinen. Insgesamt hat der Bearb. in seiner Edition 564 Urkunden der Zeit von 1193 bis 1542 vereint.

Die Bearbeitung folgt den bewährten Editionsrichtlinien der Historischen Kommission für Niedersachsen und orientiert sich an den ausgereiften Varianten dieses Editionstyps. Die Erfahrungen, die Bearb. bei der Edition der Wunstorfer Urkunden gewonnen hat, schlägt sich in übersichtlicher Gestaltung und Anordnung von Text und Indices, verläßlichen, sprachlich sicheren Lesungen, verständnisfördernder Zeichensetzung, Augenmaß bei der Notierung von Marginalien, Überschreibungen und anscheinend seltenen Rückvermerken nieder. Anmerkungen zeigen, daß der Bearb. den jeweiligen Forschungsstand berücksichtigt und nicht lediglich aus Hodenberg geschöpft hat. Der Modernisierung und Glättung der Kopfregesten ist freilich nicht selten die Präzision in der Angabe von Inhalt und Umfang des Rechtsgeschäftes zum Opfer gefallen, die der raschen Erfassung und möglichst genauen Erstinformation des sprachlich weniger geschulten Benutzers dient. Hier wie im Falle der nach wie vor wertvollen genealogischen Exkurse Hodenbergs und seiner Querverweise bieten die Hodenbergs Edition fehlenden Indices einen gewissen Ersatz. Der Rückgriff auf Hodenberg ließe sich weiter eingrenzen, wenn die karge historische Einleitung um Forschungsstand, Listen der Pröpste, Priorinnen und Inhaberinnen der wichtigsten Klosterämter angereichert worden wäre.[1]

Im Unterschied zu stärker zerstörten Fonds, die rekonstruiert und aus unterschiedlichsten Quellen ergänzt werden mußten (z. B. Reinhausen), fällt die formale und inhaltliche Einheitlichkeit ins Auge: Urkunden, Briefe, jedoch keine registerförmigen Quellen, Rechnungen, Corpora bonorum, chronikalische Aufzeichnungen u. ä. Daß dergleichen Quellen sich außerhalb des Fonds erhalten haben, zeigt ein Hinweis auf Haushaltsrechnungen des Klosters von 1462/63 im Klosterarchiv. Mit einer Edition von 3 Geld- und Bauregistern des 16. Jahrhunderts hat Bearb. selbst eine solche informative Quelle erschlossen[2]. Die Abrundung seiner einleitenden Quellenbeschreibung durch eine knappe Einordnung des Fonds in die Gesamtüberlieferung des Klosters hätte dem Benutzer wertvolle Orientierung geboten.

Hinter der relativ gleichförmigen Abfolge von Schenkungen, Kauf-, Tausch-, Rentengeschäften solcher Klosterfonds wird die Lebenswirklichkeit, werden selbst einschneidende Ereignisse wie Brände, wirtschaftliche Krisen, Klosterreform selten direkt faßbar. Zu den

1 Einzelne Corrigenda: Kopfregesten: Nr. 1 „bischöfliche" Ministerialen; Nr. 5 Angaben zur Vogtei fehlen; Nr. 18 Memorienstiftung; Nr. 26 verpachten?; Nr. 40 eine Curie und 2 Hufen; Nr. 50 Rechtsverzicht?; Nr. 64 Verzicht auf Novalland; Nr. 75 Übertragung zu Lehen; Nr. 125 Erteilung eines Freibriefes; Nr. 209 Befreiung von Vogtei.
Unklare Begrifflichkeit: Leibeigene, Eigenhörige, Hörige: Nr. 48, 49, 63, 68, 87 u. ö.
Index der Orts- und Personennamen: Alberti, Dietrich 157, fehlt; Lunde, Armgard v., nicht Irmgard; Pyrmont, Kunigunde v., s. Hallermund. – Index ausgewählter Sachen: fehlende Begriffe; assignatio 296, 302; buammecht 427; vorsceden 301; vorteghen 265, 299; samender hant 300, 316; impignorare 28; locare 21, 174, 297; slachternud 150, 314, 518; u. a.m. – fehlende Belegstellen: anspreken 314; decima minus 18; erve 299, 305, 314; gericht 386; civis 175 u. ö.; placitum 159, 322. – überflüssige Begriffe: ebdomada, famulus Christi, hilgher likham, hilghes blod, imperium Romanum, intentio pia, carnisprivium, cena domini u. a.
Generell fehlen Querverweise zwischen lateinischen und mittelniederdeutschen Begriffe. Die nähere Bestimmung der Ortsnamen ist uneinheitlich.

2 Drei Register des Klosters Barsinghausen. Bearb. von Achim Bonk = Quellen zur Geschichte der Stadt Barsinghausen. 1.1991.

Ausnahmen zählt hier der fast 30 Jahre währende Streit des Klosters mit den Perseks um Besitz in Hohenbostel. Die offenen Fragen der Frühgeschichte um Gründung, Anlage und Bestand als Doppelkloster, Erstausstattung, Größe des Konventes sind von den Urkunden her nicht zu klären. Gut dokumentiert hingegen sind die kontinuierliche Beziehung und Zuwendung der miteinander verschwägerten Territorialherren zu dem Kloster: der Grafen von Schwalenberg-Pyrmont, Hallermund, Everstein, Wölpe, von Roden/Wunstorf, Edelherren von Adenoys im 13. und 14. Jahrhundert, der Schaumburger Grafen bis ins 16. Jahrhundert hinein, ebenso der die alten Geschlechter beerbenden welfischen Landesherren sowie des Bischofs von Minden. Stärker als im ablegenen Wülfinghausen wirkt sich die Nähe Hannovers und seines wirtschaftlich aktiven Bürgertums auf Zusammensetzung und Geschäftstätigkeit des Konventes aus. Am reichhaltigsten und kontinuierlichsten belegt sind jedoch fraglos, wie Bearb. selbst hervorhebt, Aufbau, Arrondierung und Konsolidierung der Besitzkomplexe des Klosters um Barsinghausen selbst, um Pattensen – Lüdersen, Deitlevsen – Welsede, Grove, Lauenau – Hülsede mit zahlreichen Wüstungen.

Der unbezweifelbar reiche Ertrag der Edition für die Geschichte des Klosters wird wesentlich durch den guten, verläßlich gearbeiteten kombinierten Index der Orte und Personen sowie durch den Index ausgewählter Sachen, eher ein Glossar, gefördert; für die übergreifende regionale Forschung zur Geschlechts-, Personen-, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte wird er geschmälert durch die schon mehrfach beklagte unterschiedliche Anlage und Qualität der Indices bisher erschienener Urkundenbücher benachbarter Klöster. Die vorliegende Edition überzeugt durch ihre in jeder Hinsicht gediegene Bearbeitung und sollte zu weiteren Bearbeitungen von Urkundenbeständen anregen. Kloster und Stadt Barsinghausen haben eine würdige Gabe zur 800-Jahr-Feier empfangen.

Wennigsen Karin Gieschen

Kriegsende in Bremen. Erinnerungen, Berichte, Dokumente. Hrsg. von Hartmut Müller und Günther Rohdenburg. Bremen: Temmen 1995. 199 S. m. zahlr. Abb. Geb. 39,80 DM.

Der Plan zu dem Buch wurde Ende 1994 gefaßt; für eine umfassende Auswertung der verstreuten Quellen für eine Publikation zum 50. Jahrestag des Kriegsendes fehlte die Zeit. Die Basis des Werkes waren Erinnerungsberichte über das Kriegsende, und es war nur möglich, diese zu sichten, nicht aber als Quellen kritisch zu untersuchen. Die politischen und militärischen Zusammenhänge aber wurden im wesentlichen der Literatur entnommen.

Der Bildanteil ist bedeutend. Zu vielen bekannten, zum Teil gestellten Aufnahmen der Briten kamen einige Privatfotos. In der Regel besteht die Bildbeschriftung aus allgemeinen Bemerkungen; selten sind Ort, Zeit und Umstände der Aufnahmen angegeben. Sicher ist jedenfalls, daß sich manche Bilder weder zeitlich noch räumlich auf das Kriegsende in Bremen beziehen (so ist das Bild S. 152 gestellt und wurde im Mai 1945 in Bremervörde aufgenommen, desgleichen das Bild S. 155). Es finden sich sogar Bilder, die 1936 entstanden (S. 88, 108–112). Dadurch ergeben sich hier und da falsche Eindrücke. Dafür nur ein Beispiel: Das Polizeigebäude als Quartier des britischen Militärkommandanten ist mit zwei intakten Giebeln dargestellt (S. 162); das Bild entstand schon am 18. Mai 1940 (!), als die britische Militärherrschaft 1945 noch nicht abzusehen war. Es gibt im Staatsarchiv durchaus

auch ein Foto vom ruinösen Zustand 1945. Der gebotene Zusammenhang zwischen Text und Bild ist ohnehin oft nicht gegeben.

Wenn das Vorwort betont, daß das Buch nicht „werten, hineininterpretieren und verurteilen" wolle, so ist das nicht zutreffend und war auch angesichts des Themas nicht zu erwarten. Wie könnten Themen wie „die Strafjustiz" (Sondergerichtsbarkeit) (S. 109–124), „politische Gefangene" (S. 125–136) oder „Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene" (S. 149–160) ohne Werten und Verurteilen behandelt werden!

Wertungen kommen auch von jener vielgestaltigen Quellengattung, die den Hauptbestandteil des Buches bildet: Tagebücher, Briefe und Rückerinnerungen. Nachträglich zum Zwecke der Veröffentlichung verfaßte Berichte, in denen sich oft eigene und fremde Erinnerungen vermischen, auch bisweilen das Bedürfnis nach persönlicher Rechtfertigung die Feder führt, haben nur nach sorgfältiger kritischer Prüfung einen Quellenwert. Sogar bei Briefen und Tagebüchern ist die Zuverlässigkeit zu prüfen. Rezensent weiß aus eigener Erinnerung, wie gefährlich es war, sich etwa als Soldat oder Kriegsgefangener im Tagebuch offen zu äußern; seine Aufzeichnungen wurden mehrfach konfisziert, so daß er sein Tagebuch dann auf Zigarettenpapier schrieb. Und beim Briefwechsel von Soldaten gab es Stichprobenzensur, so daß vorsichtige Formulierung geraten erschien. Auch ist zu bedenken, daß persönliche Aufzeichnungen und Erinnerungen im allgemeinen nur ein recht enges Blickfeld hatten, so daß es unmöglich ist, sie zu verallgemeinern. Eine quellenkritische Überprüfung derartiger Texte ist schwierig und zeitraubend; den Herausgebern und Verfassern blieb aber nicht die Zeit, diese Arbeit zu leisten. Dafür ein Beispiel: Der Leiter der Wasserstraßendirektion, Ludwig Plate, schrieb 1952, am 7. Februar 1945 habe eine Besprechung mit „Senator" Fischer über Überschwemmungsmaßnahmen stattgefunden (S. 17). Dr. Fischer aber war nur bis zum 1. Juli 1944 Bremer Senator und nahm an der Sitzung als stellvertretender Reichsverteidigungskommissar teil. Plate berichtete auch, der Kampfkommandant Generalleutnant Becker habe am 2. April den Überschwemmungsbefehl gegeben; doch lag der General an diesem Tage in einem Lazarett bei Danzig und wurde erst am 5. April als Kampfkommandant von Bremen eingesetzt. Der Überschwemmungsbefehl soll dann am 27. April 14 Uhr vom Wehrmachtkommandanten General Siber aufgehoben worden sein; der aber war zu dieser Zeit bereits in britischer Gefangenschaft.

Bei den Texten aus den Tagebüchern, Briefen und Berichten fällt auf, daß persönliche Aufzeichnungen von Personen fehlen, die auch 1945 noch stramme Durchhalter bzw. Nazis waren. Es gibt sie durchaus, nur haben die Verfasser und ihre Erben Bedenken, sie für eine Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Diese Bedenken sind sicher berechtigt angesichts einer Pressekampagne gegen eine Sammlung von Berichten zum Kriegsende in Bremen-Nord, in der die Erinnerungen eines unbelehrbaren Ortsgruppenleiters aufgenommen worden waren. Die Sicht der Schreiber sowie die Umstände und Zuverlässigkeit der Texte waren sehr verschieden. Die weitaus beste Darstellung des Kriegsendes in Bremen findet sich im „Bremer Kriegstagebuch vom April 1945", das der Kinderarzt Dr. Albrecht Mertz verfaßte. Es erweist den Verfasser als kritischen Geist und guten Beobachter. Erstaunlich ist, daß er angesichts der chaotischen Zustände der letzten Kriegswochen derart umfangreiche und inhaltsreiche Texte verfassen konnte. Dennoch wäre auch hier die kritische Arbeit der Herausgeber möglich gewesen. Nur in einem Punkt wird das Tagebuch kommentiert: S. 81 wird behauptet, Dr. Mertz habe bei seinem Tode Kurfürstenallee 122 gewohnt, und dieses Haus wird auch abgebildet. Doch ist für die Darstellung des Kriegsendes nicht so wichtig, wo

Dr. Mertz beim Tode 1953, sondern wo er 1945 wohnte. Seine Wohnung aber war 1942 und 1950, also auch wohl 1945 im Hause Dobbenweg 7.

Quellenlage und Absichten des Herausgebers brachten es mit sich, daß der größte Teil des Buches sich mit Gruppen beschäftigt, die in besonderer Art von Krieg und Naziherrschaft betroffen waren: Das waren Personen, die (nicht nur aus politischen Gründen!) in die Mühle der Sondergerichtsbarkeit gerieten, politische Gefangene, Frauen, Zwangsarbeiter und ausländische Kriegsgefangene. Andere leidgeprüfte Gruppen wurden nicht besonders herausgehoben: Flüchtlinge und Ausgebombte, KLV-Kinder, Soldaten und Flakhelfer, auch Familien, die durch die Kriegsumstände verstreut waren und um ihre Angehörigen bangten. Es wäre auch aufschlußreich, wie die Nazis am Kriegsende fühlten und dachten. Einige zusammenfassende Beiträge beschäftigten sich freilich in mitfühlender Weise allgemein mit dem Leben und Leiden der Bremer.

Zwei Beiträge berühren das Thema nur am Rande: Hans Wrobel faßt die Ergebnisse des von ihm herausgegebenen vierbändigen Werkes über die Tätigkeit des Bremer Sondergerichts in seinem Beitrag „Mit dabei im Untergang: Die Strafjustiz" (S. 109–123) zusammen. Das Sondergericht war ohne Zweifel ein wichtiges Glied im Durchhalteapparat der Naziherrschaft, und insofern ist die Kritik des Verfassers an der Tätigkeit des Gerichts und an den späteren Rechtfertigungsversuchen der Richter berechtigt. Es wird freilich weiterhin Diskussionen darüber geben, wie hart denn die Strafen für Verbrechen in Sondersituationen, bes. bei Katastrophen wie Luftangriffen, Erdbeben, sein dürfen. Die meisten Todesurteile der Sondergerichte betrafen bei bzw. nach Luftangriffen (Plündern) und unter Ausnutzung der Verdunkelung. Übrigens war auch den deutschen Soldaten nach MStGB § 129 bei Plündern in besonders schweren Fällen die Todesstrafe angedroht. Sicher ist nun aber, daß das Sondergericht für das Kriegsende in Bremen ohne Bedeutung war. Für kriegsbedingte Straftaten wie Meuterei, „Defätismus" usw. waren im Operationsgebiet die Standgerichte zuständig, die auch im Bremer Raum tätig waren.

Ein anderer Beitrag, der das eigentliche Thema nur streift, ist der über „die Bremer Antifaschisten und den Neuaufbau 1945", der unter das Motto gestellt wird: „Zum ersten Mal nach zwölf Jahren der Knechtung können wir frei atmen" (S. 161–175, Gerd Hofschen). Der Aufsatz beschäftigt sich vor allem mit den Zielen und der Tätigkeit der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus, die anfangs von kommunistischen, sozialdemokratischen und sogar bürgerlichen Gegnern der Naziherrschaft getragen waren. Irgendwelche Möglichkeiten zur Beschleunigung des Kriegsendes hatte man nicht; nach dem Kriege versuchte die Kampfgemeinschaft das politische Leben in Bremen neu zu gestalten; der Verfasser des Beitrages demonstriert das durch gute Quellenbelege. Doch gaben sehr bald kommunistische Funktionäre den Ton an, die auch Polizeimaßnahmen organisierten und Teile der Verwaltung beherrschten. Bürgerliche und sozialdemokratische Kreise wandten sich ab, und die amerikanische Militäradministration stellte sich gegen die Kampfgemeinschaft. Die übernahm das alte Agitprop-Vokabular der KPD und auch der Verfasser des Beitrages benutzt es. So traten am 29. April zwei Kommunisten als „Führer der Arbeiterbewegung" mit Forderungen an die britische Militäradministration heran; es ist die Rede von Werktätigen und Antifaschisten, von Bemühungen, eine Demokratie mit einer sozialistischen Einheitspartei aufzubauen. Verf. glaubt, daß die Entfaltung der Kampfgemeinschaft von der Militärregierung unterbunden wurde, nicht aber an inneren politischen Widersprüchen scheiterte. Auch die „Entnazifizierung" durch die Kampfgemeinschaft sei konsequenter gewesen als die der Spruchgerichte. Ob eine sozialistische Einheitspartei Bremen gut getan hätte, ist eine Glau-

bensfrage; eine solche Partei konnte sich hier nicht bilden und daher weder bewähren noch scheitern.

Das Literaturverzeichnis enthält zur Thematik nur eine Auswahl von Werken. Es fällt auf, daß neuere Werke zu den militärischen Ereignissen in Nordwestdeutschland (Wegmann, Saft) und zur Bremer Flak (Thiel) fehlen. Zur besseren Erschließung des vielfältigen Materials wäre es zweckmäßig gewesen, ein Register anzufügen.

Bremen Herbert Schwarzwälder

Brandes, Wolfgang: Chronik Fallingbostel. 1930–1995. Hrsg. von der Stadt Fallingbostel. Fallingbostel 1996. 640 S. m. zahlr. Abb. Lw. [Dazu Beiband:] Ders.: Chronik Fallingbostel 1930–1995. Textfassung mit wissenschaftlichem Apparat. Fallingbostel 1996. 480 S. Kart.

Eine Chronik nennt der Fallingbosteler Stadtarchivar Wolfgang Brandes bescheiden sein umfangreiches Buch zur Geschichte der Kreisstadt an der Böhme seit der Endphase der Weimarer Republik. Tatsächlich handelt es sich aber um eine umfassende und detaillierte Darstellung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Fallingbostels in den beiden letzten Dritteln unseres Jahrhunderts. Voraus geht ein knapper Überblick über die Geschichte des Ortes seit seiner ersten Erwähnung im Jahr 993. Das eigentliche Thema aber ist der Zeitraum, an den viele Heimatchroniken sich nicht recht herantrauen: die unseligen Jahre der Herrschaft des Nationalsozialismus, der Zweite Weltkrieg, Wiederaufbau und wirtschaftlicher Aufschwung nach 1945, für den in Fallingbostel die Stadtwerdung 1949 und die Anerkennung als Kneippkurort 1954 günstige Voraussetzungen schufen, und die struktuellen Veränderungen im Zeichen der Verwaltungsreform, zu deren Gewinnern die Stadt zweifellos gehörte. All das wird ausführlich anhand der verfügbaren archivalischen Quellen, der lokalen Zeitungen, persönlicher Erlebnisberichte, mündlicher Überlieferung und für die jüngste Zeit auch aus eigener Anschauung geschildert.

Natürlich stehen die örtlichen Vorgänge im Vordergrund; doch hütet der Verfasser sich mit Erfolg vor einer allzu engen Perspektive, sondern bettet das lokale Geschehen stets in die größeren geschichtlichen Zusammenhänge ein. Das fällt um so leichter, als Fallingbostel in mancher Beziehung in Ereignisse einbezogen war, die auch allgemeines Interesse beanspruchen: etwa die tragikomischen Auseinandersetzungen um die Beisetzung von Hermann Löns 1934/35, die Anlage des Truppenübungsplatzes Bergen vor den Toren der Stadt, die Errichtung großer Kriegsgefangenen- und später Internierungslager in Oerbke und auch die Nähe des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, in dessen Nachbarschaft nach Kriegsende ein Sammellager für Displaced Persons eingerichtet wurde.

All das bezieht der Verfasser in angemessener und behutsamer Weise in die Darstellung mit ein, die bei der Gewichtung der Themen ein gutes Augenmaß zeigt, in gefälliger Sprache geschrieben und reich bebildert ist. Daß die positive Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte vielleicht ein wenig zu breit herausgestellt wird, ist bei einem kommunalen Auftragswerk wohl entschuldbar. Bedauerlich ist jedoch, daß – der vermeintlich besseren Lesbarkeit wegen – auf alle Anmerkungen, Quellennachweise und Literaturangaben verzichtet werden mußte. Der Verfasser hat sich dadurch zu helfen gewußt, daß er eine Manuskriptfassung mit wissenschaftlichem Apparat bei mehreren öffentlichen Archiven und Bibliotheken hinterlegt hat – eine vom Auftraggeber erzwungene Notlösung, die hoffentlich nicht Schule macht.

Hannover Dieter Brosius

Feste und Feiern in Hannover. Hrsg. von Hans-Dieter Schmid. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 1995. 253 S. m. Abb. und 6 Farbtaf. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 10. Kart. 19,80 DM.

Nach dem Alltag hat die Geschichtswissenschaft nun glücklicherweise auch den Festtag entdeckt und die Arbeitsgruppe für Regional- und Lokalgeschichte der Universität Hannover zu diesem Thema den hier vorzustellenden Aufsatzband vorgelegt. Dessen zehn Beiträgen liegen im wesentlichen die in einer gleichnamigen Reihe 1993/94 gehaltenen und für den Druck teils überarbeiteten Vorträge zugrunde.

Wenn der Herausgeber allerdings die Hinwendung der Historiker zu den Festen der Vergangenheit zunächst so allgemein damit begründet, daß Feste und Feiern immer stärker aus der Mode gekommen seien, so wird man diese Motivation auf den ersten Blick als etwas dünn bezeichnen müssen, erhält aber die Aufklärung zu dieser Behauptung bereits in der ungleichen Berücksichtigung der „für den vorliegenden Zweck" in die drei Gruppen Familienfeste, Volksfeste und politische Feste eingeteilten Feiern. Und darin liegt vor allem angesichts ihres Titels die Krux dieser Aufsatzsammlung, der wie den meisten ihrer Gattung immer etwas Zufälliges anhaftet. Familien- und Volksfeste, auf die hier, vom Schützenfest einmal abgesehen, fast ganz verzichtet wird, weil diese Festgattungen eher den Volkskundlern oder Soziologen überlassen wurden, obwohl sie ebensogut Arbeitsfelder für Historiker sein könnten, gibt es durchaus in hinreichender Anzahl. Daß politische Feste von der Bildfläche verschwunden sind, hat zweifellos auch mit der Überstrapazierung dieser Festgattung im „Tausendjährigen Reich" zu tun – weshalb denn auch die nationalen Feiertage der Bundesrepublik stets sehr schnell zum zusätzlichen Freizeitangebot verkamen. Auch das Landesfest, der seit 1981 von der Landesregierung organisierte „Tag der Niedersachsen", dem zweifellos auch eine politische Absicht zugrundeliegt, hatte von Anfang an primär Volksfestcharakter. Was noch auffällt in dieser Einführung ist die wohl gewichtigere Begründung für die Beschäftigung mit dem Thema Feste und Feiern. Es ist, wie Hrsg. schreibt, die zu konstatierende „kulturalistische Wende" in der Geschichtswissenschaft (eine sprachlich fatale Wortschöpfung, die noch nicht einmal der neueste Duden kennt). Denn gerade politische Feste seien „ein dankbares Feld für diesen ‚kulturalistischen' Ansatz [...], der Feste als eine symbolische Form politischen Handelns interpretiert und damit deutlich über eine nur ideologiekritische Betrachtungsweise hinausgeht" (S. 12). Neben diesem kulturalistischen Ansatz gebe es in der Geschichtswissenschaft einen zweiten Zugang unter dem Stichwort „Geschichtskultur". Dieser alle Formen historischen Erinnerns umfassende Begriff wird hier nun mit jenen „außerhalb der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Geschichte" (S. 13) stehenden Teilaspekten zusätzlich motivierend bemüht.

Den Auftakt der Aufsatzsammlung bietet Carl-Hans Hauptmeyer mit dem Thema „Das Schützenfest in Hannover im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit". Seine für diesen umfassenden Zeitraum knappen und zwangsläufig lückenhaften Ausführungen mit Erinnerungen der Erlebnisgenerationen einleitend und schließend, versucht Verf., im Wesentlichen auf der Basis des 1981 erschienenen Schützenbuches von Helmut Zimmermann einen groben Überblick über den Wandel der Schützenfeste bis in das 19. Jahrhundert zu geben. Leider wird der mangelhafte Forschungsstand nur beklagt. Aber diesem Mangel abzuhelfen, konnte wohl auch nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein. Obgleich die Beiträge der Aufsatzsammlung chronologisch aufeinanderfolgen, sei hier gleich der zweite Beitrag über das Schützenwesen angeschlossen. Hauptmeyer endet im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Andreas Krasselt behandelt „Zwischen Kimme und Korn. Das hannoversche Schützenfest

in den Zwanziger und Dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts". Hier wird nun die Zufälligkeit des Auswahlprinzips dieser Aufsatzsammlung am deutlichsten. Wie schön wäre es gewesen, wenn gerade die große Zeit der lokalen Schützenfeste und nationalen Bundesschießen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, vor allem aber auch das Wiederaufleben der Schützenfeste nach dem Zweiten Weltkrieg einmal von einer jüngeren Historikergeneration beleuchtet worden wäre. Ziel Krasselts ist es, „den Transformationsprozessen in der Veranstaltungspraxis des hannoverschen Schützenfestes nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten" auf die Spur zu kommen. Er muß aber konstatieren, daß sich die Eingriffe der Nationalsozialisten und ihrer vielen Organisationen im Detail offenbar in Grenzen gehalten haben.

Bernd Adam versucht eine Darstellung der „Feste im Alten Rathaus", ein Thema, das ihm als Bauhistoriker dann offenbar doch etwas ferner lag, als er meinte, denn zu oft speist er den Leser mit Vermutungen oder unbegründeten Annahmen ab. Eingangs schildert Verf. die Multifunktionalität des Rathauses als Versammlungsort des Rates, als Kaufhalle, als Tanz- und Hochzeitshaus, wobei hier auch einmal ein Wort über private Feiern verloren wird, und schließlich als Ort ausgelassener Fastnachtsfeiern. Neben dem Rat, der seine Feste natürlich auf dem Rathaus feierte, nutzten auch die Landesherrn, die in Hannover bis Mitte des 17. Jahrhunderts nicht über ein eigenes Schloß verfügten, den Bau für Huldigungen, Empfänge und Feste, denn die Stadt unterstand nicht nur „vermutlich" der Oberaufsicht des Landesherrn. Mit Festlichkeiten des 18. Jahrhunderts beschließt Verf. seinen Überblick.

Hans-Dieter Schmid untersucht „Reformations- und Lutherfeiern in Hannover 1617–1883" und verfolgt deren Entwicklung „von der obrigkeitlichen Kirchenfeier zum Fest der Bürger." Schon im 17. Jh. wurden die 100. Jahrestage des Thesenanschlages (1617), der Augsburgischen Konfession (1630) und der Einführung der Reformation in Hannover (1633) gefeiert. Bereits hier sieht Verf. im Zuge der herausgebildeten protestantischen und katholischen Lager, die dann im 30jährigen Krieg aufeinanderstießen, eine politische Instrumentalisierung der Gedenkfeiern. Während die städtischen Feiern im 17. Jahrhundert noch gelegentlich von den obrigkeitlichen Anordnungen abwichen, dann bis in das 19. Jh. hinein diesen exakt folgten, wurde die spektakuläre Lutherfeier des Jahres 1883 für den Verf. im Verlauf ihrer Vorbereitung und Durchführung zu einer sich von obrigkeitlichen Vorgaben absetzenden, gleichwohl auch – von den Nationalliberalen – politisch instrumentalisierten Festinszenierung, mit der sich das wirtschaftlich erstarkte Bürgertum selbst darstellte.

Im nächsten ebenso lesenswerten Beitrag schildert Annette von Stieglitz „Höfisch-barocke Feste in Herrenhausen." Als Selbstinszenierungen des im Mittelpunkt stehenden Souveräns und der Hofgesellschaft und deren Darstellung gegenüber den Untertanen erreichte diese Festkultur in Hannover unter Johann Friedrich und Ernst August ihre Höhepunkte, was Verf. mit drei Beispielen ausführlich belegt: mit der Vermählung Herzog Johann Friedrichs und Benedikte Henriettes von der Pfalz, deren Auftakt die äußerst pompöse Einholung der Braut war, mit den Festlichkeiten anläßlich des Besuches der dänischen Königin-Witwe Sophie Amalia, einer Schwester der genannten Herzöge und mit der Vermählung Sophie Charlottes, der Tochter Ernst Augusts, mit dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts, die nach der Erwerbung der neunten Kur glanzvolle Feste sahen, sowie das 18. Jahrhundert werden dann nur kurz gestreift. In Aufbau und Darstellung hat Verf. einen ausgezeichneten Beitrag zu diesem Sammelband geliefert.

Mit Katrin Schuh „Festarchitektur – Inszenierungen des Hofarchitekten Georg Ludwig Friedrich Laves" bleiben wir noch in der höfischen Welt. Verf. setzt sich zum Ziel, den

Architekten und Stadtplaner Laves, der seine Laufbahn 1814 am hannoverschen Hof begann und fünf Jahrzehnte in Stadt und Königreich Hannover wirkte, auch als „Inszenierungskünstler" vorzustellen, der zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort einen temporären Bau zu errichten hatte. Daß diese Arbeiten für bestimmte Gelegenheiten oft dazu dienten, Neues zu versuchen und auch auf diese Weise Vorläufer für Entwürfe von auf Dauer angelegten Vorhaben wurden, beschreibt Verf. anhand von Laves' Bauten zum Waterloogedenken, aus denen sich schließlich die Anlage des Waterlooplatzes mit der Waterloosäule als „Denkmal" entwickelte. Zwischen dieser frühen Festinszenierung, die letztlich in die Städteplanung mündete, und einem letzten bescheidenen Auftrag zur Ausschmückung des Galeriegebäudes 1855 heben sich neben anderen entsprechenden Aufträgen vor allem Laves Bauten und Inszenierungen zum mehrwöchigen Besuch König Georgs IV. im Jahre 1821 heraus.

Den Kontrast zur höfischen Festarchitektur stellen „Die Märzfeiern der hannoverschen Arbeiterbewegung im Kaiserreich" dar. Gerhard Schneider verfolgt die Entwicklung der Märzfeiern, die neben den traditionellen Mai- und Lasallefeiern die ältesten waren, und vor allem der Rückbesinnung auf die Berliner Vorgänge des Jahres 1848 sowie auf den Aufstand der Pariser Kommune von 1871 galten. Die erste der hannoverschen Märzfeiern stand 1873 – wie auch die folgenden – im Zeichen der Pariser Kommune. Nach der Unterbrechung der jungen Tradition durch das Sozialistengesetz fand die erste nach dessen Aufhebung erst 1893 statt. Verf. untersucht aufgrund der Berichte in den hannoverschen Tageszeitungen Ausgestaltung und Ablauf der Feiern, die, wie der sozialdemokratische „Volkswille" nicht müde wurde zu betonen, stets würdig, geordnet und diziplinierter vonstatten gingen. Man wollte, in Hannover ohnehin den lassalleanischen Wurzeln der Arbeiterbewegung verbunden, den Bürgerlichen und vor allem der die Veranstaltungen stets überwachenden Obrigkeit, keinerlei Anlaß zum Einschreiten geben. Dieser gemäßigten Richtung waren auch die Festansprachen auf den beiden zentralen Märzfeiern in Hannover und Linden verpflichtet, an deren Stelle um die Jahrhundertwende offenbar eine Anzahl kleinerer Feiern traten, womit die Märzfeiern nach dem 50. Jahrestag der Berliner Vorgänge auch an Bedeutung verloren.

Mit Christine Seegers „Hannoversche Maifeiern und Gewerkschaftsfeste als Stimmungsbarometer im Kaiserreich" wird ein weiterer Aspekt proletarischer Festkultur vorgestellt, die mit der ersten Maifeier kurz nach Aufhebung des Sozialistengesetzes einsetzte und dem entsprechenden Beschluß des Pariser Gründungskongresses der Zweiten Sozialistischen Internationale aus dem Vorjahr folgte. Die hannoverschen Maifeiern standen wie die Märzfeiern von Anfang an im Zeichen des Bemühens ihrer gewerkschaftlichen Organisatoren, sie mit inhaltlicher Mäßigung und äußerer Disziplin durchzuführen, gleichwohl – auch angesichts eines hohen Organisationsgrades (in Hannover 38 %, in Linden 48 %) – zur Erkämpfung wirtschaftlicher Rechte und zur Darstellung ihrer innen- und außenpolitischen Positionen zu nutzen. Daß sich die Maifeiern äußerlich trotz ihres sich scheinbar von bürgerlichen, patriotischen Feiern abhebenden und mit Forderungen nach einer hehren Kultur befrachteten Programms gleichwohl den Abläufen bürgerlicher Feste näherten, muß auch Verf. konstatieren.

Adelheid von Saldern beschäftigt sich in ihrem Beitrag „Sport und Öffentlichkeitskultur. Die Einweihungsfeier des hannoverschen Stadions im Jahre 1922" mit dem Streit um Namengebung und Einweihungsfeier der heute unter dem Namen „Eilenriedestadion" bekannten Sportanlage. In diesem Aufsatz, der in Argumentation, Beweisführung und Einordnung in umfassendere Aspekte der Öffentlichkeitskultur für diesen Sammelband sowohl hinsichtlich seines Umfanges als auch seiner Beschränkung auf ein Fest, nämlich die Ein-

weihung des Stadions, etwas den Rahmen sprengt, untersucht Verf. in mehreren Abschnitten weitausholend unterschiedliche Themen: den angesichts des gerade in Hannover sehr großen Hindenburgmythos heftig geführten Streit um den Namen des Stadions, den Sport als große Inszenierung zur Einweihungsfeier, die mutige Entscheidung der Stadt, ein großes Stadion – auch zur städtischen Imagepflege – zu bauen, die Vorgänge um die Ein- und Ausladungen zur Eröffnungsfeier, die bei dieser im gegenseitigen Konsenz der Beteiligten gehaltenen eher unpolitischen Reden, das auf die teilnehmenden Sportlerinnen bezogene Frauenbild in der Berichterstattung, und schließlich den dabei zutage tretenden konservativ-militärischen Charakter der Öffentlichkeitskultur.

Gleichfalls der Weimarer Republik gewidmet ist Marlene Blochs Beitrag „Die Verfassungsfeiern in Hannover 1922–1932". Verf. hofft damit für Hannover eine Forschungslücke zu schließen, zumal die Verfassungsfeiern bislang ganz allgemein nur ein geringes Interesse der Historikerzunft auf sich gezogen hätten. Verf. untersucht die vom Oberpräsidenten aufgrund eines Erlasses des preuß. Innenministers angesetzten sowie die vom Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold organisierten Feiern am 11. August, der in Preußen allerdings kein gesetzlicher Feiertag war. Zum 10jährigen Bestehen der Verfassung war der 11. August 1929 durch die Beteiligung vieler Organisationen aus verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen „ein glanzvoller Höhepunkt der amtlichen Feiern in Hannover ...". Doch nur der Oberpräsident, dessen Feiern bislang ohne massenwirksamen Schwung gewesen waren, erinnerte in seiner Rede an den eigentlichen Anlaß. In den folgenden Jahren ließ das Interesse an der behördlichen Feier ganz allgemein nach; Massenarbeitslosigkeit und Präsidialkabinette taten nach Meinung der Verf. ein übriges, um ad absurdum zu führen, was die Verfassung hochgehalten wissen wollte. So wurden die Verfassungsfeiern der letzten Jahre zum Spiegelbild des Zustands der Republik. Das 1924 gegründete Reichsbanner, das den Verfassungstag im selben Jahr zum erstenmal beging, wollte an diesem Tag ein Bekenntnis zur Demokratie im Sinne eines Beitrages zur Stabilisierung des Staates abgelegt wissen. Festumzüge gehörten zum festen Bestandteil dieser an die Maifeiern anknüpfenden Verfassungsfeiern. Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre traten die aufwendigen Festumzüge hinter Sportveranstaltungen zurück. Auch dem Reichsbanner erschwerte die politische Realität Anfang der 30er Jahre die sinnhafte Gestaltung der Feiern. Letztlich sieht Verf. die hannoverschen Verfassungsfeiern als Mißerfolg. Sie stießen auf eine gespaltene Gesellschaft, der vor allem die trockenen Reden auf den Feiern des Oberpräsidenten die in der Verfassung festgelegte „Idee der demokratischen Neuordnung des Staates" nicht vermitteln konnten.

Hannover Waldemar R. Röhrbein

Schneider, Gerhard: Politische Feste in Hannover (1966–1918). Teil 1: Politische Feste der Arbeiter. Hannover: Hahn 1995. 324 S. m. Abb. = Hannoversche Studien. Bd. 3. Kart. 24,– DM.

Die Beschränkung seines Themas auf die Zeit des Kaiserreiches begründet Verf. damit, daß schon Zeitgenossen diese Zeit als äußert festfreudig bezeichnet hätten, wobei diese Festfreudigkeit nicht nur dem Staatsinteresse an öffentlicher Repräsentation, sondern auch einem aus unterschiedlichsten Quellen gespeisten Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise entsprungen sei. Hauptanliegen des Verf. ist es, die mit den Festen der Arbeiterschaft verbundenen Interessen, Zwecke und Wirkungen sowie Abläufe und Gestaltungselemente gestützt auf ein gutes Quellenmaterial in analytischen und erzählend-beschreibenden Teilen vorzutragen.

Im ersten Kapitel „Feste der Bürger – Feste der Arbeiter, Bemerkungen zum Symbolgehalte politischer Feste im Kaiserreich" kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die bürgerlichen, primär an der Vergangenheit orientierten und der Traditionspflege zum Zwecke der Erhaltung des gesellschaftlichen status quo dienenden Feste schon vor Ende des Kaiserreiches einschliefen – was für die traditionsgebundenen März- und Lassalle-Feiern der Arbeiterschaft übrigens genauso zutraf – während deren zukunftsorientierte Maifeiern „zum bedeutendsten, wenngleich nicht unumstrittenen Fest der Arbeiterbewegung" wurde. Im II. Kapitel untersucht Verf. die „Gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der proletarischen Feste in Hannover", die sich nach Aufhebung des Sozialistengesetzes zwar durch steigenden Zulauf auszeichneten, zunächst aber am sozialen wie topographischen Rande der Stadt blieben, zumal sie von der bürgerlichen Presse nicht wahrgenommen wurden und erst durch den sich nach 1890 schnell verbreitenden sozialdemokratischen „Volkswillen" eine Öffentlichkeit erhielten. Mit vielen Details belegt Verf. die repressiven gesetzlichen Vorschriften, die zur Ausgrenzung und teilweisen Kriminalisierung der Arbeiterschaft führten, zugleich aber deren „Bewußtwerdungsprozeß" sowie „die Herausbildung der Arbeiterschaft als eines politischen Machtfaktors" ungewollt förderten.

Nach diesen beiden grundlegenden Kapiteln zu Stellenwert und Rahmenbedingungen der Feste und Feiern behandelt Verf. in den Kapiteln III bis VIII die verschiedenen Anlässe zum Feiern und die unterschiedlichen Festtypen. Den Auftakt bilden die „Märzfeiern" als die neben Lassalle- und Maifeiern ältesten Feiern der Arbeiterschaft, die Verf. auch in dem von H. D. Schmid herausgegebenen Band „Feste und Feiern" beschreibt (vgl. dieses Jb. S. 537). Die Lassalle-Feiern, die in Hannover seit 1895 am Todestag des infolge einer Liebesgeschichte im Duell gefallenen Gründers des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins stattfanden, ließen ihren Namengeber im Lauf der Aufstiegsphase von Arbeiterschaft und Sozialdemokratie zu einer unverzichtbaren Integrationsfigur werden, was auch in den Lassalle-Gedenkartikeln des „Volkswillen" deutlich wurde, die Verf. einer eingehenden Interpretation unterzieht. Wie die Märzfeiern verloren auch die Lassalle-Feiern mit ihrem Personenkult des immer mehr zu einer Symbolfigur Entrückenden im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts an Zulauf. Die Maifeiern fesselten die Massen durch zündendere Parolen.

Das V. Kapitel widmet Verf. „Feiern zu Ehren weiterer großer Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung in Hannover" und behandelt die Gedenkfeiern für Karl Marx, Friedrich Engels, August Bebel und Wilhelm Liebknecht. Während für Marx wiederholt Gedenkfeiern veranstaltet wurden – die letzte 1918 zu seinem 100. Geburtstag –, langte es für Engels († 1895) und Liebknecht († 1900) nur zu Gedenkartikeln. Für den 1913 verstorbenen und in Zürich beigesetzten langjährigen Führer der Sozialdemokratie, den aufgrund seiner fundierten parlamentarischen Wirksamkeit auch von der bürgerlichen Presse gewürdigten August Bebel, fand an einem Werktag im Konzerthaus am Hohen Ufer eine Trauerfeier statt, die Tausende anzog.

In einer in jeder Hinsicht erschöpfenden Ausführlichkeit setzt sich Verf. im VI. Kapitel mit den „Maifeiern in Hannover (1890–1918)" auseinander, die aufgrund eines 1889 in Paris gefaßten Beschlusses des Internationalen Sozialistenkongresses, an dem auch der hannoversche Reichstagsabgeordnete Heinrich Meister teilgenommen hatte, 1890 zum erstenmal stattfanden. Verf. schildert Anlaß und Ablauf der Feiern, zu deren „Liturgie" der musikalische Auftakt, die Agitationsrede sowie „eine schwurähnliche Selbstverpflichtung mit Gemeinschaftsgesang" gehörte, während Umzug, Tanz und Feuerwerk die beständigen Elemente des der Feier folgenden und alle Familienmitglieder anziehenden Festes waren, womit der Doppelcharakter des 1. Mai als Kampftag zur Durchsetzung von Arbeiterinteressen und

zugleich als idyllisches Fest der Arbeiterschaft deutlich wurde. Da der Maifeiertag kein gesetzlicher Feiertag war – diesen führten erst die Nazis 1933 ein – fanden die Maifeiern, wenn von der Obrigkeit nicht behindert, so doch auf jeden Fall stets sorgfältig beobachtet, abends oder am darauffolgenden Sonntag statt. Während die Veranstalter aus wohlerwogenem Eigeninteresse immer eisern darauf bedacht waren, daß die von Zehntausenden besuchten Maifeiern ruhig und diszipliniert verliefen, blieben sie andererseits sowohl bei ihrer mit Nachdruck vorgetragenen Forderung, den 1. Mai als Feiertag zu etablieren als auch bei ihren oft verbal radikal artikulierten sozialen und politischen Interessen. Allerdings verfolgte man in Hannover – der hier vorherrschenden Mentalität entsprechend? – dann letztlich doch eine nicht von radikalen auswärtigen Parolen, sondern von örtlichen Gegebenheiten bestimmte gemäßigte Linie. Während des Krieges, so der Verf., habe der Maifeiertag seine eigentliche Funktion verloren, da seine beständigen Beschwörungen der Internationalität Schönwetterparolen gewesen seien, die den nationalen Auseinandersetzungen nicht standgehalten hätten.

Mit den Maifeiern, die für viele Arbeiter „die Stelle des höchsten kirchlichen Feiertags eingenommen" hätten, so das Fazit des Verf., habe die Arbeiterschaft „ein Forum proletarischer Gegenöffentlichkeit" etabliert und auf diese Weise „wesentlich zur Ausbildung einer proletarischen Gegen- oder Alternativkultur beigetragen", zumal der Maifeiertag nach Ansicht des Verf. in Hannover stets mehr als Feier-, denn als Kampftag begangen worden sei und mit all seinen Festelementen eindeutig zur „Festigung der Arbeiterschaft als einer sozialen Klasse" geführt habe.

Im VII. Kapitel kommt Verf. auf „Ostern und Weihnachten als Feste der Arbeiterschaft" zu sprechen, wobei die Überschrift vielleicht besser gelautet hätte „Proletarische Ostern und Weihnachten", denn zu beiden Festen bediente man sich säkularisiert uminterpretierter Inhalte, um die desolate Lage der Arbeiterschaft gerade angesichts christlicher Heilsbotschaften und Werte herauszustellen, ohne allerdings die beiden Feste völlig in Frage zu stellen. Das letzte der den Festen gewidmeten Kapitel heißt „Arbeitergesangsvereine und Arbeitersängerfeste" und beschäftigt sich in großer Ausführlichkeit mehr mit den Vereinen als mit ihren Festen, die in Hannover in den beiden Gau-Sängerfesten 1909 und 1911 ihre Höhepunkte hatten. So erfolgreich die Arbeitergesangvereine, die behördlich natürlich auch überwacht wurden, im einzelnen auch waren, die führenden Genossen in Partei und Gewerkschaft hielten die Sänger oft für laue Kämpfer – übersahen dabei aber offenbar, daß durch gemeinsames Singen und gesellige Feste bisher nicht organisierte Sänger eher an Partei oder Gewerkschaft herangeführt wurden als mit Hilfe politischer Feiern.

Zwanzig Seiten umfassende abschließende Betrachtungen haben noch einmal „Die Unzufriedenheit mit der eigenen Festkultur", „Die Fortdauer staatlicher Repression gegenüber öffentlichen Auftritten der Arbeiterschaft und deren Verteidigungsstrategie", „Erfolg und Mißerfolg politischer Arbeiterfeste", die „Binnenwirkung der Arbeiterfeste" und „Politische Feste als Elemente einer im Entstehen begriffenen Arbeiterkultur" zum Gegenstand. In einem Anhang bietet Verf. eine Anzahl Erste-Mai-Gedichte sowie den Wortlaut eines aufschlußreichen Vortrages aus dem Jahr 1889 über „Die Wohnverhältnisse der kleinen Leute in Hannover". Quellen- und Literatur schließen sich an.

Die vorliegende Arbeit besticht wie andere Veröffentlichungen des Verf. durch dessen Drang, den Forschungsansatz möglichst weit zu fassen und die Problemstellung umfassend und detailliert zu untersuchen. Manches Detail wäre sicher verzichtbar gewesen. Aber andererseits geben Detailschilderungen der Darstellung erst das notwendige Kolorit. Der Mut

zum langen Atem wird dem Leser durch die flüssig geschriebene und daher gut lesbare Darstellung belohnt. Er legt das außerordentlich informative Buch aus der Hand mit der Hoffnung, der 2. Band über die bürgerliche Festkultur möge nicht mehr lange auf sich warten lassen – dem Leser vom Herausgeber aber in einem attraktiveren Layout und in augenfreundlicherem Schriftbild präsentiert werden.

Hannover Waldemar R. Röhrbein

Geiling, Heiko: Das andere Hannover. Jugendkultur zwischen Rebellion und Integration in der Großstadt. Hannover: Offizin 1996. 288 S. Kart. 24,80 DM.

Die vorliegende Arbeit des Hannoveraner Politikwissenschaftlers Heiko Geiling geht zurück auf Anregungen der „Arbeitsgruppe Interdisziplinäre Sozialstrukturforschung der Universität Hannover". Im Rahmen einer „‚politischen Soziologie' der ‚anderen Stadt'" (Vorwort) stellt der Autor den traditionellen Trägern politischer Kultur in Hannover das ‚andere Hannover' gegenüber und meint damit die seit den 1950er Jahren in Hannover wie auch allgemein in der Bundesrepublik auftretenden jugendlichen Protestbewegungen. Geiling deutet die Krawalle nicht vorrangig als Konflikte zwischen den Generationen. Vielmehr sieht er diese „sozialen und politischen Protestbewegungen ... als Spitze des Eisbergs [eines] tieferen sozialstrukturellen Wandels in der Bundesrepublik Deutschland" (S. 262) an, in dessen Verlauf sich die Menschen neu orientieren und dabei neue „politische und soziale Fähigkeiten" (S. 262) zulegen mußten. Seit den 1970er Jahren haben sich die Protestbewegungen in der Auseinandersetzung mit den etablierten Trägern von Öffentlichkeit zu neuen, stabilen sozialen Milieus verfestigt, die dazu beitrugen, den Rahmen der politischen Kultur in der Bundesrepublik zu einer Kultur der „aushandelnden Vermittlung zwischen Anspruch und Realität" (S. 268) zu erweitern. Die vorliegende Arbeit bezieht sich theoretisch auf einen ‚Milieu-Ansatz' (S. 11), der im Gegensatz zum Klassen- oder Schichtansatz die gemeinsamen Erfahrungen und Beziehungen einer Gruppe sowie ihre „praktischen Selbstzuordnungen" betont und Gemeinschaften mit einem gemeinsamen Erfahrungs- und Beziehungshorizont als soziale Milieus definiert (S. 11).

Am Beispiel der Stadt Hannover werden die auftretenden Protestbewegungen dargestellt und daraufhin untersucht, zu welchen Reaktionen der Öffentlichkeit das den Protesten eigene spektakuläre Auftreten und ihre vom jeweiligen gesellschaftlichen Konsens abweichenden Forderungen führten.

Am Anfang der Entwicklung standen die ‚Halbstarken', die in der Wiederaufbauphase Hannovers während der sogenannten ‚Halbstarkenkrawalle' im August 1956 ihren Unmut gegenüber den einengenden Lebensverhältnissen (‚Keine Experimente!') äußerten. Als Angehörige der Unterschicht habe ihnen die Fähigkeit gefehlt, sich über ihre nonverbal ausgetragenen Aktionen hinaus zu artikulieren. Ihr stark emotionaler und mit körperlichem Einsatz vorgetragener Unwille habe kein Verständnis bei der auf rationale Argumentationsmuster und institutionsgebundene Aktivitäten ausgerichteten Öffentlichkeit gefunden. Die Jugendlichen seien durch disziplinarische Maßnahmen (Polizeieinsätze, Strafverfahren, Zwangsmaßnahmen der Jugendbehörden) ruhig gestellt worden. In der Auseinandersetzung mit den Halbstarken seien jedoch die in der Öffentlichkeit gültigen starren und autoritären Handlungsmuster erstmals aufgeweicht worden. Dadurch sei der Boden bereitet worden für die Studentenbewegung seit Mitte der 1960er Jahre. Die Studentenbewegung als typische

Protestbewegung von Kindern aus den Mittelschichten habe sich nicht nur symbolisch ausgedrückt (lange Haare etc.), sondern rationale Argumentationsstrategien und Handlungsmuster benutzt, die der öffentlichen Kultur nicht fremd waren. Die Bewegung sei auf vehemente Ablehnung gestoßen, ihre Kritik zum Teil aber auch als allgemein nützlich für die Entwicklung der verschärft unter Modernisierungsdruck geratenen Gesellschaft angesehen worden. Als Beispiele führt der Autor u. a. Vorgänge um die Beisetzung Benno Ohnesorgs am 9. 6. 1967 in Hanover-Bothfeld an, die Gründung des ‚club voltaire' 1968 als „Kommunikations- und Organisationszentrum radikaler Demokraten, Sozialisten und entstehender Studentenbewegung" (S. 99) sowie den Konflikt um die Erhöhung der Fahrpreise für Busse und Straßenbahnen im Jahr 1969.

In den 1970er Jahren habe sich der Protest nicht mehr auf deutlich abgegrenzte Gruppen bezogen. Die beginnende Abschottung der Gesellschaft gegenüber Reformprojekten habe zur Bildung eines eigenständigen sozialen Milieus geführt, zu dem neben Schülern, Studenten und Lehrlingen auch im Berufsleben stehende Erwachsene gehörten. Gefestigt wurde der Zusammenhalt durch Abgrenzung zur übrigen Gesellschaft sowie durch das Selbstverständnis, mit einem bis in das Persönliche hineingehende erweiterten Politikverständnis zur ‚neuen Linken' zu gehören. Als Schlagworte seien Selbstbestimmung, radikale Partizipation und Selbstverwaltung genannt. Mit den in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre entstandenen Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen seien dann ökologische Aspekte in den Mittelpunkt des Protestes getreten. Aber auch die Hausbesetzer-, Friedens- und Frauenbewegung habe dazugehört. Geiling listet zahlreiche Initiativen auf, die zwischen 1970 und 1979 in Hannover ins Leben gerufen worden, darunter der Schulversuch Glocksee (1972), der Verein Raschplatz Pavillon – BI Raschplatz e.V. (1976) sowie die Stadtillustrierte Schädelspalter (1978).

In den 1980er Jahren habe sich der durch das neue soziale Milieu angestoßene Strukturwandel der Öffentlichkeit deutlich gezeigt. Mit den Grünen erhielten die Angehörigen der neuen Bewegungen die Möglichkeit, in den kommunalen und Landes-Parlamenten vertreten zu sein. Die ehemals fundamentalistische politische Einstellung des Milieus habe sich zu einer pragmatischen Haltung gegenüber der Gesellschaft gewandelt. Der Autor sieht den in den 1970er und 1980er Jahren zwischen dem neuen Milieu und der Gesellschaft eingeleiteten Weg der Konfliktbewältigung als beispielhaft für eine demokratisch-politische Kultur an, der jedoch in einem ständigen Prozeß neu errungen werden muß.

Die vorliegende Arbeit untersucht jugendliche Proteste nicht unter dem Blickwinkel des Generationenkonfliktes. Der theoretische ‚Milieu-Ansatz' und die Quellen zur Geschichte der Protestbewegungen in Hannover stehen dabei mitunter etwas unverbunden nebeneinander. Die einer politischen Soziologie verpflichtete Untersuchung eröffnet mit ihrer Frage nach den langfristigen Auswirkungen jugendlicher Proteste auf die politische Kultur einer Gesellschaft Perspektiven auch für die historische Jugendforschung. Zur Erhärtung der vorgetragenen Thesen werden sicherlich noch weitere intensive Quellen- und Fallstudien folgen.

Hannover Gudrun Fiedler

Lüneburger Testamente des Mittelalters. 1323 bis 1500. Bearb. von Uta Reinhardt. Hannover: Hahn 1996. XIII, 527 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 22. Lw. 112,– DM.

Uta Reinhardt leitet ihre Edition Lüneburger Testamente bis 1500 mit einem Satz ein, dem jeder Forscher auf dem Gebiet der Sozial-, Wirtschafts-, Mentalitäts-, Frömmigkeits- und politischen Geschichte des mittelalterlichen Gemeinwesens zustimmen wird: „Ohne Zweifel gehören Testamente zu den wichtigsten Massenquellen ...". Mit großem Interesse werden daher Editionen aufgenommen, die neue Quellenbestände erschließen und damit die Basis für neue Erkenntnisse versprechen. Mit großer Sorgfalt ist daher auch das Quellenmaterial zu behandeln, das aufgrund seiner Informationsvielfalt so facettenreiche Einblicke in das mittelalterliche städtische Leben wenigstens bestimmter sozialer Gruppen zuläßt und „Alltagsleben" nachvollziehbarer werden läßt.

Insofern gilt Uta Reinhardt wie allen jenen, die sich der mühevollen und zeitaufwendigen Arbeit der Testamentedition unterziehen, großer Dank; ermöglichen doch die Editionen den erleichterten Zugang zu auswertbarem Quellenmaterial für vielfältige Fragestellungen.

Ihrer Publikation von 293 Testamenten stellt U. Reinhardt auf sehr knappen sieben Druckseiten Erläuterungen zum historischen Kontext in Lüneburg zur Zeit der Niederschrift der Testamente, sehr verkürzte Analyseansätze zur Auswertung der letztwilligen Verfügungen und kurze Angaben zum editorischen Vorgehen voran. Erfreulich ist, daß der Hang zur knappsten Ausführung sich nicht auf den Indexapparat niedergeschlagen hat: jeweils mit Testamentshinweis versehen finden sich die Angaben im separaten Personen-, Orts- (geographische Orte und Institutionen) und Sacherläuterungsverzeichnis und erleichtern dem Leser das Auffinden bestimmter Suchkriterien, Personen etc. So ist der Benutzerapparat über die Indices für die sinnvolle Nutzung des Editionswerkes im ersten Schritt sicherlich ausreichend ausgefallen.

Die vorangestellten Erläuterungen aber hätten etwas ausführlicher gerade für denjenigen, der den historischen Kontext des Gemeinwesens Lüneburg in der fraglichen Untersuchungszeit nicht im Detail kennt, geraten dürfen. Die Ausführungen zur Genese des Testamentes als rechtsverbindlicher Form bleiben sehr allgemein und spiegeln nur ansatzweise dies wichtige Instrumentarium der Bürgergemeinde und des Individuums, etwa in der Auseinandersetzung um die Vergabungen zur Toten Hand. Auch deutet U. Reinhardt nur an, daß sich die Gewichtung zwischen einzelnen Vergabungen innerhalb des knapp zweihundertjährigen Zeitraums verlagert hat. Da die späteren Ausführungen zu den Inhalten beziehungsweise zu den Testamentsgegenständen auch nur Analyseansätze für die Lüneburger Zustände darstellen, hätte es schon interessiert, worin denn diese Gewichtungsverlagerungen bestanden haben.

Uta Reinhardt benennt mit wenigen Prozentzahlen die Verteilung der 293 Testamente über den Betrachtungszeitraum – 1323 bis 1399: 0,69 Testamente pro Jahr, 1400 bis 1500: 2,37 Testamente pro Jahr – und legt auch die geschlechts- und sozialspezifische Verteilung offen – 20,81 % = 61 Testamente werden von Frauen niedergelegt, 8,87 % von geistlichen Personen; etwa jeweils zur Hälfte stammen sie von Patriziern und „gemeinen Bürgern"; drei Adlige sind vertreten sowie drei Ehepaare. Zwar macht U. Reinhardt pointierte Aussagen wie: nur in einem Fall lasse die Tatsache, daß der Erblasser Opfer einer Seuche geworden sei, einen Zusammenhang zwischen Niederlegung des Testaments und äußeren Ereignissen wie eben Pest- und Seuchenzügen erkennen, doch bleiben Fragen unbeantwortet. Ebenso

bei den Ausführungen zu den mageren Berufsangaben in den Testamenten: nur in zehn Fällen gebe es Berufsbezeichnungen für die Erblasser. Die geweckte Neugier nach einem zusammenfassenden Analyseversuch, die sich unweigerlich beim interessierten Leser einstellt – um wieviel mehr bei demjenigen, der mit speziellen Fragestellungen an die Publikation hertritt – muß unbefriedigt bleiben, da Uta Reinhardt ganz offensichtlich die Edition als solche als Gegenstand und Ziel ihrer Arbeit verstanden hat und den weiterführenden Schritt, jene Informationen und Daten, die sie bei der Textbearbeitung unweigerlich gewonnen haben muß, weiterzuverarbeiten, bewußt nicht getan hat. So wird der Interessierte nicht umhinkommen, bei der Bearbeitung der nun edierten Testamente etwa die so zeitraubenden, aber erhellenden genealogischen Untersuchungen anzustellen, um weiterführende Hinweise auf familiäre Zusammenhänge bei Testatoren und Testamentsvollstreckern zu erhalten; er wird die Topographie der karitativ-sozialen und kirchlichen Institutionen als Folie über die Testamente legen, um Vergabeschwerpunkte zu sichten; er wird das Stichwort „Salinen" für die Lüneburger Testamente als Sonderparameter anlegen müssen, um eventuelle Spezifika herauszufiltern (z. B. im Testament der Grete Holsten von 1390).

Die Liste der Wunschfragestellungen ließe sich ohne Zweifel verlängern; eine wichtige erscheint die nach den testamentarisch vergebenen Besitzungen, gerade jenen des täglichen Gebrauches, da Testamente eine selten reiche Quellengruppe darstellen, die selbst noch über nachbarschaftliche Rechte, Bauformen etc. Auskunft geben können. Vernachlässigenswert mag in diesem Zusammenhang die moderne Terminologie sein, wenn etwa von Buden in „Leichtbauweise" die Rede ist. Noch weniger passend erscheint bei einem anderen wichtigen inhaltlichen Komplex, dem der mildtätigen Stiftungen, die Formulierung, daß Arme als Empfänger karitativer Stiftungen damit Empfänger diskriminierender Almosen gewesen seien. Hier wird das wichtige soziale Instrumentarium der frommen Stiftungen radikal verfunktionalisiert und kommerzialisiert.

Trotz dieser begrifflichen Ungenauigkeiten und der etwas zu knapp ausgefallenen inhaltlichen Bewertung der erfaßten Lüneburger Testamente zwischen 1323 und 1500 hat Uta Reinhardt eine Edition vorgelegt, die Ausgangspunkt für anschließende Arbeiten über die Lüneburger Bürgerschaft sein sollte, da sie auswertbare Quellen zugänglich gemacht hat. Sie sollte auch Nachfolge finden hinsichtlich der Editionsarbeit als solcher, legt doch jedes Editionswerk Zeugnis davon ab, daß nach wie vor wertvolle Quellenschätze zu heben sind.

Braunschweig Annette Boldt-Stülzebach

Woehlkens, Erich, Lisa Kuhlmann und Beate L. Weiland: Beiträge zur Geschichte der Juden in Uelzen und in Nordostniedersachsen. Hrsg. für die Stadt Uelzen von Ralf Busch. Oldenburg: Isensee 1996. 420 S. m. Abb. u. Kt. Geb. 39,– DM.

Der Band enthält einen von dem ehemaligen Uelzener Stadtarchivar Woehlkens erstellten und nach seinem Tod 1986 vom Herausgeber Ralf Busch bearbeiteten und ergänzten Überblick zur Geschichte der Juden in Uelzen, zwei offenbar auch schon im wesentlichen vor Jahren erarbeitete Dokumentationen von Lisa Kuhlmann über die Juden im Wirtschaftsleben der Stadt Uelzen und zur Genealogie jüdischer Familien in Uelzen und Nordostniedersachsen sowie eine 1982 fertiggestellte Dokumentation von Beate Weiland über jüdische Friedhöfe in Nordostniedersachsen.

Insgesamt wird eine Fülle von ermitteltem Material aus Standesämtern und Kirchenbüchern, dem Grundbuchamt, dem Stadt- und Kreisarchiv Uelzen, dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover und dem Amtsgericht ausgebreitet. Die in den letzten Jahren erschienene, umfangreiche Literatur zur Geschichte der Juden im niedersächsischen Raum ist kaum zur Kenntnis genommen worden: Busch macht hier nur spärliche Angaben und begnügt sich im übrigen mit dem Hinweis auf die einschlägige Riessche Bibliographie. Es geht wohl mehr um „Dokumentation" als um Analyse und zusammenhängende Darstellung.

Woehlkens Zusammenstellung ist ein Torso geblieben und erschöpft sich in der Aneinanderreihung von Quellen, die ohne zureichende Kommentierung oder Einordnung abgedruckt werden. Ein Gesamtbild erschließt sich der Leserin nicht. Der Abschnitt „Jahre der Verfolgung ab 1930" ist von Busch neu zusammengestellt worden. In seiner Zufälligkeit und Fehlerhaftigkeit kann er selbst bescheidenen Ansprüchen an lokalhistorische Standards nicht genügen. Aus der Studie von Reimer Egge zur Stadtgeschichte Uelzens 1918–1945 werden Passagen wiederabgedruckt und mit Dokumenten ergänzt. Es folgt der Wiederabdruck eines Artikels von 1983, den Woehlkens, Kuhlmann und Weiland über die Uelzener Familie Deutsch verfaßt haben. Nur zwei Beispiele für schiefe, mißverständliche Formulierungen: Der Betsaal in einem Hinterhaus in Uelzen wurde in der Pogromnacht 1938 nicht zerstört, da er Teil eines Wohnhauses war. Woehlkens erwähnt nur, daß auch „die jüdische Andachtsstätte dem Krieg zum Opfer" fiel, als das Haus „durch schottische Einheiten" zerstört wurde; bei Busch wurde „als Reaktion auf die Ermordung des Legationssekretärs Ernst vom Rath in Paris am 7.November 1938 ... die sogenannte Reichskristallnacht am 10. November ausgelöst". Nahezu skandalös wirkt der kurze Abschnitt über Deportationen unter der Überschrift „Epitaph". Es werden nur wenige Namen genannt, meist wohl aus einer 1996 von Pfadfindern erstellten Uelzener Veröffentlichung übernommen, mit der Begründung, daß die Vernichtung der Einwohnerkartei Uelzens „eine Hinterfragung des Schicksals der jüdischen Familien" verhindere. Sind dem Herausgeber die Angaben in den im folgenden noch zu besprechenden genealogischen Listen Kuhlmanns ganz und gar entgangen, die sogar vereinzelt Versteigerungstermine des Mobiliars veröffentlichen? Ist das vom Bundesarchiv Koblenz 1986 erstellte Gedenkbuch unbekannt?

Kuhlmanns erster Artikel besteht aus drei Abschnitten: 1. Juden in dem Melderegister der Stadt Uelzen 1869–1911; 2. „Jüdische Gewerbebetriebe" in Uelzen, aus „Akten des Uelzener Stadtarchivs" und dem Handelsregister des Amtsgerichts Uelzen zusammengestellt; 3. Steuerleistungen 1849–1941. Hier sei nur zum 3. Abschnitt angemerkt: Steuerlisten sind unbestreitbar eine wichtige serielle Quellengruppe. Aber ohne jede Erklärung, ohne Einführung in die Ermittlungsmethoden, ohne Kommentar zur Sache Namen mal mit, mal ohne Beruf und nackte Zahlen einfach abzudrucken, wozu soll das dienen? Wie soll man damit umgehen? Ärgerlich auch im zweiten Artikel bei den genealogischen Zusammenstellungen, daß der einschlägige Aufsatz von Wolfgang Marienfeld zur Annahme fester Familiennamen unbekannt ist, der den auf S. 108 f. erfolgten vollständigen Abdruck der Verfügung der Landdrostei Lüneburg von 1828 erübrigt hätte. Häufig wird die Angabe der Sterbeursache aus den Sterbelisten abgedruckt, so z. B. Halskrämpfe, Altersschwäche, Zahnkrampf, Unterleibskrankheit; falls hier der medizinhistorischen Forschung Material zu Verfügung gestellt werden sollte, hätte man schon Vollständigkeit anstreben müssen! Im übrigen enthalten die Listen wichtige historische Informationen, z. B. erfährt man die Namen einiger Gemeindelehrer, die häufig die Trauungen vollzogen; wenn nur schärfer zwischen Belanglosem und Relevantem unterschieden, die Überschneidungen mit Weilands Gräberlisten vermieden und die Präsentation exakter und leserfreundlicher gestaltet worden wäre! Auch

dürfte es wohl ein Unterschied sein, ob man auswanderte oder emigrierte, und in den 30er Jahren emigrierte man nach Palästina und nicht nach Israel.

Weiland gibt eine allgemeinverständliche, kurze Einführung in jüdische Beerdigungsriten. In der folgenden Dokumentation der Grabsteine auf den Friedhöfen in Uelzen, Bleckede, Bodenteich, Dannenberg, Hitzacker und Schnackenburg (mit schematisierten Lageplänen) sind die Quellenangaben oft lückenhaft oder schwer verständlich. Auch ist nicht einzusehen, warum die Gräber der Familie Nathan auf dem Wittinger evangelischen Friedhof mit aufgenommen wurden; hier geht es nicht um jüdische Grabstätten. Nicht behandelt wird die Geschichte des Friedhofs Uelzen ab 1929 und in der Nachkriegszeit. Wurde er geschändet? Verkauft? Zu ergänzen wäre: 1952 ging er an die Jewish Trust Corporation und 1960 an den „Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen" über; die Pflege des Geländes und der 37 Grabsteine wurde dem städtischen Gartenbauamt übertragen.

Erschreckend an dieser in jeder Hinsicht unzulänglichen Publikation ist auch die rigide Beschränkung auf „Jüdisches". Lebten die Juden in Uelzen und Nordostniedersachsen im luftleeren Raum, gab es keine Stadtgesellschaft, keine Vereine, keine Konflikte, keine Stadtpolitik, keine gemeinsamen Interessen und Aktivitäten mit den übrigen Stadt- und Landbewohnern? Stattdessen seitenlang Trivialitäten, Wiederholungen. Sicherlich hat man sich in der Lokal- und Regionalgeschichte sehr spät, erst seit Ende der 70er Jahre im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, in größerem Umfang auch dem Leben der jüdischen Minderheit zugewandt und es zur Kenntnis genommen. Es war und ist verdienstvoll, ihre Geschichte, die im lokalen und regionalen Bereich vergessen und verdrängt war, wieder öffentlich zu machen; dies ist inzwischen für viele Städte mit oft großer Kompetenz geschehen. Aber Alltagsgeschichtsschreibung degeneriert ohne Beherrschung historischer Methoden, ohne Bemühen um kritische Exaktheit, ohne deutlich formuliertes Erkenntnisinteresse und ohne explizite Fragestellungen und Analyse zum Ansammeln von Faktenhaufen; das Verständnis für historische Konstellationen und Abläufe und ihre Darstellung bleibt dabei auf der Strecke.

Isernhagen Sibylle Obenaus

PERSONENGESCHICHTE

Biographisches Lexikon für Ostfriesland. Hrsg. im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke. Bd. 2. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1997. 425 S. Lw. 58,– DM.

Das Biographische Lexikon für Ostfriesland hat jetzt mit dem zweiten Band seine Fortsetzung gefunden[1]. 130 Autoren bearbeiteten 186 Artikel. Insgesamt beabsichtigt der Herausgeber etwa 900 Kurzbiographien für dieses auf fünf Bände angelegte Werk schreiben zu lassen. Rund 370 Beiträge sind inzwischen erschienen. Wenn ein Vergleich mit dem noch neuen Biographischen Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg[2] gestattet ist, das 780 Artikel umfaßt, kann das „Aha-Erlebnis" nicht ausbleiben. Der Band für das sehr viel kleinere Ostfriesland[3] berücksichtigt eine verhältnismäßig große Zahl von gebürtigen und zugewanderten Ostfriesen. Leute, die ich eher in das „zweite Glied" einrücken würde, sind in das ostfriesische Nachschlagewerk ebenso mit einbezogen worden wie allgemein bekannte Männer und Frauen aus dieser Landschaft. Der Rez. fühlt sich bei dieser Feststellung an das zumindest werbewirksame Sprichwort erinnert: „Ganz Ostfriesland bildet eine große Familie." Sei's drum! Für ein derartiges Handbuch kann es wohl kaum einheitliche Auswahlkriterien geben.

Dafür zwei Beispiele aus dem besprochenen Band: Die Auricher „Knochenbrecherin" Antje Gerdes (S. 152 f.) war bis über die Grenzen Ostfrieslands hinaus zeit ihres Lebens sehr bekannt. Darum überraschte mich ihr Name in diesem Buch nicht allzu sehr. Von der Existenz des ostfriesischen Privatgelehrten Hinrich Koch in Heidelberg (S. 207 ff.) wußte dagegen nur ein relativ kleiner Kreis von Experten im Lande, und dies allein auf Grund seiner meist „interessant" geschriebenen Aufsätze in den Heimatbeilagen ostfriesischer Zeitungen, vor allem in den 1930er und 1950er Jahren. Trotz seiner begrenzten Ausstrahlung ist der streitbare Ostfriese ebenso im neuen Werk verewigt worden.

Die Dargestellten entstammten den verschiedensten „Ständen", Ämtern und Berufen: vom Fürsten bis zum Hofbeamten, vom Unternehmer bis zum Arbeiter. Einige Gruppen verdienen doch wohl einer besonderen Erwähnung. Beginnen wir mit dem ostfriesischen Herrscherhaus: Von Ulrich I. geht der Bogen bis hin zu Carl Edzard, dem letzten seines Geschlechts. H. van Lengens ausführliche Untersuchung über Ulrich I. (S. 376 ff.) faßt die Ergebnisse der vorhandenen Arbeiten über den ersten ostfriesischen Grafen und das von ihm geschaffene Territorium in willkommener Weise zusammen. W. Deeters und einige seiner Kollegen versuchen mit z. T. neuen Deutungen einiger im Schatten der ostfriesischen Geschichte stehender Dynasten die vielleicht allzu einseitigen – sprich: negativen – Urteile über sie zu hinterfragen und vorsichtig zu korrigieren.

1 Vgl. Rezension zu Biographisches Handbuch für Ostfriesland. Bd. 1, Aurich 1993, in: Niedersächsisches Jahrbuch 66, 1994, S. 506.

2 Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Im Auftrag des Oldenburgischen Landschaft herausgegeben von Hans Friedl u. a., Oldenburg 1992

3 1939 wohnten in Ostfriesland ca. 295000 Einwohner, in Oldenburg dagegen 577000 (H. Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands (= Ostfriesland im Schutze des Deiches V) Leer 1975, S. 490 bzw. Der große Brockhaus 8, 1955, S. 643 f.

Ein anderer Forschungsbereich, der schon im ersten Band zur Geltung kam, umfaßt – von M. Tielke porträtiert – oft längst in Vergessenheit geratene Gelehrte aus dem 15. bis 19. Jahrhundert. Aufgefallen sind dem Rez. auch die vielen Viten reformierter Prediger aus Ostfriesland, die später auf Lehrstühle in der ganzen westlichen Welt berufen wurden. Daß der sehr angesehene Altphilologe Eduard Norden (S. 261 ff.) aus Emden stammte und wegen seiner jüdischen Abstammung am Ende seines Lebens nach Zürich auswandern mußte, dürfte nicht allzu bekannt sein.

Einige Beiträge von Band 2 fußen auf einer nicht sehr breiten Quellen- und Literaturgrundlage. Selbst bei Vertretern der Generation zwischen 1900 und 1970 mußten gelegentlich wichtige Entscheidungen, die sie im Laufe ihres Lebens gefällt haben, unkommentiert bleiben. Vielleicht hätte in solchen Fällen eine Nachfrage bei lebenden Zeitzeugen weiterhelfen können. Bei wiederum anderen Autoren mangelt es dagegen manchmal weniger an Informationen als vielmehr an der nötigen kritischen Distanz, um die vorgestellte Persönlichkeit einigermaßen gerecht würdigen zu können. Für die große Mehrheit der Beiträge treffen die von mir geäußerten Bedenken aber nicht zu.

Übrigens: Theodor von Frerichs, der berühmte Arzt und Professor an der Berliner Charité (S. 124 ff.), war nicht der Sohn eines Gutsbesitzers, vielmehr des Gastwirts Frerichs aus der Auricher Westervorstadt. Bei einer so breit angelegten Sammelbiographie sind derartige Versehen wohl kaum vermeidbar.

Wenden wir uns noch einmal der Frage nach den mit einem solchen Werk verfolgten Zwekken zu: Die schnelle Information über die gesuchten Personen steht vorne an. Viele Forschungsrichtungen können von diesem Lexikon profitieren, je nachdem, in welchem Beruf sich die dargestellte Person besonders ausgezeichnet hatte: Politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Sozialgenealogie, Technikgeschichte, Wissenschaftsgeschichte in den verschiedensten Bereichen und schließlich alle Bezirke der Kunst.

Ein wissenschaftliches Werk ist soviel wert wie das ihm zugrundeliegende Konzept. Wird dies von der ersten bis zur letzten Zeile durchgehalten, kann der Erfolg am Ende kaum ausbleiben. Was bisher in der Serie dieses Lexikons an Beiträgen erschienen ist, gibt uns die begründete Hoffnung, daß es in nicht allzu ferner Zeit zu einem guten Abschluß gelangen wird.

Noch einmal soll zum Schluß nicht nur das gelungene Layout, sondern auch das sorgfältig ausgesuchte säurefreie, angenehm getönte Papier des Lexikons hervorgehoben werden.

Möge dem Herausgeber auf dem noch zu beschreitenden Weg Gesundheit und Durchsetzungsvermögen erhalten bleiben. Dem Träger des großen Unternehmens, der Ostfriesischen Landschaft, kann man nur wünschen, daß das nötige Geld für den Druck der übrigen Bände ungehindert weiter fließt.

Oldenburg Friedrich-Wilhelm Schaer

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

84. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1996

Mitgliederversammlung in Hann. Münden am 7. Juni 1997

Die Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen fand auf Einladung der Stadt Hann. Münden im Welfenschloß zu Hann. Münden statt. Auftakt der von etwa 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besuchten Veranstaltung war eine von Stadtarchivar Dr. Johann Dietrich von Pezold und Frau Gisela Opfermann-Denecke geleitete Führung durch die Stadt. Die Stadtführung fand wie die ganze Tagung bei strahlendem Sonnenschein statt, das Welfenschloß bot für die Vorträge und Versammlungen einen geschichtsträchtigen Rahmen.

Die Verleihung des Stapelrechts vor 750 Jahren durch Herzog Otto „das Kind" an die Stadt Münden bot den Anlaß für die Einladung nach Hann. Münden und den Ausgangspunkt für das Tagungsthema: Die Frage nach der Bedeutung der größeren Flüsse für Verkehr, Wirtschaft und Kulturvermittlung. Der Obertitel „Wirtschafts- und Kulturtransfer an Ems, Weser und Elbe" erwies sich allerdings als recht anspruchsvoll gestellt, denn der „genius loci" inspirierte die meisten Referenten dazu, ihren Vortrag auf die Weser zu konzentrieren.

In seinem Eröffnungsvortrag „Historische Beziehungen und ihre Ordnungen im Weserraum" fragte Dr. Brage Bei der Wieden (Stade), ob es einen geschichtlichen „Weserraum" gibt. Er unterschied dazu drei Ebenen der Betrachtung: die geographisch-wirtschaftliche, die politisch-soziale und die geistig-kulturelle. Die bewaldeten Höhen am Oberlauf der Weser lieferten Rohstoffe, der Fluß gab einen Verkehrsweg vor, der zum Austausch benutzt wurde. Es bildeten sich jedoch keine gewerblichen Zentren, die den Raum hätten organisieren können. Auf der politisch-sozialen Ebene fand seit dem Aussterben der Billunger eine Zersplitterung der Machtausübung statt. In der Folgezeit blieb das Gewicht der Städte gering, neben der welfischen Herrschaft hielt sich auch der hessische Einfluß. Auf der kulturellen Ebene hatte die Weserrenaissance große Bedeutung, während etwa die Universität Rinteln nur ansatzweise integrativ wirken konnte. Wenigstens temporär ließen sich so Funktionszusammenhänge erkennen; es wurde aber deutlich, daß der Weserraum wie jeder andere historische Raum ein Konstrukt der Vorstellung ist. Die Frage nach dem Sinn einer solchen Ordnungskategorie muß von Fall zu Fall neu gestellt werden.

Anschließend sprach Dr. Ulrich Weidinger (Bremen) über „Strukturprobleme und Zäsuren in der Hafenentwicklung Bremens im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit". Angesichts der großen Bedeutung des Wasserweges für den Fernhandelsverkehr im Mittelalter und der frühen Neuzeit war ein funktionierender Hafen für eine Handelsstadt wie Bremen lebensnotwendig. Deshalb zeichnete sich erstmals zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Bremen eine existenzbedrohende Krise ab, als der damalige Hafen von den neuartigen Hansekoggen

nicht mehr angelaufen werden konnte. Die Stadt verlegte daher den Seeschiffahrtshafen an das noch außerhalb der Stadt gelegene Weserufer, die Schlachte, während der Binnenhafen am alten Ort verblieb (Balgehafen). Im 16. Jahrhundert wurde der Schlachtehafen mit einer steinernen Kaimauer ausgestattet und um einen Flußschiffahrtshafen erweitert, während der Balgehafen für den Schiffsverkehr gesperrt wurde. Diese Maßnahmen kamen den flachbodigen Schiffstypen holländischer Bauart entgegen. Im 18. Jahrhundert scheiterten allerdings die Bremer Bemühungen, der Verlandung des Weserhafens entgegenzuwirken. Bremen verlor für einige Jahrzehnte an Bedeutung, bis die Gründung Bremerhavens ab 1827 zu einem neuen Aufschwung verhalf.

Einen Eindruck von den spezifischen Gegebenheiten des Tagungsortes verschaffte den Teilnehmern am nächsten Tag der Vortrag des Hann. Mündener Stadtarchivars Dr. Johann Dietrich von Pezold „Münden und sein Stapelrecht". Das 1247 nach dem Tod des Landgrafen Heinrich Raspe IV. beim Übergang Mündens unter die Herrschaft Otto „des Kindes" verliehene umfassende Stapelrecht wird seit längerem als Grundlage für die wirtschaftliche Prosperität der Stadt angesehen und hat – so von Pezold – daher zuletzt geradezu eine identitätsstiftende Wirkung im lokalen historischen Bewußtsein entfaltet. In Münden hatten neben den Kaufleuten auch die Schiffer Vorteile vom Stapelrecht, da sie Ladungsvorrechte vor den auswärtigen Schiffen durchsetzten. Auf diese Weise erreichten sie einen erheblichen Anteil am Schiffsverkehr auf der Weser. Seit dem 16. Jahrhundert gab das Stapelrecht Anlaß zu anhaltenden Streitigkeiten mit den braunschweigischen Herzögen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts versuchte der hessische Landgraf Karl mit der Anlage eines Kanals von Karlshafen nach Kassel den Mündener Stapel zu umgehen, scheiterte aber damit. Um 1800 hatten sich die Bedingungen für Münden als Fernhandelsstadt bereits soweit gewandelt, daß die formelle Aufhebung des Stapelzwangs 1824 keine Zäsur bedeutete.

Anschließend sprach Timo Mammen (Hamburg) über „Schiffahrt auf der Weser in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts". Er erläuterte zunächst die methodischen Voraussetzungen seiner Untersuchung von vier Zollregistern des oldenburgischen Weserzolls bei Elsfleth. Nach heftigen Konflikten mit den von der Zollerhebung stark betroffenen Bremern wurde der Zoll von 1623 bis 1820 tatsächlich erhoben, die Zollregister sind jedoch (mit Lücken) nur von 1654 bis 1681 erhalten. Vier Jahrgänge (1654, 1664, 1670 und 1675) wurden in eine Datenbank eingegeben, sie dokumentieren knapp 20.000 Schiffsdurchfahrten. Die Datenbank gibt Aufschlüsse über Abgangs- und Bestimmungshäfen und über die transportierten Waren. Die Niederlande waren der bei weitem wichtigste Handelspartner, mit Abstand folgen andere Nordseeküstenländer und Frankreich. Fahrten in Ostseeländer waren weniger häufig, wurden aber regelmäßig unternommen. Weiter entfernte Ziele wie Barbados, die Faröer oder Island blieben hingegen Ausnahmen. Relativ selten waren auch Fahrten im von Mammen so genannten Regional- oder Nahbereich, also Ostfriesland und Oldenburg. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Warengruppen leidet allerdings unter den unterschiedlichen Maßeinheiten. Von großer Bedeutung waren Bier, Wein, Branntwein und Fisch; in geringerem Maß Holz, Salz und Müllereiprodukte, außerdem Häute, Leder, Tuche, Papier, Glas und Eisenwaren.

Den letzten Vortrag der Tagung hielt unter dem Titel „See- und Küstenschiffahrt zwischen Ems- und Elbe im 18. und 19. Jahrhundert" Dr. Bernd Kappelhoff (Stade): Er weitete den Blickwinkel von der Weser zur Ems. Ab dem 16. Jahrhundert trennten sich Seehandel und Reederei. Die Reederei entwickelte sich zum Dienstleistungsgewerbe für die Kaufmann-

schaft und entfernte sich von den großen Hafenstädten zu kleineren Fluß- und Sielhäfen, wo die Schiffer ihre Leistungen kostengünstiger anbieten konnten. Daher ist eine große Zahl von Schiffen in einem Ort noch kein Hinweis auf entsprechende eigentliche Handelstätigkeit. Mit einigen Zahlen über die Handelsfahrten einzelner Papenburger Schiffe zeigte Kappelhoff die großen Gewinnspannen, die in der Schiffahrt möglich waren. Im letzten Teil seines Vortrages führte er insbesondere an Papenburger Beispielen aus, wie aufgrund der besonderen politischen Situation von 1805 in der Handelsschiffahrt an der Nordseeküste eine Sondersituation enstand, die von den Grundstrukturen völlig abwich. Er belegte seine Thesen mit einer Fülle von Daten und Graphiken, die bei den Zuschauern in deutlicher Erinnerung bleiben wird.

Sämtliche Vorträge werden im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 70, 1998, erscheinen.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 1997 fand am 7. Juni statt. Der Vorsitzende, Professor Dr. Heinrich Schmidt, eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Mitglieder. Das wichtigste Ereignis sollte die lange vorbereitete Verabschiedung einer neuen Satzung sein. Zunächst gedachte die Versammlung der im Laufe des Berichtsjahres verstorbenen Mitglieder: Dr. Albert Genrich (Beckedorf), Heinrich Egon Hansen (Bederkesa) und Prof. Dr. Heinz Stoob (Münster).

Anschließend legte die Schriftführerin Frau Dr. van den Heuvel den Jahres- und Kassenbericht für das Jahr 1996 vor:

Einnahmen: 105.053,42 DM (Vortrag 1. 1. 1996); 86.160,– DM (Beiträge der Stifter); 16.080,– DM (Beiträge der Patrone); 249,28 DM (Zinsen); 63.636,42 DM (Spenden); 56.714,– DM (Sonderbeihilfen); 1.140,14 DM (Verkauf von Veröffentlichungen); 3896,60 DM (Verschiedenes), so daß sich ein Gesamteinnahmebetrag von 332.929,86 DM ergibt.

Ausgaben: 18.141,49 DM (Verwaltungskosten); 32.123,30 DM (Sonstiger Verwaltungsaufwand = Personalkosten); 56.756,96 DM (Niedersächsisches Jahrbuch); 2.457,– DM (Historischer Atlas); 7.680,23 DM (Oldenburger Vogteikarte); 77.880,02 DM (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter); 1.800,– DM (Kopfsteuerbeschreibungen); 18,80 DM (Geschichtliches Ortsverzeichnis); 42.420,– DM (Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit); 9.660,– DM (Widerstand und Verfolgung 1933–45); 12.265,– DM (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit); 801,40 DM (Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte); 23.311,– DM (Handbuch der Geschichte Niedersachsens); 3.723,60 DM (Verschiedenes). So ergeben sich Gesamtausgaben von 289.038,80 DM.

Die Kasse hatten am 25. 2. 1997 die Herren Zimmermann und Dr. Asch geprüft. Da sich keine Beanstandungen ergeben hatten, beantragte Herr Asch auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, die von den Anwesenden einstimmig erteilt wurde.

Zu neuen Mitgliedern der Kommission wählte die Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Ausschusses: Dr. Konrad Elmshäuser; Prof. Dr. Gerhard Himmelman; Dr. des. Karljosef Kreter; PD Dr. Inge Marßolek; Dr. Uwe Meiners; Prof. Dr. Ruth E. Mohrmann; Dr. Siegfried Müller; Dr. Hans-Jürgen Rund; Dr. Annette von Stieglitz und Dr. Brage Bei der Wieden.

Die Schriftführerin berichtete über den Stand der einzelnen wissenschaftlichen Unternehmen und Reihen:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte:
Der Band 68/1996 wurde pünktlich zum Jahreswechsel ausgeliefert. Die Beiträge des Bandes 69/1997, der u. a. die auf der Jahrestagung in Bremen gehaltenen Vorträge enthalten wird, sind weitgehend gesetzt, so daß wieder mit einem pünktlichen Erscheinen des Jahrbuchs am Jahresende gerechnet werden kann.

2. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas:
Der von K. Casemir/U. Ohainski bearbeitete Bd. 34 „Niedersächsische Orte bis zum Ende des ersten Jahrtausends in schriftlichen Quellen" ist im März 1996 erschienen.

3. Oldenburger Vogteikarte:
Der Vertrieb der Karten ist an die Bezirksregierung Weser-Ems übergegangen. Aus dem Verkauf der Karten wurden 16.000 DM erwirtschaftet, die für die Erstellung der weiteren Karten verwendet werden.

4. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter (XXXVII):
1996 sind erschienen als Bd. 19 die Arbeit über die Lüneburger Frauenklöster von Ida-Christine Riggert, als Bd. 20 das Urkundenbuch der Stadt Celle (Dieter Brosius), als Bd. 21 das Urkundenbuch des Klosters Barsinghausen (Achim Bonk) und als Bd. 22 die Lüneburger Testamente des Mittelalters (Uta Reinhardt).

5. Geschichtliches Ortsverzeichnis (XXX):
Erschienen sind Band 5, das Geschichtliche Ortsverzeichnis des Kreises Gifhorn, bearbeitet von Jürgen Rund, und Band 6, das Geschichtliche Ortsverzeichnis des Kreises Peine, bearbeitet von Annette von Boetticher. Weitere Unternehmen laufen derzeit nicht.

6. Niedersächsische Biographien (XXXII):
Die Historische Kommission bemüht sich derzeit gemeinsam mit der Hahnschen Buchhandlung, einen Nachdruck der „Kurfürstin Sophie von Hannover"-Biographie von Mathilde Knoop (Bd. 1) möglich zu machen, da eine spürbare Nachfrage dafür besteht.

7. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit (XXXIV):
Erschienen als Band 19 ist die Dissertation von Norbert Winnige: Krise und Aufschwung einer frühneuzeitlichen Stadt. Göttingen 1648–1756.

8. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit (XXXV):
Es erschien als Band 14 die Arbeit von Udo Gittel über „Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung" und „Policey" (1555–1682)" und als Band 15 die Dissertation von Dirk Riesener über „Polizei und Politische Kultur im 19. Jahrhundert. Die Polizeidirektion Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover".

9. Geschichte Niedersachsens (XXXVI):
Der von Ernst Schubert herausgegebene Teilband 2,1 erschien kurz vor der Tagung. Der Band 3,1, für den Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher als Herausgeber fungieren, soll in der zweiten Jahreshälfte in Druck gehen.

10. Niedersachsen 1933–1945 (XXXIX):
Die Arbeiten von Raimond Reiter (Psychiatrie in Niedersachsen im 3. Reich) und Martina Neumann (Tantzen-Biographie) gehen im Laufe des Jahres in den Druck.

11. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945 (XXXVIII):
Als Band 12 der Reihe wurde 1997 der von Herbert Obenaus herausgegebene Band „Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945" veröffentlicht.

Frau van den Heuvel stellte den Haushaltsvoranschlag für 1997 vor:

Einnahmen: 43.891,06 DM (Vortrag 1. 1. 1997); 69.900,– DM (Beiträge der Stifter); 16.000,– DM (Beiträge der Patrone); 208,94 DM (Zinsen); 13.000,– DM (Spenden); 20.000,– DM (Sonderbeihilfen); 16.000,– DM (Verkauf von Veröffentlichungen), so daß sich ein Gesamteinnahmebetrag von 179.000,– DM ergibt.

Ausgaben: 19.000,– DM (Verwaltungskosten); 33.000,– DM (Sonstiger Verwaltungsaufwand = Personalkosten); 60.000,– DM (Niedersächsisches Jahrbuch); 16.000,– DM (Oldenburger Vogteikarte); 3.579 DM (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter); 40.400 DM (Widerstand und Verfolgung 1933–45); 2.000,– DM (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit); 1.021 DM (Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte); 4.000,– DM (Handbuch der Geschichte Niedersachsens). So ergeben sich Gesamtausgaben von 179.000,– DM.

Der Entwurf der neuen Satzung war den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt worden. Den gesamten Text erläuterte der Vorsitzende kurz und stellte die Paragraphen einzeln zur Diskussion. Anschließend wurde der Entwurf der Neufassung durch Handzeichen einstimmig angenommen. Damit sind nun insbesondere Arbeitskreise in der Satzung der Kommission fester verankert.

Für das Jahr 1998 liegt der Kommission eine Einladung der Stadt Osnabrück vor. Das Tagungsthema in Zusammenhang mit der 350-Jahrfeier des Westfälischen Friedens „Friedensschlüsse ab 1648 und ihre Auswirkungen auf Nordwestdeutschland" findet die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für 1999 hat bereits die Stadt Braunschweig eine Einladung ausgesprochen. Das Rahmenthema wird sich voraussichtlich um „Feste in der frühen Neuzeit" bewegen.

Der Vorsitzende dankte der Schriftführerin Dr. Christine van den Heuvel für die geleistete Arbeit und stellte der Mitgliederversammlung ihren auf der Ausschußsitzung am Tag zuvor eingesetzten Nachfolger Dr. Stefan Brüdermann vor, der die Geschäfte mit dem Ablauf der Tagung weiterführt.

Am folgenden Tag unternahm ein relativ kleiner Teil der Tagungsteilnehmer eine Busexkursion zu benachbarten Zielen. Die Fahrt führte zunächst zur „Jugendburg" Ludwigstein, wo Frau Dr. Gudrun Fiedler durch die Burg und vor allem das dort untergebrachte Archiv der deutschen Jugendbewegung führte und die neuere Geschichte der Burg und des Archivs kundig erläuterte. Anschließend fuhr der Bus unter der erfahrenen Leitung von Prof. Walter Achilles zur Burgruine Hanstein, wo Prof. Achilles neben der eindrucksvollen Ruine mit berühmter Aussicht eine unscheinbare Kapelle mit kostbaren Kunstwerken ausfindig gemacht hatte. Das Mittagessen nahm die Gruppe in historisierender „Mittelalter-Atmo-

sphäre" am Fuß der Burgruine ein. Die Besichtigung zweier Kirchen in Heiligenstadt rundete den Ausflug ab.

Stefan Brüdermann

Nachruf

Herbert Mundhenke

1915–1997

Am 9. 6. 1997 ist in Hannover, der Stadt seines langjährigen Wirkens, Dr. Herbert Mundhenke gestorben. Seinem Wunsch entsprechend fand die Beisetzung in aller Stille und anonym statt. Nachrufe und Würdigungen am Grabe hatte er sich ausdrücklich verbeten; seinem von Sachlichkeit und nüchterner Skepsis geprägten Naturell waren persönliche Ehrungen immer suspekt gewesen. Daher will ich mich auch an dieser Stelle darauf beschränken, seinen beruflichen Werdegang und sein wissenschaftliches Werk in Erinnerung zu rufen.

Herbert Mundhenke wurde am 29.4.1915 in Seelze geboren. Nach dem Abitur am Ratsgymnasium in Hannover 1934 studierte er in Marburg, Königsberg und Göttingen die Fächer Geschichte, Latein, Historische Hilfswissenschaften und Polnisch und schloß das Studium 1939 mit Staatsexamen und Promotion ab. Die in Göttingen entstandene Dissertation beschäftigte sich mit der Entstehung und den Funktionen des Patrimonialgerichts Adelebsen; sie wurde 1941 in den „Studien und Vorarbeiten um Historischen Atlas Niedersachsens" veröffentlicht. Vor der Auswertung des Adelebser Archivs hatte er dessen Bestände neu ordnen und verzeichnen müssen. Das weckte den Wunsch, den Beruf des Archivars zu ergreifen. Der Kriegsdienst verhinderte die rasche Verwirklichung. Erst ab 1947 konnten mit dem Vorbereitungsdienst am Staatsarchiv Hannover und dem Besuch der Archivschule Marburg 1949/50 die Weichen dafür gestellt werden.

Nach einem kurzen Zwischenspiel am Staatsarchiv Wolfenbüttel übernahm Mundhenke 1951 die Leitung des Staatsarchivs Hannover, dem er bis zu seiner Pensionierung 1977 verbunden blieb, anfangs als Archivrat, seit 1961 als Archivoberrat und seit 1969 als Archivdirektor. In diesen 26 Jahren und darüber hinaus hat er die hannoversche Stadtgeschichte und die Landesgeschichte durch eine ganze Reihe von Publikationen bereichert. In erster Linie sind seine mit Fleiß, Ausdauer und Gründlichkeit erarbeiteten Editionen zu nennen: zunächst die der Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689, Bd. 3–13 (1959–72), dann die der Matrikeln der Universität Helmstedt, Teil 3 (1979), und – schon im Ruhestand – der Technischen Hochschule Hannover, Bd. 1–3 (1988–92). Damit hat er Quellen erschlossen und bequem zugänglich gemacht, die auf Dauer ihre Bedeutung für personen-, sozial- und kulturgeschichtliche Forschungen behalten werden.

Die Geschichte der Landeshauptstadt hat Mundhenke bereits 1956 in einer gedrängten Übersicht dargestellt (Die Entwicklung des Gemeinwesens Hannover, in: Heimatchronik der Stadt Hannover, S. 7–135). Danach nahm er sich vor allem der Geschichte einzelner städtischer Einrichtungen an, von den Hospitälern und Krankenhäusern über Bauverwaltung und Straßenbeleuchtung bis hin zum Zoo. Aufsätze darüber erschienen durchweg in

den Hannoverschen Geschichtsblättern, in denen er mehrfach auch unbekannte Quellen zur Stadtgeschichte edierte. Diese Zeitschrift hat er 1952 nach der kriegsbedingten Unterbrechung wiederbegründet, hat sie bis 1977 herausgegeben und ihr neues Ansehen verschafft. Daß sein Blick aber nicht an den Grenzen der Stadt haltmachte, beweisen Beiträge auch im Braunschweigischen Jahrbuch (1954, zur Braunschweiger Kreisverfassung 1814–1884) oder im Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte (1951, zu den schaumburgischen Klöstern Egestorf und Hemeringen). Auch zur Neuen Deutschen Biographie steuerte er mehrere Artikel bei (Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg, Herzog Bernhard von Lüneburg, Johann Duve, Christian Ulrich Grupen).

Erwähnt werden muß aber auch die uneigennützige Selbstverständlichkeit, mit der sich Mundhenke auch außerhalb seines dienstlichen Aufgabenbereichs mit Rat und Tat zur Verfügung stellte. Schon 1953 wurde er in die Historische Kommission gewählt, deren Ausschuß er von 1967 bis 1985 angehörte. Dem Historischen Verein für Niedersachsen trat er 1948 bei, übernahm 1952 das Amt des Schriftführers und 1979 das des Schatzmeisters. Als er es 1985 in andere Hände übergab, wurde sein verdienstvolles Wirken durch die Wahl zum Ehrenmitglied anerkannt. Von 1960 bis 1969 war er Schriftführer, von 1973 bis 1974 zweiter und danach bis 1982 erster Vorsitzender des Landesvereins für Familienkunde. 1969 bis 1975 hatte er auch den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Kommunalarchivare inne. In all diesen Vereinigungen wird die dankbare Erinnerung an Herbert Mundhenke lebendig bleiben – an den Archivar, den Historiker und auch an die unverwechselbare Art, wie er fern jeder Eitelkeit oder Selbstgefälligkeit und ohne Winkelzüge mit Nachdruck seine Meinung vertrat, selbst wenn sie der eigenen Position eher schadete als nützte.

Dieter Brosius